



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies



universität
wien

Evaluierung Familiengerichtshilfe

Darstellung der Forschungsergebnisse und Empfehlungen

Olaf Kapella ▪ Helena Hornung ▪ Andreas Baierl

ÖIF Forschungsbericht 56 | 2024

www.oif.ac.at

Österreichisches Institut für Familienforschung
an der Universität Wien
Grillparzerstraße 7/9 | 1010 Wien
Tel +43 1 4277 48901 | info@oif.ac.at

Evaluierung Familiengerichtshilfe

Darstellung der Forschungsergebnisse und Empfehlungen

Olaf Kapella ▪ Helena Hornung ▪ Andreas Baierl

ÖIF Forschungsbericht 56 | September 2024

Diese Studie wurde vom Bundesministerium für Justiz beauftragt.



DOI: [10.25365/phaidra.533](https://doi.org/10.25365/phaidra.533)

Dieses Werk ist mit [CC BY-ND 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/) lizenziert.



Korrekturat: Doris Eichhorn-Zeller (außer Kapitel 1, 2, 4 und 5 Korrekturat: Irmgard Lercher Barton)

Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) führt als unabhängiges wissenschaftliches Institut anwendungsorientierte Studien und Grundlagenforschung zur Struktur und Dynamik von Familien, Generationen, Geschlechtern und Partnerschaften durch. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr und die Haftung der Mitwirkenden oder des ÖIF ist ausgeschlossen. Der Inhalt dieses Berichts gibt die Meinungen der Autor:innen wieder, welche die alleinige Verantwortung dafür tragen.

© 2024 Universität Wien, Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF)
Medieninhaber: Universität Wien, Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF)
Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal
Tel +43 1 4277 48901 | info@oif.ac.at | www.oif.ac.at | Wien

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	8
Executive Summary	12
1 Einleitung.....	13
2 Studiendesign.....	15
2.1 Gegenstand der Untersuchung	15
2.1.1 Geschichte, Ziele und Arbeitsweise der FGH.....	15
2.1.2 Produkte (Aufgaben) der FGH	19
2.1.3 Abgrenzung und Kooperation der FGH mit anderen Institutionen und Expert:innen.....	23
2.2 Methodische Herangehensweise und Forschungsfrage	27
2.3 Rekrutierung und Stichprobenziehung	29
2.3.1 Stichprobenziehung der Eltern.....	29
2.3.2 Rekrutierung der Expert:innen	33
2.3.3 Rücklauf und Bereinigung der Daten.....	34
2.4 Beschreibung der Stichproben von Eltern und Expert:innen anhand soziodemografischer Merkmale	36
2.4.1 Soziodemografischer Hintergrund der Eltern.....	36
2.4.2 Soziodemografischer Hintergrund der Expert:innen	43
3 Analyse und Interpretation der Daten.....	46
3.1 Erfahrung mit Pflegschaftsverfahren	46
3.1.1 Eckdaten zu Pflegschaftsverfahren der Eltern sowie Kontakt mit der Familiengerichtshilfe	46
3.1.2 Beruflicher Hintergrund zu Pflegschaftsverfahren der Expert:innen	55
3.1.3 Kooperation von Richter:innen mit der Familiengerichtshilfe	59
3.1.4 Kooperation der Expert:innen in Pflegschaftsverfahren.....	67
3.1.5 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Kapitels 3.1 – Erfahrungen mit Pflegschaftsverfahren	90
3.2 Kindliches Wohlergehen im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zur Obsorge bzw. zum Kontaktrecht	96
3.2.1 Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen	98
3.2.1.1 Veränderungen der Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche in Verfahren zur Obsorge bzw. des Kontaktrechts aus Sicht der Eltern.....	100
3.2.1.2 Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen aus der Perspektive von Eltern und Expert:innen.....	109
3.2.1.3 Weitere Einflussfaktoren neben der Familiengerichtshilfe aus Sicht der Eltern	123
3.2.2 Belastungsfaktoren für Kinder und Jugendliche in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren aus der Perspektive von Eltern und Expert:innen	129
3.2.2.1 Beobachtungen von Eltern, die auf Belastungen der Kinder hinweisen	129

3.2.2.2	Elterliche Perspektive auf neue Belastungen nach Abschluss des Verfahrens	141
3.2.2.3	Perspektive der Expert:innen auf kindliche Belastungsfaktoren	145
3.2.3	Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen aus der Perspektive von Eltern und Expert:innen	158
3.2.3.1	Elternperspektive	158
3.2.3.2	Perspektive der Expert:innen	167
3.2.4	Exkurs: Instrumente im Pflegschaftsverfahren und deren Eignung aus Sicht der Expert:innen zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens	182
3.2.5	Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Kapitels 3.2 – kindliches Wohlergehen	192
3.3	Zufriedenheit und Bewertung der Familiengerichtshilfe	204
3.3.1	Bewertung und Zufriedenheit anhand geschlossener Abfrage (Eltern- und Expert:innenperspektive)	205
3.3.1.1	Eltern und Expert:innen im Vergleich	205
3.3.1.2	Elternperspektive	207
3.3.1.3	Expert:innenperspektive	211
3.3.2	Positive und negative Erfahrungen im Kontakt mit der FGH (Eltern)	217
3.3.2.1	Professionelle Ebene	223
3.3.2.2	Strukturelle Ebene	227
3.3.2.3	Individuelle Ebene	232
3.3.2.4	Ebene Wirkung	235
3.3.2.5	Querschnittsthema Rollenklarheit	237
3.3.2.6	Querschnittsthema Geschlechterdiskriminierung	241
3.3.2.7	Querschnittsthema Modifikationsbedarf bzw. Änderungswünsche	244
3.3.3	Positive Aspekte bezüglich der (Zusammen-)Arbeit der FGH (Expert:innen)	249
3.3.3.1	Positive Rückmeldungen der Berufsgruppe der Richter:innen	249
3.3.3.2	Positive Rückmeldungen der Berufsgruppe der Mitarbeiter:innen der FGH	257
3.3.3.3	Positive Rückmeldungen der Berufsgruppe der Mitarbeiter:innen der KJH	271
3.3.3.4	Positive Rückmeldungen anderer Berufsgruppen	275
3.3.4	Modifikationsbedarf der Arbeit der FGH aus Sicht der Expert:innen	281
3.3.4.1	Aus der Perspektive der Richter:innen	281
3.3.4.2	Aus der Perspektive der Mitarbeiter:innen der FGH	288
3.3.4.3	Aus der Perspektive von Kinderbeiständen:	298
3.3.4.4	Aus der Perspektive von Mitarbeiter:innen der KJH	300
3.3.4.5	Aus der Perspektive von Sachverständigen bzw. Gutachter:innen	304
3.3.4.6	Aus der Perspektive von Rechtsanwältl:innen	306
3.3.4.7	Querschnittsthemen der Expert:innen in Bezug auf den Modifikationsbedarf	313
3.3.5	Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Kapitels 3.3 – Zufriedenheit und Bewertung der FGH	320
3.4	Einfluss der FGH auf die Qualität von Verfahren	334
3.4.1	Grundsätzlicher Einfluss der FGH aus Sicht der Expert:innen	336
3.4.2	Weitere Einflussfaktoren in Pflegschaftsverfahren aus Expert:innensicht	343
3.4.3	Einfluss der FGH auf konkrete Aspekte: Eltern- und Expert:innenvergleich	349
3.4.4	Vertiefende Analyse der Expert:innenperspektive	350
3.4.5	Vertiefende Analyse der Elternperspektive	354

3.4.6 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Kapitels 3.4 – Einfluss der FGH auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren	358
3.5 Exkurs: Einfluss der COVID-19-Pandemie	363
4 Zentrale Schlussfolgerungen der Evaluierung und Beurteilung auf Basis der vorliegenden Daten	367
4.1 Ergebnis 1: Erfolgreiche Implementierung eines neuen Instrumentes in Pflegschaftsverfahren	368
4.2 Ergebnis 2: Belastung des kindlichen Wohlergehens in Pflegschaftsverfahren, Faktoren nur bedingt durch FGH beeinflussbar	376
4.3 Ergebnis 3: Trotz gelungener Implementierung zeigt sich spezifischer Modifikationsbedarf	380
5 Empfehlungen	388
6 Literatur.....	395
7 Anhang.....	397
7.1 Ergänzende Tabellen und Abbildungen.....	397
7.1.1 Wohl des Kindes zu Kapitel 3.2.1.....	397
7.1.2 Belastungen von Kindern und Jugendlichen zu Kapitel 3.2.2	402
7.1.3 Bewertung des Einflusses der FGH auf Qualitätskriterien in Pflegschaftsverfahren (aus Sicht der verschiedenen Berufsgruppen)	404
7.2 Ergänzende wörtliche Zitate.....	406
7.2.1 Weitere Einflussfaktoren auf die Veränderungen der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen	406
7.2.2 Neue Belastungen für Kinder und Jugendliche nach dem Verfahren aus der Perspektive der Eltern.....	413
7.2.3 Belastungen für Kinder und Jugendliche aus der Perspektive der Expert:innen	416
7.2.4 Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern (Expert:innenperspektive)	428
7.2.5 Positive & negative Aspekte der FGH aus der Perspektive von Eltern	431
7.2.6 Positive Aspekte der Expert:innen	445
7.2.7 Einfluss der FGH auf die Qualität in Pflegschaftsverfahren	447
7.3 Fragebögen	452
7.3.1 Fragebogen für Eltern	452
7.3.2 Fragebogen für Expert:innen	461

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Adresdaten der Eltern und deren Bereinigung	31
Tabelle 2: Bereinigte Grundgesamtheit der Eltern und gezogene Stichprobe, nach Merkmalen	32
Tabelle 3: Rücklauf Stichprobenbeschreibung	35
Tabelle 4: Soziodemografischer Hintergrund der Elternstichprobe.....	37
Tabelle 5: Befragte gruppiert nach Anzahl eigener Kinder, gekreuzt mit Altersgruppe der Kinder	41
Tabelle 6: Befragte gruppiert nach Anzahl eigener Kinder, gekreuzt mit Lebensmittelpunkt der Kinder.....	42
Tabelle 7: Soziodemografischer und professioneller Hintergrund der Expert:innen.....	44
Tabelle 8: Eckdaten zu den pflegschaftsgerichtlichen Erfahrungen der Eltern	48
Tabelle 9: Kontakt der Eltern zur Familiengerichtshilfe.....	50
Tabelle 10: Gegenüberstellung der Fragebögen von Expert:innen und Eltern in Bezug auf die konkreten Entwicklungsbedingungen zur Erfassung des Wohlergehens von Kindern	99
Tabelle 11: Einschätzung des Einflusses der FGH auf das Wohlergehen der Kinder, Gegenüberstellung Eltern und Expert:innen (1).....	113
Tabelle 12: Einschätzung des Einflusses der FGH auf das Wohlergehen der Kinder, Gegenüberstellung Eltern und Expert:innen (2).....	114
Tabelle 13: Einfluss der FGH auf unterschiedliche Aspekte des Wohlergehens von Kindern, nach Berufsgruppe.....	122
Tabelle 14: Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern durch unterschiedliche Personen und Institutionen, nach Expert:innen (Mittelwerte)	181
Tabelle 15: Bewertung verschiedener Aussagen über die FGH, Eltern- und Expert:innenperspektive	206
Tabelle 16: Bewertung von Aussagen über die Arbeit der FGH, danach gruppiert, ob Verfahrensausgang den eigenen Vorstellungen der Eltern entspricht.....	210
Tabelle 17: Übersicht positiver und negativer Aspekte in der Bewertung der FGH, Elternsicht (1)	220
Tabelle 18: Übersicht positiver und negativer Aspekte in der Bewertung der FGH, Elternsicht (2)	221
Tabelle 19: Übersicht positiver und negativer Aspekte in der Bewertung der FGH, Elternsicht (3)	222
Tabelle 20: Begründungen für einen eher bis sehr hohen bzw. positiven Einfluss der FGH	338
Tabelle 21: Begründungen für einen eher bis sehr geringen bzw. negativen Einfluss der FGH	342
Tabelle 22: Einfluss der FGH auf Qualitätskriterien des Verfahrens (Eltern- & Expert:innensicht).....	349
Tabelle 23: Übernommene und angefallene Fälle der FGH, pro Jahr – FGH-Statistik	372
Tabelle 24: Erledigungsdauer und Bearbeitungszeit der FGH, pro Jahr – FGH-Statistik....	372
Tabelle 25: Erledigungen durch Mitarbeiter:innen der FGH in den Jahren 2021 und 2022 – FGH-Statistik	373

Tabelle 26: Erledigungsdauer nach Produkten durch Mitarbeiter:innen der FGH in den Jahren 2021 und 2022 – FGH-Statistik.....	373
Tabelle 27: Erledigungen der FGH nach Auftragsart und Erledigungsart 2022 – FGH-Statistik	374
Tabelle 28: Verfahrensdauer Pflegschaft, Statistik des Bundesrechenzentrums (BRZ) – BRZ Statistik	375
Tabelle 29: Prozentueller Anteil der FGH an den von Eltern beobachteten Veränderungen bei den Entwicklungsaufgaben, nach Ebenen des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen.....	397
Tabelle 30: Belastungen von Kindern und Jugendlichen aus der Perspektive von Eltern und Expert:innen.....	402
Tabelle 31: Einfluss der FGH auf verschiedene Qualitätskriterien aus Sicht der Expert:innen	404

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lebensmittelpunkt des Kindes, nach Geschlechterkategorie der Befragten	39
Abbildung 2: Häufigkeit des Kontaktes mit der FGH, nach Länge des Verfahrens	51
Abbildung 3: Beendigung des Verfahrens	51
Abbildung 4: Getroffene Entscheidung entspricht den eigenen Vorstellungen und Wünschen	52
Abbildung 5: Getroffene Entscheidung entspricht den eigenen Vorstellungen und Wünschen, nach Art und Weise, wie das Verfahren beendet wurde	52
Abbildung 6: Getroffene Entscheidung entspricht den eigenen Vorstellungen und Wünschen, nach weiteren Verfahren zur Obsorge bzw. Kontaktrecht	53
Abbildung 7: Getroffene Entscheidung entspricht den Bedürfnissen des Kindes, nach Geschlecht	54
Abbildung 8: Beauftragte Leistungen der FGH aus Sicht der Eltern	54
Abbildung 9: Selbsteinschätzung der Expert:innen bezüglich des prozentuellen Anteils von Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts an ihrer beruflichen Tätigkeit	56
Abbildung 10: Selbsteinschätzung der Expert:innen bezüglich des prozentuellen Anteils von Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts an ihrer beruflichen Tätigkeit, nach Berufsgruppe	56
Abbildung 11: Berufserfahrung mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts, nach Berufsgruppe	57
Abbildung 12: Anteil der hochstrittigen Fälle in der Arbeit, nach Berufsgruppen	58
Abbildung 13: Grundsätzliche Beauftragung der FGH durch Richter:innen, nach Aufgaben bzw. Produkten der FGH	59
Abbildung 14: Aufgaben, mit denen Richter:innen die FGH beauftragen	59
Abbildung 15: Aufgaben, mit denen Richter:innen die FGH beauftragen, nach Ausmaß von Angelegenheiten zur Obsorge bzw. des Kontaktrechts in ihrer beruflichen Tätigkeit	60
Abbildung 16: Aufgaben, mit denen Richter:innen die FGH beauftragen, nach OLG-Sprengel	61
Abbildung 17: Beauftragung der FGH durch Richter:innen generell sowie in spezifischen Kontexten	62
Abbildung 18: Häufigkeit der Beauftragung der FGH durch Richter:innen in hochstrittigen Fällen und bei Fremdunterbringung	63
Abbildung 19: Beauftragung der FGH durch Richter:innen, Gegenüberstellung allgemein und in hochstrittigen Fällen	63
Abbildung 20: Häufigkeit der Berücksichtigungen der Empfehlungen der FGH durch Richter:innen	64
Abbildung 21: „Kann ich nicht beurteilen“-Nennungen bei der Beurteilung der Verfügbarkeit und der Qualität der unterschiedlichen Institutionen bzw. Expert:innen, nach Berufsgruppen (1)	68
Abbildung 22: „Kann ich nicht beurteilen“-Nennungen bei der Beurteilung der Verfügbarkeit und der Qualität der unterschiedlichen Institutionen bzw. Expert:innen, nach Berufsgruppen (2)	69

Abbildung 23: Beurteilung der Verfügbarkeit und der Qualität der unterschiedlichen Institutionen bzw. Expert:innen.....	71
Abbildung 24: Verfügbarkeit und der Qualität der Gerichte bzw. Richter:innen, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen.....	73
Abbildung 25: Verfügbarkeit und der Qualität der Familiengerichtshilfe, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen.....	74
Abbildung 26: Verfügbarkeit und der Qualität der Kinderbeistände, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen	74
Abbildung 27: Verfügbarkeit und der Qualität der Sachverständigen/Gutachter:innen, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen	75
Abbildung 28: Verfügbarkeit und der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen.....	75
Abbildung 29: Verfügbarkeit und der Qualität der Mediator:innen, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen	76
Abbildung 30: Verfügbarkeit und der Qualität der psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen.....	76
Abbildung 31: Verfügbarkeit und der Qualität der psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Eltern, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen	77
Abbildung 32: Verfügbarkeit und der Qualität der Besuchsbegleitung, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen	77
Abbildung 33: Verfügbarkeit und der Qualität der Parteienvertreter:innen (Anwält:innen), beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen	78
Abbildung 34: Zufriedenheit in der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Institutionen und Expert:innen	79
Abbildung 35: Zufriedenheit in der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Institutionen und Expert:innen, nach Berufsgruppe (1)	80
Abbildung 36: Zufriedenheit in der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Institutionen und Expert:innen, nach Berufsgruppe (2)	81
Abbildung 37: Zufriedenheit in der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, „Kann ich nicht beurteilen“-Nennungen	83
Abbildung 38: Einschätzung, ob Rollen der unterschiedlichen Institutionen in Pflugschaftsverfahren klar voneinander abgegrenzt sind, nach Expert:innen	84
Abbildung 39: Einschätzung, ob Rollen der unterschiedlichen Institutionen in Pflugschaftsverfahren klar voneinander abgegrenzt sind, nach Gerichtssprengel	85
Abbildung 40: Ebene Eltern-Kind-Beziehung: „Trifft nicht zu“-Angaben, nach Geschlecht..	101
Abbildung 41: Ebene Beziehung der Eltern untereinander: „Trifft nicht zu“-Angaben, nach Geschlecht.....	101
Abbildung 42: Ebene Wohlergehen des Kindes: „Trifft nicht zu“-Angaben, nach Geschlecht	102
Abbildung 43: Ebene Eltern-Kind-Beziehung: Veränderungen im Laufe des Verfahrens, nach Geschlecht.....	104
Abbildung 44: Ebene Beziehung der Eltern zueinander: Veränderungen im Laufe des Verfahrens, nach Geschlecht	104

Abbildung 45: Ebene Wohlergehen des Kindes: Veränderungen im Laufe des Verfahrens, nach Geschlecht	105
Abbildung 46: Wahrgenommene Veränderungen der Eltern bei den Entwicklungsbedingungen	106
Abbildung 47: Eltern, die Veränderungen in Bezug auf Entwicklungsbedingungen bei Kindern wahrnehmen, nach Gruppen von Eltern	107
Abbildung 48: Anzahl der beobachteten Veränderungen, nach Gruppe von Eltern.....	108
Abbildung 49: Ebene, auf der die Veränderungen der Entwicklungsbedingungen beobachtet wurden.....	109
Abbildung 50: Anteil der Familiengerichtshilfe an den Veränderungen im Laufe des Verfahrens auf den Ebenen der Entwicklungsbedingungen, Sicht der Eltern.....	115
Abbildung 51: Ebene Eltern-Kind-Beziehung und der Anteil der FGH an den Veränderungen, nach Veränderungen erlebt oder nicht	117
Abbildung 52: Ebene Beziehung der Eltern zueinander und der Anteil der FGH an den Veränderungen, nach Veränderungen erlebt oder nicht	118
Abbildung 53: Ebene Aspekte des Wohlergehens von Kindern und der Anteil der FGH an den Veränderungen, nach Veränderungen erlebt oder nicht.....	119
Abbildung 54: Anteil der FGH an den von Eltern beobachteten Veränderungen, nach Gruppen von Eltern und Ebenen	120
Abbildung 55: Neue Belastungen für Kinder nach Abschluss des Verfahrens, nach Geschlechterkategorie.....	142
Abbildung 56: Neue Belastungen für Kinder nach Abschluss des Verfahrens, nach Geschlecht und ob der Ausgang des Verfahrens den Bedürfnissen des Kindes entspricht.....	142
Abbildung 57: Wort-Wolke: Belastungsfaktoren für Kinder durch das Verfahren, aus Sicht der Expert:innen	146
Abbildung 58: Veränderung der Elternsicht auf die Bedürfnisse des Kindes im Laufe des Verfahrens, gruppiert nach Geschlecht und nach Art des Verfahrensausgangs	159
Abbildung 59: Entspricht Verfahrensausgang den Bedürfnissen des Kindes, gruppiert nach eigenen Vorstellungen	166
Abbildung 60: Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse und die Situation der Kinder im Verlauf des Pflegschaftsverfahrens, nach Berufsgruppen	168
Abbildung 61: Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern durch unterschiedliche Personen und Institutionen.....	180
Abbildung 62: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens.....	183
Abbildung 63: Beurteilung der FGH als Instrument in Pflegschaftsverfahren, nach Berufsgruppen.....	184
Abbildung 64: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach Berufsgruppen der Expert:innen (1).....	185
Abbildung 65: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach Berufsgruppen der Expert:innen (2).....	186

Abbildung 66: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach Berufsgruppen der Expert:innen (3).....	187
Abbildung 67: Beurteilung der FGH als Instrument in Pflegschaftsverfahren, nach OLG-Sprengel	188
Abbildung 68: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach OLG-Sprengel (1)	189
Abbildung 69: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach OLG-Sprengel (2)	190
Abbildung 70: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach OLG-Sprengel (3)	191
Abbildung 71: Bewertung der Familiengerichtshilfe auf verschiedenen Ebenen (Eltern).....	207
Abbildung 72: Zufriedenheit in Kooperation mit der FGH.....	211
Abbildung 73: Zufriedenheit der Expert:innen in der Kooperation mit der FGH.....	213
Abbildung 74: Frage nach Bewertung der Aufgabenerfüllung der FGH – jene, die keine Bewertung abgeben können	214
Abbildung 75: Bewertung der Kernaufgaben der FGH.....	215
Abbildung 76: Bewertung der Kernaufgaben der FGH, nach Berufsgruppe	216
Abbildung 77: Einfluss der FGH auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren, Bewertung gruppiert nach Berufsgruppe	336
Abbildung 78: Anteilsmäßige Häufigkeit der Nennungen der fünf größten Einflussfaktoren auf die Komplexität der Arbeit der FGH	347
Abbildung 79: Häufigkeit der Positionierung einzelner Aspekte in Prozent, nach Rangordnung	348
Abbildung 80: Einfluss der FGH auf verschiedene Qualitätskriterien eines Pflegschaftsverfahrens (Expert:innensicht).....	351
Abbildung 81: Beispiele der Einschätzung einzelner Zielsetzungen, gruppiert nach Berufsgruppe.....	353
Abbildung 82: Die Familiengerichtshilfe hat im Verfahren, das 2021 bzw. 2022 abgestrichen ist, dazu beigetragen, dass	355
Abbildung 83: Beitrag der FGH bezüglich des 2021 bzw. 2022 abgestrichenen Verfahrens, gruppiert nach Erfüllung eigener Vorstellungen	356
Abbildung 84: Einfluss der Corona-Pandemie auf Pflegschaftsverfahren	363
Abbildung 85: Einfluss der Corona-Pandemie auf Pflegschaftsverfahren, nach Berufsgruppen.....	364
Abbildung 86: Beauftragung der FGH durch Richter:innen in der Corona-Pandemie, nach Ausmaß der Befassung mit Verfahren zur Obsorge bzw. Kontaktrecht.....	365
Abbildung 87: Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Ebene der Eltern-Kind-Beziehung bei den Entwicklungsbedingungen, nach Berufsgruppen der Expert:innen..	399
Abbildung 88: Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Ebene der Beziehung der Eltern zueinander bei den Entwicklungsbedingungen, nach Berufsgruppen der Expert:innen	400
Abbildung 89: Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Ebene des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen bei den Entwicklungsbedingungen, nach Berufsgruppen der Expert:innen	401

Executive Summary

Die vorliegende Evaluierung der Familiengerichtshilfe (FGH) wurde vom Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) durchgeführt. Die FGH wurde mit der Reform des Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetzes (KindNamRÄG) 2013 als ein neues Instrument in Pflegschaftsverfahren eingeführt, mit der Zielsetzung kindschaftsrechtliche Verfahren zu verbessern. Im Rahmen der Evaluierung wurde eine quantitative Online-Erhebung unter Expert:innen, die in Pflegschaftsverfahren involviert sind sowie eine Online-Erhebung unter Eltern durchgeführt. Grundlegendes Forschungsinteresse der Evaluierung war die Überprüfung der Zielsetzungen mit denen die FGH implementiert wurde, wobei der Fokus auf die Wahrung des kindlichen Wohlergehens im Rahmen von Pflegschaftsverfahren gelegt wurde. Zentrale Forschungsfragenstellungen waren dabei u. a., ob und wie ein Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen beeinflusst, welche Erfahrungen Expert:innen sowie Eltern mit der FGH gemacht haben und welchen Modifikationsbedarf sie in Bezug auf die FGH sehen. Die Beantwortung der Forschungsfragen erfolgte auf Basis der subjektiven Einschätzung der Respondent:innen. Mit den Online-Erhebungsinstrumenten gelangten Daten von 555 (N) Eltern und 725 (N) Expert:innen aus unterschiedlichen Berufsgruppen zur Analyse.

Die unterschiedlichen Ergebnisse der Evaluierung wurden zu drei zentralen Aussagen zusammengefasst: (1) Mit der Einrichtung der FGH ist eine erfolgreiche Implementierung eines neuen Instrumentes gelungen, das die Qualität und Nachhaltigkeit in Bezug auf die Streit-schlichtung sowie auf die gerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechtes weitestgehend sicherstellt sowie Richter:innen eine umfassende Grundlage für ihre Entscheidungen gibt. (2) Das Wohlergehen der Kinder ist im Rahmen von Pflegschaftsverfahren durch unterschiedliche Belastungen gefährdet, vor allem durch Loyalitätskonflikte, in denen Kinder sich befinden sowie deren Instrumentalisierung durch Eltern. Expert:innen und Eltern sind sich der vielfältigen Belastungsfaktoren von Kindern bewusst. Eltern werden im Laufe des Verfahrens für die Bedürfnisse und die Situation ihrer Kinder sensibilisiert. Obwohl die FGH das Wohl der Kinder stark im Fokus hat, kann diese durch ihren Auftrag nur bedingt auf die Faktoren einwirken, die das Wohlergehen von Kindern beeinflussen. (3) Auch wenn mit der Implementierung der FGH die damit verbundenen Zielsetzungen grundsätzlich erreicht wurden, zeigt sich ein Modifikationsbedarf bzw. Nachschärfungsbedarf u. a. bezüglich einer Personalaufstockung, einer Verkürzung von Pflegschaftsverfahren, der Abgrenzung zu anderen Institutionen bzw. Expert:innen als auch in Bezug auf die Wahrnehmung und Erwartungshaltung der Eltern.

1 Einleitung

Den Gerichten wurden im Rahmen der Reform des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes (KindNamRÄG) 2013 im Bereich der Pflegschaftsverfahren eine Reihe neuer Instrumente zur Verfügung gestellt, u. a. die Familiengerichtshilfe (FGH). Zum 10-jährigen Bestehen der Familiengerichtshilfe schrieb das Bundesministerium für Justiz (BMJ) im November 2022 eine Evaluierung zur Familiengerichtshilfe aus, die den besonderen Fokus auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren legte. Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) beteiligte sich an der Ausschreibung und erhielt den Auftrag zur Evaluierung durch das BMJ.

Mit der nun abgeschlossenen Evaluierung werden umfangreiche Ergebnisse aus zwei quantitativen Erhebungen präsentiert, die das ÖIF im Rahmen dieser Evaluierung durchführte. Einerseits wurden Expert:innen unterschiedlicher Berufsgruppen, die in Pflegschaftsverfahren involviert sind, befragt. Als Expert:innen in diesem Sinne wurden folgende Professionen mit der Studie adressiert, die in Pflegschaftsverfahren ganz unterschiedlich beteiligt sind bzw. sein können: Richter:innen, Mitarbeiter:innen der FGH, Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe, Kinderbeistände, Sachverständige bzw. Gutachter:innen sowie Rechtsanwält:innen. Andererseits fand erstmalig in einem solch großen Umfang auch eine Befragung von Eltern statt, die in den Jahren 2021 bzw. 2022 ein Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts abgeschlossen hatten. Auch wenn es sich bei beiden Erhebungen jeweils um eine quantitative Onlinebefragung mittels Fragebogen handelte, wurden beide Fragebögen mit umfangreichen offenen Antwortkategorien ausgestaltet, um einen vertiefenden Einblick in die Erfahrungen der Respondent:innen mit Pflegschaftsverfahren zu erhalten. An dieser Stelle muss Eltern sowie Expert:innen für ihre Zeit, ihre ausführlichen und umfassenden Antworten bei den offenen Fragen gedankt werden. Besonderer Dank gilt auch den Eltern, die sich auf die Befragung und damit auf ein Thema eingelassen haben, welches für viele von ihnen auch ein schwieriges und hoch emotionales Kapitel in ihrer eigenen Biografie darstellt. Die besondere Schwere rund um das Thema des Pflegschaftsverfahrens wurde zum Teil in den offenen Antworten der Eltern deutlich, aber auch in zahlreichen Anrufen, die vonseiten der Eltern beim ÖIF eingingen. In einigen dieser Anrufe erklärten Eltern, dass sie sich außerstande sahen, an der Studie teilzunehmen, da es sich für sie um ein hochemotionales Thema handle. Andere Eltern hingegen zeigten sich dankbar, mit der Studie die Möglichkeit zu bekommen, ihre Erfahrungen zu teilen und ihr Feedback zu geben.

Insgesamt gelangten 555 (N) ausgefüllte Fragebögen von Eltern und 725 (N) ausgefüllte Fragebögen von Expert:innen zur Analyse. Eine große Herausforderung war es, die umfassende Datenmenge der ausführlichen Antworten auf die offenen Fragen zu bewältigen, einerseits in der Analyse, andererseits in der Darstellung der Ergebnisse. Um den vielen Facetten der umfangreichen Antworten von Expert:innen und Eltern genügend Raum zu geben und sie damit auch wertzuschätzen, werden die Ergebnisse in Form von zwei Berichten präsentiert: (1) Ein Evaluationsbericht, der die zentralen Ergebnisse der Evaluierung zusammenfasst, beurteilt und darauf aufbauend Schlussfolgerungen zieht und Empfehlungen gibt (vorliegender Bericht Teil A). Im Rahmen dieses Berichtes erfolgt auch eine Darstellung des Forschungsgegenstandes sowie der methodischen Herangehensweise und Forschungsfragen der vorliegenden Evaluierung. (2) Der Bericht Teil B stellt im Rahmen einer ausführlichen Beschreibung der

quantitativen Ergebnisse und Darstellung sowie Analyse der offenen Antworten, häufig in Form von wörtlichen Zitaten, alle Forschungsergebnisse im Detail dar.

Ein solch umfassendes Vorhaben kann nicht ohne eine gute, effiziente und inspirierende Kooperation gelingen. Stellvertretend für das Team am ÖIF gilt hier ein besonderer Dank Helena Hornung für die äußerst engagierte, motivierte und kreative Mitarbeit von der Konzeption, über die Durchführung der Erhebungen, bis hin zur Datenanalyse und Berichtslegung. Aber auch der Fachabteilung und den Bereichsleiter:innen der FGH sei an dieser Stelle für ihre professionelle und fachliche Begleitung gedankt. Sie standen uns während des ganzen Projektes verständnisvoll, geduldig und immer äußerst hilfsbereit und unterstützend mit ihrer umfassenden fachlichen Expertise bei der Navigation durch die vielfältigen Aspekte der Familiengerichtshilfe und den Pflegschaftsverfahren zur Seite.

Olaf Kapella
(Projektleitung am ÖIF)

2 Studiendesign

2.1 Gegenstand der Untersuchung

2.1.1 Geschichte, Ziele und Arbeitsweise der FGH

Mit 1. Februar 2013 trat das neue Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (Kind-NamRÄG) in Kraft. Die Reform des Gesetzes brachte sowohl Neuerung im Bereich der Obsorge und des Kontaktrechts als auch bezüglich des Namensrechts. Die Einführung des KindNamRÄG 2013 stellte Gerichten im Bereich von Pflegschaftsverfahren eine Reihe neuer Instrumente zur Verfügung, u. a. die angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung, die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung sowie die Familiengerichtshilfe (siehe u. a. Rille-Pfeiffer et al. 2018). Dabei steht das Kindeswohl in den materialrechtlichen Regelungen des Kindschaftsrechts im Zentrum aller Entscheidungen über die Obsorge oder das Recht auf persönlichen Kontakt (BMJ 2021). Zentrale Bedeutung in der Reform von 2013 kommt der Familiengerichtshilfe (FGH) zu (siehe z. B. § 106b AußStrG), welche dem Gericht in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zur Seite steht. Pflegschaftsgerichtliche Verfahren gelten deshalb als besonders herausfordernd, da das Gericht gewisse Anforderungen und Aufgaben zu beachten hat, bei deren Erfüllung die Familiengerichtshilfe sie unterstützen soll (BMJ 2021):

- Eine umfassende Sachverhaltsaufklärung – auch mit Blick in die Zukunft – zur Wahrung des kindlichen Wohlergehens;
- Die Verpflichtung des Gerichtes, in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuwirken;
- Mit der hohen Betroffenheit der Parteien und der besonderen Vulnerabilität von Kindern in dieser Lebenssituation umzugehen und diese zu berücksichtigen;
- Kinder und Jugendliche nicht durch das Verfahren selbst zusätzlich zu belasten;
- Die Gefahr der Entfremdung des Kindes zu einem Elternteil durch das Verfahren, z. B. durch dessen Länge, nicht zu vergrößern, sondern zu minimieren;
- Die Beurteilung des Kindeswohls neben der juristischen Perspektive durch weitere fachliche Perspektiven, z. B. psychologische, psycho-soziale, pädagogische.

Die 2018 abgeschlossene Evaluierung der Reform des Kindschaftsrechts 2013 durch das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) zeigt bereits in den ersten Jahren seit flächendeckender Einführung der FGH eine deutliche Steigerung der Inanspruchnahme durch Richter:innen. Gaben für das Jahr 2013 noch 77,2 % der befragten Richter:innen an, die Familiengerichtshilfe in Anspruch genommen zu haben, sind es im Jahr 2016 bereits 97,9 % – also nahezu alle Richter:innen machten davon Gebrauch. Die Familiengerichtshilfe stellt somit jenes der neu eingeführten Instrumente dar, das Richter:innen am häufigsten einsetzen (Rille-Pfeifer et al. 2018: 89).

Bevor die Familiengerichtshilfe mit der Reform des Kind-NamRÄG in Österreich flächendeckend ausgerollt wurde, führte das Bundesministerium für Justiz (BMJ) die Familiengerichtshilfe 2012 als Modellversuch in vier Bezirksgerichten ein (siehe z. B. Engel 2012, Hofer 2023, Frank-Slop 2023). Mit der Reform 2013 wurde die Familiengerichtshilfe in mehreren Ausbaustufen auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet und steht seit Juli 2014 den Bezirksgerichten flächendeckend zur Verfügung. Im Jahr 2015 erweiterte das Bundesministerium für Justiz (BMJ) den Aufgabenbereich der FGH um jenen der Jugendgerichtshilfe, die nun seit

Dezember 2015 bundesweit zur Verfügung steht. Konkrete Bestimmungen zur Familiengerichtshilfe regelte das Bundesministerium für Justiz (BMJ) in Form eines Erlasses, der seither immer weiter aktualisiert wurde (aktuelle Version siehe BMJ 2021). Die Standards und Beschreibungen des Erlasses sollen dazu beitragen, Abläufe zu vereinheitlichen und es gleichzeitig ermöglichen, auf die Besonderheiten des individuellen Falls eingehen zu können (BMJ 2021: 6).

Mit der Einrichtung der FGH waren einige Zielsetzungen verbunden: Es sollte die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung und der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des Rechts auf persönlichen Verkehr verbessert werden. Die FGH sollte dazu beitragen, die Verfahren deutlich zu beschleunigen sowie die Möglichkeit einer besseren Fokussierung auf das Verfahren zu eröffnen. Ziel war es zudem, die Zahl der gütlichen Einigungen zwischen Eltern bzw. mit der Obsorge betrauten Personen zu erhöhen. Die Funktion der FGH, sozialarbeiterische, psychologische und pädagogische Erhebungs- und Streitschlichtungsaufgaben auszuführen, zielte u. a. auch auf die Gewährleistung von fairen Verfahren ab, wenn die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) selbst Verfahrenspartei ist oder um Rollenkonflikte, in denen sich Richter:innen und Mitarbeiter:innen der KJH häufig befinden, zu vermeiden. In den multiprofessionellen Teams der FGH sind sozialarbeiterische, psychologische und pädagogische Zugänge vereint (u. a. BMJ 2021, Kapella 2023, Rille-Pfeiffer et al. 2018). Bereits in den Vorgesprächen zur Evaluierung der FGH, die mit Verantwortlichen des BMJ zwecks der konzeptionellen Abstimmung der Erhebung geführt wurden, wurden die Zielsetzungen der Familiengerichtshilfe unter Anbetracht aktueller Gegebenheiten diskutiert. Das BMJ hielt bezüglich der mit Einführung der FGH festgelegten Zielsetzungen fest, dass diese in den ersten Jahren nach Einführung bereits reflektiert wurden. Es zeigte sich in der Praxis der FGH vor allem, dass die Zielsetzung der Beschleunigung des Verfahrens, die durch die Beauftragung der Familiengerichtshilfe erfolgen sollte, nicht immer realisierbar war bzw. die Steigerung der Qualität von kindschaftsrechtlichen Verfahren Priorität habe. Der Fokus der Zielsetzungen habe sich nach Beginn der Tätigkeiten der FGH also eher zu einer Steigerung der Qualität hingewandt, v. a. der Verbesserung der Nachhaltigkeit von Lösungen, die in Verfahren um Obsorge und Kontaktrecht getroffen werden.

Zentrales Ziel der Arbeit der FGH ist es, Richter:innen ein besseres Mittel zur Hand zu geben, um familiäre Situationen zu beruhigen oder eine bessere Grundlage für gerichtliche Entscheidungen zu liefern, wie das BMJ auf seiner Webseite festhält (BMJ,¹ siehe auch Rille-Pfeiffer et al. 2018, BMJ 2021 sowie Webseite Österreich.gv.at²). Somit ist die FGH zur Unterstützung des Gerichts eingerichtet worden und handelt in dessen Auftrag, sozusagen als „Hilfsorgan des Gerichts“ (BMJ 2021: 23). *„Dabei soll die Familiengerichtshilfe im Sinne des Kindeswohls lösungsorientiert mit den Familien arbeiten und dadurch dazu beitragen, dass Konflikte nicht (weiter) eskalieren. Dazu soll sie ‚schnell bei den Familien‘ sein, das heißt zeitnah nach dem Eingang des Auftrages Kontakt mit den Beteiligten aufnehmen“* (BMJ 2021: 7).

Die Beauftragung der FGH obliegt ausschließlich der Richterschaft, die im Einzelfall zu entscheiden hat, ob und mit welchem Auftrag die FGH eingebunden wird. Die Aufträge werden von einem bzw. zwei Mitarbeiter:innen aus den multiprofessionellen Teams der FGH übernommen, die, wenn möglich, aus unterschiedlichen Herkunftsberufen stammen (BMJ 2021:

¹ Informationen auf der Webseite des BMJ: <https://www.justiz.gv.at/justiz/familien-und-jugendgerichtshilfe/aufgaben-der-familiengerichtshilfe.2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html;jsessionid=FA88BE1DA6C072FFF53AC791D1A93685.s2?highlight=true> [aufgerufen am 16.11.2023]

² Informationen auf der Webseite Österreich.gv.at: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Seite.234002.html [aufgerufen am 16.11.2023]

7). Unabhängig davon, mit welcher Aufgabe die FGH betraut wird, führt diese in jedem Fall erst einmal ein Gespräch mit den einzelnen Elternteilen, bzw. mit beiden Eltern gemeinsam durch, um die Möglichkeit einer gütlichen Einigung auszuloten. Auf Basis dieser Gespräche kann die FGH auch die Bestellung eines: einer Kinderbeistand:in bzw. eines: einer Sachverständigen empfehlen (BMJ 2021: 8f). Von der Beauftragung der FGH hat das Gericht die Parteien, deren Vertreter:innen sowie die anderen Beteiligten des Verfahrens (z. B. KJH, Kinderbeistände, Sachverständige) allenfalls unter Bekanntgabe des konkreten Auftrages zu verständigen (BMJ 2021: 30). Pro Standort der FGH obliegt es grundsätzlich der jeweiligen Teamleitung zu entscheiden, welche Priorität jedem einzelnen Auftrag zukommt (ebd.: 34). Ist es der FGH nicht möglich, innerhalb von 14 Tagen mit einem Auftrag zu beginnen, ist mit den zuständigen Richter:innen Rücksprache zu halten (ebd.: 35). Im Idealverlauf wird der Akt von der Teamleitung spätestens binnen einer Woche den zuständigen Mitarbeiter:innen zugeteilt (ebd.: 35).

Exkurs zur Beauftragung der FGH durch das Gericht: Im Folgenden werden einige Erkenntnisse bezüglich der Diskussion rund um die Ersetzbarkeit von Sachverständigengutachten durch die fachlichen Stellungnahmen der FGH auf Basis von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes dargestellt. Angelegenheiten wie z. B. die Regelung der Obsorge, die Regelung des Kontaktrechtes, einvernehmliche Scheidungen, Kindesunterhalt usw. werden im österreichischen Rechtssystem im sogenannten Außerstreitverfahren geregelt, in dem bürgerliche Rechtssachen geregelt werden. Die gesetzliche Grundlage stellt das Außerstreitgesetz (Auß-StrG) dar. In Bezug auf die Erhebung der Beweismittel im Außerstreitverfahren, zu der auch die Erhebungsarbeit der Familiengerichtshilfe zu zählen ist, sieht § 31 AußStrG vor, dass in Verfahren außer Streitsachen der Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel besteht, d. h. der Umfang der heranzuziehenden Beweismittel liegt im Ermessen des Gerichts, dies wird auch als Beweisaufnahmeermessen bezeichnet. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hält in seinen Begründungen bei Rekursen immer wieder fest, dass, anders als im Streitverfahren, im Außerstreitverfahren ein Beweisaufnahmeermessen der Richter:innen besteht. Eine Entscheidung des OGH im Jahr 2006 hält beispielsweise fest, dass „im Außerstreitverfahren – anders als in Strafverfahren – auch weiterhin Beweisaufnahmeermessen“ besteht (Geschäftszahl 6Ob149/06i). In seiner Begründung zitiert der OGH diesbezüglich den Kommentar von Georg Kodek in Kodek/Nowotney/Umfahrer, FBG § 15 Rz 138. Auch in einer aktuellen Entscheidung aus dem Jahr 2023, bei der es um einen außerordentlichen Revisionsrekurs zum Antrag auf Übertragung der alleinigen Obsorge ging (2Ob4/23m), betont der OGH, dass Richter:innen hinsichtlich des Umfangs der Beweisaufnahme nicht streng an die Anträge der Parteien gebunden sind und betont somit das Beweisaufnahmeermessen der Gerichte in Außerstreitverfahren. In diesem Entscheidungstext bezieht sich der OGH auch auf die Arbeit der FGH sowie den Einsatz von Sachverständigen und hält diesbezüglich in seiner rechtlichen Beurteilung konkret fest (Ziffer 5), *„es besteht kein genereller Grundsatz, dass das Pflschaftsgericht im Obsorgeverfahren immer einen Sachverständigen beizuziehen hätte [...] Gelangen die Vorinstanzen – wie im vorliegenden Fall – zum Ergebnis, dass die Erhebungen und fachpsychologischen Schlussfolgerungen der Familiengerichtshilfe im Zusammenhalt mit anderen Beweismitteln eine ausreichende Entscheidungsgrundlage bilden, ist der Beweiswürdigung zuzuordnende Frage, ob im Einzelfall zusätzlich von der Mutter gefordertes Sachverständigengutachten erforderlich gewesen wäre, vom Obersten Gerichtshof, der nicht Tatsacheninstanz ist, nicht überprüfbar“.*

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 (Geschäftszahl 5Ob104/19h) hält der OGH diesbezüglich bereits fest (Ziffer 1.2): „Der Oberste Gerichtshof sprach bereits mehrfach aus, dass kein genereller Grundsatz besteht, dass das Pflschaftsgericht im Obsorgeverfahren immer einen Sachverständigen beizuziehen hätte (vgl RS0006319); 4 Ob 246/18g; 10 Ob 74/18g). Zwar ist die Stellungnahme eines Psychologen der Familiengerichtshilfe nicht einem Sachverständigengutachten im Sinn des § 351 ZPO gleichzusetzen, was im Einzelfall aber nicht ausschließt, dass eine derartige Stellungnahme im Zusammenhalt mit den anderen Beweismitteln eine ausreichende Entscheidungsgrundlage bildet (Beck in Gitschthaler/Höllwerth AußStrG § 106a Rz 31; 10 Ob 74/18g). Die als erheblich angesehene Rechtsfrage ist daher bereits durch höchstgerichtliche Rechtsprechung geklärt“.

In diesem Zusammenhang wird auf den Rechtssatz³ des OGH Bezug genommen, in dem er darauf verweist, dass in Außerstreitverfahren der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht gilt und Richter:innen daher in der Wahl der Beweismittel, durch die sie die Wahrheit zu finden erwarten, in keiner Richtung gebunden sind (Rechtssatznummer RS0006319⁴). In diesem Rechtssatz findet sich auch eine Reihe anderer Entscheidungen des OGH, die diese Thematik betreffen.

Eine Ablehnung von Aufträgen des Gerichts an die FGH ist aus Gründen personeller Aus- bzw. Überlastung nicht vorgesehen, ausgenommen sind Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ), bei denen es um die Rückführung eines Kindes aus dem Ausland geht. Die Teamleitung der FGH kann allerdings nach Rücksprache mit den zuständigen Richter:innen Aufträge aus fachlichen Gründen (z. B. fachlich nicht vertretbar, mit dem Dienstbetrieb der FGH nicht vereinbar), ablehnen.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, ist die FGH mit diversen Befugnissen ausgestattet. So ist die FGH z. B. berechtigt, Personen zu laden, zu befragen oder auch aufzusuchen, die über die persönlichen Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen Auskunft geben können (§ 106a, Absatz 2 AußStrG). Kommt eine Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann das Gericht angemessene Zwangsmittel anordnen (§ 79, Absatz 2 AußStrG).

Die Arbeit der FGH erfolgt anhand von internen Standards. Je nach Auftrag und Komplexität des Falles erfolgt eine *Einschätzung der Teamleitung* der FGH, die entweder ein:e Mitarbeiter:in oder ein Duo, bestehend aus zwei Mitarbeiter:innen aus dem multiprofessionellen Team der FGH, zur Bearbeitung einsetzt. Erfolgt die Bearbeitung in einem Duo, legt die Teamleitung fest, welche:r der beiden Mitarbeiter:innen fallführend ist und wer Co-Mitarbeiter:in. Co-Mitarbeiter:innen haben bei den Produkten primär die Rolle eines „back-ups“, können also bei Verhinderung der fallführenden Mitarbeiter:innen die Bearbeitung übernehmen. Der gleichzeitige Einsatz beider Mitarbeiter:innen erfolgt nicht standardisiert. Die fachliche Stellungnahme erfolgt in der Regel im Duo.

Die Berichte, insbesondere die fachlichen Stellungnahmen, sollen in sich schlüssig sein, sodass sämtliche Schlussfolgerungen, die getroffen werden, aus der Dokumentation im Bericht nachvollzogen werden können. Die Nachvollziehbarkeit ist jedoch auch dann gewährleistet, wenn im Detail auf den Akteninhalt bzw. auf das „Aktenstudium“ bei der fachlichen Stellungnahme verwiesen wird. Darüberhinausgehende Aufzeichnungen sind entweder physisch in

³ Ein Rechtssatz stellt eine komprimierte Zusammenstellung entscheidungswesentlicher Aussagen dar (siehe RIS-Handbuch Mai 2023: 5).

⁴ Siehe Rechtssatz: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0006319&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&ResultFunctionToken=699802b6-f3a6-4102-8697-7471ce11539e&Dokumentnummer=JJR_19781219_OGH0002_0040OB00580_7800000_001 [aufgerufen am 07.12.2023]

Form eines Handaktes oder elektronisch aufzubewahren. Ausgenommen sind Aufzeichnungen und Notizen, die nur einen subjektiven Eindruck festhalten und nicht in der Stellungnahme aufgenommen sind (BMJ 2021: 39).

Mitarbeiter:innen der FGH sind, außer wenn sie eine „amtliche Mitteilung“ (schriftlicher Bericht an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht oder im Sinne einer Zeugenaussage über Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen) zu machen haben, *zur Verschwiegenheit* über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheim zu haltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch in der Zusammenarbeit mit der KJH (BMJ 2021: 39f).

Mitarbeiter:innen der FGH müssen neben der teaminternen Intervention auch verpflichtend an einer *Supervision* teilnehmen (ebd.: 41). Der Erlass des BMJ (2021) hebt in der Arbeit der FGH auch die besondere Bedeutung der *Vernetzung* hervor: der Vernetzung der Mitarbeiter:innen der FGH untereinander, der Vernetzung mit Richter:innen, aber auch der Vernetzung mit anderen Institutionen und Expert:innen, wie z. B. der KJH, den Rechtsanwält:innen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Diese Vernetzungstreffen sollen in regelmäßiger Form stattfinden. Zur Qualitätssicherung finden regelmäßig bundesweite Treffen der Mitarbeiter:innen der FGH statt (BMJ 2021: 42, zu den qualitätssichernden Maßnahmen der FGH siehe auch Horak & Raffelsberger 2023).

In Bezug auf das Beschwerdewesen ist geregelt, dass Justizorgane im Falle von Beschwerden gegen Mitarbeiter:innen der FGH diese im Dienstweg an das unmittelbar vorgesetzte Organ der Justizverwaltung herantragen. Bei Beschwerden von Dritten gegen Mitarbeiter:innen der FGH sind die Justiz-Ombudsstellen zuständig.⁵

2.1.2 Produkte (Aufgaben) der FGH

In Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechtes kann die FGH vom Gericht mit folgenden Produkten (Aufgaben) beauftragt und herangezogen werden (siehe BMJ 2021, Rille-Pfeiffer et al. 2018):

Zu Beginn eines Verfahrens kann die FGH durch das Gericht beauftragt werden, ein Clearing durchzuführen. Das Clearing umfasst die Anbahnung einer gütlichen Einigung zwischen den Eltern sowie ihr Empowerment. Der Erlass des BMJ sieht allerdings vor, dass die FGH nicht in allen Fällen mit dem Clearing beauftragt wird, sondern, dass durch das Gericht zu prüfen ist, ob die Parteien der Methode des Clearings zugänglich sind und daher das Clearing erfolgsversprechend ist (BMJ 2021: 10). Dieses Clearing erfolgt in einem persönlichen Gespräch bzw. in mehreren Gesprächen, in denen u. a. die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien ausgelotet werden, mögliche Wege und Handlungsalternativen besprochen und aufgezeigt bzw. zentrale Streitpunkte und Konfliktquellen versucht werden aufzudecken. Die FGH setzt hier sogenannte „psychoedukative Elemente“ ein, z. B. Informationen über Scheidungsfolgen für Kinder und deren entwicklungspsychologische Bedürfnisse (BMJ 2021: 9).

Das Clearing beginnt in der Regel mit Einzelgesprächen und mündet in gemeinsamen Gesprächen mit den Parteien. Kinder werden nur dann in die Gespräche eingebunden, wenn dies aus fachlicher Sicht als notwendig erachtet wird. Als Richtwert sind fünf bis sieben Gespräche

⁵ Siehe dazu Webseite der Justiz Ombudsstellen: <https://www.justiz.gv.at/service/serviceeinrichtungen-der-justiz.959.de.html> [aufgerufen am 16.11.2023] sowie den Ausführungserlass des BMJ zu § 47a GOG vom 19. November 2012, BMJ-Pr20000/0005-Pr 3/2012.

vorgesehen. Um Verfahren so kurz wie möglich zu halten, ist spätestens nach zehn Wochen (ab Fallvergabe) mit den Richter:innen Rücksprache über den weiteren Verlauf zu halten. Ist bereits ein:e Kinderbeiständ:in bestellt, ist diese:r von Beginn an über die Termine und Entwicklungen am Laufenden zu halten und allenfalls bei gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern beizuziehen.

Die FGH muss das Gericht über das Ergebnis des Clearings informieren. Im günstigsten Fall führt das Clearing der FGH unmittelbar zu einer Einigung und es genügt ein kurzes Ergebnisprotokoll. Dieser einseitige Bericht soll rechtliche Kriterien, Umgangskriterien sowie eine Zusammenfassung des Akteninhalts (Aktenstudium) enthalten. Kam es nicht zu einer Einigung, kann die FGH weitere Möglichkeiten, wie z. B. eine Mediation, Familienberatung, Erziehungsberatung, therapeutische Begleitung etc. empfehlen. In diesem Fall hat die FGH dem Gericht einen zwei- bis vierseitigen Clearingbericht vorzulegen, welcher die Themen der Gespräche, die Empfehlungen der FGH sowie Angaben dazu enthält, warum das Clearing nicht gelungen ist.

Ein weiteres Produkt ist die Durchführung spezifischer Erhebungen, die zur raschen Ermittlung der Sachverhaltsgrundlagen im Sinne eines Sammelns von Entscheidungsgrundlagen beitragen können. Konkret heißt das, dass die FGH für das Gericht und in dessen Auftrag einzelne und klar definierte Sachverhalte prüft. Die Methodenauswahl für den Erkenntnisgewinn bleibt der FGH überlassen. Es kommen beispielsweise Umfelderkhebungen im familialen Kontext, der Schule, Kindergarten, Ärzt:innen etc., Kontrolle und Überprüfung von Auflagen, die Suche nach Ressourcen zur Unterstützung der Familien usw. in Frage.

Abhängig vom Auftrag erfolgt die spezifische Erhebung innerhalb von zwei bis vier Wochen und endet mit einer fachlichen Einschätzung der FGH. Diese fachliche Einschätzung dokumentiert die einzelnen durchgeführten Methoden, das inhaltliche Ergebnis der Erhebung sowie das Aktenstudium, also eine Zusammenfassung des Akteninhaltes, und beträgt im Umfang ein bis fünf Seiten.

Die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen ist dann gefragt, wenn es zu keiner gütlichen Einigung der Parteien kommt und das Gericht eine endgültige Entscheidung in der Sache treffen muss. Das Gericht soll durch eine fachliche Stellungnahme der FGH zum Verfahrensgegenstand bei der Entscheidungsfindung unterstützt werden, welche den Fokus auf das Kindeswohl legt. In den fachlichen Stellungnahmen beschreibt und diskutiert die FGH auf Basis eigener Recherchen unterschiedliche Vorgangsweisen. Die fachlichen Gutachten stellen ein Produkt der interdisziplinären Zusammenarbeit zweier Mitarbeiter:innen der FGH dar, wenn möglich aus unterschiedlichen Herkunftsberufen. Die Erhebungen im Rahmen der fachlichen Stellungnahmen (Auswahl der Methoden und die Definition der untersuchten Faktoren) sollen bundesweit einheitlich, wissenschaftlich fundiert, transparent und nachvollziehbar sein. Bei der fachlichen Stellungnahme der FGH handelt es sich nicht um ein psychologisches bzw. pädagogisches Gutachten, das auf Basis wissenschaftlicher Arbeit Hypothesen anhand von Verfahren und Methoden prüft und dadurch zu einer wissenschaftlich fundierten Prognose und Diagnose kommt. Solche Gutachten werden von gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen erstellt.

Die Beurteilung, ob eine fachliche Stellungnahme durch die FGH erfolgen kann, obliegt allein der fachlichen Verantwortung der FGH. Die FGH kann dem Gericht die Begutachtung durch Sachverständige empfehlen, insbesondere in Fällen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, Rückfallprognosen, ICD-Diagnosen (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems der WHO) oder für die Beurteilung psychisch erkrankter Eltern.

Innerhalb von sechs bis zwölf Wochen legt die FGH dem Gericht eine 20-25 Seiten umfassende Stellungnahme vor. Diese Stellungnahme enthält eine Zusammenfassung des Akteninhaltes, den Erhebungsbericht sowie die fachliche Einschätzung und Empfehlungen.

Zur Regelung oder zur zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Kontakt wird die FGH vom Gericht mit der Besuchsmittlung beauftragt (§ 106b AußStrG), sofern feststeht, dass Kontakte im konkreten Fall grundsätzlich dem Kindeswohl entsprechen. Bei der Besuchsmittlung ist kein Antragsrecht der Eltern oder anderer Parteien vorgesehen. Die Beendigung der Besuchsmittlung kann nur durch Beschluss des Gerichts erfolgen. Vor der Beauftragung der FGH mit einer Besuchsmittlung sollten vom Gericht mit der Teamleitung der FGH auf kurzem Wege die Kapazitäten und damit das Startdatum abgeklärt werden (BMJ 2021:34).

Die Besuchsmittlung kann in unterschiedlichen Fällen beauftragt werden: (1) Zur Regelung von Kontakten (BM-R); Für die Beauftragung der Besuchsmittlung zur Regelung der Kontakte ist ein Kontaktrechtsbeschluss keine Voraussetzung, die FGH soll hierzu allerdings in einem frühen Verfahrensstadium beauftragt werden. Die Aufgabe der FGH ist es hier, die Eltern „beratend an die Hand zu nehmen“ und Kommunikationsschwierigkeiten abzubauen, um so zu einer Regelung zu gelangen (BMJ 2021: 18). (2) Zur Durchsetzung von Kontakten (BM-D); Wenn es z. B. bereits einen durchsetzbaren Vergleich oder Beschluss gibt, dieser jedoch nicht eingehalten wird, liefert die FGH Entscheidungsgrundlagen für das Gericht. Der Beschluss zur Beauftragung ist selbstständig anfechtbar. Der FGH stehen unterschiedliche Arbeitsweisen in der Rolle als Besuchsmittler:in zur Verfügung, z. B. Arbeitsbündnisse schließen, Beratungsprozesse eröffnen, ein lösungsorientiertes und deeskalierendes Arbeiten, Beratung der Eltern sowie die Erprobung von Kontakten (BMJ 2021: 19).

Laut Webseite des BMJ sind die Aufgaben der Besuchsmittler:innen:

- Die *Aufklärung von Kindern und Jugendlichen* darüber, dass diese nicht schuld am Konflikt der Eltern sowie den Schwierigkeiten bei den Besuchskontakten sind.
- Die *Verständigung* in Bezug auf die konkreten Modalitäten der persönlichen Kontakte und der Vermittlung bei Konflikten. Diese Modalitäten und Vermittlungen sind mit den Kindern und Jugendlichen abzusprechen, um z. B. zu klären, ob das Kind bestimmte Rituale bei der Übergabe benötigt oder welche persönlichen Gegenstände des Kindes zu übermitteln sind bzw. ob bestimmte (Schul-) Aufgaben zu erledigen sind.
- Eine *spezifischen Berichtsfunktion* für das Gericht, bei der die FGH dem Gericht über Wahrnehmungen berichtet, um ihm so eine Entscheidungsgrundlage zu liefern, falls Zwangsstrafen verhängt werden müssen oder eine neue Besuchsrechtregelung zu treffen ist.

Besuchsmittler:innen haben das Recht, bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte und bei der Übergabe des Kindes anwesend zu sein. Im Rahmen der Besuchsmittlung kann die Interaktionsbeobachtung ein sinnvolles Instrument für die FGH darstellen, um das Erleben des Kindes einschätzen zu können.

Besuchsmittler:innen haben dem Gericht über ihre Wahrnehmungen bei der Durchführung der persönlichen Kontakte schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung zu berichten. Dazu erstellt die FGH einen bis zu dreiseitigen Bericht und hat weiters die Möglichkeit, eine von den Beteiligten unterschriebene Vereinbarung beizulegen. Wenn die Besuchsmittlung keine Einigung erzielt, wird dem Gericht eine kurze Dokumentation über die Treffen und deren behandelten Themen vorgelegt.

Für die ersten fünf Monate der Besuchsmittlung der FGH fallen für die Parteien keine zu entrichtenden Gerichtsgebühren an, erst nach Ablauf dieses Zeitraums. Die Parteien sind vom Gericht über die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu beantragen, zu belehren (BMJ 2021: 20), und es besteht grundsätzlich keine Befristung der Besuchsmittlung, es sei denn, diese ist in einem Beschluss ausdrücklich festgehalten (BMJ 2021: 21).

Ein Spezialfall, in dem die FGH beauftragt wird, stellen die Anträge der Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 211 ABGB dar, bei dem diese die Obsorge zur Wahrung des Wohles von Minderjährigen beantragen. Wenn das betreffende Kind bzw. die Person, in deren Obsorge eingegriffen wird bzw. werden soll, einen Antrag auf Überprüfung dieser Maßnahme stellt, hat das Gericht laut § 107a AußStrG „*unverzüglich, tunlichst binnen vier Wochen, auszusprechen, ob die Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers unzulässig oder vorläufig zulässig ist*“. Im Fall eines Antrages auf Überprüfung der Maßnahme erfolgt die Beauftragung der FGH als spezifische Erhebung und im weiteren Obsorgeverfahren mit einer fachlichen Stellungnahme. Inhalte und Bericht umfassen u. a. Gespräche mit allen Beteiligten, Nachfragen bei Schule, Kindergarten sowie dem Kinder- und Jugendhilfeträger, Beschreibung des Zustandes der Wohnung und die Abklärung von Ressourcen, die der Familie zur Verfügung stehen (BMJ 2021: 17f).

Ein weiterer Spezialfall, in dem die Familiengerichtshilfe involviert werden kann, stellt die Abwicklung einer Kindesabnahme durch Gerichtsvollzieher:innen dar. Im Zuge des Vollzugs einer Kindesabnahme durch Gerichtsvollzieher:innen können z. B. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Kriseninterventionsteams, Mitarbeiter:innen der KJH sowie Mitarbeiter:innen der FGH beratend beigezogen werden. Ist bereits im Vorfeld eine Eskalation des Elternkonflikts bei der Kindesübergabe zu erwarten, ist auf Empfehlung des BMJ von den Familiengericht:innen in Kooperation mit Gerichtsvollzieher:innen ein Krisenstab (Task Force) zu bilden, der multiprofessionell zusammengesetzt ist. Die Hilfestellung für das Kind und dessen Begleitung ist nicht die Aufgabe der FGH sondern der KJH (BMJ 2021: 27).

Eine weitere Möglichkeit, die FGH zu beauftragen, stellen Anträge aus dem Ausland auf Rückführung eines Kindes gemäß § 111c ff AußStrG (HKÜ-Verfahren) dar, z. B. mit spezifischen Erhebungen oder einem Clearing (BMJ 2021: 22f).

2.1.3 Abgrenzung und Kooperation der FGH mit anderen Institutionen und Expert:innen

Nachdem in Pflegschaftsverfahren unterschiedliche Institutionen, Einrichtungen und Expert:innen tätig sind, stellt sich die Frage nach der Rollenklarheit, also der Abgrenzung der Tätigkeit der Familiengerichtshilfe von anderen Institutionen. Die Webseite [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at) schaltet bei ihrer Information zur Familiengerichtshilfe einen besonderen Hinweis: „Die Familiengerichtshilfe ist keine Beratungsstelle“.⁶ Es wird damit ein Beitrag zur Rollenklarheit gesehen, indem verdeutlicht wird, welche Rolle die FGH *nicht* einnimmt. Auch der Erlass des BMJ (2021) greift die Rollenklarheit auf und beschreibt die Abgrenzungen der Familiengerichtshilfe von anderen Institutionen sowie die Zusammenarbeit mit diesen (ebd.: 23ff), welche im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

Zur Abgrenzung der FGH in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe hebt das BMJ hervor, dass die FGH als „Hilfsorgan des Gerichts“ fungiert und dessen Expert:innen ausschließlich vom Gericht beauftragt werden und für das Gericht arbeiten. Die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) dagegen besteht aus Einrichtungen der Bundesländer und arbeitet weder im Auftrag noch für das Gericht. Die Behörden des Kinder- und Jugendhilfeträgers sind selbständige Einrichtungen der Länder, welche die Aufgabe des Schutzes und der Förderung von Kindern und Jugendlichen und deren Familiensysteme innehaben. Die Aufgaben und Mindestanforderungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) näher beschrieben, z. B. Gefährdungsabklärung und -einschätzung durchzuführen, Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Die Kinder- und Jugendhilfe muss, wenn das Kindeswohl es gebietet, von sich aus tätig werden. Die Familiengerichtshilfe dagegen unterstützt das Gericht in dessen Auftrag bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen, der Anbahnung einer gütlichen Einigung und der Information der Parteien in (konkreten) Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte. Die Familiengerichtshilfe hat im Gerichtsverfahren nur eine Hilfsfunktion und eine Stellung als Beweismittel (BMJ 2021: 23). Es obliegt dem freien Ermessen des Gerichtes, ob es die Kinder- und Jugendhilfe zu einem Pflegschaftsverfahren beizieht.

Im Sinne des § 106a Absatz 3 AußStrG haben „*Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaft, Gerichte sowie Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung minderjähriger Personen den bei der Familiengerichtshilfe tätigen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten und Aufzeichnungen zu gewähren, den Kinder- und Jugendhilfeträger trifft nur die Pflicht zur Auskunftserteilung*“. Das heißt also, dass die KJH der FGH gegenüber zur Auskunft verpflichtet ist, der FGH allerdings keine Akteneinsicht gewähren muss. Auskünfte können mündlich oder auch durch die Übergabe von Berichten und Unterlagen erfolgen. Diese Auskunftspflicht gilt auch für private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. sozialpädagogische Einrichtungen, betreute Wohngemeinschaften). Die Kinder- und Jugendhilfe sowie die beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind nach § 6 Absatz 1 B-KJHG dazu verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren, allerdings kann diese aufgehoben werden, „sofern die Offenlegung nicht im überwiegend berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt“.

⁶ Siehe Webseite [oesterreich.gv.at: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Seite.234002.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Seite.234002.html) [aufgerufen am 19.12.2023].

Im Falle einer Kindesabnahme durch Gerichtsvollzieher:innen können bei Bedarf Mitarbeiter:innen der FGH beratend beigezogen werden. Die Hilfestellung für das Kind und dessen Begleitung in diesen Situationen ist allerdings nicht die Aufgabe der FGH, sondern der KJH.

Nach derzeitiger Rechtsauffassung besteht für Mitarbeiter:innen der FGH bei einem begründeten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Mitteilungspflicht gegenüber dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger, nach § 37 B-KJHG (BMJ 2021: 28). Ansonsten sind die Mitarbeiter:innen der FGH zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber der KJH (ebd.: 40).

Um Doppelgleisigkeiten und Mehrfachbelastungen der Beteiligten, besonders der Minderjährigen, zu vermeiden, hält das BMJ folgende Grundsätze fest (BMJ 2021: 24f):

- Die Gefährdungsabklärung bleibt Kernkompetenz der Kinder- und Jugendhilfeträger.
- In Fällen, in denen die Kinder- und Jugendhilfeträger Parteienstellung haben (§ 211 ABGB die Übertragung der Obsorge an die KJH), sollte das PflEGschaftsgericht grundsätzlich die FGH einbeziehen.
- Durch das spezifische Wissen der KJH über die jeweiligen Familien und Kinder kann das Gericht oder auch die FGH um einen Bericht der KJH ersuchen.
- Eine Anhörung von Minderjährigen kann auch weiter durch die KJH erfolgen (§ 105 AußStrG).

Zur Abgrenzung der Kinderbeistände von der FGH in Bezug auf die Besuchsmittlung ist zu betonen, dass bei Kinderbeiständen das Kind im Mittelpunkt steht. Kindern wird hier die Möglichkeit gegeben, sich in einem vertraulichen Rahmen auszusprechen, alle Sorgen, Ängste und Unsicherheiten deponieren zu können sowie offene Fragen stellen zu können, mit der Sicherheit der Verschwiegenheit der Kinderbeistände. Das Kind wird durch diese:n gestärkt und gestützt. Nur wenn das Kind es möchte, fungieren Kinderbeistände gegenüber dem Gericht als „Sprachrohr“ für das Kind. Kinderbeistände können in PflEGschaftsverfahren nicht zu ihrer eigenen Wahrnehmung befragt werden. In der Regel führen Kinderbeistände ein Erstgespräch mit den Eltern und arbeiten sonst ausschließlich mit den Kindern. Mitarbeiter:innen der FGH können nach eigener fachlicher Einschätzung als Besuchsmittler:innen mit Kindern und Jugendlichen sprechen. Sie müssen allerdings, wie bei Eltern auch, darauf hinweisen, dass sie dem Gericht auf dessen Ersuchen über die eigene Wahrnehmung bei der Durchführung persönlicher Kontakte zu berichten haben. Ihre Verschwiegenheit ist somit begrenzt. Ein Austausch zwischen Besuchsmittler:innen und Kinderbeiständen wird im Erlass des BMJ angeregt, aber nicht vorgeschrieben.

Holt die FGH Auskünfte bei Kinderbeiständen, Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen, Mediator:innen oder anderen Personen ein, denen eine staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit obliegt, können sich diese dem PflEGschaftsgericht gegenüber auf ihre Verschwiegenheit berufen und die Auskunftserteilung bzw. die Einsicht in Akten und Aufzeichnungen verweigern.

Zur Abgrenzung der Besuchsbegleitung von der FGH als Besuchsmittlung. Die Besuchsbegleitung ist in § 111 AußStrG geregelt: „*Wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, kann das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte heranziehen (Besuchsbegleitung). In einem Antrag auf Besuchsbegleitung ist eine geeignete Person oder Stelle (Besuchsbegleiter) namhaft zu machen*“. Das Gericht kann die Besuchsbegleitung entweder auf Antrag oder von Amts wegen anordnen. Ziel der Besuchsbegleitung ist die Neu- oder die Wiederanbahnung des

persönlichen Kontakts zwischen einer kontaktberechtigten Person und einem Kind bzw. mehreren minderjährigen Kindern.⁷ Die Kosten für Besuchsbegleitungen werden durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gefördert, vorausgesetzt, die Besuchsbegleitung wurde mittels Beschluss durch das Gericht bzw. durch eine Vereinbarung der Eltern mittels gerichtlich protokolliertem Vergleich über eine Kontaktregelung angeordnet. Zur Umsetzung der geförderten Besuchsbegleitung für einkommensschwache und armutsgefährdende besuchsberechtigte Eltern wurden vom Sozialministerium Sonderrichtlinien erlassen, die eine kostenlose Besuchsbegleitung ermöglichen.⁸

Die Besuchsbegleitung bietet einem Kind die Möglichkeit, den Elternteil, mit dem es nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, auf neutralem Boden sowie in neutraler Begleitung zu treffen. Die Besuchsbegleitung kann sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen angeordnet werden und hat keinerlei Durchsetzungsmöglichkeiten. Die Besuchsmittlung durch die FGH dagegen hat Durchsetzungsmöglichkeiten, die jeweiligen Besuchsmittler:innen können sich z. B. davon überzeugen, ob sich das Kind tatsächlich gegen den Kontakt mit einem Elternteil wehrt. Ferner hat die Besuchsbegleitung die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten und das Kind zu schützen, nicht so die Besuchsmittlung der FGH. Die Besuchsmittlung und die Besuchsbegleitung können bei Bedarf durch das Gericht miteinander kombiniert werden.

Kooperation mit Parteienvertreter:innen und der Familiengerichtshilfe. Parteien können sich in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte durch Rechtsanwält:innen vertreten lassen (relative Anwaltspflicht in § 107 AußStrG). Die FGH ist nach § 106a AußStrG berechtigt, „Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskünfte erteilen könnten, zu laden und zu befragen“. Bei dieser „Ladung“ handelt es sich nicht um eine gerichtliche Ladung, im Sinne des § 93 ZPO, unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung und daher werden die Ladungen der FGH ausschließlich direkt den Parteien zugestellt, auch wenn diese sich anwaltlich vertreten lassen (BMJ 2021: 32). Der Erlass des BMJ (2021) hält aber auch fest, dass, um die Tätigkeit der FGH für alle Beteiligten transparent zu gestalten, der Ladungstext der FGH folgenden Passus zu enthalten hat: *„Sollten Sie anwaltlich vertreten sein, wurde Ihre Anwältin bzw. Ihr Anwalt über die Beauftragung der Familiengerichtshilfe informiert. Das geplante Gespräch findet mit Ihnen als Elternteil persönlich statt. Eine anwaltliche Vertretung ist daher nicht notwendig. Sie können Ihre Anwältin bzw. Ihren Anwalt jedoch gerne von diesem Schreiben in Kenntnis setzen und sich zu dem Gesprächstermin von Ihrer Anwältin bzw. Ihrem Anwalt begleiten lassen“* (ebd.: 32). Nach der Rechtsauslegung des BMJ (§ 106a Absatz 2 und § 20 Absatz 1 AußStrG), unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung, ist die FGH frei in ihrer Entscheidung, ob sie bei der Befragung von Kindern oder Elternteilen die anderen Parteien und deren Vertreter:innen bezieht oder nicht (BMJ 2021: 33). Eine Teilnahme von Parteienvertreter:innen bedeutet in der Regel jedoch nur eine Anwesenheit, nicht jedoch eine aktive Beteiligung, insbesondere bei der Besuchsmittlung (ebd.).

Eine Verständigung bzw. Beiziehung der Parteienvertreter:innen kann jedoch aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll sein, z. B. wenn parallel zur Tätigkeit der FGH weitere Verfahren zwischen den Eltern anhängig sind, wenn (Gesamt-)Lösungen erarbeitet werden können.

Wie bereits erwähnt, handelt die FGH im Auftrag des Gerichtes, also der zuständigen Richter:innen. Die Kooperation der FGH mit den Richter:innen ist ein zentraler Aspekt in den

⁷ Siehe Webseite des BMJ zur Besuchsbegleitung: <https://www.justiz.gv.at/service/familienrecht/besuchsbegleitung.748.de.html> [aufgerufen am 19.12.2023].

⁸ Näheres siehe Webseite des BMASGK: <https://www.justiz.gv.at/service/familienrecht/besuchsbegleitung.748.de.html> [aufgerufen am 19.12.2023].

Pflegschaftsverfahren, von der Beauftragung über die Berichtslegung bis hin zu unterschiedlichen praktischen Fragen in der Fallarbeit, wie z. B. das Hinzuziehen von Dolmetscher:innen. Um die Kooperation möglichst gut zu gestalten, sollen Mitarbeiter:innen der FGH auf möglichst kurzem Weg mit den zuständigen Richter:innen in Kontakt treten können und umgekehrt, möglichst telefonisch oder per E-Mail. Zur Vereinfachung der Kooperation zwischen Mitarbeiter:innen der FGH und Richter:innen wurden an jedem Gerichtsstandort Kontaktrichter:innen eingerichtet. Sie stellen die Informationsschnittstelle zwischen den jeweiligen Standorten der FGH, den betreuenden Gerichten und dem BMJ sowie dem betreffenden Oberlandesgericht und der Justizbetreuungsagentur dar. Mit diesen Kontaktrichter:innen kann z. B. von Mitarbeiter:innen der FGH abgeklärt werden, ob eine einheitliche Kommunikation mit dem jeweiligen Gericht möglich ist (z. B. telefonisch, per E-Mail). Kontaktrichter:innen haben die Vernetzung zwischen der FGH und den Außerstreitrichter:innen zu fördern, dazu empfiehlt der Erlass des BMJ (2021) einen regelmäßigen Jour Fixe abzuhalten (BMJ 2021: 28f).

Das Gericht hat sorgfältig abzuwägen, in welchen Fällen es die FGH *beauftragt*. Um diese Entscheidung treffen zu können, wird in der Regel eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung zwecks Erhebung des Sachverhalts, zur Suche nach einer vorläufigen Regelung und zur Beschleunigung des Verfahrens durchgeführt, zu der die FGH beigezogen werden kann. Das Gericht hat die Parteien, deren Vertreter:innen sowie andere Beteiligte des Verfahrens (z. B. KJH) über die Beauftragung der FGH zu verständigen, allenfalls unter Bekanntgabe des konkreten Auftrages (BMJ 2021: 30). Eine Mehrfachbeauftragung bzw. Parallelbeauftragung der FGH kann in manchen Fällen sinnvoll sein, sollte jedoch immer vom Grundsatz geleitet sein, Synergien sinnvoll zu nutzen und sollte nicht dazu führen, dass der FGH die Bearbeitung ihrer Aufgaben erschwert wird (BMJ 2021: 31).

2.2 Methodische Herangehensweise und Forschungsfrage

Im November 2022 versandte das Bundesministerium für Justiz (BMJ) ein Einladungsschreiben zur Angebotslegung für die Evaluierung der Arbeit der Familiengerichtshilfe (GZ: 2022-0.782.225). Integraler Bestandteil dieses Einladungsschreibens war eine beiliegende Auftragsbeschreibung des BMJ mit Aspekten, die in einer Konzeption der Evaluierung berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte umfassten u. a. das Ziel der Arbeit der Familiengerichtshilfe, das darin besteht, die Entwicklungsbedingungen von Kindern, die an Pflegschaftsverfahren beteiligt sind, zu verbessern. Daher wurde in der Beschreibung des Auftrages ein Fokus auf die Belastungsfaktoren und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen gelegt und wie diese sich zu Beginn des Verfahrens bzw. zu Ende des Verfahrens vergleichen lassen. Zudem sollte erhoben werden, welche Institutionen neben der Familiengerichtshilfe (FGH) in den Pflegschaftsverfahren noch involviert sind und wie sich deren Involvierung auf Kinder und Jugendliche auswirkt. Die Zielgruppen der Befragung waren darin ebenfalls festgelegt. Einerseits sollten erstmals Eltern befragt werden, andererseits unterschiedliche Expert:innen, die im Rahmen von Pflegschaftsverfahren involviert sind: Mitarbeiter:innen der FGH, Richter:innen, Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH), Sachverständige bzw. Gutachter:innen, Kinderbeistände und Parteienvertreter:innen. Eine Befragung der Kinder und Jugendlichen selbst wurde explizit aus den zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen.

Inwiefern die Zielsetzung, kindschaftsrechtliche Verfahren zu verbessern, durch den Einsatz und die Implementierung der Familiengerichtshilfe (FGH) tatsächlich erreicht wird, liegt im grundlegenden Erkenntnisinteresse der Evaluierung. Dazu wurden auf Basis der Ausschreibung und des Konzeptes des Österreichischen Instituts für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) folgende zentrale Forschungsfragen für die Evaluierung formuliert:

- Ob und wie beeinflusst ein Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen?
- Wie hoch ist der Einfluss der FGH auf das Wohlergehen von Kindern während des Verfahrens?
- Welche Erfahrung mit der FGH haben Expert:innen und Eltern gemacht und wie beurteilen diese die Arbeit der FGH?
- Welchen Modifikationsbedarf sehen Expert:innen und Eltern bei der Familiengerichtshilfe?

Die Beantwortung der Forschungsfrage erfolgte auf Basis der subjektiven Einschätzung unterschiedlicher Respondent:innen, die befragt werden. An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des vorliegenden Konzeptes keine konkreten Wirkungszusammenhänge nachgewiesen werden können, sondern Veränderungen bzw. Verbesserungen auf Basis der subjektiven Einschätzung der Respondent:innen vergleichend analysiert werden.

Anhand dieser Vorgaben sowie auf Basis einer Vorbesprechung mit dem BMJ und unterschiedlichen Institutionen, die zur Angebotslegung eingeladen wurden, erstellte das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien ein Konzept für die Evaluierung der Familiengerichtshilfe. Das ÖIF erhielt vom BMJ den Zuschlag zur Evaluierung und wurde mittels eines Werkvertrages im Mai 2023 zur Durchführung beauftragt. Die Durchlaufzeit für

die Evaluierung wurde auf 12 Monate festgelegt und sah folgende Arbeitsschritte vor, die entsprechend umgesetzt wurden:

1. Schritt Vorbereitung: Nach Vorgesprächen mit der Fachabteilung des BMJ und Vertreter:innen der Familiengerichtshilfe (FHG) konzipierte das ÖIF die Online-Ehebungsinstrumente für die Eltern- und Expert:innenbefragung und finalisierte diese in Rücksprache mit den Beteiligten. Anschließend wurden die Fragebögen für die Onlineerhebung programmiert (mittels der Software LimeSurvey).

2. Schritt Rekrutierung: Die Rekrutierung der Eltern und der diversen Expert:innen erfolgte auf unterschiedliche Weise. Bei Expert:innen kontaktierte das ÖIF zentrale Stellen mittels E-Mail und beiliegendem Anschreiben des ÖIF und des BMJ, mit der Bitte, die Einladung zur Teilnahme an der Onlinebefragung zur Evaluierung der FGH an die entsprechenden Mitarbeiter:innen weiterzuleiten. Für die vorliegende Evaluierung der FGH stellen Eltern, die aufgrund der Regelung von Obsorge- und Kontaktrechtsfragen im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens mit der Familiengerichtshilfe in Kontakt standen, eine Akteursgruppe von zentraler Relevanz dar. Im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen für die vorliegende Evaluierung wurde mit dem BMJ vereinbart, Eltern zu befragen, deren Pflegschaftsverfahren rechtskräftig in den Jahren 2021 und 2022 abgeschlossen wurden. Eine Zufallsstichprobe dieser Eltern wurde postalisch kontaktiert, mit der Bitte, einen Onlinefragebogen auszufüllen.⁹ Zur Motivation der Eltern wurden Incentives in Form von Gutscheinen eingeführt. Unter jenen Eltern, die bereit waren, ihre Adressen für die Verlosung und den Versand der Gutscheine mitzuteilen, wurden per Zufallsgenerator und unter notarieller Aufsicht 100 Eltern gezogen, die als Dankeschön für ihre Teilnahme an der Befragung einen Gutschein erhielten.

3. Schritt Feldphase: Nach Versand der Briefe an die Eltern bzw. der E-Mails an die Expert:innen erfolgte die Datenerhebung.

4. Schritt Analyse und Berichtslegung: Nach Abschluss der Feldphase (Oktober 2023) wurden die Daten bereinigt und anschließend analysiert. Die Evaluierung der FGH durch das ÖIF wurde mit zwei unterschiedlichen Berichten abgeschlossen: einerseits mit dem vorliegenden Bericht, der primär die Darstellung des Untersuchungsgegenstandes, die Darstellung zentraler empirischer Ergebnisse sowie die Bewertung und abschließende Empfehlungen als Ergebnis der Evaluierung umfasst – andererseits mit einem ausführlichen Bericht über die Analyse der Daten, der die detaillierte Darstellung der empirischen Ergebnisse umfasst (siehe Bericht Teil B).

Zur Umsetzung der Evaluierung der Familiengerichtshilfe (FGH) wurden auf Basis der Ausschreibungsunterlagen zur Evaluierung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), den Zielsetzungen, mit denen die FGH implementiert wurde, sowie auf Basis mehrerer Besprechungen mit einer Arbeitsgruppe des BMJ, bestehend aus Fachabteilung und Bereichsleiter:innen der FGH, die quantitativen Erhebungsinstrumente für die Evaluierung entwickelt. Das Fragebogendesign sah bewusst nicht nur geschlossene Fragen vor, sondern umfasste zahlreiche

⁹ Dazu wurde durch das BMJ ein Antrag bei der Datenschutzbehörde zur Verwendung der Postadressen von Eltern gestellt, über welchen positiv mittels Beschluss der Datenschutzbehörde entschieden wurde (GZ: D202.324 2023-0.282.386).

offene Antwortkategorien, um die Sichtweise der Respondent:innen umfassend und facettenreich erheben zu können.

Die entwickelten Erhebungsinstrumente (siehe Originalfragebögen im Anhang Kapitel 7.3) wurden im Softwareprogramm LimeSurvey für die Onlinebefragung der Respondent:innen programmiert und getestet. Den Fragebogen der Eltern in unterschiedlichen Sprachen anzubieten wurde im Rahmen der Entwicklung der Erhebungsinstrumente überlegt und diskutiert, allerdings nicht umgesetzt. Eine Mehrsprachigkeit des Erhebungsinstrumentes würde neben den Übersetzungskosten und Programmierkosten auch einen erheblichen Mehraufwand und Übersetzungsaufwand, vor allem für die vielen offenen Fragen des Fragebogens, mit sich bringen. Die Mehrsprachigkeit war in der Ausschreibung kein Thema und wurde daher im Konzept nicht als Kostenfaktor kalkuliert.

2.3 Rekrutierung und Stichprobenziehung

2.3.1 Stichprobenziehung der Eltern

Für die vorliegende Evaluierung der Familiengerichtshilfe (FGH) stellen Eltern, die aufgrund der Regelung von Obsorge- und Kontaktrechtsfragen im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens mit der Familiengerichtshilfe in Kontakt standen, eine Akteursgruppe von zentraler Relevanz dar. Im Rahmen der konzeptuellen Überlegung für die vorliegende Evaluierung wurde mit dem BMJ vereinbart, Eltern zu befragen, bei denen im Jahr 2021 bzw. 2022 zumindest ein Pflegschaftsverfahren rechtskräftig abgeschlossen bzw. abgestrichen wurde. Ein weiteres Kriterium für die Auswahl der Befragungsgruppe der Eltern war, dass in dem der Auswahl zugrunde gelegten Verfahren der Antrag von einem Elternteil gestellt wurde, nicht also von einem Kinder- und Jugendhilfeträger oder anderen Akteur:innen.

Damit ein postalischer Versand des Infobriefes mit Bitte zur Studienteilnahme möglich war, wurden die Postadressen jener Eltern benötigt, die im Jahr 2021 und 2022 ein abgestrichenes Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren hatten, in welchem die FGH beauftragt und der Verfahrens Antrag durch einen Elternteil selbst gestellt war. Bevor das Justizministerium die zur Durchführung der Studie benötigten Daten an das ÖIF weitergeben konnte, stellte es einen Antrag bei der Datenschutzbehörde. Angefragt wurde, die entsprechenden Adressen an das ÖIF zum Zweck einer einmaligen Befragung weitergeben zu dürfen. Mittels Bescheids stimmte die Datenschutzbehörde der Weitergabe der entsprechenden Postadressen an das ÖIF durch das BMJ zu (GZ: D202.324 2023-0.282.386). Die Zustimmung war an Bedingungen geknüpft, um die personenbezogenen Daten der Adressat:innen zu schützen, u. a.: (1) Das BMJ hat die Daten, die an das ÖIF weitergegeben wurden, nach der Übermittlung zu löschen. (2) Die Daten sind nach Erstellung der Studie durch das ÖIF zu löschen und dürfen nur für die Zwecke der gegenständlichen Studie verwendet werden. Das ÖIF erhielt ausschließlich Daten, die für den postalischen Versand notwendig waren, und darüber hinaus weder weitere persönliche Daten noch Angaben zum Inhalt des Verfahrens.

Nach dem positiven Bescheid der Datenschutzbehörde hob das Bundesrechenzentrum die betreffenden Aktenzahlen all jener Eltern aus, bei denen im Jahr 2021 und 2022 ein Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren rechtskräftig abgestrichen wurde, in dem die FGH beauftragt und eine Postadresse verfügbar war. Die Postadressen der Fälle, die anhand dieser Kriterien

infrage kamen, wurden zur Ziehung der Zufallsstrichprobe ausschließlich dem Projektleiter der ÖIF-Studie auf verschlüsseltem Weg weitergeleitet und vom ÖIF auf einem eigens dafür eingerichteten zugangsbeschränkten Server der Universität Wien zur Dauer der Bearbeitung abgelegt.

Insgesamt erhielt das ÖIF eine Liste mit 9.547 Datenzeilen, was 4.730 Aktenzahlen bzw. Fällen entspricht, in denen ein Pflegschaftsakt im Jahre 2021 und/oder 2022 rechtskräftig abgestrichen wurde und in denen die Familiengerichtshilfe zumindest einmal beauftragt wurde (siehe Tabelle 1). Jede Datenzeile enthielt entsprechende Codes, die auf den jeweiligen Fall verweisen und die jeweils betreffende Aktenzahl abbilden. Ein „Fall“ umfasst dabei einen Akt, der aufgrund eines Antrages pflegschaftsgerichtlicher Klärung geöffnet und in einem Gerichtsverfahren behandelt wird. Es können somit einzelne Personen in mehreren Fällen aufscheinen, wenn in den betreffenden Jahren (2021 und 2022) mehrere Anträge gestellt wurden. Dem durchführenden Erhebungsinstitut wurden lediglich jene Fälle übermittelt, in denen die Eltern selbst Antragsteller:innen waren. Wenn andere Personen bzw. Institutionen als Antragsteller:innen im Pflegschaftsverfahren zu Obsorge- und Kontaktrechtsfragen involviert waren (z. B. andere Verwandte des Kindes wie Großeltern oder die Kinder- und Jugendhilfe), wurden die Fälle nicht übermittelt. In der Regel waren einem Fall (einer Aktenzahl) zwei Postadressen (Antragsteller:in sowie Antragsgegner:in) zugewiesen – in der Regel jeweils die Adresse der Mutter und des Vaters. In einigen Fällen gab es pro Fall mehrere Adressen, wenn z. B. ein oder beide Elternteile im Laufe des Verfahrens über verschiedene Anschriften verfügten. Seltener gab es auch Fälle, in denen nur eine Person hinterlegt war. Zum Teil waren auch nicht die Adressen der Eltern selbst angegeben, sondern die Adresse von Rechtsanwälten oder anderen dritten Personen bzw. auch zum Teil temporäre Adressen (Frauenhäuser, Justizvollzugsanstalt, Suchteinrichtungen, Krankenhäuser), an die die Post der Eltern weitergeleitet werden sollte. Aufgrund des unterschiedlichen Adressmaterials war es nötig, die erhaltenen Daten zu bereinigen, um einen guten Rücklauf über die Postadressen der Eltern sicherzustellen.

Um eine möglichst solide Stichprobe von Eltern zu ziehen, die mittels eines personalisierten Anschreibens zur Teilnahme an der Onlinebefragung eingeladen wurden, mussten die erhaltenen Datenzeilen bereinigt werden. Da die große Varianz der Daten in Bezug auf unterschiedliche Pflegschaftsverfahren bei der Stichprobenziehung möglichst breit ausgeschöpft werden sollte, wurde pro Fall (Aktenzahl) mittels einer generierten Zufallszahl jeweils nur eine Postadresse in die Stichprobe aufgenommen. Das heißt, konkret wurde pro Fall maximal ein Elternteil angeschrieben, ob es sich dabei um den:die Antragsteller:in oder Antragsgegner:in des Verfahrens handelte, war für das ÖIF aufgrund der beschränkten Informationen nicht ersichtlich. Um sicherzustellen, dass in der gezogenen Stichprobe nur Adressen aufgenommen werden, die eine hohe Chance haben, noch gültig zu sein bzw. Eltern auch zu erreichen, mussten unklare Datenzeilen aus allen übermittelten Daten gelöscht werden. Als Ergebnis stand als Datenmaterial eine bereinigte Grundgesamtheit zur Verfügung. Folgende Datenzeilen (Adressen) wurden zur Bildung einer bereinigten Grundgesamtheit zur Ziehung einer Stichprobe aus dem gesamten Datensatz ausgeschlossen:

- unvollständige und somit nicht zustellbare Adressen
- Personen, denen mehrere Adressen zugeordnet waren, und es dadurch nicht nachvollziehbar war, welche aktuell gültig ist

- Adressen, an die die Post der Eltern weitergeleitet wurde, z. B. an Rechtsanwälte, Suchteinrichtungen, Justizvollzugsanstalt oder sonstige dritte Personen
- Postadressen im Ausland.

Dem ÖIF wurden also insgesamt 9.547 Adresszeilen übermittelt, die konkret 4.730 Pflegschaftsakten entsprechen. Zur Bereinigung wurden insgesamt 918 Zeilen gelöscht, was 88 Fälle betroffen hat. Somit stand zur Ziehung einer Stichprobe eine bereinigte Grundgesamtheit von 8.626 Adresszeilen bzw. 4.642 Pflegschaftsverfahrensfällen zur Verfügung. Als Stichprobe wurden 3.300 Eltern gezogen, mit einer dazugehörigen Postadresse. Somit repräsentiert die endgültige Stichprobe 3.300 Fälle von 4.730 (siehe Tabelle 1). Konkret formuliert heißt das, dass rund 70 Prozent aller Fälle, welche den für die Studie relevanten Auswahlkriterien entsprechen, zur Studienteilnahme eingeladen wurden, was bedeutet, dass mit der Erhebung grundsätzlich eine große Varianz der Fälle und Respondent:innen erreicht wurde. Nach einem finalen Aussortieren ungültiger Adressen wurden am 23. August 2023 3.285 Personen angeschrieben, die als ein Elternteil einen Pflegschaftsfall repräsentieren, der im Jahr 2021 bzw. 2022 rechtskräftig abgeschlossen wurde.¹⁰ Der Brief enthielt ein Schreiben mit der Bitte, einen Onlinefragebogen auszufüllen, sowie einen Hinweis dazu, dass im Anschluss an das vollständige Ausfüllen des Fragebogens die Teilnahme an einem Gewinnspiel möglich war, in dem unter allen Teilnehmenden 100 Sodexo-Gutscheine im Wert von jeweils 50 € verlost wurden. Der Onlinefragebogen konnte mittels einfacher Webadresse in jedem Internetbrowser an Smartphone, Tablet, Computer oder mittels QR-Codes aufgerufen werden.

Tabelle 1: Adressdaten der Eltern und deren Bereinigung

Bereinigung der Daten	Fall-Ebene	Adressen-Ebene
Alle Daten (alle 2021 und 2022 abgeschlossenen Pflegschaftsgerichtsfälle, in denen die FGH beauftragt wurde; nur jene, in denen Eltern Antragsteller sind)	4.730	9.547
Zu löschende Datensätze (doppelte Adressen, Weiterleitungen der Post, Adressen im Ausland)	88	918
Grundgesamtheit bereinigt	4.642	8.629
Stichprobe gezogen	3.300	3.285

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle in den Jahren 2021 und 2022 abgestrichenen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, in denen die FGH beauftragt wurde und Eltern Antragsteller:innen waren.

Stellt man die bereinigte Grundgesamtheit all jener Fälle, die den Auswahlkriterien der Studie entsprechen (Beendigung eines Pflegschaftsverfahrens in den Jahren 2021 oder 2022, Beteiligung der FGH, Antrag wurde durch einen Elternteil gestellt), der gezogenen Zufallsstichprobe gegenüber, zeigt sich, dass diese die Grundgesamtheit der infrage kommenden Fälle gut abbildet (siehe Tabelle 2). Es zeigt sich sowohl in der Grundgesamtheit als auch der Zufallsstichprobe eine gleichmäßige Verteilung von Müttern und Vätern. In der bereinigten Grundgesamtheit wurde die Familiengerichtshilfe in 85,4 % der Fälle einmal im Verfahren beauftragt, in der gezogenen Stichprobe traf dies auf 85,5 % der Fälle zu. Dass die Familiengerichtshilfe drei- und mehrmals beauftragt wurde, traf bei 1,8 % der Fälle in der bereinigten Grundgesamtheit zu, versus in 1,7 % der Fälle in der gezogenen Stichprobe. In Gegenüberstellung der

¹⁰ In den 3.300 Fällen wurden 15 Personen identifiziert, die doppelt angeschrieben (z. B. aufgrund mehrfacher Antragstellung). Um einzelne Personen nicht doppelt anzuschreiben, wurden somit nur 3.285 Briefe verschickt.

gezogenen Stichprobe mit der österreichischen Grundgesamtheit aller Familien mit unter 18-jährigen Kindern zeigt sich bezüglich der Bundesländer, dass diese auch in der vorliegenden Studie verhältnismäßig abgedeckt sind (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Bereinigte Grundgesamtheit der Eltern und gezogene Stichprobe, nach Merkmalen

	Grundgesamtheit				Stichprobe		Statistik Austria*	
	Fall-Ebene		Adressen-Ebene		Fall-Ebene			
	N	%	N	%	N	%	N	%
	4.642	100	8.629	100	3.300	100		
Geschlecht								
Mütter			4.386	50,8	1.641	49,7		
Väter			4.243	49,2	1.659	50,3		
Bundesland								
Burgenland			305	3,5	111	3,4	29.195	3,2
Kärnten			663	7,7	249	7,5	54.004	5,9
Niederösterreich			1414	16,4	521	15,8	172.628	18,8
Oberösterreich			1251	14,5	492	14,9	161.220	17,5
Salzburg			331	3,8	119	3,6	57.189	6,2
Steiermark			1221	14,1	462	14,0	121.530	13,2
Tirol			1027	11,9	394	11,9	78.690	8,6
Vorarlberg			394	4,6	165	5,0	43.054	4,7
Wien			2023	23,4	787	23,8	201.275	21,9
Häufigkeit der Beauftragung der FGH								
1-mal	3.966	85,4			2.823	85,5		
2-mal	550	11,8			388	11,7		
3+ mal	86	1,8			58	1,7		
Nicht zuordenbar	40	0,9			31	0,9		

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle in den Jahren 2021 und 2022 beendeten Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, in denen die FGH beauftragt wurde und Eltern Antragsteller:innen waren.

*Angaben der Statistik Austria (Mikrozensus 2022) beziehen sich auf die Anzahl der Familien in Österreich mit Kindern unter 18 Jahren (zumindest ein Elternteil mit einem unter 18-jährigen Kind in selben Haushalt).

2.3.2 Rekrutierung der Expert:innen

Um ein möglichst breites Feld verschiedener Perspektiven zu erhalten, wurden neben der Hauptakteurgruppe der Eltern auch Expert:innen aus verschiedenen Bereichen befragt. Augenmerk wurde dabei auf all jene Expert:innengruppen gelegt, die in ihrer Tätigkeit mit Angelegenheiten der Obsorge und des Kontaktrechtes befasst sind. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden Expert:innen aus folgenden Berufsgruppen in ganz Österreich zur Teilnahme an der Befragung eingeladen:

- Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe
- Richter:innen
- Kinderbeistände
- Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe
- Sachverständige/Gutachter:innen (aus der Sachverständigenliste des BMJ aus den Kategorien: 02.29: Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, 04.35: Familienpsychologie, 13.07: Erziehungsberatung, Obsorge, Besuchsrecht, Fremdunterbringung und Kindeswohl, 13.08: Erziehungsberatung, Entwicklung und Förderung von Kindern und Jugendlichen)
- Rechtsanwält:innen.

Um Expert:innen zu rekrutieren, wurden zentrale Stellen vom ÖIF mittels E-Mail und beiliegendem Anschreiben des ÖIF und des BMJ ab 22.08.2023 kontaktiert, mit der Bitte, die Einladung zur Teilnahme an der Onlinebefragung an die entsprechenden Mitarbeiter:innen weiterzuleiten. Dazu wurden folgende Stellen kontaktiert:

- Mitarbeiter:innen der FGH wurden über die entsprechenden Bereichsleiter:innen der FGH angeschrieben.
- Richter:innen wurden über ein Anschreiben an alle Gerichtsvorsteher:innen kontaktiert.
- Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe wurden über die Leitenden Mitarbeiter:innen der KJH in den jeweiligen Bundesländern angeschrieben.
- Kinderbeistände wurden über die Leitung des Geschäftsbereichs der Kinderbeistände kontaktiert.
- Sachverständige wurden über die offizielle Liste der gerichtsbeeideten Sachverständigen des BMJ kontaktiert.
- Rechtsanwält:innen wurden über ein Anschreiben an die Präsident:innen der Rechtsanwaltskammer der Bundesländer kontaktiert.

2.3.3 Rücklauf und Bereinigung der Daten

Insgesamt gelangten bei der Elternbefragung 696 Respondent:innen zum Onlinefragebogen. Bei den Expert:innen waren es 921 Personen, die den Onlinefragebogen öffneten. Da es aber bereits ausreicht, auf den Link zu klicken, um als Respondent:in im jeweiligen Datensatz angelegt zu werden, wurde vor der Auswertung der Antworten eine Bereinigung der Datensätze durchgeführt. Prinzipiell wurden nur die Datensätze jener Respondent:innen beachtet, wenn diese auf der ersten Seite des Fragebogens auch ihre Zustimmung zur Datenschutzvereinbarung gaben. Erfolgte hier eine negative bzw. keine Antwort, wurde der jeweilige Datensatz sofort von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen. Dies war bei der Elternbefragung in 36 Datensätzen der Fall sowie bei 64 Fällen bei der Expert:innenbefragung.

Bei der weiteren Datenbereinigung stand im Fokus, so wenig Daten wie möglich von der Analyse auszuschließen. Es sollten nur solche Fälle von der weiteren quantitativen Analyse ausgeschlossen werden, die keine besondere Aussagekraft haben. Dies sah man als gegeben, wenn ein:e Respondent:in bei den inhaltlich relevanten Fragen große Lücken aufwies. Um solche Fälle mit mangelnder Aussagekraft herauszufiltern, wurde ein gewisser Schwellenwert eingeführt. Nach genauerer Betrachtung wurde für die vorliegende Studie bestimmt, dass Respondent:innen zumindest 10 % der geschlossenen Fragen beantwortet haben müssen, um in die Datenauswertung zu gelangen. Wie bereits erwähnt, wurde der Schwellenwert bewusst niedrig gehalten, um so wenig Daten wie möglich von der Analyse auszuschließen. Bei der Analyse der Daten hat dies zur Folge, dass sich die Grundgesamtheit je nach Fragestellung und Variablen, die miteinander gekreuzt werden, verändert.

Die vom Forscherteam festgelegte 10 %-Schwelle wurde von 108 Respondent:innen der Elternbefragung nicht erreicht. Ein Großteil der Respondent:innen, die diese 10 %-Schwelle nicht überschritten haben, stieg bereits nach der Beantwortung der ersten Frage aus. Ein weiterer großer Anteil derjenigen, die weniger als 10 % der Fragen beantworteten, stieg vor der Beantwortung der ersten offenen Frage aus und gab somit lediglich zu einigen wenigen Eckpunkten Auskunft, bevor es zum inhaltlich relevanten Teil des Fragebogens ging.

Bei der Expert:innenbefragung waren es insgesamt 140 Respondent:innen, die weniger als 10 % der geschlossenen Fragen beantworteten. Ähnlich wie bei den Eltern erfolgte auch hier bei jenen Respondent:innen, die weniger als 10 % der Fragen beantworteten, die letzte Eingabe bereits auf den ersten Seiten des Fragebogens, in denen es noch nicht um inhaltlich relevante Aspekte wie z. B. die Bewertung der Arbeit der FGH ging.

Auf der anderen Seite sollten von der Auswertung durch die Bereinigung möglichst keine offenen Rückmeldungen ausgeschlossen werden. Um so viel wie möglich dieser inhaltlich relevanten Inputs aufzunehmen, wurden wiederum Fälle zur Analyse zugelassen, die zwar weniger als 10 % der geschlossenen Fragen beantworteten, bei zumindest einer offenen Frage jedoch eine (sinnvolle) Rückmeldung gaben. Aus qualitativer Sicht ist jede einzelne Beantwortung einer offenen Frage wichtig für das Erkenntnisinteresse, weswegen die betreffenden Respondent:innen auch nicht aus der vorliegenden Studie ausgeschlossen wurden, obwohl sie das Kriterium der 10 %-Schwelle nicht erfüllten (dies war bei jeweils 8 Respondent:innen in den jeweiligen Befragungsgruppen der Eltern und der Expert:innen der Fall). Somit gelangt man nun zu zwei Datenfiles, die sehr robuste Daten liefern und inkohärente Daten

ausschließen. Bei den Expert:innen gelangten letztlich 725 Befragte in die vorliegende Analyse, von denen knapp zwei Drittel zumindest 90 % der Fragen beantwortet haben. Bei den Eltern sind es letztlich 555 Respondent:innen, die mit ihren Antworten in die Analyse gelangten – und auch hier ergibt sich ein robuster Datensatz, bei dem ein gutes Drittel über 90 % der Fragen beantwortet hat.

Zudem lässt sich in Bezug auf die Stichprobengröße der vorliegenden Analysedaten feststellen, dass diese einen vergleichsweise hohen Anteil der für die Evaluierung relevanten Grundgesamtheit der Eltern ausmacht. Von allen für die Erhebung infrage kommenden Fällen erhielten rund 70 Prozent eine Einladung zur Umfrage. Auf die Einladung hin nahmen 23,1 % aller Eltern, die den Einladungsbrief tatsächlich erhielten, an der Online-Umfrage teil (siehe Tabelle 3). Letzten Endes macht die analysierte Stichprobe 12 % aller Fälle aus, die dem ÖIF anhand der zugrunde gelegten Auswahlkriterien übermittelt wurden (d. h., es wurde ein Pflegschaftsverfahren im Jahr 2021 oder 2022 beendet, in dem der Antrag durch einen Elternteil gestellt wurde und die FGH involviert war).

Tabelle 3: Rücklauf Stichprobenbeschreibung

Merkmal	Eltern		Expert:innen	
	N	%	N	%
Gesamtzahl der Fälle				
vor Bereinigung				
Eltern, die angeschrieben wurden	3.285	/	/	/
Nicht zustellbare Briefe	274	/	/	/
Alle erreichten Eltern	3.011	100	/	/
Rücklaufquote*	696	23,1	921	/
Datensätze mit Zustimmung zur Datenschutzerklärung	660	21,9	857	/
Antwortquote vor der Bereinigung	N = 660		N = 857	
Weniger als 10 % der Fragen beantwortet	110	16,7	140	16,3
10 bis 30 % der Fragen beantwortet	41	6,2	84	9,8
31 bis 50 % der Fragen beantwortet	13	2,0	17	2,0
51 bis 70 % der Fragen beantwortet	2	0,3	22	2,6
71 bis 90 % der Fragen beantwortet	73	11,1	63	7,4
Mehr als 90 % der Fragen beantwortet	421	63,8	531	62,0
Antwortquote nach der Bereinigung	N = 555		N = 725	
Weniger als 10 % der Fragen beantwortet	8	1,4	8	1,1
10 bis 30 % der Fragen beantwortet	38	6,8	84	11,6
31 bis 50 % der Fragen beantwortet	13	2,3	17	2,3
51 bis 70 % der Fragen beantwortet	2	0,4	22	3,0
71 bis 90 % der Fragen beantwortet	73	13,2	63	8,7
Mehr als 90 % der Fragen beantwortet	421	75,9	531	73,2
Zusammenfassung				
Grundgesamtheit, alle übermittelten Fälle (bereinigt)	4.642	100	/	/
Gezogene Stichprobe (Fälle)	3.300	71,1	/	/
Alle zugestellten Briefe (erreichte Eltern)	3.011	64,9	/	/
Bereinigte Stichprobe	555	12,0	/	/

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern und Expert:innen.

*Die Rücklaufquote basiert auf der Anzahl der tatsächlich zugestellten Briefe (N = 3.013) und kann nur für die Elternbefragung berechnet werden, da hier die Respondent:innen individuell angeschrieben wurden. Da Expert:innen teilweise auch über Verteiler bzw. Multiplikator:innen erreicht wurden, liegt für die Expert:innenbefragung keine Grundgesamtheit der tatsächlich erreichten Personen und somit auch keine Rücklaufquote vor.

2.4 Beschreibung der Stichproben von Eltern und Expert:innen anhand soziodemografischer Merkmale

2.4.1 Soziodemografischer Hintergrund der Eltern

Zur Kontextualisierung der Elternstichprobe erfolgt eine Übersicht über zentrale soziodemografische Daten wie das Alter, das Bildungsniveau, der derzeitige Erwerbsstatus sowie der Wohnort. Bezüglich des Erkenntnisinteresses (Evaluierung der Familiengerichtshilfe aus Sicht der Eltern und Expert:innen) ist es außerdem sinnvoll, die Familienzusammensetzung der Respondent:innen darzustellen. Eltern wurden zu ihrem aktuellen Partnerschaftsstatus gefragt, wie viele Kinder sie haben und wo diese hauptsächlich ihren Lebensmittelpunkt haben. Tabelle 4 zeigt eine erste Übersicht der soziodemografischen Eckdaten, die im Folgenden etwas ausführlicher beschrieben werden.

Die 555 befragten Eltern ordnen sich jeweils knapp zur Hälfte dem weiblichen (47,9 %) und dem männlichen (43,1 %) Geschlecht zu.¹¹ Eine Person ordnet sich selbst der Kategorie „divers“ zu, von 49 Personen gibt es keine Angabe zur Geschlechterkategorie (8,8 %). Mit zwei Dritteln ist der Großteil der Respondent:innen aus der Elternbefragung zwischen 30 und 49 Jahre alt (68,8 %).¹² Lediglich 5,9 % sind jünger als 30 Jahre, das entspricht 33 Personen. Unterschieden nach Geschlecht, zeigt sich, dass mehr Befragte, die sich der männlichen Geschlechterkategorie zuordnen, 50 Jahre und älter sind als weibliche Befragte: ein gutes Viertel (27,2 %) der männlichen Befragten gegenüber weniger als einem Zehntel (7,2 %) der weiblichen Befragten.

Schaut man auf das Bildungsniveau¹³ der Elternstichprobe, zeigt sich, dass die größte Gruppe sich auf einem mittleren Bildungsniveau ansiedelt: 52,8 % der Eltern geben als höchste Schulbildung entweder einen berufsbildenden Abschluss ohne Matura an oder einen Abschluss an eine höheren allgemeinbildenden, berufsbildenden o. Ä. Schule mit Matura. Die zweitgrößte Gruppe ist die Gruppe der Eltern, die einen tertiären Bildungsabschluss angeben. Mit 28,5 % ist diese Gruppe mit hohem Bildungsniveau gegenüber der österreichischen Gesamtbevölkerung etwas überrepräsentiert (19,7 % der österreichischen Bevölkerung im Alter zwischen 25 und 64 Jahren verfügten im Jahr 2021 über einen tertiären Bildungsabschluss).¹⁴ Dafür sind in der vorliegenden Stichprobe Personen ohne Abschluss bzw. mit Pflichtschulabschluss ohne Berufsbildung gegenüber der Gesamtbevölkerung leicht unterrepräsentiert (9,4 % der Elternstichprobe gegenüber 17,3 % der österreichischen Bevölkerung im Alter zwischen 25 und 64 Jahren zum Jahr 2021).

Rund zwei Drittel (74,8 %) der Respondent:innen geben an, aktuell hauptsächlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (sei es unselbstständig, selbstständig oder in der Landwirtschaft tätig).¹⁵ Der Rest ist zu etwa gleichen Teilen entweder in Ausbildung bzw. Weiterbildung (6,7 %), im Haushalt tätig (4,0 %), aktiv arbeitssuchend (3,7 %), in Karenz bzw. in

¹¹ Originalfrage lautete (S2): Geschlecht – weiblich, männlich, divers

¹² Originalfrage lautete (S1): Bitte geben Sie Ihr Geburtsjahr an.

¹³ Originalfrage lautete (S6): Welches ist Ihre höchste abgeschlossene Schulbildung?

¹⁴ Statistik Austria „Bildungsstand der Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren 2021 nach Bundesland und Geschlecht“ https://www.statistik.at/fileadmin/pages/315/2_Bildungsstand_2564_2021.ods [10.11.2023]

¹⁵ Originalfrage lautete (S7): Welche (berufliche) Tätigkeit üben Sie zurzeit aus? Wenn Sie mehrere Tätigkeiten ausüben, wählen Sie bitte alle zutreffenden Formen aus.

Mutterschutz (3,2 %) oder in Pension (2,5 %). Etwa 30 Personen nutzten die Möglichkeit, unter „Anderes“ eine alternative Antwortmöglichkeit zu geben. Der Großteil dieser Antworten umfasste eine genaue Bezeichnung der Tätigkeit, die hier an dieser Stelle aufgrund der Wahrung der Anonymität nicht weiter ausgeführt werden soll. Daneben wurde von mehreren Befragten darauf verwiesen, krankheitsbedingt aktuell von der Arbeit verhindert zu sein.

Als Bundesland des Wohnortes¹⁶ geben Befragte am häufigsten Wien (18,7 %), gefolgt von Niederösterreich und Oberösterreich an (17,1 % bzw. 12,8 %). Rund ein Zehntel der Befragten ist in der Steiermark (12,6 %) oder in Tirol angesiedelt (10,1 %), der Rest verteilt sich in absteigender Reihenfolge relativ gleichmäßig auf die Bundesländer Kärnten, Vorarlberg und Salzburg. Damit repräsentiert die analysierte Elternstichprobe bis auf wenige Prozentpunkte Unterschied die Bundesländerverteilung der Gesamtbevölkerung der Familien in Österreich (siehe Tabelle 2). Bezüglich der Einwohner:innengröße¹⁷ des Wohnortes gibt ein Drittel (33,5 %) an, in einer kleinen Ortschaft mit maximal 5.000 Einwohner:innen zu wohnen. Ein weiteres knappes Viertel kommt hingegen aus einer Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohner:innen (23,8 %), was wenig verwunderlich ist, da über 18 % bereits Wien als Bundesland angaben.

Bezüglich des zum Befragungszeitpunkt aktuellen Partnerschaftsstatus gab etwa die Hälfte der Befragten an, sich in einer Partnerschaft zu befinden. Genauer gesagt befanden sich 30,6 % in einer Partnerschaft im selben Haushalt und 19,5 % in einer Partnerschaft mit getrennten Haushalten. Etwas weniger als die Hälfte befand sich zum Befragungszeitpunkt in keiner Partnerschaft (40,5 %). Rund ein Zehntel (9,4 %) enthielt sich einer Angabe.

Tabelle 4: Soziodemografischer Hintergrund der Elternstichprobe

Stichprobe Eltern (N = 555)										
	gesamt		weiblich		männlich		divers		k. A.	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Gesamt	555	100	266	47,9	239	43,1	1	0,2	49	8,8
Alter										
20 bis 29 Jahre	33	5,9	25	9,5	8	3,4	/	/	/	/
30 bis 39 Jahre	164	29,5	98	37,3	65	27,4	1	100,0	/	/
40 bis 49 Jahre	218	39,3	121	46,0	97	40,9	/	/	/	/
50 bis 59 Jahre	70	12,6	18	6,8	52	21,9	/	/	/	/
60 Jahre und älter	16	2,9	1	0,4	15	6,3	/	/	/	/
k. A.	54	9,7	3	/	2	/	/	/	5	0,9
Höchste abgeschlossene Schulbildung										
Kein Abschluss	7	1,3	3	1,1	4	1,7	/	/	/	/
Pflichtschule ohne Berufsausbildung	45	8,1	36	13,6	9	3,8	/	/	/	/
Lehre/berufsbildende mittlere Schule/Fachschule (ohne Matura)	203	36,6	94	35,6	108	45,4	1	100,0	/	/
AHS, BHS (HAK, HTL) mit Matura	90	16,2	46	17,4	44	18,5	/	/	/	/
Universität/FH	158	28,5	85	32,2	73	30,7	/	/	/	/
k. A.	52	9,4	2	/	1	/	/	/	3	0,5

¹⁶ Originalfrage lautete (S8): In welchem Bundesland befindet sich Ihr Hauptwohnsitz?

¹⁷ Originalfrage lautete (S9): Wie viele Einwohner:innen hat der Ort, in dem Sie wohnen?

Derzeitiger Erwerbsstatus (Mehrfachauswahl)										
Unselbstständig erwerbstätig (Angestellte:r, Arbeiter:in etc.)	367	73,1	182	60,7	183	68,3	1	50	/	/
Selbstständig erwerbstätig/ freie Berufe	53	10,6	22	7,3	31	11,6	/	/	/	/
Landwirt:in	7	1,4	/	/	7	2,6	/	/	/	/
Student:in, Schüler:in, Lehrling	10	2,0	7	2,3	3	1,1	/	/	/	/
In Karenz/in Mutterschutz	18	3,6	18	6,0	/	/	/	/	/	/
Im Haushalt tätig	23	4,6	14	4,7	9	3,4	/	/	/	/
Arbeitssuchend	21	4,2	19	6,3	2	0,7	/	/	/	/
In Weiterbildung	28	5,6	18	6,0	9	3,4	1	50	/	/
In Pension	14	2,8	3	1,0	11	4,1	/	/	/	/
Anderes	30	6,0	17	5,7	13	4,9	/	/	/	/
In Partnerschaft										
Ja, im selben Haushalt	170	30,6	81	30,5	89	37,7	/	/	/	/
Ja, in getrennten Haushalten	108	19,5	48	18,0	60	25,4	/	/	/	/
Nein	225	40,5	137	51,5	87	36,9	1	100,0	/	/
k. A.	52	9,4	/	/	1	/	/	/	1	0,3
Bundesland										
Burgenland	17	3,1	8	3,1	9	3,8	/	/	/	/
Kärnten	37	6,7	20	7,6	16	6,7	1	100,0	/	/
Niederösterreich	95	17,1	51	19,5	43	18,0	/	/	/	/
Oberösterreich	71	12,8	32	12,2	39	16,3	/	/	/	/
Salzburg	21	3,8	12	4,6	9	3,8	/	/	/	/
Steiermark	70	12,6	34	13,0	36	15,1	/	/	/	/
Tirol	56	10,1	29	11,1	27	11,3	/	/	/	/
Vorarlberg	32	5,8	18	6,9	14	5,9	/	/	/	/
Wien	104	18,7	58	22,1	46	19,2	/	/	/	/
k. A.	52	9,4	4	/	/	/	/	/	4	0,7
Einwohner:innen im Wohnort										
Bis 5.000 Einwohner:innen	186	33,5	96	37,6	90	38,1	/	/	/	/
Bis 10.000 Einwohner:innen	83	15,0	48	18,8	34	14,4	1	100	/	/
Bis 20.000 Einwohner:innen	38	6,8	20	7,8	18	7,6	/	/	/	/
Bis 50.000 Einwohner:innen	33	5,9	14	5,5	18	7,6	/	/	/	/
Bis 100.000 Einwohner:innen	21	3,8	12	4,7	9	3,8	/	/	/	/
Mehr als 100.000 Einwohner:innen	132	23,8	65	25,5	67	28,4	/	/	/	/
k. A.	62	11,2	7	/	3	/	/	/	10	1,8
Fremdunterbringung des Kindes durch KJH im Laufe des Verfahrens										
Ja	39	7,0	23	8,6	16	6,7	/	/	/	/
Nein	473	85,2	243	91,4	223	93,3	1	100	/	/
k. A.	43	7,7	/	/	/	/	/	/	/	/

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Die befragten Eltern haben im Schnitt zwei leibliche bzw. adoptierte Kinder.¹⁸ Ein gutes Drittel der Eltern gibt an, ein Kind zu haben (37,4 %), ein weiteres Drittel hat zwei Kinder (37,0 %). Der Rest verteilt sich hauptsächlich auf drei (16,5 %) und vereinzelt auf vier bis sieben Kinder (9,1 %). Vertiefend wurden alle Eltern gebeten, für jedes ihrer Kinder das Alter sowie den Lebensmittelpunkt anzugeben¹⁹.

¹⁸ Originalfrage lautete (S4): Wie viele leibliche bzw. adoptierte Kinder haben Sie?

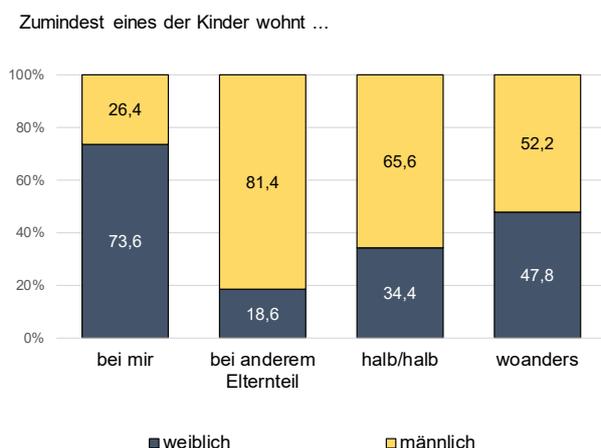
¹⁹ Originalfrage lautete (S4a): Bitte geben Sie zu jedem Ihrer Kinder das Alter und den Lebensmittelpunkt an.

Von jenen Befragten, die nur ein Kind haben, geben 40,3 % an, dass das Kind zwischen sechs und zehn Jahren alt ist, gefolgt von der Gruppe der Respondent:innen mit einem Kind, welches unter sechs Jahre alt ist (32,8 %). Bei Respondent:innen mit zwei Kindern sind diese am häufigsten ein Geschwisterpaar, wovon ein Kind zwischen 6 und 10 und das andere zwischen 11 und 18 Jahre alt ist (24,5 %). Am zweithäufigsten sind beide Kinder zwischen elf und 18 Jahren alt (21,7 %). Bei Respondent:innen mit drei, vier oder mehr Kindern verteilen sich diese Kinder am häufigsten auf die Altersgruppen 11 – 18 und über 18 Jahre (zwischen 20,0 % und 28,0 %, siehe Tabelle 5). Rund 34,6 % der Befragten dieser Gruppe mit 3, 4 oder mehr Kindern geben an, dass sich ihre Kinder auf drei Altersgruppen aufteilen, am häufigsten sind dies die Altersgruppen unter 6, 6 – 10 und 11 – 18 Jahre (keine Abbildung).

Bezüglich des Lebensmittelpunktes des Kindes bzw. der Kinder zeigt sich bei der Gruppe der Befragten mit einem Kind, dass dieses hauptsächlich bei ihnen selbst (50,5 %) oder beim anderen Elternteil (30,1 %) wohnt. Das Doppelresidenzmodell wird von dieser Elterngruppe mit einem Kind hingegen nur von einem Zehntel der Befragten praktiziert (10,2 %). Ähnlich sieht dies bei Respondent:innen mit zwei Kindern aus: Überwiegend geben diese an, dass ihre Kinder ausschließlich bei ihnen selbst wohnen (41,8 %) oder ausschließlich beim anderen Elternteil (22,8 %) (siehe Tabelle 6). Respondent:innen mit drei Kindern geben am häufigsten an, dass alle ihre Kinder bei ihnen selbst wohnen (29,3 %). Bei vier oder mehr Kindern verteilen sich die Lebensmittelpunkte eines jeden dieser Kinder breit gefächert auf verschiedene Kombinationen: Von 45 Befragten mit vier oder mehr Kindern wohnen lediglich bei 8 Personen alle jene Kinder im selben Haushalt. Neun weitere Personen geben drei unterschiedliche Lebensmittelpunkte für ihre Kinder an, 18 Personen geben an, dass zumindest eines ihrer Kinder woanders als bei den Eltern lebt (ohne Abbildung).

Schaut man sich wiederum alle Befragten, unterschieden nach der Geschlechterkategorie, der sie sich selbst zuordnen, an, fällt auf, dass männliche Befragte häufiger angeben, ihr Kind (bzw. zumindest eines ihrer Kinder) lebe beim anderen Elternteil, als Frauen dies tun. Konkret sind 81,4 % der Eltern, deren Kind bzw. zumindest eines ihrer Kinder beim anderen Elternteil lebt, männlich. Umgekehrt sind 73,6 % der Eltern, deren Kind bzw. zumindest eines ihrer Kinder bei ihnen selbst den Lebensmittelpunkt hat, weiblich (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Lebensmittelpunkt des Kindes, nach Geschlechterkategorie der Befragten



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, die die Frage nach dem Geschlecht beantwortet haben.

Von allen Befragten der zugrunde liegenden Stichprobe sagten 16,2 %, dass zum Befragungszeitpunkt zumindest ein Kind seinen Lebensmittelpunkt „woanders“ hatte (ohne Abbildung). Die Antwortkategorie „woanders“ kann grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten beschreiben, wo die Kinder außer bei den eigenen Eltern wohnen. Denkbar wäre beispielsweise, dass Kinder sich bei anderen Verwandten oder in der Obhut von Pflegeeltern befinden bzw. in einer Stelle der Kinder- und Jugendhilfe wohnen. An dieser Stelle kann aufgrund der Erhebung keine Aussage darüber gemacht werden, wo genau jene Kinder wohnen, deren Eltern für ihren Lebensmittelpunkt „woanders“ angeben. An anderer Stelle wiederum wurde abgefragt, ob das Kind bzw. die Kinder der Befragten im Laufe des Verfahrens, das im Jahr 2021 bzw. 2022 abgestrichen wurde, durch die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) fremduntergebracht wurden.²⁰ Ein knappes Viertel der Befragten, die angeben, dass zumindest eines ihrer Kinder woanders lebt, haben bei dieser Frage auch angegeben, dass im Laufe des zugrunde liegenden Verfahrens zumindest eines ihrer Kinder durch die KJH fremduntergebracht wurde (23,3 %, ohne Abbildung). Dabei ist zu beachten, dass in der vorliegenden Studie nicht erfasst wurde, bei wie vielen Befragten zum Befragungszeitpunkt Kinder in einer Fremdunterbringung waren, sondern lediglich, ob im Laufe des Verfahrens es zu so einer Fremdunterbringung gekommen war – diese konnte durchaus auch nur temporär sein bzw. eine Fremdunterbringung auch erst nach Abstreichen des Verfahrens stattgefunden haben.

Neben den eigenen Kindern, d. h. neben leiblichen oder adoptierten Kindern, geben 25 Respondent:innen an, dass noch weitere minderjährige Kinder in ihrem Haushalt leben, das macht 4,5 % der Gesamtstichprobe aus.²¹ Ungefähr zur Hälfte handelt es sich dabei um ein weiteres Kind, die andere Hälfte der Befragten mit weiteren Kindern geben zwei an der Zahl an.²² Oft sind es die Kinder von Partner:innen, vereinzelt von Familienmitgliedern (ohne Abbildung).²³

²⁰ Originalfrage lautete (KW107): Ist das Kind bzw. sind die Kinder im Laufe des Verfahrens durch die Kinder- und Jugendhilfe („Jugendamt“) fremduntergebracht worden?

²¹ Originalfrage lautete (S5): Wohnen außer Ihren leiblichen bzw. adoptierten Kindern noch andere minderjährige Kinder in Ihrem Haushalt?

²² Originalfrage lautete (S5a): Um wie viele Kinder handelt es sich dabei?

²³ Originalfrage lautete (S5b): In welchem Verhältnis stehen Sie zu diesen Kindern?

Tabelle 5: Befragte gruppiert nach Anzahl eigener Kinder,²⁴ gekreuzt mit Altersgruppe der Kinder²⁵

Anteil der Befragten, gruppiert nach Anzahl der Kinder pro Person und Altersgruppe der Kinder																						
Anzahl der Kinder p. P.	Gesamt		Befragte, deren Kinder alle in derselben Altersgruppe sind								Befragte, deren Kinder in verschiedenen Altersgruppen sind										Gesamt	
			nur unter 6 Jahre		nur 6 – 10 Jahre		nur 11 – 18 Jahre		nur über 18 Jahre		6 – 10 & 11 – 18 Jahre		11 – 18 & über 18 Jahre		unter 6 & 6 – 10 Jahre		andere Kombination		k. A.			
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%		%
Ein Kind	186	37,4	61	32,8	75	40,3	45	24,2	4	2,2	/	/	/	/	/	/	/	/	1	0,5	100	
Zwei Kinder	184	37,0	21	11,4	23	12,5	40	21,7	/	/	45	24,5	15	8,2	31	16,8	9	4,9	/	/	100	
Drei Kinder	82	16,5	1	1,2	/	/	5	6,1	/	/	18	22,0	23	28,0	3	3,7	32	39,0	/	/	100	
Vier Kinder	30	6,0	/	/	/	/	/	/	/	/	3	10,0	6	20,0	4	13,3	16	53,3	1	3,3	100	
Fünf Kinder+	15	3,0	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	3	20,0	/	/	12	80,0	/	/	100	
k. A.	58	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	58	/	/	
Gesamt	555	100,0	74	13,9	86	16,2	90	16,2	4	0,7	66	11,9	47	8,5	38	6,8	69	12,4	60	10,8	100	

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

²⁴ Originalfrage lautete (S4): Wie viele leibliche bzw. adoptierte Kinder haben Sie? Bitte geben Sie die Anzahl Ihrer leiblichen und adoptierten Kinder an.

²⁵ Originalfrage lautete (S4a): Bitte geben Sie zu jedem Ihrer Kinder das Alter und den Lebensmittelpunkt an.

Tabelle 6: Befragte gruppiert nach Anzahl eigener Kinder, gekreuzt mit Lebensmittelpunkt der Kinder

Anteil der Befragten, gruppiert nach Anzahl der Kinder pro Person und Lebensmittelpunkt ihrer Kinder																
Anzahl Kinder p. P.	Gesamt		Befragte, deren Kinder ihren Lebensmittelpunkt alle im selben Haushalt haben								Kombinationen		k. A.		Gesamt	
			bei mir		bei anderem Elternteil		halb/halb		woanders							
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	%	
Ein Kind	186	37,4	94	50,5	56	30,1	19	10,2	12	6,5	/	/	5	2,7	100	
Zwei Kinder	184	37,0	77	41,8	42	22,8	12	6,5	4	2,2	43	23,4	6	3,3	100	
Drei Kinder	82	16,5	24	29,3	8	9,8	/	/	/	/	49	59,8	1	1,2	100	
Vier Kinder	30	6,0	4	13,3	2	6,7	1	3,3	6	20,0	16	53,3	1	3,3	100	
Fünf Kinder+	15	3,0	/	/	1	6,7	/	/	/	/	14	93,3	/	/	100	
k. A.	58	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	58	/	/	
Gesamt	555	100,0	199	35,9	109	19,6	32	5,8	22	4,0	122	22,0	71	12,8	100	

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

2.4.2 Soziodemografischer Hintergrund der Expert:innen

Ähnlich wie die Eltern wurden auch die Expert:innen zu ihrem Hintergrund befragt. Die Kontextualisierung der Expert:innengruppe im Hinblick auf soziodemografische Daten beschränkte sich lediglich auf das Alter und das Geschlecht, welchem sich die Respondent:innen zuordnen. Dafür wurde bei den Expert:innen erhoben, über welche Berufsausbildungen sie verfügen, wie lange sie in ihrem aktuellen Tätigkeitsbereich bereits beschäftigt sind und in welchen Bundesländern sich ihre Arbeitsstätten befinden.

Von den 725 Respondent:innen, deren Antworten in die Auswertung der Daten gelangten, gab jeweils ein Viertel an, bei der Familiengerichtshilfe oder als Richter:in beschäftigt zu sein (26,6 % bzw. 25,2 %).²⁶ Ein gutes Fünftel der Respondent:innen aus der Gruppe der Expert:innen ordnete sich der Kinder- und Jugendhilfe zu (21,2 %), ein weiteres gutes Zehntel (13,5 %) ist als Rechtsbeistand tätig. Mit 7,2 % bilden die Kinderbeistände die kleinste Expert:innengruppe (siehe Tabelle 7). Lediglich vier weitere Personen konnten sich keiner der genannten Arbeitsbereiche zuordnen und gaben „Anderes“ an (u. a. Rechtsanwaltsanwärt:innen).

Ähnlich wie bei den Eltern ist die große Mehrheit der Expert:innen in einem mittleren Alter.²⁷ Ein starkes Viertel (27,6 %) ist zwischen 40 und 49 Jahre alt, jeweils ein Fünftel 10 Jahre jünger bzw. 10 Jahre älter (18,9 % bzw. 18,6 %). Mit 5,2 % gibt es nur sehr wenige Expert:innen unter 30 Jahren, die sich an der Studie beteiligten. Von insgesamt 154 Personen gab es keine Auskunft über das Alter. Sieht man von der Kategorie „Andere“ ab, in der sich nur wenige Personen befinden, sind die jüngsten Respondent:innen entweder in der KJH (12,3 %) oder der FGH (8,3 %) beschäftigt. Die Gruppe der 20- bis 29-jährigen Expert:innen deckt sich mit der Gruppe der Expert:innen, die angeben, weniger als ein Jahr in dem angegebenen Tätigkeitsfeld zu arbeiten (5,2 %).

Expert:innen verzichteten weitaus häufiger als die Elterngruppe auf die Angabe der Geschlechterkategorie, der sie sich zugehörig fühlen. Beinahe ein Fünftel (18,3 %) machte hierzu keine Angabe. Grundsätzlich beteiligten sich mehr als dreimal so viele weibliche Respondent:innen an der Befragung als männliche (63,0 % gegenüber 18,3 %). Zwei Personen gaben eine diverse Geschlechterzugehörigkeit an. Verhältnismäßig am meisten Frauen befinden sich in der Gruppe der Mitarbeiter:innen der FGH und der Kinderbeistände, welche sich zu jeweils drei Vierteln aus Frauen zusammensetzten (74,1 % bzw. 75,0 %). Bei Rechtsbeiständen, Sachverständigen und Richter:innen ist der Männeranteil im Vergleich der Tätigkeitsgruppen am höchsten: Der Anteil an männlichen Respondent:innen liegt hier zwischen ca. 25 und 33 % (siehe Tabelle 7). Relativiert man die überaus große Beteiligung weiblicher Personen und schaut sich die einzelnen Geschlechterkategorien an und wie sich diese auf die Tätigkeitsfelder verteilen, zeigt sich, dass von allen Männern 33,8 % als Richter und 24,1 % als Rechtsanwälte tätig sind. Im Vergleich dazu sind 31,3 % aller Frauen bei der FGH tätig, 23,4 % als Richterinnen und 22,8 % bei der Kinder- und Jugendhilfe (keine Abbildung).

²⁶ Originalfrage lautete (A101): Welcher Berufsgruppe gehören Sie an?

²⁷ Originalfrage lautete (S102): Bitte geben Sie Ihr Geburtsjahr an.

Tabelle 7: Soziodemografischer und professioneller Hintergrund der Expert:innen

Stichprobe Expert:innen (N = 725)									
		Tätigkeitsbereich							
	Gesamt		FGH	Rich- ter:innen	Kinder- bei- stände	KJH	Sach- verständ- liche	Rechts- bei- stände	Andere
Gesamt %	100		26,6	25,2	7,2	21,2	5,7	13,5	0,6
Gesamt N	725		193	183	52	154	41	98	4
	N	%	%	%	%	%	%	%	%
Alter									
20 bis 29 Jahre	38	5,2	8,3	0,5	/	12,3	/	1,0	25,0
30 bis 39 Jahre	137	18,9	30,1	19,1	9,6	17,5	7,3	9,2	/
40 bis 49 Jahre	200	27,6	30,1	26,2	36,5	24,7	19,5	29,6	/
50 bis 59 Jahre	135	18,6	10,4	24,0	25,0	19,5	17,1	19,4	50,0
60 Jahre und älter	61	8,4	2,1	9,8	7,7	3,9	34,1	15,3	/
k. A.	154	21,2	19,2	20,2	21,2	22,1	22,0	25,5	25,0
Grundgesamtheit	725	100	100	100	100	100	100	100	100
Geschlechterzuordnung									
Weiblich	457	63,0	74,1	58,5	75,0	67,5	51,2	41,8	50,0
Männlich	133	18,3	10,4	24,6	9,6	12,3	26,8	32,7	25,0
Divers	2	0,3	0,5	/	/	/	/	1,0	/
k. A.	133	18,3	15,0	16,9	15,4	20,1	22,0	24,5	25,0
Grundgesamtheit	725	100	100	100	100	100	100	100	100
Berufsausbildung (Mehrfachauswahl)									
Jurist:in	238	32,8	1,2	100,0	2,3	3,2	/	98,6	66,7
Sozialarbeiter:in	194	26,8	40,6	/	22,7	93,5	3,1	/	/
Psycholog:in	117	16,1	49,1	/	22,7	0,8	75,0	/	33,3
Psychotherapeut:in	30	4,1	4,8	/	27,3	0,8	28,1	/	/
Berater:in	35	4,8	4,8	/	31,8	3,2	6,3	9,5	/
Ärzt:in	4	0,6	/	/	/	/	12,5	/	/
Pädagog:in	75	10,3	16,4	/	68,2	6,5	21,9	2,7	33,3
Anderes	36	5,0	7,9	0,6	6,8	5,6	6,3	13,5	/
k. A.	127	17,5	17,0	17,3	18,2	24,2	28,1	32,4	33,3
Dauer der Beschäftigung									
Seit weniger als 1 Jahr	33	4,6	11,9	1,1	5,8	2,6	2,4	/	/
Seit 1 bis 3 Jahren	120	16,6	20,7	11,5	30,8	20,1	14,6	5,1	25,0
Seit 4 bis 10 Jahren	252	34,8	62,7	20,2	36,5	27,3	29,3	20,4	25,0
Seit 11 bis 20 Jahren	161	22,2	4,7	29,5	26,9	26,0	34,1	30,6	/
Seit über 20 Jahren	159	21,9	/	37,7	/	24,0	19,5	43,9	50,0
k. A.	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Grundgesamtheit	725	100	100	100	100	100	100	100	100
Bundesland der Arbeitsstätte (Mehrfachauswahl)									
Burgenland	16	2,2	3,1	2,6	4,7	/	9,4	2,7	/
Kärnten	32	4,4	6,3	3,2	7,0	2,5	9,4	9,5	33,3
Niederösterreich	95	13,1	11,3	26,6	23,3	2,5	21,9	21,6	/
Oberösterreich	142	19,6	18,9	13,6	27,9	39,7	15,6	33,8	33,3
Salzburg	31	4,3	5,7	5,2	11,6	5,0	3,1	2,7	/
Steiermark	75	10,3	11,3	12,3	2,3	24,0	18,8	2,7	/
Tirol	31	4,3	8,8	7,8	4,7	/	3,1	2,7	/
Vorarlberg	26	3,6	5,7	1,9	2,3	9,1	3,1	1,4	/
Wien	168	23,2	33,3	27,9	30,2	18,2	43,8	29,7	33,3
k. A.	139	19,2	4,7	4,0	1,2	4,6	1,2	3,3	0,1

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

Aus einer Auswahl von sieben Grundberufen konnten die Expert:innen jeweils mehrere ihrer Tätigkeit zugrunde liegende Berufsausbildungen wählen.²⁸ Grundsätzlich speist sich die Befragtengruppe der Expert:innen am meisten aus Jurist:innen (32,8 %), Sozialarbeiter:innen (26,8 %) und Psycholog:innen (16,1 %). Eindeutig ist, dass alle Richter:innen über eine juristische Grundausbildung verfügen (100,0 %). Dies ist auch bei fast allen Rechtsbeiständen der Fall (98,6 %).

Jene Respondent:innen, die die Familiengerichtshilfe repräsentieren, geben zur Hälfte Psychologie als Grundausbildung an (49,1 %), gefolgt von der sozialen Arbeit (40,6 %) und einer pädagogischen Grundausbildung (16,4 %). Weniger eindeutig ist das Bild bei den Kinderbeiständen und Sachverständigen. Sie nutzen im Vergleich zu den anderen Tätigkeitsgruppen die Möglichkeit der Mehrfachauswahl am häufigsten. Kinderbeistände geben zu zwei Drittel eine pädagogische Grundausbildung an (68,2 %) und zu einem Drittel Berater:in als Grundberuf. Darüber hinaus gibt jeweils rund ein Viertel der Kinderbeistände an, Sozialarbeiter:in (22,7 %), Psycholog:in (22,7 %) oder Psychotherapeut:in (27,3 %) zu sein. Bei den Sachverständigen wiederum ist die Zugehörigkeit zu einem Grundberuf wieder etwas eindeutiger: Drei Viertel der Sachverständigen speist sich aus Psycholog:innen (75,0 %), etwas mehr als ein Viertel (28,1 %) gibt eine psychotherapeutische, ein weiteres Fünftel (21,9 %) eine pädagogische Grundausbildung an. Die Gruppe der Sachverständigen ist dafür die einzige Gruppe, die auch Ärzt:innen umfasst – wenn auch nur zu einem Anteil von 12,5 %).

Bezüglich der Beschäftigungsdauer zeigen sich die Respondent:innen durchaus sehr erfahren. Ein starkes Drittel – und damit der Großteil – gibt eine Beschäftigungsdauer im zuvor angegebenen Tätigkeitsfeld von vier bis zehn Jahren an (34,8 %). Gering sind eher Respondent:innen mit einer kürzeren Beschäftigungsdauer vertreten: Rund ein Fünftel gibt entweder ein bis drei Jahre oder weniger als ein Jahr an (16,5 % bzw. 4,6 %). Beinahe die Hälfte der Expert:innen ist hingegen seit mehr als 11 Jahren in dem entsprechenden Bereich tätig (22,2 % zwischen 11 und 20 Jahren, 21,9 % seit über 20 Jahren).

Die Bundesländerverteilung der Arbeitsstätten zeigt eine rege Beteiligung von Respondent:innen, die in Oberösterreich mit zumindest einer Tätigkeit angesiedelt sind (19,6 %). Selbstverständlich ist Wien mit 23,2 % das Bundesland, in dem die meisten Befragten eine Tätigkeit ausüben. Die bevölkerungsschwächeren Bundesländer sind demgemäß auch weniger mit den Expert:innen in der Befragung vertreten (siehe Tabelle 7).

²⁸ Originalfrage lautete (S103): Über welche Berufsausbildung bzw. Berufsausbildungen verfügen Sie?

3 Analyse und Interpretation der Daten

Die deskriptive Darstellung der Daten sowie deren Interpretation erfolgt anhand einzelner thematischer Bereiche, die forschungsleitend bei der vorliegenden Evaluierung waren: (1) Erfahrungen mit Pflegschaftsverfahren der Eltern sowie Expert:innen (Kapitel 3.1). (2) Das kindliche Wohlergehen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren und der Einfluss der FGH auf dieses (Kapitel 3.2). (3) Zufriedenheit und Bewertung der FGH aus der Perspektive der Eltern und der Expert:innen sowie Modifikationsbedarf (Kapitel 3.2.5). (4) Einfluss der FGH auf die Qualität von Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechtes (Kapitel 3.4). (5) Als Exkurs der Einfluss der COVID-19-Pandemie auf pflegschaftsgerichtliche Verfahren (Kapitel 3.5).

3.1 Erfahrung mit Pflegschaftsverfahren

Ein Bereich, der in der vorliegenden Evaluierung erfasst wurde, waren die Erfahrungen der Respondent:innen mit Pflegschaftsverfahren, in deren Rahmen die Familiengerichtshilfe (FGH) agiert. Eltern wurden zu ihren vergangenen sowie zu aktuellen Pflegschaftsverfahren und dem Kontakt zur FGH befragt (siehe Kapitel 3.1.1). Expert:innen wurden zu ihren Erfahrungen mit Pflegschaftsverfahren im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit befragt (siehe Kapitel 3.1.2). Richter:innen als jene Berufsgruppe, die die FGH im Rahmen von Pflegschaftsverfahren beauftragt, wurden zu ihrem Kontakt mit der FGH befragt (siehe Kapitel 3.1.3). Abschließend zu diesem Bereich wurden Expert:innen allgemein zu ihren Einschätzungen in Bezug auf die Kooperation der Expert:innen untereinander im Rahmen von Pflegschaftsverfahren befragt (siehe Kapitel 3.1.4).

3.1.1 Eckdaten zu Pflegschaftsverfahren der Eltern sowie Kontakt mit der Familiengerichtshilfe

Die Eltern wurden bezüglich ihrer pflegschaftsgerichtlichen Erfahrungen nicht nur zu dem Verfahren befragt, welches der Stichprobenziehung zugrunde lag (siehe Kapitel 2.3.1), sondern auch in einem geringen Ausmaß zu ihrer pflegschaftsgerichtlichen Historie (siehe Tabelle 8). Beim überwiegenden Teil der Eltern (70,0 %) handelt es sich um die ersten Erfahrungen mit einem pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes. Rund drei von zehn Eltern (28,7 %) hatten bereits vor dem abgestrichenen Verfahren aus dem Jahr 2021 bzw. 2022 andere pflegschaftsgerichtliche Verfahren. Knapp die Hälfte dieser Eltern (44,8 %) hatte bereits ein weiteres Gerichtsverfahren bezüglich der Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes, 16,6 % dieser Eltern verfügten bereits über Erfahrungen mit vier und mehr Verfahren zur Obsorge bzw. des Kontaktrechtes. Ein Zehntel der befragten Eltern (10,7 %) hat zum Befragungszeitpunkt gerade ein weiteres aktuelles Verfahren zur Regelung der Obsorge bzw. des Kontaktrechtes laufen.

Die in den Jahren 2021 und 2022 abgestrichenen pflegschaftsgerichtlichen Verfahren, die der Stichprobenziehung zugrunde lagen, haben laut Auskunft der Eltern zum Teil bereits im Jahr 2000 begonnen (1,0 %), allerdings am häufigsten in den Jahren 2021 und 2022, bei 43,1 % bzw. 31,0 % (siehe Tabelle 8). Bei rund der Hälfte der Eltern (47,1 %) wurde dieses Verfahren in maximal einem halben Jahr abgewickelt, bei einem Viertel der Eltern (25,5 %) hat das Verfahren mehr als ein Jahr gedauert – davon bei 10,1 % zwei Jahre und länger.

Die Hochstrittigkeit der Verfahren wurde bei den Eltern, im Gegensatz zu den Expert:innen, nicht abgefragt. Allerdings kann sich auf Basis der unterschiedlichen Fragen an Eltern der Hochstrittigkeit bzw. der häufigeren Befassung der Gerichte angenähert werden, indem man folgende Daten der Eltern zusammengefasst analysiert:

- Eltern haben bereits vor dem zugrunde gelegten Verfahren zumindest ein weiteres Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes geführt (Frage P111).
- Es gibt aktuell ein neues Verfahren zur Regelung der Obsorge bzw. des Kontaktrechtes (Frage P113).
- Das der Studie zugrunde gelegte Verfahren, das in den Jahren 2021 bzw. 2022 abgestrichen wurde, hat zumindest ein Jahr gedauert (Frage P104).
- Das der Studie zugrunde gelegte Verfahren wurde durch einen richterlichen Beschluss beendet und nicht durch eine Lösung der Eltern (Frage P105).

Werden diese Bedingungen zugrunde gelegt, zeigt sich, dass 13,5 % der Verfahren, die über die Eltern in dieser Studie erfasst werden, auf eine intensivere gerichtliche Auseinandersetzung hindeuten. Das heißt, bei diesen 13,5 % handelt es sich um Eltern, bei denen das der Studie zugrunde gelegte Verfahren mindestens ein Jahr gedauert hat, dies durch eine richterliche Entscheidung beendet wurde, es entweder bereits zumindest ein weiteres Verfahren davor gab oder es aktuell ein neues Verfahren zur Regelung der Obsorge bzw. des Kontaktrechtes gibt (ohne Abbildung).

Tabelle 8: Eckdaten zu den pflegschaftsgerichtlichen Erfahrungen der Eltern

Frage	Ausprägung	Gesamt %	Frauen %	Männer %
Wann hat <u>dieses Verfahren</u> begonnen? ²⁹	Jahr 2000	1,0	0,8	1,3
	Jahr 2013	0,4	0,4	0,4
	Jahr 2014	1,0	0,8	1,3
	Jahr 2015	1,0	1,9	0,0
	Jahr 2016	1,2	1,1	1,3
	Jahr 2017	1,8	1,1	2,5
	Jahr 2018	3,4	2,6	4,2
	Jahr 2019	3,2	3,4	2,9
	Jahr 2020	13,0	10,5	15,9
	Jahr 2021	43,1	42,5	43,5
	Jahr 2022	31,0	35,0	26,8
Wie lange hat <u>dieses Verfahren</u> gedauert? ³⁰	weniger als drei Monate	15,4	18,1	12,6
	zwischen drei Monaten und einem halben Jahr	31,5	30,9	32,2
	ca. ein Jahr	22,8	23,4	22,2
	zwischen einem und zwei Jahren	15,4	12,5	18,4
	mehr als zwei Jahre	10,1	8,7	11,7
	weiß ich nicht	4,8	6,4	2,9
Gab es <u>davor andere</u> pflegschaftsgerichtliche Verfahren? ³¹	ja	28,7	26,3	31,4
	nein	70,0	72,2	67,4
	weiß ich nicht	1,4	1,5	1,3
Wie viele andere? ³²	1 weiteres Gerichtsverfahren	44,8	45,7	44
	2 bis 3 weitere Gerichtsverfahren	31,7	21,4	41,3
	4 bis 6 weitere Gerichtsverfahren	7,6	8,6	6,7
	mehr als 7 weitere Gerichtsverfahren	9,0	12,9	5,3
	weiß ich nicht	6,9	11,4	2,7
Gibt es <u>aktuell</u> ein Verfahren? ³³	ja	10,7	9,4	12,1
	nein	89,3	90,6	87,9

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Die folgenden Ergebnisse zum Kontakt der Eltern mit der Familiengerichtshilfe beziehen sich auf jeweils das der Stichprobenziehung zugrunde gelegte Verfahren, welches im Jahr 2021 bzw. 2022 abgestrichen (abgeschlossen) wurde. In diesem Verfahren hatten rund sechs von zehn Eltern (57,1 %) vor ihrem Kontakt mit der Familiengerichtshilfe Kontakt mit einer:inem Richter:in (siehe Tabelle 9). Bei der überwiegenden Mehrheit der Eltern (83,6 %) fand dieser Kontakt mit Richter:innen im Rahmen einer Verhandlung statt.

Den ersten Kontakt mit der Familiengerichtshilfe in diesem Verfahren hatten Eltern überwiegend ein paar Wochen (38,7 %) bzw. ein paar Monate (25,1 %) nach dem Beginn des Verfahrens. Gut ein Zehntel der Eltern (12,1 %) hatte sofort nach Beginn des Verfahrens das erste

²⁹ Originalfrage lautete (Frage P101): In welchem Jahr hat dieses Verfahren begonnen?

³⁰ Originalfrage lautete (Frage P104): Wie lange hat das im Jahr 2021 bzw. 2022 abgeschlossene Verfahren vom ersten Kontakt mit dem Gericht bis zum Abschluss gedauert?

³¹ Originalfrage lautete (Frage P111): Haben Sie vor diesem Verfahren schon einmal Verfahren wegen der Obsorge bzw. des Kontaktrechts geführt?

³² Originalfrage lautete (Frage P111a): Wie viele weitere Gerichtsverfahren bezüglich der Obsorge bzw. des Kontaktrechts gab es schon?

³³ Originalfrage lautete (Frage P113): Gibt es aktuell ein neues Verfahren zur Regelung der Obsorge bzw. des Kontaktrechtes?

Mal Kontakt mit der FGH (siehe Tabelle 9). Überwiegend hatten die befragten Eltern eine Kontaktfrequenz mit der FGH, die aus zwei bis sechs Kontakten bestand, bei 67,2 % der Eltern war dies der Fall. Bei 7,9 % der Eltern bestand die Kooperation mit der FGH lediglich aus einem Kontakt. Ein Fünftel der Eltern (19,0 %) hatte mit sieben und mehr Kontakten eine hohe Kontaktfrequenz mit der FGH (siehe Tabelle 9). Wenig überraschend zeigt sich, dass mit der Länge des Verfahrens auch die Häufigkeit des Kontaktes zur FGH steigt (siehe Abbildung 2): So gibt z. B. die Hälfte der Eltern (54,7 %) an, dass sie zwei- bis dreimal Kontakt mit der Familiengerichtshilfe gehabt haben, bei einer Verfahrenslänge von weniger als drei Monaten, gegenüber rund einem Drittel der Eltern (31,7 %) mit einer Verfahrenslänge von ca. einem Jahr oder einem Viertel der Eltern (24,7 %) mit einer Verfahrenslänge von einem bis zu zwei Jahren. Mehr als ein Drittel der Eltern mit einer Verfahrenslänge von über zwei Jahren (36,4 %) gibt an, siebenmal und öfters Kontakt mit der Familiengerichtshilfe in dieser Zeit gehabt zu haben, gegenüber 14,9 % der Eltern mit einer Verfahrenslänge zwischen drei Monaten und einem halben Jahr. Obwohl ein großer Teil der Kontakte der Eltern mit der FGH in die Zeit der COVID-19-Pandemie gefallen ist, fanden die Gespräche überwiegend persönlich statt, lediglich 7,7 % der Eltern gibt an, dass die Gespräche überwiegend per Telefon und/oder online stattgefunden haben. Sechs von zehn Eltern (57,1 %) geben an, dass die Gespräche mit der FGH überwiegend persönlich stattgefunden haben, und bei einem Drittel der Eltern (35,1 %) sowohl persönlich als auch per Telefon und/oder online (siehe Tabelle 9). Für die Hälfte der Eltern (49,0 %) war es nicht der erste Kontakt mit der Familiengerichtshilfe, sie verfügen bereits aus vorherigen Verfahren über Erfahrungen mit der FGH, für die andere Hälfte der Eltern allerdings sehr wohl (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Kontakt der Eltern zur Familiengerichtshilfe

Frage	Ausprägung	Gesamt %	Frauen %	Männer %
Gab es vor Kontakt mit FGH Kontakt mit Richter:in? ³⁴	ja	57,1	57,9	56,5
	nein	39,7	39,5	39,7
	Ich kann mich nicht erinnern.	3,2	2,6	3,8
War dieser Kontakt im Rahmen einer Verhandlung?	ja	83,6	82,4	85,1
	nein	15,3	16,3	14,2
	Ich kann mich nicht erinnern.	1,0	1,3	0,7
Wann erster Kontakt mit FGH? ³⁵	sofort nach Beginn des Verfahrens	12,1	14,7	8,8
	ein paar Wochen danach	38,7	37,6	40,2
	ein paar Monate danach	25,1	22,6	28,0
	nach mehr als einem halben Jahr	6,7	6,0	7,5
	nach mehr als einem Jahr	7,3	7,5	7,1
	Ich kann mich nicht mehr erinnern.	10,1	11,7	8,4
Wie häufig Kontakt mit der FGH? ³⁶	einmal	7,9	9,4	6,3
	zwei- bis dreimal	33,8	36,8	30,5
	vier- bis sechsmal	33,4	33,1	33,9
	siebenmal oder öfter	19,0	14,3	23,8
	Ich kann mich nicht mehr erinnern.	5,9	6,4	5,4
Kontakt mit FGH persönlich, per Telefon oder online? ³⁷	Gespräche fanden überwiegend im persönlichen Kontakt statt.	57,1	59,5	54,4
	Gespräche fanden überwiegend per Telefon und/oder online statt.	7,7	8,0	7,5
	sowohl persönlich als auch per Telefon oder online	35,1	32,6	38,1
In vorherigen Verfahren bereits Kontakt mit FGH? ³⁸ (nur wenn es vorherige Verfahren gab)	ja, einmal	20,0	24,3	16,0
	ja, mehrmals	29,0	30,0	28,0
	nein	47,6	42,9	52,0
	Ich kann mich nicht mehr erinnern.	3,4	2,9	4,0

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

³⁴ Originalfrage lautete (Frage P103): Hatten Sie vor diesem ersten Kontakt mit der Familiengerichtshilfe persönlichen Kontakt mit einem:einer Richter:in bei Gericht?

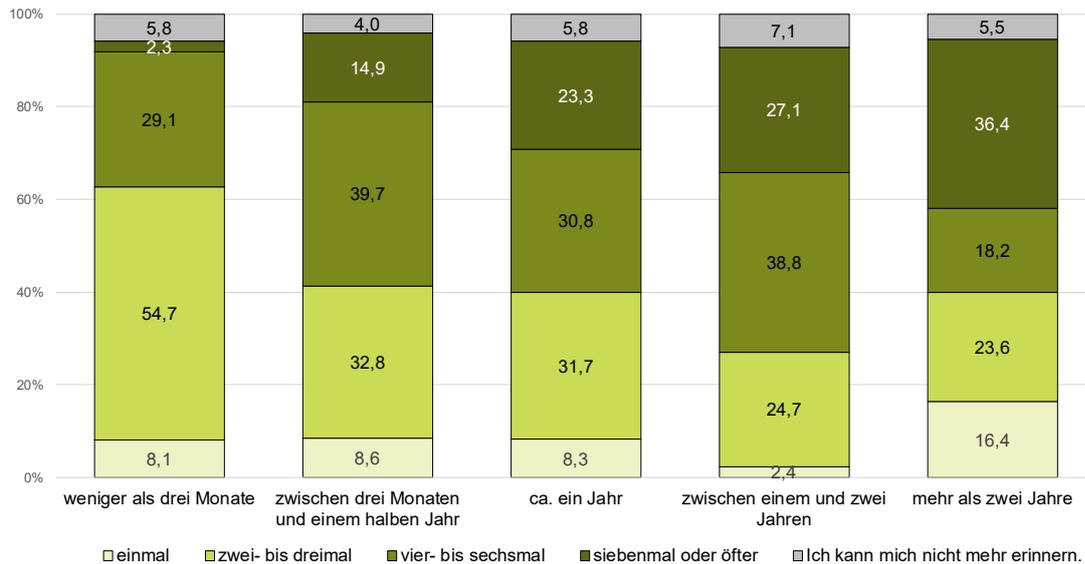
³⁵ Originalfrage lautete (Frage P102): Wann hatten Sie bei diesem Verfahren das erste Mal Kontakt mit der Familiengerichtshilfe?

³⁶ Originalfrage lautete (Frage P107): Wie häufig hatten Sie bei diesem Verfahren Kontakt (persönlich, telefonisch, per E-Mail etc.) mit der Familiengerichtshilfe?

³⁷ Originalfrage lautete (Frage P108): Fand der Kontakt mit Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe überwiegend persönlich oder per Telefon bzw. online statt?

³⁸ Originalfrage lautete (Frage P112): Hatten Sie in den vorherigen Verfahren Kontakt mit der Familiengerichtshilfe?

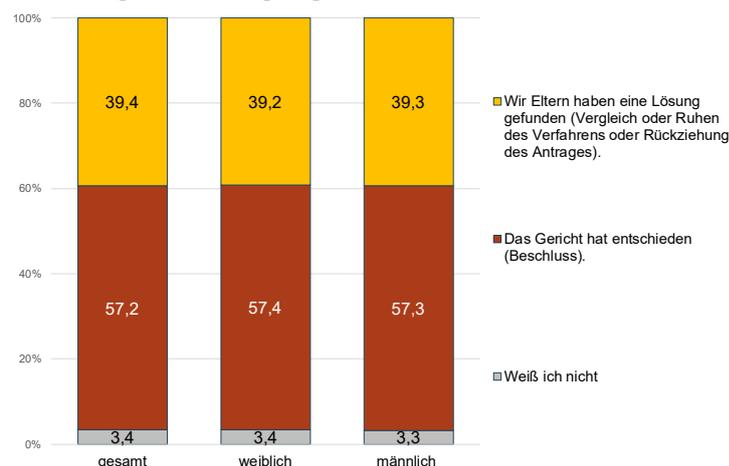
Abbildung 2: Häufigkeit des Kontaktes mit der FGH, nach Länge des Verfahrens



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Nach Angaben der Eltern wurden die in den Jahren 2021 und 2022 abgestrichenen Verfahren mehrheitlich durch einen Beschluss des Gerichts beendet (57,2 %).³⁹ Vier von zehn Eltern (39,4 %) geben an, dass das Verfahren dadurch beendet wurde, dass Eltern gemeinsam eine Lösung gefunden haben – einen Vergleich, dass das Verfahren ruhend gestellt wurde oder der Antrag zurückgezogen wurde. Unterschiede nach der selbst zugeschriebenen Geschlechterkategorie zeigen sich diesbezüglich nicht (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Beendigung des Verfahrens



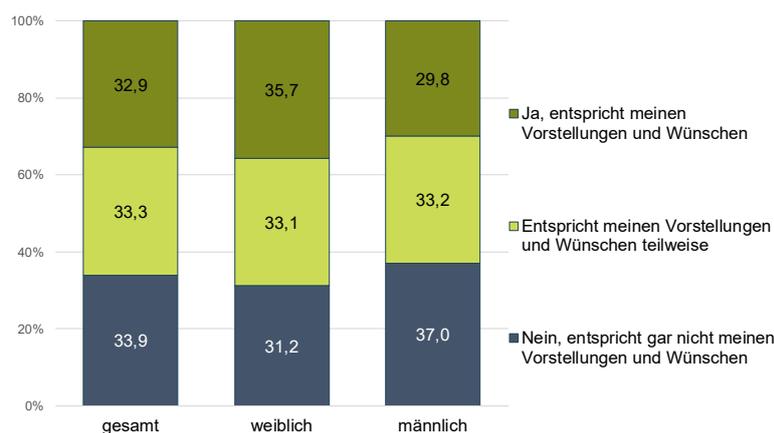
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

In Bezug auf die im Verfahren getroffene Entscheidung zeigt sich eine Dreiteilung der Eltern: Bei einem Drittel der Eltern (32,9 %) entspricht die getroffene Entscheidung den eigenen Vorstellungen und Wünschen. Bei einem weiteren Drittel der Eltern (33,3 %) entspricht die getroffene Entscheidung nur teilweise den eigenen Wünschen und Vorstellungen und ebenfalls bei einem weiteren Drittel (33,9 %) entspricht die getroffene Entscheidung gar nicht den

³⁹ Originalfrage lautete (P105): Wie wurde dieses Verfahren beendet?

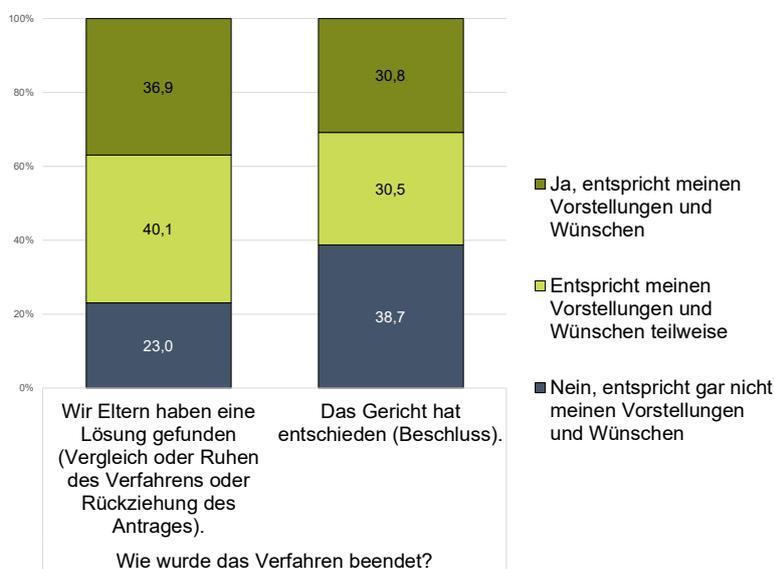
Vorstellungen und Wünschen der Eltern (siehe Abbildung 4)⁴⁰. Wurde das Verfahren durch eine Entscheidung des Gerichts beendet (Beschluss) und nicht durch eine Lösung, die Eltern selbst gefunden haben, dann steigt der Anteil jener Eltern, bei denen die getroffene Entscheidung nicht mit ihren eigenen Vorstellungen und Wünschen übereinstimmt: Von den Eltern, die das Verfahren durch eine Lösung der Eltern beenden (durch einen Vergleich oder Ruhen des Verfahrens oder durch den Rückzug des Antrags) geben 23,0 % an, dass die getroffene Entscheidung im Verfahren gar nicht ihren Vorstellungen und Wünschen entspricht, versus 38,7 % der Eltern, bei denen das Verfahren durch eine Entscheidung des Gerichts beendet wurde. Beziehungswise entspricht die getroffene Entscheidung bei 36,9 % der Eltern, die eine Lösung gefunden haben, den eigenen Vorstellungen und Wünschen, gegenüber 30,8 % jener Eltern, bei denen das Gericht die Entscheidung getroffen hat bzw. teilweise bei 40,1 % versus 30,5 % (siehe Abbildung 5).

Abbildung 4: Getroffene Entscheidung entspricht den eigenen Vorstellungen und Wünschen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Abbildung 5: Getroffene Entscheidung entspricht den eigenen Vorstellungen und Wünschen, nach Art und Weise, wie das Verfahren beendet wurde

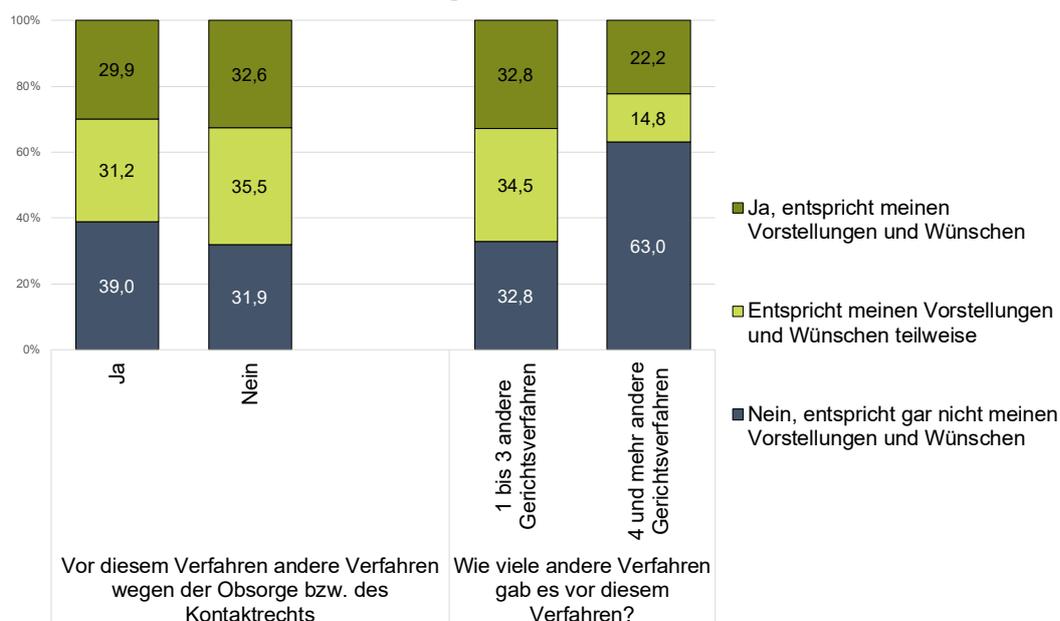


Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, die diese Fragen beantworten konnten.

⁴⁰ Originalfrage lautete (P106): Entspricht die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung in Bezug auf die Obsorge bzw. das Kontaktrecht Ihren eigenen Vorstellungen oder eher nicht?

Auch die Tatsache, ob es vor diesem Verfahren bereits andere Verfahren wegen der Obsorge bzw. des Kontaktrechts gab, beeinflusst das Empfinden, ob die getroffene Entscheidung den eigenen Vorstellungen und Wünschen entspricht oder nicht. Gab es bereits andere Verfahren, empfinden vier von zehn Eltern (39,0 %), dass die getroffene Entscheidung gar nicht ihren Vorstellungen und Wünschen entspricht, gegenüber drei von zehn Eltern (31,9 %), bei denen es vorher noch keine anderen Verfahren gab (siehe Abbildung 6). Je mehr Verfahren es vorher gegeben hat, desto höher ist der Anteil an Eltern, die die gefundene Lösung nicht in Übereinstimmung mit ihren Vorstellungen und Wünschen erleben: Zwei Drittel der Eltern (63,0 %), die vor dem der Studie zugrunde gelegten Verfahren bereits vier oder mehr andere Verfahren hatten, gibt an, dass die gefundene Lösung gar nicht mit den eigenen Vorstellungen und Wünschen übereinstimmt. Eltern, die ein bis drei andere Verfahren vor diesem Verfahren hatten, geben das zu 32,8 % an.

Abbildung 6: Getroffene Entscheidung entspricht den eigenen Vorstellungen und Wünschen, nach weiteren Verfahren zur Obsorge bzw. Kontaktrecht

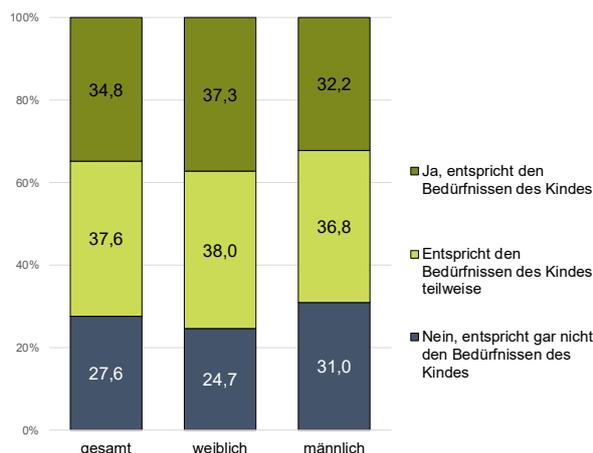


Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern bzw. nur jene Eltern, die ein anderes Verfahren wegen der Obsorge bzw. des Kontaktrechts hatten.

Bezüglich der getroffenen Entscheidung bei Gericht wurden die Eltern nicht nur gebeten anzugeben, ob diese Entscheidung ihren eigenen Vorstellungen und Wünschen entspricht, sondern, ob diese Entscheidung aus Sicht der Eltern auch den Bedürfnissen des Kindes entspricht.⁴¹ Für gute zwei Drittel der Eltern entspricht die getroffene Entscheidung den Bedürfnissen des Kindes (34,8 %) bzw. teilweise den Bedürfnissen des Kindes (37,6 %). Allerdings knapp ein Drittel der Eltern (27,6 %) empfindet, dass die getroffene Entscheidung nicht den Bedürfnissen des Kindes entspricht. Sich selbst der männlichen Geschlechterkategorie zugeordnete Respondent:innen erleben die getroffene Entscheidung deutlich häufiger als eine Entscheidung, die nicht den Bedürfnissen des Kindes entspricht: 31,0 % versus 24,7 % der Respondent:innen, die sich selbst der weiblichen Geschlechterkategorie zugeordnet haben.

⁴¹ Originalfrage lautete (KW108): Wenn Sie an den Ausgang des Verfahrens in 2021 bzw. 2022 denken, entspricht das Ergebnis den Bedürfnissen des Kindes?

Abbildung 7: Getroffene Entscheidung entspricht den Bedürfnissen des Kindes, nach Geschlecht

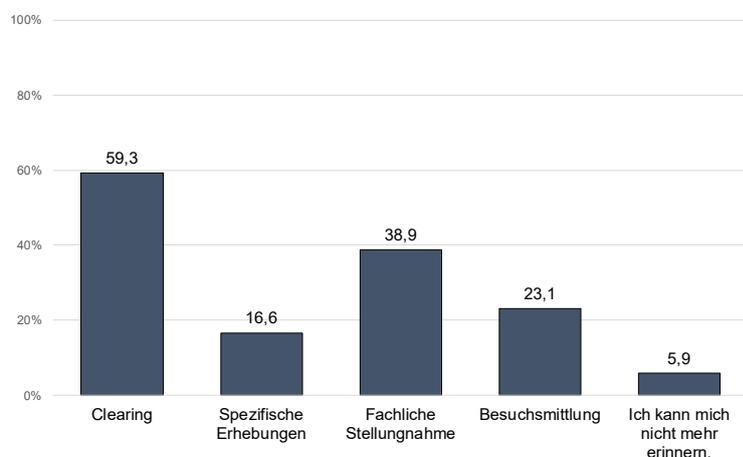


Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Die Familiengerichtshilfe kann durch das Gericht mit unterschiedlichen Aufgaben betraut werden. Die wesentlichen Aufgaben der Familiengerichtshilfe bestehen⁴² (A) im Clearing, der Anbahnung einer gütlichen Einigung zwischen den Eltern; (B) der Durchführung spezifischer Erhebungen durch das Sammeln von Entscheidungsgrundlagen; (C) der Abgabe von fachlichen Stellungnahmen; sowie (D) der Besuchsmittlung u. a. durch Gespräche mit den minderjährigen Kindern zur Aufklärung, der Vermittlung bei Konflikten sowie, wenn nötig, eine Vor-Ort-Abwicklung der Kontakte (siehe Näheres in Kapitel 2.1.2).

Laut Angaben der Eltern wurde die FGH durch das Gericht am häufigsten mit dem Clearing beauftragt (59,3 %), gefolgt von den fachlichen Stellungnahmen (38,9 %).⁴³ Dass die FGH spezifische Erhebungen durchführt, erlebten Eltern am wenigsten häufig und wurde von 16,6 % der Eltern genannt (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Beauftragte Leistungen der FGH aus Sicht der Eltern



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern. Mehrfachangaben waren möglich.

⁴² Näheres siehe Webseite des BMJ: <https://www.justiz.gv.at/justiz/familien-und-jugendgerichtshilfe/aufgaben-der-familiengerichtshilfe.2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html> [abgerufen am 31.08.2023]

⁴³ Originalfrage lautete (P110): Womit wurde die Familiengerichtshilfe vom Gericht in Ihrem Fall beauftragt? (Mehrfachangaben)

3.1.2 Beruflicher Hintergrund zu Pflugschaftsverfahren der Expert:innen

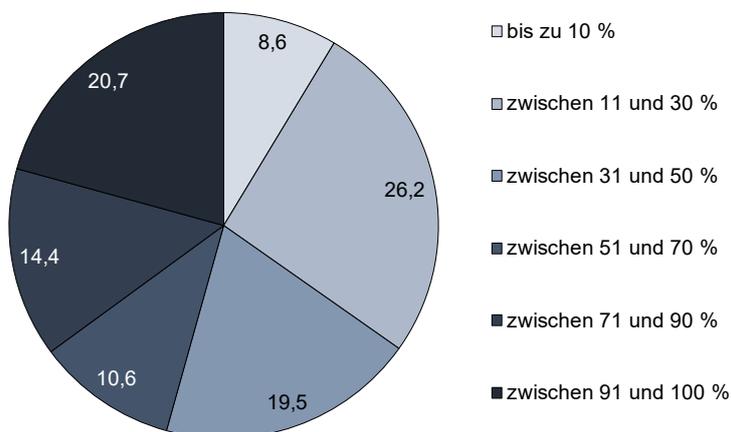
Dem Studiendesign lag zugrunde, nur jene Berufsgruppen zu ihren Erfahrungen mit der Familiengerichtshilfe (FGH) zu befragen, die auch ganz grundsätzlich mit Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts in ihrem beruflichen Alltag konfrontiert sind. Dabei handelte es sich, neben Mitarbeiter:innen der FGH selbst, konkret um die folgenden Berufsgruppen: Richter:innen, Kinderbeistände, Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH), Sachverständige bzw. Gutachter:innen sowie Rechtsanwält:innen. Die Frage des Ausmaßes, mit dem Expert:innen in ihrer beruflichen Praxis mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts befasst sind und wie hoch der Anteil von hochstrittigen Pflugschaftsverfahren in ihrer beruflichen Praxis ist, gibt einen Hinweis auf die mögliche Intensität des Kontaktes mit der FGH der einzelnen Expert:innen in ihrem beruflichen Alltag. Je höher der Anteil an Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktes und je höher der Anteil von hochstrittigen Fällen in der beruflichen Praxis der einzelnen Berufsgruppen ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass Expert:innen eher häufig Kontakt mit der FGH hatten.

Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts kommen in der beruflichen Praxis der befragten Expert:innen eine hohe Bedeutung zu.⁴⁴ Rund die Hälfte der Expert:innen gibt an (45,7 %), dass diese Angelegenheiten mehr als die Hälfte ihrer beruflichen Tätigkeit ausmachen. Fünf von zehn Expert:innen (20,7 %) geben sogar an, dass über 90 Prozent ihrer beruflichen Tätigkeit aus Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts bestehen. Für die andere Hälfte der Expert:innen (54,3 %) spielen Tätigkeiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts eine nicht so zentrale Rolle in ihrer beruflichen Tätigkeit, bei ihnen macht der Anteil dieser Angelegenheiten maximal die Hälfte ihrer beruflichen Arbeit aus. Bei knapp einem Zehntel der Expert:innen (8,6 %) machen diese Angelegenheiten nicht einmal bis zu 10 % ihrer beruflichen Tätigkeit aus (siehe Abbildung 9).

Die Befassung mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts in der täglichen Berufspraxis ist stark abhängig von der befragten Berufsgruppe (siehe Abbildung 10). Wie zu erwarten war, sind Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe (FGH) besonders stark in ihrer beruflichen Praxis mit diesen Angelegenheiten betraut – bei zwei Drittel der Mitarbeiter:innen der FGH (62,7 %) machen diese Tätigkeiten mindestens 90 Prozent ihrer beruflichen Arbeit aus. Am wenigsten stark ist der berufliche Alltag von diesen Angelegenheiten bei Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sowie bei Rechtsanwält:innen geprägt – jeweils mehr als die Hälfte gibt an (52,9 % Mitarbeiter:innen der KJH und 56,1 % Rechtsanwält:innen), dass diese Angelegenheiten maximal bis zu 30 Prozent ihrer beruflichen Tätigkeiten ausmachen. Bei acht von zehn Richter:innen (82,0 %) machen Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts maximal bis zu 50 Prozent ihrer beruflichen Tätigkeit aus.

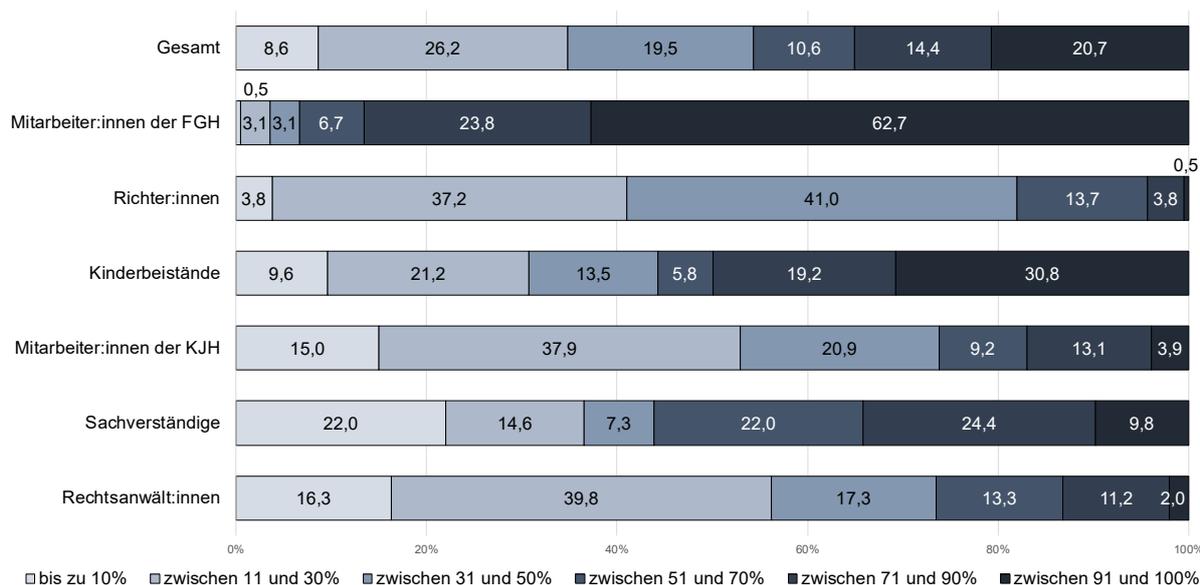
⁴⁴ Originalfrage lautete (A103): In welchem Ausmaß sind Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts befasst? Bitte schätzen Sie den Prozentanteil. Offene Frage.

Abbildung 9: Selbsteinschätzung der Expert:innen bezüglich des prozentuellen Anteils von Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts an ihrer beruflichen Tätigkeit



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

Abbildung 10: Selbsteinschätzung der Expert:innen bezüglich des prozentuellen Anteils von Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts an ihrer beruflichen Tätigkeit, nach Berufsgruppe



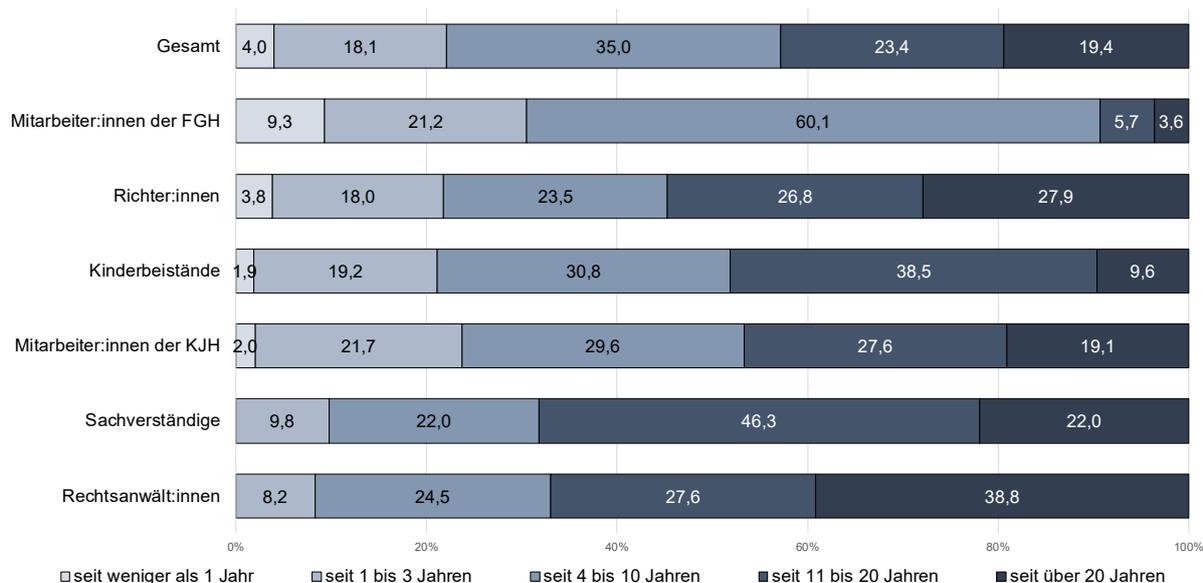
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts stellen nicht nur einen relevanten Arbeitsbereich der befragten Expert:innen in ihrer beruflichen Praxis dar, sondern die Expert:innen verfügen mehrheitlich auch über eine langjährige Berufserfahrung mit diesen Angelegenheiten (siehe Abbildung 11)⁴⁵: fünf von zehn Expert:innen (19,4 %) seit über 20 Jahren, ein weiteres knappes Viertel (23,4 %) seit 11 bis 20 Jahren. Ein gutes Fünftel der Expert:innen

⁴⁵ Originalfrage lautete (A104): Seit wie vielen Jahren sind Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts betraut?

(22,1 %) dagegen verfügt über eine eher kurze Berufserfahrung, maximal bis zu drei Jahren, mit diesen Angelegenheiten.

Abbildung 11: Berufserfahrung mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts, nach Berufsgruppe



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, bei denen dies zutrifft.

Expert:innen wurden gebeten, im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Verfahren zur Regelung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts anzugeben, wie viel Prozent ihrer Fälle sie selbst als hochstrittige Fälle einschätzen würden⁴⁶. Zur Definition der Hochstrittigkeit wurde Expert:innen im Fragebogen eine Definition aus der damals noch nicht veröffentlichten Handreichung zum Umgang mit Obsorge und Kontaktrecht des Bundesministeriums für Justiz vorgelegt, um anhand dieser Definition einzuschätzen, wie viele ihrer Fälle sie als hochstrittig einschätzen würden:

„Hochstrittigkeit ist der gescheiterte Versuch der Eltern, kindbezogene Konflikte nach Trennung oder Scheidung mit außergerichtlichen und gerichtlichen Interventionen zu lösen. Eltern verlieren nicht nur die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blick, sondern agieren über diese hinweg. Merkmale sind u. a.: über Jahre andauernde juristische Streitigkeiten; die Konfliktdynamik und die emotionale Belastung nehmen mit der Dauer an Intensität zu; Kinder werden instrumentalisiert und deren Belastungssymptome als „Kampfmittel“ im gegenseitigen Streit eingesetzt; dritte, oft professionelle Personen, werden in den Konflikt mit einbezogen; es besteht ein symmetrisches Streitmuster, das eher durch gegenseitige Vorwürfe auf Augenhöhe als durch ein Machtgefälle gekennzeichnet ist.“⁴⁷

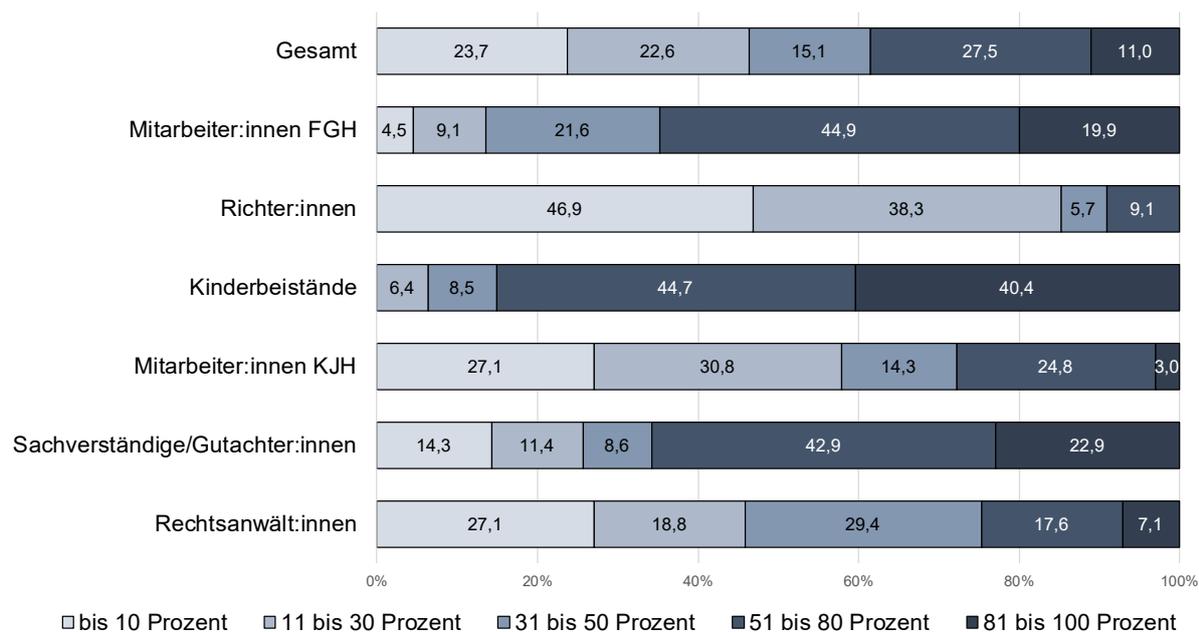
Knapp die Hälfte der befragten Expert:innen (46,3 %) ist in einem eher geringen Ausmaß mit hochstrittigen Fällen in ihrem Berufsalltag konfrontiert, bis maximal 30 Prozent ihrer Fälle. Allerdings vier von zehn Expert:innen (38,5 %) sind in einem eher hohen Ausmaß mit hochstrittigen Fällen konfrontiert, sie geben an, dass mindestens die Hälfte der Pflegschaftsverfahren nach der vorgelegten Definition hochstrittig sind (siehe Abbildung 12), davon bei jeder zehnten Expert:in in 81 bis 100 Prozent ihrer Fälle. Je nach Berufsgruppe unterscheidet sich das

⁴⁶ Originalfrage lautete (F107). Wie häufig sind Sie in Ihrer beruflichen Praxis mit hochstrittigen Fällen in Pflegschaftsverfahren konfrontiert? Bitte schätzen Sie, wie viel Prozent Ihrer Fälle das betrifft. (offene Antwortkategorie und siehe Definition Hochstrittigkeit im Textteil)

⁴⁷ Definition aus der Handreichung zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht; BMJ 2024: 20f. https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:63376cd0-18da-4ae3-a43f-5cb60cae8433/Handreiche_Letzversion%2009.01.2024.pdf [abgerufen am 21.02.2024]

Ausmaß von hochstrittigen Fällen, mit denen Expert:innen konfrontiert sind, deutlich. Kinderbeistände, Sachverständige sowie Mitarbeiter:innen der FGH sind jene Berufsgruppen, die am häufigsten mit hochstrittigen Fällen konfrontiert sind. Richter:innen sowie Rechtsanwält:innen sind in einem deutlich geringeren Ausmaß damit befasst. Hier ist allerdings anzumerken, dass der Anteil an hochstrittigen Pflegschaftsverfahren von allen Fällen bei den einzelnen Berufsgruppen der Expert:innen sich analog zu dem Ausmaß des Anteils ihrer beruflichen Tätigkeiten mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts verhält. So macht der Anteil von Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts bei Richter:innen sowie Rechtsanwält:innen einen deutlich geringeren Anteil an ihrer Tätigkeit aus als z. B. bei Mitarbeiter:innen der FGH oder bei Kinderbeiständen (siehe Abbildung 10).

Abbildung 12: Anteil der hochstrittigen Fälle in der Arbeit, nach Berufsgruppen



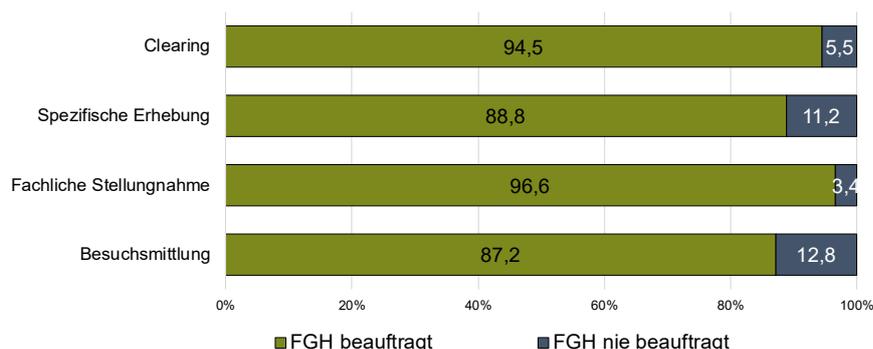
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

3.1.3 Kooperation von Richter:innen mit der Familiengerichtshilfe

Nachdem Richter:innen jene Berufsgruppe ausmachen, die die FGH konkret mit der Befassung von Fällen beauftragt, spielen sie eine besondere Rolle in der vorliegenden Studie und wurden somit in Bezug auf den Kontakt mit der FGH ausführlicher befragt.

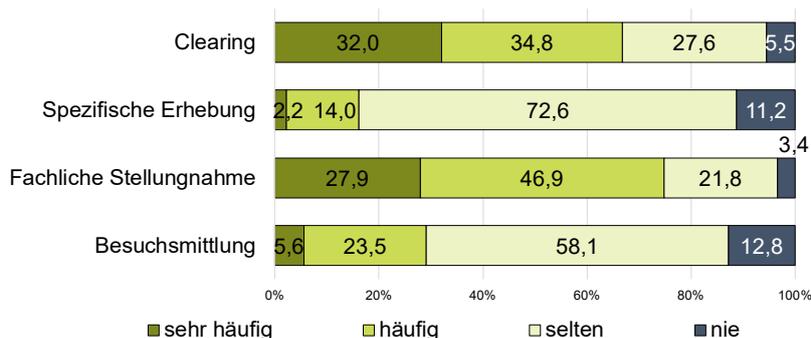
Wie im Kapitel 2.1 einleitend beschrieben, sind die zentralen Aufgaben der FGH das Clearing, spezifische Erhebungen, fachliche Stellungnahmen sowie die Besuchsmittlung. Grundsätzlich zeigt sich, dass alle Produkte der FGH von nahezu allen befragten Richter:innen eingesetzt werden.⁴⁸ Lediglich 1,1 % der Richter:innen (N = 2) geben an, die FGH noch nie beauftragt zu haben (siehe Abbildung 17). Am häufigsten setzten Richter:innen die fachlichen Stellungnahmen sowie das Clearing ein. Bei den spezifischen Erhebungen (11,2 %) und der Besuchsmittlung (12,8 %) geben Richter:innen am häufigsten – wenn insgesamt doch in eher niedrigem Ausmaß – an, die FGH damit „nie“ beauftragt zu haben (siehe Abbildung 13). Ein Blick auf die Häufigkeit, mit der Richter:innen von den unterschiedlichen Produkten der FGH Gebrauch machen, zeigt zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Produkten der FGH: So setzt z. B. ein Drittel der Richter:innen (32,0 %) die FGH „sehr häufig“ für das Clearing ein, gegenüber 2,2 % der Richter:innen, die die FGH „sehr häufig“ mit fachlichen Stellungnahmen beauftragen. Oder sechs von zehn Richter:innen (58,1 %) beauftragen die FGH „selten“ mit der Besuchsmittlung, gegenüber 21,8 % der Richter:innen, die dies in Bezug auf die fachlichen Stellungnahmen der FGH tun (siehe Abbildung 14).

Abbildung 13: Grundsätzliche Beauftragung der FGH durch Richter:innen, nach Aufgaben bzw. Produkten der FGH



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Richter:innen.

Abbildung 14: Aufgaben, mit denen Richter:innen die FGH beauftragen

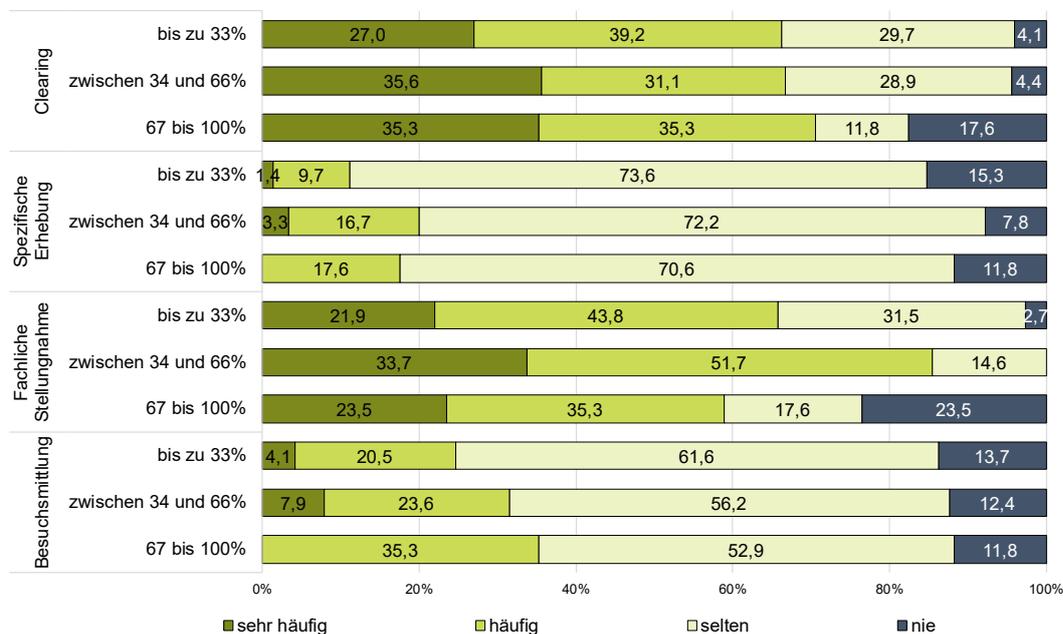


Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Richter:innen.

⁴⁸ Originalfrage lautete (A105): Wie oft beauftragen Sie die Familiengerichtshilfe mit folgenden Aufgaben?

Die Aufgaben, mit denen die FGH durch Richter:innen beauftragt wird, scheinen relativ unabhängig vom Ausmaß der Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts zu sein, mit denen Richter:innen in ihrem beruflichen Alltag befasst sind (siehe Abbildung 15). Unabhängig vom Ausmaß, mit dem Richter:innen mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts in ihrer beruflichen Tätigkeit befasst sind, geben sie in einer ähnlich hohen Häufigkeit an, die FGH sehr häufig bzw. häufig mit der Aufgabe des Clearings zu betrauen: 66,2 % bzw. 66,7 % bzw. 70,6 % jener, die von 67 bis zu 100 Prozent in ihrer beruflichen Tätigkeit mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts befasst sind. Eine Tendenz lässt sich allerdings sehr wohl ablesen: Richter:innen, die sehr häufig mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts in ihrem beruflichen Alltag befasst sind (67 bis zu 100 %), beauftragen die FGH am häufigsten nie mit dem Clearing sowie mit den fachlichen Stellungnahmen: 17,6 % der Richter:innen dieser Gruppe beauftragen die FGH nie mit dem Clearing und 23,5 % mit fachlichen Stellungnahmen. Ebenso zeigen sich in Bezug auf Dauer der Berufserfahrung in diesem Bereich keine eindeutigen Unterschiede (ohne Abbildung).

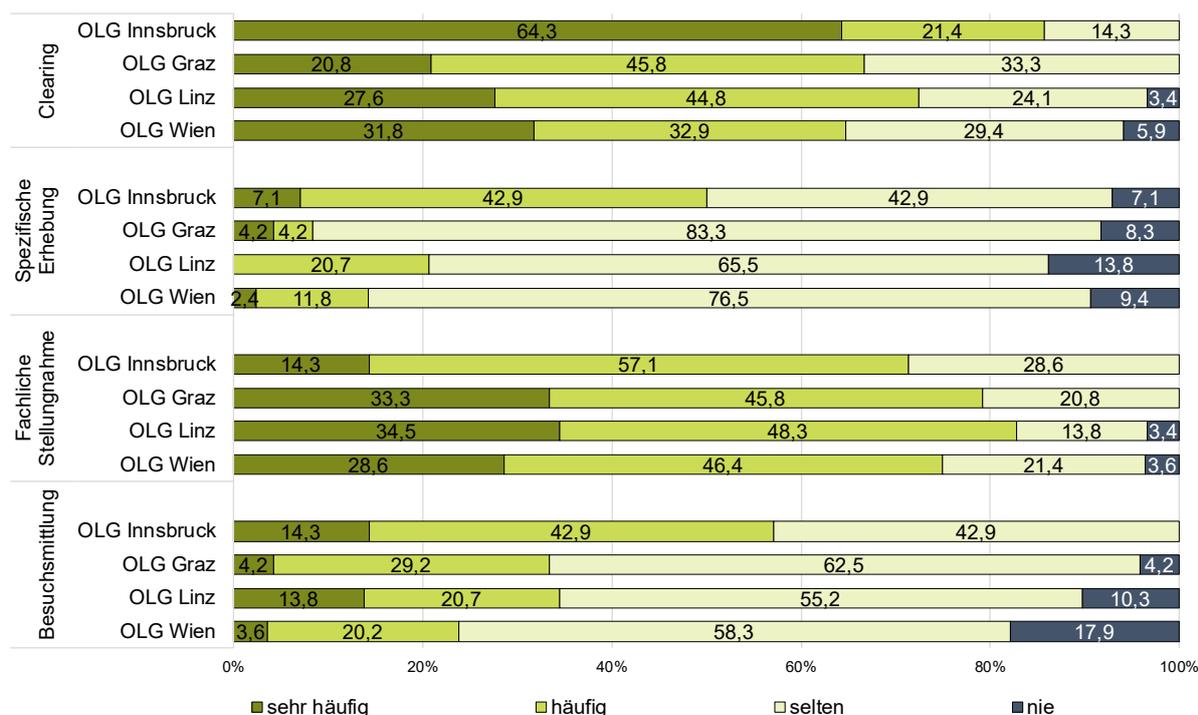
Abbildung 15: Aufgaben, mit denen Richter:innen die FGH beauftragen, nach Ausmaß von Angelegenheiten zur Obsorge bzw. des Kontaktrechts in ihrer beruflichen Tätigkeit



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Richter:innen.

Deutlich stärkere Unterschiede zeigen sich in Bezug auf die Oberlandesgerichtssprengel (OLG), wie in Abbildung 16 ersichtlich. Hier sticht vor allem der OLG-Sprengel Innsbruck hervor, der am häufigsten angibt, die FGH mit dem Clearing „sehr häufig“ zu beauftragen (64,3 % versus 20,8 % des OLG-Sprengels Graz). Oder eher am zurückhaltendsten ist in Bezug auf die Beauftragung der FGH mit fachlichen Stellungnahmen: 14,3 % der Richter:innen des OLG-Sprengels tun dies „sehr häufig“ versus 34,5 % der Richter:innen des OLG-Sprengels Linz. In Bezug auf die Analyse nach Oberlandesgerichtssprengel ist allerdings anzumerken, dass diese nur bedingt interpretierbar ist, da insgesamt die Angaben von 183 (N) Richter:innen in die Analyse einfließen und bei der Bildung nach Oberlandesgerichtssprengel sich dadurch eine kleine Zellbesetzung ergibt.

Abbildung 16: Aufgaben, mit denen Richter:innen die FGH beauftragen, nach OLG-Sprengel



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Richter:innen.

Richter:innen wurden auch gebeten, die Beauftragung der FGH in spezifischen Kontexten anzugeben: einerseits in Bezug auf hochstrittige Verfahren⁴⁹ und andererseits in jenen Fällen, in denen Kinder bzw. Jugendliche durch die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) fremduntergebracht sind bzw. werden⁵⁰. Es zeigt sich, dass Richter:innen in hochstrittigen Fällen häufiger die FGH mit dem Fall beauftragen als in Fällen, in denen Kinder bzw. Jugendliche fremduntergebracht sind bzw. werden (siehe Abbildung 17 und Abbildung 18): Sieben von zehn Richter:innen beauftragen in hochstrittigen Fällen die FGH immer (20,5 %) bzw. meistens (50,9 %). In Fällen, in denen Kinder durch die Kinder- und Jugendhilfe bereits fremduntergebracht sind oder fremduntergebracht werden sollen, sind es sechs von zehn Richter:innen, die die FGH immer (22,5 %) bzw. meistens (28,4 %) beauftragen. Ein Zehntel der Richter:innen (10,7 %) gibt an, die FGH bei Fällen, in denen Kinder bzw. Jugendliche fremduntergebracht sind oder werden, nie zu beauftragen, gegenüber 4,1 % der Richter:innen bei hochstrittigen Fällen.

Jene Richter:innen, die angegeben haben, die FGH in Fällen, in denen geplant ist, ein Kind fremdunterzubringen bzw. dies bereits erfolgt ist, wurden gebeten, in einer offenen Frage ihre Nicht-Beauftragung der FGH zu begründen⁵¹. Richter:innen, die die FGH in diesen Fällen nicht involvieren, erleben diesen Kontext so, dass „es hier den Blick eines/einer unabhängigen Sachverständigen bedarf“ (ID 935, Richter:in) und sie „in solchen Fällen ein Sachverständigen-Gutachten einholen“ (ID 920, Richter:in). In diesen Fällen sind in der Regel die Kinder- und Jugendhilfeträger involviert und meistens bereits auch Sachverständige, sodass „eine

⁴⁹ Originalfrage lautete (F108): Wie oft beauftragen Sie in hochstrittigen Fällen die Familiengerichtshilfe?

⁵⁰ Originalfrage lautete (F110). Denken Sie jetzt bitte an pflegschaftsgerichtliche Fälle, bei denen Kinder bzw. Jugendliche durch die Kinder- und Jugendhilfe fremduntergebracht sind oder werden sollen. Wie oft beauftragen Sie in diesen Fällen die Familiengerichtshilfe?

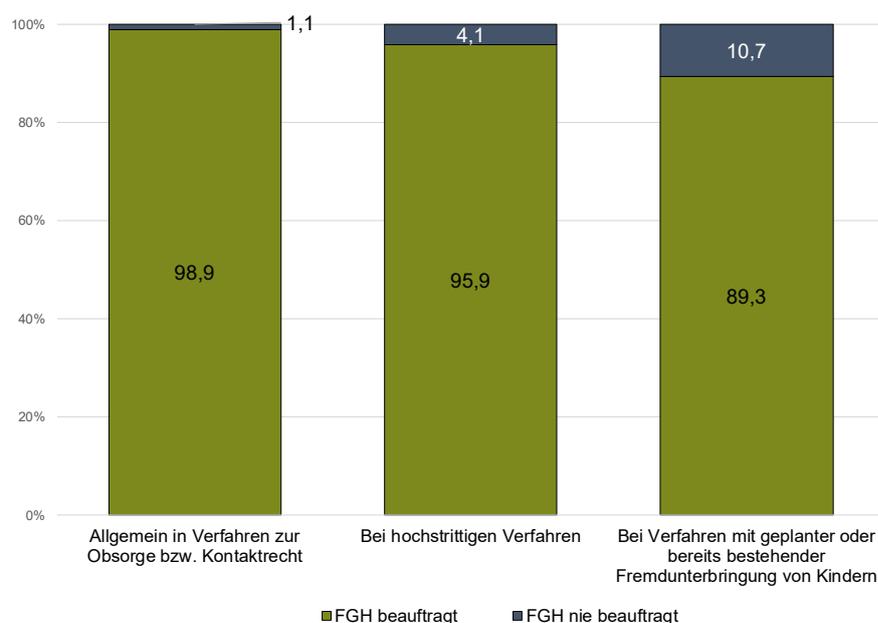
⁵¹ Originalfrage lautete (F110a): Bitte erklären Sie kurz, warum Sie in diesen Fällen die Familiengerichtshilfe nicht beauftragen. (offene Antwortkategorie)

fachliche Stellungnahme von den Parteien und Parteienvertretern nicht als ausreichend erachtet wird und dann ohnehin ein Gutachten einzuholen ist“ (ID 883, Richter:in) und „in diesen Fällen kein Einschreiten der Familiengerichtshilfe mehr erforderlich und sinnvoll ist“ (ID 131, Richter:in).

„Eine Unterbringung setzt eine massive Kindeswohlgefährdung voraus und in diesem – schon weit fortgeschrittenen – Stadium erscheint mir die Beiziehung der Familiengerichtshilfe nicht mehr sinnvoll/zu spät. In dieser Phase sind meist neben den Eltern auch schon Rechtsvertreter und Sachverständige involviert, sodass im Wesentlichen kaum mehr ein vernünftiger Handlungsspielraum für die Familiengerichtshilfe besteht.“ (ID 904, Richter:in)

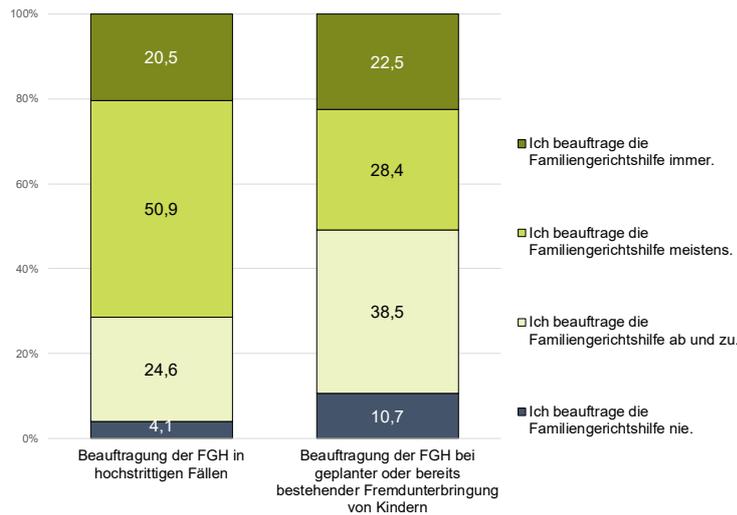
„Da ein Gutachten einzuholen ist, erübrigt sich die Einholung eines Clearingberichtes oder einer fachlichen Stellungnahme. Ganz selten ersucht die Gutachterin um einen Hausbesuch zur Abklärung der Wohnverhältnisse, den dann die Familiengerichtshilfe durchführt.“ (ID 907, Richter:in)

Abbildung 17: Beauftragung der FGH durch Richter:innen generell sowie in spezifischen Kontexten



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Richter:innen.

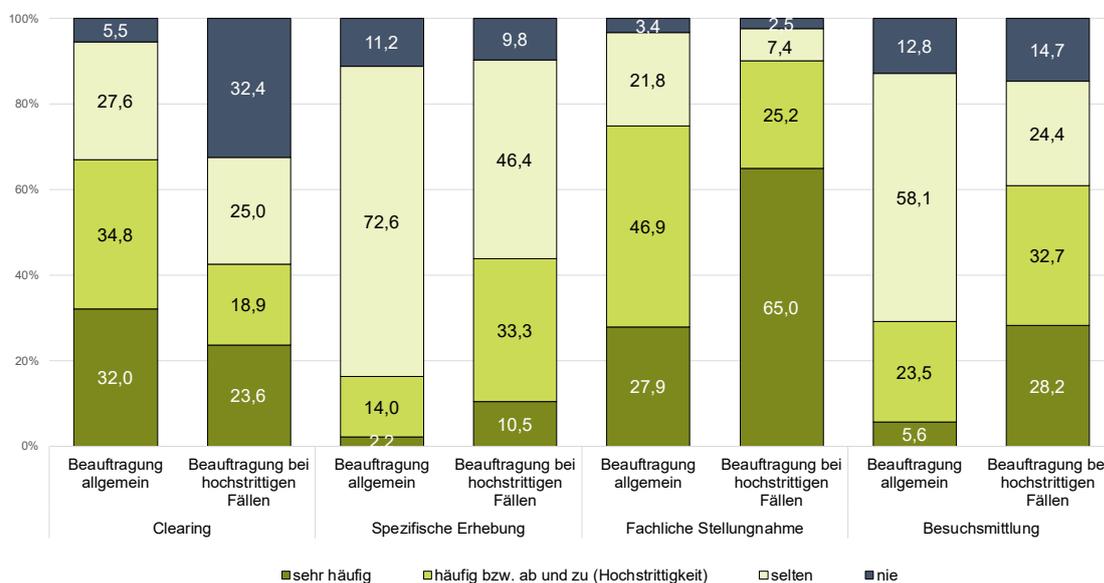
Abbildung 18: Häufigkeit der Beauftragung der FGH durch Richter:innen in hochstrittigen Fällen und bei Fremdunterbringung



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Richter:innen.

Bei hochstrittigen Fällen scheinen Richter:innen die FGH mit anderen Aufgaben zu betrauen als sie dies grundsätzlich in der Beauftragung der FGH angegeben haben (siehe Abbildung 14). Eine Gegenüberstellung der Angaben der Richter:innen, mit welchen Aufgaben sie die FGH grundsätzlich in Verfahren zur Obsorge bzw. des Kontaktrechts beauftragen, mit der Beauftragung der FGH in hochstrittigen Fällen zeigt einige Unterschiede in Bezug auf die unterschiedlichen Aufgaben, mit denen die FGH durch Richter:innen befasst wird (siehe Abbildung 19): Bei hochstrittigen Fällen beauftragen Richter:innen die FGH deutlich häufiger mit spezifischen Erhebungen, fachlichen Stellungnahmen sowie der Besuchsmittlung. Besonders deutlich wird dies bei der Beauftragung mit einer fachlichen Stellungnahme: Geben 27,9 % der Richter:innen ganz allgemein an, die FGH mit fachlichen Stellungnahmen „sehr häufig“ zu betrauen, tun dies 65,0 % in hochstrittigen Fällen.

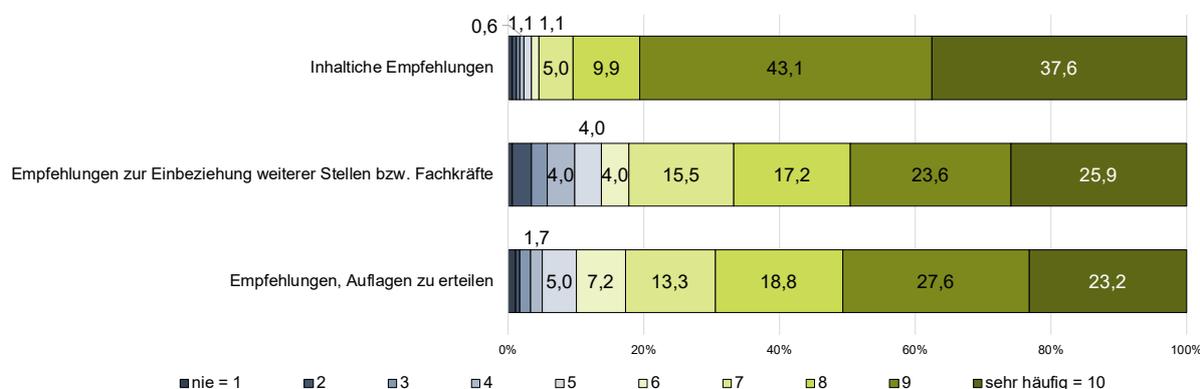
Abbildung 19: Beauftragung der FGH durch Richter:innen, Gegenüberstellung allgemein und in hochstrittigen Fällen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Richter:innen.

In einem sehr hohen Ausmaß geben Richter:innen an, die Empfehlungen der FGH in ihrer Arbeit bzw. bei ihren Entscheidungen aufzugreifen.⁵² Auf einer 10-stufigen Skala (von 1 = nie bis 10 = sehr häufig) wurden Richter:innen gebeten einzuschätzen, wie häufig sie inhaltliche Empfehlungen der FGH, Empfehlungen zur Einbeziehung weiterer Stellen bzw. Expert:innen sowie Empfehlungen, Auflagen zu erteilen (z. B. Erziehungsberatung), der FGH in ihrer täglichen Arbeit aufgreifen (siehe Abbildung 20). Acht von zehn Richter:innen (80,7 %) geben an, inhaltliche Empfehlungen der FGH in ihrer Arbeit sehr häufig aufzugreifen (Werte 9 und 10 der 10-stufigen Skala). Empfehlungen zur Einbeziehung weiterer Stellen bzw. Expert:innen sowie die Empfehlungen der FGH, Auflagen zu erteilen, greifen aus ihrer eigenen Perspektive rund die Hälfte der Richter:innen in ihrer Arbeit sehr häufig auf (49,5 % bzw. 50,5 %, Werte 9 und 10 der 10-stufigen Skala zusammengefasst). Die Empfehlungen der FGH zur Einbeziehung weiterer Stellen bzw. Expert:innen greifen Richter:innen am häufigsten nie oder nur begrenzt auf, wenn auch auf einem niedrigen Niveau: 13,8 % der Richter:innen geben an, Empfehlungen der FGH zur Einbeziehung weiterer Stellen bzw. Expert:innen nie bzw. nur bedingt in ihrer Arbeit aufzugreifen (Werte 1 bis 5 auf der 10-stufigen Skala zusammengefasst), gegenüber z. B. den inhaltlichen Empfehlungen der FGH, die 3,5 % der Richter:innen nie bzw. nur bedingt in ihrer Arbeit aufgreifen.

Abbildung 20: Häufigkeit der Berücksichtigungen der Empfehlungen der FGH durch Richter:innen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Richter:innen.

Um einen besseren Einblick in die Abwicklung von Verfahren zur Obsorge bzw. auch zur Regelung des Kontaktrechts zu erhalten, wurden Richter:innen gebeten anzugeben, wenn sie Eltern im Zuge des Verfahrens **Auflagen erteilen, wie sie diese überprüfen**.⁵³ Richter:innen stand zur Beantwortung eine offene Antwortkategorie zur Verfügung. Nahezu alle Richter:innen (95 %) nutzten die Möglichkeit, eine Antwort zu geben. Das Mittel der Wahl zur Überprüfung ist der „Auftrag an die Eltern, den Beginn/Fortlauf bzw. Beendigung der Auflagen dokumentarisch nachzuweisen“ (ID 904, Richter:in): Diese Form der Überprüfung von Auflagen mittels eines Nachweises, den Eltern bringen müssen, nennen 85,5 % der Richter:innen. Häufig nennen Richter:innen es „Vorlage von Bestätigungen“, geben aber auch z. B. an, sich „Bestätigungen schicken zu lassen“, die „Verpflichtung, Nachweise vorzulegen“ oder die Vorlage „schriftlicher Bestätigungen“. Diesen Auftrag, einen Nachweis zu bringen, binden Richter:innen häufig an eine Frist oder, wie sie es zum Teil ausdrücken, den Nachweis zu „kalendrieren“.

⁵² Originalfrage lautete (A106): Wie häufig berücksichtigen Sie Empfehlungen der Familiengerichtshilfe in Ihrer Arbeit?

⁵³ Originalfrage lautete (A107): Wenn Sie Auflagen an Eltern erteilen, wie überprüfen Sie diese? (offene Frage)

also die Eintragung der Frist in einem Kalender. Richter:innen nennen in diesem Zusammenhang oft die Vorlage einer Bestätigung, dass Eltern z. B. Erziehungsberatung oder ein Anti-Gewalt-Training in Anspruch genommen haben. Die Überprüfung stellt somit eine „regelmäßige Kontrolle durch Vorlage von Bestätigungen“ (ID 125, Richter:in) dar. Eltern erhalten den Auftrag, „die Auflagen nachvollziehbar nachzuweisen, z. B. Bestätigung der Elternberatung“ (ID 43, Richter:in). Eine:Ein Richter:in betont auch, dass nur „Aufträge zur Vorlage schriftlicher Nachweise [erteilt werden], die auch in dieser Form nachweisbar sind“ (ID 245, Richter:in).

Bei der Überprüfung des Einhaltens der Auflagen spielen für Richter:innen auch andere Institutionen bzw. Expert:innen eine wichtige Rolle. Die zweite Möglichkeit, die ein Fünftel der Richter:innen zur Überprüfung der Auflagen nennt, ist die Form von Berichten bzw. die „Einholung von Berichten“. Häufig nennen Richter:innen in Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts die Kinder- und Jugendhilfe, die Berichte vorlegt oder bei der Richter:innen nach Berichten fragen. Die Aufforderung „an die mit den Auflagen betrauten Stellen, über den positiven Abschluss oder aber das Scheitern zu berichten“ (ID 102, Richter:in), richten Richter:innen zum Teil pro-aktiv an die Stelle, indem sie sich z. B. durch „eigenständige telefonische Nachfrage bei den entsprechenden Institutionen/Personen [oder] Anfragen beim anderen Elternteil, ob Auflagen eingehalten werden, informieren“ (ID 880, Richter:in). Richter:innen geben aber zum Teil auch an, nicht selbst zu überprüfen: „Ich überprüfe nicht aktiv, aber wenn sich z. B. beim Kontaktrecht ein Elternteil nicht an Auflagen hält, dann meldet das der andere Elternteil dem Gericht. Wenn es sich um Aufträge an beide Elternteile, z. B. bei der Ausübung der Obsorge, handelt, dann ist meist das Jugendamt involviert, das dann Rückmeldungen und Berichte verfasst“ (ID 888, Richter:in). In diesem Sinne wird die Kontrolle der Auflagen an andere Institutionen übertragen, die dann wiederum einen Bericht über die Einhaltung der Auflagen liefern, wie ein:eine Richter:in z. B. festhält: „Aufträge zur Vorlage von schriftlichen Nachweisen; Kontrolle durch Dritte (Institutionen, insb. Kinder- und Jugendhilfe)“ (ID 895). „Je nachdem, wie ich die Eltern einschätze und wie kooperativ sie sind, fordere ich entweder die Eltern zur Vorlage einer Bestätigung über die Termine auf oder ich formuliere bereits den Beschluss, mit dem ich die Auflagen erteile, so, dass die Einrichtung, die die Eltern gewählt haben, direkt an das Gericht über den Verlauf und den Abschluss der Auflagen zu berichten hat bzw. berichten darf“ (ID 887, Richter:in).

Eine weitere Möglichkeit, die Auflagen an Eltern zu überprüfen, stellen ein „weiterer Verhandlungstermin“ bzw. „Folgeverhandlungen“ dar, bei dem Richter:innen die Auflagen überprüfen und die Eltern befragen. Ein knappes Zehntel der Richter:innen spricht diese Möglichkeit an. Dabei handelt es sich um die „Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zur Erörterung, inwieweit die Auflagen erfüllt wurden“ (ID 395, Richter:in). Oder wie Richter:innen es auch vereinzelt nennen „mittels Evaluierungstagsatzung“ (ID 950, Richter:in) oder „Reflexionstagsatzungen“ (ID 617, Richter:in). Eine Tagsatzung stellt einen Termin für eine Verhandlung dar, bei dem alle Parteien geladen sind.

„Je nachdem, wie ich die Eltern einschätze und wie kooperativ sie sind, fordere ich entweder die Eltern zur Vorlage einer Bestätigung über die Termine auf oder ich formuliere bereits den Beschluss, mit dem ich die Auflagen erteile, so, dass die Einrichtung, die die Eltern gewählt haben, direkt an das Gericht über den Verlauf und den Abschluss der Auflagen zu berichten hat bzw. berichten darf.“ (ID 887, Richter:in)

Vereinzelt thematisieren Richter:innen auch die Möglichkeit, dass, falls Auflagen nicht erfüllt werden, „Beugestrafen verhängt werden (können)“ bzw. „bei Nichteinhaltung wurden auch schon Geldstrafen verhängt“ (ID 927, Richter:in). Allerdings hält ein:eine Richter:in auch fest, das Beugestrafen bei Nichteinhaltung der Auflagen „erst als Ultima Ratio verhängt werden“ (ID 307, Richter:in). Oder Richter:innen nennen vereinzelt auch, dass sie weitere spezifische Erhebungen z. B. durch die FGH durchführen lassen, wenn Auflagen nicht eingehalten werden. Ein:Eine Richter:in spricht auch die Sanktion „Abgabe von Reisedokumenten“ (ID 111, Richter:in) an.

„Entweder durch Aufträge, entsprechende Bestätigungen über die Erfüllung dieser Aufträge dem Gericht binnen einer bestimmten Frist vorzulegen, oder Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zur Erörterung, inwieweit die Auflagen erfüllt wurden.“ (ID 395, Richter:in)

„In der Regel trage ich den Eltern die Übermittlung von Nachweisen auf (jüngst z. B. laufende Bluttests mit CDT-Wert oder Anti-Aggressionstraining beim Verein [konkreter Name]). Wenn Elternteile sich, beispielsweise wegen kognitiven Schwierigkeiten oder Sprachproblemen, sich hier etwas schwerer tun, frage ich teilweise direkt nach (z. B. Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs oder Zusammenarbeit mit UdE [Anmerkung: Unterstützung der Erziehung]). Teilweise schreibe ich gleich eine weitere Verhandlung aus, wo die Einhaltung besprochen und kontrolliert wird.“ (ID 314, Richter:in)

„Wenn notwendig, durch Vereinbarung bzw. beschlussmäßigen Auftrag, wonach die Eltern verpflichtet sind, entsprechende Nachweise beizubringen, oder durch entsprechende Rückfragen z. B. beim KJHT [Anmerkung: Kinder- und Jugendhilfe-Träger].“ (ID 364, Richter:in)

„Durch den Auftrag, binnen einer gewissen Frist einen Nachweis der Erbringung an das Gericht zu übersenden; falls diese nicht erfüllt werden, können Beugestrafen verhängt werden.“ (ID 385, Richter:in)

„Durch spezifische Erhebungen der Familiengerichtshilfe, Auftrag an die Eltern, einen Beratungsnachweis vorzulegen, oder Innehaltung des Verfahrens und anschließender Verhandlungstermin.“ (ID 936, Richter:in)

„Je nachdem, um welche Auflage es geht: Auftrag an Eltern zur Vorlage von Bestätigungen, direkte Anfragen an Institutionen, mit welchen Eltern nach der Auflage kooperieren müssen. Anfrage bei anderem Elternteil, ob Auflage eingehalten wird.“ (ID 816, Richter:in)

„Durch Auftrag zur Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen (Eltern/Erziehungsberatung); Einholung von Stellungnahme befasster Einrichtungen.“ (ID 871, Richter:in)

„Ich setze einen Zeitrahmen fest, binnen dessen die Auflagen erfüllt sein müssen. Nach Ablauf des Zeitrahmens fordere ich die Eltern auf, mir Belege für die Absolvierung der Aufgaben zu übermitteln, z. B. Bestätigungen über die Absolvierung von Elternberatung.“ (ID 907, Richter:in)

Zum Teil weisen Richter:innen in ihren Rückmeldungen zur Überprüfung in diesem Zusammenhang auch auf eine Schwierigkeit in der Judikatur hin, dass Auflagen nicht Bestandteil der Endentscheidung sein können: „Auflagen dürfen nicht in die Endentscheidung, sondern müssen Zwischenentscheidung sein, weil Provisorialmaßnahme. Oft wäre auch in Endentscheidung gut. Weiters: FamGHI [Anmerkung: Familiengerichtshilfe] bietet Best-Practice-Empfehlung – passt oft nicht für die Familie, z. B. zu hohe Kosten“ (ID 862, Richter:in). „Oft braucht es ein Zwischenverfahren, bei dem die Hauptentscheidung offenbleibt. Die Maßnahmen gem. § 107 Absatz 3 AußStrG [Anmerkung: Außerstreitgesetz] können nach der Rechtsprechung nur als vorläufige Maßnahme angeordnet werden und nicht mit der Endentscheidung, auch wenn das öfter sehr wünschenswert wäre, z. B. Elternberatung, damit Obsorge beider Eltern besser funktioniert“ (ID 64, Richter:in).

3.1.4 Kooperation der Expert:innen in Pflegschaftsverfahren

Um die Arbeit der Familiengerichtshilfe (FGH) in Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes besser kontextualisieren zu können, wurden Expert:innen gebeten, die Kooperation mit unterschiedlichen Institutionen sowie Expert:innen zu bewerten. Insgesamt wurden den Expert:innen zehn unterschiedliche Institutionen bzw. Expert:innen zur Bewertung vorgelegt: (1) Gerichte bzw. Richter:innen, (2) Familiengerichtshilfe, (3) Besuchsbegleitung, (4) Gutachter:innen bzw. Sachverständige, (5) Kinder- und Jugendhilfe, (6) Kinderbeistände, (7) Mediator:innen, (8) psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderschutzzentren), (9) psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Eltern (z. B. Beratungsstellen sowie (10) Parteienvertreter:innen (Anwält:innen). Primär ging es um die Einschätzung der Verfügbarkeit (Quantität)⁵⁴ unterschiedlicher Institutionen und Expert:innen, die für diesen Bereich relevant erschienen, sowie um die Einschätzung von deren Qualität.⁵⁵ Die Einschätzung der Qualität sollte unabhängig von der grundsätzlichen Verfügbarkeit stattfinden.

Bevor die Einschätzung der Verfügbarkeit sowie der Qualität der Institutionen bzw. Expert:innen durch die Expert:innen selbst dargestellt wird, wurden in einem ersten Analyseschritt jene Expert:innen ausgeschlossen, die bei der jeweiligen Institution bzw. Expert:in angegeben haben, dass sie dies für die jeweilige Institution bzw. Expert:in „nicht beurteilen können“. Abbildung 21 und Abbildung 22 zeigen die Häufigkeit der Nennung „kann ich nicht beurteilen“ pro abgefragter Institution bzw. Expert:in, unterschieden nach der jeweiligen Berufsgruppe der Expert:innen. Es zeigt sich, dass vor allem in Bezug auf Mediator:innen sowie Parteienvertreter:innen (Anwält:innen) Expert:innen angeben, diese Expert:innen nicht in Bezug auf deren Verfügbarkeit (Quantität) oder deren Qualität beurteilen zu können. In Bezug auf Mediator:innen sagen 33,7 % der Expert:innen, die Verfügbarkeit und 27,9 % die Qualität der Mediator:innen nicht beurteilen zu können. In Bezug auf die Parteienvertreter:innen (Anwält:innen) sind es 17,1 % der Expert:innen, die die Verfügbarkeit und 13,0 % der Expert:innen, die angeben, die Qualität nicht beurteilen zu können. Die Verfügbarkeit und Qualität der Gerichte bzw. Richter:innen, der FGH, der Kinder- und Jugendhilfe (KJH), der Gutachter:innen, der Besuchsbegleitung sowie der Kinderbeistände können mindestens neun von zehn Expert:innen in Bezug auf deren Verfügbarkeit und deren Qualität beurteilen.

In Bezug auf eine Unterscheidung nach der jeweiligen Berufsgruppe zeigen sich deutliche Unterschiede. Es gibt Berufsgruppen, die überdurchschnittlich häufig angeben, bestimmte Institutionen bzw. Expert:innen nicht beurteilen zu können (siehe Abbildung 21 und Abbildung 22). Hier ist allerdings anzumerken, dass die Beurteilung der unterschiedlichen Berufsgruppen stark von ihrer beruflichen Konfrontation mit der jeweiligen Berufsgruppe abhängt. Das heißt, es ist zu bedenken, dass jene Berufsgruppen die besonders häufig angeben eine Berufsgruppe nicht beurteilen zu können, evtl. auch im beruflichen Alltag mit dieser Berufsgruppe nicht bzw. sehr gering in Kooperation steht. Einige Beispiele:

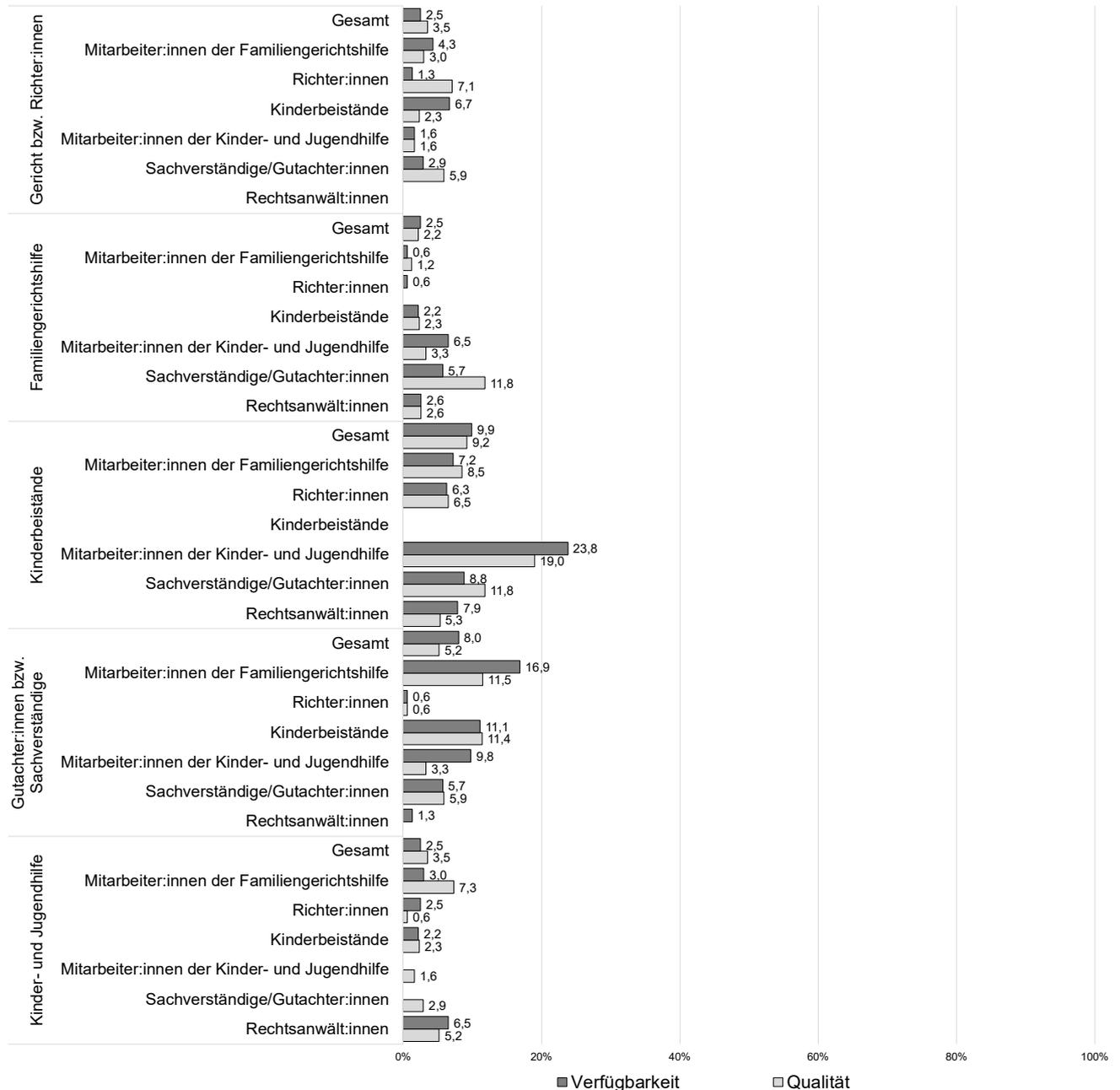
- Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe geben überdurchschnittlich häufig an, Kinderbeistände nicht in Bezug auf deren Verfügbarkeit und Qualität beurteilen zu können.

⁵⁴ Originalfrage lautete (KO101): Wie schätzen Sie in Österreich die Verfügbarkeit (Quantität) dieser Institutionen bzw. Expert:innen ein?

⁵⁵ Originalfrage lautete (KO102): Wie beurteilen Sie ganz grundsätzlich die Qualität der zur Verfügung stehenden Angebote, unabhängig von deren Verfügbarkeit?

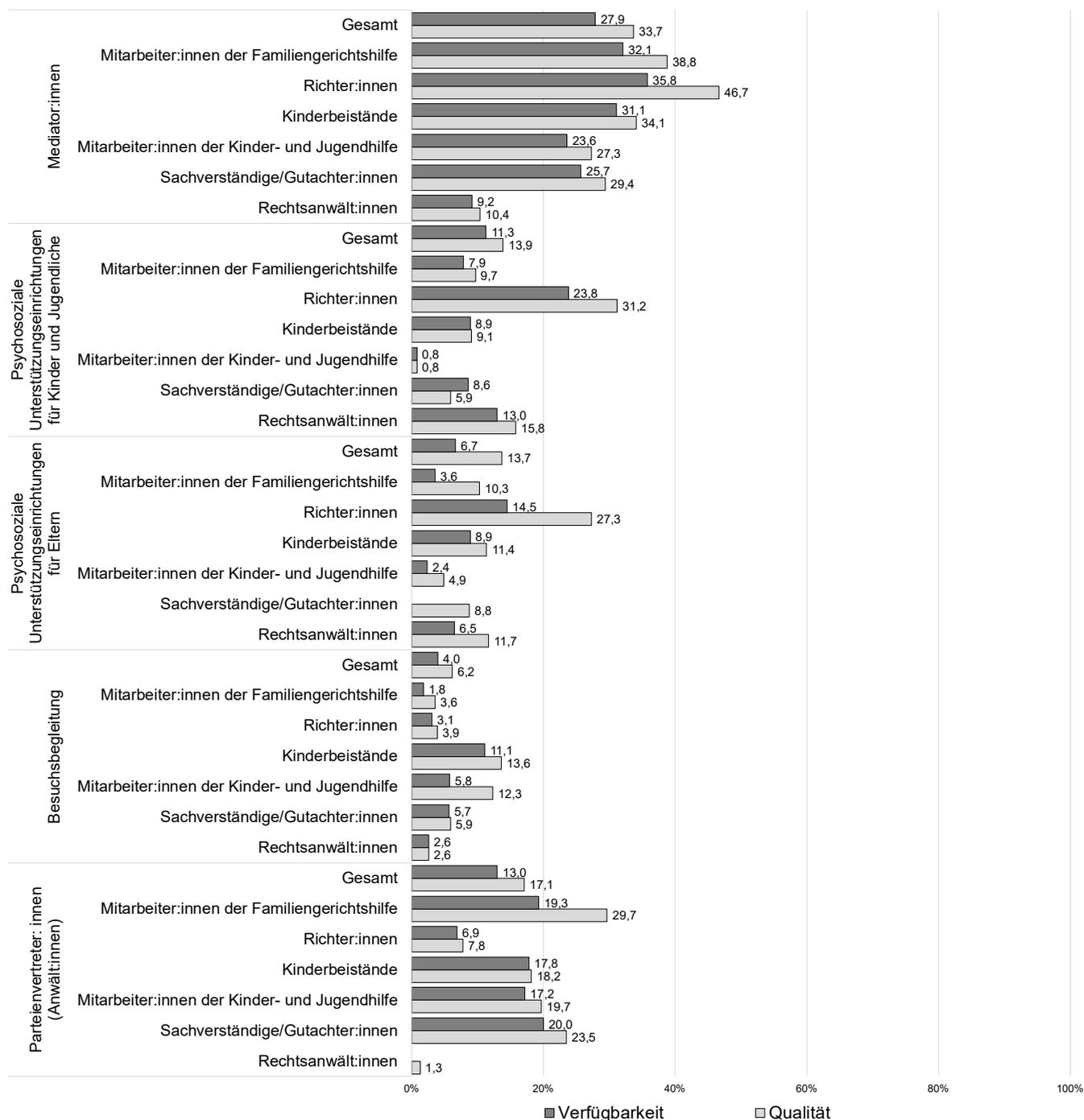
- Bei Mitarbeiter:innen der FGH trifft dies auf Gutachter bzw. Sachverständige zu, die sie überdurchschnittlich häufig nicht in Bezug auf deren Verfügbarkeit und Qualität beurteilen können.
- Richter:innen geben überdurchschnittlich häufiger an, psychosoziale Unterstützungsangebote für Kinder sowie für Eltern in Bezug auf deren Verfügbarkeit und Qualität nicht beurteilen zu können.

Abbildung 21: „Kann ich nicht beurteilen“-Nennungen bei der Beurteilung der Verfügbarkeit und der Qualität der unterschiedlichen Institutionen bzw. Expert:innen, nach Berufsgruppen (1)



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

Abbildung 22: „Kann ich nicht beurteilen“-Nennungen bei der Beurteilung der Verfügbarkeit und der Qualität der unterschiedlichen Institutionen bzw. Expert:innen, nach Berufsgruppen (2)



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

Für die weitere Analyse wurden all jene Expert:innen herausgerechnet, die angegeben haben, die jeweilige Institution bzw. die jeweiligen Expert:innen entweder in Bezug auf deren Verfügbarkeit (Quantität) und/oder in Bezug auf deren Qualität beurteilen zu können. Somit werden Ergebnisse dargestellt, die alle Expert:innen umfasst, die die jeweilige Institution bzw. Expert:in beurteilen können und diese auch beurteilt haben.

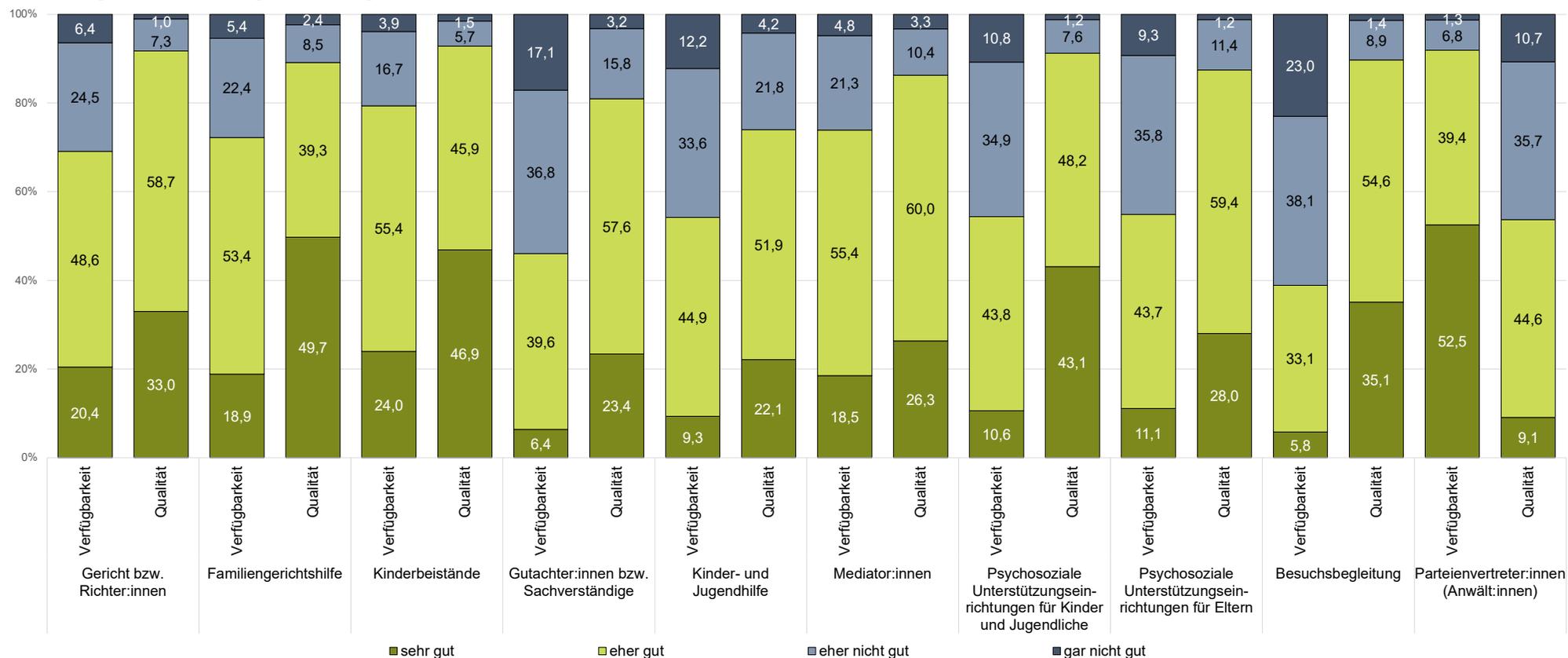
Grundsätzlich zeigt sich, wie in Abbildung 23 ersichtlich, dass die Institutionen bzw. Expert:innen grundsätzlich in ihrer Verfügbarkeit (Quantität) schlechter durch die Expert:innen bewertet

werden als in Bezug auf die Qualität der zur Verfügung stehenden Angebote. Anders formuliert: Die verfügbaren Angebote werden im Hinblick auf ihre Qualität positiver bewertet als ihre Verfügbarkeit; dies deutet darauf hin, dass die Verfügbarkeit der Angebote ausgebaut werden sollte. Dies zeigt sich bei neun der zehn abgefragten Institutionen bzw. Expert:innen. Lediglich bei den Parteienvertreter:innen (Anwält:innen) stellt sich dies anders dar. Hier geben die Expert:innen häufiger an, dass die Verfügbarkeit sehr bzw. eher gut ist, als sie dies in Bezug auf die Qualität feststellen. So geben 91,9 % der Expert:innen an, dass die Verfügbarkeit von Anwält:innen „sehr gut“ bzw. „eher gut ist“, in Bezug auf deren Qualität sind es 53,7 % der Expert:innen. Zum Vergleich: Die Verfügbarkeit der psychosozialen Unterstützungsangebote für Kinder wird lediglich von 54,2 % als „sehr gut“ bzw. „eher gut“ bewertet, deren Qualität bewerten allerdings 91,3 % der Expert:innen als „sehr gut“ bzw. „eher gut“.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit (Quantität) der Angebote zeigt sich ein unterschiedlicher Ausbaugrad der unterschiedlichen Angebote. Mit 91,9 % schätzen Expert:innen die Verfügbarkeit der Parteienvertreter:innen (Anwält:innen) als besonders gut ein (sehr bzw. eher gut zusammengefasst). Ebenso wird die Verfügbarkeit der Kinderbeistände von 79,4 % sowie der FGH von 72,3 % der Expert:innen mit sehr bzw. eher gut eingeschätzt. Eine besonders niedrige Verfügbarkeit sehen Expert:innen bei der Besuchsbegleitung und in Bezug auf Gutachter:innen bzw. Sachverständige: Hier geben 61,1 % der Expert:innen in Bezug auf die Besuchsbegleitung an, dass die Verfügbarkeit eher nicht gut bzw. gar nicht gut ist, und in Bezug auf die Verfügbarkeit von Gutachter:innen bzw. Sachverständigen tun dies 53,9 % der Expert:innen.

Wie bereits erwähnt, wird im Vergleich zur Verfügbarkeit der Angebote die Qualität der Angebote deutlich besser durch die Expert:innen bewertet. Sechs der zehn abgefragten Institutionen bzw. Expert:innen werden von Expert:innen in Bezug auf deren Qualität sehr hoch bewertet: Rund neun von zehn Expert:innen schätzen die Qualität der Kinderbeistände (92,8 %), der Gerichte bzw. Richter:innen (91,7 %), der psychosozialen Unterstützungsangebote für Kinder (91,3 %), der Besuchsbegleitung (89,7 %), der FGH (89,0 %) sowie die psychosozialen Unterstützungsangebote für Eltern (87,4 %) als eher bzw. sehr gut ein. Eher niedriger wird die Qualität bei den Parteienvertreter:innen (Anwält:innen) sowie der Kinder- und Jugendhilfe eingeschätzt. Hier geben 46,4 % der Expert:innen bei den Parteienvertreter:innen und 26,0 % bei der Kinder- und Jugendhilfe an, dass sie die Qualität als eher bzw. gar nicht gut einschätzen.

Abbildung 23: Beurteilung der Verfügbarkeit und der Qualität der unterschiedlichen Institutionen bzw. Expert:innen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Betrachtet man die Einschätzung der Expert:innen in Bezug auf die Verfügbarkeit und Qualität der zehn unterschiedlichen Institutionen bzw. Expert:innen nach den unterschiedlichen Berufsgruppen, zeigt sich, dass bestimmte Berufsgruppen die Angebote über- bzw. unterdurchschnittlich bewerten (siehe Abbildung 24 bis Abbildung 33). In Bezug auf die Verfügbarkeit (Quantität) der Angebote zeigt sich Folgendes:

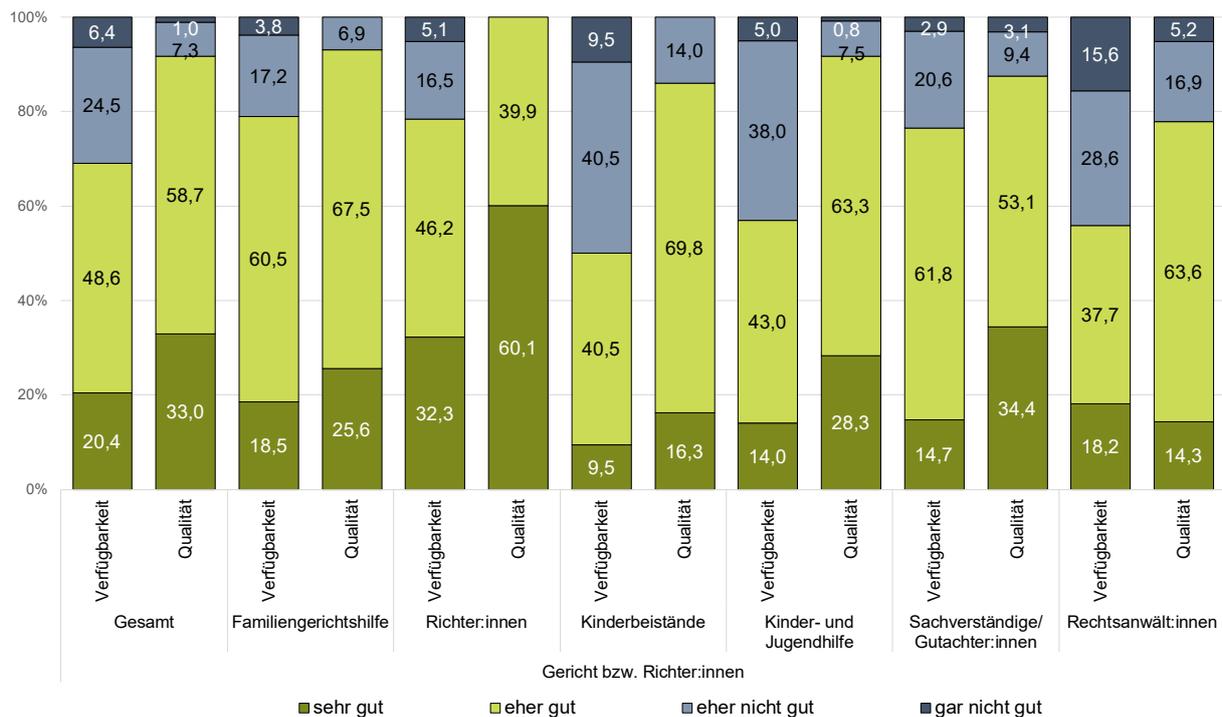
- Hohe Zufriedenheit mit Verfügbarkeit: *Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe* sind jene Berufsgruppe, die die meisten Angebote in Bezug auf deren Verfügbarkeit als sehr bzw. eher gut bewertet und somit überdurchschnittlich – vier von zehn Angeboten: das Gericht bzw. Richter:innen mit 79,0 % gegenüber 69,0 % aller Expert:innen, Mediator:innen (83,0 %), psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Eltern (60,6 %) sowie ihre eigene Einrichtung, die Familiengerichtshilfe (87,8 %).
- Hohe Zufriedenheit mit Verfügbarkeit: *Sachverständige bzw. Gutachter:innen* sind ebenfalls eine Berufsgruppe, die eher häufiger die abgefragten Institutionen bzw. Expert:innen in Bezug auf deren Verfügbarkeit als sehr gut bewertet. Sie bewerten drei von zehn Angeboten am häufigsten mit sehr bzw. eher gut: die Kinderbeistände (87,1 %), psychosoziale Unterstützungsangebote für Kinder (59,4 %) sowie die Besuchsbegleitung (54,5 %), gegenüber z. B. 33,3 % der Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe, die die Verfügbarkeit der Besuchsbegleitung als sehr bzw. eher gut bewertet.
- Unzufriedenheit mit der Verfügbarkeit: *Kinderbeistände* sind jene Berufsgruppe, die die meisten Angebote in Bezug auf ihre Verfügbarkeit überdurchschnittlich häufig als eher bzw. gar nicht gut bezeichnet und somit am unzufriedensten erscheint, bei drei von zehn Angeboten: psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Eltern (63,5 %) gegenüber z. B. 45,1 % aller Expert:innen, Gerichte bzw. Richter:innen (50,0 %) sowie bei Mediator:innen (38,8 %).

In Bezug auf die Einschätzung der Qualität der Angebote zeigen folgende Berufsgruppen eine über- bzw. unterdurchschnittliche Bewertung:

- Hohe Zufriedenheit mit der Qualität: Die Berufsgruppe der *Richter:innen* stellt jene Berufsgruppe dar, die bei den meisten Angeboten die Qualität dieser als sehr bzw. eher gut einschätzt – bei vier der zehn abgefragten Angebote: die Besuchsbegleitung (97,9 %), die Gutachter:innen bzw. Sachverständige (96,1 %), die Mediator:innen (91,4 %) sowie die Gerichte bzw. Richter:innen, also ihre eigene Berufsgruppe, mit der alle befragten Richter:innen (100 %) in Bezug auf deren Qualität sehr (60,1 %) bzw. eher zufrieden (39,9 %) sind.
- Hohe Zufriedenheit mit der Qualität: Auch *Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe* stellen eine Berufsgruppe dar, die häufiger Angebote in Bezug auf deren Qualität mit sehr bzw. eher gut bewertet – drei Angebote von zehn: Mit den psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Kinder bzw. Jugendliche (97,5 %), den psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Eltern (94,0 %) sowie mit ihrer eigenen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (96,7 %) sind 47,5 % sehr und 49,2 % eher mit der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe zufrieden.

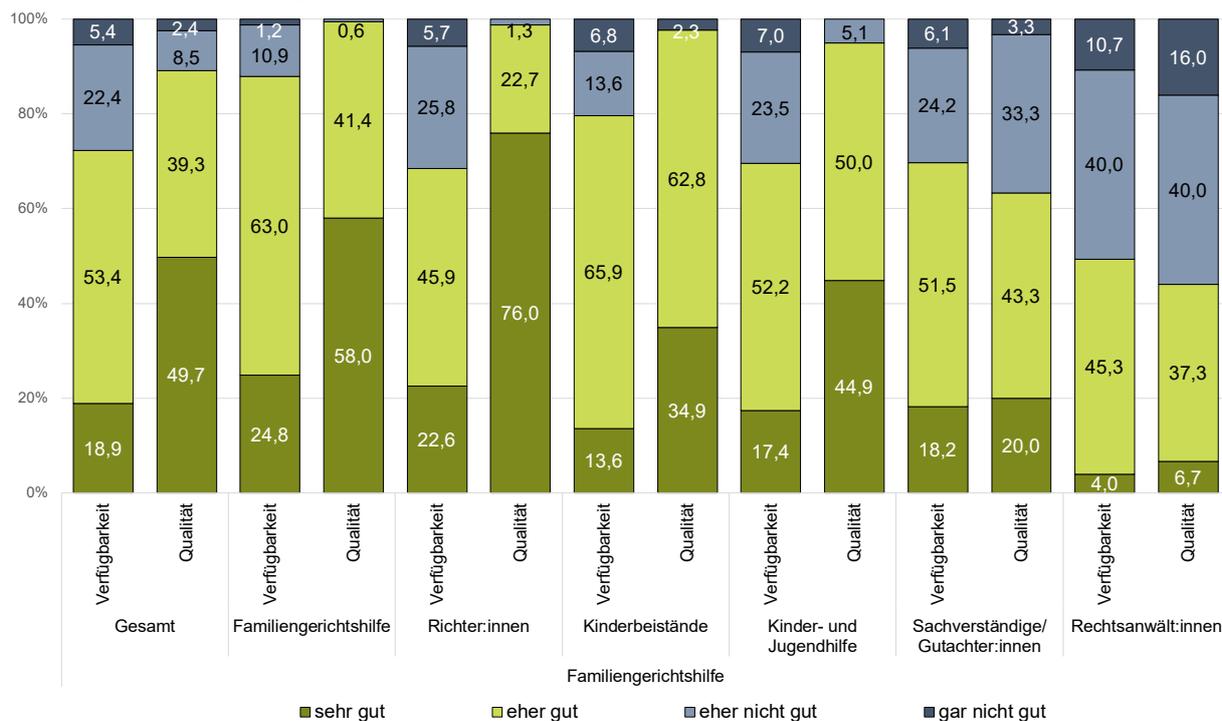
- Unzufriedenheit mit der Qualität: *Rechtsanwält:innen* stellen jene Berufsgruppe dar, die die meisten Angebote als eher nicht bzw. gar nicht gut bewerten – sechs von zehn Angeboten werden überproportional häufiger von Rechtsanwält:innen am negativsten in Bezug auf deren Qualität bewertet: die Kinder- und Jugendhilfe (57,5 %), die Familiengerichtshilfe (56,0 %), Mediator:innen (27,5 %), psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Kinder bzw. Jugendliche (25,0 %), Kinderbeistände (22,2 %) sowie das Gericht bzw. Richter:innen (22,1 %). Ein Beispiel: So bewerten 56,0 % der Rechtsanwält:innen die Qualität der FGH als eher nicht bzw. gar nicht gut, gegenüber 5,1 % der Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. 2,3 % der Kinderbeistände. Oder es bewerten 57,5 % der Rechtsanwält:innen die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe als eher nicht bzw. gar nicht gut, gegenüber 14,4 % der Richter:innen oder 34,6 % der Mitarbeiter:innen der FGH.

Abbildung 24: Verfügbarkeit und der Qualität der Gerichte bzw. Richter:innen, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen



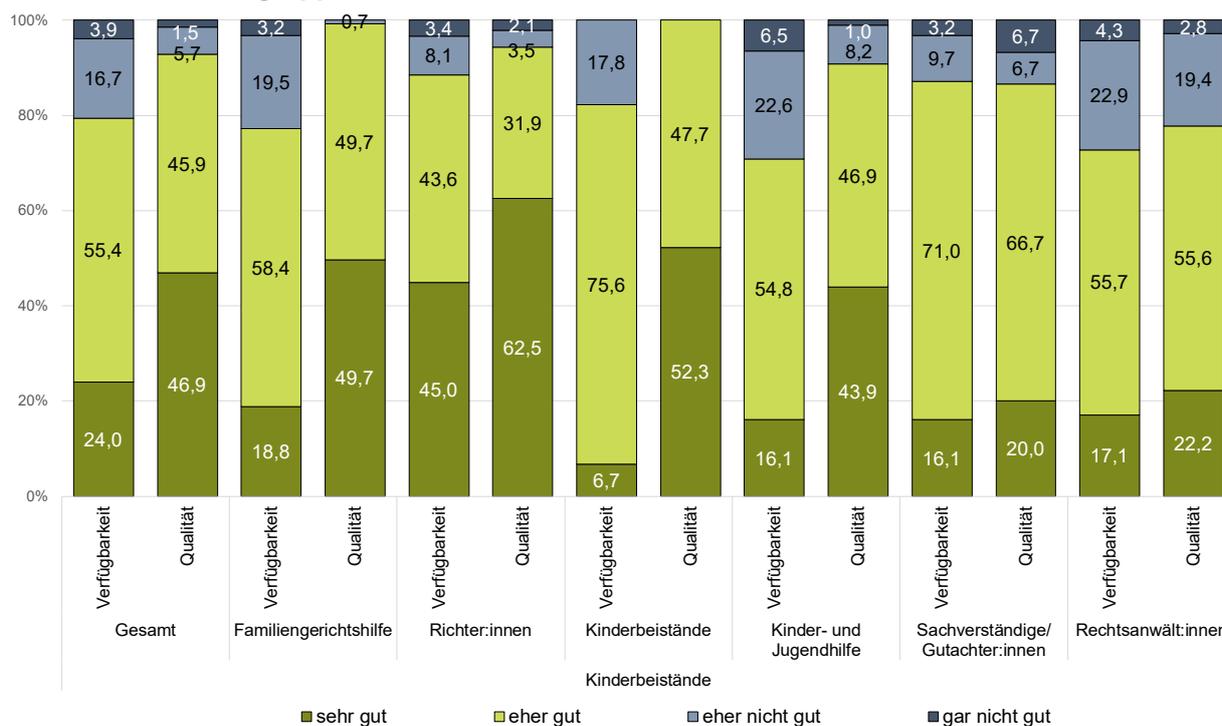
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Abbildung 25: Verfügbarkeit und der Qualität der Familiengerichtshilfe, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen



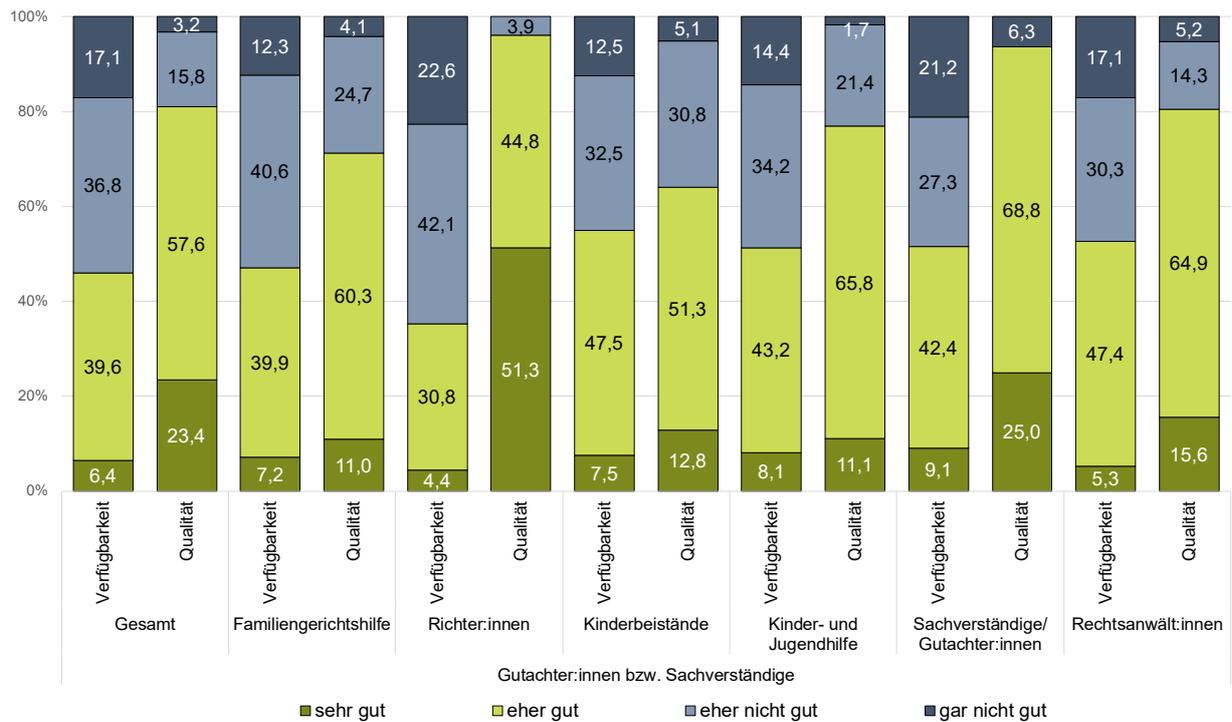
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Abbildung 26: Verfügbarkeit und der Qualität der Kinderbeistände, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen



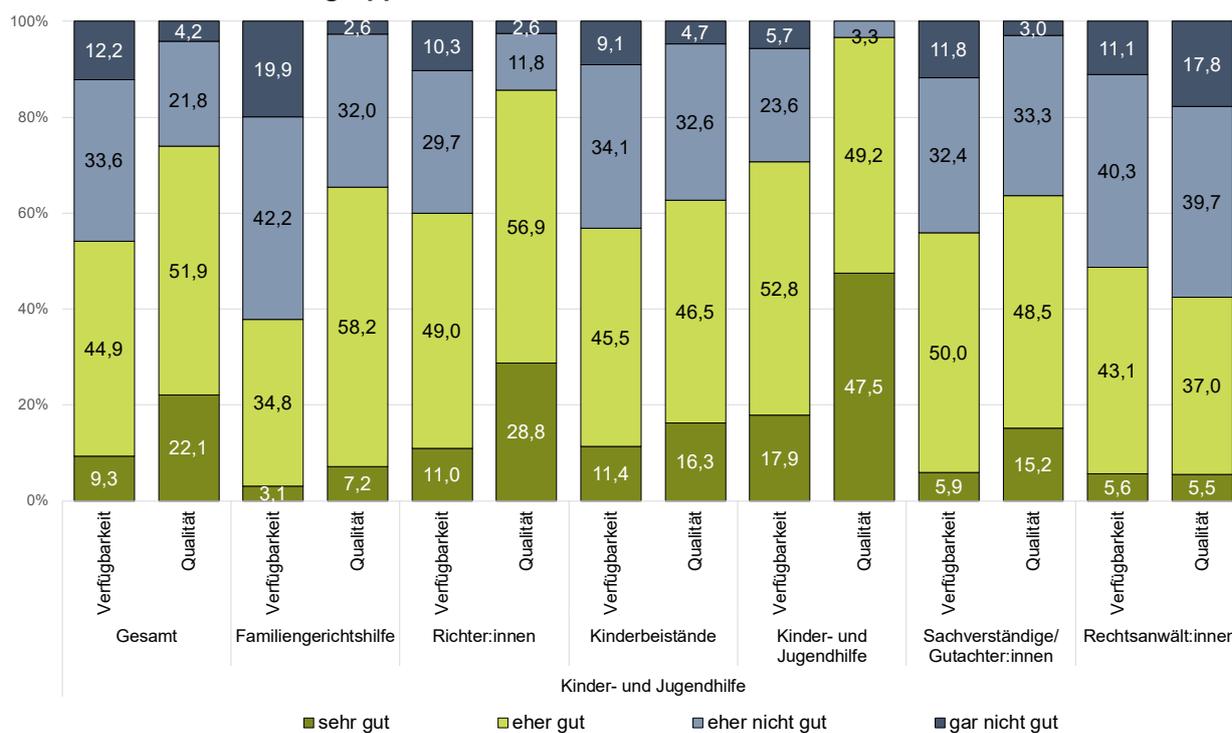
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Abbildung 27: Verfügbarkeit und der Qualität der Sachverständigen/Gutachter:innen, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen



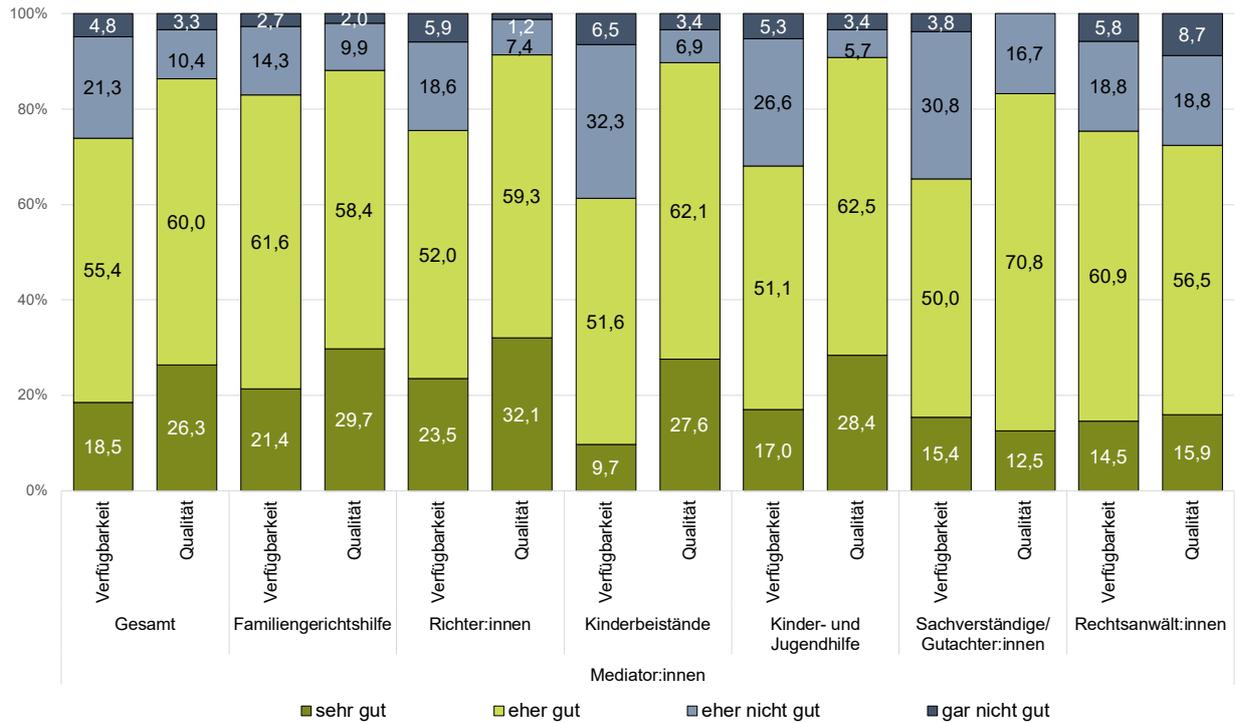
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Abbildung 28: Verfügbarkeit und der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen



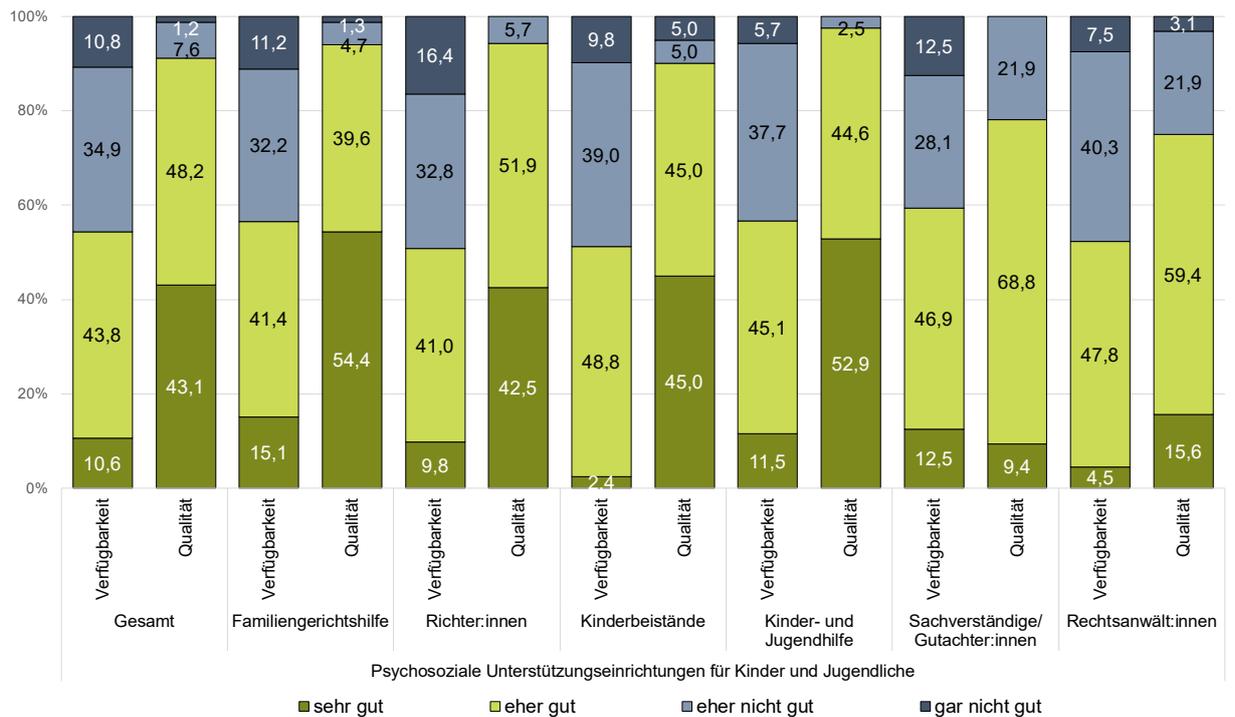
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Abbildung 29: Verfügbarkeit und der Qualität der Mediator:innen, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen



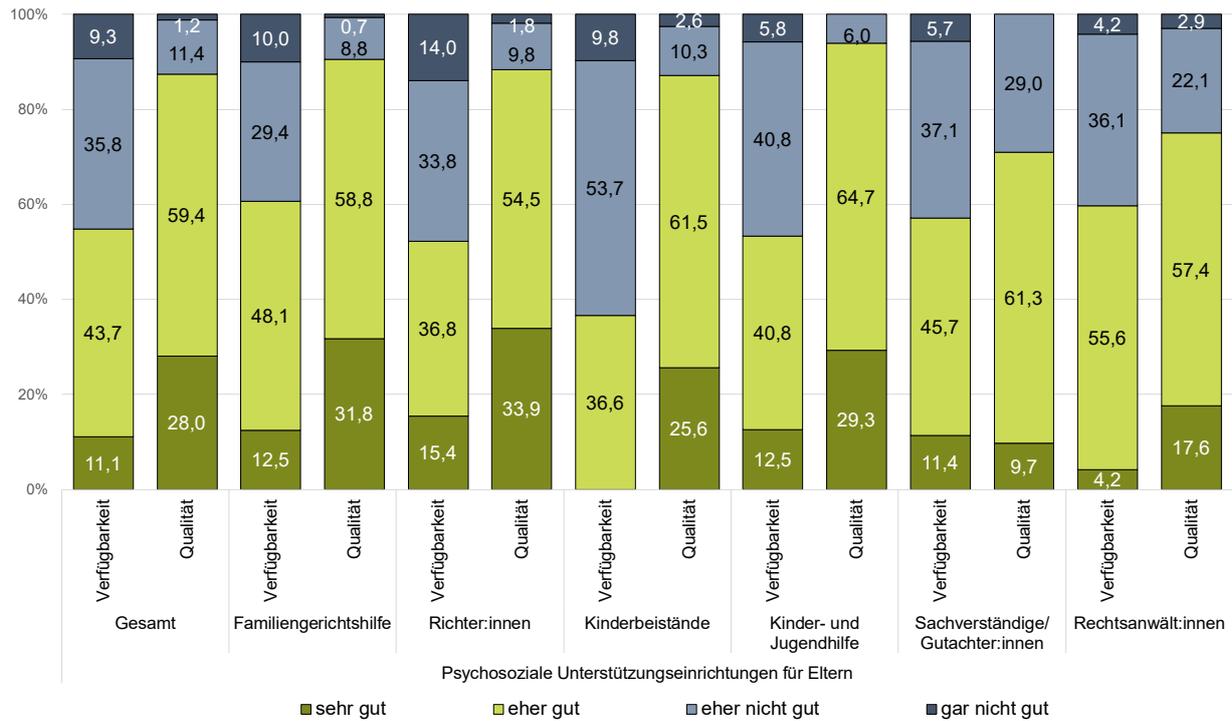
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Abbildung 30: Verfügbarkeit und der Qualität der psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen



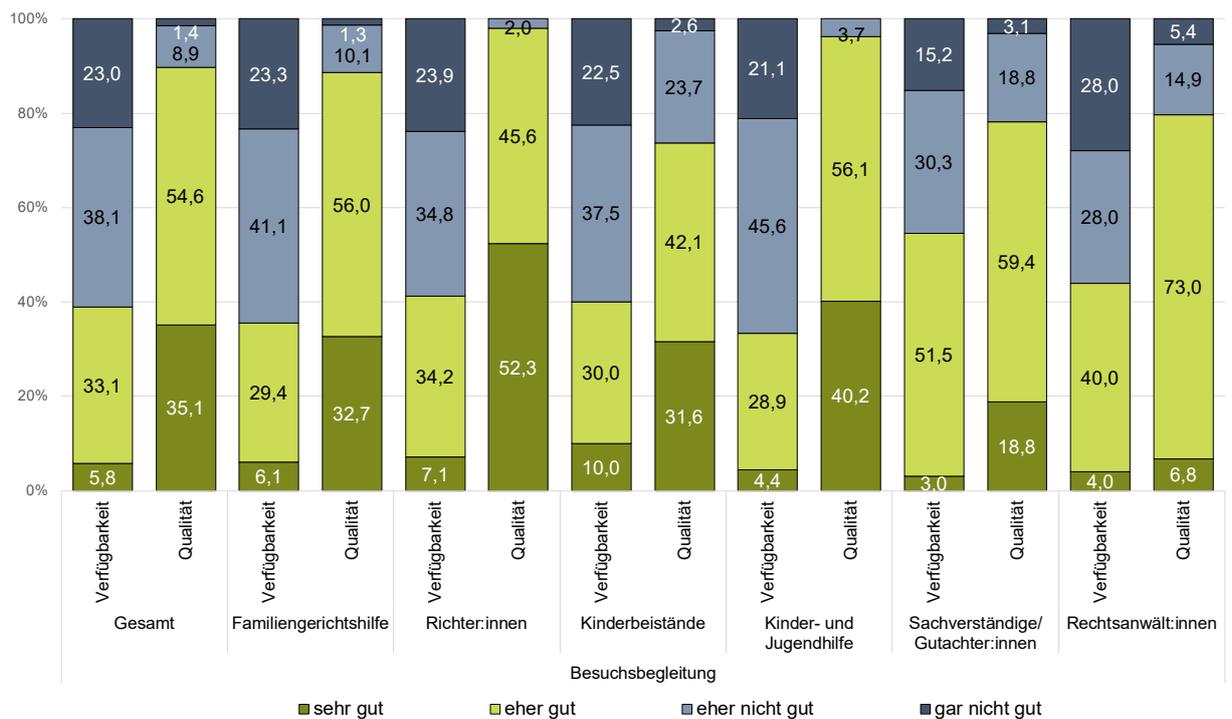
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Abbildung 31: Verfügbarkeit und der Qualität der psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Eltern, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen



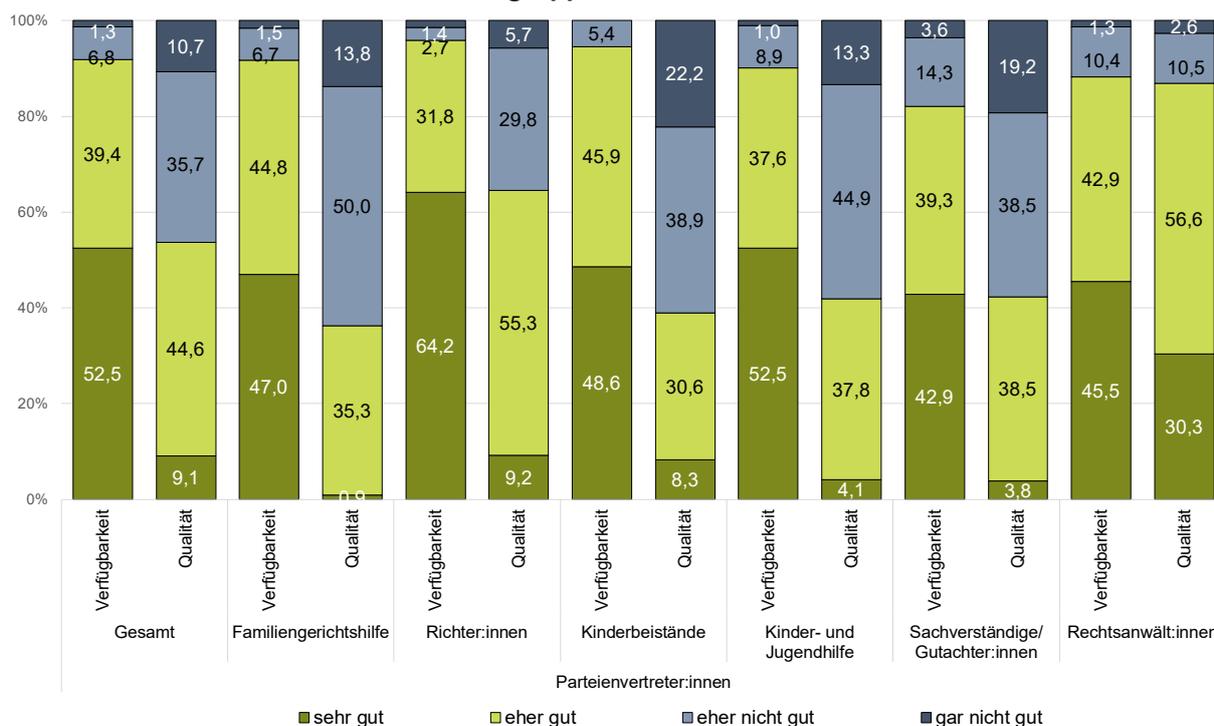
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Abbildung 32: Verfügbarkeit und der Qualität der Besuchsbegleitung, beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Abbildung 33: Verfügbarkeit und der Qualität der Parteienvertreter:innen (Anwält:innen), beurteilt durch die unterschiedlichen Berufsgruppen

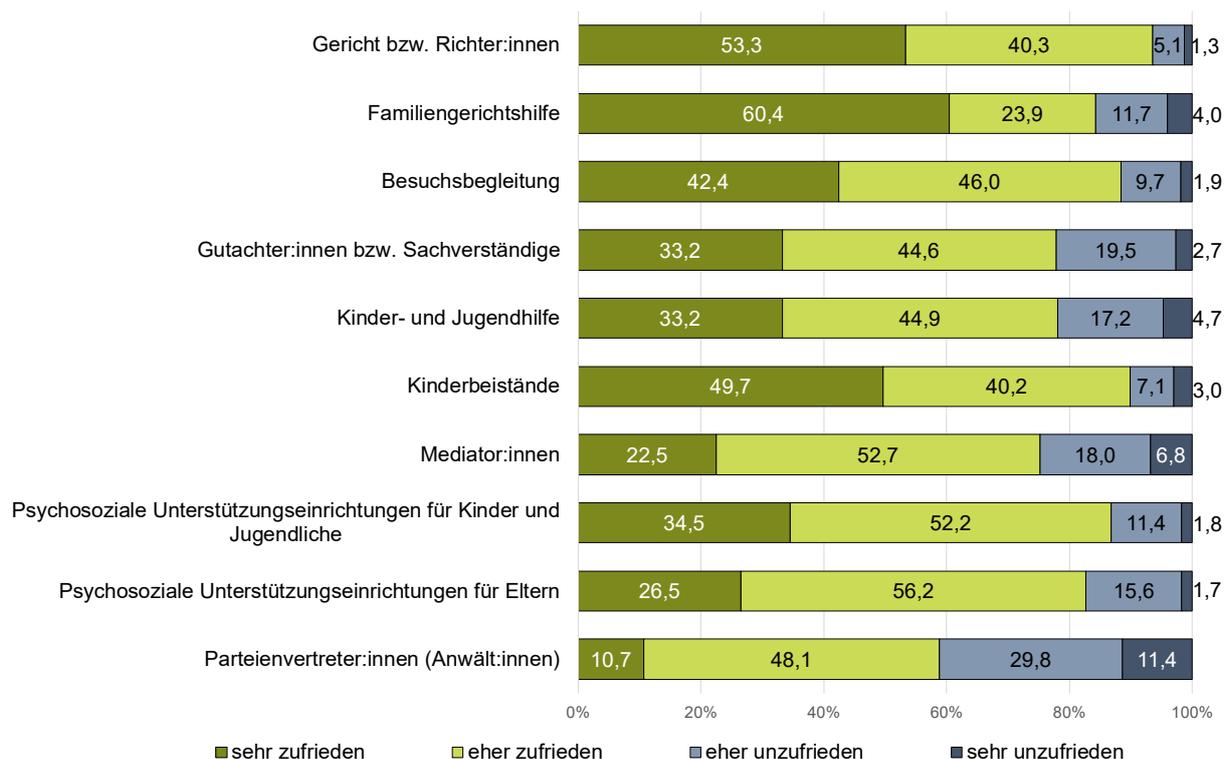


Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit im Rahmen von Pflegschaftsverfahren zwischen den Institutionen zeigt sich grundsätzlich ein hohes Ausmaß an Zufriedenheit der Expert:innen mit allen abgefragten Institutionen bzw. Expert:innen.⁵⁶ Mehrheitlich sind die Expert:innen mit der Kooperation bei allen Institutionen bzw. Expert:innen sehr bzw. eher zufrieden, sofern sie diese beurteilen (siehe Abbildung 34). Besonders hoch ist die Zufriedenheit in der Kooperation bei Pflegschaftsverfahren mit den Gerichten bzw. Richter:innen, der Familiengerichtshilfe sowie den Kinderbeiständen, mehrheitlich sind die Expert:innen mit diesen Institutionen bzw. Expert:innen in der Kooperation „sehr zufrieden“. Die niedrigste Zufriedenheit, wenn auch auf einem hohen Niveau, zeigt sich mit der Kooperation bei Parteienvertreter:innen. Hier geben 58,8 % der Expert:innen an, mit der Kooperation in Pflegschaftsverfahren sehr bzw. eher zufrieden zu sein, gegenüber z. B. 75,2 % mit Mediator:innen oder 78,1 % mit der Kinder- und Jugendhilfe.

⁵⁶ Originalfrage lautete (KO103): Wie zufrieden sind Sie grundsätzlich mit der Zusammenarbeit zwischen Ihrer Institution und anderen beteiligten Einrichtungen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren?

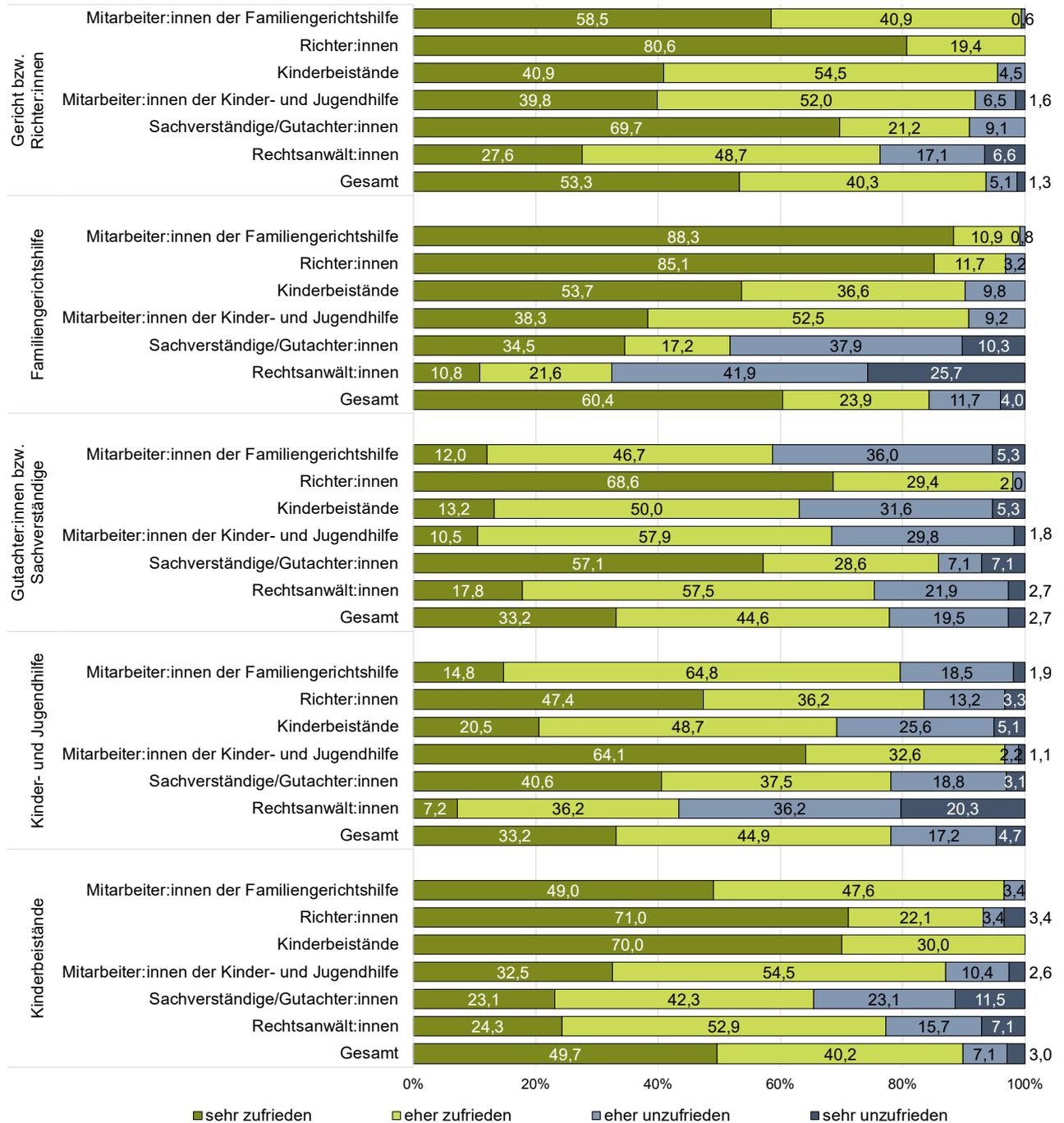
Abbildung 34: Zufriedenheit in der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Institutionen und Expert:innen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

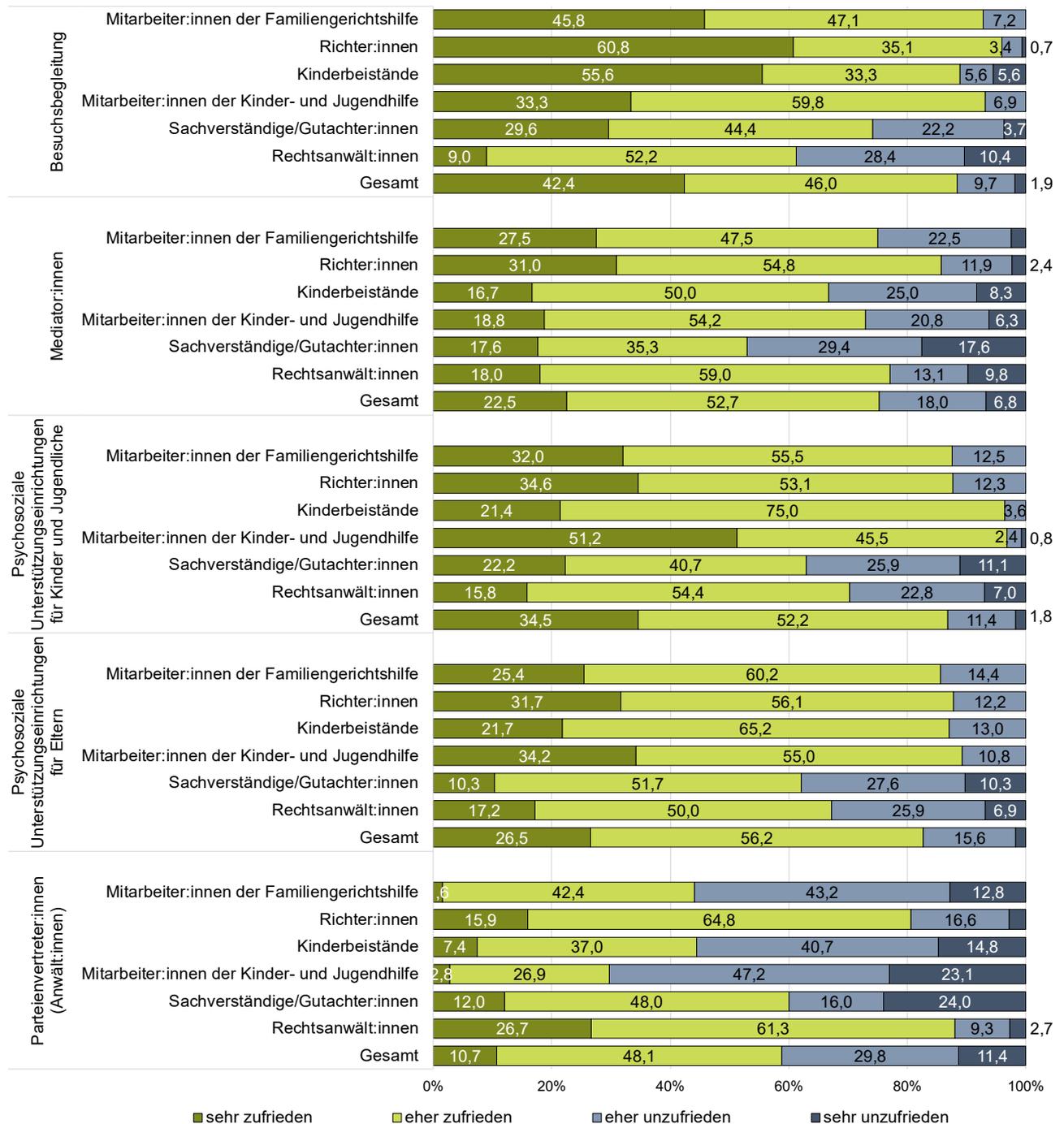
Ein vertiefender Blick auf die Zufriedenheit mit den zehn abgefragten Institutionen bzw. Expert:innen zeigt zuallererst, dass nahezu alle befragten Berufsgruppen in Bezug auf die Kooperation mit den unterschiedlichen Institutionen bzw. Expert:innen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren mehrheitlich zufrieden sind (siehe Abbildung 35 & Abbildung 36). Mit einem Fokus auf jene Berufsgruppen, die mit der Kooperation mehrheitlich bzw. überdurchschnittlich häufiger eher bzw. sehr unzufrieden sind, zeigt sich ein Spannungsfeld der Kooperation: Rechtsanwält:innen sowie Gutachter:innen bzw. Sachverständige zeigen sich besonders unzufrieden in der Kooperation mit Mitarbeiter:innen der FGH, Mitarbeiter:innen der KJH sowie den Kinderbeiständen. Diese wiederum sind jene Berufsgruppen, die mit den Rechtsanwält:innen in der Kooperation in Pflegschaftsverfahren am unzufriedensten sind. So geben z. B. 70,3 % der Mitarbeiter:innen der KJH, 56,0 % der Mitarbeiter:innen der FGH sowie 55,5 % der Kinderbeistände an, mit Rechtsanwält:innen in der Kooperation im Rahmen von Pflegschaftsverfahren eher bzw. sehr unzufrieden zu sein. Wiederum sind 67,5 % der Rechtsanwält:innen eher bzw. sehr unzufrieden mit der Kooperation mit der FGH sowie 56,5 % mit der Kooperation der KJH. Sachverständige bzw. Gutachter:innen sind zu 34,3 % mit der Kooperation mit Kinderbeiständen sowie zu 48,2 % mit der Kooperation mit der FGH eher bzw. sehr unzufrieden.

Abbildung 35: Zufriedenheit in der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Institutionen und Expert:innen, nach Berufsgruppe (1)



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

Abbildung 36: Zufriedenheit in der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Institutionen und Expert:innen, nach Berufsgruppe (2)



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Expert:innen, die die jeweilige Institution/Expert:in beurteilen.

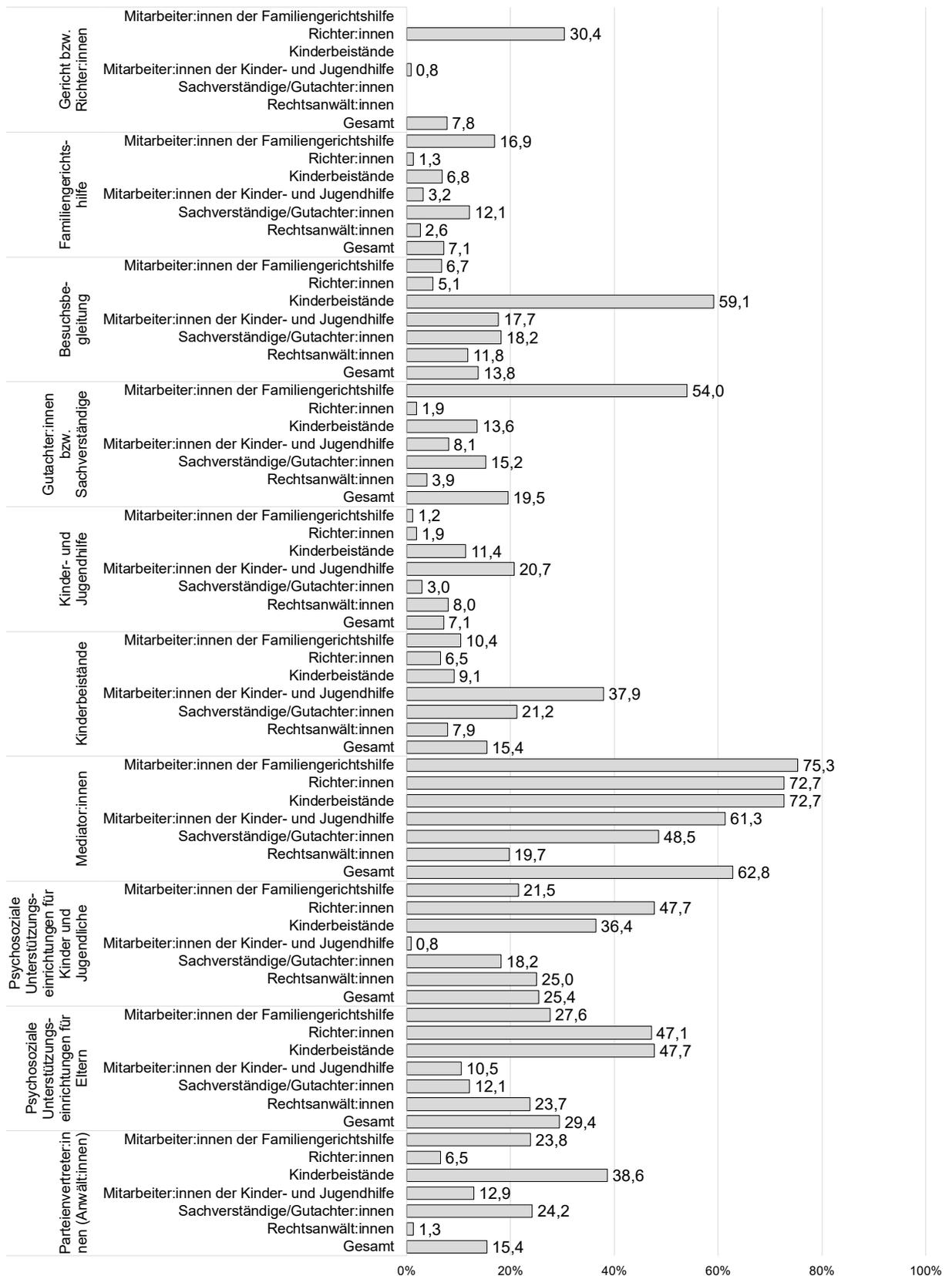
Ein Blick auf jene Expert:innen, die angegeben haben, bestimmte Institutionen bzw. Expert:innen im Hinblick auf die Zufriedenheit in der Kooperation mit diesen nicht beurteilen zu können, zeigt je nach Institution bzw. Expert:in deutliche Unterschiede. Wobei hier anzumerken ist, dass die Angabe „kann ich nicht beurteilen“ in diesem Zusammenhang als eine nicht vorhandene bzw. nur begrenzte Erfahrung in der beruflichen Kooperation im Rahmen von Pflegschaftsverfahren gedeutet werden kann, die Expert:innen dazu bewegt, die Zufriedenheit mit der jeweiligen Institution nicht beurteilen zu können. Vor allem Mediator:innen sind jene

Expert:innen, bei denen andere Expert:innen am häufigsten angeben, diese im Hinblick auf die Zufriedenheit mit der Kooperation mit diesen nicht beurteilen zu können – 62,8 % der Expert:innen tun dies (siehe Abbildung 37), gefolgt von den psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Eltern sowie für Kinder und Jugendliche, wo 29,4 % bzw. 25,4% der Expert:innen angeben, die Zufriedenheit in der Zusammenarbeit mit diesen nicht beurteilen zu können. Die wenigsten Expert:innen geben an, das Gericht bzw. Richter:innen, die Familiengerichtshilfe sowie die Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Zufriedenheit in der Kooperation nicht beurteilen zu können (7,8 % bzw. 7,1 %).

Die Analyse nach der jeweiligen Berufsgruppe zeigt weitere Unterschiede zwischen den Expert:innen auf (siehe Abbildung 37):

- *Richter:innen* sind jene Berufsgruppe, die überdurchschnittlich häufig angibt, die psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Eltern sowie für Kinder im Hinblick auf die Zufriedenheit mit der Kooperation nicht beurteilen zu können: Jeweils rund 47 % gegenüber 0,8 % der Mitarbeiter:innen der KJH in Bezug auf die psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bzw. 10,5 % bei den Unterstützungseinrichtungen für Eltern.
- Die Berufsgruppe der *Kinderbeistände* gibt überdurchschnittlich häufig an, die Berufsbegleitung, die Parteienvertreter:innen sowie die psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche nicht beurteilen zu können.
- Bei *Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe* sind es die Gutachter:innen bzw. Sachverständigen, die am häufigsten von dieser Berufsgruppe nicht bewertet werden können: 54,0 % der Mitarbeiter:innen der FGH versus z. B. 3,9 % der Rechtsanwält:innen oder 1,9 % der Richter:innen.

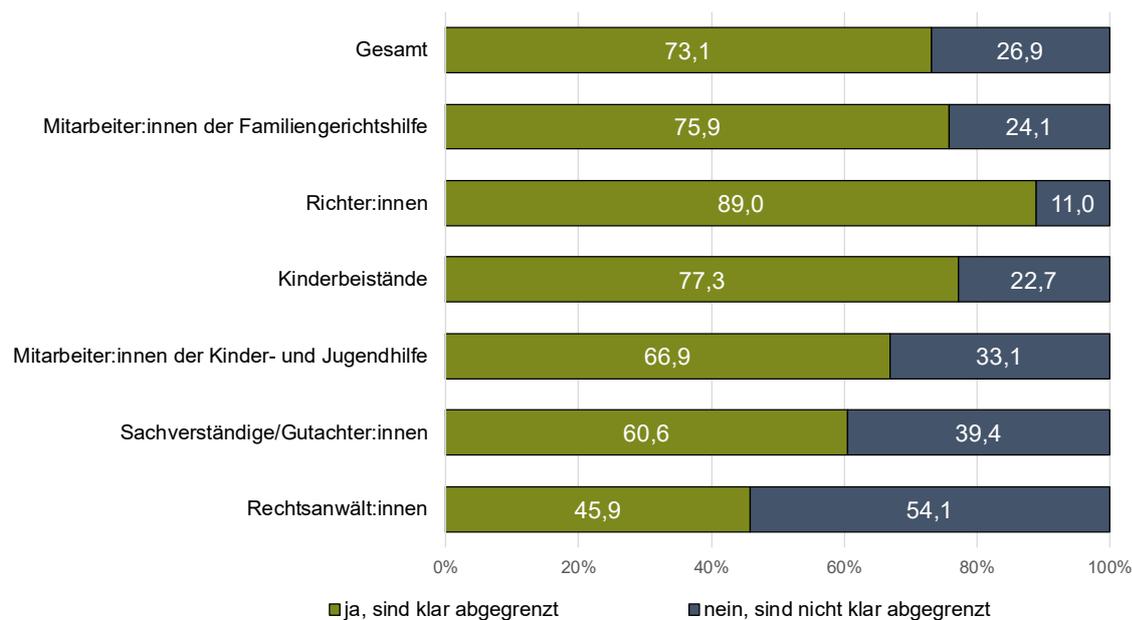
Abbildung 37: Zufriedenheit in der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, „Kann ich nicht beurteilen“-Nennungen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

Im Rahmen von Pflegschaftsverfahren kommt es häufig zur Kooperation unterschiedlicher Institutionen bzw. Expert:innen, die zum Teil vom Gericht mit diversen Aufträgen betraut werden. Im Hinblick auf die Kooperation der unterschiedlichen Institutionen wurden Expert:innen gebeten einzuschätzen, ob aus ihrer Sicht die Rollen zwischen den verschiedenen an Pflegschaftsverfahren beteiligten Institutionen ausreichend voneinander abgegrenzt sind oder nicht⁵⁷. Für drei Viertel der Expert:innen (73,1 %) sind die Rollen zwischen den Institutionen klar abgegrenzt, ein gutes Viertel (26,9 %) hält die Rollen zwischen den unterschiedlichen Institutionen allerdings nicht für klar abgegrenzt (siehe Abbildung 38). Ein knappes Fünftel (17,9 %) der Expert:innen beteiligte sich nicht an dieser Frage (ohne Abbildung). Eine Analyse nach den unterschiedlichen Berufsgruppen zeigt, dass Richter:innen überdurchschnittlich hoch die Rollen zwischen den unterschiedlichen Institutionen, die an Pflegschaftsverfahren beteiligt sind, für klar abgegrenzt halten. Mit mehr als der Hälfte der Rechtsanwält:innen (54,1 %) sind sie jene Berufsgruppe, die am häufigsten angibt, dass die Rollen zwischen den Institutionen nicht klar voneinander abgegrenzt sind, gefolgt von den Sachverständigen (39,4 %) und einem Drittel der Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe (33,1 %). Eine Analyse nach Gerichtssprengel zeigt nur bedingt Unterschiede (siehe Abbildung 39): So sehen Expert:innen im Gerichtssprengel Innsbruck am häufigsten, mit 31,5 %, die Rollen der unterschiedlichen Institutionen in Pflegschaftsverfahren nicht klar genug voneinander abgegrenzt, gegenüber Expert:innen im Gerichtssprengel Graz, wo diese mit 21,2 % jene Gruppe von Gerichtssprengel darstellen, die am wenigsten häufig angeben, dass die Rollen nicht klar voneinander abgegrenzt sind.

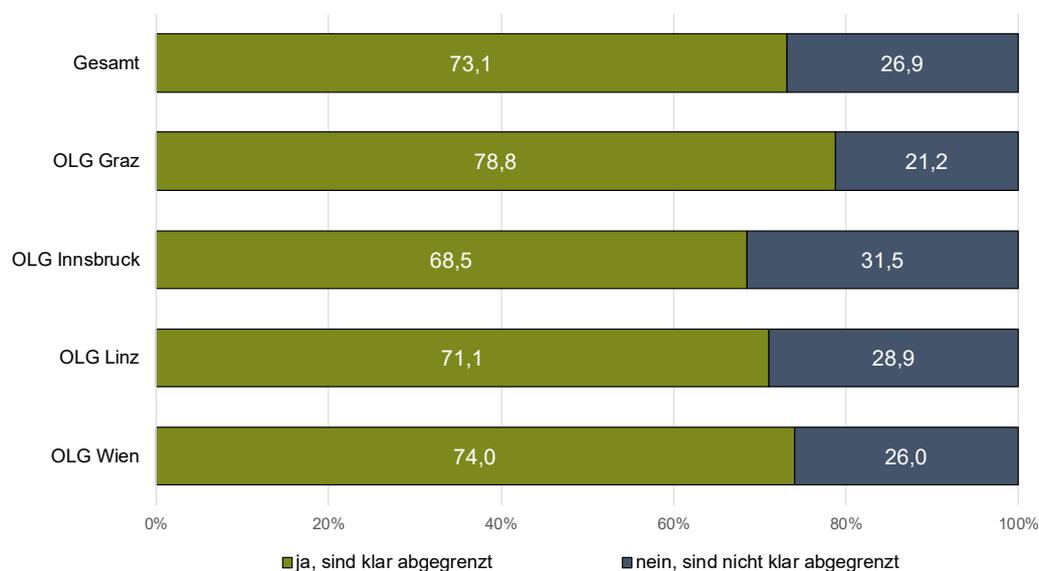
Abbildung 38: Einschätzung, ob Rollen der unterschiedlichen Institutionen in Pflegschaftsverfahren klar voneinander abgegrenzt sind, nach Expert:innen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

⁵⁷ Originalfrage lautete (KO104): Sind aus Ihrer Sicht die Rollen zwischen den Institutionen in Pflegschaftsverfahren ausreichend voneinander abgegrenzt?

Abbildung 39: Einschätzung, ob Rollen der unterschiedlichen Institutionen in Pflegschaftsverfahren klar voneinander abgegrenzt sind, nach Gerichtssprengel



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

Jene Expert:innen, die angaben, dass für sie die Rollen der unterschiedlichen Institutionen bzw. Expert:innen in Pflegschaftsverfahren nicht klar genug voneinander abgegrenzt sind, wurden im Rahmen einer offenen Frage gebeten, dies näher auszuführen⁵⁸, wovon ein Viertel (25,0 %) keine Angaben gemacht hat. Betrachtet man nun jene Expert:innen, die angegeben haben, dass die Rollen nicht klar abgegrenzt sind und eine Antwort gegeben haben, zeigt sich Folgendes:

Ein Drittel der Expert:innen (30,0 %), die einen Bedarf an einer stärkeren Abgrenzung sehen und geantwortet haben, thematisieren die nicht klar genug abgegrenzten Rollen zwischen der Familiengerichtshilfe (FGH) und der Kinder- und Jugendhilfe (KJH). So sprechen Expert:innen z. B. an, dass es „nicht ersichtlich ist, weshalb in manchen Fällen die Familiengerichtshilfe und in anderen Fällen die Kinder- und Jugendhilfe um Stellungnahmen gebeten wird“ (ID 595, Mitarbeiter:in KJH). „Oft werden KJH bzw. FGH gleichzeitig eingesetzt, es ist unklar, wann die FGH eingesetzt wird und wann die KJH. Teilweise wirkt es, als ob die KJH eingesetzt wird, wenn die FGH nicht verfügbar ist“ (ID 841, Mitarbeiter:in KJH). Es scheint, „auf dem Papier sind KJH und FGH abgegrenzt, für Richter:innen ist dies in der Praxis nicht immer klar, was den Eltern ebenfalls die Abgrenzung erschwert“ (ID 798, Mitarbeiter:in FGH). Auch ein:eine Richter:in spricht davon, „Abgrenzung Jugendwohlfahrtsträger – Familiengerichtshilfe [ist] für die Parteien unscharf“ (ID 933, Richter:in). „Eltern kennen die Unterschiede zwischen Kinder- und Jugendhilfe vers. Familiengerichtshilfe nicht entsprechend – dazu benötigt es jedes Mal Aufklärungsgespräche“ (ID 671, Mitarbeiter:in KJH). Ein:Eine Richter:in hält bezüglich dieser Überlappung allerdings fest, dass dies nicht unbedingt schlecht ist: „Die Aufgaben von Familiengerichtshilfe und Kinder- und Jugendhilfe überlappen sich manchmal. Dies ist allerdings nicht unbedingt schlecht. Oft ist eine andere Sichtweise durch die eine oder andere Institution hilfreich“ (ID 86, Richter:in).

⁵⁸ Originalfrage lautete (KO104a: Welche Aufgaben welcher Institutionen sind Ihrer Sicht nicht klar voneinander abgegrenzt und was wäre erforderlich?)

Zum Teil werden in der unklaren Abgrenzung auch *Spannungen zwischen den beiden Institutionen ersichtlich*. So sprechen z. B. Mitarbeiter:innen der FGH davon, dass die „Familiengerichtshilfe oft Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernimmt“ (ID 795, Mitarbeiter:in FGH). Und vice versa, z. B. „Rolle KJH und FGH bei Stellungnahmen zu Kontaktregelungen und Obsorge-Themen, immer wieder doppelte Erhebung. Gerichte ersuchen immer wieder um Stellungnahmen, welche gesetzlich bei der FGH und nicht bei der KJH angesiedelt sind“ (ID 527, Mitarbeiter:in KJH). Mitarbeiter:innen der KJH sehen zum Teil auch eine Unterstützung der Arbeit der FGH durch ihre Arbeit bzw. Berichte an das Gericht gegeben. „Da sich die Familiengerichtshilfe in ihren Berichten auf die Inhalte der KJH stützt, sehe ich hier keine klare Abgrenzung“ (ID 756, Mitarbeiter:in KJH).

„Einheitliche Vorgangsweise vom Gericht, mit welchen Fragestellungen die Kinder- und Jugendhilfe und mit welchen Themen die Familiengerichtshilfe beauftragt wird. Generell klarer Workflow, welche Institution für was konkret zuständig ist (bspw. bei Gericht nicht KJH als Expertin für Besuchskontakte zu laden, sondern Familiengerichtshilfe zu befragen). Wissen darüber, was die anderen Institutionen konkret als Aufgabe haben und auch leisten können, wertschätzenderer Umgang der Institutionen miteinander.“ (ID 438, Mitarbeiter:in KJH)

„Besonders die Aufgaben der FGH und jene der Kinder- und Jugendhilfe werden häufig vermischt – Richter:innen beauftragen z. B. beide mit derselben Frage oder Eltern können trotz Auftragsklärung die beiden Institutionen nicht voneinander abgrenzen. Sinnvoll wäre, wenn das Gericht die Eltern genauer darüber aufklärt, wer beauftragt wird und was die Aufgabe der FGH sein wird. Manchmal wird das umgesetzt, manchmal kennen die Richter:innen die Klienten aber auch gar nicht und schicken den Akt ohne Umwege zur FGH.“ (ID 303, Mitarbeiter:in FGH)

In der Abgrenzung zwischen der Tätigkeit der FGH und der Kinder- und Jugendhilfe sprechen vor allem die Mitarbeiter:innen dieser Institutionen ein Thema immer wieder an, die Aufteilung in Bezug auf die *Gefährdungsabklärung*. Wie bereits auch bei anderen offenen Fragen fällt hier auf, dass es diesbezüglich Unklarheiten zu geben scheint. „Gefährdungsabklärungen – wo ist Grenze zwischen FJGH [Familien- und Jugendgerichtshilfe] und KJH? Wann beauftragen Richter FGH, wann KJH, wenn es um Gefährdungen geht? Nur weil KJH keine Kapazitäten und Mitarbeiter – Aufträge automatisch an FGH? Besuchsmittlung wird immer wieder für verdeckte ‚Besuchsbegleitung‘ eingesetzt, weil Kapazitäten fehlen“ (ID 653, Mitarbeiter:in FGH). „Aufgaben der KJH und FJGH, häufig Vermischung im Sinne von verdeckten Gefährdungsabklärungen, die seitens der FJGH gemacht werden“ (ID 820, Mitarbeiter:in FGH). Einzelnen Mitarbeiter:innen scheint die Rollenaufteilung diesbezüglich allerdings auch klar zu sein: „FJGH mit Einschätzungen zu Kontaktrechts- und Obsorge-Angelegenheiten – davon klar abgetrennt der KJHT mit Gefährdungsabklärungen“ (ID 505, Mitarbeiter:in FGH) bzw. „Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen“ (ID 469, Mitarbeiter:in FGH). Allerdings sehen sich einzelne Mitarbeiter:innen der FGH auch dazu „gezwungen“, in Bezug auf eine Gefährdungsabklärung aktiv zu werden: „Die FJGH ist häufig dazu gezwungen, Gefährdungsabklärungen in Familien durchzuführen, obgleich dies Aufgabe der KJH ist“ (ID 544, Mitarbeiter:in FGH).

„Absprachen hinsichtlich Kindeswohlgefährdung, die von den Elternteilen in den Prozess mit hineingebracht wird – Klärung der konkreten Zuständigkeit, Stopp von Vermischungen und Intransparenz zum Schaden des Kindes.“ (ID 691, Mitarbeiter:in KJH)

„KJH und FJGH: manchmal ein Machtkampf seitens der KJH, wenn FJGH nicht derselben Meinung bezüglich Kindeswohlgefährdung ist.“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH)

„KJH: Vorgangsweise bei Kindesabnahme! Kein Kontrollmechanismus vorhanden.“ (ID 83, Sachverständige:r)

Weniger häufig, rund zehn Prozent der Expert:innen, die einen Verbesserungsbedarf in Bezug auf die klare Abgrenzung von Rollen sehen und geantwortet haben, sprechen die Abgrenzung zwischen Sachverständigen und der FGH an – zwischen „Sachverständigen und Familiengerichtshilfe hinsichtlich Gutachten vs. fachlicher Stellungnahme“ (ID 498, Kinderbeistand:in). „Die Aufgaben von der Familiengerichtshilfe und Gutachter:innen ist oft nicht klar abgegrenzt. Teilweise ersetzt eine fachliche Stellungnahme ein Gutachten, je nach Agieren der Richter:innen bzw. Anwält:innen werden Gutachten als letzte Entscheidungsgrundlage herangezogen, obwohl bereits eine fachliche Stellungnahme erstellt wurde“ (ID 89, Mitarbeiter:in FGH). „Sachverständigengutachter und FJGH. Nicht ersichtlich, wann welche Institution besser geeignet ist. Erhebungen sind sehr ähnlich. Unterschiedliche Fragestellungen: Gutachten eher psychische Störungen der Kinder und Eltern und welche Auswirkungen dies auf die Erziehungsfähigkeit hat“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH). Sachverständige wünschen sich diesbezüglich „mehr Transparenz der Familiengerichtshilfe, es sollte formuliert werden, welche Abklärungen fehlen und von den SV ergänzt werden müssen“ (ID 619, Sachverständige:r).

„Fragestellung an SV [Anmerkung: Sachverständige] decken sich zum Teil mit jenen der FS [Anmerkung: fachliche Stellungnahme], das ist aufgrund der erforderlichen Kenntnis, Erfahrung und Prüfung für SV inakzeptabel und fachlich nicht zu rechtfertigen.“ (ID 81, Mitarbeiter:in FGH)

„Zwischen Familiengerichtshilfe (Produkt fachliche Stellungnahme) und Gutachtern/Sachverständigen sind sie nicht ganz klar abgegrenzt. Die vorhandene teilweise Abgrenzung ist aus meiner Sicht ausreichend, bestehende Überschneidungen empfinde ich nicht als störend.“ (ID 463, Mitarbeiter:in FGH)

„Familiengerichtshilfe und Sachverständige sind zu wenig abgegrenzt.“ (ID 621, Sachverständige:r)

„Familiengerichtshilfe und gutachterliche Tätigkeit. Doppelgleisigkeiten. Frühe Entscheidung für Gutachten wäre wünschenswert.“ (ID 665, Sachverständige:r)

Weitere rund zehn Prozent sehen einen Bedarf einer klareren Abgrenzung der Rollen bei allen beteiligten Institutionen bzw. Expert:innen, es gibt „keine klare Aufgabenverteilung“ – diese sollte besser kommuniziert werden“ (ID 534, Mitarbeiter:in KJH). „Es gibt überall Überschneidungen, die teilweise unnötig und widersprüchlich sind und viel Zeit und Geld vernichten“ (ID 515, Rechtsanwält:in). Die „Zuständigkeiten überschneiden sich teils oder sind unzureichend klar, wodurch es teils zu einem gegenseitigen Zuschieben von Verantwortungen oder parallelen Bearbeitungen mit teils unterschiedlichen Zugängen/Haltungen kommt“ (ID 818, Mitarbeiter:in FGH). Bezüglich der breiten Überschneidungen zwischen den unterschiedlichen Institutionen, die in einem Pflegschaftsverfahren involviert sind, hält wiederum ein:eine Richter:in fest, dass die Überschneidungen gar nicht schlecht sind: „Es gibt manchmal Überschneidungsbereiche bei Erhebungen durch die FGH, die KJH und eines SV. Allerdings finde ich hier partielle Überschneidungen gar nicht schlecht, da man im Einzelfall entscheiden kann, welcher Weg in diesem Fall der beste ist, und auch danach ggf. noch eine weitere Expertise (zum selben Thema) zuziehen kann“ (ID 851, Richter:in).

„Teilweise sind gleichzeitig mehrere Institutionen mit den gleichen oder ähnlichen Fragestellungen und Aufgaben befasst. Dies löst vor allem bei den Eltern und Kindern Verwirrung und Unzufriedenheit aus. Dies besonders, wenn sehr unterschiedliche Rückmeldungen von den Institutionen an die Eltern und Kinder gehen.“ (ID 644, Sachverständige:r)

„Klarer Rahmen, wer für welche Aufgaben zuständig ist – Grenzen verschwimmen zum Teil, sorgt oft für Irritation.“ (ID 525, Mitarbeiter:in KJH)

„FJGH und KJHT, FJGH und SV, manchmal auch Gericht und KJHT. Das Problem ließe sich meines Erachtens lösen durch eine Reduktion der beteiligten Stellen. Im Idealfall sollte man Tabula rasa machen: Abwicklung aller relevanten Angelegenheiten durch eine Behörde (bevorzugt ein Gericht, ggf. auch die bisherigen KJHT) mit umfassenden Befugnissen, Personalausstattung für ‚Außendienst‘ und ausreichend Amtssachverständigen etc. Dass das eine Verfassungsänderung erfordert, ist mir bewusst.“ (ID 122, Richter:in)

„Aufgaben und Zuständigkeit von Jugendhilfe – Familiengerichtshilfe – Besuchsbegleitung – Kinderbeistand und psychosozialen Beratungsstellen sind oft schwer zu erkennen und voneinander abzugrenzen.“ (ID 72, Sachverständige:r)

Vor allem Rechtsanwält:innen sehen eine klarere Abgrenzung vonnöten, wenn es um die Arbeitsweise des Gerichtes geht, und fordern eine transparentere Haltung der Gerichte bzw. Richter:innen ein, z. B. „Richter, die nicht klar in ihrer Rolle bleiben“ (ID 185, Rechtsanwält:in). „Die letztgültigen Aussagen und die Entscheidung müssen tatsächlich und nicht nur formell beim Gericht bleiben“ (ID 273, Rechtsanwält:in) und „mehr Selbstbewusstsein der Gerichte, klare Entscheidungen in vernünftiger Zeit zu treffen (evtl. auch vorläufig)“ (ID 575, Rechtsanwält:in) ist gefragt. Es muss klar sein, „die FGH handelt für das Gericht, ist aber kein Organ des Gerichts“ (ID 578, Rechtsanwält:in). „Oft ist den Parteien nicht klar, dass das Gericht die schlussendliche Entscheidungskompetenz hat und Aussagen von Jugendamtsmitarbeiter*innen nicht rechtsgestaltend sind. Auch ist den Parteien oft nicht klar, dass Familiengerichtshilfe und Sachverständige nur Beweismittel liefern, aber dadurch keine Bindungswirkung für das Gericht an die Empfehlungen besteht. Hier wäre eine bessere Aufklärung wünschenswert“ (ID 888, Richter:in).

*„Gericht und Familiengerichtshilfe: Richter*innen übergeben in Tagsatzungen teilweise die Verantwortung an die Familiengerichtshilfe und geben an, sich an die Empfehlungen der FJGH halten zu müssen. Vermittelt das Bild, dass die FJGH entscheidet, was nicht der Tatsache entspricht.“ (ID 292, Mitarbeiter:in FGH)*

„Je nach Leitung/Moderation von Richter:in werden die Rollen innerhalb der Verfahren/bei den Tagsatzungen vermischt (bspw. Gutachter leitet plötzlich Verhandlung, stellt Fragen, zeigt sich angriffig gegen die Parteien etc.). Teilweise ist unklar, wieso welche Fachkompetenz zurate gezogen wird (FGH, KJH, GA, SV...) bzw. wieso zwei oder drei dieser ‚Quellen‘ gleichzeitig genutzt werden.“ (ID 574, Sachverständige:r)

„Die Familiengerichtshilfe sollte emotional und sozial unterstützen, das Gericht sollte als entscheidendes Organ hervorgehoben werden. Richter sollten nicht blind die Berichte der Familiengerichtshilfe übernehmen.“ (ID 791, Rechtsanwält:in)

„Die Notwendigkeit, dass die Verfahren und Erhebungen der Familiengerichtshilfe einer (richterlichen) Kontrolle unterworfen werden müssen.“ (ID 229, Rechtsanwält:in)

Vereinzelt beziehen sich Expert:innen auch auf die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe allgemein und merken z. B. an, dass der „Kinder- und Jugendhilfeträger (...)in das gesamte Netzwerk (eingreift) und versucht, seine Perspektive durchzusetzen. Unabhängige Kontrollinstanz des Kinder- und Jugendhilfeträgers ist dringend nötig“ (ID 339, Sachverständige:r) oder „zu großer Einfluss der Kinder- und Jugendhilfe“ (ID 666, Sachverständige:r). Ein:Eine Kinderbeistand:in merkt diesbezüglich an: „Das Einwirken der Kinder- und Jugendhilfe erlebe ich in vielen Fällen als nicht konstruktiv. Viele Klagen auch von Eltern. Meist arbeiten die Expert:innen der Kinder- und Jugendhilfe sehr parteiisch, der andere Elternteil fühlt sich meist zu Recht ‚verarscht‘. Betonierte Standpunkte. Die ‚Expertise‘ der Kinder- und Jugendhilfe würde ich als RichterIn nur mit großem Bedenken einsetzen, da diese sich, wenn sie sich mal positioniert hat, für Veränderungen im Prozess nicht offen zeigt. Meist parteilich gegenüber Müttern. Väter

oft massiv verzweifelt (was ich aus kurzen Bemerkungen mitkriege). Führe ja als Kinderbeistand keine ausführlichen Gespräche mit Eltern (nur zu Beginn und in Ausnahmefällen)“ (ID 684, Kinderbeistand:in).

Expert:innen nutzen es auch vereinzelt, allgemeine Punkte bzw. Bemerkungen zu machen, wie z. B. „weil die meisten das Kindeswohl als Ziel haben und schon ähnliche Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Verfügung haben“ (ID 202, Mitarbeiter:in KJH), kann es zu Überschneidungen kommen. Aber „je nach Auftrag (Schutz des Kindes/Schlichtung zwischen Eltern) klarer trennen. Doppelaufträge und Überschneidungen minimieren – Aufträge klar und einfach beschreiben“ (ID 181, Mitarbeiter:in KJH). Es bedarf einer „Transparenz und Wissen über ‚Player‘ im System und im laufenden Verfahren“ (ID 325, Mitarbeiter:in KJH), damit „Parteien [nicht weiter] nicht immer ausreichend informiert sind, die Situation ist für Parteien oft unübersichtlich und manchmal zu komplex“ (ID 632, Sachverständige:r).

Abschließend zu der Frage der Abgrenzung der Rollen und Tätigkeiten der unterschiedlichen Institutionen, die in Pflegschaftsverfahren beteiligt sind, soll eine Ermunterung eines:einer Rechtsanwält:in diesbezüglich stehen: „Ich sehe kein Erfordernis der klaren Abgrenzung. Im Gegenteil: Ein weit stärkeres Miteinander und ein kontinuierlicher Austausch wären wünschenswert“ (ID 582, Rechtsanwält:in).

3.1.5 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Kapitels 3.1 – Erfahrungen mit Pflegschaftsverfahren

Expert:innen wurden in der vorliegenden Studie grundsätzlich zu ihrem Kontakt mit der FGH befragt, die Berufsgruppe der Richter:innen v. a. auch zur Beauftragung der FGH. Eltern wurden neben dem Kontakt zur Familiengerichtshilfe (FGH) und dem Verfahren, welches der Stichprobenziehung zugrunde lag, in einem geringen Ausmaß auch zu ihrer pflegschaftsgerichtlichen Historie befragt.

In einer Selbsteinschätzung gibt rund die Hälfte der **Expert:innen** an (45,7 %), dass Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts mehr als die Hälfte ihrer beruflichen Tätigkeit ausmachen. Fünf von zehn Expert:innen (20,7 %) geben sogar an, dass über 90 Prozent ihrer beruflichen Tätigkeit aus Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts bestehen. Allerdings zeigt sich auch, dass sich das Ausmaß, mit dem Expert:innen in ihrer täglichen Praxis mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts befasst sind, zwischen den jeweils befragten Berufsgruppen stark unterscheidet. Im Studiendesign war vorgesehen, nur jene Expert:innengruppen zu befragen, die in ihrem beruflichen Alltag grundsätzlich mit Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts konfrontiert sind. Neben den Mitarbeiter:innen der FGH selbst wurden also nur Expert:innen befragt, die zum Befragungszeitpunkt in einer der folgenden Berufsgruppen tätig waren: Richter:innen, Kinderbeistände, Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH), Sachverständige bzw. Gutachter:innen sowie Rechtsanwält:innen.

Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts kommen in der beruflichen Praxis der befragten Expert:innen eine hohe Bedeutung zu – Ein Zehntel der Expert:innen ist in einem hohen Ausmaß mit hochstrittigen Fällen konfrontiert.

Erwartungsgemäß sind Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe (FGH) in ihrer beruflichen Praxis besonders stark mit Angelegenheiten rund um Obsorge und Kontaktrecht betraut – bei zwei Dritteln der Mitarbeiter:innen der FGH (62,7 %) machen diese Angelegenheiten mindestens 90 Prozent ihrer beruflichen Tätigkeiten aus. Weitaus geringer ist das Ausmaß bei Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sowie bei Rechtsanwält:innen – jeweils mehr als die Hälfte gibt an (52,9 % Mitarbeiter:innen der KJH und 56,1 % Rechtsanwält:innen), dass diese Angelegenheiten maximal bis zu 30 Prozent ihrer beruflichen Tätigkeit ausmachen. Bei acht von zehn Richter:innen (82,0 %) machen Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts maximal bis zu 50 Prozent ihrer beruflichen Tätigkeit aus. Darüber hinaus sind die befragten Expert:innen nicht nur zu einem hohen Ausmaß mit Angelegenheiten rund um Obsorge und Kontaktrecht befasst, sondern verfügen mehrheitlich auch über eine langjährige Berufserfahrung in diesen Angelegenheiten: zwei von zehn Expert:innen (19,4 %) seit über 20 Jahren, ein weiteres knappes Viertel (23,4 %) seit elf bis 20 Jahren. Ein gutes Fünftel der Expert:innen (22,1 %) dagegen verfügt mit maximal bis zu drei Jahren über eine eher kurze Berufserfahrung in diesen Angelegenheiten.

Knapp die Hälfte der Expert:innen (46,3 %) gibt an, in ihrem beruflichen Alltag zu einem geringen Ausmaß mit hochstrittigen Fällen konfrontiert zu sein – maximal 30 Prozent ihrer Fälle seien hochkonfliktuell. Jede:r zehnte Expert:in (11,0 %) gibt wiederum an, in über 80 Prozent ihrer Fälle mit Hochstrittigkeit konfrontiert zu sein. Je nach

Mehr Information: Kapitel 3.1.2

Berufsgruppe unterscheidet sich das Ausmaß von hochstrittigen Fällen, mit denen Expert:innen ihrer Einschätzung nach konfrontiert sind, deutlich. Kinderbeistände, Sachverständige sowie Mitarbeiter:innen der FGH sind jene Berufsgruppen, die am häufigsten mit hochstrittigen Fällen konfrontiert sind. Richter:innen sowie Rechtsanwält:innen sind in einem deutlich geringeren Ausmaß damit konfrontiert.

Zur besseren Kontextualisierung der Arbeit der FGH bei Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts wurden Expert:innen gebeten, zehn für diesen Bereich relevante Institutionen bzw. Expert:innengruppen hinsichtlich deren Verfügbarkeit (Quantität) sowie deren Qualität zu bewerten. Konkret handelte es sich um folgende Institutionen: Gerichte bzw. Richter:innen, Familiengerichtshilfe, Besuchsbegleitung, Gutachter:innen bzw. Sachverständige, Kinder- und Jugendhilfe, Kinderbeistände, Mediator:innen, psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Eltern sowie Parteienvertreter:innen (Anwält:innen). Bei der Bewertung hatten Expert:innen die Möglichkeit anzugeben, dass sie die Verfügbarkeit und/oder die Qualität der Angebote nicht beurteilen können. Am häufigsten machten sie davon bei der Bewertung der Mediator:innen bzw. der Parteienvertreter:innen Gebrauch.

Hohe Zufriedenheit der Expert:innen mit der Qualität der für Pflegschaftsverfahren zur Verfügung stehenden Institutionen, die Verfügbarkeit dieser Angebote ist ausbaufähig.

Grundsätzlich zeigt sich bei der Bewertung der Qualität und Quantität, dass die Verfügbarkeit unterschiedlicher Institutionen und Expert:innengruppen, die im Rahmen von Pflegschaftsverfahren eine Rolle spielen, deutlich schlechter bewertet wird als die Qualität in deren Arbeitsweise. Dies trifft bei neun von zehn der abgefragten Institutionen zu. Die einzige Ausnahme stellen hier die Parteienvertreter:innen (Anwält:innen) dar: Hier geben die Expert:innen häufiger an, dass deren Verfügbarkeit sehr bzw. eher gut ist, als sie dies in Bezug auf deren Qualität tun. Die Beurteilung der Verfügbarkeit gibt Hinweise auf einen modifizierbaren Ausbaugrad des jeweiligen Angebotes: So schätzen Expert:innen die Verfügbarkeit von Parteienvertreter:innen, den Kinderbeiständen sowie der FGH in einem höheren Ausmaß als sehr bzw. eher gut ein, als sie dies bei den anderen Institutionen tun. Besonders kritisch sind sie in der Einschätzung der Verfügbarkeit von Besuchsbegleitung und von Gutachter:innen bzw. Sachverständigen. Hier geben Expert:innen am häufigsten an, die Verfügbarkeit als eher nicht bzw. gar nicht gut zu erleben.

Bei einer Analyse der Einschätzung der Verfügbarkeit und der Qualität der Angebote nach den Expert:innengruppen zeigt sich, dass bestimmte Berufsgruppen bestimmte Angebote über- bzw. unterdurchschnittlich bewerten. So stellt sich z. B. die Berufsgruppe der Rechtsanwält:innen als die kritischste Gruppe im Hinblick auf die Bewertung der Qualität der unterschiedlichen Institutionen bzw. Expert:innen heraus. Sie bewertet sechs von zehn Angeboten in Bezug auf deren Qualität am häufigsten als eher nicht bzw. gar nicht gut. Besonders kritisch zeigen sich Rechtsanwält:innen in Bezug auf die Qualität der Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtshilfe. Hier deutet sich evtl. ein Spannungsfeld unter den Berufsgruppen an: Die Berufsgruppe der Rechtsanwält:innen sowie der Sachverständigen bzw. Gutachter:innen zeigen sich deutlich häufiger eher bzw. sehr unzufrieden in der Kooperation mit der FGH, der KJH sowie den Kinderbeiständen. Aber auch vice versa sind es diese Berufsgruppen, die mit der Berufsgruppe der

Mehr Information: Kapitel 3.1.4

Parteienvertreter:innen sowie mit den Sachverständigen bzw. Gutachter:innen am unzufriedensten sind.

In Bezug auf die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit im Rahmen von Pflugschaftsverfahren zeigt sich grundsätzlich ein hohes Ausmaß an Zufriedenheit der Expert:innen mit allen abgefragten Institutionen bzw. Expert:innengruppen. Die befragten Expert:innen sind bezüglich der Kooperation mehrheitlich mit allen Institutionen bzw. Expert:innen sehr bzw. eher zufrieden, sofern sie diese eigenen Angaben nach beurteilen können.

Besonders hoch ist die Zufriedenheit bezüglich der Kooperation mit den Gerichten bzw. Richter:innen, der Familiengerichtshilfe sowie den Kinderbeistände. Die niedrigste Zufriedenheit, wenn auch auf einem hohen Niveau, zeigt sich bezüglich der Kooperation mit Parteienvertreter:innen. Mit einem Fokus auf jene Berufsgruppen, die mit der Kooperation mehrheitlich bzw. überdurchschnittlich häufiger eher bzw. sehr unzufrieden sind, zeigt sich folgendes Spannungsfeld: Rechtsanwält:innen sowie Gutachter:innen bzw. Sachverständige zeigen sich besonders unzufrieden in der Kooperation mit Mitarbeiter:innen der FGH, Mitarbeiter:innen der KJH sowie den Kinderbeistände. Diese wiederum sind jene Berufsgruppen, die bezüglich der Kooperation in Pflugschaftsverfahren mit den Rechtsanwält:innen

Bezüglich der Kooperation in Pflugschaftsverfahren sind die befragten Expert:innen mit allen anderen Institutionen bzw. Expert:innengruppen mehrheitlich sehr bzw. eher zufrieden.

Mehr Information: Kapitel 3.1.4

In Pflugschaftsverfahren kooperieren unterschiedliche Institutionen bzw. Expert:innen miteinander. Die Rollen zwischen den Institutionen sind für drei Viertel der Expert:innen klar voneinander abgegrenzt, allerdings für ein gutes Viertel nicht. Besonders klar abgegrenzt sind die Rollen für Richter:innen. Wiederum sehr häufig geben Rechtsanwält:innen (54,1 %), Sachverständige (39,4 %) sowie Mitarbeiter:innen der KJH (33,1 %) an, dass die Rollen nicht klar genug voneinander abgegrenzt sind. Bei den Mitarbeiter:innen der FGH selbst sind es 24,1 %. Im Gerichtssprengel Graz wird die Abgrenzung der Rollen zwischen den Institutionen als besonders klar erlebt, im Gerichtssprengel Innsbruck dagegen im Vergleich zu den anderen Gerichtssprengeln am unklarsten – 21,2 % der befragten Expert:innen im Gerichtssprengel Graz versus 31,5 % im Gerichtssprengel Innsbruck sind der Meinung, dass die Rollen nicht klar abgegrenzt sind. Expert:innen, die die Rollen nicht klar abgegrenzt erleben, konnten ihre Einschätzung in einer offenen Frage näher ausführen. Darin zeigt sich z. B. für einen Teil der Expert:innen ein Bedarf einer klareren Abgrenzung zwischen der FGH und der Kinder- und Jugendhilfe (KJH). „Oft werden KJH bzw. FGH gleichzeitig eingesetzt, es ist unklar, wann die FGH eingesetzt wird und wann die KJH. Teilweise wirkt es, als ob die KJH eingesetzt wird, wenn die FGH nicht verfügbar ist“ (ID 841, Mitarbeiter:in KJH).

Mehr Rollenklarheit zwischen FGH und KJH wird vor allem auch im Hinblick auf Situationen diskutiert, in denen es um die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen geht. Eine weitere Rollenunklarheit besteht aus Sicht der Expert:innen auch zwischen „Sachverständigen und Familiengerichtshilfe hinsichtlich Gutachten versus fachliche Stellungnahme“ (ID 498, Kinderbeiständ:in). Rechtsanwält:innen betonen zum Teil auch eine transparentere Haltung der Gerichte bzw. Richter:innen, um

Die Rollen der unterschiedlichen Institutionen sind für drei Viertel der Expert:innen klar voneinander abgegrenzt, für ein Viertel nicht.

Mehr Information: Kapitel 3.1.4

deutlich zu machen, „die letztgültige Aussagen und die Entscheidung muss tatsächlich und nicht nur formell beim Gericht bleiben“ (ID 273, Rechtsanwält:in).

Die Daten aus der Elternbefragung zeigen deutlich, dass die FGH von allen Produkten am häufigsten mit dem Clearing beauftragt wird, gefolgt von der fachlichen Stellungnahme. So geben sechs von zehn Eltern an (59,3 %), dass die FGH durch das Gericht mit einem Clearing beauftragt wurde, gefolgt von der fachlichen Stellungnahme (38,9 %). Die Besuchsmittlung wurde nach Angaben der Eltern bei einem knappen Viertel beauftragt (23,1 %) und bei 16,6 % eine spezifische Erhebung.

Am häufigsten wird die FGH mit dem Clearing durch das Gericht beauftragt, Kontaktaufnahme mit Eltern erfolgt mehrheitlich relativ schnell.

Auch Richter:innen geben an, dass sie die FGH sehr häufig mit dem Clearing beauftragen (32,0 %) und sehr häufig mit einer fachlichen Stellungnahme (27,9 %). In Bezug auf die Kooperation der Richter:innen mit der FGH ist anzumerken, dass Richter:innen grundsätzlich regen Gebrauch von dem Angebot der FGH sowie deren unterschiedlichen Produkten machen. Lediglich 1,1 % der befragten Richter:innen geben an, die FGH noch nie mit etwas beauftragt zu haben. Auch die Daten der internen Statistik der FGH (siehe Tabelle 23 bis Tabelle 26 in der Infobox in Kapitel 4.1) zeigen, dass das Clearing und die fachlichen Stellungnahmen jene Produkte sind, mit denen die FGH am häufigsten beauftragt wird. Wie oft Richter:innen die FGH beauftragen, scheint relativ unabhängig davon zu sein, wie stark ihr beruflicher Alltag durch Angelegenheiten der Obsorge und des Kontaktrechtes geprägt ist. Deutliche Unterschiede hingegen zeigen sich bei einer Analyse der Beauftragung der FGH nach Oberlandesgerichtssprengel. Hier sticht vor allem der OLG-Sprengel Innsbruck hervor. Richter:innen aus diesem Sprengel geben am häufigsten an, die FGH „sehr häufig“ mit dem Clearing zu beauftragen (64,3 % versus 20,8 % des OLG-Sprengels Graz). Rund ein Zehntel der Richter:innen hat noch nie die spezifische Erhebung oder die Besuchsmittlung beauftragt.

Mehr Information: Kapitel 3.1.1 sowie Kapitel 3.1.3

In Bezug auf spezifische Kontexte von Verfahren zur Obsorge bzw. des Kontaktrechtes zeigt sich, dass Richter:innen in hochstrittigen Fällen beauftragen **Richter:innen** die FGH grundsätzlich häufiger als in Verfahren, in denen Kinder fremduntergebracht sind bzw. fremduntergebracht werden sollen. So beauftragen sieben von zehn Richter:innen (71,4 %) die FGH in hochstrittigen Verfahren meistens bzw. immer, gegenüber der Hälfte (50,9 %) der Richter:innen, die dies in Verfahren mit Fremdunterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen tun. In hochstrittigen Verfahren beauftragen Richter:innen die FGH deutlich häufiger mit einer fachlichen Stellungnahme, als sie dies grundsätzlich bei Verfahren zur Obsorge bzw. des Kontaktrechtes tun. Richter:innen, die die FGH nie bei einer Fremdunterbringung involvieren, begründen dies damit, dass in diesen Fällen in der Regel bereits die Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Sachverständige involviert sind und eine Beiziehung der FGH zu diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll erscheint. Sie erleben diese Kontexte so, dass „es hier den Blick eines:iner unabhängigen Sachverständigen bedarf“ (ID 935, Richter:in) und sie „in solchen Fällen ein Sachverständigen-Gutachten einholen“ (ID 920, Richter:in).

Richter:innen beauftragen die FGH in hochstrittigen Fällen häufiger als in Fällen mit Fremdunterbringung

Mehr Information: Kapitel 3.1.3

Auf einer 10-stufigen Skala (von 1 = nie bis 10 = sehr häufig) wurden Richter:innen gebeten einzuschätzen, wie häufig sie inhaltliche Empfehlungen der FGH, Empfehlungen zur Einbeziehung weiterer Stellen bzw. Expert:innen sowie Empfehlungen, Auflagen zu erteilen (z. B. Erziehungsberatung), in ihrer täglichen Arbeit

In einem hohen Ausmaß greifen Richter:innen die Empfehlungen der FGH in ihren Entscheidungen auf.

aufgreifen. Acht von zehn Richter:innen (80,7 %) geben an, sehr häufig inhaltliche Empfehlungen der FGH in ihrer Arbeit aufzugreifen (Werte 9 und 10 der 10-stufigen Skala). Empfehlungen zur Einbeziehung weiterer Stellen bzw. Expert:innen sowie die Empfehlungen der FGH, Auflagen zu erteilen, greift eigenen Angaben zufolge rund die Hälfte der Richter:innen in ihrer Arbeit sehr häufig auf. Am häufigsten greifen Richter:innen die Empfehlungen der FGH zur Einbeziehung weiterer Stellen bzw. Expert:innen nie oder nur begrenzt auf, wenn auch insgesamt in einem geringen Ausmaß. Wenn Richter:innen in Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts Auflagen erteilen, überprüfen sie die Einhaltung primär durch die Aufforderung an Eltern, Nachweise darüber zu erbringen, dass Auflagen eingehalten wurden, z. B. durch die Vorlage von Bestätigungen. Richter:innen holen zur Überprüfung aber auch Berichte und Rückmeldung von anderen Stellen ein, z. B. der Kinder- und Jugendhilfe, oder sie setzen einen weiteren Verhandlungstermin an, um die Einhaltung von Auflagen zu überprüfen. Eher selten thematisieren die Richter:innen das Verhängen von Beugestrafen oder die Beauftragung weiterer spezifischer Erhebungen zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen.

Mehr Information: Kapitel 3.1.3

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden jene **Eltern** befragt, die in den Jahren 2021 und 2022 ein Pflugschaftsverfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts rechtskräftig abgeschlossen haben und im Rahmen dieses Verfahrens Kontakt

Für sieben von zehn befragten Eltern ist es das erste pflugschaftsgerichtliche Verfahren.

mit der Familiengerichtshilfe hatten. Sieben von zehn der befragten Eltern (70,0 %) hatten zum ersten Mal mit einem pflugschaftsgerichtlichen Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts zu tun. Rund ein Drittel der Eltern (28,7 %) gab an, vor diesem Verfahren bereits andere pflugschaftsgerichtliche Verfahren geführt zu haben: Wiederum knapp die Hälfte dieser Eltern (44,8 %) gab an, dass es sich bei dem zuletzt abgeschlossenen Verfahren um das zweite Gerichtsverfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts handle, 31,7 % hatten vor dem zuletzt beendeten bereits zwei bis drei andere Verfahren und 16,6 % verfügten bereits über Vorerfahrungen mit vier oder mehr Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts. Zum Befragungszeitpunkt, also nachdem die befragten Eltern in den Jahren 2021 bzw. 2022 ein pflugschaftsgerichtliches Verfahren beendet hatten, führte ein Zehntel der befragten Eltern (10,7 %) bereits ein neues Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes. In Bezug auf die Verfahren, welche der Befragung zu Grunde gelegt wurden, zeigt sich, dass bei sieben von zehn Eltern (74,1 %) ihr Verfahren auch in den entsprechenden Jahren 2021 oder 2022 begonnen hatte. Die restlichen Eltern geben an, dass das Verfahren früher begonnen hat. Knapp die Hälfte der Eltern (46,9 %) gibt an, dass das betreffende Verfahren bis zu einem halben Jahr gedauert hat. Ein gutes Fünftel der Eltern (22,8 %) gibt an, dass das Verfahren ca. ein Jahr gedauert hat und ein Viertel (25,5 %) gibt eine Dauer von über einem Jahr an.

Mehr Information: Kapitel 3.1.1

Vier von zehn Eltern (39,4 %) geben an, dass das der Studie zu Grunde gelegte Verfahren durch eine Lösung der Eltern beendet wurde, durch einen Vergleich oder Ruhen des Verfahrens oder durch Rückziehung des Antrages. Bei sechs von zehn Eltern (57,2 %) wurde das Verfahren durch einen gerichtlichen Beschluss beendet, indem also das Gericht entschieden hat. Für jeweils rund ein Drittel der Eltern entspricht die getroffene Entscheidung den eigenen Vorstellungen und Wünschen, entspricht diesen teilweise oder entspricht den eigenen Vorstellungen und Wünschen gar nicht. Ob die getroffene Entscheidung den eigenen Vorstellungen und Wünschen entspricht, scheint stark davon abzuhängen, ob das Verfahren durch eine Lösung der Eltern beendet wurde oder nicht: Eltern die angaben, dass das Verfahren durch eine Entscheidung des Gerichtes beendet wurde, geben deutlich häufiger an, dass die getroffene Entscheidung den eigenen Vorstellungen und Wünschen gar nicht entspricht. In Bezug auf die getroffene Entscheidung und ob diese den Bedürfnissen des Kindes entspricht, zeigen sich die Eltern auch dreigeteilt: Jeweils ein Drittel der Eltern gibt an, dass die getroffene Entscheidung den Bedürfnissen des Kindes entspricht, den Bedürfnissen nur teilweise entspricht oder eben gar nicht entspricht. Eltern, die selbst nicht mit dem Ausgang des Verfahrens zufrieden sind, finden umso häufiger, dass der Ausgang des Verfahrens auch nicht den Bedürfnissen des Kindes entspricht (64,7 % vs. 1,7 %).

Sechs von zehn Verfahren werden durch eine Entscheidung des Gerichts beendet – Eltern, die eine einvernehmliche Lösung finden, sind mit dem Verfahrensausgang zufriedener.

Mehr Information: Kapitel 3.1.1

Bei dem der Stichprobenziehung zu Grunde gelegten Verfahren hatten rund die Hälfte der Eltern (50,8 %) sofort bzw. nach ein paar Wochen den ersten Kontakt zur FGH, ein Viertel (25,1 %) nach ein paar Monaten und 14,0 % erst nach einem halben Jahr oder später. Ein weiteres Zehntel konnte sich nicht erinnern, wann der erste Kontakt zur FGH stattgefunden hat. Obwohl der Zeitraum des der Studie zu Grunde gelegten Verfahrens (2021 und 2022) in den Zeitraum der Corona-Pandemie fiel, haben die Kontakte mit der FGH primär persönlich stattgefunden, lediglich 7,7 % der Eltern geben an, dass die Kontakte überwiegend per Telefon und/oder online stattgefunden haben. Fast alle Eltern hatten im Laufe des Verfahrens mehrmals Kontakt mit der FGH: rund ein Drittel der Eltern zwei bis drei Mal, ein weiteres Drittel vier bis sechs Mal. Ein Fünftel der Eltern hatte in dem zu Grunde gelegten Verfahren sogar mehr als sieben Mal Kontakt mit der FGH. Ob sie im betreffenden Verfahren vor dem Erstkontakt mit der FGH bereits Kontakt zu einem:einer Richter:in hatten, bejahten sechs von zehn Eltern (57,1 %), bei vier von zehn Eltern hingegen fand vor der Beauftragung der FGH laut eigener Aussagen kein Kontakt zu einem:einer Richter:in statt. Sofern es Kontakt zu Richter:innen gab, fand dieser überwiegend im Rahmen einer Verhandlung statt (83,6 %).

Rund die Hälfte der befragten Eltern hatte in den ersten Wochen des Verfahrens bereits Kontakt zur FGH – Vier von zehn Eltern hatten vor dem Erstkontakt mit der FGH keinen Kontakt mit Richter:innen.

Eltern, die zum Befragungszeitpunkt bereits zwei oder mehr Pflegschaftsverfahren beendet hatten, geben zur Hälfte an, dass sie in dem der Studie zu Grunde gelegten Verfahren zum ersten Mal Kontakt mit der FGH hatten (47,6 %) – das heißt, in den vorausgegangenen Verfahren bestand kein Kontakt zur FGH. Die andere Hälfte der Eltern hatte in den vorausgegangenen Verfahren bereits einmal oder mehrmals Kontakt mit der FGH.

Mehr Information: Kapitel 3.1.1

3.2 Kindliches Wohlergehen im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zur Obsorge bzw. zum Kontaktrecht

Im Rahmen der vorliegenden Evaluierung nahm das kindliche Wohlergehen einen zentralen Stellenwert ein. Es wurde primär anhand von förderlichen bzw. hemmenden Entwicklungsbedingungen sowie Belastungsfaktoren gefasst, die durch pflegschaftsgerichtliche Verfahren zur Obsorge bzw. der Regelung des Kontaktrechts beeinflusst werden können. Aus subjektiver Sicht von Eltern und Expert:innen sollte beurteilt werden, ob und wie sich Entwicklungsbedingungen und Belastungsfaktoren für Kinder und Jugendliche im Laufe des Verfahrens verändern und ob die Familiengerichtshilfe dies durch ihre Arbeit beeinflusst bzw. beeinflussen kann. Zentrale Basis für die Operationalisierung des kindlichen Wohlergehens stellte für die vorliegende Studie einerseits eine vorbereitende Literaturrecherche zum Thema Obsorge und Kontaktrecht sowie zum Thema Trennung und Scheidung dar (siehe u. a. Amato 2000, Barth-Richtarz 2012, Dafert & Zartler 2020, Dietrich et al. 2010, Feldhaus 2016, Felitti et al. 1998, Fichtner et al. 2010, Paul 2008, Weber 2013, Weber & Alberstötter 2010, Zartler 2012). Auf der anderen Seite stand die im Rahmen der Gesetzesreform zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) vorgenommene Definition des Kindeswohls als zentrales Kriterium kindschaftsrechtlicher Entscheidungen zur Verfügung. Mit dieser Definition beschreibt der Gesetzgeber erstmals im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch das Kindeswohl anhand von zwölf Punkten (Rille-Pfeiffer et al. 2018):

„§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. *eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*
2. *die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
3. *die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
4. *die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*
5. *die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;*
6. *die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;*
7. *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;*
8. *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;*
9. *verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;*
10. *die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;*
11. *die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie*
12. *die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.*

(ABGB § 138)⁵⁹

⁵⁹ Siehe RIS Webseite: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10001622/ABGB%2c%20Fassung%20vom%2005.09.2023.pdf> [abgerufen am 05.09.2023]

Im Sinne eines entwicklungspsychologischen Verständnisses wird die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der vorliegenden Studie als ein holistischer lebenslanger und kontextgebundener Veränderungsprozess verstanden, der die biologische, psychologische und die soziale Ebene umfasst und bestimmten Organisationsprinzipien folgt. Entwicklung ist stets das Produkt des Zusammenwirkens von Anlage, Umwelt und aktivem Individuum (u. a. Krettenauer 2014, Keller 2011). Die Bewältigung dieser Entwicklung hängt von unterschiedlichen Faktoren und Bedingungen ab, die dem Individuum eine Entwicklung ermöglichen. In pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts ist die Frage des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen besonders relevant, da diese Phase für Kinder und Jugendliche sowie das gesamte familiäre System einen besonders vulnerablen Lebensabschnitt darstellt.

Konkret operationalisiert wurde das kindliche Wohlergehen in drei Bereichen der Erhebungsinstrumente für Eltern und Expert:innen: (A) Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen (siehe Kapitel 3.2.1). (B) Belastungsfaktoren von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts (siehe Kapitel 3.2.2). (C) Das Problembewusstsein der Eltern um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren (siehe Kapitel 3.2.3). Die Bereiche waren in Bezug auf konkrete Fragen und Items unterschiedlich lang ausgestaltet. Aufgrund der Tatsache, dass Eltern ihre Kinder über einen längeren Zeitraum beobachten können, wurden Eltern in Bezug auf das Kindeswohl umfassender befragt als Expert:innen.



Der Bereich der Entwicklungsbedingungen (Bereich A) wurde in der vorliegenden Studie umfassender gestaltet. Unter Entwicklungsbedingungen werden verschiedene Aspekte verstanden, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern oder auch hemmen können und somit Veränderungen in einem positiven wie auch negativen Sinne bedeuten können. Für die konkrete Operationalisierung dieses Verständnisses von Entwicklungen wurden Entwicklungsbedingungen auf mehreren Ebenen im Kontext familialen Lebens formuliert. Folgende drei Ebenen wurden gebildet:

- (1) Die Interaktion bzw. die Beziehung zwischen Eltern und Kindern, z. B. Stabilität der Beziehung, Kontaktabbrüche, Qualität der Eltern-Kind-Beziehung
- (2) Die Beziehung bzw. Interaktion der Eltern untereinander, z. B. Kommunikation, Konflikte, Gewalt unter Eltern
- (3) Individuelle Aspekte, die das Wohlergehen von Kindern selbst fassen, z. B. das psychische und körperliche Wohlergehen, relevante Ressourcen des Kindes (Peers, weitere Verwandte etc.), finanzielle Absicherung des Kindes.

Die möglichen Belastungsfaktoren, die sich für Kinder und Jugendliche im Rahmen eines pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens ergeben können (Bereich B), wurden sowohl bei Expert:innen als auch bei Eltern primär über offene Fragen abgebildet. Eltern wurden einerseits grundsätzlich nach möglichen Belastungen für Kinder und Jugendliche befragt, die im Laufe

von Verfahren über die Obsorge und das Kontaktrecht auftreten können. Andererseits wurden sie konkret gefragt, ob sich bei dem der Studie zugrunde gelegten abgestrichenen Verfahren neue Belastungen für ihre eigenen Kinder ergeben haben, und wenn ja, welche. Expert:innen wurden im Rahmen einer offenen Frage generell nach möglichen Belastungen für Kinder und Jugendliche in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren befragt.

Das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines Verfahrens zur Obsorge bzw. der Regelung des Kontaktrechts (Bereich C) wurde bei Eltern auf die Frage beschränkt, ob sich im Laufe des Verfahrens ihre Sicht auf die Bedürfnisse und die Situation ihres Kindes verändert hat, und wenn ja, wie sich ihre Sicht verändert hat. Expert:innen wurden gebeten einzuschätzen, wie stark die Familiengerichtshilfe auf das Problembewusstsein der Eltern Einfluss nehmen kann, und diese Einschätzung zu begründen. Zudem wurden Expert:innen gebeten, den Einfluss anderer Personen (z. B. Freunde der Eltern, Expert:innen) sowie Institutionen hinsichtlich des Problembewusstseins der Eltern für die Bedürfnisse und Situation der Kinder einzuschätzen.

3.2.1 Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen

Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche sich entwickeln und aufwachsen, beeinflussen in einem hohen Ausmaß das kindliche Wohlergehen. Entwicklungsbedingungen können sowohl positiv als auch negativ auf das kindliche Wohlergehen einwirken. Für die Durchführung der vorliegenden Studie mit Fokus auf pflegschaftsgerichtliche Verfahren zur Obsorge sowie zur Regelung des Kontaktrechts wurden Entwicklungsbedingungen auf drei Ebenen formuliert: die Eltern-Kind-Beziehung, die Beziehung der Eltern untereinander sowie Aspekte, die das kindliche Wohlergehen umfassen. Jede Ebene wurde mit unterschiedlichen Items gefasst, die bei Eltern und Expert:innen ähnlich formuliert waren, um in der Analyse bezüglich des kindlichen Wohlergehens weitestgehend vergleichbar zu sein. Allerdings wurden Eltern deutlich umfassender zu den Entwicklungsbedingungen befragt als Expert:innen.

Eltern wurden gebeten, jeden einzelnen Aspekt der unterschiedlichen Ebenen dahingehend zu bewerten, ob sich dieser im Laufe des Verfahrens verändert hat. Zur Bewertung standen den Eltern vier Kategorien zur Verfügung: (1) Hat sich verbessert; (2) Ist gleich geblieben; (3) Hat sich verschlechtert; (4) Trifft bei uns nicht zu⁶⁰. So mussten Eltern z. B. auf der Ebene der Eltern-Kind-Beziehung bewerten, ob sich Kontaktunterbrechungen zum Kind durch das Verfahren verbessert haben, gleich geblieben sind oder es sich verschlechtert hat bzw. ob dies in ihrer Situation nicht zutrifft. Expert:innen dagegen wurden gebeten einzuschätzen, inwieweit die Beauftragung der Familiengerichtshilfe dazu beiträgt, das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen auf unterschiedlichen Ebenen zu beeinflussen. Tabelle 10 gibt einen Überblick über die konkrete Operationalisierung der unterschiedlichen Aspekte im Bereich der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Eltern- sowie Expert:innenfragebogen.

⁶⁰ Originalfrage lautete (KW 102 – Eltern): In den folgenden Fragen geht es um verschiedene Aspekte und wie sich diese im Laufe des Verfahrens verändert haben. Beurteilen Sie bitte jeden Aspekt und vergleichen Sie dazu die Situation, kurz bevor das Verfahren eingeleitet wurde und wie die Situation jetzt ist. Zuerst geht es um das Thema der Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind.

KW 103 - Eltern: Als Nächstes geht es um die Situation der Eltern untereinander. Beurteilen Sie bitte jeden Aspekt und ob sich dieser Aspekt aus Ihrer heutigen Sicht im Vergleich zu vor dem Verfahren verbessert hat, gleich geblieben ist oder verschlechtert hat.

KW104 - Eltern: Jetzt bewerten Sie bitte die Situation des Kindes, ob und wie diese sich im Verlauf des Verfahrens verändert hat.

Die konkreten Ergebnisse zur Bewertung des Anteils der Familiengerichtshilfe aus Sicht der Expert:innen und der Eltern werden in Kapitel 3.2.1.2 dargestellt.

Tabelle 10: Gegenüberstellung der Fragebögen von Expert:innen und Eltern in Bezug auf die konkreten Entwicklungsbedingungen zur Erfassung des Wohlergehens von Kindern

Ebene	Eltern:	Expert:innen:
	Beurteilen Sie Veränderungen der Aspekte besser gleich schlechter	Einfluss der FGH auf die folgenden Aspekte Kein Einfluss ----- Großer Einfluss
Eltern-Kind-Beziehung	Wie viel Zeit Sie selbst mit dem Kind verbringen	Wie viel Zeit jeder Elternteil mit dem Kind verbringen kann
	Die Beziehung zwischen Ihnen und dem Kind	Emotionale Ausgestaltung der Beziehung zu dem Kind
	Unterbrechungen des Kontaktes des Kindes zu Ihnen	Kontaktabbruch zu einem Elternteil
	Häufigkeit der Konflikte zwischen Ihnen und dem Kind	Häufigkeit der Konflikte zwischen den Eltern und dem Kind
	Gewalt gegenüber dem Kind	Gewalt gegenüber dem Kind
	Einbeziehung des Kindes in den Konflikt der Eltern	Einbezug des Kindes in Konflikte der Eltern
Eltern-Beziehung untereinander	Dass wir Eltern über Probleme sprechen können	Die Kommunikation der Eltern untereinander
	Erfolgreiche Konfliktlösungen zwischen uns Eltern	Erfolgreiche Konfliktlösungen zwischen den Eltern
	Ein Elternteil redet schlecht über den anderen bzw. versucht den Kontakt zu verhindern.	
	Konflikte bzw. Streitereien zwischen uns Eltern vor dem Kind	Konfliktverhalten der Eltern vor dem Kind
	Gewalt unter uns Eltern	Gewalt unter den Eltern
	Streit über Erziehungsfragen	Einigkeit der Eltern in Bezug auf die Kindererziehung
Wohlergehen des Kindes	Möglichkeit, Gefühle und Emotionen in der Familie auszudrücken	Gefühle und Emotionen in der Familie auszudrücken
	Gesundheit des Kindes	Physische Gesundheit des Kindes
	Emotionale und seelische Verfassung des Kindes	Emotionale und seelische Verfassung des Kindes
	Kontakthäufigkeit des Kindes zu Ihrer Familie (Großeltern etc.)	Kontakthäufigkeit mit anderen Familienmitgliedern
	Kontakthäufigkeit des Kindes zur Familie des anderen Elternteils	
	Finanzielle Absicherung des Kindes	Finanzielle Absicherung des Kindes
	Wohnsituation des Kindes	Wohnsituation des Kindes
	Möglichkeit des Kindes, eigene Freund:innen zu treffen	Möglichkeit des Kindes, eigene Freund:innen zu treffen
	Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern bzw. Partner:innen	Miterleben des Kindes von Gewalt unter den Eltern
		Sicherstellen der altersgerechten Partizipation des Kindes

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, Originalwortlaut der Frageitems bezüglich der Frage nach den Veränderungen (Eltern) bzw. Einfluss der FGH auf einzelne Aspekte (Expert:innen).

3.2.1.1 Veränderungen der Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche in Verfahren zur Obsorge bzw. des Kontaktrechts aus Sicht der Eltern

Wie einleitend zu den Entwicklungsbedingungen bereits beschrieben, wurde Eltern insgesamt eine Liste von 21 unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen zur Bewertung vorgelegt, diese wurden drei Ebenen zugeordnet: der Eltern-Kind-Beziehung mit 6 Aspekten, der Beziehung der Eltern untereinander, ebenfalls mit 6 Aspekten, und der Ebene des Wohlergehens des Kindes, welche 9 Aspekte umfasste. Eltern sollten jede Entwicklungsbedingung dahingehend bewerten, ob bzw. wie sich diese im Laufe des Verfahrens für das Kind bzw. die Kinder verändert hat. Zur Bewertung standen Eltern vier Bewertungskategorien zur Verfügung: Die Entwicklungsbedingung hat sich verbessert, hat sich verschlechtert, ist gleich geblieben oder dieser Aspekt trifft auf die Situation der Eltern nicht zu. Mit der Bewertungskategorie „trifft nicht zu“ hatten Eltern die Möglichkeit, bestimmte Situationen in der Familie, z. B. Konflikte der Eltern untereinander oder auch Aspekte zur familialen Gewalt für die Bewertung ihrer individuellen Situation, auszuschließen, weil diese Aspekte für sie persönlich nicht zutreffend sind.

Für weiterführende und detailliertere Analysen wurde in einem ersten Schritt der Analyse der Fokus auf jene Eltern gelegt, die angegeben haben, dass die jeweilige Entwicklungsbedingung auf ihre Situation nicht zutrifft und daher auch nicht bewertet werden kann, ob sich dieser Aspekt im Laufe des Verfahrens verändert hat oder nicht. Wie in der Abbildung 40 bis Abbildung 42 ersichtlich ist, fällt dies je nach Aspekt sehr unterschiedlich aus. So zeigt sich z. B. in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung beim Aspekt der Zeit, die man selbst mit dem Kind verbringen kann, dass Eltern nur in einem geringen Ausmaß angeben, dass dieser Aspekt auf ihre Situation nicht zutrifft, lediglich 8,2 % geben diese Antwort. Ganz anders sieht es dagegen bei den Aspekten aus, die Gewalt gegenüber Kindern und innerhalb der Partnerschaft erfassen:

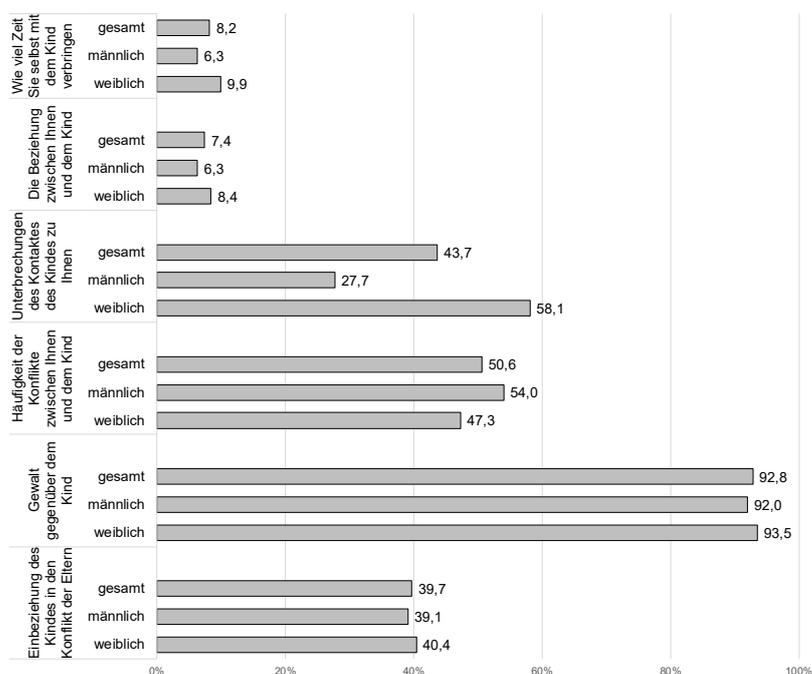
- Auf der Ebene der Eltern-Kind-Beziehung wurde der Aspekt der Gewalt gegenüber dem Kind angesprochen – neun von zehn Eltern (92,8 %) geben an, dass dies auf ihre Situation nicht zutrifft.
- Auf der Ebene der Beziehung zwischen den Eltern wurde der Aspekt der Gewalt unter den Eltern angesprochen – ebenfalls neun von zehn Eltern (86,4 %) geben an, dass dieser Aspekt auf ihre persönliche Situation nicht zutrifft.
- Auf der Ebene des Wohlergehens der Kinder wurde der Aspekt angesprochen, dass Kinder Gewalt unter den Eltern miterleben, dieser Aspekt wird von acht von zehn Eltern (83,3 %) als nicht zutreffend bewertet.

Geschlechterspezifische Unterschiede zeigen sich nur bedingt. Deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen sich bei folgenden Aspekten:

- Die Kontaktunterbrechung zwischen dem Kind und einem selbst (Ebene Eltern-Kind-Beziehung) wird von Respondent:innen, die sich selbst als männlich identifizieren, deutlich seltener als nicht zutreffend bewertet – 27,7 % versus 58,1 % der Respondent:innen, die sich selbst der weiblichen Geschlechterkategorie zuordnen.
- Die Aspekte der Gewalt unter den Eltern und der Gewalt unter den Eltern, die Kinder miterleben, bewerten Respondent:innen, die sich der männlichen

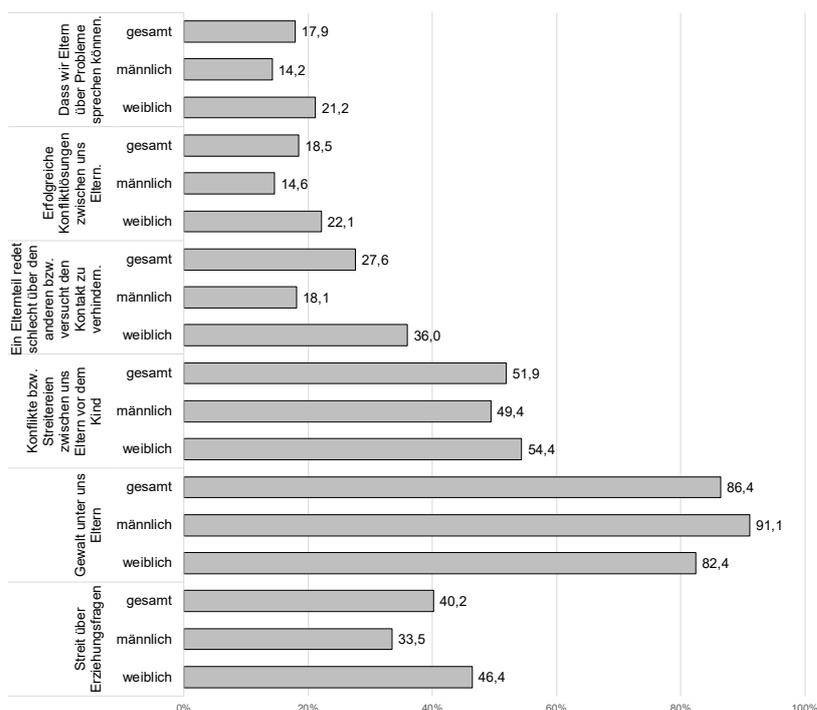
Geschlechterkategorie zuordnen, deutlich häufiger als nicht auf ihre Situation zutreffend als weibliche Respondent:innen.

Abbildung 40: Ebene Eltern-Kind-Beziehung: „Trifft nicht zu“-Angaben, nach Geschlecht



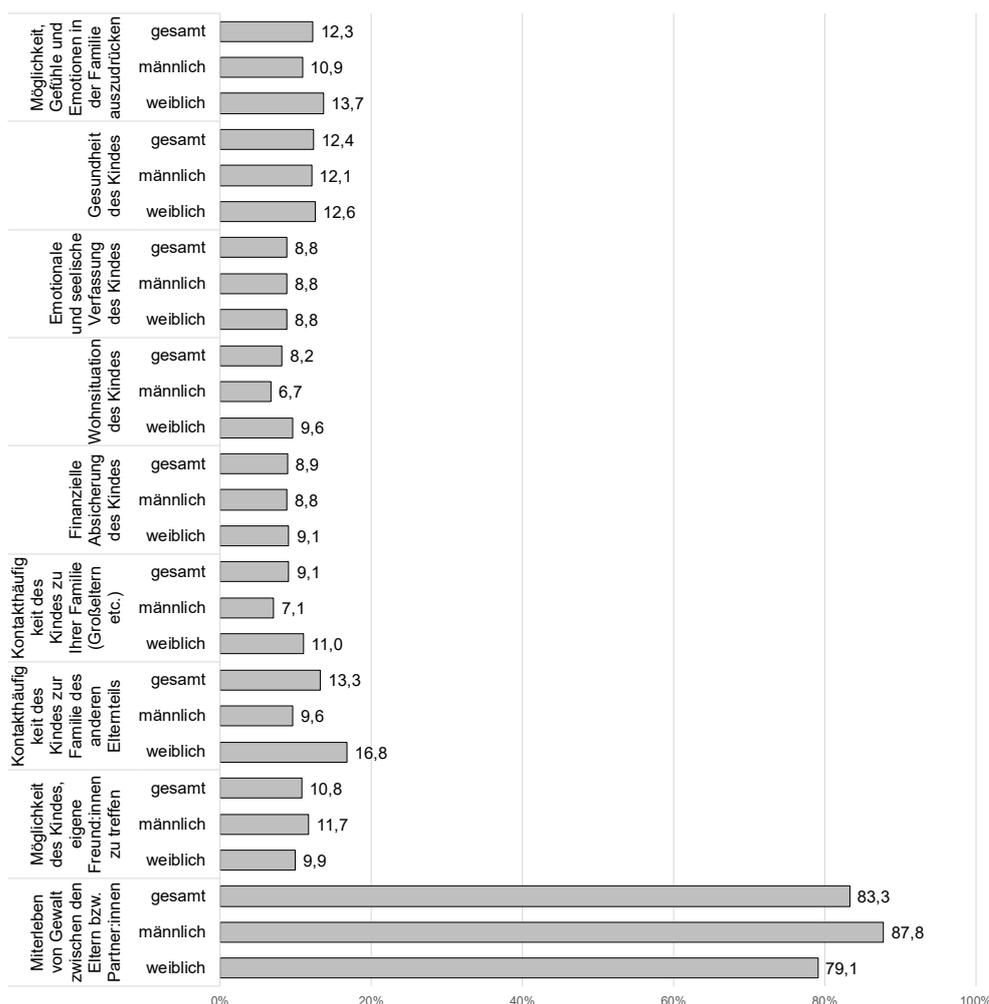
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Abbildung 41: Ebene Beziehung der Eltern untereinander: „Trifft nicht zu“-Angaben, nach Geschlecht



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Abbildung 42: Ebene Wohlergehen des Kindes: „Trifft nicht zu“-Angaben, nach Geschlecht



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Nach dem Ausschluss der „Trifft nicht zu“-Antworten ist es nun möglich, die von Eltern beobachteten Veränderungen oder eben Nicht-Veränderungen der Entwicklungsbedingungen im Laufe eines Verfahrens genauer zu betrachten und diese zu beschreiben. In dieser Analyse wurden die Eltern zusammengefasst, die bei den 21 abgefragten Entwicklungsaufgaben entweder angaben, dass die jeweilige Entwicklungsaufgabe sich aus ihrer Sicht verbessert oder verschlechtert hat oder eben gleich geblieben ist.

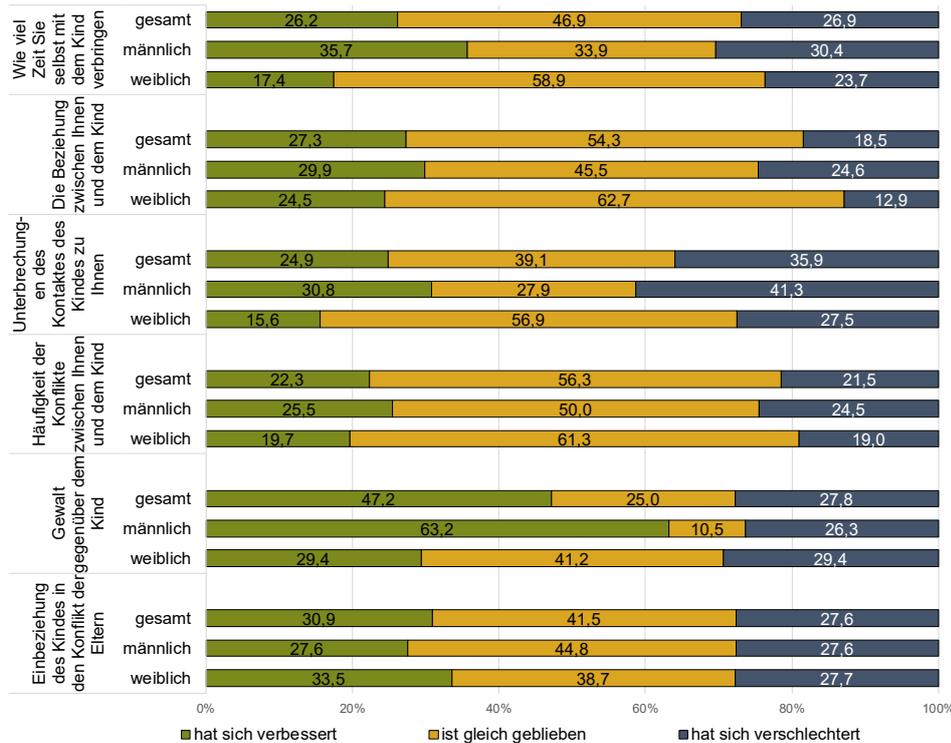
Bei einer Betrachtung der häufigsten Nennung pro Entwicklungsbedingung nach den drei Bewertungskategorien (verbessert, verschlechtert oder gleich geblieben) zeigt sich, dass Eltern 19 der Entwicklungsbedingungen, von 21, am häufigsten mit der Kategorie „gleich geblieben“ bewerten (siehe Abbildung 43 bis Abbildung 45). Die restlichen zwei Entwicklungsbedingungen bewerten Eltern am häufigsten mit der Kategorie „verbessert“. Bei diesen beiden Entwicklungsbedingungen handelt es sich um Aspekte im Bereich Gewalt in der Familie (Gewalt, die Kinder durch Eltern erleben, sowie Gewalt unter Eltern, die Kinder miterleben). Bei zehn dieser 19 Entwicklungsaufgaben, die von den Eltern als „gleich geblieben“ bewertet wurden, handelt es sich jeweils um eine mehrheitliche Nennung der Eltern im Bereich zwischen 54 und 69 Prozent.

Eine Analyse der einzelnen Entwicklungsbedingungen nach der Geschlechterkategorie, der sich Eltern selbst zugeordnet haben, zeigt deutliche Unterschiede. Betrachtet man nennenswerte Unterschiede zwischen den einzelnen Nennungen, zeigt sich, dass Respondent:innen, die sich selbst der männlichen Geschlechterkategorie zugeordnet haben, häufiger von einer Verschlechterung der jeweiligen Entwicklungsbedingung berichten, als dies weibliche Respondent:innen tun: Männliche Respondent:innen sprechen bei 12 von 21 Entwicklungsbedingungen in einer nennenswert höheren Häufigkeit von einer Verschlechterung der jeweiligen Entwicklungsbedingung, gegenüber weiblichen Respondent:innen, die dies bei sieben von 21 Entwicklungsbedingungen tun. Weibliche Respondent:innen dagegen berichten häufiger von einer Verbesserung der Entwicklungsbedingungen im Laufe des Verfahrens: Sie tun dies bei 11 von 21 Entwicklungsbedingungen, gegenüber den männlichen Respondent:innen, die dies bei neun von 21 Entwicklungsbedingungen anführen.

Ein Blick auf die unterschiedlichen Ebenen, der die Entwicklungsbedingungen zugeordnet wurden, zeigt ebenfalls Unterschiede in Bezug auf die gewählte Geschlechterkategorie: Männliche Respondent:innen berichten bei den Entwicklungsbedingungen, die der Ebene der Eltern-Kind-Beziehung zugeordnet wurden, häufiger von einer Verbesserung und häufiger von einer Verschlechterung. Auf der Ebene der Beziehung der Eltern zueinander sowie der Ebene des kindlichen Wohlbefindens berichten weibliche Respondent:innen häufiger von einer Verbesserung, männliche häufiger von einer Verschlechterung (siehe Abbildung 43 bis Abbildung 45).

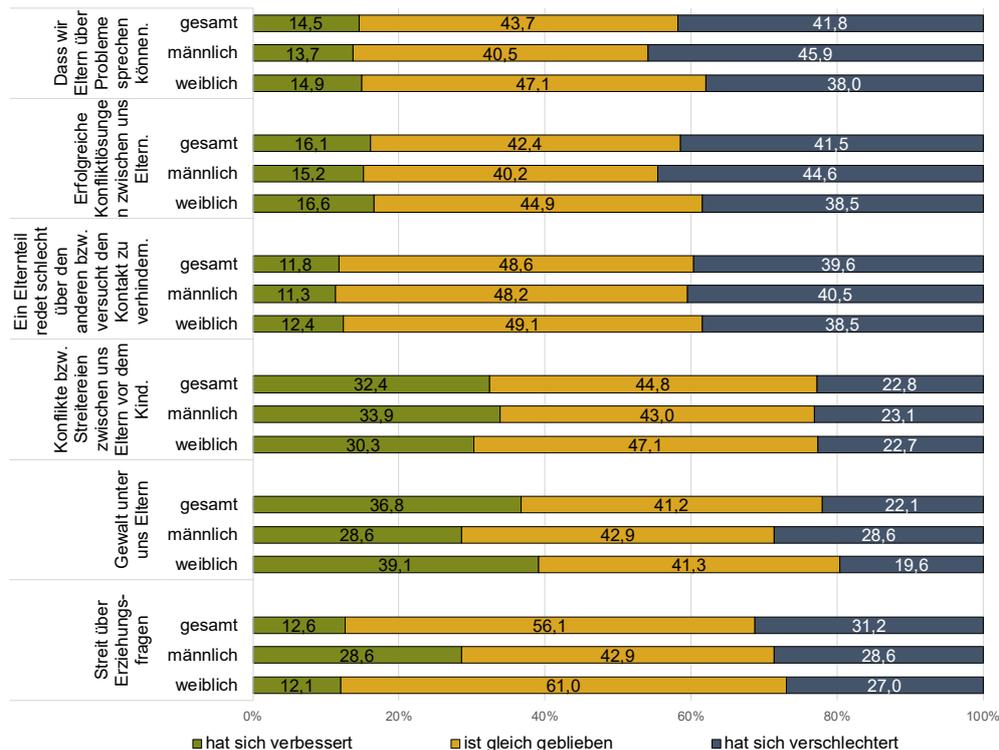
- Auf der *Ebene der Eltern-Kind-Beziehung* bewerten männliche Respondent:innen fünf Entwicklungsbedingungen häufiger als verbessert und vier Entwicklungsbedingungen häufiger als verschlechtert. Weibliche Respondent:innen erleben eine Entwicklungsbedingung häufiger als verbessert, und zwar die Einbeziehung des Kindes in die Konflikte der Eltern, sowie eine Entwicklungsbedingung häufiger als verschlechtert (Gewalt gegenüber dem Kind).
- Auf der *Ebene der Beziehung der Eltern zueinander* erleben männliche Respondent:innen alle sechs abgefragten Entwicklungsbedingungen häufiger als verschlechtert und zwei Entwicklungsbedingungen von sechs häufiger als verbessert. Weibliche Respondent:innen erleben auf dieser Ebene vier von sechs Entwicklungsbedingungen häufiger als verbessert.
- Auf der *Ebene des kindlichen Wohlergehens* erleben bei zwei Entwicklungsbedingungen männliche Respondent:innen häufiger eine Verbesserung dieser, und zwar die Kontakthäufigkeit des Kindes zur eigenen Familie und die Kontakthäufigkeit zur Familie des anderen Elternteils. Von Verbesserungen auf dieser Ebene berichten weibliche Respondent:innen deutlich häufiger: Bei sechs von neun Entwicklungsbedingungen berichten Mütter häufiger von Verbesserungen. Dies trifft auf die wahrgenommenen Verschlechterungen der Entwicklungsbedingungen nicht zu, hier bewerten männliche Respondent:innen acht von neun Entwicklungsbedingungen häufiger als verschlechtert.

Abbildung 43: Ebene Eltern-Kind-Beziehung: Veränderungen im Laufe des Verfahrens, nach Geschlecht



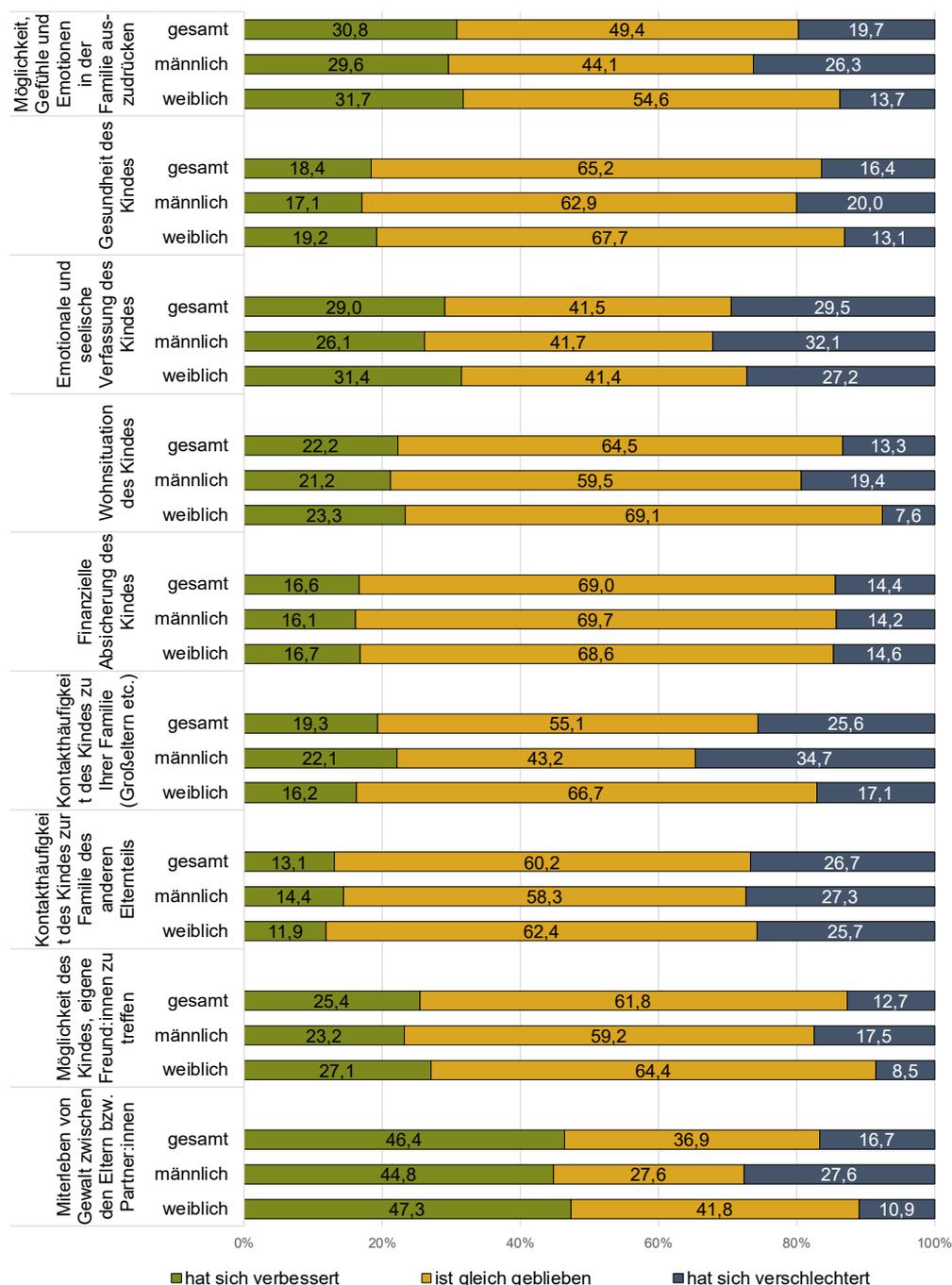
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Eltern, bei denen der jeweilige Aspekt zutrifft und Frage nach dem Geschlecht beantwortet haben.

Abbildung 44: Ebene Beziehung der Eltern zueinander: Veränderungen im Laufe des Verfahrens, nach Geschlecht



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Eltern, bei denen der jeweilige Aspekt zutrifft und die die Frage nach dem Geschlecht beantwortet haben.

Abbildung 45: Ebene Wohlergehen des Kindes: Veränderungen im Laufe des Verfahrens, nach Geschlecht

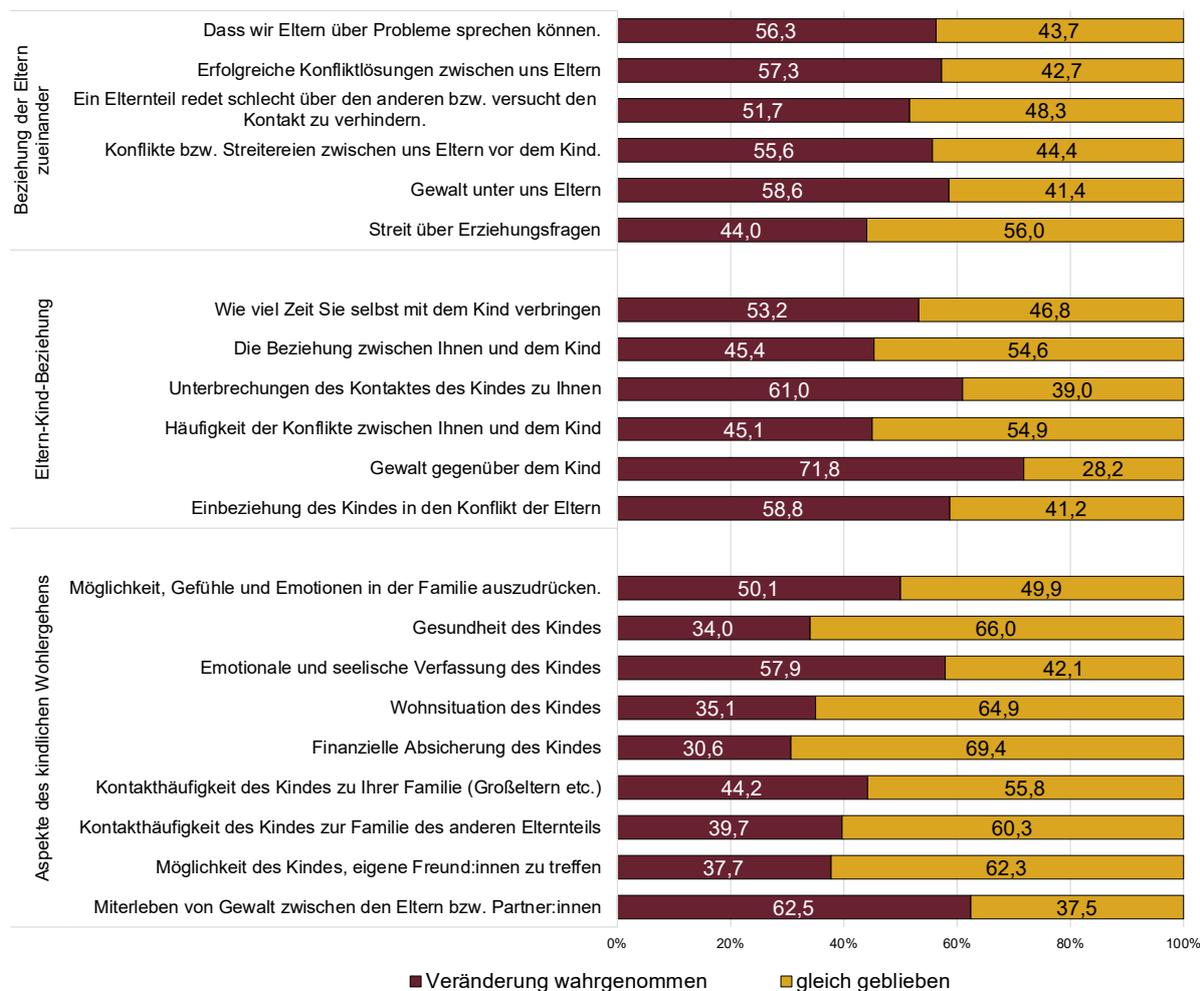


Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Eltern, bei denen der jeweilige Aspekt zutrifft und die die Frage nach dem Geschlecht beantwortet haben.

Zentral für die vorliegende Studie war die Forschungsfrage, ob und wie ein Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes Kinder und Jugendliche beeinflusst. Aus diesem Grunde erfolgte in einem weiteren Analyseschritt die Fokussierung auf die wahrgenommenen Veränderungen von Eltern. Wie in Abbildung 46 ersichtlich, erleben Eltern bei 12 der 21 abgefragten Entwicklungsbedingungen auf den drei Ebenen mehrheitlich eine Veränderung dieser im Laufe des Verfahrens. Dabei kann es sich um eine Verschlechterung oder um eine Verbesserung handeln. Besonders hoch fallen die erlebten Veränderungen bei den Aspekten zur Gewalt in der Familie aus. Allerdings können diese nur bedingt interpretiert werden, da

acht bzw. neun von zehn Eltern angegeben haben, dass diese Aspekte bei ihnen nicht zutreffen, wie einleitend in diesem Kapitel beschrieben.

Abbildung 46: Wahrgenommene Veränderungen der Eltern bei den Entwicklungsbedingungen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Eltern, bei denen der jeweilige Aspekt zutrifft.

Mit dem Fokus auf die von Eltern beobachteten Veränderungen der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Zuge eines Verfahrens zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes lassen sich vier Gruppen von Eltern beschreiben. Bei der Bildung dieser Gruppen lag der Fokus auf den Veränderungen pro Fall, also auf den einzelnen Respondent:innen, d. h., Respondent:innen mussten entweder eine Verbesserung oder eine Verschlechterung bei zumindest einer der 21 abgefragten Entwicklungsbedingungen beobachtet haben. Die Bewertung, dass die Entwicklungsbedingung „gleich geblieben“ ist, wurde in dieser Gruppenbildung von Eltern nicht berücksichtigt. Folgende Gruppen wurden gebildet (siehe Abbildung 47):

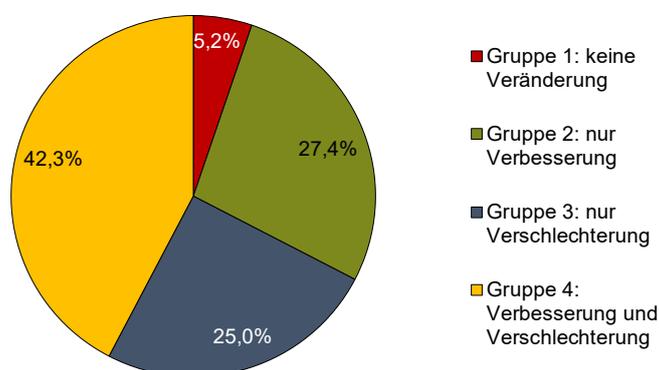
- Gruppe 1 – keine Veränderung:
Eltern dieser Gruppe haben weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung zumindest bei einer der 21 abgefragten Entwicklungsbedingungen im Laufe des Verfahrens beobachtet. Sie geben also keine einzige Veränderung an.
- Gruppe 2 – nur Verbesserung:
In dieser Gruppe von Eltern stellen die Veränderungen ausschließlich

Verbesserungen dar, d. h., Eltern geben bei keiner einzigen der 21 Entwicklungsbedingungen eine Verschlechterung an.

- Gruppe 3 – nur Verschlechterungen:
In dieser Gruppe von Eltern stellen die Veränderungen ausschließlich Verschlechterungen der Entwicklungsbedingungen dar, d. h., Eltern berichten von keiner einzigen Verbesserung im Zuge des Verfahrens.
- Gruppe 4 – Verbesserungen und Verschlechterungen:
Eltern dieser Gruppe berichten sowohl von Verbesserungen als auch von Verschlechterungen der Entwicklungsbedingungen im Zuge des Verfahrens.

Die Daten zeigen deutlich, dass es aus Sicht der Eltern im Laufe eines Verfahrens zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes zu Veränderungen bei den Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen kommt. Lediglich 5,2 % der Eltern (Gruppe 1) beschreiben keine Veränderung im Sinne einer Verbesserung bzw. einer Verschlechterung, die sie an ihren Kindern im Laufe des Verfahrens beobachtet haben (siehe Abbildung 47). In einem ähnlich hohen Ausmaß sagen Eltern im Rahmen der offenen Frage auch, dass sie keine Belastungen im Zuge des Verfahrens bei ihren Kindern wahrgenommen haben, rund acht Prozent der Eltern, die die offene Frage beantwortet haben (siehe Kapitel 3.2.2.1). Vier von zehn Eltern (42,3 %) haben sowohl Verbesserungen und Verschlechterungen der 21 Entwicklungsbedingungen auf den drei gebildeten Ebenen beobachtet und stellen somit die größte Gruppe der Eltern dar. Jeweils rund ein Viertel der Eltern hat nur Verbesserungen (27,4 %) bzw. nur Verschlechterungen (25,0 %) beobachtet. Eine Betrachtung nach der Geschlechterkategorie, der sich Eltern selbst zugeordnet haben, zeigt keine nennenswerten Unterschiede (ohne Abbildung).

Abbildung 47: Eltern, die Veränderungen in Bezug auf Entwicklungsbedingungen bei Kindern wahrnehmen, nach Gruppen von Eltern

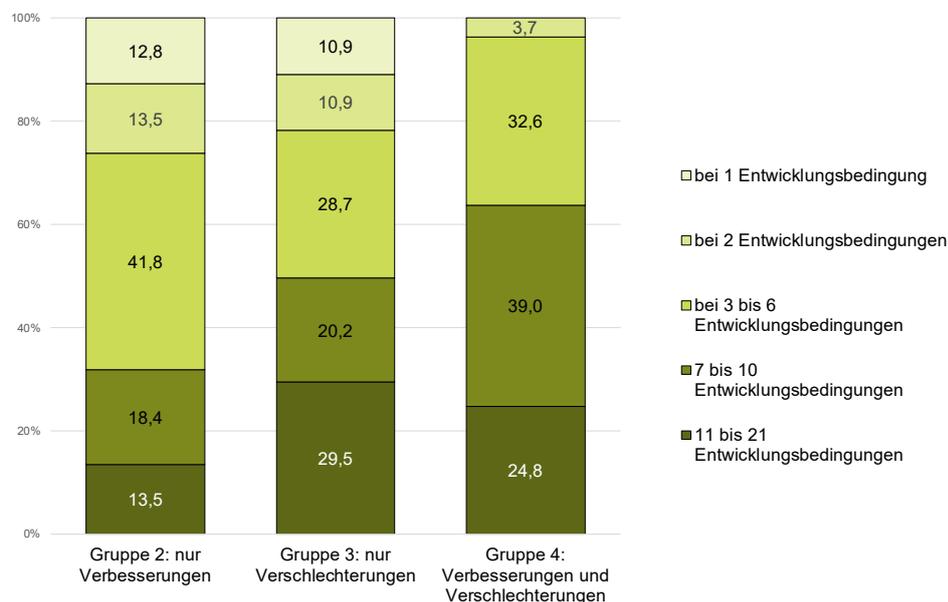


Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Bei einer Betrachtung der oben genannten Gruppen von Eltern, unterschieden nach der Anzahl an Veränderungen, die sie bei den 21 Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Zuge des Verfahrens beobachtet haben, zeigen sich zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den Elternguppen (siehe Abbildung 48): So sind jene Eltern, die nur eine Verschlechterung der Entwicklungsbedingungen erlebt haben (Gruppe 3), die kritischste Gruppe. Sie sind jene Gruppe, die am häufigsten 11 und mehr Veränderungen bei den 21

abgefragten Entwicklungsbedingungen erlebt (29,5 %), gegenüber 13,5 % der Gruppe 2 und 24,8 % der Gruppe 4. Also erlebt diese Gruppe von Eltern die Verschlechterung der Entwicklungsbedingungen im Laufe des Verfahrens als besonders drastisch. Gruppe 4 ist jene Gruppe von Eltern, die am häufigsten Veränderungen bei vielen Entwicklungsbedingungen beobachteten: Sechs von zehn Eltern (63,8 %) dieser Gruppe beobachteten zumindest bei 7 der 21 abgefragten Entwicklungsaufgaben Veränderungen, gegenüber 31,9 % der Eltern der Gruppe 2, die nur Verbesserungen beobachtet haben.

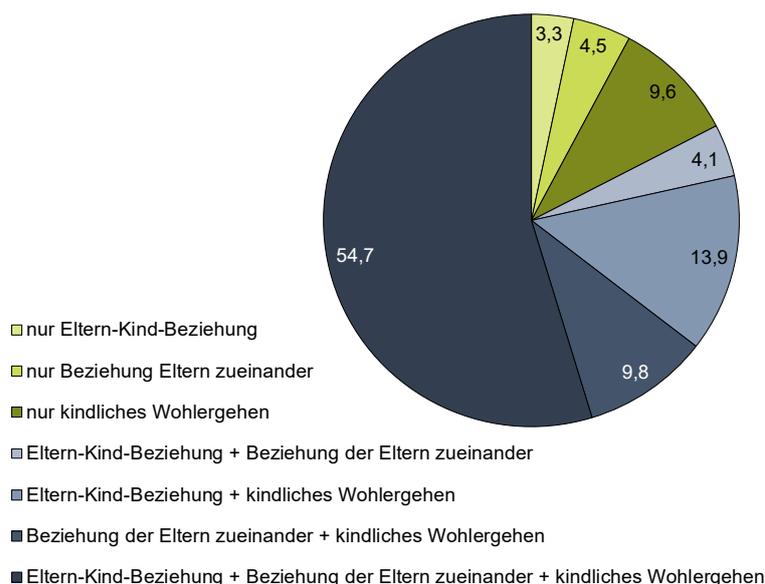
Abbildung 48: Anzahl der beobachteten Veränderungen, nach Gruppe von Eltern



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Eltern, die Veränderungen beobachtet haben.

Primär erleben (54,7 %) Eltern die von ihnen beobachteten Veränderungen auf allen drei abgefragten Ebenen der Entwicklungsbedingungen, der Eltern-Kind-Beziehung, der Beziehung der Eltern zueinander sowie der Ebene mit Aspekten des kindlichen Wohlergehens (siehe Abbildung 49).

Abbildung 49: Ebene, auf der die Veränderungen der Entwicklungsbedingungen beobachtet wurden



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur jene Eltern, die Veränderungen beobachtet haben.

3.2.1.2 Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen aus der Perspektive von Eltern und Expert:innen

Wie bereits in Kapitel 3.2 beschrieben, bestand ein zentraler Fokus der vorliegenden Studie auf dem kindlichen Wohlergehen und wie dieses durch pflegschaftsgerichtliche Verfahren beeinflusst wird. In Kapitel 3.2 wurde ausführlich auf die von Eltern und Expert:innen beschriebenen Aspekte in Bezug auf das kindliche Wohlergehen eingegangen, die für die vorliegende Studie in drei Bereichen definiert wurden. Der erste Bereich bezieht sich auf Veränderungen, die Eltern in Bezug auf Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Verlauf von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren wahrgenommen haben – auf Ebene der Eltern-Kind-Beziehung, der Beziehung der Eltern untereinander und konkret das Wohlergehen des Kindes betreffend (siehe Kapitel 3.2.1). Ein weiterer Bereich fokussiert auf Belastungen von Kindern und Jugendlichen, die in Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts aus Sicht von Eltern und Expert:innen grundsätzlich auftreten können (siehe Kapitel 3.2.2). Der dritte Bereich umfasst das Problembewusstsein von Eltern in Bezug auf die Bedürfnisse und die Situation von Kindern im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren. Einerseits wurde hier abgefragt, wie Eltern selbst einschätzen, ob sich ihre Sicht auf die Kindesbedürfnisse im Verlaufe des Verfahrens verändert hat, und andererseits beurteilten Expert:innen, inwieweit die Familiengerichtshilfe generell dazu beitragen kann, das Problembewusstsein der Eltern im Verlauf eines pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens zu verändern (siehe Kapitel 3.2.3).

Der konkrete Einfluss der Familiengerichtshilfe auf das kindliche Wohlergehen wurde in der vorliegenden Studie über jeweils eine Frage im Fragebogen für Eltern und eine Frage bei den Expert:innen abgedeckt. Bezüglich der Entwicklungsbedingungen, welche auf den drei Ebenen abgefragt wurden (siehe Ergebnisse in Kapitel 3.2.1 sowie Überblick in Tabelle 11 und Tabelle 12), sollten Eltern zusätzlich zu den erlebten Veränderungen pro Ebene (Eltern-Kind-Beziehung, Beziehung der Eltern zueinander sowie Aspekte des kindlichen Wohlergehens) einschätzen, wie hoch der Anteil der Familiengerichtshilfe an den betreffenden Veränderungen

gewesen ist. Die Einschätzung der Eltern erfolgte auf einer 11-stufigen Skala zwischen 0 bis 100 Prozent.⁶¹ Expert:innen dagegen sollten die einzelnen Aspekte der verschiedenen Ebenen dahingehend bewerten, inwieweit die Familiengerichtshilfe, wenn diese in Pflegschaftsverfahren beauftragt wird, diese Entwicklungsbedingungen beeinflussen kann. Die Bewertung erfolgte auf einer 10-stufigen Skala, wobei 1 keinen Einfluss bedeutete und 10 einen starken Einfluss.⁶²

Um die Komplexität der Abfrage des Bereiches der Entwicklungsbedingungen zum Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen darzustellen, wurden die Ergebnisse der verschiedenen Zugänge übersichtlich in Tabelle 11 und Tabelle 12 dargestellt. Neben den konkreten Fragen zum Beitrag der Familiengerichtshilfe auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern wurde der Vollständigkeit halber auch die Bewertung der Eltern aufgenommen. Eltern sollten bewerten, ob sich Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche im Laufe des pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens verändert haben oder nicht. Wenn sich diese verändert haben, sollten Eltern angeben ob sich die unterschiedlichen Aspekte im Laufe des Verfahrens jeweils verbessert oder verschlechtert haben (siehe Beschreibung in Kapitel 3.2.1).

Bevor detaillierter auf die Ergebnisse eingegangen wird, erfolgt ein erster Überblick zum Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Laufe eines Verfahrens (siehe Tabelle 11 und Tabelle 12).

Eltern sehen auf den drei Ebenen der Entwicklungsbedingungen nur bedingt einen Anteil der Familiengerichtshilfe an den von ihnen wahrgenommenen Veränderungen, welche sich im Laufe des pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens vollzogen. Am wenigsten Anteil sehen Eltern auf der Ebene der Eltern-Kind-Beziehung und der Beziehungsebene der Eltern zueinander, deutlich mehr Anteil der Familiengerichtshilfe sehen Eltern auf der Ebene des kindlichen Wohlergehens (siehe auch Abbildung 50):

- Auf der Ebene der *Eltern-Kind-Beziehung* beschreiben sechs von zehn Eltern (60,6 %) den Anteil, den die Familiengerichtshilfe an den wahrgenommenen Veränderungen hat, als sehr gering. Die Werte 0 bis 30 Prozent einer 11-stufigen Skala wurden zusammengefasst, wobei 0 Prozent (von 44 % der Eltern genannt) für keinen Anteil steht. Lediglich ein Viertel der Eltern (25,6 %) geht von einem eher größeren Anteil aus, den die Familiengerichtshilfe an den Veränderungen hat – wobei die Skalenwerte 70 bis 100 Prozent zusammengefasst wurden.
- Auf der Ebene der *Beziehung der Eltern zueinander* sehen ebenfalls sechs von zehn Eltern (59,1 %, Werte 0 bis 30 Prozent zusammengefasst) den Anteil der Familiengerichtshilfe an den wahrgenommenen Veränderungen im Verlauf des Verfahrens als

⁶¹ Originalfrage lautete (KW 105 – Eltern): Die eben genannten Veränderungen können von unterschiedlichen Faktoren bzw. Umständen abhängen. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Familiengerichtshilfe an den eben beschriebenen Veränderungen ein? (11-stufige Bewertungsskala von 0 Prozent bis 100 Prozent für die drei Ebenen: Eltern-Kind-Beziehung, Situation der Eltern untereinander, Wohlergehen des Kindes)

⁶² Originalfrage lautete (KW102a – Expert:innen): Wenn die Familiengerichtshilfe in Pflegschaftsverfahren beauftragt wird, wie sehr kann diese das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen auf unterschiedlichen Ebenen beeinflussen? Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Beziehung zwischen dem Kind und den Eltern. Klicken Sie auf den Schieberegler, um diesen zu aktivieren, und positionieren Sie ihn an eine für Sie passende Stelle, um eine Bewertung abzugeben.

KW102b – Expert:innen: Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Beziehung zwischen den Eltern untereinander

KW102c – Expert:innen: Einfluss der Familiengerichtshilfe auf das Wohlergehen des Kindes

nicht vorhanden bzw. sehr gering. Lediglich ein gutes Fünftel der Eltern (23,2 %, Werte 70 bis 100 Prozent zusammengefasst) sehen einen hohen Anteil an den Veränderungen bei der Familiengerichtshilfe.

- Auf der Ebene des *Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen* sehen rund die Hälfte der Eltern (48,1 %, Werte 0 bis 30 Prozent zusammengefasst) einen Anteil der Familiengerichtshilfe an den Veränderungen eher als nicht vorhanden bzw. sehr gering. Allerdings sehen rund vier von zehn Eltern (37,9 %, Werte 70 bis 100 Prozent zusammengefasst) auf dieser Ebene den höchsten Anteil der Familiengerichtshilfe an den Veränderungen im Laufe des Verfahrens.

Als zusätzliche Informationen zu den Eltern sind in Tabelle 11 und Tabelle 12 die Informationen aufgenommen, ob Eltern im Laufe des Verfahrens eine Veränderung bei unterschiedlichen Aspekten der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen haben, und wenn ja, ob eine Verschlechterung bzw. eine Verbesserung des jeweiligen Aspektes vorliegt (nähere Details siehe Kapitel 3.2.1).

Expert:innen wurden im Gegensatz zu Eltern bezüglich des Einflusses der Familiengerichtshilfe nicht nur allgemein zu den drei Ebenen der Entwicklungsbedingungen befragt, sondern zu jedem einzelnen Aspekt der drei unterschiedlichen Ebenen, also insgesamt zu 20 Items (siehe Gegenüberstellung in Tabelle 10). Die Expert:innen wurden gebeten anzugeben, wie groß das Potenzial der Familiengerichtshilfe ist, im Laufe des Verfahrens diese Aspekte zu beeinflussen. Expert:innen wurden gebeten, jeden Aspekt auf einer 10-stufigen Skala zu bewerten, wobei 0 für „keinen Einfluss“ stand und 10 für „großen Einfluss“ (siehe Tabelle 11 und Tabelle 12).

Im Gegensatz zu Eltern sehen Expert:innen ein besonders hohes Potenzial für einen Einfluss auf der Ebene der Beziehung der Eltern zueinander (siehe Tabelle 11 bis Tabelle 13): Von den fünf Aspekten, wo Expert:innen den größten Einfluss der FGH sehen, von 20 abgefragten Aspekten, befinden sich drei Aspekte auf der Ebene der Beziehung der Eltern zueinander (siehe Tabelle 13). Auf der Ebene der Beziehung der Eltern zueinander standen fünf Aspekte zur Bewertung und bei drei davon sehen Expert:innen einen mittleren bis großen Einfluss gegeben. Für die Darstellung wurden die Werte sechs bis zehn auf einer 10-stufigen Skala zusammengefasst. Die fünf Aspekte, die Expert:innen am stärksten durch die Familiengerichtshilfe beeinflussbar sehen, sind:

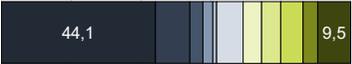
1. Wie viel Zeit jeder Elternteil mit dem Kind verbringen kann (Ebene: Eltern-Kind-Beziehung) – 83,4 % der Expert:innen sehen einen mittleren bzw. großen Einfluss der FGH auf diesen Aspekt (Werte sechs bis zehn zusammengefasst).
2. Die Kommunikation der Eltern untereinander (Ebene: Beziehung der Eltern zueinander) – 78,7 % sehen einen mittleren bis großen Einfluss.
3. Erfolgreiche Konfliktlösung zwischen den Eltern (Ebene: Beziehung der Eltern zueinander) – 77,2 % sehen einen mittleren bis großen Einfluss.
4. Konfliktverhalten vor dem Kind (Ebene: Beziehung der Eltern zueinander) – 74,4 % sehen einen mittleren bzw. großen Einfluss der FGH auf diese Aspekte.

5. Sicherstellen der altersgerechten Partizipation des Kindes (Ebene: Wohlergehen des Kindes) – 70,5 % der Expert:innen sehen einen mittleren bzw. großen Einfluss der FGH auf diesen Aspekt.

Kein bzw. ein eher geringes Potenzial zur Einflussnahme durch die Familiengerichtshilfe sehen Expert:innen bei den folgenden Aspekten, zur Darstellung des geringen Einflusses wurden diesmal die Werte null bis fünf der 10-stufigen Skala zusammengefasst, wobei 0 für gar keinen Einfluss und 10 für einen großen Einfluss stand:

1. Finanzielle Absicherung des Kindes (Ebene: Wohlergehen des Kindes) – 89,0 % der Expert:innen sehen gar keinen bzw. einen geringen Einfluss der FGH auf diesen Aspekt.
2. Möglichkeit des Kindes, eigene Freund:innen zu treffen (Ebene: Wohlergehen des Kindes) – 75,5 % der Expert:innen sehen gar keinen bzw. einen geringen Einfluss der FGH.
3. Gewalt unter den Eltern (Ebene: Beziehung der Eltern untereinander) – 71,4 % der Expert:innen sehen gar keinen bzw. einen geringen Einfluss der FGH.
4. Wohnsituation des Kindes (Ebene: Wohlergehen des Kindes) – 54,7 % sehen gar keinen bzw. einen geringen Einfluss der FGH.
5. Miterleben des Kindes von Gewalt unter den Eltern (Ebene: Wohlergehen des Kindes) – 53,0 % der Expert:innen sehen gar keinen bzw. einen geringen Einfluss der FGH auf diesen Aspekt des kindlichen Wohlergehens.

Tabelle 11: Einschätzung des Einflusses der FGH auf das Wohlergehen der Kinder, Gegenüberstellung Eltern und Expert:innen (1)

Ebene	Eltern	Expert:innen	Eltern			Expert:innen		
			Veränderungen im Laufe des Verfahrens*			Einfluss der FGH auf die jeweiligen Aspekte		
			besser	gleich	schlechter	0 %	100 %	Kein Einfluss
Eltern-Kind-Beziehung	wie viel Zeit Sie selbst mit dem Kind verbringen	wie viel Zeit jeder Elternteil mit dem Kind verbringen kann	26,3	46,8	26,9	 <p>68,4 % der Eltern sehen (eher) keinen Einfluss der FGH an den beschriebenen Veränderungen auf der Ebene der Eltern-Kind-Beziehung (Werte 0 bis 50 %)</p>	1,5	9,7
	Beziehung zwischen Ihnen und dem Kind	emotionale Ausgestaltung der Beziehung zu dem Kind	26,9	54,6	18,5		3,5	3,3
	Unterbrechungen des Kontaktes des Kindes zu Ihnen	Kontaktabbruch zu einem Elternteil	25,1	39,0	35,9		2,9	4,8
	Häufigkeit der Konflikte zwischen Ihnen und dem Kind	Häufigkeit der Konflikte zwischen den Eltern und dem Kind	22,6	54,9	22,6		3,5	4,1
	Gewalt gegenüber dem Kind	Gewalt gegenüber dem Kind	46,2	28,2	25,6		5,3	4,7
	Einbeziehung des Kindes in den Konflikt der Eltern	Einbezug des Kindes in Konflikte der Eltern	30,5	41,2	28,3		2,5	4,4
Eltern-Beziehung untereinander	dass wir Eltern über Probleme sprechen können	Kommunikation der Eltern untereinander	14,6	43,7	41,8	 <p>72,2 % der Eltern sehen (eher) keinen Einfluss der FGH an den beschriebenen Veränderungen auf der Ebene der Eltern untereinander (Werte 0 bis 50 %).</p>	1,5	5,4
	erfolgreiche Konfliktlösungen zwischen uns Eltern	erfolgreiche Konfliktlösungen zwischen den Eltern	15,9	42,7	41,5		1,3	5,4
	Ein Elternteil redet schlecht über den anderen bzw. versucht den Kontakt zu verhindern.		11,9	48,3	39,8			
	Konflikte bzw. Streitereien zwischen uns Eltern vor dem Kind	Konfliktverhalten der Eltern vor dem Kind	32,3	44,4	23,4		2,2	4,5
	Gewalt unter uns Eltern	Gewalt unter den Eltern	35,7	41,4	22,9		9,7	1,1
	Streit über Erziehungsfragen	Einigkeit der Eltern in Bezug auf die Kindererziehung	12,4	56,0	31,6		3,8	0,9

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, bei denen der jeweilige Aspekt zutrifft, und alle Expert:innen.

*Kategorien lauteten: „Hat sich verbessert“, „Ist gleich geblieben“, „Hat sich verschlechtert“

Tabelle 12: Einschätzung des Einflusses der FGH auf das Wohlergehen der Kinder, Gegenüberstellung Eltern und Expert:innen (2)

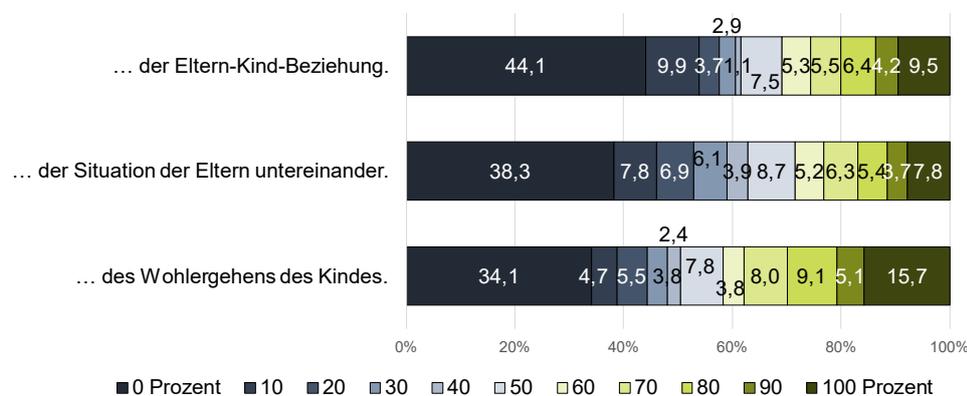
Ebene	Eltern	Expert:innen	Eltern			Expert:innen								
			Veränderungen im Laufe des Verfahrens*			Anteil der Familiengerichtshilfe an den Veränderungen		Einfluss der FGH auf die jeweiligen Aspekte						
			besser	gleich	schlechter	0 %	100 %	Kein Einfluss	Großer Einfluss					
Wohlergehen des Kindes	Möglichkeit, Gefühle und Emotionen in der Familie auszudrücken	Gefühle und Emotionen in der Familie auszudrücken	30,2	49,9	20,0			5,1						2,7
	Gesundheit des Kindes	physische Gesundheit des Kindes	18,0	66,0	16,0			4,6						2,7
	emotionale und seelische Verfassung des Kindes.	emotionale und seelische Verfassung des Kindes	28,6	42,1	29,3			3,6						2,5
	Wohnsituation des Kindes	Wohnsituation des Kindes	21,7	64,9	13,4			8,4						1,8
	finanzielle Absicherung des Kindes	finanzielle Absicherung des Kindes.	16,2	69,4	14,3	34,1		25,5						
	Kontakthäufigkeit des Kindes zu Ihrer Familie (Großeltern etc.)	Kontakthäufigkeit mit anderen Familienmitgliedern	18,9	55,8	25,3	56,4 % der Eltern sehen (eher) keinen Einfluss der FGH an den beschriebenen Veränderungen auf der Ebene des kindlichen Wohlergehens (Werte 0 bis 50 %)			3,7					3,0
	Kontakthäufigkeit des Kindes zur Familie des anderen Elternteils		13,1	60,3	26,6									
	Möglichkeit des Kindes, eigene Freund:innen zu treffen	Möglichkeit des Kindes, eigene Freund:innen zu treffen	25,2	62,3	12,5			14,1						0,2
	Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern bzw. Partner:innen	Miterleben des Kindes von Gewalt unter den Eltern	45,5	37,5	17,0			4,6						1,8
		Sicherstellen der altersgerechten Partizipation des Kindes						3,1						6,5

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, bei denen der jeweilige Aspekt zutrifft, sowie alle Expert:innen.

*Kategorien lauteten: „Hat sich verbessert“, „Ist gleich geblieben“, „Hat sich verschlechtert“

Wie bereits erwähnt, wurden **Eltern** gebeten, den Anteil der FGH an den von ihnen im Zuge des Verfahrens wahrgenommenen Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen zu bewerten. Im Gegensatz zu den Expert:innen wurden Eltern nicht erneut alle 21 Aspekte der drei Ebenen zum kindlichen Wohlergehen zur Bewertung vorgelegt, sondern lediglich die drei Ebenen⁶³. Auf allen drei Ebenen des kindlichen Wohlergehens sehen Eltern mehrheitlich keinen bzw. einen geringen Einfluss der FGH auf die Veränderungen, die sie bei Kindern bzw. Jugendlichen im Zuge des Verfahrens wahrgenommen haben (siehe Abbildung 50). Am stärksten sehen Eltern noch einen Einfluss der FGH auf der Ebene des kindlichen Wohlergehens, hier sind es vier von zehn Eltern (41,7 %), die einen mittleren bzw. großen Einfluss der Familiengerichtshilfe auf dieser Ebene sehen (Werte 60 bis 100 Prozent der 10-stufigen Skala zusammengefasst), sechs von zehn (58,3 %) sehen allerdings keinen (34,1 %) bzw. einen geringen Einfluss der FGH (Werte 0 bis 50 Prozent zusammengefasst). Sieben von zehn Eltern sehen auf der Ebene der Eltern-Kind-Beziehung (69,2 %) und der Ebene der Beziehung der Eltern zueinander (71,7 %) keinen bzw. einen geringen Einfluss der FGH auf die von ihnen beobachteten Veränderungen im Zuge des Verfahrens bei Kindern und Jugendlichen.

Abbildung 50: Anteil der Familiengerichtshilfe an den Veränderungen im Laufe des Verfahrens auf den Ebenen der Entwicklungsbedingungen, Sicht der Eltern



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Wie in Kapitel 3.2.1.1 dargestellt, wurden Eltern gebeten, die 21 Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen auf den drei Dimensionen dahingehend zu bewerten, ob sich diese im Laufe des Verfahrens aus ihrer Sicht verbessert, verschlechtert haben oder gleich geblieben sind. Betrachtet man die Bewertung der jeweiligen Dimension nach den dazugehörigen Entwicklungsbedingungen, zeigt sich, dass Eltern, die die jeweiligen Entwicklungsbedingungen als verbessert erleben, einen deutlichen höheren Einfluss der FGH auf diese Veränderungen sehen als Eltern, die eine Verschlechterung der jeweiligen Entwicklungsbedingungen erlebt haben oder diese als unverändert wahrgenommen haben. Die Gruppe der Eltern, die die jeweilige Entwicklungsbedingung als unverändert (gleich geblieben) wahrgenommen hat, schätzt den Einfluss der FGH als am geringsten ein. Um dies zu illustrieren, werden einige Entwicklungsbedingungen der drei unterschiedlichen Dimensionen kurz beschrieben

⁶³ Originalfrage lautete (KW105): Die eben genannten Veränderungen können von unterschiedlichen Faktoren bzw. Umständen abhängen. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Familiengerichtshilfe an den eben beschriebenen Veränderungen ein? Um eine Bewertung abzugeben, müssen Sie den Schieberegler durch Klicken aktivieren und an die für Sie passende Stelle platzieren. Zum Beispiel würde 0 % bedeuten, dass die Familiengerichtshilfe bei diesem Aspekt gar keinen Einfluss hatte.

(Näheres siehe Abbildung 51 bis Abbildung 53 sowie die ausführliche Tabelle 29 im Anhang in Kapitel 7.1.1):

- Wie viel Zeit Sie selbst mit dem Kind verbringen (Ebene Eltern-Kind-Beziehung): Hier schätzen 44,9 % der Eltern, die eine Verbesserung dieser Entwicklungsbedingung bei ihren Kindern bzw. Jugendlichen im Zuge des Verfahrens beobachtet haben, den Anteil der FGH als mittel bis sehr hoch ein (Werte 60 bis 100 Prozent zusammengefasst), gegenüber 24,9 % der Eltern, die diesen Aspekt als gleich geblieben, bzw. 31,2 % der Eltern, die den Aspekt als verschlechtert erleben.
- Erfolgreiche Konfliktlösung zwischen uns Eltern (Ebene Beziehung Eltern zueinander): Sechs von zehn Eltern (59,1 %), die bei diesem Aspekt eine Verbesserung erlebt haben, schätzen den Anteil der FGH als mittel bis sehr hoch ein (Werte 60 bis 100 Prozent zusammengefasst), gegenüber 17,7 % der Eltern, bei denen dieser Aspekt unverändert ist, bzw. 35,0 % der Eltern, die eine Verschlechterung des Aspektes erlebt haben.
- Gesundheit des Kindes (Ebene Aspekte des kindlichen Wohlergehens): Ebenfalls sechs von zehn Eltern, die eine Verbesserung dieses Aspektes erlebt haben (59,1 %), schätzen den Anteil der FGH an dieser Veränderung als mittel bis hoch ein, gegenüber 38,1 % der Eltern, die keine Veränderung bemerkt haben, bzw. 41,3 %, die eine Verschlechterung erlebt haben.

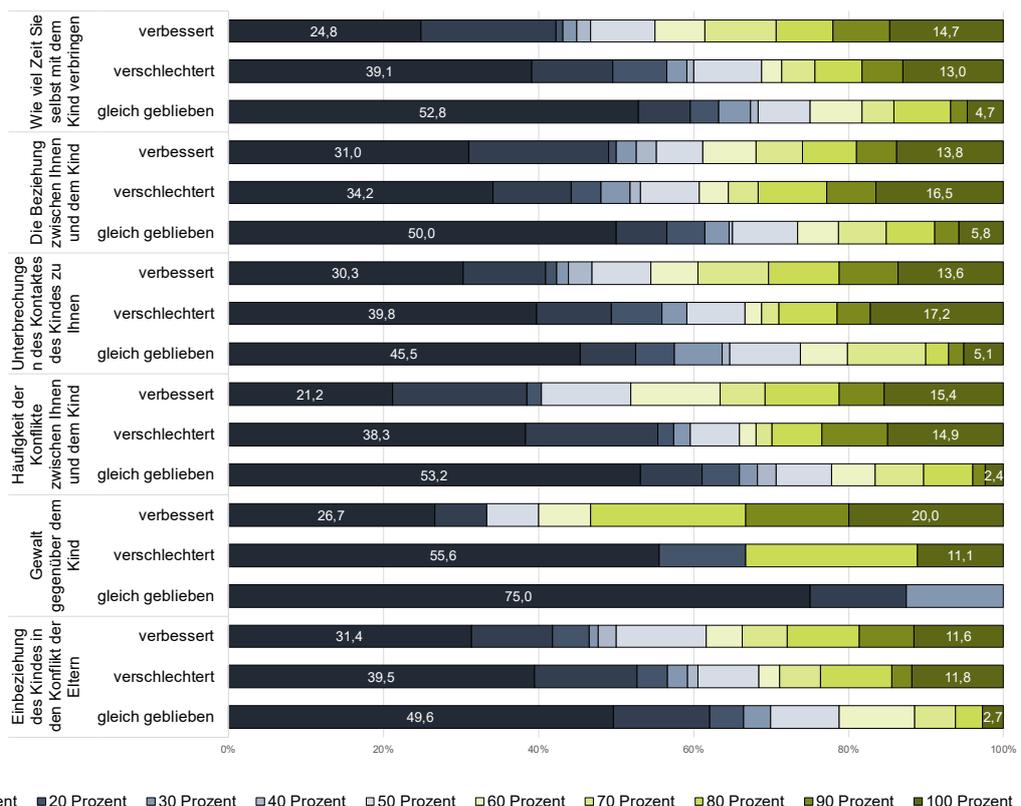
Diese Ergebnisse zeigen sich auch in einer Betrachtung nach Gruppen von Eltern, die eine Veränderung bei den Entwicklungsbedingungen erlebt haben, eine Veränderung im Sinne von zumindest bei einer Entwicklungsbedingung eine Verbesserung oder Verschlechterung beobachtet haben. Wie in Abbildung 54 ersichtlich, sind es vor allem Eltern der Gruppe 2, die nur von Verbesserungen der Entwicklungsbedingungen im Laufe des Verfahrens berichten, die der FGH einen deutlich höheren Anteil an den beobachteten Veränderungen zugesteht, als dies die anderen Gruppen von Eltern tun.

Neben dem deutlich höheren Einfluss der FGH auf die Veränderungen bei Eltern, die eine Verbesserung der jeweiligen Entwicklungsbedingungen bei ihren Kindern bzw. Jugendlichen im Zuge des Verfahrens wahrgenommen haben, sticht ein Thema besonders hervor: Gewalt in der Familie. Die Gewalt in der Familie wurde im Rahmen der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen in allen drei Dimensionen abgefragt: Ob Eltern gegenüber den Kindern Gewalt anwenden (Ebene Eltern-Kind-Beziehung), ob Eltern untereinander Gewalt anwenden (Ebene Beziehung der Eltern zueinander) oder ob Kinder Gewalt zwischen den Eltern miterleben (Ebene Aspekte des kindlichen Wohlergehens); bei diesen Aspekten zeigt sich eine Polarisierung der Eltern in Bezug auf den Einfluss der FGH auf diese Aspekte:

- So zeigt sich beim Aspekt der Gewalt von Eltern gegen Kinder bzw. Jugendliche, dass ein Fünftel der Eltern (21,2 %) angibt, dass sich dieser Aspekt im Zuge des Verfahrens verbessert hat, der Anteil der FGH an dieser Veränderung aber mit null Prozent eingeschätzt wird. Gleichzeitig gibt ein weiteres Fünftel (20,0 %) der Eltern, bei denen sich dieser Aspekt verbessert hat, an, dass der Anteil der FGH an dieser Verbesserung 100 Prozent beträgt (siehe Abbildung 51). Diese Tendenz zeigt sich auch bei den Eltern, die bei diesem Aspekt eine Verschlechterung im Laufe des Verfahrens bemerkt haben, allerdings nicht ganz so ausgeprägt.

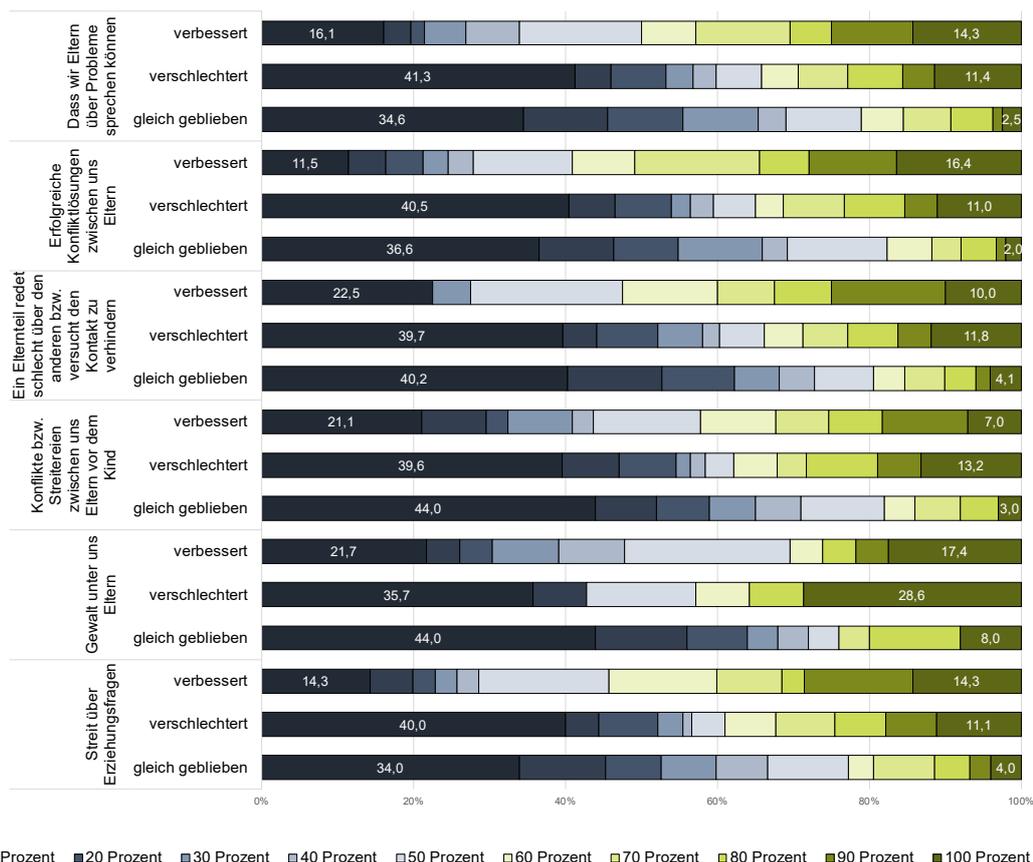
- Ähnlich zeigt es sich bei dem Aspekt der Gewalt der Eltern untereinander (siehe Abbildung 52): Eltern, die diesen Aspekt im Laufe des Verfahrens als verbessert erleben, schätzen mit 21,1 % den Anteil der FGH an dieser Veränderung mit null Prozent ein und weitere 17,4 % mit 100 Prozent. Eltern, die eine Verschlechterung dieses Aspektes im Zuge des Verfahrens festgestellt haben, schätzen den Anteil der FGH an dieser Veränderung mit 39,6 % als null Prozent ein und weitere 28,6 % mit 100 Prozent. Allerdings sind diese Ergebnisse nur bedingt interpretierbar, da die Aspekte zur Gewalt von acht bzw. neun von zehn Eltern als nicht zutreffend („trifft nicht zu“) für ihre Situation bewertet wurden (siehe Abbildung 40 bis Abbildung 42).

Abbildung 51: Ebene Eltern-Kind-Beziehung und der Anteil der FGH an den Veränderungen, nach Veränderungen erlebt oder nicht



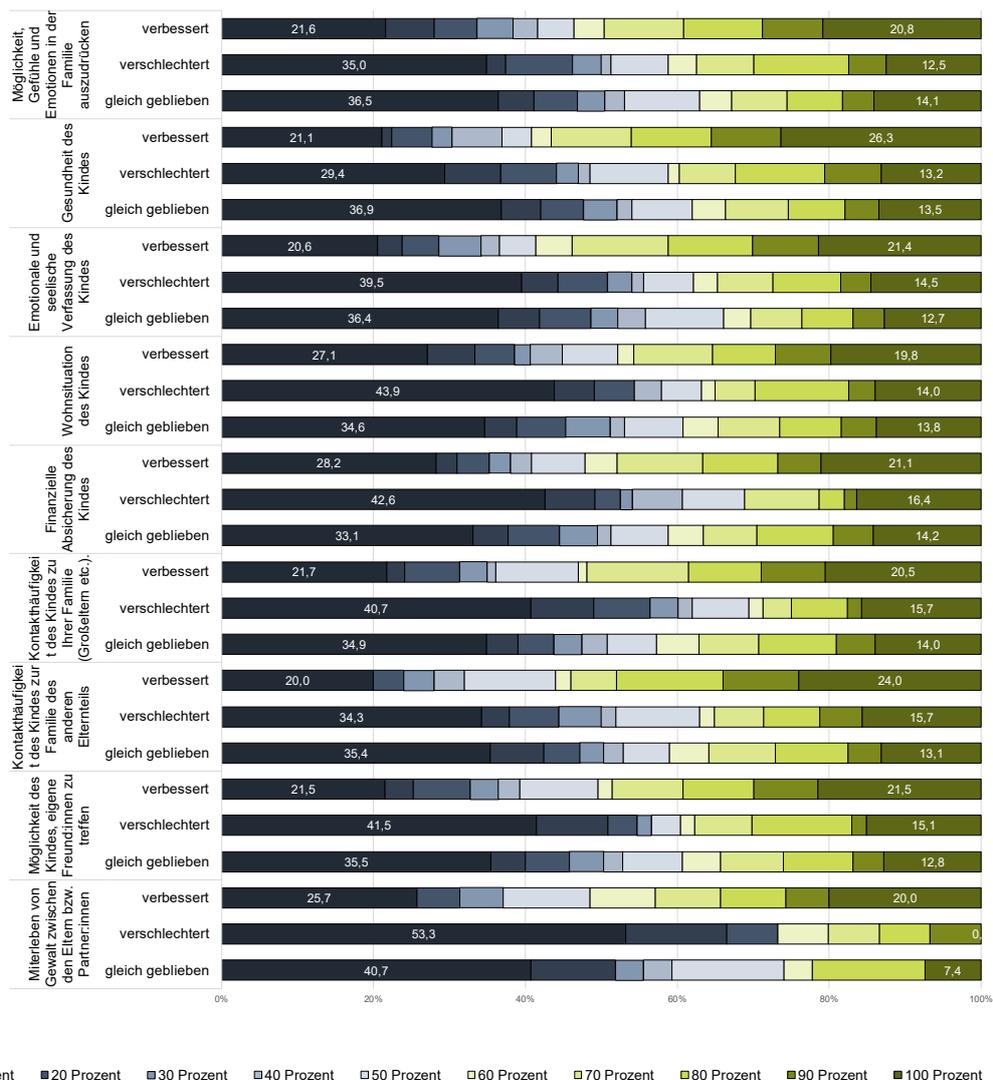
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, bei denen die einzelnen Aspekte zutreffen haben.

Abbildung 52: Ebene Beziehung der Eltern zueinander und der Anteil der FGH an den Veränderungen, nach Veränderungen erlebt oder nicht



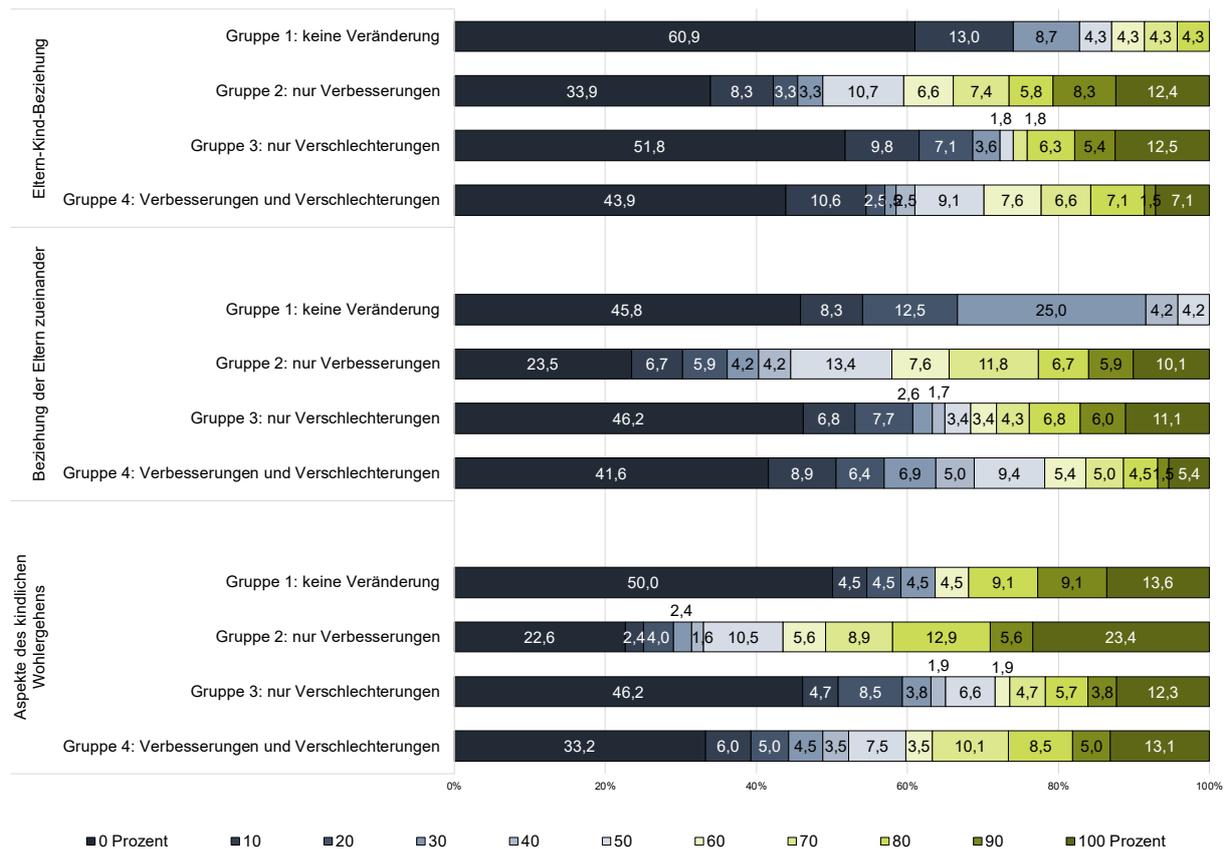
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, bei denen die einzelnen Aspekte zugetroffen haben.

Abbildung 53: Ebene Aspekte des Wohlergehens von Kindern und der Anteil der FGH an den Veränderungen, nach Veränderungen erlebt oder nicht



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, bei denen die einzelnen Aspekte zugetroffen haben.

Abbildung 54: Anteil der FGH an den von Eltern beobachteten Veränderungen, nach Gruppen von Eltern und Ebenen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, bei denen die einzelnen Aspekte zugetroffen haben.

Neben den Eltern wurden auch **Expert:innen** gebeten, den Einfluss der Familiengerichtshilfe (FGH) auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen auf den drei gebildeten Ebenen (Eltern-Kind-Beziehung, Beziehung der Eltern zueinander, Aspekte des kindlichen Wohlergehens) zu bewerten. Im Gegensatz zu den Eltern wurden Expert:innen nicht die drei Ebenen zur Bewertung allgemein vorgelegt, sondern jede einzelne der zwanzig Entwicklungsbedingungen der drei Ebenen. Expert:innen gestehen der FGH deutlich stärker einen Einfluss auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern zu als Eltern. Deutlich wird dies, wenn man die Werte 6 bis 10, auf einer zehnstufigen Skala zusammenfasst, was einem mittleren bis starken Einfluss entspricht. Bei 13 von 20 Entwicklungsbedingungen sehen über die Hälfte der Expert:innen einen mittleren bis starken Einfluss auf diese Entwicklungsbedingungen (siehe Tabelle 13). Bedingt dadurch, dass Expert:innen grundsätzlich einen hohen (potentiellen) Einfluss der FGH auf Entwicklungsbedingungen sehen, fokussiert die Tabelle auf Entwicklungsbedingungen die Expert:innen in einem besonders hohen Ausmaß (über 70 % der Expert:innen) als mittel bis stark durch die FGH beeinflussbar beurteilen.

Anders als bei Eltern sehen Expert:innen vor allem die Ebene der Eltern zueinander als jene Ebene, die durch die FGH beeinflusst werden kann. Dies zeigt sich daran, dass drei der fünf am stärksten durch die FGH beeinflussbaren Entwicklungsbedingungen aus der Ebene der Beziehung der Eltern zueinander sind (drei von fünf Entwicklungsaufgaben). Zumindest sieben von zehn Expert:innen sehen die folgenden fünf Entwicklungsbedingungen als mittel bis hoch beeinflussbar durch die Familiengerichtshilfe:

- wie viel Zeit jeder Elternteil mit dem Kind verbringen kann (83,4 %) – Ebene Eltern-Kind-Beziehung
- die Kommunikation der Eltern untereinander (78,7 %) – Ebene Beziehung der Eltern zueinander
- erfolgreiche Konfliktlösung zwischen den Eltern (77,2 %) – Ebene Beziehung der Eltern zueinander
- Konfliktverhalten der Eltern vor dem Kind (74,4 %) – Ebene Beziehung der Eltern zueinander
- Sicherstellung der altersgerechten Partizipation (70,5 %) – Ebene Aspekte des kindlichen Wohlergehens.

Innerhalb der Expert:innen zeigen sich deutliche Unterschiede innerhalb der unterschiedlichen Berufsgruppen, die befragt wurden (siehe Tabelle 13 sowie im Anhang Abbildung 87 bis Abbildung 89 in Kapitel 7.1.1). Besonders viel Einfluss auf das kindliche Wohlergehen gestehen der Familiengerichtshilfe die Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe selbst sowie Richter:innen zu. Diese beiden Berufsgruppen sind jene Berufsgruppen, die am häufigsten der Familiengerichtshilfe einen mittleren bzw. hohen Einfluss zugestehen (Werte 6 bis 10 auf einer 10-stufigen Skala zusammengefasst). Mitarbeiter:innen der FGH und Richter:innen sehen jeweils bei 15 der 20 abgefragten Entwicklungsaufgaben mehrheitlich (über 50 %) einen mittleren bzw. hohen Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die jeweilige Entwicklungsaufgabe. Rechtsanwält:innen sind die kritischste Berufsgruppe und gestehen der Familiengerichtshilfe bei fast allen abgefragten Entwicklungsaufgaben den geringsten Einfluss auf Kinder und Jugendliche zu. Rechtsanwält:innen schätzen lediglich bei zwei von 20 abgefragten Entwicklungsaufgaben den Einfluss der FGH auf mittel bis sehr hoch ein (Werte 6 bis 10 auf einer 10-stufigen Skala zusammengefasst). Die zum Teil erheblichen Unterschiede zwischen den Berufsgruppen sowie zwischen einzelnen Aspekten sollen an einigen Beispielen illustriert werden, wobei jeweils die Werte 6 bis 10 für einen mittleren Einfluss bzw. großen Einfluss der FGH auf den jeweiligen Aspekt zusammengefasst wurden (Näheres zu den Zahlen siehe Abbildung 87 bis Abbildung 89 im Anhang):

- Die *emotionale Ausgestaltung der Beziehung zum Kind* (Ebene Eltern-Kind-Beziehung) halten sieben von zehn Richter:innen (71,7 %) für mittel bis hoch beeinflussbar durch die FGH, gegenüber gut einem Viertel der Rechtsanwält:innen (27,1 %).
- *Einbezug des Kindes in den Konflikt der Eltern* (Ebene Eltern-Kind-Beziehung) sehen jeweils acht von zehn Mitarbeiter:innen der FGH (78,1 %) und Richter:innen (72,8 %) als mittel bis hoch beeinflussbar durch die FGH, gegenüber sechs von zehn Kinderbeiständen (59,5 %).
- Die *Kommunikation der Eltern untereinander* (Ebene Beziehung der Eltern zueinander) halten neun von zehn Mitarbeiter:innen der FGH (91,1 %) für mittel bis hoch beeinflussbar durch die FGH, gegenüber knapp sieben von zehn Sachverständigen (67,9 %).
- *Gefühle und Emotionen in der Familie auszudrücken* (Ebene Wohlergehen des Kindes) halten jeweils sechs von zehn Richter:innen (61,7 %), der Kinderbeistände (61,9 %) und der Mitarbeiter:innen der KJH (62,3 %) für mittel bis hoch beeinflussbar durch die FGH, gegenüber vier von zehn Mitarbeiter:innen der FGH (44,9 %).

- Die *Sicherstellung einer altersgerechten Partizipation* des Kindes (Ebene Wohlergehen der Kinder) sehen rund acht von zehn Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe (78,8 %), Mitarbeiter:innen der KJH sowie Richter:innen (76,8 %) in einem mittleren bis hohen Einflussbereich der FGH, gegenüber rund vier von zehn Rechtsanwält:innen (38,8 %).

Tabelle 13: Einfluss der FGH auf unterschiedliche Aspekte des Wohlergehens von Kindern, nach Berufsgruppe

Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen	Ebene			Berufsgruppe (in % mittlerer bzw. großer Einfluss – Werte 6 bis 10 auf einer 10-stufigen Skala)						
	Eltern-Kind-Ebene (6)	Eltern untereinander (5)	Wohlergehen des Kindes (9)	Gesamt	Mitarbeiter:innen FGH	Richter:innen	Kinderbeistand	Mitarbeiter:innen KJH	Sachverständige	Rechtsanwält:innen
Wie viel Zeit jeder Elternteil mit dem Kind verbringen kann	X			83,4	95,2	83,0	70,5	79,0	83,3	71,6
Kommunikation der Eltern untereinander		X		78,7	91,1	86,4	71,4	70,0	67,9	55,4
Erfolgreiche Konfliktlösungen zwischen den Eltern		X		77,2	85,5	91,3	76,2	73,8	69,0	38,4
Konfliktverhalten der Eltern vor dem Kind		X		74,4	88,5	82,8	73,2	69,2	50,0	42,3
Sicherstellen der altersgerechten Partizipation des Kindes			X	70,5	78,8	76,8	60,0	75,4	61,5	38,8
Einbezug des Kindes in Konflikte der Eltern	X			66,4	78,1	72,8	59,5	61,9	63,0	37,7
Kontakthäufigkeit mit anderen Familienmitgliedern			X	64,9	71,0	68,3	69,0	66,9	66,7	37,1
Kontaktabbruch zu einem Elternteil	X			64,6	75,3	64,7	51,1	64,3	66,7	47,9
Emotionale und seelische Verfassung des Kindes			X	64,0	72,6	67,6	68,3	70,0	60,0	27,1
Emotionale Ausgestaltung der Beziehung zu dem Kind	X			57,1	57,8	71,7	60,0	56,4	50,0	25,4
Physische Gesundheit des Kindes			X	56,1	62,2	60,7	69,0	56,4	44,4	28,6
Häufigkeit der Konflikte zwischen den Eltern und dem Kind	X			55,1	55,4	68,9	46,3	57,4	44,4	30,0
Gefühle und Emotionen in der Familie auszudrücken			X	52,1	44,9	61,7	61,9	62,3	46,7	27,1
Gewalt gegenüber dem Kind	X			49,6	58,6	52,8	53,5	41,8	64,3	28,2
Einigkeit der Eltern in Bezug auf die Kindererziehung		X		48,6	43,7	69,0	46,3	42,9	46,4	26,4
Miterleben des Kindes von Gewalt unter den Eltern			X	47,0	56,3	47,5	47,5	44,1	53,8	25,8
Wohnsituation des Kindes			X	45,3	60,2	32,8	58,1	36,7	40,7	40,0
Gewalt unter den Eltern		X		28,6	31,4	31,7	36,6	24,3	30,8	17,3
Möglichkeit des Kindes, eigene Freund:innen zu treffen			X	24,5	23,1	18,5	42,5	36,1	30,8	8,5
Finanzielle Absicherung des Kindes			X	11,0	10,2	5,9	22,0	13,5	26,9	5,6

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

Gelb hervorgehobene Entwicklungsaufgaben sehen zumindest 70 % der jeweiligen Expert:innen durch die Familiengerichtshilfe als mittelmäßig bis stark beeinflussbar (Werte 6 bis 10 einer 10-stufigen Skala zusammengefasst).

Grau hervorgehobene Entwicklungsaufgaben sehen maximal 20 % der jeweiligen Expert:innen durch die Familiengerichtshilfe als mittelmäßig bis stark beeinflussbar (Werte 6 bis 10 einer 10-stufigen Skala zusammengefasst).

3.2.1.3 Weitere Einflussfaktoren neben der Familiengerichtshilfe aus Sicht der Eltern

Wie bereits in Kapitel 3.2 beschrieben, stellt das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen und wie dieses durch Verfahren zur Obsorge bzw. Kontaktregelung beeinflusst wird, die zentrale Forschungsfrage der vorliegenden Studie dar. Ein Aspekt, um das Wohl des Kindes zu fassen, sind die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Wie bereits dargestellt, wurden Entwicklungsbedingungen anhand von drei unterschiedlichen Ebenen operationalisiert und abgefragt: der Eltern-Kind-Beziehung, der Situation der Eltern untereinander sowie Aspekten zum Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen allgemein. Nach der Bewertung der drei Ebenen und der Klärung der Frage, welchen Anteil die Familiengerichtshilfe an den von Eltern beobachteten und beschriebenen Veränderungen auf diesen drei Ebenen hat, wurden Eltern gebeten, andere Faktoren oder Umstände zu nennen, die Entwicklungsbedingungen auf den drei Ebenen im Laufe eines Verfahrens beeinflussen.⁶⁴

Der Einfluss eines pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ist vor allem im Rahmen einer quantitativen Studie (Befragung mittels Fragebogen) eine Herausforderung, nicht nur eine Herausforderung an das Forschungsteam, sondern auch an Eltern selbst. Die Situationen von Familien bei Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts sind individuell und daher sind die Faktoren und Umstände, die das Wohlergehen von Kindern beeinflussen, komplex. Auch wenn Eltern im Rahmen der offenen Fragen der vorliegenden Studie vielschichtige Aspekte nannten, die die Forschungsfragen der vorliegenden Studie bereicherten und ein zentrales Ergebnis darstellen, soll nicht unerwähnt bleiben, dass Eltern zum Teil die operationalisierten Fragen des Forschungsteams nicht so gelungen fanden. So hält z. B. eine Respondentin bezüglich der anderen Einflussfaktoren fest: Die „Eltern-Kind-Beziehung ist in unserer Situation und wahrscheinlich nicht nur in unserer Situation ein schwieriges Wort. Meine Beziehung zu den Kindern hat sich nicht geändert. Die Situation des Vaters zu den Kindern hat sich sehr gebessert. Als Eltern treten wir nicht gemeinsam auf. Deshalb muss vielleicht die Frage anders gestellt werden“ (ID 616, weiblich).

Sechs von zehn Eltern nannten im Rahmen der offenen Frage andere Faktoren, die die von ihnen wahrgenommenen Veränderungen der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen beeinflussten. Im Rahmen einer Analyse konnten die offenen Rückmeldungen der Eltern unterschiedlichen Ebenen zugeordnet werden: (1) Die Situation bzw. die Beziehung der Eltern untereinander. (2) Die eigene Reflexion und Veränderungen des befragten Elternteils. (3) Die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen selbst. (4) Im Rahmen des Verfahrens involvierte Expert:innen bzw. Institutionen. (5) Strukturelle Aspekte des Verfahrens. (6) Das Erleben von Gewalt der Kinder durch einen Elternteil. (7) Der Kontaktabbruch zu einem Elternteil.

Die meisten Rückmeldungen konnten diesen Ebenen zugeordnet werden. Zum Teil nannten wenige Eltern andere Aspekte bzw. spezifische Einzelnennungen. Um die Breite dieser offenen Frage auszuschöpfen, werden diese kurz dargestellt, allerdings nicht weiter kommentiert (alphabetisch):

„Anreize an das Kind (Markenkleidung, Elektronik, Geld, Reisen)“ durch einen Elternteil
 | Beratung bzw. Therapie eines Elternteils | Bücher | Corona-Pandemie | Finanzielle
 Situation bzw. finanzielle Belastungen durch Verfahren und neue Situation | Keine

⁶⁴ Originalfrage lautete (KW105a Eltern): Unabhängig vom Einfluss der Familiengerichtshilfe, welche anderen Faktoren oder Umstände haben diese Aspekte im Laufe des Verfahrens beeinflusst? (offene Antwortmöglichkeit)

Partizipation von Kindern („Es wird kaum bzw. nicht wirklich mit dem Kind gesprochen“)
| Stress | Wohnungswechsel bzw. Umzug.

Die sieben Ebenen, die in der Analyse gebildet wurden und denen sich die Rückmeldungen der Eltern zuordnen lassen, werden im Folgenden beschrieben und mit wörtlichen Zitaten illustriert. Mehr wörtliche Zitate der Eltern können in Kapitel 7.2.1 des Anhangs nachgelesen werden.

Ad (1): Am häufigsten nannten Eltern Aspekte, die sich auf die **Situation der Eltern untereinander bezogen**. Hier allen voran den jeweils anderen Elternteil, der die Veränderungen in Bezug auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Verfahrens beeinflusst hat (von rund einem Drittel der Eltern, die diese Frage beantwortet haben, genannt). In diesen Rückmeldungen wird, wie bereits bei anderen offenen Fragen, deutlich, dass die Studie ein Thema mit hoher Emotionalität aufgreift, bei dem Eltern meist untereinander keine gemeinsame Lösung gefunden haben. Eltern gehen in ihren Rückmeldungen meist kritisch mit dem anderen Elternteil um. Sie sprechen z. B. davon, dass es zu einem „Schikanierten der Mutter durch den Vater“ (ID 635, weiblich) kommt oder dass den „unendlichen Lügen der Kindesmutter der Glauben geschenkt wurde, ohne überprüft zu werden, ob es der Wahrheit entspricht“ (ID 106, männlich). Zum Teil wird der jeweils andere Elternteil z. B. mit Diagnosen versehen, „narzisstische Persönlichkeitsstörung der Mutter“ (ID 649, männlich) bzw. „narzisstische Persönlichkeit des Vaters“ (ID 570, weiblich). Oder es wird auch die „psychische Gesundheit einer der Streitparteien“ (ID 301, weiblich) thematisiert. Nur bedingt sprechen Eltern auch von einer positiven Veränderung zwischen ihnen als Elternteile, z. B.: „Die Beziehung zu meiner Ex-Frau ist besser geworden“ (ID 81, männlich). „Mehr Kommunikation zwischen beiden Elternteilen im Laufe des Verfahrens hat die allgemeine Gesprächsbasis verbessert“ (ID 179, männlich).

Als einen weiteren Aspekt, der die Situation der Eltern untereinander betrifft, ist das Involvement neuer Partner:innen des jeweils anderen Elternteils bzw. anderer Familienangehöriger vonseiten des anderen Elternteils anzuführen. So sprechen Eltern z. B. von der „Lebensgefährtin vom Vater der Kinder“ (ID 354, weiblich) als einem Faktor, der die Veränderungen beeinflusst. Oder davon, dass der „neue Lebensgefährte der Kindesmutter Falschaussagen macht“ (ID 290, männlich) und dadurch die Situation beeinflusst, bzw. „die Situation der Mutter, wieder verheiratet“ (ID 550 männlich). Einige Eltern sprechen in diesem Zusammenhang aber auch die „Äußerungen der Familienmitglieder“ (ID 354, weiblich) an, die die Situation mitbeeinflussen. Die „Familie mütterlicherseits“ (ID 204, männlich) oder die „Akzeptanz durch die Großeltern“ (ID 280, weiblich). Oder die „Manipulation des anderen Elternteils, inklusive oder vor allem des Großvaters, der auch vor Gericht manipulativ aufgetreten ist“ (ID 675, männlich). Der Einfluss anderer Familienangehöriger wird nicht nur kritisch bzw. negativ bemerkt, sondern durchaus von einzelnen Eltern auch als positive Unterstützung erlebt: „Unterstützung durch Familie und Freunde, nach Isolierung durch den anderen Elternteil“ (ID 402, weiblich). Oder „meine älteste Tochter, sie ist die größte Unterstützung und Hilfe in diesem Prozess“ (375, männlich). Einzelne Eltern sprechen allerdings auch neue Partner:innen als eine positive Unterstützung an, z. B. „meine Partnerin und Zusatzmutter zu den zwei Kindern hat Unglaubliches zum Positiven bewegt!“ (ID 86, männlich).

Ad (2): Die **eigene Reflexion und Veränderungen als Elternteil** wirken ebenfalls auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren. In ihrer Reflexion berichten sie von unterschiedlichen Veränderungen, indem sie die „eigene Wahrnehmung und Sichtweise überprüft“ haben (ID 623, weiblich). Einerseits sind sie als Person gestärkt und empowert worden, z. B. „ich als Mutter bin stärker geworden, da ich weiß, dass ich immer Hilfe bekomme, wenn es nötig ist“ (ID 496, weiblich) oder „ich bin stärker geworden und habe Konflikte anders gelöst“ (ID 229, weiblich), andererseits aber auch von konkreten Verhaltensveränderungen bzw. mit Situationen anders umzugehen: „Also mir persönlich hat es schon geholfen, anders zu reagieren und zu denken gegenüber dem Kindesvater, aber bei meinen Ex-Mann leider hat das nichts geholfen, er hat nur geschauspielert“ (ID 400, weiblich). „Mehr Kommunikation zwischen beiden Elternteilen im Laufe des Verfahrens hat die allgemeine Gesprächsbasis verbessert“ (ID 179, männlich). Oder durch die „eigene Psychotherapie, in der ich gelernt habe, das oft sehr eigenwillige Verhalten des Vaters zu verstehen“ (ID 439, weiblich). Eltern heben aber z. B. auch die eigene „Zurückhaltung“ (ID 178, männlich) oder das eigene „Engagement, das Lebensverhältnis meines Sohnes zu ändern“ (ID 203, weiblich) als weiteren Einflussfaktor hervor.

Diese persönliche Reflexion der Eltern wirkt sich positiv auf das Wohlergehen der Kinder aus, wie z. B. eine Mutter festhält: „Am wichtigsten beeinflusst hat der Neuanfang beider Elternteile und das Beenden einer sehr belastenden Lebenssituation. Dies wird von beiden Elternteilen als positiv erlebt, was unserem Sohn zugutekommt.“ (ID 493, weiblich). Oder ein Vater, der feststellt: „Mir ist bewusst geworden, dass es die Streitereien von uns Eltern sind, die die psychische Gesundheit unseres Kindes am meisten beeinträchtigen. Ich denke, dass ich das Wohl des Kindes mehr im Blick habe. Ich bin im Umgang mit der Mutter mehr entgegenkommend und kompromissbereiter geworden“ (ID 701, männlich). Eine Mutter spricht auch davon, dass sie hat „erkennen müssen, dass ich die alleinige Verantwortung für meine Söhne in so einer extremen Familiensituation nicht übernehmen kann. Derzeit befinden sich meine Söhne in einer Krisenstelle“ (ID 559, weiblich).

„Im Laufe des Verfahrens wurde mir klar, dass nicht zugunsten des Vaters Entscheidungen getroffen werden. Man versucht nur noch irgendwie den Kontakt zu seinen Kindern irgendwie hinzubekommen.“ (ID 171, männlich)

„Auf meine Gesundheit und mein Leben hat der Prozess große Einwirkungen gehabt, leider sehr schlechte.“ (ID 177, männlich)

„Eigene Psychotherapie, in der ich gelernt habe, das oft sehr eigenwillige Verhalten des Vaters zu verstehen, zu verstehen, warum ich diese Beziehung damals eingegangen bin, Grenzen zu setzen und diese besser zu verteidigen. Aufarbeiten des Geschehenen bei der Elternberatung (mein Sohn und ich hatten jeweils Einzeltermine als auch gemeinsame Termine). Sehr viel Selbsthilfe mit Büchern.“ (ID 439, weiblich)

Ad (3): Aus Sicht der Eltern haben auch die durch die Verhandlung betroffenen **Kinder und Jugendlichen selbst** einen Einfluss auf die Veränderungen in Bezug auf ihre eigenen Entwicklungsbedingungen. Eltern sprechen hier das Alter der Kinder bzw. Jugendlichen an. Mit dem „Älterwerden der Kinder“ (271, männlich) können Kinder und Jugendliche für sich entscheiden, äußern ihre Wünsche und sind selbstständiger. „Das Kind wird älter und versteht mehr vom Leben“ (ID 650, männlich), Kinder sind so alt und weit, dass „sie sich selber ein Bild machen können“ (ID 567, weiblich). Ein Vater beschreibt dies als „die Selbstständigkeit und

Willensstärke meines Sohnes“ (ID 227, männlich) oder eine Mutter spricht davon, dass das „Kind den Kontakt mittlerweile eigenständig regelt“ (ID 286, weiblich). Kinder übernehmen mit zunehmendem Alter eigenständig die Regelung des Kontaktes zum Elternteil: „Mein Sohn versucht mehr Kontakt zu seiner Mutter aufzubauen“ (ID 169, männlich) bzw. „das Alter der Kinder und ihren Wunsch, den Kontakt mit dem Vater zu intensivieren“ (ID 223, weiblich). „Die Kinder sind sehr selbstständig geworden, Kinder haben gesehen, dass toxische Beziehungen seelisch krank machen können“ (ID 545, weiblich). Kinder und Jugendliche setzten sich mit ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen auch gegen den Elternteil durch. So berichtet z. B. ein Vater davon, „mein Sohn äußert seine Anliegen und sagt des Öfteren, dass er den Kontakt zu mir (Vater) nicht durch seine Mama sich verbieten lässt“ (ID 555, männlich). Die Entscheidungen des Kindes können aber auch in das Gegenteil führen und somit zu einem Kontaktabbruch. „Durch die lange Dauer kam es zu einer Entfremdung, mein Kind will mich nun von sich aus gar nicht mehr sehen“ (ID 205, männlich).

„Das Alter der Kinder hat sich naturgemäß geändert. Immer mehr entscheiden sie selbst, wenn wohl auch nicht unbeeinflusst. Nachdem Entscheidungen irgendwann während dem Verfahren schon getroffen waren, haben sich die Diskussionen darüber ohnehin erledigt. Auch wenn jenen, die entschieden haben, vielleicht irgendwann klar wird, dass die eine oder andere Entscheidung doch nicht so sinnvoll war. Es lässt sich jetzt nicht mehr rückgängig machen. Die Entscheidung hat speziell eine Aussage beeinflusst, bei der mir vonseiten der Familiengerichtshilfe recht gegeben wurde. Das hat alles beschleunigt, sonst hätten wir erst wieder die Gesetzestexte dazu suchen müssen.“ (ID 712, weiblich)

„Das Kind wird älter und versteht mehr vom Leben. Geholfen hat, dass es mehr Zeit beim Vater verbringen kann und somit nicht so einseitig durch die Mutter manipuliert wird.“ (ID 650, männlich)

Ad (4): Veränderungen in Bezug auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen werden im Laufe eines Verfahrens zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts auch durch **unterschiedliche Expert:innen und Institutionen** mitbestimmt. Neben der Familiengerichtshilfe (FGH), die in einer eigenen Frage bei den Eltern abgedeckt wurde, sprechen Eltern eine Vielzahl unterschiedlicher Expert:innen und Institutionen an, zum Teil mit namentlichen Nennungen, die einen Einfluss auf die Veränderungen in Bezug auf die Entwicklungsbedingungen bei Kindern und Jugendlichen im Zuge des Verfahrens hatten (alphabetisch geordnet, weitere Zitate siehe im Anhang Kapitel 7.2.1):

Anwälte | konkrete Beratungsstellen | Besuchsbegleitung | Dolmetscher:in bei Gericht („weil ich einen Dolmetscher brauchte“) | Elternberatung | Eltern-Kind-Café | Familien-Intensiv-Betreuung | Frauenberatung | Frauenhaus | Gerichtsverfahren an und für sich | Gewaltschutzzentrum | Gutachter:innen | Kinderbeistand | Kinderpsycholog:innen | Kinderschutzzentren | Mediator:innen | Polizei | Psycholog:innen | Psychotherapeut:innen | Rainbows | Sachverständige:r | Schule | Sozialpädagogische Familienhilfe.

Die von Eltern genannten Institutionen und Expert:innen wurden von diesen oft nur neutral als Einflussfaktoren genannt bzw. aufgezählt. Zum Teil nehmen sie diese auch als Unterstützung und mit einer positiven Wirkung auf die Beteiligten des Verfahrens wahr, wie z. B. „Unterstützung durch Frauenhaus, Jugendamt und sozialpädagogische Familienhilfe“ (ID 247, weiblich) oder „das Jugendamt ist eine Riesenstütze und Hilfe“ (ID 218, weiblich). Eine Mutter hält diesbezüglich auch fest: „Meiner Tochter hat in der Zeit der Scheidung und auch jetzt noch danach die wöchentliche Sitzung mit einer Psychologin im Kinderschutzzentrum geholfen. Das Kinderschutzzentrum und auch Rainbow sind sehr gut organisiert und ich finde, helfen den

Kindern mehr als das Familiengericht“ (ID 625, weiblich). Eltern erleben die beteiligten Institutionen und Expert:innen aber auch als einen negativen Einfluss im Zuge des Verfahrens. So sprechen sie z. B. davon, dass „diese (...) zu unerträglichen Umständen bei(trugen), inkl. meines Ex“ (ID 143, weiblich). Oder sie sprechen von einem „gemeinsamen Kampf der Eltern gegen die Übergriffe der Jugendhilfe“ (ID 482, männlich).

Ein Teil der Eltern nutzte die offene Frage, bei der es um weitere Einflussfaktoren, neben der FGH, auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Zuge des Verfahrens ging, um den Ausgang des Verfahrens und die Rolle der FGH darin zu beschreiben und zu kommentieren (siehe dazu Kapitel 3.3.1 zu den Erfahrungen der Eltern mit der FGH)

Häufiger wurden von den genannten Institutionen und Expert:innen Richter:innen sowie Beratungsangebote von Eltern angesprochen: In Bezug auf die Beteiligung von Richter:innen beziehen die Eltern sich primär auf die Entscheidungen, die nicht in ihrem Sinne getroffen wurden, und zum Teil auch, dass Richter:innen gegen die Stellungnahmen der FGH sowie anderer Expert:innen entschieden haben. Auch ein „Richterwechsel“ bzw. ein vielfacher wird von Eltern als ein Faktor beschrieben, der auf die Veränderungen in Bezug auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen einwirkt. „Ein Richterwechsel hat zudem noch alles unnötig verschleppt“ (ID 548, männlich). Zum Teil finden Eltern auch lobende Worte für die Richter:innen wie z. B. „die sehr freundliche Befragung unseres Kindes durch die Richterin und das wirklich fundierte Urteil“ (ID 654, männlich). In Bezug auf unterschiedliche Beratungsangebote sprechen die Eltern von „Erziehungsberatung“, von „Treffen im Kinderschutzzentrum“ (ID 202, weiblich) bzw. von einer „zusätzlichen Psychotherapie des Kindes und von mir“ (ID 279, weiblich). Diese Beratungsgespräche erlebten die Eltern primär als Unterstützungen, die „geholfen“ (ID 434, weiblich) bzw. zu einer „Reflexion und [zum] Einlenken“ (ID 578, männlich) geführt haben. Die Unterstützung durch eine Beratung bzw. Psychotherapie erfolgt von den Eltern freiwillig, aber zum Teil auch als eine Verpflichtung bzw. Auflage. So spricht z. B. eine Mutter davon, dass sie „gerichtlich zu einer Familienberatung verpflichtet [wurde]. Hier hat sich die Lage bereits in der ersten Sitzung gravierend entspannt und eine Annäherung [hat] stattgefunden“ (ID 43, weiblich). Das Hinzuziehen diverser Beratungseinrichtungen und Expert:innen wird von Eltern zum Teil aber auch negativ erlebt, so hält ein Vater z. B. fest: „Stetige weitere Beeinflussung von diversen Stellen ohne meine Einbeziehung ([Name einer Beratungsinstitution] AKS, BH, Sandspieltherapeutin)“ (ID 123, männlich).

Ad (5): Eltern sehen auch strukturelle Aspekte des Verfahrens als einen Einflussfaktor auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern. Primär thematisieren sie „langes Warten auf Gutachten“ (ID 38, weiblich) als einen Einflussfaktor auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Zuge eines Verfahrens zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechtes. Sie sprechen von einer „unendlichen Länge des Verfahrens“ (ID 458, weiblich) bzw. der „Wartezeit“ (ID 380, männlich), von den „unglaublich langen Zeiträumen zwischen den Gerichtsterminen“ (ID 425, männlich) als einem Faktor, der die Entwicklungsbedingungen von Kindern während des Verfahrens beeinflusst. „Das Verfahren war langwierig und mit der Zeit wurden die ursprünglichen Positionen aufgeweicht“ (ID 605, männlich). Sie sprechen aber auch die österreichische Rechtslage an, dass z. B. „die Gesetzeslage für Väter sehr nachteilig ist“ (ID 83, männlich) bzw. „Väter chancenlos sind“ (ID 219, männlich). Oder dass in unserem Rechtssystem „der Kindesvater absolut keine rechtlichen Konsequenzen bekommt“ (ID 220, weiblich).

Ad (6): Eine kleine Gruppe von Eltern spricht auch die **Gewalt an Kindern durch den jeweilig anderen Elternteil** an. „Der ständige negative Einfluss der Mutter auf die Kids. Der immer höhere Druck bis hin zu körperlicher Gewalt der Mutter gegenüber den Kids“ (ID 267, männlich). „Die Manipulation des Kindes durch den Vater. Ich wünsche mir gesetzliche Regelung – Eingreifen bei psychischer Gewalt“ (ID 518, weiblich). Die Gewalt wird nicht nur durch den anderen Elternteil ausgeübt, sondern ein Elternteil beschreibt auch die „zum Teil gewalttätigen Konflikte zwischen Stiefvater und Kind“ (ID 550, männlich) als einen Faktor, der die Entwicklungsbedingungen der Kinder im Zuge des Verfahrens beeinflusst.

Ad (7): Ebenfalls ein kleiner Teil der Eltern spricht auch den **Kontaktabbruch zu einem Elternteil bzw. dessen Desinteresse** an, der einen Einfluss auf die Veränderungen in Bezug auf das Kindeswohl im Zuge des Verfahrens hatte. „Dass komplette Funkstille ist zwischen Vater und Sohn“ (ID 515, weiblich) bzw. „ich habe absolut keinen Kontakt zu meinem Sohn“ (ID 523, männlich).

„Der KV meldet sich seither nicht mehr (kein Interesse) er wollte nur mir selbst schaden, so seine Worte: ‚Ich will dich vernichten, die Kleine ist mir scheißegal!‘“ (ID 196, weiblich)

„Mein Ex-Mann ist nach dem Verfahren für immer zurück in sein Heimatland. Er hat seinen Job gekündigt und damit die Möglichkeit, seinen Aufenthalt zu verlängern. Er hat seit dem Ende des Verfahrens kein einziges Mal mehr bei uns angerufen und sich nach seinem Sohn erkundigt. Er wird ihn wohl in naher Zukunft nicht sehen. Ich denke schon, dass zu wenig Schulung der Mitarbeiter:innen auf interkulturelle Themen hierbei eine große Rolle spielte.“ (ID 377, weiblich)

„Keine, da es ein sehr kurzes Verfahren war und die dort getroffene Vereinbarung von Besuchskontakten nach einiger Zeit vom Vater nicht mehr wahrgenommen wurde.“ (ID 573, weiblich)

3.2.2 Belastungsfaktoren für Kinder und Jugendliche in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren aus der Perspektive von Eltern und Expert:innen

Wie bereits einleitend in Kapitel 3.2 beschrieben, wurde das kindliche Wohlergehen im Rahmen der vorliegenden Studie anhand von drei zentralen Bereichen untersucht: den Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche und wie diese durch ein pflegschaftsgerichtliches Verfahren und durch die Familiengerichtshilfe beeinflusst werden (siehe Kapitel 3.2.1), dem Problembewusstsein, das Eltern für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in dieser Situation haben (siehe Kapitel 3.2.3) und eben möglichen Belastungsfaktoren, die Kinder und Jugendliche im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren erleben können. Bezüglich möglicher Belastungsfaktoren wurden Eltern sowie Expert:innen zunächst in einer offenen Frage gebeten, generell zu erläutern, welche Faktoren Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens belasten können⁶⁵. Die Gruppe der Eltern wurde bezüglich der Belastungsfaktoren zusätzlich gefragt, ob sich nach Abschluss des Verfahrens neue Belastungsfaktoren für Kinder bzw. Jugendliche ergeben haben, und wenn ja, welche.⁶⁶

3.2.2.1 Beobachtungen von Eltern, die auf Belastungen der Kinder hinweisen

Eltern nennen eine Vielzahl unterschiedlicher möglicher Belastungsfaktoren, von denen Kinder und Jugendliche im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren betroffen sein können. Acht von zehn Eltern beantworten die offene Frage, ein Fünftel der Eltern gibt bei dieser Frage keine Antwort. In der Analyse der offenen Antworten ergeben sich drei unterschiedliche Kategorien, denen die vielfältigen Aspekte der Eltern zugeordnet werden können: (A) Konkrete Symptome, die Eltern bei Kindern beobachten bzw. bei denen Eltern sich vorstellen können, dass diese im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens bei Kindern und Jugendlichen auftreten. Rund sechs von zehn Eltern, die die offene Frage beantwortet haben, nennen konkrete Symptome als Belastung für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Ängste, Loyalitätskonflikt. (B) Rund ein Viertel der Eltern nennt konkretes elterliches Verhalten als Ursache für die Belastung von Kindern und Jugendlichen, wie z. B. die Beeinflussung durch einen Elternteil, die Instrumentalisierung des Kindes im elterlichen Konflikt. (C) Gut ein Zehntel der Eltern nennt aber auch Aspekte, die das pflegschaftsgerichtliche Verfahren an und für sich betreffen und die eine Belastung für Kinder und Jugendliche darstellen bzw. darstellen können. Eltern thematisieren hier z. B. die vielen Termine und die Länge des Verfahrens, aber auch die (unprofessionelle) Befragung der Kinder an und für sich als einen Belastungsfaktor. Knapp acht Prozent der Eltern haben angegeben, dass es im Rahmen des Verfahrens zu keinen Belastungen des Kindes kam, z. B. „Mein Kind wurde damit nicht belastet“ (ID 70, weiblich), „Kinder standen nicht unter



⁶⁵ Originalfrage lautete (KW101, Eltern und Expert:innen): Wenn Verfahren über Obsorge bzw. das Kontaktrecht geführt werden, kann es zu Belastungen für Kinder und Jugendlichen kommen. An welche Belastungen denken Sie?

⁶⁶ Originalfrage lautete (KW106): Haben sich nach Abschluss des Verfahrens neue Belastungen für Ihr Kind ergeben? Sowie KW106a: Um welche neuen Belastungen, die sich nach dem Verfahren ergeben haben, handelt es sich dabei (offene Antwortmöglichkeit)?

Druck“ (ID113, männlich) oder „keine, weil mein Kind zu dieser Zeit erst 2,5 Jahre alt war“ (ID 185, weiblich).

Alle Angaben der Eltern konnten den einzelnen Aspekten der drei unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden, außer knapp zehn Prozent der Antworten, die sich nicht auf die Belastung von Kindern und Jugendlichen bezogen, sondern als allgemeine Kommentare kategorisiert wurden und in der Analyse nicht weiter berücksichtigt wurden, so z. B. die eigene Trauer darüber, dass das Kind nicht zu Hause ist, oder den Wunsch, die Obsorge zurückzubekommen, oder der Wunsch nach einer anderen Kontaktregelung. Zum Teil berichten Eltern auch davon, dass das Kind fremduntergebracht ist und sie dies nicht nachvollziehen können.

Um die Komplexität der Antworten deutlich zu machen, einige Originalzitate von Eltern, die unterschiedliche Belastungen von Kindern ansprechen:

„Befragung des sozialen Umfeldes und die damit verbundene Scham, Loyalitätskonflikte, unangenehme Themen werden sichtbar/thematisiert, Verlustängste, Identitätskonflikte und Zweifel an der Wahrheit, Sorgen um den Ausgang, Fremdbestimmungsgefühle (Will ich das überhaupt, was hier andere plötzlich zu bestimmen beauftragt sind? Warum muss ich Fremden von mir und meinen Eltern erzählen? Und was machen die mit dieser Information? Ebd. Loyalitätskonflikte: Belastete ich mit meiner Aussage meine Familie? Was darf ich auch familienintern erzählen/was plötzlich nicht mehr? Inwieweit darf ich mich zeigen?).“ (ID 286, weiblich)

„Wenn die Eltern nicht reflektiert und gefasst sind, können sie das Kind in Loyalitätskonflikte bringen. Ein Gerichtsverfahren ist eine enorme Belastung für die Eltern, den Stress spüren auch die Kinder, selbst wenn sie selbst nicht in das Verfahren eingebunden werden. Falls sie alt genug sind, um selbst auszusagen, stellt das auch eine riesige psychische Belastung dar, da die Kinder ja in den allermeisten Fällen beide Eltern lieben und in die Situation gebracht werden, ein Elternteil zu enttäuschen. Ich denke, viele Kinder fühlen sich mitverantwortlich und schuldig für die Situation, obwohl sie gar keine ‚Schuld‘ trifft. Zwischen den Stühlen zu sitzen ist ein enormer Stress.“ (ID 402, weiblich)

„Trennung an sich ist eine Belastung. Die Kinder müssen sich an die neuen Gegebenheiten anpassen und sind zusätzlich den Befindlichkeiten der Elternteile ausgesetzt.“ (ID 287, weiblich)

„Stress für das Kind, unverständliche Situation für das Kind, wenn es plötzlich den Vater nicht sehen kann, unwohl und Verzweiflung, wenn seitens der Mutter versucht wird, das Kind zu manipulieren, traurig, da das Kind gezwungen wird, sich zwischen den beiden Eltern zu entscheiden, unsicher, weil es zu ungewohnten Situationen kommt, ängstlich, etwas Falsches zu sagen oder tun, schlaflos, weil das Kind auch die Konflikte mitbekommen wird, hilflos, weil das Kind sich keinem so richtig anvertrauen kann.“ (ID 290, männlich)

„Egal wie einfühlsam alle beteiligten Personen sind und noch so gut erklären, warum es notwendig ist, mit der Psychologin zu reden, das Kind hat immer den Eindruck bzw. glaubt, dass mit ihr/ihm was nicht stimmt und es an allem schuld ist. Belastungen entstehen, auch weil es vorher ganz viel Manipulation geben kann. Das Kind hat kein normales, geschütztes Aufwachsen. Es gehört auch zum Kindeswohl, dass Kinder vor permanenten neuen jährlichen Anträgen (wie in unserem Fall) vom Gericht geschützt werden. Gerichte müssen institutionelle Gewalt erkennen und blockieren zum Schutz der Mütter (Frauen) und Kinder.“ (ID 368, weiblich)

„Psychische Auffälligkeiten; Schlafstörungen; Aggressivität, Wutausbrüche, kann mit seinen Gefühlen nicht umgehen; alleine gelassen werden = innerliche Einsamkeit; Traurigkeit; innere Zerrissenheit, wo gehöre ich hin?; Unvertrauen kann erschüttert werden.“ (ID 664, weiblich)

Im Rahmen der durch die Analyse gebildeten drei Kategorien lassen sich unterschiedliche Aspekte der Eltern zusammenfassen, die im Folgenden näher beschrieben werden und mit entsprechenden Zitaten der Eltern belegt werden.

Ad (1): In Bezug auf **konkrete Symptome** thematisieren die Eltern am häufigsten Loyalitätskonflikte, die bei Kindern auftreten bzw. auftreten können (ein gutes Drittel der Eltern, die konkrete Symptome genannt haben). Eltern sprechen den Loyalitätskonflikt, in den Kinder durch die Situation gebracht werden, entweder direkt an oder beschreiben es als „das Gefühl, zwischen den Eltern entscheiden zu müssen“, als „inneren Konflikt, zwischen den Eltern entscheiden zu müssen“ oder auch als „hin- und hergerissen zwischen den Eltern“ bzw. „innere Zerrissenheit“ des Kindes. Ein Elternteil spricht auch von „gespaltenen Kindern, wollen es beiden Eltern recht machen“. „Die Entscheidung, soll ich jetzt zur Mutter oder soll ich zum Vater halten“, die Kinder unter „Druck“ setzt bzw. setzen kann.

„Kind steht zwischen beiden Eltern, Kind leidet unter der Situation, Kind ist gezwungen, sich zu entscheiden.“ (ID 41, weiblich)

„Kinder haben immer das Gefühl, dass sie sich zwischen Vater und Mutter entscheiden müssen. Dies muss eine enorme Belastung sein, da sie ja beide lieben und sich mit beiden verbunden fühlen. Zu sagen, dass der Papa super kocht, kann die Mama verletzen. Nicht mehr sagen können, dass das Essen vom Papa schmeckt, ohne die Mama zu verletzen, ist sicher sehr anstrengend. Mit dem Geld vom Papa mit der Mama in den Urlaub fahren kann belasten.“ (ID 616, weiblich)

„Loyalitätskonflikte des Kindes, ‚innere Zerrissenheit‘.“ (ID 301, weiblich)

„Unsere Kinder waren noch sehr klein und haben die Verfahren nicht mitbekommen. Ansonsten kann ich nur sagen, dass es, wenn eine Seite nicht bei der Wahrheit bleiben kann, sehr belastend für Kinder sein kann, da sie in der Mitte stehen und die Verfahren noch nicht verstehen. Es kann sicherlich vorkommen, dass Beleidigungen und sonstige Dinge passieren, welche die Kinder auf die eine oder andere Seite ziehen könnten. Wichtig ist, dass das Kindeswohl im Mittelpunkt steht und nicht die Befindlichkeiten einer Partei.“ (ID 25, Elternteil)

„Die Kinder stehen im Mittelpunkt der Konfrontation und wollen beiden Eltern nichts Schlechtes.“ (ID 666, männlich)

„Ich denke, dass das Schwierigste für das Kind ist, plötzlich zwischen Mama und Papa zu stehen. Damit klarzukommen, plötzlich getrennt die Eltern zu sehen und an ‚besonderen‘ Tagen diesen einen Elternteil zu sehen.“ (ID 50, weiblich)

„Das ständige Entscheiden, zwischen den Stühlen stehen. Es beiden Elternteilen recht machen wollen.“ (ID 229, weiblich)

„Dass sie hin- und hergerissen sind zwischen Vater und Mutter.“ (ID 343, männlich)

„Die Entscheidung, soll ich jetzt zur Mutter oder soll ich zum Vater halten.“ (ID 656, männlich)

Häufiger nennen Eltern auch diverse Ängste, die Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Verfahrens durchmachen müssen (rund 16 %), z. B. Trennungsängste, Verlustängste, die Angst, verlassen zu werden, das Erleben von „Angstzuständen“ bzw. „Angstschüben“. In einem ähnlichen Ausmaß thematisieren Eltern auch, dass Kinder generell unter Druck bzw. Stress stehen bzw. belastet sind. Ebenso häufig sprechen Eltern allgemein psychische Belastungen des Kindes an.

„Psychischer Stress, Verlustangst, Angst vor neuer Umgebung, Angst vorm neuen Partner, Angst, beide Eltern zu verlieren, Angst um Geschwister etc.“ (ID 404, männlich)

„Psychische Belastung des Kindes, hat jedoch leider auch niemanden interessiert.“ (ID 339, weiblich)

„Psychisch, meine Kinder waren klein und haben es kaum verstanden.“ (ID 391, männlich)

„Extreme Belastung für das Kind.“ (ID 27, weiblich)

„Das Kind wird immer darunter leiden, wenn sich die Eltern nicht verstehen.“ (ID 44, weiblich)

Weniger häufig, aber doch auch von mehreren Elternteilen angesprochen (maximal von rund zehn Prozent der Respondent:innen, die Symptome genannt haben), wurden folgende konkrete Symptome genannt:

- **Leiden des Kindes durch weniger Kontakt zu einem Elternteil bzw. Kontaktverlust**
 „In unserem Fall, dass zu wenig Kontakt zum anderen Elternteil besteht. Und leider zu wenig Interesse für mehr Kontakt vom anderen Elternteil.“ | „Trennung von Familie und Aufteilung der Kontakte.“ | „Kein oder weniger Kontakt zu einem Elternteil.“ | „Die Kinder vermissen ihren Papa.“ | „Zu wenig Kontakt zum Vater.“ | „Belastung durch nicht ausreichend Kontakt zum Vater.“ | „Die lange Wartezeit auf einen Ersttermin führt mitunter zu langen Kontaktabbrüchen zwischen einem Elternteil und dem Kind.“ | „Die Mutter kümmert sich nicht um ihre Tochter. Oder seit dem Verfahren ist der Kontakt abgebrochen von der Mutter.“ | „Kontaktabbruch durch die Kindesmutter.“
- **Aggression**
 „Meine Kinder haben sich sehr stark in dieser Zeit zurückgezogen, nach den Terminen bei der Familiengerichtshilfe war der Kleine sehr zornig, die Große eher traurig.“ | „Wut“ | „Aggression“ | „aggressives Verhalten“ | „Aggressivität, Wutausbrüche, kann mit seinen Gefühlen nicht umgehen.“
- **Unsicherheit bzw. Verwirrung und Ungewissheit**
 „Unsicherheitsgefühl wird im Kind verstärkt.“ | „Ungewissheit, was genau dort passiert, und der Druck, dass eine Entscheidung gefällt wird, die gegen die Wünsche des Kindes ist.“ | „Unsicherheit, benötigen umso mehr Halt und Zuspruch.“ | „Stress und Verwirrung durch Wechsel der Betreuungszeitmodelle.“ | „Die Ungewissheit über Dauer und was tatsächlich passiert.“ | „Keine klare Regelungen und dadurch fehlende Sicherheit und Geborgenheit.“
- **Traurigkeit sowie Trauer**
 „Trauer beim Kind“ | „Traurigkeit“ | „Intervalle des Kontaktrechts oft zu lange auseinander, führt zu Traurigkeit im Hinblick auf den gefühlten Verlust des Elternteils.“ | „Trauer“ | „Die Trauer und die Frage nach dem Warum, warum der Papa sich einfach keine Zeit nimmt.“
- **Schulschwierigkeiten**
 „Sie hat sich in der Schule verschlechtert und ist unkonzentriert und hat Angst, allein zu sein.“ | „Lernschwäche“ | „schulische Leistungen“ | „Schule unkonzentriert“ | „schulischer Einbruch.“
- **Schuldgefühle**
 „Dass sich das Kind verantwortlich fühlt, wenn es ihm nicht richtig kommuniziert wird.“ | „Ich denke, viele Kinder fühlen sich mitverantwortlich und schuldig für die Situation, obwohl sie gar keine ‚Schuld‘ trifft.“ | „Fühlt sich einsam, nicht verstanden und hat Schuldgefühle.“ | „Eltern sind angespannt und Kinder spüren die Atmosphäre und können sich dafür schuldig fühlen.“ | „Kinder geben sich selbst die Schuld.“ | „Hat das Gefühl, ‚schuld‘ am Streit seiner Eltern zu sein.“

Einzelnennungen bzw. vereinzelte Nennungen (maximal von zehn Respondent:innen genannt) gab es zu folgenden Symptomen: Überforderung des Kindes, Enttäuschung, schlechtes Gewissen, Depressionen, fehlendes Selbstvertrauen bzw. Selbstzweifel, Vertrauensverlust, Einnässen bzw. Bettnässen, verzerrtes Familienbild, Scham, körperliche Probleme allgemein, Suchtverhalten, Essstörungen, Selbstverletzung, Suizidgedanken, gegenseitiges Ausspielen der Eltern, Wut auf einen Elternteil, finanzielle Belastungen, Doppelresidenzmodell als Herausforderung für Kinder, Interessenlosigkeit, Persönlichkeitsveränderungen.

Ad (2): Konkretes elterliches Verhalten, das zu Belastungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Verfahren zur Obsorge bzw. der Regelungen des Kontaktrechts führen kann, lässt sich in der Analyse zu vier Situationen bzw. zu vier Formen elterlichen Verhaltens in diesen Situationen zusammenfassen und wie bereits erwähnt, wurde dies von rund einem Viertel der Eltern thematisiert: (A) Streit bzw. den Konflikt der Eltern, den Kinder miterleben. (B) Die grundsätzliche Belastung der Eltern, die Kinder mitbekommen und spüren. (C) Die Beeinflussung des Kindes durch einen Elternteil. (D) Das Kind wird durch die Eltern bzw. einen Elternteil instrumentalisiert.

(A) „Belastungen durch den Konflikt der Eltern“ (ID 430, männlich) bzw. der Streit zwischen den Eltern ist für Kinder spürbar und belastet diese, denn die „Konflikte zwischen den Eltern spüren die Kinder bei den Übergaben“ (ID 123, männlich). Oder die „schlechte Stimmung zwischen den Eltern vor den Kindern hat diese merklich belastet“ (ID 580, männlich).

„Die Kinder erleben den Konflikt der Eltern voll mit, meist endet dies in einer persönlichen Enttäuschung für die Kinder.“ (ID 82, männlich)

„Die Belastungen für das Kind sind sehr groß. Der psychische Druck ist für das Kind enorm, wenn es einem Konflikt vor Gericht ausgesetzt wird, den die Eltern nicht fähig sind im Einvernehmen selber zu lösen. Es ist ein Trugschluss, dass bei Gericht irgendetwas gewonnen werden kann. Vielmehr hat die ganze Familie verloren. Die Erfahrung ist für das Kind traumatisch. Durch die Trennung der Eltern und deren Streitereien vor Gericht ist das Kind in einer schwierigen Lage. Welche Belastungen genau hervorgerufen werden, kann ich nicht sagen. Es braucht sehr viel Zeit, bis die jugendliche Unbeschwertheit wieder die Oberhand gewinnt. An dieser Stelle möchte ich festhalten, dass sowohl das Gericht als auch die Familiengerichtshilfe sehr fürsorglich und freundlich mit unserer Tochter umgegangen sind!“ (ID 30, männlich)

„Angstzustände wie zum Beispiel, das Kind wäre auch schuld daran an der Trennung und dass sich die Eltern jetzt streiten, das Kind ist damit überfordert und weiß nicht, wohin, wo er mehr geliebt wird.“ (ID 400, weiblich)

„Es ist sehr schwer, die neue Lebenssituation dem eigenen Kind verständlich zu machen, das legt sich aber mit der Zeit. Zudem ist es schwer, das Kind aus dem Gröbsten herauszuhalten, damit das Kind weiterhin eine gleich gute Beziehung zu beiden Eltern haben kann.“ (ID 687, männlich)

(B) „Wenn Eltern unter Druck sind, spüren das die Kinder, egal wie man sich bemüht“ (ID 689, weiblich). Es muss nicht der direkte Streit bzw. Konflikt der Eltern sein, den Kinder und Jugendliche mitbekommen, allein die Tatsache, dass Eltern belastet bzw. gereizt sind, spürt das Kind und kann dies belasten, sie „merken den Stress der Eltern“ (ID314, weiblich). Der „Stress der Eltern über das Verfahren wird nach Hause mitgenommen“ (ID 151, männlich). Die „Stressbelastung der Eltern wird vom Kind wahrgenommen, aufgenommen und ebenfalls gefühlt“ (ID 268, männlich).

„Eltern sind reizbarer und haben weniger Geduld aufgrund der seelischen Belastung durch die Unstimmigkeiten.“ (ID 43, weiblich)

„Ich hatte während der Clearing-Gespräche massive Probleme, mein Kind betreuen zu können, da die Termine mit meinem Ex-Ehemann immer nur während seiner möglichen Zeiten angesetzt wurden. Mein Kind hat mich verängstigt und den Tränen nahe erleben müssen, nachdem ich vom Clearing zurück bin, wo mein Ex-Ehemann mich bedroht hatte. Mein Kind hat die Unsicherheit der vielen Monate der Verhandlung sicherlich ebenfalls gespürt. Mein Kind wurde von meinem

Ex-Ehemann in das ganze Szenario fallweise reingezogen, was sehr belastend für mein Kind war.“ (ID 333, weiblich)

„Angespanntheit der Eltern, die die Kinder spüren, die Konflikte zwischen den Eltern flammen evtl. wieder auf bzw. vermehrt auf.“ (ID 282, weiblich)

„Stressige, belastete Stimmung von Eltern.“ (ID 394, weiblich)

„Wenn die Eltern nicht reflektiert und gefasst sind, können sie das Kind in Loyalitätskonflikte bringen. Ein Gerichtsverfahren ist eine enorme Belastung für die Eltern, den Stress spüren auch die Kinder, selbst wenn sie selbst nicht in das Verfahren eingebunden werden. Falls sie alt genug sind, um selbst auszusagen, stellt das auch eine riesige psychische Belastung dar, da die Kinder ja in den allermeisten Fällen beide Eltern lieben und in die Situation gebracht werden, ein Elternteil zu enttäuschen. Ich denke, viele Kinder fühlen sich mitverantwortlich und schuldig für die Situation, obwohl sie gar keine ‚Schuld‘ trifft. Zwischen den Stühlen zu sitzen ist ein enormer Stress.“ (ID 402, weiblich)

„Kind bekommt mit, dass es zwischenmenschlich problematisch ist und gravierende Konflikte vorhanden sind, es besteht die Gefahr, dass das Kind je nach Alter in einen Loyalitätskonflikt verstrickt wird. In unserem Fall und unserer speziellen Situation wurde das Kindeswohl nicht berücksichtigt, Fokus waren die Konflikte der Eltern.“ (ID 539, männlich)

„Belastungen für mich, die dann indirekt das Kind betroffen haben, z. B. Termindruck, emotionaler Stress, weil sich Situation nicht verbessert hat. Wut, weil nur auf den Kindsvater Rücksicht genommen wurde.“ (ID 534, weiblich)

(C) Mehr als die Hälfte der Eltern, die das Verhalten der Eltern als eine Belastung für Kinder und Jugendliche im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren thematisiert, spricht die Situation an, in der es zu einer „Beeinflussung des Kindes durch Eltern“ (ID 80, männlich) kommt bzw. zur „Aufwiegelung bzw. Beeinflussung von einem Elternteil gegen das andere“ (ID 117, männlich) und zu einer „Manipulation durch einen Elternteil“ (ID 155, männlich) und somit ein „psychischer Druck eines Elternteils“ (ID 222, weiblich) aufgebaut wird. Bei diesem Aspekt des elterlichen Verhaltens wird die emotionale Betroffenheit der Eltern sehr deutlich; zum einen zeigt sich eine Enttäuschung über die Situation, zum Teil eine Enttäuschung bzw. ein Unverständnis über das Verhalten der beteiligten Expert:innen und zum Teil scheint es auch deutlich zu werden, dass die Situation, die zur Regelung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts geführt hat, für die Eltern noch offen bzw. nicht zufriedenstellend bearbeitet bzw. gelöst wurde. Die Zitate machen deutlich, dass die vorliegende Untersuchung in einem Bereich Daten erhoben hat, der zum Teil einen nach wie vor hochemotionalisierten biografischen Lebensabschnitt von Eltern beleuchtet.

„Dass das Kind zwischen Mutter und Vater steht. Dass Elternteile auf das Kind einreden, ihnen den anderen Elternteil schlecht macht. Dadurch das Kind total überfordert wird und das unter enormen Problemen einhergehen kann, ob schulisch, psychisch, psychisch, sozial. Das sind nur zwei Punkte von ganz vielen, leider.“ (ID 502, weiblich)

„Die größte Belastung war, dass der Vater vor dem Kind schlecht über mich geredet hat, was zu einem schwierigen Konflikt für das Kind geführt hat. In letzter Zeit, wo das Kind keine Angst mehr vor seinem Vater hatte, ist die Sehnsucht nach ihm größer geworden. Sonst in dieser Zeit ohne viel Kontakte mit seinem Vater ist es dem Kind viel besser gegangen in vielen Aspekten. Ich denke, es ist nicht immer besser, auf jeden Preis einen Elternteil, der Gewalt als ‚Erziehungsmethode‘ anwendet, zu sehen. (Kinder lieben ihre Eltern, auch wenn sie schlechte Eltern sind, es ist unsere Natur).“ (ID 203, weiblich)

„Negativ über den Ex-Partner sprechen und ihn schlecht vorm Kind dastehen lassen zum Beispiel.“ (ID 328, weiblich)

„Meinen Kindern geht es psychisch sehr schlecht, da sie keinen Kontakt mit mir haben, weil die KM [Anmerkung: Kindesmutter] gekränkt ist und die Kinder manipuliert und instrumentalisiert hat. Meine Kinder werden psychische Schäden davontragen. Der neue Richter hat das Verfahren übernommen, weil der vorige, der auf dem richtigen Weg war, in Pension ging, und hat entschieden, dass ich mich zurückziehen soll und abwarten soll, bis die Kinder selber kommen. MEINE KINDER WACHSEN OHNE MICH AUF. Mein Sohn wiederholt das zweite Mal schon die 1. Hak, und das sagt schon was.“ (ID 120, männlich)

„Kinder sind von Mutter manipuliert worden, dagegen kann ich nichts machen. Heute, ein Jahr später, erzählen Kinder, dass Mama schimpft und böse ist, falls sie bei mir Spaß haben.“ (ID 219, männlich)

„Kinder fühlen sich schuldig. Oder, wenn wie in meinem Fall der Vater die Kinder unter Druck setzt und manipuliert, sodass sie aussagen sollen, dass sie zu ihm wollen, weil sie Angst haben! Wenn die Kinder von einem Elternteil, wie bei mir mit dem Vater, sehen, dass er der Arme ist und die Kinder mit einbezieht in Erwachsenenthemen, die für sie nicht gesund sind. Darauf wurde leider zu wenig geachtet, auch als ich es immer wieder betont hatte, wurde es nur als Loyalitätskonflikt gesehen, anstatt es als Problem zu nehmen! Das Schlimmste, was es für ein Kind gibt, wenn es nach der Zeit merkt, es wurde nur als Mittel vom Zweck dafür verwendet! Und daraufhin ein innerer Konflikt im Kind hervorgerufen wird und je nach Charakter kann die Aggression zunehmen und zu einem auffälligen Verhalten führen oder eher ins andere Extrem wie zurückziehen von allen und stillschweigend sich der Situation anpassen. Das alles führt zu Persönlichkeitsstörungen, die sich später äußern, wenn es Jahre dauert, in diesem Konflikt zu sein ohne Besserung! Das merke ich an meinen Kindern!“ (ID 626, weiblich)

„Die Kindesmutter hat sich nicht an richterliche Beschlüsse des Kontaktrechts gehalten und versucht die Kinder gegen mich aufzubringen. Dieses gesäte Misstrauen der Kinder hat vor allem beim älteren Sohn zu nicht gesunden/normalen Verhaltensänderungen geführt.“ (ID 223, männlich)

„Fremde Personen treten in die gewohnte Umgebung ein, Begutachtungen, die ungewohnt sind, Befragungen, Druck des jeweils anderen Elternteils.“ (ID 308, weiblich)

„Hörigkeit und starke Beeinflussung des Kindesvaters, der das Kind jahrelang manipulierte und drängte, bei ihm leben zu wollen (vorangehende Gerichtsverfahren; Gutachten und Berichte der Kinder- und Jugendhilfe wurden bei diesem Verfahren nicht berücksichtigt!).“ (ID 432, weiblich)

„Beeinflussung der Kinder, Kinder zum Lügen/Verschweigen überreden. Den Wunsch der Kinder einfach abtun, ihnen nicht genau zuhören bzw. ihnen kein Mitspracherecht geben. Den Kindern wird Angst gemacht. Kinder werden mit Geschenken und Versprechungen bestochen. Den Kindern wird gesagt, dass sie sich entscheiden müssen. Elternteile missbrauchen Kinder als Partnerersatz bzw. als einziges Lebensziel (wenn du mich allein lässt, dann ...). Der Druck auf die Kinder ist hier einfach sehr hoch, dennoch sollen sie frei und unbeeinflusst ihre Meinung sagen können. Das ist essenziell, es ist ihr Leben und Kinder können sehr viel zum Ausdruck bringen. Natürlich müssen Kinder vor Extremsituationen geschützt werden.“ (ID 511, männlich)

„Das Kind erleidet hohen emotionalen Stress. Das Kind fühlt sich (mit)schuldig an der Situation. Das Kind steht zwischen den Eltern(fronten). Das Kind wird, zumindest in meinem Fall, von einer Seite dazu gedrängt, sich zwischen Mutter und Vater zu entscheiden, was schließlich auch passiert ist und trotz oftmaliger Hinweise der Familiengerichtshilfe egal war und mit Arroganz („wir sind Fachleute, wir wissen schon, was wir tun“) abgewunken wurde. Das Kind muss sich in ganz wichtigen Entwicklungsjahren mit psychisch äußerst belastenden Gedanken auseinandersetzen, welche das Verständnis eines Kindes weit übersteigen, sodass die Entwicklung, die in diesen Jahren stattfinden sollte, hinten bleibt. Dies nimmt großen negativen Einfluss auf die Zukunft des Kindes, es wird eine jahrelange Beeinflussung im Leben nach sich ziehen.“ (ID 675, männlich)

„Der KV [Anmerkung: Kindesvater] hat unser gemeinsames Kind vor allem während des laufenden Verfahrens manipuliert und instrumentalisiert. Mit der Dauer des Verfahrens und den Erhebungen hat sich diese Haltung des KV noch weiter intensiviert und unser Kind wurde enorm emotional und psychisch belastet. Durch die vermeintliche Macht, die der KV durch das laufende Verfahren – welches dieser initiiert hat – über mich und unseren Sohn hat, hat sich dessen

destruktives und abwertendes Verhalten gesteigert und unser Kind enorm belastet.“ (ID 657, weiblich)

(D) Die „Instrumentalisierung des Kindes für eigene Zwecke“ (ID 351, männlich) stellt eine weitere Form des elterlichen Verhaltens dar, die für Kinder eine Belastung aus Sicht der Eltern darstellt. Kinder werden als „Spielball“ benutzt und von einem Elternteil „manipuliert“ und „als Mittel eingesetzt“. „Eine offene Rechnung wird über die Kinder“ ausgetragen.

„Es ist eine Belastung, wenn Kindesmütter ihre Kinder instrumentalisieren, und das sehen alle Behörden, genauso wie Gericht, Richter, aber auch die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe. Man müsste diese Institution schließen, wie ich vorher erwähnt habe. Es ist nur mehr Behördenweg, damit einige Gehälter kriegen. Für das Kind bringt es gar nicht. Es wird sich nicht bemüht, ernsthaft um das Wohl des Kindes zu sorgen, sondern sein Gehalt abzusichern. Der Richter sichert sich mit dem Bericht von der Familiengerichtshilfe ab, somit wäscht eine Hand die andere. Das System versagt. Die Kinder leiden. Böswillige Mütter profitieren. Unschuldige Väter werden bestraft. Aber noch wichtiger, die tatsächlich Hilfe brauchenden Mütter und Kinder schweigen!“ (ID 66, männlich)

„Instrumentalisierung des Kindes für eigene Zwecke; lange Verfahrensdauer führt zu einer Dauerbelastung der Eltern, die dann diese Belastung an die Kinder übertragen.“ (ID 351, männlich)

„Psychische Belastung, weil das Kind Angst hat, etwas Falsches zu tun, obwohl das Kind ja NIE schuld daran hat. Leider werden da manchmal die Kinder mit hineingezogen, weil manche Elternteile einfach ihre Vorstellungen durchbringen wollen, anstatt auf die Wünsche des Kindes einzugehen.“ (ID 136, weiblich)

„Dass der Vater der Kinder den Kindern über jedes Detail im Verfahren erzählt hat und sie involviert wurden. Das war für die Kinder sehr belastend.“ (ID 399, weiblich)

„Kind als Spielball. Reifegrad der Kinder wird nicht berücksichtigt.“ (ID 518, weiblich)

„Oft unterstellen sich Elternteile auch unberechtigterweise gegenseitig sehr üble Dinge, die dann manchmal zu Kontaktverboten/Kontaktabbruch oder nur begleiteten Kontakten führen können, was Kinder sehr irritiert; Kinder könnten sich als ‚Spielball‘ oder ‚Druckmittel‘ erleben, dabei spielt das Alter des Kindes m. E. keine Rolle; es kann vorkommen, dass ein Elternteil abwertend über das andere Elternteil spricht, auch wenn ein Kind nur Zeugin oder Zeuge eines solchen Gesprächs wird, belastet das das Kind; die Belastungen können sich vielfach äußern, über Essstörungen, Rückzug, Aggression ist vieles möglich. War bei meinem Kind glücklicherweise alles nicht der Fall.“ (ID 547, männlich)

„Schlechte Stimmung zwischen den Eltern vor den Kindern hat diese merklich belastet. Einfluss der Kindesmutter auf die Kinder zu ihren Gunsten. Es wird vonseiten der Kindesmutter eine offene Rechnung über die Kinder mit dem Vater ausgetragen.“ (ID 580, männlich)

Ad (3): Die dritte Kategorie, die in den Rückmeldungen in Bezug auf (mögliche) Belastungen von Kindern im Rahmen von **Verfahren zur Regelung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts** in der Analyse zugeordnet wurde, betrifft das Verfahren selbst. Eltern beschrieben Belastungen der Kinder, die sich durch das Verfahren selbst ergeben. Diese Kategorie ist von rund 15 % der Eltern thematisiert worden und stellt somit jene Kategorie dar, die von Eltern am wenigsten häufig angesprochen wurde. Am häufigsten innerhalb dieser Kategorie thematisierten Eltern (A), dass die zum Teil als unprofessionell erlebten Befragungen im Rahmen des Verfahrens Kinder belastet. Gefolgt von dem Aspekt, dass (B) Kinder zu Kontakt mit Elternteilen gezwungen werden und dieser gegen den Willen von Kindern erfolgt. (C) Die vielen Termine, die so ein Verfahren mit sich bringt, sowie die lange Verfahrensdauer. (D) Kinder nicht

einbezogen wurden bzw. ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht berücksichtigt wurden, sie nicht partizipieren konnten.

Einzelne Eltern bezogen sich auch auf die für Kinder unpassenden Räumlichkeiten, in denen die Befragungen von Kindern stattgefunden haben, z. B. „kalte, kinderunfreundliche Räume“ (ID 267, männlich).

(A) Am häufigsten beziehen sich Eltern in Bezug auf das Verfahren als Belastungsfaktor für Kinder auf die Befragung von Kindern und Jugendlichen. Aus Sicht der Eltern werden die „Kinder bei einer Befragung zwischen zwei Stühle gesetzt“, „es ist immer eine Belastung, wenn ein Kind aussagen muss“. Für Eltern bedeutet die Befragung von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich, dass die „Anwesenheit von Kindern vor Gericht Stress für Kinder bedeutet“. Aber nicht nur die Tatsache an und für sich, dass Kinder und Jugendliche befragt werden, erlebt ein Teil der Eltern als Belastungsfaktor für Kinder und Jugendliche, sondern zum Teil auch die Art und Weise. Ein Teil der Eltern empfindet die Befragung von Kindern und Jugendlichen im Laufe des Verfahrens als „unprofessionell“ und „unsensibel“, diese werden im Zuge der Befragung aus Sicht der Eltern „manipuliert“ bzw. „ihnen Worte in den Mund gelegt“ bzw. die Befragung von einem Elternteil als „Verhöre“ bezeichnet. Wenige Eltern schildern auch, dass ihre Kinder „Angst“ vor den Befragungen haben und davor, dass sie für einen Elternteil Stellung beziehen müssen.

„Fremde Personen treten in die gewohnte Umgebung ein, Begutachtungen, die ungewohnt sind, Befragungen, Druck des jeweils anderen Elternteils.“ (ID 308, weiblich)

„Wenn die Eltern nicht reflektiert und gefasst sind, können sie das Kind in Loyalitätskonflikte bringen. Ein Gerichtsverfahren ist eine enorme Belastung für die Eltern, den Stress spüren auch die Kinder, selbst wenn sie selbst nicht in das Verfahren eingebunden werden. Falls sie alt genug sind, um selbst auszusagen, stellt das auch eine riesige psychische Belastung dar, da die Kinder ja in den allermeisten Fällen beide Eltern lieben und in die Situation gebracht werden, ein Elternteil zu enttäuschen. Ich denke, viele Kinder fühlen sich mitverantwortlich und schuldig für die Situation, obwohl sie gar keine ‚Schuld‘ trifft. Zwischen den Stühlen zu sitzen ist ein enormer Stress.“ (ID 402, weiblich)

„Da mein Kind während des laufenden Verfahrens zu 100 % in meinem Haushalt gewohnt hat, waren nur die Besuche und Einvernahmen bei der Familiengerichtshilfe, SozialarbeiterInnen und der Richterin eine zusätzliche Belastung für das Kind, welches von den handelnden Personen gut gelöst wurde.“ (ID 628, männlich)

„Kinder werden bei einer Befragung zwischen zwei Stühle gesetzt und müssen sich quasi für oder gegen jemanden entscheiden. Dies empfinde ich als große Bürde für Kinder. Es ist schön, wenn Kindern dieser Schritt erspart bleibt und die Eltern zum Wohle des Kindes Entscheidungen treffen. Kinder brauchen Mutter und Vater, und dies am besten im gleichen Ausmaß.“ (ID 464, weiblich)

„Unser Prozess fand ohne Anwesenheit von Kindern statt und ich denke, das ist die bestmögliche Situation. Denn die Anwesenheit von Kindern vor Gericht bedeutet für Kinder Stress.“ (ID 498, weiblich)

„Es ist immer eine Belastung, wenn ein Kind aussagen muss. Es ist aber auch eine Belastung, wenn durch eine Befragung des Kindes nicht alle notwendigen Themen abgedeckt werden und damit den Querelen der Eltern in diesen Punkten weiter eine Chance gegeben wird. Vor allem, wenn bekannt ist, dass die Mutter eine Querulantin ist!!!“ (ID 650, männlich)

„Dass die Kinder immer bei Gericht aussagen müssen, aber auf ihre Bedürfnisse nicht eingegangen wird.“ (ID 208, weiblich)

„Beeinflussung des Kindes durch Eltern. Belastung durch unprofessionelle Befragung durch Familiengerichtshilfe. Loyalitätskonflikte.“ (ID 80, männlich)

„Kinder werden alleine befragt, manipuliert und ihre Worte ihnen von der FamGH [Anmerkung: Familiengerichtshilfe] so im Mund umgedreht, dass jedenfalls eine Entscheidung pro Vater rauskommt, Kinder werden nicht im gewohnten Umfeld, z. B. zu Hause, beobachtet (wie es eine kompetente Gutachterin sehr wohl macht). Mütter und Beteiligte werden psychisch im Verfahren unter Druck gesetzt, sodass die Kinder dies sogar bemerken und dadurch mitleiden während des Verfahrens! Kinder werden durch die Inkompetenz der FamGH in Loyalitätskonflikte zwischen den Eltern gebracht!“ (ID 312, weiblich)

„Loyalitätskonflikte. Ausgeliefertsein gegenüber unsensiblen Behörden. Völlig unsensible ‚Befragungen‘ mit der impliziten Aufforderung, Partei für oder wider einen Elternteil zu ergreifen. Kontakt mit den korruptesten Teilen der österreichischen Obrigkeit. Erkenntnis, dass die eigenen Bedürfnisse und Wünsche dem Staat völlig egal sind.“ (ID 347, männlich)

„Das Kind hatte Angst sowohl vor Gericht als auch vor der Hilfe [Anmerkung: Familiengerichtshilfe]. Es hatte Angst, sich zu äußern. [Im] Nachhinein erzählte das Kind, dass es dies und das sagen wollte, aber dann Angst wegen möglicher Rache (vom Vater) hatte. Das heißt, dem Kind wurde anscheinend nicht deutlich vermittelt, dass es ein vertrauliches Gespräch ist. Es war auch nicht genug Zeit dafür. Insgesamt finde ich (Mutter), dass die Termine nichts außer enormem Stress dem Kind vermittelt haben. Das Bild, welches die Hilfe dann sehr nett beschrieben hat, war überhaupt nicht objektiv.“ (ID 418, weiblich)

„Meine zwei Kinder waren äußerst belastet, als ihnen die FamGerHilfe [Anmerkung: Familiengerichtshilfe] in den Mund gelegt hatte, dass ich mit ihnen gewalttätig sei. Daraufhin waren meine Kinder und ich über zwei Jahre in Therapie! Die sexistische Unprofessionalität hat uns als Familie unglaubliches Leid angetan und meinen Kindern enorme Sorgen und Ängste verursacht. Mir hat es den Abgrund weiblichen Sexismus gelehrt und mich aufgrund der Verlängerung des Verfahrens ein Vermögen gekostet. Man bedenke: Das Verfahren wurde mithilfe einer Profi-Gutachterin komplett entgegen der Empfehlung der FamGerHilfe beschlossen.“ (ID 86, männlich)

„Zahllose ‚Verhöre‘, teilweise auch während der Schulzeit, mit ständig wechselnden Ansprechpersonen, die folglich immer dieselben oberflächlichen Standardfragen stellen, die das Kind nicht kennen und zu denen das Kind kein Vertrauen aufbauen kann. Mein Sohn hatte zudem große Angst, etwas ‚Falsches‘ zu sagen, was den einen oder anderen Elternteil verletzen könnte, wenn es in einem Protokoll nachzulesen ist. Daher sagte er lieber nichts oder nur das, was er ‚sich traut dem Gericht zu verraten‘. Er hat oft geweint und sich Sorgen gemacht, dass er ohnehin zu klein ist und man ihn bzw. seine Wünsche sowieso nicht ernst nehmen würde. Was mit Ablehnung der Stellungnahme seiner Therapeutin auch bestätigt wurde.“ (ID 442, weiblich)

„Bei fachlicher Stellungnahme: Beobachtung des Kontakts zwischen Elternteil und Kind wurde von den Kindern nachträglich als sehr belastend geschildert.“ (ID 542, männlich)

„Belastung durch manipulierende Eltern. Befragung durch den Richter, sich (zum eigenen Wohl) gegen die Wünsche eines oder beider Elternteile zu stellen.“ (ID 654, männlich)

„Befragungen. Kinder/Jugendliche können polarisiert werden und es kann zu inneren Konflikten, Belastungen, Depressionen kommen. Kinder spüren die Belastungen der Eltern. Ich finde, es sollte genau geschaut werden, welcher Elternteil (meist Mütter) mehr Care und Sorgearbeit geleistet hat, das Kind besser kennt und ob es dem Vater wirklich um sein Kind geht oder darum, seine Rechte als Vater geltend zu machen. Vor allem in Bezug auf Gewaltschutz für Frauen und Kinder muss die Familiengerichtshilfe meiner Meinung nach dringend überarbeitet werden! Denn Gewalt gegen Mütter, ob psychisch oder physisch, wirkt sich immer auch auf die Psyche der Kinder aus. So sollte dies auch behandelt werden und Kinder dann nicht in einer Phase, in der die Mütter beispielsweise im Frauenhaus sind, weiterhin den Vater sehen müssen. Ich finde auch, wenn Kinder unter 14 z. B. einen Elternteil nicht sehen wollen, sollten sie nicht gezwungen werden.“ (ID 377, weiblich)

(B) Als einen weiteren Aspekt thematisieren Eltern eine erfolgte Kontaktregelung, die gegen den Willen des Kindes ist. „Kinder dazu gezwungen werden“, Elternteile zu treffen, „obwohl sie nicht wollten“. Es kommt zu einer „psychischen Belastung durch Zwang zum Kontakt“.

„Dass Kinder dazu gezwungen werden, Kontakt mit dem jeweiligen anderen Elternteil zu halten, obwohl es evtl. gar nicht möchte. Dass Kinder in die Verfahren zu sehr verwickelt werden und es ihnen evtl. schadet.“ (ID 278, weiblich)

„Dass die Kinder zum Vater MÜSSEN, auch wenn sie nicht wollen. ABER der Vater die Kinder nicht holen muss, wenn er nicht will. Diese Regelung ist absolut lächerlich und sicher keine gute Entscheidung für das Wohl des Kindes.“ (ID 367, weiblich)

„Sie haben meine Kinder gezwungen, sich mit der Mutter zu treffen, obwohl sie mehrmals deutlich verneint haben.“ (ID 111, männlich)

„Dass mein Sohn gezwungen wurde, obwohl er nicht wollte.“ (ID 133, weiblich)

„Verfahren sind nervenaufreibend, kosten Zeit, Geld, Gedanken. Dies kommt dem Kind nicht zu gute. Unweigerlich kommt es in Kontakt mit der angespannten Situation, Behörden, ist Befragungen ausgesetzt, eine fremde Person kommt ins Zuhause und begutachtet. Es wird eine Entscheidung getroffen, die nicht dem entspricht, was die Mutter vertritt. In unserem Fall waren Übernachtungen nicht gewünscht. Das Kind verweigert. Gerichtlich wurde aber dieser Zwang auferlegt. Die Entscheidungsfähigkeit der Mutter zu bezweifeln ist demütigend, theoretisch über ein intaktes Familienleben zu entscheiden, durch willkürliche Eingriffe von außen, erzeugt Chaos.“ (ID 174, weiblich)

„An die psychische Belastung hauptsächlich, wenn mein Kind keinen Kontakt zu seinem leiblichen Vater möchte, aber dennoch quasi von der RichterIn dazu gezwungen wird, führt das zu erheblichen Problemen bei einem Kind.“ (ID 215, weiblich)

„Zu etwas gedrängt werden (wie Kontakte), obwohl das Kind nicht möchte; die Anspannung der Eltern zu spüren; Diskussion am Telefon mit der Besuchsmittlerin mitzubekommen (da diese eine sehr ungehaltene Art zeigt und nicht unparteiisch agiert).“ (ID 253, weiblich)

„Befragungen – Kinder/Jugendliche können polarisiert werden und es kann zu inneren Konflikten, Belastungen, Depressionen kommen. Kinder spüren die Belastungen der Eltern. Ich finde, es sollte genau geschaut werden, welcher Elternteil (meist Mütter) mehr Care und Sorgearbeit geleistet hat, das Kind besser kennt und ob es dem Vater wirklich um sein Kind geht oder darum, seine Rechte als Vater geltend zu machen. Vor allem in Bezug auf Gewaltschutz für Frauen und Kinder muss die Familiengerichtshilfe meiner Meinung nach dringend überarbeitet werden! Denn Gewalt gegen Mütter, ob psychisch oder physisch, wirkt sich immer auch auf die Psyche der Kinder aus. So sollte dies auch behandelt werden und Kinder dann nicht in einer Phase, in der Mütter beispielsweise im Frauenhaus sind, weiterhin den Vater sehen müssen. Ich finde auch, wenn Kinder unter 14 z. B. einen Elternteil nicht sehen wollen, sollten sie nicht gezwungen werden.“ (ID 377, weiblich)

„Dass mein Kind ihn sehen muss, wenn er das betreute Besuchsrecht organisiert. Mir wurde aber auch gesagt, dass, wenn die Spezialisten dort spüren, sie fühlt sich nicht wohl und will nicht, dass ich dann noch mal durch das Gericht das Besuchsrecht eventuell neu beantragen kann.“ (ID 239, weiblich)

„Die Belastung, dass Kinder, die nicht mehr zu ihrem Vater wollen, jahrelang gezwungen sind, da hinzugehen, bis sie endlich gehört werden und ihre Meinung zählt.“ (ID 506, weiblich)

„Psychische Belastungen, z. B. Stress und Angst. Ebenfalls Unsicherheit, meine Kinder hatten Angst, dass sie sich wieder mit ihrer Mutter treffen mussten, obwohl sie es nicht wollten.“ (ID 375, männlich)

(C) Als für Kinder und Jugendliche belastend erleben Eltern auch „ständige Termine bei Gericht“ sowie die Tatsache, dass Verfahren auch eine längere Zeit in Anspruch nehmen können.

„Sehr viele Termine (Kinderbeistand, Psychologen, Gespräch mit der Richterin, Sachverständigen ...).“ (ID 38, weiblich)

„Ständige Termine bei Gericht mit Kindern, die verwirrt sind und bei Kontakt mit dem anderen Elternteil verängstigt sind.“ (ID 436, weiblich)

„Die Termine hatten meine beiden Kinder sehr gestresst. Der Kinderbeistand war hier ganz toll. Jedoch von der Dauer zu kurz.“ (ID 438, weiblich)

„Kind wird ohne Ende belastet, auch wenn man es nicht mit hat zu den Terminen, und man kann sich dann anhören, dass man als Mutter selbst schuld ist daran, obwohl man ohne Ende Termine mit dem Kind wahrnimmt, um alles zu verbessern, was nur geht. Die Mutter geht arbeiten, hat das Kind, hat die Wohnung und die Termine dazu und dann will man sicher nicht so einen Spruch anhören, wenn man alles erdenklich Gute für das eigene Kind tut und will!!!“ (ID 197, weiblich)

„Die Belastung, die wir als Familie erlebt haben durch diese ständigen Termine, diese überhaupt nicht mehr zeitgemäßen Prozeduren (Filmaufnahme der Kinder beim Spielen usw.) oder auch den Druck, dem wir ständig ausgesetzt wurden, haben unser Privatleben stark eingeschränkt.“ (ID 535, divers)

„Vom Kind unerwünschte Termine mit ‚Psychologen‘. Einzig ein zielführendes Verfahren ohne echte Teilnahme des Kindes. Zudem gewisse Überforderungen des Kindes hinsichtlich Gesprächsbereitschaft, Terminorganisation.“ (ID 92, männlich)

„Das Kind wird mit Terminen total belastet und zerrissen. Einerseits soll das Kindeswohl an erster Priorität stehen und dann kommt Familiengerichtshilfe, lange Sprachrohr für das Kind und diverse andere Termine. Für das Kind, und das ist viel zu viel.“ (ID 465, weiblich)

„Laufende Befragungen. Keine Hilfe bei Kindeswohlgefährdung für das Kind, Kinder wurden im Stich gelassen.“ (ID 692, männlich)

„Viele Termine, Unsicherheit, Kinder sollten so etwas einfach nicht durchmachen müssen und sollten herausgehalten werden. Jegliche Befragungen werden vorab vom dominanteren Elternteil stark beeinflusst und dies erkennt eine unerfahrene FGH nicht. Ich finde es verantwortungslos, Kinder derart stark zu belasten.“ (ID 513, weiblich)

„Es war nicht die Familiengerichtshilfe, sondern die unglaublichen Zeiträume zwischen den Gerichtsterminen. Wir hätten die FMGH gar nicht gebraucht. Das hat die Kinder belastet, auch die Tatsache, angehört werden zu müssen, sich vor fremden Personen positionieren zu müssen, obwohl wir uns einig waren und es nicht notwendig gewesen wäre.“ (ID 425, männlich)

„Wenn das Verfahren lange dauert, sind die Kinder der Überzeugung, dass ein Elternteil blockiert und seinen Pflichten nicht nachkommen will. So war es auch.“ (ID 458, weiblich)

„Zahllose ‚Verhöre‘, teilweise auch während der Schulzeit, mit ständig wechselnden Ansprechpersonen, die folglich immer dieselben oberflächlichen Standardfragen stellen, die das Kind nicht kennen und zu denen das Kind kein Vertrauen aufbauen kann. Mein Sohn hatte zudem große Angst, etwas ‚Falsches‘ zu sagen, was den einen oder anderen Elternteil verletzen könnte, wenn es in einem Protokoll nachzulesen ist. Daher sagte er lieber nichts oder nur das, was er ‚sich traut dem Gericht zu verraten‘. Er hat oft geweint und sich Sorgen gemacht, dass er ohnehin zu klein ist und man ihn bzw. seine Wünsche sowieso nicht ernst nehmen würde. Was mit Ablehnung der Stellungnahme seiner Therapeutin auch bestätigt wurde.“ (ID 442, weiblich)

„Bei einem Verfahren, wo offensichtlich der – in meinem Falle – Mann weggewiesen wird und auch andere Stellen (Neustart) versuchten, neutral zu urteilen, muss das Gericht die von diesen Stellen ausgefertigten Protokolle zwingend annehmen und in die Verhandlungen mit einbeziehen. Es kann nicht sein, dass in Ausnahmesituationen für alle Beteiligten man von A nach B gezerrt wird und es nicht tragend wird. Ein völliges Versagen der Justiz.“ (ID 567, weiblich)

(D) Von einigen Eltern wurde es im Verfahren auch so erlebt, „dass das Kind nicht einbezogen wurde“, die „Wünsche der Kinder nicht ausreichend berücksichtigt“ wurden bzw. „der Kindeswille ignoriert“ wurde.

„Die Kinder haben das Gefühl, dass sie nicht ernst genommen werden. Die Aussagen und Wünsche der Kinder werden ignoriert.“ (ID 459, weiblich)

„Auf die Bedürfnisse des Kindes wurde NULL eingegangen. Traumatisierungen sind in solchen Fällen die Folge.“ (ID 572, männlich)

„Stress und Unsicherheit, wie es weitergeht. Konflikte, wo sich das Kind zugehörig fühlt. Ohnmacht, weil die eigene Entscheidung/Wünsche wenig zählt.“ (ID 693, weiblich)

„Druck von der Mutter, Väter werden als ‚schlecht und böse‘ eingestuft. Keiner klärt die Kinder über ihre Rechte auf, keinem meiner Kinder wurde erklärt, dass sie jederzeit zu mir können, wenn sie das möchten. Beide waren in dem Glauben, dass das ‚alte‘ Besuchsrecht von jedem zweiten Wochenende weiterhin für immer sein muss.“ (ID 705, männlich)

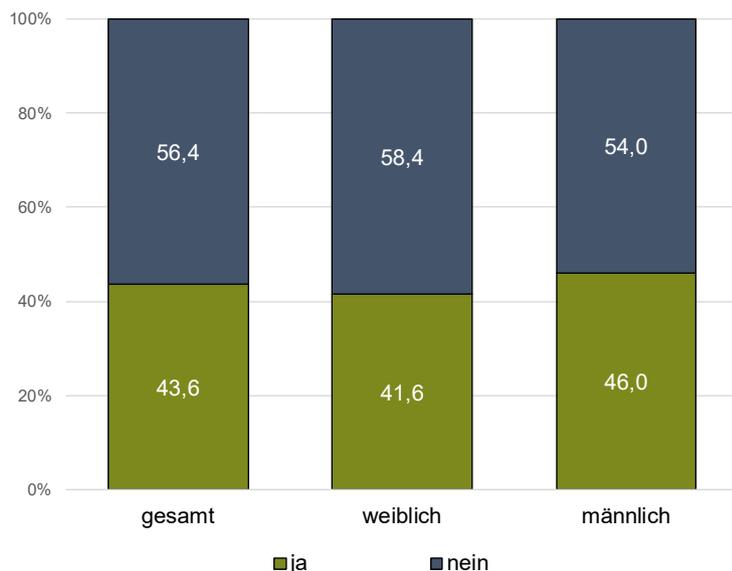
3.2.2.2 Elterliche Perspektive auf neue Belastungen nach Abschluss des Verfahrens

Neben der grundsätzlichen Frage, an welche Belastungen von Kindern und Jugendlichen Eltern im Rahmen eines Verfahrens zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes denken, wurden Eltern auch gefragt, ob sich in ihrem Fall auch nach Abschluss ihres Verfahrens neue Belastungsfaktoren für ihr Kind ergeben haben⁶⁷. Die Antworten zeigen, dass dies bei knapp der Hälfte der Fälle zutrifft (43,6 %). Unterschiede nach der Geschlechterkategorie, der sich Eltern selbst zugeordnet haben, zeigen sich nicht (siehe Abbildung 55).

Deutliche Unterschiede dagegen zeigen sich, wenn Eltern der Meinung sind, dass die getroffene Entscheidung nicht den Bedürfnissen des Kindes entspricht, sie erleben deutlich häufiger neue Belastungsfaktoren bei ihren Kindern nach Abschluss des Verfahrens: Acht von zehn Eltern (83,1 %) die die Entscheidung als den Bedürfnissen des Kindes entsprechend erleben, sehen nach Abschluss des Verfahrens keine neuen Belastungen des Kindes. Dagegen zeigt sich bei sieben von zehn Eltern (71,1 %), die der Auffassung sind, dass das Ergebnis des abgestrichenen Verfahrens nicht den Kindesbedürfnissen entspricht, auch viel häufiger angeben, dass neue Belastungen für das Kind dazugekommen sind, seitdem das Verfahren abgestrichen ist. Jene Eltern, die die Bedürfnisse der Kinder nur teilweise in der getroffenen Entscheidung berücksichtigt sehen, schildern zur Hälfte (49,5 %) neue Belastungsfaktoren der Kinder nach Abschluss des Verfahrens (siehe Abbildung 56).

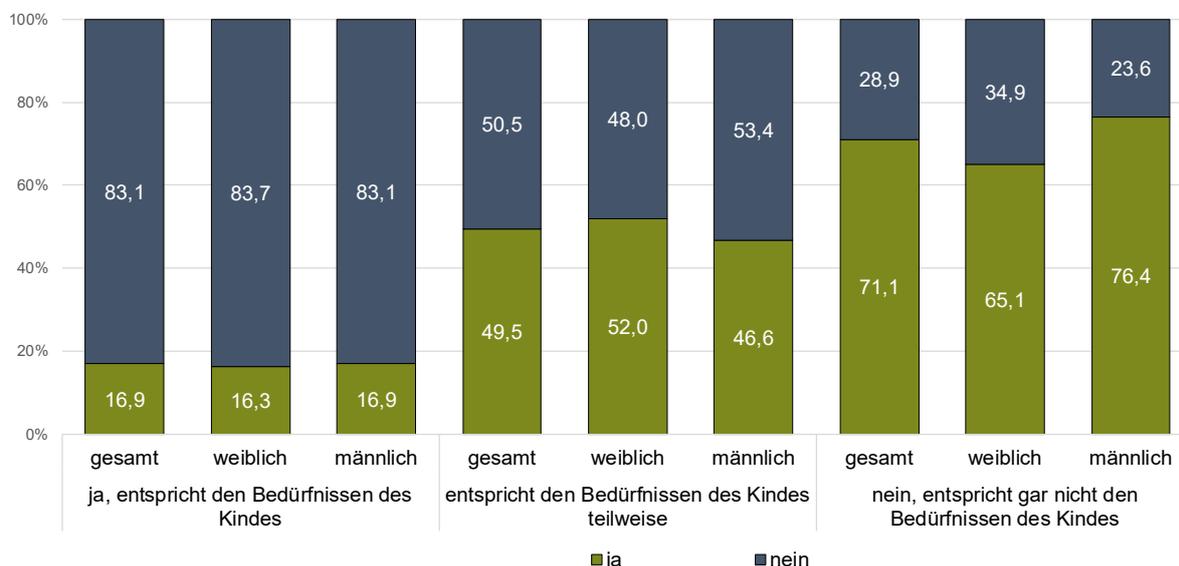
⁶⁷ Originalfrage lautete: (KW106): Haben sich nach Abschluss des Verfahrens neue Belastungen für Ihr Kind ergeben?

Abbildung 55: Neue Belastungen für Kinder nach Abschluss des Verfahrens, nach Geschlechterkategorie



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Abbildung 56: Neue Belastungen für Kinder nach Abschluss des Verfahrens, nach Geschlecht und ob der Ausgang des Verfahrens den Bedürfnissen des Kindes entspricht



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Wie bereits erwähnt, geben vier von zehn Eltern (43,6 %) an, dass sich nach dem Abschluss des Verfahrens neue Belastungen für Kinder bzw. Jugendliche ergeben haben. Jene Eltern, die von neuen Belastungen nach dem Verfahren berichten, schildern ähnliche Belastungen wie bereits bei der Frage nach allgemeinen Belastungen im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren (siehe Kapitel 3.2.2.1). Eltern sprechen spezifische Symptome des Kindes an, z. B. am häufigsten die Reduktion von Kontakten bzw. Kontaktverlust zu einem Elternteil, unter dem das Kind leidet. Oder auch diverse Ängste (z. B. Trennungs- bzw. Verlustängste), Schulschwierigkeiten, allgemein Stress und Belastungen der Kinder oder auch psychische und physische Probleme der Kinder. Neben den konkreten Symptomen, die Eltern an Kindern beobachten, thematisieren sie auch elterliches Verhalten als Belastung für Kinder und

Jugendliche, wie bereits in Kapitel 3.2.2.1 beschrieben, z. B. die Beeinflussung durch einen Elternteil bzw. dass sie schlecht über den anderen Teil reden. Auch in Bezug auf das Verfahren an und für sich thematisieren Eltern Belastungen für das Kind, wie z. B. die vielen Termine, Befragungen durch das Gericht.

Damit sich Analyse und Beschreibung nicht zu sehr wiederholen, sind neben den Verweisen zu den ähnlichen Themen in Kapitel 3.2.2.1 wörtliche Zitate der Eltern zu den neuen Belastungen nach dem Verfahren im Anhang Kapitel 7.2.2 wiedergegeben. In diesem Kapitel wird der Fokus auf neue bzw. leicht veränderte Belastungen gelegt, die Eltern als neue Belastungen nach dem Verfahren beschrieben haben.

Als eine neue Belastung nach dem Verfahren thematisieren Eltern die neue Situation für Kinder und Jugendliche, die neue Anpassungsleistungen von Kindern und Jugendlichen und dem ganzen System Familie erforderlich machen und eine Belastung für Kinder und Jugendliche sein kann. Eine konkrete Belastung ist z. B. das „Pendeln zwischen den Wohnsitzen der Eltern“ (ID 287, weiblich) oder wie es ein Elternteil ausdrückt: „Er wird nun öfter zwischen den Elternteilen hin und her geschoben und hat weniger Regelmäßigkeiten“ (ID 536, weiblich) oder „die Fahrten zwischen meiner Ex-Frau und mir“ (ID 391, männlich). Aber nicht nur das Pendeln an und für sich stellt eine Belastung dar, sondern diese neue Lebenssituation mit zwei unterschiedlichen Wohnorten, die von Kindern Anpassungsleistungen erfordert, wie das folgende Zitat deutlich macht:

„Die Belastung durch die Konsequenzen des Verfahrens (50/50-Regelung, nachdem es vorher fast ausschließlich durch mich betreut wurde und auch sonst sehr viel Stabilität im Alltag braucht). Es hat jetzt viel mehr Verlustangst, Entwicklungsrückschritte und auch die Beziehung zum anderen Elternteil hat sich nicht verbessert. Es sagt viel häufiger, dass es nicht zum anderen Elternteil möchte. Der Vergleich, mit dem es dem Kind (damals 2 Jahre alt, heute drei) sehr gut ging, war ein fixer Tag unter der Woche und ein fixer Tag am Wochenende. Dies hätte ich gern analog mit dem Alter langsam gesteigert.“ (ID 402, weiblich)

Neben dem Aspekt, dass die neue Situation Herausforderungen und Belastungen für die Kinder beinhaltet, thematisieren Eltern auch ein höheres Konfliktpotenzial zwischen den Eltern als eine Belastung für Kinder nach dem Verfahren. Das „Kind spürt, dass mehr Spannungen zwischen den Elternteilen ist“ (ID 299, männlich). „Es müssen mehr Dinge ausgemacht werden (z. B. Übergaben, Ferienregelung), was dadurch auch mehr Konfliktpotenzial hat“ (ID 351, männlich). „Die Konflikte haben sich vertieft“ (ID 418, weiblich).

„Erziehung vom Vater, hält sich nicht an Vereinbarungen bei diesem Thema und teilweise bei anderen Themen.“ (ID 371, weiblich)

„Nach der Obsorge musste der Unterhalt geregelt werden, der bei den Besuchen beim Vater immer wieder Thema ist. Die gemeinsame Obsorge hat den Nachteil, dass bei Auslandsreisen in Nicht-EU-Länder jeweils der andere seine Zustimmung zur Reise geben muss. Dies ist ein enormer Nachteil für die Kinder, da sich daraus Streitereien entwickeln, die eigentlich für Kinder nicht zumutbar sind.“ (ID 616, weiblich)

„Die psychologischen Spielchen haben zugenommen, z. B. Kuschtiere vom Vater sind nicht mehr auffindbar. Zum Geburtstag wurde ich zwar per WhatsApp eingeladen, per Telefon jedoch wieder ausgeladen, Reisepass hat plötzlich einen Riss und es wurde ‚zufällig‘ ein Foto vor der Übergabe gemacht, wo er noch intakt war.“ (ID 650, männlich)

„Es wurden z.B. Fußballtermine ausgemacht, die ich einhalten soll. Allerdings wohne ich nicht ums Eck. Somit klappt es nicht jedes Mal bzw. stehen meine Tochter und ich dann in der Kälte und warten, bis das Training vorbei ist. Wenn Ex-Frau aber mitbekommt, dass ich Fußballtermin

absage, dann gibt sie mir die Kinder nicht. Kurz gesagt: Mach, wie ich will, oder du siehst die Kinder nicht, sind schlimmer geworden. Weil Ex-Frau weiß, es wird ihr nix passieren. Weil eben Gerichtshilfe lediglich vermittelt, aber nicht vollstreckt sozusagen.“ (ID 271, männlich)

„Vater war mit der Regelung nicht zufrieden und hat laufend darüber seinen Unmut der Mutter und den Kindern gegenüber geäußert.“ (ID 373, weiblich)

„Neue Lebenssituation für das Kind (Mutter neue Partnerschaft). Kinder fühlen sich nicht wohl und Mutter hört nicht zu.“ (ID 362, männlich)

„Weiterhin ist unser Kind den Manipulationen und Instrumentalisierungen seines Vaters ausgesetzt. Durch erweiterte Kontaktzeiten und das Verhalten des KV verschlechtert sich die Beziehung zwischen mir und meinem Kind. Auch im Alltag zeigen die emotionalen und psychischen Belastungen unseres Kindes Auswirkungen (Trennungsangst im Kindergarten etc.). Der KV ist seit dem Beginn des Verfahrens noch übergriffiger als zuvor und verlangt nur aus Dokumentationszwecken Informationen, welche dieser in den Jahren zuvor nie begehrt hat.“ (ID 657, weiblich)

Auch die Situation, dass es neue Partner:innen an der Seite des jeweiligen Elternteils gibt, wird von den Respondent:innen als eine neue Belastung nach dem Verfahren für Kinder und Jugendliche angesprochen. Es gibt „Probleme mit der neuen Lebenspartnerin“ (ID 332, weiblich) des Vaters. Oder konkrete Probleme im Alltag der Kinder wie z. B., die Kinder „wussten nicht, zu wem sie Papa sagen sollen, zu mir oder zum neuen Partner meiner Frau“ (ID 104, männlich).

„Immer stärkere Einbeziehung des neuen Partners der Kindesmutter. Er kann sich offensichtlich nicht mit den Kindern angemessen beschäftigen. Eine von der Kindesmutter immer intensiver geforderte Zusammenführung mit den Kindern ihres neuen Partners – auch gegen den passiven Widerstand der Kinder und gegen den aktiven Widerstand seiner Kinder.“ (ID 342, männlich)

„Neue Lebenssituation für das Kind (Mutter neue Partnerschaft). Kinder fühlen sich nicht wohl und Mutter hört nicht zu.“ (ID 362, männlich)

„Aus Verzweiflung wurden von der Kindsmutter Entscheidungen getroffen, die das Kindeswohl negativ beeinflusst haben: bewusstes Eingehen einer Beziehung zu einem problematischen Ex-Partner, die Entscheidungen: ein drittes Kind mit diesem Partner zu bekommen (innerhalb weniger Monate, somit das dritte Kind vom dritten Vater); Umzug zu diesem Partner (was eine noch weitere Distanz zum Kindsvater mit sich brachte), bald darauf wieder die Trennung und Umzug, ohne unser Kind darauf vorzubereiten, und jetzt Überforderung mütterlicherseits. Unser Kind hat dadurch wenig Stabilität, hat Anpassungsschwierigkeiten.“ (ID 539, männlich)

„Während der Zeit bei der Familiengerichtshilfe begann der Kontakt zwischen Vater und Kind mit kleinen, seltenen Spaziergängen. Erst danach fuhr das Kind wieder mit dem Vater mit nach Hause, übernachtete dort und musste sich der Begegnung mit der Partnerin des Vaters stellen.“ (ID 591, weiblich)

Einige Eltern thematisieren auch, dass es mit zunehmendem Alter der Kinder neue Belastungsfaktoren gibt, wie z. B. die Pubertät. Oder dass mit zunehmendem Alter der Kinder diese unter dem geringeren Kontakt bzw. dem Kontaktverlust zu einem Elternteil mehr leiden. Ein Vater drückt es folgendermaßen aus: „Meine Tochter wird älter, sie bekommt Kontaktverwehungen viel realer mit, [...] Längere Trennungen sind mittlerweile aber definitiv eine massive Belastung für meine Tochter“ (ID 637).

Auch in Bezug auf das Verfahren an und für sich zeigen sich neue Belastungen für Kinder und Jugendliche, z. B. durch wiederholte Anträge auf Regelung des Kontaktrechtes oder durch die Anfechtungen des Gerichtsbeschlusses und dass diese neu geregelt bzw. neu verhandelt werden müssen und Kinder „erneut damit konfrontiert“ sind.

„Aufgrund mangelnden Gerichtsverfahrens wurde der Beschluss in vielen Punkten aufgehoben und die Kinder werden nun nach einer Laufzeit von bald 3 Jahren erneut damit konfrontiert. Aufgrund der vollständigen Kontaktverhinderung haben die Kinder keinen aktiven Kontakt zu einer Familienhälfte und müssen sich bei jeder zufälligen Begegnung schämen. Sie werden nach wie vor einseitig von einem Elternteil zu dessen eigenem Vorteil manipuliert und missbraucht.“ (ID 285, männlich)

„Ein neuerlicher Antrag vom Kindesvater ein halbes Jahr nach Beschluss und ein weiterer aktueller Antrag 1 Jahr später. Immer derselbe Inhalt – Erweiterung Kontaktrecht. Das Kind war zwar (noch) nicht involviert, aber wenn die Mutter permanent vor Gericht gezerrt wird, ist Heilung nur schwer möglich. Ich würde gerne mehr sorgenfreie Zeit mit dem Kind verbringen, anstatt permanent Gerichts- und Anwaltstermine wahrnehmen zu müssen. Kinder spüren das. Es ist sehr schade, dass das niemand erkennt und Wiederholungsanträge nicht einfach von vornherein abgelehnt werden. Wir kommen nicht zur Ruhe, seit 3 Jahren permanente Gerichts-, Verfahrens-, Anwaltstermine. Frauen mit Kindern müssen von der Politik und Justiz besser geschützt werden (institutionelle Gewalt!).“ (ID 368, weiblich)

Ein Elternteil spricht einen spezifischen Aspekt an, dass mit gerichtlichen Vereinbarungen nun auch ein Druckmittel in der Hand des anderen Elternteils ist. „Kinder haben Angst, zum Vater Nein zu sagen, da er mit der gerichtlichen Vereinbarung argumentiert“ (ID 365, weiblich).

3.2.2.3 Perspektive der Expert:innen auf kindliche Belastungsfaktoren

Eltern und Expert:innen wurden gebeten, mögliche Belastungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes im Rahmen einer offenen Antwortkategorie zu nennen⁶⁸. Von dieser Möglichkeit machten nahezu alle Expert:innen Gebrauch, lediglich 15 % der Expert:innen machten dazu keine Angaben. Analog zu den Eltern konnten auch bei Expert:innen drei unterschiedliche Kategorien gebildet werden, denen die Antworten in einer Analyse zugeordnet werden konnten: (1) Konkrete Symptome von Kindern und Jugendlichen, hier allen voran Loyalitätskonflikte der Kinder oder diverse Ängste von Kindern und Jugendlichen. (2) Konkretes elterliches Verhalten, welches eine Belastung von Kindern und Jugendlichen darstellt, wie z. B. die eigenen Kinder zu instrumentalisieren, Kinder zu manipulieren oder die Parentifizierung⁶⁹ von Kindern und Jugendlichen. (3) Belastungen im Rahmen des Verfahrens selbst, wie z. B. die Anhörung und Befragung von Kindern sowie die lange Verfahrensdauer und viele Personen, die im Verfahren involviert sind und mit denen Kinder und Jugendliche konfrontiert sind. Lediglich ein kleiner Teil (rund 15 %) der Expert:innen nannte nur einen Aspekt im Rahmen der offenen Frage. Ein Fünftel der Expert:innen nannte zwei unterschiedliche Aspekte und rund die Hälfte der Expert:innen nannte drei und mehr unterschiedliche Aspekte, zum Teil bis über zehn unterschiedliche Aspekte, die eine Belastung für Kinder und Jugendliche darstellen können.

„Trennung KE-> Bedeutet in jedem Entwicklungsalter etwas anderes. Belastungen sind an Alter gebunden, z. B. Kleinkind -> Wo ist das andere Elternteil? Zusätzlich geben sich Kinder häufig die Schuld. Auch führen Loyalitätskonflikte für die Kinder zu einer Belastung. Für Jugendliche

⁶⁸ Originalfrage lautete (KW101): Wenn Verfahren über Obsorge bzw. das Kontaktrecht geführt werden, kann es zu Belastungen für Kinder und Jugendliche kommen. An welche Belastungen denken Sie? Nennen Sie bitte die aus Ihrer Sicht relevantesten Aspekte. (offene Antwortkategorie)

⁶⁹ Parentifizierung: Darunter versteht sich die subjektive Verzerrung, also die Umkehr der Elternrolle und der Kinderrolle in der Eltern-Kind-Beziehung, d. h., Kinder übernehmen die elterliche bzw. die partnerschaftliche soziale Rolle (Elternfunktionen) bzw. werden mit nicht alters- und kindgerechten Aufgaben, Informationen etc. überfordert.⁷⁰ Bouma, Helen; López López, Mónica; Knorth, Erik J.; Grietens, Hans (2018): Meaningful participation for children in the Dutch child protection system: A critical analysis of relevant provisions in policy documents. In: Child abuse & neglect 79, S. 279 – 292.

familienfremde Personen; Vertrauensverlust zu einem oder beiden Elternteilen; Verlust von gewohnten Alltagsstrukturen etc.“ (ID 546, Mitarbeiter:in KJH)

„Kinder können durch Verfahren belastet sein, weil sie traurig sind, dass sich familiär so viel verändert, weil sie keinen ihrer Elternteile verletzen wollen, weil sie vielleicht in so einem Minenfeld leben, dass sie gar nicht sagen können, was sie wirklich wollen, weil sie vielleicht Manipulationen ausgesetzt sind, weil der Streit so im Fokus steht, dass sie sich gar nicht auf sich selbst und ihre Entwicklung konzentrieren können.“ (ID 858, Richter:in)

„Leben in ständiger Übererregung, verbunden mit Ängsten, Zweifeln, Unsicherheiten, auf der Hut sein und die Atmosphäre ständig checken müssen; die Bedürfnisse der Eltern vor die eigenen stellen; Loyalitätskonflikte; sich im Stich und allein gelassen fühlen; überfordernde gerichtliche Inhalte; kein kindgerechtes Aufwachsen möglich, weil zu früh mit Erwachsenenthemen konfrontiert; große Belastung, weil die Kinder und Jugendlichen selbst der Streitgegenstand sind – negative Bedeutung ihres Seins; zwischen Macht und Ohnmacht gefangen.“ (ID 103, Mitarbeiter:in FGH)

„Diverse Ängste und Sorgen; Loyalitätsanforderungen durch die Eltern; emotionale Belastungen aufgrund der Angst, einen Elternteil verlieren zu können; Eltern sind häufig mit der eigenen Befindlichkeit beschäftigt und kaum Ressourcen, um das Kind in dieser schweren Zeit zu unterstützen; Kinder erfahren oftmals keine Aufklärung und zu wenig/keine Unterstützung, dabei mit schwierigen Gefühlen (Angst, Trauer, Unsicherheit, Zweifel ...) umgehen zu können; Kinder kommen in die Situation, sich um die Bedürfnisse der Eltern/eines Elternteils kümmern zu sollen; Kinder werden instrumentalisiert; Kinder müssen Informationen zwischen den Eltern weitertragen; zu wenig Unterstützungsangebote für Kinder vorhanden (wie z. B. Rainbows, nötigenfalls auch Psychotherapie).“ (ID 351, Mitarbeiter:in FGH)

„Konfliktniveau und Belastung der Eltern erhöht sich meist zu Beginn der Verfahren, dies wirkt sich auf die Kinder aus (Eltern weniger feinfühlig, geduldig, belastbar, Spannungen bei Übergaben sind ggf. höher zwischen den Eltern). Eltern haben ggf. den Drang, die Kinder zu involvieren bzw. zu instrumentalisieren (die Kinder sollen Aussagen/Botschaften übermitteln, müssen dabei Lager einnehmen, dies verstärkt den Loyalitätskonflikt). Ggf. werden Kinder gehört in Kindersprachen, müssen sich auf unbekanntes Setting einlassen, Stress/Nervosität, Angst, etwas Falsches zu sagen, vielleicht Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, wenn die Empfehlung anders ausfällt als ihr geäußelter Wunsch.“ (ID 630, Mitarbeiter:in FGH)

„Überfordernde äußere und innere Konfliktlagen, Verlusterleben und -ängste, Schuld- und Verantwortlichkeitsgefühle für Eltern(teile), incl. Sorge um die Eltern, Sorge um Gekränktheit/Unverständnis/Angst vorm ‚Bössein‘, Vorwürfe; Hin- und Hergerissenheit, widersprüchliche Affektlagen; Nicht-Gesehen/Verstanden-Werden (Können) durch die Eltern, aber auch im Umfeld (z. B. in Schule bei Leistungsabfall), Druck – auch in enger Verschränkung mit dem Druck-Empfinden der Eltern. Immer wieder doch auch starke Belastung bei gerichtlichen Terminen, Befragung, Hausbesuchen ... (FGH, Anhörung, Sachverständige, KJH), oft auch verbunden mit hohem Leistungsdruck (richtig/falsch) und Verantwortlichkeit, in der Sorge um die Reaktion und Auswirkung seitens der Eltern (s. o.), Verstärkung von Loyalitätskonflikten (verstärkt, wenn solche Termine kumulieren oder wenig Raum für eine Orientierung davor möglich ist).“ (ID 849, Kinderbeistand)

„Loyalitätskonflikte, Verlustängste, ausgeübter Druck auf die Kinder, ausgesetzt den Lügen, verdeckte oder offene Drohungen, nicht einschätzbare Abläufe im Verfahren, Unkenntnis über das Agieren Erwachsener.“ (ID 490, Kinderbeistand)

„Traurigkeit, Unglücklichsein und Überlastetheit eines/beider Elternteile als Modell für ein heranwachsendes Kind. Fehlende freie Entfaltungsmöglichkeit für das Kind, weil ein/beide Elternteile konkrete und völlig unpassende Erwartungen an das Verhalten/die Äußerungen des Kindes haben. Destruktive, nur an eigenen Bedürfnissen orientierte Strategien der Erwachsenen hindern das heranwachsende Kind daran, konstruktives und selbstbewusstes Sozialverhalten zu erlernen.“ (ID 212, Richter:in)

Ad (1) Konkrete Symptome von Kindern und Jugendliche, die Expert:innen beobachten:

Nahezu alle Expert:innen nennen als mögliche Belastung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechtes konkrete Symptome, die Kinder und Jugendliche zeigen können. Eindeutig am häufigsten sprechen sie Loyalitätskonflikte an, gefolgt von diversen Ängsten, sowie die Entfremdung bzw. den Kontaktabbruch zu einem Elternteil. Die vielfältigen Symptome als Belastung von Kindern und Jugendlichen, die Expert:innen wahrnehmen, zeigen sich anhand der folgenden beispielhaften Zitate (weitere wörtliche Zitate zum Bereich der Symptome siehe Kapitel 7.2.3 im Anhang) sowie in der tabellarischen Übersicht aller von Expert:innen und Eltern genannten Symptome (siehe Tabelle 30 im Anhang):

„Loyalitätskonflikt, Ängste, Schuldgefühle, Ambivalenz-Konflikt, Zerrissenheit.“ (ID 54, Richter:in)

„Einnässen, emotionale Instabilität, Leistungsabfall in der Schule, Allianzbildung mit einem Elternteil, selbstverletzendes Verhalten, emotionaler Rückzug, Parentifizierung, Depressivität, Passivität, wenn chronisch: psychische Störungen wie Angststörungen, Störung des Sozialverhaltens, Schlafstörungen, Selbstwertprobleme, Gewichtszunahme (in sich hineinfressen'), Gewichtsabnahme (verschwinden wollen'), Essstörungen, Stören im Schulunterricht, soziale Isolation etc.“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH)

„Es brennt den Kindern das Herz, der Bauch tut weh, können sich nicht konzentrieren, nervös, schreckhaft (je nachdem, von welchem Elternteil das Kind gebracht wird), Zerrissenheit, möchte kein Elternteil verletzen.“ (ID 797, Kinderbeistand)

„Alle Arten von Belastungen, die mit Loyalitätskonflikten einhergehen, bspw. chronische Belastungen, Vermeiden von Gefühlen und Vermeiden von Äußerungen von Wünschen und Bedürfnissen, Ängste, Rückzug, Verstimmungen, Wut, gehemmter Umgang in der Emotionsverarbeitung etc.“ (ID 446, Sachverständige:r)

„Verhaltensauffälligkeiten: Durchschlafprobleme, Aggression, Rückzugsverhalten, Klammern, Schreien, Türen schlagen u. Ä., Essprobleme verschiedenster Art (zu viel, zu wenig), psychosomatische Reaktionen (Einnässen, Bauchschmerzen, Kopfweg, Nägel beißen usw.), Schulverweigerung, Kontaktverweigerung, mangelnde Ausbildung, resilientes Verhalten, mangelndes Selbstwertgefühl, Parentifizierung, im jugendlichen Alter zu Delinquenz, Substanzmissbrauch (Drogen, Alkohol).“ (ID 361, Mitarbeiter:in FGH)

„Loyalitätskonflikte, Schuldgefühle, Aggression, Trauer, vermindertes Selbstwertgefühl, Depression, Somatisierungen, Regression, Konzentrationsstörungen, Schulprobleme.“ (ID 817, Kinderbeistand)

„Psychische Belastungen wie Depressionen, Zwänge, massive Loyalitätskonflikte, auffälliges Verhalten in Schulen und Kindergärten, Selbstverletzungen, Suizidgedanken, disziplinäre Schwierigkeiten im Haushalt, Lernstörungen, starke Entwicklungsverzögerungen etc.“ (ID 330, Mitarbeiter:in KJH)

Aus der Sicht von Expert:innen sind Loyalitätskonflikte die Nummer—eins-Belastung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren zur Obsorge bzw. Kontaktrechtsregelungen – sieben von zehn Expert:innen nennen diese Belastung im Rahmen der offenen Frage: „Loyalitätskonflikt absolut Nr. 1“ (ID 156, Rechtsanwält:in). Die überwiegende Mehrheit der Expert:innen nennt nur das Wort „Loyalitätskonflikt“, einige Expert:innen finden aber auch andere Umschreibungen wie z. B. Ambivalenz-Konflikt, Zerrissenheit oder auch Hin- und Hergerissensein von Kindern und Jugendlichen.

„Ambivalenz-Konflikte“ | „Zerrissenheit zwischen Eltern“ | „Loyalitätskonflikt in den verschiedensten – alterstypischen – Ausformungen“ | „emotionale und Interessenskonflikte“ | „Hin- und Hergerissenheit“ | „Verstärkung des Loyalitätskonfliktes“ | „Kinder haben das Gefühl, sich zwischen den Eltern entscheiden zu müssen“ | „Loyalitätskonflikte, totale innere Zerrissenheit“ | „für Kinder unlösbare Loyalitätskonflikte“ |

Zum Teil thematisieren Expert:innen auch die Ursache für den Loyalitätskonflikt von Kindern und Jugendlichen, z. B. „durch die unterschiedlichen Wünsche der Eltern“ (ID 768, Richter:in) und da es „beiden Elternteilen recht gemacht werden soll“ (ID 371, Mitarbeiter:in FGH), durch die „Beeinflussung des Kindes durch einen Elternteil und dadurch entstehender Loyalitätskonflikt“ (ID 900, Richter:in), dass „Kinder häufig Partei für einen Elternteil ergreifen müssen und so in Loyalitätskonflikte kommen“ (ID 649, Mitarbeiter:in KJH), „durch Instrumentalisierung“ des Kindes (ID 675, Mitarbeiter:in FGH), dass „jeder Elternteil versucht das Kind auf seine Seite zu ziehen und den anderen Elternteil schlecht macht“ (ID 51, Richter:in), das „Ausüben von Machtkämpfen, die das Kind in Loyalitätskonflikte bringen“ (ID 647, Mitarbeiter:in KJH) oder „durch fehlende Bindungstoleranz der Eltern“ (ID 869, Richter:in). „Eltern führen Kinder in einen Loyalitätskonflikt, indem sie schlecht über den anderen Elternteil reden, neben dem Kind“ (ID 257, Sachverständige:r). Dieses elterliche Verhalten stellen Expert:innen in ihren Rückmeldungen direkt in Bezug zu den Loyalitätskonflikten von Kindern und Jugendlichen und nicht, wie später beschrieben, als eine grundsätzliche Belastung für Kinder.

Diverse Ängste wurden von knapp einem Fünftel der Expert:innen als mögliche Belastung von Kindern und Jugendlichen angesprochen. Dabei thematisieren sie unterschiedliche Nuancen von Ängsten, einerseits „Ängste“ allgemein bzw. „Angststörungen“ sowie „akute Ängste“. Andererseits nennen sie aber auch konkrete Ursachen für die Ängste von Kindern und Jugendlichen, z. B. die Angst, einen Elternteil zu verlieren, Ängste, dass etwas gegen ihren Willen geschieht, Ängste, sich entscheiden zu müssen, Angst vor einem Elternteil oder die Angst vor dem Gericht.

„Angst und Panikphänomen“ | „Ängste“ | „Angst, zu einem Elternteil zu müssen“ | „Angst, dass gegen den Willen etwas entschieden wird“ | „Angstzustände“ | „können nicht ohne Angst ihre Meinung sagen“ | „Angst vor dauerhaftem Verlust eines (oder beider) Elternteile“ | „(Verlust)Ängste“ | „Angst vor dem Gericht“ | „Angst, einen Elternteil zu verlieren“ | „Angst haben, sie müssen gegen einen Elternteil im Verfahren aussagen“ | „Angst um die Eltern“ | „Angststörungen“ | „Trennungsängste“ | „Angst, sich für einen Elternteil entscheiden zu müssen“ | „Angst, seine Freunde und Freundinnen zu verlieren“ | „Angst, den Streit zu verstärken“ | „Angst vor der Zukunft“ | „akute Ängste“ | „Angst der Kinder, dass eine falsche Entscheidung von anderen getroffen wird“ | „Zukunftsängste“ | „Angst, das Zuhause zu verlieren“ | „Angst, etwas Falsches zu sagen“ | „Angst vor einem Elternteil“ | „Angst davor, etwas selbst entscheiden zu müssen (bei wem will das Kind leben etc.)“.

Ein gutes Zehntel der Expert:innen spricht als Belastung für Kinder und Jugendliche die „Entfremdung“ und den „Kontaktabbruch zu einem der beiden Elternteile“ bzw. „Bindungsabbrüche“ an und die damit einhergehende „Entfremdung“, die Kinder und Jugendliche erleben. Am häufigsten formulieren Expert:innen den Kontaktverlust bzw. die Bindungsabbrüche in Bezug auf einen Elternteil, aber auch z. B. auf den „Verlust von wichtigen Kontakten“ bzw. zu „Bezugspersonen“ allgemein.

„Bindungsabbrüche“ | „Kontaktabbrüche durch lange Verfahren“ | „Kontaktabbruch zu einem der beiden Elternteile“ | „Kontaktverhinderung oder -behinderung“ | „Verlust von Bezugspersonen“ | „Verlust einer identitätsgebenden Elternfigur“ | „Verweigerung von Kontakten als Reaktion“ | „Verlust von wichtigen Kontakten“ | „Kontaktabbruch eines Elternteils“ | „Beziehungsabbrüche bzw. Veränderungen der Beziehung zu einer Bezugsperson“ | „Kontaktentzug zu einem Elternteil“ | „Entfremdung von einem Elternteil“ | „gezielte Entfremdung des anderen Elternteils“ | „elterliche induzierte Entfremdung“.

Etwas weniger häufig thematisieren Expert:innen auch folgende Symptome, an denen sie eine Belastung von Kindern und Jugendlichen festmachen:

- Schulschwierigkeiten bzw. Probleme in der Schule (rund acht Prozent der Expert:innen):
 - „Auswirkungen auf die schulischen Leistungen“ | „schulische Probleme“ | „die Verschlechterung der schulischen Leistungen“ | „einen Leistungsabfall in der Schule“ | „schulische Belastungen“ | „psychische Belastungen wirken sich auf Schule und gesamtes Lebensumfeld aus“ | „Leistungseinbrüche (Schule)“ | „Leistungsabfall in der Schule/Ausbildung“ | „Schwierigkeiten in der Schule wegen Konzentrationsdefiziten“ | „auffälliges Verhalten in Schulen und Kindergärten“ | „schulische Schwierigkeiten“ | „schulische Probleme durch den Konflikt der Eltern“ | „Minderung der schulischen Leistung“ | „schlechtere schulische Leistungen“ | „schulischer Leistungsabfall bis Schulverweigerung“ | „Ressourcen der Kinder werden von anderen Bereichen (z. B. Schulischem) abgezogen und fehlen dort“.
- „psychische Belastungen“ allgemein formuliert bzw. „seelische Belastungen“ der Kinder und Jugendlichen oder auch „psychische Probleme“ bzw. „psychosomatische Symptome“ (ebenfalls rund acht Prozent)
- „Depressionen“ bzw. „depressive Symptomatik“ und „depressive Stimmung“
- „Aggressionen“ | „Aggressionsdurchbrüche“ | „Aggressionen bis Gewalt“ | „erhöhtes Aggressionspotenzial“ | „Aggressivität“
- Unsicherheit
- Eher seltener sprechen Expert:innen folgende Symptome als Belastungen von Kindern und Jugendlichen an (alphabetisch): „Ablehnung eines Elternteils“ | „Absinken in ein schlechtes Umfeld/Milieu“ | „Anpassungsstörungen“ | „Ausspielen der Eltern gegeneinander“ | „Bindungsstörungen“ | „Bindungstraumatisierung“ | „Delinquenz“ | „dissoziales Verhalten“ bzw. „verringerte Sozialkompetenz“ | „Einnässen bzw. Einkoten“ | „Einsamkeit“ | „Entwicklungsstörungen“ bzw. „Entwicklungsverzögerungen“ | „Essstörungen“ | „Frustration“ | „Geschwisterrivalität“ | „gestörte Identitätsfindung“ | „Impulskontrollstörung“ | „Kontaktverweigerung zu anderem Elternteil“ der Kinder bzw. Jugendlichen selbst | „geminderte Konzentrationsfähigkeit“ | nicht-suizidale Selbstverletzung („NSSV“) bzw. „selbstverletzendes Verhalten“ oder „autoaggressives Verhalten“ | „Orientierungslosigkeit“ | „PAS“ (parental alienation syndrom – die (dauerhafte) Herabsetzung eines Elternteils, elterliches Entfremdungssyndrom) | „physische“ Beschwerden | „Rückzug“ | „Scham“ | „Schlafstörungen“ | „Schuldgefühle“ | „Selbstwertprobleme“ | „Suche nach anderen Vertrauten“ | „Sucht“ bzw. „Alkohol- und Drogenkonsum“ | „Suizidgedanken“ | „Suizidhandlungen“ | „Trauer“ | „Verhaltensauffälligkeiten“ | „Verhaltensänderungen“ | „Verantwortungsübernahme“ der Kinder | „Verlust der vertrauten sozialen sowie familialen Umgebung“ bzw. „Anpassung an neue Lebenssituation“ | „Wut“ | „kein Zugehörigkeitsgefühl“ | „Zwangsstörung“.

Ad (2) Konkretes elterliches Verhalten, das zu Belastungen führt:

Rund 30 % der Expert:innen nennen konkretes elterliches Verhalten im Rahmen von Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechtes, welches für Kinder und Jugendliche eine potenzielle Belastung darstellt bzw. darstellen kann. Primär thematisieren Expert:innen

- die Instrumentalisierung des Kindes,
- die Beeinflussung bzw. Manipulation des Kindes durch die Eltern bzw. einen Elternteil,
- Streit der Eltern, den Kinder miterleben,
- Gewalt gegenüber den Kindern bzw. das Miterleben von Gewalt gegenüber einem Elternteil,
- Bedürfnisse der Eltern stehen im Vordergrund und nicht die kindlichen Bedürfnisse,
- die Parentifizierung.

Von weniger Expert:innen genannt bzw. Einzelnennungen gab es zu folgenden Belastungen im Rahmen des elterlichen Verhaltens (alphabetisch): „Alkohol und/oder Drogenmissbrauch der Eltern“ („Substanzmissbrauch“) | „unrichtige oder keine Informationen durch Eltern über

Gänze des Verfahrens“ | „Eltern informieren die Kinder über Details zum Verfahren“ | „Kindesentführung“ | „psychische Erkrankung eines Elternteils“ | „fehlende Trennung von Bedürfnis des Elternteils und jenem des Kindes“.

Einige wörtliche Zitate der Expert:innen sollen die Vielschichtigkeit der Rückmeldungen illustrieren (mehr wörtliche Zitate als Beispiele siehe Kapitel 7.2.3 im Anhang):

„1.) In einer Lebensphase, in welcher man als Jugendliche(r) eigentlich die umfassende praktische, vor allem aber emotionale Unterstützung der Eltern bräuchte (Schule, Mädchen/Burschen, Sport), fehlt diese nicht nur, sondern zusätzlich werden die Jugendlichen oft selbst in die Rolle gedrängt, die Eltern stützen zu müssen. 2.) In den Haushalten der Elternteile herrscht mitunter eine (gegenüber dem anderen Elternteil) geradezu feindselige Atmosphäre, sodass die Jugendlichen von klein auf mit emotionaler und psychischer Gewalt konfrontiert sind. 3.) Manche Eltern gehen sogar so weit, dass sie ihren eigenen Kindern monetäre Zuwendungen vorenthalten, weil sie ‚ja eh Kindesunterhalt‘ zahlen. Dies ist allerdings nicht die Regel.“ (ID 214, Richter:in)

„Loyalitätskonflikt; Verantwortungsabgabe an Kinder, sich zwischen den Eltern ‚entscheiden‘ zu müssen; Gezerre um die Kinder; Nichterkennen bzw. Wahrhabenwollen der elterlichen Konflikte auf die kindlichen Bedürfnisse; respektloser Umgang der Eltern miteinander auch vor den Kindern; Manipulation und Beeinflussung der Kinder.“ (ID 730, Richter:in)

„Koalitionsdruck seitens der/eines Eltern(teils), welcher zu Loyalitätskonflikten führt, Kinder als ‚Streitgegenstand‘. Aktive und passive Instrumentalisierung, um Kinder zu einer Parteinahme zu bringen. Miterleben von psychischer und physischer Gewalt zwischen den Eltern oder Streit. Halt- und Orientierungslosigkeit bei Kindern aufgrund mangelnder emotionaler Verfügbarkeit der Eltern, weil deren Fokus auf dem Kampf mit dem anderen Elternteil liegt.“ (ID 270, Mitarbeiter:in FGH)

„Dass sie in den Konflikt der Eltern reingezogen werden, Loyalitätskonflikten ausgesetzt sind, dass deren Bedürfnisse außer Acht gelassen werden, dass sie der Negativität und der Unreife der Eltern ausgesetzt werden, dass Kinder der mangelnden Erziehungsfähigkeit der Eltern ausgesetzt sind (was auch in aufrechterhaltener Ehe der Fall wäre), wie z. B. emotionale, psychische und physische Gewalt. Dass sie wichtige Bezugspersonen (Eltern, Großeltern, Geschwister ...) verlieren oder gar nicht erst eine gute Beziehung zu diesen etablieren können und damit keinen sicheren Hafen haben. Das Bild, das ihnen von Familie und Zwischenmenschlichkeit vermittelt wird und das sie in ihre eigene Familiengründung mitnehmen.“ (ID 408, Mitarbeiter:in FGH)

„Traurigkeit, Unglücklichkeit und Überlastetheit eines/beider Elternteile als Modell für ein heranwachsendes Kind. Fehlende freie Entfaltungsmöglichkeit für das Kind, weil ein/beide Elternteile konkrete und völlig unpassende Erwartungen an das Verhalten/die Äußerungen des Kindes haben. Destruktive, nur an eigenen Bedürfnissen orientierte Strategien der Erwachsenen hindern das heranwachsende Kind daran, konstruktives und selbstbewusstes Sozialverhalten zu erlernen.“ (ID 212, Richter:in)

„Loyalitätskonflikte; von Eltern direkt involviert werden (vermeintlich bedürfnis- und wunschorientiert); Eltern als engste Bezugspersonen als Ansprechperson teils ungeeignet, weil Eltern selbst Grundproblem verursachen (Kinder haben teils sonst niemanden, fühlen sich verloren und allein gelassen), Kinder passen sich an/ordnen sich unter und lassen sich zur Entlastung der Eltern teils eigene Belastungen nicht anmerken.“ (ID 818, Mitarbeiter:in FGH)

In Bezug auf die Instrumentalisierung von Kindern und Jugendlichen durch die Eltern nennen Expert:innen am häufigsten das Wort „Instrumentalisierung“. Sie sprechen von der „Instrumentalisierung“ von Kindern bzw. davon, dass „Kinder oft instrumentalisiert werden“ (ID 162, Rechtsanwält:in). Sie werden „missbraucht als Spion, als Botschaften-Überbringer, als Partnerersatz“ (ID 803, Mitarbeiter:in FGH), als „Sprachrohr der Eltern“ (ID 898, Richter:in), „als Beweismittel eingesetzt“ (ID 822, Mitarbeiter:in FGH) oder „oft zu Komplizen der Eltern im Verfahren gemacht“ (ID 79, Mitarbeiter:in FGH). Einzelne Expert:innen drücken die Instrumentalisierung von Kindern und Jugendlichen auch stark aus: „Kind wird als Waffe gegen

Kindesvater oder Kindesmutter“ eingesetzt (ID 833, Mitarbeiter:in KJH). Kinder „werden in Konflikte hineingezogen, als Machtmittel missbraucht“ (ID 764, Mitarbeiter:in KJH).

In Verfahren stellt auch die „massive Beeinflussung und Manipulation der Kinder“ (ID 686, Mitarbeiter:in KJH) durch Eltern, also die „Beeinflussung durch einen Elternteil“ (ID 45, Mitarbeiter:in FGH) bzw. deren „Manipulationsversuche“ und „manipulatives Verhalten der Eltern“ (ID 117, Richter:in) ein Problem dar. Dabei versucht „jeder Elternteil das Kind auf seine Seite zu ziehen und den anderen Elternteil schlechtzumachen“ (ID 51, Richter:in) bzw. der „Versuch der Eltern, Parteilichkeit beim Kind zu schaffen“ (ID 127, Mitarbeiter:in FGH). Hier werden Eltern angesprochen, „die ihre Kinder in den Konflikt hineinziehen, ihre Kinder beeinflussen, den anderen Elternteil schlechtmachen etc.“ (ID 385, Richter:in). Kinder mit in den Konflikt zu ziehen und sie zu beeinflussen kann z. B. auch durch die „Involvierung der Kinder im Gerichtsverfahren (Vorlesen von Protokollen, Aufforderung zu Äußerungen, Erzählungen von Aussagen des anderen Elternteils im Rahmen deren Äußerungen)“ (ID 465, Mitarbeiter:in FGH) erfolgen.

Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts bergen die Gefahr, dass Eltern untereinander in Streit geraten und es bei Kindern und Jugendlichen zu „Belastungen durch Streitigkeiten zwischen den Eltern“ (ID 364, Mitarbeiter:in FGH) kommt. Sie „erleben eine feindselige Atmosphäre zwischen den Kindeseltern“ (ID 68, Richter:in) bzw. „massive Kontaktrechtsstreitigkeiten bis hin zur Kindesentführung“ (ID 105, Mitarbeiter:in KJH), das „Hineinziehen in die Streitigkeiten der Eltern“ (ID 190, Rechtsanwält:in) bzw. die „Einbindung der Kinder in die Streiddynamik“ (ID 424, Rechtsanwält:in), die Kinder und Jugendlichen werden zu einem „Streitgegenstand“ (ID 270, Mitarbeiter:in FGH). „Eltern oft in monatelanger (jahrelanger?) Krise, Streit und Konflikt“ (ID 285, Mitarbeiter:in FGH), was zu einer Belastung der Kinder und Jugendlichen führt. *„Streit, schlechtes Reden über den anderen Elternteil hassen die Kinder! Entlastung der Kinder dadurch, dass Eltern IHRE Verantwortung übernehmen. Kinder sind hochbelastet. Freundlichkeit, Kompromissbereitschaft der Eltern sind 10000 x wichtiger als ‚wie viel Tage/Stunden‘ bin ich bei diesem Elternteil“* (ID 684, Kinderbeistand), da die „Austragung des Elternkonfliktes auf dem Rücken der Kinder“ (ID 227, Mitarbeiter:in FGH) erfolgen kann.

„Miterleben von Elternstreitigkeiten“ | „massive Streitigkeiten vor den Kindern“ | „persönliches Miterleben der Streitigkeiten der Eltern“ | „Hineingezogenwerden des Kindes in den Streit der Eltern“ | „Streitigkeiten in Gegenwart der Kinder“ | „Miterleben von Streit und Herabwürdigung/Beschimpfung des anderen Elternteils“ | „Belastung durch viel Streit und entsprechend schlechte Stimmung“ | „Kinder bekommen Streitigkeiten zwischen den Eltern mit“ | „wenn Kinder von den elterlichen Streitigkeiten und den Verfahren viel mitbekommen“ | „Streitigkeiten der Kindeseltern“ | „hohes Streitpotenzial bei Eltern und ‚Verteufelung‘ des anderen Elternteils“ | „Kinder sind durch Streit und Spannungen zwischen den Eltern belastet“ |

Das Erleben von Gewalt bzw. das Miterleben von Gewalt unter den Eltern stellt ebenfalls einen von Expert:innen angesprochenen Belastungsfaktor dar, dem Kinder und Jugendliche im Rahmen von Verfahren ausgesetzt sind. Diesbezüglich werden unterschiedliche Formen von Gewalt angesprochen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind: die psychische bzw. seelische Gewalt, physische Gewalt, sexualisierte Gewalt sowie die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen. Eine Expert:in formuliert es auch als „Auslassen der Wurt der Eltern an den Kindern“ (ID 226, Mitarbeiter:in KJH).

„Psychischer Missbrauch“ | „psychische Gewalt“ | „emotionale Vernachlässigung“ | „miterlebte Gewalt“ | „Miterleben von psychischer und physischer Gewalt zwischen den Eltern“ | „Miterleben partnerschaftlicher

Gewalt“ | „Erleben von aktiver/passiver Gewalt“ | „Erleben und Miterleben von Gewalt“ | „Vernachlässigung“ | „Missbrauch“ | „Traumata durch elterliche Gewalt oder Ignoranz“.

Ein weiterer Belastungsfaktor für Kinder und Jugendliche sind aus der Sicht der Expert:innen die „Belastungen, die dadurch entstehen, dass die Bedürfnisse der Kinder bei den Eltern in den Hintergrund geraten“ (ID 561, Mitarbeiter:in FGH), die „Vernachlässigung der kindlichen Bedürfnisse“ (ID 564, Mitarbeiter:in KJH). „Bedürfnisse der Kinder werden von den Eltern nicht mehr ausreichend wahrgenommen“ (ID 646, Mitarbeiter:in KJH) bzw. eine „fehlende Aufmerksamkeit seitens der Eltern auf vorhandene Bedürfnisse des Kindes“ (ID 135, Mitarbeiter:in FGH). „Kinder sind gar nicht im Fokus der Eltern, weil die Eltern nur mehr auf der Paarebene streiten“ (ID 941, Richter:in). Es erfolgt eine „Fokussierung auf Erwachsenenbedürfnisse“ (ID 249, Mitarbeiter:in FGH) und eine „Überfrachtung der Kinder mit den elterlichen Bedürfnissen“ (345, Mitarbeiter:in FGH), bei der „die Bedürfnisse der Kinder außer Acht gelassen werden“ (ID 460, Mitarbeiter:in KJH). Zu dieser Vernachlässigung der kindlichen Bedürfnisse in Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts kommt es, da „Eltern häufig mit der eigenen Befindlichkeit beschäftigt sind und kaum Ressourcen haben, um das Kind in dieser schweren Zeit zu unterstützen“ (ID 351, Mitarbeiter:in FGH). Eine Expert:in umschreibt diese Vernachlässigung der kindlichen Bedürfnisse aus ihrer praktischen Erfahrung folgendermaßen: *„Loyalitätsdruck/Loyalitätskonflikte, meist ausgelöst durch eine UNBEWUSSTE & UNBEABSICHTIGTE Überfrachtung der Kinder mit den elterlichen Wünschen und Bedürfnissen. Selten agieren Eltern bewusst entfremdend. Meist verschwimmt die Grenze dessen, was die Eltern als ideal und wünschenswert erachten und was sie denken, dass auch die Kinder wollen würden. Die betroffenen Minderjährigen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr fähig zu sagen, was sie selbst möchten, ohne einen oder beide Elternteile zu verletzen, und werden von Eltern begleitet, welche meinen, die kindliche Erlebniswelt genau durchschaut zu haben. Das ist die Wurzel allen Übels. Daraus resultieren Schulleistungsabfall, depressive Verstimmung, sozialer Rückzug, Aggressionen, gestörte Identitätsfindung etc.“* (ID 345, Mitarbeiter:in FGH)

Eine spezifische Belastung für Kinder und Jugendliche stellt die Parentifizierung dar, die „Verantwortungsübernahme auf Elternebene“ (ID 286, Mitarbeiter:in KJH) oder, wie manche Expert:innen es auch nennen, die „Rollenumkehr“ bzw. „Rollenverschiebung“. „Kinder kommen in die Situation, sich um die Bedürfnisse der Eltern/eines Elternteils kümmern zu sollen“ (ID 351, Mitarbeiter:in FGH). Dabei kommt es zur „Übernahme der Rolle von Elternteilen“ (ID 140, Richter:in) bzw. auch der „Übernahme des Partnerersatzes“ (ID 894, Richter:in). Kinder müssen dabei z. B. „Aufgaben übernehmen, die eigentlich die Eltern machen müssten (Kontakte ausmachen, etwas dem anderen Elternteil ausrichten, Termine koordinieren)“ (ID 607, Mitarbeiter:in FGH) bzw. „Entscheidungen für die Eltern treffen“ (ID 182, Richter:in). Es kommt zu einer „Verantwortungsübernahme der Kinder für ihre Eltern (Parentifizierung) und auch Geschwister, welche zu einer maßlosen Überforderung und in weiterer Folge zu Auffälligkeiten oder auch zur Resignation führen kann“ (ID 155, Mitarbeiter:in FGH), da es sich in diesen Fällen um eine „nicht altersgerechte Verantwortungsübernahme“ (ID 296, Mitarbeiter:in FGH) handelt. „In einer Lebensphase, in welcher man als Jugendliche(r) eigentlich die umfassende praktische, vor allem aber emotionale Unterstützung der Eltern bräuchte (Schule, Mädchen/Burschen, Sport) fehlt diese nicht nur, sondern zusätzlich werden die Jugendlichen oft selbst in die Rolle gedrängt, die Eltern stützen zu müssen“ (ID 314: Richter:in).

Ad (3) Belastungsfaktoren, die sich auf das Verfahren selbst beziehen:

Wie Eltern nennen auch Expert:innen unterschiedliche Belastungen, die sich in der Analyse der offenen Antworten der Kategorie der Belastungsfaktoren, die sich auf Aspekte des Verfahrens selbst beziehen, zuordnen lassen. Ganz grundsätzlich sehen Expert:innen eine „Belastung durch Involvierung in das Verfahren (Anhörungen durch FGH, Gericht etc.)“ (ID 855, Richter:in) von Kindern und Jugendlichen ganz grundsätzlich. „Ein strittiges Obsorge- und Kontaktverfahren ist per se immer eine extreme Belastung für das Kind. Der Konflikt zwischen den Eltern führt zwangsläufig zu Loyalitätskonflikten des Kindes, das immer dazwischensteht und sich in einer Situation befindet, in der ein Minderjähriger sich unter keinen Umständen befinden sollte“ (ID 86, Richter:in). Es ist aus Sicht der Expert:innen „generell eine Belastung für die Kinder, wenn die Eltern einen Konflikt in diesen Themen haben, welchen sie nicht ohne externe Einflüsse lösen können oder wollen. Je mehr die Kinder von diesem Konflikt mitbekommen und umso mehr die Kinder in den Konflikt einbezogen werden, umso höher ist auch die Belastung“ (ID 97, Mitarbeiter:in FGH). Nicht nur die Tatsache, dass es ein Verfahren gibt, wird von den Expert:innen als eine Belastung für Kinder und Jugendliche empfunden, sondern sie nennen auch unterschiedliche Aspekte des Verfahrens, die eine Belastung für diese darstellen:

- die Befragung bzw. Anhörung von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich als eine Belastung dieser
- Belastung durch viele Befragungen bzw. Mehrfachbefragungen sowie durch die unterschiedlichen Expert:innen und Institutionen, die Befragungen bzw. Anhörungen durchführen
- lange Dauer des Verfahrens
- fehlende bzw. mangelnde Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Zwang zu Kontakt zu einem Elternteil gegen den Willen des Kindes

Weitere Aspekte, die sich der Kategorie Verfahren zuordnen lassen, die von wenigen Expert:innen genannt wurden bzw. Einzelnennungen darstellen (alphabetisch): „zahlreiche Anreisen und Termine“ | „Entscheidungen gegen den Willen des Kindes“ | „unsachgemäße Exploration“ | „Gefühl des Ausgeliefertseins“ | „nicht kindgerecht geführtes Verfahren“ | „Konflikte, die noch in andere Institutionen ‚hineingetragen‘ werden (Schule, Kindergarten)“ | „Wenn es Mitarbeiterinnen der FGH nicht gelingt, ihre Objektivität zu wahren“ | „falscher Einsatz der Pflegschaftsinstrumente“ | „Wartezeit, bis die Sachverständigen die Gutachten bei Gericht einreichen“ | „Wechsel Zuständigkeit der Richter:innen“.

Einige wörtliche Zitate zur Illustration dieses Faktors mit seinen unterschiedlichen Aspekten (mehr wörtliche Zitate siehe in Kapitel 7.2.3 des Anhangs):

„Zahlreiche Befragungen, zahlreiche Anreisen und Termine, lange Verfahrensdauer, Forcierung des Loyalitätskonfliktes, erhöhte psychische Belastung der Eltern.“ (ID 621, Sachverständige:r)

„Loyalitätskonflikte. Druckausübung/Einflussnahme durch Eltern auf den Willen des Kindes. Belastungen durch das Wissen über das anhängige Verfahren. Belastung durch Teilnahme an Erhebungen (Sachverständiger, Kinder- und Jugendhilfe, Familiengerichtshilfe, Befragung durch den Richter/die Richterin). Belastung durch Involvierung anderer Personen und Stellen (Besuchsbegleitung, Besuchsmittlung, Kinder- und Jugendhilfe).“ (ID 109, Richter:in)

„Lange Verfahrensdauer; Wechsel Zuständigkeit der Richter:innen; lange Wartezeit, bis die Sachverständigen die Gutachten bei Gericht einreichen.“ (ID 531, Mitarbeiter:in KJH)

„Belastende Termine (direkt oder indirekt durch Termine der Eltern), Mehrfachbefragungen, Verhärtung der Fronten zwischen den Eltern und daraus resultierende verstärkte Involvierung der Kinder in den Konflikt, Instrumentalisierung der Kinder, Beeinflussungstendenzen.“ (ID 355, Mitarbeiter:in FGH)

„Zu lange Verfahrensdauer, nicht kindgerecht geführtes Verfahren, falscher Einsatz der PflEGschaftsinstrumente und damit mehr Eskalation.“ (ID 906, Richter:in)

„Loyalitätskonflikte, Parteinahme, Beanspruchung der Kinder wegen der zahlreichen Termine im Zusammenhang mit dem Verfahren (Kinderbeistand, Gericht, Familiengerichtshilfe, Sachverständige). Kinder wollen zumeist einfach Kinder sein und aus meiner Sicht ist ein kurzes Verfahren mit einer klaren Entscheidung sinnvoll. Dass die gemeinsame Obsorge verordnet werden kann und i. d. R. auch wird, hat für Kinder keinen Vorteil, nur Nachteile gebracht. Aus meiner Sicht wäre es wesentlich besser, gemeinsame Obsorge nur bei Vereinbarung zuzulassen. Eine ‚Verordnung‘ bei Eltern, die sich darauf nicht einigen können, ist sinnlos und bringt nur Belastung für die Kinder, die ihre Kindheit über Jahre im Gerichtskontext (Kinderbeistand, Familiengerichtshilfe, Gericht, Sachverständige etc.) verbringen müssen.“ (ID 419, Rechtsanwält:in)

„Befragung der Kinder – egal durch wen – erleben die meisten als Belastung. Allein das Wissen um den Gerichtsstreit belastet sehr viele Kinder. Viele fühlen sich dafür verantwortlich. Verfahren haben Auswirkungen auf das Verhalten der Eltern, was sich auf die Kinder auswirkt – Zunahme der Loyalitätskonflikte.“ (ID 43, Richter:in)

„Angst vor einem Elternteil, Wut, dass keine Ruhe einkehrt, Trauer, dass die Eltern immer noch streiten. Ärger, dass das Gericht so lange braucht, die vielen Befragungen bei der Familiengerichtshilfe, beim Richter, der Sozialarbeiterin bei der Kinder- und Jugendhilfe, der Gutachterin ... Druck von allen Seiten.“ (ID 683, Kinderbeistand)

„Die Befragung der Kinder und Jugendlichen durch das Gericht bzw. die Familiengerichtshilfe“ (ID 576, Mitarbeiter:in KJH) wird von Expert:innen grundsätzlich als eine Belastung von Kindern und Jugendlichen erlebt, „egal durch wen“ (ID 43, Richter:in) diese Befragungen bzw. Anhörungen erfolgen. „Kinder fühlen sich oft durch die Befragung belastet. Allein der Umstand zu wissen, dass sie vom Sachverständigen, Mitarbeitern der FGH oder Richtern befragt werden“ (ID 927, Richter:in). Eine „zu starke Einbindung der Kinder durch Befragungen bringt sie in einen Loyalitätskonflikt“ (ID 99, Richter:in). „Wiederholte Befragung der Kinder, diese müssen ‚Zünglein‘ an der Waage sein und geraten somit durch die ihnen aufgebürdete Last der (Mit-)Entscheidung noch weiter in einen Loyalitätskonflikt“ (ID 935, Richter:in).

Im engen Zusammenhang mit der Belastung durch die Befragung bzw. Anhörung von Kindern und Jugendlichen an und für sich kommt als weitere Belastung für Kinder und Jugendliche auch der Umstand hinzu, dass es „viele Befragungen der Kinder“ (ID 724, Kinderbeistand) sind bzw. „ständige Befragungen“ (ID 61, Sachverständige:r). Bei diesen Befragungen und Terminen kommt es zu „Mehrfachanhörungen bei verschiedenen Stellen/Behörden“ (ID 115, Richter:in). Im Verfahren sind es „zu viele Personen und Termine: Jugendamt, Familiengerichtshilfe, Gericht, Anwälte, Familienintensivbetreuung, Kinderbeistand, Besuchsmittlung, Besuchsbegleitung“ (ID 229, Rechtsanwält:in), die involviert sind und für Kinder somit eine Belastung darstellen. Diese belastenden Termine [sind] direkt oder indirekt Termine der Eltern“ (ID 355, Mitarbeiter:in FGH). Kinder und Jugendliche müssen sich in diesen Gesprächen „vor Fremden deklarieren und können sich somit nicht mehr auf sich selbst konzentrieren“ (ID 343, Mitarbeiter:in FGH).

Diese vielen Termine und unterschiedlichen „Helfer:innen“ werden aus Sicht der Kinder und Jugendlichen von den Expert:innen kritisch bewertet, da Kinder und Jugendliche sich zu diesem Zeitpunkt in einer Transition und Situation befinden, in der Befragungen für sie eine zusätzliche Belastung bedeuten. „Oftmals besteht eine Vielzahl an Helfer/innen und die gerichtlichen Verfahren werden auf Kosten der Kinder immer weitergeführt“ (ID 718, Mitarbeiter:in KJH). Oder wie eine andere Expert:in es beschreibt: „Belastungen auch dahingehend, dass es im Rahmen des Verfahrens viele Termine für die Kinder gibt, Rainbows-Kontakte, Kinderbeistandskontakte, Termine bei der FGH, Termin beim Psychologen, kann zur Überforderung der Kinder führen“ (ID 927, Richter:in). Ein:Eine Kinderbeistand:in führt diese Belastung der Kinder und Jugendlichen durch die Anhörung und die Termine etwas weiter aus: „Immer wieder doch auch starke Belastung bei gerichtlichen Terminen, Befragung, Hausbesuche ... (FGH, Anhörung, Sachverständige, KJWH KJGH???)“, oft auch verbunden mit hohem Leistungsdruck (richtig/falsch) und Verantwortlichkeit, in der Sorge um die Reaktion und Auswirkung seitens der Eltern, Verstärkung von Loyalitätskonflikten (verstärkt, wenn solche Termine kumulieren oder wenig Raum für eine Orientierung davor möglich ist)“ (ID 849, Kinderbeistand). Kinder und Jugendliche müssen bei diesen Befragungen bzw. Anhörungen „wiederholt ihre Sichtweise schildern, was belastend sein kann, teilweise werden sie durch die Eltern zu Aussagen im Gerichtsprozess bewegt und stehen unter einem enormen Druck, ‚das Richtige‘ zu tun/zu sagen“ (ID 623, Mitarbeiter:in FGH). Einzelne Expert:innen sprechen auch eine „Retraumatisierung durch Gespräche bei Gericht“ (ID 608, Mitarbeiter:in FGH) für Kinder und Jugendliche als mögliche Belastung in einem Verfahren an.

Neben der Befragung bzw. Anhörung von Kindern und Jugendlichen als Belastungsfaktor an und für sich sowie die vielen Termine und unterschiedliche Expert:innen und Institutionen, mit denen Kinder dabei konfrontiert sind, lassen sich auch die Rückmeldungen der Expert:innen zur „langen Verfahrensdauer“ (ID 45, Mitarbeiter:in FGH) als ein weiterer Belastungsfaktor in der Kategorie Verfahren zuordnen. Dabei kann es zu „Unsicherheit der Lebenssituation durch die lange Dauer der Verfahren“ (ID 132, Richter:in) bzw. zur „Ungewissheit durch lange Verfahrensdauer“ (ID 247, Rechtsanwält:in) bei Kindern und Jugendlichen kommen. Die „lange Dauer der Verfahren ist kräftezehrend für alle“ (ID 452, Mitarbeiter:in KJH).

In den Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechtes sieht ein kleinerer Teil der Expert:innen auch die Belastung, dass es „wenig entscheidungsrelevante Meinungsäußerung und Partizipationsmöglichkeiten für die Kinder [gibt] (‚es wird d’übergefahren‘)“ (ID 72, Sachverständige:r). In Bezug auf die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern in den Verfahren merken Expert:innen einerseits, dass Kinder das „Gefühl [haben], mit ihrer Meinung nicht ernst genommen zu werden“ (ID 115, Richter:in). Sie haben das „Gefühl, nicht verstanden zu werden, und das Gefühl, dass man nicht ernst genommen wird, dass man seine Meinung nicht kundtun darf“ (ID 589, Rechtsanwält:in), beziehungsweise auch die „Enttäuschung, nicht beachtet zu werden. Enttäuschung darüber, nicht von der/vom Richter/in gehört zu werden“ (ID 418, Rechtsanwält:in). Andererseits beschränken sich die Rückmeldungen der Expert:innen nicht nur auf das Gefühl, das Kinder und Jugendliche möglicherweise im Zuge des Verfahrens haben, sondern auch auf die zum Teil fehlenden faktischen Partizipationsmöglichkeiten. Die „Bedürfnisse der Kinder werden zu wenig gehört“ (ID 363, Mitarbeiter:in KJH). Für einen Teil der Expert:innen besteht eine „fehlende Rücksichtnahme auf Wünsche und Bedürfnisse der Kinder“ (ID 165, Richter:in) in den Verfahren bzw. das „Übergehen der kindlichen Bedürfnisse“ (ID 181, Mitarbeiter:in KJH). Im Sinne eines Verständnisses von Partizipation auf mehreren

Dimensionen, z. B. Informiert-Werden, Gefragt-Werden, Gehört-Werden, Mitsprache, Mitentscheiden (u. a. Bouma et al. 2018⁷⁰, Hart 1992⁷¹), sprechen Expert:innen zum Teil auch die fehlenden Informationen über das Verfahren von Kindern und Jugendlichen an. „Kinder/Jugendliche wissen oft nicht, was ein Obsorge-Verfahren ist, Meinung der Kinder wird zu wenig gehört“ (ID 527, Mitarbeiter:in KJH). Kinder und Jugendliche sind durch „nicht einschätzbare Abläufe im Verfahren, Unkenntnis über das Agieren Erwachsener“ (ID 490, Kinderbeistand) belastet. Ihnen fehlen „(objektive) Informationen – die Kinder wissen, dass sich etwas ändern kann, können aber weder einschätzen, was, noch wann oder was dies genau bedeutet, und ,hängen insofern in der Luft“ (ID 393, Richter:in). Somit können fehlende oder mangelnde Informationen von Kindern und Jugendlichen um die verschiedenen Aspekte des Verfahrens und dessen Ablauf auch als eine Begrenzung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen gefasst werden. Für Kinder und Jugendliche ist es belastend, „wenn die Kinder (auch jüngere Kinder) in den Verfahren nicht gehört werden und ihre Meinung nicht respektiert wird. Auf der anderen Seite ist es auch belastend, wenn die Entscheidung den Kindern überlassen wird bzw. am Verhalten und an den Symptombildern bei den Kindern und Jugendlichen aufgehängt wird“ (ID 644, Sachverständige:r).

Einzelne Expert:innen sprechen als eine mögliche Belastung von Kindern und Jugendlichen an, dass ein „Kind zu Kontakt mit einem Elternteil gezwungen wird, ohne es zu wollen, im Rahmen von Interaktionsbeobachtungen“ (ID 257, Sachverständige:r). „Das Kind steht mitten im Rosenkrieg, das Kind möchte zu einem bestimmten Elternteil keine Besuchskontakte und muss sie über sich ergehen lassen“ (ID 815, Mitarbeiter:in KJH). Kinder haben „Angst vor Zwang ,ich muss den Papa/die Mama sehen oder dort übernachten, obwohl ich nicht möchte“ (ID 947, Mitarbeiter:in KJH).

⁷⁰ Bouma, Helen; López López, Mónica; Knorth, Erik J.; Grietens, Hans (2018): Meaningful participation for children in the Dutch child protection system: A critical analysis of relevant provisions in policy documents. In: Child abuse & neglect 79, S. 279 – 292.

⁷¹ Hart, Roger (1992). Children's participation: From tokenism to citizenship. International Child Development Centre of UNICEF. Florence.

3.2.3 Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen aus der Perspektive von Eltern und Expert:innen

Um das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse des Kindes zu erfragen, wurden Eltern einerseits direkt gefragt, ob und wie sich ihre Sicht auf die Bedürfnisse des Kindes im Laufe des Verfahrens geändert habe⁷². Andererseits wurden Expert:innen dazu gefragt, welche Personen und Institutionen das Problembewusstsein der Eltern im Kontext von Pflegschaftsverfahren wie stark verändern können⁷³. Zudem erfolgte in einer separaten Frage die Einschätzung der Expert:innen darauf, wie stark die Familiengerichtshilfe im Speziellen dazu beiträgt, das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse des Kindes im Verlauf eines Pflegschaftsverfahrens zu verändern⁷⁴, und welche Begründung es dafür gibt.⁷⁵ Die Ergebnisse werden im Folgenden beschrieben.

3.2.3.1 Elternperspektive

Grundsätzlich gibt mit knapp der Hälfte die Mehrheit der Eltern an, dass sich ihre Sicht auf die Kindesbedürfnisse im Laufe des Verfahrens nicht verändert hat (48,6 %). Der Rest gibt eine Veränderung der Sichtweise an: 20,8 % sagen „Ja, hat sich verändert“; 30,6 % sagen „Hat sich vielleicht ein bisschen verändert“. Der Vergleich nach Geschlechterkategorien zeigt, dass die weiblichen Befragten etwas häufiger eine Veränderung verneinen als die männlichen Respondenten (50,8 % vs. 47,1 %, siehe Abbildung 58). Diese Abbildung zeigt auch die Unterschiede zwischen den Elterngruppen mit unterschiedlichem Verfahrensausgang: Es zeigt sich, dass Eltern, die das Verfahren aufgrund eines Gerichtsbeschlusses beendet haben, etwas weniger häufig angeben, dass sich ihre Sicht auf die Bedürfnisse des Kindes nicht verändert hat, als dies Eltern tun, die das Verfahren mit einer einvernehmlichen Lösung beendet haben (46,9 % versus 51,8 %).

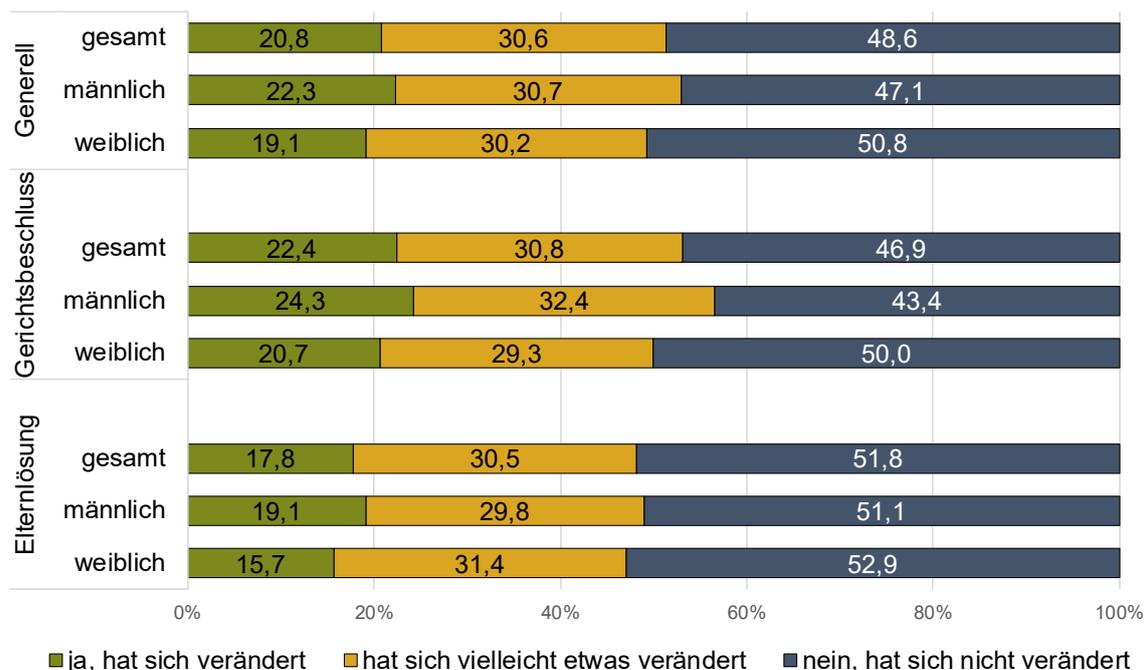
⁷² Originalfrage lautete (R101): Hat sich im Laufe des Verfahrens Ihre Sicht auf die Bedürfnisse und die Situation Ihres Kindes verändert?

⁷³ Originalfrage lautete (P102): Wie sehr können folgende Personen bzw. Institutionen in Pflegschaftsverfahren auf das Problembewusstsein der Eltern bezüglich der Bedürfnisse und der Situation des Kindes einwirken?

⁷⁴ Originalfrage lautete (P101): Trägt die Familiengerichtshilfe dazu bei, das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse und die Situation des Kindes im Verlauf des Pflegschaftsverfahrens zu verändern?

⁷⁵ Originalfrage lautete (P101a, offen): Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung zum Einfluss der Familiengerichtshilfe auf das Problembewusstsein der Eltern.

Abbildung 58: Veränderung der Elternsicht auf die Bedürfnisse des Kindes im Laufe des Verfahrens, gruppiert nach Geschlecht und nach Art des Verfahrensausgangs



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern („Generell“) bzw. nur jene Eltern, die die Frage nach Verfahrensausgang beantwortet haben („Gerichtsbeschluss“; „Elternlösung“).

All jene Eltern, die eine Veränderung ihrer Sichtweise auf die Bedürfnisse des Kindes angaben, konnten anschließend in einer offenen Frage erläutern, was sie damit meinten. Sie wurden im Anschluss an die Frage, ob sich ihre Sichtweise verändert habe, bei positiver Beantwortung gebeten zu beschreiben, „wie sich Ihre Sicht auf die Bedürfnisse und die Situation Ihres Kindes im Verlauf des Verfahrens verändert hat“. ⁷⁶ Die Frage war bewusst sehr offen gestellt, um den Eltern Raum zu geben, für sich selbst zu reflektieren, was möglicherweise zu einem Perspektivenwechsel geführt haben könnte, bzw. auch zu beschreiben, wie sich die Situation des Kindes verändert hat. Zusätzlich wurde als Denkanstoß auf mögliche Faktoren verwiesen, wie beispielsweise das Alter des Kindes oder auch der Beitrag bestimmter Akteur:innen (Expert:innen, Einrichtungen etc.). Aufgrund dieser sehr breit aufgestellten Formulierung der offenen Frage ergeben sich diverse Antworten, die jeweils auf unterschiedliche Aspekte fokussieren.

Von 260 Personen, die in der vorangegangenen Frage aufgrund ihrer positiven Antwort auf Veränderungen der eigenen Sichtweise nun diese Antwort etwas ausführlicher erläutern konnten, verzichteten 68 Personen auf die Möglichkeit. Von den knapp 200 Personen, die die Frage beantworteten, teilen sich die Antworten relativ gleichmäßig auf zwei Perspektiven auf: (A) Einerseits fokussieren sich die Befragten eher auf die Reflexion der eigenen Sichtweise, wie und warum sich diese im Laufe des Verfahrens verändert hat. (B) Andererseits reflektiert ein großer Teil der Befragten konkret die Situation des Kindes (sprich die Umstände, Bedürfnisse

⁷⁶ Originalfrage lautete (R102, offen): Bitte beschreiben Sie, wie sich Ihre Sicht auf die Bedürfnisse und die Situation Ihres Kindes im Verlauf des Verfahrens verändert hat. Bitte bedenken Sie, ob es je nach Alter Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder unterschiedlich war oder ob z. B. unterschiedliche Expert:innen, Einrichtungen oder Personen dazu beigetragen haben.

oder auch Belastungsfaktoren) und wie diese sich im Laufe des Verfahrens verändert hat. Auch wenn die Befragten sich häufig auf jeweils einen dieser beiden Aspekte fokussieren – also die Selbstreflexion oder der Fokus auf das Kind – betrachten manche Respondent:innen die Veränderungen wiederum aus beiden Perspektiven.

(A) Reflexion und Veränderung der eigenen Sichtweise

Jene Befragten, aus deren Antworten eine veränderte Sichtweise ersichtlich wird bzw. konkret geschildert wird, dass und wie sich die eigene Sichtweise geändert hat, beschreiben u. a. eine Lernerfahrung („Generell habe ich gelernt, welche Bedürfnisse ein Kind in einer solchen Situation hat“), dass sich eine Klarheit, Einsicht bzw. ein gewisses Bewusstsein über die Bedürfnisse des Kindes eingestellt habe („Mir ist noch mehr bewusst geworden, wie wichtig beide Elternteile sind“) oder dass man mehr Verständnis gegenüber den Wünschen, Bedürfnissen und Belastungen der Kinder gebildet habe („Ich habe mehr Verständnis für die Bedürfnisse erhalten“). Unter anderem scheint dieser Perspektivwechsel dazu geführt zu haben, dass „das Wohl des Kindes in den Vordergrund gerückt [ist]“.

„Ich habe mich noch viel in die Situation meiner Kinder versetzt, um sie besser zu begleiten.“ (ID 279, weiblich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Es hat nach und nach offengelegt, wie die Familiensituation meines Kindes tatsächlich ist. Die war schlecht, im Gegensatz zu meiner Annahme.“ (ID 232, weiblich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Die in der fachlichen Stellungnahme der Familiengerichtshilfe schriftlich dokumentierten Aussagen aller Beteiligten haben die Erkenntnis gebracht, dass die Kindesmutter mit der Situation offenbar komplett überfordert war, was seitens der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich bestritten worden war. Das hat meinen Blickwinkel geändert und Verständnis für die Situation der Kindesmutter gebracht. Anstehende Feste des Kindes (z. B. Firmung) wurden von meinem Sohn und mir lange und intensiv vorbereitet, um ein Klima der Offenheit und des Vertrauens zu schaffen, sodass beide Familien an einem Tisch sitzen konnten. Nur durch die transparente und vollumfängliche Dokumentation aller Aussagen durch die Familiengerichtshilfe war es möglich, einen Einblick und Verständnis in die Bedürfnisse der Kindesmutter zu bekommen. Hätten die KJH [Anm.: Kinder- und Jugendhilfe] bzw. die Sozialpädagogen so gearbeitet, wäre wohl das gesamte Gerichtsverfahren obsolet gewesen.“ (ID 550, männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Der Mutter wurde die Gelegenheit genommen, trotz Beschluss zu machen, was sie will. Die KJGH [Anm.: Kinder- und Jugendgerichtshilfe] hat es geschafft, für Ruhe und Kontinuität zu sorgen. Dadurch war wieder der Fokus auf meine geliebten Prinzessinnen gerichtet“ (ID 31, männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Da wir Eltern besser kommunizieren können, fühlt sich die Tochter besser aufgehoben in der Familie. Weniger Streit brachte mir mehr Energie herauszufinden, was meine Tochter gern macht.“ (ID 235, männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Generell habe ich gelernt, welche Bedürfnisse ein Kind in solch einer Situation hat, bzw. auch die Anforderungen an mich, speziell wenn meine Kleine bei mir zu Hause ist ...“ (ID 33, männlich, zufrieden mit Ausgang des Verfahrens)

„Mir wurde klar, dass es für meine Tochter anstrengend war, regelmäßig zu mir zu kommen.“ (ID 621, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Ich wurde zum einen bestätigt, dass ich alles richtig beobachtet hatte. Zum anderen wurde ich auch oftmals besser belehrt und durfte mein Kind voll und ganz kennenlernen und mitwachsen.“ (ID 146, weiblich, zufrieden mit Ausgang des Verfahrens)

„Mir ist noch mehr bewusst geworden, wie wichtig beide Elternteile in der Entwicklung eines Kindes sind. Weiters habe ich gelernt, die Bedürfnisse unseres Kindes in den Mittelpunkt zu stellen“

und Konflikte und Streitigkeiten zu vermeiden -> Danke an die Jugend- & Gerichtshilfe in [Name des Ortes].“ (ID 596, männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Dass nicht ich das alleinige Sorgerecht haben sollte aus Angst, dass die Mutter meine kleine Prinzessin verwahrlosen lässt, sondern wir eine wirkliche 50:50-Aufteilung haben sollten.“ (ID 460, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Einfach die Klarheit, dass die Kinder 50 % Mama und 50 % Papa sind. Wenn ein Elternteil das andere vor den Kindern beleidigt, dann trifft man am meisten die Kinder damit. Das wurde mir bewusst.“ (ID 271, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

Manche Elternteile, die angeben, dass sich ihre Sichtweise verändert hat, geben konkrete Gründe für die veränderte Sichtweise an. Die Reflexion über das eigene Verhalten bzw. die Reflexion über die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes können aufgrund der Erfahrung innerhalb des Verfahrens allgemein angestoßen worden sein oder dass sie sich aufgrund der Gespräche bzw. der Erhebung der FGH selbst vermehrt in die Lage des Kindes versetzt haben.

„Durch gute Gespräche konnten neue Ansichten und Lösungen erarbeitet werden, es hat mich in meiner eigenen Reflexionsfähigkeit gestärkt.“ (ID 474, weiblich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Dadurch, dass die Standpunkte aller Beteiligten eingeholt und zusammengeführt wurden, hat sich ein konkreteres Bild ergeben, was wirklich die Wünsche des Kindes sind.“ (ID 373, weiblich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Ich bin von meinem Vater großgezogen worden. Deshalb war es mir immer wichtig, dass mein Sohn ein gutes, enges Verhältnis zum Vater hat. Das hat für mich durch den Gerichtsprozess stark an Bedeutung verloren.“ (ID 493, weiblich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Ich wurde das erste Mal über Loyalitätskonflikte aufgeklärt und was dies für Kinder bedeute. Es ist schrecklich, nur allein daran zu denken, wie es Kindern dabei gehen muss und wie es sie zerreißen müsste. Daher beschloss ich, nur mehr auf meine Kinder, mein Bauchgefühl sowie auf alle Expert:innen zu hören, und seitdem funktioniert es wesentlich besser. Meine Kinder dürfen bei jeder Gerichtsverhandlung ([sozialpädagogische Betreuung] + Jugendamt) offen sagen, ob sie den Papa sehen wollen oder nicht, und dies auch frei ohne Angst begründen. Somit hat sich unsere kleine Tochter für begleitende Besuche (1 x – 14-tägig in [Name des Ortes]) und unsere Große gegen Besuche entschieden. Da ließ ich aber die Option offen für eine Wiederanbahnung. Somit kann unsere große Tochter jederzeit einsteigen in ihrem Tempo ohne Druck.“ (ID 218, männlich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Durch Austausch und fachlichen Input der Familiengerichtshilfe verständlichere Sichtweise auch auf das Gegenüber.“ (ID 580, männlich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

Etwas seltener gehen Eltern darauf ein, dass sie ihr Verhalten aufgrund dieser Selbstreflexion verändern bzw. vorhaben zu verändern („es war dringend notwendig, etwas zu verändern“), oder auch, dass sie zu dem Schluss gekommen sind, trotz der eigenen Ansichten den Ausgang zu akzeptieren und hinzunehmen („nach dem negativen Ausgang musste ich loslassen“).

„Ich gebe ihr nicht mehr so viel Einblick in die Schikanen und Streitsituationen, um sie weniger zu belasten.“ (ID 635, weiblich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Nach mehreren Jahren der Konflikte und deren Auswirkungen auf unser Kind war es dringend notwendig, was zu ändern, damit unser Kind sich positiv weiterentwickeln kann und ihre Ängste und Unsicherheiten beseitigt werden.“ (ID 282, weiblich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Als meine Kinder nach ihren Wünschen gefragt haben und sie sagten, dass meine Mama mehr Zeit mit uns für Spielen hat. Das hat mich beeinflusst, um mehr Zeit mit meinen Kindern zu verbringen.“ (ID 130, weiblich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Ich muss mein Verhalten gegenüber meinem Sohn und meiner Ex-Frau ändern, damit mein Sohn vor den Auswirkungen geschützt ist. Jeglicher Kontakt zu meiner Ex-Frau hat zur Folge, dass mein Sohn unter ihren Aggressionen zu leiden hat. Das heißt, weniger Kontakt meinerseits zur Ex-Frau und leider auch zum Sohn – ist notwendig geworden.“ (ID 473, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Mir wurde klar, dass es für mich und somit für das Kind besser ist, wenn ich nicht mehr mit zum Vater fahre. Somit gibt es weniger Konflikte (v. a. vor dem Kind) und eine klare Trennung zwischen ‚Urlaub‘ (beim Vater) und ‚Alltag‘ (zu Hause bei der Mutter).“ (ID 611, weiblich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Auch wenn ich darunter sehr stark leide, meine Kinder seit über einem Jahr nicht gesehen zu haben, muss ich alles akzeptieren.“ (ID 199, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Ich konnte akzeptieren, dass die Kinder ihre Mutter brauchen, auch wenn sie sich bisher nicht gekümmert hat und es sogar zu Gewalt seitens der Mutter gegenüber den Kindern kam.“ (ID 309 männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Die Situation im Hinblick auf die Ausbildung wurde überdacht und der Verfahrensausgang hingenommen.“ (ID 428, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Bin entspannter geworden und konnte das nicht kindeswohlorientierte Verhalten der Mutter besser aushalten.“ (ID 542, männlich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Nach dem negativen Ausgang musste ich loslassen und die Vorstellung einer guten Kindheit verabschieden. Somit müssen die Kinder sich selbst durchboxen. Die Distanz von 110 km ist nicht förderlich.“ (ID 579, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

(B) Reflexion und Veränderung der Situation des Kindes

Während sich obige Nennungen eher darauf beziehen, dass sich die eigene Sichtweise ändert, gibt es einige Antworten, welche sich konkret mit der veränderten Situation des Kindes auseinandersetzen. Darunter fallen Nennungen, die die Bedürfnisse, aber auch Belastungen der Kinder thematisieren und wie sich diese im Laufe des Verfahrens verändert haben bzw. dass man als Elternteil diese stärker wahrgenommen oder festgestellt hat. Bezüglich der konkreten Situation des Kindes wird beschrieben, dass gerade ein jüngeres Kind „mehr Unterstützung im Durchsetzen der eigenen Wünsche braucht“. Daneben werden als konkretes Kindesbedürfnis „geregelt und stabile Umstände“ oder auch „das Bedürfnis nach Ruhe“, „Ausgeglichenheit und Harmonie“ genannt. Ein weiteres Bedürfnis, das als wichtig hervorgehoben ist, ist das Bedürfnis, beide Elternteile zu sehen („Vater und Mutter sind beide wichtig für das Kind“).

„Ich habe festgestellt, dass Stabilität das Wichtigste für mein Kind ist, und den Kontakt zu ihm dahingehend eingerichtet.“ (ID 180, weiblich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Geregelte und stabile Umstände.“ (ID 189, männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Stärkeres Wahrnehmen des Wunsches nach Ausgeglichenheit und Harmonie.“ (ID 516, männlich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Das Bedürfnis nach Ruhe und Wahrung der Grenzen hat sich im Laufe des Verfahrens geändert.“ (ID 535, divers, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Ich habe in dem Verfahren stark bemerkt, dass mein Kind auch den Vater braucht und auch die väterliche Liebe und Unterstützung, den Rückhalt und auch die Abwechslung braucht, die Liebe und die Zusammengehörigkeit der gesamten Familie braucht, auch eine glückliche Kindheit mit beiden Großeltern und die Zugehörigkeit braucht, und dass das Kind bei beiden Eltern Schutz

und Geborgenheit bekommt, dass das Kind glücklich und zufrieden aufwächst, dass dem Kind alle Möglichkeiten für die Zukunft eröffnet werden durch beide Eltern.“ (ID 290, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Ich denke, auch wenn der Vater nicht optimal ist und sich nicht immer regelmäßig interessiert und meldet oder kommt, so hat meine Tochter doch ein Bedürfnis nach Liebe und Anerkennung durch beide Elternteile – das wird sie immer haben, auch wenn es sie oft traurig machen wird.“ (ID 570, weiblich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Mir wurde wieder vor Augen geführt, wie wichtig trotz allem die Beziehung zwischen dem Kind und ihrem Vater ist.“ (ID 591, weiblich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Meine Söhne haben das Bedürfnis, in einem Umfeld aufzuwachsen, wo sie lernen, selbstständig zu werden und sich auf die schulischen Leistungen konzentrieren zu können, ohne eine Belastung zu erleben, wo der Vater gegen die Mutter arbeitet. Eine neutrale kindgerechte Umgebung. Geregelter Tagesablauf und keine stressige Alltagsbewältigung von Termin zu Termin zu hetzen.“ (ID 559, weiblich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Gesehen, dass Kind noch mehr Unterstützung im Durchsetzen der eigenen Wünsche braucht.“ (ID 181, weiblich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Die Kompensation ist wichtiger geworden, er braucht mehr Ruhe und Auszeiten, mehr Aufmerksamkeit und entsprechende und stresslösende Angebote.“ (ID 410, männlich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

Häufig gehen Befragte auch darauf ein, dass sich die Kinder selbst verändern bzw. sich eine Veränderung ihrer Bedürfnisse und Wünsche aufgrund der sich ändernden Entwicklungsphasen und des Alters ergibt („das Alter des Kindes hat sich verändert und somit auch die Situation“). Es wird aber auch auf die psychosoziale Entwicklung konkret eingegangen und wie diese durch das Verfahren bzw. die betreffenden Angelegenheiten beeinflusst wurde bzw. das Kind zum Positiven oder Negativen verändert hat („kann sich besser entwickeln und entfalten“).

„Durch 7 Jahre Verfahrensdauer wird ein Kind älter und es ändern sich natürlicherweise die Bedürfnisse. Gesprächsthemen usw.“ (ID 155, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Vor 1 - 2 Jahren war er noch der ‚kleine Sohn‘, er ist durch die Schwierigkeiten mit seiner Mutter (bzw. durch seine Mutter) sehr schnell erwachsen und reif geworden.“ (ID 227, männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Ist älter geworden und konnte seine Bedürfnisse selbst nennen. Was sonst unter 10 Jahren nicht möglich ist. Jedes Kind sollte mithilfe des Amtes befragt bzw. gehört werden.“ (ID 299, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Die Bedürfnisse der Kinder haben sich geändert, da es sich um eine Phase handelte, in der die Pubertät ansatzweise gestartet hat.“ (ID 513, weiblich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Aus meiner Sicht auf die Bedürfnisse und die Situation meines Kindes im Verlauf des Verfahrens hat sich das Alter verändert. Eventuell das Bedürfnis, das andere Elternteil mehr/öfters zu sehen als zuletzt vereinbart.“ (ID 36, weiblich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Zuerst wollte das jüngste Kind eine Woche-eine Woche-Regelung und danach nur zum Vater.“ (ID 450, weiblich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Wollte mit der Zeit nicht mehr zu Vater.“ (ID 159, weiblich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Nach all den Gegebenheiten und Umständen ist unser Kind entwicklungstechnisch retardiert – auf motorischer, sprachlicher wie emotionaler Ebene.“ (ID 539, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Sie ist ängstlicher geworden, weil sie nicht weiß, wem sie was erzählen kann oder nicht, sie ist verschlossener geworden und isst ihre Sorgen, die sie hat, in sich rein.“ (ID 104, männlich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Meine Tochter wurde mental sehr stark und hat jetzt eine stärkere Persönlichkeit als vorher.“ (ID 485, weiblich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Das Kind nimmt durch das zunehmende Alter die Situation für sich mehr wahr. Daraus resultierend werden mehr Wünsche geäußert und mit steigendem Alter werden diese auch durch das Kind selbst umgesetzt. Der Reifeprozess beginnt, das Kind lässt sich nicht mehr so viel durch eine Person beeinflussen.“ (ID 82, männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Die Bedürfnisse des Kindes haben sich – meiner Meinung nach – im Groben nicht geändert. Das Grundbedürfnis war es immer, einen gesunden Kontakt zu Vater und Mutter pflegen zu können, sowie Harmonie im System. Letzteres wurde heftig durchgerüttelt. Das Verfahren wurde derart ausgereizt, dass es sich den Kontakt erzwang und mittlerweile macht, was selbst entschieden wird. Hier spielt auch die Pubertät mit hinein und ein großes Freiheitsbedürfnis. Peergroup vor Eltern. Altersbedingt. Das hat sich verändert.“ (ID 286, weiblich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Die Kinder äußern besser ihre Bedürfnisse und somit hat sich meine Sicht verändert.“ (ID 614, weiblich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Sie versteht sich auszudrücken und Grenzen zu setzen.“ (ID 492, weiblich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Die mj. [Anm.: Minderjährige] Ist jetzt entspannter und glücklicher als je zuvor“ (ID 293, männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Ich finde, mein Kind ist viel entspannter, nachdem alles besprochen wurde. Da der Kleine auch keine Konflikte zwischen mir und dem Kindsvater miterleben musste.“ (ID 50, weiblich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

Eine weitere Ebene der Beantwortung der Frage dreht sich um externe Umstände bzw. Faktoren, die diese veränderten Bedürfnisse, Belastungen und Wünsche der Kinder mitbedingen, wie die Unterstützung durch psychosoziale Angebote („das Kindeschutzzentrum hat ihr gutgetan“). Es wird auch direkt Bezug zum anderen Elternteil genommen und wie der Kontakt mit diesem als Belastung für das Kind wahrgenommen wird („der Vater setzt das Kind noch als Waffe gegen die Mutter oft ein“, „Kind wird hin und her gerissen“). Unabhängig von der familiären Situation, die Kinder einerseits in ihrer Bedürfniserfüllung stärkt, andererseits belastend sein kann, äußern Befragte auch das Verfahren selbst als Belastung. Konkret geht es darum, dass sich Kinder in einer vulnerablen Situation zusätzlich noch mit fremden Fachpersonen auseinandersetzen müssen.

„Totaler Kindesentzug seitens der Mutter/Oma/Bruder soll ein Kind nicht verändert haben? Das ist doch logisch, jeder Tag, der anders gelebt wird auf Zwangsbasis, verändert schon Kinder. [...]“ (ID 143, weiblich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Der Kontakt zum anderen Elternteil hätte viel früher bereits mehr eingeschränkt gehört, um den schädlichen Einfluss auf die Entwicklung der Kinder zu begrenzen.“ (ID 663, männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Sie verschloss sich komplett und wurde sehr von Vater beeinflusst.“ (ID 336, weiblich, teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Der Umgang zwischen doch fremden Personen und meinem Kind, sie musste auf diverse Stellen gehen und immer waren neue ‚Fachleute‘ und sie wollte nicht weg von mir und wurde mir immer entrissen, damals hatte ich Respekt vorm Gericht, mittlerweile stehe ich nur noch vor meinem

Kind und wenn sie sagt, nein, ich habe Angst, dann ist das auch zu respektieren, man soll Kinder einbinden, aber wenn es nicht der Rechtsprechung Familienzusammenführung entspricht, so werden die Bedürfnisse von Kindern nicht mehr respektiert?????” (ID 169, weiblich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Sie haben miterleben müssen, wie fremde Menschen Entscheidungen mitbeeinflussen.“ (ID 684, männlich, zufrieden mit Verfahrensausgang)

„Wir bekamen in dieser Zeit von der Kinder- und Jugendhilfe (die in meiner Region zuständig war) einen Familientherapeuten (Psychologen) zugeteilt bzw. zur Verfügung, der hauptsächlich mit meinem Sohn arbeitete; ich fand diese Arbeit sehr wertvoll und wichtig, da mein Kind gestärkt wurde und von einer außenstehenden neutralen Person in regelmäßigen Abständen betreut wurde.“ (ID 432, weiblich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Mein Sohn hatte Probleme im Kindergarten. Er verstand nicht, warum ich ihn nicht abholen durfte. Er fühlte sich allein gelassen. Leider hat die Mutter sich nicht die Zeit genommen, mit ihm zu malen, zu basteln oder zu spielen. Deshalb wurde uns eine Ergotherapie empfohlen. Diese Möglichkeit wurde wahrgenommen und auch bei [Name der Einrichtung] ist mein Sohn unter Aufsicht. All diese Organisationen haben geholfen und sind noch im Laufen.“ (ID 549, männlich, unzufrieden mit Verfahrensausgang)

„Durch meine Therapeutin und die Elterngespräche bei [Name der Einrichtung].“ (ID 431, weiblich teilweise zufrieden mit Verfahrensausgang)

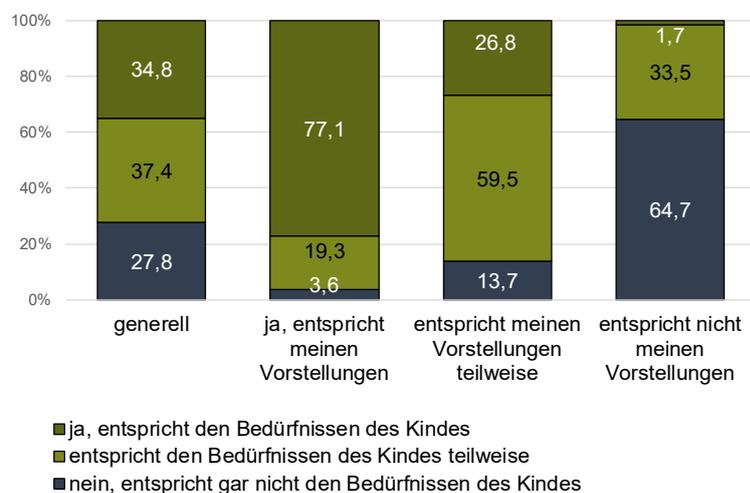
Alles in allem zeigt die Beantwortung der offenen Frage, dass Eltern durchaus reflektieren, wie es ihren Kindern im Laufe des Verfahrens geht, welche Bedürfnisse sie haben, was sie belastet und vor allem, wie sich dies aufgrund der Umstände oder des fortschreitenden Alters verändert. Durch die Reflexion ihrer eigenen Position – sei es angeregt durch Akteur:innen der FGH, andere Expert:innen oder aufgrund einer eintretenden Erkenntnis – sind sie durchaus in der Lage, ihre eigenen Ansichten in Bezug zu den Kinderbedürfnissen zu setzen. Dies wird beispielsweise dadurch sichtbar, dass sie die für sie selbst nicht zufriedenstellende Situation nach Verfahrensausgang akzeptieren bzw. hinnehmen („auch wenn ich stark leide [...] muss ich alles akzeptieren“), da sie einerseits das Bedürfnis „nach Ruhe und Stabilität der Kinder erkennen („mir wurde klar, dass es für meine Tochter anstrengend war, regelmäßig zu mir zu kommen“), andererseits darauf hoffen, dass die Kinder selbst ihren eigenen Willen entwickeln und sich weniger durch äußere Umstände beeinflussen lassen („Der Reifeprozess beginnt, das Kind lässt sich nicht mehr so viel durch eine Person beeinflussen“).

In einer weiteren Frage wurden die Eltern gefragt, ob der Ausgang des Verfahrens den Bedürfnissen des Kindes entspricht.⁷⁷ Generell zeigen sich die Eltern bezüglich dieser Einschätzung relativ gemischt in der Bewertung – ein gutes Drittel findet, dass der Verfahrensausgang den Bedürfnissen des Kindes entspricht (34,8 %), etwas mehr finden, dass dies nur teilweise zutrifft (37,4 %), und ein gutes Viertel verneint dies sogar (27,8 %). Schaut man sich diese Frage wiederum dahingehend an, wie die Eltern ihre eigenen Vorstellungen und Wünsche im Verfahrensausgang verwirklicht sehen, zeigt sich das gewohnte Muster: Die Bewertungen von Eltern, die ihre eigenen Vorstellungen nicht verwirklicht sehen, und Eltern, die finden, der Ausgang des Verfahrens entspricht ihren eigenen Vorstellungen, liegen diametral auseinander (deutlich zu sehen im Vergleich der zweiten Säule in Abbildung 59 zur vierten Säule). Eltern, die selbst nicht mit dem Ausgang des Verfahrens zufrieden sind, finden umso häufiger, dass der Ausgang des Verfahrens auch nicht den Bedürfnissen des Kindes entspricht (64,7 % vs.

⁷⁷ Originalfrage lautete (KW108): Wenn Sie an den Ausgang des Verfahrens in 2021 bzw. 2022 denken, entspricht das Ergebnis den Bedürfnissen des Kindes?

3,6 % der Eltern, die ihre Vorstellungen verwirklicht sehen). Umgekehrt finden beinahe acht von zehn Eltern, die angeben, dass ihre Vorstellungen und Wünsche umgesetzt wurden, dass die Bedürfnisse ihres Kindes verwirklicht sind (77,1 % vs. 1,7 % der Eltern, die ihre Vorstellungen nicht realisiert sehen). Der Großteil der Gruppe, die ihre Vorstellungen teilweise berücksichtigt sieht (59,5 %), wiederum findet auch, dass die Bedürfnisse des Kindes nur teilweise realisiert wurden (siehe Abbildung 59).

Abbildung 59: Entspricht Verfahrensausgang den Bedürfnissen des Kindes, gruppiert nach eigenen Vorstellungen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, die die Frage nach der Zufriedenheit mit dem Verfahrensausgang beantwortet haben.

Die Frage, ob sich die Sichtweise auf die Bedürfnisse des Kindes geändert habe, hingegen zeigt keine grundlegenden Unterschiede in der Bewertung des Verfahrensausgangs bezüglich der Kindesbedürfnisse. Eltern, deren Sichtweise sich geändert hat, weisen beinahe dasselbe Antwortmuster auf wie Eltern, deren Sichtweise sich nicht geändert hat (ohne Abbildung).

3.2.3.2 Perspektive der Expert:innen

Um das kindliche Wohlergehen im Verlauf eines Verfahrens zur Regelung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts zu fassen, wurde als ein Faktor, der das kindliche Wohlergehen beeinflussen kann, das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse des Kindes und dessen Situation im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens gebildet. Eltern wurden konkret gefragt, ob sich ihre Sicht auf die Bedürfnisse und die Situation des Kindes im Laufe des Verfahrens verändert hat und wenn ja, wie (siehe Kapitel 3.2.3.1). Expert:innen wurden spezifischer dazu befragt, ob die Familiengerichtshilfe (FGH) bzw. andere Personen und Institutionen dazu beitragen, dass das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse und die Situation des Kindes sich im Verlauf des Pflegschaftsverfahrens verändert. In Bezug auf die Familiengerichtshilfe wurden Expert:innen befragt, wie hoch sie den Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern einschätzen⁷⁸, und sie wurden gebeten, ihre Einschätzung zu begründen⁷⁹. Im Anschluss an die Frage des Einflusses der FGH auf das Problembewusstsein wurden Expert:innen weiter zu anderen Personen und Institutionen befragt und wie stark diese aus ihrer Sicht auf das Bewusstsein der Eltern bezüglich der Bedürfnisse und der Situation des Kindes einwirken⁸⁰.

Grundsätzlich gestehen Expert:innen der FGH in einem hohen Ausmaß einen Einfluss auf das Bewusstsein der Eltern hinsichtlich der Bedürfnisse und der Situation des Kindes im Verlauf von Pflegschaftsverfahren zu: Acht von zehn Expert:innen (83,3 %) sehen einen Einfluss der Familiengerichtshilfe (Werte 6 bis 10 der 10-stufigen Skala zusammengefasst). Ein Zehntel der Expert:innen (10,2 %) erlebt diesen Einfluss als sehr stark, indem sie auf der 10-stufigen Skala den Wert 10 (stark) wählen (siehe Abbildung 60). Mitarbeiter:innen der FGH selbst und Richter:innen sind jene Berufsgruppen, die der Familiengerichtshilfe überdurchschnittlich viel Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern zugestehen. Rechtsanwält:innen und Sachverständige sind dagegen jene Berufsgruppen, die der FGH unterdurchschnittlich wenig Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern zugestehen (siehe Abbildung 60).

Eine Analyse nach Oberlandesgerichtssprengel zeigt keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Expert:innen diesbezüglich (ohne Abbildung).

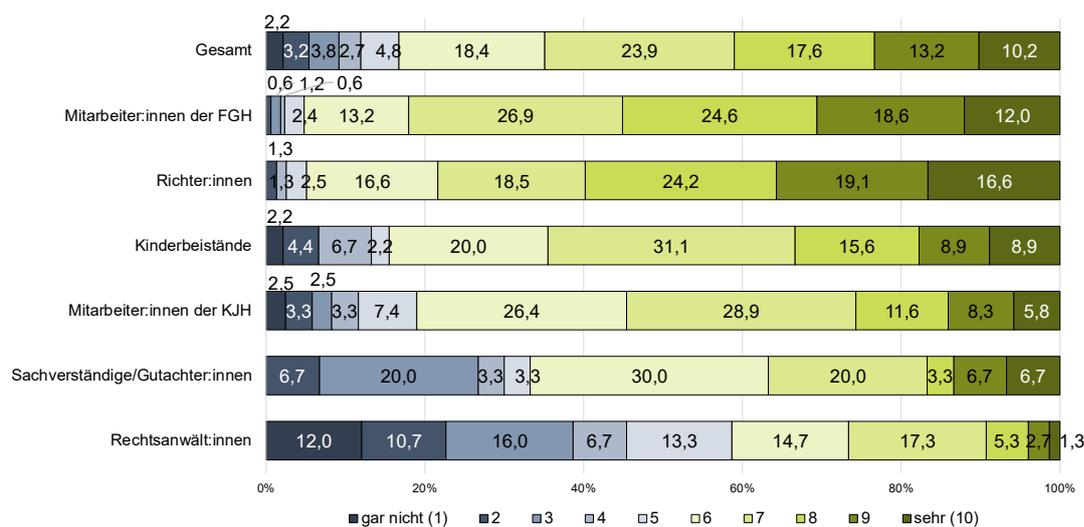
In einer Betrachtung der 10-stufigen Skala anhand von Mittelwerten zeigt sich, dass im Mittel die Expert:innen mit einem Wert von 6,9 der FGH einen hohen Einfluss zugestehen, wobei der Wert 1 für gar keinen Einfluss steht und der Wert 10 für einen hohen Einfluss. Wie bereits in Abbildung 60 gezeigt, stellen Rechtsanwält:innen jene Berufsgruppe dar, die der FGH den geringsten Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern zugesteht, im Mittel 4,6, gegenüber 7,8 bei Richter:innen und 7,7 bei Mitarbeiter:innen der FGH (ohne Abbildung).

⁷⁸ Originalfrage lautete (P101): Trägt die Familiengerichtshilfe dazu bei, das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse und die Situation des Kindes im Verlauf des Pflegschaftsverfahrens zu verändern? Die Bewertung erfolgte auf einer 10-stufigen Skala, von 1 = gar nicht bis 10 = sehr.

⁷⁹ Originalfrage lautete (P101a): Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung zum Einfluss der Familiengerichtshilfe auf das Problembewusstsein der Eltern.

⁸⁰ Originalfrage lautete (P102): Wie sehr können folgende Personen bzw. Institutionen in Pflegschaftsverfahren auf das Problembewusstsein der Eltern bezüglich der Bedürfnisse und der Situation des Kindes einwirken? Expert:innen können elf unterschiedliche Institutionen und Personen auf einer 10-stufigen Skala bewerten, von 1 = gar nicht bis 10 = sehr.

Abbildung 60: Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse und die Situation der Kinder im Verlauf des Pflegschaftsverfahrens, nach Berufsgruppen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

„Meiner Erfahrung nach kommen die Eltern mit einem geänderten Problembewusstsein von der Familiengerichtshilfe zurück – außer sie verweigern jegliche Problemeinsicht“ (ID 855, Richter:in). Dieser Erfahrungsbericht fasst sehr gut die Rückmeldungen der überwiegenden Mehrheit der Expert:innen zusammen, dass die FGH durchaus das Problembewusstsein der Eltern beeinflussen kann, selbstverständlich in der Abhängigkeit von der Bereitschaft, die Eltern zeigen. Wie bereits beschrieben, bewerten die Expert:innen den Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern als eher hoch, im Mittel mit einem Wert von 6,9 auf einer 10-stufigen Skala (Wert 1 bedeutet gar keinen Einfluss, der Wert 10 stellt einen sehr hohen Einfluss dar). Von den 725 (N) befragten Expert:innen haben zwei Drittel der Expert:innen (N = 484) ihre Bewertung des Einflusses der Familiengerichtshilfe auf das Problembewusstsein der Eltern im Rahmen einer offenen Frage begründet⁸¹. Rund drei Viertel jener Expert:innen, die eine Begründung für ihre Bewertung abgegeben haben, beschreiben in ihrer Begründung, warum sie einen Einfluss sehen. Bei rund einem Viertel der Expert:innen wird in den Begründungen eher deutlich, warum der Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern eher gering bzw. nicht vorhanden ist, z. B., dass Verhaltensänderungen bei Eltern einen längeren Prozess und eine Beziehungsarbeit voraussetzen, für die im Rahmen der FGH nicht genug Zeit und Kapazitäten vorhanden sind. Im Folgenden erfolgt die Darstellung der inhaltlichen Analyse der offenen Frage. Die unterschiedlichen Aspekte werden anhand von wörtlichen Zitaten der Expert:innen dargestellt, weitere wörtliche Zitate der Expert:innen zu dieser Analyse finden sich im Anhang in Kapitel 7.2.4.

Mit Abstand am häufigsten begründen Expert:innen ihre Einschätzung damit, dass in der Arbeit die FGH „die klare, fachliche Position Reflexion und daraus angestoßene Veränderungen“ ermöglicht (ID 455, Mitarbeiter:in KJH). „Die ausführliche und zeitintensive Befassung mit den Themen sowie deren Erörterung aus unterschiedlichen Perspektiven im Rahmen der Arbeit der FGH führt zu einem erhöhten Problembewusstsein der Eltern“ (ID 582, Rechtsanwält:in) bzw. hält eine Expert:in fest: „Durch die umfangreichen Erhebungen/Gespräche kann das

⁸¹ Originalfrage lautete (P101a): Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung zum Einfluss der Familiengerichtshilfe auf das Problembewusstsein der Eltern. (offene Antwortkategorie)

Problembewusstsein gefördert werden“ (ID 621, Sachverständige:r). Mithilfe des „lösungsorientierten Ansatz(es) [der FGH] werden weniger Widerstände bei Eltern generiert und dadurch kann auf Probleme freier geblickt werden“ (ID 65, Sachverständige:r). Aus Sicht der Expert:innen wird Eltern durch eine „externe Sicht ermöglicht, das eigene Handeln zu erkennen“ (ID 833, Mitarbeiter:in KJH) und „grundsätzlich erhöht die Arbeit mit Eltern das Problembewusstsein“ (ID 662, Sachverständige:r).

Expert:innen sehen bei allen Produkten der FGH die Möglichkeit, auf das Problembewusstsein der Eltern einzuwirken, unabhängig davon, ob es sich z. B. um ein Clearing, eine Besuchsmittlung oder eine fachliche Stellungnahme handelt. Die unterschiedlichen Produkte können alle dazu beitragen, das Problembewusstsein der Eltern zu erhöhen, wenn auch auf unterschiedliche Art und Weise. „Durch die verschiedenen Erhebungsschritte und die Tatsache, dass die Eltern die Berichte lesen können, wird das Problembewusstsein der Eltern generell erhöht. Dies im Optimalfall sogar stark. Selbst eine hohe Ablehnung als Reaktion kann zu einem erhöhten Problembewusstsein beitragen“ (ID 97, Mitarbeiter:in FGH). „Durch das häufigere Führen von Gesprächen und Darlegung der anderen Sichtweise, auch jene der Kinder, wird das Problembewusstsein geschaffen, weil sie mit der Zeit schon verstehen können, wer unter dem Ganzen leidet“ (ID 898, Richter:in). Aber es kann z. B. eventuell auch zu einer Art des „Wachrüttelns durch fachliche Stellungnahme kommen [bzw. dem] Aufzeigen der Beziehung nach Interaktionsbeobachtung mit anderem Elternteil“ (ID 503, Kinderbeistand:in). Denn „die fachliche Stellungnahme der FGH ist auch für die Eltern eine wichtige Zusammenfassung und Erläuterung der bestehenden Dynamik. Sehr viele Eltern nehmen es sich zu Herzen, was darin geschrieben wird, und können sich den kindlichen Bedürfnissen besser zuwenden. Natürlich gibt es auch viele Eltern, die selbst in ihrer Entwicklung frühe Störungen erfahren haben und somit ohne psychotherapeutische Unterstützung zu wenig Veränderung beitragen können, selbst dann, wenn ein Problembewusstsein besteht“ (ID 482, Kinderbeistand:in).

„Den Eltern können in den Gesprächen viele Dinge aufgezeigt werden, die ihnen bis dato nicht bewusst waren. Dabei reichen die Themen von ihrem eigenen Konfliktverhalten bis zum Entwicklungsstand des Kindes und daraus resultierenden Bedürfnissen. Dies geschieht oft anhand von Psychoedukation. Ein großer Vorteil diesbezüglich ist, dass die Familiengerichtshilfe immer beide Seiten kennt. Dies ist lang nicht bei allen Institutionen der Fall.“ (ID 79, Mitarbeiter:in FGH)

„Da die Termine bei der FGH viele psychoedukative Inhalte haben, kann es dazu führen, dass die Eltern ihre Konflikte auf der Paarebene reflektieren und sich auf der Elternebene konfliktfrei verständigen können.“ (ID 466, Mitarbeiter:in KJH)

„Durch genaue Erhebungen und den danach ausgehändigten Bericht mit genauen Schilderungen und Erklärungen können die Kindeseltern mit den verschiedenen Problemlagen konfrontiert werden und somit möglicherweise ein besseres Verständnis dafür aufbringen.“ (ID 534, Mitarbeiter:in KJH)

Dass das Problembewusstsein der Eltern in Bezug auf die Bedürfnisse von Kindern bzw. deren Situation in Pflegschaftsverfahren durch die Arbeit der FGH gefördert werden kann, liegt aus Sicht der Expert:innen vor allem daran, dass in den Gesprächen und den Kontakten der Mitarbeiter:innen der FGH mit den Eltern vor allem der „Blick auf das Kind zu wenden angeregt“ (ID 446, Rechtsanwält:in) wird, bzw. werden Eltern „gedanklich in die Lage des Kindes versetzt und für dessen Bedürfnisse sensibilisiert“ (ID 307, Richter:in). Diese Reflexion wird durch die Gespräche der Mitarbeiter:innen der FGH mit den Eltern und deren Konfrontation „mit ihren eigenen Verhaltensweisen und den Wünschen der Kinder“ (ID 60, Richter:in) angeregt. Denn „durch die psychoedukativen Gespräche werden den Parteien die Auswirkungen auf die

Situation der Kinder verdeutlicht“ (ID 951, Richter:in). Expert:innen betonen, dass in den Gesprächen der FGH mit den Eltern „versucht wird die Situation mehr aus der Warte der Kinder darzulegen und den elterlichen Konflikt weniger in den Fokus zu stellen“ (ID 692, Rechtsanwält:in), indem ein „klares Voraugenführen der Folgen des Verhaltens [der Eltern] auf die Kinderseele“ (ID 874, Richter:in) durch die Mitarbeiter:innen der FGH erfolgt. Somit kann es der FGH gelingen, „Eltern dabei zu unterstützen, zwischendurch die Perspektive des Kindes einzunehmen“ (ID 937, Richter:in) und „im Zuge der Beratungen werden Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder verstärkt sensibilisiert“ (ID 772, Mitarbeiter:in KJH). In dem Bemühen der Mitarbeiter:innen der FGH, den Fokus der Eltern auf die Kinder und deren Bedürfnisse zu lenken, sind die Gespräche, die die FGH mit den Kindern selbst führt, hilfreich, denn „durch die Kindergespräche werden die Perspektiven der Kinder direkt miteinbezogen, im Rahmen von Rückmeldegesprächen werden diese Inhalte thematisiert mit den Eltern. Dadurch kann ein Fokus auf die Anliegen, Bedürfnisse und Wünsche des Kindes gelegt werden. Durch den Miteinbezug der Kinder in den unterschiedlichen Produkten der FGH kann das Kind leicht in den Mittelpunkt gerückt und Themen mit den Eltern besprochen werden“ (ID 270, Mitarbeiter:in FGH). Diese Anregung zur Reflexion durch die FGH hat eine zentrale Funktion beim Einwirken auf das Bewusstsein der Eltern hinsichtlich der Bedürfnisse der Kinder und deren Situation in Pflegschaftsverfahren. „Es kann gar nicht genug Stellen geben, die den Eltern zu verdeutlichen versuchen, dass es im Pflegschaftsverfahren nicht um die gescheiterte Beziehung der Eltern, sondern um das Wohlergehen des Kindes geht“ (ID 86, Richter:in).

„In den Gesprächen wird im Bedarfsfall auch psychoedukativ mit den Eltern gearbeitet, also ihnen erklärt, welche Auswirkungen ihr Verhalten auf die Kinder hat, was sie besser machen können, was sie unterlassen sollten. Es wird zudem darauf geachtet, dass die Eltern im Gespräch den Fokus auf die Kinder nicht verlieren, bzw. darauf hingewiesen, wenn es doch passiert. Die Berichte sind außerdem im Idealfall so geschrieben, dass die Eltern etwas daraus für sich mitnehmen können.“ (ID 303, Mitarbeiter:in FGH)

„Viele Eltern können sich nicht mit Personen auseinandersetzen, die hauptsächlich die Kinder im Fokus haben, sondern tauschen sich mit Freunden oder anderen Familienmitgliedern aus, die ebenfalls parteiisch sind. Neutrale Personen mit Blick auf das Kind und die nur für das Verfahren herangezogen werden, können den Blick weiten und Probleme aus sehr objektiver Sicht betrachten. Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe sind immer auch im Gesamtsystem unterwegs und benötigen die Kooperation der Eltern, die Familiengerichtshilfe ist immer eine Momentaufnahme bezogen auf den Antrag und muss weniger mit Beziehung arbeiten.“ (ID 278, Mitarbeiter:in KJH)

„Ein wichtiger Teil der Arbeit der FGH ist die Psychoedukation der Eltern. Sie werden in Gesprächen für die Bedürfnisse und die Wahrnehmung ihrer Kinder im Trennungs-/Scheidungskonflikt (und danach) sensibilisiert.“ (ID 285, Mitarbeiter:in FGH)

„In den meisten Fällen gelingt es den Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe, den Fokus der Eltern auf das Wohl der Kinder zu lenken. Besonders durch die Elterngespräche können die Eltern die Themen oft erkennen und können die Problemfelder bearbeitet werden. Dies ist insbesondere im Rahmen der Besuchsmittlung sehr oft der Fall.“ (ID 911, Richter:in)

„Jeder Versuch, den Eltern Probleme zum Wohl ihrer Kinder verständlich und möglichst neutral darzustellen, kann bei den Eltern einen Denkprozess auslösen. Aber auch eine Konfrontation der Eltern mit dem eigenen Verhalten und was dies in Kindern auslösen kann, kann zum besseren Problembewusstsein der Eltern beitragen. Immer mit dem Wissen/der Erfahrung, dass Eltern in solchen gerichtlichen Verfahren oft schlecht die eigenen Anteile reflektieren können.“ (ID 644, Sachverständige:r)

„Sie zeigen den Eltern klar und direkt auf, welche Bedürfnisse Kinder haben, und geben ihnen praktische Tipps und Methoden, wie sie dies umsetzen können. Leider kann man nie wissen, was

und wie die Eltern es umsetzen, aber klare Anweisungen und das passende Werkzeug würden sie bekommen.“ (ID 522, Kinderbeistand:in)

„Viele Probleme und Ängste des jeweils anderen Elternteils werden zunächst nicht so klar gesehen, weil sie häufig vom Trennungsthema überlappt werden. So mancher Elternteil muss erst sehen lernen, dass nicht seine Bedürfnisse im Vordergrund stehen, sondern jene des Kindes. Es ist hilfreich, wenn ‚jemand von außen‘ kommt, der in positiver Weise versucht, den Leuten zu helfen und sie nicht für mögliches Fehlverhalten anzuklagen. Wichtig ist auch die Verbesserung der Kommunikation der Kindeseltern, die man ihnen nicht selten erst beibringen muss.“ (ID 476, Rechtsanwält:in)

„Dabei kommt es stark auf das Angebot der FJGH an. Innerhalb des Clearings und der Besuchsmittlung liegt der Fokus stark darauf, mithilfe von psychoedukativen Elementen positiv auf die Eltern einzuwirken und somit ihr Problembewusstsein zu schärfen, sodass sie gut auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen können. Innerhalb der fachlichen Stellungnahme und der spezifischen Erhebung gestaltet es sich schwieriger, Ressourcen aufzubringen, um psychoedukative Elemente einzubauen. Die (wenigen) Gespräche mit den Eltern fungieren größtenteils zum Explorieren der aktuellen Situation, der Konflikte etc. Es bleibt wenig Raum, das Problembewusstsein der Eltern zu schärfen. Innerhalb von Rückmeldegesprächen mit den Eltern (einzeln o. gemeinsam), welche nach den Erhebungen stattfinden und in denen die FJGH-Mitarbeiterinnen die Erhebungen zusammenfassen und die Empfehlungen kundtun, bleibt etwas Raum, die fachliche Einschätzung und die Empfehlung zu besprechen und somit auf die Eltern einzugehen und psychoedukative Elemente einzubringen.“ (ID 365, Mitarbeiter:in FGH)

„In allen Produkten der Familiengerichtshilfe ist ein psychoedukativer Charakter evident. Den Eltern wird immer auseinandergesetzt, wie aus fachlicher Sicht die Situation ihres Kindes zu beurteilen ist und was gute kommende Schritte seien. Es steht auf einem anderen Blatt, ob die Eltern diese Einschätzung immer annehmen oder selbst wenn sie angenommen wird, die folgende Empfehlung umsetzen können, jedenfalls jedoch werden Mütter und Väter mit neuen Blickwinkeln und Sichtweisen konfrontiert.“ (ID 345, Mitarbeiter:in FGH)

Allerdings ist zu beachten, dass „durch Gespräche Sichtweisen erweitert werden können, jedoch lassen sich Kränkungen, Suchterkrankungen, psychische Auffälligkeiten oder gewaltvolle Interaktionen nicht nur mit den Gesprächen der FGH lösen, dazu braucht es vertiefende Angebote, welche von den Eltern genutzt werden. Diese werden jedoch nicht immer umgesetzt“ (ID 77, Mitarbeiter:in FGH). Auch ist zu bedenken, dass es „in vielen Fällen vielleicht gelingen wird, kurzfristig Problembewusstsein bei den Eltern zu erzielen. Die Nachhaltigkeit und die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse bereitet aber größere Schwierigkeiten“ (ID 915), wie ein:e Richter:in diesbezüglich festhält. Auch ein:e Kinderbeistand:in glaubt, „dass es kurzfristig eine leichte Verbesserung gibt, aber die Eltern nach den Gesprächen schnell in den alltäglichen Trott verfallen“ (ID 674, Kinderbeistand:in). Denn die „Auseinandersetzung mit Fachleuten kann im besten Fall einen Umdenkungsprozess anstoßen. Es ist aber ein weiter Weg, bis sich Prägungsmuster und eingefahrene Verhaltensweisen in kleinsten Schritten auflösen lassen – meist gelingt dies erst nach einer ‚Abkühlungsphase‘ und dann mit konsequenter Therapie. Der jeweils Betroffene muss jedenfalls die Motivation haben, etwas ändern zu wollen bzw. Eigenanteile reflektieren zu wollen“ (ID 400, Mitarbeiter:in KJH), auch wenn die Familiengerichtshilfe „in dieser Hinsicht sehr intensiv mit Eltern arbeitet und sehr bemüht ist. Dennoch verändern Eltern teilweise nicht langfristig ihr Verhalten bzw. schaffen es noch nicht, aus ihrer eigenen Kränkung auszusteigen und tatsächlich den Fokus wieder auf ihr Kind zu legen“ (ID 763, Mitarbeiter:in KJH).

„Die Rückmeldungen der FGH an die Eltern sind zweifellos wertvoll, werden aber nur selten nachhaltig aufgenommen. Abgesehen davon, dass Erwachsene ihre genetisch disponierten und jahrelang eingeübten Verhaltensweisen nur schwer verändern können, bedürfte eine derartige Verhaltensänderung einer lang dauernden beratenden Unterstützung.“ (ID 212, Richter:in)

„Die Eltern zeigen in der Verhandlung oft Einsicht in die Problematik, die oft nur von kurzer Dauer ist, zur Festigung der Einsicht, sprich einer Verhaltensänderung, sind weitere Maßnahmen erforderlich.“ (ID 700, Mitarbeiter:in FGH)

„Durch die psychoedukative Arbeit mit den Eltern. Das Problem ist, ob den Eltern die Umsetzung gelingt. Hier würde es zum Teil eine längere psychoedukative Begleitung benötigen, in Form einer FGH-internen Familienberatung.“ (ID 714, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Bedürfnisse des Kindes werden im Prozess immer wieder in den Mittelpunkt gestellt sowie Auswirkungen des elterlichen Konfliktes auf die Kinder sichtbar gemacht. Begrenzter Einfluss, da meist keine längerfristige Elternarbeit möglich bzw. vorgesehen ist, fraglich, inwieweit ein Ansprechen tatsächlich längerfristige Wirkung auf Verhalten hat.“ (ID 769, Mitarbeiter:in FGH)

„Das Problembewusstsein der Eltern bessert sich in der Regel, abgesehen von den hochstrittigen Fällen und bei fehlender Bindungstoleranz, auch wenn den Eltern die Umsetzung in der Praxis oft aufgrund des bestehenden Elternkonflikts nicht möglich ist. Bewusstsein und Handeln klaffen oft auseinander. Immer wieder gibt es aber Fälle, wo den Eltern doch ein kooperatives Vorgehen gelingt, nachdem die fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. dies auch vor Gericht erörtert wurde.“ (ID 871, Richter:in)

„Die Eltern sind gezwungen, sich in einem objektiven Rahmen mit den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Kinder auseinandersetzen, und haben als Gegenüber nicht die minderjährige Person (die sie vielleicht nicht ernst nehmen), sondern zwei erwachsene Menschen. Selbst wenn jemand noch so hartnäckig nur mit sich selbst beschäftigt ist, muss er zumindest für einen kurzen Moment sich bewusst mit der Position des Kindes auseinandersetzen. Das mag manchmal keinen dauerhaften Erfolg haben oder nur einen kleinen, dennoch führt es sehr oft zu neuen Denkanstätzen bei den Eltern.“ (ID 887, Richter:in)

Expert:innen zeigen in Bezug auf den Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern einen realistischen Blick, der in einer bestimmten Art und Weise als eine Entlastung des Anspruches an die FGH zu werten ist: „Viele Eltern sind gegen jede Beratung resistent, sodass auch die FGH keine Wunder wirken kann“ (ID 896, Richter:in). „Wenn Eltern zu einer Veränderung bereit sind, kann die Familien- und Jugendgerichtshilfe großen Einfluss auf das Problembewusstsein bewirken und eine Verbesserung herbeiführen“ (ID 134, Mitarbeiter:in FGH). In dieser Hinsicht geht es allerdings nicht nur darum, ob Eltern bereit sind, sich einzulassen, sondern es „erscheint wesentlich, ob Eltern dazu in der Lage sind, ein Problembewusstsein zu entwickeln und die Bedürfnisse des Kindes/der Kinder in den Fokus zu stellen. Ist dies Eltern nicht möglich, kann dies auch nicht von der Familiengerichtshilfe ‚neu erzeugt‘ werden“ (ID 659, Mitarbeiter:in KJH). Unter diesem Aspekt thematisieren Expert:innen die eigene Motivation der Eltern, deren Willen bzw. deren Fähigkeit, sich auf die Bedürfnisse der Kinder bzw. deren Situation in Pflegschaftsverfahren einzulassen. „Man kann niemanden zu einer Erkenntnis zwingen. Entscheidend ist die Notlage, innerliche Bereitschaft, sich emotional einzulassen, und das können wir kaum beeinflussen“ (ID 685, Mitarbeiter:in FGH).

Eltern stellen keine homogene Gruppe dar, „manche Eltern nehmen Empfehlungen an und können sich wieder auf ihr Kind und dessen Wohl fokussieren, manche aber halt nicht“ (ID 857, Richter:in) und „Eltern haben schon festgefahrene Meinungen, sind schwer korrigierbar“ (ID 255, Richter:in). Und es muss auch betont werden, „jede Familiensituation ist anders. Die einen Eltern lassen sich auf einen Prozess ein, schaffen es, den Blick auf die Bedürfnisse der Kinder zu lenken und somit eine gelingende Elternebene zu erarbeiten. Die anderen lassen es über sich ergehen und machen weiter wie bisher“ (ID 508, Mitarbeiter:in FGH). Aus Sicht der Expert:innen hängt diese Bereitschaft, sich einzulassen, und somit „der Grad der Einflussnahme der FGH u. a. mit Bildung, Kognition, Sozialisation der Beteiligten [und] von Eltern

zusammen“ (ID 105, Richter:in). Zudem müssen in Bezug auf die Bereitschaft, sich auf eine Veränderung bzw. auf die kindliche Perspektive einzulassen, spezifische Vulnerabilitäten von Eltern berücksichtigt werden, die diesen Prozess bzw. diese Veränderung erschweren können, z. B. „viele Eltern sind psychisch krank, das kann die Familiengerichtshilfe nicht ändern, ebenso kulturell bedingte Einstellungen und tradierte Rollenbilder“ (ID 61, Sachverständige:r). Zum Teil merken Expert:innen diesbezüglich auch an, dass „Eltern der Familiengerichtshilfe oft sehr skeptisch gegenüberstehen, und sehen deren Arbeit als Einmischung ins höchstpersönliche Privatleben“ (ID 178, Rechtsanwält:in).

„Das ist sehr unterschiedlich. Gewisse Eltern kann man tatsächlich als ‚beratungsresistent‘ bezeichnen. Bei manchen ist es sehr hilfreich und bei anderen gar nicht, es ist sehr von dem Reflexionsvermögen der Kindeseltern abhängig.“ (ID 281, Mitarbeiter:in KJH)

„Bei manchen Eltern wirkt Psychoedukation und Rückmeldung von Kindergesprächen und Kindertestungen etc. Bei manchen nicht.“ (ID 80, Mitarbeiter:in FGH)

„Veränderung kann oft durch die längere Zusammenarbeit und durch den kindgerechten Einbezug der Kinder mit anschließender Rückmeldung an die Eltern erlebt werden. Allerdings ist eine Veränderungsbereitschaft der Eltern dazu erforderlich, welche nicht immer vorhanden ist und welche durch die FJGH auch nicht immer erreicht werden kann. Das Vorkommen von hochstrittigen Eltern, welche bereits jahrelange Gerichtsprozesse hinter sich haben, häuft sich, weshalb auch die Anforderungen und Mühen der FJGH steigen.“ (ID 155, Mitarbeiter:in FGH)

„Durch gezielte Gespräche (Rolle der Kinder, Traumatisierungen etc.) kann ein Problembewusstsein gefördert werden. Hängt in der Regel von der Offenheit der Eltern und psychischen Verfassung dieser ab.“ (ID 527, Mitarbeiter:in KJH)

„In Hinblick auf all die letzten Fragen finde ich es schwierig, den Einfluss konkret einzuschätzen, da es im Endeffekt immer an den Parteien liegt, ob sie das annehmen, was man ihnen mitgibt. Je nach Fall kann das gelingen, oft redet man aber auch gegen eine Wand.“ (ID 342, Mitarbeiter:in FGH)

„Sofern die Eltern bereit sind, ihr Verhalten zu reflektieren, kann ihnen die intensive Auseinandersetzung mit der FGH die Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Kinder wieder mehr vor Augen führen.“ (ID 709, Mitarbeiter:in KJH)

„Ein erfolgreiches Arbeiten ist nach meiner Erfahrung nur dann möglich, wenn die Eltern bereits ein gewisses Problembewusstsein mit sich bringen, ansonsten erscheinen mir diese Versuche eher sinnlos.“ (ID 190, Rechtsanwält:in)

„Es kann im Einzelfall zu einer positiven Beeinflussung kommen, ich glaube aber, dass es vielmehr an der Persönlichkeit der Erwachsenen selbst liegt, ob sie dafür empfänglich sind.“ (ID 909, Richter:in)

„Das kommt auf die Psychostruktur der Eltern an. Eltern, die eine ablehnende Haltung haben und/oder narzisstisch veranlagt sind, sind nur schwer bis nicht erreichbar.“ (ID 338, Rechtsanwält:in)

„In der direkten (psychoedukativen) Arbeit mit den Eltern wie auch der umfassenden Berichtslegung und in darin enthaltenen fachlichen Ausführungen und Erklärungen sehe ich eine Grundlage zur Entwicklung eines Problembewusstseins der Eltern. Ungeachtet dessen sind manche Eltern sämtlichen Erläuterungen unzugänglich, hier endet die Einflussmöglichkeit der Familiengerichtshilfe.“ (ID 541, Mitarbeiter:in FGH)

Neben dieser grundsätzlichen Bereitschaft von Eltern zur Veränderung bzw. deren Möglichkeiten, auf kindliche Bedürfnisse und deren Situation zu fokussieren, nennen Expert:innen primär zwei Aspekte, die den Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern erschweren können: (A) dass Eltern häufig in ihre eigenen Konflikte, Probleme und Kämpfe verstrickt sind und nicht auf ihre Kinder fokussieren können, da sie so stark mit sich selbst beschäftigt

sind. (B) Komplexe und hochstrittige Fälle erschweren grundsätzlich die Arbeit der FGH und bei dieser den Fokus auf das Kind zu legen.

In Bezug auf den Aspekt (A) halten Expert:innen fest, dass „Eltern in den Konfliktodynamiken häufig den Fokus aufs Kind verlieren [und dies] kann durch Psychoedukation verbessert werden“ (ID 783, Mitarbeiter:in KJH). „Eltern sind in Kämpfe verstrickt und blind“ (ID 565, Kinderbeistand:in). Aus Sicht der Expert:innen tut „die Familiengerichtshilfe ihr Bestes, bei den Eltern ein Bewusstsein für ihr Handeln zu schaffen und welche Auswirkungen dies auf die Kinder bzw. Jugendlichen hat, allerdings gibt es Eltern, die so tief in ihren damaligen Verletzungen stecken und nicht aufhören können zu streiten“ (ID 837, Mitarbeiter:in KJH). „Eltern sind oft derart mit der Aufarbeitung der früheren Beziehung beschäftigt, dass das Wohlergehen der Kinder in Vergessenheit gerät. Den Partner zu ‚zerstören‘ ist vielfach erklärtes Ziel auf Kosten/dem Rücken der Kinder. Aus meiner Sicht bedarf es zur Bewältigung der Beziehung mehrfacher therapeutischer Unterstützung, um die Situation ‚neutral‘ bewerten zu können, den anderen Elternteil als diesen zu akzeptieren und gemeinsam Entscheidungen für die Kinder treffen zu können.“ (ID 564, Rechtsanwält:in)

„Die Familiengerichtshilfe tut ihr Bestes, bei den Eltern ein Bewusstsein für ihr Handeln zu schaffen und welche Auswirkungen dies auf die Kinder bzw. Jugendlichen hat, allerdings gibt es Eltern, die so tief in ihren damaligen Verletzungen stecken und nicht aufhören können zu streiten.“ (ID 837, Mitarbeiter:in KJH)

„Eltern fühlen sich oft missverstanden und können nicht über alles reden, was ihnen wichtig erscheint. Sie wollen reden, lesen in der Stellungnahme aber nicht alles, was sie erzählt haben und für wichtig erachten, dadurch entsteht oft das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden. Es gibt Eltern, denen vielleicht die Augen geöffnet werden, wenn sie die Stellungnahme und die Zusammenfassung des Gespräches mit dem anderen lesen. Eltern sind meistens so mit sich beschäftigt, dass das Wohl des Kindes zwar als wichtig angesehen wird, aber tatsächlich nicht gelebt wird, weil erst die persönlichen Animositäten bereinigt gehören. Dafür wäre die Mediation geeigneter oder eine gemeinsame Gesprächstherapie. Ich hatte bis dato keine Erfahrung mit Eltern dahingehend, dass die Familiengerichtshilfe auf sie Einfluss gehabt hätte.“ (ID 799, Rechtsanwält:in)

„Wenn keine Bereitwilligkeit der Eltern gegeben ist, dann kann auch die FJGH daran nichts ändern; Positionen oft schon so verfahren (bevor Gericht involviert wird), dass sie kaum etwas bewirken kann, oft ist ‚Machtwort‘ und klare Darlegung der Rechtslage durch das Gericht weitaus wirksamer.“ (ID 599, Rechtsanwält:in)

„Die FJGH arbeitet daran, jedoch scheitert es oft an der Persönlichkeitsstruktur der Eltern. Viele Eltern sind in ihrer eigenen Bedürftigkeit und Konfliktodynamik gefangen, dass es ihnen nicht gelingt, die psychoedukativen Hinweise der FJGH anzunehmen oder auch umzusetzen.“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH)

„Ich habe oft das Gefühl, dass Eltern das Ergebnis als ‚Waffe‘ benützen und nicht als Hilfe oder als Möglichkeit, etwas positiv zu verändern. Das heißt nicht, dass die FJGH ihre Einschätzungen nicht gut macht.“ (ID 504, Kinderbeistand:in)

„Da ich vordergründig mit strittigen Obsorge- oder Kontaktrechtsstreitigkeiten befasst bin, zeigt sich, dass die Dynamiken der Kindeseltern von diesen nur schwer durchbrochen werden können und diese mit ihren eigenen Kränkungen beschäftigt sind. Aussagen wie: Ich will das Beste für meine Kinder oder Kindeswohl werden oftmals plakativ verwendet, jedoch zeigen die Handlungen auch immer wieder, dass die Obsorgeberechtigten in solchen Situationen kaum zu einem Perspektivenwechsel zu bewegen sind, dies beinhaltet die Einflussnahme der Familiengerichtshilfe, aber auch die mangelnden Möglichkeiten vonseiten der Kinder- und Jugendhilfeträger. In solchen Fällen kann mit gerichtlichen Weisungen mehr erreicht werden.“ (ID 372, Mitarbeiter:in KJH)

„Die FGH hat einen psychoedukativen Auftrag, der in allen Produkten der FGH immer mitschwingt und den die Expert:innen auch sehr ernst nehmen. Wenn problematische Sichtweisen bei den Eltern deutlich werden, versuchen wir die Eltern dafür zu sensibilisieren, klären sie über Bedürfnisse der Kinder auf oder bieten alternative Perspektiven an. Es gibt jedoch viele Eltern, die derart gestresst bzw. gekränkt oder hochstrittig sind, dass sie emotional im Gerichtskontext nicht in der Lage sind, solche Rückmeldungen anzunehmen, geschweige denn zu integrieren.“ (ID 630, Mitarbeiter:in FGH)

„Durch das Führen der Gespräche mit den Eltern kann im besten Fall eine Entwicklung und damit ein Umdenken stattfinden. Da die Eltern oftmals mit den eigenen Kränkungen beschäftigt sind, fällt es ihnen manchmal schwer, das tatsächliche Wohl der Kinder in den Mittelpunkt zu rücken.“ (ID 734, Mitarbeiter:in FGH)

Neben dem Fokus auf sich selbst, der das Bewusstsein um die Bedürfnisse des Kindes und dessen Situation in Pflegschaftsverfahren bei Eltern begrenzt, thematisieren Expert:innen auch sehr komplexe bzw. hochstrittige Fälle als einen weiteren Aspekt (B), der ihnen den Fokus auf Kinder nicht ermöglicht. „Es gelingt der Familiengerichtshilfe erstaunlich oft, einen Zugang zu den Eltern zu finden; manche Fälle sind jedoch von Anbeginn an derart ‚verfahren‘, dass kaum mehr eine Einflussnahme bzw. ein Einwirken im Sinne einer Auflösung der Situation möglich ist“ (ID 873, Richter:in). „Wenn Eltern streiten, lassen sie sich kaum belehren“ (ID 785, Rechtsanwält:in). Manche „Fälle sind oft schon zu strittig, sprengen oft den Rahmen, sind schon so weit eskaliert, Eltern werden zu spät erreicht“ (ID 683, Kinderbeistand:in). Für die Bedürfnisse von Kindern und deren Situation „gelingt es hochkonflikthaften Eltern kaum, trotz wiederholter Thematisierung, ein Bewusstsein dafür zu erlangen“ (ID 293, Mitarbeiter:in FGH). Expert:innen merken an, dass „nach meiner Erfahrung die hochstrittigen Paare so tief im Konflikt sind, dass ein Einfluss auf das Problembewusstsein überhaupt kaum möglich ist“ (ID 401, Mitarbeiter:in KJH). „In hochstrittigen Fällen ist die Einflussmöglichkeit oft sehr gering, Anwälte werden von den Eltern mehr gehört“ (ID 844, Mitarbeiter:in KJH) und geben die Empfehlung, dass „bei hochstrittigen Konflikten es einer Entscheidung durch das Gericht bedarf. Die Familiengerichtshilfe wird in solchen Fällen nicht ernst genommen“ (ID 151, Rechtsanwält:in). Allerdings gibt ein:eine Richter:in diesbezüglich auch zu bedenken, dass „die Familiengerichtshilfe sich bemüht, deeskalierend zu wirken, in hochstrittigen Fällen hilft dies leider ebenso wenig wie das Bemühen des Gerichts“ (ID 900, Richter:in).

„Die Mitarbeiterinnen der Familiengerichtshilfe sind sicher sehr bemüht, das Problembewusstsein bei den Eltern zu schaffen, jedoch ist dies insbesondere bei hochstrittigen Verfahren aufgrund der Einstellung der Eltern kaum möglich.“ (ID 92, Richter:in)

„Die Familiengerichtshilfe wird meist nur in sehr konfliktbehafteten Fällen beigezogen. Die Eltern betrachten die Familiengerichtshilfe dann oftmals als Instrument, um sich einen Vorteil im Verfahren zu verschaffen, aber nicht als eine Möglichkeit, wieder eine Gesprächsbasis mit dem anderen Elternteil herzustellen. Das ist oftmals gar nicht gewünscht.“ (ID 159, Rechtsanwält:in)

„Grundsätzlich erhöht die Arbeit mit den Eltern das Problembewusstsein. In hochstrittigen Fällen gelingt dies jedoch oftmals nicht. Fehlinterventionen bzw. Fehlentscheidungen wirken mitunter sogar konfliktverschärfend bzw. erhöhen die Abwehr bei den Eltern.“ (ID 662, Sachverständige:r)

„Dadurch, dass besonders hochkonflikthafte Eltern beratungsresistent sind und es spezieller langwieriger Prozesse bedarf, dies aufzuweichen, kann die FGH hier durch konkrete, detaillierte Vorschläge eine richterliche Lösung herbeiführen, die die Kinder entlastet, innerpsychisch ändert sich bei diesen Eltern meist recht wenig. Ebenso sind eine Einsicht und Verantwortungsübernahme bei Tätern häuslicher Gewalt (selbst nachgewiesener) mir in 5 Jahren noch nicht untergekommen. Das Bagatellisieren und Leugnen der Taten dient dem Täterschutz und der FGH fehlt die vertrauliche Atmosphäre, um hier nachgehend zu arbeiten und schambesetzte Themen auch nur im Ansatz zu bearbeiten. Bei Eltern, die an schweren Süchten oder gravierenderen

Persönlichkeitsauffälligkeiten leiden, muss ebenfalls sehr niederschwellig gearbeitet werden, da diese sehr negativ und abwehrend auf selbstwertmindernde Einsichten reagieren, genauso wie stark vernachlässigende (Vernachlässigung z. B. erlernt und als normal empfunden; Gedanke, eine ‚schlechte Mutter/schlechter Vater‘ zu sein, kann nicht ertragen werden). Hier wären dann therapeutische Interventionen unerlässlich, die die FGH oft empfiehlt.“ (ID 293, Mitarbeiter:in FGH)

„Vor allem in hochstrittigen Fällen wenden sich Elternteile aus Erfahrung an derart viele verschiedene Stellen (Gericht, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, Anwälte etc.), dass der Einfluss der Familiengerichtshilfe als marginal eingeschätzt wird. Die getroffenen Empfehlungen können in der Praxis dann kaum überprüft werden. Letztendlich sind hochstrittige Eltern sich selbst überlassen, Empfehlungen umzusetzen, für die ihnen in den allermeisten Fällen die nötigen Skills fehlen, da sie emotional involviert sind und keine konstruktive Zusammenarbeit im Sinne der Kinder möglich ist. Es fehlt an Ressourcen und Institutionen, die den Familien helfen, Empfehlungen umzusetzen. Würden es die Familien selbst schaffen, würden sie nicht bei Gericht und der Familiengerichtshilfe landen.“ (ID 649, Mitarbeiter:in KJH)

Um auch in komplexeren Fällen und bei Hochstrittigkeit einen Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern für Kinder zu haben, regen Expert:innen an, sich bewusst zu sein, dass „es ein längerer Prozess ist, der lange dauern kann, bis die Eltern eine neue Sichtweise entwickeln und von bisherigen Mustern abweichen“ (ID 37, Sachverständige:r). Das „Problembewusstsein der Eltern kann nur prozesshaft verändert werden. Die Befassung der Familien- und Jugendgerichtshilfe ist demnach zu kurz, um eine nachhaltige Veränderung zu bewirken“ (ID 546, Mitarbeiter:in KJH), „dafür müsste es mehr Gespräche mit Eltern geben“. So ein Veränderungsprozess „bedarf viel mehr Beziehungsarbeit/langfristiger Betreuung als bei der Familiengerichtshilfe oder auch bei Sachverständigen gelebt wird. Und vor allem kein laufendes Gerichtsverfahren“ (ID 47, Sachverständige:r). „Meine Erfahrung hat gezeigt, dass der Kontakt der Eltern zur FGH in der Praxis viel zu kurz und zu lose ist, um eine tatsächliche Veränderung im Problembewusstsein der Eltern zu schaffen. Auch ist eine solche Anforderung an die FGH absolut unrealistisch bei den momentan vorhandenen Ressourcen. Die Hintergründe für ein mangelndes Problembewusstsein bei Eltern sind sehr vielfältig, z. B. diverse psychische Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen, finanzielle Belastungen, die eigene erlebte Erziehung, Gewalterfahrungen, Traumatisierungen, der Beruf etc. Manche dieser Faktoren brauchen langfristige therapeutische Settings und Kontakt zu anderen Professionen. Die FGH sollte sich eher auf ihre ‚Sachverständigentätigkeit‘ konzentrieren und längerfristige Behandlungen auslagern“ (ID 330, Mitarbeiter:in KJH).

„Durch die psychoedukative Arbeit mit den Eltern. Das Problem ist, ob den Eltern die Umsetzung gelingt. Hier würde es zum Teil eine längere psychoedukative Begleitung benötigen, in Form einer FGH-internen Familienberatung.“ (ID 714, Mitarbeiter:in FGH)

„Auseinandersetzung mit Fachleuten kann im besten Fall einen Umdenkungsprozess anstoßen. Es ist aber ein weiter Weg, bis sich Prägungsmuster und eingefahrene Verhaltensweisen in kleinsten Schritten auflösen lassen, meist gelingt dies erst nach einer ‚Abkühlungsphase‘ und dann mit konsequenter Therapie. Der jeweils Betroffene muss jedenfalls die Motivation haben, etwas ändern zu wollen bzw. Eigenanteile reflektieren zu wollen.“ (ID 400, Mitarbeiter:in KJH)

„Eltern müssen selbst in die Verantwortung gehen und Veränderungen wollen. Oft sind Kränkungen zu groß, als dass Eltern sich von außen beeinflussen lassen. Das bedarf einer längerfristigen Begleitung, damit Eltern lernen wollen.“ (ID 250, Mitarbeiter:in KJH)

„In den Terminen werden Themen mit Eltern besprochen – ob dies auch gehört, verstanden und umgesetzt wird, liegt nicht bei der Familiengerichtshilfe. Für eine intensivere Arbeit wäre ein anderes Setting (bspw. sozialpädagogische Betreuung oder therapeutisch orientierte Familienhilfe) sinnvoller.“ (ID 438, Mitarbeiter:in KJH)

„Sehr häufig gehen die Konflikte der Familien auch nach der Familiengerichtshilfe weiter, ein Einfluss ist nur bedingt möglich und bedarf einer längerfristigen Auseinandersetzung.“ (ID 483 Mitarbeiter:in KJH)

„Meist wurde im Vorfeld schon mit den Eltern daran gearbeitet, sich der Probleme bewusst zu werden (oft mehrere Stellen involviert). Die Verhaltensmuster können wohl nur durch therapeutische, längerfristige Begleitung gelöst werden. Die Befassung der Familiengerichtshilfe bzw. die Dauer der Befassung erscheint mir zu kurz u. zu wenig nachhaltig.“ (ID 525, Mitarbeiter:in KJH)

„In einer gerichtlichen Institution scheint es schwierig zu sein, das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse der Kinder zu schärfen. Es steht meist ein elterliches Bedürfnis im Vordergrund. Die Familiengerichtshilfe hat nicht die Zeit, um eine solche Situation zu bearbeiten.“ (ID 680, Kinderbeistand:in)

„Es ist deswegen begrenzt, dass die Erhebungen bei der Familiengerichtshilfe ja meist keine kontinuierliche Arbeit der ExpertInnen mit den Eltern darstellen. Insofern kann kaum auf der Beziehungsebene gearbeitet werden – im Sinne tiefer Veränderungen.“ (ID 684, Kinderbeistand:in)

Neben diesen eben beschriebenen Aspekten thematisieren einzelne Expert:innen bzw. eine kleine Anzahl von Expert:innen weitere Aspekte, in denen sie ihre Einschätzungen in Bezug auf den Einfluss der Familiengerichtshilfe begründen:

Expert:innen, die einen Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern sehen, geben als Begründung für ihren Einfluss z. B. deren *andere Arbeitsweise und das andere Setting*, die die FGH in einem Pflegschaftsverfahren einnimmt, an. Sie „hat mehr Ressourcen für Elterngespräche“ (ID 253, Richter:in), sie „hat, im Normalfall, im Gegensatz zum Gericht die fachlichen und zeitlichen Ressourcen, um den Eltern das eigentliche Problem (was im Regelfall kein juristisches Problem ist!) deutlich vor Augen zu führen“ (ID 904, Richter:in). Die Familiengerichtshilfe hat eine „andere Herangehensweise durch die Professionen, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit im Gespräch mit den Eltern“ (ID 919, Richter:in) und „wird eher als neutrale Institution mit Blick auf Kinder wahrgenommen“ (ID 253, Mitarbeiter:in KJH). Expert:innen heben vereinzelt auch den Vorteil des anderen Settings hervor, der auf das Problembewusstsein von Eltern einwirken kann, so z. B. „das Gespräch mit einer geschulten, neutralen dritten Person mit den Eltern scheint mir schon eine sehr gute Lösung zur Stärkung des Problembewusstseins. Auch in der Verhandlung bei Gericht ist die Teilnahme der FGH und ihre fachliche Expertise sehr oft hilfreich (unabhängig von einer fachlichen Stellungnahme)“ (ID 102, Richter:in). In den Gesprächen bei der FGH wird „den Eltern die Möglichkeit gegeben, ihre Sichtweise zu schildern. Sie werden ernst genommen, erhalten Raum und Verantwortung für ihr Kind. Dadurch sind sie auch eher und (wieder) in der Lage, auf die Bedürfnisse des Kindes zu schauen, wenn die Konflikte auf der Elternebene nicht mehr so im Vordergrund stehen“ (ID 331, Mitarbeiter:in KJH).

„Ich glaube, dass die Belehrung über das Wohl des Kindes vom Gericht eher als ‚von oben herab‘ gesehen wird, vor allem, weil sich das Gericht keinen unmittelbaren Eindruck vom täglichen Familienleben verschaffen kann. Auch wird vom Gericht eher allgemein die Situation beurteilt und auf Probleme hingewiesen, ohne eine Lösung im Umgang damit bieten zu können. Von der FGH können Problemsituationen konkret aufgegriffen und Lösungsvorschläge und Perspektivenwechsel aufgezeigt werden.“ (ID 51, Richter:in)

„Die Familiengerichtshilfe wird als objektiver Dritter betrachtet, der die Probleme besser identifizieren kann.“ (ID 631, Rechtsanwält:in)

Expert:innen, die der FGH eher weniger bzw. keinen Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern zugestehen, führen z. B. an, dass die FGH „angeordnet ist, daher keine Akzeptanz und

keinen Einfluss“ (ID 273, Rechtsanwält:in) hat bzw. „gerichtliche Anordnung bzw. mangelnde Freiwilligkeit“ (ID 380, Rechtsanwält:in) und die FGH „wird eher als formale Notwendigkeit gesehen, wenig Vertrauensverhältnis“ (ID 575, Rechtsanwält:in). Zum Teil erleben Expert:innen es so, dass „Eltern diese nicht zur Kenntnis“ nehmen (ID 252, Mitarbeiter:in KJH) und „die Familiengerichtshilfe wird als Kontrollinstanz und weniger als Unterstützung wahrgenommen.“ (ID 339, Sachverständige:r)

„Die Familiengerichtshilfe hat einen gerichtlichen Auftrag; sie ist keine beratende Institution, die die Parteien zu einer Lösung führt. Sie erfüllt einen Auftrag des Gerichts und kann diesen meiner Meinung nach maximal auch nur unter Ausübung von Druck auf die schwächere Partei erfüllen. Deshalb ist sie für mich auch nicht fähig, bei Themen im Zusammenhang mit Gewalt (egal welcher Art) nachhaltige Änderungen für das Kind herbeizuführen. Ich bin auch der Meinung (aber das ist evtl. ein Vorurteil), dass die Mitarbeitenden der FGH nicht im Umgang mit Gewaltdynamiken geschult sind.“ (ID 174, Mitarbeiter:in KJH)

„Eine weitere staatliche Stelle ändert kaum etwas am Bewusstsein der Eltern, schon gar nicht eine solche. Das Gericht hat Entscheidungskompetenz und die Möglichkeiten, seine Entscheidungen durchzusetzen. Das wird akzeptiert.“ (ID 160, Rechtsanwält:in)

„Zumeist wird die Familiengerichtshilfe als ‚feindliche‘ Obrigkeit angesehen, manchmal von den Eltern manipuliert – selten wird der Austausch als konstruktiv bzw. wertvolle Beratung erlebt.“ (ID 424, Rechtsanwält:in)

„Die FGH wird von Eltern nicht ernst genommen, zumal 27-jährige Damen etwa 50-jährigen Eltern erklären, wie man mit Kindern umzugehen hat.“ (ID 499, Kinderbeistand:in)

Ein weiterer Aspekt, warum der FGH weniger Einfluss auf das Problembewusstsein von einem Teil der Expert:innen zugestanden wird, ist das Empfinden, dass die *FGH einseitig Stellung bezieht bzw. ihre Arbeitsweise begründet*. Expert:innen erleben hier zum Teil, dass die FGH „massiv überlastet ist, können viele Aufgaben nicht erledigen. Es wäre ein Ausbau wertvoll“ (ID 510, Kinderbeistand:in). Oder dass die „Mitarbeiter Druck ausüben, oft spielen die Eltern den Mitarbeitern nur was vor, aus Angst vor einem schlechten Bericht“ (ID 791, Rechtsanwält:in). Beziehungsweise wird „meistens einseitig bzw. mit Absprache des Gerichts Stellung bezogen“ (ID 139, Rechtsanwält:in). „Die Eltern, die mir diesbezüglich Rückmeldung geben, fühlen sich mit ihrer Besorgnis eher nicht verstanden“ (ID 69, Sachverständige:r). Und bezüglich Mitarbeiter:innen der FGH wird vereinzelt angemerkt, dass diese „oftmals [über] junge und unerfahrene MitarbeiterInnen [verfügt], welche von den Eltern nicht ernst genommen werden (können)“ (ID 615, Rechtsanwält:in).

„Im Problemfällen verschärfte Familiengerichtshilfe die Situation. Die Familiengerichtshilfe greift oft einseitig und nach persönlicher Sympathie Partei. Fallweise vermengt sie auch die Interessen, sodass Kinder gelegentlich als ‚Therapeutikum‘ für vulnerable Eltern missbraucht werden.“ (ID 384, Rechtsanwält:in)

„Meiner Erfahrung nach fühlt sich in den meisten Fällen ein Elternteil durch die Familiengerichtshilfe bestätigt/bestärkt und der andere nicht. Die Chancen stehen 50:50, ob das Problembewusstsein einer oder beider KE beeinflusst werden kann oder nicht, aber für das Verfahren gibt es meist eine Tendenz zu einem der KE.“ (ID 559, Kinderbeistand:in)

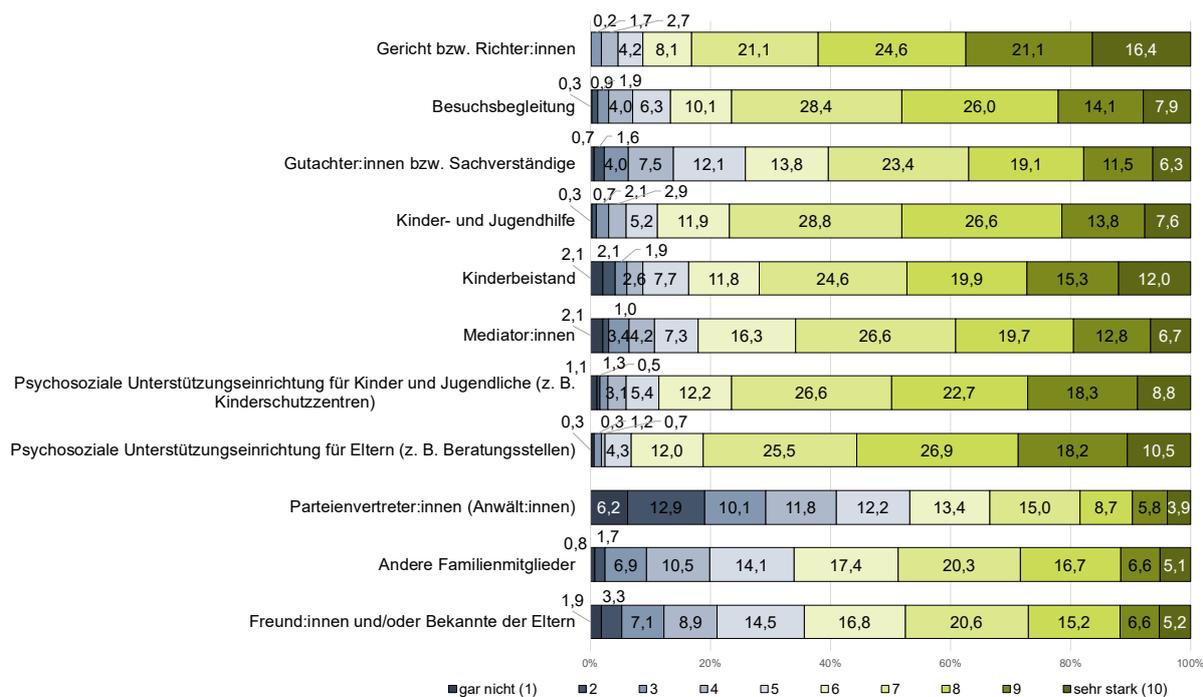
„Die FGH hat den Richter ersetzt und die Eltern fühlen sich verurteilt ohne Beistand und Rechtsschutz. Gleichzeitig wird in Konfliktsituationen (bis hin zur Gewalt) die Wichtigkeit des Kontaktes runtergebetet. Das schafft kein Vertrauen. Mein Kontakt zur FGH kommt aus dem Opferschutz und der Vertretung vor dem Landesgericht für Strafsachen. Die Familien sind meistens dem Jugendamt bekannt, die wesentlich fundiertere Ratschläge geben könnten.“ (ID 578, Rechtsanwält:in)

Vereinzelt halten Expert:innen in Bezug auf den Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern fest, dass die FGH eine Wirkung darauf hat, aber *andere Expert:innen, die im Rahmen von Pflegschaftsverfahren eingesetzt werden, einen zum Teil größeren Einfluss haben*. So hält z. B. ein:e Richter:in fest, dass „die Familiengerichtshilfe versucht den Eltern die Position der Kinder zu verdeutlichen, die Botschaft des Kinderbeistandes an die Eltern hat jedoch einen größeren Effekt“ (ID 907, Richter:in).

„Die FGH kann, wenn das Team die Zeit und Mittel zur Verfügung hat, sich eine gute Einschätzung der Situation machen und den Eltern dies aus einer dritten Perspektive vermitteln. Ich halte trotzdem den Kinderbeistand für geeigneter, da er für das Kind da ist und als Sprachrohr des Kindes im Verfahren fungiert. Der Kinderbeistand hat da viel mehr Impact aus meiner Erfahrung heraus.“ (ID 404, Rechtsanwält:in)

Richter:innen sowie psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Eltern (z. B. Beratungsstellen) sind jene Personen und Institutionen, bei denen Expert:innen am häufigsten angeben, dass diese einen Einfluss auf Eltern und deren Problembewusstsein für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie deren Situation in Pflegschaftsverfahren haben (siehe Abbildung 61). Im Rahmen einer weiteren Frage zum Problembewusstsein der Eltern wurden Expert:innen gebeten, den Einfluss von elf unterschiedlichen Institutionen bzw. Personen auf Eltern und deren Problembewusstsein einzuschätzen. Expert:innen wurde eine 10-stufige Skala zur Bewertung angeboten, wobei 1 für gar keinen Einfluss stand und 10 für einen sehr hohen Einfluss auf das Problemverhalten. Fasst man die Werte 6 bis 10 zusammen (grüner Bereich in Abbildung 61), zeigt sich, dass 93,1 % der Expert:innen einen Einfluss der psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Eltern sehen und 91,3 % bei Richter:innen. Am wenigsten häufig sehen Expert:innen einen Einfluss der Parteienvertreter:innen (Anwält:innen) auf das Problembewusstsein der Eltern, hier geben 46,8 % der Expert:innen Werte zwischen 6 bis 10 an. Auch der Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern von anderen Familienmitgliedern und Freund:innen bzw. Bekannten der Eltern wird im Vergleich zu Institutionen und Expert:innen von Expert:innen eher als weniger stark eingeschätzt: Bei anderen Familienmitgliedern sowie Freund:innen/Bekanntem der Eltern sehen rund sechs von zehn Expert:innen einen Einfluss auf das Problemverhalten (Werte 6 bis 10 zusammengefasst), gegenüber rund acht von zehn Expert:innen z. B. bei der Kinder- und Jugendhilfe, Besuchsbegleitung und Kinderbeiständen. Lediglich bei den Sachverständigen bzw. Gutachter:innen sind es sieben von zehn Expert:innen, die eher einen Einfluss dieser Expert:innen auf das Problembewusstsein der Eltern sehen.

Abbildung 61: Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern durch unterschiedliche Personen und Institutionen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die den Einfluss der jeweiligen Akteur:innen beurteilt haben (ohne „trifft nicht zu“).

Der Einfluss der unterschiedlichen Institutionen bzw. Fachpersonen wird innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen der Expert:innen unterschiedlich bewertet, wie die Darstellung der Mittelwerte in Tabelle 14 zeigt. *Rechtsanwält:innen* sind jene Berufsgruppe, die am häufigsten die Institutionen bzw. Personen (acht von elf abgefragten) im Mittel überdurchschnittlich hoch oder niedrig in Bezug auf deren Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern bewerten. So sehen sie im Mittel überdurchschnittlich häufiger einen Einfluss des Gerichtes bzw. von Richter:innen, der anderen Familienmitglieder, von Freund:innen bzw. Bekannten der Eltern sowie von ihnen selbst als Parteienvertreter:innen auf Eltern und deren Problembewusstsein. Im Mittel unterdurchschnittlich weniger häufig sehen sie einen Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern durch die Besuchsbegleitung, die Kinder- und Jugendhilfe, die Kinderbeistände sowie durch psychosoziale Unterstützungsangebote für Kinder. So sehen Rechtsanwält:innen z. B. im Mittel mit einem Wert von 5,9 auf einer 10-stufigen Skala einen Einfluss der Kinder- und Jugendhilfe auf das Problembewusstsein der Eltern, gegenüber einem Wert von 7,3 im Mittel von allen Expert:innen, also eine unterdurchschnittliche Bewertung. Je nach Institution bzw. Personen stehen andere Berufsgruppen punktuell durch eine über- bzw. unterdurchschnittliche Bewertung des Einflusses auf Eltern hervor, so z. B.:

- Mitarbeiter:innen der FGH bewerten überdurchschnittlich stärker den Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie der psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Kinder und Eltern. Bei den psychosozialen Unterstützungseinrichtungen für Kinder sehen Mitarbeiter:innen der FGH mit einem Wert von 8,0 im Mittel einen Einfluss, gegenüber einem Wert von 7,0 im Mittel der Richter:innen bzw. 6,4 im Mittel bei Rechtsanwält:innen.
- Mitarbeiter:innen der KJH, Sachverständige sowie Kinderbeistände bewerten den jeweils eigenen Einfluss im Mittel überdurchschnittlich höher.

- Mitarbeiter:innen der FGH und KJH sowie Kinderbeistände bewerten im Mittel den Einfluss der Parteienvertreter:innen auf das Problembewusstsein der Eltern am geringsten.

Tabelle 14: Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern durch unterschiedliche Personen und Institutionen, nach Expert:innen (Mittelwerte)

Bewertung der anderen Personen bzw. Institutionen	Gesamt	Bewertung nach Berufsgruppe der Expert:innen					
		Mittelwerte auf einer 10-stufigen Skala 1 = gar kein Einfluss und 10 = sehr hoher Einfluss					
		MA der FGH	Richter:innen	Kinderbeistand:in	MA KJH	Sachverständige	Rechtsanwält:innen
Gericht bzw. Richter:innen	7,8	7,6	8,0	7,6	7,6	8,0	8,4
Besuchsbegleitung	7,3	7,4	7,7	7,0	7,3	7,2	6,4
Gutachter:innen bzw. Sachverständige	6,7	6,4	7,3	6,3	6,2	7,7	7,0
Kinder- und Jugendhilfe	7,3	7,8	7,4	6,9	7,7	7,4	5,9
Kinderbeistand	7,2	7,4	7,3	7,6	7,2	6,7	6,6
Mediator:innen	6,9	7,1	6,7	7,1	7,3	6,5	6,2
Psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Kinder	7,4	8,0	7,0	7,6	7,6	7,1	6,4
Psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Eltern	7,6	8,3	7,2	8,3	7,4	7,3	7,0
Parteienvertreter:innen (Anwält:innen)	5,2	4,5	5,5	4,4	4,5	4,7	7,7
Andere Familienmitglieder	6,3	6,1	5,9	6,1	6,2	6,8	7,2
Freund:innen/Bekannte der Eltern	6,2	6,1	5,6	6,1	6,2	6,7	7,0

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die den Einfluss der jeweiligen Akteur:innen beurteilt haben (ohne „trifft nicht zu“).

3.2.4 Exkurs: Instrumente im Pflegschaftsverfahren und deren Eignung aus Sicht der Expert:innen zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens

In Pflegschaftsverfahren stehen dem Gericht unterschiedliche Instrumente zur Verfügung, die es einsetzen kann, um das kindliche Wohlergehen sicherzustellen. Eines dieser Instrumente stellt der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Evaluierung dar, die FGH. Expert:innen wurden in Bezug auf das kindliche Wohlergehen gebeten, zehn unterschiedliche Instrumente, die dem Gericht zur Verfügung stehen, zu bewerten, inwieweit diese zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens geeignet sind⁸².

Wie Abbildung 62 zeigt, halten Expert:innen alle zehn abgefragten Instrumente in Pflegschaftsverfahren mehrheitlich als sehr bzw. eher geeignet, um das kindliche Wohlergehen sicherzustellen. Neun von zehn Expert:innen (89,8 %) halten die FGH als ein sehr bzw. eher geeignetes Instrument zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens. Besonders häufig geeignet erachten Fachkräfte die Obsorge beider Eltern (einvernehmlich) (96,2 % als sehr bzw. eher geeignet), die Kinderbeistände (93,2 %), die vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen (92,8 %) sowie die angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression (90,4 %). Ein Drittel der Expert:innen (33,4 %) erachtet die Obsorge beider Eltern aufgrund einer gerichtlichen Anordnung als ein eher bzw. gar nicht geeignetes Instrument zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens. Ebenfalls ein gutes Drittel (36,9 %) tut dies in Bezug auf die angeordnete Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation. Mit einem Fokus auf die stärksten Ausprägungen zeigt sich, dass zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens im Rahmen von Pflegschaftsverfahren Expert:innen die einvernehmliche Obsorge beider Elternteile (69,6 %) sowie das Instrument des Kinderbeistandes (65,2 %) am häufigsten für „sehr geeignet“ halten. Wenn auch mehrheitlich von den Expert:innen als für geeignet erachtet, allerdings in einem deutlich geringeren Ausmaß als „sehr geeignet“, sehen Eltern die Obsorge beider Elternteile durch eine gerichtliche Anordnung sowie die angeordnete Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation.

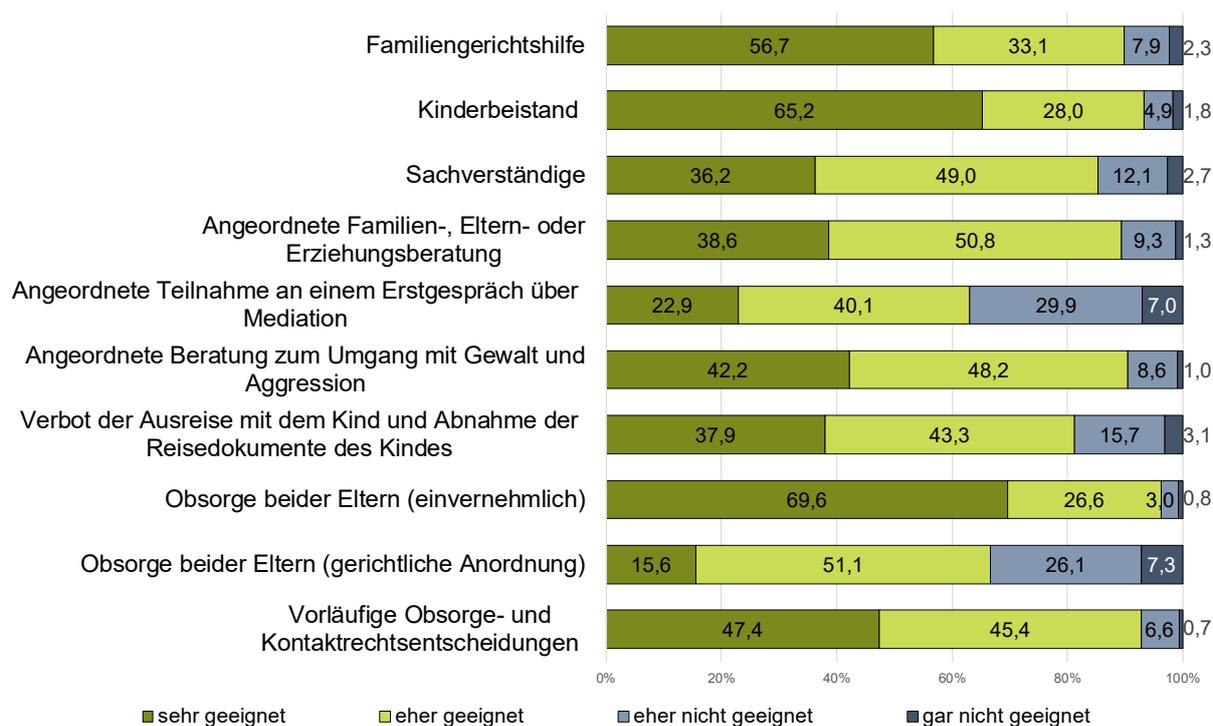
Expert:innen fühlten sich in einem sehr hohen Ausmaß imstande, die unterschiedlichen Instrumente im Hinblick auf deren Relevanz zur Sicherstellung des Kindeswohls im Rahmen von Pflegschaftsverfahren zu beurteilen (ohne Abbildung). Bei sieben von zehn der abgefragten Instrumente gaben zwischen 0,6 und 3,4 % Prozent der Expert:innen an, dieses Instrument nicht beurteilen zu können. Etwas mehr Expert:innen waren dies beim Verbot der Ausreise mit dem Kind und Abnahme der Reisedokumente des Kindes (11,7 %), der angeordneten Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation (8,4 %) sowie der angeordneten Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression (6,1 %).

Eine Analyse nach den unterschiedlichen Berufsgruppen der befragten Expert:innen zeigt wiederum zum Teil deutliche Unterschiede in der Bewertung, ob die abgefragten Instrumente aus Sicht der Expert:innen zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens im Rahmen von Pflegschaftsverfahren als geeignet oder eher nicht geeignet betrachtet werden (siehe Abbildung 63 bis Abbildung 66). Einige auffallende Unterschiede werden im Folgenden kurz beschrieben:

⁸² Originalfrage lautete (KW103, Expert:innen): In Pflegschaftsverfahren gibt es unterschiedliche Instrumente, die das Gericht einsetzen kann, um das kindliche Wohlergehen sicherzustellen. Für wie geeignet erachten Sie die folgenden Instrumente zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens? Bitte beurteilen Sie jeden Aspekt. Zehn unterschiedliche Instrumente wurden abgefragt.

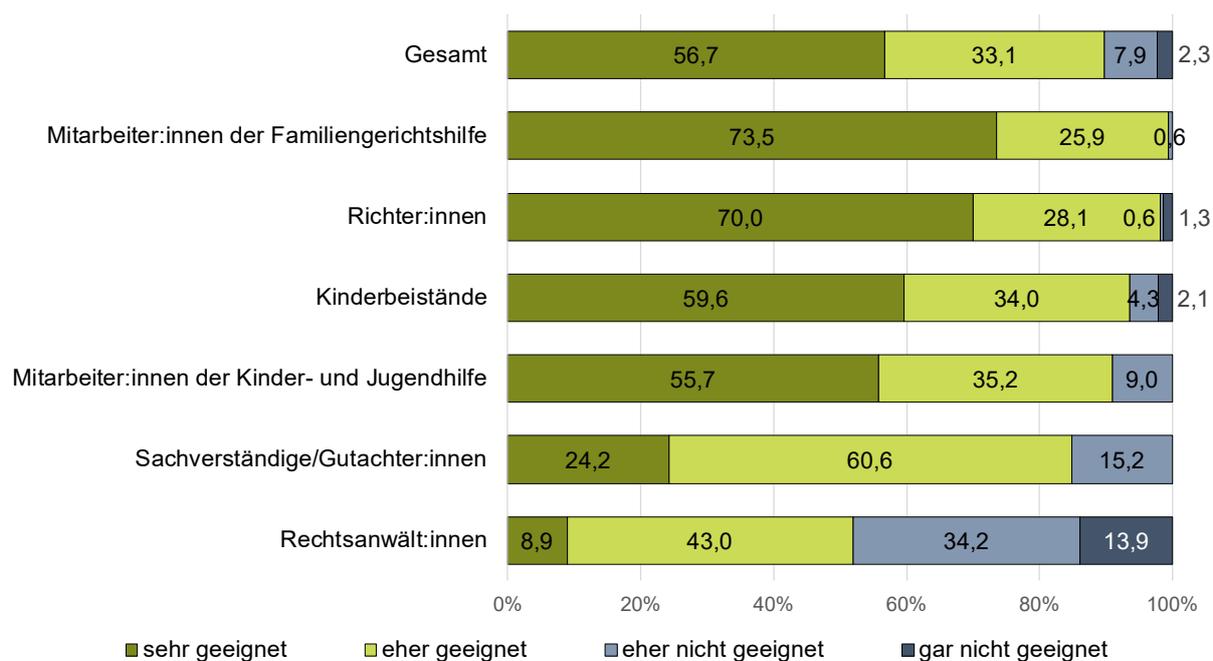
- Von allen Berufsgruppen ist es die Berufsgruppe der Rechtsanwält:innen, die die unterschiedlichen Instrumente in Bezug auf deren Eignung zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens im Rahmen von Pflegschaftsverfahren am kritischsten beurteilen: Sieben von zehn der abgefragten Instrumente erachten Rechtsanwält:innen am häufigsten als eher nicht bzw. gar nicht geeignet zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, besonders häufig die angeordnete Teilnahme an einem Erstgespräch zur Mediation (54,6 % eher nicht bzw. gar nicht geeignet) sowie die Familiengerichtshilfe (48,1 % der Rechtsanwält:innen).
- Die Familiengerichtshilfe wird von Sachverständigen und Rechtsanwält:innen am wenigsten häufig als sehr geeignet empfunden, um das kindliche Wohlergehen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren sicherzustellen: 24,2 % (Sachverständige) bzw. 8,9 % (Rechtsanwält:innen) versus 70,0 % der Richter:innen oder 59,6 % der Kinderbeistände (siehe Abbildung 63).
- Die Obsorge beider Eltern durch eine gerichtliche Anordnung halten überdurchschnittlich häufig Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe (62,1 %), der Kinderbeistände (47,7 %) sowie der Rechtsanwält:innen (44,9 %) als eher nicht bzw. gar nicht geeignet, um das kindliche Wohlergehen sicherzustellen, gegenüber 33,4 % von allen Expert:innen.
- Das Instrument der vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen wird von allen Berufsgruppen in einem ähnlich hohen Ausmaß, knapp der Hälfte der Expert:innen, als „sehr geeignet“ bewertet und stellt somit jenes Instrument dar, das von den unterschiedlichen Berufsgruppen am homogensten bewertet wird.

Abbildung 62: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens



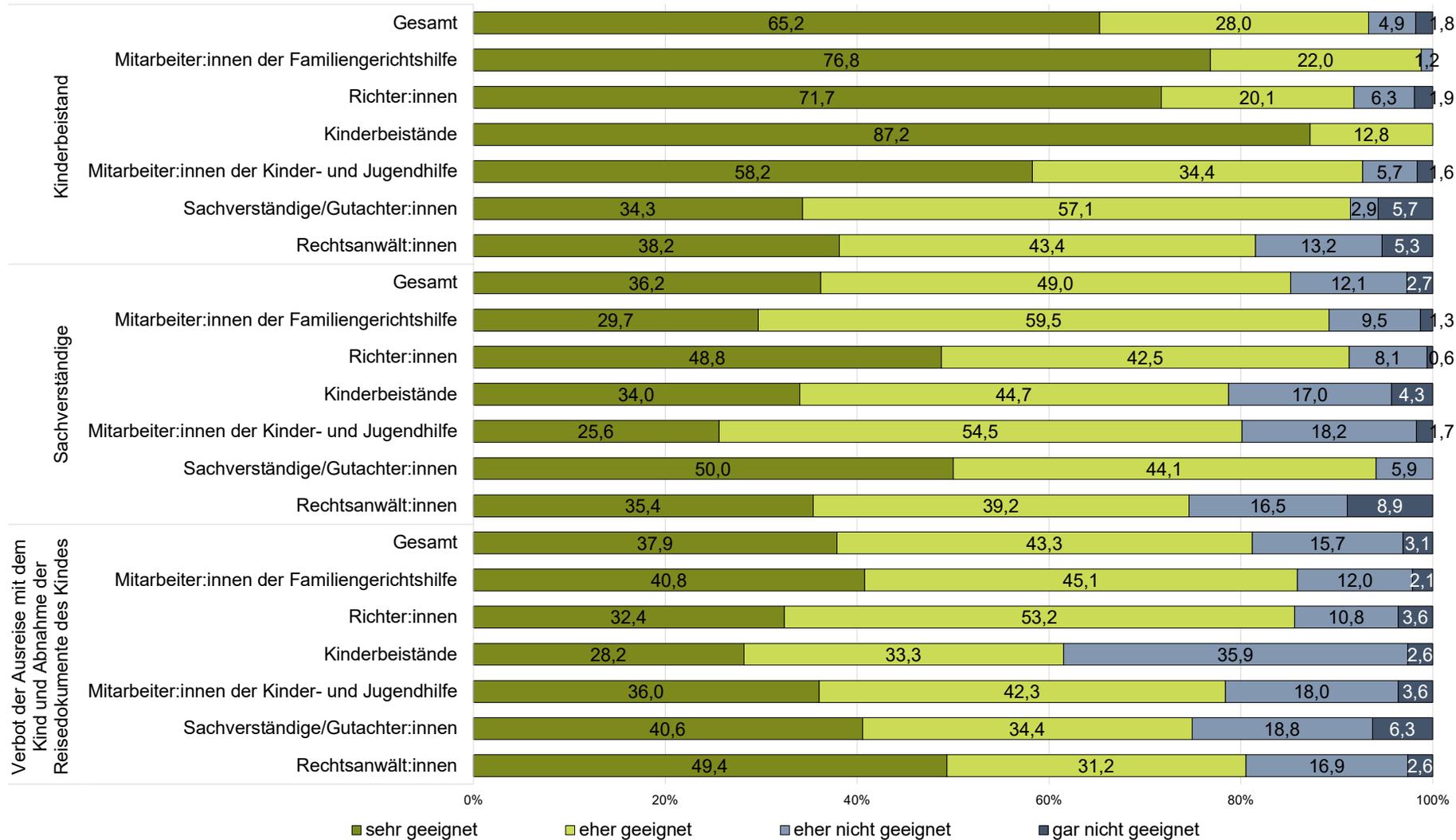
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die das jeweilige Instrument beurteilen.

Abbildung 63: Beurteilung der FGH als Instrument in Pflegschaftsverfahren, nach Berufsgruppen



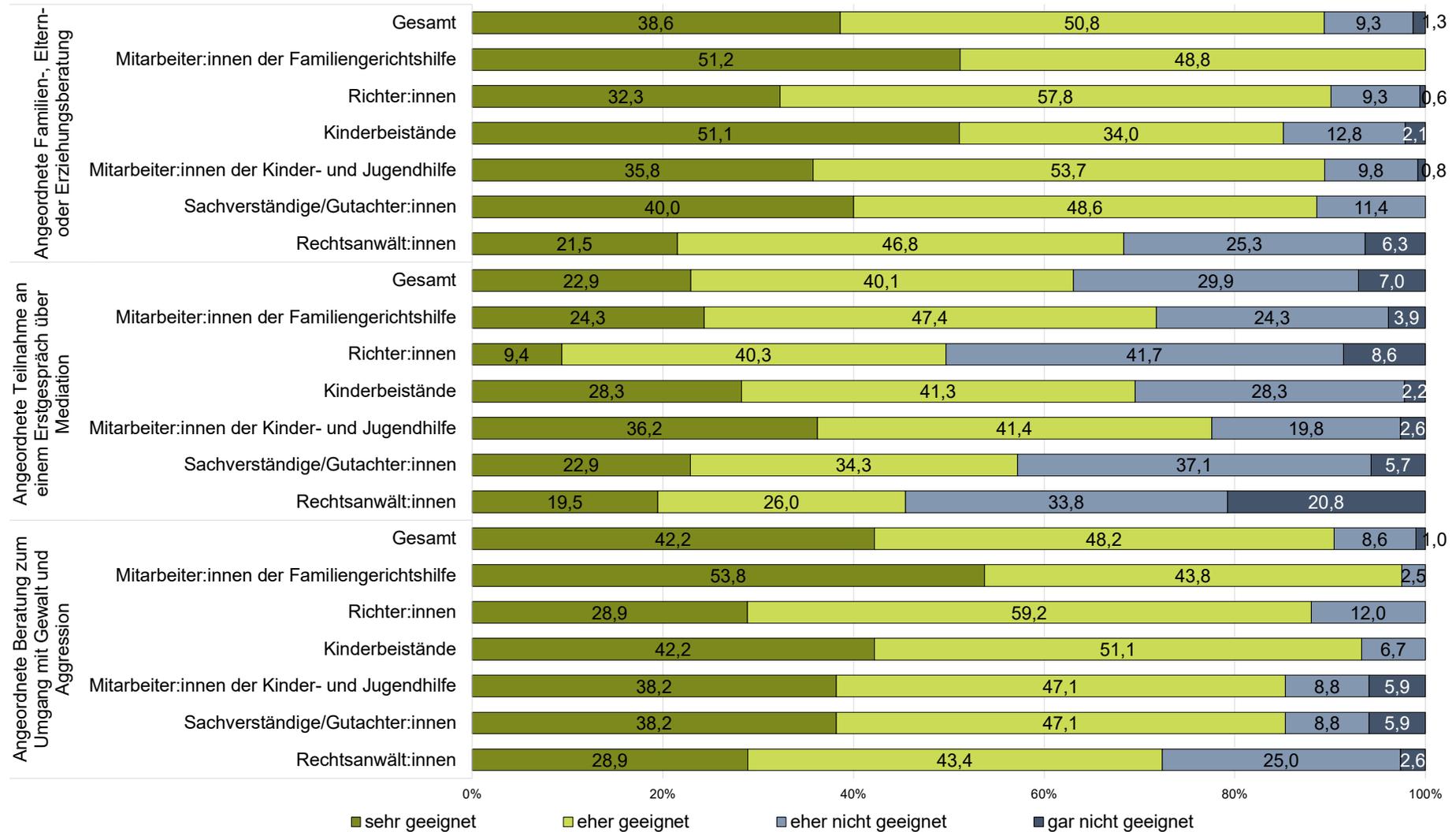
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen die das jeweilige Instrument beurteilen.

Abbildung 64: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach Berufsgruppen der Expert:innen (1)



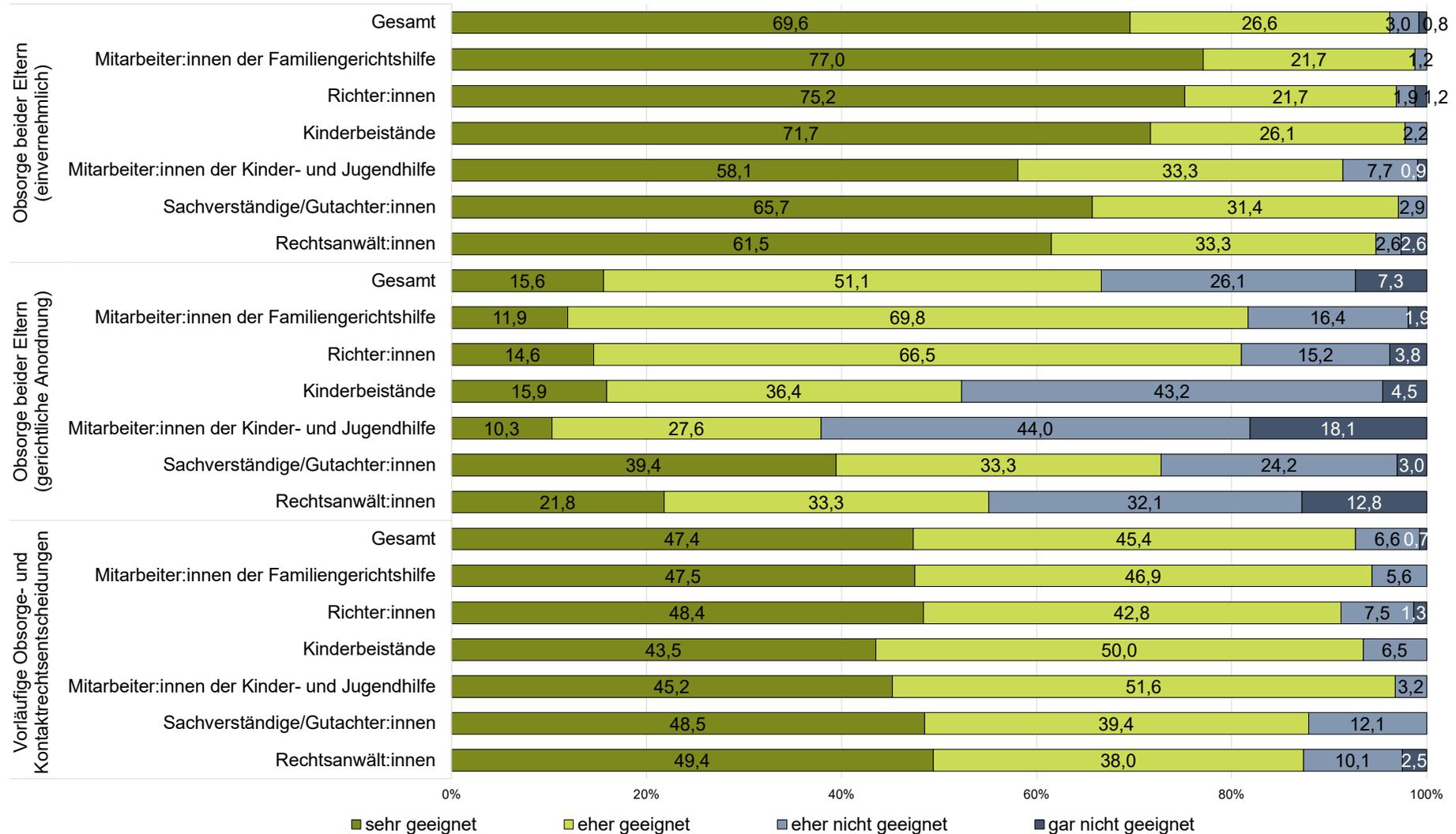
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die das jeweilige Instrument beurteilen.

Abbildung 65: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach Berufsgruppen der Expert:innen (2)



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die das jeweilige Instrument beurteilen.

Abbildung 66: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach Berufsgruppen der Expert:innen (3)

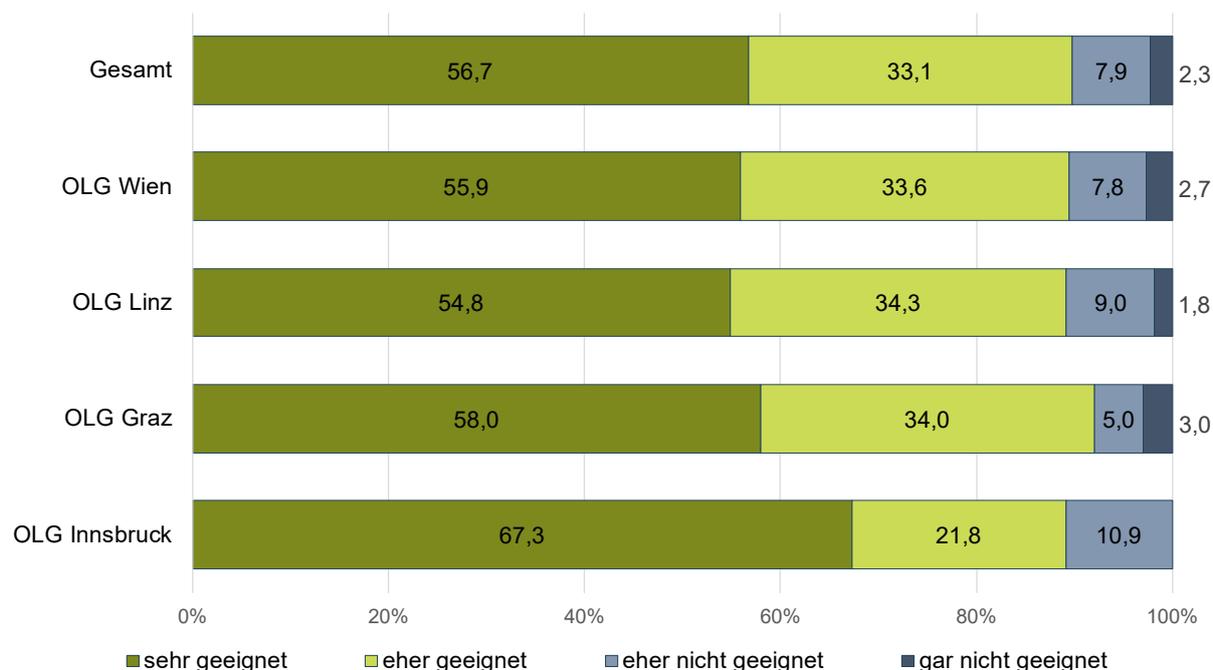


Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die das jeweilige Instrument beurteilen.

Eine Analyse nach Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) in Bezug auf die Beurteilung der Eignung der unterschiedlichen Instrumente zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens in Pflegschaftsverfahren zeigt nur bedingt Unterschiede zwischen den Sprengeln (siehe Abbildung 67 bis Abbildung 70). Lediglich ein Fokus auf die Extremausprägungen zeigt einige Unterschiede. So sticht z. B.

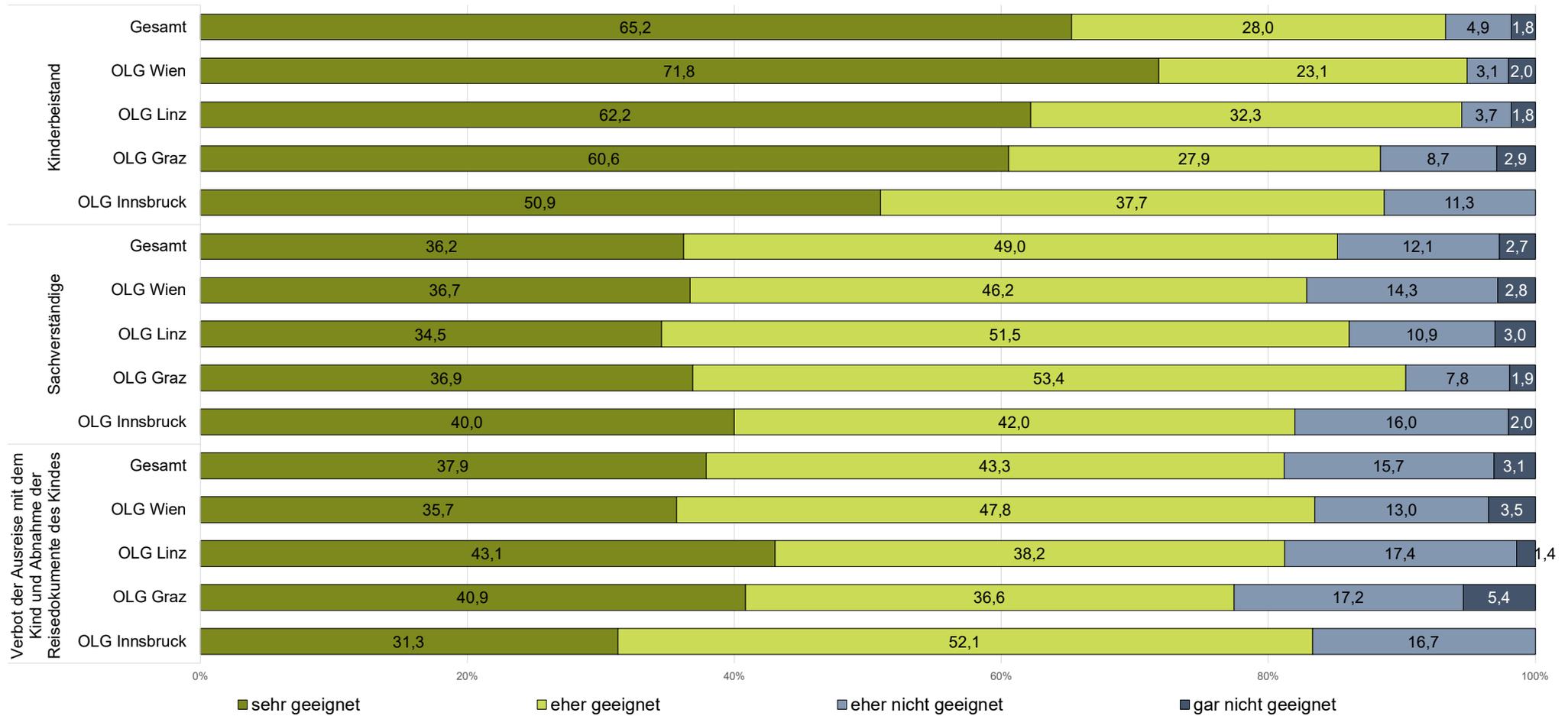
- der OLG-Sprengel Innsbruck hervor, weil dieser die FGH als Instrument in Pflegschaftsverfahren zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens in einem besonders hohen Ausmaß für „sehr geeignet“ hält: Zwei Drittel der Expert:innen im OLG-Sprengel Innsbruck (67,3 %) halten die FGH für „sehr geeignet“, gegenüber 54,8 % der Expert:innen im OLG-Sprengel Linz. Zudem hat keine Expert:in im OLG-Sprengel Innsbruck angegeben, die FGH für „gar nicht geeignet“ zu halten.
- Der OLG-Sprengel Wien hält Kinderbeistände in einem hohen Ausmaß für „sehr geeignet“, mit 71,8 % versus 50,9 % im OLG-Sprengel Innsbruck.
- Der OLG-Sprengel Wien hält die angeordnete Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung am häufigsten mit 45,7 % für „sehr geeignet“, gegenüber 31,7 % der Expert:innen des OLG-Sprengels Linz.
- Expert:innen im OLG-Sprengel Graz halten die gemeinsame Obsorge durch eine gerichtliche Anordnung am häufigsten für „gar nicht geeignet“, mit 14,0 % versus Expert:innen im OLG-Sprengel Wien mit 5,2 %.

Abbildung 67: Beurteilung der FGH als Instrument in Pflegschaftsverfahren, nach OLG-Sprengel



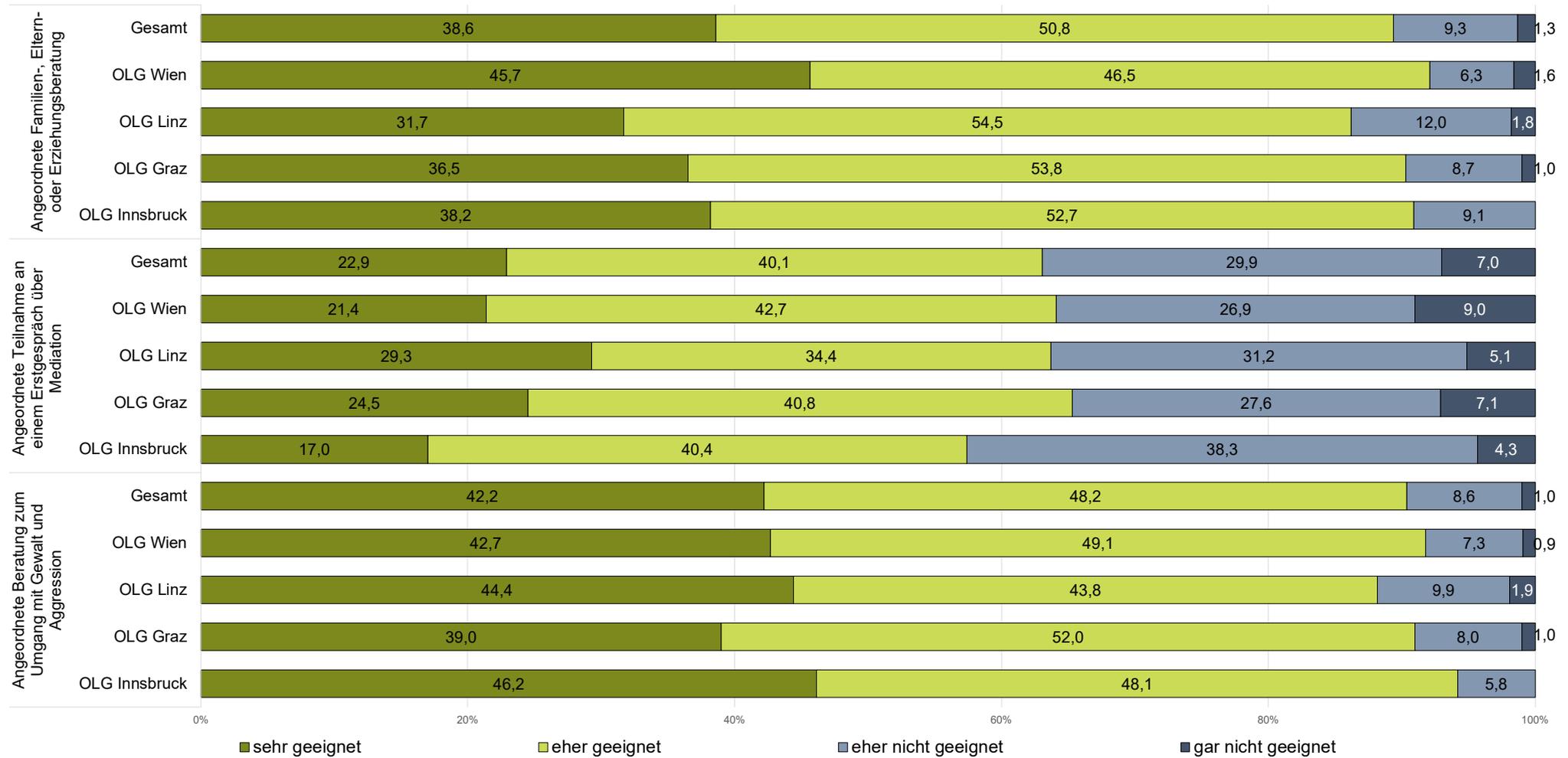
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die das jeweilige Instrument beurteilen.

Abbildung 68: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach OLG-Sprengel (1)



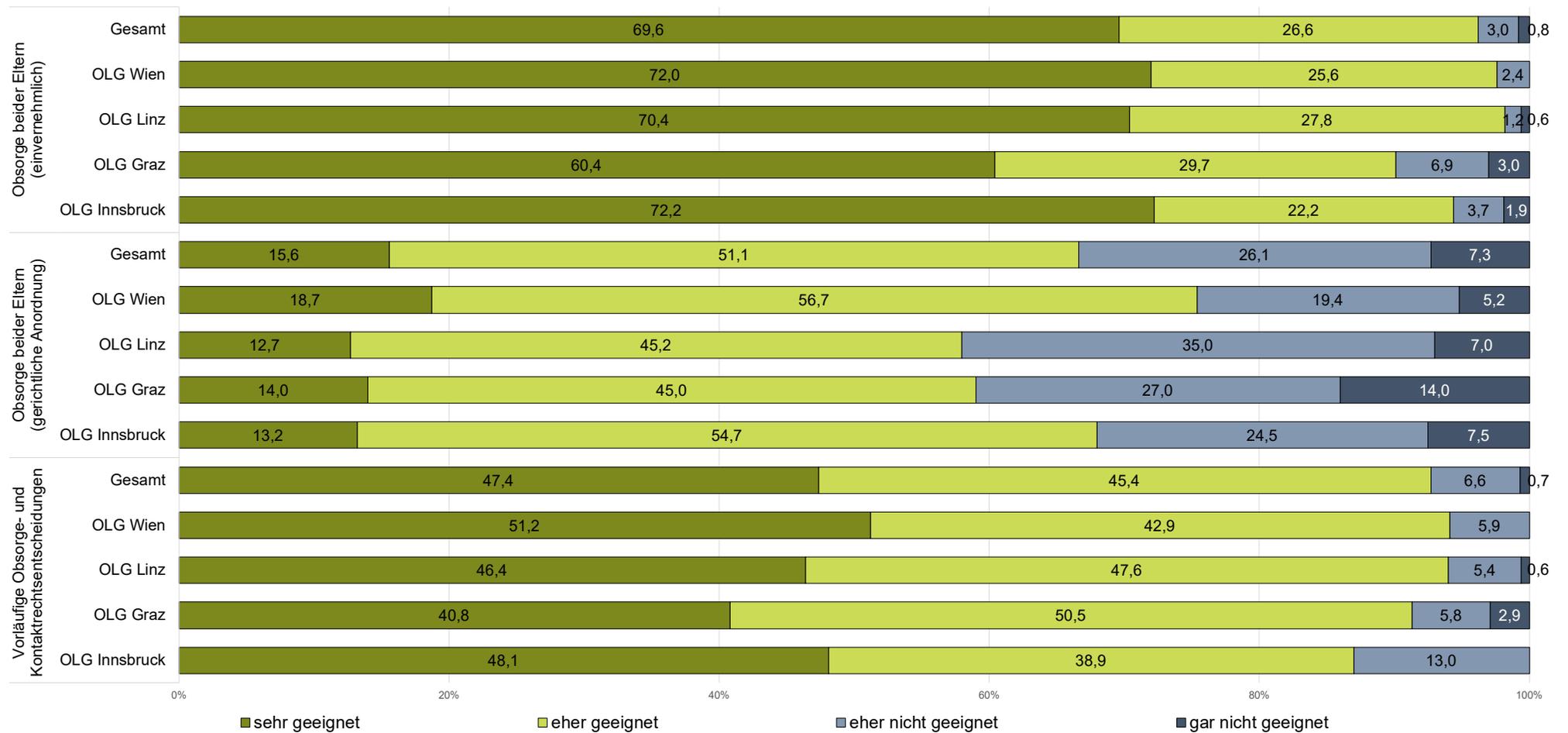
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die das jeweilige Instrument beurteilen.

Abbildung 69: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach OLG-Sprengel (2)



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die das jeweilige Instrument beurteilen.

Abbildung 70: Beurteilung der Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, nach OLG-Sprengel (3)



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die das jeweilige Instrument beurteilen.

3.2.5 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Kapitels 3.2 – kindliches Wohlergehen

Konkret operationalisiert wurde das kindliche Wohlergehen für die vorliegende Evaluierung in drei Bereichen. Diese drei Bereiche wurden sowohl im Erhebungsinstrument für Eltern als auch im Erhebungsinstrument der Expert:innen berücksichtigt, wenn auch nicht ganz ident in der Operationalisierung: (A) Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen; (B) Belastungsfaktoren von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts; (C) Das Problembewusstsein der Eltern um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren. Diese drei Bereiche wurden in Bezug auf konkrete Fragen und Items unterschiedlich lang ausgestaltet. Vor allem der Bereich der Entwicklungsbedingungen wurde bei Eltern umfangreicher abgefragt als bei Expert:innen. Dies ist vorwiegend dem Umstand geschuldet, dass aus der Perspektive von Expert:innen keine Aussagen darüber möglich sind, wie sich die Situation eines Kindes vor einem Verfahren bis nach dem Verfahren konkret verändert hat – sie sollten lediglich einschätzen, wie viel Einfluss die FGH auf die Situation von Kindern haben kann. Eltern hingegen wurden differenziert abgefragt, wie sich aus ihrer Sicht die individuelle Situation ihres Kindes im Laufe des Verfahrens verändert hat als auch, wie groß der Beitrag der FGH aus ihrer Sicht an diesen Veränderungen war. Ebenso wurden Eltern bezüglich der Belastungsfaktoren mit mehreren Fragen konfrontiert, während bei Expert:innen nur eine Frage gestellt wurde. Diese Unterschiede in der Befragung spiegeln sich auch bei der Länge der Zusammenfassung für Eltern, als auch Expert:innen wider. Im Folgenden werden die Ergebnisse und die konkrete Operationalisierung der einzelnen Bereiche zusammengefasst dargestellt.

Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche sich entwickeln und aufwachsen, beeinflussen in einem hohen Ausmaß das kindliche Wohlergehen. Diese Entwicklungsbedingungen können sowohl positiv als auch negativ auf das kindliche Wohlergehen einwirken. Für die Durchführung der vorliegenden Studie mit Fokus auf pflegschaftsgerichtliche Verfahren zur Obsorge sowie zur Regelung des Kontaktrechts wurden Entwicklungsbedingungen auf drei Ebenen im Kontext familialen Lebens von Kindern und Jugendlichen formuliert: (a) *die Eltern-Kind-Beziehung* (z. B. Stabilität der Beziehung, Kontaktabbrüche, Qualität der Beziehung, Gewalt gegenüber Kindern), (b) *die Beziehung der Eltern untereinander* (z. B. Kommunikation, Konflikte, Gewalt unter Eltern) sowie unterschiedliche Aspekte, die (c) *das kindliche Wohlergehen* umfassen (z. B. Kontakt zu Peers und weiteren Verwandten, Gesundheit des Kindes, Wohnsituation des Kindes). Jede Ebene wurde mit unterschiedlichen Items gefasst (21 bei Eltern, 20 bei Expert:innen), die zwecks Vergleichbarkeit bei Expert:innen und Eltern weitestgehend analog zueinander formuliert waren. Eltern sollten zuerst die Situation kurz vor Einleitung des Verfahrens mit der aktuellen Situation zu vergleichen und die einzelnen Entwicklungsbedingungen dahingehend bewerten, ob sie sich im Laufe des Verfahrens für ihr Kind bzw. ihre Kinder verbessert haben, gleichgeblieben sind oder verschlechtert haben. Alternativ konnten Eltern pro abgefragter Entwicklungsbedingung angeben, dass diese bei ihnen nicht zutrifft. Anschließend sollten Eltern einschätzen, wie groß der Beitrag der FGH an den beobachteten Veränderungen war. Um Eltern nicht erneut 21 Items zur Bewertung vorzulegen, wurden sie gebeten, den Einfluss der Familiengerichtshilfe (FGH) in Bezug auf die von ihnen beobachteten Veränderungen anhand der drei übergeordneten Bereiche (Eltern-Kind-Beziehung, Beziehung der Eltern zueinander, kindliches Wohlergehen) zu bewerten. Während

Eltern zwei Fragen beantworteten, wurden Expert:innen dahingegen nur eine Frage vorgelegt: Sie sollten allgemein einschätzen, wie sehr die FGH aus ihrer Sicht überhaupt Einfluss auf die abgefragten Entwicklungsbedingungen kann. Expert:innen wurden somit in einem deutlich geringeren Ausmaß befragt als Eltern, was sich auch in der Darstellung der Ergebnisse widerspiegelt.

Bezüglich der Entwicklungsbedingungen, die **Eltern** im Lauf des Verfahrens an Kindern beobachten, zeigt sich, dass Pflegschaftsverfahren aus Elternperspektive mit vielen Veränderungen für ihre Kinder einhergehen. Über alle abgefragten Entwicklungsbedingungen hinweg werden Veränderungen beobachtet, sowohl in Form einer Verbesserung als auch einer Verschlechterung der jeweiligen Entwicklungsbedingung. Bei 12 von 21 Entwicklungsbedingungen geben Eltern mehrheitlich eine Veränderung an, bei den restlichen neun gibt die Mehrheit der Eltern an, dass sich diese nicht verändert haben, was vor allem Entwicklungsbedingungen auf der Ebene des kindlichen Wohlergehens betrifft. In der Analyse der einzelnen Entwicklungsbedingungen unterteilt nach der Geschlechterkategorie, der sich Eltern selbst zugeordnet haben, zeigen sich deutliche Unterschiede. Respondent:innen, die sich selbst der männlichen Geschlechterkategorie zugeordnet haben, berichten häufiger von einer Verschlechterung der jeweiligen Entwicklungsbedingung als dies weibliche Respondent:innen tun. Weibliche Respondent:innen dagegen berichten häufiger von einer Verbesserung der Entwicklungsbedingungen im Laufe des Verfahrens.

Eltern beobachten im Laufe eines Verfahrens viele Veränderungen bei den Entwicklungsbedingungen der Kinder, vergleichsweise etwas mehr Verschlechterungen als Verbesserungen.

Schaut man sich das individuelle Antwortverhalten der Eltern an, zeigt sich, dass lediglich 5 % der Eltern im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens, dass der Befragung zugrunde gelegt wurde, keine einzige Veränderung wahrgenommen haben (Gruppe 1). Die größte Gruppe der Eltern (42,3 %) hat sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen bei den verschiedenen Entwicklungsbedingungen wahrgenommen (Gruppe 4, siehe Abbildung 47). Wenn Eltern Veränderungen erlebt haben, schildern sie diese Veränderungen mehrheitlich auf allen drei Ebenen, auf denen die Items zu den Entwicklungsbedingungen gebildet wurden (Eltern-Kind-Beziehung, Beziehung der Eltern zueinander, Aspekte des kindlichen Wohlergehens). Jene Gruppe der Eltern, die ausschließlich Verschlechterungen der Entwicklungsbedingungen erlebt hat (Gruppe 3, siehe Abbildung 48), beobachtet diese Verschlechterung bei der knappen Mehrheit der Aspekte – bei mindestens elf von 21 abgefragten Aspekten geben diese Eltern zu einem relativ hohen Anteil an, diese als verschlechtert wahrzunehmen (29,5 %). Bei Eltern, die hingegen nur positive Veränderungen wahrnehmen (Gruppe 2, siehe Abbildung 48), liegt der Anteil jener, die diese Verbesserungen bei elf oder mehr Aspekten beobachten „nur“ bei 13,5 %. In Summe bedeutet dies also, dass Eltern, die im Laufe des Pflegschaftsverfahrens ausschließlich Verbesserungen oder Verschlechterungen bei den Entwicklungsbedingungen ihres Kindes wahrnehmen, vergleichsweise mehr Aspekte mit Verschlechterungen als Verbesserungen wahrnehmen.

Eine interessante Beobachtung bezüglich der wahrgenommenen Veränderungen ist, dass Eltern die größten Veränderungen im Laufe des Verfahrens beim Thema Gewalt feststellen. Der Aspekt der Gewalt wurde auf allen drei Ebenen abgefragt und wie folgt bewertet: Gewalt gegenüber dem Kind (47,2 % Verbesserung, 25,0 % Verschlechterung), Gewalt der Eltern

untereinander (36,8 % Verbesserung, 41,2 % Verschlechterung) und Miterleben der Kinder von Gewalt zwischen den Eltern bzw. Partner:innen (46,4 % Verbesserung, 41,2 % Verschlechterung). Allerdings können diese Ergebnisse nur bedingt interpretiert werden, da jeweils rund neun von zehn Respondent:innen angegeben haben, dass die Aspekte rund um die Gewalt auf ihre persönliche Situation nicht zutreffen und somit von den befragten Eltern nur eine kleine Gruppe zur Analyse gelangte.

Mehr Information: Kapitel 3.2.1.1

Der **Vergleich der Eltern und Expert:innen** sollte grundsätzlich unter dem Umstand betrachtet werden, dass Eltern und Expert:innen zwar analog zueinander, aber dennoch auf unterschiedliche Weise und unterschiedlichem Umfang zum Einfluss der FGH auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen befragt wurden. Expert:innen sollten anhand einer zehnstufigen Skala (Wert 1 für „kein Einfluss“, Wert 10 für „großer Einfluss“) pro Entwicklungsbedingung angeben, wie hoch sie den Einfluss der FGH einschätzen. Eltern hingegen sollten in zusammengefasster Weise angeben, wie groß sie den Einfluss der FGH auf die übergeordneten Ebenen einschätzen, denen die einzelnen Entwicklungsbedingungen im Fragebogen zugeordnet waren (die Einschätzung des Einflusses erfolgte anhand einer elfstufigen Skala, auf der die Eltern einen Wert zwischen 0 und 100 Prozent angeben konnten).

Eltern beobachten im Laufe eines Verfahrens geringe Einflussnahme der FGH auf die Veränderungen bei den Entwicklungsbedingungen – Expert:innen hingegen sehen großes Einflusspotenzial.

Der Vergleich der Eltern- mit der Expert:innenbefragung zeigt grundsätzlich folgendes Muster: Eltern sehen im Verlauf des Pflegschaftsverfahrens mehrheitlich keinen bzw. einen geringen Einfluss der FGH auf die von ihnen wahrgenommenen Veränderungen der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen – Expert:innen dagegen sehen grundsätzlich ein deutlich höheres Potenzial, dass die FGH auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Verlauf eines Pflegschaftsverfahrens Einfluss nehmen kann. Genauer betrachtet sehen sechs bzw. sieben von zehn Eltern keinen oder einen geringen Einfluss der FGH (Werte 0 bis 50 Prozent zusammengefasst) auf die Veränderungen, die sie bei Kindern bzw. Jugendlichen im Zuge des Verfahrens wahrgenommen haben, gegeben. Anders als Expert:innen sehen Eltern besonders wenig Einfluss der FGH auf die Dimension der Beziehung der Eltern zueinander. Deutlich höher schätzen sie den Anteil der Familiengerichtshilfe an den Veränderungen auf der Ebene des kindlichen Wohlergehens ein. Auch wenn man sich ausschließlich die Extrempositionen (0 Prozent und 100 Prozent) vergleichend anschaut, zeigt sich, dass Eltern vergleichsweise häufiger auf der Ebene des kindlichen Wohlergehens den Maximalwert 100 wählen als bei den anderen beiden Ebenen (15,7 % vs. 7,8 % bzw. 9,5 %). Auch wird der Minimalwert „0 Prozent“ hier vergleichsweise seltener gewählt: 34,1 % der Eltern sehen gar keinen Einfluss der FGH an den erlebten Veränderungen – im Vergleich zu 38,3 % bzw. 44,1 % der Eltern, die auf der Ebene der Elternbeziehung bzw. der Eltern-Kind-Beziehung den Anteil der FGH mit 0 Prozent einschätzen. Die Analyse der Daten zeigt, dass Eltern, die die jeweiligen Entwicklungsbedingungen, als verbessert erlebt haben, einen deutlich höheren Einfluss der FGH auf diese Veränderungen sehen als Eltern, die eine Verschlechterung der jeweiligen Entwicklungsbedingungen erlebt oder diese als unverändert wahrgenommen haben. Die Gruppe der Eltern, die die jeweilige Entwicklungsbedingung als unverändert („gleich geblieben“) wahrgenommen hat, schätzt den Einfluss der FGH als am geringsten ein.

Im Gegensatz zu Eltern sehen Expert:innen ein besonders hohes Potenzial für einen Einfluss auf der Ebene der Beziehung der Eltern zueinander. Das zeigt sich daran, dass drei der fünf Aspekte, die Expert:innen am häufigsten als stark beeinflussbar durch die FGH einschätzen, der Ebene der Elternbeziehung untergeordnet sind. Bei den Top 5 der Entwicklungsbedingungen, auf welche die FGH aus Sicht der Expert:innen eher einen großen bis sehr großen Einfluss haben kann, handelt es sich um die folgenden:

- Wieviel Zeit jeder Elternteil mit dem Kind verbringen kann (Ebene Eltern-Kind),
- die Kommunikation der Eltern untereinander (Ebene Eltern untereinander),
- die erfolgreiche Konfliktlösung zwischen den Eltern (Ebene Eltern untereinander),
- das Konfliktverhalten der Eltern vor dem Kind sowie (Ebene Eltern untereinander)
- die Sicherstellung einer altersgerechten Partizipation (Ebene kindliches Wohlergehen).

Als am geringsten durch die FGH beeinflussbar sehen Expert:innen die finanzielle Absicherung des Kindes, die Möglichkeit des Kindes, eigene Freunde (Peers) zu treffen, die Gewalt unter den Eltern sowie die Wohnsituation des Kindes. Mitarbeiter:innen der FGH selbst sowie Richter:innen gestehen der Familiengerichtshilfe besonders viel Einfluss auf die Entwicklungsbedingungen des Kindes zu. Diese beiden Berufsgruppen sind jene Berufsgruppen, die über alle 20 abgefragten Entwicklungsbedingungen hinweg, den Einfluss der FGH am häufigsten als eher bis sehr groß einstufen. Rechtsanwält:innen sind die kritischste Berufsgruppe und schreiben der Familiengerichtshilfe bei fast allen abgefragten Entwicklungsaufgaben den geringsten Einfluss auf Kinder und Jugendliche zu.

Mehr Information: Kapitel 3.2.1.2

Wie bereits dargestellt wurde, spielt die FGH aus Sicht der Eltern eine untergeordnete Rolle, was die Veränderungen der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen betrifft, die Eltern im Verlauf von Pflegschaftsverfahren an ihren Kindern beobachtet haben.

Eltern benennen im Rahmen einer offenen Frage hingegen eine Vielzahl anderer Einflussfaktoren auf die von ihnen wahrgenommenen Veränderungen. Am häufigsten beschreiben Eltern Aspekte, die sich auf die Situation der Eltern untereinander beziehen, hier vor allem den jeweils anderen Elternteil, der die Veränderungen der Entwicklungsbedingungen der Kinder beeinflusst hat. Wie bei anderen offenen Fragen wird auch hier die hohe Emotionalität des Themas ersichtlich. So sprechen Eltern z. B. von einem „Schikanieren der Mutter durch den Vater“ oder, dass den „unendlichen Lügen der Kindes Mutter der Glauben geschenkt wurde, ohne überprüft zu werden“. Eltern heben als weiteren Faktor explizit auch Gewalt hervor, die Kinder und Jugendliche durch den jeweils anderen Elternteil erfahren haben sowie den Kontaktabbruch zu einem Elternteil bzw. dessen Desinteresse. Sie sprechen von einer „Manipulation“ der Kinder durch den jeweils anderen Elternteil, von einem „immer höheren Druck bis hin zu körperlicher Gewalt“ oder auch von dem Wunsch nach einer „gesetzlichen Regelung bei psychischer Gewalt“, was aus ihrer Sicht die Entwicklungsbedingungen von Kindern beeinflusst. Auf positive Weise sprechen Eltern weitere Aspekte an, die die Veränderungen der Entwicklungsbedingungen der Kinder beeinflusst haben (z. B. den Einfluss anderer Familienangehöriger, die eigenen Ressourcen wie z. B. gesteigerte Reflexion, bessere

Für Eltern sind eher andere Einflussfaktoren für die Entwicklungsbedingungen ihrer Kinder entscheidend als die FGH.

Konfliktlösungsfähigkeiten, mehr Resilienz). Eltern beschreiben auch, dass es ihnen mehr gelingt, auf die Bedürfnisse der Kinder zu schauen, um deren Wohlergehen zu steigern.

Aber auch die Veränderungen an Kindern und Jugendlichen selbst beeinflussen deren eigenen Entwicklungsbedingungen: Kinder werden älter und verstehen mehr vom Leben, entscheiden mehr für sich selbst, werden selbständiger und äußern vermehrt ihre Wünsche. Einfluss auf die Entwicklungsbedingungen üben aus Sicht der Eltern aber auch die verschiedenen Institutionen und Expert:innen aus, mit denen Eltern rund um ein Pflegschaftsverfahren in Kontakt sind (u. a. Hilfs- und Unterstützungsangebote, z. B. Besuchsbegleitung, Elternberatung, Kinderpsycholog:innen, Frauenberatung, Familien-Intensiv-Betreuung, Schule, Sachverständige oder Eltern-Kind-Cafés). Den Einfluss anderer Institutionen und Expert:innen thematisieren Eltern nicht nur in einem positiven Sinn, sondern nennen zum Teil auch negative Erfahrungen bzw. einen negativen Einfluss. Zum Beispiel sprechen sie strukturelle Aspekte des Verfahrens als negative Einflussfaktoren auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern an, wie u. a. die „unendliche Länge des Verfahrens“, das „lange Warten auf Gutachten“ oder auch die „unglaublich langen Zeiträume zwischen den Gerichtsterminen“. Daneben fördern aus Elternsicht auch Institutionen negative Erfahrung und es wird beispielsweise der „gemeinsame Kampf der Eltern gegen die Übergriffe der Jugendhilfe“ thematisiert – während andere Eltern hingegen in Bezug auf die Entwicklungsbedingungen ihrer Kinder „das Jugendamt (als) eine riesen Stütze und Hilfe“ wahrnehmen.

Mehr Information: Kapitel 3.2.1.3

In Bezug auf Belastungen von Kindern und Jugendlichen, die im Zuge von Pflegschaftsverfahren aufkommen können, nennen Expert:innen und Eltern im Rahmen einer offenen Abfrage diverse Belastungsfaktoren, die drei Kategorien zugeordnet werden können: (A) Konkrete Symptome, die an Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden – hier allen voran Loyalitätskonflikte, diverse Ängste und Kontaktabbrüche zu einem Elternteil. (B) Das elterliche Verhalten als Belastungsfaktor für Kinder, z. B. die Beeinflussung bzw. Manipulation des Kindes durch einen Elternteil, die Instrumentalisierung des Kindes oder Streit bzw. Konflikte der Eltern, den Kinder mitbekommen. (C) Belastungsfaktoren, die durch das Verfahren selbst bedingt sind und Kinder belasten. Expert:innen und Eltern thematisieren hier z. B. die Länge des Verfahrens, die vielen Gespräche und Befragungen der Kinder und Jugendlichen, fehlende Partizipationsmöglichkeiten der Kinder sowie die Befragung bzw. Anhörung der Kinder und Jugendlichen an und für sich. Eltern sind in ihren Antworten deutlich umfangreicher, als Expert:innen. Letztere beschränken sich häufig auf die Nennung einzelner Symptome oder eines Fachbegriffes, z. B. nur das Wort „Loyalitätskonflikt“. Außerdem wurden Eltern zusätzlich gefragt, ob sich aus ihrer Sicht nach Abschluss des Verfahrens neue Belastungen für Kinder bzw. Jugendliche ergeben haben und wenn ja, welche. Dadurch ergibt sich bezüglich der Belastungsfaktoren bei den Eltern eine sehr große Datenbasis, was sich auch in der umfangreichen Darstellung der Elternergebnisse zeigt.

Belastungen der Kinder werden im Zuge eines Pflegschaftsverfahrens durch unterschiedliche Faktoren begünstigt und äußern sich an diversen Symptomen.

Eltern thematisieren am häufigsten konkrete Belastungssymptome, die sich im Laufe eines Pflegschaftsverfahrens aufgrund von Loyalitätskonflikten der Kinder und Jugendlichen äußern. Sie beschreiben „das Gefühl zwischen Eltern entscheiden zu müssen“, das „Hin- und Hergewissen-Sein zwischen den Eltern“ und sprechen von einer „inneren Zerrissenheit“ des Kindes.

Neben den Loyalitätskonflikten sprechen Eltern häufig auch diverse Ängste an, denen Kinder und Jugendliche im Rahmen von Pflegschaftsverfahren ausgesetzt sind. Sie nennen z. B. Trennungsängste, Verlustängste, die Angst, verlassen zu werden und sprechen auch von „Angstschüben“ bzw. „Angstzuständen“ von Kindern und Jugendlichen. Eltern thematisieren als weitere Symptome, die sie bei Kindern und Jugendlichen wahrnehmen, u. a. auch den Kontaktverlust zu einem Elternteil bzw. das Leiden des Kindes, wenn es wenig Kontakt zu einem Elternteil hat. Sie nehmen eine Aggressivität der Kinder wahr, Unsicherheit bzw. Verwirrung und Ungewissheit, Traurigkeit, Trauer und sprechen Schulschwierigkeiten an sowie Schuldgefühle, die Kinder haben.

Den Eltern ist darüber hinaus bewusst, dass im Rahmen von Pflegschaftsverfahren auch elterliches Verhalten einen Belastungsfaktor für Kinder und Jugendliche darstellt. Diesbezüglich sehen Eltern die Belastung darin, dass Kinder den Konflikt der Eltern spüren und mitbekommen. Neben den Konflikten ist es aber auch der Druck, den Eltern selbst verspüren und den Kinder indirekt mitbekommen: „Wenn Eltern unter Druck sind, spüren das die Kinder, egal wie man sich bemüht“ (ID 689, weiblich). Denn der „Stress der Eltern über das Verfahren wird nach Hause mitgenommen“ (ID 151, männlich) und so spüren es auch die Kinder. Eltern thematisieren aber auch die „Beeinflussung des Kindes durch Eltern“ bzw. durch den jeweils anderen Elternteil als Belastung für das Kind. Es kommt bei den Kindern zu einer „Manipulation durch einen Elternteil“ bzw. wird bei Kindern und Jugendlichen ein „psychischer Druck eines Elternteils“ aufgebaut. Eltern sprechen in diesem Zusammenhang nicht nur die Beeinflussung und Manipulation des Kindes an, sondern sprechen dezidiert auch davon, dass das Kind vom jeweiligen anderen Elternteil instrumentalisiert wird: „Die Instrumentalisierung des Kindes für eigene Zwecke“, bei dem Kinder als „Spielball“ benutzt und eben manipuliert werden, „eine offene Rechnung wird über das Kind“ ausgetragen.

Die dritte Dimension, die Eltern im Rahmen der offenen Antwortmöglichkeiten ansprechen, sind Belastungsfaktoren von Kindern, welche sich strukturell durch das Verfahren selbst bzw. in dessen Ablauf ergeben. Sie beziehen sich hier vor allem auf die Befragung von Kindern und Jugendlichen im Verfahren, bei denen Kinder aus ihrer Sicht „zwischen zwei Stühle gesetzt“ werden. Grundsätzlich erleben Eltern, dass die „Anwesenheit von Kindern vor Gericht Stress für Kinder bedeutet“. Zum Teil erleben Eltern die Befragungen von Kindern als „unprofessionell“ und „unsensibel“ und somit als Belastung für das Kind. Neben den Befragungen von Kindern erleben Eltern aber auch in Folge von Kontaktregelungen, dass „Kinder dazu gezwungen werden“ Elternteile zu treffen, „obwohl sie nicht wollen“. Aber auch die „ständigen Termine bei Gericht“ sowie die Tatsache, dass Verfahren eine längere Zeit in Anspruch nehmen können, wird von den Eltern als Belastung für Kinder wahrgenommen. Zum Teil erleben Eltern in den Pflegschaftsverfahren auch, dass Kinder aus ihrer Sicht nicht einbezogen, die „Wünsche der Kinder nicht ausreichend berücksichtigt“ wurden bzw. „der Kindeswille ignoriert“ wurde.

Knapp die Hälfte der Eltern (43,6 %) erlebt auch nach Abschluss des der Evaluierung zu Grunde gelegten Verfahrens neue Belastungen der Kinder bzw. Jugendlichen. Dieses Erleben neuer Belastungen scheint auch sehr stark damit zusammenzuhängen, ob die getroffene Entscheidung aus Sicht der Eltern den Bedürfnissen des Kindes entspricht oder nicht. Acht von zehn Eltern (83,1 %), die die getroffene Entscheidung als eine Entscheidung erleben, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht, sehen nach Abschluss des Verfahrens keine neue Belastungsfaktoren bei ihrem Kind. Dagegen stellt die Mehrheit (71,1 %) jener Eltern, die die

Entscheidung so erleben, dass diese nicht den Bedürfnissen des Kindes entspricht, nach Abschluss des Verfahrens neue Belastungen bei ihrem Kind fest. Jene Eltern, die neue Belastungen an ihren Kindern beobachteten, konnten diese im Rahmen einer offenen Frage erläutern. Als nach der Beendigung des Verfahrens neu hinzugekommene Belastungen thematisieren sie ähnlich wie oben Symptome, die sich bei Kindern äußern (z. B. diverse Ängste), den Kontaktverlust zu einem Elternteil, das elterliche Verhalten (z. B. die Beeinflussung des Kindes durch einen Elternteil) sowie Belastungen durch die strukturellen Aspekte des Verfahrens (z. B. die vielen Befragungen und die Länge des Verfahrens). Eltern sprechen darüber hinaus auch weitere Belastungsfaktoren an, die sich explizit nach Abschluss des Verfahrens für Kinder ergeben haben und vor allem durch die neue Situation bedingt sind, in der sich die Parteien wiederfinden. Diesbezüglich erklären Eltern, dass die neue Situation von Kindern gewisse Anpassungsleistungen erfordert, was als belastend erlebt werden kann. Darunter verstehen Eltern beispielsweise das „Pendeln zwischen den Wohnsitzen der Eltern“, ein höheres Konfliktpotenzial unter den Eltern, da zwischen den Elternteilen mehr Dinge ausgemacht und geregelt werden müssen oder dass nach dem Verfahren neue Partner:innen an der Seite des jeweiligen Elternteils dazukommen. In Bezug auf pflegschaftsgerichtliche Verfahren sprechen Eltern auch neue bzw. wiederholte Anträge an, die zu einer Belastung von Kindern führen, da diese dann „erneut damit konfrontiert“ sind.

Die Belastungsfaktoren, die **Expert:innen** nennen, lassen sich denselben Kategorien zuordnen, zu denen bereits die Belastungsfaktoren aus Elternperspektive zusammengefasst wurden: Konkrete kindliche Symptome, elterliches Verhalten sowie belastende Aspekte des Verfahrens selbst. In Bezug auf konkrete Symptome zeigt sich bei den Expert:innen ein sehr klares Bild: Nahezu alle Expert:innen thematisieren Loyalitätskonflikte als Belastung von Kindern und Jugendlichen in Pflegschaftsverfahren, gefolgt von diversen Ängsten und den Kontaktabbruch zu einem Elternteil. Loyalitätskonflikte der Kinder stellen eindeutig die Nummer eins aller genannten Belastungsfaktoren der Expert:innen dar – sieben von zehn Expert:innen thematisieren den Loyalitätskonflikt als Belastung. Häufig wird nur das Wort „Loyalitätskonflikt“ genannt, zum Teil gehen Expert:innen aber auch auf dessen Ursache ein z. B. in dem sie von „unterschiedlichen Wünschen der Eltern“ sprechen oder dem Wunsch des Kindes, dass „es beiden Elternteilen recht gemacht werden soll“. Analog zu Eltern nennen Expert:innen nicht nur Ängste der Kinder allgemein, sondern sprechen ganz unterschiedliche Ängste von Kindern und Jugendlichen als Belastungsfaktoren an – so z. B. Angststörungen, akute Ängste, Angst, einen Elternteil zu verlieren, Ängste, dass etwas gegen ihren Willen geschieht, Angst, sich entscheiden zu müssen als auch die Angst vor einem Elternteil oder die Angst vor dem Gericht. Deutlich weniger Expert:innen thematisieren zudem Belastungsfaktoren wie z. B. Schulschwierigkeiten, psychische Belastungen der Kinder sowie Depressionen bzw. eine depressive Symptomatik, Unsicherheiten und Aggressionen der Kinder.

Belastungsfaktoren, die sich aus elterlichem Verhalten ergeben, zeigen Expert:innen in vielerlei Hinsicht auf, u. a.: (1) Die Instrumentalisierung des Kindes durch die Eltern – sie werden „missbraucht als Spion, als Botschaften-Überbringer, als Partnerersatz“, als „Sprachrohr der Eltern“ sowie auch als „Beweismittel eingesetzt“. Zum Teil sprechen Expert:innen auch davon, dass Kinder als „Waffe gegen den anderen Elternteil“ eingesetzt werden. (2) Kinder werden durch Eltern beeinflusst und manipuliert. Elternteile versuchen „das Kind auf ihre Seite zu ziehen und den anderen Elternteil schlecht zu machen“ oder es wird der „Versuch der Eltern, Parteilichkeit bei Kindern zu schaffen“ gestartet. (3) Streitigkeit der Eltern, die Kinder und

Jugendliche belasten – Kinder erleben z. B. „eine feindselige Atmosphäre zwischen den Kindeseltern“ oder auch „massive Kontaktrechtsstreitigkeiten bis hin zur Kindesentführung“. Kinder werden von Eltern in die „Streitdynamik eingebunden“ oder werden zum „Streitgegenstand“ der Eltern. (4) Das Erleben bzw. das Miterleben von Gewalt unter den Eltern – Expert:innen thematisieren hier sowohl Gewalt von Eltern gegenüber den Kindern als auch Gewalt unter den Eltern, die Kinder miterleben. Dabei werden alle Formen der Gewalt von Expert:innen angesprochen (psychische, physische, sexuelle Gewalt sowie die Vernachlässigung von Kindern). (5) Häufig steht der elterliche Konflikt aus Sicht der Expert:innen im Vordergrund, was dazu führt, dass die kindlichen Bedürfnisse von den Eltern vernachlässigt werden. Es erfolgt eine „Fokussierung auf Erwachsenenbedürfnisse“ und die „Bedürfnisse der Kinder werden von den Eltern nicht mehr ausreichend wahrgenommen“. (6) Expert:innen thematisieren auch die Parentifizierung als einen Belastungsfaktor. Die „Verantwortungsübernahme auf Elternebene“, also die „Rollenumkehr“ bzw. „Rollenverschiebung“. Bei dieser Verschiebung kommen die Kinder „in die Situation sich um die Bedürfnisse der Eltern/eines Elternteils kümmern zu sollen“.

Bezüglich der Belastungsfaktoren, die sich aufgrund des Pflegschaftsverfahrens selbst ergeben, thematisieren Expert:innen z. B. grundsätzlich die Befragungen bzw. Anhörungen von Kindern und Jugendlichen als einen Belastungsfaktor, die Belastung durch viele Befragungen bzw. Mehrfachbefragungen durch unterschiedliche Institutionen und Expert:innen, die lange Dauer der Verfahren, die oft fehlende Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie den Zwang zum Kontakt mit einem Elternteil gegen den Willen des Kindes.

Mehr Information: Kapitel 3.2.2

Eltern sollten in der Befragung auch konkret angeben, ob sich ihre Sicht auf die Bedürfnisse des Kindes im Verlauf des Verfahrens, das sie im Jahr 2021 bzw. 2022 abgeschlossen haben, verändert hat oder nicht. Beantworteten Eltern diese Frage positiv, wurden sie anschließend in einer offenen Frage gebeten, zu beschreiben, wie sich ihre Sicht verändert hat. Um das Problembewusstsein der Eltern auch aus der Perspek-

Problembewusstsein der Eltern verändert sich im Laufe von Pflegschaftsverfahren aus ihrer eigenen Sicht und ist aus Sicht der Expert:innen durch die FGH beeinflussbar.

tive von Expert:innen zu erfassen, sollten diese zunächst einschätzen, wie sehr die FGH das elterliche Problembewusstsein im Laufe eines Verfahrens rund um Obsorge und Kontaktrecht beeinflussen kann und diese Einschätzung in Rahmen einer offenen Frage anschließend begründen. Andererseits sollten Expert:innen auch einschätzen, wie hoch der Einfluss anderer Personen und Institutionen auf das Problembewusstsein der Eltern ist. Zusammenfassend lässt sich bezüglich des Problembewusstseins folgendes Ergebnis festhalten: Die befragten Eltern geben mit leichter Mehrheit an, dass sich ihre Sicht auf die Situation und Bedürfnisse ihrer Kinder im Laufe des Pflegschaftsverfahrens, verändert hat. Allerdings ist es somit nur etwas weniger als die Hälfte der Eltern, bei der sich keine Veränderung eingestellt hat. Aus Perspektive der Expert:innen ist es für die Familiengerichtshilfe sowie andere Institutionen und Personen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren grundsätzlich in hohem Ausmaß möglich, auf das elterliche Problembewusstsein einzuwirken.

Die Hälfte der **Eltern** (51,4 %) gibt an, dass sich im Laufe des Verfahrens zur Obsorge bzw. der Regelung des Kontaktrechtes die Sicht auf die Bedürfnisse und die Situation ihres Kindes

verändert hat – ein Fünftel der Eltern gibt eindeutig an „ja, hat sich verändert“, knapp ein Drittel berichtet davon, dass sich ihre Sicht „vielleicht etwas verändert“ hat. Für die andere Hälfte der Eltern hat sich die Sicht auf die Bedürfnisse ihrer Kinder und deren Situation im Pflegschaftsverfahren nicht verändert. Eine Analyse nach Geschlechterkategorien, denen sich Respondent:innen selbst zuordnen, zeigt, dass weibliche Befragte etwas häufiger angeben, dass ihre Sicht auf die Bedürfnisse der Kinder unverändert geblieben ist (50,8 %). Außerdem zeigt die Analyse der Daten, dass Eltern, die das Verfahren aufgrund eines Gerichtsbeschlusses beendet haben, vergleichsweise häufiger sagen, dass sich ihre Sicht verändert hat (53,2 %), als Eltern, die das Verfahren mit einer einvernehmlichen Lösung beendet haben (48,3 %). Eltern, deren Sichtweise auf die Bedürfnisse des Kindes sich eigenen Angaben zufolge nicht verändert hat, sehen die Bedürfnisse des Kindes im gleichen Ausmaß erfüllt bzw. nicht erfüllt wie Eltern, deren Sichtweise sich geändert hat (siehe Abbildung 59). Es scheint also kein Zusammenhang zwischen der Veränderung der eigenen Sichtweise und der Einschätzung zu geben, ob das Verfahren die Bedürfnisse der Kinder grundsätzlich erfüllen konnte. Dahingegen scheint ein Zusammenhang zwischen der eigenen Zufriedenheit mit dem Verfahrensausgang und der Bewertung, ob die Bedürfnisse des Kindes erfüllt wurden, zu bestehen: Das gute Viertel der Eltern, das findet, dass der Ausgang des Verfahrens nicht den Bedürfnissen des Kindes entspricht, findet zum Großteil auch, dass der Verfahrensausgang auch nicht ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen entspricht. Umgekehrt finden beinahe alle Eltern, die ihre eigenen Bedürfnisse erfüllt sehen, dass auch die Bedürfnisse ihres Kindes damit erfüllt wurden.

Jene Eltern, die angaben, dass sich ihre Sichtweise auf die Bedürfnisse des Kindes im Laufe des Verfahrens (teilweise) änderte, konnten dies näher erläutern. Alles in allem zeigt die Beantwortung der offenen Frage, dass Eltern durchaus reflektieren, wie es ihren Kindern im Laufe des Verfahrens geht, welche Bedürfnisse sie haben, was sie belastet und vor allem, wie sich dies aufgrund der Umstände oder des fortschreitenden Alters verändert. Teilweise drücken Eltern aus, dass sie im Laufe des Verfahrens ihre eigene Sichtweise änderten – u. a. aufgrund der Gespräche mit anderen Akteur:innen, wie der FGH – da sie sich mehr in die Situation des Kindes hineinversetzen konnten oder über bestimmte Belastungsfaktoren (z. B. Loyalitätskonflikte) aufgeklärt wurden. Ein kleiner Teil der Befragten zeigt, dass er Bedürfnisse und Belastungen nun besser erkannt und somit auch seine Sicht auf die Obsorge bzw. die Kontakthäufigkeit zum anderen Elternteil geändert habe. Ein weiterer Teil der Eltern blickt auf konkrete Veränderungen der Bedürfnisse selbst zurück, dass also die Bedürfnisse der Kinder selbst im Wandel sind. Eltern erklären, dass je nach Alter oder äußerer Gegebenheiten mal mehr Unterstützung, mal mehr Autonomie wichtig sind, um die Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen. Unter anderem verweisen Befragte auch auf psychosoziale Unterstützungsangebote, die die Entwicklung und eigenen Ressourcen des Kindes stärken.

Expert:innen gestehen der FGH in einem hohen Maße zu, einen Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern zu haben. Das zeigt sich daran, dass sie im Durchschnitt einen Wert von 6,9 auf einer 10-stufigen Skala wählen (der Wert 1 entspricht „gar keinen Einfluss“ und der Wert 10 einem „sehr hohen Einfluss“). Mit einem Mittelwert von 7,8 schätzen Richter:innen den Einfluss der FGH überdurchschnittlich hoch ein. Rechtsanwält:innen dagegen schätzen das Ausmaß, mit dem die FGH Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern ausüben kann, mit einem Mittelwert von 4,6 unterdurchschnittlich gering ein. Im Rahmen einer offenen Frage konnten Expert:innen ihre Einschätzung des Einflusses der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern begründen. Die mit Abstand am häufigsten vorgebrachte Begründung für einen

Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern bezieht sich darauf, dass die FGH durch ihre Arbeit mit den Eltern eine „Reflexion ermöglicht und daraus angestoßene Veränderungen“. Die externe Sicht der FGH ermöglicht es Eltern, das eigene Handeln zu erkennen und zu reflektieren. Aus Sicht der Expert:innen sind grundsätzlich alle Produkte der FGH dazu geeignet, auf das Problembewusstsein der Eltern einzuwirken, wenn auch auf eine unterschiedliche Art und Weise. So wird mit Eltern z. B. in Clearinggesprächen bewusst das eigene Verhalten und die Perspektive der Kinder auf die Situation thematisiert und reflektiert. Aber auch eine fachliche Stellungnahme kann geeignet sein, Eltern „wachzurütteln“. Denn *„die fachliche Stellungnahme der FGH ist auch für Eltern eine wichtige Zusammenfassung und Erläuterung der bestehenden Dynamik. Sehr viele Eltern nehmen es sich zu Herzen, was darin geschrieben wird und können sich den kindlichen Bedürfnissen besser zuwenden“*. Hauptsächlich sehen Expert:innen allerdings die spezifische Arbeitsweise der FGH als Grund für die Sensibilisierung der Eltern für die Bedürfnisse des Kindes und dessen Situation in Pflegschaffsverfahren. In ihrem lösungsorientierten Arbeiten legen Mitarbeiter:innen in den Gesprächen den Fokus meist auf die Kinder und der elterliche Konflikt ist nicht zentral. Die FGH ermutigt Eltern, den „Blick auf das Kind zu wenden“. Eltern werden „gedanklich in die Lage des Kindes versetzt und für dessen Bedürfnisse sensibilisiert“. Somit gelingt es der FGH durch eine meist als objektiv erlebte Sicht von außen, Eltern eine weitere Perspektive anzubieten. Dies ermöglicht es Eltern, zu reflektieren und die Bedürfnisse des Kindes in dieser Situation wahrzunehmen. Diese Konfrontation mit der kindlichen Perspektive und den kindlichen Bedürfnissen stellt aus der Perspektive der Expert:innen das zentrale Mittel der psychoedukativen Arbeit der FGH dar.

Allerdings begründet rund ein Viertel der Expert:innen, die die offene Frage beantworteten den geringen Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern mit kritischen Anmerkungen. Sie sehen die Gefahr, dass dieses veränderte Problembewusstsein der Eltern „eine kurzfristige leichte Verbesserung“ darstellt und dass „Eltern nach den Gesprächen schnell in den alltäglichen Trott“ verfallen – also die Nachhaltigkeit und die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse damit nicht unbedingt gegeben ist. Der Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern ist auch dadurch limitiert, dass „viele Eltern gegen jede Beratung resistent“ sind und die „FGH keine Wunder wirken kann“. Expert:innen sprechen hier an, dass Eltern bereit bzw. auch in der Lage sein müssen, sich auf den Prozess einer Veränderung einlassen zu können. Einige Expert:innen betonen, dass das „Problembewusstsein der Eltern nur prozesshaft verändert werden kann“, es für nachhaltige Veränderung also auch eines längeren Prozesses bedürfe sowie im Idealfall das Zusammenwirken unterschiedlicher Unterstützungssysteme. Wobei aus Sicht der Expert:innen immer zu berücksichtigen ist, dass Eltern keine homogene Gruppe darstellen und jede Familiensituation ein individuelles Vorgehen erfordert. Der Grad des Einflusses der FGH auf Eltern ist also von unterschiedlichen Faktoren abhängig, wie z. B. Bildung, Kognition, Sozialisation aller Beteiligten, kulturell bedingte Einstellungen sowie spezifische Vulnerabilitäten von Eltern und Familien (psychische Erkrankung, etc.). Besonders zu beachten sei dabei die Tatsache, dass „Eltern in den Konflikt dynamiken häufig den Fokus aufs Kind verlieren“, weil diese in eigene „Kämpfe verstrickt und blind“ sind. Eltern seien häufig mit der Aufarbeitung ihrer früheren Beziehung und eigenen Problemen beschäftigt, sodass sie sich auf die kindliche Perspektive nicht einlassen können. Expert:innen heben auch hochstrittige bzw. besonders komplexe Fälle hervor und dass in diesen ein Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern kaum möglich ist. Vereinzelt sehen Expert:innen sogar auch negative Auswirkungen der FGH auf das Problembewusstsein von Eltern. So wird

beispielsweise darauf hingewiesen, dass es sich um einen angeordneten und keinen freiwilligen Kontakt der Eltern mit der FGH handelt, aber auch, dass man die Stellungnahmen der FGH zum Teil als einseitig erlebt, die Mitarbeiter:innen massiv mit Arbeit überlastet sind und zum Teil Druck auf Eltern ausüben, wird von einigen wenigen Expert:innen als kontraproduktiv eingestuft.

Bezüglich der geschlossenen Frage nach weiteren Einflussfaktoren bzw. Personen und Institutionen, die auf das Problembewusstsein von Eltern wirken können, zeigen sich einige Unterschiede. Von elf abgefragten unterschiedlichen Institutionen und Personen sehen Expert:innen den größten Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern durch Richter:innen und psychosoziale Unterstützungseinrichtungen gegeben. Den geringsten Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern in Bezug auf die Bedürfnisse und die Situation von Kindern innerhalb eines Pflegschaftsverfahrens sehen Expert:innen bei Parteienvertreter:innen sowie bei anderen Familienmitgliedern, Freund:innen bzw. Bekannten der Eltern. Schaut man sich die Bewertungen nach den unterschiedlichen Berufsgruppen der Expert:innen an, zeigt sich, dass es vor allem Rechtsanwält:innen sind, die am häufigsten von der durchschnittlichen Einschätzung aller Expert:innen abweichen. Im Mittel erachten sie den Einfluss von Richter:innen, Parteienvertreter:innen, anderen Familienmitgliedern sowie Bekannten der Eltern als überdurchschnittlich hoch ein – den Einfluss der Besuchsbegleitung, KJH, Kinderbeistände sowie psychosozialen Unterstützungseinrichtungen hingegen als unterdurchschnittlich gering. Die Mitarbeiter:innen der FGH dagegen ist jene Berufsgruppe, die den Einfluss anderer Institutionen auf das Problembewusstsein häufiger überdurchschnittlich hoch bewertet als andere Berufsgruppen: Besonders hoch schätzt sie den Einfluss der Kinder- und Jugendhilfe sowie der psychosozialen Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern ein.

Mehr Information: Kapitel 3.2.3

In Bezug auf unterschiedliche Instrumente, die in Pflegschaftsverfahren aus Sicht der Expert:innen zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens eingesetzt werden können, zeigt sich, dass dazu alle zehn abgefragten Instrumente von den Expert:innen mehrheitlich als sehr bzw. eher geeignet bewertet werden.⁸³ Die FGH wird besonders positiv bewertet:

Zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens halten Expert:innen alle dem Gericht zur Verfügung stehenden Instrumente in einem hohen Ausmaß für geeignet.

neun von zehn Expert:innen halten die FGH als sehr bzw. eher geeignet. Neben der FGH erachten Expert:innen zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens in Pflegschaftsverfahren besonders die Obsorge beider Eltern (einvernehmlich), das Instrument der Kinderbeistände, die vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen sowie die angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression als sehr bzw. eher geeignet. In einem deutlich geringeren Ausmaß erachten Expert:innen die Obsorge beider Eltern aufgrund einer gerichtlichen Anordnung sowie die angeordnete Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation als geeignete Instrumente zur Sicherstellung des Kindeswohls in einem Verfahren (siehe Abbildung 62). Je nach Berufsgruppe der Expert:innen fällt die Bewertung der einzelnen

⁸³ Folgende zehn Instrumente eines Pflegschaftsverfahrens wurden abgefragt: Familiengerichtshilfe; Kinderbeiständ:in; Sachverständige; angeordnete Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung; angeordnete Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation; angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression; Verbot der Ausreise mit dem Kind und Abnahme der Reisedokumente des Kindes; Obsorge beider Eltern (einvernehmlich); Obsorge beider Eltern (gerichtliche Anordnung), vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen.

Instrumente zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens unterschiedlich aus. Am harmonischsten zeigen sich die Bewertungen der verschiedenen Expert:innengruppen bezüglich des Instrumentes der vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen (siehe Abbildung 63 bis Abbildung 66). Eine Analyse nach den unterschiedlichen Oberlandesgerichtssprengeln, in denen Expert:innen tätig sind, zeigt keine nennenswerten Unterschiede. Lediglich bei einer Betrachtung der Extremausprägungen zeigen sich einzelne Unterschiede. So fällt z. B. der OLG-Sprengel Innsbruck dadurch auf, dass dieser die FGH besonders häufig als ein „sehr geeignetes“ Instrument zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens bewertet – 67,3 % versus 54,8 % der Expert:innen im OLG-Sprengel Linz (siehe Abbildung 67).

Mehr Information: Kapitel 3.2.4

3.3 Zufriedenheit und Bewertung der Familiengerichtshilfe

Neben den Aspekten zum Kindeswohl und ob und wie dieses im Rahmen eines pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens beeinflusst wird, stand das Erleben der Arbeit der Familiengerichtshilfe (FGH) und die Kooperation mit dieser im Fokus der vorliegenden Evaluierung. Sowohl Eltern als auch die diversen Berufsgruppen von Expert:innen wurden gebeten, über ihre Zufriedenheit mit der FGH und wie sie die Arbeit dieser bewerten, Auskunft zu geben.

Auf methodischen Vorüberlegungen basierend, wurden Eltern und Expert:innen jeweils zuerst gebeten, im Rahmen von offenen Fragen sowohl positive als auch negative Aspekte im Kontakt bzw. der Kooperation mit der FGH zu beschreiben. Diese offenen Fragen wurden im Design des Fragebogens bewusst vor die Abfrage der geschlossenen Fragen gesetzt. Respondent:innen sollten möglichst spontan und frei ihre Assoziationen und Erfahrungen zur Familiengerichtshilfe nennen können, bevor sie ihre Bewertung mittels vorformulierter operationalisierter Items abgeben konnten. Eltern wurden im Rahmen der offenen Fragen gebeten zu schildern, was sie im Kontakt mit der Familiengerichtshilfe positiv erlebt haben⁸⁴, und anzugeben, was sie sich zusätzlich gewünscht oder was die FGH hätte besser machen können⁸⁵. Diese zuletzt genannte Frage zielte bei Eltern sowohl auf einen möglichen Modifikationsbedarf ab, den diese bei der FGH sehen, sowie auf negative Erfahrungen im Kontakt mit der FGH. Expert:innen wurden in den offenen Fragen ebenfalls gebeten anzugeben, was sie in der Arbeit der FGH als besonders gelungen erleben⁸⁶ und wo sie einen Veränderungsbedarf sehen.⁸⁷

Auf die beiden offenen Fragen folgten jeweils sowohl bei Eltern als auch bei den Expert:innen geschlossene Fragen, in denen Respondent:innen anhand einer Liste vorgegebener Statements ihre Bewertung bzw. ihre Zufriedenheit mit der FGH abgeben konnten. Die Abfrage wurde bei den Eltern und Expert:innen so weit wie möglich analog formuliert, sodass in der Analyse ein Vergleich der jeweiligen Bewertungen erfolgen kann. Inhaltlich orientierte sich die Frage bei den Eltern spezifisch auf den Beitrag der Familiengerichtshilfe zu dem Verfahren, das 2021 bzw. 2022 abgestrichen wurde, während die Frage an die Expert:innen grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung formuliert war.

In der folgenden Abhandlung werden zuerst die Ergebnisse der geschlossenen Fragen im Vergleich der Eltern- und Expert:innenperspektive dargestellt (siehe Kapitel 3.3.1), bevor die Ergebnisse aus den offenen Fragen dargestellt werden (siehe Kapitel 3.3.2 für die Elternperspektive und Kapitel 3.3.3 für die Expert:innenperspektive).

⁸⁴ Originalfrage lautete (Z101): Was haben Sie im Kontakt mit der Familiengerichtshilfe positiv erlebt? Bitte schildern Sie alle Aspekte, die Ihnen dazu einfallen. (offen)

⁸⁵ Originalfrage lautete (Z102): Was hätten Sie sich zusätzlich gewünscht oder was hätte die Familiengerichtshilfe anders machen können? (offen)

⁸⁶ Originalfrage lautete (F101): Wo erleben Sie die Arbeit der Familiengerichtshilfe als besonders gelungen und aus welchen Gründen? (offen)

⁸⁷ Originalfrage lautete (F102): Sehen Sie einen Veränderungsbedarf bei der Arbeit der Familiengerichtshilfe? Wenn ja, welchen?

3.3.1 Bewertung und Zufriedenheit anhand geschlossener Abfrage (Eltern- und Expert:innenperspektive)

Sowohl Eltern als auch Expert:innen wurden gebeten, eine Bewertung der Familiengerichtshilfe abzugeben. Expert:innen sollten konkret bewerten, wie zufrieden sie mit der Kooperation der FGH in Bezug auf verschiedene Aspekte sind (Bewertungskategorien reichten von „sehr unzufrieden“ über „eher unzufrieden“, „eher zufrieden“ bis hin zu „sehr zufrieden“).⁸⁸ Da Eltern hingegen keine grundsätzliche Bewertung der Kooperation der FGH abgeben können, wurden sie gefragt, inwieweit bestimmte Aspekte auf die Arbeit der FGH im Rahmen ihres Kontaktes mit der FGH, welcher im Zuge ihres Verfahrens (das 2021 bzw. 2022 abgestrichen wurde) erfolgte, zutreffen (Bewertungskategorien reichten von „trifft gar nicht zu“ über „trifft eher nicht zu“, „trifft eher zu“ bis hin zu „trifft zu“).⁸⁹ Auch in der Formulierung der einzelnen Frageitems gab es Unterschiede: Zwar wurden die Aspekte analog zueinander formuliert, allerdings wurde für die Eltern eine alltagssprachliche Formulierung gewählt. Den Expert:innen wiederum wurden weniger Items zur Bewertung vorgelegt, da einige Aspekte für ihre Zusammenarbeit mit der FGH weniger relevant sind (z. B. die Erreichbarkeit oder eine klare und verständliche Kommunikation).

Zum Vergleich der Expert:innen- und Elternbewertungen werden diese in Tabelle 15 zunächst überblicksartig gegenübergestellt. Danach folgt jeweils eine ausführlichere Auswertung der Antworten aus der Elternbefragung (siehe Kapitel 3.3.1.2) sowie aus der Expert:innenbefragung (siehe Kapitel 3.3.1.3).

3.3.1.1 Eltern und Expert:innen im Vergleich

Grundsätzlich bewerten Eltern die Aussagen die strukturelle Ebene der FGH betreffend am positivsten (siehe Tabelle 15: Bewertung verschiedener Aussagen über die FGH, Eltern- und Expert:innenperspektive), v. a. den Aspekt der guten Erreichbarkeit mit über 80 % als zutreffend (39,5 % eher und 43,2 % sehr zutreffend). Dieser Aspekt wurde bei Expert:innen nicht abgefragt. Die anderen zwei Aspekte auf der strukturellen Ebene, nämlich die zur Verfügung stehende Zeit und die zügige Bearbeitung durch die FGH, bewerten Eltern und Expert:innen grundsätzlich sehr ähnlich. Dass die Familiengerichtshilfe zügig gearbeitet hat, finden 37,2 % der Eltern eher zutreffend und 33,8 % sogar sehr zutreffend. Bei den Expert:innen sind 40,6 % eher zufrieden mit der Reaktionszeit auf fachliche Anfragen und 33,6 % sogar sehr zufrieden.

Was die Aspekte betrifft, die sich auf der professionellen Ebene der FGH einordnen lassen, zeigen sich schon größere Unterschiede zwischen den Eltern und Expert:innen. Mehr als die Hälfte der Expert:innen ist sehr zufrieden mit der Transparenz und Offenheit in der Zusammenarbeit mit der FGH (51,6 %), während nur ein Drittel der Eltern diesen Aspekt (Expert:innen haben deutlich gemacht, wie es weitergeht, und ein klares Bild darüber vermittelt) als sehr zutreffend bewerten (33,6 %). Jeweils ein knappes Fünftel der Eltern hingegen findet diesen Aspekt eher nicht (18,2 %) oder gar nicht zutreffend (17,4 %). Noch stärker – und im Vergleich aller Aussagen am stärksten – auseinander gehen die Einschätzungen der Expert:innen und Eltern, was das fachliche und professionelle Vorgehen der FGH betrifft: Über 80 % der

⁸⁸ Originalfrage lautete (KO105 – Expert:innen): Wie zufrieden sind Sie in der Kooperation mit der Familiengerichtshilfe in Bezug auf folgende Aspekte?

⁸⁹ Originalfrage lautete (Z103 – Eltern): Wie treffen die folgenden Aspekte in Bezug auf die Arbeit der Familiengerichtshilfe aus Ihrer Sicht zu?

Expert:innen sind sehr zufrieden mit dem fachlichen Agieren der FGH (85,7 % Werte „eher zufrieden“ und „sehr zufrieden“ zusammengezählt); bei den Eltern sind es etwas über die Hälfte, die das Vorgehen der FGH als professionell einschätzen (55,7 % Werte „trifft eher zu“ und „trifft zu“ zusammengezählt).

Aspekte, die der individuellen Ebene zugeordnet werden, weisen die vergleichsweise negativste Bewertung vonseiten der Eltern auf. Am wenigsten finden Eltern, dass die FGH die individuelle Situation der Familie berücksichtigt hatte: Ein knappes Drittel stimmt dem gar nicht zu (31,0 %), während lediglich 6,7 % der Expert:innen unzufrieden mit diesem Aspekt sind (individuelle Gegebenheiten in Fällen werden berücksichtigt).

Tabelle 15: Bewertung verschiedener Aussagen über die FGH, Eltern- und Expert:innenperspektive

Elternperspektive		Expert:innenperspektive	
■ trifft gar nicht zu ■ trifft eher nicht zu ■ trifft eher zu ■ trifft sehr zu		■ sehr unzufrieden ■ eher unzufrieden ■ eher zufrieden ■ sehr zufrieden	
Strukturelle Ebene			
Es stand genug Zeit in den Gesprächen zur Verfügung.	10,7 16,4 35,5 37,4	zur Verfügung stehende Zeit für die Bearbeitung	9,6 24,7 44,5 21,1
Die Familiengerichtshilfe hat zügig gearbeitet.	11,9 17,1 37,2 33,8	Reaktionszeit auf fachliche Anfragen	8,3 17,5 40,6 33,6
Die Erreichbarkeit war gut.	6,0 11,3 39,5 43,2		
Professionelle Ebene			
Die Expert:innen haben deutlich gemacht, wie es weitergeht, und haben ein klares Bild darüber vermittelt.	17,4 18,2 30,7 33,6	Transparenz und Offenheit in der Zusammenarbeit	8,1 16,0 24,3 51,6
Das Vorgehen der Familiengerichtshilfe hat auf mich professionell gewirkt.	22,6 21,6 22,8 32,9	fachlich professionelles Agieren	3,8 10,5 30,7 55,0
Die Atmosphäre war offen und wohlwollend.	17,8 21,5 31,8 28,9		
Es wurde klar und verständlich kommuniziert, um was es geht.	8,4 16,7 33,3 41,6		
Die Expert:innen der Familiengerichtshilfe waren neutral und objektiv.	27,2 19,4 22,5 30,9		
Individuelle Ebene			
Meiner Meinung und meinen Ansichten wurde Gehör geschenkt.	24,1 22,5 24,9 28,4	Meiner eigenen fachlichen Meinung wird Gehör geschenkt.	9,0 12,9 25,1 53,0
Unsere individuelle Situation als Familie wurde berücksichtigt.	31,0 21,2 22,9 24,8	Individuelle Gegebenheiten in Fällen werden berücksichtigt.	6,7 14,5 27,6 51,2
Die Bedürfnisse des Kindes standen im Mittelpunkt.	24,0 19,9 19,7 36,5		

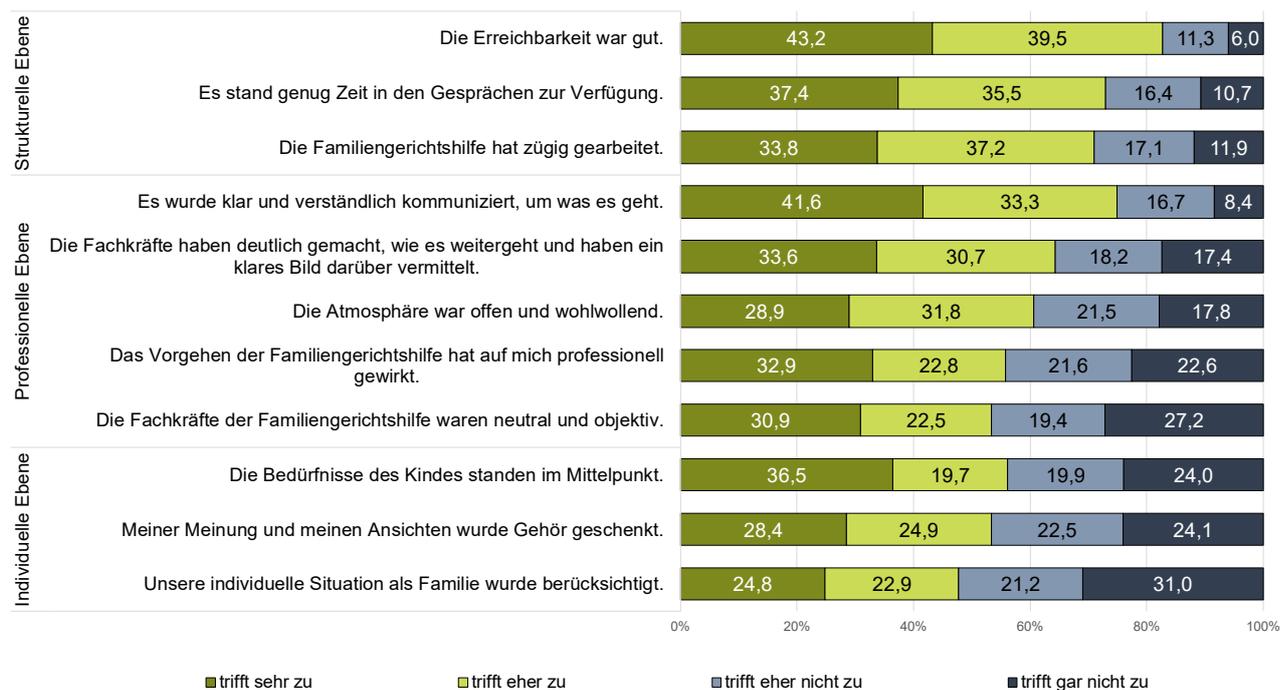
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen und alle Eltern, welche die jeweiligen Aspekte bewerten konnten.

3.3.1.2 Elternperspektive

Für die Befragung der Eltern wurden die einzelnen Items in zufälliger Reihenfolge abgefragt. Es war also für Respondent:innen keine Zuordnung zu den verschiedenen Ebenen ersichtlich, wie sie in Tabelle 15 bzw. Abbildung 71 zu sehen ist. In den konzeptionellen Überlegungen zum Fragebogen wurden die elf Items dieser Frage drei Ebenen zugeordnet: einer strukturellen Ebene, die die Arbeit der FGH betrifft, dem professionellen Agieren der Mitarbeiter:innen der FGH sowie einer individuellen Ebene, welche die individuelle Situation des jeweiligen Falles betraf.

Grundsätzlich zeigen sich die Eltern am ehesten mit strukturellen Aspekten rund um die Familiengerichtshilfe zufrieden. Sehr gut wird beispielsweise die Erreichbarkeit der Familiengerichtshilfe bewertet (43,2 % trifft sehr zu und 39,5 % trifft eher zu). Auch bezüglich des professionellen Agierens der Expert:innen der Familiengerichtshilfe stimmen die Eltern mehrheitlich eher bzw. sehr zu, dass klar und verständlich kommuniziert wurde, Expert:innen es deutlich gemacht haben, wie es weitergeht, die Atmosphäre offen und wohlwollend war, das Vorgehen der Familiengerichtshilfe professionell wirkte sowie die Expert:innen selbst neutral und objektiv waren. Am ehesten kritisch zeigten sich die Eltern gegenüber Aussagen, die die individuelle Situation als Elternteil, der Familie oder auch des Kindes betreffen. So stimmt nur knapp über die Hälfte der Eltern zu, dass die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt standen (56,2 % trifft sehr bzw. trifft eher zu). Mit 53,3 % der Eltern fühlt sich auch nur knapp die Hälfte mit ihrer Meinung gehört. Beim Aspekt der Berücksichtigung der individuellen Situation als Familie ist es sogar etwas knapp unter der Hälfte der Respondent:innen, die dies als sehr oder eher zutreffend bewerten (47,7 %).

Abbildung 71: Bewertung der Familiengerichtshilfe auf verschiedenen Ebenen (Eltern)



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, die die jeweiligen Aspekte beurteilen konnten.

Für weitere Analysen wurde die Bewertung der verschiedenen Aussagen auf unterschiedliche Merkmale hin untersucht. Damit zeigte sich Folgendes: Das Antwortverhalten der Eltern,

unterteilt in Befragte, die sich selbst der männlichen bzw. weiblichen Geschlechterkategorie zuordneten, zeigt keine grundlegenden Unterschiede (keine Abbildung). Auch die Art der Entscheidung, mit der das Verfahren beendet wurde, also ob es sich um einen gerichtlichen Beschluss oder um eine Lösung vonseiten der Eltern handelt, birgt keine nennenswerten Unterschiede in der Bewertung der unterschiedlichen Aspekte. Deutlichen Einfluss auf die Bewertung, ob einzelne Aussagen über die Arbeit der FGH zutreffen oder nicht, hingegen hat die Tatsache, ob die Eltern ihre eigenen Vorstellungen mit Ausgang des Verfahrens verwirklicht, teilweise oder gar nicht verwirklicht sehen. Diesbezüglich zeigt sich eine deutliche Tendenz über alle abgefragten Items hinweg: Die Gruppe von Eltern, die angibt, dass der Ausgang des Verfahrens ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht, bewertet alle Aussagen am häufigsten als zutreffend, gefolgt von der Gruppe der Eltern, die ihre Vorstellungen teilweise umgesetzt sieht. Deutlich häufiger hingegen lehnen Eltern, die ihre Vorstellungen nicht verwirklicht sehen, alle Aussagen über die Arbeit der Familiengerichtshilfe als nicht zutreffend ab (siehe Tabelle 16).

Im Vergleich des Antwortverhaltens der drei genannten Gruppen zieht sich diese Tendenz über alle Ebenen (strukturelle, professionelle und individuelle Ebene) und alle abgefragten Items hinweg. Bei näherem Hinsehen zeigen sich wiederum spezifische Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten zwischen und innerhalb der Gruppen:

- Am ehesten stimmen die drei Gruppen auf der *strukturellen Ebene* überein. Das betrifft beispielsweise die Aussage, dass die FGH gut erreichbar sei. Dieser Aussage stimmen alle drei Gruppen mit überwiegender Mehrheit sehr bzw. eher zu. Konkret sind es über drei Viertel der Eltern, die ihre Vorstellungen im Ausgang des Verfahrens nicht verwirklicht sehen, sowie gut über 80 % der Eltern, die ihre Vorstellungen umgesetzt bzw. teilweise umgesetzt sehen, die „trifft sehr“ oder „trifft eher zu“ ankreuzen.
- Die Ebene des *professionellen Agierens* der FGH wird von den drei Gruppen gemischer betrachtet. Hier liegen die Gruppen in ihrer positiven Bewertung der einzelnen Aspekte jeweils um mindestens 20 % Abstand zur benachbarten Gruppe auseinander. Das heißt z. B, dass bezüglich der Aussage, dass die FGH neutral und objektiv war, 81,3 % der Eltern, die ihre Vorstellungen verwirklicht sehen, eher bzw. sehr zustimmen, dagegen 53,9 % der Eltern, die ihre Vorstellungen teilweise verwirklicht sehen, und 27,9 % der Eltern, die ihre Vorstellungen gar nicht verwirklicht sehen („trifft sehr zu“ und „trifft eher zu“ zusammengezählt).
- Die größten Unterschiede im Vergleich der drei Gruppen zeigen sich hingegen auf der *individuellen Ebene*. Am stärksten lässt sich dies an der Berücksichtigung der individuellen Familiensituation ablesen. 83,2 % der Eltern, die ihre Vorstellungen verwirklicht sehen, stimmen diesem Aspekt eher bzw. sehr zu („trifft eher zu“ und „trifft sehr zu“ zusammengezählt). Im Gegensatz dazu lehnt die Gruppe der Eltern, die ihre Vorstellungen nicht verwirklicht sehen, dieselbe Aussage mit überwiegender Mehrheit eher bzw. sehr ab – 82,2 % wählen „trifft eher nicht zu“ oder „trifft gar nicht zu“.

Auch innerhalb der einzelnen Gruppen zeigen sich unterschiedliche Antwortverhalten, je nach zu bewertender Aussage:

- Die Gruppe derer, die *ihre Vorstellungen und Wünsche mit Ausgang des Verfahrens umgesetzt sehen*, ist sich bei allen Aspekten weitestgehend darüber einig, dass diese

zutreffen. Mit einem Anteil von mindestens 50 % bewerten diese Eltern durchweg alle Aspekte sogar als sehr zutreffend. Besonders einhellig bewerten sie als sehr zutreffend, dass klar und deutlich kommuniziert wurde und die FGH die Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt gestellt habe – mit überwiegender Mehrheit wählen 72,5 % bzw. 71,9 % dieser Gruppe jeweils dieselbe Antwortkategorie „trifft sehr zu“.

- Die Gruppe der Eltern, die *ihre Vorstellungen teilweise umgesetzt sehen*, teilen sich im Gegensatz dazu stärker auf dem zustimmenden und ablehnenden Spektrum auf. Insgesamt zeigt sich diese Gruppe eher ambivalent, da sie häufig in sehr ähnlichen Ausmaßen den einzelnen Aussagen eher bis sehr zustimmt oder diese eher bis sehr ablehnt. Am ehesten sind sich die Befragten der Gruppe in ihrer Bewertung uneinig in Bezug auf die Neutralität und Objektivität der Expert:innen als auch bezüglich der Fokussierung auf die Kindesbedürfnisse der FGH. Hier verteilen sie sich zu jeweils etwa einem Viertel gleichmäßig auf alle vier Antwortkategorien („trifft sehr zu“, „trifft eher zu“, „trifft eher nicht zu“, „trifft gar nicht zu“).
- Die Gruppe der Eltern, die *ihre Vorstellungen gar nicht umgesetzt sieht*, wiederum zeigt sich bei den meisten Items überwiegend ablehnend. Lediglich auf der Ebene der strukturellen Aspekte sowie beim Aspekt der klaren Kommunikation bewertet die knappe Mehrheit (d. h. mindestens im Ausmaß von 50 %) dieser Gruppe die entsprechenden Aussagen eher bis sehr zutreffend.

Tabelle 16: Bewertung von Aussagen über die Arbeit der FGH, danach gruppiert, ob Verfahrensausgang den eigenen Vorstellungen der Eltern entspricht

	Aussagen zur Arbeit der FGH	Entspricht den Vorstellungen?	Bewertung der Aussagen
Legende zur Grafik: ■ trifft sehr zu ■ trifft eher zu ■ trifft eher nicht zu ■ trifft gar nicht zu			
Strukturelle Ebene	Die Erreichbarkeit war gut.	ja, entspricht den Vorstellungen	62,2 26,7 7,6 3,5
		entspricht den Vorstellungen teilweise	38,5 45,4 13,2 2,9
		entspricht nicht den Vorstellungen	28,7 47,4 12,3 11,7
	Es stand genug Zeit in den Gesprächen zur Verfügung.	ja, entspricht den Vorstellungen	66,1 25,1 6,4 2,3
		entspricht den Vorstellungen teilweise	30,9 42,9 17,7 8,6
		entspricht nicht den Vorstellungen	18,4 35,6 25,3 20,7
Die Familiengerichtshilfe hat zügig gearbeitet.	ja, entspricht den Vorstellungen	57,6 27,9 9,9 4,7	
	entspricht den Vorstellungen teilweise	27,0 48,9 15,5 8,6	
	entspricht nicht den Vorstellungen	16,7 33,3 26,8 23,2	
Professionelle Ebene	Es wurde klar und verständlich kommuniziert, um was es geht.	ja, entspricht den Vorstellungen	72,5 20,5 5,8 1,2
		entspricht den Vorstellungen teilweise	32,6 42,7 18,5 6,2
		entspricht nicht den Vorstellungen	23,4 36,0 22,3 18,3
	Die Expert:innen haben deutlich gemacht, wie es weitergeht, und haben ein klares Bild darüber vermittelt.	ja, entspricht den Vorstellungen	66,1 21,4 8,3 4,2
		entspricht den Vorstellungen teilweise	27,9 35,8 21,2 15,1
		entspricht nicht den Vorstellungen	10,3 32,6 24,0 33,1
Die Atmosphäre war offen und wohlwollend.	ja, entspricht den Vorstellungen	54,7 31,8 9,4 4,1	
	entspricht den Vorstellungen teilweise	21,9 36,5 23,0 18,5	
	entspricht nicht den Vorstellungen	12,1 27,2 31,2 29,5	
Das Vorgehen der Familiengerichtshilfe hat auf mich professionell gewirkt.	ja, entspricht den Vorstellungen	63,6 20,8 7,5 3,1	
	entspricht den Vorstellungen teilweise	25,0 31,8 19,3 23,9	
	entspricht nicht den Vorstellungen	11,6 17,4 35,5 35,5	
Die Expert:innen der Familiengerichtshilfe waren neutral und objektiv.	ja, entspricht den Vorstellungen	62,6 18,7 12,3 6,4	
	entspricht den Vorstellungen teilweise	23,3 30,6 21,7 24,4	
	entspricht nicht den Vorstellungen	10,5 17,4 24,4 47,7	
Individuelle Ebene	Die Bedürfnisse des Kindes standen im Mittelpunkt.	ja, entspricht den Vorstellungen	71,9 14,0 6,4 7,6
		entspricht den Vorstellungen teilweise	27,0 29,8 21,3 21,9
		entspricht nicht den Vorstellungen	14,9 13,7 29,7 41,7
Meiner Meinung und meinen Ansichten wurde Gehör geschenkt.	ja, entspricht den Vorstellungen	63,3 22,5 7,1 7,1	
	entspricht den Vorstellungen teilweise	18,3 33,3 27,8 20,6	
	entspricht nicht den Vorstellungen	7,5 18,4 30,5 43,7	
Unsere individuelle Situation als Familie wurde berücksichtigt.	ja, entspricht den Vorstellungen	58,4 24,8 5,6 11,2	
	entspricht den Vorstellungen teilweise	15,3 30,7 29,0 25,0	
	entspricht nicht den Vorstellungen	5,9 11,8 26,6 55,6	

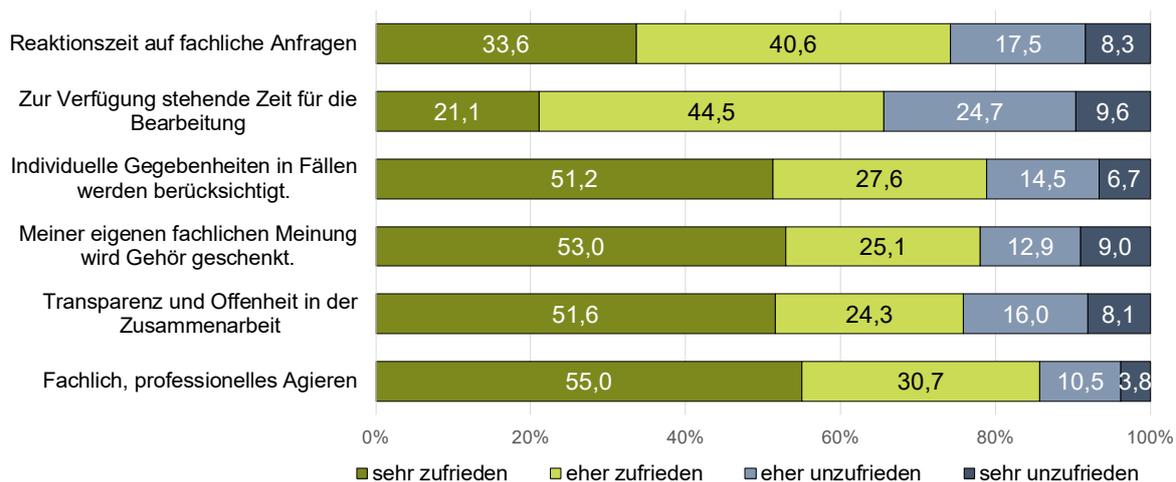
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, die die jeweiligen Aspekte bewertet haben.

3.3.1.3 Expert:innenperspektive

Die Bewertungen, die die Expert:innen für die Familiengerichtshilfe abgeben konnten, enthielt einerseits die Frage nach ihrer Zufriedenheit bezüglich der Kooperation mit der FGH, welche analog zu den Eltern formuliert war (siehe Kapitel 3.3.1.1) – andererseits sollten die befragten Expert:innen auch die Umsetzung der Aufgaben der FGH bewerten.⁹⁰

Bei der Frage nach der Kooperation mit der FGH wurden die Mitarbeiter:innen der FGH selbst ausgeklammert. Das heißt, dass sie diese Frage nicht zur Beantwortung bekommen haben, da es bei der Frage darum ging, wie andere Expert:innen die Kooperation mit ihnen erleben. Diesbezüglich zeigte sich bereits im Eltern-Expert:innen-Vergleich, dass die Expert:innen grundsätzlich eher zufrieden mit den abgefragten Aspekten der Kooperation sind (siehe auch Tabelle 15). Bei vier von sechs Items ist über die Hälfte der befragten Expert:innen sogar sehr zufrieden (siehe Abbildung 72), konkret mit dem fachlichen Agieren (55,0 %), der Transparenz und Offenheit (51,6 %), dass der eigenen fachlichen Meinung Gehör geschenkt wird (53,0 %) und dass individuelle Gegebenheiten in Fällen berücksichtigt werden (51,2 %). Mit der Reaktionszeit auf fachliche Anfragen ist nur ein Drittel sehr zufrieden (33,6 %), mit der zur Verfügung stehenden Zeit sogar nur ein Fünftel (21,1 %). Bei diesen beiden Aspekten wählen die Befragten vergleichsweise am häufigsten die Kategorie „eher zufrieden“ (40,6 % bzw. 44,5 %). Zusammenfassend ist somit nur ein geringer Anteil der Befragten eher oder sehr unzufrieden. Das Item, bei dem die Befragten anteilmäßig am häufigsten unzufrieden sind, ist die zur Verfügung stehende Zeit (rund ein Drittel sind eher oder sehr unzufrieden damit, 34,3 %).

Abbildung 72: Zufriedenheit in Kooperation mit der FGH



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die den jeweiligen Aspekt bewertet haben.

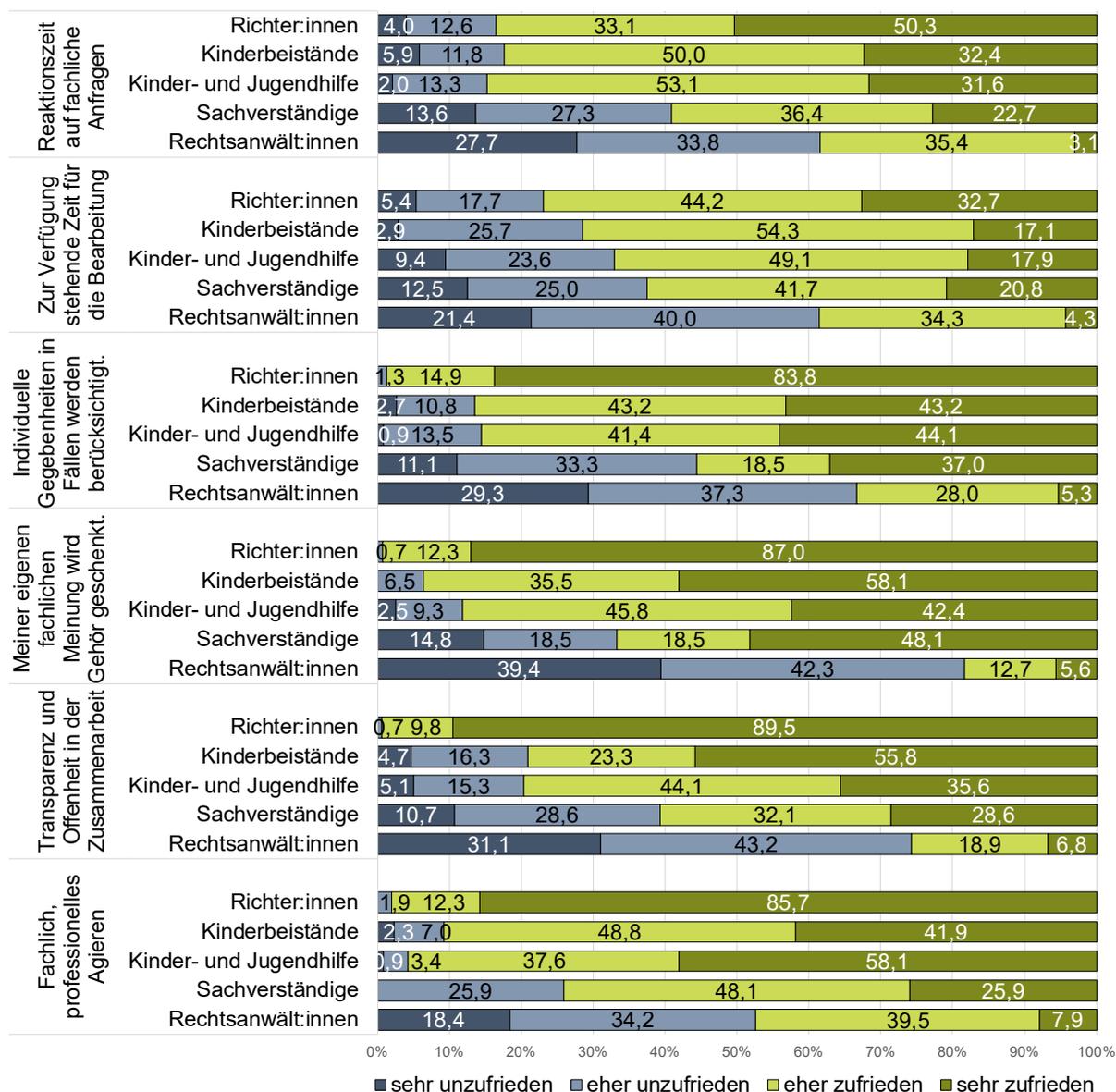
Nun soll eine differenziertere Analyse aufzeigen, wie sich die Zufriedenheit bezüglich der Kooperation mit der FGH in den verschiedenen Berufsgruppen unterscheidet. Wie bereits erwähnt, ging diese Frage an alle Expert:innen, außer den Mitarbeiter:innen der FGH. Auch wenn die Expert:innen grundsätzlich in einem hohen Ausmaß zufrieden mit allen abgefragten Aspekten in der Kooperation mit der FGH sind, zeigen sich Unterschiede zwischen den

⁹⁰ Originalfrage lautete (F103): Die Familiengerichtshilfe hat unterschiedliche Aufgaben. Wie beurteilen Sie die Durchführung der einzelnen Aufgaben?

unterschiedlichen Berufsgruppen. Wie auch schon bei anderen Fragen festgestellt wurde, haben Richter:innen grundsätzlich ein positiveres Bild auf die FGH als die übrigen Berufsgruppen (Abbildung 73).

- Bei vier von sechs abgefragten Aspekten zeigen sich die Richter:innen mit 80 – 90 % sehr zufrieden in der Kooperation mit der FGH. Eher unzufrieden sind bei diesen Aspekten jeweils weniger als 2 %, sehr unzufrieden keine einzige Person. Im Vergleich dazu ist die Gruppe der Richter:innen lediglich bei den Zeitaspekten – also die Reaktionszeit der FGH auf fachliche Anfragen und die generell verfügbare Zeit zur Bearbeitung – für ihre Verhältnisse unzufrieden (16,6 % eher oder sehr unzufrieden bzw. 23,1 % eher oder sehr unzufrieden).
- Dagegen zeigen sich die Rechtsanwält:innen bei allen abgefragten Aspekten mehrheitlich unzufrieden (zwischen 52,6 % und 81,7 % geben eher oder sehr unzufrieden an). Besonders unzufrieden sind Rechtsanwält:innen bezüglich der Berücksichtigung ihrer eigenen fachlichen Meinung: Vier von zehn der Rechtsanwält:innen geben an, damit eher unzufrieden zu sein (42,3 %), weitere vier von zehn sind sogar sehr unzufrieden damit (39,4 %).
- Im Vergleich hierzu empfinden Kinderbeistände zu einem sehr hohen Ausmaß, dass ihrer fachlichen Meinung Gehör geschenkt wird. Im Gegenteil, dieser Aspekt in der Kooperation mit der FGH wird innerhalb der Gruppe von den Kinderbeistände sogar am besten bewertet: 58,1 % zeigen sich sehr zufrieden, weitere 35,5 % eher zufrieden.
- Am einigsten sind sich die verschiedenen Berufsgruppen noch beim Aspekt der zur Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit. Zwar zeigen sich hier in absteigender Reihenfolge Richter:innen weniger häufig unzufrieden als Kinderbeistände, Mitarbeiter:innen der KJH, Sachverständige und Rechtsanwält:innen – doch liegen sie in Summe in der Bewertung nicht so weit auseinander wie bei den anderen Aspekten (siehe Abbildung 73).

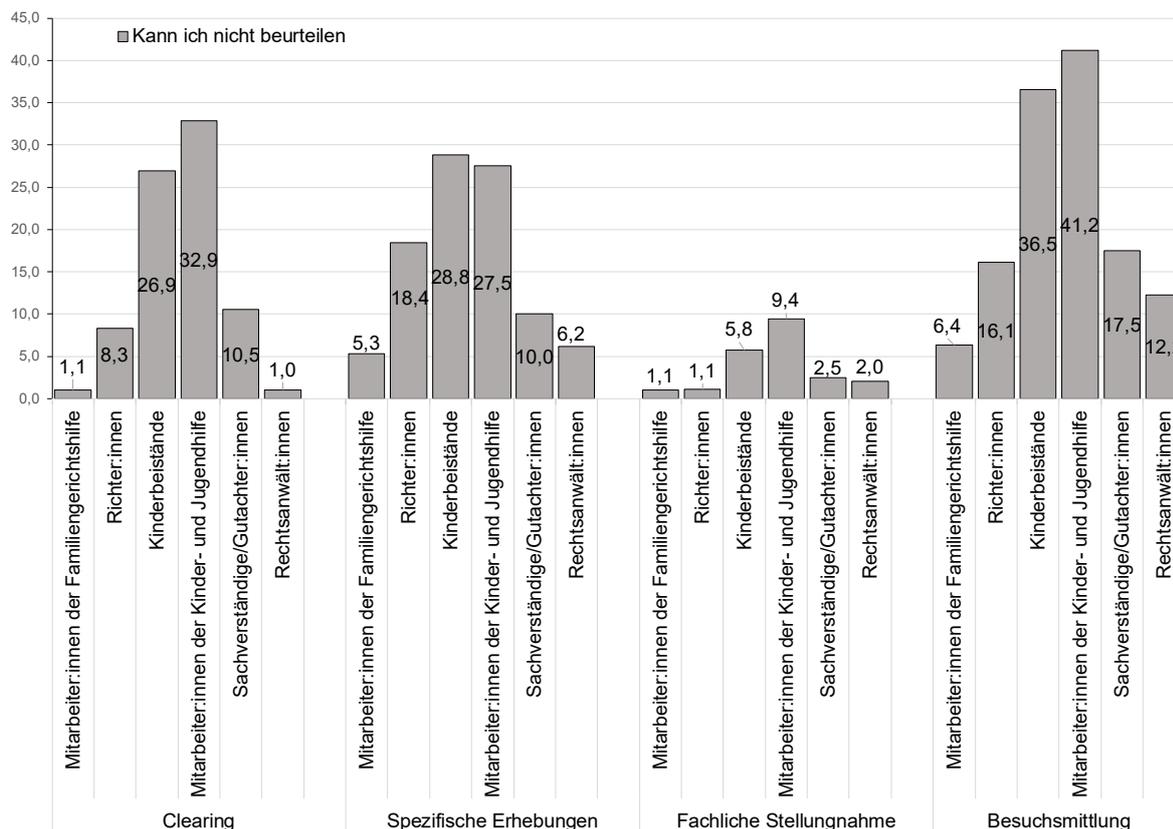
Abbildung 73: Zufriedenheit der Expert:innen in der Kooperation mit der FGH



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die den jeweiligen Aspekt bewertet haben.

Zusätzlich zu der Frage nach der Zufriedenheit in der Kooperation mit der FGH sollten Expert:innen grundsätzlich angeben, wie sie die Umsetzung der Aufgaben der FGH beurteilen. Ihnen wurden vier Aufgaben der FGH vorgelegt, die Kernaufgaben der FGH ausmachen. Die Respondent:innen konnten für jede dieser Aufgaben angeben, ob sie diese „sehr gut“, „eher gut“, „eher schlecht“, „sehr schlecht“ umgesetzt sehen, oder ankreuzen, dass sie diesen Aspekt nicht beurteilen können. Letztere Antwortmöglichkeit wurde von einigen Expert:innen tatsächlich in Anspruch genommen. Konkret sagen v. a. Kinderbeistände und Mitarbeiter:innen der KJH zu über 25 %, dass sie den jeweiligen Aspekt nicht beurteilen können (siehe Abbildung 74). Besonders häufig ist dies bei der Aufgabe der Besuchsmittlung der Fall: 36,5 % der Kinderbeistände und 41,2 % der KJH-Mitarbeiter:innen geben keine Bewertung ab. Für die Gruppe der Richter:innen ist es die Aufgabe der spezifischen Erhebungen, zu der sie am häufigsten keine Bewertung abgeben können: Knapp ein Fünftel gibt an, die Aufgabenerledigung durch die FGH diesbezüglich nicht beurteilen zu können (18,4 %).

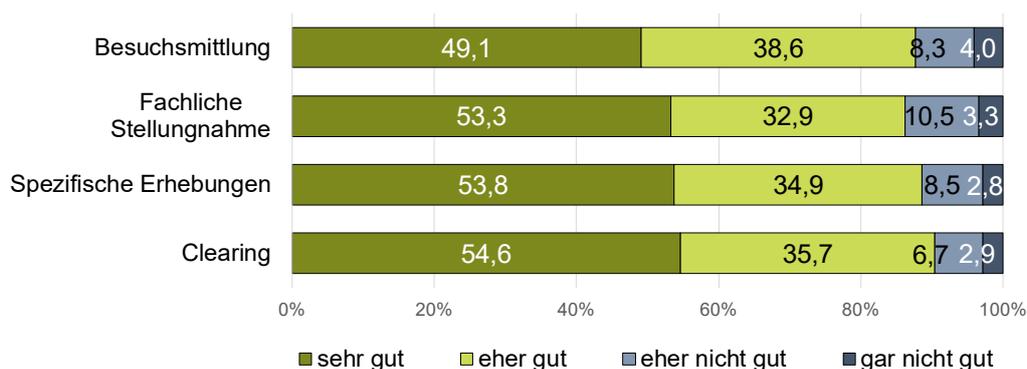
Abbildung 74: Frage nach Bewertung der Aufgabenerfüllung der FGH – jene, die keine Bewertung abgeben können



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

In der weiteren Analyse wurden diese Antworten nicht berücksichtigt, da sie sonst das Bild verzerren würden. Es zeigt sich grundsätzlich, dass die Aufgabenerledigung durch die FGH eher (sehr) positiv bewertet wird (siehe Abbildung 75). Am besten wird das Clearing bewertet, mehrheitlich mit 54,6 % als sehr gut, von einem weiteren Drittel (35,7 %) als eher gut umgesetzt bewertet. An zweiter und dritter Stelle folgen mit nur wenigen Prozentpunkten Unterschied die spezifischen Erhebungen und fachlichen Stellungnahmen. Die Besuchsmittlung ist vergleichsweise etwas weniger gut bewertet, auch wenn sie auf sehr hohem Niveau durchaus positiv abschneidet (87,7 % bewerten deren Umsetzung mit eher oder sehr gut).

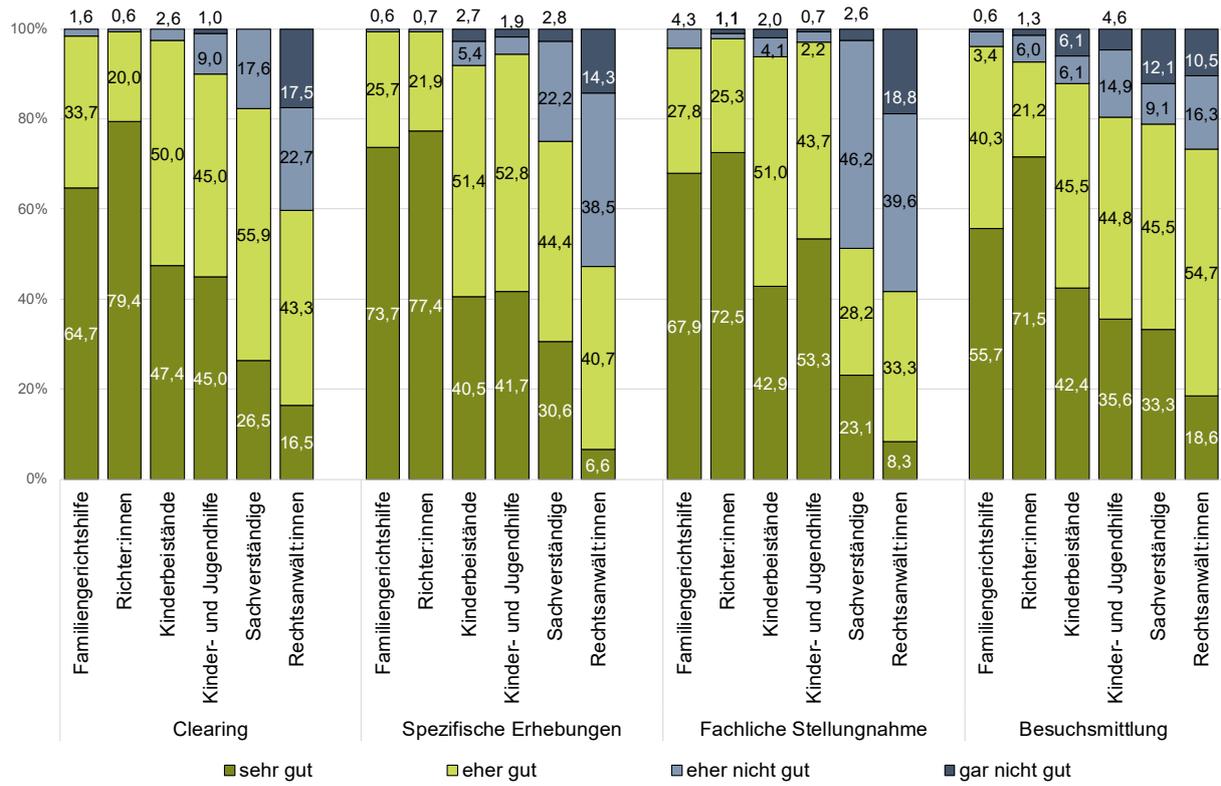
Abbildung 75: Bewertung der Kernaufgaben der FGH



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die den jeweiligen Aspekt beurteilen.

Eine differenziertere Analyse der Berufsgruppen zeigt, dass die wenigen negativen Bewertungen zum größten Teil von den Rechtsanwält:innen und Sachverständigen herrühren (siehe Abbildung 76). Die Familiengerichtshilfe selbst sowie die Richter:innen bleiben in ihrer Bewertung bei allen vier abgefragten Aspekten jeweils zu über 90 % in einem positiven Bereich. Ähnlich positiv bewerten auch die Kinderbeistände und die Mitarbeiter:innen der KJH die Aufgabenerledigung durch die FGH. Lediglich bei der Besuchsmittlung gibt die KJH mit einem knappen Fünftel an, dass sie diese eher bzw. gar nicht gut umgesetzt finden (19,5 %). Interessanterweise ist dies die Aufgabe, die Rechtsanwält:innen und Sachverständige von allen vier Aufgaben am besten umgesetzt sehen: Mit einem Viertel der Rechtsanwält:innen und einem Fünftel der Sachverständigen sind es vergleichsweise wenige dieser Gruppe, die eine negative Bewertung abgeben (26,8 % bzw. 21,2 % geben eher oder sehr schlecht an). Zum Vergleich, bei der fachlichen Stellungnahme sind knapp 60 % der Rechtsanwält:innen und beinahe 50 % der Sachverständigen unzufrieden mit der FGH (58,4 % bzw. 48,8 % geben eher oder sehr schlecht an).

Abbildung 76: Bewertung der Kernaufgaben der FGH, nach Berufsgruppe



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen, die den jeweiligen Aspekt beurteilen.

3.3.2 Positive und negative Erfahrungen im Kontakt mit der FGH (Eltern)

Noch bevor die geschlossene Abfrage erfolgte, hatten Eltern die Möglichkeit, in eigenen Worten zu beschreiben, was sie im Kontakt mit der FGH gelungen fanden sowie welche negativen Erfahrungen sie gemacht haben bzw. welche Wünsche offengeblieben sind. Die offenen Fragen füllten beinahe alle Respondent:innen aus: Auf die Frage nach den positiven Aspekten äußerten sich 86,2 % der Befragten. Von den Eltern gab knapp ein Viertel (25,2 %) bei der Frage nach den positiven Aspekten an, dass es keine positiven Erfahrungen mit der FGH gab („nichts“, „gar nichts“, „es war nichts positiv“, „keine positiven Erfahrungen“ etc.) oder äußerte sich eher ausführlich dazu, welche konkreten negativen Erlebnisse gemacht wurden. Umgekehrt trifft dies auch für die Frage nach den negativen Aspekten zu: Von den 467 Eltern (84,2 %), die von der Möglichkeit Gebrauch machten, negative Erlebnisse niederzuschreiben bzw. Veränderungswünsche an die FGH zu stellen, nutzten 62 Personen (11,2 % aller Eltern) die Möglichkeit, um mitzuteilen, dass es aus ihrer Sicht nichts an der Arbeit der FGH auszusetzen gab bzw. sie persönlich nur Positives erlebt hatten („nix, alles korrekt“, „es hat alles gepasst“; „ich wurde wirklich voll und ganz zufriedengestellt“, „ich könnte nichts Negatives erwähnen, ich finde, sie leisten tolle Arbeit“).

Dass die Eltern so unterschiedliche Erfahrungen gemacht haben, zeigt sich auch bei näherem Hinsehen und der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Äußerungen. Teilweise wird die FGH in einem sehr guten Licht gesehen, als wirkliche Hilfe und Unterstützung, die bemüht und motiviert war, sich Zeit genommen hat und auf die individuelle Situation eingegangen ist.

„Ich habe den Kontakt mit der Familiengerichtshilfe als sehr positiv erlebt. Die zuständigen Mitarbeiter waren sehr kompetent, einfühlsam und hilfsbereit. Ich bin sehr froh, dass unser Verfahren mithilfe der Familiengerichtshilfe gelöst werden konnte. Ich kann diese Einrichtung(en) nur befürworten und hoffe, dass diese dem Gericht erhalten bleiben. Die Mitarbeiter waren sehr bemüht und haben beide Parteien angehört und versucht eine Lösung im Sinne aller Beteiligten zu finden. Dies wurde auch erfolgreich umgesetzt. Die berufliche Erfahrung der Mitarbeiterin hat viel zum erfolgreichen Ausgang des Verfahrens bzw. zu unserem Clearing beigetragen.“ (ID 609, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Dass sie versucht hat sich so objektiv wie möglich zu verhalten. Ich habe mich verstanden gefühlt und war froh, dass jemand meine Situation versteht und mir zuhört.“ (ID 663, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Freundlicher und hilfsbereiter Umgangston, starke Bemühungen, das Verhältnis aller Beteiligten zueinander zu verbessern, das war ganz deutlich zu erkennen.“ (ID 712, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

Auf der anderen Seite gibt es Eltern, die sich sehr enttäuscht zeigen, mit dem Ausgang des Verfahrens nicht zufrieden sind, sich von Mitarbeiter:innen der FGH schlecht behandelt, nicht verstanden und auch nicht unterstützt fühlen und generell der Auffassung sind, dass die FGH parteiisch und voreingenommen agiere. Teilweise werden sogar sehr deutliche Worte gefunden, die den Frust der Befragten zum Vorschein bringen.

„Positiv? Nichts. Denn dieses Verfahren war eine Zumutung – angeregt durch die Richterin in meinem Verfahren. Bei meiner ersten Vorladung wurde ich von den Mitarbeiterinnen sehr zurückhaltend in Empfang genommen – das, was ich mitnahm, war der Satz ‚Ihnen geht es offensichtlich nur ums Geld‘, denn ich wollte einzig und allein darlegen, dass mein Ex-Mann mir und den Kindern zwar alles wegnahm, was nicht angenagelt war (von Einrichtung über Besteck und Topfuntersetzter), uns verklagte mit irrsinnigen Forderungen, jedoch aber jegliche Zahlung des Unterhaltes an meine Kinder verweigerte. Ich möchte noch dazu sagen, dass mein Ex-Mann polizeilich von der Wohnung weggewiesen wurde. Danach sollte ein Treffen mit dem Kindesvater erfolgen, welches aber offensichtlich nur sehr schwer durchzuführen war, denn die Mitarbeiterinnen riefen

mich einige Male per Telefon an, um mir das mitzuteilen – jedes Mal mit mehr Frustration. Endlich kam dann ein gemeinsames Treffen in [Name des Ortes] zusammen – zwischen meinem Ex-Mann, mir und zwei Mitarbeiterinnen. Dies verlief, gelinde gesagt, nicht so überragend. Die größte Problematik an dieser Stelle sehe ich jedoch nicht an der Institution an sich – sondern wie mit dem Ergebnis (was ich bis heute nicht erfahren habe) umgegangen wird. Denn die Richterin nahm es in keinster Weise zur Kenntnis und meinte in einem Verfahren nur: ‚Das, was andere schreiben, interessiert mich nicht‘. Inzwischen bin ich geschieden – meine Kinder sind 15 und 16 Jahre alt, deshalb habe ich auf den Antrag der alleinigen Obsorge verzichtet, denn mein Ex-Mann kann weder mir noch den Kindern weiterhin Schaden zufügen – dafür sind meine Kinder zum Glück schon zu groß. Ich möchte mir nicht vorstellen, was in Eltern vorgeht, die noch kleine Kinder haben und die Meinung der Familiengerichtshilfe vor Gericht nichts zählt. Ich finde es trotz allem gut, wenn eine Stelle außerhalb des – meiner Meinung nach oft befangenen Richters oder auch der befangenen Elternteile (mich eingeschlossen) – einen objektiven Einblick in das Familienggefüge nimmt.“ (ID 567, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Prinzipiell gutes Abarbeiten des Verfahrens, jedoch nachdem sich keine Einigung beim Clearing ergeben hat, ging alles weiter an zwei neue Beauftragte der Familiengerichtshilfe und man kommt sich vor wie bei den Schulbürgern. Null Weitergabe von Informationen, man beginnt förmlich bei null und ist abhängig von der entgegenkommenden Sympathie des jeweiligen Kinderpsychologen/FamGeHi [Anm.: Familiengerichtshilfe] Beauftragten. Eine Frechheit, dass man als Vater und Antragsteller wie ein Schwerverbrecher behandelt wird (Videoaufnahmen mit dem eigenen Kind am Gericht und zu Hause – Besichtigung der eigenen 4 Wände – Demütigung pur!!!) und bei der Kindesmutter dies außer Acht gelassen wird, obwohl vermehrt darauf hingewiesen wurde, dass in den Räumlichkeiten der Kindesmutter Gefahr für das gemeinsame Kind ausgeht! Nach Umzug der Kindesmutter und Wechsel der Zuständigkeit zu einem anderen Bezirksgericht wird man von der Richterin als Antragsteller behandelt wie ein Untermensch und wird das Empfehlungsschreiben der davor zuständigen FamGeHi (Zeitraum nur 2 Monate) behandelt, als ob es von einer unzuständigen Stelle kommen würde, mit den Worten, diese Empfehlung kann nicht akzeptiert werden, da diese nicht durch diese Richterin in Auftrag gegeben wurde. Haben wir ein Justizministerium in Österreich oder nicht? Oder arbeiten wir wie am Fleischmarkt? Recht ist nicht gleich Gerechtigkeit und hätte mir nicht die Richterin, nachdem ich ein überdurchschnittliches Kontaktrecht (mehr als ich beantragt habe) per Empfehlungsschreiben durch die vorher zuständige FamGeHi zugesprochen bekommen habe, damit gedroht, mein Kind nie mehr wieder sehen zu dürfen, weil ich es gewagt habe, auf diese Empfehlung von Beamten aus dem eigenen Ministerium!!! Zu verweisen, hätte ich bis zur letzten Instanz geklagt und die besagte Richterin auf Schadenersatz bis aufs Lebensende verklagt. Unfähigkeit pur – Jus-Studium per Humboldt-Abschluss im zwei Wochen Schnellkurs ... mehr kann man dazu nicht sagen!“ (ID 87, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich habe die Familiengerichtshilfe oft übergriffig erlebt. Sogar Kleiderschrank und Kühlschrank wurden kontrolliert. Die Befragungen erlebte ich eher als Verhöre. Zweimal musste ich stundenlang (1,5 h, 2 h) Stellung beziehen zum Verlauf meiner Kindheit, zur Geburt meines Kindes und anderen sehr persönlichen Details. Auch das Setting ist meiner Ansicht nach fragwürdig: leerer Raum, drei Tische, drei Stühle, maximaler Abstand dazwischen. Das Fazit der Familiengerichtshilfe war im Großen und Ganzen eine 30-seitige Zusammenfassung meiner Aussagen und der Gespräche mit dem Vater. Die Interaktionsbeobachtungen mit dem Kind wurden ausgiebig geschildert. Insgesamt habe ich ‚gut abgeschnitten‘ und wurde als fürsorgliche, fördernde Mutter beschrieben. Auf der letzten Seite des Berichtes wurde auf einige Studien verwiesen, die die Wichtigkeit beider Elternteile (des Vaters) unterstreichen. Es wurde das gemeinsame Sorgerecht als streitschlichtende Maßnahme empfohlen. Zusammenfassend habe ich die Familiengerichtshilfe als belastender und eingreifender erlebt als das Gericht selber – es war nie klar, wie lange es geht, was alles gemacht wird, wie viele Interviews notwendig sind. Man war immer angehalten, alles mitzumachen, um im Prozess durch eine Verweigerung keine Nachteile zu haben. Das Personal der Familiengerichtshilfe war zwar immer freundlich, allerdings fällt es mir schwer, den Mehrwert dieser Institution zu erkennen.“ (ID 493, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

Diese Beispiele zeigen, dass die Antworten der Eltern teilweise sehr umfangreich ausfielen. Vor allem die negativen Erfahrungen wurden sehr ausführlich beschrieben, oft auch mithilfe konkreter Beispiele illustriert. Daneben gab es aber auch kurze Nennungen bzw. äußerten

Befragte, was sie sich in ihrem Fall bzw. Verfahren gewünscht hätten und was die FGH bzw. die Entscheidungsträger: innen generell besser machen könnten, um anderen Eltern negative Erlebnisse zu ersparen. Die Erläuterungen positiver Aspekte hingegen fielen zumeist kürzer aus.

Bei der qualitativen Inhaltsanalyse wurden in den Antworten der Respondent:innen zuerst die unterschiedlichen Aspekte festgehalten, die in den Zitaten angesprochen wurden. Nach einer Durchsicht aller Antworten wurden in einem zweiten Analyseschritte vier Ebenen herausgebildet, auf denen sich die vielfältigen Aspekte wiederfinden, die Eltern bei der Beantwortung der zwei offenen Fragen zur Sprache bringen: (1) Professionelle Ebene; (2) Individuelle Ebene; (3) Strukturelle Ebene; (4) Ebene der Wirkung bzw. der Auswirkungen. In einem weiteren dritten Verfeinerungsschritt der Analyse wurden innerhalb dieser Ebenen konkrete Themenbereiche identifiziert, denen sich die genannten Aspekte zuordnen lassen. Tabelle 17 bis Tabelle 19 dienen als Übersicht über die einzelnen genannten Aspekte, die Themenbereiche sowie die Zuordnung zu den vier Ebenen. Die inhaltliche Analyse der Rückmeldungen der Eltern erlaubte nicht nur eine Zuordnung zu den vier Ebenen, sondern zeigte auch Themenbereiche, die sich sozusagen als Querschnittsthema durch die Rückmeldungen der Eltern ziehen: (1) Mangelnde Rollenklarheit bzw. falsche Erwartungshaltung der Eltern an die FGH. (2) Geschlechterdiskriminierung, die Eltern im Rahmen des Kontaktes mit der FGH bzw. dem Gericht beschreiben. (3) Modifikations- bzw. Veränderungsbedarf, den Eltern bezüglich der FGH bzw. des Gerichtes festhalten. Anschließend erfolgt eine ausführlichere Beschreibung der Themen auf den Ebenen sowie der Querschnittsthemen, die mithilfe wörtlicher Zitate die Perspektive der Eltern auf die FGH illustriert. In Hinblick auf eine übersichtliche und der Komplexität der Antworten von Eltern gerecht werdenden Darstellung erfolgt die detaillierte Beschreibung der Ergebnisse aus beiden Fragestellungen in einer gegenüberstellenden Art und Weise. Pro Analyseebene werden jeweils die positiven Nennungen aus der ersten offenen Frage den negativen Nennungen aus der zweiten offenen Frage gegenübergestellt.

Tabelle 17: Übersicht positiver und negativer Aspekte in der Bewertung der FGH, Elternsicht (1)

Be- reich	Positiv	Negativ bzw. verbesserungswürdig
Professionelle Ebene		
Kompetenz / Arbeitsweise	<ul style="list-style-type: none"> • kompetent professionell • gründliche Erhebung Beurteilung • Sachlage gut erfasst • beide alle Seiten betrachtet • gutes Zeitmanagement schnelle Erledigung • gute Kommunikation • gute Aufgabenteilung • klar und strukturiert • Weitervermittlung erfolgte • wurde informiert Information 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Transparenz keine Aufklärung (über Aufgaben der FGH weiteres Vorgehen keine falsche Weitergabe von Infos Einsicht in Protokolle VOR Übermittlung) • inkompetent unprofessionell • besser geschulte MA notwendig • mehr Erfahrung mit Kindern • Mitarbeiter: innen zu jung/unerfahren (Mindestalter gefordert) • Dokumentation unzureichend fehlerhaft (falsche Angaben fehlende Fakten) • keine klaren Angaben unkonkret • kein Vier-Augen-Prinzip • Sachlage nicht erkannt • nicht gut genug geprüft mehr hinterfragen mehr Perspektiven einbeziehen • Vorgeschichte miteinbeziehen Gewalterfahrung unberücksichtigt
Zwischenmenschliches Agieren	<ul style="list-style-type: none"> • freundlich nett • verständnisvoll ernst genommen • respektvoll wertschätzend • zugehört • Ruhe bewahrend • Vertrauen geschaffen 	<ul style="list-style-type: none"> • provokativ vorwurfsvoll • unfreundlich respektlos • empathielos verständnislos • bessere Menschenkenntnis • nicht zugehört nicht ernst genommen • Wort im Mund verdreht • wurde schlecht/ungerecht behandelt Demütigung • dem anderen glauben hört nicht auf mich • bessere Vermittlung zwischen Parteien gefordert
Grundhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • neutral sachlich Objektivität • lösungsorientiert • Zeit investiert waren motiviert bemüht • hilfsbereit • gerecht • Transparenz Ehrlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • unmotiviert gleichgültig • parteiisch voreingenommen • subjektiv unsachlich unnachvollziehbar

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Tabelle 18: Übersicht positiver und negativer Aspekte in der Bewertung der FGH, Elternsicht (2)

Be-reich	Positiv	Negativ bzw. verbesserungswürdig
Strukturelle Ebene		
Koopera-tion	<ul style="list-style-type: none"> • Richter übernimmt die Entscheidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Richter hört nicht auf FGH • Berichte rechtlich zahnlos • wechselnde Zuständigkeit Ansprechperson
Zugang	<ul style="list-style-type: none"> • schnelle Termine unkompliziert • sind erreichbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Wartedauer Termine mehr Rücksicht Berufstätigkeit • schwer erreichbar weite Anfahrt
Setting	<ul style="list-style-type: none"> • kein Zeitdruck • Face2Face-Setting • Telefonsetting • FGH als Vermittlerin • Vier-Augen-Prinzip • Einzelgespräche • ruhige Atmosphäre • räumliche Gegebenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Möglichkeit, Vertrauensperson mitzunehmen • Setting war einschüchternd belastend
Verfahren		<ul style="list-style-type: none"> • Verzögerung des Verfahrens zu langsam • Zeitdruck zu wenig Zeit • Familiengericht FGH früher involvieren • mehr Gespräche mehr Ansprechpersonen • nicht nur weibliches Personal • Doppelgleisigkeit im Verfahren • besseres Beschwerdemanagement • wirkungslos, wenn andere Partei nicht kooperiert Durchsetzungskraft fehlt Sanktionen bei Nichteinhaltung • zusätzliches Gespräch nach Verfahrensabschluss • „längere Betreuung“
Rahmenbe-dingungen		<ul style="list-style-type: none"> • Strukturelle Benachteiligung als Vater bzw. Bevorzugung der Mutter • Bevorzugung des Vaters („ich als Mutter wurde nicht gehört“) • Gesetzgebung nicht mehr zeitgemäß

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Tabelle 19: Übersicht positiver und negativer Aspekte in der Bewertung der FGH, Elternsicht (3)

Be-reich	Positiv	Negativ bzw. verbesserungswürdig
Individuelle Ebene		
Kindliches Wohlergehen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder gehört – eingegangen 	<ul style="list-style-type: none"> • zu wenig kindeswohlorientiert • mehr die Kinder direkt befragen
Eigene Situation	<ul style="list-style-type: none"> • auf meine eigenen Wünsche und Bedürfnisse wurde eingegangen • Perspektive wurde erweitert 	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Wünsche nicht genug berücksichtigt • mehr Unterstützung • nicht auf individuelle Situation eingegangen
Wirkung		
	<ul style="list-style-type: none"> • Lösung gefunden • mehr Kontakt mit Kindern • Wahrheit ans Licht gebracht • Reflexion der Eltern gefördert • war zufrieden • Kind geht es besser • Unterstützung Hilfe erhalten • auf anderen Elternteil eingewirkt 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Lösung keine Wirkung • Lösung aufgezwängt, die keiner wollte • kein Kontakt zum Kind • unzufrieden mit Ergebnis • Verschlimmerung der Situation Fronten verhärtet • Belastung durch Befragung

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

3.3.2.1 Professionelle Ebene

Aspekte, die die Bewertung der professionellen Ebene der FGH widerspiegeln, beziehen sich direkt auf die Mitarbeiter:innen der FGH und wie die Eltern ihr Auftreten erleben. Es lassen sich drei Themenbereiche identifizieren, die von den Eltern diesbezüglich angesprochen werden: Es werden Äußerungen gemacht, die sich auf die Kompetenz bzw. Arbeitsweise, das zwischenmenschliche Agieren oder auch die berufliche Grundhaltung der Mitarbeiter:innen beziehen. Dabei ist in allen drei Bereichen festzustellen, dass die Meinungen der Befragten deutlich auseinandergehen: Bezüglich der Arbeitsweise stellen Befragte bei der Frage nach den positiven Aspekten eine hohe Kompetenz fest, während Befragte bei der Frage nach den negativen Aspekten der FGH im Gegensatz dazu eine mangelnde Kompetenz attestieren. Aussagen, die sich auf den zwischenmenschlichen Umgang vonseiten der Expert:innen beziehen, weisen dieselbe Ambivalenz auf: freundlichen, netten, respektvollen Mitarbeiter:innen stehen jene entgegen, die unfreundlich, harsch und respektlos gegenüber den befragten Eltern agierten. Dasselbe gilt für die Einschätzung der professionellen Grundhaltung der FGH-Expert:innen: neutraler, hilfsbereiter, motivierter Haltung steht eine vermeintlich voreingenommene und gleichgültige Haltung der Expert:innen gegenüber. Folgende zwei Beispiele sollen diese gegensätzliche Wahrnehmung veranschaulichen, bevor auf den nächsten Seiten positive sowie negative Aspekte ausführlicher gegenübergestellt werden:

„Clearingstelle: ausführliche Gespräche, es wurde zugehört und auch schriftlich meine Aussagen an die Richterin korrekt weitergegeben. Psychologin: hat sich für das Gespräch mit mir und mit [Name anonymisiert] großzügig Zeit genommen. Sehr kompetent. Ausführliche und v. a. korrekte Zusammenfassung an die Richterin. Es ist in der heutigen Zeit außerordentlich wichtig, dass Familiengerichte und Richter hinsichtlich Nachtrennungs-Gewalt geschult werden. Frauen und Kinder müssen nach der Trennung von toxischen Partnern geschützt werden und nicht durch unachtsame Gerichtsentscheidungen ausgeliefert werden. Gewalt hört nicht auf, sondern nimmt eine andere Form an, die es zu erkennen gilt (laufende Anträge bei Gericht, Manipulation, Lügen etc.), um Kinder zu schützen.“ (ID 368, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Sich um die Bedürfnisse des Kindes kümmern, sachlich und fachlich korrekt und neutral agieren, die Angaben beider Parteien gleichberechtigt anzunehmen oder gleichermaßen zu prüfen, den Auftrag im Sinne des Kindes wahrzunehmen, vorhandene Kompetenzen einbringen (Psychologin anwesend, aber unbeteiligt), Vorurteile gegenüber Vätern beiseitelassen, ehrliche und korrekte Kommunikation mit dem Gericht (Weitergabe falscher Informationen) ...“ (ID 410, männlich, erster Kontakt mit FGH)

Kompetenz bzw. Arbeitsweise der FGH

Positiv:

„Hohe Kompetenz, gute Kommunikation, respektvoller Umgang.“

Bezüglich der Kompetenz bzw. Arbeitsweise der Expert:innen der FGH wird positiv

hervorgehoben, dass diese „kompetent“ und „professionell“ wirkten, „alle Seiten betrachtet“ haben, über ein „gutes Zeitmanagement“ verfügten, die Angelegenheit „schnell erledigt“ und „Aufgaben untereinander gut aufgeteilt“ haben. Außerdem wurde erwähnt, dass „das Vorgehen der FGH klar und strukturiert“ wirkte, die Erhebungen „gründlich“ erfolgten und „die Sachlage gut erfasst“ wurde sowie eine Weitervermittlung bzw. weiterführende Informationen erfolgten.

In der Beschreibung negativer Erfahrungen bezüglich der Kompetenz bzw. Arbeitsweise der FGH

tauchen einige der positiv genannten Aspekte wieder auf – diesmal allerdings in einem negativen Kontext beschrieben. So finden einige Befragte, dass die Expert:innen der FGH nicht gut genug geprüft hätten und die „Sachlage nicht erkannt“ hätten. Es wird gefordert, dass die Expert:innen der FGH „mehr hinterfragen“ sollen und verschiedene Perspektiven miteinbeziehen sollen. Genannt wird auch, dass die Mitarbeiter:innen „inkompetent“ und „unprofessionell“ wirkten, teilweise „zu jung und unerfahren“ seien, u. a. auch im Umgang mit Kindern, und „besser geschult“ werden sollten. Daneben wird die Dokumentation als unzureichend bemängelt oder dass falsche bzw. unklare Angaben zum Fall gemacht wurden, bestimmte Fakten fehlen würden sowie die Vorgeschichte zu wenig in die Beurteilung miteingeflossen ist. Teilweise fühlen sich die Eltern nicht gut genug oder falsch aufgeklärt, u. a., was die Rolle der FGH im Verfahren betrifft, oder thematisieren die „mangelnde Transparenz“ über das weitere Vorgehen, aber auch, dass „die Einsicht in die Protokolle fehlt“, bevor diese an das Gericht übermittelt würden.

Negativ:

„Sehr junge Sozialarbeiter*innen, abgeschlossenes Bachelorstudium, unzureichende pädagogische Kenntnisse.“

„Kompetente Mitarbeiterin, sehr lösungsorientiert.“ (ID 468, männlich)

„Neutrale Stelle, fachlich sehr qualifizierte Mitarbeiterinnen.“ (ID 491, weiblich)

„Geschulte Personen, klar und strukturiert.“ (ID 211, weiblich,)

„Teilung der Eltern- und Kinderarbeit sehr sinnvoll. Auch dass die gleiche Psychologin beide Elternteile interviewt. Sehr kompetentes Auftreten, kein Interpretieren der Situation durch Psychologinnen.“ (ID 210, weiblich)

„Kompetente Gesprächsführung. Versuch von Führung ‚normaler‘ Gespräche/Diskussionen. Genug Zeit. Gute Einschätzung der Situation.“ (ID 503, weiblich)

„Sie hätten alles genau kontrollieren müssen.“ (ID 281, k. A.)

„Kindesmutter genauer unter die Lupe nehmen, ob sie psychisch stabil ist.“ (ID 508, männlich)

„Falsche Anschuldigungen und Beschuldigungen gegenüber dem Vater (Frauenhaus, Gewalt) sollten auch wirklich überprüft und mit Beweisen belegt werden. [...]“ (ID 670, männlich)

„Ich hätte mir gewünscht, dass die Situation beidseitiger Eltern mehr beobachtet gehört! [...] bessere Beobachtungen zu machen! Und was mir wichtig ist, vor allem Leute, die Erfahrung mit sich bringen können, was Kinder betrifft, und nicht jemand, der selbst keine Kinder hat und nicht mal weiß, wie das ist, ein Kind zu haben.“ (ID 626, weiblich)

Zwischenmenschlicher Umgang

Positiv:

„Die Freundlichkeit“ – „Netter und freundlicher Umgangston.“

In den positiven Nennungen bezüglich des zwischenmenschlichen Umganges wird besonders hervorgehoben, dass die Mitarbeiter:innen „freundlich“ und „nett“ auftraten, man sich „verstanden und ernst genommen“ fühlte, „respektvoll“ und „wertschätzend“ behandelt wurde. Daneben wird auch erwähnt, dass die Mitarbeiter:innen der FGH gut und aufmerksam zuhörten, in den Gesprächen „eine gewisse Ruhe bewahrten“ und „Vertrauen geschaffen“ haben.

Auf der anderen Seite – im Rahmen der Nennung negativer Aspekte

Negativ:

„Empathischer mit der ohnedies schwierigen Situation umgehen.“

– fühlen sich einige Befragte bezüglich des zwischenmenschlichen Umganges seitens der FGH nicht so gut aufgehoben. Sehr häufig wird betont, dass man sich „nicht ernst genommen“ fühlte, dass einem „nicht zugehört wurde“, dass „der anderen Partei mehr Glauben geschenkt“ wurde. Es wird auch häufig genannt, dass die Mitarbeiter:innen der FGH eher „empathielos“ auftraten und „kein Verständnis“ für die eigene Situation der Eltern aufbrachten, man sich „schlecht“ bzw. ungerecht „behandelt“ oder sogar „gedemütigt gefühlt“ habe. Vereinzelt wird bemängelt, dass Expert:innen „keine ausreichende Menschenkenntnis“ besitzen, einem „das Wort im Mund verdreht wird“ und die Expert:in vorwurfsvoll und „provokierend“ kommunizierte, harsch, „unfreundlich“ und „respektlos“ auftrat. Es wünschen sich vereinzelt Befragte, dass die FGH „besser zwischen den Parteien vermitteln“ sollte, anstatt diese weiter gegeneinander aufzubringen.

„Freundlich, man hat sich verstanden gefühlt.“ (ID 208, weiblich)

„Ich hatte das Gefühl, gehört zu werden, und meine Kinder auch. Fühlte mich verstanden. Mit den Kindern wurde verständnisvoll und geduldig gesprochen.“ (ID 450, weiblich)

„Ein sehr professionelles Team mit einem guten Gespür. Empathisch und trotzdem fordernd in der Wahrheitsfindung.“ (ID 628, männlich)

„Gute Kommunikation, gutes Verständnis, freundlich, gute Zuhörer.“ (ID 141, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Beide waren sehr nett und verständnisvoll. Sehr gute Gespräche, Aufklärung und Beratung. Guter Umgang mit dem Kind.“ (ID 139, weiblich)

„Anhörung aller beteiligter Parteien verlief in einer wertschätzenden und ruhigen Art und Weise.“ (ID 383, weiblich)

„Das Personal von der Gerichtshilfe war super freundlich und stets hilfsbereit. Man hat sich gut aufgehoben gefühlt.“ (ID 257, männlich)

„Ich und meine Aussagen wurden absolut ignoriert und nicht beachtet!!! Kein Respekt.“ (ID 125, weiblich)

„Mehr Verständnis, mehr einfühlsamer sein gegenüber vom Kind. [...]“ (ID 326, weiblich)

„[...] Es war eine Frechheit von den Mitarbeitern, wie mit mir kommuniziert wurde. [...]“ (ID 438, männlich)

„Menschlichere Zusammenarbeit, während der Kontakte lief alles sehr nach Vorgaben ab! Als wäre man ein Schwerverbrecher!“ (ID 249, k. A.)

„Mehr Hilfe und mehr Verständnis.“ (ID 576, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Fühlte mich aufgrund mangelnden Deutschkenntnissen und als farbige Migrationsfrau bei der Familiengerichtshilfe wie auch beim Gericht benachteiligt und nicht ernst genommen!“ (ID 409, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich hätte mir einen respektvolleren Umgang gewünscht und eine Begegnung auf Augenhöhe. Ich kam mir in den Räumen bei der Familiengerichtshilfe unter Druck gesetzt vor.“ (ID 535, divers)

„Ich habe die Familiengerichtshilfe oft übergriffig erlebt. Sogar Kleiderschrank und Kühlschranks wurden kontrolliert. Die Befragungen erlebte ich eher als Verhöre. [...]“ (ID 493, weiblich)

„Die Sozialarbeiterin hat die Situation verschlimmert. Sie hat mit ihren Aussagen provoziert und den Vater und mich zusätzlich aufgestachelt.“ (ID 43, weiblich)

Professionelle Grundhaltung

Positiv:	In Bezug auf die Grundhaltung der Expert:innen der FGH wird hervorgehoben, „dass sie die Dinge objektiv betrachten“, der „nicht wertende Umgang beider Parteien“, dass man „sachlich“ und „neutral“ an die Sache heranging, um „plausible Lösungen“ zu finden. Befragte äußern auch, dass die Mitarbeiter:innen motiviert und bemüht waren, viel Zeit in die Lösungsfindung investiert haben und „hilfsbereit“, „gerecht“, „ehrlich“ und „transparent“ vorgingen, indem sie beispielsweise „Pro und Contra erläuterten“.	Äußerungen, die die Grundhaltung negativ beschreiben, nennen positiv genannte Aspekte teilweise gegenteilig. Am häufigsten finden Befragte, dass die FGH „voreingenommen und parteiisch“ eingestellt war, „unsachlich“ agierte und „subjektive“ bzw. „unnachvollziehbare“ Schlüsse gezogen habe. Seltener erwähnen Befragte, dass die Expert:innen „gleichgültig“ und unmotiviert waren.	Negativ:
<p>„[...] Die zuständigen Mitarbeiter waren sehr kompetent, einfühlsam und hilfsbereit [...] sehr bemüht, haben beide Parteien angehört und versucht eine Lösung im Sinne aller Beteiligten zu finden. Dies wurde auch erfolgreich umgesetzt. [...]“ (ID 609, weiblich)</p>		<p>„Manchmal wirkte die Person auf mich ein wenig voreingenommen, da sie immer mit der Gegenpartei zuvor ein Gespräch eingeholt hat [...]“ (ID 82, männlich)</p>	
<p>„Obwohl ich am Anfang skeptisch war, inwieweit man als Vater korrekt und fair behandelt wird, war ich im Endeffekt positiv überrascht, dass man komplett neutral, ohne Vorbehalte vorging. [...]“ (ID 33, männlich)</p>		<p>„[...] Sehr einseitig, eher glauben sie der Frau als einem Mann. [...] Sie machen nur ihren Job, um ihr Gehalt zu kriegen, ja nichts in die Wege leiten, was ihnen vorgeworfen werden kann. [...]“ (ID 66, männlich)</p>	
<p>„Haben sich in meinen Augen sehr außerpolitisch verhalten.“ (ID 149, männlich)</p>		<p>„Offener an Situation herangehen und nicht stereotype Erwartungen an Mütter und Väter stellen.“ (ID 181, weiblich)</p>	
<p>„Absolut neutral, hat keinen Elternteil bevorzugt, sehr freundlich, [...] aber auch sehr direkt, war bemüht, eine schnelle Lösung zu finden.“ (ID 263, weiblich)</p>		<p>„Keine Voreingenommenheit bzw. 1:1-Übernahme der Sichtweise des Jugendamtes. [...]“ (ID 427, weiblich)</p>	
<p>„Professional attitude and efforts placed to bring both parties to an agreement. [...] Professionals kept their objectivity and also were skilled to recognize children’s needs [...] with a purpose to serve the best interest of the child.“ (ID 335, k. A.)</p>		<p>„Jede Geschichte hat 2 Seiten, neutrales Zuhören und Beurteilen wäre wünschenswert.“ (ID 189, männlich)</p>	
<p>„[...] Persönliche Einflüsse aus der vorangegangenen Ehe und Scheidung wurden konsequent ausgeschaltet und die Diskussion auf die sachliche Ebene zurückgeführt. Es wurde ein gangbarer Mittelweg gefunden. [...]“ (ID 373, weiblich)</p>		<p>„[...] die Angaben beider Parteien gleichberechtigt anzunehmen oder gleichermaßen zu prüfen, den Auftrag im Sinne des Kindes wahrzunehmen, vorhandene Kompetenzen einbringen (Psychologin anwesend, aber unbeteiligt), Vorurteile gegenüber Vätern beiseitelassen. [...]“ (ID 410, männlich)</p>	
<p>„Die Mitarbeiterin war sehr bemüht beiden Elternteilen gegenüber. Uns wurde alles sehr verständlich erklärt. [...]“ (ID 591, weiblich)</p>		<p>„Diese Dame war subjektiv in ihrem Verhalten und in ihrer Einstellung [...]“ (ID 465, weiblich)</p>	
<p>„Die Angestellten waren sehr hilfsbereit und gerecht.“ (ID 240, weiblich)</p>		<p>„[...] Subjektive Vorstellungen der Familiengerichtshilfe sind in jedes Gespräch eingeflossen. Es wurden keine Unterlagen gesichtet oder danach gefragt. Angebotene Unterlagen wurden abgelehnt, da man sich selbst ein Bild machen würde. Wie dieses Bild der Familiengerichtshilfe zustande kam, war nicht nachvollziehbar.“ (ID 08, männlich)</p>	
<p>„Unterstützung für vertretbare Vorschläge seitens der Eltern. Entschiedene Durchsetzung der Gesprächskultur. Sagen, was geht und was nicht. Hohes Maß an Engagement und Kompetenz.“ (ID 583, männlich)</p>		<p>„Weniger Gleichgültigkeit ... die Familiengerichtshilfe scheint teilweise mit sehr schweren Fällen beschäftigt zu sein. [...] Es wird einfach gesagt: So schlimm ist das nicht, andere Kinder leben auch so. Fertig. Dass es dabei um ein Kind geht, das das Beste verdient hat, das interessiert genau niemanden!“ (ID 511, männlich)</p>	
<p>„Transparenz und Ehrlichkeit von Beginn an. [...] die Arbeitsweise der Familiengerichtshilfe [wurde] allen Beteiligten detailliert erklärt und Hinweise zum Verfahren gegeben. Darüber hinaus wurden die Aussagen aller Beteiligten vollumfänglich dokumentiert und für alle Verfahrensbeteiligten offengelegt.“ (ID 550, männlich)</p>			

3.3.2.2 Strukturelle Ebene

Neben den Äußerungen, die sich primär auf die jeweilige Expert:in bzw. die Arbeitsweise derselben beziehen, äußern sich Eltern auch bezüglich struktureller Aspekte, die ihnen im Kontakt mit der FGH positiv wie negativ auffallen. Einerseits sprechen die Befragten auf der strukturellen Ebene den Zugang zur FGH sowie das Setting, in welchem die Gespräche mit der FGH stattfinden, an. Andererseits thematisieren sie auch Aspekte, welche über die eigentliche Institution der FGH hinausgehen. Wenn auch weniger prägnant, wird auch die Kooperation zwischen den Expert:innen verschiedener Institutionen angesprochen, am häufigsten das (fehlende) Zusammenwirken von FGH und Richter:innen. Noch etwas allgemeiner äußern sich Eltern auch zum Verfahren selbst, wie dieses aufgrund des Hinzuziehens der FGH beispielsweise zu lang dauerte. Ein Aspekt, der in dieselbe Richtung geht, ist die Doppelgleisigkeit, die einige wenige Eltern bemerken. Bei ihnen trifft die zusätzliche Begutachtung durch weitere Sachverständige neben der FGH auf Unverständnis, v. a., wenn diese Stellen alle zur selben Einschätzung gelangen.

Insgesamt wird auf der strukturellen Ebene häufiger kritisiert als das Positive hervorgehoben wird. Dies kann zum einen daran liegen, dass sich die positiven Äußerungen eher auf den Kontakt mit den Expert:innen beziehen, oder auch, dass, sofern verfahrenstechnisch alles zur Zufriedenheit verlief, es keinen Anlass gab, darüber nachzudenken. In der Frage nach den negativen Aspekten hingegen scheint der Raum breitflächiger genutzt zu werden. Negative Rückmeldungen beziehen sich teilweise auf das gesamte System, enthalten wiederum auch generelle Kritik am Verfahren bzw. am (Rechts-)System, in das die FGH eingebettet ist. Beispielshaft ein Zitat, das sich explizit auf einen „Gesamteindruck“ bezieht:

„Die FGH wurde im Zuge dieses Verfahrens mit zwei Clearings [Angabe der Jahreszahlen], einer Besuchsmittlung [Angabe der Jahreszahlen] und einer fachlichen Stellungnahme [Angabe der Jahreszahl] beauftragt. Folgendes bezieht sich auf den Gesamteindruck: – Vier-Augen-Prinzip: Das gegenständliche Verfahren wurde nicht so sehr durch den elterlichen Konflikt, sondern vielmehr durch einander diametral widersprechende Gerichtsgutachten und massive Animositäten zwischen verschiedenen familienpsychologischen und psychiatrischen Sachverständigen sowie deren Netzwerke in der Richterschaft massiv eskaliert und in die Länge gezogen (manche Anträge von [Angabe des Datums, das nun etwa 5 Jahre zurückliegt] sind noch heute offen). Dadurch, dass bei der FGH aber immer zwei Personen involviert waren, waren deren Stellungnahmen naturgemäß reflektierter, weniger emotional und weniger eskalierend als alles andere. Ich fand es sehr wohltuend, dass bei allen Befassungen der FGH jeweils zwei Personen involviert waren. – Kindgerechtes und einfühlsames Vorgehen [...]. Meine Wahrnehmung, nicht nur als betroffenes Elternteil, sondern auch als Elternberater, ist, dass, während sich die Qualifikation der sogenannten Gerichtssachverständigen in der Regel in ihrer freundschaftlichen Vernetzung mit besonders korrupten Teilen der österreichischen Richterschaft erschöpft, die klinischen und Familienpsycholog:innen bei der FGH tatsächlich nach ihrer Kompetenz eingestellt werden. – Konkretheit der Erhebungen: Nach fünfeinhalb Jahren Verfahrensdauer hat die FGH im Rahmen der fachlichen Erhebung endlich Folgendes durchgeführt: a.) ein Gespräch meiner Tochter mit einem kompetenten Kinderpsychologen, b.) Hausbesuche, um sich ein Bild von den Wohnverhältnissen meiner Tochter bei beiden Elternteilen zu machen, und c.) eine professionell durchgeführte Interaktionsbeobachtung. Keiner der Richter:innen oder Gutachter:innen hatte in den fünfeinhalb Jahren davor irgendetwas davon für nötig befunden.“ (ID 347, männlich)

Dabei muss bedacht werden, dass die im Folgenden vorgestellten und zur Analyse gelangten Rückmeldungen sich offenbar nicht nur auf Aspekte beziehen, die im Verantwortungsbereich der Expert:innen der FGH liegen. Teilweise wird von Richter:innen gesprochen, von Psycholog:innen, der KJH usw. – teilweise ist es nicht immer zur Gänze zuzuordnen, auf welche Expert:in bzw. Institution sich die Kommentare beziehen.

Zugang bzw. Erreichbarkeit

Positiv: „Unkomplizierte Terminvereinbarung“ – „Zeitnahe Termine“	Positive Rückmeldungen bezüglich des Zugangs bzw. der Erreichbarkeit	In der Frage nach negativen bzw. verbesserungswürdigen Aspekten wird	Negativ: „Der Erstkontakt hat einige Wochen gedauert.“
der FGH drehen sich hauptsächlich um die „Terminfindung“, welche als „unkompliziert“ und „schnell“ erlebt wird. Weniger häufig wird auch die Erreichbarkeit thematisiert.		der Zugang negativ beschrieben – und zwar mit denselben Aspekten, die positiv genannt wurden: Es wird die Wartedauer thematisiert und dass generell „bei der Terminvereinbarung mehr Rücksicht auf die Berufstätigkeit“ der Eltern genommen werden sollte. Seltener wird betont, dass die FGH aufgrund einer „weiten Anreise“ „schwer erreichbar“ gewesen ist.	
<p>„Die Familiengerichtshilfe konnte relativ zeitnah Termine vereinbaren. Freundliche und zuvorkommende Fachperson.“ (ID 30, männlich)</p>		<p>„Der Termin hätte früher sein können, da wir einige Monate warten mussten und somit eine belastende Zeit lange andauerte.“ (ID 25, k. A.)</p>	
<p>„Terminkoordination.“ (ID 308, weiblich)</p>		<p>„Schnellere Bearbeitung (inkl. Termine), mehr Unterstützung hinsichtlich Kontakt mit Kind, da BH [Anm.: Bezirkshauptmannschaft] wochenlang nicht reagierte, konkretere Angaben.“ (ID 41, weiblich)</p>	
<p>„Sehr schnelle Terminvereinbarungen. Sehr freundlicher und verständlicher Umgang und Gespräche. Alles in allem war ich sehr zufrieden.“ (ID 50, weiblich)</p>		<p>„Eine frühere Kontaktaufnahme nach dem Clearing-Auftrag. Einen Ansprechpartner bei der Familiengerichtshilfe bis zum Ersttermin nach über 8 Monaten.“ (ID 225, weiblich)</p>	
<p>„Sehr neutral den Eltern gegenüber, einfache Terminvereinbarung, höflich.“ (ID 391, männlich)</p>		<p>„Bessere Erreichbarkeit. Der Termin für eine erste Besprechung war so spät, dass wir privat eine Lösung gefunden haben.“ (ID 250, weiblich)</p>	
<p>„Keine Vorurteile (zu Mann) und den höflichen und netten Umgang. Einhaltung der bekannt gegebenen Termine (wichtig wegen der langen Anfahrt).“ (ID 102, männlich)</p>		<p>„[...] Mehr Rücksicht darauf nehmen, dass eine alleinerziehende, berufstätige Mutter Schwierigkeiten dabei hat, Termine einzuplanen, man sollte sich besser absprechen und etwas entgegenkommen. Vor allem wenn es, wie in meinem Fall, nur eine Betreuung für die Arbeitszeit gegeben hat und ich die Kinder anschließend an die Arbeit direkt holen musste.“ (ID 253, weiblich)</p>	
<p>„Antworten verlässlich auf E-Mails oder Telefonate und sind bemüht zu helfen.“ (ID 207, männlich)</p>		<p>„Auch auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten des Elternteils eingehen, bei dem eine Änderung vorgesehen ist: Zeit-Management als berufstätige Mutter ist bei solchen Terminen schwer zu vereinbaren, auch weite Wegstrecken zu den Terminen der Familiengerichtshilfe wurden als bedeutungslos abgetan; [...]“ (ID 432, weiblich)</p>	
<p>„Sind erreichbar.“ (ID 662, weiblich)</p>		<p>„[...] Es war eine weite Anfahrt.“ (ID 363, weiblich)</p>	
		<p>„Ja mehr, längerfristige und telefonische Teilhabe der Familiengerichtshilfe. Ich schätze das Angebot – bitte nicht falsch verstehen. Aber die Anreise dauert ca. 1 h. Ich musste mir jedes Mal mehr als einen halben Tag Urlaub nehmen. [...]“ (ID 183, männlich)</p>	

Setting

Positiv:

„Der neutrale Ort für Gespräche“ –
„Den Einfluss einer dritten Person.“

Bezüglich des Settings, in dem die Gespräche mit der FGH stattfinden,

werden verschiedene Aspekte positiv hervorgehoben – wenn auch in vereinzelt Nennungen. Befragte betonen, dass die Expert:innen „ansprechbar“ waren, „sich Zeit nahmen“ und „die Gespräche in einer ruhigen Atmosphäre stattfanden“. Neben Dingen wie den „großzügigen Büroräumlichkeiten“ wird positiv bemerkt, dass die FGH als Vermittlerin auftrat, man bekam als „Konfliktparteien einen Raum, um in Anwesenheit von Zeugen Folgendes zu besprechen“. Einzelne Befragte nahmen vor allem das Telefonsetting als positiv wahr, während andere „die Möglichkeit einer persönlichen Aussprache“ positiv empfanden. Auch, dass das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wurde, empfanden einzelne Respondent:innen positiv, während andere sich besonders in Einzelgesprächen wohlfühlten.

„Keinen Zeitdruck, ausreden lassen, Termin wünschens.“ (ID 60, männlich)

„Positiv war der Kontakt mit den Mitarbeiter:innen, freundlich, bemüht um eine friedliche Atmosphäre.“ (ID 204, männlich)

„Der neutrale Ort für Gespräche.“ (ID 283, weiblich)

„Positiv: ähnlich wie Paartherapie, dass zumindest im Beisein einer 3. – 4. Person der Sachverhalt nüchtern und klar dargestellt werden kann und ev. eingelenkt wird, ohne dramatische Tränen-Eskapaden, die im Vakuum verlaufen. [...]“ (ID 441, männlich)

„Es wurde dafür gesorgt, dass jeder zu Wort kam, man auch telefonisch Kontakt aufnehmen konnte, wenn es Fragen oder Unstimmigkeiten gab.“ (ID 36, weiblich)

„Dass ich sie bei Fragen oder Problemen telefonisch immer gut erreicht habe.“ (ID 354, weiblich)

„Dass man bei Problemen die zuständigen Mitarbeiter anrufen konnte.“ (ID 573, weiblich)

„Clearing: persönliche Gespräche fand ich gut.“ (ID 536, weiblich)

„Sehr wertschätzend, respektvoll, Kindeswohl eindeutig im Vordergrund, keine kühle ‚Gerichtsatmosphäre‘, zwei versch. Ansprechpersonen, sehr klar und neutral.“ (ID 486, weiblich)

„Die erste alleinige Einzelsitzung vor den gemeinsamen Sitzungen mit der Kindesmutter war als positiv zu betrachten.“ (ID 617, männlich)

„Das Einzelgespräch mit einer Dame bei einem der ersten Termine (ohne meinen Ex im Zimmer)“ (ID 143, weiblich)

Die negativen Nennungen bezüglich des Settings fallen weitaus weniger zahlreich aus: Es

wird grundsätzlich beschrieben, dass „das Setting einschüchternd wirkte“, eine „lockere Atmosphäre wär gut gewesen“. Aus verschiedenen Gründen das Setting als Belastung empfunden wurde, man sich „in den Räumen bei der Familiengerichtshilfe unter Druck gesetzt vor kommt“. Konkret wurde nachteilig auch genannt, dass es „nicht möglich war, eine Vertrauensperson mitzunehmen“ oder aus diversen Gründen „das Vier-Augen-Prinzip nicht umgesetzt“ wurde.

Negativ:

„Leerer Raum, drei Tische, drei Stühle, maximaler Abstand dazwischen.“

„[...] Schwierig finde ich die Situation der Kinder. Die Termine und Befragungen durch die FGH waren eine große Belastung für die Kinder. Ich selbst hatte den Eindruck, dass ich absolut nichts tun konnte, um sie davor zu beschützen. Befragungen und Termine zu Hause wären besser gewesen.“ (ID 513, weiblich)

„Das erste Auftreten der Familiengerichtshilfe war harsch und alleine die Tatsache, dass erklärt wird, man dürfe keinen Rechtsbeistand mitnehmen, wirkt einschüchternd (was ja dann nicht gestimmt hat, dass man keinen Rechtsbeistand mitnehmen darf. [...] Es wirkt zudem wie ein Tribunal, wenn man 2 gegen 1 hat.“ (ID 648, weiblich)

„Dass ich zu den Gesprächen eine Vertrauensperson mitnehmen darf. Dies wurde mir zwar zuerst zugesagt, danach wurden aber alle Termine, die ich angeboten habe, abgelehnt und ein sehr großer Druck auf mich ausgeübt. Aussage: Man könne nicht auf das Vorhandensein der Kontaktperson Rücksicht nehmen. [...]“ (ID 38, weiblich)

„Zu wenig Zeit genommen, zu wenig Informationen eingeholt, keine weiteren für das Kind wichtigen Bezugspersonen zu Gesprächen zugelassen, keine Möglichkeit, frei zu sprechen, nur kurze, knappe Antworten auf vorgefertigte Fragen erlaubt, wobei das eigentliche Problem unterging und gar nicht behandelt wurde. Voreingenommen und unfreundlich.“ (ID 528, weiblich)

„Ursprünglich wären zwei Fachpersonen für die Gespräche mit den Beteiligten vorgesehen gewesen. Ein ‚Vieraugenprinzip‘ aufseiten der Fachperson hätte ich sehr geschätzt. Dies kam jedoch aus organisatorischen Gründen nicht zustande. Trotzdem – Ende gut, alles gut!“ (ID 30, männlich)

Verfahren

Dafür gibt es zum Verfahren wiederum sehr wenige positive Rückmeldungen. Dies mag daran liegen, dass sich die positiven Rückmeldungen eher spezifisch an der Tätigkeit der FGH selbst orientierten und weniger auf das ganze System bezogen. Jene positiven Rückmeldungen drehen sich um die „zügige Erledigung des Verfahrens“, wofür „nur wenige Termine“ benötigt wurden, und die Befassung von zwei Expert:innen.

Häufige Nennungen zum Verfahren drehen sich um den Zeitaspekt („es hätte alles schneller gehen müssen“). Auf der einen Seite stehen Aussagen wie „es wurde viel zu viel Zeit verbraucht. Monatlanges Leiden der Kinder wurde beobachtet, ohne rasch zu handeln bzw. einzuschreiten“, bzw. durch die Beauftragung der FGH ging eine „Verzögerung des Verfahrens [einher], während in dieser Zeit die Kontakte blockiert sind“. Auf der anderen Seite wünschen sich Befragte „mehr Zeit und Geduld“, „dass man sich das genauer angeschaut hätte, mehr Gespräche!“ Darüber hinaus sei es generell wirkungslos, was im Verfahren beschlossen wird, wenn unkooperative Parteien nicht sanktioniert würden, denn „wenn die Mutter nicht möchte, dass ihr Kind zum Vater darf, ist jeder Beschluss hinfällig“.

Negativ:

„Es fehlt der FGH an Durchsetzungskraft.“ – „Es hätte alles schneller gehen müssen.“

„Wurde schnell abgehandelt.“ (ID 588, männlich)

„Ich fand gut, dass es zwei Beauftragte für unseren Fall gab und dass beide versucht haben, das Verfahren so schnell wie möglich zu bearbeiten. Die Mitarbeiter_Innen waren durchweg freundlich.“ (ID 402, weiblich)

„Obwohl die Schwierigkeiten von die Außenstehende es nicht einfach ist, Wohl des Kindes steht immer an erster Stelle. Mit wenigen Terminen man hat mich viel geholfen als Mama. Ich hoffe, das wird weiter die professionelle Unterstützung angesetzt und endlich mal einen endgültigen Beschluss bekommen.“ (ID 403, weiblich)

„War nur Zeit- und Fahraufwand und die Kinder wollten auch nicht mehr, hat den Prozess/Entscheidung nur verzögert.“ (ID 458, weiblich)

„Befragungen des Antragstellers und des Kindes an einem Tag durchzuführen, es dauert alles sehr lange, meiner Tochter dauerte es zu lange, war sehr zermürbend für sie, da sie, bis das eine Urteil gesprochen wurde, im Heim war.“ (ID 679, männlich)

„Trotz der eindeutigen fachlichen Stellungnahme wurde ein weiteres Gutachten vom Gericht in Auftrag gegeben. Dieses war unnötig und hat das Verfahren um ca. 6 Monate verlängert [...]“ (ID 303, männlich)

„Viel mehr Zeit wäre gut gewesen. [...]“ (ID 103, weiblich)

„[...] Es war so, als ob sie alles schnell machen mussten, wo die Menschen im Spiel nicht wirklich in Zentrum gestanden sind. [...]“ (ID 203, weiblich)

„Etwas weniger zeitlicher Druck bei der Lösungsfindung hätte sehr gutgetan.“ (ID 373, weiblich)

„Die Zeit mit der Familiengerichtshilfe war relativ knapp bemessen. Ich musste dann zu einem Verein (Famili Verbund) wechseln.“ (ID 235, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Kürzere Durchlaufzeit [...] und vor allem früherer Start der Arbeiten der FJGH (Erste Handlung der RichterIn hat 3 Monate nach Einreichen Kontaktantrag gedauert). Die Stellungnahme der FJGH wurde von der gegnerischen Anwältin stark angezweifelt (fachliche Qualität), worauf die RichterIn einen Sachverständigen beauftragt hat, was das Verfahren um 7 Monate verlängert hat und weitere Kosten verursacht hat. [...]“ (ID 351, männlich)

Kooperation

<p>Positiv: „Richter übernimmt Entscheidung.“</p>	<p>In Bezug auf die Kooperation zwischen der FGH und anderen Expert:innen, die bei pflegschaftsgerichtlichen Verfahren involviert sind, wurde vereinzelt positiv hervorgehoben, dass die Richter:innen letztlich auch die Empfehlung der FGH angenommen haben.</p>	<p>Im Gegensatz dazu wird als Kritik zur Kooperation rückgemeldet, dass Richter:innen nicht auf die FGH hören würden, man wünscht sich, „dass der Clearingbericht mehr rechtlichen Einfluss hat“. Außerdem wird bemängelt, wenn Ansprechpersonen wechseln oder gar die Zuständigkeit beispielsweise aufgrund eines Wohnortwechsels neu vergeben wurde, das gesamte Prozedere von vorne beginnen würde, da die vorigen Erhebungen für den:die neue Richter:in irrelevant seien – „mit den Worten, diese Empfehlung kann nicht akzeptiert werden, da diese nicht durch diese Richterin in Auftrag gegeben wurde“.</p>	<p>Negativ: „Immer denselben Ansprechpartner zu haben wäre angenehm gewesen.“</p>
	<p>„War positiv überrascht, wie dieses abgelaufen ist. Die Entscheidung vom Familiengericht wurde vom Gericht übernommen, was auch dem Kind zugutekam.“ (ID 272, männlich)</p>	<p>„Die Vorgangsweise der Familiengerichtshilfe war schon gut, allerdings sehe ich nicht, was sie im Obsorgeverfahren gebracht hat, dem Richter war das egal.“ (ID 62, männlich)</p> <p>„Gewünscht hätte ich mir, dass das GERICHT auf den Bericht der Familiengerichtshilfe eingeht und diesen berücksichtigt.“ (ID 503, weiblich)</p> <p>„Ich hätte mir gewünscht, dass die Clearingstelle mit den vielen Gesprächen und ausführlichen schriftlichen Zusammenfassungen an die Richterin bereits genug Grundlage für einen Beschluss gewesen wäre. Anstelle hat sich die Richterin noch für ein teures psychologisches Gutachten im Nachhinein entschieden. Clearingbericht wäre ausreichend gewesen, da es mit dem psychologischen Gutachten deckend war. So hat es den Eindruck hinterlassen, es wird hier nur eine Maschinerie der Beschäftigung gestartet, die auch noch zusätzlich hohe Kosten für die Eltern verursacht hat. [...]“ (ID 368, weiblich)</p> <p>„[...] Nach Umzug der Kindesmutter und Wechsel der Zuständigkeit zu einem anderen Bezirksgericht wird man von der Richterin als Antragsteller behandelt wie ein Untermensch und wird das Empfehlungsschreiben der davor zuständigen FamGeHi (Zeitraum nur 2 Monate) behandelt, als ob es von einer unzuständigen Stelle kommen würde [...].“ (ID 87, männlich)</p> <p>„Immer die gleiche Ansprechperson für einen Fall und nicht ständig wechselnde zuständige Damen, welche den Fall nicht kennen und man alles von vorne erzählen muss.“ (ID 294, weiblich)</p> <p>„Hatte das Gefühl, dass die Aussagen der FGJH vor Gericht von der Richterin nicht ganz ernst genommen wurden bzw. diese kein Gewicht hatten (im Quervergleich zum nachfolgenden Sachverständigen), obwohl die Inhalte bzw. Ergebnisse der beiden deckungsgleich waren.“ (ID 351, männlich)</p>	

3.3.2.3 Individuelle Ebene

Zu individuellen Aspekten gibt es insgesamt weniger Rückmeldungen als zu den strukturellen Gegebenheiten und dem professionellen Agieren. Es wird einerseits unterschieden in Kommentare, die das kindliche Wohlergehen betreffen, also ob die Beauftragung der FGH das Kindeswohl gefördert habe oder eben nicht. Andererseits werden Äußerungen aufgelistet, die sich auf die individuelle Situation der Respondent:innen selbst beziehen und inwiefern diese berücksichtigt wurde bzw. positiv oder negativ beeinflusst wurde.

Bezüglich der Situation des Kindes gibt es auch vereinzelte Nennungen, welche sich vom Gros der Rückmeldungen abheben. Es fällt z. B. auf, dass Eltern vereinzelt ihre eigenen Wünsche oder Bedürfnisse mit denen des Kindes gleichsetzen bzw. diese in einem Atemzug miteinander nennen, „Rücksichtnahme auf meine Bedürfnisse bzw. die Bedürfnisse des Kindes“ bzw. eine sehr spezifische Einstellung darüber haben, was das Beste fürs Kind sei. „Das Kind bei mir lassen. Das Beste für ein Kind ist, bei seiner Mutter zu sein.“ Eine weitere einzelne Nennung verweist darauf, dass besser zwischen Kindeswille und Kindesbedürfnis unterschieden werden sollte:

„[...] mit 12 Jahren zählte nur der Wille des Kindes und nicht das Wohl des Kindes, obwohl ich auf etwaige Missstände und Fehlverhalten des Kindesvaters aufmerksam gemacht habe!“ (ID 432, weiblich)

Situation des Kindes

Positiv:
„Ich fand es toll, dass auf meine Tochter eingegangen wurde.“

Sehr häufig wird bezüglich der Situation des Kindes positiv genannt, dass die

Kinder gehört wurden und auf sie eingegangen wurde, dass man aktiv das Gespräch auch mit den Kindern sucht und sich in deren Situation einfühlen konnte, „respektvoll, sehr auf das Kind bedacht“. Eine Rückmeldung verdeutlicht darüber hinaus, dass diese „Vertretung“ der Bedürfnisse des Kindes auch hilfreich für die Eltern war, die Perspektive des Kindes besser zu verstehen bzw. sich wieder mehr darauf zu besinnen.

Ähnlich viele Befragte hingegen berichten sehr häufig das Gegenteil: nämlich, dass

Negativ:
„Das Kind ist somit die leidtragende Person in dem Setting.“

die Vorgangsweise der FGH zu wenig kindeswohlorientiert war. Oft wird dies in Zusammenhang damit gebracht, dass man zu sehr auf die Bedürfnisse des anderen Elternteils geachtet hätte und damit das Kindeswohl vernachlässigte: „Der Vater wurde mehr berücksichtigt als seine leiblichen Kinder.“ In manchen dieser Äußerungen kommt auch vor, dass explizite Kindeswohlgefährdungen zu wenig Beachtung bekommen hätten („Alkoholeinfluss im Beisein der minderjährigen Kinder, Gewalt und Manipulation der Kinder“). Vereinzelt kommt dann auch die Forderung, dass man die Kinder mehr direkt befragen sollte, „Kinderwünsche hören“, um zu erfahren, was wirklich in ihrem Interesse sei.

„Es wurde ganz klar auf das Wohlergehen meines Kindes geachtet und die Situation wurde ganz genau analysiert.“ (ID 146, weiblich)

„Die Meinung des Kindes wurde stark miteinbezogen.“ (ID 169, männlich)

„Starkes Einfühlungsvermögen betreffend den Wunsch des Kindes.“ (ID 198, männlich)

„Fachlich, sachlich und kompetent. Das Wichtigste war aber, dass Gespräche mit meiner Tochter geführt wurden und ihre Meinung und ihre Ängste ernst genommen wurden!“ (ID 248, weiblich)

„Ich fand es toll, dass auf meine Tochter eingegangen wurde und nicht auf irgendwelche Rechte der Eltern, es wurde zum Wohle des Kindes entschieden, was ich für ganz wichtig empfunden habe. Wir waren zufrieden mit der Arbeit der Dame, was sehr sachlich und geradlinig gearbeitet hat!“ (ID 256, k. A.)

„[...] Weiters hat er [Anm.: Psychologe] bei einem einmaligen Gespräch mit unserem Kind sehr viel Empathie gezeigt und damit unser Kind sehr gut aufgefangen. Vor allem, wie es sich später gezeigt hat, hat er ihre Wünsche und Bedürfnisse wahrgenommen und auch wesentlich dazu beigetragen, diese umzusetzen. Als unser Kind davon hörte, war es stark wahrnehmbar, dass ihr der Druck genommen wurde und sie sich gut ‚vertreten‘ gefühlt hat. [...] Für mich als Elternteil war es oft herausfordernd, manches zu hören, wieder an die Pflichten von Eltern erinnert zu werden und da es merklige Konflikte zwischen uns Eltern gab, schmerzlich mir einzugestehen, welche negativen Auswirkungen unsere Konflikte auf unser Kind haben. [...]“ (ID 282, weiblich)

„Mehr auf die Situation beider Seiten eingehen. Mehr auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen. Bestmögliche Versorgung der Kids sollte im Vordergrund stehen. Es ging nur um die Bedürfnisse der Mutter. Sehr sehr mütterlastig die Betreuerin. Argumente der Kids bzw. meine wurden wenig bis nicht berücksichtigt. Betreuerin ihr Spruch mehrmals ‚geht’s der Mutter gut, geht’s den Kids gut‘ oder ‚Sie haben nur Pflichten und keine Rechte‘.“ (ID 267, männlich)

„Mutter und Kind mehr ernst nehmen. [...] Vater wurde mehr berücksichtigt. Weniger Kind und Mutter.“ (ID 307, weiblich)

„Unparteiische Analyse (Kindesvater-orientiert), sehr junge Dame, von Beginn an dem Kindesvater zugetan, obwohl kindesgefährdende Situation herrschte und überdurchschnittliche Unfähigkeit im Umgang und der Versorgung herrscht, das Kind Angst vor dem Kindesvater hat und sich mit Händen und Füßen gegen den Kontakt mit dem Vater wehrt; [...] Eine objektive und psychologisch unterlegte Analyse zum Wohle des Kindes wäre mein Wunsch gewesen.“ (ID 308, weiblich)

„Verfahren strikt nach Vorschrift, nicht im Sinne vom Kindeswohl.“ (ID 662, weiblich)

„Sie hätten mehr mit den Kindern reden sollen. Sie hätten mich mit den Kindern in einen Raum setzen können, um zu beurteilen, dass mich die Kinder wirklich vermissen.“ (ID 120, männlich)

„[...] Vielleicht auch mal mehr die Kinder fragen, was sie darüber denken.“ (ID 104, männlich)

„[...] Ganz wichtig: Das Kind hätte herausgehalten werden sollen, keine Befragungen, sondern Befragungen über Lehrer/Schule/Familie/Bekannte. Das Kind war verzweifelt und hat verweigert, wurde trotzdem zum Gespräch mitgenommen.“ (ID 427, weiblich)

Eigene Situation

Positiv:

„Sie sind sehr auf meine Bedürfnisse eingegangen.“

Bezüglich der eigenen Situation wird positiv betont, dass man auf die eigenen „Wünsche und Bedürfnisse eingegangen“ sei, vereinzelt kommt die Rückmeldung, dass die FGH geholfen habe, „die eigene Perspektive zu erweitern“.

„Das Familiengericht war sehr nett und hat mir bei allen meinen Anliegen geholfen. Es wurde auf die Kinder Rücksicht genommen und auch meine Wünsche wurden berücksichtigt.“ (ID 81, männlich)

„Bin froh, solche Unterstützung erhalten zu haben! Meine Anliegen wurden ernst genommen, auf meine Kinder (deren Bedürfnisse und Wünsche) eingegangen!“ (ID 236, weiblich)

„Sie sind sehr auf meine Bedürfnisse eingegangen. Da wir 2017 schon mal das Vergnügen mit den gleichen Personen vom Familiengericht hatten, war sofort ein persönliches Wohlfühlen vorhanden. Sie haben bei dem einen Termin gesehen, dass der Kindsvater dem Kind nicht guttat, wenn weiter Kontakt bestehen würde ohne gerichtliche Konsequenzen. Nach diesem Termin hat der Kindsvater sich ins Ausland abgesetzt und haben nie wieder etwas von ihm gehört.“ (ID 472, weiblich)

„Zuständiger ging auf Wünsche (Sicherheit) ein.“ (ID 623, weiblich)

„Es würde auf die Wünsche und Sorgen meines Sohnes und mir eingegangen.“ (ID 593, weiblich)

„Positiv, hat geholfen neue Sichtweisen zu bekommen, war professionell und lösungsorientiert.“ (ID 152, männlich)

„Man erhält Einblick aus einem anderen Blickwinkel des Themas.“ (ID 171, männlich)

Negativ empfunden wurde bezogen auf die eigene Situation

Negativ:

„Hier zählen nur Fakten und nicht der Mensch dahinter.“

hingegen in ähnlichem Ausmaß, dass man die eigenen Wünsche nicht berücksichtigte und nicht auf die individuelle Situation einging, dafür „Pauschalbewertungen“ vornahm. Es wird außerdem der Wunsch nach „mehr Unterstützung durch Psychologen“, „mehr rechtliche Hilfestellung“ durch die FGH laut bzw. der Unterstützungsbedarf allgemein betont, den Eltern in einem solchen pflegschaftsgerichtlichen Verfahren aufgrund der oft angespannten und psychisch belastenden Situation haben („ich war mit dieser Situation überfordert“).

„[...] Es wurde unentwegt über meinen Kopf weg entschieden und ich hatte das Gefühl, meine Meinung zählt nicht bzw. wird nicht ernst genommen [...].“ (ID 119, weiblich)

„Auch auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten des Elternteils eingehen, bei dem eine Änderung vorgesehen ist [...].“ (ID 432, weiblich)

„Mehr zuhören und auf die jeweilige Situation eingehen, nicht alles über einen Kamm scheren.“ (ID 170, weiblich)

„Sich mehr an die Aussagen von Betroffenen, von Zeugen und auf die Tatsachen konzentrieren sollen und nicht nur nach theoretischem Inhalt von Gesetzbüchern.“ (ID 562, weiblich)

„[...] Ich hätte mir auch gewünscht, dass man versucht hätte, meine Tochter als Individuum zu sehen. Sie ist nicht ein Standardkind und ihre Probleme nicht alltäglich [...], dass ein Psychologe einen Blick auf sie und ihre Beziehung zum Vater geworden hätte und keine Ferndiagnosen stattfinden.“ (ID 570, weiblich)

„Die Stellungnahme war verallgemeinert und so geschrieben, dass die Familiengerichtshilfe in Folge möglichst wenig zu tun hat. Fernab von jeder Realität und auch nicht zum Kindeswohl. Viele Vorschläge wurden ignoriert und gesagt, das funktioniert nicht, welche wir heute erfolgreich umgesetzt haben.“ (ID 630, männlich)

„Die Familiengerichtshilfe ist nicht auf persönliche Aspekte eingegangen, hat nach einem Standardschema gearbeitet ohne Rücksicht auf meinen ‚speziellen Fall‘ bzw. ohne Rücksicht auf Bedürfnisse der Geschwisterkinder. [...]“ (ID 514, weiblich)

„Ich hätte mir gewünscht, dass eine psychologische Hilfe dabei gewesen wäre, um auch die Eltern zu betreuen, da es sehr schlimm war für beide Seiten.“ (ID 404, männlich)

3.3.2.4 Ebene Wirkung

Befragte machen in ihren positiven wie negativen Äußerungen auch Angaben dazu, ob die Arbeit der FGH Wirkung bzw. Auswirkungen gezeigt hat und inwiefern sie zufrieden mit dem erwirkten Ergebnis sind. Dabei geht es in gewisser Hinsicht auch um die Wirksamkeit bzw. das erwirkte Ergebnis. Dieser Kategorie sind viele Zitate zugeordnet, die etwas darüber aussagen, ob eine Lösung gefunden wurde, „dass es einfach eine Lösung gab“, „eine Einigung“ erzielt werden konnte oder ein „gangbarer Mittelweg“ zum Beispiel. Eine weitere Dimension ist die Zufriedenheit mit dem Ergebnis „ich war sehr zufrieden“ bzw. die Unzufriedenheit „das Familiengericht hätte anders handeln müssen“. Auf positive Weise wurde als Wirkung hervorgehoben, dass es dem Kind nun besser geht und sich dessen Situation zum Positiven gewandt habe, „mein Sohn ist besser geworden in der Schule“, „hat dem Kind gutgetan“. Auch für sich selbst wurde die Befassung der FGH als Unterstützung wahrgenommen, als „große Hilfe“. Negativ hingegen wurde bewertet, dass die FGH keine Wirkung zeigte oder die Situation sogar verschlimmerte bzw. an sich eine prägende Erfahrung war, sodass man sich „nie wieder eine solche Situation im Leben“ wünscht. Folgende Zitate stellen jeweils die positive als auch negative Wirkung der FGH dar:

„Ich habe den Kontakt mit der Familiengerichtshilfe als sehr positiv erlebt. Die zuständigen Mitarbeiter waren sehr kompetent, einfühlsam und hilfsbereit. Ich bin sehr froh, dass unser Verfahren mithilfe der Familiengerichtshilfe gelöst werden konnte. Ich kann diese Einrichtung(en) nur befürworten und hoffe, dass diese dem Gericht erhalten bleiben. Die Mitarbeiter waren sehr bemüht und haben beide Parteien angehört und versucht eine Lösung im Sinne aller Beteiligten zu finden. Dies wurde auch erfolgreich umgesetzt. Die berufliche Erfahrung der Mitarbeiterin hat viel zum erfolgreichen Ausgang des Verfahrens bzw. zu unserem Clearing beigetragen.“ (ID 609, weiblich)

„[...] Es wurde argumentiert, ganz egal, wie sehr die Mutter meiner Kinder die zwei (Kinder) misshandelt und traumatisiert hatte, es bedeute nicht, dass die Mutter sie nicht liebe und der Kontakt sofort wieder aufgenommen werden müsse. Sogar nachdem die Mutter auf 6 Monate Haft 3 Jahre bedingt verurteilt wurde [...] Denn was die Familiengerichtshilfe vorschlug, war mehr Kontaktpflicht als Kontaktrecht. [...] Alles in allem mit zwei traumatisierten Kindern (die nach 2 Jahren immer noch in Therapie sind) eine der schlimmsten Erfahrungen der gesamten Verhandlung. Es geht ihnen immer besser und von Schule und Psychologen werden ihre großen Fortschritte und neu gewonnene Fröhlichkeit glücklich zur Kenntnis genommen. Und nichts davon ist der Familiengerichtshilfe zu verdanken. Eher wäre es ins Gegenteil abgerutscht. [...]“ (ID 234, männlich)

Wirkung

Positiv:

„Die Familiengerichtshilfe schaffte es, die Spannung zu nehmen, und ermöglichte eine sachliche Lösung für alle Seiten.“

In den Antworten auf die Frage nach den positiven Erlebnissen mit der FGH beschreiben Respondent:innen, dass in ihrem Verfahren dank der „neutralen Beurteilung“ der FGH Lösungen gefunden wurden, „die Wahrheit ans Licht gebracht“ sowie die Reflexion der Eltern gefördert wurde. Außerdem zeigen sich Respondent:innen zufrieden mit dem Ergebnis, sind zufrieden damit, dass sie nun mehr Kontakt mit ihren Kindern haben (können), dass es dem Kind besser geht und auch, dass sie selbst Hilfe und Unterstützung erhalten haben.

„Dass es einfach eine Lösung gab, die dem KV und natürlich mir weitergeholfen hat, besser mit der Situation klarzukommen.“ (ID 51, weiblich)

„Trotz nach längeren Diskussionen und schwierigen Gesprächen dann doch zu einer Lösung gekommen.“ (ID 326, weiblich)

„Sie haben bei drei Treffen zwischen uns vermittelt, bis wir eine Einigung erzielten.“ (ID 498, weiblich)

„Dass unter guter Mithilfe der Mitarbeiterin des Familiengerichts gute Lösungen gefunden werden konnten. Es wurde gut vermittelt. [...]“ (ID 580, männlich)

„[...] schmerzlich mir einzugestehen, welche negativen Auswirkungen unsere Konflikte auf unser Kind haben. [...] Und auch ich war sehr erleichtert, dass [...] auch ein zufriedenstellendes Ergebnis für sie erfolgte.“ (ID 282, weiblich)

„Durch die Familiengerichtshilfe haben wir es geschafft, dass wir (beide Elternteile) eine gute Kommunikationsbasis für unsere Tochter haben. [...] Ich als Vater habe nun statt 1 x/Woche 2 – 3 x/Woche Kontakt zu meiner Tochter.“ (ID 596, männlich)

„Ich war froh, dass ich 50 % Obsorge bekommen hab.“ (ID 690, männlich)

„Positiv war, dass der Sohn besser geworden ist in der Schule und sehr gute Noten bekommen hat durch die Hilfe.“ (ID 355, männlich)

„Meinen Sohn [Name anonymisiert] – wie er aufgeblüht ist! :)“ (ID 644, k. A.)

„I had received a huge psychological help for me and my son as we were both in a big stress and depression ...“ (ID 672, weiblich)

Auf der anderen Seite bemerken Respondent:innen bezüglich der

Wirkung negativ, dass die FGH in ihrem Fall eben zu keiner Lösung führte, „nicht zielführend“ war bzw. „das, was herausgekommen ist, wäre auch ohne Familiengerichtshilfe zustande gekommen“, „zu viel Zeit investiert in nichts“. Es wurden entweder Lösungen aufgezwängt, die keiner wollte, oder sie sind unzufrieden mit dem Ergebnis, u. a., weil es nun keinen Kontakt zum Kind gibt, die Situation sich verschlimmert hat, „die Fronten zusätzlich verschärft“ hat oder sie die Befragungen durch die FGH als große Belastung erlebt haben.

Negativ:

„Sie haben mit ihren Pauschalbeurteilungen nicht wirklich einen positiven Beitrag geleistet. Leider.“

„[...] Eine Lösung finden, die für alle 3 passt und für das Kind erträglicher macht und einfacher macht.“ (ID 197, weiblich)

„Es war in diesem Fall nicht möglich, eine Einigung zu finden. Durch das geteilte Sorgerecht musste ich mich mit Herrn [Name anonymisiert] auseinandersetzen, obwohl dieser nicht bereit war, gemeinsame Entscheidungen für die Kinder zu treffen.“ (ID 559, weiblich)

„Die Rede war ständig von einem 50:50-Modell, obwohl das weder Vater beantragt noch ich gewollt haben. [...]“ (ID 371, weiblich)

„Leider gibt es für mich keine positiven Aspekte zu schildern. [...] Der junge Herr meinte immer nur, es spricht nichts gegen eine gemeinsame Obsorge, da die Kommunikation passt. Leider ist dies nicht der Fall. Der Vater macht, was er will, schaut nicht wirklich auf die Kinder und deren Hygiene. Ich war sehr enttäuscht.“ (ID 367, weiblich)

„[...] Ich persönlich hätte gerne Kontakt zu meinen Kindern, leider wurde dieser von meiner Ex-Frau mehrmals sabotiert.“ (ID 456, männlich)

„Keine positive ... 3 Termine mit Übersetzern und viele Papier wurden geschrieben ohne helfen... [...] 2 Jahre habe mein Kind nicht gesehen. [...]“ (ID 68, k. A.)

„Die Sozialarbeiterin hat die Situation verschlimmert. Sie hat mit ihren Aussagen provoziert und den Vater und mich zusätzlich aufgestachelt.“ (ID 43, weiblich)

„bei dem ersten Clearing wurde deutlich, dass die beiden Damen der Familiengerichtshilfe trotz ‚Ausraster‘ von meinem Ex-Ehemann und verbaler Bedrohung gegen mich dies nicht ernst nahmen und nicht einmal im Protokoll erwähnten. In meinen Augen hat zwar die Familiengerichtshilfe versucht durch dieses Verschweigen ‚deeskalierend‘ einzuwirken, jedoch wurde damit das Gegenteil bewirkt. Es gab dann gerichtlich einen Vergleich, jedoch mündete dieser sehr schnell wieder in einem erneuten Verfahren zur Besuchskontakt-Regelung. [...]“ (ID 333, weiblich)

3.3.2.5 Querschnittsthema Rollenklarheit

Ein weiterer Aspekt, der sich implizit auf allen Ebenen entfaltet, allerdings nicht wortwörtlich von Respondent:innen so genannt wird, ist die Rollenklarheit bzw. Erwartungshaltung gegenüber der FGH. Bei der Analyse der offenen Fragen rund um die positiven sowie negativen Erfahrungen der Eltern mit der FGH fällt an mehreren Stellen auf, dass einzelne Rückmeldungen auf eine Erwartungshaltung bezüglich der Rolle und der Kompetenz der FGH hinweisen, die nicht deren tatsächlichem gesetzlichen Auftrag entspricht. Dies zeigt sich in vier Bereichen, die im Folgenden näher beleuchtet werden: (a) Ein erster Hinweis für eine mangelnde Rollenklarheit aufseiten der Eltern zeigt sich in der Verwendung von Begrifflichkeiten – Befragte sprechen teilweise vom Familiengericht, Jugendgericht, der Gerichtshilfe o. Ä. und es ist nicht immer in den Rückmeldungen der Eltern klar, ob sie damit tatsächlich jene Institutionen meinen oder diese möglicherweise mit der Familiengerichtshilfe synonym verwenden. Es liegt somit die Interpretation nahe, dass davon auszugehen ist, dass Befragte die einzelnen Akteur:innen nicht immer trennscharf wahrnehmen und wiedergeben können. Einerseits legen Eltern somit möglicherweise eine Erwartungshaltung an die Familiengerichtshilfe an den Tag, die von deren eigentlichem Handlungsrahmen abweicht, da Respondent:innen andere Expert:innen bzw. Institutionen bei der Rückmeldung im Sinn haben. Andererseits kann dies auf eine nötige klarere Abgrenzung der FGH von anderen Institutionen hinweisen. (b) Zum Teil weisen Aussagen der Eltern auch in die Richtung, dass Befragte an die FGH Erwartungen stellen, über gewisse richterliche Kompetenzen zu verfügen, wie beispielsweise die Anordnung von Geldstrafen. (c) Daneben wird die FGH in einzelnen Kommentaren mit Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen gleichgestellt, wie z. B. der KJH oder psychosozialen Beratungseinrichtungen. (d) Auf ähnliche Weise entfalten sich Hinweise an eine Erwartungshaltung an die FGH in einer Rolle als eine Art Parteienvertretung, die die eigenen Wünsche bei Sorge- bzw. Kontaktrechtsangelegenheiten vertritt, und dann Enttäuschung zeigen, wenn die FGH vermeintlich nicht auf ihrer Seite ist.

Ad (a): Wie bereits erwähnt, soll zuerst bemerkt werden, dass in der Analyse der Antworten auf die Fragen – was im Kontakt mit der FGH positiv erlebt wurde und was man sich zusätzlich gewünscht hätte bzw. was die FGH anders hätte machen können – nicht immer unterscheidbar war, ob Respondent:innen in ihren Ausführungen konkret über die FGH sprechen oder allgemeiner über das Gerichtssystem, das Verfahren oder die Tätigkeit einzelner Beteiligter (z. B. Richter, Gutachter:innen, Sachverständige). Zuweilen scheinen Begrifflichkeiten synonym mit der FGH verwendet zu werden (Bsp. Familiengericht, Gutachter, Psycholog:innen, Jugendgericht, Familienunterhaltsgericht). Im Folgenden sind ein paar solcher Beispiele aufgelistet, die entweder auf eine solche synonyme Verwendung der Begriffe hinweisen oder auf eine Unklarheit bezüglich der Rollenverteilung innerhalb eines pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens. Dass aus den einzelnen Rückmeldungen nicht immer definitiv herauszulesen ist, ob Respondent:innen die Begriffe fälschlicherweise durcheinanderbringen oder bewusst über andere Akteur:innen neben der FGH sprechen, ist zu berücksichtigen.

„Familiengericht sachlich und kompetent. Wurde aber von der Richterin nicht wirklich akzeptiert.“ (ID 241, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Das Familiengericht war sehr nett und hat mir bei allen meinen Anliegen geholfen. Es wurde auf die Kinder Rücksicht genommen und auch meine Wünsche wurden berücksichtigt.“ (ID 81, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„[...] Das Jugendgericht, mein Ex-Mann und der Richter drängten mich, die Bedingungen meines Ex-Mannes schnell zu akzeptieren, und behaupteten, dass das Verfahren zu lange dauerte. [...]“ (ID 370, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Mein Fall erreichte das Familienunterhaltsgericht ziemlich spät während des Gerichtsverfahrens. Ich denke, die endgültige Sorgerechtsentscheidung hätte schneller getroffen werden können, wenn der Fall früher an das Familienunterhaltsgericht weitergeleitet worden wäre.“ (ID 193, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Psychologen waren sehr freundlich und hatten das Gesamtsystem Kinder/Mutter/Vater im Blick. Sie waren sehr bemüht, die Gefährdungsabklärungen (5 an der Zahl in 3 Jahren) schnell abzuschließen.“ (ID 649, männlich, Vorerfahrung mit FGH)

„Grundsätzlich war die Erfahrung mit dem Sachverständigen positiv. Das ganze Umfeld sowie die Auslegung empfinde ich aber mehr als männerfeindlich [...]“ (ID 123, männlich, erster Kontakt mit FGH)

Folgende Auslegungen sollten also immer unter dem Gesichtspunkt gelesen werden, dass es nicht immer eindeutig ist, ob die Respondent:innen auf die Frage nach der Familiengerichtshilfe bewusst andere Akteur:innen ansprechen oder unbewusst die Rollen verschiedener Akteur:innen verwechseln bzw. in ihren Rückmeldungen nicht klar genug trennen, dass dies in der Analyse trennscharf nachvollzogen werden kann.

Ad (b): Eine solche Interpretation ist, dass einzelne Respondent:innen der FGH richterliche Kompetenzen zuschreiben. Ein solcher Hinweis ist bereits durch die synonyme Verwendung der FGH mit dem Familiengericht oder Jugendgericht gegeben, wie in obigen Zitaten ersichtlich wird. Andere Antworten deuten darauf hin, dass man der FGH eine gewisse Entscheidungskompetenz zuschreibt, die in gerichtlichen Verfahren nur Richter:innen obliegt, wie beispielsweise zu Unterhalt „zu verurteilen“ oder „Geldbußen auszusprechen“. Bei jenen Befragten, denen nicht bewusst ist, dass die FGH keinerlei Entscheidungen bzw. Beschlüsse trifft, sondern mit dem Gericht kooperiert, kann es durchaus zu einer Erwartungshaltung kommen, die letztlich nicht erfüllt werden kann.

„Familiengerichtshilfe hat mich als Vater ignoriert, meine Meinung nicht angehört, Kontaktrecht nicht anerkannt, zu Unrecht 884 Euro Unterhalt verurteilt.“ (ID 366, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Da die Mutter sich beharrlich geweigert hat, aus persönlichen emotionalen Gründen, hätten sie ihr eine Strafandrohung, Geldbuße aussprechen sollen!“ (ID 601, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Sie könnten Obsorge mir geben.“ (ID 558, weiblich, Vorerfahrung mit FGH)

„Das Recht, meine Kinder zu sehen, wurde von einer wildfremden Person entschieden, die nicht einmal ansatzweise eine qualifizierte Untersuchung der Tatsachen gemacht hat.“ (ID 359, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Trotz der eindeutigen fachlichen Stellungnahme wurde ein weiteres Gutachten vom Gericht in Auftrag gegeben. Dieses war unnötig und hat das Verfahren um ca. 6 Monate verlängert. Irgendwas muss dem Gericht gefehlt haben.“ (ID 303, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Kürzere Durchlaufzeit (beide Sachbearbeiter offenbar Teilzeit und mit begrenzten zeitlichen Kapazitäten) und vor allem früherer Start der Arbeiten der FJGH (erste Handlung der Richterin hat 3 Monate nach Einreichen Kontaktrtrag gedauert). Die Stellungnahme der FJGH wurde von der gegnerischen Anwältin stark angezweifelt (fachliche Qualität), worauf die Richterin einen Sachverständigen beauftragt hat, was das Verfahren um 7 Monate verlängert hat und weitere Kosten verursacht hat. Hatte das Gefühl, dass die Aussagen der FGJH vor Gericht von der Richterin

nicht ganz ernst genommen wurden bzw. diese kein Gewicht hatten (im Quervergleich zum nachfolgenden Sachverständigen), obwohl die Inhalte bzw. Ergebnisse der beiden deckungsgleich waren.“ (ID 351, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich hätte mir gewünscht, dass die Clearingstelle mit den vielen Gesprächen und ausführlichen schriftlichen Zusammenfassungen an die Richterin bereits genug Grundlage für einen Beschluss gewesen wäre. Anstelle hat sich die Richterin noch für ein teures psychologisches Gutachten im Nachhinein entschieden. Clearingbericht wäre ausreichend gewesen, da es mit dem psychologischen Gutachten deckend war. So hat es den Eindruck hinterlassen, es wird hier nur eine Maschinerie der Beschäftigung gestartet, die auch noch zusätzlich hohe Kosten für die Eltern verursacht hat. [...]“ (ID 368, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

Es gibt wiederum auch jene Respondent:innen, die explizit die Rollenklarheit ansprechen. Eine Respondentin verweist explizit auf den Umstand, dass es mehr Aufklärung bedürfe „über die tatsächlichen Verfahrensschritte, Aufgaben, Zuständigkeit und Einhaltung der Kompetenzen der Familiengerichtshilfe“. Weiter beschreibt sie, dass sich diese nämlich missverständlich präsentiert habe. „In unserem Fall hat sich die FamGeH als Richter präsentiert“ und fordert daher „Zurverfügungstellung eines unabhängigen Rechtsbeistandes, der Auskunft über die rechtlichen Konsequenzen des ‚Urteils der FamGeH‘ geben kann und ggf. regulierend eingreifen kann [...]“ (ID 442, weiblich, erster Kontakt mit FGH).

Ad (c): Eine weitere Auslegung der Rolle der FGH durch die befragten Eltern scheint die der Rechtsvertretung oder Parteienvertretung zu sein. Befragte deuten teilweise an, dass sie, obwohl sie als Antragstellerin in das Verfahren kamen, nicht das Gefühl hatten, dass man bei der FGH ihre Interessen vertrete. So sei es beispielsweise „für den Antragsteller auf Kontaktrecht schwer nachvollziehbar, dass die Mutter mit dem Kind als Erstes gehört wird“. Es scheint mit der Rolle als Antragsteller:in für die Befragten die Erwartung einherzugehen, dass die Familiengerichtshilfe eigentlich in ihrem Auftrag agiere und daher auch für sie die Partei ergreifen sollte. Wenn wiederum die gegnerische Partei zuerst befragt wird, wird dies dann als „Einflussnahme“ gesehen, wie folgende Aussage zeigt: „[...] Man sollte die antragsstellende Partei zur Anhörung als Erstes einladen und nicht jene, die sicherlich etwas Gegenteiliges bewirken will. Somit ist eine Einflussnahme durch die Person nicht ausgeschlossen“ (ID 82, männlich). Für jene Befragte scheint die Enttäuschung darin gelegen zu sein, dass einerseits die FGH nicht Partei für sie selbst ergreift, wie sie es sich als Antragsteller:innen eigentlich erwartet hätten. Andererseits geht damit auch der Eindruck einher, dass die FGH darüber hinaus nicht neutral und objektiv agiere, da sie eben die Einflussnahme der gegnerischen Partei zulässt.

„Manchmal wirkte die Person auf mich ein wenig voreingenommen, da sie immer mit der Gegenseite zuvor ein Gespräch eingeholt hat, obwohl von mir ein Antrag auf eine Abänderung bzw. Ergänzung gefordert wurde. Ich wurde aber nie als erste Partei geladen. [...]“ (ID 82, männlich, Vorerfahrung mit FGH)

„Es ist für den Antragsteller auf Kontaktrecht schwer nachvollziehbar, dass die Mutter mit dem Kind als Erstes gehört wird. Weiter wurde der Antragsteller über diese Anhörung weder vom Gericht noch von der Familiengerichtshilfe informiert. Der Antragsteller wird hier vor vollendete Tatsachen gestellt bzw. ist mit einer durch die Mutter vorgefertigten Meinung konfrontiert, die einer langwierigen und komplizierten Erklärung des Vaters bedarf. Ich, als Antragsteller, wurde in eine Position gedrängt, in der ich meine Argumente nur bedingt vorbringen konnte, da zuerst immer die Argumente der Mutter zu entkräften waren.“ (ID 610, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Dame war nicht neutral! Hat das Dargestellte verdreht und Information an die Gegenseite telefonisch ausgeplaudert und abgesprochen! Mein 15-j Sohn hat nach der Befragung gesagt, die Dame nicht objektiv, wir haben die Arschkarte, nimm dir umgehend einen neuen Anwalt, Papa hat die auch manipuliert [...]“ (ID 191, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Es war schwierig, meine Position glaubhaft zu machen, und ich habe deshalb versucht alle Möglichkeiten der Familiengerichtshilfe auszuschöpfen, was über drei Jahre an Verfahren gebraucht hat, lediglich für eine adäquate Besuchsregelung.“ (ID 232, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

Ad (d): Ähnlich dazu ist die Erwartung an die FGH, primär eine beratende und unterstützende Rolle für die Eltern einzunehmen. Es wird in vereinzelt Rückmeldungen deutlich Bezug auf den Begriff Familiengerichts-„Hilfe“ genommen und damit einhergehend die Enttäuschung ausgedrückt, dass diese Institution nicht als „Hilfe“ wahrgenommen wurde. Dies wird von einzelnen Äußerungen bestätigt, in denen die FGH der KJH oder bestimmten psychosozialen Beratungsstellen gleichgestellt wird, die tatsächlich eine beratende und unterstützende Funktion haben. Grundsätzlich vermag eine solche Erwartungshaltung einige negative Kommentare zu kontextualisieren, die die FGH als wirkungslos, da keine Hilfe, abtun, bzw. Respondent:innen sich von der FGH grundsätzlich mehr Beistand und mehr Unterstützung wünschen. Während es viele Befragte gibt, die sich diesbezüglich positiv äußern, (nämlich, dass sie „Hilfe erhalten“, „mentale Unterstützung“, „psychologische Unterstützung“ und sich „begleitet gefühlt“ haben), zeigen sich einige Respondent:innen enttäuscht, wenn ihnen die FGH nicht weiterhilft bzw. sie sogar an andere Stellen verweist (z. B. „mir wurde ein Termin bei der Familienberatung aufgedrängt“, „mir wurde zwei Mal ein Termin beim Hilfswerk auferlegt“).

„Mein Sohn hat nach wenigen Monaten bei seinem Vater die Lehre abgebrochen und ist in psychologischer Behandlung ... die Gerichtshilfe war uns keine Hilfe.“ (ID 401, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„[...] Die ganze Zeit der sogenannten ‚Hilfe‘ hat alles nur extrem verschlechtert [...].“ (ID 705, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Die ‚Muttergerichtshilfe‘ hat zumindest im Ansatz versucht auf die Bedürfnisse des betroffenen Kindes einzugehen, was leider nicht wirklich funktioniert hat. Der Umgang war freundlich.“ (ID 410, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„[...] die Mutter ging zur Jugendfürsorge und wird sehr sehr gut beraten, hingegen ich nur durch Zufall erfuhr, dass ich auch bei Bezirksgericht Unterstützung bekomme. [...] Noch möchte ich hier erwähnen, bis ich erfuhr, wo und wie ich Unterstützung bekomme, habe ich 563 € bezahlt Rechtsanwältinnen!!!“ (ID 719, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Zeit mit der Familiengerichtshilfe war relativ knapp bemessen. Ich musste dann zu einem Verein (Familienbund) wechseln.“ (ID 235, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Mehr auf mich und meine Wünsche eingehen. Ich hätte mir mehr Unterstützung erwartet.“ (ID 544, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Mehr Beistand und Lösungsansätze durch die Familiengerichtshelferin.“ (ID 614, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„My opinion is that they still need to improve more on legal assistance.“ (ID 672, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Mehr Hilfe und mehr Verständnis.“ (ID 576, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass es sich nicht um die Mehrheit der Fälle handelt, in denen sich obige Auslegungen über eine mangelnde Rollenklarheit bzw. falsche Erwartungshaltung ablesen lassen, sowie dass diese Interpretationen nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die jeweiligen Äußerungen nicht bewusst von anderen Institutionen sprechen, sondern dass die Möglichkeiten und Zuständigkeiten der verschiedenen Institutionen im Zuge

der Analyse der Ergebnisse nicht immer klar auseinandergelassen werden können. Umgekehrt gibt es Äußerungen, in denen die Transparenz über besagte Aufgaben der Familiengerichtshilfe betont wird und auch die Abgrenzung zu anderen Institutionen klar gezogen wird: „Transparenz und Ehrlichkeit von Beginn an. Im Gegensatz zur Kinder- und Jugendhilfe wurde die Arbeitsweise der Familiengerichtshilfe allen Beteiligten detailliert erklärt und Hinweise zum Verfahren gegeben. [...]“ (ID 550, männlich, erster Kontakt mit FGH).

3.3.2.6 Querschnittsthema Geschlechterdiskriminierung

Was sich auf allen Ebenen als weiteres Querschnittsthema zeigt, ist die geschlechterspezifische Diskriminierung aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen bzw. stereotyper Vorannahmen, auf denen auch grundsätzlich die Thematik der Rollenzuschreibung als „Vater“ und „Mutter“ fußt. Negativ fällt männlichen Befragten auf, dass man „als Vater immer das Nachsehen [hat]“. Es wird geschildert, dass die Mitarbeiter:innen eine starke Voreingenommenheit gegenüber Männern zeigen, „sexistisch gegen Männer“ seien beziehungsweise selbst bei neutraler Einstellung der Expert:innen „Väter im Konfliktfall immer systematischer Benachteiligung“ ausgesetzt seien. Aber auch Frauen sehen sich im Zuge pflegschaftsgerichtlicher Verfahren bzw. im direkten Kontakt mit der FGH benachteiligt. Befragte drücken es aus als offenbaren „Trend, die Wünsche der Väter zu erfüllen“, sehr „vaterbezogen“ oder „vaterorientiert“. Weibliche Befragte fühlen sich in einer schlechteren Verhandlungsposition, v. a., wenn sie Emotionen oder Überforderung zeigen und als „hysterisch hingestellt“ werden, als „Täter“ identifiziert werden, „Mütter ihre Kinder nur den Vätern wegnehmen wollen“ oder erleben, dass man ihre Vorgeschichte nicht ernst nimmt, sei es, dass der Vater sich vorher „nie ums Kind gekümmert“ habe oder es zu Gewalt(drohungen) gekommen ist.

Nachfolgend sind Zitate gereiht, welche die unterschiedlichen Nuancen der geschlechterspezifischen Ungleichbehandlung im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens aus Sicht der männlichen Respondenten zeigen.

„Eine aktuellere Gesetzgebung wäre für alle Beteiligten (inkl. Familiengerichtshilfe) von Vorteil gewesen. Unglücklicherweise ist das österreichische Familienrecht in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäß (siehe Rechtsprechung in skandinavischen Ländern).“ (ID 179, männlich)

Väter im Rechtssystem:

„Wir sind Väter und kein Besuch!!!“

„Mir wurde schon geholfen, wie es gesetzlich möglich, aber als Mann ist man verloren, die Frauen haben mehr Rechte, ist egal, wie die Situation zustande kommt.“ (ID 104, männlich)

„Zuerst mehr grob gesagt an Thema Väter arbeiten, ohne Vorurteile. In meinem Fall habe ich mich sehr oft und viel rechtfertigen müssen, wie ich mich um die Kinder kümmern kann. Bei der Kindesmutter wurde es aber als selbstverständlich gesehen, dass sie sich um die Kinder kümmern kann. Obwohl wir uns die Aufgaben in der Beziehung haben teilen müssen, anders wurde es nicht funktioniert mit den Arbeitszeiten.“ (ID 710, männlich)

Stereotype Rollenzuschreibung:

„Mutter nicht automatisch als den besseren Elternteil sehen.“

„Dass die Frau nicht immer die Opfer, selbst bei tränenreichen Ausführungen ohne wahrheitsgetreue Darstellung. Eventuell sollte auch bei Wunsch einem der Klienten auch eine zusätzliche Person befragt werden können zur Wahrheitsfindung!? Auch Männer haben Rechte und vor allem Recht auf ein Leben nach einer Scheidung, Trennung oder Wohnortwechsel der Frau ins Ausland, ohne Sklave und Spielball der Ex-Frau und des Gesetzes zu sein!“ (ID 441, männlich)

„Nein, es wurden lediglich Stereotypen bedient und eine Gleichstellung, geschweige denn Gleichberechtigung gab es nicht. [...] Von veralteten Ansichten abzuweichen.“ (ID 117, männlich)

„Ich würde mir wünschen, dass Mütter und Väter gleichbehandelt werden. Und nicht die Mütter in jeder Hinsicht von Vorteilen profitieren. Vor allem, wenn man als hilfloser Vater (der sich nie etwas zuschulden kommen lassen hat) mit allen Mitteln versucht sein Kind zu sehen.“ (ID 106, k. A.)

Werten mit zweierlei Maß:

„Gleiches Recht für alle, warum muss nur der Vater erschwerte Bedingungen durchleben.“

„Gleiches Recht für alle, warum muss nur der Vater erschwerte Bedingungen durchleben und die Kindesmutter kann einfach Behauptungen aufstellen und wenn diese auch eindeutig entkräftet werden, wird dies weder geahndet noch die gleichen Mittel wie beim Kindesvater angesetzt. [...] Grundsätzlich war die Erfahrung mit dem Sachverständigen positiv. Das ganze Umfeld sowie die Auslegung empfinde ich aber mehr als männerfeindlich. Es wird vor Gericht nicht mit dem gleichen Maße zwischen Frau und Mann gewertet. Bspw. hat die Kindesmutter nachweislich falsche Unterstellungen sowohl vor Gericht als auch bei der Familiengerichtshilfe gemacht, was aber nicht geahndet wurde, sondern darin geendet hat, dass ich die unzulässigen und nicht zutreffenden Beschuldigungen entkräften musste. Die Kindesmutter hat sich auch wiederholt und nachweislich nicht an Vereinbarungen (auch hinsichtlich des Kontaktrechts gehalten), was aber wiederum nicht geahndet wurde, sondern nur in einer neuerlich aufgeweichten Regelung geendet hat. Generell ist in Bezug auf das Kontaktrecht von keiner Gleichbehandlung in Österreich zu reden. Hätte ich mir nur einen Bruchteil davon erlaubt, hätte ich wahrscheinlich weder das Kontaktrecht noch die gemeinsame Obsorge bekommen. Als Vater wurde ich gezwungen, Interaktionsdiagnostiken etc. durchzuführen, bei der Kindesmutter wurde gar nichts gefordert.“ (ID 123, männlich)

„Keine Diskriminierung von Männern. Kontaktpersonen bei der Gerichtshilfe waren ausschließlich weiblich, mit starken Vorurteilen gegen Männer.“ (ID 63, männlich)

Kampf der Geschlechter:

„Hab kämpfen müssen gegen vier Frauen.“

„Drei Frauen gegen mich (Mann) – ich hätte mir auch zumindest einen zusätzlichen Mann in der Runde gewünscht.“ (ID 302, männlich)

Auch bei der Gruppe der Befragten, die sich selbst der weiblichen Geschlechterkategorie zuordnen, gibt es einige Beispiele, welche auf stereotype Zuweisungen, durch die sie sich in einer schwächeren Verhandlungsposition sehen, partnerschaftliche Gewalt oder eine Bevorteilung von Vätern verweisen. Folgende Zitate sollen dies veranschaulichen – eine Auflistung aller Zitate, die die Erfahrungen geschlechterspezifischer Diskriminierung umfassen, finden sich im Anhang unter Kapitel 7.2.5.

Vaterorientiertes Vorgehen:

„Man sollte sie Vaterhilfe nennen.“

„Die Familiengerichtshilfe war nur darauf bedacht, dem Vater der Kinder ein Besuchsrecht einzuräumen. Ohne die Hintergründe zu ermitteln.“ (ID 437, weiblich)

„Bei diesen Kontakten hat es nichts Positives gegeben. Die Behandlung war sehr vaterbezogen. Als Mutter wurde man nicht ernst genommen und teilweise nicht als ordentliche Person behandelt. Die Art und Weise, wie man als Frau behandelt wurde – erniedrigend.“ (ID 641, weiblich)

Als Frau nicht ernst genommen:

„Ich wurde als ‚hysterisch‘ abgetan.“

„Ich habe Kontakt mit der flexiblen Hilfe. Dachte anfangs, dass dies eine gute Idee ist. Da sie vielleicht mehr Einsicht in das Familienleben haben. Da mein Sohn bei seinem Vater lebt. Und ich weiß, dass dies überhaupt nicht gut für seine Entwicklung ist. Aber nach Monaten der Erfahrung, die ich gemacht habe, bringt es mir nur, dass es halt schriftlich festgehalten wird. Der Vorteil vielleicht bei Gericht. Aber ansonsten nichts. Ich muss mit meinem Sohn die Besuchstage ausmachen. Obwohl er erst 12 Jahre ist. Ansonsten passiert nix. Für die flexible Hilfe und dem Gericht alles normal. Obwohl Gewalt gegenüber der Lebensgefährtin

festgehalten wird. Der Vorteil vielleicht bei Gericht. Aber ansonsten nichts. Ich muss mit meinem Sohn die Besuchstage ausmachen. Obwohl er erst 12 Jahre ist. Ansonsten passiert nix. Für die flexible Hilfe und dem Gericht alles normal. Obwohl Gewalt gegenüber der Lebensgefährtin

stattfind. Auch polizeilich festgehalten. So wie es bei mir auch war. Also im Ganzen gesehen, man wird alleine gelassen. Und eigentlich als schlechte Mutter behandelt. Aber die Hintergründe interessieren gar keinen.“ (ID 61, k. A.)

„Die Mutter nicht als ‚Die Böse‘ hinzustellen.“ (ID 525, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Dass man auch als Mutter gehört wird. Es wurde unentwegt über meinen Kopf weg entschieden und ich hatte das Gefühl, meine Meinung zählt nicht bzw. wird nicht ernst genommen. Der Kläger hatte sämtliche Möglichkeiten und man selbst wurde immerzu untergraben.“ (ID 119, weiblich)

Keine Rücksicht auf Vorgesichte:

„Da sie nur den armen Vater sehen“

„Der Kontakt war negativ und entwürdigend. Die Stellungnahme der FGH war nicht nachvollziehbar. Ich zweifelte an der fachlichen Kompetenz d. Familiengerichtshilfe (unter 30, männlich, unerfahren). Für mich persönlich, die sich 10 Jahre lang zu 90 % um meine

Kinder alleine gekümmert hatte, wurden diese zu 50 % weggenommen, weil der Vater dies so wollte. Die gesamte Stellungnahme der FGH empfinde ich als respektlos und ich wurde permanent mit einem ‚versuchen Sie es doch einfach‘ belehrt. In Summe kann ich nichts Positives über diese Art von ‚Hilfe‘ sagen. Offenbar gibt es einen ‚Trend‘, die Wünsche der Väter zu erfüllen.“ (ID 513, weiblich)

„Gar nichts!!! Es ist nur der Kindesvater angehört worden und meine Aussagen, dass sich Kindesvater 2 Jahre gar nicht um das Kind gekümmert hat, hat leider niemanden interessiert! Ich war sehr enttäuscht von der Dame vom Familiengericht! Ihre Aussage war: Der Vater will JETZT die Obsorge, somit geben wir sie ihm! Was die Jahre davor passiert ist, hat niemanden interessiert!“ (ID 339, weiblich)

„Ich hätte mir mehr Geduld und Zeit gewünscht. FGH hat nur einmal den Vater mit Sohn zusammen gesehen, und das wars. Um eine Interaktion zu beobachten, braucht man etwas mehr als ein Mal. Es war so, als ob sie alles schnell machen mussten, wo die Menschen im Spiel nicht wirklich im Zentrum gestanden sind. Das Kind am wenigsten. Zum Verbessern, vieles!!! in erste Stelle, mit der Vorstellung aufzuräumen, dass Mütter ihre Kinder nur den Vätern wegnehmen wollen, die im Hintergrund zu stehen scheinen. Bei dem Jugendamt habe ich mich und meinen Sohn unter Schutz gefühlt, bei dem Familiengerichtshilfe habe ich mich als ‚Täter‘ gefühlt, wo der Vater das Kind geschlagen hat, und ich habe es nur schützen wollen, was auch meine Pflicht ist laut Gesetz.“ (ID 203, weiblich)

„[...] Ich hatte bei der Familiengerichtshilfe das Gefühl, mich als MUTTER (da ging es nicht um meine Annehmlichkeiten!) immer verteidigen zu müssen (ich hatte am Ende des Gesprächs geweint). Ich hätte mir gewünscht, dass man sich unsere individuelle Situation ansieht und nicht nur die Wünsche des Vaters wiedergibt. Im Gespräch war es auch nicht erwünscht gewesen, die eigene Einstellung mit Erfahrungen aus der Vergangenheit zu erklären. Immer wieder wurde das mit Worten ähnlich zu ‚man muss nach vorne schauen‘ abgebrochen. Ich hatte meinen Partner kurz vor dem 1. Geburtstag unseres Kindes verlassen, weil ich monatelang von ihm beschimpft und bedroht worden war und Angst hatte, dass die Gewalt auch physisch wird. [...]“ (ID 509, weiblich)

Neben diesen negativen Äußerungen bezüglich einer geschlechterspezifischen Rollenzuschreibung und Diskriminierung gibt es auch Kommentare, in denen spezifisch darauf hingewiesen wird, dass man sich um eine Gleichbehandlung bemühte. Diese Äußerungen kommen ausschließlich von Vätern, welche offensichtlich erwartet hatten, aufgrund ihres Geschlechts in „eine Schublade gesteckt“ zu werden.

„Sehr höflich und immer sachlich! Das Feingefühl, wie mit unseren Kindern umgegangen wurde! Habe immer das Gefühl gehabt, dass ich als Mann und Papa auch erst genommen werde und nicht in nur die Erzeuger-Schublade gesteckt werde!“ (ID 97, männlich)

„Keine Vorurteile (zu Mann) und den höflichen und netten Umgang. Einhaltung der bekannt gegebenen Termine (wichtig wegen der langen Anfahrt).“ (ID 102, männlich)

„Bemüht, eine Lösung zu finden Vater war nicht sofort der Elternteil zweiter Klasse.“ (ID 184, männlich)

„Objektivität und Verständnis Im Gegensatz zu allen anderen Stellen (Richterin, Jugendamt etc.) keine Voreingenommenheit und Vorverurteilung von mir als Vater.“ (ID 285, männlich)

„Die 2 von drei Mitarbeiterinnen habe ich als kompetent erlebt. Es war die bisher einzige öffentliche Stelle (JUWO, Richter [Name des Richters]), die ich nicht als männerfeindlich einstufen würde und als kompetent erlebt habe.“ (ID 686, männlich)

3.3.2.7 Querschnittsthema Modifikationsbedarf bzw. Änderungswünsche

Die offene Frage zu den Aspekten, die Eltern im Kontakt mit der FGH weniger gelungen fanden, zielte auch auf Veränderungswünsche bzw. einen Modifikationsbedarf aus Sicht der Eltern ab. Im Zuge der Rückmeldungen wird nicht nur Kritik an der FGH angebracht, sondern auch bestimmte Vorschläge, wie man die Erfahrungen im Kontakt der FGH für Eltern verändern könnte. Diese Verbesserungsvorschläge bzw. Änderungswünsche lassen sich weitestgehend auch auf den vier Ebenen verorten, die sich in der Analyse ergeben haben: professionelle, strukturelle, individuelle Ebene sowie Ebene der Wirkung.

In Bezug auf die Kompetenz und Professionalität der Expert:innen werden verschiedene Vorschläge gemacht, dass das Personal besser geschult werden sollte (z. B. gegenüber narzisstischen Persönlichkeiten oder Gewalterfahrungen) oder dass bestimmte Mindestanforderungen an das Personal gestellt werden sollen (z. B. ein Mindestalter und ein gewisser Ausbildungsstandard, Erfahrung mit Kindern). Weiters wird in Bezug auf die Arbeitsweise der Expert:innen vorgeschlagen, dass diese sich auf verschiedene Quellen beziehen sollten, neben der Befragung unterschiedlicher Akteur:innen (z. B. Schule, Verwandte etc.) auch Berichte und Einschätzungen anderer Expert:innen mit in ihre Beurteilung einbeziehen sollten.

„[...] Sehr junge Sozialarbeiter*innen, abgeschlossenes Bachelorstudium, unzureichende pädagogische Kenntnisse (und leider selbst kinderlos). [...] Fazit: Erfahrene Pädagog*innen oder Psycholog*innen, im besten Fall mit der Erfahrung, selbst Kinder zu haben, wäre eine wünschenswerte Verbesserung!“ (ID 301, weiblich)

„Einsatz von Gerichtshilfen mit mehr Lebenserfahrung und mehr Kompetenz; [...]“ (ID 687, männlich)

„Sie hätte Bias-Schulungen besuchen müssen, eine höhere Ausbildung als ein Soziologie-Studium und ein Mindestalter. Dort müssen Familienprofis sitzen, keine kinderlosen rauchenden Mitte-Dreißiger-Frauen, welche nur das Interesse haben, den Fall bis zum Urlaub abzuschließen.“ (ID 86, männlich)

„Leider hatten sie keine Schulung, was narzisstische Klientinnen betrifft. Außerdem waren beide Sozialarbeiterinnen Frauen. Somit entstand sehr bald ein Ungleichgewicht zu meinem Nachteil als Vater und Mann.“ (ID 473, männlich)

„Dass alle betroffenen Personen befragt werden sollen. (Großeltern, Freunde, Lehrer, Kindergartenpädagogen) [...]“ (ID 579, männlich)

„Vor den geführten Gesprächen die vorhandenen Akten des Jugendamts, Gerichts lesen.“ (ID 92, männlich)

„Grundsätzlich wäre es gut gewesen, wenn psychologische Gutachten miteinbezogen worden wären, die meinen Sohn betreffen. [...]“ (ID 389, weiblich)

„Fortbildung über Narzissmus wäre dringend notwendig!“ (ID 634, weiblich)

„Noch bessere Kenntnisse über narzisstische Persönlichkeitsstörungen, in weiterer Folge das auch zu Papier zu bringen, um dem Gericht eine bessere Entscheidungsgrundlage zu geben.“ (ID 649, männlich)

„[...] Die Mitarbeiterinnen schienen nicht geschult gewesen auf Traumatisierung, was in diesem Bereich definitiv sinnvoll wäre. Ich wurde nach dem ersten Termin sogleich als überängstliche Mutter abgestempelt. Dass erhöhte Angstwerte womöglich mit einer Traumatisierung zu tun haben, schien nicht beachtenswert.“ (ID 661, weiblich)

Was das Problem mit der von Eltern erlebten Voreingenommenheit der Expert:innen betrifft, gibt eine Person konkret vor, dass man die antragstellende Person immer zuerst befragen sollte, um zu vermeiden, dass die Gegenpartei bereits die Meinung der Expert:innen gegenteilig beeinflusst bzw. dass man sich sonst als Antragsteller:in übergangen fühlt. Generell wünschen sich Eltern auch, dass die FGH besser zwischen den Parteien vermitteln sollte.

„Manchmal wirkte die Person auf mich ein wenig voreingenommen, da sie immer mit der Gegenpartei zuvor ein Gespräch eingeholt hat, obwohl von mir ein Antrag auf eine Abänderung bzw. Ergänzung gefordert wurde. Ich wurde aber nie als erste Partei geladen. Somit war nach meinem Gefühl die Person etwas voreingenommen. Man sollte die antragstellende Partei zur Anhörung als Erstes laden und nicht jene, die sicherlich was Gegenteiliges bewirken wird, somit ist eine Einflussnahme durch die Person nicht ausgeschlossen.“ (ID 82, männlich)

„Es ist für den Antragsteller auf Kontaktrecht schwer nachvollziehbar, dass die Mutter mit dem Kind als Erstes gehört wird. Weiter wurde der Antragsteller über diese Anhörung weder vom Gericht noch von der Familiengerichtshilfe informiert. Der Antragsteller wird hier vor vollendete Tatsachen gestellt bzw. ist mit einer durch die Mutter vorgefertigten Meinung konfrontiert, die einer langwierigen und komplizierten Erklärung des Vaters bedarf. Ich, als Antragsteller, wurde in eine Position gedrängt, in der ich meine Argumente nur bedingt vorbringen konnte, da zuerst immer die Argumente der Mutter zu entkräften waren.“ (ID 610, männlich)

„Besser zuhören, nicht gegen mich argumentieren. Generell bessere Vermittlung zwischen beiden Parteien, da zu diesem Zeitpunkt überhaupt kein persönlicher Kontakt bestand.“ (ID 215, weiblich)

„Sie hätten mehr dazu beitragen sollen, dass ein klärendes Gespräch zwischen beiden Elternteilen stattfindet.“ (ID 363, weiblich)

Konkrete Vorschläge bezüglich der strukturellen Gegebenheiten: Aus Sicht der Eltern sind mehr Expert:innen einzustellen, damit man nicht so lange auf einen Termin warten muss, konkret fordern Eltern vereinzelt den Einsatz von Psycholog:innen anstelle von Sozialarbeiter:innen, dass das Personal diverser sein sollte, also „nicht nur Frauen“, man wünscht sich „einen männlichen Gesprächspartner“. Damit erhofft man sich die geschlechterbedingte Diskriminierung auszuhebeln, die einige Eltern (v. a. Männer) erfahren haben. Man wünscht sich insgesamt mehr Ansprechpersonen oder zumindest eine weitere Expert:in, die den ganzen Fall mitbegleitet, damit die Objektivität besser gewährleistet wird. In diesem Sinne forderten Eltern teilweise auch ein besseres Beschwerdemanagement, wenn man sich entweder vom anderen Elternteil oder auch von diversen Expert:innen unfair behandelt fühlt, oder die Zurverfügungstellung eines unabhängigen Rechtsbeistandes, damit man sich vor „Fehlurteilen“ der FGH schützen kann. Auf der anderen Seite wird vereinzelt gefordert, dass Richter:innen sich an die Einschätzung der FGH halten sollten, da Eltern nicht immer das Gefühl haben, dass die Richter:in in ihrem Fall „fair“ entschieden habe.

„Drei Frauen gegen mich (Mann) – ich hätte mir auch zumindest einen zusätzlichen Mann in der Runde gewünscht.“ (ID 302, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„[...] Dass auch eine männliche Familiengerichtshilfe mitwirkt.“ (ID 579, männlich)

„[...] Außerdem waren beide Sozialarbeiterinnen Frauen. Somit entstand sehr bald ein Ungleichgewicht zu meinem Nachteil als Vater und Mann.“ (ID 473, männlich)

„[...] Es sollten sowohl Männer als auch Frauen für diese Tätigkeit eingesetzt werden.“ (ID 687, männlich)

„[...] Meine Empfehlung: Die Gerichtshilfe sollte klare eindeutige Urlaubsregelungen definieren, damit die Mutter sich daran hält. Die Mutter ist eh wieder im Rekurs. Zweite Empfehlung: Richter sollten sich an die Empfehlungen der Familiengerichtshilfen halten müssen, es sei denn, sie haben eine andere fachliche Empfehlung zur Hand. Was meine erste unfaire Richterin [Name anonymisiert] nicht hatte. Grausamer Richter und Mensch!!!“ (ID 650, männlich)

„[...] Um sich ein Bild von der Situation machen zu können, braucht es weit mehr als ein Clearing. Es braucht eine objektive, detaillierte, inhaltliche reflektierte Auseinandersetzung mit der Situation. Dazu bräuchte es anlassbezogen sowohl für den Vater als auch für die Mutter jeweils 2 unterschiedliche Ansprechpersonen, die einerseits beraten, aber auch inhaltlich die Situation erkennen. In einem Gespräch mit den beiden Ansprechpersonen, dem Vater und der Mutter, können dann Gespräche weitaus detaillierter, offener und zielgerichteter vonstattengehen. Das ist zwar um einige Male zeitintensiver. Aber ohne dem kann man sich die ganze Aktion auch sparen. Denn am Ende sind so gut wie immer die Väter die Gelackmeierten. [...]“ (ID 183, männlich)

„[...] Zurverfügungstellung eines unabhängigen Rechtsbeistandes, der Auskunft über die rechtlichen Konsequenzen des ‚Urteils der FamGeH‘ [Anm.: Familiengerichtshilfe] geben kann und ggf. regulierend eingreifen kann. – Einsicht in Protokolle und Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme VOR Übermittlung an gegnerische Partei oder an das Gericht. – Berücksichtigung von vorgelegten Dokumenten wie z. B. Stellungnahmen aus Schule oder Psychotherapie des Kindes. – UNPARTEILICHKEIT!“ (ID 442, weiblich)

„Leider empfand ich den Kontakt zur Familiengerichtshilfe allgemein nicht als positiv und ich habe mehrfach beim zuständigen Richter angefragt, wo man sich da beschweren kann, allerdings leider nie eine Information diesbezüglich erhalten.“ (ID 389, weiblich)

„Nichts. Wünschenswert wäre mehr Personal, damit ein Termin schneller möglich ist.“ (ID 693, weiblich)

Wäre besser, wenn der zweite Elternteil während des Besuches in einem Raum bleiben dürfte, sonst muss man in der kalten Jahreszeit draußen frieren – Besuchscafé befindet sich in einer Gegend, wo es keine Cafés daneben gibt.“ (ID 688, weiblich)

Auf die Situation des Kindes bezogen äußern Respondent:innen, dass oftmals nicht wirklich der Kindeswille bzw. das Kindeswohl richtig erkannt wurde. Als Verbesserungsvorschlag wird genannt, dass man die Kinder mehr direkt nach ihrer Meinung fragen sollte. Bezüglich der belastenden Erfahrung, die Kinder teilweise (aus Sicht der Eltern) bei den Gesprächen mit der FGH machen, wird vorgeschlagen, dass man die Termine mit Kindern besser zu Hause oder in ihrem gewohnten Umfeld abhalten sollte.

„Sie hätten mehr mit den Kindern reden sollen. Sie hätten mich mit den Kindern in einen Raum setzen können, um zu beurteilen, dass mich die Kinder wirklich vermissen.“ (ID 120, männlich)

„[...] vielleicht auch mal mehr die Kinder fragen, was sie darüber denken.“ (ID 104, männlich)

„[...] Auch wenn sie noch sehr jung war (3 Jahre), hätte ich mir gewünscht, dass man auch sie eingeladen hätte und einen Eindruck von ihr gewonnen hätte, dass ein Psychologe einen Blick

auf sie und ihre Beziehung zum Vater geworfen hätte und keine Ferndiagnosen stattfinden.“ (ID 570, weiblich)

„Es wurden Bezugspersonen – wie z. B. Lehrer – befragt. Die Meinung derer floss jedoch überhaupt nicht in die Stellungnahme ein. Schwierig finde ich die Situation der Kinder. Die Termine und Befragungen durch die FGH waren eine große Belastung für die Kinder. Ich selbst hatte den Eindruck, dass ich absolut nichts tun konnte, um sie davor zu beschützen. Befragungen und Termine zu Hause wären besser gewesen.“ (ID 513, weiblich)

Bezüglich der Wirksamkeit bzw. der Auswirkungen wird einerseits der Unterstützungsbedarf angesprochen, andererseits die Ohnmacht gegenüber einem unkooperativen Elternteil, der sich nicht an die Abmachungen und Beschlüsse hält. So wird beispielsweise vorgebracht, dass „mehr Unterstützung“, „mehr Beistand“, „längere Betreuung“ und „mehr Gespräche“ den Eltern guttun würden, da es sich bei solchen Verfahren oft um sehr stressreiche Angelegenheiten handelt, die ohne Intervention durch das Gericht oft nicht alleine geregelt werden konnten. Andererseits wünscht man sich, dass es rechtliche Mittel gäbe, den anderen Elternteil zurechtzuweisen, wie beispielsweise durch Sanktionen oder „härteres Durchgreifen bei nicht kooperierendem Elternteil“. Eine Person hebt auch hervor, dass sie sich durch den anderen Elternteil terrorisiert fühlt, da dieser wiederholt „dieselben“ Anträge stellt, „nur um Macht zu demonstrieren“. Diese Person könnte sich auch vorstellen, dass es eine Sperre bei zu vielen Anträgen derselben Art geben könnte.

„Mehr Unterstützung bei der Umsetzung. [...]“ (ID 155, männlich)

„Konkretere und klarere Unterstützung bei Gesprächen mit der gegnerischen Partei (Großeltern), Wahrung von Grenzen und die Verhinderung, unter Druck gesetzt zu werden. Wirkliche Parteienlosigkeit und keine Verstärkung des Drucks der Großeltern, die ihre Wünsche durchzusetzen versuchten!“ (ID 180, weiblich)

„Ich hätte mir gewünscht, dass eine psychologische Hilfe dabei gewesen wär, um auch die Eltern zu betreuen, da es sehr schlimm war für beide Seiten.“ (ID 404, männlich)

„Nachdem das Clearing abgeschlossen war, hätte es weitere Gespräche in den folgenden Monaten benötigt. Diese waren nicht mehr möglich, ohne noch einmal zu einem Richter/einer Richterin zu gehen.“ (ID 287, weiblich)

„Einen Nachtermin nach ca. einem Jahr für eine Nachbesprechung. Ansonsten hat alles gut gepasst.“ (ID 496, weiblich)

„Nach Abschluss ein weiteres Gespräch.“ (ID 44, weiblich)

„Ich hätte mir gewünscht, dass bei wiederauftretenden Problemen nach dem Verfahren der Kontakt zur Familiengerichtshilfe wieder aufgenommen werden kann.“ (ID 596, männlich)

„Die Mutter aufgrund ihrer wiederholten Verfehlungen bzw. Nicht-Einhaltung der Anweisung des Kontaktrechts juristisch strafen!“ (ID 223, männlich)

„Dem Vater mehr Druck machen, da er zu den Terminen nicht erschienen ist.“ (ID 69, weiblich)

„[...] leider muss man aber auch hier sagen, dass diese Vereinbarung ein wenig ‚zahnlos‘ wirkt. An wen wendet man sich, wenn sich der andere Elternteil nicht an die Vereinbarung hält?“ (ID 137, männlich)

„Strafe bei Nichteinhaltung des Abgemachten. [...] Leider wird nichts, was ausgemacht wird, kontrolliert und bei Nichteinhaltung gestraft.“ (ID 144, männlich)

„[...] Grundsätzlich würde ich mir auch wünschen, dass laufende (jährliche) Anträge von einer Elternseite kritisch beurteilt werden und auch abgelehnt werden, wenn es sich zeigt, dass hier nur ein Machtspiel gespielt wird. Es würde allen viel Geld und Zeit sparen. Vielleicht würde es auch Sinn machen, nach einem Beschluss eine Sperre für den gleichen Antrag für mehrere Jahre zu setzen.“ (ID 368, weiblich)

„[...] mein Wunsch wäre gewesen, dass man mich und mein Kind nicht neun Jahre quält, immer wieder, die ganzen Mehrfachbelastungen als Alleinerzieherin und -verdienerin trägt und dann immer wieder, weil der Vater an das Gericht schreibt, gezwungen ist, die nicht mehr vorhandenen Energiereserven und auch Zeitfenster (40 h/Woche) zu koordinieren, um dem Staat, dem Vater, der Familiengerichtshilfe, der RichterIn (...) gerecht zu werden und nicht dem Kind. Ich bin sehr enttäuscht und kann es nicht fassen, dass das rechtens ist. [...]“ (ID 664, weiblich)

Weitere sehr spezifische Nennungen zum Modifikationsbedarf sind, dass man eine elektronische Unterschrift einführen könnte (v. a. für Berufstätige), dass eine gleichmäßige Kostenteilung zwischen Vater und Mutter herrscht, eine verpflichtende gemeinsame Erziehungsberatung sowie eine „eine bundeslandübergreifende Zusammenarbeit“, damit dieselbe Vorgehensweise gewährleistet ist.

„Den Unterschriften-Modus online möglich machen. Die Terminfindung nur für die Unterschrift kann sich für Berufstätige schwierig gestalten.“ (ID 205, männlich)

„Verpflichtende Kostenaufstellung für Väter und Mutter zu je 50 % der Besuchsbegleitung und ein gemeinsames Sorgerecht!“ (ID 135, männlich)

„Mehr Einfühlungsvermögen. Verpflichtende GEMEINSAME Erziehungsberatung.“ (ID 431, weiblich)

Als Ergänzung zu den im Text genannten Zitaten finden Sie weitere wörtliche Meldungen zu den positiven sowie negativen Erfahrungen von Eltern mit der Familiengerichtshilfe im Anhang (Kapitel 7.2.5).

3.3.3 Positive Aspekte bezüglich der (Zusammen-)Arbeit der FGH (Expert:innen)

Auch in der Befragung der Expert:innen wurden positive wie negative Aspekte in der Kooperation mit der Familiengerichtshilfe (FGH) thematisiert. In Bezug auf die positiven Aspekte wurden Expert:innen gebeten, in einer offenen Frage anzugeben, wo sie die Arbeit der FGH als besonders gelungen erleben, und dies zu begründen⁹¹. Von den 725 (N) abgefragten Expert:innen haben lediglich 11,2 % (N = 81) diese Frage nicht beantwortet.

Im Folgenden wird die Analyse der offenen Antworten nach Berufsgruppen dargestellt und mit beispielhaften wörtlichen Zitaten belegt und illustriert (mehr Zitate der Expert:innen siehe im Anhang in Kapitel 7.2.6).

3.3.3.1 Positive Rückmeldungen der Berufsgruppe der Richter:innen

Von allen befragten Berufsgruppen stellen Richter:innen jene Berufsgruppe dar, die die Familiengerichtshilfe in der Berufspraxis konkret mit Aufgaben betraut und diese für Fälle einsetzt und somit die engste berufliche Verknüpfung mit der FGH aufweist. Von allen befragten Richter:innen (N = 183) haben lediglich 13 (N), also 7,1 %, keine Angaben zu den als besonders gelungenen Aspekten in der Arbeit der FGH gemacht. In ihren Rückmeldungen heben Richter:innen bezüglich der FGH folgende Aspekte hervor: (1) Sie beschreiben die FGH als „eine unverzichtbare Unterstützung der richterlichen Tätigkeit“. (2) Dass die „Zusammenarbeit grundsätzlich ausgezeichnet“ ist. (3) „Fachliche Stellungnahmen, die qualitativ hochwertig sind.“ (4) Das „Clearing, das oft zu Einigungen der Eltern führt“. (5) Mit der Besuchsmittlung wurde „in schwierigen Fällen eine Lücke erfolgreich geschlossen“. (6) Kein klassisches Produkt der FGH, aber von Richter:innen positiv hervorgehoben, stellt die Einbindung der Mitarbeiter:innen der FGH als Unterstützung in der Verhandlung selbst dar. (7) Zum Teil heben Richter:innen auch das positive Feedback der Eltern über die FGH hervor bzw. dass sie als Richter:innen die FGH als „Gewinn“ für die Eltern sehen.

Vereinzelt sprechen Richter:innen auch die spezifischen Erhebungen als ein Produkt der FGH an. Sie tun dies fast ausschließlich, indem sie nur den Begriff „spezifische Erhebung“ nennen. Ein:Eine Richter:in begründet ihre Nennung damit, „weil sie meist relativ schnell und zielgerichtet durchgeführt werden“ (ID 212, Richter:in). Sehr vereinzelt zeigen sich Richter:innen aber auch eher kritisch bzw. zurückhaltend bei den positiven Rückmeldungen, z. B. „ist nirgends ‚besonders gelungen‘“ (ID 57, Richter:in).

Ad (1): Mit der flächendeckenden Einrichtung der FGH an den österreichischen Bezirksgerichten mit der Reform des KindNamRÄG 2013 (siehe Kapitel 2.1) wurde Richter:innen ein Instrument zur Verfügung gestellt, das für sie mittlerweile „eine unverzichtbare Unterstützung der richterlichen Tätigkeit“ (ID 68, Richter:in) und ein „sehr effektives Instrument“ (ID 68, Richter:in) darstellt und aus dem sie „generell einen äußerst hohen Nutzen aus der Einbeziehung der FGH in meinem Verfahren“ (ID 851, Richter:in) ziehen. Zum Teil heben Richter:innen diese Neuerung als einen zentralen Schritt im österreichischen Familienrecht hervor: Die „FGH und Kinderbeistand sind mit Sicherheit die großartigsten ‚Erfindungen‘, die es je im Familienrecht

⁹¹ Originalfrage lautete (F101): Wo erleben Sie die Arbeit der Familiengerichtshilfe als besonders gelungen und aus welchen Gründen? (offene Antwortkategorie)

gegeben hat“ (ID 54, Richter:in). Oder: „Insgesamt ist die FGH neben dem Kinderbeistand die herausragendste Einführung im Familienrecht, die je gemacht wurde“ (ID 853, Richter:in). Aus Sicht der Richter:innen stellt die FGH „eine sehr wertvolle Hilfe und eine wichtige Ressource für die gerichtliche Arbeit dar“ (ID 940, Richter:in). Oder ein:eine Richter:in hält fest: „Ich kann generell sagen, dass die FGH bislang zu meiner vollsten Zufriedenheit gearbeitet hat“ (ID 385, Richter:in). Und ein:eine weitere:r Richter:in bemerkt systemkritisch: „Arbeite immer gerne mit der Familiengerichtshilfe zusammen. Gute, kreative Arbeit. Wie in vielen Bereichen: zu wenig Personal, damit zu lange Wartezeiten. Liegt nicht an den Mitarbeiter*innen, liegt am System!“ (ID 862, Richter:in).

„Ich bin ein Fan der FGH [Bundesland]; es wird hervorragende Arbeit geleistet und die fachlichen Stellungnahmen haben oft die Qualität von Sachverständigengutachten. Aber auch die Clearingberichte und spezifischen Erhebungen sind immer hilfreich. Die fachlichen und persönlichen Kompetenzen sind insgesamt sehr gut.“ (ID 140, Richter:in)

„Ich kann generell sagen, dass die FGH bislang zu meiner vollen Zufriedenheit gearbeitet hat; es sind in hochstrittigen Angelegenheiten bereits Clearings gelungen, in denen ich es nicht erwartet hätte, die Stellungnahmen zeigen sehr umfangreiche Erhebungen und sind für mich sehr gut nachvollziehbar.“ (ID 385, Richter:in)

„Umfangreiche Gespräche mit den Parteien, die den zeitlichen Rahmen im Gerichtsalltag mangels ausreichender Ressourcen sprengen würden. Professionelle fachbezogene Schlussfolgerungen auf Basis der mehrfachen Gespräche, auf deren Basis die rechtliche Beurteilung durch das Gericht vorgenommen werden kann; Hausbesuche zur Abklärung der adäquaten Wohnverhältnisse, interdisziplinäre Einholung von Informationen; Interaktionsbeobachtungen, die besonders wichtig sind, wenn eine Kindeswohlgefährdung durch einen Elternteil behauptet wird; tolle fachliche Einschätzungen, die im Wesentlichen immer der ersten Einschätzung des Gerichtes entsprechen.“ (ID 871, Richter:in)

„Grundsätzlich erlebe ich alle Produkte der Familiengerichtshilfe als sehr hilfreich, auch wenn diese unterschiedlich oft zum Einsatz kommen. Das Clearing und auch die Besuchsmittlung sind selbst bei einem Scheitern sehr hilfreich, weil wichtige Empfehlungen im Bericht ausgesprochen werden. Die fachliche Stellungnahme ist ohnehin eine äußerst aufschlussreiche Entscheidungsgrundlage.“ (ID 60, Richter:in)

„Die FGH hat den wesentlichen Vorteil der Eingliederung in die Justiz. Dadurch ist – im Gegensatz zu den ausgegliederten Vereinen wie z. B.: [konkreter Verein] – eine qualitativ hochwertige Arbeit gewährleistet, die zeitnah und ressourcenschonend dem Gericht die Arbeit wesentlich erleichtert und zur Verkürzung der Verfahrensdauer beiträgt.“ (ID 53, Richter:in)

„Ein sehr effektives Instrument, sehr gut im Clearing, umfassende Aufarbeitung der Fragestellungen, intensive Einbeziehung der Eltern, für Eltern weniger formell und einschüchternd als Gerichtserhebungen, Freiraum für Eltern, Gespräche ohne Anwalt möglich. Für Kinder stressfreier, entspannter Rahmen, in dem sie sich öffnen können, eine unverzichtbare Unterstützung der richterlichen Tätigkeit.“ (ID 68, Richter:in)

Ad (2): Richter:innen halten in Bezug auf die Kooperation mit der FGH fest, dass die „Zusammenarbeit grundsätzlich ausgezeichnet (ist)“. Die fachkundigen Stellungnahmen sind umfangreich und fundiert, die Besuchsmittlung engagiert; wenn das Clearing keine Erfolge bietet, dann oft Zwischenschritte. Die beste Arbeit der FamGHi scheitert in der Umsetzung an Parteien, die nicht wollen, nicht akzeptieren, von ihrem Standpunkt nicht abrücken. Da kann die Arbeit noch so qualitativvoll sein“ (ID 64, Richter:in). Richter:innen erleben die Mitarbeiter:innen der FGH in ihrer Arbeit als „überdurchschnittlich motiviert und engagiert“ (ID 887, Richter:in), zum Teil sprechen sie vom „Enthusiasmus der Mitarbeiter, großes Bemühen im Clearing, hervorragende (bisweilen an ein Gutachten reichende) fachkundige Stellungnahmen“ (ID 131,

Richter:in). Die Arbeit der FGH ist „qualitativ hochwertig und professionell“ (ID 931, Richter:in) und „es wird meist rasch und mit hoher Problemlösungskompetenz gearbeitet“ (ID 948, Richter:in). „Die Arbeit der FamGH kann zu 100 % als sehr gelungen bezeichnet werden, weil dort sehr gut ausgebildete Personen arbeiten“ (ID 940, Richter:in). Die Mitarbeiter:innen arbeiten in einem multiprofessionellen Team und der FGH „steht Personal mit spezifischem Hintergrund (z. B. psychologisch geschulte Personen) zur Verfügung“ (ID 128, Richter:in). „Mitarbeiter:innen haben Ausbildung und Erfahrung in Feldern, die ich als Richterin nicht habe, aber bei der Entscheidung in Obsorge- und Kontaktrechtssachen oft viel relevanter ist als juristische Kompetenz“ (ID 816, Richter:in). Sie bieten Richter:innen „zusätzliche Sichtweisen, fundierte Begründungen“ (ID 377, Richter:in). Diese „Arbeit im Team gewährleistet hohe Qualität“ (ID 944, Richter:in) für Richter:innen.

„Die Arbeit der Familiengerichtshilfe finde ich im Bereich des Clearings und der Besuchsmittlung herausragend. Alle MitarbeiterInnen der FamGH sind überdurchschnittlich motiviert und engagiert, sie nehmen sich Zeit, mit den Eltern nicht nur punktuell das verfahrensgegenständliche Problem zu besprechen, sondern versuchen einen Überblick über die Familie zu bekommen und schaffen es dadurch, auch in sehr verkorksten Familiensituationen maßgeschneiderte Lösungen zu finden, die die beteiligten Personen viel, viel besser annehmen und umsetzen können (weil sie im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Personen festgehalten wird und die Eigenverantwortung dadurch stark gefördert wird), als dies durch eine Gerichtsentscheidung möglich ist. Selbst in den Pflegschaftsverfahren, in denen eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht möglich ist, ist dadurch sehr oft eine solche Grundlage für eine Gerichtsentscheidung geschaffen, die von den Beteiligten gut angenommen werden kann. Das Gefühl, über das eigene Leben keine Macht zu haben und dass jemand Außenstehender darüber entscheidet, ist damit bei den meisten Verfahrensbeteiligten nicht gegeben. Dies ist mir als Richterin wichtig, weil ich mich gerade im familiären Bereich, in dem es viel um irrationale Faktoren und höchstpersönliche Eigenschaften/Einstellungen geht, als absolut letzte Instanz sehe, um in das Privatleben der Parteien einzugreifen. Dies betrifft nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder. Jede zwischen den Verfahrensbeteiligten selbst erarbeitete Lösung funktioniert besser als eine übergestülpte Entscheidung eines Dritten. In den letzten Jahren haben sich die familiären Lebensmodelle nicht nur sehr verändert, sondern sind auch viel diverser geworden und wechseln teilweise innerhalb kurzer Zeit. Eine Gerichtsentscheidung kann dem niemals Rechnung tragen, eine Vereinbarung zwischen den Verfahrensparteien sehr wohl.“ (ID 887, Richter:in)

Die hohe Zufriedenheit der Richter:innen in der Kooperation mit der FGH ist z. B. in Folgendem begründet, ...

- ✓ „weil sie im Gegensatz zu den Sachverständigen-Gutachten für die Parteien kostenfrei sind“ (ID 99, Richter:in).
- ✓ „weil die Familiengerichtshilfe sehr häufig sehr gute Lösungen findet“ (ID 96, Richter:in).
- ✓ „weil oft ein Einvernehmen der Eltern hergestellt werden kann“ (ID 126, Richter:in).
- ✓ „fachliche Stellungnahmen, weil die Mitarbeiter gut ausgebildet sind und das Begründungsniveau der Stellungnahmen qualitativ sehr hoch ist. Spezifische Erhebungen, weil sie meist relativ schnell und zielgerichtet durchgeführt werden“ (ID 212, Richter:in).
- ✓ „weil die Erhebungen umfassend sind (Schulerhebungen, Interaktionsbeobachtungen, Gespräche mit den Kindern, mehrfache Elterngespräche, Hausbesuche)“ (ID 882, Richter:in).
- ✓ „weil sie umfassend recherchiert sind. Da werden nicht nur die Eltern und das Kind einbezogen, wie das bei Sachverständigengutachten gemacht wird, sondern auch die Schule oder sonstige Vertrauenspersonen“ (ID 888, Richter:in).

- ✓ „aufgrund des pädagogischen und psychologischen Inputs den Parteien viel verständlich gemacht werden kann“ (ID 883, Richter:in).
- ✓ „weil dadurch die Konflikte gar nicht erst hochkochen und das eine massive Entlastung für mich darstellt“ (ID 896, Richter:in).

Richter:innen nennen im Rahmen der offenen Frage auch Aspekte, was erfolgen muss, damit sie mit der Kooperation mit der FGH zufrieden sind und diese für sie eine Unterstützung in ihrer richterlichen Praxis darstellt, ...

- ✓ „wenn die Bearbeitung zeitnah erfolgt und rasch eine eindeutige Empfehlung vorliegt“ (ID 164, Richter:in).
- ✓ „wenn bei der FGH Einigungen erzielt werden können, wenn die Empfehlungen klar und konkret formuliert sind“ (ID 168, Richter:in).
- ✓ „wenn das Clearing zur Bewusstseinsbildung bei Eltern führt“ (ID 122, Richter:in).
- ✓ „wenn die Eltern im Rahmen der Tätigkeit der FGH eine Einigung erzielen“ (ID 214, Richter:in).
- ✓ „wenn ein Clearing funktioniert, weil dann die Sache erledigt ist“ (ID 255, Richter:in).
- ✓ „wenn gemeinsam erarbeitete Vereinbarungen eingehalten werden“ (ID 870, Richter:in).
- ✓ „wenn die fachlichen Stellungnahmen die Ist-Situation gut darstellen und praktikable Lösungsvorschläge enthalten, sodass die Parteien auf dieser Basis zu einer Einigung kommen können“ (ID 896, Richter:in).

Ad (3): Besonders häufig und ausführlich beschreiben Richter:innen den gelungenen Beitrag der Familiengerichtshilfe durch die von ihnen erstellten fachlichen Stellungnahmen. „Fachliche Stellungnahmen sind qualitativ hochwertig“ (ID 43, Richter:in) für Richter:innen und „in manchen Fällen sind fachliche Stellungnahmen fundierter als das Gutachten (ID 911, Richter:in). Sie „weisen einen sehr hohen Standard auf und die darin enthaltenen Empfehlungen sind fachlich äußerst fundiert und gut überlegt, was die weitere Verfahrensgestaltung sehr fördert“ (163, Richter:in). Für Richter:innen stellen die fachlichen Stellungnahmen „eine äußerst aufschlussreiche Entscheidungsgrundlage“ (ID 60, Richter:in) dar. Sie beinhalten „sehr kreative Lösungsansätze, umfassende Darstellung“ (ID 100, Richter:in) und „sind äußerst umfangreich und zielführend“ (ID 193, Richter:in), es handelt sich um „ausführlich, exzellent, schlüssige fachliche Befassungen“ (ID 839, Richter:in). So sind z. B. die „Schilderungen der Eltern genau wiedergegeben, sodass ich mir ein gutes Bild machen kann“ (ID 184, Richter:in).

Besonders heben Richter:innen in Bezug auf die fachlichen Stellungnahmen der FGH die umfassende Erhebung und Befassung mit dem Fall hervor, „weil ein umfassendes Bild vermittelt wird“ (ID 617, Richter:in), sie sind „äußerst umfangreich und zielführend“ (ID 193, Richter:in). „Fachliche Stellungnahmen bringen hervorragende Ergebnisse, weil sie umfassend recherchiert sind. Da werden nicht nur die Eltern und das Kind einbezogen, wie das bei Sachverständigengutachten gemacht wird, sondern auch die Schule oder sonstige Vertrauenspersonen“ (ID 888, Richter:in). Sie betonen die „Breite der Befundaufnahmen (z. B. Befragung verschiedenster Personen, die mit den Kindern zu tun haben), die im Regelfall viel größer als bei Gutachten von Sachverständigen“ (ID 182, Richter:in) ist. „Beide Eltern und das gesamte Umfeld werden mit einbezogen“ (ID 114, Richter:in). Vereinzelt sprechen Richter:innen auch die

videogestützte Interaktionsbeobachtung an, durch die „ausführliche Interaktionsbeobachtung, wird durch genaue Beschreibungen ein Gefühl, „dabei gewesen zu sein“, (ID 130, Richter:in) vermittelt. „Fachliche Stellungnahmen sind meist sehr hilfreich und bieten eine gute Balance aus psychologisch-fachlichen Stellungnahmen und Darstellung des sozialen und familiären Umfelds“ (ID 129, Richter:in). Vereinzelt heben Richter:innen auch einen spezifischen Aspekt ihrer Tätigkeit hervor, Fälle, in denen ein minderjähriges Kind durch die Kinder- und Jugendhilfeträger:innen fremduntergebracht wird: Die „fachliche Stellungnahme im Bereich der Kindesabnahme, dazu gibt es praktisch keine Alternative“ (ID 917, Richter:in) bzw. wenn es sich um eine Gefährdungsabklärung handelt: „Bei der schnellen Einschätzung einer Gefährdungslage für Minderjährige. Grund: Die Familiengerichtshilfe gleicht die Kapazitätsengpässe bei Sachverständigen durch ihre Expertise mehr als aus“ (ID 922, Richter:in).

Fachliche Stellungnahmen stellen für Richter:innen zum Teil eine „günstige Alternative zu teils teuren Gutachten für anwaltlich nicht vertretene Parteien“ (ID 953, Richter:in) dar, „weil dadurch die Einholung eines Sachverständigengutachtens vermieden werden kann. Dies trägt zur Beschleunigung des Verfahrens bei (sofern die FGH nicht unterbesetzt ist) und es fallen keine Gebühren an“ (ID 307, Richter:in). Beziehungsweise „die fachliche Stellungnahme ersetzt meistens kinderpsychologische Gutachten, was Zeit und Geld spart“ (ID 860, Richter:in). Ein:Eine Richter:in hält diesbezüglich fest: „Im Rahmen der fachlichen Stellungnahme; es gibt kein vergleichbares Instrument, das in relativ kurzer Zeit, niederschwellig und vor allem für die Parteien kostenfrei eine so intensive Darstellung des familiären Systems ermöglicht, hilfreich empfinde ich auch die Bereitschaft der FGH, telefonisch und unkompliziert offene Fragen abzuklären, das richtige Produkt abzustimmen und das weitere Vorgehen zu besprechen“ (ID 869, Richter:in).

Vereinzelt halten Richter:innen in Bezug auf die fachlichen Stellungnahmen auch fest, dass „diese eine hohe fachliche Qualität haben. Durch zeitweise hohe Fluktuation leidet diese aber etwas, ebenso dauern sie oft sehr lange“ (ID 929, Richter:in).

„Besonders hilfreich sind die fachlichen Stellungnahmen und die Besuchsmittlung. Durch die Besuchsmittlung wird oft eine nachhaltige Besserung der Situation zwischen den Eltern und damit für das Kind erreicht. Die fachlichen Stellungnahmen sind äußerst fundiert und umfassend und stellen so meist eine ideale Entscheidungsgrundlage dar oder es kann nach Vorliegen der fachlichen Stellungnahme doch noch eine Einigung zwischen den Parteien erfolgen. Immer wieder erfolgt diese auch im Rahmen der fachlichen Stellungnahme. In manchen Fällen sind die fachlichen Stellungnahmen fundierter als das Gutachten.“ (ID 911, Richter:in)

„Fachliche Stellungnahmen, da diese keine Momentaufnahmen sind, sondern über einen längeren Zeitraum mögliche Veränderungen (oder auch nicht) im Verhalten der Eltern aufzeigen.“ (ID 207, Richter:in)

Ad (4): „Das Clearing führt oft zu Einigungen der Eltern“ (ID 109, Richter:in), bei dem es der FGH gelingt, „mit den Eltern sinnvolle Lösungen zu erarbeiten“ (ID 123, Richter:in) bzw. „zukunftsorientierte Lösungen“ (ID 394, Richter:in) gefunden werden. Im Clearing werden „sehr häufig einvernehmliche Regelungen erzielt, ohne dass im gerichtlichen Verfahren ‚in die Tiefe gegangen werden muss““ (ID 951, Richter:in). Im Clearing durch die FGH „bekommen die Parteien mehr Raum, um ihre Situation zu beschreiben, Zeit, um konstruktive Lösungen zu erarbeiten“ (ID 125, Richter:in). Das „Setting ermöglicht manchen Eltern, doch einvernehmliche Lösungen zu finden, die das schon für sich ausgeschlossen haben“ (ID 130, Richter:in). Im

Clearing, „da in diesem meist frühen Stadium des Verfahrens mithilfe der Familiengerichtshilfe sehr häufig einvernehmliche Lösungen zustande kommen“ (ID 245, Richter:in).

In ihrer Arbeit beim Clearing sowie bei der fachlichen Stellungnahme kann die FGH „ein anderes Setting wählen, Einblick in den Alltag und die Position der Minderjährigen erlangen, sodass eine einvernehmliche Lösung leichter erzielt werden kann und auch ein besserer Gesamteindruck aus objektiver Sicht dem Gericht dargelegt werden kann“ (ID 51, Richter:in). Es erfolgt ein „Heranführen der Eltern zu einvernehmlichen Lösungen für die Kinder. Grund: mehrfache Gespräche mit den Eltern in Verbindung mit dem Ausprobieren von Lösungen (z. B. im Rahmen der Besuchsmittlung) ermöglichen immer wieder eine Aufweichung der zunächst verhärteten Standpunkte der Eltern und letztlich nachhaltigere Lösungen als bei gerichtlichen Entscheidungen. Durch die mehrfachen Termine wird auch das Tempo etwas herausgenommen, was oft Lösungen erleichtert (es braucht eben auch für die Eltern Zeit, um sich mit zunächst nicht favorisierten Lösungen ‚anzufreunden‘)“ (ID 183, Richter:in).

Richter:innen betonen immer wieder, dass durch die Arbeit der FGH einvernehmliche und somit auch nachhaltige Lösungen gefunden werden können. „Erzielen einer einvernehmlichen Lösung, weil im Rahmen des Clearings mehr Zeit zur Verfügung steht als in einer Gerichtsverhandlung und die Mitarbeiter über die fachliche Qualifikation verfügen, die teilweise erforderlich ist, um die Eltern im Rahmen des Clearings entsprechend anzuleiten, der juristische Zugang ist hier oft nicht der richtige“ (ID 880, Richter:in). „Mit der Familiengerichtshilfe können sehr oft langfristige gute Lösungen erarbeitet werden“ (ID 383, Richter:in) und „sehr häufig tragfähige Lösungen erarbeitet werden“ (ID 943, Richter:in).

Richter:innen betonen bezüglich des Clearings auch, dass „das Clearing und auch die Besuchsmittlung selbst bei einem Scheitern sehr hilfreich sind, weil wichtige Empfehlungen im Bericht ausgesprochen werden“ (ID 60, Richter:in) bzw. „die Empfehlungen [auch] beim Scheitern des Clearings hilfreich sind“ (ID 864, Richter:in). „Clearings führen oft zu Ergebnissen in Form von Vereinbarungen und wenn nicht, werden die Defizite des jeweiligen Systems schon ein wenig herausgearbeitet und mitgeteilt“ (ID 950, Richter:in).

Beim „Clearing und Besuchsmittlung besteht meines Erachtens eine überdurchschnittlich hohe Erfolgsquote, was zu einer Erleichterung/Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens führt“ (ID 904, Richter:in).

„Im Clearing, weil Vergangenheitsbewältigung auf psychologischer Ebene betrieben werden kann, und fachlichen Stellungnahmen, weil dadurch die Einholung eines Sachverständigengutachtens vermieden werden kann. Dies trägt zur Beschleunigung der Verfahren (sofern die FGH nicht unterbesetzt ist) bei und es fallen keine Gebühren an.“ (ID 307, Richter:in)

„Im Clearing, weil es immer wieder auch in verfahrenen Situationen gelingt, einvernehmliche Lösungen zu erreichen, bei fachlichen Stellungnahmen, weil ein sehr umfassendes Bild vermittelt wird, bei Besuchsmittlungen, weil Systeme durch längere professionelle Begleitung profitieren etc.“ (ID 617, Richter:in)

„Im Clearing, wenn man von vornherein schon sieht, dass grundsätzlich eine Vereinbarung möglich ist, aber die Zeit dafür in einer Verhandlung (oder mehreren) nicht ausreichend ist, also intensives Arbeiten mit den Eltern erfordert.“ (ID 108, Richter:in)

„Clearings, weil intensivere Gespräche mit den Eltern vor einem Vermittlungsgespräch stattfinden als bei mir vor einer Verhandlung; man bekommt einen besseren Eindruck von den Parteien und es werden doch oft Erledigungen geschafft.“ (ID 857, Richter:in)

„Clearingberichte helfen ungemein bei Familien, deren Dynamik einem nicht bekannt ist, weil man bisher kaum mit ihnen zu tun hatte. Fachliche Stellungnahmen ersetzen bisweilen die Einholung von Gutachten, die teilweise doch oft viel längere Zeit in Anspruch nehmen.“ (ID 868, Richter:in)

„Gerade in der Vermittlung im Rahmen des Clearings und der mediatorischen Arbeit sehe ich einen besonderen Gewinn für die Eltern durch die Weitergabe fachlicher Informationen und den Versuch einer Einigung unter fachlicher Anleitung; auch die fachlichen Stellungnahmen weisen einen sehr hohen Standard auf und die darin enthaltenen Empfehlungen sind fachlich äußerst fundiert und gut überlegt, was die weitere Verfahrensgestaltung sehr fördert.“ (ID 163, Richter:in)

Ad (5): Mit der Besuchsmittlung „wurde eine Lücke für schwierige Fälle erfolgreich geschlossen“ (ID 953, Richter:in). „Die Besuchsmittlung kann als Elternarbeit zu einer lang andauernden Verbesserung der elterlichen Kommunikation und des Verhaltens gegenüber dem Kind führen. Im Rahmen der Besuchsmittlung wurde auch erfolgreich wieder Kontakt etabliert. Der Vorteil der Besuchsmittlung liegt in der Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum mit den Eltern zu arbeiten“ (ID 872, Richter:in). Mit der Besuchsmittlung werden „große Erfolge erzielt, Besuchskontakte finden wieder statt“ (ID 927, Richter:in).

Die Besuchsmittlung durch die FGH wird von Richter:innen z. B. als „engagiert“ (ID 64, Richter:in), „lösungsorientiert“ (ID 114, Richter:in) erlebt. Die „FGH geht sehr auf die Problemlagen der einzelnen Familien ein, arbeitet lösungsorientiert“ (ID 951, Richter:in). Eltern erhalten bei der Besuchsmittlung „zeitnah Feedback und können sich somit eher einigen“ (ID 106, Richter:in). Die Besuchsmittlung „bietet großteils einen geschützten Rahmen bei der Übergabe der Kinder, teilweise verbessert sich dadurch die Situation“ (ID 125, Richter:in). „Die längere Arbeit mit den Eltern bringt teilweise echte Verbesserungen im Umgang der Eltern miteinander und im Verständnis füreinander bzw. für die Kinder. Mit den Eltern wird mit pädagogischem Fachwissen gearbeitet“ (ID 165 Richter:in) und „weil mit den Eltern meist ein funktionierendes Kontaktrecht erarbeitet werden kann“ (ID 395, Richter:in). Bei der Besuchsmittlung „profitieren Systeme durch die längere professionelle Begleitung“ (ID 617, Richter:in).

Die Besuchsmittlung wird von Richter:innen weniger häufig thematisiert, aber auch positiv hervorgehoben. Dies dürfte zum Teil daran liegen, dass Richter:innen die Besuchsmittlung durch die FGH auch deutlich seltener in Anspruch nehmen als das Clearing oder die fachliche Stellungnahme (siehe Abbildung 14). Ein:Eine Richter:in erlebt die Besuchsmittlung als hilfreich „in jenen seltenen Fällen, in denen sie passt und von der FGH auch gerne übernommen wird“ (ID 773, Richter:in).

„Besuchsmittlung – gerade in hochstrittigen Fällen würde sonst das Kontaktrecht sehr oft nicht funktionieren; die FGH hat hier Überwachungs- und Kontrollfunktion, dient den Eltern aber auch als Hilfe und Unterstützung bei Erziehungsfragen.“ (ID 952, Richter:in)

Ad (6): Auch wenn kein klassisches Produkt der FGH, heben Richter:innen die Einbindung der Mitarbeiter:innen als Unterstützung in der Verhandlung positiv hervor. Mitarbeiter:innen der FGH „kommen unmittelbar in eine Verhandlung und stehen dort mit ihrer fachlichen Expertise beratend zur Seite“ (ID 86, Richter:in). Für die mündliche Verhandlung sind „gute gemeinsame Vorbereitung/Absprache möglich“ (ID 690, Richter:in). Ein:Eine Richter:in betont: „Gerne lade ich auch Mitarbeiter*innen der FGH zu mir in die Verhandlung, was sich auch als großes Asset infolge ihres unmittelbaren fachlichen Inputs erwiesen hat“ (ID 851, Richter:in). „Im Rahmen

gemeinsamer Verhandlungen unter Zuziehung der Familiengerichtshilfe gelingt es dann regelmäßig, gemeinsam zu einer guten Lösung zu finden“ (ID 880, Richter:in). In den Verhandlungen erklären Mitarbeiter:innen der FGH „den Eltern derart kompetent und überzeugend, was Sache ist, dass diese meist sehr beeindruckt sind“ (ID 894, Richter:in).

„Die Mitarbeiter der FGH werden nach Einlangen der schriftlichen Auftrags erledigung zur nächsten mündlichen Verhandlung geladen und referieren dort ihre Arbeit, stehen für Rückfragen durch alle Anwesenden zur Verfügung und erhöhen somit die Akzeptanz ihrer Empfehlung bei den Parteien. Die Kooperation mit der FGH [Name einer Stadt] ist ausgezeichnet.“ (ID 112, Richter:in)

„Die Aufarbeitung des Sachverhalts und die Unterstützung in Verhandlungen funktioniert nach meiner Erfahrung sehr gut – ich schätze die Unterstützung durch das einschlägige Fachpersonal (Sozialarbeiter/Psychologen).“ (ID 364, Richter:in)

„In den Tagsatzungen, nach einem Clearing oder einer fachlichen Stellungnahme, wenn die Mitarbeiter der FGH geladen sind und die Eltern sowohl die Meinung des Richters als auch die fachbezogene, d. h. psychologische oder pädagogische Erklärung hören. Die ‚Kombination‘ können die Eltern meist gut annehmen und es können gute Lösungen erarbeitet werden.“ (ID 700, Richter:in)

„Die fachlichen Stellungnahmen haben eine hohe Qualität. Ich schätze die umfangreichen Umfeld erhebungen. Zuletzt habe ich sehr gute Erfahrungen mit der Erörterung der fachlichen Stellungnahmen im Rahmen einer Verhandlung gemacht.“ (ID 920, Richter:in)

Ad (7): Zum Teil heben Richter:innen auch die positiven Rückmeldungen der Eltern hervor, wie z. B. „immer wieder kommen Eltern nach einiger Zeit und fragen danach, ob sie bitte wieder zur FGH gehen dürfen; wenn sie dann erklärt bekommen, dass dies nur möglich ist, wenn ein Antrag gestellt wird bei Gericht, sind sie enttäuscht – alleine das zeigt die positive Annahme der Eltern von der Arbeit der FGH“ (ID 54, Richter:in). Beziehungsweise erleben Richter:innen die Arbeit der FGH als „einen besonderen Gewinn für die Eltern durch die Weitergabe fachlicher Informationen und den Versuch einer Einigung unter fachlicher Anleitung“ (ID 163, Richter:in). Für Eltern arbeitet die FGH „weniger formell und einschüchternd als Gerichtserhebungen, Freiraum für Eltern, Gespräche ohne Anwalt [sind] möglich. Für Kinder stressfreier entspannter Rahmen, in dem sie sich öffnen können. Eine unverzichtbare Unterstützung der richterlichen Tätigkeit“ (ID 68, Richter:in).

„Für die Eltern ein ausgezeichnetes Setting, um ausführlich ihre Anliegen darzulegen; sie fühlen sich dadurch sehr gehört und mit ihren Bedürfnissen wahrgenommen. Rückmeldungen der Eltern sind extrem positiv. Die frühe Einbindung der FGH wirkt am besten, sie wirkt im überwiegenden Teil der Fälle sehr entlastend und deeskalierend, weil sehr rasch auf die Eltern und ihre Anliegen eingegangen wird, außerdem ist es nach dem Empfinden der Eltern noch nicht das ‚richtige‘ Gerichtsverfahren vor dem Richter. Dadurch wird viel abgefangen und es wird sehr häufig vermieden, dass weitere Streitereien/Streitereien im laufenden Verfahren folgen, weil eben die FGH-Termine vorhanden sind, wo Anliegen besprochen und bearbeitet werden. Es kommt dadurch zu einer Beschleunigung des Verfahrens. Die Eltern können die Erarbeitung von Lösungen mit der FGH sehr gut annehmen, auch deren Empfehlungen. Meist erfolgen langfristige Lösungen. Immer wieder kommen Eltern nach einiger Zeit und fragen danach, ob sie bitte wieder zur FGH gehen dürfen; wenn sie dann erklärt bekommen, dass dies nur möglich ist, wenn ein Antrag gestellt wird bei Gericht, sind sie enttäuscht – alleine das zeigt die positive Annahme der Eltern von der Arbeit der FGH. Sehr erfolgreich ist auch die Arbeit der FGH im Rahmen der Besuchsmittlung; für die Eltern eine tolle Hilfestellung, die ebenfalls von diesen sehr gerne angenommen wird. Auch bei erneuten Anträgen und erneuter Einbindung der FGH kommt es häufig zu schnellen Ergebnissen im Sinne von einer Einigung der Eltern. FGH und KB [Anmerkung: Familiengerichtshilfe und Kinderbeistand] sind mit Sicherheit die großartigsten ‚Erfindungen‘, die es je im Familienrecht gegeben hat.“ (ID 54, Richter:in)

„Die Arbeit der FGH erlebe ich ausschließlich als herausragend und extrem hilfreich auch für die Eltern. Besonders hilfreich ist die FGH, wenn sie ganz früh nach Antragstellung eingebunden

wird. Die Eltern haben damit die Gelegenheit, bei der FGH ausführlichst ihre Anliegen, ihre Erlebnisse und ihre Sicht der Situation darzulegen. Sie sind dabei nicht gleich im Setting des Gerichts, sondern eben bei der FGH, die die Eltern bei ihrer jeweiligen Position abholen und mit ihnen arbeiten kann. Dadurch kommt im weit überwiegenden Teil sehr schnell Entspannung in die Situation und die Eltern haben sehr schnell die ersten Termine. Extrem häufig kommt es bereits im Clearing zu einer Einigung, selbst wenn anschließend eine Verhandlung stattfindet, hatten die Eltern durch die FGH bereits viel Gelegenheit, ihre Sorgen, ihren Ärger etc. ‚abzuarbeiten‘, und sind dann bei Gericht zugänglicher für Erklärungen/Lösungen; Eskalationen werden dadurch häufig abgefangen. Auch die Besuchsmittlung mit all ihren Möglichkeiten ist großartig. Insgesamt ist die FGH neben dem Kinderbeistand die herausragendste Einführung im Familienrecht, die je gemacht wurde.“ (ID 853, Richter:in)

3.3.3.2 Positive Rückmeldungen der Berufsgruppe der Mitarbeiter:innen der FGH

Auf die offene Frage hin, wo sie die Arbeit der FGH besonders gelungen betrachten und aus welchen Gründen, lassen sich bei den Antworten der Mitarbeiter:innen der FGH drei Ebenen unterscheiden.

Grundsätzlich haben von 193 Respondent:innen, die als Mitarbeiter:in bei der FGH arbeiten und an der Befragung teilgenommen haben, lediglich 23 Personen keine Antwort gegeben. Unterteilt man die 170 Respondent:innen, die eine Antwort gegeben haben, dahingehend, auf welche Argumentationsebene sie hauptsächlich zurückgreifen, lassen sich drei Gruppen bilden: Respondent:innen, die erläutern, „wo“ sie die Arbeit gelungen finden (1); die begründen, „warum“ sie die Arbeit gelungen finden (2); und Respondent:innen, die angeben, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die Arbeit der FGH gelingen kann (3). Die Zuteilung zu einer der drei Gruppen schließt nicht aus, dass einzelne Personen nicht auch andere bzw. sogar alle Aspekte ansprechen. Die Gruppenbildung dient nur einer groben Zuteilung der Antworten, basierend auf dem Hauptaugenmerk der Aussage.

(1) Wo ist die Arbeit der FGH besonders gelungen? Bezüglich der Nennungen, welche sich auf die verschiedenen Bereiche fokussieren, in denen die Arbeit der FGH als besonders gelungen wahrgenommen wird, werden v. a. die verschiedenen Aufgaben der FGH genannt (Clearing, Besuchsmittlung, spezifische Erhebungen, fachliche Stellungnahmen). Am häufigsten heben die Mitarbeiter:innen der FGH das Clearing (N = 51) und die Besuchsmittlung (N = 42) hervor, häufig auch in der Kombination der beiden. Ähnlich oft wird die fachliche Stellungnahme erwähnt (N = 35), etwa halb so häufig, also insgesamt am seltensten, beziehen sich Respondent:innen in den positiven Nennungen auf die spezifischen Erhebungen (N = 15).

„Bei Clearings, da nach meiner Erfahrung relativ häufig Einigungen zwischen den Eltern zustande kommen und der psychoedukative Anteil, verglichen mit Besuchsmittlungen oder Stellungnahmen, relativ hoch ist.“ (ID 457, Mitarbeiter:in der FGH)

„Intensive Arbeit mit Eltern (Aufklärung über Bedürfnisse der Kinder in der aktuellen Situation, Hinweis auf mögliche negative Konsequenzen bei Missachtung der kindlichen Bedürfnisse) bei den einzelnen Aufträgen, jedoch vor allem bei der Besuchsmittlung.“ (ID 344, Mitarbeiter:in der FGH)

„Clearings und Besuchsmittlung – weil es doch häufig gelingt, sich außergerichtlich zu einigen, wenn man die Eltern entsprechend unterstützt.“ (ID 808, Mitarbeiter:in FGH)

„Clearings, Besuchsmittlungen – kann hier oft längerfristig in Arbeit mit Eltern für Kinder Positives bewirken.“ (ID 783, Mitarbeiter:in FGH)

„Besonders in Clearings und in der Besuchsmittlung, da hierbei oft Elternarbeit im Rahmen eines geringeren Konfliktniveaus möglich ist und von den Eltern getroffene Vereinbarungen langfristig mehr Bestand haben.“ (ID 769, Mitarbeiter:in FGH)

„Im Erarbeiten von Vereinbarungen zum Kontaktrecht und der Obsorge mit den Eltern. Anhören der Minderjährigen im Clearingprozess, um deren Sichtweise und Wünsche den Eltern zu verdeutlichen.“ (ID 803, Mitarbeiter:in FGH)

„Bei den Erhebungen, zumal beide Seiten (Mutter und Vater) beleuchtet werden und auch Informationen von Dritten (Schulen, Kindergarten etc.) eingeholt werden.“ (ID 810, Mitarbeiter:in FGH)

„In Clearings sowie Besuchsmittlungen aufgrund der Möglichkeit, den jeweiligen Parteien Zeit und Raum zu geben, ihre jeweilige Sicht auf die Dinge zu schildern und der Möglichkeit, zu vermitteln und ohne Zwangskontext ggf. zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. In fachlichen Stellungnahmen ermöglicht der Rahmen es den Mitarbeitenden, sich ein fundiertes Bild der Situation zu schaffen und durch die fachliche Einschätzung und Empfehlung auf die jeweils betroffenen Parteien zugeschnittene Hilfsangebote zu empfehlen.“ (ID 648, Mitarbeiterin der FGH)

„In allen Bereichen eine wichtige Unterstützung für die Gerichte, z. B. im Rahmen der Besuchsmittlung kann über einen längeren Zeitraum mit den Eltern an den von ihnen genannten Zielen gearbeitet werden, Elterngespräche, Kennenlernen des Familiensystems, Übergabebeobachtungen, Reflexionsgespräche; ausführliche Erhebungen in den Familien sowie mit KJH, Interaktionsbeobachtungen, Fragebögen usw., um die Fragestellungen der FS [Anm.: fachliche Stellungnahme] zu beantworten ...“ (ID 469, Mitarbeiter:in der FGH)

Es werden neben den expliziten Aufgaben, welche als besonders positiv umgesetzt erachtet werden, auch spezifische Kontexte benannt, in denen die Arbeit der FGH entweder besonders gut gelingt oder besonders angebracht ist (wie z. B. „in besonders herausfordernden Fällen“, „bei strittigen Obsorgeverfahren“, „bei Fremdunterbringung“ bzw. bei „Anträgen auf Betrauung auf Obsorge“ (ABO), „in hochstrittigen Fällen“ bzw. bevor es zur Hochstrittigkeit kommt etc.).

„Bei Erstbefassungen nach elterlicher Trennung, unabhängig davon, ob die Trennung unmittelbar zuvor erfolgte oder bereits einige Jahre zurückliegt. Am ehesten scheint dabei die Aufnahme- und Änderungsbereitschaft bei den Eltern gegeben.“ (ID 249, Mitarbeiter:in FGH)

„Im Bereich der Risikoeinschätzung, des Screenings und der Verhaltensbeobachtung, da erfasste, angeeignete Interaktionsmuster zwischen Heranwachsenden und Bezugspersonen wesentliche Hinweise auf entwicklungsförderliche Aspekte liefern. Auch im Bereich der Gesprächsführung, da viele Parteien gehört werden und es zu einer Entlastung und Deeskalation beitragen kann, die eigene Perspektive darzulegen, als auch eine Öffnung hinsichtlich einer Lösung fördern kann.“ (ID 321, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Arbeit mit den RichterInnen, da ein reibungsloser Ablauf der Fälle möglich ist.“ (ID 360, Mitarbeiter:in der FGH)

„In hochstrittigen Fällen, in Fragen der Fremdunterbringung, differenzierte Betrachtung der Situation.“ (ID 820, Mitarbeiter:in FGH)

„Bei Eltern, die sich noch nicht im Bereich der ‚Hochkonflikthaftigkeit‘ befinden – vor allem im Clearingprozess gute Lösungen möglich; in Besuchsmittlungen – wenn beide Eltern mitwirken.“ (ID 464, Mitarbeiter:in der FGH)

„Psychosoziale fachliche Ergänzung und Expertise in Pflegschaftsverfahren. Bei Kindesabnahmen (sog. ABO-Anträge der Kinder- und Jugendhilfe) gibt es durch die Familiengerichtshilfe eine objektive Fachstelle, die die Situation nochmals beurteilt, die Kinder- und Jugendhilfe hat in diesen Verfahren ja Parteienstellung.“ (ID 285, Mitarbeiter:in FGH)

(2) Warum erachten Respondent:innen die Arbeit der FGH als besonders gelungen?

Während auch die vorangegangenen Zitate Begründungen dafür aufweisen, warum die Arbeit der FGH in bestimmten Bereichen als wertvoll erachtet wird, erläutern Respondent:innen auch grundsätzlich, warum sie die Arbeit der FGH als wichtig und besonders gelungen erachten. Diese Erläuterungen sind oft auch sehr umfangreich und beziehen sich auch auf unterschiedliche Aspekte in der (a) Arbeitsweise der FGH (z. B. „lösungsorientiert“, „Fokus aufs Kind“, „Vier-Augen-Prinzip“, „multiprofessionell“ etc.), (b) der grundsätzlichen Rolle bzw. Funktion der FGH in Pflegschaftsverfahren („als Fachstelle an der Seite der Richter“, „als Vermittler zwischen Eltern“, „objektiver Dritter“ usw.) als auch auf (c) die Wirkung bzw. den positiven Effekt, der mithilfe der FGH erzielt werden kann (so kann die FGH „Eltern Entlastung verschaffen“, „entschärfend wirken“, „Selbstwirksamkeit“ fördern, die „Situation für das Kind verbessern“).

„Detaillierte und intensive Auseinandersetzung mit Fällen gelingt sehr gut, dies, weil mehr Zeit dafür vorgesehen ist als etwa in der Kinder- und Jugendhilfe und weil in 2er-Teams gearbeitet wird und Intervision/Supervision zur Verfügung steht. Auch gelingt so eine Reduzierung blinder Flecken und eine Erweiterung der Perspektiven auf den Fall. Auch wird von Fall zu Fall eine individuelle Lösung gesucht, die am besten den Bedürfnissen des Kindes entspricht, und trägt auch hier der Austausch im 2er-Team bzw. im ganzen Team dazu bei. Gelingend ist auch die Bereitschaft der Expert:innen sowie die Bemühungen seitens der Teamleitung/Bereichsleitung, am aktuellen fachlichen Diskurs dranzubleiben (Fortbildung, fachlicher Diskurs in Teamsitzungen ...) und dies in die Fallarbeit einfließen zu lassen. Zugleich ist es der Versuch der Expert:innen, alle Perspektiven einzuholen und sich ein umfassendes Bild zu machen, was dazu beiträgt, den Fall allumfassend zu verstehen. Auch gelingt die Kooperation mit anderen Institutionen gut, weil eine freundliche und entgegenkommende Haltung von der FJGH eingenommen wird, aber auch, weil es die gesetzliche Pflicht gibt, dass andere Institutionen mit uns kooperieren müssen. Dadurch, dass die FJGH bei der Justiz angesiedelt und vom Gericht beauftragt wird, kann dies besonders in hochstrittigen Familien bzw. bei Eltern mit fehlender Kooperationsbereitschaft doch wieder etwas ins Rollen bringen, da die Institution ‚Gericht‘ eine nicht zu unterschätzende Dringlichkeit/Ernsthaftigkeit und Macht demonstriert. Eine besondere Stärke liegt auch in den videogestützten Interaktionsbeobachtungen bzw. den getätigten Care-Index-Videos, was in der Form in der Gefährdungsabklärung bzw. Einschätzung zur Erziehungsfähigkeit kaum von anderen Institutionen genutzt wird.“ (ID 630, Mitarbeiter:in FGH)

(2a) Bezüglich der positiven Aspekte in der Arbeitsweise der FGH betont ein knappes Drittel der Respondent:innen aus der Gruppe der Mitarbeiter:innen der FGH (49 von 170 Respondent:innen) den „Blick auf das Kindeswohl“, den Fokus auf individuelle Lösungen, „die am Kindeswohl orientiert sind“, sowie die Erhebung, „Vertretung und Wahrung der kindlichen Bedürfnisse“. Es wird in diesem Zusammenhang die Einstellung der FGH betont, „dass Familien nicht nur eine ‚Fallnummer‘ sind, die es abzarbeiten gilt, sondern immer die optimale Lösung für Kinder gesucht wird.“ (ID 58, Mitarbeiter:in FGH); Der Fokus auf das Kindeswohl gelingt u. a. dadurch, dass „vielfältige Erhebungen ein umfassendes Bild über die individuelle Situation der Kinder aufzeigen und anhand dessen Möglichkeiten aufgezeigt werden, die dem Kindeswohl möglichst zuträglich sind“ (ID 459, Mitarbeiter:in FGH), sowie durch das „Anhören der Minderjährigen im Clearingprozess, um deren Sichtweise und Wünsche den Eltern zu verdeutlichen“ (ID 803, Mitarbeiter:in FGH). In Summe gelingt es meist „durch die Arbeit der FJGH gut, die psychosozialen Aspekte aufzudröseln und die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder in den Fokus zu rücken“ (ID 120, Mitarbeiter:in FGH), „auch nehmen wir [Anm.: Mitarbeiter:innen der FGH] aus meiner Sicht Belange des Kindeswohl betreffend gut wahr“ (ID 77, Mitarbeiter:in FGH) und außerdem werde schlussendlich „Kindern kindgerecht eine Stimme vor Gericht gegeben“ (ID 95, Mitarbeiter:in FGH).

„Zusammenarbeit von mehreren Grundprofessionen und daraus entstehend die Anwendung von Fachwissen insbesondere hinsichtlich der Bedürfnisse und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, wodurch passgenaue Empfehlungen abgegeben werden können. Insbesondere durch eine längere Zusammenarbeit werden Prozesse im Konflikt der Eltern angestoßen, welche für das Wohlbefinden der Kinder häufig als zuträglich wahrgenommen werden können.“ (ID 155, Mitarbeiter:in FGH)

„[...] Durch eine differenzierte Einschätzung kann dann bei Verhandlungen auch z. B. gegenüber Rechtsvertretungen gut argumentiert werden, was am ehesten im Kindeswohl liegend ist. Dies führt auch dazu, dass bei erhärtetem Verdacht auf ungünstiges Erziehungsverhalten, schützende Maßnahmen oder Kontaktabstimmungen im geschützten Raum aus Sicht des Kindes gut argumentiert werden kann.“ (ID 120, Mitarbeiter:in FGH)

„Differenzierte Einschätzung von Bedürfnissen der Kinder (Entwicklungsbedürfnisse) in juristischem Feld. Bei Gericht geht es oft um Macht/Gewinnen – Verlieren/etc., der Blick auf die Kinder geht oft verloren. Die FJGH hat hier eine wichtige Rolle, indem sie Elterndynamiken aufzeigt und die Rolle der Kinder stärkt und Not aufzeigt – i. d. R: Die Bedeutung beider Eltern für Kinder, Stärkung der Väter – bei Häuslicher Gewalt: Fokus auf das Erleben der Kinder, d. h. keine Schwarz-weiß-Unterteilung in Opfer und Täter, sondern die Verantwortung beider Eltern für die Kinder auseinanderzudröseln, um zu einem differenzierten Abbild der Situation und Notwendigkeit für das Kind zu gelangen. Passgenaue Interventionen ableiten für das Kind (Regelung + Empfehlungen für Unterstützung).“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH)

„psychosozialen Blick auf die Kinder und deren Bedürfnisse rund um Konflikte oder Missstände in der Familie, neutraler Blick eines Außenstehenden, der bis dahin in keinem – wie auch immer gearteten – Verhältnis zur Familie steht.“ (ID 373, Mitarbeiter:in FGH)

„In den fachlichen Einschätzungen werden die Kinder in den Mittelpunkt gestellt und ihre individuellen Bedürfnisse beleuchtet. Dadurch kann zum einen den zuständigen Richter:innen eine Entscheidungsgrundlage geliefert werden, die nicht verallgemeinert, sondern die spezielle Familiensituation und das betroffene Kind ganzheitlich erfasst. Zum anderen können auch die Bezugspersonen der betroffenen Kinder oft neue Erkenntnisse zur Situation in der Familie und zu den Bedürfnissen der Kinder gewinnen, was in Folge zu einer Verbesserung für das Kind beitragen kann.“ (ID 544, Mitarbeiter:in FGH)

17,6 % der Mitarbeiter:innen der FGH, die eine Antwort auf die vorliegende Frage gegeben haben, verweisen auf die „Konfliktbearbeitung“ – diese Aufgabe ist durch keine andere Stelle in dieser Form ersetzbar“ (ID 33, Mitarbeiter:in FGH), „Sei es durch gemeinsame Gespräche mit den Eltern im Clearing oder bei Besuchsmittlungen, welche oft psychoedukative oder auch paartherapeutische Anteile haben, oder die breite Möglichkeit an Erhebungen, die meist zu einem guten Abbild der Konfliktdynamik führen und bestehende Kränkungen, Belastungen etc. aufzeigen.“ (ID 120, Mitarbeiter:in FGH). Innerhalb des Clearings sei es möglich, „eine schnelle erste Einschätzung der Konfliktdynamik zu erfassen“ (ID 103, Mitarbeiterin der FGH). Grundsätzlich helfe Eltern auch die „Bereitstellung einer neutralen, fachlichen Sichtweise auf die Konfliktsituation“ (ID 135, Mitarbeiter:in der FGH), was eine „Konfliktminimierung in vielen Fällen“ fördert (ID 221, Mitarbeiter:in FGH). Diese „Konfliktbearbeitung“ oder „Elternarbeit“ sei „besonders gelungen im Rahmen von vermittelnden Gesprächen zwischen Eltern, bei denen psychoedukative und mediative Elemente einfließen“ (ID 598, Mitarbeiter:in FGH) bzw. aufgrund der „psychoedukativen Elemente im Laufe der Fallbearbeitung“, die einer erneuten Eskalation vorbeugen“ (ID 135, Mitarbeiter:in FGH).

„Vermittlung bei Konflikten bzgl. Obsorge-, Kontaktrechtsangelegenheiten zwischen den Eltern – objektive Institution, die umfassende Informationen und fachliche Perspektive bzgl. der involvierten Kinder sammelt und somit dem Richter:der Richterin bei der Entscheidungsfindung hilft – Eltern wie auch Kinder haben Möglichkeit, ihre Sichtweise offen und umfassend darzulegen.“ (ID 291, Mitarbeiter:in FGH)

„Im Bereich der Risikoeinschätzung, des Screenings und der Verhaltensbeobachtung, da erfasste, angeeignete Interaktionsmuster zwischen Heranwachsenden und Bezugspersonen wesentliche Hinweise auf entwicklungsförderliche Aspekte liefern. Auch im Bereich der Gesprächsführung, da viele Parteien gehört werden und es zu einer Entlastung und Deeskalation beitragen kann, die eigene Perspektive darzulegen, als auch eine Öffnung hinsichtlich einer Lösung fördern kann.“ (ID 321, Mitarbeiter:in FGH)

„Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen, Psychoedukation, Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit der Eltern, Hinrichtung des Blickwinkels der Eltern wieder auf die Bedürfnisse des Kindes – Fokussierung auf deren Elternebene nach der Trennung und die damit verbundenen Herausforderungen. Fachliche Einschätzung bei fachlichen Stellungnahmen mit dem Hintergrund der zur Verfügung gestellten Fachliteratur.“ (ID 631, Mitarbeiter:in FGH)

„Konflikte zeichnen sich meist auf Paar- und nicht auf Elternebene ab. Die Differenzierung und Aufklärung sowie die Erarbeitung mit den Eltern an einer für die Kinder passenden Form durch die Familiengerichtshilfe.“ (ID 367, Mitarbeiter:in FGH)

„[...] Durch die Erhebungen der FJGH, darunter auch das bindungsdiagnostische Instrument des CARE-Index, können Konfliktdynamiken und Beziehungsqualitäten eingeschätzt und im Sinne der Kinder gewichtet werden. Es ist der Anspruch, auf differenzierte Art und Weise die jeweilige Verantwortung der Eltern am Konflikt aufzudröseln und nicht in Schwarz/Weiß- bzw. Opfer-Täter-Denken zu verhaften. [...]“ (ID 120, Mitarbeiter:in FGH)

„Intensive Arbeit mit Eltern (Aufklärung über Bedürfnisse der Kinder in der aktuellen Situation, Hinweis auf mögliche negative Konsequenzen bei Missachtung der kindlichen Bedürfnisse) bei den einzelnen Aufträgen, jedoch vor allem bei der Besuchsmittlung.“ (ID 344, Mitarbeiter:in FGH)

Grundsätzlich finden Mitarbeiter:innen der FGH selbst, dass die Arbeitsweise der FGH von einer „hohen Expertise und Engagement der Mitarbeiter:innen“, einer „hohen fachlichen Kompetenz“, „Genauigkeit“ sowie einer „hohen Qualität“ geprägt ist. Dabei nennen Befragte konkret die „fachlich und sozial sehr kompetenten Kollegen und Kolleginnen [und die] hohe Arbeitsmotivation“ (ID 842, Mitarbeiter:in der FGH), welche „fundierte Empfehlungen zu Obsorge bzw. Kontaktrecht durch eine Kombination verschiedener Methoden in den Erhebungsschritten sowie fachlichen Expertisen“ liefern (ID 814, Mitarbeiter:in FGH). Als ein Beispiel wird der „Einsatz des Infant Care-Index: diagnostisches Instrument, Vorläufer Bindungsdiagnostik, sehr hochwertig und hohe Aussagekraft über Risiken in Beziehungen“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH) genannt. Weiterhin gilt das „Fachwissen aus drei Grundprofessionen“ bzw. das „multiprofessionelle Team“ als positiver Faktor, der einen „umfassenden Blick“ ermöglicht. Dazu kommen das „Vier-Augen-Prinzip“ oder auch die „Intervision und Supervision“ bzw. die „regelmäßigen Fallbesprechungen zur Qualitätssicherung“, die „eine gewisse Qualität gewährleisten“. Diese „Duo-Arbeit ist besonders wertvoll und gelungen, gegenseitige Korrektur und gemeinsame Reflexion erscheint mir unerlässlich in unserer Arbeit!“ (ID 685, Mitarbeiter:in FGH) und wird außerdem als „große Erleichterung [wahrgenommen]. Der Austausch mit Kolleg:innen erleichtert die Arbeit mit anspruchsvollen Fällen“ (ID 734, Mitarbeiter:in FGH).

*„Hervorzuheben ist die interdisziplinäre Ausrichtung der Familiengerichtshilfe und die damit einhergehenden unterschiedlichen Blickwinkel und Herangehensweisen der Expert:innen. Der intensive fachliche Austausch zwischen den Familiengerichtshelfer*Innen bietet eine Qualitätssicherung und ermöglicht die Integration unterschiedlicher Sichtweisen und fachlicher Überlegungen.“ (ID 355, Mitarbeiter:in FGH)*

„[...] Qualitätssicherung: Wir arbeiten im 2er-Team, jeder Fall wird super- oder intervidiert und von TL [Anm.: Teamleiter] geprüft. Daher, im Gegensatz zu Gutachter:innen, keine Gewichtung von Erhebungsbefunden beruht auf der Einschätzung von einer Person. Es wird häufig besprochen, gegengelesen etc.“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Arbeit der Familiengerichtshilfe ist in allen Bereichen wichtig und gelungen. Sie unterstützt die Gerichte bei der Entscheidungsfindung in Fragen, die sehr stark im Zusammenhang mit psychosozialen Problemstellungen stehen. Dafür benötigt das Gericht die Expertise von Sozialarbeiterinnen, Pädagoginnen und Psychologinnen. Damit erhält das Gericht eine multiperspektivische und fachlich vielseitige Einschätzung und Empfehlung zu komplexen Sachverhalten aus fachlicher Sicht. Aus meiner Sicht trägt die Familiengerichtshilfe wesentlich zu einer qualitativen Verbesserung der gerichtlichen Entscheidungen bei.“ (ID 539, Mitarbeiter:in FGH)

„Qualitativ hochwertige fachliche Stellungnahmen, Clearings und Besuchsmittlungen: 4-Augen-Prinzip, Multiprofessionalität, Intervision und Supervision, Fortbildung der Mitarbeiter.“ (ID 819, Mitarbeiter:in FGH)

„Unsere Stärke ist, dass wir mit vielen Köpfen an den Fällen arbeiten. Grundsätzlich arbeiten wir immer zu zweit an einem Fall. Interaktionsbeobachtungen werden meist von einer dritten Person supervidiert. Hinzu kommt der ständige Austausch mit der Teamleitung über Fälle. Ist man sich unsicher, können Fälle in der Teamsupervision mit einer externen Supervisorin besprochen werden. Schließlich kann man bei fachlichen Fragen immer zu den anderen, in unserem Team etwa 10, Kollegen gehen und aus deren Erfahrungsschatz schöpfen.“ (ID 354, Mitarbeiter:in FGH)

Über die Arbeitsweise der FGH-Expert:innen hinausgehend, werden die Möglichkeiten der FGH betont, konkret, weil „der Familiengerichtshilfe die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Fragestellungen des Gerichts ausführlich beantworten und mit den Parteien intensiv arbeiten zu können“ (ID 350, Mitarbeiter:in FGH). Dadurch ist es „einerseits möglich, sich intensiv mit den Familien beschäftigen zu können“ (ID 601, Mitarbeiter:in FGH) – andererseits gibt es „teamintern [...] viel Raum dafür, Fälle intensiv zu besprechen, diskutieren, zu hinterfragen und auszuprobieren“ (ID 303, Mitarbeiter:in FGH). In diesem Rahmen betonen Respondent:innen auch „das Ausmaß, in dem sich die Familiengerichtshilfe mit den einzelnen Fällen auseinandersetzt“ (ID 97, Mitarbeiter:in FGH) – „Besonders in Besuchsmittlungen, da über einen längeren Zeitraum mit den Eltern an Schwierigkeiten rund ums Kontaktrecht gearbeitet wird und verschiedene Lösungsstrategien erprobt werden können“ (ID 463, Mitarbeiter:in FGH). „Eine länger andauernde Zusammenarbeit mit den Eltern“ wird außerdem positiv erachtet, da diese „auch die Möglichkeit eines rundum gesicherten Einblickes in das Familiensystem [bietet], welcher sonst in dieser Form in einem gerichtlichen Verfahren kaum möglich wäre“ (ID 146, Mitarbeiter:in FGH). „Insbesondere durch eine längere Zusammenarbeit werden Prozesse im Konflikt der Eltern angestoßen, welche für das Wohlbefinden der Kinder häufig als zuträglich wahrgenommen werden können“ (ID 155, Mitarbeiter:in FGH). Neben dem Ausmaß bzw. der Dauer, die die FGH mit Familien im Kontakt steht, ist es auch „die Möglichkeit vieler Erhebungsschritte (Umfelderhebungen, Testungen, Interaktionsbeobachtungen), um einen detaillierten und umfangreichen Blick auf den Fall zu bekommen“ (ID 147, Mitarbeiter:in FGH) oder auch die „umfassenden Erhebungen mit befassten Institutionen (Kindergarten, Schule, KJH [...] etc.), welche eine gewisse Robustheit von Aussagen gewährleistet“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH).

„Entscheidungen des Gerichtes in den Pflegschaftssachen erhalten durch die Arbeit der FGH eine bessere Basis. Richterliche Entscheidungen werden dadurch treffsicherer und besser auf das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. – Auch gibt es die Möglichkeit, gemeinsam mit den Eltern an einer einvernehmlichen Lösung/Vereinbarung (insb. im Clearing) zu arbeiten. Eltern können dadurch aktiv mitgestalten und selbst Verantwortung in ihrer Elternrolle übernehmen, Entscheidungen können damit besser mitgetragen werden und sind haltbarer.“ (ID 843, Mitarbeiter:in FGH)

„Detaillierte und intensive Auseinandersetzung mit Fällen gelingt sehr gut, dies, weil mehr Zeit dafür vorgesehen ist als etwa in der Kinder- und Jugendhilfe und weil in 2er-Teams gearbeitet wird und Intervision/Supervision zur Verfügung steht. Auch gelingt so eine Reduzierung blinder Flecken und eine Erweiterung der Perspektiven auf den Fall. Auch wird von Fall zu Fall eine

individuelle Lösung gesucht, die am besten den Bedürfnissen des Kindes entspricht, und trägt auch hier der Austausch im 2er-Team bzw. im ganzen Team dazu bei. Gelingend ist auch die Bereitschaft der Expert:innen sowie die Bemühungen seitens der Teamleitung/Bereichsleitung, am aktuellen fachlichen Diskurs dranzubleiben (Fortbildung, fachlicher Diskurs in Teamsitzungen ...) und dies in die Fallarbeit einfließen zu lassen. Zugleich ist es der Versuch der Expert:innen, alle Perspektiven einzuholen und sich ein umfassendes Bild zu machen, was dazu beiträgt, den Fall allumfassend zu verstehen. Auch gelingt die Kooperation mit anderen Institutionen gut, weil eine freundliche und entgegenkommende Haltung von der FJGH eingenommen wird, aber auch, weil es die gesetzliche Pflicht gibt, dass andere Institutionen mit uns kooperieren müssen. Dadurch, dass die FJGH bei der Justiz angesiedelt und vom Gericht beauftragt wird, kann dies besonders in hochstrittigen Familien bzw. bei Eltern mit fehlender Kooperationsbereitschaft doch wieder etwas ins Rollen bringen, da die Institution „Gericht“ eine nicht zu unterschätzende Dringlichkeit/Ernsthaftigkeit und Macht demonstriert. Eine besondere Stärke liegt auch in den video-gestützten Interaktionsbeobachtungen bzw. den getätigten Care-Index-Videos, was in der Form in der Gefährdungsabklärung bzw. Einschätzung zur Erziehungsfähigkeit kaum von anderen Institutionen genutzt wird.“ (ID 630, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Arbeit der Familiengerichtshilfe gibt RichterInnen wichtige Einblicke in die Familien, die sie meist sonst nicht erhalten würden, um somit eine gute Entscheidung treffen zu können. Zudem erhalten sie unkompliziert nötige fachliche Inputs aus anderen Fachbereichen (Psychologie, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaft, Systemische Arbeit ...). Sehr positiv ist auch, dass bereits während der Bearbeitung der Familiengerichtshilfe Kontakte zwischen Kindern und Eltern initiiert werden können, wenn es vorher eine Kontaktunterbrechung gab. Dadurch können Beziehungsabbrüche vermieden oder zumindest verkürzt werden. Die Familiengerichtshilfe kann sich weiter wesentlich mehr Zeit für die Familien nehmen, als es den PflschaftsrichterInnen überhaupt möglich ist, um eine für die Familie passende Regelung zu treffen, die auch längerfristig funktioniert. Auch die psychoedukative Arbeit der Familiengerichtshilfe ist äußerst wichtig und gewinnbringend.“ (ID 79, Mitarbeiter:in FGH)

(2b) Bezüglich der Rolle der FGH in pflschaftsgerichtlichen Verfahren machen ebendiese oben genannten Aspekte („Konfliktbearbeitung“, „fachliche Expertise“ aus „multiprofessionellen Teams“, „psychoedukative Elemente im Laufe der Fallbearbeitung“, „das Ausmaß, in dem sich die FGH mit den Fällen auseinandersetzt“, der „detaillierte und umfangreiche Blick auf den Fall“) die besondere Funktion der FGH aus.

Positiv hervorgehoben wird die FGH „als Fachstelle an der Seite der Richter“, die „Richter bei der Entscheidungsfindung im Sinne des Kindeswohls unterstützt“ und eine „Beratung der Richter:innen in psychosozialen Aspekten“ bietet. Diese Beratung basiert auf „nötigen fachlichen Inputs aus anderen Fachbereichen (Psychologie, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaft, Systemische Arbeit ...)“ (ID 79, Mitarbeiter:in FGH). Neben dieser beratenden Rolle wird auch die „gewinnbringende“ „psychoedukative Arbeit der Familiengerichtshilfe“ genannt, welche wie weiter oben bereits beschrieben, in der Konfliktbearbeitung angewandt wird und innerhalb von pflschaftsgerichtlichen Verfahren „durch keine andere Stelle in dieser Form ersetzbar“ wäre (ID 33, Mitarbeiter:in FGH). „Sehr positiv ist auch, dass bereits während der Bearbeitung der Familiengerichtshilfe Kontakte zwischen Kindern und Eltern initiiert werden können, wenn es vorher eine Kontaktunterbrechung gab“, dies sei laut Respondent:in möglich, weil die FGH sich „wesentlich mehr Zeit für die Familien nehmen [kann], als es den PflschaftsrichterInnen überhaupt möglich ist“ (ID 79, Mitarbeiter:in FGH). Diese „Zusammenarbeit mit den Eltern [...] bietet auch die Möglichkeit eines rundum gesicherten Einblickes in das Familiensystem, welcher sonst in dieser Form in einem gerichtlichen Verfahren kaum möglich wäre“ (ID 146, Mitarbeiter:in FGH). Es wird also ausgeführt, dass auch die erhebende Rolle der FGH nicht durch andere Akteur:innen, die in einem pflschaftsgerichtlichen Verfahren beteiligt sind, in der selben Qualität erfolgen könnte. Eine andere befragte Person bestätigt, dass „die Arbeit der

Familiengerichtshilfe RichterInnen wichtige Einblicke in die Familien [gibt], die sie meist sonst nicht erhalten würden“ (ID 79, Mitarbeiter:in FGH).

„Andere Sichtweisen zu ‚Anträgen auf Betrauung auf Obsorge‘ – Kontrollinstanz der KJH; generell fachliche Stellungnahmen – Sichtweise objektiver Dritter; Arbeiten im Duo; Clearingprozess – viele Einigungen möglich; Bedürfnisse der Kinder werden in Mittelpunkt gerückt; fallweise beratende Tätigkeit für FamilienrichterInnen – wie könnte es im Verfahren weitergehen, vor allem, wenn schon viele Player involviert sind, hat FJGH oft guten Überblick; JGH: sinnvolle Weisungsempfehlungen im psychosozialen Bereich;“ (ID 653, Mitarbeiter:in FGH)

„Fachwissen aus drei verschiedenen Grundprofessionen, wodurch in den äußerst lebensverändernden Fragestellungen hinsichtlich Obsorge- und Kontaktrecht fundiertes Expertenwissen angewendet werden kann, das sich insbesondere auf die Bedürfnisse und Entwicklung von Kindern fokussiert. Zudem das Finden einer nachhaltigen Lösung durch eine länger andauernde Zusammenarbeit mit den Eltern. Diese bietet auch die Möglichkeit eines rundum gesicherten Einblickes in das Familiensystem, welcher sonst in dieser Form in einem gerichtlichen Verfahren kaum möglich wäre.“ (ID 146, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Arbeit der Familiengerichtshilfe gibt RichterInnen wichtige Einblicke in die Familien, die sie meist sonst nicht erhalten würden, um somit eine gute Entscheidung treffen zu können. Zudem erhalten sie unkompliziert nötige fachliche Inputs aus anderen Fachbereichen (Psychologie, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaft, systemische Arbeit ...). Sehr positiv ist auch, dass bereits während der Bearbeitung der Familiengerichtshilfe Kontakte zwischen Kindern und Eltern initiiert werden können, wenn es vorher eine Kontaktunterbrechung gab. Dadurch können Beziehungsabbrüche vermieden oder zumindest verkürzt werden. Die Familiengerichtshilfe kann sich weiter wesentlich mehr Zeit für die Familien nehmen, als es den PflugschaftsrichterInnen überhaupt möglich ist, um eine für die Familie passende Regelung zu treffen, die auch längerfristig funktioniert. Auch die psychoedukative Arbeit der Familiengerichtshilfe ist äußerst wichtig und gewinnbringend.“ (ID 79, Mitarbeiter:in FGH)

Weiterhin wird der „psychosoziale Aspekt im rechtlichen Kontext“ (ID 822, Mitarbeiter:in FGH) betont. Es wird also mit den verschiedenen Rollen, welche die FGH in einem pflugschaftsgerichtlichen Verfahren einnehmen kann, auch deren generelle Funktion als „psychosoziale fachliche Ergänzung und Expertise in Pflugschaftsverfahren“ (ID 285, Mitarbeiterin FGH) hervorgehoben, die den „psychosozialen Aspekt des Aktes aufzeigt“ (ID 670, Mitarbeiter:in FGH). Denn „bei Gericht geht es oft um Macht/Gewinnen-Verlieren/etc., der Blick auf die Kinder geht oft verloren. Die FJGH hat hier eine wichtige Rolle, indem sie Elterndynamiken aufzeigt und die Rolle der Kinder stärkt und Not aufzeigt“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH). Ihre „psychosoziale Fachexpertise“ wird als Ergänzung gesehen, die eine „psychosoziale Sichtweise für gerichtliche Entscheidungen darstellt“ (ID 633, Mitarbeiter:in FGH). Dabei betont ein:e Respondent:in deutlich die „klare Rollentrennung zwischen gerichtlichen und psychosozialen Fragestellungen“ (ID 707, Mitarbeiter:in FGH), welche durch die FGH „als Schnittstelle in der Praxis bezüglich Elternarbeit und Kontaktrecht“ in Pflugschaftsverfahren erreicht werden kann „bei diesen sich oft vermischenden Themen“ (ID 818, Mitarbeiter:in FGH).

„Die Arbeit der Familiengerichtshilfe ist in allen Bereichen wichtig und gelungen. Sie unterstützt die Gerichte bei der Entscheidungsfindung in Fragen, die sehr stark im Zusammenhang mit psychosozialen Problemstellungen stehen. Dafür benötigt das Gericht die Expertise von Sozialarbeiterinnen, Pädagoginnen und Psychologinnen. Damit erhält das Gericht eine multiperspektivische und fachlich vielseitige Einschätzung und Empfehlung zu komplexen Sachverhalten aus fachlicher Sicht. Aus meiner Sicht trägt die Familiengerichtshilfe wesentlich zu einer qualitativen Verbesserung der gerichtlichen Entscheidungen bei.“ (ID 539, Mitarbeiter:in FGH)

„in sämtlichen Aufträgen, da neben der juristischen Sichtweise ein psychosozialer, fachlich-kompetenter Blickwinkel sichergestellt wird.“ (ID 760, Mitarbeiter:in FGH)

„Für die Eltern kommt oftmals eine erstmalige psychoedukative Aufklärung hinsichtlich der Entwicklungsschritte, Minimierung des elterlichen Konfliktes und über die Wichtigkeit der elterlichen Kommunikation zu. – Aufklärung von Missverständnissen und fördert die Erarbeitung oder Verbesserung der Kommunikation. Schnittstelle zwischen Eltern und Gericht/ebenso zwischen Eltern und Kind – positiv ist hierbei der teilweise ersichtliche Endeffekt – bewirkt ein Umdenken bei den Eltern etc.“ (ID 481, Mitarbeiter:in FGH)

Aber nicht nur zwischen juristischen und psychosozialen Aspekten wird vonseiten der Respondent:innen abgegrenzt. Konkret betonen Befragte vereinzelt die Abgrenzung der FGH zu anderen Akteur:innen, die in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren eine Rolle spielen. Einerseits wird Bezug genommen zu der Berufsgruppe der Sachverständigen, „die Qualität der fachlichen Stellungnahme steht Gutachten um nichts nach“ (ID 33, Mitarbeiter:in FGH). Darüber hinaus werden „Vorteile gegenüber Gutachtern“ gebracht, wie z. B. den „Rundumblick“ oder das „Vier-Augen-Prinzip“, die Arbeit „im 2er-Team, jeder Fall wird super- oder intervidiert und von Teamleitern geprüft. Daher im Gegensatz zu Gutachter:innen keine Gewichtung von Erhebungsbefunden beruhend auf der Einschätzung einer Person“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH). Aber auch fachlich finden einzelne Befragte Unterschiede zwischen Sachverständigengutachten und ihren eigenen Erhebungen: „in Bezug auf die fachliche Stellungnahme hat die FGH einen anderen Zugang wie Gerichtssachverständige, das sehe ich als Vorteil an. Es finden umfassende Erhebungen statt und der Fokus richtet sich darauf, die Situation für das Kind/die Kinder zu verbessern“ (ID 465, Mitarbeiter:in FGH). In diesem Zusammenhang wird auch die Vorgangsweise angesprochen bzw. die besonders gelungene „Erhebungsstruktur der FJGH die fachlichen Stellungnahmen betreffend. Im Kontrast zu Sachverständigen-Gutachten, bei denen es keine fachlich-verpflichtenden Vorgaben gibt und die Qualität dessen somit von der/m einzelnen Verfasser/in abhängt, verfügt die FJGH über ein Repertoire aus Elterngesprächen, Kindergesprächen, Hausbesuchen, Interaktionsbeobachtungen, Umfelderbefragungen (Schule, Kindergarten) sowie weiteren möglichen Gesprächen mit Personen, die als wesentlich für den gerichtlichen Auftrag erachtet werden“ (ID 598, Mitarbeiter:in FGH).

Andererseits grenzen sich die befragten Mitarbeiter:innen der FGH von den Expert:innen der Kinder- und Jugendhilfe ab. Grundsätzlich spiegelt sich diese Abgrenzung in zwei verschiedenen Argumentationsweisen wider, wie folgender Zitatausschnitt zeigt:

„[...] kindgerechte Lösungen in Obsorge- und Kontaktrechtsfragen, fachliche Absicherung bzw. Korrektur von Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe bei Fremdunterbringung, umfassende Erhebungstätigkeit zur tatsächlichen Lebenssituation betroffener Minderjähriger, im Notfall Gefährdungsmeldungen an die KJH und rasche Hilfe für betroffene Kinder.“ (ID 708, Mitarbeiter:in FGH)

Zum einen sehen sich Mitarbeiter:innen der FGH als die KJH überprüfende Instanz, die korrigierend eingreifen kann. Dies betrifft v. a. Kontaktrechtsfragen, welche die KJH selbst als Parteien involvieren. Hier kann die FGH zur „fachlichen Absicherung bzw. Korrektur von Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe bei Fremdunterbringung“ beitragen (ID 708, Mitarbeiter:in FGH). Diese Abgrenzung begründen Respondent:innen auf dem Fakt, dass für die FGH eine „Allparteilichkeit [gilt], die sich auch durch paritätäre Erhebungsschritte widerspiegelt (= Vermeidung einseitiger Sichtweisen, wie es z. Z. in der KJH passiert, wo nur die Sichtweise der Mutter oder des Vaters Gehör finden“ (ID 327, Mitarbeiter:in FGH). Diese „Allparteilichkeit“ der FGH sei besonders wichtig in speziellen Fällen wie „bei Kindesabnahmen (sog. ABO-Anträge der Kinder- und Jugendhilfe)“, „in diesen Fällen hat die Kinder- und Jugendhilfe ja Parteienstellung“ (ID 285, Mitarbeiter:in der FGH). In diesem Zusammenhang wird von der FGH als „einer

objektiven Fachstelle, die die Situation nochmals beurteilt“ (ebd.) gesprochen, oder etwas kritischer ausgedrückt, einer „Kontrollinstanz der KJH“, welche als „objektiver Dritter“ eine „andere Sichtweise zu Anträgen auf Betrauung auf Obsorge“ [Anm.: Abkürzung ABO]“ liefert (ID 653, Mitarbeiter:in FGH). Ein:e Respondent:in verweist sogar darauf, dass unter gewissen Umständen „bei der Bearbeitung von Fällen, die schon lange amtsanhängig sind (Polizei, Gericht, KJH), jedoch bei der FGH erstmalig verdeckte, aber erhebliche Gefährdungen von Kindern und deren Bezugspersonen deutlich werden und Maßnahmen ergriffen werden können“ (ID 127, Mitarbeiter:in FGH), sollte dies noch nicht durch die KJH geschehen sein.

Auf der anderen Seite arbeiten FGH-Expert:innen der KJH zu und finden, dass die FGH in ihrer Tätigkeit die KJH ergänzt bzw. ihr den Ball zuspielt, sollten sie Abklärungs- bzw. Unterstützungsbedarf in Familien erkennen. Die FGH trage mit ihrer „umfassende[n] Erhebungstätigkeit zur tatsächlichen Lebenssituation betroffener Minderjähriger“ dazu bei, dass, „im Notfall Gefährdungsmeldungen an die KJH und rasche Hilfe für betroffene Kinder“ erfolgt (ID 708, Mitarbeiter:in FGH). Insgesamt sehen die Respondent:innen in der FGH eine „neutrale Stelle, bei Anträgen der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Eltern und Institution“ (ID 633, Mitarbeiter:in FGH). Auch wenn man in obige Aussagen unterschwellige Kritik oder gar verschwimmende Rollengrenzen im Bereich der Gefährdungsabklärung hineinlesen möchte, verweisen Respondent:innen durchaus auch auf die klare Abgrenzung zur KJH bzw. dass die beiden Institutionen sich ergänzen, wie z. B., dass die FGH die „Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstellen wie die KJH“ in Gang setzt, wenn sie in Gesprächen mit Eltern einen Unterstützungsbedarf erkennt (ID 270, Mitarbeiter:in KJH). Damit ist der Vorteil der FGH, der KJH präventiv den Ball zuzuspielen bzw. Gefährdungen zu melden, in „besonders herausfordernden Fällen, in welchen erstmalig von der FGH Meldungen an die KJH ergehen, da nach intensiver Bearbeitung Gefährdungen der Kinder deutlich werden, die bisher geschickt maskiert wurden“ (ID 58, Mitarbeiter:in FGH).

„In Bezug auf ABOs [Anm.: Anträge auf Abnahme der Obsorge]: Es können teilweise individuelle Lösungen für Familien (Verwandtschaftspflege, erweiterte ambulante Unterstützungsangebote in der Familie, Familienwohnen) und vor allem die Kinder erarbeitet werden, die so von der KJH nicht vorgeschlagen worden sind = Fremdunterbringung kann abgewendet werden. Stellungnahmen und Clearings in Pflegschaftsakten, in denen psychische und physische Gewalt vorkommt. Abhängig von den Parteien, ist es im Rahmen des Clearings möglich, den/die Gewalttäterin auf das Thema zu sensibilisieren und Vereinbarungen zu erarbeiten, die den Schutz der Minderjährigen, aber auch der betroffenen Elternteile beinhaltet. Zudem kann in den Vereinbarungen eine Auseinandersetzung des/der Gewaltausübenden, beispielsweise bei der Männerberatung, als Voraussetzung für Kontakte festgehalten werden. In Stellungnahmen kann ein guter Eindruck gewonnen werden, ob und in welchem Ausmaß und in welcher Form die Minderjährigen Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil haben könnten/sollten.“ (ID 292, Mitarbeiter:in FGH)

„Auch im Falle von Kindesabnahmen, nämlich oft Übergriffe und Kindeswohl gefährdende Handlungen der KJH, halte ich die Arbeit der FGH für wichtig, um das Kindeswohl tatsächlich zu schützen.“ (ID 328, Mitarbeiter:in FGH)

„Detaillierte und intensive Auseinandersetzung mit Fällen gelingt sehr gut, dies, weil mehr Zeit dafür vorgesehen ist als etwa in der Kinder- und Jugendhilfe und weil in 2er-Teams gearbeitet wird und Intervision/Supervision zur Verfügung steht. [...] Eine besondere Stärke liegt auch in den videogestützten Interaktionsbeobachtungen bzw. den getätigten Care-Index-Videos, was in der Form in der Gefährdungsabklärung bzw. Einschätzung zur Erziehungsfähigkeit kaum von anderen Institutionen genutzt wird.“ (ID 630, Mitarbeiter:in FGH)

„Neutrale Stelle, bei Anträgen der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Eltern und Institution.“ (ID 633, Mitarbeiter:in FGH)

„fachliche Absicherung bzw. Korrektur von Entscheidungen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe bei Fremdunterbringung, umfassende Erhebungstätigkeit zur tatsächlichen Lebenssituation betroffener Minderjähriger, im Notfall Gefährdungsmeldungen an die WKJH und rasche Hilfe für betroffene Kinder.“ (ID 708, Mitarbeiter:in FGH)

(2c) Bezüglich der Wirkung bzw. des Effekts, den die Arbeit der FGH haben kann, sehen Respondent:innen grundsätzlich einen Beitrag zur Verbesserung des Kindeswohls. In „kindgerechten Kindergesprächen, welche zum Teil auch entlastend wirken“ (ID 484, Mitarbeiter:in FGH) bzw. Gesprächen mit dem Umfeld des Kindes können „multiperspektivische“ Erhebungen erfolgen, welche „die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder in den Fokus“ rücken (ID 120, Mitarbeiter:in FGH). Insgesamt bildet sich ein Gesamtüberblick über das komplexe Familiensystem, „auch gelingt so eine Reduzierung blinder Flecken und eine Erweiterung der Perspektiven auf den Fall. Auch wird von Fall zu Fall eine individuelle Lösung gesucht, die am besten den Bedürfnissen des Kindes entspricht“ (ID 630, Mitarbeiter:in FGH), und es können „passgenaue Empfehlungen“ und „bessere Entscheidungen für die Kinder“ gefunden werden, an die man zuvor noch nicht gedacht hatte.

„In den fachlichen Einschätzungen werden die Kinder in den Mittelpunkt gestellt und ihre individuellen Bedürfnisse beleuchtet. Dadurch kann zum einen den zuständigen Richter:innen eine Entscheidungsgrundlage geliefert werden, die nicht verallgemeinert, sondern die spezielle Familiensituation und das betroffene Kind ganzheitlich erfasst. Zum anderen können auch die Bezugspersonen der betroffenen Kinder oft neue Erkenntnisse zur Situation in der Familie und zu den Bedürfnissen der Kinder gewinnen, was in Folge zu einer Verbesserung für das Kind beitragen kann.“ (ID 544, Mitarbeiter:in FGH)

Damit wird als positiver Effekt durch die Arbeit der FGH zur Nachhaltigkeit von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren beigetragen, indem die Tätigkeit der FGH zu „nachhaltigeren Lösungen im Sinne der Familien [und] Entscheidungsgrundlagen, die am Kindeswohl orientiert sind“, beiträgt (ID 299, Mitarbeiter:in FGH), denn „im Fokus steht dabei ausschließlich das Kindeswohl & ich durfte bereits häufig die Erfahrung machen, dass sich durch die Arbeit der FJGH die Situation von Kindern zum Besseren verändert hat“ (ID 309, Mitarbeiter:in FGH). Konkret kann die FGH aus Sicht der Respondent:innen Nachhaltigkeitseffekte auf zwei Ebenen erwirken, „sei es im Clearing, um doch noch eine außergerichtliche Einigung erzielen zu können, oder in der Stellungnahme, in welcher durch unsere Erhebungen und Einschätzungen ein klares Bild der Situation aufgezeichnet wird“ (ID 342, Mitarbeiter:in FGH), was wiederum als „fundierte Entscheidungsgrundlage“ für Richter:innen dient.

„Entscheidungen des Gerichtes in den Pflegschaftssachen erhalten durch die Arbeit der FGH eine bessere Basis. Richterliche Entscheidungen werden dadurch treffsicherer und besser auf das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Auch gibt es die Möglichkeit, gemeinsam mit den Eltern an einer einvernehmlichen Lösung/Vereinbarung (insb. im Clearing) zu arbeiten. Eltern können dadurch aktiv mitgestalten und selbst Verantwortung in ihrer Elternrolle übernehmen, Entscheidungen können damit besser mitgetragen werden und sind haltbarer.“ (ID 843, Mitarbeiter:in FGH)

Befragte finden, dass sie insofern zum „Schaffen einer breiten Informationsbasis für richterliche Entscheidungen“ (ID 678, Mitarbeiter:in FGH) beitragen, indem sie durch ihre Arbeit gewisse Umstände sichtbar machen, „Missverständnisse aufklären“ bzw. etwaige Missstände aufdecken, denn „oftmals werden Fakten die Kinder betreffend durch unsere Arbeit sichtbar“ (ID 77, Mitarbeiter:in FGH), die sonst bei gerichtlichen Verhandlungen nicht zutage getreten wären bzw. „die bisher geschickt maskiert wurden“ (ID 58, Mitarbeiter:in FGH). Insgesamt befinden Respondent:innen, dass „aufgrund der Erhebungen Entscheidungsgrundlagen

geschaffen werden“ (ID 465, Mitarbeiter:in FGH). Mit diesen „multiperspektivischen und fachlich vielseitigen Einschätzungen und Empfehlungen zu komplexen Sachverhalten [...] trägt die Familiengerichtshilfe wesentlich zu einer qualitativen Verbesserung der gerichtlichen Entscheidungen bei“ (ID 539, Mitarbeiter:in FGH). Dabei gehe es darum, „einen Sachverhalt derart klar darzustellen, dass er als gute Entscheidungshilfe für Richter:innen herangezogen werden kann“ (ID 569, Mitarbeiter:in FGH), „die auch nicht nur punktuell entscheiden, sondern Lösungs- und Entwicklungswege aufzeigen“ (ID 768, Mitarbeiter:in FGH), „um eine für die Familie passende Regelung zu treffen, die auch längerfristig funktioniert“ (ID 79, Mitarbeiter:in FGH), und um „Klarheit und Sicherheit für alle Beteiligten [zu] schaffen“ (ID 811, Mitarbeiter:in FGH). „Richterliche Entscheidungen werden dadurch treffsicherer und besser auf das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt“ (ID 843, Mitarbeiter:in FGH).

Alternativ kann die FGH einvernehmliche Lösungen, die mit den Eltern vereinbart werden, anstoßen. Diese sind aus Sicht der Befragten insofern nachhaltig, da „Eltern in einem gemeinsamen Erarbeitungsprozess zu einer praktikablen Lösung für die Kinder kommen. Wenn beide Eltern einverstanden sind, ist diese nachhaltiger, als wenn vom Gericht etwas entschieden wird“ (ID 607, Mitarbeiter:in FGH). Die FGH erwirkt in ihrer „Begleitung der Parteien bei der Erarbeitung einer Vereinbarung“ (ID 526, Mitarbeiter:in FGH) somit die Akzeptanz bzw. Compliance, denn „die Möglichkeit, die Parteien in den Prozess miteinzubeziehen und Regelungen zu testen und einvernehmlich zu vereinbaren, erhöht meiner Ansicht nach die Compliance. Die Regelungen werden danach tendenziell korrekter umgesetzt“ (ID 333, Mitarbeiter:in FGH). Außerdem erläutern Respondent:innen, dass „im Erarbeiten von Vereinbarungen zum Kontaktrecht und der Obsorge mit den Eltern“ (ID 803, Mitarbeiter:in FGH), „z. B. im Rahmen der Besuchsmittlung über einen längeren Zeitraum mit den Eltern an den von ihnen genannten Zielen [gearbeitet]“ werden kann und mithilfe von „Elterngesprächen, Kennenlernen des Familiensystems, Übergabebeobachtungen, Reflexionsgesprächen ...“ (ID 469, Mitarbeiter:in FGH) auch die Reflexion und „Selbstwirksamkeit“ der Eltern gestärkt wird. Diese Elternarbeit sei „einerseits nachhaltig, andererseits wird den Eltern eine Selbstwirksamkeit sowie eigene Verantwortung zurückgespielt bzw. vermittelt“ (ID 371, Mitarbeiter:in FGH), „weil man durch die nachgehende Arbeit, die Psychoedukation, die konkrete Anleitung zu verändertem Verhalten und den unermüdlichen Hinweis auf das Befinden des Kindes und dessen Wohlergehen viel erreichen kann“ (ID 353, Mitarbeiter:in FGH), „da manche Eltern einfach einmal eine außenstehende Person benötigen, die ihnen ihre Möglichkeiten aufzeigt und Verhaltensweisen reflektiert“ (ID 429, Mitarbeiter:in FGH). „Insbesondere durch eine längere Zusammenarbeit werden Prozesse im Konflikt der Eltern angestoßen, welche für das Wohlbefinden der Kinder häufig als zuträglich wahrgenommen werden können“ (ID 155, Mitarbeiter:in FGH) und es „kann während oder oftmals auch erst gegen Ende der Befassung ein Stück weit eine Verbesserung für die Kinder erreicht werden (z. B. insofern, dass Eltern wieder lernen, die Perspektive des Kindes einzunehmen)“ (ID 351, Mitarbeiter:in FGH).

(3) Wann wird die Arbeit der FGH als besonders gelungen betrachtet bzw. was braucht es fürs Gelingen? In den Rückmeldungen der Mitarbeiter:innen der FGH sind nicht nur positive Aspekte genannt, die sie in der Arbeit der FGH als gelungen erachten. Generell zieht sich durch einige Rückmeldungen hindurch, dass die Respondent:innen das Potenzial der FGH hervorheben, („wenn ...“, „dann gibt es die größten Chancen, dass es für die Kinder gut bzw. zumindest besser wird“ (ID 323, Mitarbeiter:in der FGH)). Dies ist grundsätzlich ein Hinweis

darauf, dass die Mitarbeiter:innen der FGH ihre eigene Arbeit differenziert betrachten und reflektieren, dass diese nicht immer gelingt oder aber nur besonders fruchtvoll sein kann, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Einerseits werden also gewisse äußere Voraussetzungen genannt, die das positive Potenzial der FGH auf pflegschaftsgerichtliche Verfahren bzw. konkret auf die Verbesserung der Situation für Kinder betreffen, denn „in allen Aufträgen können gute Erfolge erzielt werden, wenn die Eltern bereit sind, an sich zu arbeiten, das Kindeswohl in den Vordergrund zu stellen“ (ID 134, Mitarbeiter:in FGH). Neben der Anforderung an die Eltern und deren Kooperationsbereitschaft bzw. deren Kapazität, das eigene Verhalten zu verändern, werden auch die Kooperation mit anderen Stellen oder etwas allgemeiner grundsätzliche Umstände genannt.

„wenn die Bereitschaft der Eltern vorhanden ist, an einer Lösung im Sinne des Kindeswohls zu arbeiten [...] wenn Bereitschaft der Eltern vorhanden ist, mit Unterstützung lösungsorientiert an der Verbesserung der Situation zu arbeiten.“ (ID 728, Mitarbeiter:in FGH)

„wenn es Eltern gelingt, den Fokus weg von sich selbst und dem Konflikt hin zu den Kindern zu richten.“ (ID 827, Mitarbeiter:in FGH)

„Wenn den Eltern gelingt, den Blick auf die Kinder zu richten. Wenn die Eltern Vereinbarungen schließen können und diese umsetzen.“ (ID 714, Mitarbeiter:in der FGH)

„Besuchsmittlung: Prozess über fünf Monate; Entwicklungspotenzial, wenn Eltern mitarbeiten.“ (ID 548, Mitarbeiter:in FGH)

„Bei gutem Zusammenspiel der beteiligten Institutionen: FGH, Gericht, ggf. KJH und bestenfalls auch Eltern bzw. wenn beide Eltern zur Zusammenarbeit bereit sind.“ (ID 675, Mitarbeiter:in FGH)

„bei Vernetzungstreffen und Telefonaten mit den RichterInnen, wenn Zusammenarbeit gelingt und ich den psychosozialen Aspekt des Aktes aufzeigen kann.“ (ID 670, Mitarbeiter:in der FGH)

„wenn Fronten noch nicht verhärtet sind – positive Lösung und weniger Konflikte in Zukunft (frühes Eingreifen, noch gelungene Arbeit möglich.“ (ID 613, Mitarbeiter:in FGH)

„Clearing: vor allem bei niedrigerem Konfliktniveau gute Lösungen möglich.“ (ID 548, Mitarbeiter:in FGH)

Andererseits reflektieren Respondent:innen auch die eigene Leistung bzw. Arbeitsweise und implizieren damit eigene Ansprüche an die Mitarbeiter:innen der FGH, selbst das Potenzial ihrer Institution auszuschöpfen. Diese Aussagen weisen also eher auf eine Idealvorstellung hin, wie die Arbeit der FGH einen möglichst positiven Effekt erwirken kann: „Gelingen ist die Arbeit unter anderem, wenn ...“ Dabei betonen sie zum einen die eigene Arbeitsweise bzw. interne Arbeitszusammenhänge wie das Vorhandensein einer „Teamkultur“, eine „empathische Haltung“, standardisierte und qualitativ hochwertige Berichtslegung.

„Wenn man sieht, wie ein Team gemeinsam arbeitet und eine Teamkultur besteht.“ (ID 312, Mitarbeiter:in FGH)

„wenn eine Teamkultur herrscht, in der man sich wohlfühlt und gerne zur Arbeit kommt.“ (ID 287, Mitarbeiter:in FGH)

„Wenn wir wirklich ‚verstehen‘, worum es den Eltern geht, und sie deshalb dort abholen können, wo sie stehen - dann gibt es die größten Chancen, dass es für die Kinder gut bzw. zumindest besser wird.“ (ID 323, Mitarbeiter:in der FGH)

„Wenn ich sehr genaue und nachvollziehbare Berichte lese, die standardisiert erstellt wurden und damit einhergehend einem hohen Qualitätsanspruch genügen.“ (ID 127, Mitarbeiter:in FGH)

„Wenn Elternteile ihre Situation schildern können und sie Unterstützung erhalten (z. B. durch eine empathische Haltung im Gespräch, Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstellen wie KJH, Gewaltschutzzentren).“ (ID 270, Mitarbeiter:in FGH)

Daneben spielt für einige Mitarbeiter:innen der FGH die erfolgreiche Zielerreichung eine Rolle, die sie als Anforderung für eine gelungene Arbeit der FGH sehen, unabhängig davon, welche Voraussetzungen herrschen (u. a. Aufklärung und umfassende Darstellung komplexer Zusammenhänge, Finden von passgenauen Lösungen, gütliche Einigung, Beruhigung des Konfliktes, Vermeidung von Kontaktabbrüchen, Selbstreflexion der Eltern, Verbesserung der Situation des Kindes).

„Überall dort, wo es gelingt, entweder den Kreislauf aus Gerichtsprozessen für das Familiensystem zu beenden, oder auch dort, wo aufgrund der Erhebungen Entscheidungsgrundlagen geschaffen werden, die zu einer Verbesserung der Situation für das Kind führen können.“ (ID 465, Mitarbeiter:in der FGH)

„Wenn es gelingt, Eltern bei der Erarbeitung von Vereinbarungen erfolgreich zu begleiten – Wenn es gelingt, die Belastung von Kindern bzw. Jugendlichen durch die Arbeit der FJGH zu reduzieren, z. B. durch Kontaktregelungen, die den kindlichen Bedürfnissen entsprechen – Wenn es gelingt, die Kooperationsbasis von strittigen Eltern im Zuge der Befassung zu verbessern – wenn es gelingt, dass Eltern die Bedürfnisse und Situation ihrer Kinder (wieder) mehr in den Blick bekommen.“ (ID 538, Mitarbeiter:in der FGH)

„[...] Fachliche Stellungnahme – wenn sich durch die genaue Analyse der Ist-Situation „Fäden entwirren.“ (ID 715, Mitarbeiter:in der FGH)

„[...] Auch wenn eine Einigung zwischen den Eltern erzielt wird und dadurch eine Vereinbarung aufgesetzt werden kann statt einer fachlichen Stellungnahme, weil das entschärfend wirken kann und die Eltern mehr entlastet.“ (ID 397, Mitarbeiter:in FGH)

„Wenn bei schwierigen Trennungsdynamiken doch noch eine Lösung mit den Eltern erarbeitet werden kann. Wenn gute Lösungen für Kinder gefunden werden, kann ...“ (ID 826, Mitarbeiter:in der FGH)

„Wenn für Familien außerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen kreative Lösungen gefunden werden können, weil jede Familiensituation einzigartig ist.“ (ID 442, Mitarbeiter:in FGH)

„Wenn es gelingt, eine Lösung gemeinsam mit den Parteien zu finden, die für alle Beteiligten angemessen und annehmbar ist und natürlich kindeswohl dienlich ist.“ (ID 801, Mitarbeiter:in FGH)

„wenn eine Beruhigung des Konflikts eintritt, Regelungen gefunden werden, die allen Beteiligten Sicherheit geben.“ (ID 827, Mitarbeiter:in FGH)

„Wenn es gelingt, die elterliche Kommunikation zu verbessern.“ (ID 714, Mitarbeiter:in FGH)

„wenn sich verhärtete Fronten erweichen und die Arbeit im System wirkt.“ (ID 670, Mitarbeiter:in FGH)

„Gelungen ist die Arbeit dann, wenn die Eltern mitarbeiten und in die Selbstreflexion gehen.“ (ID 714, Mitarbeiter:in der FGH)

„Wenn ich im Rückblick bei Fällen lese, dass der Kontakt zum Elternteil (Vater) nicht abgebrochen ist.“ (ID 604, Mitarbeiter:in der FGH)

„Besonders gelungen ist eine Besuchsmittlung, wenn Eltern es wieder selbst schaffen, Kontakte umzusetzen.“ (ID 206, Mitarbeiter:in FGH)

„wenn man sieht, dass Kindern ein besseres Leben als zuvor geboten werden kann.“ (ID 312, Mitarbeiter:in FGH)

„zu sehen, dass ein Kind nach der Arbeit der FJGH ein besseres Leben hat.“ (ID 287, Mitarbeiter:in FGH)

„wenn belastete Kinder Möglichkeiten finden (Rainbows, Therapie etc.), sich zu äußern, und eine Chance auf Entlastung besteht.“ (ID 827, Mitarbeiter:in FGH)

„Wenn eine gute Entscheidung für das Kindeswohl getroffen werden kann, damit es dem Kind langfristig gut geht.“ (ID 397, Mitarbeiter:in FGH)

3.3.3.3 Positive Rückmeldungen der Berufsgruppe der Mitarbeiter:innen der KJH

Von 154 Respondent:innen aus der Gruppe der KJH-Mitarbeitenden machten 23 keine Angabe, dies entspricht 14,9 % der Expert:innen der KJH, die sich an der vorliegenden Studie beteiligt haben, vier Personen sagen explizit, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit noch nicht mit der FGH kooperiert haben.

Wo sehen Mitarbeiter:innen der KJH die Arbeit der FGH als besonders gelungen an?

Anders als die Richter:innen oder Mitarbeiter:innen der FGH selbst nennen Respondent:innen aus der Expert:innengruppe der KJH nicht immer die expliziten Produkte der FGH. Rund 15 % derjenigen, die eine Antwort geben, verweisen auf die fachliche Stellungnahme („gerichtliche Stellungnahme“, „Stellungnahmen für das Familiengericht“, „Stellungnahmen zu Sorgereverfahren“, „Gutachten fürs Gericht“) als besonders gelungenen Arbeitsbereich der FGH bzw. benennt man die Mitarbeiter:innen der FGH „als Sachverständige in gerichtlichen Sorgereverfahren“ (ID 260, Mitarbeiter:in KJH). Etwa halb so häufig (N = 11) wird in irgendeiner Form auf die Erhebungstätigkeit der FGH verwiesen. Es fällt zwar nie der Produktname der „spezifischen Erhebung“, Respondent:innen sprechen häufig einfach nur von „Erhebungen“, „Situationserhebungen in strittigen Fällen“ (ID 401, Mitarbeiter:in FGH), „Erhebungsverfahren“ (ID 744, Mitarbeiter:in FGH) oder etwas spezifischer „Interaktionsbeobachtungen“ (ID 758, Mitarbeiter:in FGH). Sechs Mal erwähnen Respondent:innen sowohl das Clearing oder Clearingberichte als auch die Besuchsmittlung als Aufgabenbereiche der FGH, die sie als besonders gelungen erachten.

Darüber hinaus erachten Respondent:innen der KJH die Arbeit der FGH besonders in hochkonflikthaften oder komplexen Fällen („in hochstrittigen Trennungssituationen“, „in sehr verstrickten Familiengeschichten“ (ID 226, Mitarbeiter:in KJH), „in verwobenen, kritischen, herausfordernden Fällen“ (ID 248, Mitarbeiter:in KJH)) als bedeutsam. Darunter fallen u. a. „Verfahren, die schwierige und untergebrachte Kinder/Jugendliche betreffen“ (ID 202, Mitarbeiter:in KJH), „schwierige und uneindeutige Familienrechtsangelegenheiten“ (ID 756, Mitarbeiter:in KJH), „Settings mit vielen Familienmitgliedern“ (ID 719, Mitarbeiter:in KJH), „bei psychischen Erkrankungen von Beteiligten, festgefahrenen Meinungen“ (ID 248, Mitarbeiter:in KJH).

Ungefähr halb so häufig erachten die Befragten den Einsatz in Fällen mit Fremdunterbringung angebracht. Dies sei vor allem der Fall, „wenn die Kinder- und Jugendhilfe Parteienstellung in einem Verfahren hat“ (ID 726, Mitarbeiter:in KJH), zum Beispiel bei „Verfahren über die Sorgere zwischen KJHT [Anm.: Kinder- und Jugendhilfeträger] und den Eltern“ (ID 330, Mitarbeiter:in KJH) oder „bei Anträgen der KJH beim Gericht zur Durchsetzung von notwendigen

Maßnahmen (Volle Erziehung oder Unterstützung der Erziehung) gegen den Willen der Erziehungsberechtigten“ (ID 709, Mitarbeiter:in KJH). Dabei empfinden die Expert:innen der KJH das Hinzuziehen der FGH als „unabhängige Expertise“ oder „Überprüfung der ABO [Anm.: Antrag auf Obsorgeübertragung an KJH] fürs BG [Anm.: Bezirksgericht]“ (ID 834, Mitarbeiter:in KJH), welche „oftmals die Sicht der KJH bestätigt, und wenn nicht, bietet die Stellungnahme eine gute Basis zur Reflexion“ (ID 844, Mitarbeiter:in KJH).

Vereinzelte Respondent:innen finden, dass die Arbeit der FGH besonders in Fällen gut gelingt, welche noch nicht eskaliert sind, „bei Familien, wo noch eine Gesprächsbasis vorhanden ist und eine minimale Bereitschaft zur Veränderung vorhanden ist“ (ID 527, Mitarbeiter:in KJH), oder in Fällen, „in welchen die KJH keinen klaren Auftrag hat, da keine ‚Kindeswohlgefährdung‘ per se vorliegt“ (ID 181, Mitarbeiter:in KJH).

„Ich erlebe die Arbeit der FAMGEHI besonders passend, wenn die Kinder- und Jugendhilfe Parteienstellung in einem Verfahren hat. Darüber hinaus empfinde ich auch in anderen Fällen die Erhebungen der Familiengerichtshilfe sehr hilfreich, weil diese sehr fundiert und ausführlich sind und detaillierter erhoben werden kann, als es die Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe in Stellungnahmen zulassen.“ (ID 726, Mitarbeiter:in KJH)

Warum erachten Mitarbeiter:innen der KJH die Arbeit der FGH als gelungen?

Als Erklärung für ihre positive Einschätzung der FGH beziehen sich die Expert:innen der KJH am häufigsten darauf, dass die Arbeit der FGH zu einem „umfassenden“, „abgerundeten“ Bild beiträgt bzw. dass „der Blick von außen“, der „neutrale Blick als Außenstehender“ „einen anderen Blickwinkel beleuchtet“ (ID 281, Mitarbeiter:in KJH) und somit die Sichtweise der KJH ergänzt.

Es sei vor allem „bei der Situationserhebung in strittigen Fällen der umfassendere und längere Blick der Familiengerichtshilfe“ (ID 401, Mitarbeiter:in KJH), der hilfreich sei, denn die „Erhebungen über einen längeren Zeitraum“ und die „sehr genaue und umfassend anamnestische“ Arbeit (ID 288, Mitarbeiter:in KJH) führen zu „fundierten Stellungnahmen“ und „klaren, konstruktiven Maßnahmenvorschlägen“ (ID 835, Mitarbeiter:in KJH). Insgesamt betrachten die Respondent:innen die FGH als „ein gutes ergänzendes Instrument, um die Situation umfassend einschätzen zu können“ (ID 281, Mitarbeiter:in KJH), denn die Mitarbeiter:innen der FGH „haben viel Zeit und Ressourcen, um sich ein umfassendes Bild zu machen“ (ID 308, Mitarbeiter:in KJH). Dabei sind die Expert:innen der KJH in ihren Erklärungen durchaus selbstkritisch bzw. erkennen die Grenzen ihrer eigenen Ressourcen an: „FGH hat mehr zeitliche Ressourcen als die KJH, die Stellungnahmen sind umfassender und detaillierter“ (ID 732, Mitarbeiter:in KJH). Diese Ressourcen spiegeln sich beispielsweise in „nachgehende[r] Arbeit und Hausbesuche[n] bei Familienmitgliedern im Rahmen der Erhebungen [wider]; dies schafft einen realistischen Einblick in die Lebenswelt der Familien“ (ID 649, Mitarbeiter:in KJH) und man „kommt zu einer umfassenden Einschätzung bezüglich des Familiensystems“. Darüber hinaus sind „die fachlichen Stellungnahmen ausführlich und beziehen aktuelle Forschung mit ein“ (ID 718, Mitarbeiter:in KJH).

„Stellungnahmen, Clearingberichte über Familien – dies erweitert unsere Sichtweise, weil die FGH die Familie ebenfalls ausführlich kennenlernt. In den Berichten sind für uns oft wertvolle Infos über die Familie enthalten, aber auch oft andere Sichtweisen.“ (ID 686, Mitarbeiter:in KJH)

„Erhebungen in strittigen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Die fachlichen Stellungnahmen der Kolleg:innen helfen mir, einen geschärfteren Blick in das Familiensystem zu erhalten. Ich

beziehe mich oft auf die fachlichen Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe, wenn vorhanden.“
(ID 762, Mitarbeiter:in KJH)

Neben der umfangreichen Beurteilung durch die FGH erachten einige Respondent:innen auch die Stellung der FGH als „Außenstehender“ als zuträglich, denn gerade bei „sehr strittigen Kontaktrechtsverhandlungen ist die Familiengerichtshilfe ein Blick von außen und kann eine Änderung herbeiführen“ (ID 202, Mitarbeiter:in KJH); „da die FGH neutral ist und sich selbst ein Bild machen muss“ (ID 286, Mitarbeiter:in KJH), finden Respondent:innen ein „externes Clearing außerhalb der KJH sinnvoll und positiv für die Familien und die KJH“ (ID 724, Mitarbeiter:in KJH). Wie bereits genannt, wissen die Expert:innen der KJH gerade in strittigen Verfahren die „weitere Sichtweise“ zu schätzen, aber auch „bei Erhebungen zu Anträgen auf Betreuung mit der Obsorge durch die KJH [Anm.: ABO]“ (ID 780, Mitarbeiter:in KJH) sei die „unabhängige Expertise“ sehr hilfreich, weil entweder die „Sicht der KJH bestätigt [wird] und wenn nicht, bietet die Stellungnahme eine gute Basis zur Reflexion“ (ID 844, Mitarbeiter:in KJH).

Es wird also nicht nur der generelle Mehrwert der Arbeit der FGH angesprochen, sondern explizit auch die Entlastung der eigenen Tätigkeit bzw. wie hilfreich die Tätigkeit der FGH für die eigene Arbeit ist, „Stellungnahmen, Clearingberichte ... diese Erhebungen können sehr hilfreich für unsere Arbeit mit Familien sein“ (ID 689, Mitarbeiter:in KJH), aber auch „in sehr verstrickten Familiengeschichten erlebe ich die Familiengerichtshilfe als hilfreich“ (ID 226, Mitarbeiter:in KJH). Neben dem Beitrag zu Erhebungen, um zu einem umfassenden Bild zu kommen, betonen Respondent:innen vereinzelt auch die Durchsetzungsfähigkeit der FGH, zum Beispiel „bei Anträgen der KJH beim Gericht zur Durchsetzung von notwendigen Maßnahmen (Volle Erziehung oder Unterstützung der Erziehung) gegen den Willen der Erziehungsberechtigten“ (ID 709, Mitarbeiter:in KJH), „weil die Eltern dem Gericht mehr Ernsthaftigkeit entgegenbringen als der KJH“ (ID 533, Mitarbeiter:in KJH). Ähnlich unterstützend erlebt man die FGH „in punkto Kontaktrechtsregelungen, da dies eine deutliche Entlastung meiner Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe darstellt“ (ID 372, Mitarbeiter:in KJH). Dieselbe Person verweist außerdem darauf, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Arbeit gerne auf die Stellungnahmen und Berichte der FGH zurückgreift „beim Erstellen von Erziehungshilfeberichten, da ein Austausch ausreichend ist und keine extra Stellungnahme verfasst werden muss“ (ebd.). In Bezug auf eine Kooperation der beiden Stellen wird ein „Austausch mit der KJH als sinnvoll“ (ID 325, Mitarbeiter:in KJH) erachtet, da „eine gute Zusammenarbeit für beide Seiten hilfreich ist“ (ID 372, Mitarbeiter:in KJH).

In oben genannten Ausführungen lässt sich also erkennen, wie die KJH die Tätigkeit der FGH von der eigenen Arbeit abgrenzt, nämlich als „Arbeitsentlastung für uns, weil sie Stellungnahmen für Gerichte übernehmen“ (ID 174, Mitarbeiter:in KJH), wenn „die KJH keinen klaren Auftrag hat, da keine ‚Kindeswohlgefährdung‘ per se vorliegt“ (ID 181, Mitarbeiter:in KJH), „wenn die KJH Parteienstellung in einem Verfahren hat“ und die Erhebungen darüber hinaus „detaillierter erhoben werden können, als es die Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe in Stellungnahmen zulassen“ (ID 726, Mitarbeiter:in KJH), aber auch als Unterstützung „bei gerichtlichen Stellungnahmen. Oft kommt die FGH zu der gleichen Einschätzung wie die KJH in einem Obsorgeverfahren, es hat beim Richter/der Richterin jedoch mehr Wert, wenn es von der FGH kommt“ (ID 310, Mitarbeiter:in KJH). Es wird auch eine Abgrenzung zu Gutachter:innen bzw. Sachverständigen gezogen. Vereinzelt stellen Befragte fest, dass die FGH in ihren Stellungnahmen in Obsorgeverfahren ein „rascheres Ergebnis als SV-Gutachten“

hervorbringt (ID 525, Mitarbeiter:in KJH). Diese raschere Rückmeldung „im Vergleich zu psychologischen SV-Gutachten“ ist „für den zügigen Fortgang eines Pflegschaftsverfahrens von Vorteil“ (ID 646, Mitarbeiter:in KJH) – oder es sind generell „weniger Gutachten nötig“ (ID 772, Mitarbeiter:in KJH).

Vereinzelt stellen die Expert:innen der KJH auch den Einfluss der FGH auf die Eltern als gewinnbringend dar, denn sie „bieten den Eltern eine Einschätzung und Möglichkeit zur Selbstreflexion“ (ID 455, Mitarbeiter:in KJH), „weil das Kindeswohl im Fokus liegt“ (ID 438, Mitarbeiter:in KJH) bzw. in „strittigen Besuchskontakt-Situationen; Ermittlung des Kindeswillens“ (ID 531, Mitarbeiter:in KJH). Es wird festgestellt, dass, „wenn gute Besuchskontakt-Regelungen getroffen werden, kann die KJH positive Auswirkungen auf die Minderjährigen feststellen“ (ID 181, Mitarbeiter:in KJH).

Wann erachten Mitarbeiter:innen der KJH die Arbeit der FGH als gelungen?

„Wenn es zu Kompromissen zwischen den Eltern im Sinne der Kinder kommt.“ (ID 289, Mitarbeiter:in KJH)

„Obsorge- & Besuchsrechtsanträge, wenn die Minderjährigen gehört werden und diese bemerken, dass sie ernst genommen werden.“ (ID 635, Mitarbeiter:in KJH)

„Wenn Einbindung mitunter durch direkten Kontakt und fachlichen Austausch passiert und auch Empfehlungen der KJH wahrgenommen bzw. mit aufgenommen werden.“ (ID 647, Mitarbeiter:in KJH)

„Wenn die KJH eine Maßnahme setzt und diese durch die Familiengerichtshilfe überprüft wird, erlebe ich die Zusammenarbeit als positiv. So wird überprüft, ob die Maßnahme berechtigt war, die Eltern werden noch anderswo gehört und es gibt Klarheit, dass die Maßnahme korrekt war.“ (ID 846, Mitarbeiter:in KJH)

3.3.3.4 Positive Rückmeldungen anderer Berufsgruppen

Kinderbeistände

Von den 52 (N) an der Studie teilnehmenden Kinderbeiständen haben lediglich drei Kinderbeistände keine offene Rückmeldung in Bezug auf die gelungenen Aspekte in der Arbeit der FGH gegeben. Kinderbeistände heben in ihren Rückmeldungen den Fokus der FGH auf Kinder und Jugendliche hervor. Aus ihrer Sicht geben die Mitarbeiter:innen der FGH „Empfehlungen, die für das Wohl des Kindes sprechen“ (ID 503, Kinderbeistand:in), „auch den Kindern wird hier eine Stimme gegeben (Partizipation)“ (ID 490, Kinderbeistand:in), es finden „Gespräche und Einbindung der Kinder in ihren Stellungnahmen“ statt (ID 545, Kinderbeistand:in). Kinderbeistände sehen den Fokus der FGH auf Kinder auch darin bestätigt, „wenn das Kind erzählt, dass es verstanden wurde“ (ID 549, Kinderbeistand:in). Sie sind „unterstützend in Kindergesprächen und daraus resultierender Arbeit mit den Eltern im Hinblick auf die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder“ (ID 705, Kinderbeistand:in). Zudem sprechen Mitarbeiter:innen der FGH „Empfehlungen für Kinderbeistand“ (ID 535, Kinderbeistand:in) aus.

„Wenn diese, v. a., wenn möglichst früh bestellt, Empfehlungen die (Entwicklung)Prozesshaftigkeit und Unterstützungsbedarf mit einbeziehen (KB [Anmerkung: Kinderbeistand], Erziehungsberatung); auch direkt bei Verhandlungen, wenn sie mit Überlegungen und Aspekten aus dem Bericht den Fokus auf das Kind richten; die aktive Kontaktaufnahme für formale Abstimmung, z. B. bei Terminen für das Kind bei der FGH, bei denen sich das Kind ggf. die Begleitung des KB wünscht.“ (ID 849, Kinderbeistand:in)

Neben dem Fokus auf Kinder und Jugendliche in der Arbeit der FGH betonen Kinderbeistände die gute Kooperation mit der FGH und deren Arbeitsweise. Sie ist „sehr wertschätzend und klar strukturiert“ (ID 560, Kinderbeistand:in), hat „durchdachte Fragestellungen [und] relativ schnelle Entscheidungshilfen“ (ID 567, Kinderbeistand:in), zeichnet sich durch „Genauigkeit und ausführliche Fragenbeantwortung“ (ID 503, Kinderbeistand:in) aus und durch Berichte, „die genaue Einblicke und Einschätzungen enthalten“ (ID 491, Kinderbeistand:in). „Die Kommunikation mit der FGH gelingt meist sehr gut, man erhält als Kinderbeistand alle nötigen Informationen und kann das Kind zu Terminen mit der FGH begleiten. Das ist eine große Erleichterung und bietet ihnen zusätzliche Sicherheit.“ (ID 482, Kinderbeistand:in).

„Umfangreiche Erhebungen zu Lebensverhältnissen aller Beteiligten, Interaktionsbeobachtungen, lebensweltnahe Erhebungen (Hausbesuche, Besuchsmittlung), Vernetzungsmöglichkeit mit allen beteiligten Institutionen.“ (ID 489, Kinderbeistand:in)

*„Die FGH nimmt immer Kontakt auf, Gefühl der Zusammenarbeit und nicht gegeneinander, klare Struktur und Aufgabe – wird auch so an Kooperationspartner*innen und Betroffene kommuniziert.“ (ID 511, Kinderbeistand:in)*

„Wenn die Kommunikation von der Familiengerichtshilfe wahrgenommen wird, ist eine Zusammenarbeit als höchst positiv zu bewerten. Schwierigkeiten entstehen, wenn die Familiengerichtshilfe bei Fallübernahme den Kinderbeistand nicht verständigt und nicht bereit ist, Termine mit dem Kinderbeistand zu vereinbaren.“ (ID 680, Kinderbeistand:in)

„Viel mehr zugehender als die Kinder- und Jugendhilfe, weniger stigmatisierend, arbeiten oft im Team, verschiedene Berufsgruppen haben einen guten Blickwinkel auf die sehr komplexen Situationen.“ (ID 683, Kinderbeistand:in)

In den Rückmeldungen der Kinderbeistände zu Aspekten, die in der Arbeit der FGH besonders gelungen sind, beziehen sich diese auch auf die unterschiedlichen Produkte der FGH. Vor allem das Produkt des Clearings betonen Kinderbeistände häufig. „Im Zuge eines Clearings

können Eltern abseits des Gerichts Lösungen erarbeiten“ (ID 499, Kinderbeistand:in). „Eltern haben hier die Möglichkeit, ihre Anliegen und Positionen ausführlich darzulegen, und sie werden angeregt, neue Sichtweisen, besonders im Hinblick auf das Kindeswohl zu prüfen bzw. anzunehmen“ (ID 490, Kinderbeistand:in). Bei der „Konfliktbewältigung zwischen den Parteien, [FGH unternimmt eine] Lösungssuche, Lösungen mit den Parteien wird konkret gesucht und somit kann die Prozessdauer/langes Verfahren reduziert werden“ (ID 571, Kinderbeistand:in). Aber auch die fachlichen Stellungnahmen finden vereinzelt Erwähnungen in den Rückmeldungen der Kinderbeistände, „fachliche Stellungnahmen waren meiner Erfahrung nach sehr gut und detailliert begründet“ (ID 555, Kinderbeistand:in). Die Besuchsmittlung wird primär als Wort konkret genannt, aber nicht weiter ausgeführt.

„Clearingbericht und Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe sind wichtige Pfeiler in strittigen Familien, da sie eine umfassendere Erhebung der Situation abbilden sowie auch ein wichtiger Bestandteil zur Einschätzung des Konfliktes sind. Vor allem zusätzlich zu einem Gutachten, welches nur einen Ausschnitt abbildet. Durch Hausbesuche, beobachtete Eltern-Kind-Interaktion, Konfliktvermittlung sowie Einzelgespräche kann ein umfassenderes Bild auf die Situation geworfen werden.“ (ID 554, Kinderbeistand:in)

„Bei scheinbar unversöhnlichen Positionen der Eltern. Der Name Familiengerichtshilfe schafft Respekt und der zugewandte, respektvolle Umgang der Kolleginnen mit den unversöhnlichen Eltern scheint die Möglichkeit eines Umdenkens zu fördern.“ (ID 485, Kinderbeistand:in)

„Eltern haben hier die Möglichkeit, ihre Anliegen und Positionen ausführlich darzulegen, und sie werden angeregt, neue Sichtweisen, besonders im Hinblick auf das Kindeswohl, zu prüfen bzw. anzunehmen. Auch den Kindern wird hier eine Stimme gegeben (Partizipation).“ (ID 490, Kinderbeistand:in)

Ein Teil der Kinderbeistände erlebt die Arbeit der Familiengerichtshilfe als eine Unterstützung für Richter:innen. „Die Familiengerichtshilfe erstellt aussagekräftige Informationen. Diese sind den RichterInnen offensichtlich eine wertvolle Stütze, um Entscheidungen zu treffen“ (ID 505, Kinderbeistand:in).

„Bereitschaft für Loyalität und Neutralität. Unterstützend bei den Richtern, für die Entscheidungsfindung.“ (ID 797, Kinderbeistand:in)

Sachverständige bzw. Gutachter:innen:

Von 41 (N) Sachverständigen haben 39 (N) eine konkrete Rückmeldung gegeben, lediglich zwei Sachverständige haben keine Angaben gemacht. Primär sehen Sachverständige bzw. Gutachter:innen die gelungenen Aspekte in der Arbeit der FGH bei den „Vorerhebungen für [die] gerichtliche Befundaufnahme“ (ID 38, Sachverständige:r) bzw. „als Vorfelderhebung für die Sachverständigengutachten“ (ID 621, Sachverständige:r) oder auch „als Verbindung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gericht. Die genaue Analyse der Familiensituation, Bereitstellen der zeitlichen Ressourcen für diese Tätigkeit“ (ID 37, Sachverständige:r). Sie zeichnen sich durch „sehr genaue Erhebungen, die eine äußerst brauchbare Aktengrundlage für das Verfassen eines Gutachtens darstellen“ (ID 87, Sachverständige:r), aus. In diesem Sinne thematisieren Sachverständige die fachliche Stellungnahme im Sinne einer guten Grundlage zur Erstellung der eigenen Sachverständigengutachten. Zum Teil heben sie aber auch die Arbeit der FGH im Rahmen des Clearings bzw. der Besuchsmittlung positiv hervor. Aus Sicht von Sachverständigen bietet die FGH eine „State of the Art-Diagnostik und Gesprächsführung, lösungsorientierter Ansatz [sowie] nachhaltige Ergebnisse (die oft nicht sofort sichtbar sind)“ (ID 65, Sachverständige:r) an. Sie verfügt über eine „große aktuelle

Fachkompetenz, Arbeiten im Team – daher neutraler, sehr gute Fort- und Weiterbildung, hohes Ausmaß an Supervision, sehr gutes Erfassen der kindlichen Bedürfnisse“ (ID 142, Sachverständige:r). In Bezug auf das Erfassen der kindlichen Bedürfnisse betonen einige Sachverständige allerdings auch, „wenn die Kinderperspektive und die Kinderrechte durch das Gericht tatsächlich respektiert und [als] entscheidungsrelevant betrachtet werden“ (ID 52, Sachverständige:r).

„Besuchsmittlung in sehr strittigen Angelegenheiten, oftmals die einzige Ressource in diesem Bereich – teilweise gute und fundierte Erhebungen, die als Grundlage und Basis herangezogen werden können.“ (ID 261, Sachverständige:r)

„In meiner gutachterlichen Tätigkeit kann ich auf Berichte zurückgreifen, die das Interesse des Kindes unterstützen.“ (ID 339, Sachverständige:r)

„In der Vorarbeit für SV-Gutachten [Anmerkung: Sachverständigengutachten]: fundierte Darstellung der Sachlage, der Familiensituation, der Kindersituation und die Darstellungen erlauben eine Abschätzung der Veränderungsbereitschaft, Veränderungsfähigkeit und anderer Förderkompetenzen der Kindeseltern ab Involvierung der FJGH [Anmerkung: Familien- und Jugendgerichtshilfe].“ (ID 446, Sachverständige:r)

„Clearing als Versuch, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Vorfelderhebungen für SV-Gutachten.“ (ID 621, Sachverständige:r)

„Besuchsmittlung und Clearing, weil die FGH aus meiner Sicht mit weniger konflikthaften Konstellationen gut zurechtkommt.“ (ID 662, Sachverständige:r)

*„In Fragen der Anbahnung zum Kontaktrecht, der Vermittlung und Begleitung sind immer wieder gute Erfahrungen zu verzeichnen gewesen. Dies war jedoch abhängig von den Mitarbeitern der Familiengerichtshilfe. Auch fachliche Stellungnahmen zu Kindern bei Obsorgeentzug waren je nach Mitarbeiter*in sehr gut.“* (ID 644, Sachverständige:r)

Ein ambivalentes Bild geben Sachverständige in Bezug auf die Fälle ab, in denen die FGH beauftragt werden sollte. So nennen einige Sachverständige z. B. Fälle, bei denen „viele Familienmitglieder [sind] und hohe Strittigkeit“ (ID 41, Sachverständige:r) als einen gelungenen Aspekt in der Arbeit der FGH. Deutlich mehr Sachverständige betonen dagegen sehr deutlich, die Familiengerichtshilfe nur „bei geringen Differenzen ab und zu, in Hochkonflikten und bei komplexen Themen gar nicht“ (ID 56, Sachverständige:r) einzusetzen, bzw. „Im Vorfeld bei einfachen Fragestellungen mit wenig Konfliktpotenzial, sobald es komplexer wird oder konflikthafter, ist die FGH sogar kontraproduktiv“ (ID 73, Sachverständige:r).

„Bei geringen Konflikten, geringen Unstimmigkeiten, bei keinen komplexen oder konflikthaften Fällen, niederschwellige und lösungsorientierte Eltern.“ (ID 84, Sachverständige:r)

„Sehr genaue Erhebungen, die eine äußerst brauchbare Aktengrundlage für das Verfassen eines Gutachtens darstellen.“ (ID 87, Gutachter:in)

„Nirgendwo bis dato ‚besonders gelungen‘.“ (ID 88, Sachverständige:r)

„Große aktuelle Fachkompetenz, Arbeiten im Team – daher neutraler, sehr gute Fort- und Weiterbildung, hohes Ausmaß an Supervision, sehr gutes Erfassen der kindlichen Bedürfnisse.“ (ID 142 Sachverständige:r)

Ein: Eine Sachverständige:r hält bezüglich der Familiengerichtshilfe fest: „Die FGH hat sicherlich dazu beigetragen, dass im Vorfeld für einige Verfahren der Einsatz eines SVs [Anmerkung: Sachverständige] nicht mehr notwendig wurde. Da ich jedoch als SV arbeite, d. h. nachgeschaltet bin, kann ich nicht sagen, wie viele Verfahren oder welche das betrifft“ (ID 217,

Sachverständige:r). Einzelne Sachverständige sehen die FGH „nirgendwo bis dato besonders gelungen“ (ID 88, Sachverständige:r).

Rechtsanwält:innen:

Auch die Gruppe der Rechtsanwält:innen hat sich in einem hohen Ausmaß im Rahmen der offenen Frage zu den gelungenen Aspekten in der Arbeit der FGH geäußert, von den 98 (N) Rechtsanwält:innen, die sich an der Studie beteiligt haben, haben 18 (N) Rechtsanwält:innen keine Angaben zu dieser Frage gemacht, das sind 18,4 % der befragten Rechtsanwält:innen. Allerdings muss auch betont werden, dass 13 (N), also 13,3 % der befragten Rechtsanwält:innen angaben, keine positiven Erfahrungen gemacht zu haben, z. B.: „In meiner Tätigkeit konnte ich bislang keine besonders gelungenen Erfahrungen mit der Familiengerichtshilfe machen“ (ID 153, Rechtsanwält:in). Weitere 12 (N), also 12,2 %, haben nur konkrete negative Erfahrungen bzw. Einschätzungen der FGH und werden nicht in diesem Kapitel beschrieben, sondern in Kapitel 3.3.4, in dem Modifikationsbedarf bzw. Kritikpunkte der Expert:innen in Bezug auf die FGH dargelegt werden.

Jene Rechtsanwält:innen, die gelungene Aspekte in der Arbeit der FGH beschrieben haben, heben am häufigsten deren „Arbeit mit Eltern und einem guten Clearing“ (ID 600, Rechtsanwält:in) hervor. Das „Clearing ist oft deeskalierend bzw. wirkt als gewisse Cool-Down-Phase, Parteien haben das Gefühl, angehört zu werden“ (ID 616, Rechtsanwält:in). Somit trägt die FGH zu einer „Deeskalierung zwischen den Eltern“ (ID 151, Rechtsanwält:in) bei. „Die Mitarbeiter sind grundsätzlich darum bemüht, eine Gesprächsbasis zwischen den Elternteilen wieder herzustellen und diese zu einer gemeinsamen Regelung zu motivieren“ (ID 159, Rechtsanwält:in). „Im Zuge von Obsorge- bzw. Kontaktrechtsstreitigkeiten, um zumindest teilweise Einblick hinter die ‚Kulissen‘ zu erhalten. Mit Beiziehung der FGH wird den Parteien und damit auch dem eigenen Mandanten ein Spiegel vorgehalten und es können dadurch gegebenenfalls ‚leichter‘ Einigungen/Vereinbarungen zum Wohle der Kinder getroffen werden“ (ID 745, Rechtsanwält:in). Sie können eine „Analyse von Problemen in der Eltern/Kind- und der Eltern/Eltern-Ebene“ (ID 418, Rechtsanwält:in) durchführen. Die FGH stellt „in pflegschaftsrechtlichen Verfahren eine weniger Furcht einflößende Instanz als das Gericht (für Mandant:innen)“ (ID 404, Rechtsanwält:in) dar.

„Naturgemäß ist die Unterstützung durch die Familiengerichtshilfe im Bereich der Obsorge sowie des Kontaktrechtes sehr hilfreich. Die Familiengerichtshilfe hat für die betroffenen Eltern einen sehr objektiven Charakter. Die Eltern haben das Gefühl, sich offen und unbeschwert äußern zu können.“ (ID 173, Rechtsanwält:in)

„Sinnvoll erscheint mir diese Arbeit ausschließlich dann, wenn Aussichten auf eine einverständliche Lösung durch die Vermittlung fachkundiger Personen bestehen. In allen Fällen, bei denen von vornherein größere Konflikte absehbar sind, entsteht durch die Beiziehung ausschließlich eine vermeidbare Verfahrensverzögerung.“ (ID 190, Rechtsanwält:in)

„Dies kann definitiv nicht verallgemeinert werden. Grundsätzlich macht eine Gesprächsplattform, wie sie die Familiengerichtshilfe bietet, immer Sinn – hängt aber immer von den jeweiligen handelnden Mitarbeitern ab. Von tollen Ergebnissen bis katastrophaler Druckausübung auf Eltern habe ich alles erlebt. Konkrete Bereiche können daher nicht genannt werden – am ehesten aber im Bereich Kontaktrechtregelung, sofern keine falschen Rechtsbelehrungen seitens der Mitarbeiter erteilt werden. Ich begleite meine Mandanten zwischenzeitlich fast immer.“ (ID 239, Rechtsanwält:in)

„(Wieder-)Herstellung einer Beziehung auf Elternebene, um den Kindern wieder etwas Stabilität zu bieten, da beide Elternteile wieder sensibilisiert werden. Richtungsweisung, um eine Vereinbarung vor Gericht fundiert zu schließen.“ (ID 427, Rechtsanwält:in)

„Meiner Ansicht nach liegt der besondere Wert der Familiengerichtshilfe vor allem darin, konkreten Einblick in die Familiensituation zu erhalten und auch vermittelnd agieren zu können, was zumeist durch Sachverständigengutachten nicht erreicht werden kann. Meiner Erfahrung nach ist die Qualität der Arbeit der Familiengerichtshilfe jedoch stark schwankend und in hohem Maße davon abhängig, welche konkrete Person zuständig ist.“ (ID 431, Rechtsanwält:in)

„In Verfahren wegen Kontaktrechtsregelungen, wenn die Eltern grundsätzlich an einer Lösung interessiert sind. Die Einschaltung der Familiengerichtshilfe bewirkt in diesem Zusammenhang oft, dass es zu einer (guten) einvernehmlichen Einigung kommt. Der Vorteil gegenüber dem Gericht liegt sicher darin, dass mehr Zeit zur Verfügung steht und auf die Wünsche/Ängste der Eltern in mehreren Gesprächen besser eingegangen werden kann.“ (ID 432, Rechtsanwält:in)

„Vorrangig positiv ist das Gefühl der betroffenen Familien, dass sich das Einschreiten im privaten Rahmen zu Hause abspielt und nicht der Richter zu den Familien nach Hause kommt. Überwiegend haben die Betroffenen den Eindruck, dass ihnen bzw. den Kindern auch geholfen werden soll, aus einer konfliktgeladenen Situation herauszufinden.“ (ID 476, Rechtsanwält:in)

„Sofern die MitarbeiterINNEN die entsprechende Berufserfahrung haben und ausreichend empathisch sind, gelingen Einzelgespräche mit den Elternteilen und darauffolgende gemeinsame Elterngespräche sehr gut – es gelingt dann oft, dass eine Kommunikationsbasis zwischen den Elternteilen wieder aufgebaut werden kann.“ (ID 656, Rechtsanwält:in)

Rechtsanwält:innen sehen auch einen positiven Aspekt in der Involvierung der FGH darin, dass diese „lösungsorientiert für die Kinder und sehr bemüht ist, eine Einigung zwischen den Eltern herzustellen“ (ID 428, Rechtsanwält:in). Sie legen in ihrer Arbeit den Fokus auf die Kinder und Jugendlichen und „wenn es ihr gelingt, in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren den Eltern und sonstigen Angehörigen zu vermitteln, dass es nicht um sie, sondern um die Kinder geht“ (ID 158, Rechtsanwält:in), ist dies ein positiver Aspekt der Arbeit der FGH.

„In Konflikten zwischen Eltern, wo ein Elternteil das Kind (teilweise massiv) manipuliert und gegen den anderen Elternteil aufbringt, um den wahren Kindeswillen zu erforschen.“ (ID 156, Rechtsanwält:in)

„Wenn es gelingt, dass ausschließlich die Interessen und das Wohl des Kindes berücksichtigt werden und sich die Familiengerichtshilfe nicht von Elternteilen, zumeist den Vätern, täuschen lässt.“ (ID 175, Rechtsanwält:in)

Die grundsätzliche Arbeitsweise der FGH hebt ein Teil der Rechtsanwält:innen ebenfalls als positiv hervor. Sie betonen die „umfassenden Erhebungen“ (ID 225, Rechtsanwält:in), die „kompetenten Einschätzungen, lösungsorientierte Arbeit in den einzelnen Produkten [sowie deren] fachliche Kompetenz“ (ID 218, Rechtsanwält:in) und dass es durch die FGH zu einer „Verkürzung der Verfahren“ (ID 229, Rechtsanwält:in) im Bereich der Obsorge bzw. des Kontaktrechts kommt. Es erfolgt durch die FGH eine „ausführliche Berichterstattung nach Aufforderung durch das Gericht“ (ID 611, Rechtsanwält:in). „Die Ausarbeitung der Stellungnahmen zur Frage der Obsorge und/oder Kontaktrecht sind sehr ausführlich und wohlbegründet“ (ID 593, Rechtsanwält:in).

„Viele Mitarbeiter sind höflich und bemüht, verfassen ausführliche Berichte, geben plausible Empfehlungen ab. Die Bearbeitungsdauer ist nicht länger als bei Sachverständigen oder Jugendämtern. Die Arbeiten sind gebührenfrei.“ (ID 444, Rechtsanwält:in)

„Clearing; fachgutachterliche Tätigkeit, großes Engagement; hohe Kompetenz und Sorgfalt; ausreichend verfügbare Zeit.“ (ID 582, Rechtsanwält:in)

„Einbindung in richterliche Entscheidung ist wesentlicher Bestandteil des ‚Ermittlungsverfahrens‘. Unabhängig und zumeist unvoreingenommen.“ (ID 603, Rechtsanwält:in)

„Die FGH ist grundsätzlich eine sinnvolle Einrichtung. Bei schwierigen Familienkonstellationen ist eine derartige Einrichtung mitunter die einzige kostengünstige Möglichkeit, Expertise beizuschaffen.“ (ID 609, Rechtsanwält:in)

„Die Idee, in einer vielleicht für Eltern und Kinder angenehmeren Atmosphäre Befragungen und Beobachtungen durchzuführen, ist mA gut, da Richter nicht immer die Geduld und Zeit aufbringen, zuzuhören. Die Möglichkeit, das Agieren von Eltern mit den Kindern zu beobachten, ist bei Gericht nicht gegeben.“ (ID 799, Rechtsanwält:in)

Von einigen Rechtsanwält:innen wird auch positiv hervorgehoben, dass die FGH eine „Unterstützung des Gerichts [ist], vor allem aufgrund der direkten Kontaktaufnahme mit dem Kind“ (ID 631, Rechtsanwält:in) und somit „eine Erleichterung für die Richter:innen darstellt“ (ID 218, Rechtsanwält:in). Das Gericht hat hier die Möglichkeit, ein Instrumentarium einzusetzen, bei dem „keine Zusatzkosten für die Parteien“ (ID 631, Rechtsanwält:in) anfallen, da z. B. es eine Möglichkeit ist, „ohne hohe Sachverständigen-Gebühren eine fachliche Stellungnahme zu erhalten“ (ID 148, Rechtsanwält:in). Ein:Eine Rechtsanwält:in hebt in diesem Zusammenhang auch einen sehr spezifischen Aspekt hervor: „Strafrecht. Hier wird ein guter Ausgleich bzw. Puffer zwischen ‚strafrechtlicher Härte‘ und menschlichem Mitgefühl getroffen. Der Richter hat damit die Möglichkeit, aus der Welt des StGB [Anmerkung: Strafgesetzbuch] und JGG [Anmerkung: Jugendgerichtsgesetz] herauszukommen und den Sachverhalt aus einer anderen, sozialarbeiterisch geprägten Sicht anzusehen“ (ID 166, Rechtsanwält:in).

Ein:Eine Rechtsanwält:in hebt einen weiteren spezifischen Aspekt in Bezug auf die FGH hervor, dass „die Familiengerichtshilfe unabhängig von der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet, so dass deren Doppelrolle (Betreuung und gleichzeitig Partei in Verfahren) vermieden wird“ (ID 162, Rechtsanwält:in).

3.3.4 Modifikationsbedarf der Arbeit der FGH aus Sicht der Expert:innen

Ebenfalls im Rahmen einer offenen Frage wurden Expert:innen gebeten, einen Veränderungsbedarf bei der Arbeit der Familiengerichtshilfe (FGH), sofern aus ihrer Sicht vorhanden, festzustellen und diesen zu begründen⁹². Ein Fünftel (19,2 %) der Expert:innen nutzte die offene Antwortmöglichkeit nicht, um einen Veränderungsbedarf bezogen auf die Arbeit der FGH zu beschreiben, und ein weiteres Zehntel (11,9 %) gab explizit an, dass sie keinen Veränderungsbedarf sieht – die überwiegende Mehrheit, indem sie einfach „Nein“ als offene Antwort gab. Zum Teil halten Expert:innen diesbezüglich aber z. B. auch fest, „für mich passt die Arbeit der Familiengerichtshilfe super“ (ID 383, Richter:in), „alles bestens (in meinem Sprengel)“ (ID 394, Richter:in), „die Arbeit der Familiengerichtshilfe ist nicht mehr wegzudenken und von hoher Qualität“ (ID 688, Richter:in), „nein, passt so“ (ID 545, Kinderbeiständ:in), „dazu fällt mir aktuell nichts ein“ (ID 455, Mitarbeiter:in KJH), „keine Ahnung, darüber habe ich noch nicht nachgedacht“ (ID 624, Sachverständige:r), „kann dazu keine Angaben machen/mir fällt nichts ein“ (ID 534, Mitarbeiter:in KJH).

3.3.4.1 Aus der Perspektive der Richter:innen

In Bezug auf einen möglichen Modifikationsbedarf beantwortet ein Zehntel der Richter:innen (11,5 %, N = 21) die offene Frage nicht. Gut ein Fünftel (22,4 %, N = 41) der Richter:innen spricht ein explizites „Nein“ aus, dass sie keinen Veränderungsbedarf sehen. Wenige begründen dieses Nein etwas ausführlicher, z. B. „Nein, die FGH leistet fantastische Arbeit, ohne die eine qualitätsvolle Beurteilung durch das Gericht in vielen Fällen nicht möglich bzw. wesentlich erschwert wäre. Ohne die Arbeit der FGH wäre die für PS-Verfahren [Anmerkung: pflegschaftsgerichtliche Verfahren] vorgesehene Bearbeitungszeit noch absurder, als sie ohnehin schon ist“ (ID 871, Richter:in).

Am häufigsten thematisieren Richter:innen zwei Aspekte, quasi in einem Doppelpack, die eng miteinander verbunden sind: „Mehr Personal, damit Bearbeitungszeitraum kürzer wird“ (ID 255, Richter:in). Sie sprechen damit die „Erweiterung der personellen Ressourcen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen“ (ID 245, Richter:in) an. Oder wie es ein:eine Richter:in in einer sehr kurzen Formel ausdrückt: „mehr Kapazitäten = schneller“ (ID 393, Richter:in). Für Richter:innen scheint klar zu sein, dass es mehr personelle Ressourcen benötigt, denn „derzeit dauern Bearbeitungen aufgrund der Personalsituation oft sehr lange, trotz Bemühungen und der teilweisen Abtretung der Akten in andere Teams“ (ID 123, Richter:in). Kürzere Verfahren sind aus der Perspektive auch wichtig, um das Kindeswohl zu wahren, denn „die langen Wartezeiten (Monate, bis die Befassung beginnt) sehe ich vor allem bei jüngeren Kindern in Situationen, wo wenig Kontakt zum nicht hauptbetreuenden Elternteil besteht (z. B. Frage der Übernachtungen offen) sehr problematisch“ (ID 130, Richter:in). Auch „mehr Personal, um die Dauer der Verfahren im Sinne des Kindeswohls zu verkürzen“ (ID 144, Richter:in). Die Personalknappheit dürfte auch unabhängig vom Gerichtssprengel unter den Richter:innen bekannt sein, denn ein:eine Richter:in hält fest: „Es gibt meines Wissen Regionen, in denen die FGH nicht so rasch arbeiten kann wie bei mir, budgetäre Aufbesserungen, um ausreichend Personal anstellen zu können, wären hier wünschenswert“ (ID 853, Richter:in).

⁹² Originalfrage lautete (F102): Sehen Sie einen Veränderungsbedarf bei der Arbeit der Familiengerichtshilfe? Wenn ja, welchen?

„Die Familiengerichtshilfe [Name eines konkreten Bundeslandes] hat in den letzten zwei Jahren stark unter Personalmangel gelitten. Die Bearbeitungsdauern waren viel zu lang, sodass oft von einer Einbeziehung der Familiengerichtshilfe abgesehen wurde, obwohl dies für die Parteien sinnvoll gewesen wäre. Für einen Richter ist die Familiengerichtshilfe nur dann eine wertvolle Unterstützung, wenn ihr Funktionieren gewährleistet ist.“ (ID 307, Richter:in)

„Inhaltlich keine. Was aber unbedingt notwendig ist, ist der Ausbau der Ressourcen. Für die Kindeseltern (und für die minderjährigen Kinder) stellte es eine Zumutung dar, wenn sie in ihrer Verzweiflung Anträge stellen und sich rasche Hilfe erhoffen, der Akt dann nach der ersten Verhandlung der FGH zugeleitet wird und dort Wartezeiten von 3 – 4 Monaten bestehen, bevor überhaupt mit der Arbeit begonnen werden kann. Das führt dazu, dass ich immer wieder versuche, zu raschen Lösungen ohne Einbindung der FGH zu kommen, was die Kindeseltern goutieren, aber der Qualität der Lösung sicher oft schadet. Daher: MEHR PERSONAL, MEHR MATERIELLE MITTEL!!!!!!!!!!!!“ (ID 140, Richter:in)

„Es wäre wohl Bedarf nach mehr Personal, den Veränderungsbedarf sehe ich nur insoweit, als man oft mehrere Monate auf ein Ergebnis (Clearing oder Stellungnahme) warten muss.“ (ID 385, Richter:in)

„Bei der Arbeit grundsätzlich nicht, aber beim Personal, das viel umfangreicher vorhanden sein müsste, weil die Dauer der fachlichen Stellungnahmen derzeit bei rund fünf bis sechs Monaten liegt, bis der Akt von der Familiengerichtshilfe wieder rückgemittelt wird.“ (ID 395, Richter:in)

„Mehr Personal, damit Aufträge schneller bearbeitet werden können, teilweise gibt es schon sehr lange Wartezeiten von mehreren Monaten, bis überhaupt mit der Bearbeitung eines Auftrags begonnen werden kann, das ist für die Eltern natürlich meistens sehr unzufriedenstellend.“ (ID 816, Richter:in)

„Die Familiengerichtshilfe ist leider oft überlastet mit Aufträgen und dadurch kommt es zu einem späteren Arbeitsbeginn, was schade für die Familien ist.“ (ID 858, Richter:in)

Der Ausbau der personellen Ressourcen stellt für Richter:innen den zentralen Veränderungsbedarf dar, vier von zehn Richter:innen (38,3 %) thematisieren diesen Aspekt in ihren Rückmeldungen. Vor allem im Hinblick auf die Bearbeitungszeit der Fälle betonen Richter:innen, dass die „personelle Ausstattung verbessert werden“ (ID 108, Richter:in) muss, d. h. „mehr personelle Ressourcen“ (ID 85, Richter:innen) und „mehr Stabilität im eingesetzten Personal“ (ID 104, Richter:in). Es herrscht „teilweise große Fluktuation, Anreize setzen, damit Mitarbeiter länger bleiben“ (ID 125, Richter:in), denn die „Fluktuation beim Personal ist manchmal mühsam“ (ID 941, Richter:in). Mehr Personal bei der FGH ist für Richter:innen auch deswegen wichtig, „zumal man die FGH beinahe schon bei fast jedem Pflschaftsakt miteinbinden muss“ (ID 899, Richter:in).

„Oft können Fälle erst mit Verzögerung vergeben werden; dies liegt aber meiner Ansicht nach an der personellen Ausstattung.“ (ID 114, Richter:in)

„Mehr personelle Kapazitäten für Teilnahme an Verhandlungen, Besuchsmittlung etc.; familienrechtliche Angelegenheiten sollten vordringlich behandelt werden können. Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe sind in hohem Maß mit Jugenderhebungen ausgelastet.“ (ID 116, Richter:in)

„In inhaltlicher Weise kein Veränderungsbedarf personell: ausreichender Personalstock, damit zeitnah gearbeitet werden kann. Besetzung des Teams: viele Parteien (vor allem Väter) würden sich Mann als Sachbearbeiter wünschen, derzeit aber fast nur Frauen beschäftigt.“ (ID 839, Richter:in)

„In letzter Zeit große Fluktuation von Mitarbeiterinnen, was der Qualität der Arbeit abträglich ist.“ (ID 891, Richter:in)

„In der Kommunikation/Ladung der Elternteile, ausgewogenem rechtlichen Gehör, ausreichend Zeit bis zu einem Termin zur Vorbereitung, wenn möglich mehr Aufnahme von Männern als Expert:innen (da sich die Väter oft vielen Frauen im Verfahren gegenübersehen, und – eigentlich völlig unberechtigt – von vornherein benachteiligt fühlen).“ (ID 924, Richter:in)

In Bezug auf den Ausbau des Personals äußern Richter:innen auch vier spezifische Aspekte, die eine Berücksichtigung finden sollten bzw. das Recruiting neuer Mitarbeiter:innen sowie deren Stabilität erleichtern würden:

- Eine *höhere Entlohnung der Mitarbeiter:innen der FGH*: In Bezug auf mehr Personal und die zum Teil hohe Fluktuation unter den Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe könnte durch „Anreize setzen, damit Mitarbeiter länger bleiben“ (ID 125, Richter:in) verbessert werden. Eine Möglichkeit, mehr Anreize zu setzen, sehen Richter:innen in einer höheren Entlohnung der Mitarbeiter:innen der FGH. „Mehr Kapazitäten, bessere Bezahlung, damit gute Leute längerfristig bleiben“ (ID 897, Richter:in).
- Mehr *männliche Expert:innen* in der FGH: Bei der „Mitarbeiterrekrutierung wäre Ausgewogenheit von weiblichen und männlichen Mitarbeitern anzustreben, was bei den Bewerbungen (zu 90 % Frauen) schwierig erscheint“ (ID 131, Richter:in). „Es wäre wünschenswert, wenn es mehr männliche Mitarbeiter bei der Familiengerichtshilfe gäbe“ (ID 887, Richter:in).
- Mehr Expert:innen der FGH, um die *Besuchsmittlung bedürfnisorientierter zu gestalten*, vor allem für Einsätze am Wochenende: „Bei den arbeitsintensiven Besuchsmittlungen ist teils Wochenendarbeit notwendig, da Eltern oft nur am Wochenende Zeit für Besuchsbeobachtungen haben. Dennoch sollten meines Erachtens Übergabesituationen und auch stichprobenhaft Besuchsabläufe öfter beobachtet werden“ (ID 953, Richter:in). „Personalaufstockung, um die Verfahren zu beschleunigen und mehr Kapazität für BM [Anmerkung: Besuchsmittlung] zu schaffen. Scheitert oft an verfügbaren Teams. Auch Wochenendarbeitsbereitschaft ist essenziell.“ (ID 945, Richter:in)
- Ein:Eine Richter:in sieht keinen Veränderungsbedarf bei der FGH, sieht aber als dringend geboten *„wissenschaftliche Mitarbeiter am Gericht, psychologische und juristische“* (ID 40, Richter:in).

Mehr Personal wäre wichtig, da „mehr Personal würde für kürzere Erledigungszeiten sorgen“ (ID 112, Richter:in) bzw. „mehr Ressourcen, damit Akten rascher bearbeitet werden können“ (ID 122, Richter:in). Denn aus Sicht der Richter:innen benötigt es eine schnellere Bearbeitung bzw. „raschere Erledigung“ (ID 78, Richter:in), denn „die derzeitigen Bearbeitungszeiten bei der FGH sind den Verfahren jedenfalls nicht zuträglich“ (ID 364, Richter:in). Denn „Geschwindigkeit, Geschwindigkeit, Geschwindigkeit. Ein schnelles Obsorge-/Kontaktrechtsverfahren ist ein doppelt gutes Verfahren. Die Familiengerichtshilfe kann nicht rasch genug arbeiten, oft kommt sie sogar zu spät. Best Practice Beispiel: Die hohe Geschwindigkeit und Verlässlichkeit der FGH [konkrete Stadt genannt]“ (ID 86, Richter:in).

„Einer Veränderung bedarf meiner Meinung die Dauer der Bearbeitungszeit. Die Verfahren, die der FGH zur Bearbeitung übersandt werden, dauern lange und fallen daher auch in der Statistik Verfahrensdauer der Gerichte auf.“ (ID 121, Richter:in)

„Ja. Es muss ganz eindeutig schneller gehen. Gerade bei spezifischen Erhebungen.“ (ID 663, Richter:in)

Richter:innen haben zum Teil auch Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Produkten der FGH, hier vor allem in Bezug auf die fachlichen Stellungnahmen. In Bezug auf die Ausgestaltung der fachlichen Stellungnahmen thematisieren die Richter:innen *die Länge der fachlichen Stellungnahmen*. Zum Teil wünschen sich Richter:innen fachliche Stellungnahmen, die kürzer sind. „Die fachlichen Stellungnahmen haben teilweise Optimierungspotenzial (viel zu lange Wiedergabe des bisherigen Verfahrens, sehr konkrete Beschreibung der jeweiligen Beobachtungen, dafür zu wenig konkrete, begründete Empfehlungen)“ (ID 315, Richter:in). „Teilweise wären kürzere Berichte ausreichend“ (ID 877, Richter:in). Andere Richter:innen stellen die Begrenzung der fachlichen Stellungnahmen mit einer Seitenanzahl als nicht sinnvoll infrage: „Maximale Seitenzahlen für fachliche Stellungnahmen; auch hier leidet die Qualität massiv, nur weil die FGH-Mitarbeiterin eine gewisse Seitenzahl nicht überschreiten soll. Manche Fälle sind einfach komplexer. Ich gebe auch aus diesem Grund keine fachlichen Stellungnahmen mehr in Auftrag“ (ID 857, Richter:in).

Empfehlungen könnten klarer sein und die Familiengerichtshilfe sollte sich stärker positionieren. Richter:innen wünschen sich also „konkrete Empfehlungen bei fachlichen Stellungnahmen, ähnlich einem Sachverständigengutachten“ (ID 117, Richter:in), sie sollten „mehr Klarheit in den Empfehlungen“ (ID 235, Richter:in) haben und die „Empfehlungen sollten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, was leider nicht immer der Fall ist“ (ID 933, Richter:in). „Bei den fachlichen Stellungnahmen müsste inhaltlich klarer Position bezogen werden, weil die FJGH hier Gutachterstellung einnimmt. Die Empfehlungen sind immer recht klar, aber bei der Beurteilung des Sachverhalts bleiben die Stellungnahmen meistens vage (z. B. Formulierungen, könnte als ... gesehen werden‘ etc. und dann werden irgendwelche Lehrmeinungen zitiert). Ich würde mir wünschen, dass die FJGH sich klarer positioniert und klar sagt: ‚Aus unserer Sicht ist das so und so‘; die Feststellung, ob es tatsächlich so ist, bliebe ohnehin beim Gericht“ (ID 436, Richter:in). Die zum Teil als „vage“ empfundenen Sachverhalte und Empfehlungen beschreibt ein:eine Richter:in aus einer anderen Perspektive: „In einigen vergleichbaren Sachverhalten – vergleichbar im Verhalten der Eltern zum Kind – kommen manchmal unterschiedliche Empfehlungen je nach Geschlecht/Staatszugehörigkeit des Elternteils, der ein problematisches Verhalten setzt, ohne dass die Begründung der Stellungnahme dies ausreichend stützt. Ausführlichere Begründungen wären hier ein Vorteil“ (ID 855, Richter:in). Einzelne Richter:innen thematisieren auch, dass die Empfehlungen zu anspruchsvoll und unrealistisch sind, z. B. die Empfehlungen zur Beratung: „Meiner Meinung nach sind die Anforderungen bezüglich Beratungen (Elternberatung, Therapie für Kinder ...) etc. vor allem bei Familien mit nicht deutscher Muttersprache etwas zu hoch und nicht realistisch; einerseits bezüglich Kostentragung und auch im Hinblick auf den Zeitaufwand – es wäre hier gut, wenn vielleicht die beste Lösung zwar vorgeschlagen wird, aber auch eine Lösung für den Fall, ‚wenn nicht alles auf einmal möglich ist‘ – welche Therapien, Beratungen am wichtigsten wären“ (ID 913, Richter:in). Ein:Eine Richter:in äußert auch die Vermutung, dass „die Ergebnisse oft einem Wunschdenken zu entsprechen scheinen (z. B. Vater, der sich bisher nicht gekümmert hat, soll ein ausgedehntes Kontaktrecht haben, das er vorhersehbar ohnehin nicht einhält)“ (ID 850, Richter:in).

In Bezug auf den *Umgang mit Fachliteratur* in den fachlichen Stellungnahmen regen Richter:innen auch an: „Ausführliche, seitenweise Zitierung von Fachliteratur wird rechtlich nicht benötigt“ (ID 939, Richter:in). Und „Floskeln aus familienpsychologischen Werken sollten wenigstens richtig zitiert sein und nicht aus alten Auflagen. Kontaktrechtsempfehlungen sollten

so ausformuliert sein, dass sie auch für mich verwendbar sind und nicht erst recht zu regelnde Details wie Übergabeorte oder genaue Zeiten offen bleiben oder auf Dienstpläne einer Partei nicht Rücksicht genommen wird“ (ID 57: Richter:in).

In Bezug auf die fachlichen Stellungnahmen der FGH: Es sollte es zu einer „*Aufwertung der familienpsychologischen Expertise* [kommen], sodass – ohnehin schwer verfügbare – Sachverständige entlastet werden können“ (ID 122, Richter:in). Und ein:eine Richter:in stellt sich auch die Frage, „ob die FGH die Bindung der Eltern zum Kind beurteilt. Bisher hat die FGH dies nicht getan. Es stellt sich die Frage, ob es in Zukunft nicht sinnvoll wäre, im Rahmen von fachlichen Stellungnahmen auch *die Bindung von den Elternteilen zum Kind zu begutachten*“ (ID 872, Richter:in).

Die Besuchsmittlung wird deutlich weniger von Richter:innen als Veränderungsbedarf thematisiert, verglichen mit der fachlichen Stellungnahme. Ein Teil der Richter:innen erlebt die Besuchsmittlung als zu wenig engagiert und als „zahnlos, wenn Eltern verweigern, wird das einfach hingegenommen. Es müssten mehr Übergaben beobachtet bzw. begleitet werden“ (ID 436, Richter:in). Das „Produkt der Besuchsmittlung ist aus meiner Sicht nur eingeschränkt gelungen und eignet sich sehr selten bzw. wird oft vonseiten der FGH abgebrochen“ (ID 869, Richter:in). Zum Teil ist „aufgrund der räumlichen Distanz zwischen FGH und dem Gerichtsstandort eine Besuchsmittlung kaum möglich, dies auch aus Kapazitätsgründen der MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe“ (ID 730). Einzelne Richter:innen erleben die Mitarbeiter:innen der FGH in Bezug auf die Besuchsmittlung als zu wenig motiviert bzw. darin desinteressiert, da fachliche Stellungnahmen bevorzugt werden, aus Sicht der Richter:in, wie das folgende Zitat deutlich macht:

„Die Familiengerichtshilfe weigert sich, Besuchsmittlung zur Durchsetzung gesetzmäßig durchzuführen – Besuchsmittlungen werden einseitig abgebrochen, obwohl im Gesetz nicht vorgesehen, oder es wird das Gericht einfach verständigt, dass eine Durchführung nicht gemacht wird. Begründungen finden sich kaum, teilweise werden Hinweise auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen ignoriert. In dieser Form ist Besuchsmittlung eigentlich sinnlos. Clearing wird wohl zu früh abgebrochen – bei mir ist oft eine Vereinbarung möglich. Mittlerweile mache ich immer zuerst einen Termin mit den Parteien, weil das Clearing bisher nie erfolgreich war, und schicke erst, wenn es zu keiner Vereinbarung bei mir kommt. Ich habe das Gefühl, dass die Familiengerichtshilfe bevorzugt nur fachliche Stellungnahmen machen würde. Auch wenn mehrere Aufträge parallel kommen – Besuchsmittlung einer vorläufigen Regelung und eine fachliche Stellungnahme – wird sofort vonseiten der Familiengerichtshilfe die Besuchsmittlung abgebrochen oder versucht anzuregen, sie abubrechen und nur die fachliche Stellungnahme weiterzubetreiben, obwohl sich das Gericht bei der Beauftragung beider sehr wohl etwas gedacht hat. Das rechtliche Wissen könnte besser sein (siehe rechtliche Rahmenbedingungen der Besuchsmittlung z. B.). In einigen vergleichbaren Sachverhalten – vergleichbar im Verhalten der Eltern zum Kind – kommen manchmal unterschiedliche Empfehlungen je nach Geschlecht/Staatszugehörigkeit des Elternteils, der ein problematisches Verhalten setzt, ohne dass die Begründung der Stellungnahme dies ausreichend stützt. Ausführlichere Begründungen wären hier ein Vorteil.“ (ID 855, Richter:in)

Ein:Eine Richter:in merkt auch an, dass es zu wenig Personal gibt, und die „Besuchsmittlungen werden mit zu wenig Zeitaufwand und kaum am Wochenende gemacht. Die Familiengerichtshilfe sollte auch zu den Menschen gehen, schon weil die Gesprächssituation viel besser ist, wenn die Leute nicht nach [Anmerkung: konkrete Stadt genannt] fahren müssen“ (ID 57, Richter:in). Die „Besuchsmittlung ist häufig organisatorisch komplex. Es wird ersucht, die Anordnung erst dann in Vollzug zu setzen, wenn tatsächlich Kapazitäten frei sind, was gerade bei der Besuchsmittlung zur Durchsetzung dem Zweck widerspricht. In schwierigen Situationen zwischen den Eltern, die ebenso gerade ein Grund für eine Besuchsmittlung sind, wird schnell

ein Abbruch empfohlen. Rechtliche Rahmenbedingungen werden erkennbar manchmal anhand interner Richtlinien ausgelegt, die nicht mit dem gerichtlichen Auftrag übereinstimmen müssen. In diesem Zusammenhang wird erkennbar manchmal (wohl auf Druck der Eltern) die Gebührenpflicht in den Vordergrund gestellt“ (ID 129, Richter:in).

Einige der Richter:innen sehen beim Clearing Verbesserungsbedarf. Zum Teil werden Mitarbeiter:innen der FGH auch beim Clearing als weniger engagiert als bei anderen Produkten der Familiengerichtshilfe erlebt (siehe z. B. das vorherige wörtliche Zitat bei der Besuchsmittlung), bzw. empfindet ein:eine Richter:in, dass „Clearing-Aufträge teilweise etwas lieblos abgehandelt und zu schnell beendet“ (ID 314, Richter:in) werden bzw. „zu früh abgebrochen werden“ (ID 855, Richter:in). Ein:Eine Richter:in betont, dass „bei den Clearings in manchen Fällen mehr Elternarbeit wünschenswert wäre – damit auch mehr Personalressourcen“ (ID 43, Richter:in) und mit dem Clearing „sollte schneller begonnen werden, zumal mit längerer Wartezeit das Konfliktpotenzial steigt und der Richter in Zugzwang gerät“ (ID 915, Richter:in).

Richter:innen regen auch eine Art Erweiterung der Produkte der FGH an. Sie sehen einen Verbesserungsbedarf darin, dass „die immer häufiger empfohlene und notwendige Eltern- und Erziehungsberatung sollte direkt von der FGH durchgeführt werden können, weil der FGH schon viel besser als externen Dritten bekannt ist, welche die Problemfelder sind“ (ID 53, Richter:in). Es „wäre wünschenswert, wenn die FGH auch ‚offiziell‘ als Erziehungsberatungsstelle und für die Ausübung begleiteter Kontakte herangezogen werden könnte“ (ID 952, Richter:in).

„Die Familiengerichtshilfe sollte auch mit der Eltern- und Erziehungsberatung beauftragt werden können. Meist weiß die FGH schon, welche Schwerpunkte bearbeitet werden müssen. Sie könnte auch viel detailliertere Rückmeldungen über den Ablauf und den Erfolg der Elternberatung geben als externe Berater, bei denen in der Regel weder die Qualifikation noch die Arbeitsweise bekannt sind.“ (ID 854, Richter:in)

„Es wäre sinnvoll, wenn die FGH selbst Beratungen im Sinne des § 107 Abs 2 Z 1 AußStrG durchführen könnte, da es hier oft an geeigneten Einrichtungen oder an den Kosten scheitert; dasselbe gilt für Besuchsbegleitungen.“ (ID 884, Richter:in)

Einzelne Richter:innen haben unterschiedliche Aspekte in der konkreten Arbeitsweise der FGH angesprochen. So werden z. B. die Zeitvorgaben für die Erledigung von Akten für nicht sinnvoll bzw. „unmöglich“ gehalten, „manche Akten brauchen einfach ihre Zeit und es kann nicht sein, dass qualitativ schlechter gearbeitet wird, nur weil es ein Enddatum gibt, bis wann der Akt abgeschlossen sein ‚muss‘“ (ID 857, Richter:in). Oder die Arbeitsweise der FGH wird als „zu bürokratisch, hatte auch schon Zweifel an Unparteilichkeit“ (ID 297, Richter:in) bzw. als nicht objektiv: „Mir wird von verschiedenen Anwälten immer wieder mitgeteilt, dass sich ein Elternteil benachteiligt fühlt bzw. die FGH nicht objektiv wahrnimmt“ (ID 896, Richter:in). Ein:Eine Richter:in wünscht sich die „vermehrte Teilnahme an der ersten mündlichen Verhandlung“ (ID 944, Richter:in) von der FGH. Es sollte „weniger präsenze Termine mit den Eltern [geben], mehr Tätigkeiten vor Ort, mehr Kapazitäten, Einheitlichkeit der Beauftragung der FGH“ (ID 219, Richter:in). Es sollte bei der FGH auch eine „bessere Durchlässigkeit der einzelnen Instrumente [geben], Möglichkeit der kumulierten Anforderung“ (ID 132, Richter:in).

Einzelne Rückmeldungen gab es auch zur Beauftragung der FGH. So sollte es eine „effizientere Verteilung/Vergabe der Akten bei Übernahme“ (ID 477, Richter:in) geben. Die FGH sollte „die Möglichkeit [haben] selbstständig die Art der Abklärung zu wählen, die es für eine gute

Lösung braucht“ (ID 51, Richter:in), und es sollte „keine Möglichkeit mehr [geben], dass Anträge direkt ohne vorherige Verhandlung an die FGH geschickt werden können“ (ID Richter:innen). Es sollte auch eine „Einschränkung der Beauftragung durch andere Richter/Gerichte“ (ID 870, Richter:in) möglich sein. In Bezug auf das Clearing bemerken einzelne Richter:innen auch, dass die Beauftragung der FGH nicht ohne vorherigen Termin bzw. Verhandlung bei Richter:innen erfolgen sollte. „Clearingaufträge sollten ohne vorangehende Gerichtsverhandlung unzulässig sein, um die Ressourcen der Familien- und Jugendgerichtshilfe zu schonen!“ (ID 315, Richter:in). Ein:Eine Richter:in beschreibt die Praxis diesbezüglich folgendermaßen: „In meinen Akten findet ausnahmslos vor jeder Befassung der Familiengerichtshilfe eine mindestens einstündige mündliche Verhandlung statt, die einerseits zum Abschluss einer vorläufigen Regelung während des Verfahrens und andererseits dazu dient, den Eltern Raum zu geben, (relativ) ungefiltert ihre Anliegen vorzutragen, was in (geschätzt) 8/10 Fällen gut funktioniert (in den anderen 20 % übernehmen die RAinnen [Anmerkung: Rechtsanwält:innen] das Reden, sodass die Ausführungen naturgemäß wertlos sind). Beim Start des Clearings könnte daher regelmäßig schon ein Programm zum (gemeinsamen) Abarbeiten dieser Themen erstellt werden, anstatt wieder Einzeltermine mit beiden Eltern zu veranstalten. Dann stünde wesentlich mehr Zeit zur Verfügung, im moderierten Gespräch den Eltern einen Perspektivenwechsel zu ermöglichen oder Lösungen zu finden. Dazu ist auszuführen, dass ich auffallend oft höre, dass die Eltern beim Clearing subjektiv das Gefühl hatten, nicht in ein gemeinschaftliches Gespräch gekommen zu sein, was dann in der darauffolgenden Verhandlung in (geschätzt) 8 von 10 Fällen sehr gut funktioniert, was meiner Ansicht nach schade ist, weil die MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe die viel spezifischere Ausbildung für derartige Gespräche hätten als ich“ (ID 314, Richter:in).

In Bezug auf die Beauftragung der FGH gibt es auch vereinzelt Rückmeldungen, *in welchen Fällen die FGH beauftragt werden sollte*. Einerseits wünscht sich ein:eine Richter:in eine Kompetenzerweiterung der FGH in Fällen, bei denen es um einstweilige Verfügungen wegen Gewaltschutz geht: „Aufgrund mehrerer Pflegschaftsverfahren in den letzten Monaten, in denen zwischen den Beteiligten einstweilige Verfügungen wegen Gewaltschutz bestanden, sodass die Beiziehung der Familiengerichtshilfe nicht möglich war, fände ich es wünschenswert, wenn diesbezüglich die Kompetenzen der Familiengerichtshilfe klarer definiert bzw. ausgedehnt werden würden“ (ID 887, Richter:in). Andererseits sprechen Richter:innen Fälle an, bei denen es um eine Gefährdungsabklärung bei Kindern bzw. Jugendlichen geht. Zum einen wird betont, dass die FGH keine Gefährdungsabklärung durchführt. Zum anderen möchten Richter:innen informiert werden, wenn eine Gefährdungsmittelteilung durch die Mitarbeiter:innen der FGH an die Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt.

„Familiengerichtshilfe macht keine Gefährdungsabklärung und ist aus dem Spiel, wenn sexueller Missbrauch im Raum steht, gerade in hochstrittigen Angelegenheiten ist die Familiengerichtshilfe oft nicht geeignet!!!“ (ID 57, Richter:in)

„Mir ist zweimal passiert, dass die Familiengerichtshilfe (ohne mein Wissen und ohne mich zu informieren) eine Gefährdungsmeldung an den KJHT [Anmerkung: Kinder- und Jugendhilfeträger] gemacht hat, was ein gewisses Problem ist, da ich mit meinem KJHT (ich judiziere in einem kleinen Sprengel in [Anmerkung: konkreter Name einer Stadt]) ein sehr enges Einvernehmen habe und diese Dinge zu Irritationen führen können. Ich habe dieses Problem aber mit dem zuständigen Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe bereits persönlich besprochen. Ich würde mir aber wünschen, dass gesetzlich festgeschrieben wird, dass die Familiengerichtshilfe entweder vor einer Gefährdungsmeldung oder zumindest gleichzeitig das Gericht informieren muss.“ (ID 314, Richter:in)

Einige Richter:innen halten auch fest, dass Mitarbeiter:innen der FGH mehr Schulungen erhalten sollten. „Mehr Schulungen, welche Auflagen rechtlich möglich sind“ (ID 123, Richter:in) und „das rechtliche Wissen könnte besser sein (siehe rechtliche Rahmenbedingungen der Besuchsmittlung z. B.)“ (ID 855, Richter:in), sowie „Schulungen der Mitarbeiter zum Auftreten in Tagsatzungen, um auf Rechtsanwälte und teils untergriffige Fragen vorbereitet zu sein“ (ID 856, Richter:in).

3.3.4.2 Aus der Perspektive der Mitarbeiter:innen der FGH

Von 193 Respondent:innen aus der Gruppe der Mitarbeiter:innen der FGH machte ein knappes Viertel (N = 47) keine Angabe zu einem Modifikationsbedarf der Arbeit der FGH. Der Großteil der Mitarbeiter:innen der FGH hingegen äußerte sich sehr wohl zu einem möglichen Veränderungsbedarf. Die Rückmeldungen beziehen dabei nicht nur die Arbeitsweise der FGH ein, sondern darüber hinaus auch andere Faktoren, welche die Arbeit der FGH betreffen. Die genannten Modifikationswünsche der Expert:innengruppe der FGH-Mitarbeiter:innen bezieht sich auf verschiedene Dimensionen ihrer Tätigkeit: Ähnlich wie die Berufsgruppe der Richter:innen sprechen Befragte der Berufsgruppe der FGH-Mitarbeiter:innen häufig **strukturelle Aspekte an (a)** wie „wenn es um organisatorische Rahmenbedingungen geht wie eine fixe BüroExpert:in zur Entlastung der psychosozialen Expert:innen“ (ID 77, Mitarbeiter:in FGH). Daneben bemängeln Respondent:innen auch **interne Modalitäten (b)** – man wünscht sich beispielsweise „präventive gesundheitsfördernde Maßnahmen für die MitarbeiterInnen“ (ID 843, Mitarbeiter:in FGH). Auf einer dritten Ebene nennen sie Modifikationsbedarf konkret auf **fachliche Aspekte (c)** bezogen, wie z. B. den Bedarf nach „mehr einschlägigen Schulungen“ (ID 304, Mitarbeiter:in FGH).

(Ad a) Bezüglich der strukturellen Bedingungen bzw. äußeren Rahmenbedingungen nennen Befragte verschiedene Aspekte, die entweder ihre Arbeit, ihr Wohlbefinden oder auch generell das pflegschaftsrechtliche Verfahren (negativ) beeinflussen. So nennen 32 Respondent:innen (das macht ein gutes Fünftel jener Mitarbeiter:innen der FGH aus, die die Frage nach dem Modifikationsbedarf beantworteten) allgemein „begrenzte Ressourcen und Kapazitäten“ (ID 365, Mitarbeiter:in FGH), „Die aktuellen Kapazitäten der FGH sind stark ausgelastet (viele Akten, Wartezeiten/-listen)“ (ID 843, Mitarbeiter:in FGH). Konkret fordern Befragte „mehr Personal“ (ID 349, Mitarbeiter:in FGH), einen „höheren Personalschlüssel“ (ID 371, Mitarbeiter:in FGH) oder eine „Aufstockung des Personals“, denn „das System leidet unter dem Personalmangel“ (ID 298, Mitarbeiter:in FGH). Diese Forderungen werden auf verschiedene Weisen argumentiert, wie z. B. damit, dass sich die äußeren Umstände geändert hätten, andere verweisen auf die Folgen mangelnder „Zeitkapazitäten“ und einer zu hohen „Fallauslastung“. Teilweise fordern Befragte „mehr Personalressourcen wegen komplexeren Fällen“ (ID 613, Mitarbeiter:in FGH), denn „mehr Personalressourcen sind an manchen Standorten dringend nötig, da der Großteil der Fälle inhaltlich bei Weitem anspruchsvoller ist, als dass man ‚nur mal schnell drüberschauen‘ könnte“ (ID 127, Mitarbeiter:in FGH). Andererseits sieht man auch das „Bezirkswachstum“ (ID 299, Mitarbeiter:in FGH) als Grund für mangelnde Ressourcen, „aufgrund der Veränderungen in der Bevölkerungszahl (bezirksabhängig) und damit im Zusammenhang der sehr hohen Anzahl von Gerichtsverfahren“ (ID 728, Mitarbeiter:in FGH). Dabei sei „ausreichend Personal bei hohem Aktenfall“ (ID 124, Mitarbeiter:in FGH) vor allem aus zwei Gründen wichtig. Einerseits braucht es „eine Aufstockung des Personalstandes, um die

Wartezeiten bis zum Bearbeitungsbeginn eines Aktes zu verkürzen“ (ID 729, Mitarbeiter:in FGH), „da sich die Bearbeitungszeit sowohl bei der FGH (bis der Akt in Bearbeitung genommen werden kann) wie auch seitens des Gerichts (bis der Akt an die FGH übermittelt wird bzw. bis es nach der Berichtslegung zu einem Beschluss/einer Verhandlung kommt) sehr zieht.“ (ID 630, Mitarbeiter:in FGH). Andererseits werden auch die persönlichen Ressourcen der Mitarbeiter:innen ausgereizt. Die hohe Fallanzahl bedeutet in diesem Sinne „viel zu viele Fälle für viel zu wenig Mitarbeitende, alle arbeiten ständig am Limit“ (ID 795, Mitarbeiter:in FGH), „die hohe Fallauslastung ist für die Mitarbeiter:innen zum Teil grenzwertig“ (ID 2638, Mitarbeiter:in FGH). Diese „Arbeitsauslastung“ bedeutet konkret, dass „das Team sehr stark gefordert ist und die Arbeit nur mit Überstunden zu bewerkstelligen ist“ (ID 824, Mitarbeiter:in FGH). Es ergibt sich darüber hinaus nicht nur eine hohe Arbeitsbelastung, sondern man spricht auch von einer „Gesamtbelastung“, „da durchgehend hoher Arbeitsdruck/Zeitstress, gekoppelt mit inhaltlich anspruchsvoller Arbeit (belastende Fälle) besteht“ (ID 843, Mitarbeiter:in FGH).

„Ja, in jedem Fall ist das Arbeitspensum (Kombination aus Fallzahlen, Komplexität der Fälle, Widerstände in der Kooperation der Parteien, enge Fristsetzungen, hohe Qualitätsansprüche) immens und zu hoch. Es gibt keine Verschnaufpausen, es gibt keine Erfolgsmomente, die mit Regeneration gepaart sind. Es hat sich ergeben, dass jede Person massiv Überstunden machen muss, um das System am Laufen zu halten, was aktuell zu einer hohen psychischen und körperlichen Erschöpfung, Verlieren von Sinnhaftigkeit der Arbeit und Unzufriedenheit durch die Bank weg bei allen im Team führt, sowohl jenen, die seit 10 Jahren da sind und die Abläufe perfektioniert und effizient machen können, als auch die, die neu sind, alle pfeifen aus dem letzten Loch. Es liegt hier nicht am Team, das sich solidarisch jederzeit zeigt und sich gegenseitig unterstützt, wo es geht, sondern an der Arbeitsstruktur und an den Vorgaben, die unsere Arbeitsweise nicht berücksichtigen. So geht es nicht weiter, zumindest nicht, ohne Mitarbeiterinnen zu verschleißen und zu verlieren.“ (ID 776, Mitarbeiter:in FGH)

Vereinzelt sprechen Respondent:innen in Bezug auf mangelnde Ressourcen bzw. ausgereizte Kapazitäten der Mitarbeiter:innen den Qualitätsstandard an. In diesem Zusammenhang bedeutet „mehr Zeit für die Arbeit. Mehr qualitative Entwicklung der einzelnen Aufträge“ (ID 793, Mitarbeiter:in FGH). Man fordert „mehr Arbeitskräfte“ bzw. den „Ausbau der FJGH“, um die Akten schneller bearbeiten zu können, bei gleichbleibender Qualität“ (ID 770, Mitarbeiter:in FGH). Man fordert also „Qualität statt Quantität: weniger Fälle pro Mitarbeiter:in, max. 10 pro Vollzeitstelle“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH). Man wünscht sich eine Verbesserung der „Rahmenbedingungen: weniger Akten gleichzeitig (die Akten werden immer intensiver und aufwendiger) lässt die Qualität der Arbeit sinken“ (ID 292, Mitarbeiter:in FGH), „mehr Zeit für die Arbeit mit den Familien (= niedrigere Fallauslastung)“ (ID 221, Mitarbeiter:in FGH) sowie „mehr Zeit für fachlichen Austausch als bisher und weniger Fälle, die zeitgleich zu bearbeiten sind“ (ID 321, Mitarbeiter:in FGH)

Um die Arbeitsauslastung zu minimieren, wünschen sich einige Respondent:innen auch die „Unterstützung durch [ein] Sekretariat bei administrativen Tätigkeiten“ (ID 124, Mitarbeiter:in FGH), „eine fixe Sekretariatskraft am Standort würde die Arbeit der FGH sehr erleichtern“ (ID 270, Mitarbeiter:in FGH), denn „anfallende Verwaltungstätigkeiten durch ein fehlendes Sekretariat bzw. schlecht ausgebildete Verwaltungspraktikanten müssen von den Mitarbeiter:innen bzw. Leitungen übernommen werden. Dies bindet enorme zeitliche Ressourcen beim FJGH-Fachpersonal, was wiederum bei der Fallbearbeitung abgeht“ (ID 268, Mitarbeiter:in FGH).

„Ja, es sollte eine Art Sekretariat geben, das in organisatorischen Angelegenheiten unterstützt, da ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Arbeitszeit von hoch ausgebildeten Expert:innen in Sekretariatsarbeit fließt.“ (ID 569, Mitarbeiter:in FGH)

„Administrative Tätigkeiten und Verwaltungsaufgaben sollten durch Verwaltungskräfte und nicht durch Expert:innen durchgeführt werden. Das würde mehr Ressourcen für die fachliche Arbeit zur Verfügung stellen.“ (ID 298, Mitarbeiter:in FGH)

Bezüglich der Personalfrage wird vereinzelt auch die Zusammensetzung des Personalstandes thematisiert, „vor allem Geschlechter/Sprach-Diversität im Personal“ (ID 249, Mitarbeiter:in FGH). Ein:e Respondent:in befindet, dass das „Geschlechterverhältnis der MitarbeiterInnen in massiver Schiefelage (so wie im gesamten psychosozialen Bereich) ist“ – und stellt sich darüber hinaus die Frage: „Wie könnte Justiz mehr Männer ansprechen? Wie könnte Justiz generell benötigte, hochqualifizierte und im entsprechenden Bereich erfahrene KollegInnen ansprechen?“ (ID 653, Mitarbeiter:in FGH)

Dabei stellen mangelnde zeitliche Ressourcen nicht nur eine Belastung für die Expert:innen der FGH dar. Auch inhaltlich gesehen wünschen sich die Respondent:innen, man „sollte mehr Zeit für Erhebungen haben, um gut arbeiten zu können“ (ID 783, Mitarbeiter:in FGH), denn, wie ein:e Respondent:in ausdrückt, „die Bearbeitungsdauer ist zu kurz bemessen – bei massiven Konflikten benötigt man mehr Zeit, mehrere Termine, um hier eine Änderung zu erzeugen“ (ID 808, Mitarbeiter:in FGH). Dabei sind es nicht nur strukturelle Rahmenbedingungen wie begrenzte Personalressourcen oder die Häufung komplexer Fälle, welche zu einer Arbeitsauslastung bzw. Qualitätseinschränkung führen. Bezüglich der knappen Zeitressourcen nennen Respondent:innen mitunter auch Vorgaben und Fristen als ausschlaggebende Faktoren, die eine qualitativ hochwertige Arbeit erschweren, man brauche „mehr Zeit, um mit den Parteien zu arbeiten, d. h. weniger Druck bei Fristen und mehr Qualität als Quantität“ (ID 526, Mitarbeiter:in FGH).

„Die Fristen für fachliche Stellungnahmen sind bei umfangreichen Fragestellungen, welche Obsorge, Kontaktrecht und Hauptbetreuungsort umfassen, oftmals sehr knapp, um alle wichtigen Aspekte zu erheben – eine Verlängerung der Fristen könnte die Qualität der Empfehlungen steigern, Nachteil wäre dann allerdings eine längere Verfahrensdauer.“ (ID 463, Mitarbeiter:in FGH)

„Der begrenzte Umfang der Stellungnahmen erlaubt es oftmals nicht, den Sachverhalt für das Gericht abzubilden. Die Fristen sind oftmals zu knapp bemessen.“ (ID 608, Mitarbeiter:in FGH)

Konkret fordern Respondent:innen die „Erstreckung der Fristen: Manche Fälle sind so komplex, dass drei Monate für fachliche Stellungnahmen zu kurz sind“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH). Ein Vorschlag ist es, die „Frist für fachliche Stellungnahme auf 5 Monate aus[zu]dehnen“ (ID 464, Mitarbeiter:in FGH). Auch „bei Clearings benötigen die Eltern nicht selten mehr Zeit, um eine nachhaltige Vereinbarung zu treffen“ (ID 306, Mitarbeiter:in FGH), und man fordert für ein gewinnbringendes Ergebnis eine „längere Dauer für Clearings“ (ID 374, Mitarbeiter:in FGH), allerdings ohne das genaue Zeitausmaß zu spezifizieren.

Neben Ausbau von Stellen oder der Verlängerung von Fristen regen einige wenige Respondent:innen den „Ausbau von Standorten [an] – manche Parteien haben es sehr weit“ (ID 95, Mitarbeiter:in FGH). Eine Anregung ist, in bestimmten Städten einen „zusätzlichen Standort“ anzudenken, „da viele Fälle außerhalb sind“ (ID 278, Mitarbeiter:in FGH) bzw. die „Etablierung eines zusätzlichen Standortes für [Anm.: Name des Bezirks]: bspw. in [Name des Ortes], da es viele Fälle dort gibt“ (ID 312, Mitarbeiter:in FGH).

„Nicht dringlich. Jedoch werden die Fälle immer komplexer (vermehrt Fälle, in denen Vorwürfe der Gewalt, des Missbrauchs, des Drogenkonsums vorhanden sind) und die Belastung für die MitarbeiterInnen steigt. Es könnten vielleicht mehr Ressourcen und Unterstützung bereitgestellt

werden, um diese anspruchsvolle Tätigkeit kompetent erfüllen zu können (z. B. mehr Mitarbeiter:innen, mehr Fortbildungen, mehr Erhebungsmöglichkeiten).“ (ID 351, Mitarbeiter:in FGH)

(Ad b) Häufig wird aber auch Unzufriedenheit bezüglich **interner Modalitäten (Beschäftigungsverhältnis)** geäußert – ein Viertel der Befragten, die sich zur Frage des Veränderungsbedarfs äußerten, wünschen sich eine „faire Entlohnung“, eine bessere „Mitarbeiter:innenfürsorge“ bzw. kritisieren die „Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Berufsgruppen“. Am häufigsten fordern Expert:innen der FGH dabei eine „höhere Bezahlung“, eine „bessere Bezahlung, damit qualifizierte Mitarbeiter:innen bleiben oder sich bewerben“ (ID 409, Mitarbeiter:in FGH). Dieser Wunsch basiert einerseits darauf, dass die Bezahlung generell „mittelmäßig“ sei, für „ständiges Arbeiten an der Kapazitätsgrenze“ (ID 842, Mitarbeiter:in FGH). Man fordert „höhere Gehälter“ für einen „sehr verantwortungsvollen und belastenden Job [mit] wenig monetärem Anreiz“ (ID 542, Mitarbeiter:in FGH). Eine „monetäre Anerkennung der höchst verantwortungsvollen Tätigkeit“ findet ein:e Respondent:in beispielsweise wichtig, denn „dadurch könnte die bestehende hohe Motivation der Belegschaft langfristig aufrechterhalten werden und Abgänge reduziert werden“ (ID 541, Mitarbeiter:in FGH). Vereinzelt sind es auch regionale Unterschiede, mit denen die Forderung nach einer Lohnanpassung argumentiert werden. So sind die „Lebenserhaltungskosten im Westen deutlich höher als in den anderen Bundesländern. Hier sollte es zu einer Lohnanpassung kommen.“ (ID 298, Mitarbeiter:in FGH). Neben dieser grundsätzlichen Forderung nach einer besseren Entlohnung „in Hinblick auf die Arbeitsbelastung und Verantwortung“ (ID 195, Mitarbeiter:in FGH) wird sehr deutlich auch die „Gleichbezahlung der verschiedenen Berufsgruppen“ gefordert (ID 299, Mitarbeiter:in FGH), „unterschiedliche Berufsgruppen machen dieselbe Arbeit und sollten auch denselben Lohn erhalten“ (ID 298, Mitarbeiter:in FGH). Vor allem wünscht man sich, „dass endlich die Gehälter der Sozialarbeiter:innen angepasst werden“ (ID 296, Mitarbeiter:in FGH). Denn:

„Obwohl Sozialarbeiter:innen und Psychologen/Psychologinnen exakt die selbe Arbeit verrichten, werden Sozialarbeiter:innen deutlich schlechter bezahlt. Diese Ungleichbehandlung führt zwangsläufig zu einer großen Unzufriedenheit. Hinzu kommt, dass die Hierarchie in der FGH immer noch sehr konservativ gehandhabt wird.“ (ID 303, Mitarbeiter:in FGH)

Für ein:e Respondent:in ist dies sogar „der wesentliche Punkt für das Fortbestehen der Familiengerichtshilfe [...], dass die Profession, die exakt dieselbe Tätigkeit verrichtet wie die Profession Psychologie, zukünftig genauso entlohnt wird. [...] Die Profession Soziale Arbeit wurde bisher durch den eklatanten Entlohnungsunterschied zwischen Psychologinnen und Sozialarbeiterinnen degradiert. Damit in Zusammenhang stehen massive negative Folgen für die Familiengerichtshilfe“ (ID 539, Mitarbeiter:in FGH). Diese „Ungleichbehandlung in der Bezahlung schafft keine positive Arbeitsatmosphäre, was sich natürlich auf die Teamdynamik auswirkt“ (ID 89, Mitarbeiter:in FGH) und letztlich auf den Personalstand und die Qualität der Institution der Familiengerichtshilfe auswirkt, wie folgende Zitate verdeutlichen.

„Bedingt u. a. durch die Ungleichbezahlung von Sozialarbeiterinnen und Psychologinnen bei identischer Tätigkeit (!!!) kommt es zu häufiger Fluktuation. Es sind nicht selten sehr berufs junge Mitarbeiterinnen tätig. Insbesondere für erfahrene Sozialarbeiterinnen ist der Job aufgrund der Minderbezahlung langfristig unattraktiv (da sie z. B. als Sozialarbeiterinnen trotz langjähriger Berufstätigkeit und umfassender Kenntnisse und Erfahrung weniger verdienen als Berufsanfängerinnen aus der Psychologie, die für die gleiche Tätigkeit ein deutlich höheres Gehalt beziehen). Um Mitarbeiterinnen mit langjähriger Berufserfahrung zu halten, sodass auch von deren Erfahrung besser profitiert werden kann, und damit die Qualität der Arbeit zu heben, des Weiteren, um die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen zu verbessern, wäre die seit Jahren geforderte Gleichstellung der Bezahlung der Berufsgruppen dringend umzusetzen.“ (ID 538, Mitarbeiter:in FGH)

„Ich sehe dahingehend Veränderungsbedarf, dass eine Gleichstellung der Gehälter aller Mitarbeiter:innen der FJGH erfolgen sollte (Pädagogik, Soziale Arbeit, Psychologie), um zu einem gesünderen Arbeitsklima beizutragen und derzeit vakante Positionen der sozialen Arbeit besetzen zu können. Andernfalls ein wichtiges Qualitätsmerkmal der FJGH, die Fallbearbeitung in Duos aus allen drei wichtigen sozialen Professionen, nicht mehr möglich sein wird. Diese monetäre Gleichstellung wird seit Jahren seitens der Mitarbeiter:innen gefordert und verursacht genauso lange Unmut, sodass es vermehrt zu Kündigungen von Mitarbeiter:innen der Sozialen Arbeit gekommen und diese Stellen nachhaltig vakant bleiben aufgrund ausbleibender Bewerbungen.“ (ID 598, Mitarbeiter:in FGH)

Neben der Forderung nach einer angemessenen „fairen Entlohnung“ sind es auch andere Aspekte, die sich die Befragten bezüglich einer mitarbeiterfreundlichen Arbeitsstelle wünschen. Auch in „puncto Mitarbeiter:innenmotivation besteht aus meiner Sicht noch viel Veränderungsbedarf“ (ID 309, Mitarbeiter:in FGH). Man wünscht sich allgemein eine „bessere und wertschätzendere ‚Mitarbeiter*innen-Pflege‘ vonseiten der JBA [Anm.: Justizbetreuungsagentur]“ (ID 227, Mitarbeiter:in FGH). Mit „mehr Mitarbeiterfürsorge“ wird mitunter gemeint, dass es „klare Vorgaben/Orientierung durch die Leitungspersonen, mehr Verantwortungsübernahme auf Leitungsebenen, Goodies wie Jahreskarte/Events/Ermäßigungen“ gibt (ID 299, Mitarbeiter:in FGH), „es braucht unbedingt einen Bonus für die Mitarbeiter:innen (Sodexo-Gutscheine, Geld für Weihnachtsfeiern oder Teamtage etc.), da dies sehr demotiviert und bei anderen Einrichtungen üblich ist“ (ID 287, Mitarbeiter:in FGH). Neben „monetären Anreizen“ oder „Bonusleistungen“ wie „Sodexo, Weihnachtsfeiern, Geld für Teamtage etc.“ sind es auch andere Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wie z. B. „durch Ermöglichung von Bildungskarenz, Stundenreduktion, dgl.“ (ID 814, Mitarbeiter:in FGH), das Angebot von „Kinderbetreuung am oder nahe des Standortes, Anpassung des Kilometergeldes“ (ID 312, Mitarbeiter:in FGH), „mindestens einen Zuschuss zum Jahresticket bekommen – wir haben sehr viele Außendienste und bekommen davon 0 % bezahlt, wenn man die Jahreskarte besitzt“ (ID 813, Mitarbeiter:in FGH) oder es sollte „jeder einen Arbeitslaptop bekommen, alleine schon, um Gesprächsprotokolle mitzuschreiben während dem Gespräch; Kopfhörer beim Einstieg bekommen. Gespräche zu protokollieren ist seit Wochen sehr mühsam mit dem Handy am Ohr“ (ID 813, Mitarbeiter:in FGH). Aber auch „präventive gesundheitsfördernde Maßnahmen für die MitarbeiterInnen“ wie „Betriebsgesundheit: Rückenfit, Obststeller, Veranstaltungen“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH) werden häufiger erwähnt, „da durchgehend hoher Arbeitsdruck/Zeitstress, gekoppelt mit inhaltlich anspruchsvoller Arbeit (belastende Fälle) besteht.“ (ID 843, Mitarbeiter:in FGH).

„Ja, in jedem Fall ist das Arbeitspensum (Kombination aus Fallzahlen, Komplexität der Fälle, Widerstände in der Kooperation der Parteien, enge Fristsetzungen, hohe Qualitätsansprüche) immens und zu hoch. Es gibt keine Verschnaufpausen, es gibt keine Erfolgsmomente, die mit Regeneration gepaart sind. Es hat sich ergeben, dass jede Person massiv Überstunden machen muss, um das System am Laufen zu halten, was aktuell zu einer hohen psychischen und körperlichen Erschöpfung, Verlieren von Sinnhaftigkeit der Arbeit und Unzufriedenheit durch die Bank weg bei allen im Team führt, sowohl jenen, die seit 10 Jahren da sind und die Abläufe perfektioniert und effizient machen können, als auch die, die neu sind, alle pfeifen aus dem letzten Loch. Es liegt hier nicht am Team, das sich solidarisch jederzeit zeigt und sich gegenseitig unterstützt, wo es geht, sondern an der Arbeitsstruktur und an den Vorgaben, die unsere Arbeitsweise nicht berücksichtigen. So geht es nicht weiter, zumindest nicht, ohne Mitarbeiterinnen zu verschleifen und zu verlieren.“ (ID 776, Mitarbeiter:in FGH)

Vereinzelte Befragte nennen als interne Zusammenhänge, welche die Arbeit der FGH-Mitarbeiter:innen erschweren, auch „konservative Hierarchien“, „strikte Vorgaben“ oder eine „Atmosphäre des Misstrauens untereinander“.

„[...] Sehr hierarchische, intransparente Strukturen, kaum Mitspracherechte oder Mitgestaltungsmöglichkeiten – wenig mitarbeiterfreundliche, motivierende Arbeitsstrukturen (z. B. Teilzeit-, Homeoffice-Möglichkeiten, wertschätzender Umgang, Ungleichbehandlung der untersch. Berufsgruppen ...).“ (ID 291, Mitarbeiter:in FGH)

„[...] Es herrscht eine starke Hierarchie, die direkte Kommunikation erschwert & Informationen manchmal nicht eins zu eins an die Basis weitergegeben werden. Generell ist eine Atmosphäre des Misstrauens, der Vorsicht spürbar. Meiner Meinung nach beeinträchtigt die zwischenmenschliche Situation die Stimmung im Haus. Puncto Mitarbeiter:innenmotivation besteht, aus meiner Sicht, noch viel Veränderungsbedarf. Auch die Gehaltsunterschiede, bezüglich denen es angeblich bereits Gespräche geben soll, sind immer wieder ein Thema. Und obwohl sämtliche Professionen die gleichen Aufgaben erledigen, hat sich die FJGH in den vergangenen Jahren eher ‚psychologielastig‘ entwickelt (es besteht vermutlich ein Zusammenhang mit der Profession der Teamleitung).“ (ID 309, Mitarbeiter:in FGH)

„[...] Die Fokussierung auf die erbrachten Zahlen im Register für jedes Team verursacht im Team Stress. Es gibt Fälle, in denen man noch in einem Clearing weiterarbeiten könnte, um eine Lösung zu erhalten. Mit Blick auf die Registerzahlen versucht man es aber nicht mehr und schließt ab. Je mehr Fälle man abschließt (egal ob mit oder ohne Lösung), desto besser für die Zahlen.“ (ID 607, Mitarbeiter:in FGH)

„Die im Erlass vorgegebenen Bearbeitungszeiten sind in der Praxis nicht immer einzuhalten, da wäre mehr Flexibilität nötig (die es aber in der Praxis zumeist gibt). Die Teams der Familiengerichtshilfe sind teilweise sehr groß (bis zu 16 Mitarbeiter*innen), das übersteigt die definierte Teamgröße bei Weitem. Teams zwischen 8 und 10 Personen wären ideal.“ (ID 285, Mitarbeiter:in FGH)

„Teilweise zu enges Korsett, beispielsweise bei Fristen und Seitenanzahl der Berichte sowie Diagnostik im Rahmen der Befassungen.“ (ID 346, Mitarbeiter:in FGH)

(Ad c) es werden auch verschiedenste **fachliche Aspekte in der Arbeitsweise** der FGH angesprochen, wie dass man sich beispielsweise „mehr einschlägige Schulungen“ (ID 304, Mitarbeiter:in FGH), den „Ausbau der Diagnostik“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH), einen „stärkeren Austausch“ mit anderen Expert:innen (ID 342, Mitarbeiter:in FGH), „mehr Zeit“ (ID 808, Mitarbeiter:in FGH), „eine offenere Gestaltung der Aufträge“ (ID 134, Mitarbeiter:in FGH), eine „frühere Beauftragung der Familiengerichtshilfe“ (ID 714, Mitarbeiter:in FGH) oder auch eine „bessere Öffentlichkeitsarbeit“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH) – bzw. „Aufklärungsarbeit der Eltern“ (ID 344, Mitarbeiter:in FGH) wünscht.

Bezüglich der Aus- bzw. Weiterbildung der Expert:innen fordern einige Mitarbeiter:innen der FGH, dass „mehr Ressourcen und Unterstützung bereitgestellt werden [könnten], um diese anspruchsvolle Tätigkeit kompetent erfüllen zu können (z. B. mehr MitarbeiterInnen, mehr Fortbildungen, mehr Erhebungsmöglichkeiten)“ (ID 351, Mitarbeiter:in FGH). Die Fortbildungen stellt man sich u. a. als „gezieltere bundesweite Fortbildungen“ (ID 678, Mitarbeiter:in FGH) vor. Einerseits meinen Befragte damit bestimmte Themen, mit denen die Expert:innen der FGH in ihrer Arbeit konfrontiert sind, wie „mehr Schulungen zu den Themen Gewalt und Sucht“, auch in Zusammenhang mit Erziehungsfähigkeit, da dies immer mehr Thema ist und man ohne ausreichende Schulungen auch falsche Einschätzungen machen kann“ (ID 765, Mitarbeiter:in FGH) oder auch in Bezug auf „gesellschaftliche Bevorzugungen bzw. Diskriminierungen (z. B. von alleinerziehenden Frauen) [...], damit ihnen bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit sowie der Umsetzbarkeit von Kontakten Rechnung getragen wird. Dazu ist es aus meiner Sicht nötig, gesellschaftskritischere Haltungen in Teams zu fördern“ (ID 305, Mitarbeiter:in FGH). Dieselbe Person erläutert die Wichtigkeit einer kritischen Reflexion

gesellschaftlicher Machtdynamiken: „Ich sehe meine Arbeit auch als Mitwirkung an gesellschaftlichen Veränderungen, nicht nur als systemerhaltend (z. B. erweiterter Begriff von Familie; wie wirken sich gesellschaftliche Machtdynamiken auf diese aus etc.)“ (ID 305, Mitarbeiter:in FGH). Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang genannt wird, wenn auch nur von einer Person, ist das „Problem ideologischer Ausrichtung auf unbedingt ObE [Anm.: Obsorge beider Elternteile], unbedingt Kontakt, und der Gewichtung von Bindungstoleranz vs. schwerer Gewalt. Probleme bekannt und vorhanden“ (ID 80, Mitarbeiter:in FGH).

Andererseits wird der Bedarf nach „mehr einschlägigen Schulungen“ in Bezug auf Methoden und Arbeitsweisen angesprochen, wie u. a. „gezielte Fortbildungen in Bezug auf Gesprächsführung (für Clearings und Besuchsmittlung)“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH), „mehr geschulte Mitarbeiter:innen im Bereich des Care-INDEX“ (ID 321, Mitarbeiter:in FGH) oder „dass die Mitarbeiterinnen in Mediation oder Beratung etc. ausgebildet werden“ (ID 459, Mitarbeiter:in FGH).

„Obwohl wir offiziell keine Mediation anbieten, müssen wir im Rahmen von Clearings dennoch stark vermittelnd und deeskalierend tätig werden: Hierfür bräuchte es übergreifend mehr verpflichtende Weiterbildung im Bereich Mediation.“ (ID 630, Mitarbeiter:in FGH)

„Gezielte Schulung der MitarbeiterInnen in konstruktiver Gesprächsführung unter Anwendung kreativer Methoden, um in der Konfliktodynamik ein Wandlungsgeschehen einzuleiten, aber auch um Gerichtsverhandlungen professioneller mitgestalten zu können. Dies sollte intern erfolgen, weil es bereits einen breiten Fundus an Methoden und Gesprächsführungstools, die sich speziell bei Hochkonflikthaftigkeit bewährt haben, von einzelnen langjährigen MitarbeiterInnen gibt.“ (ID 103, Mitarbeiter:in FGH)

„Hochwertige und passgenaue Fortbildungen, vielleicht auch konkret in Bezug auf Gutachtentätigkeit, es braucht einen unvoreingenommenen, kühlen, analytischen Blick, klare Sprache etc. (für fachliche Stellungnahmen und spezifische Erhebungen).“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH)

Nicht nur in Bezug auf weitere Schulungen im Verlauf der Beschäftigung bei der FGH wird Verbesserungsbedarf laut. Vereinzelt fordern Befragte, „zur Qualitätssicherung die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen besser zu prüfen bzw. den Zugang einzuschränken, in Hinblick auf Ausbildung, Vorerfahrung etc.“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH). Diese Person erläutert, dass man „in diesem Tätigkeitsfeld zumindest innerhalb der Sozialen Arbeit so viel Verantwortung [hat] und Einfluss wie in keinem anderen Bereich (meiner Meinung nach). Und die Familien und Kinder, die zu uns kommen, sind sehr vulnerabel“ (ebd.). Ein:e andere:r Respondent:in fordert „fachlich eine bessere Ausbildung der Mitarbeiterinnen hinsichtlich einer konstruktiven Gesprächsführung und den damit verbundenen Strukturen und Rahmenbedingungen, unter Einsatz mediativer Techniken, zudem ein vermehrter Einsatz von Methoden zum Ebenenwechsel. Hierzu bräuchte es zusätzlich interne Methodenworkshops, weil es mittlerweile einen breiten Schatz an kreativen Methoden gesammelt gibt, der zu wenig eingesetzt wird“ (ID 62, Mitarbeiter:in FGH). Neben einer „besseren Ausbildung der Mitarbeiter:innen“ (ebd.) wird in diesem Kommentar auch der „vermehrte Einsatz von Methoden“ gefordert. Damit sind hauptsächlich psychologische Methoden gemeint bzw., „dass es klinischen Psychologen gestattet ist, die psychische Verfassung der Eltern auch anhand von Diagnosen laut ICD 10 zu beurteilen. Laut Ausbildung ist jene Berufsgruppe dazu ausgebildet und berechtigt“ (ID 238, Mitarbeiter:in FGH). Mit dem „Ausbau der Diagnostik: Implikationen psychischer Störungen auf Erziehungsfähigkeit“ meint man konkret die „Möglichkeit, Diagnosen zu stellen“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH).

„Die Psychologie sollte viel mehr in der FGH Fuß fassen, d. h. durch Diagnostik und psychologische Einschätzungen über psychische Auffälligkeiten, Entwicklungsstörungen, Persönlichkeitsstörungen, Bindungsstörungen, insgesamt klinisch-psychologische Erkrankungen, und diese in Beziehung setzen mit der aktuellen Fragestellung. Dieser Baustein fehlt und im Grunde ist ohne diesen keine fundierte fachliche Einschätzung möglich. Außerdem MUSS sich die FGH politisch und gesellschaftlich mit ihrem Wissen über Familien und Kinder positionieren und auch bei Standards mitwirken.“ (ID 408, Mitarbeiter:in FGH)

Neben der fachlichen Expertise bezüglich Aus- und Weiterbildung wird auch die Zeit als Qualitätskriterium angesprochen bzw. wird ein „Fokus auf die Qualität und nicht Quantität“ gefordert (ID 704, Mitarbeiter:in FGH). Befragte wünschen sich u. a. weniger Pauschalisierungen bezüglich einzuhaltender Fristen und Bestimmungen und dafür „mehr Flexibilität in der Fallbearbeitung“ (ID 296, Mitarbeiter:in FGH) sowie eine „offenere Gestaltung der Aufträge anstatt strikter Vorgaben (Zeit, Fristen, Ablauf)“ (ID 134, Mitarbeiter:in FGH). Mitarbeiter:innen der FGH empfinden diese Vorgaben als „teilweise zu enges Korsett beispielsweise bei Fristen und Seitenanzahl der Berichte sowie Diagnostik im Rahmen der Befassungen“ (ID 346, Mitarbeiter:in FGH) und finden, es „sollte mehr Spielräume innerhalb der Produkte für die Vorgehensweise geben, FJGH sollte mehr Zeit für Erhebungen haben, um gut arbeiten zu können“ (ID 783, Mitarbeiter:in FGH), denn „der Zeitdruck bzw. die Arbeit mit der ‚Statistik im Nacken‘ (Anzahl Fälle) ist in einigen Fällen kontraproduktiv“ (ID 675, Mitarbeiter:in FGH). Respondent:innen erläutern, es gebe „zum Teil zu wenig Ressourcen, Zeit, Möglichkeiten, um wirklich guten Einblick in die Lebenssituation der Kinder zu bekommen; sehr hierarchische, intransparente Strukturen, kaum Mitspracherechte oder Mitgestaltungsmöglichkeiten“ (ID 291, Mitarbeiter:in FGH), man sei teilweise sehr festgefahren in den Abläufen und den Methoden, sprich, alle Fälle werden gleich angegangen“ (ID 365, Mitarbeiterin FGH), obwohl es in einigen Fällen „mehrere Einzel- bzw. gemeinsame Gespräche mit den Eltern, den Kindern etc. + zusätzliche aufwendigere Umfeldherhebungen wie Großelterngespräche etc. [bräuchte]“ (ebd.). Gerade „bei massiven Konflikten benötigt man mehr Zeit, mehrere Termine, um hier eine Änderung zu erzeugen“ (ID 808, Mitarbeiter:in FGH). Andere Respondent:innen finden, dass grundsätzlich „die Anzahl an Kontakten zu den Eltern zu wenig ist, um ein gutes Bild für so eine Entscheidung haben zu können, da sich die Parteien für ein Gespräch verstellen könnten“ (ID 397, Mitarbeiter:in FGH), und finden, gerade „bei Clearings benötigen die Eltern nicht selten mehr Zeit, um eine nachhaltige Vereinbarung zu treffen“ (ID 306, Mitarbeiter:in FGH), denn „das Clearing bedarf in manchen Fällen mehr Zeit, damit die Eltern nachhaltige Lösungen finden und Vereinbarungen treffen“ (ID 322, Mitarbeiter:in FGH). Aktuell sei es aber so, dass „die Fokussierung auf die erbrachten Zahlen im Register für jedes Team im Team Stress [verursacht]. Es gibt Fälle, in denen man noch in einem Clearing weiterarbeiten könnte, um eine Lösung zu erhalten. Mit Blick auf die Registerzahlen versucht man es aber nicht mehr und schließt ab. Je mehr Fälle man abschließt (egal ob mit oder ohne Lösung), desto besser für die Zahlen“ (ID 607, Mitarbeiter:in FGH).

Ein weiterer Veränderungswunsch, der geäußert wird, ist der nach „mehr implementierter Vernetzungsmöglichkeit“ zwischen Expert:innen, die einerseits fallbezogen:

„Es sollten (rechtliche) Möglichkeiten geschaffen werden, mit anderen Professionisten, die im Fall tätig sind, unkomplizierter in den Austausch gehen zu können.“ (ID 563, Mitarbeiter:in FGH)

„Manchmal erweist sich die Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen Professionisten wie z. B. der Kinder- und Jugendhilfe als Hindernis (z. B. Austausch über Fälle im Grenzbereich zur Kindeswohlgefährdung).“ (ID 270, Mitarbeiter:in FGH)

Andererseits fordert man den fallübergreifenden Austausch. Diesbezüglich wünscht man sich „mehr implementierte Vernetzungsmöglichkeit, (anonymisierte) Fallbesprechungen auch mit RichterInnen, Kinderbeiständinnen, Elternberatungs-, Kinderschutzeinrichtungen“ (ID 249, Mitarbeiter:in FGH). Respondent:innen stellen beispielsweise fest, dass es an einem „Austausch zwischen den unterschiedlichen Teams und den OLGs [Anm.: Oberlandesgerichte] fehlt – wie man jedoch mitbekommt, arbeiten andere Teams und OLGs mit unterschiedlichen methodischen Zugängen und Gewichtungen von Erhebungen – ein Austausch ermöglicht Blickwinkelerweiterung und Ausbau der eigenen Methoden für qualitativere Arbeit“ (ID 365, Mitarbeiter:in FGH). Ein:e andere:r Respondent:in erachtet es als „sinnvoll, sich besser mit der Wiener Kinder- und Jugendhilfe sowie Richtern zu vernetzen, um deren Arbeitspraxis besser verstehen zu können. So könnten wir bessere Rückschlüsse ziehen, welche Empfehlungen bzw. Produkte unsererseits sinnvoll sind und inwiefern sie weiterwirken (können), wenn wir unsere Arbeit abgeschlossen haben“ (ID 354, Mitarbeiter:in FGH). Eine solche „regelmäßige Vernetzung von oben mit anderen Playern, um Umfelderkundungen zu erleichtern; klare, WIEDERHOLTE Rückmeldung von oben an BGs [Anm.: Bezirksgerichte], was im Aufgabenbereich der FJGH liegt und was nicht“ (ID 371, Mitarbeiter:in FGH), würde so auch zur Rollenklarheit der FGH beitragen und den „Geltungsbereich der FGH besser abgrenzen und vermitteln, um so Arbeit zu erleichtern“ (ebd.).

Ein weiterer Aspekt im Wunsch nach mehr Vernetzung ist die Forderung einer „engeren Zusammenarbeit mit manchen RichterInnen“ (ID 429, Mitarbeiterin FGH). Dies umfasst laut Aussagen der Respondent:innen einerseits, dass „teilweise ein engerer Austausch im Vorfeld mit den Richtern über geeignete Produkte im jeweiligen Fall mit der FJGH von Vorteil [wäre]. Besuchsmittlungen sollten jedenfalls vorangekündigt werden, um das Startdatum auch im Sinne der vorhandenen Kapazitäten gut wählen zu können“ (ID 769, Mitarbeiter:in FGH). Andererseits meint man damit „Fallbesprechung mit Richter:innen in besonders schwierigen Fällen“ (ID 708, Mitarbeiter:in FGH). Bezüglich der gemeinsamen Absprache zwischen Richter:innen und Mitarbeiter:innen der FGH, bevor ein Fall von dieser bearbeitet wird, bemängelt man den aktuellen Status quo, dass „immer mehr Akten geschickt [werden], in denen nur der Antrag eines Elternteils vorliegt, ohne Äußerung des anderen oder vorausgegangener Verhandlung. In diesen Fällen wäre es sinnvoll, einen Erledigungsversuch bei Gericht durchzuführen und den Akt erst zu schicken, wenn ersichtlich wird, dass es notwendig ist, die FGH einzubinden, weil keine Einigung vor Gericht erzielt werden kann. Ein prophylaktisches Übersenden von Akten führt zu unnötigem Mehraufwand und bindet Ressourcen, die anderweitig sinnvoller verwendet werden könnten“ (ID 333, Mitarbeiter:in FGH) – „Die Richterschaft beauftragt die FGH oft, OHNE die Parteien zu kennen – das geht nicht! Bessere Kooperation mit Richterschaft wünschenswert!“ (ID 327, Mitarbeiter:in FGH). Es würde außerdem die eigene Arbeit erleichtern bzw. die Koordinierung der eigenen Kapazitäten, „indem sich auch die Richterschaft in ihren Aufträgen mehr an den Erlass halten müsste – damit ließen sich vermutlich viele Aufträge effizienter und nachhaltiger bearbeiten“ (ID 343, Mitarbeiter:in FGH) oder Parteien bei der Befassung der FGH durch die Richterschaft geladen würden, denn „Parteien kommen der ‚Einladung‘ oft nicht nach, ‚Ladung‘ wäre verbindlicher und erspart viele unnötige Zeitverschwendungen durch das Nichterscheinen der Parteien“ (ID 327, Mitarbeiter:in FGH). Alternativ wird vorgeschlagen, dass „die Familiengerichtshilfe in ihrer Rolle gegenüber den Parteien gestärkt werden [muss]. So müssen etwa schriftliche Termin-Einladungen zu ‚Ladungen‘ werden. Es handelt sich schließlich nicht um eine Kindergeburtstags-Party“ (ID 336, Mitarbeiter:in FGH).

Im Rahmen einer verbesserten Kooperation finden einzelne Befragte auch, „mehr Austausch zwischen FJGH und Gericht und der Kinder- und Jugendhilfe sollte ermöglicht werden. Es wäre sinnvoll, wenn man mehr Informationen erhält, wie wirksam und nachhaltig die Empfehlung ist“ (ID 206, Mitarbeiter:in FGH). Damit wird der Wunsch geäußert, dass die Expert:innen der FGH „eventuell die Möglichkeit erhalten, die Umsetzung von empfohlenen Unterstützungsmaßnahmen beobachten zu können“, beispielsweise, indem Nachweise über besuchte Elternberatungs-, Bildungsangebote weitergeleitet werden. Voraussetzung ist dafür möglicherweise eine höhere gerichtliche Bereitschaft, Pflegschaftsverfahren während beauftragter Elternberatung ruhend zu stellen“ (ID 249, Mitarbeiter:in FGH).

Zudem wünschen sich Befragte vereinzelt auch eine Modifikation des Prozedere bezüglich ihrer Befassung im pflegschaftsgerichtlichen Verfahren. Bezüglich des Zeitpunktes der Befassung mit der FGH wünscht man sich beispielsweise, „dass die FGH früher involviert werde“, da es in einigen Fällen für eine gütliche Einigung der Eltern bereits zu spät sei. Eine „vermehrte Teilnahme an Verhandlungen, v. a. im Vorfeld, wenn Befassung absehbar – wäre großartig!“ (ID 342, Mitarbeiter:in FGH).

„Über die Jahre hat sich das Konfliktpotenzial verschärft – ein konstruktiveres Arbeiten in der FGH wäre oftmals möglich, würden die Familien zu einem früheren Zeitpunkt in der Trennungsgeschichte geschickt werden.“ (ID 675, Mitarbeiter:in FGH)

„Manchmal kommen die Aufträge für ein Clearing/eine Besuchsmittlung zu spät zur FJGH. Damit meine ich, dass mitunter die Konflikte zwischen Eltern bereits so verhärtet sind, dass selbst ein Clearing/eine Besuchsmittlung nicht mehr kalmierend auf den Konflikt einwirken kann.“ (ID 293, Mitarbeiter:in FGH)

„Die zunehmend wahrgenommene Hochkonflikthaftigkeit erschwert das Arbeiten mit den Familien, v. a. im Rahmen der Besuchsmittlung. Oft ist es hier bereits zu spät, dass sich Eltern (noch) auf einen Veränderungsprozess einlassen können/wollen. Somit ist wichtig, den Fall in einer früheren Phase an die Familiengerichtshilfe zu übermitteln, da sonst durch vergebliche Unterstützungsversuche weitere Zeit vergeht, teils nur noch ein Sachverständigengutachten und/oder strikte gerichtliche Vorgaben sinnvoll scheinen. Diese Problematik führt oftmals zu noch längeren Gerichtsverfahren und weiteren/andauernden Belastungen für die Familien, v. a. für die Kinder.“ (ID 818, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Beauftragung der Familiengerichtshilfe sollte – gemessen am Konfliktstadium – viel früher beauftragt werden. ‚Familienberatung‘ als eigenes Produkt, welche länger psychoedukativ begleiten kann, wäre hilfreich. Weniger Termindruck.“ (ID 714, Mitarbeiter:in FGH)

In letztgenanntem Zitat wird bereits auf einen weiteren, wenn auch selten genannten – Veränderungswunsch hingewiesen „Familienberatung als eigenes Produkt“ (ebd.) bzw. die „Ausweitung der Familiengerichtshilfe auch auf gerichtlich angeordnete Besuchsbegleitung von Familien und Kindern (nicht nur Besuchsmittlung!), da fachliche Arbeit der geförderten Besuchscafés sehr häufig nicht zufriedenstellend“ (ID 708, Mitarbeiter:in FGH) sei. Eine weitere Person ergänzt: „Manchmal finde ich, dass wir mehr beratend arbeiten könnten, dies aber nicht dem Auftrag, wie beispielsweise einer fachlichen Stellungnahme, entspricht“ (ID 607, Mitarbeiter:in FGH).

Neben dem Wunsch des früheren Tätigwerdens gibt es vereinzelt auch die Forderung, „die Beratung der Eltern/Aufklärungsarbeit sollte noch mehr Raum bekommen“ (ID 344, Mitarbeiter:in FGH). Damit wird angesprochen, dass man Eltern bereits vor dem Kontakt mit der FGH über ihr Tätigwerden aufklärt, also „Eltern sollten besser darüber aufgeklärt werden, was unsere Arbeit umfasst bzw. welche Rolle wir im Gerichtsverfahren einnehmen. Das sollte nicht

erst hier bei uns geschehen“ (ID 195, Mitarbeiter:in FGH). Ein:e Respondent:in wünscht sich aber auch generell „bessere Öffentlichkeitsarbeit, wir sind nach außen hin sehr unnahbar, ich denke, es herrscht viel Unwissen über unsere Tätigkeit und Haltung, was zu Verunsicherung führt, bspw. im Hinblick auf den gesellschaftlichen Diskurs rund um häusliche Gewalt, wo wir von feministischen Frauenverbänden angefeindet werden“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH).

Aus Sicht einiger weniger Mitarbeiter:innen der FGH gibt es auch bezüglich der „klarerer Abgrenzung zur Tätigkeit von Gutachter:innen“ einen Veränderungsbedarf. Sie drücken etwas konkreter aus, dass es eine „schärfere Trennung zwischen einem Gutachten und den Stellungnahmen“ geben soll. Einerseits brauche es eine „Klärung fachliche Stellungnahme vs. Gutachten“, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Andererseits regen Respondent:innen an, die fachlichen Stellungnahmen mehr an Gutachten anzugleichen. Ein:e Respondent:in findet, „die fachliche Stellungnahme gehört auf dasselbe Niveau wie die Gutachten“, damit eben eine Beauftragung eines:einer Sachverständigen im Anschluss an eine Stellungnahme nicht mehr nötig wird. Aus Sicht einer anderen Expert:in der FGH könnte dies erreicht werden, indem „fachliche Stellungnahmen nur durch klinische Psycholog:innen“ durchgeführt würden. Im Hinblick auf der Rolle und den Aufgabenbereich der FGH im Gefüge anderer Institutionen und Expert:innen scheint ein Modifikationsbedarf gegeben zu sein.

3.3.4.3 Aus der Perspektive von Kinderbeiständen:

Ein Viertel der Kinderbeistände (26,9 %, 14 von 52 N) haben gar keine Angaben im Rahmen der offenen Frage nach einem Veränderungsbedarf bei der FGH gemacht, 15,4 % haben dezidiert gesagt, dass sie keinen Veränderungsbedarf sehen, und 3 (N), also 5,8 %, gaben an, es nicht beurteilen zu können, da sie z. B. noch nicht so lange als Kinderbeistand arbeiten.

Die zentrale Rückmeldung der Kinderbeistände in Bezug auf den Verbesserungsbedarf bezieht sich auf die Verbesserung der Qualität der Arbeit der Familiengerichtshilfe, die Kinderbeistände primär aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen beleuchten. „Vorsicht ist geboten – dass die Qualität nicht sinkt, weil mehr Quantität erwartet wird“ (ID 484, Kinderbeistand:in). Die Qualität der Arbeit der FGH hängt aus Sicht der Kinderbeistände vom *Sprengel bzw. der jeweiligen Leitung ab*. „Ich weiß, dass nicht jede Familiengerichtshilfe so einen guten Ruf hat wie jene in meinem Sprengel. Ich denke, das Team steht und fällt mit der Leitung“ (ID 522, Kinderbeistand:in). „Der Veränderungsbedarf hängt beispielsweise sehr von der Örtlichkeit ab [...]. Bei manchen MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe in [Anmerkung: Name einer konkreten Stadt] kann man den Eindruck bekommen, dass man sich für seine Arbeit als Kinderbeistand rechtfertigen müsste. Ich wurde als Kinderbeistand von der Familiengerichtshilfe mehrmals ignoriert. Die Familiengerichtshilfe braucht deutlich mehr Information über den Kinderbeistand. Wir sind alle gesamt Kolleginnen und Kollegen“ (ID 680, Kinderbeistand:in). Zudem wäre aus Sicht eines Teils der Kinderbeistände „mehr einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Familien und verschiedenen Lebenswelten [der Mitarbeiter:innen] wünschenswert“ (ID 512, Kinderbeistand:in).

„Unbedingt! Ich erachte von 20 Stellungnahmen der FGH 19 für katastrophal. Zum einen sitzen dort [...] sehr junge Psychologinnen, die sich komplett überschätzen und keinerlei Erfahrung in Elternschaft, was brauchen Kinder etc. mitbringen. [...] Vielleicht sollte man den Job besser bezahlen, damit man gute MitarbeiterInnen bekommt.“ (ID 499, Kinderbeistand:in)

„Nicht alle fachlichen Stellungnahmen sind sorgfältig; wenn Kinder im Gespräch nicht antworten wollen oder das Gespräch abbrechen wollen, sollte das akzeptiert und nicht weiter gebohrt werden.“ (ID 567, Kinderbeistand:in)

„Bei Kindesentnahmen mehr Präsenz und solche Aktionen sollten auf keinen Fall mit der Polizei von der Schule passieren.“ (ID 797, Kinderbeistand:in)

Inhaltlich beschreiben Kinderbeistände primär zwei Aspekte bei der Verbesserung der Qualität der Arbeit der FGH: einmal eine bessere Vernetzung und Kooperation der FGH mit den Kinderbeiständen bzw. anderen Institutionen, andererseits in der Befragung von Kindern und Jugendlichen selbst, bei der Kinderbeistände in ihren Rückmeldungen eher infrage stellen, ob diese durch die FGH erfolgen sollte.

In Bezug auf eine bessere Vernetzung und Kooperation sprechen sich die Kinderbeistände für eine „bessere Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Kinderbeiständen“ (ID 590, Kinderbeistand:in) aus. Vor allem sehen sie einen Veränderungsbedarf in „mehr und der früheren Empfehlung für einen Kinderbeistand“ (ID 537, Kinderbeistand:in). Sie wünschen sich einen „schnelleren Beginn der Befassung nach gerichtlichem Auftrag, rechtzeitige Information der Kinderbeistände über geplanten Beginn und Termin, um eine bessere Vorbereitung mit dem Kind/Jugendlichen zu ermöglichen“ (ID 639, Kinderbeistand:in), eine „grundsätzlich möglichst frühe Einbeziehung in ein Verfahren, bereits sobald es sich als ‚strittig‘ abzeichnet (im Bereich des Clearinggespräches)“ (ID 849, Kinderbeistand:in). Einzelne Kinderbeistände berichten in diesem Zusammenhang von einer eher einseitigen Zusammenarbeit, bei der sie sich von der FGH eine proaktive Zusammenarbeit wünschen. *„Es kommt vor, dass die Familien- und Jugendgerichtshilfe eine Bestellung des Kinderbeistandes einbringt und mich auch kontaktiert. Meist muss ich allerdings hinterher telefonieren, meist verläuft der Kontakt zum Kind ohne mich und die Kinder sind nachher in der Regel sehr unzufrieden, weil sie nicht vorbereitet bzw. begleitet wurden. Sehr oft kommt es zu keiner Einigung und es gibt dann doch ein Gutachten, das Kind muss dann zweimal gehört werden“* (ID 504, Kinderbeistand:in). Vereinzelt thematisieren Kinderbeistände aber auch grundsätzlich einen Verbesserungsbedarf der FGH in einer „besseren Kommunikation mit anderen Berufsgruppen“ (ID 510, Kinderbeistand:in).

„Mehr persönliche Vernetzung mit der Kinder- und Jugendhilfe würde vermutlich die Zusammenarbeit verbessern. Ich meine damit Vernetzung auf Mitarbeiter:innenebene statt Vernetzung auf Leiter:innenebene.“ (ID 500, Kinderbeistand)

„Nicht im Rahmen der Tätigkeit als Kinderbeistand, zuvor habe ich im Rahmen der SPFIB [Anmerkung: Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung] gearbeitet: telefonische Auskünfte, bei denen nicht klar ist, wie diese in das Berichtswesen übernommen werden, sehe ich kritisch.“ (ID 511, Kinderbeistand)

„Strukturell eher ‚für‘ FGH und KB: – grundsätzlich eine möglichst frühe Einbeziehung in ein Verfahren, bereits sobald es sich als ‚strittig‘ abzeichnet (im Bereich Clearinggespräche); – Bei zeitnaher Bestellung von FGH & (kurz danach) KB durch das Gericht: mehr Zeitrahmen für die FGH, damit der KB das Kind kennenlernen, orientieren, ggf. begleiten kann: Das Bemühen erfahre ich immer wieder, aber auch die strukturelle Begrenzung – wenn bspw. die FGH bereits begonnen hat, der KB aber das Kind noch gar nicht kennenlernen konnte.“ (ID 849, Kinderbeistand:in)

Einen zweiten Aspekt, der die Verbesserung der Qualität der Arbeit der FGH betrifft, stellt aus Sicht der Kinderbeistände die Befragung von Kindern und Jugendlichen dar. Sie zeigen sich skeptisch bzw. äußern direkt, dass es „sinnvoller wäre, eine ausschließliche Arbeit der Kinderbeistände mit den Kindern“ (ID 509, Kinderbeistand:in) in Verfahren umzusetzen. Ein Teil der Kinderbeistände erlebt Kinder, „wenn ich sie als Kinderbeistand begleite, oft sehr angespannt“

(ID 519, Kinderbeistand:in). Sie stellen somit die Befragung der Kinder und Jugendlichen durch die FGH infrage, „da diese die Mitarbeiterinnen der Familiengerichtshilfe kaum kennen, sind deren Antworten oft sehr verhalten (Weiß ich nicht ...) oft werden Fragen dann auch manipulativ und in eine Richtung gehend [gestellt]“ (ID 558, Kinderbeistand:in).

„Ich sehe keine Notwendigkeit einer Befragung der Kinder, weil deren Antworten punktuelle Situationsaufnahmen sind und die Kinder ihre vorgefassten Bemerkungen abgeben. Sinnvoller wäre eine ausschließliche Arbeit der Kinderbeistände mit den Kindern.“ (ID 509, Kinderbeistand:in)

„Bei der Befragung von Kindern. Oft ist den jüngeren Kindern nicht bewusst, dass die Mitarbeiter nach der Befragung Empfehlungen für das Gericht abgeben. Sind dann oft sehr enttäuscht über den Bericht, da sie sich im Gespräch so gut verstanden fühlen. Kinderbeistand wird oft nicht informiert, wann das Gespräch bei der Familiengerichtshilfe stattfindet.“ (ID 683, Kinderbeistand:in)

Weniger häufig, aber auch Kinderbeistände thematisieren, dass die Familiengerichtshilfe „mehr Personal und keine Wartezeit“ (ID 565, Kinderbeistand:in) haben sollte, sowie grundsätzlich „mehr Zeit“ (ID 549, Kinderbeistand:in) in der Fallarbeit. In Bezug auf die Beauftragung der FGH und die Abgrenzung zwischen Kinderbeiständen und FGH hält ein: eine Kinderbeistand:in fest: „Schwierigkeiten bereitet Eltern und Kindern, teilweise auch Richter/Innen, Kinderbeistand und FGH zu unterscheiden. Ablauf auch nicht immer optimal. Kinderbeistand und FGH gleichzeitig zu beauftragen usw. erzeugt Verwirrung und auch Misstrauen“ (ID 537, Kinderbeistand:in).

3.3.4.4 Aus der Perspektive von Mitarbeiter:innen der KJH

Von 154 Respondent:innen aus der Gruppe der Mitarbeiter:innen der KJH beantworten 110 Personen die Frage nach dem Veränderungsbedarf. Von diesen 110 Antworten sind es wiederum 23 Antworten, welche keinen Veränderungsbedarf nahelegen („derzeit nicht“, „nein, die multiprofessionelle Ausrichtung erfüllt alle Erfordernisse“, „kein Veränderungsbedarf“, „ich persönlich sehe keinen“). Weitere acht Personen geben an, diese Frage nicht beantworten zu können („kann nicht beurteilt werden“, „Nein, ich hatte bisher noch kaum Berührungspunkte mit der FGH“, „kann dazu keine Angabe machen/mir fällt nichts ein“).

Am häufigsten bemängeln Respondent:innen der Gruppe der Kinder- und Jugendhilfe-Expert:innen, dass die KJH und die FGH nicht ausreichend miteinander vernetzt seien. Fast ein Fünftel (17,3 %) finden, „es müsste mehr Kooperation mit der KJH geben“ (ID 400, Mitarbeiter:in FGH). Damit ist einerseits fallinterner Austausch gemeint wie z. B. „mehr Informationsaustausch mit KJH über Kontaktregelung, gemeinsame Termine, Empfehlungen, Einschätzungen, wenn KJH eine aktive Befassung mit Familie hat“ (ID 753, Mitarbeiter:in KJH) – andererseits eine fallübergreifende „Vernetzung, z. B. gemeinsame Seminare wären gut“ (ID 750, Mitarbeiter:in KJH), „mehr persönliche Vernetzung mit der Kinder- und Jugendhilfe würde vermutlich die Zusammenarbeit verbessern. Ich meine damit Vernetzung auf Mitarbeiter:innenebene statt Vernetzung auf Leiter:innenebene“ (ID 500, Mitarbeiter:in KJH). Bezüglich der fallinternen Kooperation würden sich Befragte gerade „bei langen Befassungen der KJH zu einer Familie einen noch intensiveren Austausch der FGH mit der KJH wünschen. Stärkere Beachtung der Historie und der bereits getätigten Maßnahmen und Zuschaltungen“ (ID 740, Mitarbeiter:in KJH) seien ebenso gewünscht, wie dass „die Familiengerichtshilfe die Wahrnehmungen der Kinder- und Jugendhilfe annimmt und in ihre Stellungnahme mit einbezieht“ (ID 595, Mitarbeiter:in KJH).

Befragte fordern also „regelmäßige Austauschtreffen zwischen FGH und KJH. 1 – 2-mal im Jahr [zur] Abstimmung der Prozesse bzw. abgleichen, wo mögliche Problemstellen und wo potenzielle Ressourcen vorliegen“ (ID 762, Mitarbeiter:in KJH), einerseits, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, andererseits findet man, „mehr Kooperationsmöglichkeiten zwischen KJH und FGH wären oft hilfreich – [denn] wenn wir seitens der KJH mit Familien eng zusammenarbeiten und auch die FGH befasst ist, entstehen manchmal schwierige Situationen, weil einer vom anderen nichts weiß, wenn Eltern nichts mitteilen. Eine Abstimmung wäre dabei oft hilfreich, nicht dass die KJH unbewusst gegen die FGH arbeitet oder umgekehrt“ (ID 689, Mitarbeiter:in KJH). Man wünscht sich also eher „mehr Austausch zwischen KJH und FGH“, um die Arbeit beider Institutionen zu optimieren und „um Missverständnisse und Doppelgleisigkeiten auszuräumen“ (ID 546, Mitarbeiter:in KJH). Denn „wenn das Gericht die FGH beauftragt, wissen wir das seitens der KJH nicht immer, wenn uns nicht die Familie davon erzählt. Oftmals wäre es aber sehr hilfreich, dass man informiert wird, insbesondere dann, wenn die KJH ebenfalls sehr eng mit der Familie in Kontakt ist. Insbesondere die Infos betreffend die Ergebnisse wären hilfreich, weil diese oftmals auch unsere Arbeit mit der Familie beeinflussen“ (ID 686, Mitarbeiter:in KJH).

Allerdings gibt es auch Kritik an einem solchen Informationsaustausch bzw. der Art und Weise, wie die FGH Informationen von der KJH einhole, wie ein:e Respondent:in ausführlich erläutert:

„Oft schickt die Familiengerichtshilfe der KJH sehr viele Fragen (Fragenkatalog), zum Teil schon, bevor mit der Familie Kontakt aufgenommen wurde. Dies ist zum einen ein sehr großer Aufwand zu beantworten, zum anderen werden die relevanten, der KJH bekannten Erkenntnisse ohnehin separat ans zuständige Gericht geschickt. Es ist daher oft ein doppelter Aufwand, der nicht notwendig wäre. Ist die KJH und die FamGH befasst, scheint es aus meiner Sicht sinnvoller, die FamGH macht sich zuerst ein eigenes Bild. Es entsteht ansonsten der Eindruck, die KJH übernimmt einen großen Teil der Arbeit der FamGH durch Beantwortung der ausführlichen Fragenkataloge, diese Beantwortungen scheinen dann oft eins zu eins übernommen zu werden für den Bericht.“ (ID 610, Mitarbeiter:in KJH)

Es wird also darauf verwiesen, „dass die Familiengerichtshilfe nicht wiederholt Fragen an die Kinder- und Jugendhilfe richtet, die durch den bereits vorhandenen Antrag beantwortet und gut begründet sind“ (ID 726, Mitarbeiter:in KJH), sondern ein „ausgeglichener Austausch zwischen KJH und Familiengerichtshilfe“ angestrebt wird, denn „der Informationsaustausch verläuft bisher eher nur einseitig (KJH → FamGH)“ (ID 758, Mitarbeiter:in KJH). Damit ist u. a. gemeint, dass „zu viel an die KJH delegiert [wird], damit die FGH ein umfassendes Bild erhält“ (ID 778, Mitarbeiter:in KJH). Ein:e Respondent:in beschreibt dies so:

„Die Berichte der Familiengerichtshilfe orientieren sich meist sehr an den Informationen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH hat meist 20 – 30 Fragen zu beantworten, was sehr viel Zeit beansprucht in dem ohnehin fordernden Beruf). Ich würde mir eine unabhängige, neutrale Berichterfassung wünschen, da es dadurch auch einen Mehrwert für die KJH hätte.“ (ID 756, Mitarbeiter:in KJH)

Expert:innen der KJH fordern also mitunter, „die Familiengerichtshilfe sollte auch eigene Erhebungen bei Familien durchführen und nicht alles über die Kinder- und Jugendhilfe erfragen“ (ID 733, Mitarbeiter:in KJH), „nach Möglichkeit so, dass die Zuschaltung der Familiengerichtshilfe keine zusätzliche Arbeit für die KJH verursacht“ (ID 737, Mitarbeiter:in KJH).

Ähnlich häufig finden Respondent:innen, dass die „personellen und zeitlichen Ressourcen oft ungenügend“ seien (ID 275, Mitarbeiter:in KJH). Man wünscht sich die „Aufstockung des

Personals, damit Anträge bzw. die notwendigen Stellungnahmen und Begleitungen schneller und effizienter durchgeführt werden können“ (ID 278, Mitarbeiter:in KJH). Die Verkürzung der Bearbeitungsdauer ist ein Aspekt, den man sich durch „mehr Personal“ erhofft. Denn die „Auftragsbearbeitung [sei] oftmals sehr langwierig, drum wird auf den Einsatz der Familiengerichtshilfe oftmals verzichtet“ (ID 358, Mitarbeiter:in KJH). Die FGH „sollte mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, damit die Erhebungsphase eventuell verkürzt werden kann“ (ID 712, Mitarbeiter:in KJH), „sodass rascher mit der Arbeit begonnen werden kann. Immer wieder wenden sich Eltern an uns, da sie auf die Kontaktaufnahme durch Gericht/FGH warten“ (ID 772, Mitarbeiter:in KJH). Letzter Kommentar zeigt, dass sich Mitarbeiter:innen der KJH durch den Ausbau der Kapazitäten in der FGH auch eine Entlastung ihrer eigenen Arbeit erhoffen, sie fordern also „mehr Ressourcen, um die Kinder- und Jugendhilfe noch mehr zu entlasten“ (ID 467, Mitarbeiter:in KJH). Ein anderer Faktor wird im Wunsch nach „mehr Personal, damit weniger Einzelgutachter (extern) bestellt werden“ (ID 687, Mitarbeiter:in KJH) ausgedrückt. Ein:e Respondent:in verweist auf Veränderungen im Verlauf des Bestehens der FGH und wie sich die Kapazitäten der Mitarbeiter:innen in den letzten Jahren verändert haben:

„In den Anfängen der FGH wurden (meiner Erfahrung nach) die meisten Zuteilungen und Stellungnahmen im 4-Augen-Prinzip verfasst. Dies dürfte sich aus Ressourcengründen verändert haben, was schade ist. Ebenso wurde früher bei Stellungnahmen Kontakt mit der KJH aufgenommen und diese eingebunden. Dies fand ich sehr gut, da die KJH die Familien oft sehr gut kennt, und das meiner Meinung nach zu einer fundierteren Stellungnahme geführt hat. Leider hat auch dies in den letzten Jahren aufgehört. Auch finden wohl weniger Hausbesuche statt und Einholung der Sicht der Schule/KiGa ist ebenfalls weniger geworden.“ (ID 310, Mitarbeiter:in KJH)

„Die Mitarbeiter brauchen Zeit und müssen sich die Situation vor Ort ansehen können, dann können sehr gute Stellungnahmen erstellt werden, die für Gericht und Kinder- und Jugendhilfe eine Unterstützung darstellen. Es muss auch Zeit sein für eine konstruktive Kooperation.“ (ID 679, Mitarbeiter:in KJH)

Aus Sicht der Respondent:innen „ist dafür Sorge zu tragen, dass es auch künftig ausreichende personelle wie zeitliche Ressourcen gibt, um Lösungsvorschläge gut und fundiert erarbeiten zu können“ (ID 358, Mitarbeiter:in KJH). Sie fordern, „die Familiengerichtshilfe sollte umfassend ausgebaut werden“ (ID 718, Mitarbeiter:in KJH), und verweisen auf eine „bessere Bezahlung der Mitarbeiter:innen, stabileres Team“ (ID 732, Mitarbeiter:in KJH) – oder, wie ein:e einzelne:r Respondent:in radikal ausdrückt „ja, entweder Ausbau oder Abbau“ (ID 456, Mitarbeiter:in KJH).

Wie die Forderung des Ausbaus zeitlicher und personeller Ressourcen bereits nahelegt, ist ein großer Faktor mit Veränderungsbedarf die Bearbeitungsdauer durch die FGH. Man findet, „die Dauer der Bearbeitung bzw. bis zum Beginn des Tätigwerdens ab Auftrag ist zu lange“ (ID 562, Mitarbeiter:in KJH), die „Dauer der Stellungnahme ist zu lange“ (ID 252, Mitarbeiter:in KJH) oder ganz allgemein „die Wartezeiten sind zu lange“ (ID 836, Mitarbeiter:in KJH). Ein:e Respondent:in findet, „gerade für Krisenzentren dauert die Arbeit zu lange. Die Kinder sollen nur 6 – 8 Wochen im Krisenzentrum sein, oftmals hängt das weitere Handeln von der Familiengerichtshilfe ab“ (ID 735, Mitarbeiter:in KJH).

„Ja. Die Befassung der Familiengerichtshilfe muss unbedingt schneller erfolgen. Ein Verfahren, an dem ich als Sozialarbeiterin beteiligt war, dauerte ein ganzes Jahr lang, da man auf das Ergebnis der Befassung der Familiengerichtshilfe warten musste. Das betroffene Kind war zu Beginn des Verfahrens 1,5 Jahre alt und fast 3 Jahre alt, als es endlich auf dem Pflegeplatz untergebracht werden konnte. Ein Jahr im Leben eines Kleinkindes ist eine lange Zeitspanne in einer sensiblen Entwicklungsphase. Das muss schneller gehen.“ (ID 330, Mitarbeiter:in KJH)

Befragte fordern also die Verkürzung der „Bearbeitungsdauer – da sich Stellungnahmen oft über ein halbes Jahr oder länger ziehen. In dieser Zeit passieren so viele Veränderungen“, „kürzere Wartezeiten“ (ID 835, Mitarbeiter:in KJH), „schnellere Ergebnisse“ (ID 738, Mitarbeiter:in KJH), „raschere Termine, schnellere Abhandlung“ (ID 289, Mitarbeiter:in KJH).

Neben der Verkürzung der Bearbeitungsdauer werden auch Verbesserungswünsche bezüglich der Qualität der Arbeit der FGH getätigt. Vereinzelt fordert man von der FGH „intensivere Gespräche mit den Beteiligten“ (ID 845, Mitarbeiter:in KJH), „Arbeit auf Augenhöhe mit den Klient*innen, Einbeziehung von aktuellen Sozialarbeits-Standards“ (ID 438, Mitarbeiter:in KJH), „mehr Arbeit mit den Kindern, um den Kindseltern zu verdeutlichen, dass es um die Minderjährigen und nicht um die Bedürfnisse der Kindseltern geht“ (ID 635, Mitarbeiter:in KJH), „mehr Eingehen auf das Wohl der Kinder“ (ID 250, Mitarbeiter:in KJH), „realistischere Empfehlungen, was KJH leisten kann und was nicht“ (ID 721, Mitarbeiter:in KJH), „genauere Kenntnis über die rechtlichen Grundlagen (z. B. Gefährdung ist Voraussetzung für eine Erziehungshilfe durch die KJH) wären wünschenswert“ (ID 562, Mitarbeiter:in KJH) oder auch „fachlich spezifischere Auseinandersetzung mit dem Thema Migration/andere Kulturen/Erziehungshintergrund der Eltern usw.“ (ID 671, Mitarbeiter:in KJH). Es wird zum Teil auch bemängelt, „dass die Familiengerichtshilfe nicht immer unparteiisch agiert und sich mehr ‚auf die Seite der Kindesmütter‘ orientiert. Die Kindesväter haben manchmal ‚einen schwereren Stand‘ bei Gericht bzw. der Familiengerichtshilfe und ihre Fehler werden manchmal schwerwiegender eingeschätzt als jene Fehler der Kindesmütter“ (ID 449, Mitarbeiter:in KJH).

Bezüglich der allgemeinen Gestaltung des Angebotes der Familiengerichtshilfe wünschen sich Befragte aus der Gruppe der KJH-Expert:innen u. a. Nachbesserungen bezüglich der Rollenklarheit. Dies beziehen sie einerseits auf die Abgrenzung zur eigenen Tätigkeit:

„Abgrenzung zu Aufgabenfeld der KJH – Grenze verschwimmt gelegentlich (z. B. in Obsorgeverfahren – Abklärung bzw. Einschätzung, bei welchem Elternteil das Kind besser aufgehoben ist – Richter:in beauftragt FamGH – FamGH spielt Ball zurück, KJH sei zuständig ...)“ (ID 525, Mitarbeiter:in KJH)

„Keine Doppelbeauftragung Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichtshilfe, entweder oder. Sehr lange Prozesse.“ (ID 506, Mitarbeiter:in KJH)

Andererseits finden Befragte vereinzelt, dass die Rollenklarheit nach außen hin nicht gegeben sei, und fordern „mehr Transparenz“ (ID 796, Mitarbeiter:in KJH): „Ich hätte gerne manchmal mehr Wissen über die Strukturen und Arbeitsweisen der FGH“ (ID 240, Mitarbeiter:in KJH) oder: „Die Familiengerichtshilfe wird von den Klient:innen nicht als verlängerter Arm des Gerichts gesehen, sie wissen nicht um deren Position und dass jegliche Information weitergetragen wird. Die Familiengerichtshilfe sollte den Parteien dringend den Unterschied zwischen ihnen und einer Beratungsstelle transparent machen“ (ID 174, Mitarbeiter:in KJH).

Vereinzelt fordern Befragte auch eine „Ausweitung des Angebotes“ (ID 181, Mitarbeiter:in KJH), z. B. als „Beratungsangebot zum Thema Kontaktrecht und Obsorge für Eltern abseits eines Gerichtsverfahrens“ (ID 697, Mitarbeiter:in KJH), generell mehr „Hausbesuche vor Ort“ (ID 282, Mitarbeiter:in KJH), „mehr Termine im häuslichen Setting“ (ID 516, Mitarbeiter:in KJH), denn „die Mitarbeiter:innen brauchen Zeit und müssen sich die Situation vor Ort ansehen können, dann können sehr gute Stellungnahmen erstellt werden“ (ID 679, Mitarbeiter:in KJH). Grundsätzlich finden Respondent:innen auch, dass „die mit den Familien arbeitenden

Professionisten oft zu spät einbezogen“ werden (ID 789, Mitarbeiter:in KJH), „insbesondere in Kontaktrechtsangelegenheiten [...] wenn der KJHT noch nicht involviert ist“ (ID 222, Mitarbeiter:in KJH) bzw. auch „beim Festlegen der Besuchskontakte (BK) könnte die Familiengerichtshilfe mehr involviert werden, auch könnte durch die Zuschaltung schneller erkannt werden, wenn die BK nicht eingehalten werden und die FGH könnte dies gleich mit dem Richter/der Richterin abklären“ (ID 846, Mitarbeiter:in KJH). Konkret fordern einzelne Befragte „mehr Besuchsmittlung“ (ID 947, Mitarbeiter:in KJH) bzw. „die Möglichkeit einzuführen, Besuchsbegleitungen über längere Zeiträume zu etablieren“ (ID 774, Mitarbeiter:in KJH) – aber „es wird rückgemeldet, dass das nicht möglich ist, dass Kontakte zwischen dem Kind und einem Elternteil über einen längeren Zeitraum vonseiten der Familiengerichtshilfe begleitet werden. In manchen Fällen wäre dies jedoch sinnvoll und zielführend“ (ID 576, Mitarbeiter:in KJH).

3.3.4.5 Aus der Perspektive von Sachverständigen bzw. Gutachter:innen

Von den 41 (N) insgesamt durch die Studie erreichten Sachverständigen bzw. Gutachter:innen haben sechs Sachverständige (14,6 %) die offene Frage nicht beantwortet und fünf Sachverständige (12,2 %) dezidiert mit „nein“ angegeben, keinen Veränderungsbedarf zu sehen.

Einen Aspekt in den Rückmeldungen der Sachverständigen stellt eine Verbesserung der Kooperation bzw. eine bessere Abgrenzung zwischen dem Einsatz der FGH und Sachverständigen dar, wie bereits in Kapitel 3.1.4 zur besseren Abgrenzung der Institutionen in PflEGSchaftsverfahren von Expert:innen thematisiert. So empfehlen Sachverständige, „möglichst früh eine Entscheidung für gutachterliche Tätigkeit [zu] treffen, um Doppelgleisigkeit [zu] vermeiden“ (ID 665, Sachverständige:r). „Eine genaue Abgrenzung, wann die FGH eingesetzt wird oder ein Gutachten beauftragt wird, erscheint sinnvoll“ (ID 621, Sachverständige:r). Diese bessere Abgrenzung in der Beauftragung erscheint den Sachverständigen in zweierlei Hinsicht sinnvoll: Einerseits könnten Ressourcen geschont werden. Andererseits könnte vermieden werden, dass „Kinder/Familien in kurzen Zeiträumen mit zahlreichen Erhebungen konfrontiert“ (ID 621, Sachverständige:r) werden. „Kritisch zu sehen sind die ‚fachlichen Stellungnahmen‘ der FGH, zumal diese den Gutachten oftmals vorangestellt sind, wodurch zum einen wertvolle Zeit verloren geht (oftmals viele Monate), zum anderen die Familien durch wiederholte Befassungen belastet werden“ (ID 261, Sachverständige:r). Im Sinne einer guten Kooperation wünschen sich vereinzelt Sachverständige, dass es zur „Weitergabe von Informationen an die Sachverständigen“ (ID 62, Sachverständige) durch die FGH kommt.

„Mir ist einige Male aufgefallen, dass die Fragen des Gerichts von der FamGerH [Anmerkung: Familiengerichtshilfe] nicht beantwortet wurden und dann trotz sehr aufwendiger Bearbeitung des Falls durch die FamGerH erst wieder an mich als Sachverständige gerichtet wurden. Das fand ich als ziemlich überfrachtet und eigentlich als Ressourcenverschwendung.“ (ID 48, Sachverständige:r)

„Bisweilen werden Kinder/Familien in kurzen Zeiträumen mit zahlreichen Erhebungen konfrontiert. Eine genaue Abgrenzung, wann die FGH eingesetzt wird oder ein Gutachten beauftragt wird, erscheint sinnvoll!“ (ID 621, Sachverständige:r)

Sachverständige regen auch eine Verbesserung unterschiedlicher Aspekte in der Qualität der Arbeitsweise der FGH an und greifen vereinzelt Aspekte auf, die bei anderen Expert:innen ebenfalls (umfangreicher) erwähnt wurden, z. B. Richter:innen die schnellere Abwicklung der übertragenen Aufgaben durch die Aufstockung des Personals. So gibt es vereinzelt Rückmeldungen, dass es zu einer „schnelleren Bearbeitung, fachlich fundierten Wertung, genaueren

Dokumentation“ (ID 38, Sachverständige:r) durch die FGH kommt, bzw. zu einer „rascheren Erledigung und Ablehnung der Übernahme bei offensichtlicher Überforderung“ (ID 56, Sachverständige:r). Vereinzelt sprechen sie aber auch den „Ausbau der mediativen Angebote“ (ID 627, Sachverständige:r) oder „mehr Flexibilität in der Gestaltung der Betreuung“ (ID 628, Sachverständige:r) an sowie dass die FGH „mehr Mitarbeiter, um bspw. längeres Clearing bzw. auch Besuchsbegleitung, Beratung der Kindeseltern vor Ort durch die speziell geschulten FJGH-Expert:innen durchführen zu können“ (ID 446, Sachverständige:r) benötigt. Ein:Eine Sachverständige wünscht sich, dass die FGH „vermehrt uns Sachverständige einsetzt“ (ID 256, Sachverständige:r). Und ein:eine Sachverständige:r wünscht sich auch „mehr Wertschätzung, bessere Bezahlung“ (ID 142, Sachverständige:r) der Mitarbeiter:innen der FGH.

In Bezug auf die Qualität der Arbeitsweise thematisieren Expert:innen auch die Objektivität der Mitarbeiter:innen der FGH in ihrer Arbeit. „Oft hat man den Eindruck, es wird NUR nach eigenen Meinungen agiert. SYMPATHIE, NICHT-Sympathie und nicht fachlich“ (ID 629, Sachverständige:r). Oder halten die „Väterfreundlichkeit/Offenheit bei Kleinkindern [für] ausbaufähig“ (ID 47, Sachverständige). Die FGH sollte „bei den Stellungnahmen die Besorgnis des Elternteils über bestimmte Verhaltensweisen des anderen Elternteils [Anmerkung: ernst] genommen und nicht reflektorisch auf mangelnde Bindungstoleranz geschlossen werden“ (ID 69, Sachverständige:r). Ein:Eine Sachverständige:r hält diesbezüglich fest: „Kindeswille und Bindungstoleranz werden immer wieder (aus meiner Sicht) falsch oder zu wenig differenziert interpretiert, es gibt meines Erachtens einen Fokus auf Errichtung von Doppelresidenzen, der meines Erachtens nicht immer angebracht ist, sowie eine meines Erachtens nach zu wenig differenzierte und zu einseitige Schuldzuschreibung an den Hauptbetreuenden, wenn Kontakte nicht gut funktionieren“ (ID 638, Sachverständige:r). Empfehlungen der FGH werden zum Teil als „realitätsfremd“ bzw. nicht genug reflektiert in Bezug auf eine kinderpsychologische Perspektive erlebt bzw. als zu „direktiv und ohne entsprechende Grundlage (Testungen) usw.“ Ein:Eine Sachverständige:r hält fest: „Weiters erscheint es wichtig, die Stellungnahmen der FGH auf einen einheitlichen Qualitätsstandard zu bringen; im Moment scheint es Glückssache, welcher Mitarbeiter befasst ist: Exzellente Stellungnahmen und weniger gute bzw. fachlich falsche Einschätzungen wechseln einander ab“ (ID 261, Sachverständige:r).

„Schnellere Bearbeitungszeit (3/4 Jahr für eine simple Kontaktrechtsempfehlung in einer kaum strittigen Situation sind keine Seltenheit), mehr Pragmatismus/Praxisnähe, da sich teilweise hinter Literatur versteckt wird, Väterfreundlichkeit/Offenheit bei Kleinkindern ausbaufähig.“ (ID 47, Sachverständige:r)

„Ja Es gehören Clearingstellen, die nicht dem Gericht zugeordnet sind.“ (ID 619, Sachverständige:r)

„Bei Kontaktverweigerung von älteren Kindern wäre die Arbeit mit den Kindern auch wichtig. Immer wieder erscheinen mir Empfehlungen in den fachlichen Stellungnahmen realitätsfremd oder wichtige, besonders kinderpsychologische Aspekte zu wenig reflektierend. Kindeswille und Bindungstoleranz werden immer wieder (aus meiner Sicht) falsch oder zu wenig differenziert interpretiert, es gibt meines Erachtens einen Fokus auf Errichtung von Doppelresidenzen, der meines Erachtens nicht immer angebracht ist, sowie eine meines Erachtens nach zu wenig differenzierte und zu einseitige Schuldzuschreibung an den Hauptbetreuenden, wenn Kontakte nicht gut funktionieren.“ (ID 638, Sachverständige:r)

„Oft sind die Empfehlungen zu direktiv, auch ohne entsprechende Grundlage (Testungen usw.), die Kinder werden kaum befragt, sodass es zu anderen Empfehlungen und Ergebnissen im Gutachten kommen kann und diese Diskrepanz zu Unklarheiten und Kritikpunkten im weiteren Verfahren führen kann.“ (ID 641, Sachverständige:r)

Aus Sicht von Sachverständigen ist der Einsatz der Familiengerichtshilfe „bei konflikthaften oder komplexen Thematiken ist die FGH eher kontraproduktiv“ (ID 73, Sachverständige:r). „Bei komplexen Themen, Diagnosen, Missbrauch, heftigen Konflikten ist die FGH oft sogar hemmend und hinderlich, weil überfordert und Themen anschnidend, die dann weiter eskalieren“ (ID 84, Sachverständige:r). Einzelne Sachverständige begründen dies durch eine Überforderung der Mitarbeiter:innen der FGH durch zu viele Fälle und immer mehr mit Gewalt in Verbindung stehende Fragestellungen: „Ja. Die MitarbeiterInnen sind wie auch die der KJH [Anmerkung: Kinder- und Jugendhilfe] schwer mit der Anzahl der Akten und den immer gewalttätigen Fragestellungen schwer überfordert. Und so kommt es häufig zu Fehleinschätzungen, die oft schwere Konsequenzen für die betroffenen Familien haben“ (ID 83, Sachverständige:r). So regt ein:eine Sachverständige:r z. B. auch an, „bei Verdacht auf Kindesmissbrauch gleich an Sachverständige weiterzuverweisen, da die aussagepsychologische Qualität der Kinderbefragung ansonsten bei mehrfacher Befragung leidet“ (ID 257, Sachverständige:r).

„In hoch konflikthaften Fällen erscheint die FGH oftmals überfordert. Mehr Kompetenz bez. Konfliktodynamiken wären von Vorteil.“ (ID 662, Sachverständige:r)

Ein Thema für eine Verbesserung der Tätigkeit der Expert:innen stellt auch der „Nachschulungsbedarf“ zu unterschiedlichen Themen dar. Sachverständige beziehen sich hier auf die Ausbildung bzw. laufende Fortbildung der Mitarbeiter:innen der FGH. Aus ihrer Sicht benötigen die Mitarbeiter:innen der FGH u. a. „mehr Kompetenzen hinsichtlich Konfliktlösung“ (ID 88, Sachverständige:r), mehr Schulungen zu „Themen der frühkindlichen Entwicklung und kindlichen Bedürfnissen, Bindung, Trauma und deren Folgestörungen, wie gestalte ich die Partizipation der Kindermeinung“ (ID 52, Sachverständige).

„Ja, großen Nachschulungsbedarf zu den Themen frühkindliche Entwicklung und kindliche Bedürfnisse (was braucht es für Rahmenbedingungen), Bindung, Trauma und deren Folgestörungen, wie gestalte ich Partizipation der Kindermeinung ... Daraus sind die kindgerechte Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie, die Fragen von Rückführungsentscheidung und -strategie, u. Ä. m. zu reflektieren. Ich war bisher allerdings fast ausschließlich mit Verfahren von externer Pflegeübernahme (Pflegefamilien) befasst.“ (ID 52, Sachverständige:r)

„Weiterer Ausbau von tiefgehender Diagnostik wie z. B. Care Index.“ (ID 65, Sachverständige:r)

„Abwenden von Diagnostik durch die dort tätigen klinischen PsychologInnen! Sie selbst in die Lage versetzt werden, psychische Erkrankungen erkennen zu können und entsprechende Empfehlungen geben können!“ (ID 637, Sachverständige:r)

3.3.4.6 Aus der Perspektive von Rechtsanwält:innen

Insgesamt wurden in der vorliegenden Studie 98 (N) Rechtsanwält:innen erreicht, die den Fragebogen ausgefüllt haben, rund zehn Prozent haben die offene Frage nach dem Veränderungsbedarf nicht beantwortet und 4 (N) haben dezidiert gesagt, keinen Veränderungsbedarf zu sehen. Ein:Eine Rechtsanwält:in beschreibt als einen Modifikationsbedarf den weiteren Ausbau der FGH: „Leider wird das Angebot der Familiengerichtshilfe nicht in allen notwendigen Verfahren automatisch beigezogen. Hier besteht noch Nachholbedarf“ (ID 603, Richter:in). Rechtsanwält:innen halten aber auch fest: „Die Grundidee halte ich für sehr wichtig. Leider treten bei der Umsetzung der Aufgaben der Familiengerichtshilfe immer wieder Probleme auf“ (ID 338, Rechtsanwält:in).

Als einen zentralen Aspekt für eine Verbesserung thematisieren Rechtsanwält:innen, rund 15 Prozent, die grundsätzliche Kooperation mit der FGH. „Die Familiengerichtshilfe sollte die Rechtsvertreter mehr in ihre Arbeit einbinden“ (ID 156, Rechtsanwält:in). Aus ihrer Sicht gehören „Anwälte bei Gesprächen mit eingebunden. Es wird nach wie vor – zwar nicht mehr so schlimm wie am Anfang zwischen Anwalt und Psychologen – polarisiert“ (ID 239, Rechtsanwält:in), sie sollten „zu den Sitzungen geladen werden“ (ID 273, Rechtsanwält:in) und es sollte „mehr Einbeziehung der Rechtsvertretungen in Befragungen und Aufklärungen“ (ID 348, Rechtsanwält:in) stattfinden. Zurzeit erleben Rechtsanwält:innen die Situation zum Teil so, dass „Anwälte völlig ausgeschlossen“ (ID 445, Rechtsanwält:in) sind und „die Kommunikation mit Anwälten praktisch inexistent ist“ (ID 631, Rechtsanwält:in). „Es entsteht der Eindruck, dass speziell im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Vergleichen die Rechtsvertretungen ‚ausgeschaltet‘ werden sollen“ (ID 539, Rechtsanwält:in). Aus Sicht der befragten Rechtsanwält:innen wäre eine „Kommunikation mit allen Beteiligten auf gleicher Augenhöhe wünschenswert“ (ID 570, Rechtsanwält:in) und „Rechtsvertreter:innen sollten nicht übergangen werden“ (ID 419, Rechtsanwält:in). Eine verbesserte Kooperation zwischen FGH und Rechtsanwält:innen könnte auch dabei helfen, um z. B. „wiederholt negative Äußerungen gegen den Berufsstand der Rechtsanwälte“ (ID 148, Rechtsanwält:in) durch die FGH zu vermeiden. Zum Teil betonen Rechtsanwält:innen, dass „Eltern das Recht haben sollten, die Rechtsvertreter bei den Elterngesprächen, vor allem zur Herbeiführung eines Vergleiches“ (ID 539, Rechtsanwält:in) beizuziehen bzw. „das Recht haben, auch ihre Rechtsvertreter bei Bestehen eines entsprechenden Vertrauensverhältnisses zu Einzelgesprächen mitzunehmen, auch zu gemeinsamen Elterngesprächen“ (ID 656, Rechtsanwält:in).

„Bei verschiedenen Familiengerichtshilfen erfolgten wiederholt negative Äußerungen gegen den Berufsstand der Rechtsanwälte, Parteien wird mitgeteilt, Anwälte würden nur ans Geldverdienen denken, wobei aber Obsorge oder Kontaktrechtsverfahren sich aufgrund des niedrigen Streitwertes und der sich ergebenden Tarifpost kaum mehr kostendeckend führen lassen. Auch wird behauptet, dass Anwälte nur die Situation aufstacheln würden, um zu verdienen, wobei aber das Gegenteil der Fall ist, zumindest in dieser Kanzlei ist es ein Anliegen, eine Lösung für die Zukunft zu finden. Weiters wäre es dienlich, wenn auch Männer in der Familiengerichtshilfe eingesetzt werden.“ (ID 148, Rechtsanwält:in)

„Die Zusammenarbeit der Familiengerichtshilfe mit den Parteienvertretern sollte wesentlich intensiviert werden! Es wäre zweckmäßig, die Parteienvertreter dem Arbeitsprozess konkret beizuziehen.“ (ID 153, Rechtsanwält:in)

„Rechtsvertreter:innen sollten nicht übergangen werden (zumeist Terminvereinbarung ohne Zwischenschaltung der RA, Mandant:innen wissen dann oft gar nicht, dass das, was dort besprochen wird, rechtliche Konsequenzen haben kann, fühlen sich oft in einer Drucksituation). Gefühl der Mandant:innen, dass schon alles seine Richtigkeit haben wird, wenn es von der Justiz kommt (grundsätzliches Vertrauen in die Justiz, was aber bei Interessengegensätzen oft nicht zielführend ist, da nur ein Parteienvertreter die Interessen des Mandanten wahren kann).“ (ID 419, Rechtsanwält:in)

„Es wäre wünschenswert, dass die Rechtsvertreter bei den Elterngesprächen vor allem zur Herbeiführung eines Vergleiches beigezogen werden. Bis dato dürfen die Rechtsvertreter nur beim Erstgespräch beigezogen werden, was immer wieder auf Unmut der Mandanten stößt. Etwa wird gefragt, weshalb sie einen Rechtsanwalt beauftragen, wenn dieser doch nicht im Verfahren vertreten darf. Natürlich rate ich meinen Mandanten, dass sie erst dann den Vergleich unterfertigen sollen, wenn sie diesen mit mir besprochen haben. Es wurde mir aber in diesem Zusammenhang auch schon mitgeteilt, dass die Familiengerichtshilfe dafür nicht immer volles Verständnis hat, jedenfalls ist dieser Weg aber umständlich. Es entsteht der Eindruck, dass speziell im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Vergleichen die Rechtsvertretungen ‚ausgeschaltet‘ werden sollen.“ (ID 539, Rechtsanwält:in)

„Es besteht große Intransparenz. Als Rechtsanwältin erfahre ich nicht, wie viele Termine geplant sind oder wann mit einer Stellungnahme zu rechnen ist. Die Mandanten geben mir nach Vorliegen der Stellungnahme oft die Rückmeldung, dass sie mit dem Ergebnis nicht gerechnet hätten.“ (ID 426, Rechtsanwält:in)

Mit gut einem Fünftel derjenigen Rechtsanwält:innen, die konkret einen Veränderungsbedarf in Bezug auf die FGH angesprochen haben, sprechen diese als Modifikationsbedarf unterschiedliche Aspekte der Arbeitsweise der FGH an, z. B. „kürzere Wartezeiten und stärkere Einbindung eines Psychologen/Psychiaters, damit die Erziehungsfähigkeit der Eltern und all-fällige Entfremdungen des Kindes durch einen Elternteil besser beurteilt werden kann“ (ID 171, Rechtsanwält:in) oder „viel mehr Rücksicht auf das Kindeswohl zu legen in Fällen von Gewalt“ (ID 175, Rechtsanwält:in) bzw. die „Befragung von Kindern sollte hintangehalten werden, dass Kinder mit Kinderbeistand arbeiten und ab einem gewissen Alter auch mit dem Richter sprechen“ (ID 600, Rechtsanwält:in), „weniger ‚Bevormundung‘ der Eltern“ (ID 606, Rechtsanwält:in) sowie eine „schnellere Bearbeitung“ (ID 611, Rechtsanwält:in).

Zum Teil erleben Rechtsanwält:innen, dass die Mitarbeiter:innen der FGH „zu viel Druck ausüben, um Vergleiche zu bewirken“ (ID 692, Rechtsanwält:in) bzw. „ohne Zeugen setzen manche FGH-Mitarbeiter Parteien bei Gesprächen unter unzulässigen Druck“ (ID 444, Rechtsanwält:in). Dies kann z. B. dadurch erfolgen, dass „meiner Erfahrung nach beinah in jedem Setting sehr auf die Durchführung und ehestmögliche Steigerung der Kontakte gedrängt wird“ (ID 159, Rechtsanwält:in), aber „nicht immer ist ein Kontaktrecht auch tatsächlich im Sinne des Kindeswohls“ (ebd.). Ein:Eine Rechtsanwält:in hält diesbezüglich fest: „Es sollte darauf geachtet werden, dass die Familiengerichtshilfe eher nur Empfehlungen ausspricht, die Eltern aber nicht dazu drängt, Vereinbarungen zu schließen“ (ID 427, Rechtsanwält:in).

„Ich mache immer wieder die Erfahrung, dass die Mitarbeiter:Innen der FGH Druck auf die Klient:Innen ausüben, um ihren mitunter vorurteilsbehafteten Schnellanalysen Geltung zu verschaffen. Ich weiß nicht, ob es am Personalmangel oder an der Qualifikation der Mitarbeiter:Innen liegt, eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit den vorgegebenen Themen findet nur selten statt.“ (ID 609, Rechtsanwält:in)

„Ja. Beendigung der standardisierten Gleichbehandlung gänzlich unterschiedlicher Personen und Situationen; die Übereinstimmung von Empfehlungen mit tatsächlichen Erhebungsergebnissen; die Unterlassung der Einbeziehung von Elternteilen in Empfehlungen, welche diese aufgrund ihres eigenen Verhaltens gar nicht betreffen.“ (ID 380, Rechtsanwält:in)

„Ausreichend Ausstattung, damit rasche Erledigungszeiten gewahrt bleiben.“ (ID 162, Rechtsanwält:in)

„Unbedingt: Erfahrene Mitarbeiter sollten unterstützen und nicht versuchen, mit allen Mitteln das Gericht zu ersetzen. Der Fokus sollte darauf liegen, was dem Kind guttut und nicht auf der eigenen Sicht der Situation. Berichte sollten neutral und sachlich formuliert werden. Die Situationen sollen nicht geschönt und verfälscht wiedergegeben werden, die eigene Meinung sollte hintangehalten werden.“ (ID 791, Rechtsanwält:in)

„Über Entscheidungen des Gerichtes wird sich teilweise hinweggesetzt. Opfer werden dazu angehalten, an gemeinsamen Gesprächen mit einem potenziellen Täter teilzunehmen, andernfalls ihnen schlechte Chancen in Verfahren in Aussicht gestellt werden. Opfer gehören wieder mehr geschützt. Einzeltermine müssen wieder mehr machbar sein und der Kontakt zu potenziellen Tätern bis zum Minimum eingedämmt. Die FamGH führt immer wieder aus, dass sich Opfer bei ihnen in sicherer Umgebung befinden, die dem Gericht gleichwertig sei. Dem ist gerade nicht so, zumal Opfer ohne ihren Beistand, ohne richterliche Hilfe ihrem potenziellen Täter gegenüber sitzen, mit dem Gefühl, vollkommen ohne Schutz zu sein. Derartige Situationen sind Opfern absolut

unzumutbar, zumal es meist ein langer Prozess war, überhaupt den Schritt einer Trennung oder zu Gericht zu wagen.“ (ID 620, Rechtsanwält:in)

„In erster Linie wäre es sehr wichtig, dass die Familiengerichtshilfe rasch eingeschaltet und tätig wird. Bei längeren Wartezeiten erscheint die Familiengerichtshilfe überflüssig. Darüber hinaus wäre eine Angleichung der Qualität wünschenswert, welche möglicherweise durch ein einheitliches Vermittlungsverfahren zwischen den Eltern (möglicherweise ähnlich einer Mediation) erreicht werden könnte.“ (ID 431, Rechtsanwält:in)

„Ich erlebe die FamGeHi kaum als gelungen. Junge, unerfahrene Sozialarbeiter möchten Richter sein. Ich höre bei sämtlichen Mandanten in unterschiedlicher Ausformulierung: Wenn Sie die Vereinbarung nicht abschließen, dann werden wir das dem Gericht berichten, das sieht nicht gut aus.“ (ID 791, Rechtsanwält:in)

Eng mit der konkreten Arbeitsweise der FGH verknüpft ist ein weiterer Veränderungsbedarf, den Rechtsanwält:innen beschreiben, sie wünschen sich „objektivere Mitarbeiter:innen“ (ID 651, Rechtsanwält:in) bzw. eine „objektivere Betrachtung der Fälle“ (ID 472, Rechtsanwält:in), eine „objektivierte Transparenz“ (ID 418, Rechtsanwält:in). Für einen Teil der Rechtsanwält:innen ist die FGH „zu voreingenommen und ein Großteil der Fälle wird nicht objektiv, sondern maßgeblich subjektiv behandelt“ (ID 251, Rechtsanwält:in). Ein:Eine Rechtsanwält:in hält fest: „Ich habe bisher nicht so gute Erfahrungen mit der Familiengerichtshilfe, weil sie aus meinen Erfahrungen immer viel zu einseitig agiert! So wird keine Objektivität an den Tag gelegt und hat man oftmals das Gefühl, dass es nicht um das Kindeswohl, sondern um persönliche Befindlichkeiten des jeweiligen Bearbeiters“ geht (ID 651, Rechtsanwält:in). Zudem „lässt sich wiederholt eine leichte Beeinflussbarkeit feststellen. Die von der Familiengerichtshilfe involvierten Personen tun sich schwer, unparteiisch zu bleiben, einen objektivierten Bericht zu erstatten und bei ihrem Auftrag zu bleiben“ (ID 337, Rechtsanwält:in). Dies zeigt sich für die Rechtsanwält:innen z. B. darin, dass die „Stellungnahmen oft sehr einseitig wirken, zugunsten der Frau/Kindesmutter“ (ID 225, Rechtsanwält:in) oder durch die Rückmeldung von Mandant:innen: „Vielfach wird von Mandanten auch eine voreingenommene und parteiergreifende Rolle empfunden“ (ID 739, Rechtsanwält:in). Es scheint eine „Schulung der Mitarbeiter, unparteiisch zu bleiben und sich nicht beeinflussen zu lassen, keine Werturteile gegenüber den betroffenen Eltern“ (ID 338, Rechtsanwält:in) zu haben, aus Sicht eines Teils der Rechtsanwält:innen angezeigt.

„Die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe müssen objektiver den Parteien gegenüber werden. Voreingenommene Berichte und Stellungnahmen sind absolut kontraproduktiv.“ (ID 589, Rechtsanwält:in)

„Ja, ich denke, dass das Setting nicht immer passt. Man sollte die Befragungen und Beobachtungen im Team vornehmen und nicht durch Einzelpersonen. Es ist leider zu bemerken, dass eine neutrale Beurteilung nicht erfolgt, und das wäre sicherlich anders, wenn mehrere Personen ihre Beobachtungen und Eindrücke besprechen und der Stellungnahme an das Gericht zugrunde legen würden. Die Tendenz, einem Elternteil mehr Glauben zu schenken, weil dieser vielleicht sympathischer oder erfahrener im Reden ist, sollte vermieden werden. Keiner ist immun gegen Sympathien, aber gerade in diesem sensiblen Bereich sollte man alles dagegen tun, dass persönlichen Meinungen zugrunde gelegt werden. Auch der Aufwand müsste erhöht werden, von einem Mal ‚spielen mit dem Kind‘ kann man nicht ableiten, dass der Elternteil z. B. auch den Alltag mit dem Kind schafft.“ (ID 799, Rechtsanwält:in)

„Ja! Sehr viel – nicht vorwerfbarer, aber vorhandener – Bias. Werturteile, die gefällt werden und sehr schwierig zu korrigieren sind. Generelle Einstellung, die Erwachsenen wüssten es besser, was für Kinder gut ist. Oftmals nicht genug Zeit für die Verfahren. Sprachbarrieren – die FGH müsste auch Teams haben, die nicht muttersprachlich Deutsch sprechen und diese Sprache auch

anwenden dürfen in ihren Verfahren. Dolmetscher reicht oft nicht aus. Jedenfalls Anti-Bias-Trainings!“ (ID 404, Rechtsanwält:in)

„Ich erlebe die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe – welche vorwiegend von Sozialarbeiterinnen verübt wird – sehr oft parteilich. Es wird die Situation im Bericht ans Gericht überwiegend zugunsten der Kindesmutter präsentiert. Die Berichte sind teilweise nicht vollständig. Anmerkungen bzw. Hinweise auf notwendige Inhalte und Informationen werden nicht berücksichtigt bzw. als nicht relevant erachtet, weil sie von einem Parteienvertreter gemacht wurden. Die Zusammenarbeit der Familiengerichtshilfe mit den Parteienvertretern sollte wesentlich intensiviert werden! Es wäre zweckmäßig, die Parteienvertreter dem Arbeitsprozess konkret beizuziehen.“ (ID 153, Rechtsanwält:in)

„Bedauerlicherweise setzen sich Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe über ihre Kompetenzen hinweg. Sie versuchen Ansprüche des Kindes zu schmälern, indem sie beispielsweise den Müttern mitteilen, dass der von ihr geforderte – (gesetzlich geregelte und zustehende) Unterhaltsanspruch für das/die Kind(er) zu hoch sei, und sie müsse den Vater entlasten. Derzeit – zumindest in jenem Sprengel, in dem ich regelmäßig tätig bin, orientieren sich die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe fast ausschließlich an den Aussagen des Vaters. Die Anforderungen für Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe sollte jedenfalls ein Modul zur Erkennung von narzisstischen Persönlichkeitsstörungen beinhalten. Das Einschreiten der Familiengerichtshilfe sollte sich auf Hilfestellung für die Opfer und nicht für die Täter beschränken. Außerdem wäre jedenfalls ein Vieraugenprinzip einzuführen, wobei zumindest einer der Entscheidungsträger eine juristische Ausbildung haben sollte.“ (ID 172, Rechtsanwält:in)

Die Qualität der Arbeit in Bezug auf die fachlichen Stellungnahmen bzw. Empfehlungen wird zum Teil ebenfalls von Rechtsanwält:innen als verbesserungswürdig beschrieben, so erleben sie z. B. „die fachlichen Stellungnahmen nicht fachlich fundiert genug. Zu sehr oberflächlich und teilweise nicht nachvollziehbar“ (ID 157, Rechtsanwält:in). Es wird „teilweise das Ziel des Verfahrens bzw. die zu findende Entscheidungsgrundlage nicht erfasst und an der Sache vorbei gearbeitet“ (ID 178, Rechtsanwält:in). „Die formulierten Einigungen/Vergleiche entsprechen nicht immer den rechtlichen Erfordernissen, teilweise sind sie auch sehr offen, was in der weiteren Folge zu Problemen führt“ (ID 428, Rechtsanwält:in).

„Manchmal vermisse ich die Objektivität. Äußerungen sind nicht immer nachvollziehbar. Stellungnahmen klingen oft zu wissenschaftlich. Der einfache Bürger soll die Stellungnahmen ohne großen Aufwand verstehen können. Es dauert zu lange (Personalmangel)!! Druck auf die Kinder und deren Belastung wächst mit zunehmender Dauer.“ (ID 158, Rechtsanwält:in)

„Die fachlichen Stellungnahmen sind sehr vorhersehbar, egal wie sich die tatsächliche familiäre Situation darstellt. Es werden häufig Stehsetzte aus Detenborn [Anmerkung: konkrete Literatur] zitiert. Erst durch ein Sachverständigengutachten wird eine individuelle Befundung vorgenommen. Die Familiengerichtshilfe könnte in komplizierten Fällen mitteilen, dass eine fachliche Stellungnahme nicht zweckdienlich ist, sondern gleich ein Sachverständigengutachten eingeholt werden sollte. Diese Möglichkeit sollte die Familiengerichtshilfe öfter nutzen.“ (ID 447, Rechtsanwält:in)

„Unklare Formulierungen in der fachlichen Einschätzung und in den Empfehlungen führen in strittigen Verfahren häufig dazu, dass Unklarheit herrscht und Andeutungen falsch interpretiert werden. Wünschenswert wären eindeutige Empfehlungen und, sollte das nicht möglich sein, dies auch klarzustellen.“ (ID 785, Rechtsanwält:in)

„Leider ist die fachliche und charakterliche Eignung mancher Mitarbeiter der FGH dermaßen gering, dass nicht nur der Zweck der FGH verfehlt wird, sondern sogar das Kindeswohl leidet. Zumindest könnte die Qualität der fachlichen Stellungnahmen der FGH gehoben werden, wenn die FGH zu einem Vorgehen wie der Rechnungshof verpflichtet wäre: ihre Stellungnahmen im Entwurf (vgl. die Rohberichte des RH) den Parteien zur Stellungnahme zustellen lassen und wesentlichen Input einarbeiten müsste.“ (ID 392, Rechtsanwält:in)

„1. Erarbeitung der Empfehlung erscheint manchmal zu oberflächlich. Mehr Mitarbeiter mit Berufserfahrung und Praxis wünschenswert. 2. Bei Klarheit, dass der Fall zu komplex ist und ein Gutachten notwendig ist, sollte dies rascher an das Gericht kommuniziert werden. Damit können unnötige Verzögerungen vermieden werden, die sich besonders in komplexen Fällen nachteilig auf die Kinder auswirken.“ (ID 413, Rechtsanwält:in)

„Bedauerlicherweise kann man hier i. d. R. nicht von gelungener Arbeit sprechen. I. d. R. sind die Stellungnahmen fachlich nicht fundiert und berücksichtigen keine rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. ob sich ein Elternteil überhaupt Informationen über das Kind selbst verschaffen kann, was nicht der Fall ist, wenn keine gemeinsame Obsorge besteht). Den Mitarbeiter:innen fehlt es oft an Berufs- und Lebenserfahrung. Auch die Clearings sind i. d. R. nicht zielführend.“ (ID 419, Rechtsanwält:in)

Rund zehn Prozent der Rechtsanwält:innen thematisieren auch als Verbesserungsbedarf eine „bessere Ausbildung, Annäherung an Sachverständigen-Qualifikation“ (ID 185, Rechtsanwält:in). Sie wünschen sich zum Teil als Voraussetzung für die Mitarbeiter:innen der FGH „mindestens eine abgeschlossene Ausbildung für Psychotherapie bzw. ein Jurastudium“ (ID 172, Rechtsanwält:in). Neben der Grundausbildung „sollten auch *Erfahrungen mit der Kindererziehung* hinzukommen“ (ID 139) bzw. „am besten natürlich solche, die selbst Kinder haben“ (ID 476, Rechtsanwält:in). Somit könnten Mitarbeiter:innen der FGH „weniger nach Lehrbuch vorgehen, sondern verstehen, dass die Praxis mit Kindern nicht der Theorie mit Kindern entspricht“ (ID 787, Rechtsanwält:in). Neben der Erfahrung mit Kindererziehung sind auch „mehr Mitarbeiter mit *Berufserfahrung und Praxis wünschenswert*“ (ID 413, Rechtsanwält:in). Sie thematisieren, dass „die MitarbeiterInnen sehr jung und teilweise unerfahren sind“ (ID 580, Rechtsanwält:in) und somit „fehlende Lebenserfahrung [haben] und bilden ihre Meinung grundsätzlich aufgrund von angelernten Theorien“ (ID 631, Rechtsanwält:in).

„Bessere Ausbildung der handelnden Personen, längere Berufserfahrung, Reflexion der Tätigkeit, Offenheit für Lebensmodelle oder Umstände, die nicht mit den eigenen Erfahrungen übereinstimmen.“ (ID 419, Rechtsanwält:in)

„Väter berichten gerne von einer gewissen Voreingenommenheit zumeist weiblicher Mitarbeiterinnen der Familiengerichtshilfe. Das mag zum Teil auch subjektiv sein. Eventuell wäre es interessant, auch Männer für diese Arbeit zu gewinnen. Am besten natürlich solche, die selbst Kinder haben. Betroffene (auch meine Klienten) fragen bei Problemen nämlich gerne nach, ob man selbst Kinder hat. Wenn dem nicht so ist, besteht das subjektive Gefühl, dass entsprechende Kompetenz fehlt. Selbst mir als kinderlose:r Anwält:in geht es manchmal so.“ (ID 476, Rechtsanwält:in)

„Es fehlen umfassendere Ausbildung, dringend erforderliche Qualitätskontrolle und Handhabe, vor allem Möglichkeit der Erörterung bei Missständen, Fehlbeurteilungen, Kompetenzüberschreitungen.“ (ID 188, Rechtsanwält:in)

„Bessere Qualität, mehr hinschauen, was wirklich ist, weniger davon eigene Ziele, die erlernt werden, auf Personen stützen, die dem Ideal der Ausbildung nicht entsprechen, Mitarbeiter oft schlecht ausgebildet und unerfahren.“ (ID 389, Rechtsanwält:in)

„Ja – Voraussetzung für die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe sollte mindestens eine abgeschlossene Ausbildung für Psychotherapie bzw. ein Jusstudium sein. Weiters sollte ein Vieraugen-Prinzip gelten, wonach ein(e) Psychotherapeut(in) und ein(e) Jurist(in) gemeinsam Besprechungen durchführen, um sicherzustellen, dass sich die mit der Beurteilung beauftragte Person nicht über die geltenden Gesetze hinwegsetzt und den Elternteil, der auf seinen legitimen Ansprüchen beharrt, ‚schlecht‘ aussehen lässt. Durch die derzeitige Vorgehensweise der Familiengerichtshilfe werden die Streitigkeiten in den Familien mehr bzw. viel schwieriger zu bereinigen. Dies liegt natürlich nicht zuletzt darin, dass diese Entscheidungen von Menschen getroffen werden, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen.“ (ID 172, Rechtsanwält:in)

„Die Arbeit ist meistens realitätsfremd und von wenig Lebenserfahrung beeinflusst. Selten wird überlegt, dass die meisten Frauen einen halbwegs brauchbaren KV der 100-%igen Verantwortung vorziehen würden. Die Chance, Unterhaltspflichten zu entgehen, wird genutzt und Kontaktrecht wird erstritten, mithilfe der Familiengerichtshilfe, die auf 50:50 fixiert ist, und später nicht eingehalten. Kann keinen Fall der gelungenen Familiengerichtshilfe nennen.“ (ID 578, Rechtsanwält:in)

Vereinzelte sehen Rechtsanwält:innen auch den Bedarf an „mehr Personal für schnellere Erledigung“ (ID 597, Rechtsanwält:in). Wie andere Berufsgruppen auch thematisieren sie mehr Personal im Zusammenhang mit einer schnelleren Bearbeitungsdauer. „Wohl auf Grund von Mitarbeitermangel zum Teil lange Bearbeitungsdauer – könnte durch Personalaufstockung gelöst werden“ (ID 228, Rechtsanwält:in). In Bezug auf die personelle Ausstattung der FGH halten Rechtsanwält:innen auch fest, dass „die Gerichtshilfe aus einer Frau und einem Mann bestehen soll“ (ID 273, Rechtsanwält:in). Es wäre aus ihrer Sicht „dienlich, wenn auch Männer in der Familiengerichtshilfe eingesetzt werden“ (ID 148, Rechtsanwält:in) und die Mitarbeiter:innen der FGH somit „eine männliche Perspektive einbauen“ (ID 225, Rechtsanwält:in). Denn „Väter berichten gerne von einer gewissen Voreingenommenheit zumeist weiblicher Mitarbeiterinnen der Familiengerichtshilfe. Das mag zum Teil auch subjektiv sein. Eventuell wäre es interessant, auch Männer für diese Arbeit zu gewinnen. Am besten natürlich solche, die selbst Kinder haben“ (ID 476, Rechtsanwält:in).

Vereinzelte stellen Rechtsanwält:innen auch die Art und Weise, in der die FGH implementiert wurde, infrage, da dies zu einem Defizit im Rechtsschutz aus ihrer Sicht führt. „Es werden die richterlichen Kompetenzen ohne Kontrolle bei den Erhebungen weitgehend an die Familiengerichtshilfe ausgelagert, dies führt zu einem Rechtsschutzdefizit“ (ID 229, Rechtsanwält:in). Sie sehen zum Teil, dass „gegenüber einem Gerichtsverfahren kein nach Art. 6 EMRK zu gewährleistendes rechtliches Gehör gegeben [ist]. Die Menschen sind der Willkür und dem Wohlwollen einzelner Personen“ (ID 384, Rechtsanwält:in) ausgesetzt. Es wird angeregt, „die Mehrfachrolle der FGH als Experte, Vollstrecker (BM-D) [Anmerkung: Besuchsmittlung zur Durchsetzung von Kontakten] und faktisches Entscheidungsorgan ist problematisch und gehört stärker entflochten“ (ID 444, Rechtsanwält:in).

„Es werden richterliche Kompetenzen ohne Kontrolle bei den Erhebungen weitgehend an die Familiengerichtshilfe ausgelagert, dies führt zu einem Rechtsschutzdefizit. Die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiter der Familiengerichte sind im Gesetz nicht geregelt. Gerichtliche Aufträge an die Familien sind teils unbestimmt oder für die Parteien nicht nachprüfbar. Denn obwohl die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe eigentlich nur insoweit tätig werden, als sie dazu vom Gericht beauftragt worden sind, wird der Akt oft an die Familiengerichtshilfe weitergeleitet, ohne dass die Ermittlungsmaßnahmen näher konkretisiert werden. Problem: Aussagen der Parteien, Zeugen und Kinder werden nur verkürzt wiedergegeben. In der Praxis ist es so, dass die Familiengerichtshilfe dann selbst entscheidet, welche Erhebungen sie durchführt, einen Bericht verfasst und darin eine Empfehlung abgibt, der die Gerichte nahezu immer folgen. Dass diese Berichte und Empfehlungen in den meisten Fällen durchaus zutreffend sind, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass de facto die Familiengerichtshilfe die Entscheidung über Obsorge und Kontaktrecht trifft und nicht immer nachprüfbar ist, auf welcher Grundlage diese Empfehlungen basieren. In den Berichten der Familiengerichtshilfe werden wesentliche Beweisergebnisse (zum Beispiel die Aussagen der Beteiligten) nur zusammengefasst wiedergegeben. Befragungen finden nicht nur ohne Beteiligung der Parteien beziehungsweise von deren Anwälten statt (was zwar mitunter durchaus zur Wahrheitsfindung beiträgt, aber manchmal eben auch dazu führt, dass kritische Nachfragen nicht möglich sind), es wird – anders als in einer Gerichtsverhandlung – nicht einmal ein Protokoll darüber geführt und den Parteien zugestellt. Immer wieder berichten Mandanten, dass ihre Aussagen im Bericht der Familiengerichtshilfe unvollständig beziehungsweise aus dem Zusammenhang gerissen oder gar unrichtig wiedergegeben wurden. Problem: Familiengerichtshilfe trifft faktisch Entscheidung im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Die Möglichkeit, zu den

Berichten der Familiengerichtshilfe im Nachhinein Stellung zu nehmen, reicht nicht aus, um dieses Rechtsschutzdefizit auszugleichen. Denn in einem funktionierenden Rechtsstaat muss nicht nur die Entscheidung selbst überprüfbar sein, sondern auch die Entscheidungsfindung. Bei den Erhebungen der Familiengerichtshilfe ist die Anwesenheit der Parteien und deren Vertreter nicht erlaubt, obwohl diese sogar Zeugen befragt und deren Aussagen würdigt und sogar selbst als eine Art Zeuge auftritt, indem sie dem Gericht von ihren eigenen Wahrnehmungen (zum Beispiel betreffend den Umgang der Eltern mit ihren Kindern) berichtet. Alles in allem ist mein Eindruck, dass die Familiengerichtshilfe mit dem Schicksal der Familien nach Gutdünken ‚würfelt‘, die Mitarbeiter agieren nicht neutral, sondern verhalten sich parteiisch, entweder tendieren sie in Richtung Mutter oder in Richtung Vater. Es ist auch auffällig, dass, wenn ein Elternteil vermögender ist und der andere z. B. Verfahrenshilfe bekommt, der vermögende Elternteil bevorzugt wird. Und es gibt keine Handhabe, wenn einmal die Wertung für und gegen einen Elternteil gefallen ist, gibt es keinen Ausweg, die Eltern/Kinder sind wie auf hoher See den Launen der Familiengerichtshilfe ausgesetzt und die Richter machen es sich leicht, sie folgen zu 100 % den Empfehlungen der Familiengerichtshilfe, ohne diese kritisch zu würdigen und zu hinterfragen. Wer den Stempel einmal aufgesetzt bekommen hat, verliert, und zwar für immer.“ (ID 229, Rechtsanwält:in)

„Die Familiengerichtshilfe gehört aus den Verfahren überhaupt entfernt. Die Arbeitsweise ist intransparent: Gegenüber den Standards die in Gerichtsverfahren Platz greifen müssen, wozu die Aufnahme ordnungsgemäßer Niederschriften und Protokolle über Befragungen und Einvernahmen stattfinden müssen, gibt es nur irgendwelche von Mitarbeitern der Familiengerichtshilfe vorgenommene Zusammenfassungen, deren Grundlagen unüberprüfbar sind. Rechtsanwälte als Parteienvertreter sind nicht nur unerwünscht, sondern werden in der Praxis praktisch durchwegs ausgeschlossen. Es ist gegenüber einem Gerichtsverfahren kein nach Art. 6 EMRK zu gewährleistendes rechtliches Gehör gegeben. Die Menschen sind der Willkür und dem Wohlwollen einzelner Personen ausgeliefert, die als häufig bloße Sozialarbeiter keine ausreichende Qualifikation zur Führung von Verfahren aufweisen, was [sie] in der Realität tun.“ (ID 384, Rechtsanwält:in)

„Die Mehrfachrolle der FGH als Experte, Vollstrecker (BM-D) [Anmerkung: Besuchsmittlung zur Durchsetzung von Kontakten] und faktisches Entscheidungsorgan ist problematisch und gehört stärker entflochten. Der Erlass des BMJ zur FGH muss von der FGH stärker beachtet und umgesetzt werden. Die FGH versucht Anwälte aus den Gesprächen mit den Mandanten herauszuhalten, weist entgegen dem Erlass in den Ladungen nicht auf das Recht auf einen Anwalt hin oder ladet telefonisch ohne solchen Hinweis. Ohne Zeugen setzen manche FGH-Mitarbeiter Parteien bei Gesprächen unter unzulässigen Druck. Gegen den Erlass kommunizieren manche FGH-Mitarbeiter mit den Ps-Richtern intransparent mündlich unter Ausschluss der Parteien und stimmen Vorgehen und Zwischenergebnisse unzulässig ab. Begrenzte Aufträge wie für spezifische Erhebungen werden von manchen FGH-Mitarbeitern eigenmächtig erweitert zu fachlichen Stellungnahmen mit Empfehlungen zu Kontaktrecht und Obsorge. Gegen den Erlass bearbeiten manchmal dieselben FGH-Mitarbeiter sowohl Besuchsmittlungen zur Durchsetzung als auch Clearings und fachliche Stellungnahmen in derselben Sache. Bei der FGH sollten alle Befragungen von Parteien auf Video aufgezeichnet werden. Videos von Kontaktbeobachtungen sollten den Parteien zugänglich gemacht werden. Es sollte volles Akteneinsichtsrecht bei der FGH bestehen. FGH-Stellungnahmen werden als Ersatz für SV-Gutachten behandelt, obwohl sie keine psychologischen Tests durchführen, die Stellungnahmen deutlich kürzer als Gutachten sind und die Stellungnahmen weit weniger oder gar nicht auf wissenschaftliche Literatur verweisen. Zu Angaben einer Partei bei der FGH sollte der Gegenpartei das Gehör eingeräumt werden, bevor die FGH ihren Bericht und ihre Empfehlungen abfasst. FGH-Empfehlungen sollten so konkret sein, dass sie beschlussfähig und exekutierbar sind.“ (ID 444, Rechtsanwält:in)

3.3.4.7 Querschnittsthemen der Expert:innen in Bezug auf den Modifikationsbedarf

Neben dem zum Teil sehr spezifischen Modifikationsbedarf, den Expert:innen je nach Berufsgruppe beschrieben haben, zeigen sich auch einige Themen als Modifikationsbedarf, den die meisten Berufsgruppen der Expert:innen, mehr oder weniger stark, thematisieren: (1) Bedarf an personeller Aufstockung, um die Kapazitäten der FGH zu erhöhen. (2) Spezifische Schulungen bzw. Fortbildungen für Mitarbeiter:innen der FGH. (3) Rollenklarheit bzw. bessere

Abgrenzung zwischen der KJH und der FGH sowie zwischen der FGH und Sachverständigen.
(4) Präzisere und klarere fachliche Stellungnahmen der FGH.

Ad (1): Je nach Berufsgruppe thematisieren Expert:innen mal mehr, mal weniger stark die personelle Aufstockung der FGH als Modifikationsbedarf. Vor allem Richter:innen, Mitarbeiter:innen der FGH selbst sowie Mitarbeiter:innen thematisieren diesen Aspekt häufiger, Kinderbeistände, Sachverständige sowie Rechtsanwält:innen weniger häufig. Vor allem wird die personelle Aufstockung, sozusagen im Tandem, mit einer Verkürzung der Bearbeitungszeit bzw. der Wartezeit genannt. Expert:innen sprechen häufig davon, dass es „mehr Personal, damit Aufträge schneller bearbeitet werden können“ bedarf. „Mehr Personal, damit Bearbeitungszeitraum kürzer wird“ stellt für Richter:innen den zentralen Modifikationsbedarf dar. Ein:Eine Richter:in drückt es in einer kurzen Formel aus „mehr Kapazität = schneller“. Über alle Berufsgruppen hinweg betonten Expert:innen auch immer wieder, dass bei der Aufstockung der personellen Ressourcen auch mehr männliche Mitarbeiter berücksichtigt werden sollten.

Vor allem Richter:innen fordern den Ausbau der personellen Ressourcen aus unterschiedlichen Gründen und häufig im Zusammenhang mit der Verkürzung der Bearbeitungszeit. Für Richter:innen scheint klar zu sein, dass es mehr personelle Ressourcen benötigt, denn „derzeit dauern Bearbeitungen aufgrund der Personalsituation oft sehr lange, trotz Bemühungen und der teilweisen Abtretung der Akten in andere Teams“. Kürzere Verfahren sind aus der Perspektive der Richter:innen auch wichtig, um das Kindeswohl zu wahren, denn „die langen Wartezeiten (Monate, bis die Befassung beginnt) sehe ich vor allem bei jüngeren Kindern in Situationen, wo wenig Kontakt zum nicht hauptbetreuenden Elternteil besteht (z. B. Frage der Übernachtungen offen) sehr problematisch“. Neben der Aufstockung der personellen Ressourcen sehen Richter:innen auch einen Bedarf in Bezug auf die Stabilität des Personals. Um der zum Teil hohen Fluktuation der Mitarbeiter:innen der FGH zu begegnen, regen Richter:innen eine höhere Entlohnung der Mitarbeiter:innen der FGH an. Zudem benötigt es mehr Personal aus Sicht der Richter:innen, um die Besuchsmittlung bedürfnisorientierter zu gestalten, z. B. auch an Wochenenden.

Bezüglich der strukturellen Bedingungen bzw. äußeren Rahmenbedingungen nennt ein Fünftel der Mitarbeiter:innen der FGH „begrenzte Ressourcen und Kapazitäten“ als Faktor, der die Arbeit der FGH negativ beeinflusst. Damit sind „viele Akten, Wartezeiten/-listen“, „mangelnde Zeitkapazitäten“ und eine „zu hohe Fallauslastung“ gemeint. Wichtig wäre der Ausbau der Kapazitäten einerseits, „um die Wartezeiten bis zum Bearbeitungsbeginn des Aktes zu verkürzen“, andererseits leiden Mitarbeiter:innen der FGH unter einer „Gesamtbelastung“, „da durchgehend hoher Arbeitsdruck/Zeitstress, gekoppelt mit inhaltlich anspruchsvoller Arbeit (belastende Fälle) besteht“, „alle arbeiten ständig am Limit“, „es gibt keine Verschnaufpausen, es gibt keine Erfolgsmomente, die mit Regeneration gepaart sind“. Auch leide die Qualität unter der mangelnden Zeit. Man findet, „die Bearbeitungsdauer ist zu kurz bemessen – bei massiven Konflikten benötigt man mehr Zeit, mehrere Termine, um hier eine Änderung zu erzeugen“. Es benötigt auch „mehr Personalressourcen wegen komplexeren Fällen“. Konkret fordern Befragte mehr „Qualität statt Quantität: weniger Fälle pro Mitarbeiter:in, max. 10 pro Vollzeitstelle“, „mehr Personal“, „mehr Zeit für fachlichen Austausch“, denn „der Großteil der Fälle ist inhaltlich bei Weitem anspruchsvoller, als dass man ‚nur mal schnell drüberschauen‘ könnte“. Neben der grundsätzlichen „Aufstockung des Personalschlüssels“ fordern Befragte häufig die

„Unterstützung durch [ein] Sekretariat bei administrativen Tätigkeiten“, denn „anfallende Verwaltungstätigkeiten durch ein fehlendes Sekretariat [...] müssen von den Mitarbeiter:innen bzw. Leitungen übernommen werden [...], was wiederum bei der Fallbearbeitung abgeht“. Etwas weniger häufig kritisieren Befragte, dass das „Geschlechterverhältnis der MitarbeiterInnen in massiver Schieflage“ sei, und wünschen sich mehr „Geschlechter/Sprach-Diversität im Personal“. Im Sinne der Klient:innen fordert man zudem den „Ausbau von Standorten“, „da viele Fälle außerhalb sind“.

Auch Mitarbeiter:innen der KJH regen an, dass die „personellen und zeitlichen Ressourcen oft ungenügend“ seien. Man wünscht sich die „Aufstockung des Personals, damit Anträge bzw. die notwendigen Stellungnahmen und Begleitungen schneller und effizienter durchgeführt werden können“. Die Verkürzung der Bearbeitungsdauer ist ein Aspekt, den man sich durch „mehr Personal“ erhofft. Denn die „Auftragsbearbeitung [sei] oftmals sehr langwierig, drum wird auf den Einsatz der Familiengerichtshilfe oftmals verzichtet“. Die FGH „sollte mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, damit die Erhebungsphase eventuell verkürzt werden kann“, „sodass rascher mit der Arbeit begonnen werden kann“. Zum Teil erhoffen sich Mitarbeiter:innen der KJH durch den Ausbau der Kapazitäten in der FGH auch eine Entlastung ihrer eigenen Arbeit, sie fordern also „mehr Ressourcen, um die Kinder- und Jugendhilfe noch mehr zu entlasten“.

„Mehr Personal, damit weniger Einzelgutachter (extern) bestellt werden.“ (ID 687, Mitarbeiter:in KJH)

„Es bräuchte mehr Personal.“ (ID 280, Mitarbeiter:in KJH)

„Mehr Zeit für die Arbeit. Mehr qualitative Entwicklung der einzelnen Aufträge, mehr Personal.“ (ID 793, Mitarbeiter:in FGH)

„Mehr Personal, damit Aufträge schneller bearbeitet werden können, teilweise gibt es schon sehr lange Wartezeiten von mehreren Monaten, bis überhaupt mit der Bearbeitung eines Auftrags begonnen werden kann, das ist für die Eltern natürlich meistens sehr unzufriedenstellend.“ (ID 816, Richter:in)

„Mehr Personalressourcen sind an manchen Standorten dringend nötig, da der Großteil der Fälle inhaltlich bei Weitem anspruchsvoller ist, als dass man ‚nur mal schnell drüberschauen‘ könnte.“ (ID 127, Mitarbeiter:in FGH)

„Mehr Personal und keine Wartezeiten.“ (ID 565, Kinderbeistand:in)

„Mehr Personal für schnellere Erledigung.“ (ID 597, Rechtsanwält:in)

„Mehr Mitarbeiter mit Berufserfahrung und Praxis wünschenswert.“ (ID 413, Rechtsanwält:in)

„Mehr Mitarbeiter, um bspw. längeres Clearing bzw. auch Besuchsbegleitung, Beratung der Kindeseltern vor Ort durch die speziell geschulten FJGH -Expert:innen durchführen zu können.“ (ID 446, Sachverständige:r)

Ad (2): Zum Teil regen Expert:innen als Modifikationsbedarf in der Arbeit der FGH auch spezifische Schulungen bzw. Fortbildungen an und nennen diesbezüglich unterschiedliche Themen: Gewalt, Sucht, klinisch-psychologisches spezifisches Wissen (z. B. Care Index Infant und Toddler, kindliche Entwicklung, kindliche Traumata), Kommunikation und Gesprächsführung, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, rechtliche Themen (z. B. Istanbul-Konvention, Haager Abkommen, welche Auflagen sind rechtlich möglich), Selbstreflexion, um „keine Werturteile gegenüber betroffenen Eltern“ zu haben und „unparteiisch zu bleiben“. Ein Teil

der Expert:innen bzw. der Mitarbeiter:innen der FGH thematisiert auch bundesweite Schulungen, um einheitliche Qualität und Standards sowie die gleiche Vorgehensweise der FGH sicherzustellen.

„Klinisch-psychologisches bzw. anderes spezialisiertes Wissen (z. B. Care Index Infant und Toddler) ist in vielen Fällen punktuell oder auch zur Gesamteinschätzung notwendig, dahingehend könnten Ausbildungen und Personalressourcen (auch mit monetärer Anerkennung) vorgesehen werden.“ (ID 127, Mitarbeiter:in FGH)

„Bessere Schulung; vielleicht haben die handelnden Personen aber auch bloß nicht das ausreichende ‚Standing‘ bei den Streitparteien.“ (ID 682, Rechtsanwält:in)

„Mehr Schulungen zu den Themen Gewalt und Sucht, auch im Zusammenhang mit Erziehungsfähigkeit, da dies immer mehr Thema ist und man ohne ausreichende Schulungen auch falsche Einschätzungen machen kann.“ (ID 765, Mitarbeiter:in FGH)

„Schulung der Mitarbeiter zum Auftreten in Tagsatzungen (um auf Rechtsanwälte und teils untergriffige Fragen vorbereitet zu sein).“ (ID 856, Richter:in)

„Ja, großen Nachschulungsbedarf zu den Themen frühkindliche Entwicklung und kindliche Bedürfnisse (was braucht es für Rahmenbedingungen), Bindung, Trauma und deren Folgestörungen, wie gestalte ich Partizipation der Kindermeinung.“ (ID 52, Sachverständige:r)

„Mehr Schulung, welche Auflagen rechtlich möglich sind.“ (ID 123, Richter:in)

„Weitere Schulungen hinsichtlich Gewalt.“ (ID 295, Mitarbeiter:in FGH)

„Schulung der Mitarbeiter, unparteiisch zu bleiben und sich nicht beeinflussen zu lassen. Keine Werturteile gegenüber den betroffenen Eltern. Bei ihrem Auftrag zu bleiben.“ (ID 338, Rechtsanwält:in)

„Gezielte Fortbildungen in Bezug auf Gesprächsführung (für Clearings und Besuchsmittlung).“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH)

„Dauer zu lange, teilweise fehlende Rechtskenntnis (z. B. Istanbul-Konvention, Haager Abkommen etc.).“ (ID 515, Rechtsanwält:in)

Ad (3): In Bezug auf die Aufgaben bzw. die Abgrenzung zu anderen Institutionen bzw. Expert:innen zeigt sich in den Rückmeldungen der Expert:innen ebenfalls ein Modifikationsbedarf. Zwei Bereiche treten hier hervor (siehe auch eigene Fragestellung in Kapitel 3.1.4 dazu): Einerseits „muss die Familiengerichtshilfe sich stärker von der Perspektive des Kinder- und Jugendhilfeträgers abgrenzen“ (ID 339 Sachverständige:r), andererseits erscheint „eine genaue Abgrenzung, wann die FGH eingesetzt wird oder ein Gutachten beauftragt wird, sinnvoller“. Vor allem Sachverständige sehen primär einen Veränderungsbedarf in der besseren Abgrenzung des Einsatzes der FGH und von Sachverständigen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. So werden einerseits Ressourcen geschont und andererseits kommt es zu keiner Mehrfachbefragung von Eltern und Kindern, die für diese eine Belastung darstellen.

Primär wird in diesem Zusammenhang die Kooperation zwischen der FGH und der KJH von Expert:innen thematisiert. In der Kooperation der FGH mit der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) entsteht bei Mitarbeiter:innen der KJH der Eindruck, dass „zu viel an die KJH delegiert wird, damit die Familiengerichtshilfe ein umfassendes Bild erhält“ (ID 778, Mitarbeiter:in KJH). Allerdings sollte es aus Sicht der Mitarbeiter:innen der KJH „nach Möglichkeit so sein, dass die Zuschaltung der Familiengerichtshilfe keine zusätzliche Arbeit für die KJH verursacht“ (ID 737,

Mitarbeiter:in KJH). Einige Mitarbeiter:innen der KJH thematisieren in diesem Zusammenhang den „umfassenden Fragekatalog“, der von der FGH kommt und durch die KJH beantwortet werden soll, und regen an, dass die FGH sich zuerst selbst mal ein Bild machen sollte und die Informationen von der KJH sowieso im Rahmen der eigenen Stellungnahme an das Gericht geliefert werden. Um die Kooperation zwischen KJH und FGH zu verbessern, regen Mitarbeiter:innen der KJH auch einen „intensiveren Austausch“ an, um zu einer „stärkeren Beachtung der Historie und der bereits getätigten Maßnahmen und Zuschaltungen“ zu kommen. Es sollte „mehr ausgeglichenen Austausch zwischen der KJH und der Familiengerichtshilfe“ geben, „verläuft bisher eher nur einseitig (von der KJH zur FGH)“. Auch Mitarbeiter:innen der FGH regen eine bessere Vernetzung mit der „Kinder- und Jugendhilfe sowie Richtern an, um deren Arbeitspraxis besser verstehen zu können. So könnten wir bessere Rückschlüsse ziehen, welche Empfehlungen bzw. Produkte unsererseits sinnvoll sind und inwiefern sie weiterwirken (können), wenn wir unsere Arbeit abgeschlossen haben“ (ID 354, Mitarbeiter:in FGH). In Bezug auf die Kooperation von KJH und FGH sprechen sich Richter:innen zum Teil für „mehr kritische Distanz zur Kinder- und Jugendhilfe“ aus.

„Abgrenzung zu Aufgabenfeld der KJH – Grenze verschwimmt gelegentlich (z. B. in Obsorgeverfahren – Abklärung bzw. Einschätzung, bei welchem Elternteil das Kind besser aufgehoben ist – Richterin beauftragt FamGH – FamGH spielt Ball zurück, KJH sei zuständig).“ (ID 525, Mitarbeiter:in KJH)

„Stellungnahmen dauern oft sehr lange. Im Fall einer Befassung durch die FJGH wäre ein Austausch mit der KJH oft sinnvoll, um Missverständnisse und Doppelgleisigkeiten auszuräumen.“ (ID 546, Mitarbeiter:in KJH)

„Bisweilen werden Kinder/Familien in kurzen Zeiträumen mit zahlreichen Erhebungen konfrontiert. Eine genaue Abgrenzung, wann die FGH eingesetzt wird oder ein Gutachten beauftragt wird, erscheint sinnvoll!“ (ID 621, Sachverständige:r)

„Oft schickt die Familiengerichtshilfe der KJH sehr viele Fragen (Fragenkatalog), zum Teil schon, bevor mit der Familie Kontakt aufgenommen wurde. Dies ist zum einen ein sehr großer Aufwand zu beantworten, zum anderen werden die relevanten, der KJH bekannten Erkenntnisse ohnehin separat ans zuständige Gericht geschickt. Es ist daher oft ein doppelter Aufwand, der nicht notwendig wäre. Ist die KJH und die FamGH befasst, scheint es aus meiner Sicht sinnvoller, die FamGH macht sich zuerst ein eigenes Bild. Es entsteht ansonsten der Eindruck, die KJH übernimmt einen großen Teil der Arbeit der FamGH durch Beantwortung der ausführlichen Fragenkataloge, diese Beantwortungen scheinen dann oft eins zu eins übernommen zu werden für den Bericht.“ (ID 610, Mitarbeiter:in KJH)

„Die Berichte der Familiengerichtshilfe orientieren sich meist sehr an den Informationen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH hat meist 20 – 30 Fragen zu beantworten, was sehr viel Zeit beansprucht in dem ohnehin fordernden Beruf). Ich würde mir eine unabhängige neutrale Berichterfassung wünschen, da es dadurch auch einen Mehrwert für die KJH hätte.“ (ID 756, Mitarbeiter:in KJH)

„Es wird zu viel an die KJH delegiert, damit die FamGH ein umfassendes Bild erhält.“ (ID 778, Mitarbeiter:in KJH)

„Angaben der Eltern werden oft als wahrheitsgetreu angenommen, jahrelange Vorerfahrungen der KJH oft nicht in Überlegungen mit einbezogen.“ (ID 841, Mitarbeiter:in KJH)

„Es sollte nach Möglichkeit so sein, dass die Zuschaltung der Familiengerichtshilfe keine zusätzliche Arbeit für die KJH verursacht.“ (ID 737, Mitarbeiter:in KJH)

„Bei langen Befassungen der KJH zu einer Familie wäre ein noch intensiverer Austausch der FGH mit der KJH zu wünschen. Stärkere Beachtung der Historie und der bereits getätigten Maßnahmen und Zuschaltungen.“ (ID 740, Mitarbeiter:in KJH)

„Mehr ausgeglichener Austausch zwischen KJH und Familiengerichtshilfe, der Informationsaustausch verläuft bisher eher nur einseitig (KJH->FamGH).“ (ID 758, Mitarbeiter:in KJH)

„Es gestaltet sich aus sozialarbeiterischer Sicht als schwierig, wenn der Informationsfluss einseitig (von KJH zu FamGehi) ist, da die FamGehi nichts sagen darf. Es wäre wünschenswert, wenn sich die FamGehi nicht nur auf den Bericht der SA, sondern auch telefonisch mit ihr austauscht.“ (ID 263, Mitarbeiter:in KJH)

„Mehr kritische Distanz zur Kinder- und Jugendhilfe.“ (ID 935, Richter:in)

„Es wäre sinnvoll, sich besser mit der Wiener Kinder- und Jugendhilfe sowie Richtern zu vernetzen, um deren Arbeitspraxis besser verstehen zu können. So könnten wir bessere Rückschlüsse ziehen, welche Empfehlungen bzw. Produkte unsererseits sinnvoll sind und inwiefern sie weiterwirken (können), wenn wir unsere Arbeit abgeschlossen haben.“ (ID 354, Mitarbeiter:in FGH)

„Mehr Ressourcen, um die Kinder- und Jugendhilfe noch mehr zu entlasten.“ (ID 467, Mitarbeiter:in KJH)

„Mehr Ressourcen, um die KJH bei Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten noch mehr entlasten zu können.“ (ID 536, Mitarbeiter:in KJH)

„Keine Doppelbeauftragung Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichtshilfe, entweder oder. Sehr lange Prozesse.“ (ID 506, Mitarbeiter:in KJH)

„Sollte die Kinder- und Jugendhilfe schon über einen längeren Zeitraum mit der Familie befasst sein, wäre es von Vorteil, wenn die Familiengerichtshilfe die Wahrnehmungen der Kinder- und Jugendhilfe annimmt und in ihre Stellungnahme mit einbezieht.“ (ID 595, Mitarbeiter:in KJH)

„Die Mitarbeiter brauchen Zeit und müssen sich die Situation vor Ort ansehen können, dann können sehr gute Stellungnahmen erstellt werden, die für Gericht und Kinder- und Jugendhilfe eine Unterstützung darstellen. Es muss auch Zeit sein für eine konstruktive Kooperation.“ (ID 679, Mitarbeiter:in KJH)

„Die Familiengerichtshilfe sollte auch eigene Erhebungen bei Familien durchführen und nicht alles über die Kinder- und Jugendhilfe erfragen.“ (ID 733, Mitarbeiter:in KJH)

„Die Gewichtung der unterschiedlichen eingeholten Fachmeinungen scheint teilweise etwas ‚verschoben‘ zu sein. Persönliche Eindrücke und/oder langjährige Erfahrungen der Mitarbeiter:innen der KJH werden leider teilweise zu wenig berücksichtigt. Auch werden Interaktionsbeobachtungen in künstlichen Situationen durchgeführt – was absolut verständlich ist, aber teilweise zu wenig Berücksichtigung findet (ebenso die Tatsache, dass das Zustandekommen derselben und wie das Kind auf eine solche Situation vorbereitet wird, stark von dem Verhalten der Elternteile abhängig ist).“ (ID 574, Mitarbeiter:in KJH)

„[...] Aufgabe der FGH sollte es nicht sein, die KJH-Stellungnahmen auszubauen bzw. von diesen abzuschreiben und standardmäßig den Mittelweg (also die ‚gemeinsame Obsorge‘ zu empfehlen.“ (ID 664, Rechtsanwält:in)

„Mehr Austausch zwischen KJH und FGH. Wenn das Gericht die FGH beauftragt, wissen wir das seitens der KJH nicht immer, wenn uns nicht die Familie davon erzählt. Oftmals wäre es aber sehr hilfreich, dass man informiert wird, insbesondere dann, wenn die KJH ebenfalls sehr eng mit der Familie in Kontakt ist. Insbesondere die Infos, betreffend die Ergebnisse, wäre hilfreich, weil diese oftmals auch unsere Arbeit mit der Familie beeinflussen.“ (ID 686, Mitarbeiter:in KJH)

Ad (4): Hauptsächlich sprechen Richter:innen und zum Teil Sachverständige einen Modifikationsbedarf im Hinblick auf die fachlichen Stellungnahmen als ein Produkt der FGH an. Richter:innen regen zum einen kürzere fachliche Stellungnahmen der FGH an und stellen andererseits eine Begrenzung der Seitenzahl infrage, da dies die Qualität der fachlichen

Stellungnahmen beeinflusst. Zudem könnten die Empfehlungen der FGH klarer und präziser sein und die FGH sollte sich in den Stellungnahmen klarer positionieren. Fachliteratur sollte nicht zu umfangreich zitiert werden und wenn, dann aktuelle Fachliteratur. In Bezug auf die fachlichen Stellungnahmen der FGH sollte es zu einer Aufwertung der familienpsychologischen Expertise der FGH kommen, dass die ohnehin schon schwer verfügbaren Sachverständigen entlastet werden. Die Besuchsmittlung sehen Richter:innen nur zum Teil gelungen und diese wird aus ihrer Sicht zum Teil frühzeitig vonseiten der FGH abgebrochen und auch beim Clearing empfindet ein Teil der Richter:innen, dass dieses zu schnell beendet wird. Zum Teil entsteht bei Richter:innen der Eindruck, dass die Mitarbeiter:innen der FGH das Produkt der fachlichen Stellungnahmen bevorzugen und andere Produkte eher vernachlässigen. Richter:innen regen vereinzelt auch an, dass die FGH ihre Produktpalette erweitern und die immer häufiger empfohlene Eltern- und Erziehungsberatung selbst durchführen sollte.

Sachverständige wünschen sich auch eine stärkere Objektivität der Mitarbeiter:innen der FGH, indem sie ihre Berichte und Empfehlungen stärker fachlich ausrichten, stärker differenzieren und reflektieren, z. B. in Bezug auf die Bindungstoleranz bei Kindern. Fachliche Stellungnahmen sollten innerhalb der FGH auf einen Qualitätsstandard gebracht werden. Die Qualität der Arbeit in Bezug auf die fachlichen Stellungnahmen bzw. Empfehlungen wird zum Teil ebenfalls von *Rechtsanwält:innen* als verbesserungswürdig beschrieben, so erleben sie z. B. „die fachlichen Stellungnahmen nicht fachlich fundiert genug. Zu sehr oberflächlich und teilweise nicht nachvollziehbar“. Aus ihrer Sicht wird „teilweise das Ziel des Verfahrens bzw. die zu findende Entscheidungsgrundlage nicht erfasst und an der Sache vorbei gearbeitet“. „Die formulierten Einigungen/Vergleiche entsprechen nicht immer den rechtlichen Erfordernissen, teilweise sind sie auch sehr offen, was in der weiteren Folge zu Problemen führt.“

Auch die *Mitarbeiter:innen der FGH* wünschen sich mehr „Fokus auf die Qualität und nicht Quantität“, sie wünschen sich u. a. weniger Pauschalisierungen bezüglich einzuhaltender Fristen und Bestimmungen und dafür „mehr Flexibilität in der Fallbearbeitung“ sowie eine „offenere Gestaltung der Aufträge anstatt strikter Vorgaben (Zeit, Fristen, Ablauf)“. Mitarbeiter:innen der FGH empfinden zum Teil die Vorgaben als „teilweise zu enges Korsett beispielsweise bei Fristen und Seitenanzahl der Berichte sowie Diagnostik im Rahmen der Befassungen“ und finden, es „sollte mehr Spielräume innerhalb der Produkte für die Vorgehensweise geben“. „Der begrenzte Umfang der Stellungnahmen erlaubt es oftmals nicht, den Sachverhalt für das Gericht abzubilden. Die Fristen sind oftmals zu knapp bemessen“ (ID 608, Mitarbeiter:in FGH).

3.3.5 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Kapitels 3.3 – Zufriedenheit und Bewertung der FGH

Zum Zwecke der Vergleichbarkeit bekamen Expert:innen und Eltern zur Abfrage ihrer Zufriedenheit mit der FGH weitestgehend dieselben Fragen vorgelegt. Einerseits sollten beide Befragungsgruppen im Rahmen von offenen Fragen jeweils positive als auch negative Aspekte im Kontakt bzw. in der Kooperation mit der FGH beschreiben, andererseits bekamen sie geschlossene Fragen vorgelegt, in denen sie ihre Bewertung anhand vorformulierter Frage-Items abgeben konnten. Auf methodischen Vorüberlegungen basierend, wurden die offenen Fragen im Design des Fragebogens bewusst vor die Abfrage der geschlossenen Fragen gesetzt. Respondent:innen sollten ihre Assoziationen und Erfahrungen zur Familiengerichtshilfe möglichst spontan und frei nennen können, bevor sie durch die Formulierung der geschlossenen Frage-Items bereits in eine gewisse Richtung gelenkt werden. Die Zusammenfassung ist folgendermaßen strukturiert: (A) Geschlossene Abfrage bei Expert:innen und Eltern; (B) Offene Frage nach positiven Erfahrungen von Eltern sowie was sie nicht so gelungen fanden; (C) Positive Aspekte bezüglich der Arbeit der FGH aus Sicht der Expert:innen; (D) Modifikationsbedarf aus Sicht der Expert:innen.

Ad (A): Die Aspekte der **geschlossenen Abfrage** umfassten eine strukturelle Ebene (z. B., ob genug Zeit zur Verfügung stand), eine professionelle Ebene (z. B. fachliches und professionelles Agieren oder, ob transparent gearbeitet wurde) und eine individuelle Ebene (z. B., ob die jeweils eigene Meinung gehört wurde oder ob die individuelle Situation berücksichtigt wurde). Die jeweilige Fragestellung wurde an den spezifischen Erfahrungskontext von Expert:innen und Eltern angepasst: Eltern sollten die Aspekte dahingehend bewerten, ob sie in dem der Befragung zugrunde gelegten Verfahren zutrafen oder nicht – Expert:innen sollten ihre Zufriedenheit mit der Erfüllung dieser Aspekte im Kontext ihrer Kooperation mit der FGH angeben. Außerdem wurden Expert:innen weniger Items zur Bewertung vorgelegt, da aus ihrem beruflichen Kontext heraus nicht alle Aspekte beantwortbar waren. Die jeweiligen Aspekte selbst wurden bei Expert:innen und Eltern wiederum analog zueinander formuliert, allerdings wurde bei Eltern eine alltagssprachlichere Formulierung gewählt. Zudem wurden Expert:innen in einer anderen Frage gebeten, ihre Zufriedenheit mit der Qualität sowie der Verfügbarkeit der FGH unter anderen an Pflugschaftsverfahren beteiligten Institutionen zu bewerten.

Der **Vergleich der Aspekte, die sowohl Expert:innen als auch Eltern** zur Bewertung vorgelegt wurden, zeigt, dass sich die beiden Gruppen in ihren Bewertungen der FGH am ehesten in Bezug auf die strukturelle Ebene ähneln, also dass genug Zeit zur Bearbeitung bzw. für Gespräche mit Eltern zur Verfügung steht und die Familiengerichtshilfe zügig arbeitet. Diese Aspekte werden von Expert:innen und Eltern beinahe deckungsgleich als eher als zutreffend eingeschätzt (jeweils ca. 70 % stimmen „eher“ oder „sehr“ zu).

Was die Aspekte auf der professionellen Ebene betrifft, zeigen sich größere Unterschiede zwischen den Expert:innen und Eltern. Am stärksten gehen die Einschätzungen der Expert:innen und Eltern dahingehend auseinander, was das fachliche und professionelle Vorgehen der FGH betrifft: Über 80 % der Expert:innen sind „eher“ oder „sehr zufrieden“ mit dem fachlichen Agieren der FGH, bei den Eltern sind es nur etwas über die Hälfte, die das Vorgehen der FGH

Strukturelle Aspekte der FGH bewerten Expert:innen und Eltern ähnlich gut, professionelle Aspekte in der Arbeit der FGH werden zum Teil sehr unterschiedlich erlebt.

als professionell einschätzen (55,7 % Werte „trifft eher zu“ und „trifft zu“ zusammengezählt). Aspekte, die der individuellen Ebene zugeordnet wurden, weisen die vergleichsweise negativste Bewertung vonseiten der Eltern auf. Am wenigsten finden Eltern, dass die FGH die individuelle Situation der Familie berücksichtigt hatte: Ein knappes Drittel stimmt dem gar nicht zu (31,0 %), während lediglich 6,7 % der Expert:innen unzufrieden mit dem Aspekt sind, dass individuelle Gegebenheiten in Fällen berücksichtigt werden

Mehr Information: Kapitel 3.3.1.1

Grundsätzlich zeigen sich die **Eltern** mit strukturellen Aspekten rund um die Familiengerichtshilfe auf hohem Niveau zufrieden: Am besten wird z. B. die gute Erreichbarkeit bewertet (43,2 % trifft sehr zu und 39,5 % trifft eher zu), aber auch auf professioneller Ebene, dass klar und verständlich mit ihnen kommuniziert wurde. Am ehesten kritisch zeigen sich die Eltern gegenüber Aussagen, die die individuelle Situation als Elternteil, der Familie oder auch des Kindes betreffen. So stimmt nur etwas mehr als die Hälfte der Eltern sehr bzw. eher zu, dass die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt standen, man ihrer Meinung Gehör schenkte bzw. etwas weniger als die Hälfte sahen ihre individuelle Situation als Familie berücksichtigt. Das Antwortverhalten der Eltern, unterteilt in Befragte, die sich selbst der männlichen bzw. weiblichen Geschlechterkategorie zuordneten, zeigt keine grundlegenden Unterschiede. Deutlichen Einfluss auf die Bewertung, ob einzelne Aussagen über die Arbeit der FGH zutreffen oder nicht, hingegen hat die Tatsache, ob die Eltern ihre eigenen Vorstellungen mit Ausgang des Verfahrens verwirklicht, teilweise oder gar nicht verwirklicht sehen. Im Vergleich des Antwortverhaltens der drei genannten Gruppen zieht sich über alle Ebenen (strukturelle, professionelle und individuelle Ebene) und alle abgefragten Items hinweg eine Tendenz: Am häufigsten finden Eltern, die durch den Verfahrensausgang ihre Bedürfnisse erfüllt sehen, dass die Aussagen über die FGH zutreffen, gefolgt von der Gruppe von Eltern, die ihre Bedürfnisse teilweise erfüllt sehen. Am wenigsten stimmen jene Eltern den Aussagen zu, die ihre Bedürfnisse und Vorstellungen nicht erfüllt sehen. Bezogen auf die einzelnen Frage-Items ähneln sich die Bewertungen noch am ehesten bezüglich der guten Erreichbarkeit: gut über 80 % der Eltern, die ihre Vorstellungen teilweise oder ganz umgesetzt sehen, stimmen dieser Aussage eher oder sehr zu – und immerhin noch drei Viertel der Eltern, die ihre Vorstellungen nicht umgesetzt sehen. Die größten Unterschiede im Vergleich der drei Gruppen zeigen sich hingegen bezüglich der Berücksichtigung der individuellen Familiensituation: 83,2 % der Eltern, die ihre Vorstellungen verwirklicht sehen, stimmen diesem Aspekt eher bzw. sehr zu („trifft eher zu“ und „trifft sehr zu“ zusammengezählt). Im Gegensatz dazu lehnt die Gruppe der Eltern, die ihre Vorstellungen nicht verwirklicht sehen, dieselbe Aussage mit überwiegender Mehrheit eher bzw. sehr ab – 82,2 % wählen „trifft eher nicht zu“ oder „trifft gar nicht zu“.

Hohe Zufriedenheit der Eltern mit strukturellen Aspekten der FGH, wie z. B. der Erreichbarkeit, allerdings kritisch in Bezug auf die Berücksichtigung individueller Gegebenheiten.

Mehr Information: Kapitel 3.3.1.2

Wie bereits in Kapitel 3.1.4 beschrieben, zeigt sich eine hohe Zufriedenheit der **Expert:innen** mit der Qualität aller Institutionen bzw. Expert:innen, die in Pflugschaftsverfahren involviert sind. Bei einem Fokus auf die FGH zeigt sich, dass neun von zehn Expert:innen (89,0 %) die Qualität der FGH grundsätzlich als sehr bzw. eher gut bewerten, die Hälfte der Expert:innen sogar als „sehr gut“. Die Verfügbarkeit der FGH (Quantität) wird etwas weniger häufig als sehr bzw.

Grundsätzlich eine (sehr) hohe Zufriedenheit der Expert:innen mit der Qualität und Verfügbarkeit der FGH – auch in der Kooperation mit der FGH mehrheitlich (sehr) zufrieden, v. a. mit dem fachlichen Agieren

eher gut bewertet (ca. 70 %). Bei einer Analyse nach den unterschiedlichen Berufsgruppen zeigt sich, dass die Qualität der FGH von nahezu allen Richter:innen als sehr bzw. eher gut erlebt wird (76,0 % erleben die Qualität sogar als „sehr gut“). Am kritischsten von allen Berufsgruppen erleben Rechtsanwält:innen die Qualität sowie die Verfügbarkeit der FGH: Lediglich 44,0 % der Rechtsanwält:innen erleben die Qualität der FGH als sehr bzw. eher gut, 16,0 % der Rechtsanwält:innen erleben die Qualität der FGH sogar als „gar nicht gut“.

Auch bezüglich konkreter Aussagen, die die Kooperation mit der FGH betreffen, zeigen sich die Expert:innen mehrheitlich „eher zufrieden“ bzw. „sehr zufrieden“. Bei vier von sechs Aussagen sagt jeweils über die Hälfte der Expert:innen, dass sie sogar „sehr zufrieden“ mit dem jeweiligen Aspekt sind, am häufigsten mit dem fachlichen, professionellen Agieren der FGH (55,0 %). Danach findet sie am ehesten, dass in der Kooperation mit der FGH ihrer fachlichen Meinung Gehör geschenkt wurde (53,0 %), gefolgt von der Zufriedenheit mit der Transparenz und Offenheit sowie mit der Berücksichtigung individueller Gegebenheiten im Fall. Vergleichsweise gering hingegen fällt die Zufriedenheit mit der zur Verfügung stehenden Zeit aus. Diesbezüglich ist lediglich ein Fünftel sehr zufrieden, der Großteil mit 44,5 % aber immerhin noch eher zufrieden. In einer differenzierten Analyse nach Berufsgruppen der Expert:innen zeigt sich, dass Richter:innen grundsätzlich ein positiveres Bild von der FGH haben als die übrigen Berufsgruppen: Bei vier von sechs abgefragten Aspekten zeigen sich die Richter:innen mit 80-90 % „sehr zufrieden“ (höchste Ausprägung) in der Kooperation mit der FGH (individuelle Gegebenheiten in Fällen werden berücksichtigt, meiner eigenen fachlichen Meinung wird Gehör geschenkt, Transparenz und Offenheit in der Zusammenarbeit, fachlich und professionelles Agieren). Bei den anderen beiden Aspekten ist es immerhin noch die Mehrheit der Richter:innen, die eher oder sehr zufrieden ist (die Reaktionszeit auf fachliche Anfragen sowie die zur Verfügung stehende Zeit bei der Bearbeitung). Dahingegen zeigen sich die Rechtsanwält:innen bei allen der abgefragten Aspekte als die Gruppe, die mit Abstand am unzufriedensten bezüglich der Kooperation mit der FGH ist: Zwischen 52,6 % und 81,7 % geben an „eher“ oder „sehr unzufrieden“ mit der Kooperation zu sein. Besonders unzufrieden sind Rechtsanwält:innen bezüglich der Berücksichtigung ihrer eigenen fachlichen Meinung. Im Gegensatz dazu, empfinden Kinderbeistände die größte Zufriedenheit in der Kooperation mit der FGH bei genau diesem Aspekt: Über 90 % sind „eher“ oder „sehr zufrieden“ damit, dass die FGH ihrer fachlichen Meinung Gehör schenkt.

Außerdem wurden Expert:innen noch gebeten, die Umsetzung der vier Kernaufgaben der FGH (Clearing, spezifische Erhebungen, fachliche Stellungnahme, Besuchsmittlung) zu beurteilen. Hier zeigen sich die Expert:innen grundsätzlich sehr positiv: Rund 80-90 % der Befragten geben eine „eher“ bzw. „sehr gute“ Bewertung ab. Eine differenziertere Analyse der Berufsgruppen zeigt, dass die wenigen negativen Bewertungen, die es gibt, zum größten Teil von

Rechtsanwält:innen und Sachverständigen stammen. Mitarbeiter:innen der KJH geben lediglich bei der Besuchsmittlung zu einem knappen Fünftel an, dass sie diese „eher“ bzw. „gar nicht gut“ umgesetzt finden (19,5 %). Dafür ist dies jene Aufgabe, die Rechtsanwält:innen und Sachverständige von allen vier Aufgaben am besten umgesetzt sehen: Mit 26,8 % bzw. 21,2 % der Rechtsanwält:innen und Sachverständigen sind es vergleichsweise wenige dieser Gruppe, die eine negative Bewertung diesbezüglich abgeben („eher“ und „sehr schlecht“ zusammengefasst).

Mehr Information: Kapitel 3.3.1.3

Ad (B): Die **offenen Antwortmöglichkeiten** zu positiven als auch negativen Erfahrungen mit der FGH bzw. Verbesserungswünsche nutzten nahezu alle **Eltern**: 86,2 % der Eltern kommentierten die offene Frage nach den positiven Aspekten und

Überwiegend zeigen sich Eltern entweder sehr zufrieden oder gar nicht zufrieden mit der FGH.

84,2 % die Frage zu den negativen Aspekten. Grundsätzlich wird in der Analyse der zwei offenen Fragen rund um positive sowie negative Erfahrungen bzw. Änderungswünsche deutlich, dass sich Eltern grob in zwei Lager teilen: Jene, die rundum zufrieden mit der Arbeit der FGH sind, nur Positives erlebt haben und sich rundum unterstützt fühlen – und jene, die sich im Gegensatz dazu allein gelassen, unfair behandelt fühlen, die Arbeitsweise der FGH nicht nachvollziehen können und finden, dass sich ihre Situation im Nachhinein nur verschlechtert habe. Die Zweispaltung der Eltern lässt sich somit am Beispiel einer Medaille mit zwei Seiten beschreiben. Jedes Thema, das angesprochen wird, wird sowohl auf negative als auch positive Weise beschrieben – manche Eltern beispielsweise erlebten die Mitarbeiter:innen als objektiv und unvoreingenommen, andere Eltern schildern genau das Gegenteil. Eine weitere interessante Beobachtung in diesem Zusammenhang ist das Antwortverhalten der Eltern bei den jeweiligen Fragen: Bei der Frage nach positiven Erfahrungen, nennt rund ein Viertel „nichts Positives“ – umgekehrt nutzte ein gutes Zehntel aller Eltern die darauffolgende Frage nach negativen Aspekten, um zu betonen, dass sie nur Positives über die FGH berichten können. Hervorzuheben ist überdies, dass bei der Nennung negativer Erfahrungen mit der FGH auch Aspekte des Verfahrens genannt werden, die über den reinen Tätigkeitsrahmen der FGH hinausragen, wie z. B., grundsätzlich lange Verfahrensdauer, dass die Empfehlungen der FGH von Richter:innen nicht angenommen werden und bei neuen Zuständigkeiten das ganze Prozedere von vorne beginnt oder man grundsätzlich unzufrieden mit dem Verfahrensausgang ist.

Die Beschreibung positiver Erlebnisse im Zuge des Kontaktes mit der FGH umfasste u. a. Aspekte, wie die kompetente, professionelle, gründliche Arbeitsweise, der freundliche, wertschätzende Umgang, die objektive, lösungsorientierte und bemühte Grundhaltung. Weiters wird genannt, dass Termine schnell und unkompliziert vereinbart werden konnten, kein Zeitdruck und eine ruhige Atmosphäre herrschte. Positiv wahrgenommen wurde auch der Umstand, dass man mit der Gegenpartei in Anwesenheit einer dritten, neutralen Person sprechen konnte. Bezüglich der individuellen Bedürfnisse wurde die Kindeswohlorientierung betont sowie, dass die eigenen Wünsche und Bedürfnisse beachtet wurden oder dass die Gespräche mit der FGH einen Selbstreflexionsprozess in Gang brachten. Daneben hat der Kontakt mit der FGH bewirkt, dass eine Lösung gefunden wurde, die Wahrheit ans Licht gebracht wurde, auf den anderen Elternteil eingewirkt wurde und es letztlich zu einer Verbesserung fürs Kind geführt hat. Als nachteilig bzw. verbesserungswürdig beschreiben Eltern u. a. die fehlende Transparenz über die Rolle der FGH, die unzureichende Kompetenz der Expert:innen, die

fehlerhaft bzw. ungenaue Dokumentation, dass nicht genug geprüft und die Sachlage nicht richtig erkannt wurde. Den zwischenmenschlichen Umgang seitens der Expert:innen der FGH beschreiben Befragte als unfreundlich, vorwurfsvoll, empathie- und verständnislos. Sie fühlen sich schlecht behandelt und nicht gehört, nehmen die Mitarbeiter:innen der FGH als unmotiviert, voreingenommen und unsachlich war und wünschen sich eine bessere Vermittlung zwischen den Parteien. Generell bemängelt man die Wartedauer auf Termine, die weite Anfahrt, dass das Gesprächssetting einschüchternd wirkte und eine Belastung darstellte. Weiters wird kritisiert, dass in den Gesprächen Zeitdruck herrschte und man sich mehr Gespräche und zusätzliche Ansprechpartner:innen gewünscht hätte. Im Gegensatz zu den positiven Nennungen schätzen einige Befragte das Vorgehen der FGH als zu wenig kindeswohlorientiert ein. Auch die fehlende Unterstützung durch die FGH bzw. im Verfahren selbst, wird negativ aufgenommen, man fühlt sich nicht in den eigenen Bedürfnissen beachtet und findet, dass zu viele Pauschalbeurteilungen stattfinden, ohne dass die FGH auf die individuelle Situation der Familie eingeht. Im Endeffekt wird bemängelt, dass es zu keiner Einigung kam bzw., dass keine Lösung gefunden wurde, die im Sinne der Eltern oder des Kindes ist, teilweise wird sogar von einer Verschlimmerung der Situation berichtet.

Mehr Information: Kapitel 3.3.2

Die Antworten der Eltern lassen Rückschlüsse auf zwei Querschnittsthemen im Sinne eines Modifikationsbedarfs zu: Einerseits weisen die Antworten der Eltern darauf hin, dass die Rollenklarheit bezüglich der Aufgaben und Möglichkeiten der FGH bei ihnen nicht immer gegeben war. Zum einen scheinen sie Begrifflichkeiten wie Familiengericht, Jugendgericht, Gerichtshilfe, Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen etc. synonym mit der Familiengerichtshilfe zu verwenden bzw. lässt sich nicht immer deuten, ob Eltern diese verschiedenen Institutionen bewusst nennen oder damit tatsächlich die FGH meinen und ihnen die Abgrenzung der unterschiedlichen Beteiligten schwerfällt. Zum anderen scheinen in den Rückmeldungen der Eltern Erwartungen an die FGH auf, die diese mit ihrem gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen kann. Es wird beispielsweise das Unverständnis darüber laut, dass die FGH keine Geldstrafen verhängt, oder es werden Aussagen getroffen wie z. B. „sie könnten die Obsorge mir geben“. Solche Aussagen deuten darauf hin, dass manche Eltern von der FGH gewisse Entscheidungen bzw. Handlungen erwarten, die tatsächlich nur die entscheidende, d. h. richterliche Instanz, innehat – nicht aber die FGH. Ein weiterer Hinweis auf ein unklares Rollenverständnis seitens der Eltern ist, dass diese häufig kritisieren, dass sie von der FGH keine „Hilfe“ und „Unterstützung“ erhalten hätten, jedoch „hätten sie sich mehr Unterstützung erwartet“ bzw. fordern, „mehr Hilfe und mehr Verständnis“. Solche Aussagen zeigen, dass Eltern die FGH in der Rolle einer Institution sehen, die explizit Unterstützung und Hilfe für Eltern anbietet – de facto ist die FGH allerdings als Hilfe und Unterstützung der Gerichte konzipiert und implementiert worden. Eine aus den Daten abzulesende weitere Rollenzuschreibung der Eltern an die FGH ist auch jene der Parteienvertretung: Eltern zeigen sich teilweise sichtlich enttäuscht, wenn die FGH wider Erwarten nicht im eigenen Sinne arbeitet, obwohl man z. B. selbst Antragsteller:in im Verfahren war. Ein Vater äußert diese Erwartungshaltung wie folgt: „Es ist für mich als Antragssteller auf Kontaktrecht schwer nachvollziehbar, dass die Mutter mit dem Kind als erstes gehört wird“.

Modifikationsbedarf: Rollenklarheit der FGH ist bei Eltern nicht immer gegeben, somit kommt es zu diversen Rollenzuschreibungen und falschen Erwartungen.

Mehr Information: Kapitel 3.3.2

Ein weiterer Modifikationsbedarf, der sich sozusagen als Querschnittsthema bei den offenen Antworten der Eltern herauskristallisiert, ist die Geschlechterdiskriminierung, welche aus Sicht einiger Eltern durch das Gesetz gegeben bzw. durch die Expert:innen ausgeübt wird. Männliche Befragte finden, dass man als Vater keine Chance auf ein faires Verfahren hat, da entweder die Gesetzeslage den Müttern mehr Rechte einräumt oder die Expert:innen implizit stereotypen Rollenbildern folgen und somit eher den Wünschen der Mütter entsprechen würden. So fordern Väter z. B., dass man die „Mutter nicht automatisch als den besseren Elternteil sehen“ sollte und äußern u. a.: „wir sind Väter und kein Besuch“. Männer erleben die Arbeit der FGH zum Teil als „sexistisch gegen Männer“ bzw. dass „Väter im Konfliktfall immer systematischer Benachteiligung“ ausgesetzt sind. Verstärkt wird diese Erfahrung durch die zahlenmäßige Überlegenheit weiblicher Akteur:innen, v. a. Mitarbeiter:innen der FGH. Auch weibliche Respondent:innen bringen geschlechterdiskriminierende Erfahrungen zur Sprache. Weibliche Befragte fühlen sich teilweise in Gesprächen nicht ernstgenommen und erzählen, dass sie oft als „überängstlich“ oder „hysterisch“ dargestellt würden, man sie nicht zu Wort kommen lasse. Sie erleben teilweise, dass man eher den Wünschen der Väter gerecht werden will, auch wenn diese sich zuvor nicht für das Kind interessiert hätten oder in der Vergangenheit bereits gewalttätiges Verhalten gezeigt hätten. Weibliche Respondent:innen drücken es z. B. so aus, dass ein „Trend, die Wünsche der Väter zu erfüllen“ besteht, oder sehr „vaterorientiert“ oder „vaterbezogen“ gearbeitet wird. Eine Mutter hält diesbezüglich fest „man sollte sie Vaterhilfe nennen“.

Modifikationsbedarf: Eltern beschreiben eine Geschlechterdiskriminierung in der Arbeit der FGH sowie im Rechtssystem – Männer sehen sich ohne Recht und Mütter sprechen von einer „Vaterhilfe“

Mehr Information: Kapitel 3.3.2.6

Bezüglich der eigenen Verbesserungsvorschläge bringen befragte Eltern vor, dass man die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter:innen der FGH stärken (z. B. durch Gewaltschulungen, eine höhere Grundausbildung, Berufserfahrung oder mehr praktisch relevante Erfahrungen mit Kindern) und möglicherweise ein Mindestalter für diese einführen soll. Männliche Befragte wünschen sich v. a., dass die geschlechterspezifische Zusammensetzung der Expert:innen ausgeglichener sein soll. Um außerdem eine Befangenheit einzelner Expert:innen auszugleichen, schlagen Befragte entweder eine weitere Expert:in vor, die den ganzen Fall begleitet bzw. dass jede Partei eine unabhängige Expert:in zur Verfügung gestellt bekommt. Darüber hinaus wünschen sich Eltern ein besseres Beschwerdemanagement oder auch die Möglichkeit, nach Abschluss des Verfahrens Kontakt zu Expert:innen aufzunehmen, ohne ein neues Verfahren initiieren zu müssen. Man wünscht sich generell, dass gegen nicht-kooperierende Elternteile strikter vorgegangen werden soll und dass bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen mehr Druck oder auch Sanktionen eingeführt werden. Überhaupt regen Eltern an, dass ihnen mehr Unterstützung (rechtlich, psychologisch) zur Verfügung gestellt wird, da die Situation für Kinder wie Eltern stark belastend ist. Zwecks Kindeswohlorientierung sollten vermehrt die Kinder selbst befragt werden, damit man deren Bedürfnisse nicht ausschließlich aus der Elternperspektive erfasst. Diese Gespräche sollten dann auch lieber zuhause geführt werden – in einer ihnen vertrauten Umgebung. Vereinzelt wünschen Eltern sich einen online Unterschriftenmodus, eine bundeslandübergreifende

Modifikationsbedarf: Eltern äußern konkreten Modifikationsbedarf, z. B. den Ausbau der fachlichen Kompetenz sowie mehr Unterstützung durch die FGH.

Zusammenarbeit, eine Sperre für wiederholte Einbringung von Anträgen derselben Art, eine verpflichtende Kostenteilung zwischen beiden Eltern sowie eine verpflichtende gemeinsame Erziehungsberatung

Mehr Information: Kapitel 3.3.2.7

Ad (C): Analog zu Eltern wurden auch **Expert:innen** im Rahmen einer offenen Frage gebeten, anzugeben, was sie in der Arbeit der Familiengerichtshilfe (FGH) als besonders gelungen halten. Je nach befragter Berufsgruppe stellen Expert:innen unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund ihrer Rückmeldungen. Richter:innen z. B. erleben die FGH mit ihren unterschiedlichen Produkten als unverzichtbares und effektives Instrument im Rahmen von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren. Mitarbeiter:innen der FGH selbst heben besonders das Clearing als einen Bereich hervor, in dem die Arbeit gut gelingt. Kinderbeistände erleben den Fokus auf Kinder in der Arbeit der FGH als gelungen, weil sie damit Kindern und Jugendlichen im Gerichtsprozess eine Stimme verleihen. Mitarbeiter:innen der KJH heben besonders die Arbeit der FGH in komplexen und hochkonflikthaften Fällen hervor, weil diese zu einem „abgerundeten“ Bild durch eine Sicht von außen beiträgt. Sachverständige betonen die umfassenden Vorfelderhebungen, die für das Gericht und zur Erstellung von Gutachten eine wichtige Grundlage darstellen. Rechtsanwält:innen heben die Elternarbeit der FGH hervor, besonders im Clearing, da es häufig zu einer Deeskalation führt.

Je nach Berufsgruppe heben Expert:innen unterschiedliche Aspekte in der Arbeit der FGH als gelungen hervor.

Richter:innen sind jene Berufsgruppe, welche die Familiengerichtshilfe in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren überhaupt erst beauftragt. Sie erleben die FGH als „unverzichtbares“ und „effektives Instrument zur Unterstützung“ ihrer richterlichen Tätigkeit. Die Zusammenarbeit beschreiben Richter:innen sehr positiv und wertschätzend. Besonders heben sie die fachlichen Stellungnahmen als qualitativ hochwertig, umfassend, zielführend und ausgestaltet mit zielführenden Empfehlungen hervor, die somit eine aufschlussreiche Entscheidungsgrundlage für Richter:innen in der weiteren Verfahrensgestaltung darstellen. Zum Teil bemerken Richter:innen, dass die fachlichen Stellungnahmen der FGH fundierter als Sachverständigengutachten seien. Dies liegt u. a. an der umfassenden Erhebung, die die Familie, den sozialen Nahraum und weitere relevante Personen und Institutionen einschließt, auf dem Vier-Augen-Prinzip fußt und in einem multidisziplinären Team eingebettet ist. Zudem sind die fachlichen Stellungnahmen der FGH für Eltern kostenfrei. Beim Clearing betonen Richter:innen, dass dies oft zu einer Einigung der Eltern führt und somit einvernehmliche und nachhaltige Lösungen der Eltern fördert, was letztlich zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt. Selbst wenn das Clearing zu keinem Ergebnis führe, finden Richter:innen die Empfehlungen der FGH für das weitere Verfahren hilfreich, da die Defizite des Systems herausgearbeitet und transparent gemacht werden. Mit der Besuchsmittlung wurde aus Sicht der Richter:innen eine Lücke in schwierigen Fällen erfolgreich geschlossen. Die FGH geht dabei individuell auf Problemlagen ein und kann dazu beitragen, dass wieder Besuchskontakte stattfinden können, die sicher für alle Beteiligten sind. Außerdem würden familiale Systeme durch die längere Begleitung durch die FGH profitieren. Richter:innen berichten auch, wie sie die Einbindung der Mitarbeiter:innen der FGH in den Verhandlungen grundsätzlich als Unterstützung erleben. Demnach stehen sie Richter:innen mit ihrer fachlichen Expertise beratend zur Seite und vermitteln kompetent und überzeugend ihre fachlichen Einschätzungen in dem jeweiligen Fall. Darüber hinaus bekommen Richter:innen auch immer wieder positive Rückmeldungen der Eltern über die Arbeit der FGH und schätzen die FGH selbst als einen Gewinn für Eltern ein.

Mitarbeiter:innen der FGH selbst finden die Arbeit der FGH grundsätzlich sehr gelungen, besonders im Rahmen des Clearings, dicht gefolgt von der Besuchsmittlung und der fachlichen Stellungnahme. Bezüglich der Rolle bzw. Funktion in Pflegschaftsverfahren heben Mitarbeiter:innen der FGH hervor, dass die FGH als „psychosoziale fachliche Ergänzung und Expertise in Pflegschaftsverfahren“ gilt und „durch keine andere Stelle in dieser Form ersetzbar“ sei. Sie finden „als Schnittstelle in der Praxis bezüglich Elternarbeit und Kontaktrecht“ beleuchtet die FGH den „psychosozialen Aspekt im rechtlichen Kontext“ und nimmt damit verschiedene Funktionen in Pflegschaftsverfahren ein. Die Mitarbeiter:innen der FGH beschreiben die FGH „als Fachstelle an der Seite der Richter“, die „Richter bei der Entscheidungsfindung im Sinne des Kindeswohls unterstützt“, und „als Vermittler zwischen Eltern“, der die „Vertretung und Wahrung der kindlichen Bedürfnisse“ im Auge behält. Im Zusammenhang mit der Rollenbeschreibung heben Mitarbeiter:innen der FGH auch „Vorteile gegenüber Gutachtern“ hervor, wie z. B. den „Rundumblick“ oder das „Vier-Augenprinzip“, mit dem „im Gegensatz zu Gutachter:innen eine Gewichtung von Erhebungsbefunden beruhend auf der Einschätzung einer Person“ vermieden wird. Auch zur KJH grenzen sich Mitarbeiter:innen der FGH ab und heben vereinzelt als positive Rolle hervor, als „Kontrollinstanz der KJH“ zu agieren und als „objektiver Dritter“, eine „andere Sichtweise zu ‚Anträgen auf Betrauung auf Obsorge‘“ einnehmen können und „die Situation nochmals beurteilt“, da die KJH „in diesen Fällen Parteienstellung“ hat. Zudem kann die FGH in Fällen, in denen sie seitens der Eltern oder Kinder einen Unterstützungsbedarf bemerkt, die „Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstellen wie die KJH“ initiieren bzw. wenn „nach intensiver Bearbeitung Gefährdungen der Kinder deutlich werden, die bisher geschickt maskiert wurden“, entsprechende Meldungen bei der KJH vornehmen. Auch „die Möglichkeit, die Parteien in den Prozess miteinzubeziehen und Regelungen zu testen und einvernehmlich zu vereinbaren“ hat den positiven Effekt, dass es die Akzeptanz bzw. Compliance der Eltern fördert und aufgrund der intensiven psychoedukativen Elternarbeit auch die Reflektion und „Selbstwirksamkeit“ der Eltern angeregt wird. Letztlich finden Befragte, dass sie „Eltern Entlastung verschaffen“, „entschärfend wirken“, „Selbstwirksamkeit“ fördern, oder die „Situation für das Kind verbessern“ können – sofern die Umstände ihrer Arbeit dies zulassen (z. B. Kooperationsbereitschaft der Eltern bzw. deren Kapazität, das eigene Verhalten zu verändern, das „gute Zusammenspiel beteiligter Institutionen“, ein „frühes Eingreifen, wenn Fronten noch nicht verhärtet sind“).

Kinderbeistände heben in ihren positiven Rückmeldungen den Fokus der FGH auf Kinder und Jugendliche hervor. Bei ihren Empfehlungen und Berichten, ihrer fachlichen Vorgehensweise und in den direkten Kindergesprächen gehen Mitarbeiter:innen der FGH auf Kinder und Jugendliche ein und geben ihnen somit eine Stimme. Sie geben „Empfehlungen, die für das Wohl des Kindes sprechen“. Zudem sprechen sie sich in ihren Empfehlungen für den Einsatz von Kinderbeiständen aus. Auch in der Zusammenarbeit erleben Kinderbeistände die Mitarbeiter:innen der FGH sehr wertschätzend und klar strukturiert. Sie haben durchdachte Fragestellungen und beantworten Fragestellungen ausführlich und umfassend, als Kinderbeistand:in erhalte man also alle nötigen Informationen. Im Rahmen der unterschiedlichen Produkte der FGH betonen Kinderbeistände vor allem das Clearing, bei dem Eltern die Möglichkeit haben, ihre Anliegen und Positionen ausführlich darzulegen und die FGH im Clearing konkrete Lösungen suchen kann. Zudem sei positiv zu bemerken, dass Eltern im Clearing abseits des Gerichts (einvernehmliche) Lösungen erarbeiten. Vereinzelt thematisieren Kinderbeistände auch, dass

die FGH mit ihren aussagekräftigen Informationen eine Unterstützung für Richter:innen in ihrer Tätigkeit darstellt.

Mitarbeiter:innen der KJH erachten die Arbeit der FGH besonders positiv in hochkonflikthaften oder komplexen Fällen, wie beispielsweise „Verfahren, die schwierige und untergebrachte Kinder/Jugendliche betreffen“, „Settings mit vielen Familienmitgliedern“, „bei psychischen Erkrankungen von Beteiligten, festgefahrenen Meinungen“ usw. Aber auch Fälle, in denen „die Kinder- und Jugendhilfe Parteienstellung in einem Verfahren hat“, profitieren aus Sicht der KJH-Mitarbeiter:innen von der FGH – also beispielsweise „bei Anträgen der KJH beim Gericht zur Durchsetzung von notwendigen Maßnahmen (Volle Erziehung oder Unterstützung der Erziehung) gegen den Willen der Erziehungsberechtigten“ finden Mitarbeiter:innen der KJH das Hinzuziehen der FGH als „unabhängige Expertise“ sinnvoll, welche oftmals die Sicht der KJH bestätigt, und wenn nicht, eine gute Basis zur Reflexion [bietet]“. Als Erklärung für ihre positive Einschätzung der FGH beziehen sich die Mitarbeiter:innen der KJH am häufigsten darauf, dass die Arbeit der FGH zu einem „umfassenden“, „abgerundeten“ Bild beiträgt bzw. dass „der Blick von außen“, v. a. auch in Form eines „externes Clearings außerhalb der KJH sinnvoll und positiv für die Familien und die KJH“ ist. Befragte heben die „sehr genaue und umfassend anamnestische“ Arbeit, inklusive der „fachlichen Stellungnahmen, [die] aktuelle Forschung mit einbeziehen“ hervor und die „umfassende Einschätzung bezüglich des Familiensystems“. Auch bezüglich der eigenen Tätigkeit empfinden Mitarbeiter:innen der KJH eine Entlastung durch die FGH („bei Anträgen der KJH beim Gericht zur Durchsetzung von notwendigen Maßnahmen“, „in punkto Kontaktrechtsregelungen, da dies eine deutliche Entlastung meiner Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe darstellt“, „Arbeitsentlastung für uns, weil sie Stellungnahmen für Gerichte übernehmen“, „beim Erstellen von Erziehungshilfeberichten, da ein Austausch ausreichend ist und keine extra Stellungnahme verfasst werden muss“) und finden grundsätzlich, dass „eine gute Zusammenarbeit für beide Seiten hilfreich ist“. Vereinzelt betonen Respondent:innen auch das „raschere Ergebnis als Sachverständigen-Gutachten“, und dass generell „weniger Gutachten nötig“ sind, was „für den zügigen Fortgang eines Pflegschaftsverfahrens von Vorteil“ ist. Außerdem finden Befragte, die Mitarbeiter:innen der FGH „bieten den Eltern eine Einschätzung und Möglichkeit zur Selbstreflexion“, tragen in „strittigen Besuchskontakt-Situationen [zur] Ermittlung des Kindeswillens“ bei und „wenn gute Besuchskontakt-Regelungen getroffen werden, kann die KJH positive Auswirkungen auf die Minderjährigen feststellen“.

Sachverständige bzw. Gutachter:innen halten in Bezug auf die positiven Aspekte, die sie in der Arbeit der FGH als gelungen empfinden, fest, dass Mitarbeiter:innen der FGH umfassende Vorfelderhebungen durchführen, die für das Gericht und für die Erstellung von Sachverständigen-gutachten eine Grundlage darstellen. Aus Sicht von Sachverständigen führt die FGH eine State of the Art Diagnostik durch und arbeitet dadurch mit einer aktuellen Fachkompetenz. Durch ihre Arbeit erfassen sie die Kinderperspektive, die durch das Gericht dann auch als entscheidungsrelevant betrachtet werden sollte. Ambivalent zeigen sich Sachverständige in Bezug auf die Fälle, in denen die FGH involviert werden sollte. Ein Teil der Sachverständigen hält den Einsatz der FGH in Fällen mit hoher Strittigkeit für geeignet. Ein etwas größerer Teil der Sachverständigen betont allerdings, dass er den Einsatz der FGH in komplexen und hochstrittigen Fällen für nicht geeignet hält, sondern eher in Fällen mit geringen Differenzen und wenig Konfliktpotenzial.

Rechtsanwält:innen nennen am häufigsten die Elternarbeit in Bezug auf gelungene Aspekte in der Arbeit der FGH, vor allem im Clearing, da dieses oft deeskalierend wirke und Eltern eher zu einer gemeinsamen Regelung bzw. Lösung motiviert. In ihrer Arbeitsweise erleben Rechtsanwält:innen die FGH als lösungsorientiert mit einem Fokus auf Kinder und Jugendliche und einem großen Engagement. Die Berichte der FGH sind umfassend und beinhalten kompetente sowie plausible Einschätzungen, die wohl begründet sind. Aus Sicht der Rechtsanwält:innen stellt die FGH auch eine Unterstützung und Erleichterung für die Richter:innen dar sowie ein Instrumentarium, bei dem für die Parteien keine Zusatzkosten entstehen. In Bezug auf die Berufsgruppe der Rechtsanwält:innen ist festzuhalten, dass rund ein Fünftel der Rechtsanwält:innen die Frage nach den gelungenen Aspekten in der Arbeit der FGH nicht beantwortet hat, weitere 13,3 % explizit gesagt haben, dass sie „keine positiven Erfahrungen gemacht haben“ und weitere 12,2 % nur negative Erfahrungen bzw. Kritik an der FGH äußern.

Mehr Information: Kapitel 3.3.3

(Ad D): Bezüglich der Frage nach dem Modifikationsbedarf aus Sicht der **Expert:innen** zeigen sich vier grundsätzliche Themen: Mehrheitlich sind sich die verschiedenen Berufsgruppen darüber einig, dass personelle Ressourcen und Kapazitäten der FGH ausgebaut werden sollten, das Produkt der fachlichen Stellungnahmen präzisiert und diese im Einzelnen klarer formuliert werden sollten, dass es mehr Schulungen und Fortbildungen zu spezifischen Themen geben sollte sowie die klarere Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Institutionen – v. a. zwischen FGH und KJH sowie zwischen FGH und Sachverständigen. Daneben zeigte sich in den Rückmeldungen der Expert:innen, welche zum größten Teil sehr ausführlich und differenziert waren, auch sehr spezifische Modifikationswünsche. Je nach Berufsgruppe äußern Expert:innen sehr unterschiedliche Aspekte zum Modifikationsbedarf und somit zeichnet sich jede Berufsgruppe neben den Querschnittsthemen, wie z. B. der Personalaufstockung, durch einen sehr spezifischen Modifikationsbedarf aus. Es folgt nun die Zusammenfassung der von den Expert:innen geäußerten Modifikationsbedarfe anhand der einzelnen Expert:innengruppen.

Neben Forderungen über alle Berufsgruppen hinweg (z. B., mehr Personalressourcen) zeigt sich je nach befragter Berufsgruppe auch ein spezifischer Modifikationsbedarf.

Für Richter:innen stellt die Aufstockung der personellen Ressourcen und damit verbunden die Erwartung, dass Bearbeitungszeiten dadurch verkürzt werden und Kapazitäten erweitert werden, den zentralen Modifikationsbedarf dar. Daneben thematisieren sie eine Modifikationsbedarf der unterschiedlichen Produkte der FGH. Bezüglich der fachlichen Stellungnahme regen sie zum einen kürzere Berichte der FGH an und stellen andererseits eine Begrenzung der Seitenzahl in Frage, da dies die Qualität der fachlichen Stellungnahmen beeinflusst. Zudem könnten die Empfehlungen der FGH klarer und präziser sein und die FGH sollte sich in den Stellungnahmen klarer positionieren. Fachliteratur sollte nicht zu umfangreich zitiert werden und wenn, dann sollte möglichst auf aktuelle Fachliteratur zurückgegriffen werden. In Bezug auf die fachlichen Stellungnahmen der FGH sollte es zu einer Aufwertung der familienpsychologischen Expertise der FGH kommen, dass die ohnehin schon schwer verfügbaren Sachverständigen entlastet werden. In Bezug auf die Besuchsmittlung halten Richter:innen zum Teil fest, dass diese „zahnlos“ sei und „nur eingeschränkt gelungen und sich nur selten eignet bzw. oft von Seiten der FGH abgebrochen“ wird. Allerdings sehen Richter:innen auch hier die Kapazitätsengpässe der FGH sowie die räumliche Distanz als Gründe für einen schwierigere

Umsetzung der Besuchsmittlung. Auch die Clearing-Aufträge erlebt ein Teil der Richter:innen als „teilweise etwas lieblos abgehandelt und zu schnell bearbeitet“ bzw. „werden zu früh abgebrochen“. Richter:innen regen auch die Erweiterung der Produkte der FGH an und sprechen sich dafür aus, dass die „immer häufiger empfohlene und notwendige Eltern- und Erziehungsberatung direkt von der FGH durchgeführt werden“ sollte.

Mitarbeiter:innen der FGH äußern sich zum Modifikationsbedarf auf drei Ebenen: strukturelle Aspekte, interne Modalitäten, fachliche Aspekte. Bezüglich der *strukturellen Bedingungen* bzw. äußeren Rahmenbedingungen nennt ein Fünftel „begrenzte Ressourcen und Kapazitäten“ als Faktor, der die Arbeit der FGH negativ beeinflusst. Konkret gebe es „viele Akten, Wartezeiten/-listen“, „mangelnde Zeitkapazitäten“ und eine „zu hohe Fallauslastung“. Wichtig wäre der Ausbau der Kapazitäten, um die Wartezeiten bis zum Bearbeitungsbeginn des Aktes zu verkürzen, aber auch um eine gewisse Qualität zu gewährleisten, denn gerade bei komplexen Fällen und Konflikten benötige man mehr Zeit. Andererseits leiden Mitarbeiter:innen der FGH unter einer „Gesamtbelastung“, „da durchgehend hoher Arbeitsdruck/Zeitstress gekoppelt mit inhaltlich anspruchsvoller Arbeit (belastende Fälle) besteht“, „alle arbeiten ständig am Limit“, „es gibt keine Verschnaufpausen, es gibt keine Erfolgsmomente, die mit Regeneration gepaart sind“.

Bezüglich interner Modalitäten (Beschäftigungsverhältnis) werden zwei Veränderungswünsche besonders deutlich gemacht: Man fordert zum einen „faire Entlohnung“, zum anderen wird stark die „Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Berufsgruppen“ innerhalb der FGH kritisiert. Die Bezahlung sei „eher mittelmäßig“ für „ständiges Arbeiten an der Kapazitätsgrenze“, für einen „sehr verantwortungsvollen und belastenden Job, [gibt es] wenig monetären Anreiz“. Zum anderen kritisiert man stark den „eklatanten Entlohnungsunterschied zwischen Psychologinnen und Sozialarbeiterinnen“, Sozialarbeiter:innen fühlen sich „degradiert“, man fordert also die „Gleichbezahlung der verschiedenen Berufsgruppen“, „dadurch könnte die bestehende hohe Motivation der Belegschaft langfristig aufrechterhalten werden und Abgänge reduziert werden“. Häufig wünschen sich Befragte auch eine „bessere und wertschätzendere ‚Mitarbeiter*innen-Pflege‘“ (u. a. „mehr Verantwortungsübernahme auf Leitungsebenen“, Goodies wie Jahreskarte/Events/Ermäßigungen“, „Ermöglichung von Bildungskarenz, Stundenreduktion“, Kinderbetreuung, Kilometergeld oder die Bereitstellung notwendiger Arbeitsmittel).

Bezüglich der *fachlichen Aspekte in der Arbeitsweise* nennen Mitarbeiter:innen der FGH einerseits „mehr einschlägige Schulungen“, da man „ohne ausreichende Schulungen auch falsche Einschätzungen machen kann“ (z. B. zu „Gewalt und Sucht, Erziehungsfähigkeit“, „Care-INDEX“, „Mediation oder Beratung“, „Diskriminierungen z. B. von alleinerziehenden Frauen“). Andererseits fällt vereinzelt der Vorschlag zur Anhebung des Ausbildungsniveaus „in diesem Tätigkeitsfeld zumindest innerhalb der Sozialen Arbeit so viel Verantwortung und Einfluss“ und arbeite mit besonders „vulnerablen Familien bzw. Kindern“. Daher sei es sinnvoll, „zur Qualitätssicherung die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen besser zu prüfen bzw. den Zugang einzuschränken, in Hinblick auf Ausbildung, Vorerfahrung, etc.“. Daneben wünscht man sich den „vermehrten Einsatz von Methoden“ und den „Ausbau der Diagnostik“ bzw. „Möglichkeit Diagnosen zu stellen“, so, „dass es klinischen Psychologen gestattet ist, die psychische Verfassung der Eltern auch anhand von Diagnosen laut ICD 10 zu beurteilen“. Ein weiterer Punkt, der Respondent:innen wichtig ist, ist „mehr Zeit für fachlichen Austausch“ und „mehr

implementierte Vernetzungsmöglichkeit“ zwischen verschiedenen Expert:innen. Dies fallbezogen zu einer effizienteren Bearbeitung führen sowie fallübergreifend das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Berufsgruppen als auch die Rollenklarheit fördern. In einzelnen Fällen kritisieren Mitarbeiter:innen der FGH, dass Richter:innen Akten „prophylaktisch“ an die FGH übermitteln würden, „oft ohne, dass die Richter:innen die Parteien kennen“, andererseits erachten Mitarbeiter:innen der FGH ihren Einsatz zu spät, wenn Fronten bereits verhärtet sind. Man fordert eine „bessere Kooperation mit der Richterschaft“ beispielsweise in Form eines „engeren Austauschs im Vorfeld mit den Richtern über geeignete Produkte im jeweiligen Fall“ oder auch in Form von „Fallbesprechung mit Richter:innen in besonders schwierigen Fällen“ oder eine „vermehrte Teilnahme an Verhandlungen, v.a. im Vorfeld, wenn Befassung absehbar“ sei. Darüber hinaus erachtet man es als „sinnvoll, wenn man mehr Informationen erhält, wie wirksam und nachhaltig die Empfehlung ist“ und wünscht sich „eventuell die Möglichkeit, die Umsetzung von empfohlene Unterstützungsmaßnahmen beobachten zu können, indem Nachweise über besuchte Elternberatungs-, Bildungsangebote weitergeleitet werden“. Vereinzelt wünscht man sich eine „bessere Öffentlichkeitsarbeit“ bzw. „Aufklärungsarbeit der Eltern“ und findet, „Eltern sollten besser darüber aufgeklärt werden, was unsere Arbeit umfasst bzw. welche Rolle wir im Gerichtsverfahren einnehmen“, bevor FGH involviert ist.

Kinderbeistände: Jene Kinderbeistände, die einen Veränderungsbedarf sehen, regen primär eine Verbesserung der Qualität der Arbeit der FGH an. Sie tun dies, indem sie sich zum einen eine bessere Vernetzung und Kooperation der FGH mit den Kinderbeistände bzw. anderen Institutionen wünschen. Andererseits sehen sie Veränderungsbedarf in der Befragung von Kindern und Jugendlichen selbst. Kinderbeistände stellen in ihren Rückmeldungen in Frage, ob diese Befragung durch die FGH erfolgen sollte. In Bezug auf die grundsätzliche Qualität der Arbeit der FGH nehmen sie diese je nach Sprengel bzw. der jeweiligen Leitung unterschiedlich wahr. Bezüglich der Kooperation der FGH mit den Kinderbeistände wünschen sich diese grundsätzlich, häufiger und früher zu Fällen hinzugezogen zu werden. Grundsätzlich sollte eine möglichst frühe Einbindung der Kinderbeistände erfolgen. Die Befragung von Kindern und Jugendlichen durch die FGH selbst stellt ein Teil der Kinderbeistände in Frage und zeigt sich diesbezüglich skeptisch. Vereinzelt berichten sie von Beispielen, in denen sie die Befragung von Kindern durch die FGH nicht als gelungen erachten und halten es vereinzelt auch für sinnvoller, wenn die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Verfahren ausschließlich durch die Kinderbeistände selbst erfolgen würde.

Mitarbeiter:innen der KJH bemängeln am häufigsten, dass die KJH und die FGH nicht ausreichend miteinander vernetzt seien. Fast ein Fünftel (17,3 %) findet „es müsste mehr Kooperation mit der KJH geben“. Damit ist einerseits fallinterner Austausch gemeint, wie z. B. „mehr Informationsaustausch mit KJH über Kontaktregelung, gemeinsame Termine, Empfehlungen, Einschätzungen, wenn KJH eine aktive Befassung mit Familie hat“ bzw. erachtet man außerdem „eine Abstimmung oft hilfreich, nicht dass die KJH unbewusst gegen die FGH arbeitet oder umgekehrt“. Andererseits wünscht man sich eine fallübergreifende „Vernetzung z.B. gemeinsame Seminare“, regelmäßige Austauschtreffen, zur „Abstimmung der Prozesse“, zum Identifizieren von möglichen „Problemstellen“ oder „um Missverständnisse und Doppelgleisigkeiten auszuräumen“. Es wird wiederum auch die Art und Weise kritisiert, wie der Informationsaustausch zwischen KJH und FGH üblicherweise abläuft, denn „der Informationsaustausch verläuft bisher eher nur einseitig“ von der KJH zur FGH. Die FGH schicke der KJH oft „sehr viele Fragen (Fragenkatalog)“, man hat das Gefühl, die FGH führe keine eigenen Erhebungen

mehr durch, sondern erfrage alles über die KJH, was man als redundant erachtet. Ähnlich häufig finden Respondent:innen, die FGH „sollte mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, damit die Erhebungsphase eventuell verkürzt werden kann“. Denn die „Auftragsbearbeitung [sei] oftmals sehr langwierig, drum wird auf den Einsatz der Familiengerichtshilfe oftmals verzichtet“ oder „immer wieder wenden sich Eltern an uns, da sie auf die Kontaktaufnahme durch Gericht/FGH warten“. Neben der Verkürzung der Bearbeitungsdauer werden auch Verbesserungswünsche bezüglich der Qualität der Arbeit der FGH getätigt. Vereinzelt fordert man von der FGH „intensivere Gespräche mit den Beteiligten“, „Arbeit auf Augenhöhe mit den Klient*innen, Einbeziehung von aktuellen Sozialarbeits-Standards“, „mehr Eingehen auf das Wohl der Kinder“, „realistischere Empfehlungen, was KJH leisten kann und was nicht“, „genauere Kenntnis über die rechtlichen Grundlagen (z. B. Gefährdung ist Voraussetzung für eine Erziehungshilfe durch die KJH)“ oder auch „fachlich spezifischere Auseinandersetzung mit dem Thema Migration/andere Kulturen/Erziehungshintergrund der Eltern usw.“. Etwas allgemeiner kritisiert man die „Doppelbeauftragung Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichtshilfe“ bzw. wünscht sich mehr „Abgrenzung zum Aufgabenfeld der KJH – Grenze verschwimmt gelegentlich (z.B. in Obsorgeverfahren)“. Auch eine generelle „Ausweitung des Angebotes“ wird vereinzelt als Modifikationswunsch genannt, z. B. als „Beratungsangebot zum Thema Kontaktrecht und Obsorge für Eltern abseits eines Gerichtsverfahrens“ oder auch „beim Festlegen der Besuchskontakte (BK) könnte die Familiengerichtshilfe mehr involviert werden“ bzw. regt man an, „die Möglichkeit einzuführen, Besuchsbegleitungen über längere Zeiträume zu etablieren“.

Neben der besseren Abgrenzung der FGH von Sachverständigen und der fachlichen Stellungnahmen thematisieren Sachverständige vereinzelt unterschiedliche Aspekte in Bezug auf die Arbeitsweise und Ressourcen der FGH. So sprechen sie z. B. eine schnellere Bearbeitung der FGH an, mehr Mitarbeiter:innen sowie eine höhere Bezahlung dieser. Mehrere Sachverständige thematisieren auch, dass aus ihrer Sicht die FGH nicht bei konflikthafter oder komplexen Thematiken eingesetzt werden sollte, z. B. bei Verdacht auf Kindesmissbrauch. Um mit den hohen Anforderungen in der täglichen Arbeit umzugehen, sehen sie auch einen Nachschulungsbedarf bei Mitarbeiter:innen, z. B. in Bezug auf die Kompetenz hinsichtlich Konfliktlösungen, frühkindliche Entwicklung und deren Bedürfnisse, Bindung und Trauma.

Rechtsanwält:innen thematisieren einen Modifikationsbedarf der FGH auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Häufig sprechen sie einen Veränderungsbedarf in der grundsätzlichen Kooperation zwischen der FGH und ihnen als Berufsgruppe an. Die FGH sollte Rechtsvertreter:innen stärker in die Arbeit der FGH einbinden und einbeziehen. Zum Teil entsteht in der Kooperation der Eindruck, dass Rechtsanwält:innen „ausgeschaltet“ werden sollten. Rechtsanwält:innen fordern aber auch eine stärkere Objektivität in der Bearbeitung der Fälle der FGH. Der „Großteil der Fälle wird nicht objektiv, sondern maßgeblich subjektiv behandelt“. Aus ihrer Sicht übt die FGH auch Druck auf Eltern aus, um Vergleiche zu bewirken, und es sollte darauf geachtet werden, dass die FGH lediglich Empfehlungen ausspricht und Eltern nicht zu Vereinbarungen drängt. Aus Sicht eines Teils der Rechtsanwält:innen sind die fachlichen Stellungnahmen der FGH fachlich nicht fundiert genug, sie sehen hier einen Veränderungsbedarf. Ebenso in Bezug auf die Ausbildungssituation der Mitarbeiter:innen der FGH. Diese benötigen eine bessere Grundausbildung sowie mehr Berufs- und Lebenserfahrung. Deutlich weniger häufig thematisieren Rechtsanwält:innen als Modifikationsbedarf auch die Aufstockung des Personals, damit die Warte- und Bearbeitungszeiten verkürzt werden. In Bezug auf das Personal wünschen sich Rechtsanwält:innen auch mehr männliche Mitarbeiter der FGH, um die „männliche

Perspektive“ in der Arbeit einzubringen. Vereinzelt thematisieren Rechtsanwält:innen auch die Art und Weise, wie die FGH implementiert wurde, dass diese zu einem Defizit im Rechtsschutz geführt hat, da richterliche Kompetenzen ohne Kontrolle bei den Erhebungen an die Mitarbeiter:innen der FGH delegiert werden. Rund ein Zehntel der Rechtsanwält:innen nutzte die Möglichkeit nicht, im Rahmen der offenen Frage einen Modifikationsbedarf der FGH aus ihrer Perspektive zu beschreiben.

Mehr Information: Kapitel 3.3.4

3.4 Einfluss der FGH auf die Qualität von Verfahren

Im Erkenntnisinteresse der vorliegenden Evaluierung stand vordergründig, wie die Einführung und Implementierung der FGH zu einer Verbesserung kindschaftsrechtlicher Verfahren geführt hat. Dabei wurde bereits beschrieben, dass aufgrund der methodischen Rahmenbedingungen und des Forschungsdesigns ein direkter Wirkungsnachweis nicht umsetzbar ist, sondern zur Bewertung der Fragestellungen die Angaben und subjektiven Einschätzungen von Expert:innen und der Eltern herangezogen wurden (siehe Kapitel 2.2). Mit der vorliegenden Evaluierung sollte dafür u. a. erfasst werden, inwiefern die Familiengerichtshilfe den Zielsetzungen, die mit ihrer Einführung im Jahr 2013 verfolgt wurden, in der Praxis gerecht werden kann. Grundsätzlich wurde die FGH eingeführt, um Gerichte bei kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen und zu einer Verbesserung der Qualität von Pflegschaftsverfahren beizutragen (siehe Kapitel 2.1). Um also ein Bild darüber zu bekommen, ob die Implementierung der FGH grundsätzlich einen Einfluss auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren hat bzw. wie groß dieser Einfluss überhaupt sein kann, wurden Eltern und Expert:innen u. a. gebeten, aus ihrer Sicht den Einfluss der FGH einzuschätzen. Dies erfolgte anhand unterschiedlicher Fragen in den Eltern- und Expert:innenfragebögen, die hier nun in Kürze dargestellt werden.

Expert:innen sollten zunächst bewerten, wie groß der Einfluss der FGH aus ihrer Sicht grundsätzlich auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren ist.⁹³ Dazu wurde ihnen eine zehnstufige Skala als Schieberegler vorgelegt, welcher zwischen den Polen „kein Einfluss“ und „großer Einfluss“ bewegt werden konnte, um ihre Bewertung und Einschätzung abzugeben. Diese Bewertung konnten sie in einer offenen Frage anschließend erläutern. Zusätzlich konnten sie in der offenen Frage auch angeben, welche anderen Faktoren die Qualität von Pflegschaftsverfahren aus ihrer Sicht beeinflussen⁹⁴. Außerdem wurden ihnen an späterer Stelle neun Aspekte familialer Umstände vorgelegt, aus denen sie die relevantesten fünf Aspekte in eine Rangordnung bringen sollten. Dabei sollte an erster Stelle jener Aspekt stehen, der aus ihrer Sicht die Komplexität der Arbeit der FGH am stärksten erhöht. Damit sollte festgestellt werden, welche familialen Faktoren bzw. Umstände grundsätzlich auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren einwirken und wie groß hierbei das Potenzial der FGH, auf Pflegschaftsverfahren Einfluss zu nehmen, überhaupt sein kann.

Daneben wurden Expert:innen und Eltern ausführlicher zu einzelnen Aspekte bzw. Qualitätskriterien in Pflegschaftsverfahren gefragt, welche aus ihrer Sicht durch die FGH wie stark beeinflusst werden. Die Aspekte orientierten sich an konkreten Zielsetzungen der FGH, welche Rille-Pfeiffer et al. (2018) im Rahmen ihrer Ausarbeitungen zur Reform des Kindschaftsrechts 2013 formuliert haben. Sie teilen somit das übergeordnete Ziel der Verbesserung kindschaftsrechtlicher Verfahren, welches mit der Einrichtung der Familiengerichtshilfe verfolgt wurde, in direkte und indirekte Zielsetzungen ein (siehe ebd.: 38f).

⁹³ Originalfrage lautete (F104): Wie stark trägt die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe aus Ihrer Sicht zur Qualität in Pflegschaftsverfahren bei?

⁹⁴ Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung kurz bzw. sehen Sie auch noch andere Faktoren, die die Qualität von Pflegschaftsverfahren beeinflussen?

Die direkten Zielsetzungen lauten zusammengefasst:

- Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Streitschlichtung
- Beschleunigung und bessere Fokussierung des Verfahrens
- häufigere gütliche Einigung zwischen Eltern und höhere Akzeptanz der richterlichen Entscheidung
- Entlastung der KJH-Träger
- Verringerung der Befassung von Sachverständigen

Die indirekten Zielsetzungen lauten zusammengefasst:

- Deeskalation elterlicher Konflikte
- Wahrung des kindlichen Wohlergehens
- langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge
- Aufrechterhaltung des Kontakts beider Elternteile sowie Vermeidung von Kontaktabbrüchen

Die oben genannten direkten und indirekten Zielsetzungen, die mit der Einrichtung der Familiengerichtshilfe 2013 umgesetzt werden sollten, wurden im Zuge der Operationalisierung der Fragebögen auf drei übergeordnete Zielsetzungen zusammengefasst: (a) Verbesserung der Nachhaltigkeit; (b) Verbesserung der Streitschlichtung; (c) bessere Fokussierung des Verfahrens. Aus diesen direkten und indirekten Zielsetzungen heraus wurden für die Expert:innen zehn, für die Eltern acht Aspekte bzw. Unterfragen formuliert. Soweit wie möglich wurden die Fragen an Eltern und Expert:innen so gestellt, dass sie in der Auswertung vergleichbar waren, wurden jedoch an den jeweiligen Erfahrungsrahmen der zwei Respondent:innengruppen angepasst. Expert:innen wurden allgemein dazu befragt, wie sehr die Familiengerichtshilfe zu den genannten Qualitätskriterien von Pflegschaftsverfahren beiträgt⁹⁵, während Eltern gefragt wurden, wie sehr die FGH dazu beigetragen hat, die genannten Aspekte in dem Verfahren, das der Befragung zugrunde gelegt wurde, zu beeinflussen⁹⁶. Außerdem wurden die einzelnen Frageitems bei Eltern und Expert:innen unterschiedlich formuliert bzw. weggelassen, wenn diese aus der Perspektive der Eltern bzw. Expert:innen nicht zu beurteilen waren (siehe Tabelle 22). Diese Einschätzung erfolgte wieder in der Form eines Schiebereglers, der zwischen zwei Polen positioniert werden konnte. Sowohl Expert:innen als auch Eltern konnten auf einer zehnstufigen Skala angeben, ob sie den Einfluss der FGH auf die jeweiligen Aspekte als groß einstufen (Maximalwert 10) oder finden, dass gar kein Einfluss durch die FGH gegeben ist (Minimalwert 1).

Zunächst erfolgt die Darstellung der grundsätzlichen Bewertung der Expert:innen, wie sehr aus ihrer Sicht die FGH die Qualität von Pflegschaftsverfahren beeinflusst sowie welche weiteren Faktoren einen maßgeblichen Einfluss auf Verfahren rund um Obsorge und Kontaktrecht haben (siehe Kapitel 3.4.1). Danach erfolgt eine vergleichende Darstellung des Einflusses, den Expert:innen und Eltern der FGH auf spezifische Qualitätsmerkmale eines Pflegschaftsverfahrens zuschreiben (siehe Kapitel 3.4.3), bevor jeweils eine vertiefende Analyse der Expert:innen- und Elterngruppe diesbezüglich erfolgt (siehe Kapitel 3.4.4 sowie 3.4.5.).

⁹⁵ Originalfrage lautete (F105): Wie sehr trägt die Familiengerichtshilfe zu folgenden Qualitätskriterien von Pflegschaftsverfahren bei?

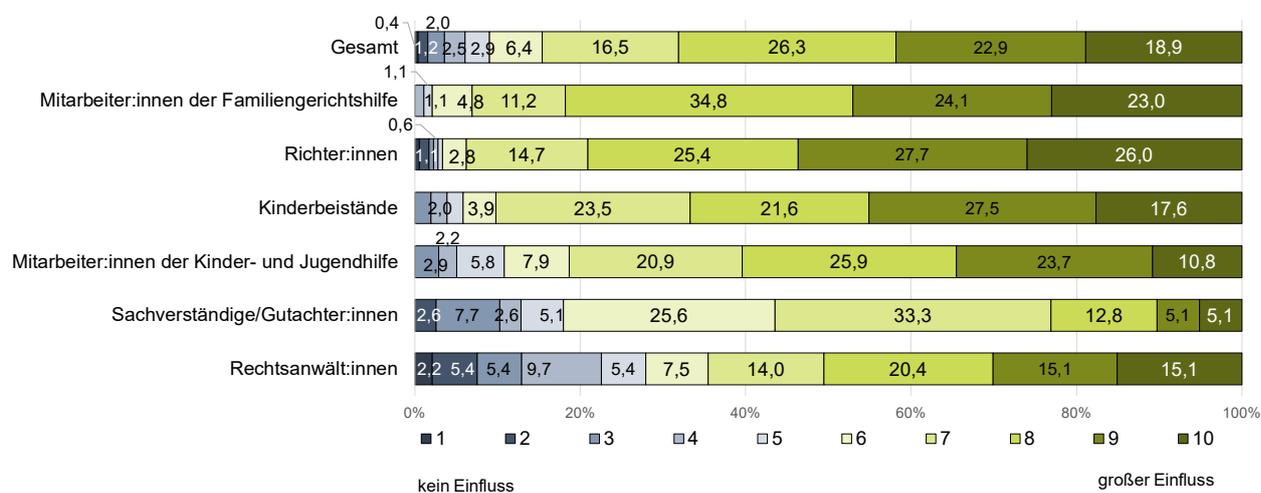
⁹⁶ Originalfrage lautete (Z104): Hat die Familiengerichtshilfe in Ihrem Verfahren, das 2021 bzw. 2022 abgeschlossen wurde, dazu beigetragen, dass ...

3.4.1 Grundsätzlicher Einfluss der FGH aus Sicht der Expert:innen

Expert:innen wurden allgemein gefragt, inwiefern die FGH die Qualität von Pflegschaftsverfahren beeinflussen kann. Grundsätzlich schätzen die Expert:innen den Beitrag der FGH zur Qualität in Pflegschaftsverfahren eher bis sehr groß ein (Abbildung 77). Über alle Berufsgruppen hinweg geben 18,9 % den Höchstwert an, was einem sehr großen Einfluss entspricht. Nimmt man die Werte 6 – 10 jeweils zusammen, ergibt sich, dass neun von zehn Expert:innen finden, dass ein eher bis sehr großer Einfluss durch die FGH gegeben ist (91,0 %).

Unterteilt nach den befragten Berufsgruppen, zeigt sich hingegen, dass diese den Einfluss der FGH auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren unterschiedlich einschätzen. Mitarbeiter:innen der FGH, Richter:innen sowie Kinderbeistände geben zu jeweils einem Anteil über 90 % an, dass der Einfluss der FGH eher bis sehr groß ist (97,7 %, 96,6 % bzw. 94,1 %; Werte 6 – 10 zusammengezählt). Andersherum betrachtet, sind es Rechtsanwält:innen, gefolgt von Sachverständigen und Mitarbeiter:innen der KJH, die der FGH vergleichsweise weniger Einfluss zusprechen. Ein gutes Viertel (28 %) der Rechtsanwält:innen wählt einen Wert zwischen 1 und 5, bei den Sachverständigen sind es 17,9 % und den Mitarbeiter:innen der KJH 10,8 %, die dies tun (siehe Abbildung 77).

Abbildung 77: Einfluss der FGH auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren, Bewertung gruppiert nach Berufsgruppe



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

In einer **offenen Frage** konnten die Respondent:innen ihre Einschätzung daraufhin kurz erläutern bzw. weitere Faktoren nennen, die aus ihrer Sicht die Qualität von Pflegschaftsverfahren beeinflussen. Sofern Respondent:innen die vorausgegangene Frage nach der grundsätzlichen Beurteilung des Einflusses der FGH auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren nicht beantwortet hatten, bekamen sie folglich auch nicht die offene Frage zur Begründung vorgelegt. Dies war bei 36 Personen der Fall. Von den 689 Befragten, welche die Möglichkeit zur Erläuterung ihrer zuvor abgegebenen Bewertung bekamen, nutzte der Großteil der Befragten die Gelegenheit, eine Begründung bzw. Erläuterung abzugeben. Insgesamt enthielten sich 135 Personen einer Antwort, weitere sieben Personen gaben an, die Frage nicht beantworten zu können. Beispielsweise erläutert ein:e Sachverständige:r, „als SV [Anm.: Sachverständige:r] wird man im Regelfall bei hochstrittigen Verfahren beauftragt, bei denen auch die FGH

keine Lösung fand. Was mit anderen Verfahren passiert, in denen die FGH involviert ist, kann ich nicht einschätzen“ (ID 217, Sachverständige:r). Der Großteil der Antworten hingegen war sehr ausführlich und umfassend formuliert. Teilweise nannten Respondent:innen in einer Antwort positive, negative sowie weitere Einflussfaktoren. Zumeist wurden grundsätzliche Vor- bzw. Nachteile als Begründung für ihre Bewertung abgegeben, die bereits in den vorausgegangenen Fragen zu den positiven und negativen Aspekten der FGH Erwähnung fanden. Von den 547 Antworten, die in die Auswertung eingingen, enthalten über 60 % positive Bemerkungen, ca. 18 % der Antworten verweisen auf nachteilige Aspekte. Daneben nannten etwa vier von zehn der Respondent:innen weitere Faktoren, die aus ihrer Sicht die Qualität von Pflegschaftsverfahren maßgeblich beeinflussen. Die Abhandlung dieser genannten Einflussfaktoren erfolgt an späterer Stelle in Kapitel 3.4.2).

Zunächst erfolgt die **Darstellung der Begründungen**, die Respondent:innen für ihre Bewertung des Einflusses der FGH auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren abgeben. Diese Aussagen, die eine Begründung enthalten, werden jeweils in zwei Gruppen unterschieden:

- jene Aussagen, die einen eher geringen Einfluss der FGH auf die Qualität von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren begründen (in der vorangegangenen Frage nach dem Einfluss wurde auf der zehnstufigen Skala ein Wert zwischen 1 und 5 gewählt; der Wert 1 entspricht hierbei „keinem Einfluss“),
- jene Aussagen, die einen eher hohen Einfluss der FGH begründen (in der vorangegangenen Frage wurde ein Wert zwischen 6 und 10 gewählt; der Wert 10 entspricht hierbei einem „sehr großen Einfluss“).

In den 506 Antworten jener Gruppe von Respondent:innen, die eine **eher hohe Einschätzung des Einflusses der FGH** auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren abgaben (Skalenwerte 6 – 10, wobei 10 „sehr großer Einfluss“ bedeutet), finden sich verschiedenste Argumente wieder. Es werden zwar überwiegend positive Aspekte rund um die FGH als Begründung für einen eher bis sehr hohen Einfluss derselben auf die Qualität von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren genannt (N = 303) – allerdings gibt es auch hier negative Nennungen (N = 34) bzw. eine kleine Gruppe von Respondent:innen, die finden, die FGH habe zwar einen großen, aber dafür negativen Einfluss (N = 16). Mehrheitlich handelt es sich bei den Befragten, die negative Aspekte hervorheben bzw. einen negativen Einfluss der FGH feststellen, um Rechtsanwält:innen (N = 28).

Als positive Begründung zur Einschätzung eines eher bis sehr hohen Einflusses der FGH heben Respondent:innen hervor, dass die FGH die Qualität von Pflegschaftsverfahren insofern positiv beeinflusst, dass sie zur fachlichen Qualität von Entscheidungen, der Objektivität im Verfahren, der Fokussierung des Verfahrens, der Fokussierung auf das Kindeswohl sowie letztlich auch zur Nachhaltigkeit von Lösungen bzw. Entscheidungen beiträgt (siehe Tabelle 20).

Tabelle 20: Begründungen für einen eher bis sehr hohen bzw. positiven Einfluss der FGH

<p>(a) fachliche Qualität von Entscheidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ psychosoziale Expertise zur Ergänzung juristischer Perspektive ▪ Vielzahl unterschiedlicher Erhebungsmethoden (z. B. Care-Index, Interaktionsbeobachtungen) ▪ Multiprofessionalität ▪ Orientierung an fachlichen Standards und aktuellem Forschungsstand ▪ themenfokussierte Erhebung ▪ umfangreiche und detaillierte Gesamteinschätzung ▪ mehr Möglichkeiten als KJH ▪ zügige und gründliche Sachverhaltserhebung ▪ verlässliche Erkenntnisquelle ▪ umfassende, nachvollziehbare Stellungnahmen 	<p>(b) Fokussierung des Verfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeitliche Entlastung/Unterstützung der Richter:innen ▪ stärkt die Rolle der Richter:innen als Entscheidungsorgan ▪ unbürokratische Vorgehensweise im Gegensatz zum Gericht ▪ frühzeitige Lösungsfindung ▪ Verkürzung der Verfahren ▪ schneller als SV-Gutachten ▪ klare Rollenverteilung bei Verfahrensbeteiligung der KJH ▪ Verringerung der SV-Gutachten ▪ kosten- und zeiteffiziente Arbeit ▪ Verfahrensbeschleunigung ▪ Kanalisieren überschießender Emotionen außerhalb von Tagsatzungen ▪ Deeskalation der Konflikte ▪ verpflichtende Mitwirkung Betroffener
<p>(c) Objektivität im Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ externe/objektive Stelle ▪ objektiver Gesamteindruck der familiären Situation ▪ zusätzliche Einschätzung zu KJH und Sachverständigen ▪ Abgleich mit KJH-Stellungnahmen erleichtert Gericht Entscheidungen ▪ Vier-Augen-Prinzip ▪ Unparteilichkeit ▪ neutraler Boden für Parteien ▪ organisatorische Eingliederung in Justiz Vermittlungsrolle 	<p>(d) Fokussierung aufs Kindeswohl</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung Kontaktabbrüche ▪ Hören der Kinder in kindgerechter Weise ▪ Verbesserung der Situation des Kindes ▪ Konfliktbearbeitung im Sinne des Kindeswohls ▪ Kindesbedürfnisse ins Licht rücken ▪ Miteinbezug des gesamten Umfeldes ▪ Herausfiltern von Problemen ▪ Aufzeigen von Lösungsstrategien ▪ bessere Beurteilung der Situation des Kindes ▪ entwicklungsorientierte Empfehlungen
<p>(e) Nachhaltigkeit von Lösungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychoedukation ▪ intensive Auseinandersetzung mit Familie ▪ Begleitung der Familien über längere Zeit ▪ Aufdecken komplexer Zusammenhänge ▪ Konfliktbearbeitung und -lösung ▪ Eingehen auf individuelle Bedürfnisse ▪ Sensibilisierung und Reflexion der Eltern ▪ passgenaue Empfehlungen ▪ praxisorientierte Lösungen ▪ meist Finden einvernehmlicher Lösung ▪ Raum für Eltern und Kinder, sich unbelastet zu öffnen ▪ bessere Einigungsgrundlage ▪ Vergangenheitsbewältigung der Eltern ▪ Arbeitsbündnis mit Parteien ▪ Verbesserung der Akzeptanz der Parteien 	

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Expert:innen, die in der vorangegangenen Frage (F104) einen Skalenwert von 6 bis 10 auf der zehnstufigen Skala gewählt haben (1 = kein Einfluss; 10 = sehr großer Einfluss) und die Frage beantworten konnten (N = 480).

Richter:innen schreiben der FGH grundsätzlich einen sehr positiven Einfluss zu („die FGH ist für mich von enormer Bedeutung“ (ID 102, Richter:in), „die FGH ist zu einem unverzichtbaren qualitätssteigernden Bestandteil des familienrichterlichen Daseins geworden!!!!“ (ID 617, Richter:in)). Begründet wird dies v. a. damit, dass die FGH eine „validere Entscheidungsgrundlage“ liefert (ID 182, Richter:in), da sie einerseits „mehr Zeit [hat], um die vorhandenen Emotionen der Eltern anzuhören und zu bearbeiten“ (ID 946, Richter:in), andererseits ist, „die Vergangenheitsbewältigung der Eltern auf psychologischer Ebene ganz oft die Basis für friedliche, nachhaltige Lösungen“ und „trägt ganz entscheidend zum Kindeswohl bei“ (ID 307, Richter:in). Auch betont wird, dass „durch die Elternarbeit z. B. in der Besuchsmittlung, aber auch in den anderen Formaten stabilere, das heißt länger wirksame Regelungen erzielt werden [können] als bei Entscheidungen ‚von oben herab‘“ (ID 182, Richter:in) und somit die Akzeptanz und Nachhaltigkeit von Lösungen verbessert wird. Auch, dass „das Auslagern [Anm.: der Erhebungstätigkeit] die Rolle des Richters als Entscheidungsorgan“ stärkt (ID 91, Richter:in), findet sich in den Antworten der Richter:innen immer wieder, ebenso wie die hohe Qualität der Erhebungsarbeit, welche „einen umfangreichen Einblick in das engere und weitere Umfeld eines Kindes“ liefern (ID 869, Richter:in), denn „die FGH hat mehr Distanz als die KJH und mehr Möglichkeiten und fachliche Kompetenz als das Gericht, um sich von der familiären Situation ein gutes Bild zu verschaffen und beurteilen zu können, was dem Kindeswohl entspricht“ (ID 51, Richter:in).

Mitarbeiter:innen der FGH heben neben vielen anderen Aspekten besonders die Nachhaltigkeit ihrer Arbeit sowie auch die Sicherung des Kindeswohls hervor, zu dem sie mit ihrer Arbeit bestenfalls beitragen können. Zur Nachhaltigkeit von Lösungen trägt die FGH aus ihrer Sicht u. a. dadurch positiv bei, dass „zwischenmenschliche Probleme, die den juristischen zugrunde liegen, kompetent abgebildet und Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie damit umgegangen werden kann“ (ID 842, Mitarbeiter:in FGH). „Auch erhält die FJGH durch die langandauernde Zusammenarbeit einen Einblick in das Familiensystem, welcher passgenauere Empfehlung möglich macht und im Rahmen eines Gerichtsprozesses nicht möglich gewesen wäre“ (ID 155, Mitarbeiter:in FGH). Durch diesen „Blick auf die Psychodynamik hinter dem Konfliktgeschehen [...] können langfristige Veränderungsprozesse auf den Weg gebracht und die Nachhaltigkeit gesichert werden“ (ID 62, Mitarbeiter:in FGH). Die FGH sorgt somit für „mehr Einbezug der individuellen Rahmenbedingungen“ (ID 675, Mitarbeiter:in FGH) sowie „einvernehmliche Lösungen seitens der Eltern, was in weiterer Folge einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Kinder hat“ (ID 779, Mitarbeiter:in FGH).

Auch *Kinderbeistände* zeigen sich durchaus sehr positiv bezüglich des großen Einflusses der FGH, den sie dieser zuschreiben. Ein:e Kinderbeiständ:in erklärt ganz grundsätzlich, „ergibt sich aus meiner langjährigen Erfahrung, wo der große Unterschied der Qualität zu Verfahren ohne FGH auffällt“ (ID 485, Kinderbeiständ:in). Positiv erachten die Kinderbeistände auch die „Kompetenz“, die „differenzierte Einschätzung der Situation“ (ID 639, Kinderbeiständ:in) oder dass die Expert:innen der FGH „oft versuchen, alle an einen Tisch zu holen, erhöht die Chance, eine Lösung ohne weiteres Gerichtsverfahren zu finden“ (ID 683, Kinderbeiständ:in).

Mitarbeiter:innen der KJH zeigen sich zwar überwiegend positiv gegenüber dem hohen Einfluss der FGH – „meiner Erfahrung zufolge hebt die Familiengerichtshilfe diese Qualität maßgeblich an, da mehrere Blickwinkel ermöglicht werden“ (ID 281, Mitarbeiter:in KJH), „somit ist eine gute Basis für eine objektive Entscheidungsfindung durch die Richterschaft gelegt“ (ID

288, Mitarbeiter:in KJH), „Vermittlung von Besuchskontakten wird hilfreich erlebt“ (ID 460, Mitarbeiter:in KJH) – es werden aber auch relativierende Kommentare gebracht, um die Einschätzung des großen Einflusses der FGH zu erläutern.

*„Aus meiner Erfahrung orientieren sich die Richter*innen sehr stark an den Einschätzungen und Empfehlungen der Familiengerichtshilfe, wenn sie zu einem Urteil gelangen möchten. Die Einschätzung der Kinder- und Jugendhilfe wird dabei vom Gericht oft weniger berücksichtigt als jene der Familiengerichtshilfe, auch wenn die Kinder- und Jugendhilfe bereits länger mit der Familie befasst ist.“* (ID 449, Mitarbeiter:in KJH)

Rechtsanwält:innen, die der FGH einen eher großen Einfluss auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren bescheinigen, begründen ihre Einschätzung meist in einem negativen Sinn. Sie finden problematisch, dass „das Gericht der Familiengerichtshilfe leider ohne Hinterfragen und Erörterung“ (ID 348, Rechtsanwält:in) folgt und die „Stellungnahme oft die wesentliche Beweisgrundlage [ist] – ist sie schlecht, ist es auch die Entscheidung“ (ID 389, Rechtsanwält:in), „es ist dann schwierig, hier berechtigte Zweifel an deren Stellungnahme aufzuzeigen“ (ID 157, Rechtsanwält:in). Weiters findet man „Die Familiengerichtshilfe übernimmt in rechtsstaatlich äußerst bedenklicher Form die Arbeit und Entscheidung der Gerichte“ (ID 151, Rechtsanwält:in), „ein Problem stellt allerdings der Einfluss der FGH auf die Beweiswürdigung dar!“ (ID 600, Rechtsanwält:in).

Insgesamt gab es mit 46 (N) Respondent:innen, die eine Antwort auf die offene Frage gaben, relativ wenige Begründungen, die sich auf einen **eher geringen bzw. keinen Einfluss der FGH** auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren beziehen (Wert zwischen 1 und 5 auf der zehnstufigen Skala der vorangegangenen Frage, Wert 1 entspricht „keinem Einfluss“). In diesen Antworten ist lediglich eine positive Rückmeldung enthalten, nämlich von einer Person, die den Wert 5 wählte (der Wert 1 entspricht „keinem Einfluss“, der Wert 10 einem „sehr großen Einfluss“). Diese:r Respondent:in hält fest, dass die FGH „einen weiteren Blickwinkel der fachlichen Expertise außerhalb des Familiensystems“ einnimmt und „neue oder ‚blinde‘ Flecken von einer anderen Sichtweise aus“ sieht (ID 815, Mitarbeiter:in KJH). Hauptsächlich werden aber als Begründung für einen eher geringen Einfluss der FGH negative Aspekte genannt bzw. finden einzelne Respondent:innen, die einen niedrigen Wert auf der 10er-Skala gewählt haben, dass die FGH sogar einen negativen Einfluss auf die Qualität von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren habe.

Ihre Einschätzung eines eher geringen bis sehr geringen Einflusses der FGH auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren begründen Respondent:innen am häufigsten (N = 6) damit, dass die „Ergebnisse sich häufig als wenig nachvollziehbar erweisen“ (ID 424, Rechtsanwält:in) und die „fachlichen Stellungnahmen oft von außerfachlichen Elementen verfälscht (Sympathiefaktor wegen Auftretens eines Elternteiles)“ seien (ID 515, Rechtsanwält:in) – man findet, „Entscheidungen wirken dadurch häufig subjektiv und nicht auf Fakten basierend“ (ID 754, Mitarbeiter:in KJH), „der Einfluss ist deswegen so gering, weil sich die Inhalte kaum mit Kinderbeistand und Gutachten decken“ (ID 499, Kinderbeistand:in). Vereinzelt Gründe, die außerdem genannt werden, sind „mangelnde Kapazitäten“ der Familiengerichtshilfe“ (ID 57, Richter:in), „die Familiengerichtshilfe stellt lediglich eine Entlastung der Bezirksgerichte dar“ (ID 171, Rechtsanwält:in), „zu wenig Lebenserfahrung“ der Psychologen bezüglich der Verhaltensweisen und Tricks der Erwachsenen“ (ID 175, Rechtsanwält:in), „da auch klinische PsychologInnen bei der FGH keine Diagnostik durchführen dürfen ... warum? Um die Qualität gering zu

halten?“ (ID 83, Kinderbeiständ:in). Es wird zudem auch auf äußere Bedingungen verwiesen, welche die Einflussnahme durch die FGH erschweren, so sei „in hochkonfliktreichen Konstellationen oft wenig Einfluss möglich“ (ID 792, Rechtsanwält:in):

„Zur Familiengerichtshilfe kommen praktisch nur hochstrittige Fälle. In solchen wird die Stellungnahme von zumindest einer Seite – oft von beiden Seiten – nicht akzeptiert und kommt dann erst recht ein Sachverständigengutachten. Dadurch verkommt die Familiengerichtshilfe meist zum Durchlaufposten ohne merklichen Mehrwert. Zudem wird gerade bei Fällen, wo Mütter Kontakte des Vaters unterbinden wollen, die Familiengerichtshilfe als Verfahrensverschleppung genutzt, um einen Kontaktrechtsbeschluss zu verzögern. Zudem fehlt der Familiengerichtshilfe in der Regel der Mut, die Notwendigkeit gravierenderer Schritte – etwa Kindesabnahmen – zu empfehlen, auch wenn es notwendig ist.“ (ID 786, Rechtsanwält:in)

Offenbar nutzten Befragte die Möglichkeit der Bewertung des Einflusses der FGH auch, um einen negativen Einfluss der FGH zu konstatieren. So werden in den erläuternden Antworten der offenen Frage auch Aspekte genannt, die die Qualität im Pflegschaftsverfahren aus Sicht der Befragten zum Negativen hin beeinflussen. Es wird hier v. a. die Verlängerung des Verfahrens genannt (N = 4):

„Die Akten liegen viel zu lange bei der Familiengerichtshilfe, die Stellungnahmen sind ‚mau‘ und wenig fachlich fundiert, viele Stehsätze etc., die Qualität der agierenden Mitarbeiter spiegelt sich in den fachlichen Stellungnahmen wider. Die Qualität von Pflegschaftsverfahren leidet, da Pflegschaftsakten oftmals von Gerichten zu anderen Behörden (z. B. Jugendamt BH) zwecks Einholung von Erhebungen geschickt werden und daraus ein ständiges Hin und Her an Aktenübersendung wird, ohne dass produktiv etwas geschieht – daher oftmals lange Dauer in Pflegschaftsverfahren.“ (ID 412, Rechtsanwält:in)

„Der fachlichen Stellungnahme der FGH wird vom Gericht oft kein entsprechendes Gewicht beigemessen; der Elternteil, dem die Stellungnahme ‚nicht passt‘, wird immer ein Sachverständigengutachten beantragen, womit die Zeit, die für die Einholung der fachlichen Stellungnahme aufgewendet wird, eine unnötige Verfahrensverzögerung mit sich bringt.“ (ID 611, Rechtsanwält:in)

„Die von mir als wertende und teilweise nicht objektiv empfundenen Stellungnahmen verzerren das Bild für das Gericht und erschweren eine Entscheidung, die tatsächlich dem Kindeswohl und den Kindesinteressen entspricht. Daraus kann eine deutliche Verzögerung der Entscheidungen, allenfalls auch durch Rechtsmittelverfahren, resultieren.“ (ID 153, Rechtsanwält:in)

„FGH verkürzt das Verfahren schon, jedoch hat dies wenig Sinn, wenn auf eine fachliche Stellungnahme ein Gutachten folgt und das Verfahren somit noch länger dauert. Hier könnte man von vorneherein abbrechen und gleich zu einem Gutachten übergehen. Im Alltag der KJH erlebt man oft, dass Vereinbarungen im Clearing keine nachhaltige Wirkung erzeugen und es erst recht zu einem erneuten Antrag kommt und ein neues Verfahren beginnt.“ (ID 466, Mitarbeiter:in KJH)

„Beeinflusst durch lange Wartezeiten v.a. negativ die Qualität, schaukelt dadurch Konflikte auf bzw. prolongiert die negative Dynamik, die ein Gerichtsverfahren ebenso mit sich bringt.“ (ID 47, Sachverständige:r)

Aber auch, dass „Eltern und Kinder zu oft befragt“ werden (ID 665, Sachverständige:r), wird als Grund für die eigene Einschätzung genannt. Eine Übersicht der genannten negativen Faktoren findet sich in Tabelle 21.

Tabelle 21: Begründungen für einen eher bis sehr geringen bzw. negativen Einfluss der FGH

<p>(a) fachliche Qualität von Entscheidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ fehlerhafte Befundaufnahme ▪ keine Diagnostik möglich ▪ zu wenig Lebenserfahrung der MA ▪ fehlende Menschenkenntnis ▪ geringe Qualität der Stellungnahmen ▪ Stellungnahmen zu wenig fachlich fundiert, zu pauschal ▪ Entscheidungen basieren nur auf Momentaufnahmen der FGH ▪ Entscheidungen wirken je nach Berufsgruppe der FGH-Expert:in subjektiv ▪ FGH zu wenig durchsetzungsfähig, Empfehlungen zu unkonkret 	<p>(b) Fokussierung des Verfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Abschieben“ richterlicher Verantwortung auf FGH ▪ Entscheidungen stark von FGH abhängig ▪ „Verpsychologisierung“ des Familienrechts ▪ vage Beauftragung der FGH durch Gericht ▪ „Hin und Her“ verschiedener Institutionen ▪ fachliche Stellungnahmen zahnlos ▪ nicht von Eltern anerkannt, führt zu zusätzlichen Gutachten/Rechtsmittelverfahren ▪ „Durchlaufposten“ bei hochstrittigen Fällen ▪ Eltern und Kinder werden zu oft befragt ▪ Eltern nutzen FGH als „Verfahrensverschleppung“ ▪ Verzögerung von Entscheidungen ▪ Bevorzugung der FGH vor KJH-Stellungnahmen ▪ KJH unmittelbarer und schneller als FGH ▪ mangelnde Kapazitäten der FGH ▪ zu lange Bearbeitungsdauer
<p>(c) Objektivität im Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einseitige/wertende Stellungnahmen ▪ Ergebnisse häufig nicht nachvollziehbar ▪ Ergebnisse der FGH weichen zu sehr von anderen Expert:innen-Einschätzungen ab ▪ fachliche Stellungnahmen oft von außerfachlichen Elementen verfälscht ▪ großer Einfluss subjektiver Faktoren (Sympathie) ▪ verzerrendes Bild für Gericht ▪ Empfehlungen zu unklar ▪ ideologische Ausrichtung auf Durchsetzung der gemeinsamen Obsorge „um jeden Preis“ ▪ FGH tritt parteiisch auf/Bevorzugung eines Elternteils/Schiefelage bei Berichten ▪ es gibt keine Akteneinsicht 	<p>(d) Fokussierung aufs Kindeswohl</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erschweren Entscheidung im Sinne des Kindeswohls ▪ bei langer Bearbeitungsdauer zu große Kontaktpausen zwischen Eltern und Kind ▪ Kinder finden FGH teilweise „übergriffig“ ▪ Kindern wird nicht genügend erklärt ▪ Kinder finden, es werden zu viele Menschen involviert
<p>(e) Nachhaltigkeit von Lösungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschlechterung der Situation in schwierigen Fällen ▪ kaum Einigung bei schwierigen Fällen ▪ Erfolgsrate bei langer Befassung der FGH in schwierigen Fällen gering ▪ Eltern fühlen sich allein gelassen ▪ Eltern haben Angst vor Konsequenzen, wenn sie FGH nicht „folgen“ ▪ eigene Ideen werden als Vereinbarungen berichtet ▪ in hochkonflikten Fällen oft kein Einfluss möglich 	

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Expert:innen, die in der vorangegangenen Frage (F104) einen Skalenwert von 1 bis 5 auf der zehnstufigen Skala gewählt haben (1 = kein Einfluss; 10 = sehr großer Einfluss) und die Frage beurteilen konnten (N = 41).

3.4.2 Weitere Einflussfaktoren in Pflegschaftsverfahren aus Expert:innensicht

In einer offenen Frage wurden Expert:innen gebeten zu erläutern, wie sie den Einfluss der FGH auf die Qualität von pflegschaftsgerichtlichen Verfahren begründen und welche anderen Einflussfaktoren sie neben der FGH sehen. Die Antworten auf den ersten Teil dieser offenen Frage – also die Begründung des Einflusses der FGH – wurde im vorausgegangenen Kapitel bereits abgehandelt (siehe Kapitel 3.4.1). An dieser Stelle wird nun der zweite Teil der Frage bearbeitet, nämlich die Rückmeldungen der Expert:innen auf die Frage nach weiteren Einflussfaktoren.

Als **weitere Einflussfaktoren**, die maßgeblich für die Qualität von Pflegschaftsverfahren sind, nennen Respondent:innen sowohl Faktoren, die zu einer Qualitätssteigerung beitragen, als auch negative Faktoren, die negativ auf die Qualität von Verfahren wirken können. Grundsätzlich braucht es aus Sicht der Respondent:innen „gute Richter, die sich Zeit nehmen“ (ID 239, Rechtsanwält:in), denn „die Qualität der bei Gericht geführten Verfahren hängt fast nur vom Gericht ab“ (ID 57, Richter:in), „natürlich ist auch das Engagement bzw. die Arbeitsunwilligkeit der Pflegschaftsrichter ein wichtiger Faktor“ (ID 392, Rechtsanwältin), die „Ausbildung und das Engagement der Richter:innen“ (ID 168, Richter:in) oder wie ein:e Richter:in selbstreflexiv bemerkt: „die eigene Verhandlungsführung und das ‚Ernstnehmen‘ aller Beteiligten auch bei schwerwiegenden Konflikten“ (ID 163, Richter:in).

Daneben wird auch die Kinder- und Jugendhilfe als weiterer grundlegender Qualitätsfaktor hervorgehoben. Positiv ist beispielsweise, dass „die gute Zusammenarbeit mit dem am Gerichtsstandort ansässigen KJHT die Qualität der Pflegschaftsverfahren hierorts beeinflusst“ (ID 730, Richter:in). Es findet aus Sicht der Respondent:innen eine „Beeinflussung auch durch Stellungnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers“ statt (ID 792, Mitarbeiter:in KJH).

„Andere positive Faktoren zur Qualitätssicherung sehe ich in der Rolle der Kinderbeistände“ (ID 62, Mitarbeiter:in FGH), „die über einen längeren Zeitraum und kontinuierlich mit dem Kind arbeiten – und natürlich können auch Gutachtertätigkeiten die Qualität in diesen Verfahren erhöhen“ (ID 521, Kinderbeiständ:in).

Teilweise findet man, dass ein „Beeinflussungsfaktor fast noch stärker über Gutachter“ erfolge als über die FGH (ID 545, Kinderbeiständ:in) – allerdings nicht immer im positiven Sinn: „Ungünstig kann sich u. a. auswirken, wenn es zusätzlich bzw. neben der Befassung der FJGH zur Bestellung von Gutachter:innen/Sachverständigen mit derselben Fragestellung kommt und es zu einer längerfristigen Verzögerung der gerichtlichen Entscheidung kommt (z. B. Befassung der FJGH, Gutachten, Gegengutachten, nochmalige Befassung der FJGH oder des Kinder- und Jugendhelfeträgers ...)“ (ID 538, Mitarbeiter:in FGH). Auch ein:e Mitarbeiter:in der KJH sieht es kritisch, dass Sachverständige einen so großen Einfluss haben können, und findet: „zu Qualitätseinbußen führen Stellungnahmen von Sachverständigen, die nach einem kurzen Termin mit den Familienangehörigen erstellt und wesentlich zum Ausgang eines Verfahrens beitragen. Der langjährigen Arbeit der KJH mit den KlientInnen und der genau recherchierten Stellungnahme der FGH kommt meist eine sekundäre Bedeutung zu“ (ID 698, Mitarbeiter:in KJH).

Häufig nennen Respondent:innen – v. a. aus der Gruppe der Richter:innen und Mitarbeiter:innen der FGH – die „Rolle der Anwälte/Anwältinnen in Verfahren“ und ob diese

„kinderwohldienlich oder kinderwohlschädlich“ eingestellt seien (ID 563, Mitarbeiter:in FGH), bzw. je nachdem, wie ihre Haltung bzw. Persönlichkeit ausfällt. Ein:e Respondent:in findet sehr scharfe Worte, um den negativen Einfluss auf Verfahren durch „geldgeile Anwälte, die oft vom Pflschaftsrecht keine Ahnung haben und diese wie Strafprozesse aufziehen, zum Nachteil der Kinder beeinflusst“ zu beschreiben (ID 336, Mitarbeiter:in FGH). Andererseits wird auch festgehalten: „Die Anwesenheit von Rechtsvertretern wirkt sich in der Regel günstig auf die Qualität von Pflschaftsverfahren aus“ (ID 270, Mitarbeiter:in FGH), denn „die Vertretung der Parteien durch (lösungsorientierte) Rechtsanwält:innen“ (ID 952, Richter:in) „kann zu geordnetem Verfahrensablauf“ (ID 394, Richter:in) führen. Es komme dabei darauf an, „von welchen Rechtsanwält*innen Eltern beraten werden“ (ID 511, Kinderbeiständ:in), bzw. auf die „Haltung der RechtsanwältInnen (Beratung ihrer MandantInnen hinsichtlich gemeinsamer tragfähiger Lösungen vs. Durchsetzen von Rechten)“ (ID 514, Mitarbeiter:in KJH).

Aber auch der „Haltung der Eltern“ (ID 606, Rechtsanwält:in) wird eine bedeutende Rolle für die Qualität von Pflschaftsverfahren zugeschrieben. Dabei verweisen Respondent:innen auf deren „Einstellung zum Staat, psychiatrische/psychische Erkrankungen, Dynamiken hochstrittiger Elternteile“ (ID 236, Mitarbeiter:in KJH). Man findet, „sehr oft hängt das Verfahren von der Persönlichkeitsstruktur der Eltern bzw. ihrer psychischen Gesundheit ab“ (ID 214, Richter:in), aber auch „die Akzeptanz richterlicher Entscheidungen und vergleichsweiser Regelung hängt in hohem Maß davon ab, ob die Eltern Vertrauen in die Kompetenz von Gericht und Familiengerichtshilfe entwickeln können“ (ID 116, Richter:in), „was sie annehmen können und zu welchen Veränderungen sie bereit sind“ (ID 765, Mitarbeiter:in FGH), „kann die Elternebene von der Beziehungsebene getrennt werden, wird im Sinne des Kindeswohls agiert, werden Gerichtsentscheide akzeptiert ...?“ (ID 659, Mitarbeiter:in KJH). Eine „starre, unkooperative Haltung, welche sich auch nach vielen Gesprächen nicht revidieren lässt“ (ID 201, Mitarbeiter:in FGH) birgt „einen sehr negativen Faktor [...], die Tatsache, dass Eltern jederzeit das Verfahren wieder durch einen Neuantrag verlängern können. Dies sollte in einem Gesetz – zumindest für ein halbes Jahr – außer es ist eine kinderwohlgefährdende Sachlage eingetreten, verhindert werden“ (ID 62, Mitarbeiter:in FGH)

Etwas genereller finden Befragte, „negative Faktoren sind auf jeden Fall, wenn zu viele ExpertInnen hinzugezogen werden, da sich dadurch die Verfahren verlängern und dies den Kindern schadet“ (ID 62, Mitarbeiter:in FGH), grundsätzlich „eine nicht zu lange Verfahrensdauer“ (ID 234, Mitarbeiter:in KJH) bzw. eine „geringe Zeit zum Beschluss“ (ID 55, Mitarbeiter:in KJH). Besonders deutlich kommt als weiterer Einflussfaktor auf die Qualität von Verfahren vonseiten der Mitarbeiter:innen der FGH die Bemerkung, dass „die Qualität von PS-Verfahren auch die Schnelligkeit bei deren Durchführung“ beeinflusst (ID 598, Mitarbeiter:in FGH), damit ist direkt das „Zeitmanagement der Gerichte“ (ID 306 Mitarbeiter:in FGH) angesprochen und als positiver Einflussfaktor die „zeitnahe Bearbeitung ist hierbei sehr hilfreich (manchmal liegen Akten unbearbeitet wochenlang bei Gericht – sowohl vor als auch nach der Beauftragung der FGH, dies führt immer wieder zu Eskalationen zwischen den Eltern, da es um große, zeitnah wichtige Entscheidungen geht – z. B. Wechsel des Lebensmittelpunktes inkl. Übersiedlung, Einschulung, finanzielle Aspekte etc.)“ (ID 333, Mitarbeiter:in FGH). Etwas spezifischer sehen Mitarbeiter:innen der FGH auch den „Zeitpunkt der Beauftragung der FGH (nicht am Ende der Konfliktspirale, sondern schon früher)“ (ID 714, Mitarbeiter:in FGH) als ausschlaggebenden Faktor, denn „je früher in der Familie eine Intervention in Richtung Konfliktbeilegung versucht wird, desto weniger sind die Konflikte verhärtet. In manchen Fällen warten Richter zu lange

zu“ (ID 607, Mitarbeiter:in FGH). Es wird also auch das „Ausmaß des Eskalationsniveaus der Eltern“ (ID 728, Mitarbeiter:in FGH) als grundlegender Einflussfaktor dargestellt – „vor allem am Anfang von Pflegschaftsverfahren kann gute Arbeit der Familiengerichtshilfe noch einen großen Einfluss haben, die Verfahren nicht weiter eskalieren zu lassen. Ab einem gewissen Eskalationsgrad kann die Familiengerichtshilfe diese Konflikte auch nicht mehr lösen“ (ID 457, Mitarbeiter:in FGH). Außerdem wird ein großer negativer Einflussfaktor „in der hohen Auslastung verschiedener Institutionen (neben der Familiengerichtshilfe etwa auch Bezirksgerichte, Kinder- und Jugendhilfe) [gesehen], dadurch zeitweise längere Warte- oder Bearbeitungszeiten, fallweise dadurch auch negative Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit denkbar“ (ID 541, Mitarbeiter:in FGH), der „Personalmangel. Der zu große Wechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (ID 680, Kinderbeiständ:in), der Mangel an Sachverständigen aus dem Bereich Kinderpsychologie, was zu einer massiven Verfahrensverzögerung führt, wenn mit einer fachlichen Stellungnahme der Familiengerichtshilfe nicht mehr das ‚Auslangen‘ gefunden werden kann.“ (ID 116, Richter:in) bzw. grundsätzlich, dass im Helfer:innensystem „keine ausreichenden Ressourcen vorhanden (Kinder- und Jugendhilfe, Begleitinstitutionen, Therapie etc.)“ sind (ID 685, Mitarbeiter:in FGH). Vereinzelt kritisiert wird „der Einfluss von Interessenvertretungen (alleinerziehende Mütter, Väter ohne Rechte ...) behindert zeitgemäße Gesetzesentwürfe, Klientelpolitik. Mangelnde Wahrnehmung der Unterscheidung zwischen Eltern- und Paarebene in der Bevölkerung und der Politik“ (ID 793, Mitarbeiter:in FGH) oder auch der regionale Faktor, „dass ein Pflegschaftsverfahren in einer Großstadt nicht mit jenem ‚auf dem Land‘ vergleichbar (eigene Erfahrung) ist“ (ID 54, Richter:in), „negativ wirkt es sich aus, wenn Pflegschaftsrichter sehr häufig wechseln“ (ID 562, Mitarbeiter:in KJH) bzw. „mehrfache Richterwechsel“ (ID 621, Sachverständige:r), „Elternberatung und Mediation“ (ID 565, Kinderbeiständ:in) hingegen sieht man als positiven Qualitätsfaktor.

Vereinzelt werden auch Vorschläge genannt, welche die Qualität in Pflegschaftsverfahren verbessern könnten:

- eine „verpflichtende Therapie für schwierige Eltern“ (ID 56, Sachverständige:r), dass man die Aufträge an die FGH besser ausformulieren sollte: „Weiters werden wir oft vage von ihnen beauftragt, es wäre sinnvoll, wenn unsere Aufträge genauer ausformuliert und individueller auf den Fall zugeschnitten wären.“ (ID 354, Mitarbeiter:in FGH)
- „die Einbindung der Eltern, damit sie informiert sind, welche Schritte erfolgen bzw. beabsichtigt sind. So wird etwa bei Befassung der FGH immer eine Note an Eltern bzw. Vertreter geschickt mit der Information, dass der Akt eben zur FGH geht, mit welchem Auftrag, dass dort die Möglichkeit besteht, sich ausführlich zu äußern etc.“ (ID 54, Richter:in)
- „noch besser würde es laufen, wenn die Richter sich vor Übermittlung des Akts und Verfügung mehr Gedanken darüber machen, was es für diesen Akt brauchen würde.“ (ID 801, Mitarbeiter:in FGH)
- „Ebenso kann aktives ‚Nachschauhalten‘ – wurden Empfehlungen gerichtlich beauftragt und Nachweise zur Umsetzung eingefordert – die Qualität von Pflegschaftsverfahren steigern.“ (ID 249, Mitarbeiter:in FGH)
- „Stellungnahmen der KJH sollten teilweise mehr Gewicht haben, da oft eine (manchmal jahrelange) lange Befassung mit der Familie bestand. (ID 562, Mitarbeiter:in KJH)

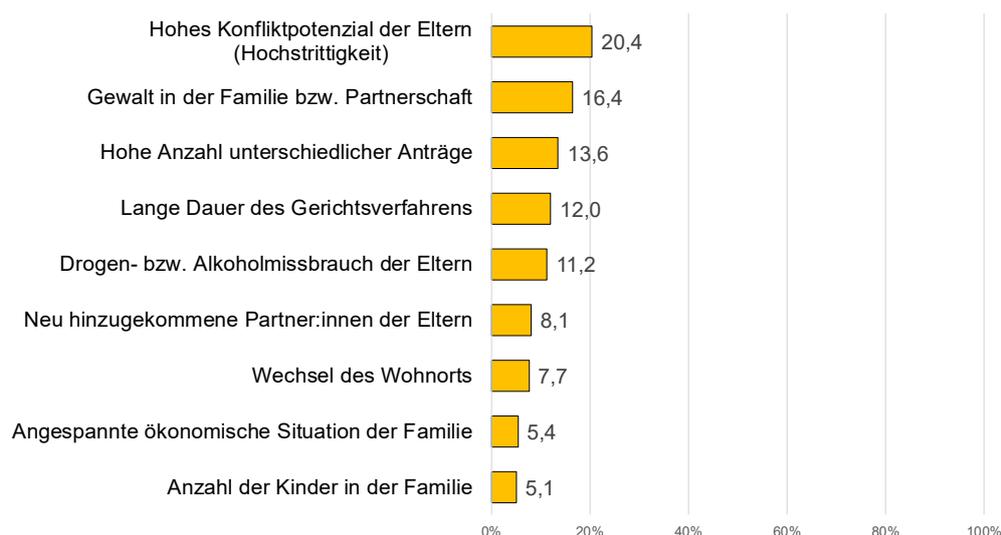
- „Klare Verfahrensführung, Präsenz des Gerichtes, Rückendeckung für den SV, Auflagen und Konsequenzen für Beteiligte, wenn sie die Begutachtung behindern.“ (ID 641, Sachverständige:r)
- „es wäre sicher sehr förderlich, wenn die zuständigen Pflugschaftsrichter wenigstens ein Minimum an psychologischem Grundwissen hätten und auch Supervisionen machen müssten, da dieser Bereich schon ziemlich belastend sein kann.“ (ID 656, Rechtsanwält:in)

Auf der anderen Seite wiederum wurden Expert:innen auch gefragt, **welche Einflussfaktoren die Arbeit der FGH schwieriger bzw. komplexer gestalten**.⁹⁷ Aus einer Auswahl von neun familiären Umständen konnten Respondent:innen fünf auswählen, von denen sie glaubten die Komplexität in der Arbeit der FGH am ehesten zu erhöhen. Außerdem sollten sie diese in eine Rangordnung bringen – d. h. an erster Stelle sollte jener Aspekt stehen, der die Komplexität am stärksten beeinflusst, und an fünfter Stelle jener Aspekt, der aus ihrer Sicht von den fünf gewählten die Komplexität am wenigsten erhöht.

Bevor die eigentliche Rangreihung der Respondent:innen dargestellt wird, soll zunächst gezeigt werden, welche Aspekte generell am häufigsten genannt wurden. Von den neun zur Auswahl stehenden familiären Umständen wurde jeder zumindest einmal gewählt. Am seltensten wurde die Anzahl der Kinder in der Familie als Einflussfaktor auf die Komplexität der FGH genannt. Dieser Aspekt wurde 154-mal (entspricht 5,1 % aller Nennungen) als eine der fünf häufigsten Einflussfaktoren ausgewählt, unabhängig davon, an welcher Stelle in der Rangordnung dieser Aspekt platziert wurde (siehe Abbildung 78). An oberster Stelle, was die Häufigkeit der Nennungen betrifft, steht hingegen ein hohes Konfliktpotenzial der Eltern (20,4 %), Gewalt in der Familie bzw. Partnerschaft (16,4 %), eine hohe Anzahl unterschiedlicher Anträge (13,6 %), ein langes Gerichtsverfahren oder auch der Drogen- und Alkoholmissbrauch der Eltern (11,2 %).

⁹⁷ Originalfrage lautete (F106): Die Komplexität in der Arbeit der Familiengerichtshilfe kann durch unterschiedliche Umstände erhöht werden. Bitte wählen Sie aus den folgenden familiären Umständen fünf aus und bringen Sie diese in eine Rangreihung, wobei das oberste Element auf der rechten Seite für jenen Aspekt steht, der die Komplexität aus Ihrer Sicht am meisten erhöht.

Abbildung 78: Anteilmäßige Häufigkeit der Nennungen der fünf größten Einflussfaktoren auf die Komplexität der Arbeit der FGH

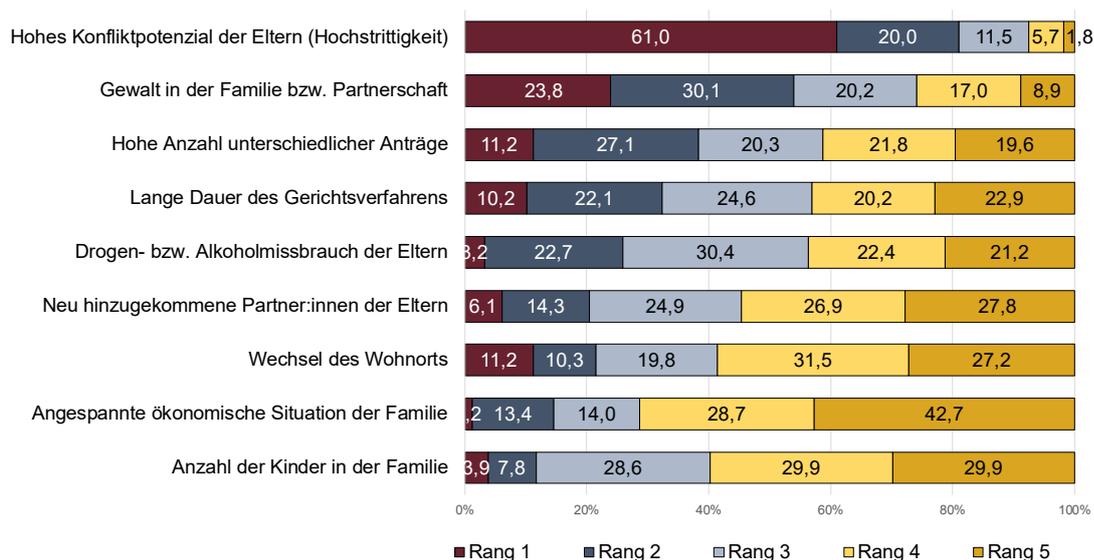


Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

Im Folgenden werden die jeweiligen Items bzw. Umstände dahingehend betrachtet, wie die Respondent:innen, welche diese in die Top 5 der größten Einflussfaktoren auf die Komplexität der Arbeit der FGH gewählt haben, auf die Ränge eins bis fünf positioniert haben (siehe Abbildung 79):

- Hohes Konfliktpotenzial weist die eindeutigste Rangordnung auf: Von allen, die dieses Item in die Top 5 wählen, positionieren es 61,0 % auf Rang eins, ein weiteres Fünftel auf Rang zwei (20,0 %). Grundsätzlich ist die Konflikthaftigkeit auch jener Aspekt, bei dem die Befragten sich mit der Rangzuordnung am einigsten sind. Je niedriger der Rang, desto seltener wird sie auch genannt.
- Bei Gewalt in der Partnerschaft sind die Positionierungen in der Rangordnung gleichmäßiger verteilt, aber auch eher öfters auf den ersten beiden Rängen verortet: Am häufigsten wird dieser Aspekt auf Rang zwei verortet (30,1 %), gefolgt von Rang drei (23,8 %).
- Die lange Dauer des Gerichtsverfahrens oder auch der Drogen- bzw. Alkoholmissbrauch der Eltern sind Aspekte, die am ehesten auf Rang drei platziert werden. Konkret finden 24,6 % der befragten Respondent:innen, die die lange Dauer des Gerichtsverfahrens in die Top 5 wählen, dass dieser Aspekt auf Rang drei rangiert. Den Drogenmissbrauch der Eltern platziert ein Drittel derjenigen, die diesen Aspekt als einen der fünf größten Faktoren für die Erhöhung der Komplexität der Arbeit der FGH sehen, auf Rang 3.
- Alle anderen Aspekte: die neu hinzugekommene Partnerschaft der Eltern, der Wechsel des Wohnortes, die Anzahl der Kinder und die ökonomisch angespannte Situation der Familie landen vergleichsweise häufiger auf den letzten beiden Rängen. Am wenigsten scheint die angespannte ökonomische Situation eine Erhöhung der Komplexität der Arbeit der FGH zu verursachen. Hier sind sich relativ viele der Befragten, die diesen Aspekt in den Top 5 sehen, sicher, dass dieser auf Rang 5 gehört – 28,7 % sehen die ökonomische Situation auf Rang vier. Lediglich 1,2 % würden ihn eher auf Rang eins platzieren.

Abbildung 79: Häufigkeit der Positionierung einzelner Aspekte in Prozent, nach Rangordnung



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

3.4.3 Einfluss der FGH auf konkrete Aspekte: Eltern- und Expert:innenvergleich

Der grobe Vergleich der Eltern- mit der Expert:innenperspektive zeigt, dass Eltern der Familiengerichtshilfe – zumindest in ihrem Verfahren, das 2021 bzw. 2022 abgestrichen wurde – zu einem großen Anteil „keinen Einfluss“ zusprechen (zwischen 16,4 % und 38,8 %, je nach Frageitem).

Tabelle 22: Einfluss der FGH auf Qualitätskriterien des Verfahrens (Eltern- & Expert:innensicht)

Expert:innenperspektive		Elternperspektive	
Qualitätskriterium	kein Einfluss großer Einfluss	Einfluss der FGH darauf, dass ...	gar nicht sehr stark
Zielsetzung bessere Streitschlichtung			
Häufiger gütliche Einigung zwischen Eltern	4,1 8,0	... wir als Eltern eine friedliche Lösung finden konnten, mit der wir beide einverstanden sind.	38,8 7,6
Deeskalation elterlicher Konflikte	3,8 5,0	... es seitdem unter uns Eltern zu weniger Konflikten kommt.	38,6 7,0
Verbesserung der Qualität der Streitschlichtung	2,2 9,7		
Zielsetzung bessere Nachhaltigkeit			
Verbesserung der Nachhaltigkeit von Lösungen in PflEGschaftsverfahren	1,9 10,5	... wir als Eltern in Bezug auf die Obsorge bzw. das Kontaktrecht Entscheidungen treffen konnten, die länger halten.	32,5 10,6
Höhere Akzeptanz der Eltern von Entscheidungen	4,1 7,6	... wir als Eltern die gerichtliche Entscheidung besser akzeptieren konnten.	31,0 9,7
Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens	2,7 16,5	... sich die Situation für das Kind verbessert hat.	31,5 14,4
Aufrechterhaltung des Kontaktes von Kindern zu beiden Elternteilen	3,8 10,5	... der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen aufrechterhalten wird.	24,3 17,4
		... ich meine Vorstellungen im Laufe des Gerichtsverfahrens überprüft und verändert habe.	30,3 7,3
Zielsetzung bessere Fokussierung des Verfahrens			
Verringerung der Befassung von Sachverständigen	2,9 16,6		
Entlastung der Kinder- und Jugendhilfe-Träger	4,6 14,5		
Bessere Fokussierung auf meine Aufgaben im Verfahren	12,2 9,5		
		... das Verfahren zügig erledigt wurde.	16,4 19,4

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen und alle Eltern, die den jeweiligen Aspekt bewertet haben.

Am häufigsten sehen Eltern keinen Einfluss der FGH bei dem Aspekt gegeben, dass Eltern eine friedliche Lösung finden, mit der beide einverstanden sind (38,8 %) oder es seither zu weniger Konflikten kommt (38,6 %). Demgegenüber stehen nur jeweils ein knappes Zehntel bzw. ein knappes Fünftel der Eltern, die je nach Frageitem einen großen Einfluss sehen

(zwischen 7,0 % und 19,4 %). Am größten ist der Einfluss der FGH aus Elternperspektive demnach darauf, dass das Verfahren zügig erledigt wurde – 19,4 % wählen den höchste Skalenwert, der einem großen Einfluss entspricht.

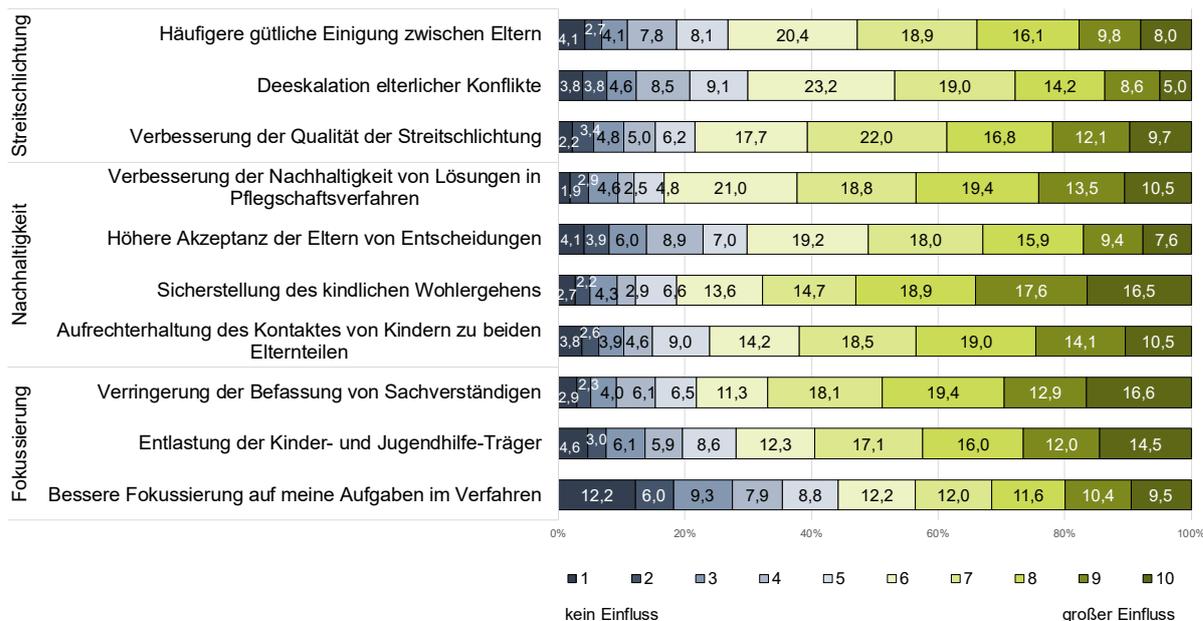
Die Expert:innen zeigen sich in ihrer Einschätzung des Einflusses der FGH auf die verschiedenen Qualitätsmerkmale von Pflegschaftsverfahren grundsätzlich positiver. Bis auf einen Aspekt überwiegt die Nennung des Maximalwertes 10 für einen großen Einfluss, die Nennung des Minimalwertes 1 (für keinen Einfluss). Lediglich beim Aspekt der besseren Fokussierung auf die eigenen Aufgaben im Verfahren finden mehr Expert:innen, dass die FGH darauf keinen Einfluss hat, als Expert:innen, die finden, dass der Einfluss der FGH diesbezüglich groß ist (12,2 % vs. 9,5 %). Ansonsten bewegen sich die Nennungen „kein Einfluss“ im Rahmen von 1,9 % und 4,6 % der befragten Expert:innen sowie Nennungen des Maximalwertes 10, für einen großen Einfluss, zwischen 5,0 % und 16,5 %.

3.4.4 Vertiefende Analyse der Expert:innenperspektive

Als weitere vertiefende Frage bekamen die Expert:innen zehn Aspekte vorgelegt, die den oben genannten Zielsetzungen zur Verbesserung pflegschaftsgerichtlicher Verfahren entsprechen und auch schon in Tabelle 22 dargestellt wurden. Während über alle Berufsgruppen hinweg der Einfluss der FGH auf die Qualität allgemein mit 91,0 % im positiven Bereich (d. h. Werte 6 bis 10 zusammengezählt) sehr hoch bewertet wird, zeigen sich mehr Respondent:innen bei der differenzierten Betrachtung einzelner Aspekte etwas kritischer (siehe Abbildung 80).

- Neun von zehn der zur Bewertung vorgelegten Aspekte werden mehrheitlich eher im Einflussbereich der FGH gesehen. Konkret haben bei diesen neun Aspekten zumindest 70,1 % bis 83,3 % der Befragten auf der zehnstufigen Skala einen Wert zwischen 6 und 10 gewählt.
- Den größten Einfluss der FGH kann man bezüglich des Aspektes der Verbesserung der Nachhaltigkeit von Lösungen im Pflegschaftsverfahren ablesen: Hier wählen 83,3 % der befragten Expert:innen einen Wert zwischen 6 und 10, was einem eher vorhandenen bis eher großen Einfluss entspricht. Ähnlich hoch sind die Bewertungen bezüglich der Sicherstellung des Kindeswohls und der Verbesserung der Qualität der Streitschlichtung (81,3 % bzw. 78,4 % wählen jeweils einen Wert zwischen 6 und 10).
- Schaut man sich die Nennung des Höchstwertes an, was einem großen Einfluss entspricht, liegen die Aspekte der Verringerung der Befassung von Sachverständigen, die Sicherstellung des Kindeswohls sowie die Entlastung der Kinder- und Jugendhilfeträger vorn (14,5 % bis 16,6 % der Befragten wählten den Wert 10).
- Am wenigsten Einfluss sprechen die Befragten der FGH dahingehend zu, dass sie eine bessere Fokussierung der eigenen Aufgaben im Verfahren bewirken könne. Zwar wählt hier immer noch die knappe Mehrheit der Befragten einen Wert am oberen Ende der Zehnerskala (55,7 % finden, der Einfluss der FGH ist eher gegeben bis eher groß), doch ist vergleichsweise der Anteil jener, der den Einfluss der FGH am unteren Ende der Skala verortet, im Vergleich zu den anderen Aspekten relativ hoch (44,3 %).
- Dies trifft nicht nur auf die aufsummierten Werte zu, sondern zeigt sich auch im Anteil derer, die den Wert 1 wählen: Ein gutes Zehntel (12,2 %) findet, dass die FGH keinen Beitrag zur Fokussierung auf die eigenen Aufgaben im Verfahren leisten kann. Bei allen anderen neun Aspekten sind es maximal halb so viele Respondent:innen, die der FGH gar keinen Einfluss einräumen (zwischen 1,9 % und 4,6 %).

Abbildung 80: Einfluss der FGH auf verschiedene Qualitätskriterien eines Pflegschaftsverfahrens (Expert:innensicht)



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

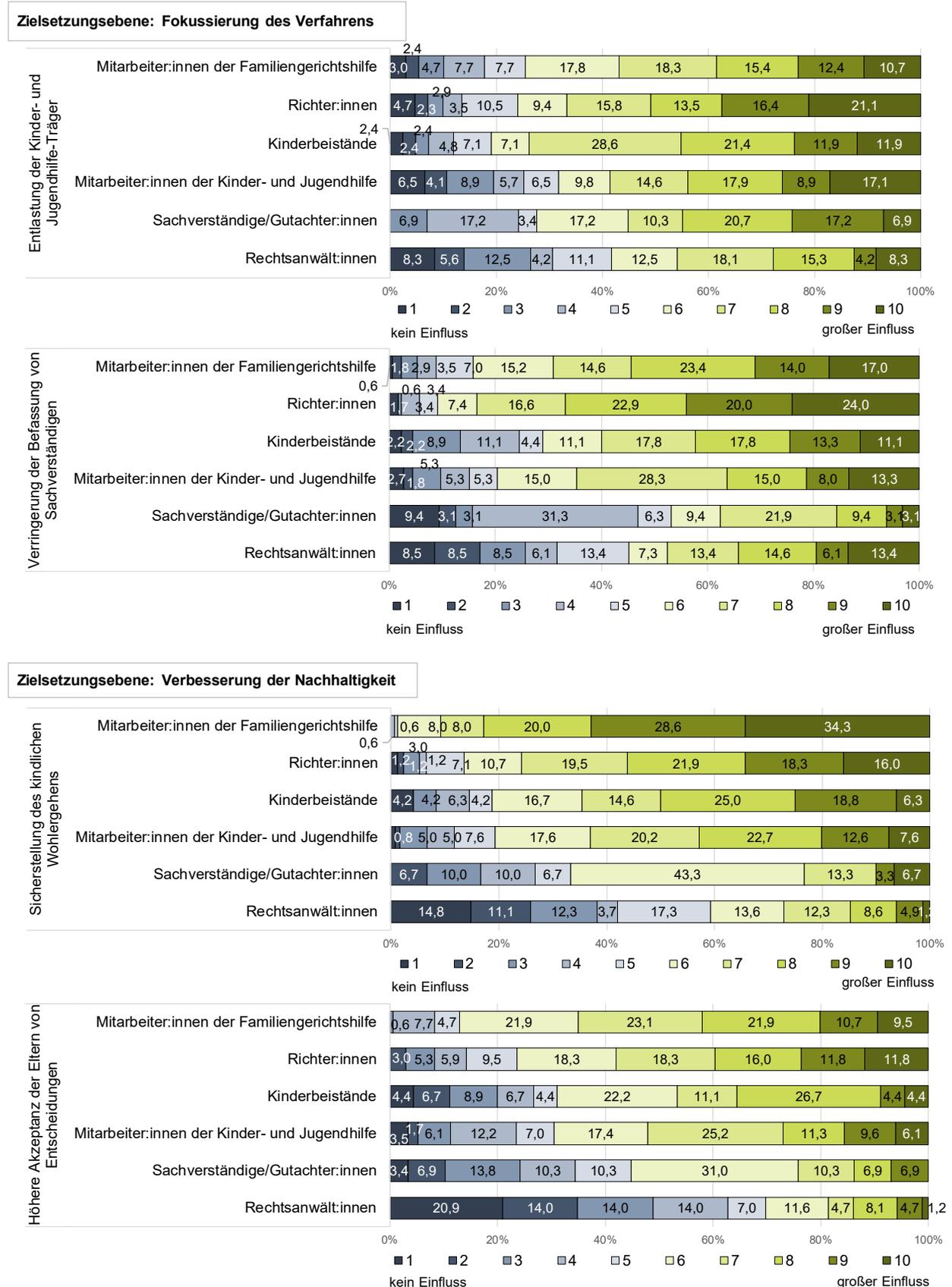
Ähnlich wie bereits bei anderen Fragen zeigt ein Vergleich der Berufsgruppen, dass Rechtsanwält:innen den Einfluss der FGH auf die zehn genannten Aspekte grundsätzlich am kritischsten bewerten bzw. Richter:innen sowie die Mitarbeiter:innen der FGH selbst am positivsten. Dies trifft bei neun von zehn Aspekten zu. Eine weitere Beobachtung ist, dass die Gruppen der Kinderbeistände und Mitarbeiter:innen in ihren Einschätzungen beinahe immer übereinstimmen und höchstens um wenige Prozentpunkte auseinanderliegen (ohne Abbildung). Zur Veranschaulichung werden nun vier Aspekte beispielhaft herausgegriffen, um die Unterschiede in der Einschätzung des Einflusses durch die Berufsgruppen zu verdeutlichen. Eine ausführliche Übersicht, die alle zehn Aspekte, gruppiert nach Einschätzung der jeweiligen Berufsgruppen, zeigt, befindet sich im Anhang (siehe Kapitel 7.1.3).

- Obwohl die Gruppen der Rechtsanwält:innen und Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe in ihrer Bewertung grundsätzlich am weitesten auseinandergehen, zeigen sich diese verhältnismäßig einig, was die Zielsetzung der Fokussierung des Verfahrens – konkret bezogen auf den Aspekt der Entlastung der Kinder- und Jugendhilfe-Träger – betrifft (siehe Abbildung 87). Mehr als die Hälfte der Rechtsanwält:innen (58,3 %) sowie knapp drei Viertel der Mitarbeiter:innen der FGH (74,6 %) FGH sehen diesbezüglich eher einen Einfluss (Werte 6 – 10 zusammengezählt) der FGH gegeben. Die Mitarbeiter:innen der KJH lassen sich relativ mittig zwischen diesen beiden Gruppen verorten: 68,3 % finden, dass die FGH zu einer Entlastung der KJH-Träger beiträgt (Werte 6 – 10 zusammengezählt).
- Die Gruppen der Richter:innen und Sachverständigen hingegen weisen auf dieser Ebene (Fokussierung des Verfahrens) ihre größte Differenz zwischen ihren Einschätzungen auf. So finden neun von zehn Richter:innen (90,9 %), dass die FGH zur Verringerung von Sachverständigen einen Beitrag bzw. einen großen Beitrag leistet, während nicht einmal jede:r zweite Sachverständige:r ähnlich empfindet. Im Gegenteil, mit

53,3 % schätzen sie den Einfluss der FGH darauf, dass es zu einer Verringerung von Sachverständigen kommt, eher gering bis gar nicht vorhanden ein.

- Auf der Zielebene der Nachhaltigkeit zeigen sich Rechtsanwält:innen und Mitarbeiter:innen der FGH bezüglich der Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens am uneinigsten. Fast alle Mitarbeiter:innen der FGH (98,9 %) finden, dass die FGH hierauf eher einen Einfluss bzw. einen großen Einfluss hat. Knapp zwei Drittel der Rechtsanwält:innen empfinden das Gegenteil (59,3 % wählen einen Wert zwischen 1 und 5). Zum Vergleich, die Kinderbeistände, Mitarbeiter:innen der KJH sowie Richter:innen finden ca. doppelt so häufig wie Rechtsanwält:innen, dass die FGH eher bis sehr stark dazu beiträgt, das Kindeswohl zu sichern, und liegen somit näher an der Einschätzung der Familiengerichtshilfe selbst (zwischen 80,7 % und 86,4 % wählen einen Wert von 6 bis 10).
- Auf derselben Zielsetzungsebene (Nachhaltigkeit) kann man erkennen, dass die Rechtsanwält:innen hier die kritischste Bewertung abgeben: knapp 70 % finden, dass die FGH keinen Einfluss darauf hat, ob die Eltern die im Verfahren gefundenen Lösungen bzw. getroffenen Entscheidungen besser akzeptieren können (69,8 % wählen einen Wert zwischen 1 und 5).

Abbildung 81: Beispiele der Einschätzung einzelner Zielsetzungen, gruppiert nach Berufsgruppe



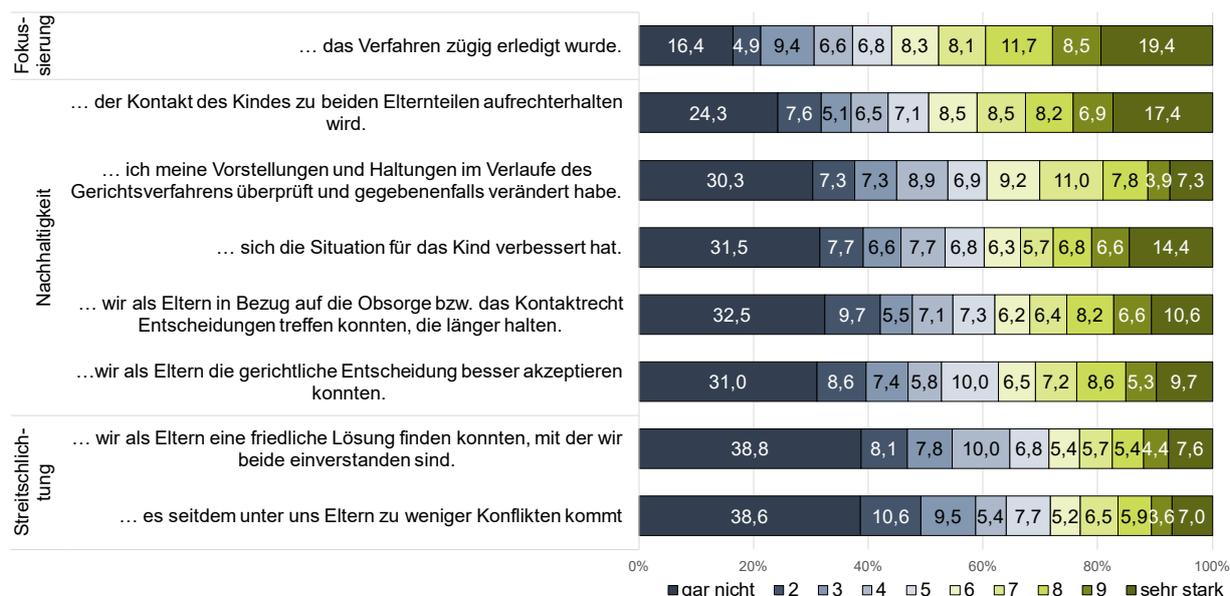
Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

3.4.5 Vertiefende Analyse der Elternperspektive

Im Folgenden soll nun ein genauerer Blick auf die jeweiligen Einschätzungen der Eltern erfolgen. Betrachtet man die Antworten der Eltern, indem man die Skalenwerte von 1 bis 5 für gar keinen bzw. einen eher kleinen Beitrag der Familiengerichtshilfe und die Werte 6 bis 10 für einen eher bis sehr starken Beitrag zusammenzählt, erhält man ein grobes Bild darüber, in welchen Aspekten die Befragten vergleichsweise eher finden, dass die Arbeit der FGH etwas in ihrem Verfahren bewirkt hat (siehe Abbildung 82). Bezogen auf die drei Ebenen der Zielsetzungen sehen Eltern den größten Beitrag der FGH auf die Fokussierung des Verfahrens, gefolgt von Aspekten, die die Nachhaltigkeit betreffen. Vergleichsweise gering erachten Eltern den Beitrag der FGH auf Aspekte, die die Streitschlichtung betreffen. Etwas genauer formuliert, ist es mit 56,0 % die knappe Mehrheit, die einen Skalenwert zwischen 6 und 10 wählt, wenn es um die Beschleunigung des Verfahrens geht. Danach sehen die Eltern beim Aspekt, dass der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen aufrechterhalten wird, den zweitgrößten Beitrag der Familiengerichtshilfe (49,4 %, Werte 6 bis 10 zusammengezählt). Allerdings sind hier etwas mehr Eltern der Meinung, dass die FGH eher wenig bis keinen Einfluss darauf hatte (50,6 %, Werte 1 bis 5 zusammengezählt). Grundsätzlich fällt auf, dass über alle Frageitems hinweg der Anteil der Eltern größer ist, die der FGH wenig bis keinen Einfluss zusprechen (siehe Abbildung 82). Am wenigsten hat die FGH demnach dazu beigetragen, dass es unter den Eltern zu weniger Konflikten kommt (71,8 % eher wenig bis keinen Beitrag vs. 28,2 % eher bis sehr starken Beitrag).

Schaut man sich die Einschätzungen der Eltern etwas genauer an, wird ersichtlich, dass es relativ große Anteile der Eltern sind, die sich auf den Extrempositionen der 10-stufigen Skala („gar nicht“ und „sehr stark“) positionieren. Einen sehr starken Beitrag sehen sie am ehesten im Punkt, dass das Verfahren zügig erledigt wurde. Hier gibt ein knappes Fünftel (19,4 %) den Maximalwert an. Aber auch, dass der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen aufrechterhalten wird (17,4 %) und dass sich die Situation für das Kind verbessert hat (14,4 %), ist für ein starkes Zehntel der Eltern dem Beitrag der FGH zu verdanken. In Relation dazu sind es hingegen weitaus mehr Eltern, die den Beitrag der FGH an ihrem Verfahren als nicht vorhanden bewerten. Die größten Anteile der Eltern sprechen der FGH bei den einzelnen Items gar keinen Einfluss zu. Bis auf eine Ausnahme – die zügige Erledigung des Verfahrens – ist bei jeder weiteren Bewertungskategorie die größte Zellbesetzung auf dem niedrigsten Wert („gar nicht“) zu verzeichnen. Genauer gesagt, handelt es sich hier jeweils um ca. 25 % bis 40 % der Befragten, die schätzen, dass die FGH keinen Einfluss auf den jeweils genannten Aspekt hatte. Am geringsten ist der Beitrag der FGH daran eingeschätzt, dass die Eltern eine friedliche Lösung finden, mit der beide einverstanden sind. Beinahe jede zweite Person (38,8 %) wählt bezüglich dieser Aussage den Extremwert „gar nicht“. Auch dass es seit dem Verfahren weniger zu Konflikten unter den Eltern kommt, wird in beinahe gleichem Ausmaß außerhalb des Einflussbereiches der FGH gesehen (38,6 % wählen „gar nicht“).

Abbildung 82: Die Familiengerichtshilfe hat im Verfahren, das 2021 bzw. 2022 abgestrichen ist, dazu beigetragen, dass ...



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, die die einzelnen Aspekte bewertet haben.

Betrachtet man die Einschätzungen der Eltern differenzierter, speziell dahingehend, ob der Ausgang des Verfahrens eher in ihrem Sinne war oder nicht, erkennt man auf einen Blick (siehe Abbildung 83), dass die Eltern eine sehr unterschiedliche Auffassung darüber haben, wie groß der Einfluss der FGH auf die einzelnen Aspekte des Verfahrens ist. Nämlich jene Eltern, die angeben, dass der Verfahrensausgang nicht ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen entspricht, geben besonders häufig an, dass die FGH eher bis gar keinen Beitrag bezüglich der abgefragten Aspekte in Bezug auf das Verfahren geleistet hat. Umgekehrt befinden jene Eltern, die ihre eigenen Vorstellungen und Wünsche nach dem betreffenden Verfahren erfüllt sehen, dass die FGH in diesem Verfahren auch einen eher bis sehr großen Beitrag bezüglich der abgefragten Themen geleistet hat. Die dritte Analysegruppe – die der Eltern, welche ihre Vorstellungen teilweise erfüllt sehen – befindet sich im Mittelfeld. Je nach abgefragtem Aspekt teilen sie in ziemlich gleichmäßigen Anteilen sowohl die Meinung, dass die FGH eher bis einen sehr starken Einfluss hatte als auch eher bis gar keinen.

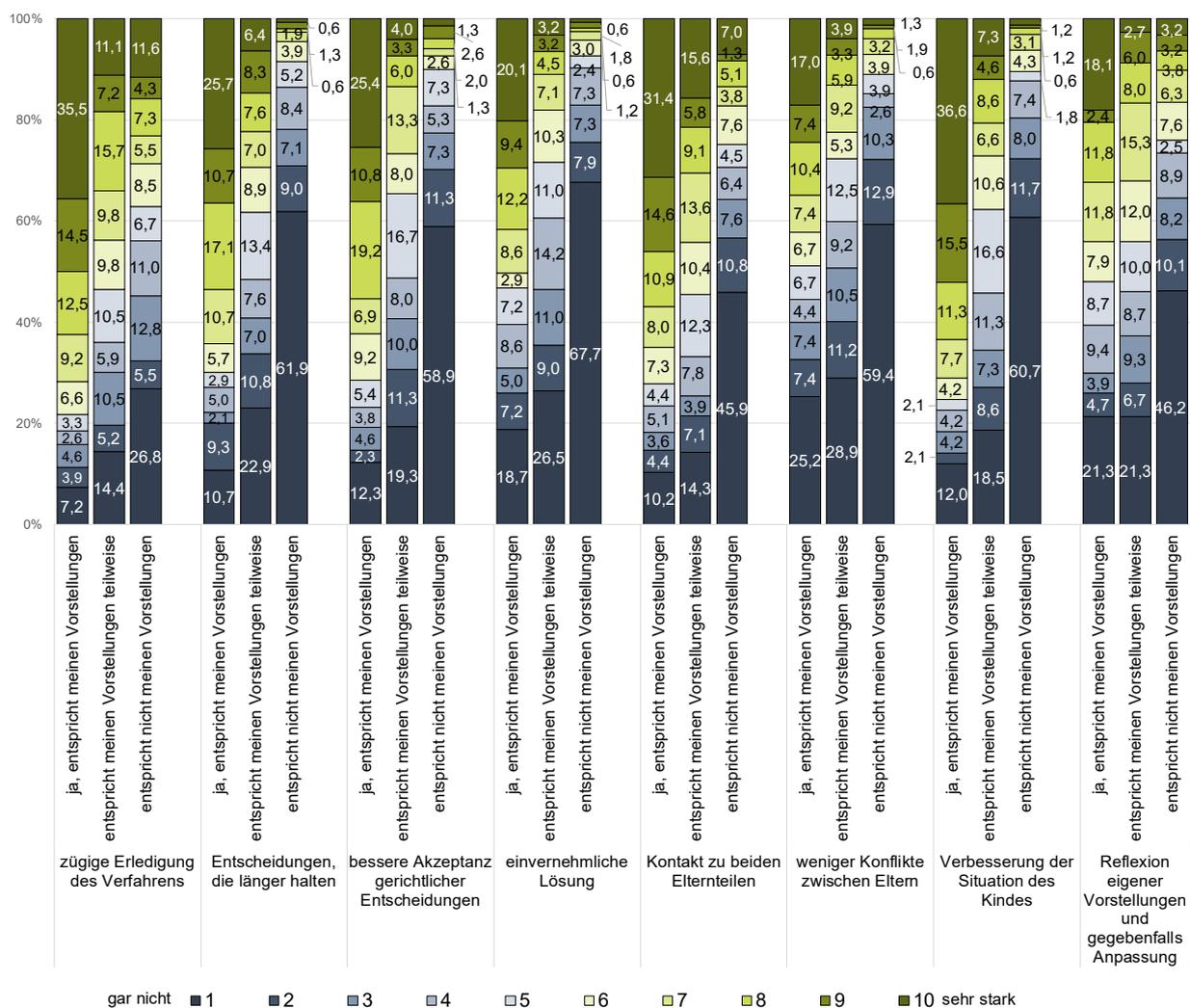
Dieses Muster soll im Folgenden an einigen Beispielen veranschaulicht werden (zu sehen in Abbildung 83):

- Schaut man sich die Gruppe der Eltern an, die finden, dass der Verfahrensausgang ihren Vorstellungen entspricht, kann man weitestgehend einen großen Beitrag der FGH ablesen. So finden beispielsweise 75,4 % dieser Gruppe, dass die FGH eher bis stark dazu beigetragen hat, die Situation des Kindes zu verbessern (Werte 6 bis 10 zusammengezählt). Demgegenüber stehen verhältnismäßig ähnlich viele Eltern, die dies gegensätzlich betrachten: Aus der Gruppe derer, die ihre Vorstellungen teilweise verwirklicht sehen, 62,3 % und beinahe 90 % der Eltern, die ihre Vorstellungen gar nicht verwirklicht sehen, schätzen den Beitrag der FGH eher gering bis gar nicht vorhanden ein.
- Ein näherer Blick auf letztere Gruppe, also jene Eltern, die ihre Vorstellungen und Wünsche im Verfahrensausgang nicht umgesetzt sehen, zeigt sogar noch, dass diese nicht

nur insgesamt einen geringeren Beitrag der FGH angibt, sondern darüber hinaus sogar mit verhältnismäßig sehr großer Häufigkeit die Extremposition „gar nicht“ wählt. Am häufigsten ist dies bezüglich des Treffens einer Lösung, mit der beide Eltern einverstanden sind. Diesbezüglich sagen mit überwiegender Mehrheit über zwei Drittel, dass die FGH in ihrem Verfahren darauf keinen Einfluss hatte (67,7 %). In ähnlicher Größenordnung schätzen sie den Beitrag der FGH als nicht vorhanden ein bezüglich der Aspekte, dass Entscheidungen getroffen wurden, die länger halten (61,9 %), die Situation des Kindes verbessert wurde (60,7 %) oder es zu weniger Konflikten zwischen den Eltern kommt (59,4 %). Das heißt also, dass sich diese Gruppe überaus einig darüber ist, dass die FGH in ihrem Verfahren keinen Beitrag zu den genannten Aspekten geleistet hat.

- Am ehesten sieht diese Gruppe noch einen Beitrag der FGH dahingehend, dass das Verfahren zügig erledigt wurde. Diesbezüglich sind auch die Unterschiede zwischen den drei Gruppen am geringsten.

Abbildung 83: Beitrag der FGH bezüglich des 2021 bzw. 2022 abgestrichenen Verfahrens, gruppiert nach Erfüllung eigener Vorstellungen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern, die die einzelnen Aspekte bewertet haben (gereiht nach geringster Ausprägung „gar nicht“).

Auch die Tatsache, ob das Verfahren mit einem Gerichtsbeschluss oder einer Elternlösung beendet wurde, scheint sich auf die Bewertung des Beitrages der FGH auf das Verfahren auszuwirken – im Vergleich zu den eben beschriebenen Unterschieden allerdings in geringerem Ausmaß. Befragte, deren Gerichtsverfahren mit Beschluss endete, liegen in ihren Bewertungen nur um wenige Prozentpunkte von Befragten, deren Verfahren mit einer Elternlösung endete, auseinander. Am häufigsten, allerdings auch nur um wenige Prozentpunkte, sehen jene Eltern, bei denen das Verfahren mit Gerichtsbeschluss endete und außerdem der Ausgang nicht ihren eigenen Vorstellungen entspricht, den Beitrag der FGH zu den einzelnen Aspekten als gar nicht vorhanden (keine Abbildung).

3.4.6 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Kapitels 3.4 – Einfluss der FGH auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren

Die Qualität von Pflegschaftsverfahren wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Für die vorliegende Evaluierung fokussieren einige Fragestellungen auf den grundsätzlichen Einfluss der FGH auf die Gesamtqualität von Pflegschaftsverfahren sowie etwas konkreter auch, welchen Einfluss die FGH auf spezifische Qualitätsmerkmale hat. Expert:innen wurden darüber hinaus gefragt, welche anderen Faktoren neben der FGH die Qualität von Pflegschaftsverfahren beeinflussen.

Expert:innen befinden ganz eindeutig, dass die FGH einen Einfluss auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren hat, für neun von zehn Expert:innen (91,0 %) ⁹⁸ ist dies der Fall. Ein Fünftel (18,9 %) der Expert:innen wählt auf der 10-stufigen Skala sogar die höchste Bewertung, die für „großer Einfluss“ steht. Knapp ein Zehntel sieht eher einen geringen bzw. gar keinen Einfluss der FGH auf die Qualität der Verfahren gegeben. Am größten erachten die eigenen Mitarbeiter:innen den Einfluss der FGH, gefolgt von Richter:innen, Kinderbeistände und Mitarbeiter:innen der KJH. Vergleichsweise am geringsten sehen Rechtsanwält:innen und Sachverständige den Einfluss der FGH auf die grundsätzliche Qualität in Pflegschaftsverfahren gegeben.

Ganz grundsätzlich trägt die FGH aus Sicht von Expert:innen zur Qualität in Pflegschaftsverfahren bei.

Dabei zeigt sich in einer offenen Frage zur Begründung der Einschätzung, dass jene Respondent:innen, die einen Einfluss der FGH auf die Qualität der Verfahren gegeben sehen, diesen auch eher mit positiven Qualitätsmerkmalen verbinden. Sie finden insgesamt, dass die fachliche Qualität von Entscheidungen, die Fokussierung des Verfahrens, die Objektivität im Verfahren, die Fokussierung aufs Kindeswohl sowie die Nachhaltigkeit von Lösungen positiv durch die FGH beeinflusst werden. Es werden zur Erläuterung Aspekte hervorgehoben, die bereits im Rahmen der positiven Erfahrungen mit der FGH genannt wurden, u. a. Ergänzung der juristischen Expertise mit psychosozialen Elementen, verlässliche und fundierte Erkenntnisquelle, zeitliche Entlastung der Gerichte, Deeskalation der Konflikte, objektiver Gesamteindruck des Familiensystems, neutraler Boden für Parteien, Hören der Kinder in kindgerechter Art und Weise, entwicklungsorientierte Empfehlungen, Psychoedukation, praxisorientierte Lösungen, Verbesserung der Akzeptanz der Parteien.

Eine Analyse nach den jeweiligen Berufsgruppen der Expert:innen zeigt, dass diese wiederum unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund stellen: *Richter:innen* heben besonders hervor, dass die FGH ein „unverzichtbarer qualitätssteigernder Bestandteil“ geworden ist, „validere Entscheidungsgrundlagen“ liefert und das Gericht dadurch ergänzt, dass sie „mehr Zeit [hat], um die vorhandenen Emotionen der Eltern anzuhören und zu bearbeiten“ und damit „auf psychologischer Ebene ganz oft die Basis für friedliche, nachhaltige Lösungen“ bereitstellt, während sie selbst in ihrer „Rolle als Entscheidungsorgan“ gestärkt werden. *Mitarbeiter:innen der FGH* fokussieren u. a. auf ihren Beitrag zur Nachhaltigkeit: Dadurch, dass die Expert:innen der FGH „zwischenmenschliche Probleme, die den juristischen zu Grunde liegen, kompetent abbilden“ und aufgrund der „langandauernden Zusammenarbeit [...] passgenauere Empfehlungen“

⁹⁸ Werte 6 bis 10 auf einer 10-stufigen Skala zusammengefasst, wobei der Wert 1 für „keinen Einfluss“ steht und der Wert 10 für „großen Einfluss“.

möglich machen, „können langfristige Veränderungsprozesse auf den Weg gebracht werden“, „was in weiterer Folge einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Kinder hat“. *Kinderbeistände* äußern sich zwar auch eher positiv, sind gleichzeitig aber etwas neutraler bzw. weniger detailliert in ihren Äußerungen. Sie sehen grundsätzlich einen „großen Unterschied der Qualität zu Verfahren ohne FGH“, die „Kompetenz“, und „differenzierte Einschätzung der Situation“ sowie, dass die Expert:innen der FGH „oft versuchen, alle an einen Tisch zu holen“. *Mitarbeiter:innen der KJH* betonen besonders, dass durch die FGH „mehrere Blickwinkel ermöglicht werden“, was zu einer „guten Basis für objektivere Entscheidungsfindung durch die Richterschaft“ führt. Allerdings kritisieren sie teilweise auch, dass Richter:innen sich „sehr stark an den Einschätzungen und Empfehlungen der Familiengerichtshilfe“ orientieren und dabei die „Einschätzung der Kinder- und Jugendhilfe vom Gericht oft weniger berücksichtigt“ wird. *Rechtsanwält:innen* stechen im Gruppenvergleich neben den positiven Meldungen, die sie machen v. a. mit der Nennung negativer Aspekte hervor: Wenn sie der FGH einen sehr großen Einfluss zuschreiben, finden sie häufig auch, dass es sich dabei um einen negativen Einfluss handelt. Das Gericht folge der FGH „leider ohne Hinterfragen und Erörterung“ und somit können auch „schlechte“ Stellungnahmen zu einer „schlechten“ Entscheidung führen.

Jene Respondent:innen, die den grundsätzlichen Einfluss der FGH auf die Qualität von Pflschaftsverfahren eher gering bis nicht vorhanden einstufen (Werte 1-5 auf der zehnstufigen Skala zusammengefasst, davon N = 46, die auch eine Begründung angegeben haben), finden, dass die „Ergebnisse sich häufig als wenig nachvollziehbar erweisen“, „subjektiv und nicht auf Fakten basierend“ seien und „der Einfluss deswegen so gering [ist], weil sich die Inhalte kaum mit Kinderbeistand und Gutachten decken“. Außerdem machen sie „mangelnde Kapazitäten der FGH“ oder „hochkonfliktvolle Konstellationen“ für einen vergleichsweise geringen Einfluss verantwortlich und bemängeln generell, dass die FGH zu einer Verlängerung des Verfahrens beitrage, die Mitarbeiter:innen „zu wenig Lebenserfahrung“ hätten und „auch klinische PsychologInnen bei der FGH keine Diagnostik durchführen dürfen“.

Mehr Information: Kapitel 3.4.1

Expert:innen konnten in einer offenen Frage weitere Faktoren beschreiben, die neben der FGH die Qualität von Pflschaftsverfahren aus ihrer Sicht beeinflussen. Als maßgeblichen Qualitätsfaktor nennen Respondent:innen primär „gute Richter, die sich Zeit nehmen“ und finden, dass die „Qualität der bei Gericht geführten Verfahren fast nur vom Gericht abhängt“, und dabei v. a. auf das Engagement bzw. die „Arbeitsunwilligkeit“ aber auch auf die Ausbildung der Richter:innen zurückzuführen ist.

Richter:innen werden von Expert:innen häufig als maßgeblicher Faktor für die Qualität von Pflschaftsverfahren genannt – Hochstrittigkeit als familialer Faktor, gestaltet die Arbeit der FGH wiederum komplexer.

Daneben betonen Befragte auch die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Rolle der *Kinderbeistände*, da diese „über einen längeren Zeitraum und kontinuierlich mit dem Kind arbeiten“. Die Rolle von *Sachverständigen und Rechtsanwält:innen* sieht man etwas differenzierter als weitere Einflussfaktoren: Rechtsanwält:innen sieht man „je nachdem, wie ihre Haltung bzw. Persönlichkeit ausfällt“ in Pflschaftsverfahren als „kindeswohldienlich oder kindeswohlschädlich“. Entweder, sie würden „vom Pflschaftsrecht keine Ahnung haben und diese wie Strafprozesse aufziehen, zum Nachteil der Kinder“ oder es handelt sich um „lösungsorientierte Rechtsanwält:innen“, die zu einem „geordneten Verfahrensablauf“ bzw. einer

„Verbesserung der Qualität beitragen“. Bei Sachverständigen findet man „qualitative Gutachten“ oft wichtig für Verfahren, bemängelt aber auch den potenziellen negativen Einfluss von Gutachten, die auf „einem kurzen Termin mit den Familienangehörigen“ basieren und dennoch „der langjährigen Arbeit der KJH mit den KlientInnen und der genau recherchierten Stellungnahme der FGH eine sekundäre Bedeutung“ zukomme.

Ein weiterer großer Faktor ist aus Sicht der Respondent:innen die „*Haltung der Eltern*“. Man findet, dass Verfahren oft „von der Persönlichkeitsstruktur der Eltern“ abhängen und davon, „ob die Eltern Vertrauen in die Kompetenz von Gericht und Familiengerichtshilfe entwickeln können“ bzw. „zu Veränderungen bereit“ sind. „Eine starre unkooperative Haltung“ sowie die „Tatsache, dass Eltern jederzeit das Verfahren wieder durch einen Neuantrag verlängern können“, sehen die Befragten als „sehr negativen Faktor“. Auf einer *strukturellen Ebene* kritisieren Befragte, dass zu viele Expert:innen hinzugezogen werden, was u. a. zu einer Verfahrensverlängerung führt. Neben der grundsätzlichen Verfahrensdauer als Faktor für eine gute bzw. schlechte Qualität von Verfahren wird auch das „Zeitmanagement der Gerichte“ bzw. der „Zeitpunkt der Beauftragung der FGH“ als wichtiger Einflussfaktor betrachtet. Beide Faktoren können zum „Ausmaß des Eskalationsniveaus“ beitragen, welches grundsätzlich über das Gelingen entscheiden kann. Denn „ab einem gewissen Eskalationsgrad kann die Familiengerichtshilfe diese Konflikte auch nicht mehr lösen“. Vereinzelt Nennungen umfassen „die hohe Auslastung verschiedener Institutionen“, den (negativen) „Einfluss von Interessensvertretungen (Alleinerziehende Mütter, Väter ohne Rechte...)“, den regionalen Faktor oder auch, dass „Pflegschaftsrichter häufig wechseln“.

Zusätzlich sollten Expert:innen in einer geschlossenen Frage beurteilen, wie bestimmte familiäre Faktoren die Arbeit der FGH beeinflussen, bzw. komplexer machen. Um eine Bewertung vorzunehmen, mussten Expert:innen aus einer Auswahl von neun Faktoren fünf in eine Rangordnung bringen, wobei Rang eins dem stärksten Grad der Verkomplizierung entspricht. Diesbezüglich sehen Expert:innen mit weitem Abstand ganz klar die Hochstrittigkeit vorn. Vergleichsweise häufig wählen sie als zweitgrößten Faktor die familiäre bzw. partnerschaftliche Gewalt. Auf Platz drei landet am häufigsten der Drogen- oder Alkoholmissbrauch der Eltern. Auf den unteren Plätzen – also jene Faktoren, die im Vergleich zu den anderen die Arbeit der FGH weniger stark verkomplizieren – rangieren der:die neu hinzukommende Partner:in der Eltern, der Wohnortwechsel, die Anzahl der Kinder in der Familie und eine prekäre finanzielle Situation. Letzteres landet vergleichsweise am häufigsten auf Rang fünf.

Mehr Information: Kapitel 3.4.2

Der **Vergleich der Expert:innen und Eltern** bei der Frage nach den konkreten Qualitätskriterien zeigt deutliche Unterschiede in der Bewertung. Expert:innen sehen bei allen abgefragten Aspekten (10 Aspekte) mehrheitlich einen Einfluss der FGH gegeben, zum Teil einen sehr hohen Einfluss. Bei Eltern zeigt sich dies genau umgekehrt: Aus Elternsicht übt die FGH bei sieben von acht abgefragten Aspekten zur Qualität in Pflegschaftsverfahren kaum bzw. gar keinen Einfluss auf diese Aspekte aus. Bei sechs von acht Aspekten sehen drei bzw. vier von zehn Eltern sogar „gar keinen Einfluss“ der FGH gegeben. Der Einfluss der FGH auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren wurde bei Eltern mit acht und bei Expert:innen mit zehn unterschiedlichen Aspekten abgefragt. Expert:innen wurde allgemein dazu befragt, wie die FGH zur Qualität in Verfahren beiträgt, Eltern dagegen wurden gebeten, ihre Bewertung anhand der der Stichprobenziehung zu Grunde gelegten abgestrichenen Verfahren aus dem Jahr 2021 bzw. 2022 vorzunehmen. Die Aspekte wurden drei übergeordneten Zielsetzungen der FGH zugeordnet:

In Bezug auf spezifische Qualitätskriterien sehen Expert:innen mehrheitlich einen Einfluss der FGH gegeben, Eltern dagegen kaum bzw. gar nicht.

Zielsetzung: Verbesserung der Nachhaltigkeit, mit folgenden Aspekten:

- Verbesserung der Nachhaltigkeit von Lösungen bzw. dass Eltern eine Entscheidung treffen konnten.
- Die höhere Akzeptanz von Entscheidungen.
- Die Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens.
- Die Aufrechterhaltung des Kontaktes des Kindes zu beiden Elternteilen
- Dass Eltern ihre Vorstellung im Laufe des Verfahrens überprüfen und ändern (nur Eltern)

Zielsetzung: Bessere Streitschlichtung, mit folgenden Aspekten:

- Häufiger gütliche Entscheidung der Eltern bzw. dass Eltern eine friedliche Lösung gefunden haben, mit der beide einverstanden sind.
- Deeskalation elterlicher Konflikte.
- Verbesserung der Qualität der Streitschlichtung (nur Expert:innen)

Zielsetzung: Bessere Fokussierung des Verfahrens, mit folgenden Aspekten:

- Verringerung der Befassung von Sachverständigen (nur Expert:innen)
- Entlastung der KJH (nur Expert:innen)
- Bessere Fokussierung auf eigene Aufgaben im Verfahren (nur Expert:innen)
- Zügige Erledigung des Verfahrens (nur Eltern).

Expert:innen finden am häufigsten, dass die FGH grundsätzlich einen Einfluss auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit von Lösungen, die Sicherstellung des Kindeswohls und die Verringerung der Befassung von Sachverständigen in Pflegschaftsverfahren hat. Weniger häufig sehen sie bei der Fokussierung auf die eigenen Aufgaben im Verfahren, die Deeskalation elterlicher Konflikte und bei der Verbesserung der Akzeptanz der Eltern von richterlichen Entscheidungen einen Einfluss durch die FGH gegeben. Differenziert man die Antworten der Expert:innen nach deren Berufsgruppen, ergibt sich, dass die Einschätzungen der Mitarbeiter:innen der KJH ähnlich sind zu denen der Richter:innen, nämlich im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen überdurchschnittlich häufiger am oberen Spektrum der zehnstufigen

Bewertungsskala (1 = kein Einfluss; 10 = großer Einfluss). Im Mittelfeld dieser Bewertungsskala sind die Kinderbeistände und Mitarbeiter:innen der KJH anzusiedeln, welche in ihrer Einschätzung auch in den meisten Aspekten beinahe deckungsgleich übereinstimmen. Am unteren Ende der Bewertungsskala findet man Sachverständige und am häufigsten Rechtsanwält:innen, welche der FGH grundsätzlich eher einen geringen bis gar keinen Einfluss zusprechen. Somit liegen die Mitarbeiter:innen der FGH und die Rechtsbeiständ:innen mit ihren Einschätzungen am weitesten auseinander. Bezüglich der Sicherstellung des Kindeswohls und der Akzeptanz richterlicher Entscheidungen beispielsweise liegen die Einschätzungen der Rechtsanwält:innen und die der FGH am weitesten auseinander. Erstere sehen mehrheitlich einen geringen Einfluss, letztere mehrheitlich einen eher großen Einfluss.

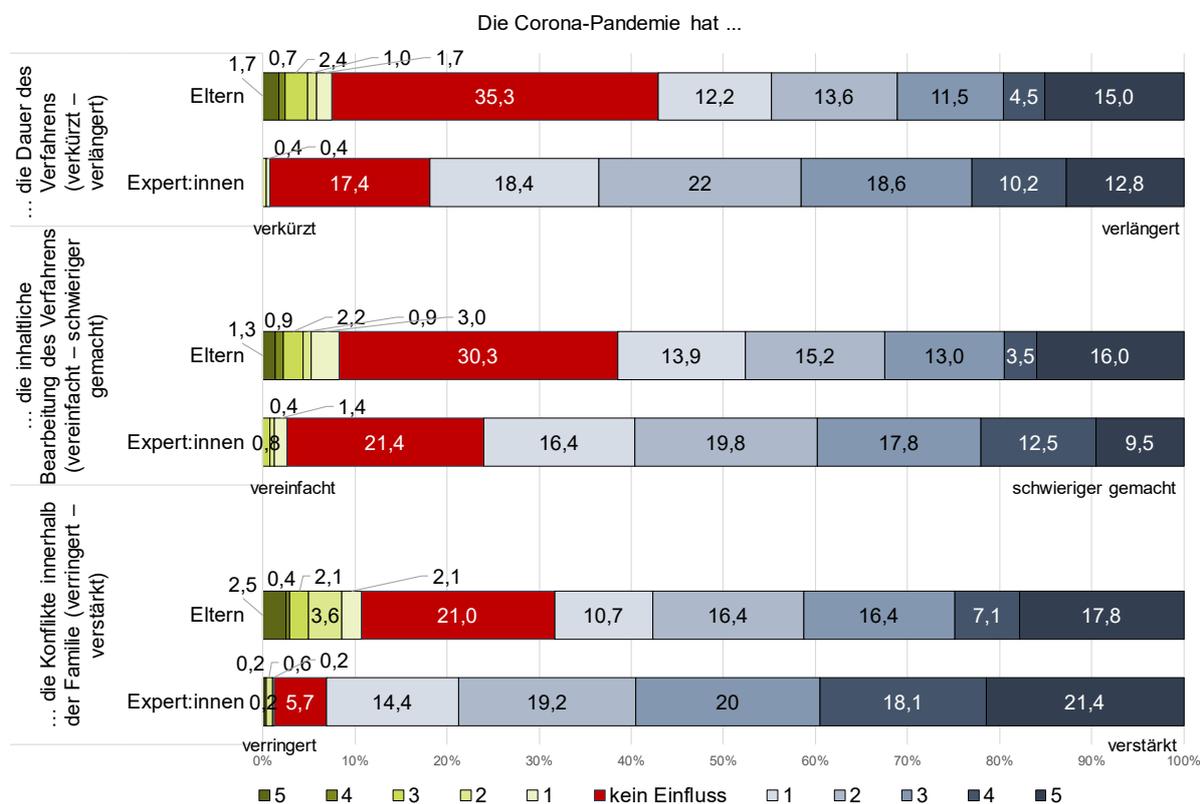
Eltern fallen vor allem durch ihre Einschätzung auf, dass die FGH gar keinen Einfluss auf die Streitschlichtung im Verfahren habe. So geben sie bei dem Aspekt der Deeskalation elterlicher Konflikte und bei dem Aspekt, dass Eltern eine friedliche Lösung finden, mit der beide einverstanden sind, an, dass die FGH gar keinen Einfluss darauf hat (38,6 % bzw. 38,8 %). Ähnlich sieht es auch mit der Zielsetzung der Nachhaltigkeit aus. Hier finden zwischen einem Viertel und einem Drittel der Eltern, dass die FGH gar keinen Einfluss auf diese Aspekte hat. Den größten Einfluss sehen Eltern noch darin, dass die FGH die Qualität der Verfahren dahingehend beeinflusst, dass Verfahren zügig erledigt werden. Bei den Eltern macht einen großen Unterschied in der Bewertung aus, ob sie mit dem Ausgang des Verfahrens zufrieden sind oder nicht. Zum Beispiel finden drei Viertel der Eltern, bei denen der Verfahrensausgang ihren Vorstellungen entspricht, dass die FGH dazu beigetragen hat, die Situation des Kindes zu verbessern. Demgegenüber finden fast alle Eltern, die ihre Vorstellungen nicht verwirklicht sehen, dass die FGH eher wenig bis gar nichts dazu beigetragen hat. In dieser Gruppe wird sogar mehrheitlich die Extremposition „kein Einfluss“ gewählt (60,7 %).

Mehr Information: Kapitel 3.4.3, Kapitel 3.4.4 sowie Kapitel 3.4.5

3.5 Exkurs: Einfluss der COVID-19-Pandemie

Nachdem die Verfahren, die der Studie zugrunde gelegt wurden, in die Zeit der Corona-Pandemie gefallen sind, wurden sowohl Expert:innen als auch Eltern dazu befragt, ob die COVID-19-Pandemie unterschiedliche Aspekte eines Pflegschaftsverfahrens beeinflusst hat⁹⁹. Eltern und Expert:innen sind sich darin einig, dass durch die COVID-19-Pandemie Pflegschaftsverfahren verlängert wurden, die inhaltliche Bearbeitung der Verfahren schwieriger wurde und sich die Konflikte in den Familien durch die Pandemie verstärkt haben. Lediglich ein sehr kleiner Teil von Eltern und kaum Expert:innen sehen die abgefragten Aspekte eines Pflegschaftsverfahrens als verbessert durch die Pandemie an, also dass Verfahren verkürzt wurden, die inhaltliche Bearbeitung vereinfacht wurde und Konflikte innerhalb der Familien verringert wurden. Rund ein Drittel der Eltern empfand, dass die Pandemie auf die Dauer der Verfahren sowie auf die inhaltliche Bearbeitung der Verfahren keinen Einfluss hatte. Bei Expert:innen sind dies rund ein Fünftel. Auf die Konflikte innerhalb der Familie hatte die Pandemie den stärksten negativen Einfluss aus Sicht von Eltern und Expert:innen.

Abbildung 84: Einfluss der Corona-Pandemie auf Pflegschaftsverfahren

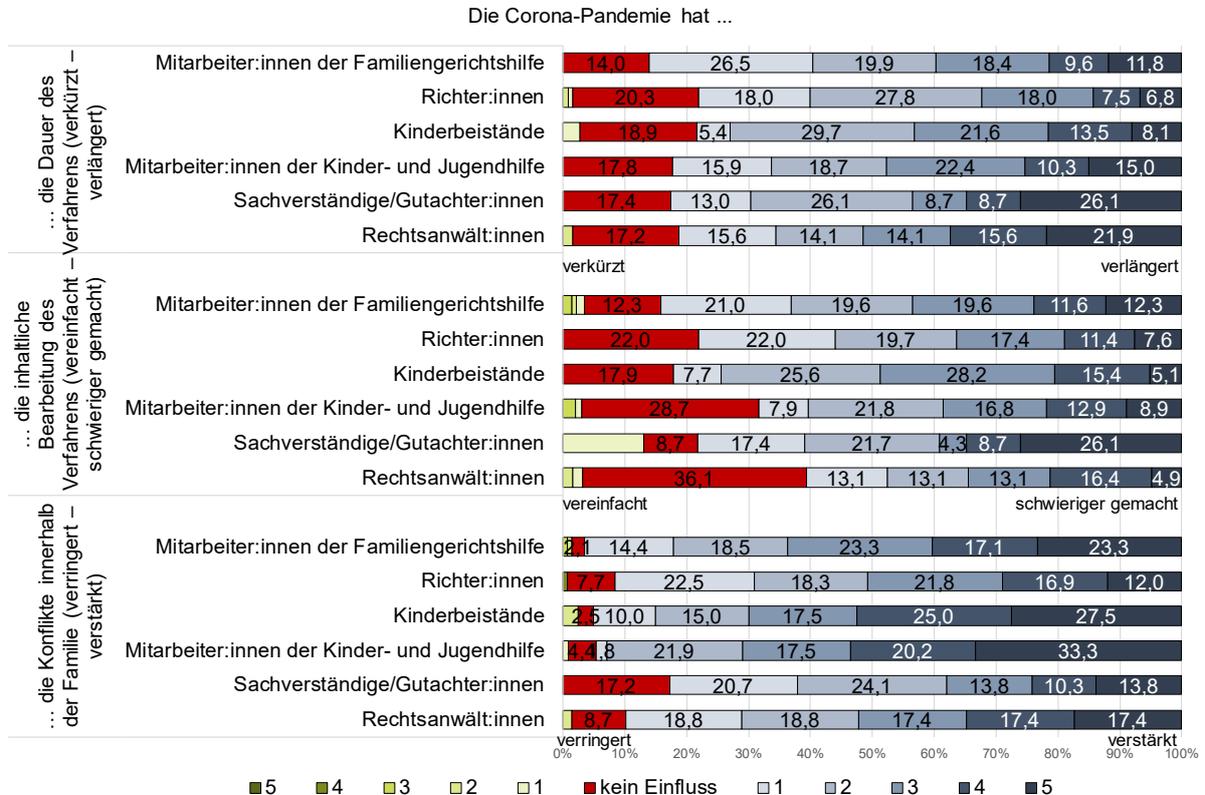


Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen und alle Eltern.

⁹⁹ Originalfrage lautete (KO106 Expert:innen): Nachdem die Verfahren in den letzten Jahren stark durch die COVID-19-Pandemie geprägt waren, wie beurteilen Sie die folgenden Aspekte bei Pflegschaftsverfahren? (P109 Eltern): Nachdem Ihr Verfahren in die Zeit der Corona-Pandemie gefallen ist, schätzen Sie bitte kurz ein, wie stark die Pandemie auf folgende Aspekte gewirkt hat.

Eine Analyse der Expert:innen nach deren unterschiedlichen Berufsgruppen zeigt diesbezüglich nur geringe Unterschiede. So geben z. B. Rechtsanwält:innen am häufigsten an, dass die Pandemie auf die inhaltliche Bearbeitung der Verfahren keinen Einfluss hatte, 36,1 % versus 12,3 % der Mitarbeiter:innen der FGH oder 8,0 % der Sachverständigen. Oder Mitarbeiter:innen der KJH erleben, dass die Konflikte in den Familien besonders durch die Pandemie verstärkt wurden, 33,3 % geben den höchsten Wert (5) hier an versus 12,0 % der Richter:innen oder 13,8 % der Sachverständigen (siehe Abbildung 85).

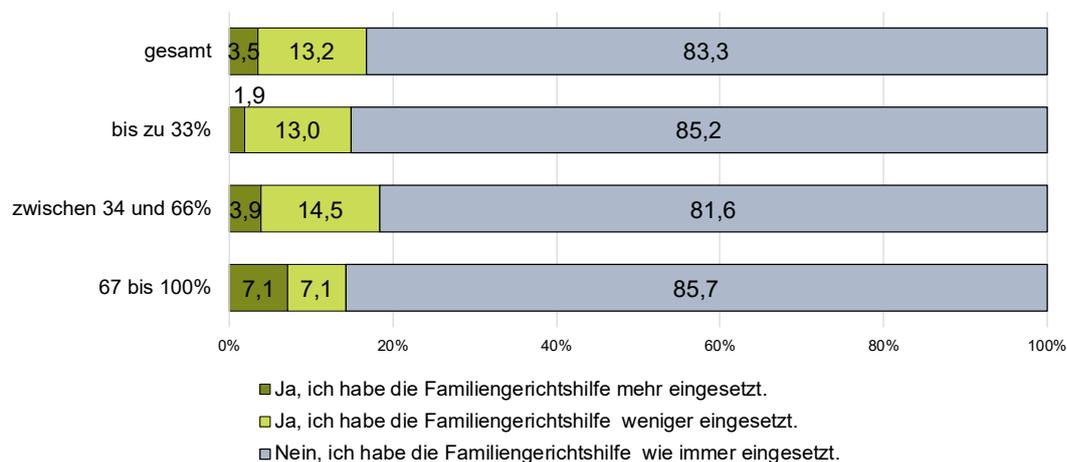
Abbildung 85: Einfluss der Corona-Pandemie auf Pflégerschaftsverfahren, nach Berufsgruppen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen

Während der COVID-19-Pandemie haben acht von zehn Richter:innen die FGH wie immer eingesetzt (siehe Abbildung 86). Lediglich 3,5 % der Richter:innen geben an, die FGH in dieser Zeit mehr eingesetzt zu haben, und 13,2 % weniger als sonst¹⁰⁰. Das Ausmaß, mit dem Richter:innen in ihrer beruflichen Tätigkeit mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts befasst sind, hat diesbezüglich nur einen geringen Einfluss. Richter:innen, die selbst angegeben haben, dass sie zu mehr als zwei Drittel in ihrem beruflichen Alltag mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts befasst sind, geben etwas häufiger an, dass sie die FGH wie immer beauftragt haben bzw. dass sie die FGH mehr eingesetzt haben.

Abbildung 86: Beauftragung der FGH durch Richter:innen in der Corona-Pandemie, nach Ausmaß der Befassung mit Verfahren zur Obsorge bzw. Kontaktrecht



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, nur Richter:innen.

¹⁰⁰ Originalfrage lautet (KO107 nur Richter:innen): Haben Sie die Familiengerichtshilfe in Zeiten der COVID-19-Pandemie anders eingesetzt?

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Kapitels 3.5 – Exkurs COVID-19

Expert:innen und Eltern sind sich darin einig, dass durch die COVID-19-Pandemie Pflegschaftsverfahren verlängert wurden, die inhaltliche Bearbeitung der Verfahren schwieriger wurde und sich die Konflikte in den Familien durch die Pandemie verstärkt haben. Lediglich ein sehr kleiner Teil von Eltern und eine sehr geringe Anzahl der Expert:innen sehen die abgefragten Aspekte eines Pflegschaftsverfahrens als durch die Pandemie verbessert an – also, dass Verfahren verkürzt wurden, die inhaltliche Bearbeitung vereinfacht wurde und Konflikte innerhalb der Familien verringert wurden. Eine Analyse der Expert:innen nach den unterschiedlichen Berufsgruppen zeigt diesbezüglich nur geringe Unterschiede.

Die COVID-19-Pandemie hat aus Sicht der Expert:innen und Eltern pflegschaftsgerichtliche Verfahren primär negativ beeinflusst.

Die COVID-19-Pandemie hat bei Richter:innen nicht dazu geführt, dass die FGH durch sie anders beauftragt wird. Acht von zehn Richter:innen geben an, während der COVID-19-Pandemie die FGH wie immer beauftragt zu haben. Lediglich 3,5 % der Richter:innen geben an, die FGH in dieser Zeit mehr eingesetzt zu haben und 13,2 % weniger als sonst. Eine Analyse zum Ausmaß, mit dem Richter:innen mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. der Regelung des Kontaktrechts in ihrem beruflichen Alltag beschäftigt sind, zeigt diesbezüglich keine nennenswerten Unterschiede.

Mehr Information: Kapitel 3.5 sowie Kapitel 3.1.3

4 Zentrale Schlussfolgerungen der Evaluierung und Beurteilung auf Basis der vorliegenden Daten

Auf Basis der eben dargestellten empirischen Ergebnisse, lassen sich als Zusammenfassung drei zentrale Schlussfolgerungen der vorliegenden Evaluierung formulieren:

1. Mit der Einrichtung der FGH ist eine erfolgreiche Implementierung eines neuen Instrumentes gelungen, das die Qualität und Nachhaltigkeit in Bezug auf die Streitschlichtung sowie auf die gerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechtes weitestgehend sicherstellt sowie Richter:innen eine umfassende Grundlage für ihre Entscheidungen gibt.
2. Das Wohlergehen der Kinder ist im Rahmen von Pflegschaftsverfahren durch unterschiedliche Belastungen gefährdet, vor allem durch Loyalitätskonflikte, in denen Kinder sich befinden sowie deren Instrumentalisierung durch Eltern. Expert:innen und Eltern sind sich der vielfältigen Belastungsfaktoren von Kindern bewusst, Eltern werden im Laufe des Verfahrens für die Bedürfnisse und die Situation ihrer Kinder sensibilisiert. Obwohl die FGH das Wohl der Kinder stark im Fokus hat, kann diese durch ihre Tätigkeit nur bedingt auf die Faktoren einwirken, die das Wohlergehen von Kindern beeinflussen.
3. Auch wenn mit der Implementierung der FGH die damit verbundenen Zielsetzungen grundsätzlich erreicht wurden, zeigt sich ein Modifikationsbedarf bzw. Nachschärfungsbedarf u. a. bezüglich einer Personalaufstockung, einer Verkürzung von Pflegschaftsverfahren, der Abgrenzung zu anderen Institutionen bzw. Expert:innen als auch in Bezug auf die Wahrnehmung und Erwartungshaltung der Eltern.

4.1 Ergebnis 1: Erfolgreiche Implementierung eines neuen Instrumentes in Pflegschaftsverfahren

Mit der Einrichtung der FGH ist eine erfolgreiche Implementierung eines neuen Instrumentes gelungen, das die Qualität und Nachhaltigkeit in Bezug auf die Streitschlichtung sowie auf die gerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechtes weitestgehend sicherstellt sowie Richter:innen eine umfassende Grundlage für ihre Entscheidungen gibt.

Mit der Implementierung der FGH war die Zielsetzung verbunden „*die Qualität und Nachhaltigkeit der Streitschlichtung und der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des Kontaktrechtes [zu] verbessern. Die Familiengerichtshilfe soll zu einer besseren Fokussierung des Verfahrens auf die wesentlichen Aspekte beitragen. Rollenkonflikte, in denen sich Richter:innen und Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe häufig befinden, sollen dadurch vermieden werden, dass die sozialarbeiterisch-psychologischen und pädagogischen Erhebungs- und Streitschlichtungsaufgaben von der Familiengerichtshilfe übernommen werden. Gütliche Einigungen zwischen den Eltern und eine höhere Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen - zusammengefasst also nachhaltigere Lösungen familiärer Konflikte – sollen dadurch häufiger erreicht werden*“ (BMJ 2021: 7, siehe auch Erläuterungen zur Regierungsvorlage 2004: 6f, Rille-Pfeifer et al. 2018).

Auf Basis der vorliegenden Daten lässt sich festhalten, dass diese grundsätzliche Zielsetzung der Implementierung und Schaffung der Familiengerichtshilfe über weite Strecken erreicht wurde, dies wird u. a. an folgenden Aspekten und Daten deutlich:

Sicherstellung der Qualität in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren:

- Expert:innen sehen grundsätzlich einen *Einfluss der FGH auf die Qualität von Pflegschaftsverfahren* gegeben: neun von zehn Expert:innen finden den Einfluss der FGH auf die Qualität der Pflegschaftsverfahren eher groß bis sehr groß (siehe Kapitel 3.4.1).
- Dem Gericht bzw. den *Richter:innen wurde ein effizientes Instrument in die Hand gegeben*, dass aus pflegschaftsgerichtlichen Verfahren nicht mehr wegzudenken ist. Richter:innen betonen, dass die FGH ein „unverzichtbares“ und „effektives Instrument zur Unterstützung“ ihrer richterlichen Tätigkeit ist (siehe Kapitel 3.3.3.1).
- Durch ihre unterschiedlichen Produkte, vor allem durch die fachliche Stellungnahme und das Clearing, bietet die FGH Richter:innen und anderen an Pflegschaftsverfahren beteiligten Institutionen bzw. Expert:innen ein *umfassendes und fundiertes Bild* und stellt somit eine qualifizierte Grundlage z. B. für richterliche Entscheidungen, für Gutachten von Sachverständigen oder in Form einer Außensicht auch für die KJH dar (siehe Kapitel 3.3.3). Wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, heben alle Expert:innen, unabhängig von der Berufsgruppe, die umfassenden Erhebungen der FGH hervor. So finden z. B. Richter:innen, dass fachliche Stellungnahmen der FGH „qualitativ hochwertig sind“, Mitarbeiter:innen der FGH selbst betonen „die Möglichkeit vieler Erhebungsschritte (Umfelderhebungen, Testungen, Interaktionsbeobachtungen), um einen detaillierten und umfangreichen Blick auf den Fall zu bekommen“. Aus Sicht der KJH erfolgen die „Erhebungen über einen längeren Zeitraum“, basieren auf einer „sehr genauen und umfassend anamnestischen“ Arbeit und „schaffen einen realistischen

Einblick in die Lebenswelt der Familien“. Kinderbeistände sprechen von „umfangreichen Erhebungen zu Lebensverhältnissen aller Beteiligten, Interaktionsbeobachtungen, lebensweltnahen Erhebungen (Hausbesuche, Besuchsmittlung), Vernetzungsmöglichkeit mit allen beteiligten Institutionen“. Ein Teil der Sachverständigen spricht von „Vorerhebungen für [die] gerichtliche Befundaufnahme“ und Rechtsanwält:innen von „umfassenden Erhebungen“ (siehe Kapitel 3.3.3).

- In den konzeptionellen Überlegungen wurde die FGH mit einem *multiprofessionellen Team ausgestattet sowie dem Arbeitsgrundsatz des Vier-Augen-Prinzipes, einem psychoedukativen Arbeitsansatz mit Eltern sowie regelmäßigen Supervisionen bzw. Fachfortbildungen*. Diese Aspekte heben Expert:innen und zum Teil Eltern immer wieder positiv hervor. Somit ist es gelungen, die juristische Perspektive des Gerichtes um eine sozialarbeiterische, pädagogische und psychologische Perspektive zu erweitern (siehe Kapitel 2.1.1 sowie Kapitel 3.3.3).
- Die FGH arbeitet mit *bundesweiten Standards* und setzt unterschiedliche Methoden auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse ein, z. B. videogestützte Interaktionsbeobachtungen, Care-Index (siehe Kapitel 3.3.3, bzw. Erlass des BMJ 2021¹⁰¹).

Verbesserung der Nachhaltigkeit der Streitschlichtung wird u. a. an folgenden Ergebnissen sichtbar:

- In Bezug auf den Einfluss der FGH auf Aspekte der *konkreten Streitschlichtung* sehen rund sieben von acht Expert:innen einen moderaten bis hohen Einfluss der FGH gegeben, konkret in Bezug auf die Deeskalation elterlicher Konflikte, dass es häufiger zu gütlichen Einigungen zwischen Eltern kommt sowie dass die Qualität der Streitschlichtung verbessert wird. Dagegen gesteht hier lediglich ein knappes Drittel der Eltern der FGH einen moderaten bzw. hohen Einfluss zu. Es ist allerdings vor dem Hintergrund immer komplexer werdender Fälle darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der Expert:innen die Streitschlichtung sowie einvernehmliche Lösungen der Eltern stark vom Konfliktpotenzial des Falles bzw. von der Veränderungs- bzw. Konfliktlösungsbereitschaft der Eltern abhängt (siehe Kapitel 3.4).
- Auf das *Finden von nachhaltigen Lösungen*, also dass Eltern Entscheidungen in Bezug auf die Obsorge bzw. das Kontaktrecht treffen konnten, die länger halten, gestehen vier von zehn Eltern der FGH einen moderaten bzw. hohen Einfluss zu. Expert:innen sehen den Einfluss der FGH in Bezug auf die Nachhaltigkeit wiederum deutlich höher: Rund acht von zehn Expert:innen erachten den Einfluss der FGH auf diese Aspekte als moderat bis sehr hoch, z. B. bezüglich der Nachhaltigkeit von Lösungen, die Eltern gefunden haben, oder einer höheren Akzeptanz von gerichtlichen Entscheidungen der Eltern (siehe Kapitel 3.4). Vier von zehn Eltern geben an, dass sie als Eltern eine gemeinsame Lösung gefunden haben, um das Verfahren zu beenden. Entweder durch einen Vergleich, das Ruhen des Verfahrens oder die Rückziehung des Antrages (siehe Kapitel 3.1.1). Auch der Rechnungshof zog als ein Kriterium der Überprüfung der Nachhaltigkeit die erzielten einvernehmlichen Lösungen der Eltern heran (ebd.: 55). Der Bericht des Rechnungshofes hält diesbezüglich fest, dass die FGH 2015 bei rund 24 % der erledigten Aufträge eine einvernehmliche Lösung der Eltern herstellen konnte. Bei den überprüften Gerichten lag das Ausmaß an einvernehmlichen Lösungen zwischen

¹⁰¹ Siehe auch „Standards der Familiengerichtshilfe. Handbuch für die Praxis.“ In: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht (1) 2016: 50-61.

rund 21 % und 39 % (Rechnungshof 2017: 15f). Auch die interne Statistik der FGH zeigt, dass es häufig zu einvernehmlichen Lösungen kommt: Im Clearing bei 38,36 % der Erledigungen, bei der Besuchsmittlung bei 32,85 %. Je nach OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil mehr einvernehmliche Lösungen, z. B. im OLG-Innsbruck werden 42,73 % der Clearings und 57,32 % der Besuchsmittlungen durch eine einvernehmliche Lösung beendet (siehe Tabelle 27).

- Auf eine verbesserte Nachhaltigkeit der Streitschlichtung deutet auch der Umstand hin, dass Eltern mehrheitlich angeben (51,4 %), dass sich im Laufe des Verfahrens zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechts die *Sicht auf die Bedürfnisse und die Situation ihres Kindes verändert* hat. Dieses Ergebnis zeigt, dass sie ihre eigene Perspektive auf das Verfahren bzw. ihre Situation und die Situation ihrer Kinder durchaus reflektieren (siehe Kapitel 3.2.3.1).

Die Daten deuten weiter darauf hin, dass durch die Implementierung der FGH die Fokussierung auf wesentliche Aspekte des Verfahrens unterstützt wird:

- *Richter:innen werden entlastet*, da sie sich durch die Schaffung einer gerichtlichen Stelle, welche neben der juristischen Perspektive der Richter:innen, die sozialarbeiterische, pädagogische und psychologische Perspektive in Pflegschaftsverfahren abdeckt, stärker auf die juristischen Aspekte und die Entscheidung im Verfahren konzentrieren können. Somit wird auch die Stärkung der Richter:innen in ihrer Rolle als Entscheidungsorgan unterstützt. Außerdem können sich Mitarbeiter:innen der FGH wesentlich mehr Zeit für die Fallarbeit nehmen als dies Richter:innen möglich ist (siehe Kapitel 3.3.3.1).
- Im Sinne einer *Rollenklarheit* wurde in der Konzeption sowie bei der Implementierung der FGH bewusst auf die Abgrenzung der Tätigkeit der FGH und deren Aufgaben zu anderen an Pflegschaftsverfahren beteiligten Institutionen verwiesen. Diese Rollenabgrenzung wurde auch im Sinne von einheitlichen Standards definiert, wie z. B. bezüglich der Abgrenzung der unterschiedlichen Aufgaben, welche die FGH bzw. die KJH im Pflegschaftsverfahren einnehmen oder, um die Rolle von Sachverständigen und jener der FGH zu unterscheiden (siehe Erlass des BMJ 2021). Laut den vorliegenden Daten sind die Rollen der unterschiedlichen Institutionen, die in Pflegschaftsverfahren beteiligt sind, für drei Viertel der befragten Expert:innen klar voneinander abgegrenzt, allerdings für ein Viertel nicht. Besonders klar abgegrenzt sind die Rollen für Richter:innen (siehe Kapitel 3.1.4 bzw. Abbildung 38).
- Expert:innen sehen einen moderaten bis hohen Einfluss der FGH auf *das Qualitätsmerkmal der Fokussierung von Verfahren*, was sich darin zeigt, dass sie sich besser auf ihre eigenen Aufgaben fokussieren können (rund sechs von zehn Expert:innen sehen einen moderaten bis hohen Einfluss der FGH diesbezüglich gegeben), dass es zu einer Entlastung der Kinder- und Jugendhilfe-Träger:innen kommt (sieben von zehn Expert:innen) und dass es zu einer Verringerung der Beauftragung von Sachverständigen kommt (acht von zehn Expert:innen, siehe Kapitel 3.4.3). Die Verringerung der Beauftragung von Sachverständigen wird in der vorliegenden Evaluierung aus der Perspektive der Expert:innen dargestellt. Der Evaluierung des ÖIF lag diesbezüglich keine Statistik des BMJ vor. Auch der Bericht des Rechnungshofes hält bezüglich der Beauftragung von Sachverständigen fest, dass mangels Datenlage keine verlässlichen

Aussagen getroffen werden können, ob die Implementierung der FGH zu einer Verringerung der Beauftragung von Sachverständigen geführt hat (Rechnungshof 2017: 14).

- Für Expert:innen hat die FGH durch ihre andere Herangehensweise und durch ihre multiprofessionellen Teams eine „neutralere“ Position im Pflegschaftsverfahren als z. B. Richter:innen und auch für Eltern und Kinder stellt die FGH zum Teil eine Möglichkeit dar, in einer „neutralen und kindgerechten Umgebung“ ihre Anliegen besprechen zu können und nicht nur im Rahmen von Verhandlungen bzw. Tagsatzungen (siehe Kapitel 3.2.3.1 und Kapitel 3.2.3.2).

Hohe Akzeptanz und Zufriedenheit mit der FGH vonseiten der an Pflegschaftsverfahren beteiligten Institutionen bzw. Expert:innen sowie einem Teil der Eltern:

- *Die Qualität und Verfügbarkeit der FGH wird von den Expert:innen grundsätzlich (sehr) gut wahrgenommen:* Neun von zehn Expert:innen (89,0 %) beurteilen die Qualität der FGH als sehr bzw. eher gut, die Hälfte der Expert:innen als „sehr gut“. Die Verfügbarkeit der FGH, also deren quantitative Ausgestaltung bewerten sieben von zehn Expert:innen als sehr bzw. eher gut. Die Qualität der FGH wird von nahezu allen Richter:innen als sehr bzw. eher gut erlebt, am kritischsten wird sie von Rechtsanwält:innen bewertet (siehe Kapitel 3.1.4).
- *Expert:innen sind bezüglich der Kooperation mit der FGH in einem (sehr) hohen Ausmaß zufrieden,* z. B. mit dem fachlichen und professionellen Agieren, damit, dass ihrer eigenen fachlichen Meinung Gehör geschenkt wird sowie mit der Transparenz und Offenheit in der Arbeit der FGH. Je nach Berufsgruppe schwankt diese Zufriedenheit: Richter:innen zeigen sich auf einem sehr hohen Niveau zufrieden, Rechtsanwält:innen zeigen sich bezüglich der Kooperation am unzufriedensten von allen Berufsgruppen (siehe Kapitel 3.3.1.3).
- *Eltern sind bezüglich der FGH zwiespaltig:* Ein Teil der Eltern ist rundum zufrieden mit der Arbeit der FGH, fühlt sich durch die FGH unterstützt und berichtet in den offenen Fragen fast ausschließlich Positives. Der andere Teil der Eltern fühlt sich von der FGH allein gelassen und unfair behandelt. Diese Gruppe von Eltern kann die Arbeitsweise der FGH nicht nachvollziehen und schildert, dass sich ihre Situation im Nachhinein nur verschlechtert hat (siehe Kapitel 3.3.2). Diese gespaltene elterliche Wahrnehmung der FGH scheint zum Teil mit der Zufriedenheit der Eltern mit dem Ausgang des Verfahrens zusammenzuhängen. So finden Eltern z. B. deren Verfahren nach eigenen Angaben mit einer einvernehmlichen Lösung endet, dass ihre Vorstellungen und Wünsche mit der getroffenen Entscheidung übereinstimmen, in Gegensatz zu Eltern, bei denen das

Frage: Reibungslose Kommunikation zwischen den Verantwortlichen der FGH und den leitenden Justizverwaltungsorganen (funktionieren die Schnittstellen zwischen FGH und Justizverwaltung)?

Die Kommunikation zwischen der FGH und den Justizorganen ist „reibungsfrei“ bzw. „reibungslos“, sie „funktioniert gut“ und ist „problemlos“. Es finden „regelmäßig Sitzungen statt“ bzw. „bestehen regelmäßige Kontakte mit dem VdBG, die von ihm überwiegend im Gerichtsgebäude organisiert werden“, Treffen scheinen bei einigen Gerichten „zweimal im Jahr“ stattzufinden. „Die Familiengerichtshilfe wird als Unterstützung des Gerichts empfunden. Die Zusammenarbeit funktioniert ausgezeichnet“. Die Zusammenarbeit funktioniert „zur vollsten Zufriedenheit“.

„Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Verantwortlichen der FGH und den leitenden Justizverwaltungsorganen funktioniert in alle Richtungen kooperativ und reibungslos.“

(Quelle: Interne Revision der FGH, BMJ)

Verfahren mit einem Beschluss des Gerichtes endet (siehe Abbildung 5). Bezüglich des Einflusses der FGH auf verschiedene Aspekte im Verfahren erachten beinahe nur jene Eltern, die mit dem Verfahrensausgang zufrieden sind, die FGH auch als zuträglich dazu, dass sie beispielsweise Entscheidungen treffen konnten, die länger halten (ca. 70 % bewerten den Einfluss der FGH auf einer 10-stufigen Skala eher bis sehr stark). Andere Eltern zeigen sich mehrheitlich kritisch gegenüber dem Einfluss der FGH, am kritischsten jene Eltern, die finden, dass das Verfahren nicht zu ihren Gunsten ausging. Dasselbe Muster zeigt sich auch in Fragen der Zufriedenheit von Eltern mit der FGH (siehe Kapitel 3.3.1.2 und Kapitel 3.4.5).

- *Richter:innen nehmen die unterschiedlichen Produkte der FGH rege in Anspruch:* Lediglich 1,1 % der befragten Richter:innen gibt an, noch nie ein Produkt der FGH in Anspruch genommen zu haben. Am häufigsten beauftragen Richter:innen die FGH mit dem Clearing und der fachlichen Stellungnahme (siehe Kapitel 3.1.3, sowie Tabelle 25 in der Infobox der internen Statistik der FGH).

Folgende Infoboxen zeigen zentrale Daten aus der internen Statistik der FGH sowie des Bundesrechenzentrums (bezüglich Dauer des Verfahrens) und dienen ergänzend zur Kontextualisierung der Daten, die auf den vorliegenden Expert:innen- und Elternbefragung beruhen. Während die Daten der vorliegenden Befragung sowie die Daten der internen Statistik zwar denselben zeitlichen Rahmen umfassen – nämlich Verfahren, die in den Jahren 2021 und 2022 abgestrichen bzw. der FGH zur Bearbeitung vorgelegt wurden – sind sie darüber hinaus nur begrenzt vergleichbar. Eltern wurden beispielsweise in der vorliegenden Evaluierung zur Länge des gesamten Verfahrens, das der Befragung zugrunde lag, befragt. Die Angaben der internen FGH-Statistik hingegen enthalten lediglich Auskünfte zur Dauer der Erledigung bzw. Bearbeitung durch die FGH. Konkret heißt das also, dass die FGH-Statistik nur einen Teilbereich eines Pflegschaftsverfahrens erfasst, nämlich jenen, der die Arbeit der FGH betrifft. Darüber hinaus, also zur durchschnittlichen Gesamtlänge eines Pflegschaftsverfahrens beispielsweise, liegen dem ÖIF keine Daten vor.

Infobox - Statistik FGH:

Tabelle 23: Übernommene und angefallene Fälle der FGH, pro Jahr – FGH-Statistik

Jahr	Gesamt	vom Vorjahr übertragen		im Berichtszeitraum angefallen		im Berichtszeitraum erledigt						am Ende offen	
						Gesamt erledigt		durch Teamleitung		durch Mitarbeiter:innen			
						N	%	N	%	N	%		
2021	5.897	856	14,5	5.041	85,5	5.099	86,5	/	/	/	/	798	13,5
							100	200	3,9	4.899	96,1		
2022	5.483	782	14,3	4.701	85,7	4.731	86,3	/	/	/	/	752	13,7
							100	194	4,1	4.537	95,9		

Tabelle 24: Erledigungsdauer und Bearbeitungszeit der FGH, pro Jahr – FGH-Statistik

Jahr	Erledigungsdauer (Erhalt des Auftrags bis Abschluss des Auftrags)							Bearbeitungsdauer des Auftrags durch Mitarbeiter:innen der FGH						
	Gesamt	<3 Monate		3-6 Monate		>6 Monate		Gesamt	<3 Monate		3-6 Monate		>6 Monate	
		N	%	N	%	N	%		N	%	N	%	N	%
		2021	5.099	3.066	60,1	1.726	33,8		307	6,0	4.899	3.529	72,0	1.254
2022	4.731	2.904	61,4	1.585	33,5	242	5,1	4.537	3.214	70,8	1.226	27,0	97	2,1

Infobox - Statistik FGH (Teil 2):

Tabelle 25: Erledigungen durch Mitarbeiter:innen der FGH in den Jahren 2021 und 2022 – FGH-Statistik

Erledigungen der Mitarbeiter:innen	Jahre				
	2021		2022		
	N	%	N	%	
Alle durch Mitarbeiter:innen erledigte Aufträge	4.899	100	4.537	100	
Erledigungen der Mitarbeiter:innen nach Erledigungsart					
Auftrag erledigt	3.177	64,8	3.030	66,8	
Auftrag erledigt mit einvernehmlicher Lösung	1.180	24,1	1.006	22,2	
Antragsrückziehung nach Bearbeitungsbeginn	274	5,6	232	5,1	
Mangelnde Kooperation der Parteien	173	3,5	152	3,4	
Auftrag ungeeignet für die Bearbeitung durch FGH	95	1,9	117	2,6	
Erledigungen der Mitarbeiter:innen nach Art der abgeschlossenen Aufträge (Produkte)					
Clearing	Gesamt	1.841	37,58	1.658	36,54
	davon HKÜ*	6	0,33	10	0,60
Erhebung	Gesamt	935	19,09	910	20,06
	davon HKÜ	19	2,24	8	0,88
	davon § 107a AußStrG	23	2,46	9	0,99
Stellungnahme		1.609	32,84	1.479	32,60
Besuchsmittlung		434	8,86	344	7,58
Überregionale Zusammenarbeit		79	1,61	146	3,22
Sonstiges		1	0,02		

Quelle: Familiengerichtshilfe – Statistik für die Jahre 2021, 2022. Eigene Berechnungen und Darstellung ÖIF.

*HKÜ = Haager Kindesentführungsabkommen

** § 107a AußStrG = Verfahren über einen Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB, Antrag auf Obsorge an die KJH.

Tabelle 26: Erledigungsdauer nach Produkten durch Mitarbeiter:innen der FGH in den Jahren 2021 und 2022 – FGH-Statistik

Produkt der FGH	Erledigungsdauer (Erhalt des Auftrags bis Abschluss des Auftrags) 2021						Erledigungsdauer (Erhalt des Auftrags bis Abschluss des Auftrags) 2022					
	<3 Monate		3-6 Monate		>6 Monate		<3 Monate		3-6 Monate		>6 Monate	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Clearing	1.607	87,29	226	12,28	8	0,43	1.429	86,19	223	13,45	6	0,36
Erhebung	924	98,82	10	1,07	1	0,11	902	99,12	6	0,66	2	0,22
Stellungnahme	818	50,84	755	46,92	36	2,24	662	44,76	787	53,21	30	2,03
Besuchsmittlung	100	23,04	263	60,60	71	16,36	75	21,80	210	61,05	59	17,15
Überregionale Zusammenarbeit	79	100					146	100				
Sonstiges	1	100										

Quelle: Familiengerichtshilfe – Statistik für die Jahre 2021, 2022. Eigene Berechnungen und Darstellung ÖIF.

Infobox – Statistik FGH (Teil 3):

Tabelle 27: Erledigungen der FGH nach Auftragsart und Erledigungsart 2022 – FGH-Statistik

Erledigungen nach Auftragsart und Erledigungsart 2022		Bund		OLG Wien		OLG Linz		OLG Graz		OLG Innsbruck	
		N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Clearing	Auftrag erledigt	735	44,33	278	42,44	157	52,68	158	43,77	142	41,28
	Auftrag erledigt mit einvernehmlicher Lösung	636	38,36	245	37,40	94	31,54	150	41,55	147	42,73
	Antragsrückziehung nach Bearbeitungsbeginn	141	8,50	38	5,80	26	8,72	37	10,25	40	11,63
	Eingeschränkte Erledigung – mangelnde Koop.*	70	4,22	31	4,73	12	4,03	13	3,60	14	4,07
	Eingeschränkte Erledigung - Auftrag ungeeignet	76	4,58	63	9,62	9	3,02	3	0,83	1	0,29
	Gesamt	1658	100	655	100	298	100	361	100	344	100
Erhebung	Auftrag erledigt	768	84,40	296	83,62	211	92,95	109	94,78	152	71,03
	Auftrag erledigt mit einvernehmlicher Lösung	113	12,42	46	12,99	6	2,64	5	4,35	56	26,17
	Antragsrückziehung nach Bearbeitungsbeginn	6	0,66	2	0,56	2	0,88	1	0,87	1	0,47
	Eingeschränkte Erledigung – mangelnde Koop.*	17	1,87	6	1,69	6	2,64	0	0	5	2,34
	Eingeschränkte Erledigung - Auftrag ungeeignet	6	0,66	4	1,13	2	0,88	0	0	0	0
	Gesamt	910	100	354	100	227	100	115	100	214	100
Stellungnahme	Auftrag erledigt	1212	81,95	723	86,90	189	81,47	193	72,83	107	71,33
	Auftrag erledigt mit einvernehmlicher Lösung	144	9,74	33	3,97	23	9,91	53	20,00	35	23,33
	Antragsrückziehung nach Bearbeitungsbeginn	69	4,67	43	5,17	10	4,31	11	4,15	5	3,33
	Eingeschränkte Erledigung – mangelnde Koop.*	31	2,10	22	2,64	2	0,86	4	1,51	3	2,00
	Eingeschränkte Erledigung - Auftrag ungeeignet	23	1,56	11	1,32	8	3,45	4	1,51	0	0
	Gesamt	1479	100	832	100	232	100	265	100	150	100
Besuchsmittlung	Auftrag erledigt	169	49,13	69	61,06	40	45,45	35	57,38	25	30,49
	Auftrag erledigt mit einvernehmlicher Lösung	113	32,85	21	18,58	33	37,50	12	19,67	47	57,32
	Antragsrückziehung nach Bearbeitungsbeginn	16	4,65	3	2,65	1	1,14	4	6,56	8	9,76
	Eingeschränkte Erledigung – mangelnde Koop.*	34	9,88	16	14,16	11	12,50	5	8,20	2	2,44
	Eingeschränkte Erledigung - Auftrag ungeeignet	12	3,49	4	3,54	3	3,41	5	8,20	0	0
	Gesamt	344	100	113	100	88	100	61	100	82	100

Quelle: Familiengerichtshilfe – Statistik für das Jahr 2022. Eigene Berechnungen und Darstellung ÖIF.

*Eingeschränkte Erledigung – mangelnde Kooperation der Parteien

Infobox – Statistik Verfahrensdauer¹⁰² Bundesrechenzentrum (Teil 4):

Tabelle 28:Verfahrensdauer Pflegschaft, Statistik des Bundesrechenzentrums (BRZ) – BRZ Statistik

		Verfahrensdauer Kontaktrecht (in Monaten)		Verfahrensdauer Obsorge (in Monaten)	
		Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2021	Jahr 2022
Bundesgebiet	Median	3,3	3,1	2,5	2,5
	Mittelwert	5,4	5,4	4,9	4,8
OLG Wien	Median	3,9	3,7	2,8	2,8
	Mittelwert	6,1	6,1	5,3	5,3
OLG Graz	Median	2,9	3,6	1,9	2,1
	Mittelwert	4,7	5,2	4,1	4,3
OLG Linz	Median	2,7	2,2	2,4	2,3
	Mittelwert	4,9	4,4	4,8	4,5
OLG Innsbruck	Median	2,8	2,8	2,2	2,1
	Mittelwert	4,6	4,3	4,3	3,9

Quelle: Eigene Darstellung ÖIF. Statistik des Bundesrechenzentrums für die Jahre 2021, 2022.

¹⁰² In der Statistik des Bundesrechenzentrum (BRZ) wird die Verfahrensdauer Pflegschaft dargestellt. Dabei wird die Dauer der im Berichtszeitraum erledigten Vorgänge pro Minderjährigen ausgewiesen. Die Verfahrensdauer stellt jenen Zeitraum dar, zwischen dem Schritt, der den Vorgang eröffnet und jenem Schritt, der den Vorgang erledigt. Die Verfahrensdauer wird in Monaten angegeben. Die Darstellung erfolgt anhand von Mittelwerten sowie dem Median und erfolgt für die Jahre 2021 und 2022, jene Jahre die der Stichprobenziehung der Befragung von Eltern der vorliegenden Studie zu Grunde gelegt wurde. Der Median stellte einen Wert dar, der die Stichprobe in zwei Hälften aufteilt: Die eine Hälfte liegt unter dem Medianwert, die andere darüber. Der Mittelwert stellt den statistischen Durchschnitt dar.

4.2 Ergebnis 2: Belastung des kindlichen Wohlergehens in Pflegschaftsverfahren, Faktoren nur bedingt durch FGH beeinflussbar

Das Wohlergehen der Kinder ist im Rahmen von Pflegschaftsverfahren durch unterschiedliche Belastungen gefährdet, vor allem durch Loyalitätskonflikte, in denen Kinder sich befinden sowie deren Instrumentalisierung durch Eltern. Expert:innen und Eltern sind sich der vielfältigen Belastungsfaktoren von Kindern bewusst, Eltern werden im Laufe des Verfahrens für die Bedürfnisse und die Situation ihrer Kinder sensibilisiert. Obwohl die FGH das Wohl der Kinder stark im Fokus hat, kann diese durch ihren Auftrag nur bedingt auf Faktoren einwirken, die das Wohlergehen von Kindern beeinflussen.

Wie der Erlass des BMJ (2021) festhält, steht das Gericht bei Pflegschaftsverfahren in Bezug auf das Wohlergehen von Kindern vor unterschiedlichen Herausforderungen: Es muss mit der besonderen Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen in dieser Situation umgehen und darauf eingehen können. Außerdem sollen Kinder durch das Verfahren selbst nicht zusätzlich belastet werden. Das Gericht muss der Gefahr der Entfremdung des Kindes zu einem Elternteil bzw. zu beiden Elternteilen entgegenwirken bzw. diese Gefahr minimieren, z. B. durch eine kurze Länge des Verfahrens. Die Beurteilung des Kindeswohls erfordert neben der juristischen Perspektive auch eine psychosoziale und pädagogische Perspektive. Im Erlass verweist das BMJ (2021) auch explizit auf die Regelungen des § 13 Außerstreitgesetz (AußStrG), dass bei der Verfahrensführung bei Verfahren, die eine schutzberechtigte Person betreffen, diese so zu führen sind, dass deren Schutz bestmöglich gewahrt wird (Absatz 2) und dass das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuwirken hat (Absatz 3).

Dass das Gericht durch die Familiengerichtshilfe bei diesen besonderen Herausforderungen und Aufgaben unterstützt wird, lässt sich anhand der vorliegenden Daten aus mehreren Perspektiven heraus belegen:

Grundsätzlich bestätigen die vorliegenden Daten die Annahme, dass Kinder und Jugendliche durch Pflegschaftsverfahren grundsätzlich belastet sind und vielfältige Faktoren in dieser Situation ihre Vulnerabilität erhöhen:

- Das *Pflegschaftsverfahren an und für sich* stellt aus Eltern- und Expert:innenperspektive eine Belastung von Kindern und Jugendlichen dar, z. B. durch die neue herausfordernde Situation, in der sich Kinder befinden oder auch durch die Anhörungen und Gespräche, die Kinder mit fremden Personen haben (siehe Kapitel 3.2.2).
- Der Erlass des BMJ (2021) verweist auf *die besondere Vulnerabilität* von Kindern und Jugendlichen in Pflegschaftsverfahren, mit denen das Gericht umgehen können und in der Lage sein muss, darauf einzugehen.
- Expert:innen und Eltern nehmen *im Rahmen von Pflegschaftsverfahren vielfältige Belastungen von Kindern und Jugendlichen* wahr. Diese Belastungen können primär drei Kategorien zugeordnet werden: Konkrete Symptome von Kindern und Jugendlichen, z. B. Loyalitätskonflikte sowie diverse Ängste; Konkretes elterliches Verhalten, welches zur Belastung von Kindern führt, z. B. Beeinflussung bzw. Manipulation durch Elternteile oder die Instrumentalisierung der Kinder durch Eltern im Verfahren; Faktoren im Pflegschaftsverfahren selbst, wie z. B. die lange Dauer des Verfahrens oder

Mehrfachbefragungen von Kindern (siehe Kapitel 3.2.2). In Bezug auf die Länge der Verfahren und die Beurteilung der Eltern sowie der Expert:innen ist auf die interne Statistik des Bundesrechenzentrums hinzuweisen. Laut deren Statistik liegt der Median für die Dauer von Kontaktrechtsverfahren in Österreich im Jahr 2021 bei 3,3 Monaten und für 2022 bei 3,1 Monaten. Verfahren zur Regelung der Obsorge weisen im Median für Österreich eine Dauer von 2,5 Monaten in den Jahren 2021 und 2022 auf (siehe Tabelle 28).

Hohes Bewusstsein der Expert:innen und Eltern für Belastungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren:

- *Expert:innen und Eltern zeigen ein hohes Problembewusstsein* für die Belastungen, die Kindern im Rahmen von Pflegschaftsverfahren begegnen können: Sowohl acht von zehn Eltern machten im Rahmen einer offenen Frage Angaben zu diversen Belastungen von Kindern als auch nahezu neun von zehn Expert:innen (siehe Kapitel 3.2.2). In Bezug auf die Perspektive von Eltern muss allerdings festgehalten werden, dass die Wahrnehmung von Belastungsfaktoren von Kindern stark mit der Zufriedenheit der Eltern mit dem Verfahrensausgang zusammenhängen zu scheint. Eltern, die mit der Lösung, die gefunden wurde, unzufrieden sind oder diese nicht als den Bedürfnissen des Kindes entsprechend erleben, schildern deutlich häufiger neue Belastungen von Kindern und Jugendlichen nach dem Verfahren (siehe Kapitel 3.2.2.2).
- Rund die Hälfte der Eltern nehmen *neue Belastungen nach Abschluss des Pflegschaftsverfahrens* wahr. Eltern schildern hier ähnliche Faktoren wie bereits bei den grundsätzlichen Belastungen in Pflegschaftsverfahren, sprechen aber auch neue Belastungen von Kindern an, wie z. B. nötige Anpassungsleistungen der Kinder an die neue Situation oder ein höheres Konfliktpotenzial unter den Eltern (siehe Kapitel 3.2.2.2).
- Um das Wohlergehen von Kindern zu fassen, stellen deren Entwicklungsbedingungen einen zentralen Aspekt dar. *Eltern berichten im Laufe des Pflegschaftsverfahrens bei allen abgefragten Entwicklungsbedingungen Veränderungen*, sowohl positive als auch negative, lediglich fünf Prozent sehen bei keiner der 21 abgefragten Entwicklungsbedingungen eine Veränderung im Laufe des Verfahrens. Die größte Gruppe der Eltern beschreibt Veränderungen als Verbesserung sowie als Verschlechterung (42,3 %), 27,4 % beschreiben nur eine Verbesserung und 25,0 % der Eltern nur Verschlechterungen (siehe Kapitel 3.2.1.1).
- Das *Problembewusstsein der Eltern ändert sich* nach eigenen Angaben im Laufe des Verfahrens. Sie reflektieren über das Verfahren sowie ihre eigene Situation, aber auch über die Situation der Kinder und deren Bedürfnisse. Expert:innen sehen in einem hohen Ausmaß die Möglichkeit der FGH bzw. auch vonseiten anderer Institutionen, die im Pflegschaftsverfahren involviert sind, auf das Problembewusstsein der Eltern einzuwirken (siehe Kapitel 3.2.3).

Die Möglichkeiten der FGH auf das Wohlergehen von Kindern einzuwirken, sind grundsätzlich gegeben, aber ihr Einfluss ist durch schwer beeinflussbare Faktoren limitiert:

- Die FGH ist *konzeptionell grundsätzlich dazu geeignet*, das Wohlergehen der Kinder in Pflegschaftsverfahren in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen. Einerseits aufgrund der Arbeitsweise bzw. des Settings, in dem die FGH agiert (z. B. hat sie mehr Zeit für Gespräche als Richter:innen oder KJH-Mitarbeiter:innen, stellt eine „neutrale“

Person bei Gericht dar, liefert umfassende Erhebungen, arbeitet im Vier-Augen-Prinzip); andererseits steht sie durch spezifische Produkte (z. B. Clearing, Besuchsmittlung, Gespräche mit Kindern selbst) direkt in Kontakt mit den Kindern selbst oder kann unmittelbar auf Eltern einwirken (siehe u. a. Kapitel 3.3.2 und Kapitel 3.3.3).

- Bei der Implementierung wurde die FGH so ausgestaltet, dass ihr Fokus auf den Kindern und deren Wohlergehen liegt, die Arbeitsweise also *kindzentriert* ist (siehe BMJ 2021 sowie Kapitel 2.1.1). Die vorliegenden Daten zeigen, dass dies auch in der Praxis der FGH so umgesetzt wird. Die Familiengerichtshilfe wird in ihrer Arbeit von Expert:innen und Eltern als eine Institution erlebt, die den Fokus auf die Kinder legt und ihnen „eine Stimme gibt“ (siehe u. a. Kapitel 3.3.2 und Kapitel 3.3.3).
- Wie bereits erwähnt, gelingt es der FGH durch eine *umfassende Sachverhaltsaufklärung und -darstellung*, auch mit Blick in die Zukunft, zur Wahrung des kindlichen Wohlbefindens beizutragen (siehe u. a. Kapitel 3.3.3).
- Von allen Instrumenten, die dem Gericht zur Sicherstellung des kindlichen Wohlbefindens zur Verfügung stehen, bewerten Expert:innen die *FGH als ein Instrument, das in Pflegschaftsverfahren besonders geeignet zur Wahrung des kindlichen Wohlergehens ist*. Die Bewertung der Eignung der FGH diesbezüglich fällt ähnlich hoch aus wie z. B. die Eignung der Kinderbeistände, die einvernehmliche Obsorge beider Eltern oder auch das Instrument der vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen (siehe Kapitel 3.2.4).
- *Eltern sehen keinen bzw. nur einen geringen Einfluss der FGH auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen*. Sieben von zehn Eltern sehen keinen bzw. nur einen geringen Einfluss der FGH auf die von ihnen beobachteten Veränderungen der Entwicklungsbedingungen auf der Ebene der Eltern-Kind-Beziehung, der Situation der Eltern untereinander sowie auf der Ebene des Wohlergehens der Kinder. Besonders wenig Einfluss sehen Eltern auf der Ebene der Beziehung der Eltern zueinander, etwas mehr auf der Ebene des kindlichen Wohlbefindens (siehe Kapitel 3.2.1.2).
- *Für Eltern beeinflussen andere Faktoren die Entwicklungsbedingungen von Kindern, weniger die FGH*. Vor allem sprechen Eltern hier den jeweils anderen Elternteil als einen Einflussfaktor an. Sie thematisieren aber auch andere Einflussfaktoren, z. B. andere Familienmitglieder, die eigene Reflexion und eigene Veränderungen („ich bin stärker geworden“), Veränderungen bei den Kindern selbst (z. B. durch deren Alter bedingt, dass Kinder selbständiger werden) oder auch andere Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen (siehe Kapitel 3.2.1.3)
- *Expert:innen sehen bei den meisten Entwicklungsbedingungen grundsätzlich ein hohes Potenzial der FGH*, auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren Einfluss zu nehmen. Als besonders stark durch die FGH beeinflussbar erleben Expert:innen Aspekte auf der Ebene der Situation der Eltern zueinander, z. B. die Kommunikation der Eltern untereinander sowie eine erfolgreiche Konfliktlösung zwischen den Eltern (siehe Kapitel 3.2.1.2).
- *Besonders gering sehen Expert:innen den Einfluss der FGH auf die folgenden Aspekte*, die als Entwicklungsbedingungen von Kindern abgefragt wurden: Finanzielle Absicherung des Kindes, die Wohnsituation des Kindes, Möglichkeit des Kindes, Freunde

(Peers) zu treffen, Gewalt unter den Eltern sowie das Miterleben des Kindes von Gewalt unter den Eltern (siehe Kapitel 3.2.1.2).

- Sowohl der Bericht des Rechnungshofes (2017: 13) als auch die vorliegenden Daten bestätigen, dass die *Implementierung der FGH nicht zu einer Verkürzung pflegschaftsgerichtlicher Verfahren geführt hat*. Allerdings ist hier auch anzumerken, dass es fraglich ist, davon auszugehen, dass die Implementierung der FGH als neues Instrument in Pflegschaftsverfahren, alleine dazu geeignet ist, die Dauer von Pflegschaftsverfahren zu verkürzen. Als einen zentralen Modifikationsbedarf thematisieren Expert:innen in der vorliegenden Studie den Ausbau der personellen Ressourcen der FGH, um Warte- und Bearbeitungszeiten zu verkürzen (siehe Kapitel 3.3.4.7) und auch Eltern betonen die Notwendigkeit von kürzeren Verfahren (siehe Kapitel 3.3.2.2). Konkret regen Expert:innen diesbezüglich an, den Mitarbeiter:innen der FGH zur Entlastung professionelle Verwaltungskräfte für administrative Tätigkeiten zur Seite zu stellen (siehe Kapitel 3.3.4.2). Allerdings geben sowohl Eltern als auch Expert:innen mehrheitlich an, dass die FGH zügig gearbeitet hat bzw. sie mit der Reaktionszeit auf fachliche Anfragen mehrheitlich zufrieden sind (siehe Kapitel 3.3.1.1). Auch die interne Statistik der FGH weist im Mittel eine durchschnittliche Bearbeitungszeit bei rund 70 % der Fälle von unter drei Monaten aus (siehe Tabelle 24). Die Daten des Bundesrechenzentrums weisen im Median eine Verfahrensdauer zur Regelung des Kontaktrechtes von 3,1 Monaten im Jahr 2022 und für die Dauer der Verfahren zur Regelung der Obsorge einen Median von 2,5 Monaten im Jahr 2022 aus (siehe Tabelle 28). Die Verkürzung von Pflegschaftsverfahren scheint somit nicht nur an der Kapazität der FGH zu liegen und durch diese unbedingt beeinflussbar zu sein, sondern stärker in der Gesamtbelastung der Gerichte begründet zu sein bzw. in den immer komplexer werdenden Fällen, wie Expert:innen in der vorliegenden Studie an unterschiedlichen Stellen thematisieren. Denn grundsätzlich hätte die FGH durch unterschiedliche Produkte die Möglichkeit, zur Verkürzung von Verfahren beizutragen. Expert:innen heben diesbezüglich zum Teil z. B. das Clearing hervor oder auch die multiprofessionelle Perspektive der FGH und deren „neutrale“ Position im Gericht.

4.3 Ergebnis 3: Trotz gelungener Implementierung zeigt sich spezifischer Modifikationsbedarf

Auch wenn mit der Implementierung der FGH die damit verbundenen Zielsetzungen grundsätzlich erreicht wurden, zeigt sich ein Modifikationsbedarf bzw. Nachschärfungsbedarf u. a. bezüglich einer Personalaufstockung, einer Verkürzung von Pflschaftschaftsverfahren, der Abgrenzung zu anderen Institutionen bzw. Expert:innen als auch in Bezug auf die Wahrnehmung und Erwartungshaltung der Eltern.

Wie zu Eingang des vorliegenden Berichts ausgeführt ist, war die Hauptzielsetzung, mit der die Einrichtung der Familiengerichtshilfe begründet wurde, kindschaftsgerichtliche Verfahren zu verbessern, damit das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen im Verfahren selbst aber auch langfristig sichergestellt wird. Inwiefern man mit der Implementierung diesem Hauptziel und den damit verbundenen Unterzielen nähergekommen ist, liegt im grundlegenden Erkenntnisinteresse der vorliegenden Evaluierung (siehe Kapitel 2.2). Zum Zeitpunkt der Befragung blickt die FGH auf ihr zehnjähriges Bestehen zurück und wie die Ergebnisse der vorliegenden Evaluierung zeigen, lässt sich feststellen, dass die Implementierung derselben über weite Strecken gelungen ist und mithilfe der FGH einige Verbesserungen in pflschaftschaftsgerichtlichen Verfahren festgestellt werden konnten. Neben einer grundsätzlich gelungenen Implementierung stellt sich die Frage, wie man diese hohe Qualität der Arbeit der FGH aufrechterhalten und gleichzeitig pflschaftschaftsgerichtliche Verfahren weiter optimieren kann. Anhand der vorliegenden Daten wird einerseits Modifikationsbedarf in Bezug auf die FGH selbst (Arbeitsweise, Kompetenz und Haltung der Mitarbeiter:innen, interne Modalitäten), aber auch Modifikationsbedarf mit Blick auf das Gesamtsystem (Rollenverteilung beteiligter Institutionen, Kooperation, Rahmenbedingungen, Erwartungshaltungen der Eltern) deutlich.

Bei dem beschriebenen Modifikationsbedarf muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass neben der FGH auch andere Institutionen und Akteur:innen eine Rolle in Pflschaftschaftsverfahren spielen. Dies bedeutet, dass bei dem beschriebenen Modifikationsbedarf immer auch systemisch gedacht werden muss und z. B. bei Modifikationen wie der Verkürzung von pflschaftschaftsgerichtlichen Verfahren im Sinne des Kindeswohls immer auch an anderen „Stellschrauben“ im System gedacht werden muss, um nachhaltige Veränderungen zu erzielen.

Modifikationsbedarf in Bezug auf die FGH im engeren Sinn:

- Explizit wird der *Bedarf der Aufstockung der personellen Ressourcen der FGH* angesprochen, um u. a. die Warte- und Bearbeitungszeiten zu verkürzen, die Kooperation mit anderen Expert:innen und Institutionen zu intensivieren, den Anforderungen von komplexer werdenden Fällen gerecht zu werden, Überforderungen der Mitarbeiter:innen und hohe Fluktuation zu vermeiden, noch individueller auf Eltern bzw. die jeweilige Familie und deren Situation eingehen zu können (z. B. im Rahmen der Besuchsmittlung) sowie zur Wahrung des Kindeswohls. Vor allem Mitarbeiter:innen der FGH selbst, Mitarbeiter:innen der KJH und Richter:innen betonen diesen Veränderungswunsch. Richter:innen heben diesbezüglich z. B. auch hervor, dass kürzere Verfahren zur Wahrung des Kindeswohls beitragen, „wenn Bearbeitungszeiten und Verfahren nicht monatelang dauern“ (siehe Kapitel 3.3.4.7). Neben dem grundsätzlichen Ausbau der personellen Ressourcen wird auch der Bedarf nach einem Ausbau von Standorten der FGH

erwähnt (v. a. im ländlichen Gebiet) sowie das starke Ungleichgewicht der Geschlechter beim Personal der FGH angesprochen. Gerade aus Sicht der Eltern, aber auch aus Sicht der Expert:innen wird kritisiert, dass es beinahe nur Mitarbeiter:innen weiblichen Geschlechts gibt (siehe Kapitel 3.3.4.7 sowie Kapitel 3.3.2). Um der Personalnot zu begegnen, schlagen Mitarbeiter:innen der FGH ganz konkret die Einführung von professionellen Verwaltungskräften zur administrativen Unterstützung der Mitarbeiter:innen vor, denn „eine fixe Sekretariatskraft am Standort würde die Arbeit der FGH sehr erleichtern“ (siehe Kapitel 3.3.4.2).

- Vor allem vonseiten der Mitarbeiter:innen der FGH wird ein *Modifikationsbedarf der internen Personalangelegenheiten* betont: Einerseits wird eine faire Entlohnung sowie eine Gleichstellung bei der Bezahlung der verschiedenen Berufsgruppen gefordert, andererseits wünscht man sich grundsätzlich eine höhere Bezahlung sowie eine bessere Mitarbeiter:innenfürsorge in Form von Incentives, Teamausflügen, gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen etc. Begründet wird diese Forderung damit, dass es schwer ist, hoch qualifiziertes Personal mit ausreichend Erfahrung an die FGH zu binden, da aufgrund der Ungleichbehandlung von Sozialarbeiter:innen gegenüber den anderen Professionen in der FGH sowie einer generellen Überlastung der Mitarbeiter:innen eine hohe Abwanderungsquote herrscht. Dies drückt sich u. a. auch in den offenen Rückmeldungen von Eltern und teilweise auch Expert:innen aus, dass das Personal der FGH oft zu jung und unerfahren sei für Kindschaftsangelegenheiten und der Arbeit mit einer so vulnerablen Zielgruppe (siehe Kapitel 3.3.4.2 sowie Kapitel 3.3.2.1).
- Bezüglich der *einzelnen Produkte der FGH* wird vonseiten der Expert:innen zum Teil eine *Unzufriedenheit* deutlich, was auf einen möglichen Modifikationsbedarf hinweist. Sachverständige und Richter:innen beispielsweise empfinden teilweise, dass fachliche Stellungnahmen in Bezug auf deren Qualität von Mitarbeiter:innen abzuhängen scheinen und nicht einheitlich sind. Ihnen erscheint die Qualität der Arbeit vom jeweiligen Sprengel bzw. der Leitung abhängig zu sein. Richter:innen wünschen sich zum Teil kürzere, Rechtsanwält:innen besser verständliche Stellungnahmen, welche klarer und präziser formuliert sind. Insgesamt kommt vereinzelt auch die Rückmeldung, dass die FGH bei den fachlichen Stellungnahmen aktuellere Literatur einbeziehen sollte. Die Begrenzung des Seitenumfanges der fachlichen Stellungnahmen wird kontrovers diskutiert: Zum einen wird es als nicht sinnvoll erachtet, den Seitenumfang einzuschränken, da Fälle individuell unterschiedlich sind und v. a. komplexere Familiendynamiken eine ausführlichere Stellungnahme benötigen. Zum anderen sollen fachliche Stellungnahmen aber auch nicht ausufern und sich auf das Wesentliche fokussieren. Die Besuchsmittlung erachtet ein Teil der Richter:innen nur bedingt als gelungen, da diese aus ihrer Sicht zum Teil frühzeitig von Seiten der FGH abgebrochen wird und auch beim Clearing empfindet ein Teil der Richter:innen, dass dieses zu schnell beendet wird (siehe Kapitel 3.3.4.1). Allerdings regt bezüglich der Besuchsmittlung ein Teil der Mitarbeiter:innen der FGH auch an, diese auszuweiten.

Modifikationsbedarf in Pflegschaftsverfahren:

- Wie bereits an anderer Stelle beschrieben, wird die FGH von Eltern nicht nur positiv wahrgenommen. *Ein nicht unerheblicher Teil von Eltern fühlt sich durch die FGH bzw. im Gerichtsverfahren benachteiligt und nicht unterstützt, was allerdings im Sinne der Kindeswohlorientierung erreicht werden sollte.* Ein Teil der Eltern erlebt die FGH zum

Teil als nicht objektiv, parteiisch und voreingenommen und findet teilweise, dass er durch die FGH verurteilt wird und zuweilen durch eine aufstachelnde Kommunikation der FGH-Mitarbeiter:innen Fronten zwischen den Parteien sogar verhärtet werden. Auch aus Sicht mancher Expert:innen – v. a. Rechtsanwält:innen – agiert die FGH nicht immer neutral und objektiv, sondern „maßgeblich subjektiv“ und „einseitig“ (siehe Kapitel 3.3.4.6 bzw. gesamtes Kapitel 3.3.4). Die Unzufriedenheit der Eltern wird auch darin deutlich, dass ein Drittel der Eltern angibt, dass die getroffene Entscheidung ihre Vorstellungen und Wünsche gar nicht berücksichtigt. Ein Viertel der Eltern empfindet, dass die getroffene Entscheidung auch nicht den Bedürfnissen des Kindes entspricht (siehe Abbildung 4 und Abbildung 7). In der vorliegenden Evaluierung wird dies besonders durch die Zweiteilung der Eltern bei den offenen Fragen deutlich: Jene, die zufrieden mit der FGH sind und sich unterstützt fühlen und jene, die sehr unzufrieden sind und kaum etwas Positives über die FGH zu sagen haben. Die Gruppe der Eltern, die unzufrieden sind, lässt sich exemplarisch ebenfalls anhand einer weiteren Zweiteilung der Eltern illustrieren: Väter, die sich im Gerichtssystem in Österreich und bei der FGH strukturell als Männer benachteiligt sehen versus Frauen, die sich mit einem System konfrontiert sehen, indem primär Männer unterstützt werden und vereinzelt z. B. die Umbenennung der FGH in „Väterhilfe“ vorschlagen. Beide Gruppen zeichnen sich durch umfangreiche Rückmeldungen aus, zum Teil auch durch eine telefonische und schriftliche Kontaktaufnahme mit dem ÖIF. Bei den Rückmeldungen stellten Eltern ihr Gefühl des Ausgeliefertseins, den Expert:innen der FGH bzw. im Pflegschaftsverfahren, in den Vordergrund.

Dieses Gefühl der Machtlosigkeit bzw. des Ausgeliefertseins lässt sich im Sinne eines sozialkonstruktivistischen gesellschaftlichen Verständnisses erklären. In unserer Gesellschaft sind Expert:innen mit einer speziellen Funktion ausgestattet („konstruiert“): Sie sind gesellschaftlich so konstruiert, dass sie mit Durchsetzungs- und Entscheidungskompetenzen sowie einer Gestaltungsmacht ausgestattet sind. Dadurch strukturieren sie die Handlungsbedingungen anderer sozialen Akteur:innen, z. B. Eltern (siehe z. B. Littig 2008, Bogner 2014). Expert:innen sind bzw. sollten sich dieses Umstandes bzw. dieser Zuschreibungen bewusst sein. Um das Kindeswohl aller Kinder und Jugendlichen sicherzustellen ist es daher wichtig, in der für alle Beteiligten vulnerablen Situation eines Pflegschaftsverfahrens, möglichst viele Eltern in der Kooperation mit der FGH und dem Gericht abzuholen und zu einer Zusammenarbeit zu motivieren. Damit nachhaltige Lösungen im Sinne des Kindeswohls für möglichst viele Kinder in Pflegschaftsverfahren erzielt werden können, ist es wichtig dem Gefühl der Machtlosigkeit und des Ausgeliefertseins von Eltern entgegenzuwirken.

- *Falschen Erwartungshaltungen der Eltern an die FGH sollte präventiv begegnet werden.* Eltern haben zum Teil falsche Erwartungen an die FGH und deren Auftrag, was sich darin widerspiegelt, dass Eltern die FGH mit verschiedenen Kompetenzen ausstatten, welche de facto nicht in ihren Tätigkeitsbereich fallen. So zeigen die vorliegenden Daten, dass es von Seiten der Eltern zu ganz unterschiedlichen Rollenerwartungen gegenüber der FGH kommt: (1) Zum Teil schreiben Eltern der FGH richterliche Kompetenzen zu, indem sie von dieser z. B. erwarten, Geldbußen gegenüber Eltern teilen auszusprechen oder diese zu Unterhaltsleistungen „zu verurteilen“. (2) Eltern scheinen zum Teil zu erwarten, dass die FGH eine Art von Parteienvertretung darstellt und in dieser Funktion ihre Interessen vertritt oder sie z. B. als Antragsteller:in

bevorzugt behandelt. (3) Eltern sehen die FGH als eine konkrete Unterstützungseinrichtung für Eltern und Kinder, die sie begleitet und ihnen konkrete Hilfe bei den diversen Problemlagen anbietet. Auch Expert:innen regen zum Teil an, dass Eltern besser über die Aufgaben der FGH aufgeklärt werden müssen, bevor sich die FGH mit dem Fall befasst (siehe Kapitel 3.3.2.5). Bei den konzeptionellen Überlegungen zur FGH wurde bei deren Implementierung klar davon ausgegangen, dass die FGH zur Unterstützung der Gerichte eingeführt wird, sozusagen als „Hilfsorgan des Gerichts“ handelt (BMJ 2021: 23). Die FGH ist also nicht als eine Institution zur Unterstützung der Eltern oder Kinder vorgesehen. So hebt z. B. die Webseite Österreich.gv.at bei der Beschreibung der Familiengerichtshilfe explizit hervor, dass die Familiengerichtshilfe keine Beratungsstelle ist.¹⁰³ Dieser Umstand sollte Eltern vor dem Erstkontakt mit der FGH bewusst sein, um falschen Rollenerwartungen sowie Unzufriedenheiten möglichst präventiv zu begegnen.

- Die mangelnde Klarheit der Eltern über die Funktion und Limitation der FGH scheint zum Teil darin begründet zu sein, dass *Eltern vor dem Erstkontakt mit der FGH keinen Kontakt mit dem Gericht bzw. den Richter:innen hatten*. Vier von zehn Eltern geben an, vor dem Kontakt mit der FGH keinen Kontakt mit dem Gericht bzw. Richter:innen gehabt zu haben. Auch die Mitarbeiter:innen der FGH erläutern zum Teil in einer offenen Frage, dass Richter:innen die Akten ohne klare Aufträge an die FGH übersenden „ohne die Parteien zu kennen“ (siehe Kapitel 3.1.1). In Bezug auf diesen Aspekt lässt sich Folgendes festhalten: Bei der Implementierung der Familiengerichtshilfe war vorgesehen, dass das Gericht vor einer Beauftragung die Parteien persönlich sieht und sich einen Eindruck verschafft, um gezielt die weiteren und für notwendig erachteten Schritte einzuleiten, wie z. B. die Beauftragung der FGH oder die Beauftragung von Sachverständigen. Grundsätzlich hält das BMJ (2021: 30) in Bezug auf die Beauftragung der FGH fest: *„Das Gericht hat vor Beauftragung der Familiengerichtshilfe, allenfalls nach Rücksprache mit der Teamleitung, sorgfältig abzuwägen, ob und wenn ja, womit es die Familiengerichtshilfe beauftragt. Um diese Entscheidung treffen zu können, wird in der Regel eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung zur Erhebung des Sachverhalts, zur Suche nach einer vorläufigen Regelung und zur Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig sein“*. Auch in Bezug auf das Clearing (BMJ 2021: 9f) schreibt der Erlass z. B. vor der Beauftragung der FGH mit einem Clearing fest: *„[V]orab ist es Aufgabe des Gerichts, zu klären, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die konkreten Parteien den Methoden des Clearings zugänglich und diese daher erfolgversprechend sind. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass der dem Verfahren zu Grunde liegende Antrag der anderen Partei zur Äußerung zugestellt wurde und eine Gegenäußerung auch eingelangt ist. In vielen Fällen wird es auch sinnvoll sein, dass sich das Gericht in einer ersten mündlichen Verhandlung über die Parteien und ihre Interaktion einen persönlichen Eindruck verschafft“*.
- *Die Förderung der gütlichen Einigung zwischen Eltern bzw. mit der Obsorge betrauten Personen ist weiter ausbaufähig*. Wie der Erlass des BMJ (2021: 7) festhält, sollten durch die Errichtung der FGH gütliche Einigungen zwischen den Eltern häufiger erreicht werden. Die vorliegenden Daten zeigen, dass vier von zehn Eltern angegeben haben, dass das der Studie zu Grunde gelegte Verfahren durch eine gemeinsame

¹⁰³ Siehe: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuer-sorge/obsorge/Seite.234002.html [aufgerufen am 02.02.2024]

Lösung der Eltern beendet wurde. Diese Eltern haben entweder einen Vergleich geschlossen, das Verfahren ruhend gestellt oder den Antrag zurückgezogen. Allerdings bleiben somit sechs von zehn Eltern, bei denen das Verfahren durch eine Entscheidung des Gerichts beendet wurde (siehe Kapitel 3.1.1). Ein Zehntel der befragten Eltern hat zudem angegeben, zum Befragungszeitpunkt bereits ein neues Verfahren zur Obsorge bzw. Regelung des Kontaktrechts laufend zu haben (siehe Kapitel 3.1.1). Ob die Errichtung der FGH zu mehr gütlichen Einigungen unter den Eltern im Rahmen von Pflschaftsverfahren geführt hat, kann auf Basis der vorliegenden Daten nicht gesagt werden. Bezüglich der Zielsetzung, dass die FGH mehr gütliche Einigungen erwirken soll, hielt der Rechnungshof in seinem Bericht (2017: 40f) fest, dass sich eine Tendenz zur Verringerung von Neuantragstellungen seit der Implementierung der FGH abzeichnet, allerdings diese Aussagen wegen der Kürze des Beobachtungszeitraums nur eingeschränkt getroffen werden können. Dahingegen zeigt sich in der vorliegenden Erhebung zumindest, dass die FGH das Potenzial hat, mehr gütliche Einigungen zu erwirken. Mitarbeiter:innen der FGH hielten in der vorliegenden Studie diesbezüglich fest, dass die FGH mehr gütliche Einigungen zwischen den Eltern erzielen könne, sofern sie früher im Verfahren eingesetzt würden. Sie erklären, dass sie oft erst eingesetzt würden, wenn das Eskalationsniveau unter den Eltern bereits weit fortgeschritten und damit eine gütliche Einigung meist nur schwer zu erzielen sei (siehe Kapitel 3.3.4.2)

- Die *Verkürzung der pflschaftsgerichtlichen Verfahren* tritt als ein weiterer Modifikationsbedarf auf: Sowohl der Bericht des Rechnungshofes (2017: 13) als auch die vorliegenden Daten bestätigen, dass die Implementierung der FGH nicht zu einer Verkürzung pflschaftsgerichtlicher Verfahren geführt hat. Eltern selbst betonen hingegen die Notwendigkeit von kürzeren Verfahren (siehe Kapitel 3.3.2.2). Allerdings ist hier anzumerken, dass die Verfahrensdauer über den direkten Wirkungsgrad der FGH hinaus geht. Denn grundsätzlich hätte die FGH durch unterschiedliche Produkte die Möglichkeit zur Verkürzung von Verfahren beizutragen. Expert:innen heben diesbezüglich zum Teil z. B. das Clearing hervor, das zu einer Verkürzung der Verfahren beitragen kann, wenn eine einvernehmliche Lösung gefunden wird (siehe Kapitel 3.4.1). Allgemein geben Eltern als auch Expert:innen mehrheitlich an, dass die FGH zügig gearbeitet hat bzw. sie mit der Reaktionszeit auf fachliche Anfragen mehrheitlich zufrieden sind (siehe Kapitel 3.3.1.1) bzw. betonen v. a. Richter:innen und Mitarbeiter:innen der FGH, dass die FGH im Gegensatz zu Sachverständigen sehr rasch fachliche Stellungnahmen abliefern und zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer beiträgt (siehe Kapitel 3.3.1.1). Auch die interne Statistik der FGH weist im Mittel eine durchschnittliche Bearbeitungszeit bei rund 70 % der Fälle von unter drei Monaten aus (siehe Tabelle 24: Erledigungsdauer und Bearbeitungszeit der FGH, pro Jahr – FGH-Statistik) und auch die Daten des Bundesrechenzentrum zeigen eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 3,1 (Median) Monaten in Verfahren zur Regelung des Kontaktrechts und im Median 2,5 Monate in Verfahren zur Regelung der Obsorge im Jahr 2022 (siehe Tabelle 28). Dagegen werden von den Expert:innen verschiedene Faktoren genannt, welche die Verfahren direkt verzögern bzw. das verfahrensbeschleunigende Potenzial der FGH limitieren: Personalmangel, Fallüberlastung der FGH sowie der Richter:innen, komplexer werdende Fälle, wiederholte Neuanträge oder Rekurse, die Beauftragung zusätzlicher Gutachten gerade in Fällen der Hochkonflikthaftigkeit, ein ungenügendes Zeitmanagement der Gerichte – all dies sind Aspekte, die im Rahmen des

Modifikationsbedarfs als Gründe für lange Verfahren vonseiten der Expert:innen genannt werden und deutlich machen, dass dieser Modifikationsbedarf systemisch und nicht alleine über die FGH angegangen werden muss (siehe Kapitel 3.4.4).

- Eine weiterer Modifikationsbedarf ist die *Verbesserung der Kooperation verschiedener Institutionen und Expert:innen*, die in Pflegschaftsverfahren involviert sind. Der Erlass des BMJ (2021) hebt in der Arbeit der FGH auch die besondere Bedeutung der Vernetzung der Mitarbeiter:innen der FGH untereinander, der Vernetzung mit Richter:innen, aber auch der Vernetzung mit anderen Institutionen und Expert:innen, wie z. B. der KJH, den Rechtsanwält:innen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft hervor. Diese Vernetzungstreffen sollten in regelmäßiger Form stattfinden. Zur Qualitätssicherung sollen regelmäßig bundesweite Treffen der Mitarbeiter:innen der FGH stattfinden (BMJ 2021: 42, zu den qualitätssichernden Maßnahmen der FGH siehe auch Horak & Raffelsberger 2023).
 - Aus Sicht der Expert:innen zeigt sich ein Modifikationsbedarf hinsichtlich der Kooperation zwischen *Familiengerichtshilfe und Richter:innen*. Besonders wünschen sich Mitarbeiter:innen der FGH eine engere Zusammenarbeit mit der Richterschaft. Damit ist gemeint, dass „ein engerer Austausch im Vorfeld mit den Richter:innen über geeignete Produkte im jeweiligen Fall“ stattfindet oder auch, dass es zu mehr „Fallbesprechungen mit Richter:innen in schwierigen Fällen“ kommt bzw. Expert:innen der FGH über die Umsetzung von Empfehlungen informiert werden. Im Erlass des BMJ (2021) wird diesbezüglich sogar empfohlen, einen regelmäßigen Jour Fixe abzuhalten (ebd.:28f). (Bericht Teil B Kapitel 3.3.4.2).
 - Andererseits wird der Bedarf nach *interdisziplinärer Vernetzung* geäußert, also dass sowohl fallintern als auch fallübergreifend ein Austausch zwischen verschiedenen Expert:innen und Institutionen, die in Pflegschaftsverfahren involviert sind, herrscht. Damit soll nicht nur fallintern eine effizientere Kooperation und ein ausgeglichener Informationsaustausch erzielt werden, sondern fallübergreifend auch ein besseres Verständnis der verschiedenen Institutionen füreinander unterstützt werden und auch eine klarere Abgrenzung ihrer jeweiligen Rollen voneinander (siehe Kapitel 3.3.4.7). Zudem zeigt sich berufspraxispezifisch ein Spannungsfeld in der Kooperation der FGH mit Rechtsanwält:innen bzw. Sachverständigen, teilweise auch mit Mitarbeiter:innen der KJH und Kinderbeiständen (siehe Kapitel 3.3.4.7). Im Fall der Rechtsanwält:innen beispielsweise kritisieren diese an der FGH, dass sie nicht genug in die Arbeit der FGH involviert werden, die FGH Mitarbeiter:innen hingegen geben die Parteienvertreter:innen oft als negativen Einflussfaktor in ihrer Arbeit an, sofern diese nur das „Gewinnen ihrer Partei“ im Kopf haben und weniger das Kindeswohl und damit das Finden einer kindeswohlorientierten Lösung erschweren (siehe Kapitel 3.3.4.6).
- Obwohl für drei Viertel der befragten Expert:innen die Rollen der verschiedenen Akteur:innen eines Pflegschaftsverfahrens klar voneinander abgegrenzt sind, zeigt sich v. a. auch anhand der offenen Rückmeldungen, dass *die Abgrenzung zu anderen Institutionen und Expert:innen nicht klar genug implementiert* worden zu sein scheint und nachgeschärft werden kann. Besonders häufig geben Rechtsanwält:innen (54,1 %), Sachverständige (39,4 %) sowie Mitarbeiter:innen der KJH (33,1 %) an, dass die

Rollen nicht klar genug voneinander abgegrenzt sind. Bei Mitarbeiter:innen der FGH selbst sind es 24,1 % (siehe Abbildung 38). Auch im Rahmen der offenen Frage zum Modifikationsbedarf sprechen Expert:innen an, dass die Abgrenzung der FGH und der KJH für die Expert:innen nicht klar ist, vor allem auch für die Mitarbeiter:innen dieser Institutionen. Es bedarf einer genauen Abgrenzung, „wann die FGH eingesetzt wird oder ein Gutachten beauftragt wird“ (siehe Kapitel 3.3.4.7). In Bezug auf die Rollenklarheit sprechen Expert:innen immer wieder davon, dass es „keine klare Aufgabenverteilung“ gibt und „diese besser kommuniziert werden sollte“, da bei so vielen beteiligten Institutionen Überschneidungen zwar nicht unvermeidbar sind, aber teilweise „widersprüchlich und viel Zeit und Geld beanspruchen“. Außerdem kommt es teils zu einem gegenseitigen Zuschieben von Verantwortungen oder parallelen Bearbeitungen mit teils unterschiedlichen Zugängen/Haltungen. Am stärksten scheint dieser Klärungsbedarf in Bezug auf die Rollenabgrenzungen der KJH und FGH sowie der Sachverständigen mit der FGH zu sein.

- Für *Expert:innen der KJH* ist oft nicht klar, warum in dem einem Fall die Kinder- und Jugendhilfe für eine Stellungnahme angefragt wird und in einem anderen Fall die FGH. Der Erlass des BMJ (2021) beschreibt in der Zieldefinition auch das Rollenverständnis der FGH, welche nämlich u. a. auch deshalb eingeführt wurde, damit Rollenkonflikte, in denen sich die KJH befindet, vermieden werden können. Der Erlass stellt aber auch eindeutig fest, dass die Gefährdungsabklärung die Kernkompetenz der Kinder- und Jugendhilfeträger bleibt (ebd.: 24f). Grundsätzlich wird vonseiten der Expert:innen der Einsatz der FGH als neutrale, objektive Stelle begrüßt, gerade wenn die KJH Parteienstellung hat. Allerdings kommt es in pflegschaftsgerichtlichen Verfahren nicht selten zu Doppelgleisigkeiten zwischen der KJH und FGH, wenn die FGH laut einzelner Rückmeldungen der Mitarbeiter:innen der KJH ihre Erhebungsarbeit oft an die KJH delegiert, und erwartet, dass diese einen umfassenden Fragekatalog von 20-30 Fragen beantwortet. Damit sei einerseits ein hoher Mehraufwand für die KJH gegeben, andererseits wird die Funktion der FGH, eine unabhängige Berichterstattung zu liefern, dadurch redundant. Auch Mitarbeiter:innen der FGH sehen immer wieder eine Vermischung der Aufgaben durch eine gemeinsame Beauftragung der beiden Institutionen (siehe Kapitel 3.3.4).
- Auch zwischen *FGH und Sachverständigen* werden Abgrenzungsschwierigkeiten deutlich. Gerade im Bereich der fachlichen Stellungnahme scheint Eltern sowie Expert:innen nicht immer klar zu sein, warum in einigen Fällen nur die FGH und in einigen ein zusätzliches Gutachten eingesetzt wird. Der Erlass des BMJ (2021) ermahnt diese Doppelgleisigkeiten bestmöglich zu vermeiden, indem vom Gericht bereits abgewogen wird, ob eine Bestellung eines:einer Sachverständigen nötig wird, um etwaige „Belastungen des Kindes durch Mehrfachbefragungen und Verfälschungen der Ergebnisse durch Mehrfachbegutachtungen“ zu vermeiden (ebd.: 8). Der Erlass des BMJ (2021: 15) trifft eine klare Unterscheidung in Bezug auf die fachliche Stellungnahme der FGH und den Gutachten von Sachverständigen: „*Die fachliche Stellungnahme der Familiengerichtshilfe unterscheidet sich von einem psychologischen bzw. pädagogischen Gutachten formal und inhaltlich dadurch, dass es nicht im Sinne einer wissenschaftlichen Arbeit Hypothesen anhand einer Vielzahl von Verfahren und*

Methoden prüft, so zu einer wissenschaftlich fundierten Prognose über zukünftige Entwicklungen gelangt und daraus Entscheidungen ableitet. Vielmehr werden aufgrund der erfolgten Recherchen der Familiengerichtshilfe verschiedene mögliche Vorgangsweisen beschrieben und diskutiert. Dabei werden Beobachtungen und Interpretationen getrennt voneinander dargestellt und Hypothesen darüber gebildet, wie sich aufgrund der erhobenen Daten, die in der Zukunft zur Auswahl stehenden Alternativen unterscheiden könnten. Während Gutachten im Bereich allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger von einem:einer einzelnen Sachverständigen verfasst werden, sind die fachlichen Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe in der Regel das Produkt einer interdisziplinären Zusammenarbeit zweier – möglichst aus unterschiedlichen Herkunftsberufen stammender – Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe. Auch soll die Art der Erhebungen (Auswahl der Methoden, Definition der untersuchten Faktoren) bundesweit einheitlich, wissenschaftlich fundiert, transparent und nachvollziehbar sein“.

5 Empfehlungen

Auf Basis der Diskussion sowie der Bewertung zentraler Schlussfolgerungen werden im Folgenden Empfehlungen an das Bundesministerium für Justiz (BMJ), als Auftraggeber:in, formuliert. Diese Empfehlungen dienen der internen Diskussion im BMJ mit den beteiligten Expert:innen, um mögliche Modifizierungen bzw. Spezifizierungen der FGH bzw. bei Pflegschaftsverfahren in die Wege zu leiten. Ziel ist die Erhaltung bzw. der weitere Ausbau der hohen Qualität der Arbeit der FGH, die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung und damit auch die Wahrung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren.

Empfehlung 1: Transparentere und präzisere Abgrenzung zwischen den verschiedenen Institutionen bezüglich der Rollen und Zuständigkeiten, die sie in Pflegschaftsverfahren einnehmen, v. a. klarere Kommunikation dieser Abgrenzung bei deren Beauftragung. Besonderes Augenmerk ist auf die Rollenklarheit zwischen FGH und KJH sowie zwischen FGH und Sachverständigen zu legen.

In Pflegschaftsverfahren kooperieren unterschiedliche Institutionen und Expert:innen miteinander. Das Gericht bzw. die Richter:innen sind in Außerstreitverfahren in der Wahl der Beweismittel, durch die sie die Wahrheit zu finden erwarten, in keiner Richtung gebunden – der Unmittelbarkeitsgrundsatz gilt nicht, wie der Oberste Gerichtshof z. B. in Bezug auf fachliche Stellungnahmen der FGH versus Gutachten von Sachverständigen festhält (siehe Rechtsatz¹⁰⁴ Nr. RS0006319¹⁰⁵, siehe auch Kapitel 2.1.1). In der Praxis kommt es vor und ist auch intendiert, dass neben der FGH auch andere Institutionen durch das Gericht eingebunden werden, z. B. die Kinder- und Jugendhilfe (KJH), Sachverständige bzw. Gutachter:innen oder psychosoziale Unterstützungseinrichtungen (z. B. Eltern- und Erziehungsberatung). Der im Zuge der Implementierung der Familiengerichtshilfe bekannt gemachte Erlass des BMJ (2021) greift diese Rollenklarheit auf und beschreibt die Abgrenzung der Familiengerichtshilfe von anderen Institutionen. Der Erlass hebt besonders die Abgrenzung der FGH in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe hervor, die Abgrenzung der FGH zu den Kinderbeiständen, die Kooperation mit den Parteienvertreter:innen sowie die Kooperation mit Richter:innen (siehe Erlass sowie Kapitel 2.1.3).

Obwohl die Abgrenzung strukturell bei der Implementierung aufgenommen wurde, gibt die Analyse der vorliegenden Daten Hinweise darauf, dass diese Abgrenzung grundsätzlich bezüglich der Rolle bzw. im Kontext der Beauftragung der FGH nachgeschärft werden kann bzw. noch weiter im Rahmen des Erlasses des BMJ präzisiert werden könnte, z. B. in Bezug auf die Aufgabenteilung und Beauftragung zwischen Sachverständigen und Familiengerichtshilfe. Nicht allen Expert:innen scheinen die Abgrenzungen klar zu sein. Außerdem könnte eine klarere Abgrenzung die Kooperationsgrundlage der verschiedenen Institutionen verbessern (siehe u. a. Schlussfolgerungen Kapitel 4.3). Um die Rollenklarheit für alle Expert:innen

¹⁰⁴ Ein Rechtssatz stellt eine komprimierte Zusammenstellung entscheidungswesentlicher Aussagen dar (siehe RIS-Handbuch Mai 2023: 5).

¹⁰⁵ Siehe Rechtssatz: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Rechtssatznummer=RS0006319&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&ResultFunctionToken=699802b6-f3a6-4102-8697-7471ce11539e&Dokumentnummer=JJR_19781219_OGH0002_0040OB00580_7800000_001 [aufgerufen am 07.12.2023]

herzustellen, könnten diese Aspekte berufsgruppenspezifisch sowie berufsgruppenübergreifend dementsprechend in der Ausbildung (pre-service-training) als auch fortlaufend im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen (in-service-training) sowie bei Vernetzungstreffen berücksichtigt werden. Grundsätzlich können Überschneidungen nicht per se als schlecht bezeichnet werden, sondern haben durchaus auch einen Informationscharakter, zumindest für spezifische Berufsgruppen, so hält z. B. ein:eine Richter:in fest: *„Es gibt manchmal Überschneidungsbereiche bei Erhebungen durch die FGH, die KJH und eines Sachverständigen. Allerdings finde ich hier partielle Überschneidungen gar nicht schlecht, da man im Einzelfall entscheiden kann, welcher Weg in diesem Fall der Beste ist und auch danach ggf. noch eine weitere Expertise (zum selben Thema) zuziehen kann“*. Um jedoch Ressourcen der Expert:innen schonend und effizient einzusetzen, erscheint eine Limitation der Überschneidungen sinnvoll. Kommt es aus fachlichen Gründen zu Überschneidungen, sollten diese allen Beteiligten transparent und klar kommuniziert werden.

Empfehlung 2: Intensivierung und systematische Verbesserung der Kooperation mit anderen Institutionen bzw. Expert:innen, um Mehrfachbefragungen von Kindern zu vermeiden, die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung zu unterstützen und berufsspezifische Spannungen in der Kooperation zu reduzieren.

Einerseits wurde in der vorliegenden Evaluierung der Bedarf der Expert:innen an vermehrtem Austausch deutlich, fallbezogen und fallübergreifend innerhalb der eigenen Institution sowie institutionsübergreifend. Dieser Austausch könnte u. a. die unterschiedlichen Zugänge und Sichtweisen besser verständlich machen und für mehr Verständnis untereinander sorgen. Andererseits wurden zum Teil unterschiedliche Spannungsfelder zwischen Berufsgruppen und der FGH ersichtlich, z. B. die gegenseitige kritische Sichtweise von Rechtsanwält:innen gegenüber der FGH sowie vice versa der Mitarbeiter:innen der FGH gegenüber Rechtsanwält:innen – aber auch zwischen Sachverständigen und der FGH und zum Teil zwischen Kinderbeistände und FGH. Durch eine verbesserte Kooperation bzw. deren Intensivierung (z. B. durch interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungen), könnten Missverständnissen und Unzufriedenheiten begegnet bzw. diese vermieden werden. Somit könnte auch eine gute Grundlage gelegt werden, um die Qualität von Pflschaftsverfahren zu verbessern, die Länge der Verfahren zu verkürzen, die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung durch eine interdisziplinäre Herangehensweise sichergestellt werden und unnötige Mehrfachbefragungen von Kindern und Jugendlichen vermieden werden, um die Belastung von Kindern und Jugendlichen durch Pflschaftsverfahren im Zaum zu halten.

Empfehlung 3: Optimierung der gerichtswinteren Abläufe, z. B. in Bezug auf den Erstkontakt mit Eltern, Zeitpunkt der Beauftragung der FGH, ob und mit welchen Produkten die FGH beauftragt wird.

In Bezug auf die internen Abläufe bei Gericht zeigen die Daten einerseits, dass Eltern Richter:innen zum Teil nicht vor ihrem Erstkontakt mit der FGH sehen, wie es der Erlass des BMJ grundsätzlich vorsieht. Dies führt unter Umständen zu falschen Erwartungen der Eltern an die FGH. Andererseits könnte die Abstimmung und das Zeitmanagement zwischen Gericht und

FGH, welche Produkte der FGH für den jeweiligen Fall geeignet sind, verbessert werden. Durch eine frühere Beauftragung der FGH könnte einerseits einer Eskalation des Konfliktniveaus möglicherweise noch entgegengewirkt werden, andererseits kann die FGH den Eltern eher helfen, einvernehmliche Lösungen zu finden, bevor diese in eine „Konfliktspirale“ geraten. Konkret könnte die FGH frühzeitiger nach Erstkontakt der Richter:innen mit den Eltern zur Beratung hinzugezogen werden.

Ein weiterer Aspekt, der durch das BMJ reflektiert werden sollte und gegebenenfalls zu Modifikationen bzw. zu einer Spezifizierung führt, ist die Beauftragung der FGH in bestimmten Fällen bzw. mit welchem Produkt die FGH beauftragt wird. So zeigen sich die befragten Expert:innen scheinbar zwiespalten, was den Nutzen der FGH in hochkonflikthaften Fällen betrifft: Einerseits finden einige Expert:innen die Arbeit der FGH in solchen Fällen besonders gelungen, andererseits erachten einige Expert:innen den Einsatz der FGH in Fällen mit einem hohen Eskalationsgrad als fragwürdig. Eine Kritik seitens der Expert:innen war, dass die FGH in bestimmten Situationen keinen Einfluss ausüben kann und damit obsolet wird bzw. die Verfahrensdauer durch die Beauftragung der FGH unnötig in die Länge gezogen wird. So wird beispielsweise beschrieben, dass in Fällen, in denen die Fronten bereits stark verhärtet sind und ein hohes Konfliktpotenzial unter den Eltern herrscht, der Einsatz eines Clearings nicht zielführend ist, da eine einvernehmliche Einigung der Eltern realistisch betrachtet, nicht absehbar ist. In solchen Fällen beispielsweise könnte eine fachliche Stellungnahme passender sein. Doch auch dies sei gut abzuwägen, da die Parteien, wenn sie nicht mit der fachlichen Stellungnahme zufrieden sind, eher Rekurs einleiten und dann ein zusätzliches Gutachten bestellt wird, was das Verfahren wiederum in die Länge zieht. Es scheint also wichtig, in solchen Fällen besonders abzuwägen, wie die FGH möglichst effizient eingesetzt werden kann.

Empfehlung 4: Anregung zur Reflektion in Bezug auf Modifikationen im Bereich der Produkte der FGH, z. B. in Hinblick auf die Flexibilisierung und Präzisierung der fachlichen Stellungnahmen, der Erweiterung der Besuchsmittlung.

Trotz hoher Zufriedenheit mit den einzelnen Produkten der FGH sowie deren regen Einsatzes, regen Expert:innen sowie die Eltern Anpassungen der einzelnen Produkte der FGH an. Die verschiedenen Anregungen zeigen teilweise in verschiedene Richtungen und widersprechen sich zum Teil (z. B. Seitenbegrenzung der fachlichen Stellungnahme ja oder nein). Daher können auf Basis der Daten keine eindeutigen Modifikationen empfohlen werden. Die Anregungen sollten allerdings vom BMJ zur Reflektion der Ausgestaltung der einzelnen Produkte genutzt werden, um gegebenenfalls Modifikationen durchzuführen.

Vor allem bezüglich der fachlichen Stellungnahmen – aber auch bezogen auf die Berichterstattung generell – wird mehr Standardisierung, aktuellere Literatur, präzisere Formulierungen bzw. Empfehlungen, eine bessere Lesbarkeit sowie eine strengere Begrenzung des Seitenumfanges gefordert. Andererseits betonen v. a. Mitarbeiter:innen der FGH, dass sie in besonders komplexen Fällen eine Erweiterung der Seitenbeschränkung bzw. mehr Flexibilität benötigen würden, um die Sachverhalte möglichst genau darstellen zu können. Zum Teil stellen auch Richter:innen die Begrenzung der Seitenzahl der fachlichen Stellungnahme als nicht zielführend in Frage. Auch bezüglich anderer Produkte der FGH wird eine Reflexion der Konzeption und Umsetzung angeregt. So finden Expert:innen beispielsweise, dass die

Besuchsmittlung ausgeweitet werden sollte, sowohl zeitlich als auch konzeptionell, da sie als enge Begleitung eines Falls gilt und somit viel Potenzial birgt, Familien näher kennen zu lernen. Bezüglich des Clearings reflektieren Expert:innen v. a. den Einsatzzeitpunkt bzw., dass das Clearing bei erhärteten Fronten nicht mehr unbedingt zielführend und daher obsolet ist.

Empfehlung 5: Ausweitung von Angeboten zur Weiterbildung sowie bundesweiten Fachfortbildungen zu spezifischen Themen.

Vor allem im Rahmen der offenen Antworten zeigt sich aus den Rückmeldungen der Expert:innen und zum Teil aus Rückmeldungen der Eltern, dass das Wissen bzw. die Kompetenz der Mitarbeiter:innen der FGH bezüglich spezifischer Themen verbessert werden könnte. Dabei werden u. a. folgende Bereiche und Themen genannt: Gewalt, Sucht, klinisch-psychologisches spezifisches Wissen (z. B. Care Index Infant und Toddler, kindliche Entwicklung, kindliche Traumata), Kommunikation und Gesprächsführung, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, rechtliche Themen (z. B. Istanbul Konvention, Haager Abkommen, welche Auflagen sind rechtlich möglich), Selbstreflektion, um „keine Werturteile gegenüber betroffenen Eltern“ zu haben und um „unparteiisch zu bleiben“. Ein Teil der Expert:innen bzw. der Mitarbeiter:innen der FGH thematisiert auch bundesweite Schulungen, um einheitliche Qualität und Standards sowie die gleiche Vorgehensweise der FGH an allen Standorten sicherzustellen.

Ein Thema wurde seitens des BMJ bereits während der laufenden Evaluierung aufgegriffen, das Thema Gewalt. Hierzu präsentierte das BMJ zu Beginn des Jahres 2024 eine Handreichung zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht.¹⁰⁶

Empfehlung 6: Um das Kindeswohl in Pflegschaftsverfahren zu wahren und durch diese nicht zusätzlich zu belasten, sollten (unnötige) Mehrfachbefragungen von Kindern vermieden und reduziert werden sowie die Verfahren generell so kurz wie möglich gehalten werden.

Die vorliegenden Daten zeigen deutlich, dass aus Sicht von Expert:innen und Eltern Verfahren zur Obsorge bzw. zur Regelung des Kontaktrechtes grundsätzlich zu einer Belastung von Kindern und Jugendlichen führen können. Laut Erlass des BMJ (2021) stellen die Wahrung des Kindeswohls, das kindzentrierte Arbeiten sowie das Vermeiden zusätzlicher Belastungen der Kinder durch Pflegschaftsverfahren zentrale Arbeitsprinzipien der FGH dar. Um dies zu gewährleisten, thematisieren Respondent:innen die Reduktion bzw. Vermeidung belastender Situationen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren (z. B. Reduktion von Mehrfachbefragungen der Kinder) sowie die möglichst schnelle Abwicklung des Verfahrens. Es wird also zum einen angeregt, die Mehrfachbefragung von Kindern und Jugendlichen aufs nötigste zu minimieren. Dies kann beispielsweise durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben verschiedener Institutionen bzw. einer klareren Absprache, welche Institutionen die Gespräche mit den Minderjährigen führen und in welchem Umfeld (bei der FGH oder zuhause beim Kind) sie erfolgen. Ziel führend wäre auch, dass die Kooperation zwischen den Expert:innen insofern optimiert wird,

¹⁰⁶ Siehe die Handreichung als Download unter: https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:63376cd0-18da-4ae3-a43f-5cb60cae8433/Handreiche_Letzversion%2009.01.2024.pdf [aufgerufen am 13.02.2024]

dass sich diese untereinander über die geführten Gespräche mit Kindern austauschen und berichten. Außerdem gilt es, das Zeitmanagement der Verfahrensführung so zu optimieren, dass Verfahren schnellstmöglich abgehandelt werden, indem das Gericht beispielsweise zu Beginn des Verfahrens in Kooperation mit der FGH - und möglicherweise auch der KJH - einen optimalen Verfahrensverlauf plant, um unnötige Doppelgleisigkeiten zu vermeiden bzw. Doppelgleisigkeiten gezielt einzusetzen, wenn diese wirklich als zielführend erachtet werden. Zum anderen sollten Verfahren bei schnellstmöglicher Abhandlung auch so geführt werden, dass sie möglichst nachhaltig sind (d. h. hohe Akzeptanz und Problemeinsicht der Eltern, passgenaue Lösungen). Aus der Analyse der vorliegenden Daten wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche durch das (Streit)Verhalten der Eltern stark belastet werden und beispielsweise Loyalitätskonflikten ausgesetzt sind. Durch die psychoedukative Arbeit der FGH sowie deren lösungsorientierten Vorgehensweise gelingt es der FGH durchaus, auf das Problembewusstsein der Eltern bezüglich der Bedürfnisse der Kinder und deren Situation in Pflegschaftsverfahren einzuwirken. Allerdings stellen Verhaltensänderungen, weg vom eigenen Konflikt mit dem anderen Elternteil, hin zu den Bedürfnissen des Kindes, einen längerfristigen Veränderungsprozess dar. Eltern haben diesbezüglich häufig einen längeren Unterstützungsbedarf, um die Verhaltensänderung bzw. die Sensibilität für die Bedürfnisse der Kinder nachhaltig zu gestalten. Um diese Aspekte zur Wahrung des Kindeswohls umsetzen zu können, bedarf es einer grundsätzlichen Aufstockung des Personals bei Gericht, siehe diesbezüglich Empfehlung Nr. 9.

Empfehlung 7: Stärkere Transparenz und klarere Kommunikation den Eltern gegenüber, was die Aufgabe der FGH ist, um falschen Rollenerwartungen zu begegnen.

Um bei Eltern Unzufriedenheit bzw. auch Ärger und Unverständnis vorzubeugen und sie zu einer guten Kooperation im Sinne des Wohlergehens der Kinder sowie des eigenen Wohlergehens zu motivieren, erscheint eine Transparenz bezüglich der konkreten Aufgabe der FGH von Anfang an sinnvoll. Eltern sollten bereits vor der ersten Kontaktaufnahme mit der FGH (z. B. im Rahmen der Kontakte mit Richter:innen) eine konkrete Vorstellung über die Ziele, Aufgaben und Position der FGH haben sowie über den konkreten Auftrag, den Richter:innen der FGH erteilen. Es erscheint sinnvoll, dass sich alle beteiligten Expert:innen von Anfang an bemühen, diese Klarheit in Bezug auf die Rolle und die Aufgaben der FGH herzustellen, um Missverständnissen und das Entstehen von Rollenerwartungen, die die FGH nicht erfüllen kann, präventiv entgegenzuwirken. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Rolle der FGH in Pflegschaftsverfahren kann diese Transparenz und Klarheit für Eltern unterstützen.

Empfehlung 8: Entwicklung und Implementierung innovativer Modelle, Vorgehensweisen bzw. Methodiken, um mehr Eltern zur gemeinsamen Arbeit mit dem Gericht und der FGH im Sinne des Kindeswohls motivieren zu können. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Eltern mit einem hohen Konfliktpotenzial bzw. Eltern, die unzufrieden in Pflegschaftsverfahren sind und wenig Kooperationsbereitschaft zeigen, zu legen. Damit soll das Kindeswohl möglichst vieler Kinder in Pflegschaftsverfahren sichergestellt werden.

In der vorliegenden Evaluierung zeigt sich in Bezug auf ihre Erfahrungen und ihre Zufriedenheit mit der FGH sowie dem Gericht deutlich die Zweispaltung der Elterngruppe: Jene Eltern, die zufrieden sind und sich unterstützt fühlen und jene Eltern, die unzufrieden sind und sich von der FGH schlecht behandelt fühlen. Ein nicht unerheblicher Teil der Eltern ist unzufrieden mit dem Verlauf bzw. dem Ausgang des Pflegschaftsverfahrens sowie der Kooperation mit der FGH. Zum Teil entsteht bei Eltern der Eindruck, dass die FGH bzw. das Gericht parteiisch für einen Elternteil, subjektiv, mit Stereotypen und Vorurteilen behaftet agiert. Diese Eltern zeichnen sich zum Teil bis zu einem gewissen Grad durch wiederholte Anträge bzw. wiederholte Rekurse aus. Überdies schildern die verschiedenen Expert:innengruppen, dass es im Falle hocheskalerender Konflikte beinahe unmöglich scheint, dass die FGH noch positiv auf die Eltern einwirken könne.

Die Daten verdeutlichen, dass bei einem Teil der Eltern sich nicht beide Elternteile bzw. beide mit der Obsorge betrauten Personen von der FGH bzw. vom Gericht gleichermaßen gehört und ernstgenommen fühlen. Somit ist bei einer hohen Unzufriedenheit der Eltern auch in Frage gestellt, ob in diesen Fällen das Wohlergehen der Kinder im Rahmen von Pflegschaftsverfahren sichergestellt werden kann. Um also der Verpflichtung gerecht zu werden, im Rahmen von Pflegschaftsverfahren das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, unabhängig von der Persönlichkeit und vom Konfliktpotenzial ihrer Eltern, sind verstärkte Bemühungen seitens des Gerichts und der FGH nötig, um möglichst alle Eltern so anzusprechen, dass diese sich in ihren Bedürfnissen ernst genommen fühlen. Dies ist vor dem Hintergrund komplexer werdender Fälle, einem hohen Konfliktpotenzial der Eltern sowie der oft fehlenden Veränderungs- bzw. Konfliktlösungsbereitschaft der Elternteile sicherlich eine Herausforderung für alle Beteiligten. Hier bedarf es gezielter methodischer und fachlicher Überlegungen bzw. der Entwicklung neuer Modelle, die darauf abzielen, die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern zu erhöhen, die durch die Arbeit der FGH bzw. der Gerichte bisher nur schwer oder gar nicht erreicht werden können.

In Bezug auf die Unzufriedenheit von Eltern zeigt sich in den Daten bzw. in den telefonischen und schriftlichen Reaktionen der Eltern auf die Evaluierung auch ein Optimierungsbedarf des Beschwerdemanagements. Etliche Eltern scheinen nicht zu wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie mit Mitarbeiter:innen der FGH bzw. der Gerichte unzufrieden sind und sich z. B. unfair, diskriminiert oder übergriffig behandelt fühlen. Ansprechstellen wie z. B. die Justiz-Ombudsstelle, Volksanwaltschaft oder Kinder- und Jugendanwält:innen scheinen nicht bekannt genug zu sein. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Beschwerdemanagements könnte Eltern weitere Handlungsalternativen aufzeigen.

Empfehlung 9: Ausbau der personellen Ressourcen bei der FGH sowie beim Gericht, um u. a. die bestehende Qualität aufrechtzuerhalten und auszubauen, die Verfahrensdauer nicht unnötig zu verlängern, immer komplexer werdenden Fällen gerecht zu werden sowie die Kooperation mit anderen Institutionen bzw. Expert:innen zu intensivieren, um damit im weitesten Sinne das Kindeswohl in Pflegschaftsverfahren sicherzustellen und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung zu gewährleisten.

Der Ausbau der Personalressourcen hat vielerlei positive Auswirkungen und wird von den Expert:innen und zum Teil von Seiten der Eltern als durchaus wichtig hervorgehoben. Es wird grundsätzlich die Qualität der Arbeit der FGH betont, mit der quantitativen Verfügbarkeit ist man tendenziell weniger zufrieden. Zudem betonen Mitarbeiter:innen der FGH teilweise, dass sie wegen einer zu hohen Fallauslastung und immer komplexer werdender Fälle ständig am Limit arbeiten. Es scheint also der Personalausbau wichtig, um die Qualität der Arbeit der FGH aufrecht zu erhalten sowie dem beschriebenen Modifikationsbedarf (siehe Kapitel 3.3.4.7) gerecht werden zu können. Zudem würde mehr Personal auch bedeuten, dass die Bearbeitungsdauer bzw. die Wartezeiten auf einen Termin mit der FGH verringert werden können. Eltern berichteten teilweise, dass sich die Terminvereinbarung als schwierig erwies, da einerseits die FGH nur beschränkt verfügbar war und andererseits die eigene Berufstätigkeit erschwerend zu diesem Umstand beitrug (z. B. vor allem bei der Besuchsmittlung am Wochenende). Ein weiterer Vorteil, der mit dem Ausbau der personellen Ressourcen der FGH einhergeht, ist die zur Verfügung stehende Zeit pro Fall, die gerade in Fällen mit komplexen Familiendynamiken großzügiger sein sollte, um diese bestmöglich zu erfassen und zu bearbeiten. Daneben wurde bereits an anderer Stelle erwähnt, dass die FGH enger mit verschiedenen Expert:innen vernetzt sein sollte, um sowohl fallintern als auch fachübergreifend regelmäßigen Informationsaustausch zu ermöglichen, was selbstverständlich auch mehr freier Kapazitäten bedarf. Ähnlich sieht es mit dem Bedarf nach Weiterbildung aus, dem Modifikationsbedarf der Erweiterung der Produktpalette der FGH oder auch mit dem spezifischen Umgang mit hochkonflikthaften Fällen – diese Modifikationen scheinen nur dann möglich, wenn mehr Personal zur Verfügung steht.

Auch hier muss das Gesamtsystem, in welches die FGH eingegliedert ist, angemerkt werden. Eine Aufstockung des Personals der FGH kann nicht alleine dazu beitragen, Verfahren nicht unnötig lang zu gestalten bzw. Warte- und Bearbeitungszeiten zu verkürzen, sondern hier muss auch die Ausweitung der personellen Ressourcen des Gerichtes mit angedacht werden bzw. eine Entlastung der Richter:innen, damit diese sich auf ihre juristischen Tätigkeiten in Verfahren noch stärker fokussieren können.

In Bezug auf die personelle Aufstockung des Personals der FGH werden auch konkrete Aspekte thematisiert, wie z. B. unerfahrene und junge Mitarbeiter:innen, die hohe Fluktuation des Personals, mehr männliche Mitarbeiter:innen in der FGH aufzunehmen, eine bessere Entlohnung des Personals. Mitarbeiter:innen der FGH selbst fordern Verbesserungen bei der Mitarbeiter:innen-Fürsorge (z. B. Incentives, flexiblere Stundeneinteilung, Bereitstellung von Arbeitsmitteln), professionelle administrative Mitarbeiter:innen für die FGH und die Aufhebung der Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Quellberufe der FGH sowie mehr Sicherheitsvorkehrungen bei immer komplexer werdenden Fällen. Dies könnte bei Überlegungen zur Aufstockung der personellen Ressourcen mitbedacht werden (siehe dazu zentrale Schlussfolgerungen Kapitel 4.3).

6 Literatur

- Amato, Paul R. (2000). The Consequences of Divorce for Adults and Children. *Journal of Marriage and Family*, 62(4), 1269 – 1287. DOI: 10.1111/j.1741-3737.2000.01269.x.
- Barth-Richtarz, Judit (2012). *Gemeinsame Elternschaft nach der Scheidung: Auswirkungen der gemeinsamen und alleinigen Obsorge für die Entwicklungsbedingungen der Kinder*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (2014): *Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bundesministerium für Justiz (BMJ, 2021): *Erlass zur Familiengerichtshilfe vom 5. Oktober 2021*. 2021-0.333.184.
- Dafert, Vera; Zartler, Ulrike (2020). „Und jetzt ist unser Leben wie ein Neuanfang!“ Strategien Jugendlicher im Umgang mit elterlicher Trennung. In: Flecker, Jörg; Wöhrer, Veronika; Rider-Irene; Astleithner, Franz; Cefalo, Ruggero; Karzepov, Juri; Mataloni, Barbera (Hrsg.). *Wege in die Zukunft*. Göttingen: V&R Unipress. 249 – 276.
- Dietrich, Peter S.; Fichtner, Jörg; Halatcheva, Maya; Sandner, Eva; Weber, Matthias (2010). *Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien. Eine Handreichung für die Praxis*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Download verfügbar: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/458_12244_scheidungsfamilien.pdf [abgerufen am 05.09.2023]
- Engel, Arno (2012). Das Modellprojekt Familiengerichtshilfe. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*, 7(1), 48 – 49.
- Erläuterungen zur Regierungsvorlage (2004): Vorblatt und Erläuterungen BlgNR XXIV. GP, 1 – 44. Online verfügbar: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXIV/I/2004> [abgerufen 21.11.2023]
- Feldhaus, M. (2015). Der Einfluss der elterlichen Trennung im Jugendalter auf die Depressivität von Jugendlichen. *Zeitschrift für Familienforschung*, 27(1), 32 – 52. DOI: 10.3224/zff.v27i1.18586.
- Felitti, Vincent J.; Anda, Robert. F.; Nordenberg, Dale; Williamson, David F.; Spitz, Alison M.; Edwards, Valerie; Marks, James S. (1998). Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults: The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study. *American Journal of Preventive Medicine*, 14(4), 245 – 258. DOI: 10.1016/S0749-3797(98)00017-8.
- Fichtner, Jörg; Dietrich, Peter S.; Halatcheva, Maya; Hermann, Ute; Sandner, Eva (2010). *Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft. Wissenschaftlicher Abschlussbericht*. Deutsches Jugendinstitut (DJI). Download verfügbar: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/6_HochkonflikthaftigkeitWissenschaftlicherAbschlussbericht.pdf [abgerufen am 05.09.2023]
- Frank-Slop, Claudia (2023). Auftakt zur Jubiläumsreihe zehn Jahre Familien- und Jugendgerichtshilfe – Historischer Abriss. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*, 18(1), 66 – 68.

- Hofer, Roswitha (2023). Zehn Jahre Familien- und Jugendgerichtshilfe – Eine Darstellung in Zahlen. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*, 18(2), 123 – 124.
- Horak, Alexandra & Raffelsberger, Andrea (2023). Qualitätssichernde Maßnahmen der Familien- und Jugendgerichtshilfe. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*, 18(4), 250 – 253.
- Kapella, Olaf (2023). Evaluierung der Familiengerichtshilfe. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*, 18(4), 253 – 255.
- Keller, Heidi (2011). *Kinderalltag. Kulturen der Kindheit und ihre Bedeutung für Bindung, Bildung und Erziehung*. Berlin: Springer.
- Krettenauer, Tobias (2014). Der Entwicklungsbegriff in der Psychologie. In: Ahnert, Lieselotte (Hrsg.). *Theorien in der Entwicklungspsychologie*. Berlin: Springer. S. 2 – 25.
- Paul, Stephanie (2008). Aktueller Stand der nationalen und internationalen Forschung zu Folgen bei Kindern durch hochkonfliktvolle Trennungen sowie Sammlung und kritische Bewertung von psychodiagnostischen Verfahren und wissenschaftlichen Erhebungsinstrumenten zur Erfassung von Folgen bei Kindern aus hochkonfliktvollen Trennungsfamilien (Anhang 17). Expertise aus dem Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“. Laufzeit: 01.07.2007 – 28.02.2010. Deutsches Jugendinstitut (DJI). Download verfügbar: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/6_Anhang17FolgenKinder.pdf [abgerufen am 05.09.2023]
- Parlamentsdirektion (2020). Familiengerichtshilfe – Statistik. 1. Jänner bis 30. September 2020. 3976/AB XXVII GP – Anfragenbeantwortung – Beilage Familiengerichtshilfe Statistik 2020. Download verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/3976/iframe_858289.pdf [abgerufen am 21.11.2023]
- Rille-Pfeiffer, Christiane; Kapella, Olaf; Dörfler, Sonja (2018). *Die Reform des Kindschaftsrechts 2013 : Evaluierung der Neuen Instrumente in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren*. Leverkusen-Opladen: Budrich UniPress, Limited.
- Rille-Pfeiffer, Christiane & Kapella, Olaf (2017). Wie beurteilen Richterinnen und Richter das neue Instrument der Familiengerichtshilfe? *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*, 12(5), 358 – 360.
- Weber, Matthias (2013). *Beratung von Hochkonflikt-Familien: Im Kontext des FamFG*. Weinheim: Beltz.
- Weber, Matthias; Alberstötter, Uli (2010). Kriterien und Indikatoren für eine gute Praxis von Interventionen bei hochstrittigen Scheidungs- und Trennungsfamilien (Anhang 20). Deutsches Jugendinstitut (DJI). Download verfügbar: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/6_ExpertiseKriterienguterPraxis.pdf [abgerufen am 05.09.2023]
- Zartler, Ulrike (2012). Die Kernfamilie als Ideal. Zur Konstruktion von Scheidung und Nachscheidungsfamilien. *Zeitschrift für Familienforschung*, 24(1), 67 – 84.

7 Anhang

Als vertiefende Informationen bzw. zur Dokumentation, vor allem der ausführlichen Rückmeldungen der Respondent:innen zu offenen Antwortkategorien, finden sich im Anhang zu verschiedenen inhaltlichen Kapiteln weiterführende Tabellen bzw. Abbildungen sowie wörtliche Zitate. Die ergänzenden Informationen sind jeweils mit einem Verweis zum inhaltlichen Kapitel versehen bzw. wurde in der deskriptiven Beschreibung auf die weiterführenden Darstellungen im Anhang verwiesen.

Zudem sind im Sinne der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der einzelnen konkreten Operationalisierungen die Fragebögen für Expert:innen und Eltern abgebildet.

7.1 Ergänzende Tabellen und Abbildungen

7.1.1 Wohl des Kindes zu Kapitel 3.2.1

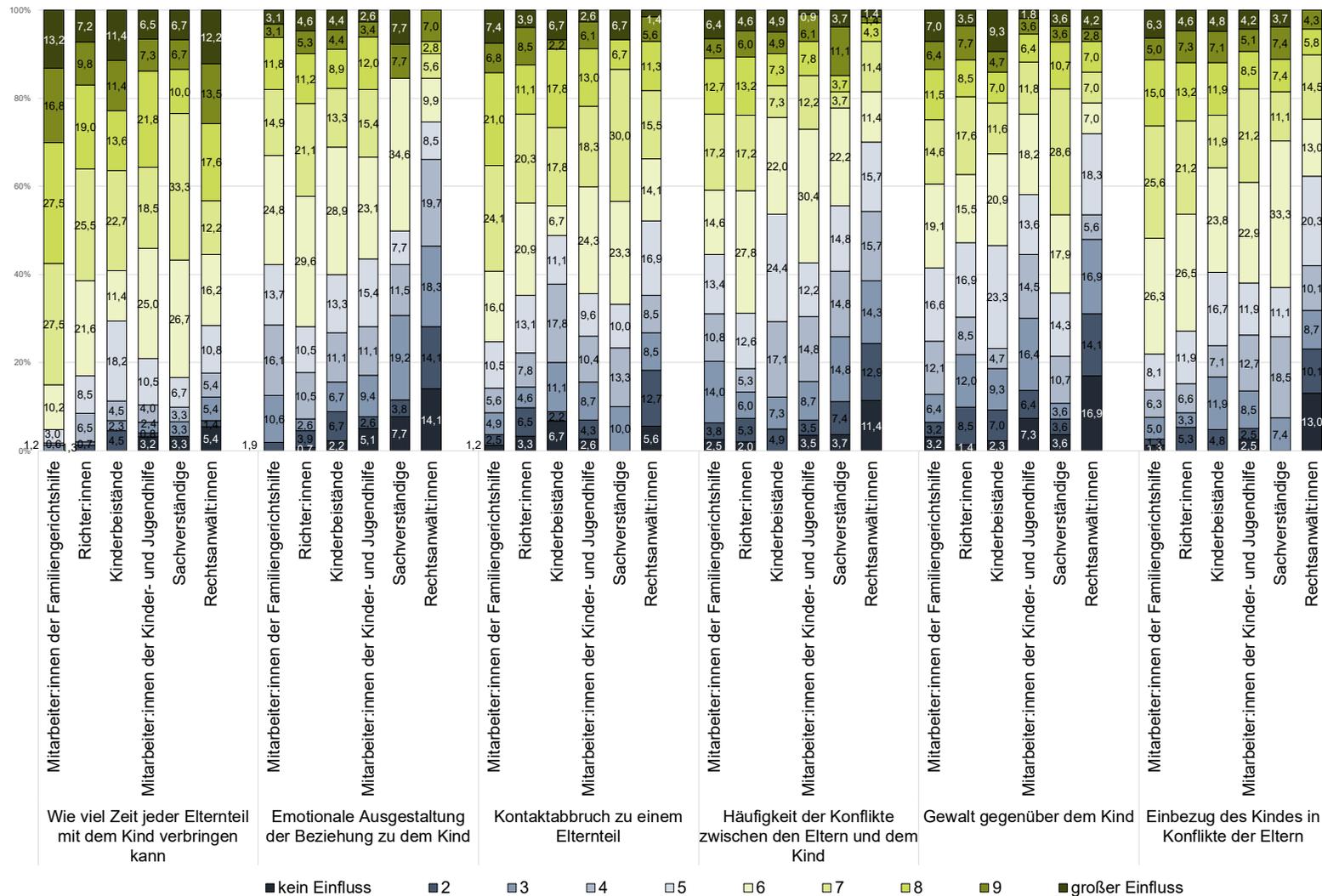
Tabelle 29: Prozentueller Anteil der FGH an den von Eltern beobachteten Veränderungen bei den Entwicklungsaufgaben, nach Ebenen des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen

Entwicklungsaufgaben	Veränderungen	Prozentueller Anteil der FGH an den von Eltern beschriebenen Veränderungen										
		0 %	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
Ebene: Eltern-Kind-Beziehung												
Wie viel Zeit Sie selbst mit dem Kind verbringen	verbessert	24,8	17,4	0,9	1,8	1,8	8,3	6,4	9,2	7,3	7,3	14,7
	verschlechtert	39,1	10,4	7,0	2,6	0,9	8,7	2,6	4,3	6,1	5,2	13,0
	gleich geblieben	52,8	6,7	3,6	4,1	1,0	6,7	6,7	4,1	7,3	2,1	4,7
Die Beziehung zwischen Ihnen und dem Kind	verbessert	31	18,1	0,9	2,6	2,6	6	6,9	6	6,9	5,2	13,8
	verschlechtert	34,2	10,1	3,8	3,8	1,3	7,6	3,8	3,8	8,9	6,3	16,5
	gleich geblieben	50	6,6	4,9	3,1	0,4	8,4	5,3	6,2	6,2	3,1	5,8
Unterbrechungen des Kontaktes des Kindes zu Ihnen	verbessert	30,3	10,6	1,5	1,5	3	7,6	6,1	9,1	9,1	7,6	13,6
	verschlechtert	39,8	9,7	6,5	3,2	0	7,5	2,2	2,2	7,5	4,3	17,2
	gleich geblieben	45,5	7,1	5,1	6,1	1	9,1	6,1	10,1	3	2	5,1
Häufigkeit der Konflikte zwischen Ihnen und dem Kind	verbessert	21,2	17,3	1,9			11,5	11,5	5,8	9,6	5,8	15,4
	verschlechtert	38,3	17	2,1	2,1		6,4	2,1	2,1	6,4	8,5	14,9
	gleich geblieben	53,2	7,9	4,8	2,4	2,4	7,1	5,6	6,3	6,3	1,6	2,4
Gewalt gegenüber dem Kind	verbessert	26,7	6,7				6,7	6,7		20,0	13,3	20,0
	verschlechtert	55,6		11,1						22,2		11,1
	gleich geblieben	75,0	12,5		12,5							
Einbeziehung des Kindes in den Konflikt der Eltern	verbessert	31,4	10,5	4,7	1,2	2,3	11,6	4,7	5,8	9,3	7	11,6
	verschlechtert	39,5	13,2	3,9	2,6	1,3	7,9	2,6	5,3	9,2	2,6	11,8
	gleich geblieben	49,6	12,4	4,4	3,5		8,8	9,7	5,3	3,5		2,7
Ebene: Beziehung Eltern zueinander												
Dass wir Eltern über Probleme sprechen können	verbessert	16,1	3,6	1,8	5,4	7,1	16,1	7,1	12,5	5,4	10,7	14,3
	verschlechtert	41,3	4,8	7,2	3,6	3,0	6,0	4,8	6,6	7,2	4,2	11,4
	gleich geblieben	34,6	11,1	9,9	9,9	3,7	9,9	5,6	6,2	5,6	1,2	2,5
Erfolgreiche Konfliktlösungen zwischen uns Eltern	verbessert	11,5	4,9	4,9	3,3	3,3	13,1	8,2	16,4	6,6	11,5	16,4
	verschlechtert	40,5	6,1	7,4	2,5	3,1	5,5	3,7	8,0	8,0	4,3	11,0
	gleich geblieben	36,6	9,8	8,5	11,1	3,3	13,1	5,9	3,9	4,6	1,3	2,0
Ein Elternteil redet schlecht über den anderen bzw. versucht den Kontakt zu verhindern. (hier ganzer Satz, daher Punkt lassen).	verbessert	22,5			5,0		20,0	12,5	7,5	7,5	15,0	10,0
	verschlechtert	39,7	4,4	8,1	5,9	2,2	5,9	5,1	5,9	6,6	4,4	11,8
	gleich geblieben	40,2	12,4	9,5	5,9	4,7	7,7	4,1	5,3	4,1	1,8	4,1
	verbessert	21,1	8,5	2,8	8,5	2,8	14,1	9,9	7,0	7,0	11,3	7,0

Konflikte bzw. Streitereien zwischen uns Eltern vor dem Kind	verschlechtert	39,6	7,5	7,5	1,9	1,9	3,8	5,7	3,8	9,4	5,7	13,2
	gleich geblieben	44,0	8,0	7,0	6,0	6,0	11,0	4,0	6,0	5,0		3,0
Gewalt unter uns Eltern	verbessert	21,7	4,3	4,3	8,7	8,7	21,7	4,3		4,3	4,3	17,4
	verschlechtert	35,7	7,1				14,3	7,1		7,1		28,6
	gleich geblieben	44,0	12,0	8,0	4,0	4,0	4,0		4,0	12,0		8,0
Streit über Erziehungsfragen	verbessert	14,3	5,7	2,9	2,9	2,9	17,1	14,3	8,6	2,9	14,3	14,3
	verschlechtert	40,0	4,4	7,8	3,3	1,1	4,4	6,7	7,8	6,7	6,7	11,1
	gleich geblieben	34,0	11,3	7,3	7,3	6,7	10,7	3,3	8,0	4,7	2,7	4,0
Ebene: Aspekte des kindlichen Wohlergehens												
Möglichkeit, Gefühle und Emotionen in der Familie auszudrücken	verbessert	21,6	6,4	5,6	4,8	3,2	4,8	4,0	10,4	10,4	8,0	20,8
	verschlechtert	35,0	2,5	8,8	3,8	1,3	7,5	3,8	7,5	12,5	5,0	12,5
	gleich geblieben	36,5	4,7	5,7	3,6	2,6	9,9	4,2	7,3	7,3	4,2	14,1
Gesundheit des Kindes	verbessert	21,1	1,3	5,3	2,6	6,6	3,9	2,6	10,5	10,5	9,2	26,3
	verschlechtert	29,4	7,4	7,4	2,9	1,5	10,3	1,5	7,4	11,8	7,4	13,2
	gleich geblieben	36,9	5,2	5,6	4,4	2,0	7,9	4,4	8,3	7,5	4,4	13,5
Emotionale und seelische Verfassung des Kindes	verbessert	20,6	3,2	4,8	5,6	2,4	4,8	4,8	12,7	11,1	8,7	21,4
	verschlechtert	39,5	4,8	6,5	3,2	1,6	6,5	3,2	7,3	8,9	4,0	14,5
	gleich geblieben	36,4	5,5	6,7	3,6	3,6	10,3	3,6	6,7	6,7	4,2	12,7
Wohnsituation des Kindes	verbessert	27,1	6,3	5,2	2,1	4,2	7,3	2,1	10,4	8,3	7,3	19,8
	verschlechtert	43,9	5,3	5,3	0,0	3,5	5,3	1,8	5,3	12,3	3,5	14,0
	gleich geblieben	34,6	4,2	6,5	5,8	1,9	7,7	4,6	8,1	8,1	4,6	13,8
Finanzielle Absicherung des Kindes	verbessert	28,2	2,8	4,2	2,8	2,8	7,0	4,2	11,3	9,9	5,6	21,1
	verschlechtert	42,6	6,6	3,3	1,6	6,6	8,2	0,0	9,8	3,3	1,6	16,4
	gleich geblieben	33,1	4,6	6,8	5,0	1,8	7,5	4,6	7,1	10,0	5,3	14,2
Kontakthäufigkeit des Kindes zu seiner Familie (Großelternetc.)	verbessert	21,7	2,4	7,2	3,6	1,2	10,8	1,2	13,3	9,6	8,4	20,5
	verschlechtert	40,7	8,3	7,4	3,7	1,9	7,4	1,9	3,7	7,4	1,9	15,7
	gleich geblieben	34,9	4,2	4,7	3,7	3,3	6,5	5,6	7,9	10,2	5,1	14,0
Kontakthäufigkeit des Kindes zur Familie des anderen Elternteils	verbessert	20,0	0,0	4,0	4,0	4,0	12,0	2,0	6,0	14,0	10,0	24,0
	verschlechtert	34,3	3,7	6,5	5,6	1,9	11,1	1,9	6,5	7,4	5,6	15,7
	gleich geblieben	35,4	7,0	4,8	3,1	2,6	6,1	5,2	8,7	9,6	4,4	13,1
Möglichkeit des Kindes, eigene Freund:innen zu treffen	verbessert	21,5	3,7	7,5	3,7	2,8	10,3	1,9	9,3	9,3	8,4	21,5
	verschlechtert	41,5	9,4	3,8	1,9		3,8	1,9	7,5	13,2	1,9	15,1
	gleich geblieben	35,5	4,5	5,8	4,5	2,5	7,9	5,0	8,3	9,1	4,1	12,8
Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern bzw. Partner:innen	verbessert	25,7		5,7	5,7		11,4	8,6	8,6	8,6	5,7	20,0
	verschlechtert	53,3	13,3	6,7				6,7	6,7	6,7	6,7	
	gleich geblieben	40,7	11,1		3,7	3,7	14,8	3,7		14,8		7,4

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Eltern.

Abbildung 87: Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Ebene der Eltern-Kind-Beziehung bei den Entwicklungsbedingungen, nach Berufsgruppen der Expert:innen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

Abbildung 88: Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Ebene der Beziehung der Eltern zueinander bei den Entwicklungsbedingungen, nach Berufsgruppen der Expert:innen

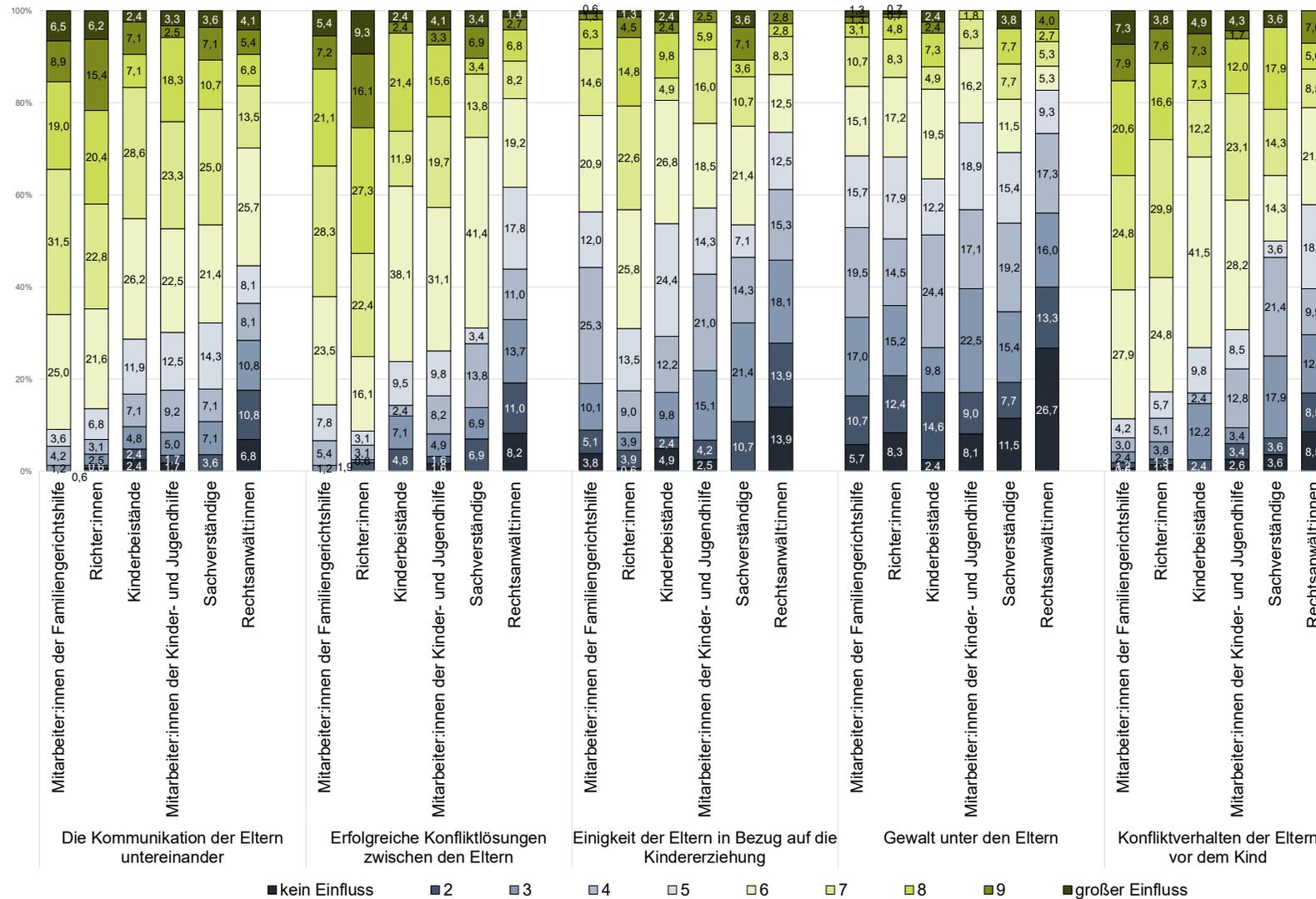
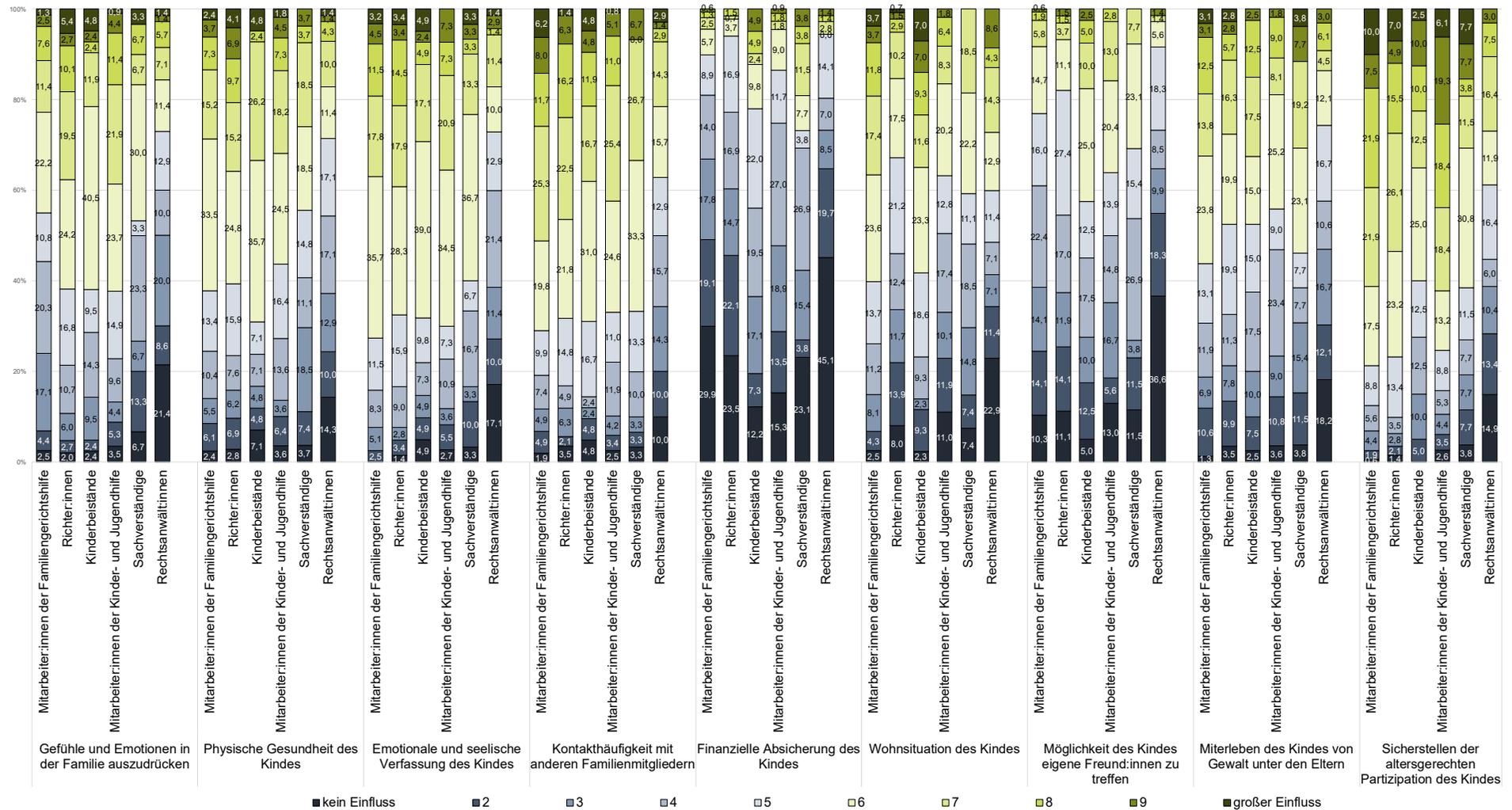


Abbildung 89: Einfluss der Familiengerichtshilfe auf die Ebene des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen bei den Entwicklungsbedingungen, nach Berufsgruppen der Expert:innen



Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

7.1.2 Belastungen von Kindern und Jugendlichen zu Kapitel 3.2.2

Tabelle 30: Belastungen von Kindern und Jugendlichen aus der Perspektive von Eltern und Expert:innen

	Konkrete Symptome
Sehr häufig	diverse Ängste
	Loyalitätskonflikte
	Entfremdung bzw. Kontaktabbruch zu einem Elternteil
Häufig	Aggressionen
	Depressionen
	psychische Belastungen, unter Druck stehen bzw. psychosomatische Beschwerden
	Schulschwierigkeiten
	Unsicherheit
Wenige Nennungen bzw. Einzelnennungen	Ablehnung eines Elternteils
	Absinken in ein schlechtes Umfeld/Milieu
	Anpassungsstörungen
	Ausspielen der Eltern gegeneinander
	Bindungsstörungen bzw. Bindungstraumatisierung
	Delinquenz
	dissoziales Verhalten bzw. verringerte Sozialkompetenz
	Doppelresidenzmodell als Belastung für Kinder
	Einnässen bzw. Einkoten
	Einsamkeit
	Entwicklungsstörungen bzw. „Entwicklungsverzögerungen“
	Essstörungen
	verzerrtes Familienbild
	finanzielle Belastungen
	Frustration
	Geschwisterrivalität
	Identitätsentwicklung ist negativ beeinflusst bzw. eine gestörte Identitätsfindung
	Impulskontrollstörung
	Interessenlosigkeit
	Kontaktverweigerung der Kinder bzw. Jugendlichen selbst
	geminderte Konzentrationsfähigkeit
	nicht-suizidale Selbstverletzung („NSSV“) bzw. selbstverletzendes Verhalten, autoaggressives Verhalten
	Orientierungslosigkeit
	PAS (parental alienation syndrom, elterliches Entfremdungssyndrom)
	Persönlichkeitsveränderungen
	physische Beschwerden
	Rückzug
	Scham
	Schlafstörungen
	Schuldgefühle bzw. schlechtes Gewissen
Selbstwertprobleme bzw. fehlendes Selbstvertrauen bzw. Selbstzweifel bzw. Selbstwertgefühl gemindert	
Suche nach anderen Vertrauten	
Sucht bzw. Alkohol- und Drogenkonsum	

	Suizidgedanken bzw. Suizidhandlungen
	Trauer
	Überforderung
	Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensänderungen
	Verantwortungsübernahme der Kinder
	Verlust der vertrauten sozialen sowie familialen Umgebung, Anpassung an neue Lebenssituation sowie Wohnortwechsel
	Vertrauensverlust
	Wut
	Zugehörigkeitsgefühl fehlt
	Zwangsstörung

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen und Eltern. Auswertung der offenen Fragen zu den Belastungen von Kindern und Jugendlichen zur gebildeten Kategorie Symptome.

7.1.3 Bewertung des Einflusses der FGH auf Qualitätskriterien in Pflegschaftsverfahren (aus Sicht der verschiedenen Berufsgruppen)

Tabelle 31: Einfluss der FGH auf verschiedene Qualitätskriterien aus Sicht der Expert:innen

Qualitätskriterium	Berufsgruppe	Wert 1 entspricht „kein Einfluss“ Wert 10 entspricht „großer Einfluss“									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zielsetzung bessere Fokussierung											
Verringerung der Befassung von Sachverständigen	Mitarbeiter:innen der FGH	0,6	1,8	2,9	3,5	7,0	15,2	14,6	23,4	14,0	17,0
	Richter:innen	1,7		0,6	3,4	3,4	7,4	16,6	22,9	20,0	24,0
	Kinderbeistände	2,2	2,2	8,9	11,1	4,4	11,1	17,8	17,8	13,3	11,1
	Mitarbeiter:innen der KJH	2,7	1,8	5,3	5,3	5,3	15,0	28,3	15,0	8,0	13,3
	Sachverständige	9,4	3,1	3,1	31,3	6,3	9,4	21,9	9,4	3,1	3,1
	Rechtsanwält:innen	8,5	8,5	8,5	6,1	13,4	7,3	13,4	14,6	6,1	13,4
Entlastung der Kinder- und Jugendhilfe-Träger	Mitarbeiter:innen der FGH	3,0	2,4	4,7	7,7	7,7	17,8	18,3	15,4	12,4	10,7
	Richter:innen	4,7	2,3	2,9	3,5	10,5	9,4	15,8	13,5	16,4	21,1
	Kinderbeistände	2,4	2,4	2,4	4,8	7,1	7,1	28,6	21,4	11,9	11,9
	Mitarbeiter:innen der KJH	6,5	4,1	8,9	5,7	6,5	9,8	14,6	17,9	8,9	17,1
	Sachverständige			6,9	17,2	3,4	17,2	10,3	20,7	17,2	6,9
	Rechtsanwält:innen	8,3	5,6	12,5	4,2	11,1	12,5	18,1	15,3	4,2	8,3
Bessere Fokussierung auf meine Aufgaben im Verfahren	Mitarbeiter:innen der FGH	2,4		4,0	2,4	22,4	15,2	16,0	14,4	11,2	12,0
	Richter:innen	9,0	4,8	6,6	5,4	5,4	12,0	12,0	13,3	15,1	16,3
	Kinderbeistände	8,7	13,0	15,2	6,5	6,5	8,7	13,0	13,0	8,7	6,5
	Mitarbeiter:innen der KJH	14,9	6,1	8,8	13,2	2,6	10,5	13,2	14,9	12,3	3,5
	Sachverständige	12,1	6,1	18,2	18,2	3,0	15,2	12,1	6,1	3,0	6,1
	Rechtsanwält:innen	32,1	13,6	17,3	11,1	6,2	11,1	3,7	1,2		3,7
Zielsetzung bessere Streitschlichtung											
Verbesserung der Qualität der Streitschlichtung	Mitarbeiter:innen der FGH			1,1	3,4	4,6	20,6	24,0	21,1	12,0	13,1
	Richter:innen	1,2	3,5	0,6	1,7	3,5	12,1	22,5	17,3	22,0	15,6
	Kinderbeistände	2,3	2,3	4,5	9,1	11,4	20,5	20,5	18,2	4,5	6,8
	Mitarbeiter:innen der KJH	0,9	5,2	8,7	5,2	9,6	21,7	24,3	13,9	7,0	3,5
	Sachverständige	6,1	3,0	12,1	15,2	6,1	12,1	30,3	3,0	6,1	6,1
	Rechtsanwält:innen	9,6	8,4	13,3	8,4	8,4	16,9	12,0	15,7	4,8	2,4
Deeskalation elterlicher Konflikte	Mitarbeiter:innen der FGH		0,6		9,7	6,3	22,9	21,7	20,6	9,7	8,6
	Richter:innen	0,6	1,8	2,4	5,3	7,1	18,9	24,3	19,5	14,2	5,9
	Kinderbeistände	4,2	6,3	6,3	8,3	14,6	27,1	16,7	12,5	2,1	2,1
	Mitarbeiter:innen der KJH	0,8	3,4	8,5	9,3	15,3	28,8	13,6	10,2	7,6	2,5
	Sachverständige	13,3	6,7	3,3	13,3	6,7	30,0	16,7	3,3	3,3	3,3
	Rechtsanwält:innen	19,5	13,4	13,4	9,8	8,5	18,3	13,4	1,2	2,4	
Häufiger gütliche Einigung zwischen Eltern	Mitarbeiter:innen der FGH	0,6			4,7	4,7	17,4	24,4	24,4	11,0	12,8
	Richter:innen	3,0	1,8		3,6	7,2	18,1	19,3	18,7	16,9	11,4
	Kinderbeistände	4,8	9,5	9,5	7,1	9,5	19,0	26,2	4,8	7,1	2,4
	Mitarbeiter:innen der KJH	1,8	3,7	5,5	14,7	11,0	32,1	13,8	12,8	2,8	1,8
	Sachverständige	3,3	3,3	10,0	20,0	6,7	26,7	13,3	6,7	3,3	6,7
	Rechtsanwält:innen	17,3	4,9	14,8	9,9	12,3	14,8	12,3	6,2	6,2	1,2
Zielsetzung bessere Nachhaltigkeit											
Verbesserung der Nachhaltigkeit von Lösungen in Pflegschaftsverfahren	Mitarbeiter:innen der FGH				1,1	2,3	18,2	19,3	27,8	16,5	14,8
	Richter:innen		1,8	2,9	0,6	2,3	12,3	21,6	22,2	20,5	15,8
	Kinderbeistände		4,2			8,3	35,4	14,6	18,8	12,5	6,3
	Mitarbeiter:innen der KJH	0,9	0,9	6,0	0,9	6,0	27,4	25,6	17,1	9,4	6,0
	Sachverständige	3,2	9,7	12,9	16,1	3,2	35,5	9,7		3,2	6,5
	Rechtsanwält:innen	12,2	11,0	15,9	8,5	11,0	22,0	7,3	7,3	3,7	1,2
	Mitarbeiter:innen der FGH			0,6	7,7	4,7	21,9	23,1	21,9	10,7	9,5

Höhere Akzeptanz der Eltern von Entscheidungen	Richter:innen		3,0	5,3	5,9	9,5	18,3	18,3	16,0	11,8	11,8
	Kinderbeistände	4,4	6,7	8,9	6,7	4,4	22,2	11,1	26,7	4,4	4,4
	Mitarbeiter:innen der KJH	3,5	1,7	6,1	12,2	7,0	17,4	25,2	11,3	9,6	6,1
	Sachverständige	3,4	6,9	13,8	10,3	10,3	31,0	10,3	6,9	6,9	
	Rechtsanwält:innen	20,9	14,0	14,0	14,0	7,0	11,6	4,7	8,1	4,7	1,2
Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens	Mitarbeiter:innen der FGH				0,6	0,6	8,0	8,0	20,0	28,6	34,3
	Richter:innen	1,2	1,2	3,0	1,2	7,1	10,7	19,5	21,9	18,3	16,0
	Kinderbeistände	4,2		4,2	6,3	4,2	16,7	14,6	25,0	18,8	6,3
	Mitarbeiter:innen der KJH	0,8	0,8	5,0	5,0	7,6	17,6	20,2	22,7	12,6	7,6
	Sachverständige		6,7	10,0	10,0	6,7	43,3	13,3		3,3	6,7
	Rechtsanwält:innen	14,8	11,1	12,3	3,7	17,3	13,6	12,3	8,6	4,9	1,2
Aufrechterhaltung des Kontaktes von Kindern zu beiden Elternteilen	Mitarbeiter:innen der FGH			0,6	1,1	4,0	5,7	19,9	29,0	20,5	19,3
	Richter:innen	1,8	1,8	2,4	4,8	11,4	15,0	19,8	17,4	14,4	11,4
	Kinderbeistände	6,8		6,8	4,5	9,1	18,2	13,6	6,8	27,3	6,8
	Mitarbeiter:innen der KJH	0,9	3,6	4,5	5,4	8,1	22,5	23,4	18,0	9,0	4,5
	Sachverständige		6,7	3,3	13,3	10,0	20,0	26,7	10,0		10,0
	Rechtsanwält:innen	19,8	8,6	11,1	6,2	16,0	16,0	6,2	11,1	4,9	

Quelle: ÖIF Evaluierung FGH 2023, alle Expert:innen.

7.2 Ergänzende wörtliche Zitate

7.2.1 Weitere Einflussfaktoren auf die Veränderungen der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen

Eltern wurden im Rahmen der Frage KW105a gebeten, neben der Familiengerichtshilfe weitere Faktoren zu nennen, die einen Einfluss auf von ihnen beobachtete Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen im Laufe des Verfahrens haben. Hier werden zur Illustration weitere wörtliche Zitate von Eltern dargestellt, die inhaltliche Beschreibung und Analyse siehe Kapitel 3.2.1.3. In der Analyse konnten die Ausführungen der Eltern sieben Ebenen zugeordnet werden: (1) Die Situation bzw. die Beziehung der Eltern untereinander. (2) Die eigene Reflexion und Veränderungen des befragten Elternteils. (3) Die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen selbst. (4) Im Rahmen des Verfahrens involvierte Expert:innen bzw. Institutionen. (5) Strukturelle Aspekte des Verfahrens. (6) Das Erleben von Gewalt der Kinder durch einen Elternteil. (7) Der Kontaktabbruch zu einem Elternteil.

„Das Wegziehen hat einen einseitigen Erziehungsstil hervorgebracht und das Familiengefüge der jüngeren Kinder zerstört.“ (ID 684, männlich)

„Stress und Anwaltskosten waren sehr belastend, da im Familiengericht kein Schadenersatz der verlierenden Seite gezahlt werden muss. Sicherlich sinnvoll bei Kontaktrechtstreitigkeiten zwischen den Eltern, jedoch nicht für Streitigkeiten zwischen verheirateten Eltern und streitsüchtigen Großeltern.“ (ID 22, Elternteil)

„Meine sonst schon angespannte finanzielle Situation hat sich verschlechtert, da ich mehr Aufwand habe, dadurch, dass mein Sohn nicht mehr allein zu handeln ist.“ (ID 74, weiblich)

„Die finanzielle und seelische Belastung als Vater hat mich in den Privatkonkurs getrieben und mir mit [konkretes Alter] jegliche Hoffnung auf eine würdevolle Zukunft und Hoffnung weggenommen, sodass ich mir jede Nacht wünsche, am nächsten Tag endlich nicht aufzuwachen.“ (ID 508, männlich)

„Dass ich mit meinem letzten Geld und Verzicht auf den Unterhalt für die Kinder endlich erfolgreich geschieden bin. Und mit meinem Ex-Mann insofern ein gutes Auskommen habe, weil ich 1) ihm immer recht gebe, sobald wir telefonieren, und 2) für die Kinder versuche niemals schlecht über ihren Vater zu reden, sie sind zum Glück so weit, dass sie sich selber ein Bild machen können – und ich bin dafür da, sie bei jeder Enttäuschung aufzufangen.“ (ID 567, weiblich)

„Mein neuer Job! Und damit meine finanzielle Unabhängigkeit (Vater zahlt nichts! Seit 3,5 Jahren Gerichtsverfahren), sonst wäre unser Leben nicht möglich.“ (ID 662, weiblich)

Situation und Beziehung der Eltern untereinander:

„Letztendlich hatten andere Faktoren oder Umstände keinen Einfluss, weil die Kindesmutter mit Beginn der Trennung die Kontaktzeiten unserer Tochter willkürlich vordiktierte, unsere gemeinsame Tochter als persönliches Eigentum sieht, und dies weder während der Evaluierung der Familiengerichtshilfe noch zuvor oder danach änderte. Ich hätte die Hoffnung gehabt, dass die Familiengerichtshilfe einen Einfluss auf die Kindesmutter haben könnte.“ (ID 637, männlich)

„Ich als Mutter musste überall zustimmen, weil ihm jeder alles geglaubt hat, und ich musste hoffen, dass es meinen Kindern nicht schadet, wenn es so weitergeht wie bisher!“ (ID 634, weiblich)

„Als sehr belastend in dieser Zeit wurde vom Kind und vom Vater die durch die Mutter verweigerte Kommunikation zwischen den Eltern empfunden. Die Verweigerung der Kommunikation wurde durch den Rechtsanwalt der Mutter und durch soziale Beratungsstellen (Mediation, Frauenberatung) forciert, um der Mutter als Frau bessere Chancen bei der Trennung der Eltern einzuräumen. Durch die Verweigerung zu Kommunikation wurde die Trennung erheblich zusätzlich belastet.“

„Durch diese Tatsache findet die Kommunikation zwischen den Eltern über die Kinder statt.“ (ID 610, männlich)

„Ab den Zeitpunkt der Vorladung der Mutter durch das Gericht war ich der Feind, der sich erlaubt, die perfekte Mutter durch Lügen und Manipulation des Kindes anzuputzen. Es gab seither (2021) kein Gespräch mehr mit der Mutter, und das bleibt vermutlich auch so.“ (ID 62, männlich)

„Der eine Elternteil ist ein manipulativer Narzisst.“ (ID 561, weiblich)

„Der Vater hatte den Antrag auf gemeinsame Obsorge nur aus ‚Prinzip‘/Sturheit gestellt und ihn dann nach einem Jahr auch wieder zurückgezogen, weil es ihm im Grunde egal ist, ob er die gemeinsame Obsorge hat oder nicht. Er kann unser Kind sehen, wann er will. Das war schon immer so und wird auch immer so sein und ist für ihn das einzig Wichtige. Es gab dafür keine Faktoren, ihm wurden die Termine nur zu lästig (seine Worte), deshalb hat er den Antrag zurückgezogen.“ (ID 452, weiblich)

„Die Mutter ist ein Mensch, die durch Lügen ihr Leben rechtfertigt. Wir haben deshalb oft diskutiert und auch gestritten. Aufgrund, da die Kindesmutter schon immer arbeitslos ist, mache ich mir heute noch Gedanken um das Wohl meines Sohnes. Mein Sohn konnte keinen seiner Wünsche oder Hobbys ausleben.“ (ID 549, männlich)

„Dass die Mutter weiß, dass die Tochter lieber (wenn es darauf ankommt) lieber beim Papa leben will. Aber sie das insgeheim nicht wahrnehmen will! Und da kann kein Gericht was ändern. Denn Kinder sagen (wenn es darauf ankommt) die Wahrheit. Und wer entscheidet schon gerne gegen den Willen eines Kindes!?“ (ID 526, männlich)

„+ das Verhalten und die berechnende Art des Vaters, was von der Familiengerichtshilfe entweder nicht gesehen oder negiert wurde + keine Arbeit, unstetes Leben des Vaters, wird einfach ignoriert + Kind musste die Klasse wiederholen, aufgrund seiner Verhaltensauffälligkeiten + Gesprächstherapie für das Kind = noch mehr Kosten, die dadurch entstehen und die Mutter alleine trägt + usw.“ (ID 664, weiblich)

„Kindsvater verstellt sich dem Gericht über und wenn es nicht einbezogen ist, dann betreibt dieser Gaslighting und psychische Gewalt.“ (ID 525, weiblich)

„Dass der Vater ständig Druck macht und sich u. a. durch den Bericht und Kontaktvorschlag der Familiengerichtshilfe (von mir und meiner Anwältin als unpassend und ‚unlebbbar‘ bezeichnet) bestärkt fühlte.“ (ID 509, weiblich)

„Mein Ex-Mann hat durch sein Verhalten gegenüber den Kindern seinen negativen Beitrag geleistet.“ (ID 506, weiblich)

„Leider ist der Vater nicht imstande, seine Probleme selbst oder mit mir zu klären. Er zieht leider immer das Kind mit hinein.“ (ID 485, weiblich)

„Dass der Kindsvater die gleiche schmutzige Wohnung hat wie davor und ich so mein Kind in eine Messie-Wohnung geben muss.“ (ID 480, weiblich)

„Die völlige Ignoranz der anderen Seite gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes haben zum Verfahren geführt. Dass ein Verfahren von mir eingeleitet worden ist und ich es durchgezogen habe, obwohl mir unterstellt wurde, dass ich die Mutter diskreditiere bzw. das Kind manipulierte. Das Kind und wir Eltern kennen die Wahrheit, alles andere ist mittlerweile irgendwie egal geworden. Das zeigt sich durchaus bis jetzt im Verhalten der Mutter gegenüber unserem Kind. Auch wenn ihr viel mehr Menschen geglaubt haben bzw. glauben wollten. Das Kind wird derzeit nicht durch die Mutter bedroht, weil die Mutter weiß, dass unser Kind mit mir über alles spricht und es von mir Konsequenzen gibt, wenn sie sich einfach nur falsch (sogar straffällig) gegenüber dem Kind benimmt. Aber der Staat will nicht wahrhaben, dass die Mutter Probleme hat, also muss ich wohl immer ein Verfahren einleiten, bis mein Kind 18 ist.“ (ID 532, männlich)

„Kindesmutter hat PAS-Syndrom [Anmerkung: Parental Alienation Syndrom, elterliches Entfremdungssyndrom] gegenüber Kind ausgespielt. Ein Daraufhinweisen an die FamGeHi [Anmerkung:

Familiengerichtshilfe] blieb erfolglos, da diese nicht einmal wusste, was ein PAS-Syndrom ist. Hier arbeitet unqualifiziertes Personal, was im schlimmsten Fall über Sein oder Nichtsein entscheidet. Einfach nur eine Frechheit.“ (ID 87, männlich)

„Die Mutter weicht von ihrer Ansicht nicht ab, dass die Kontakte zum Vater nicht notwendig sind, und fährt z. B. in den Urlaub mit dem Kind, während es angeblich krank ist und daher kein Ferienkontakt zum Vater stattfinden kann. Seit der Familiengerichtshilfe fühlt sich die Mutter in ihren Ansichten bestätigt und unterstützt, da die Famgehi [Anmerkung: Familiengerichtshilfe] z. B. ein Besuchs-Café ‚angeordnet‘ hatte, weil während eines 9-monatigen Verfahrens auf Antrag der Mutter, dass ich das Kind nur noch im Besuchs-Café sehen sollte, ich das Kind eben nur noch im Besuchs-Café sehen konnte. Begründung war: Dass das Kind durch mich verunsichert und gefährdet sei, obwohl dies nur eine Erfindung war. Nach der Famgehi meinte die Richterin, dass die Kontakte wie gewohnt weiterlaufen sollten, da ihrer Ansicht nach die Kontakte zum Vater für das Kindeswohl förderlich seien. Die Famgehi jedoch bejahte das Besuchs-Café, konnte dies aber nicht ausreichend begründen.“ (ID 98, männlich)

„Das mein Ex-Ehemann glaubt, er hätte die gleichen Rechte wie eine richtige Mama. Das geht aber nicht, weil er das alles nie bewältigen würde wie eine Mama.“ (ID 103, weiblich)

„Den unendlichen Lügen der Kindesmutter, der Glauben geschenkt wurde, ohne überprüft zu werden, ob es der Wahrheit entspricht.“ (ID 106, männlich)

„Väter erkennen die Macht, die sie durch gerichtliche Verfahren bekommen können, und finden Gefallen daran. Sie fühlen sich bestärkt. Reden und Kompromisse sind weniger wichtig, da ja wiederholt mit Anwälten möglich.“ (ID 174, weiblich)

„Der Vater wurde in seinen narzisstischen Zügen noch bestärkt und lebt dies noch mehr aus, nicht nur bei mir, sondern jetzt auch an den Kindern/Jugendlichen.“ (ID 191, weiblich)

„Leider nimmt die Familiengerichtshilfe Fakten wie Umgangsverweigerung nicht in ihrem Bericht auf. Somit weiß das Gericht darüber auch nichts. Die Mutter bekommt dadurch viel Zeit, das Kind zu entfremden.“ (ID 264, männlich)

„Der ständig negative Einfluss der Mutter auf die Kids. Der immer höhere Druck bis körperliche Gewalt der Mutter gegenüber den Kids. Dass ich durch meine Änderungen den Druck von den Kids genommen habe. Das massive Versagen und die Enttäuschung über diverse Aussagen und Handlungen von der Betreuerin.“ (ID 267, männlich)

„Meiner Ex wurde alles geglaubt und meinem Bruder ist es auch nicht anders widerfahren. So etwas Unfares habe ich in meinem Leben noch nie erlebt. Es wird nur darauf geachtet, dass es der Frau gut geht, egal ob die schuld war an allem oder nicht, der Mann darf nur draufzahlen und hat nicht mal was davon.“ (ID 329, männlich)

„Der Vater meint nun mit der geteilten Obsorge ALLE Rechte zu haben und sich einzumischen in Dinge, von denen er absolut keine Ahnung hat und sich bisher nie gekümmert hat.“ (ID 367, weiblich)

„Der Kindervater, der die Kinder hinsichtlich der Aussage bei der Familiengerichtshilfe gebrieft hat und es der sogenannten Expertin trotz Hinweis darauf nicht aufgefallen ist und es in der Befragung nicht berücksichtigt oder hinterfragt wurde.“ (ID 399, weiblich)

„Falschaussagen der Kindesmutter gegen den Vater. Keine Nachricht, wie es dem Kind geht, keine Fotos vom Kind bekommen, kein Kontakt zum Kind. Der neue Lebensgefährte der Kindesmutter macht Falschaussagen. Keine Hilfe für den Vater. Angst, etwas falsch zu machen. Extreme Anspannung auf die Psyche und den Körper. Ein Ausbrennen der Seele, wenn man mitbekommt, dass man als Vater keine Rechte hat. Extreme Kosten, die entstehen. Ärger mit der Arbeit, wenn man so oft frei braucht. Wenn man dem Kind Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke sendet und diese wieder ungeöffnet zurückbekommt. Die Hilflosigkeit, wenn man sein Kind sehen will, aber es einem nicht ermöglicht wird, das Ungewisse, wie es dem Kind geht, andauernd Steine in dem Weg gelegt zu bekommen seitens des Gerichts.“ (ID 290, männlich)

„Die unterschiedliche Auffassung der Familiengerichtshilfe und des psychologischen Gutachtens (1 Jahr dazwischen) führten zu einer massiven Verzögerung der Kontakthäufigkeit/Regelmäßigkeit zwischen Kind und Vater; das Gericht hat trotz Lösungsvorschlag der Familiengerichtshilfe nicht entschieden, sondern den Psychologen/Gutachter hinzugezogen; die Anzahl Besuchscafés wurde von der Mutter auf 19 x ausgedehnt – Vorschlag der Familiengerichtshilfe waren 5 Tage; ähnlich war es bei den folgenden Sommerferien, welche nicht entsprechend der Empfehlung umgesetzt wurden; die empfohlene Erziehungsberatung wurde durchgeführt – eine Verbesserung der Situation konnte ich leider nicht erkennen; und persönlich meine ich, dass man als Vater gegen Windmühlen kämpft, wenn es um das Wohl des Kindes geht – es zählt nur die Meinung der Mutter, obwohl die Familiengerichtshilfe in unserem Fall objektiv war; letztlich kann man die lange Dauer dem Kind nicht mehr zumuten, sodass man als Vater zustimmen muss.“ (ID 477, männlich)

Kinder und Jugendliche selbst:

„Meine Tochter ist selbstständiger geworden, und das hat sich positiv ausgewirkt. Negativ ist der Einfluss der österreichischen Justiz, denn sie hat entgegen der ausdrücklichen Empfehlung der Familiengerichtshilfe entschieden. Es können noch so gute Leute bei der FGH arbeiten, dem/der österreichische:n Richter:in gilt ein Kind ausnahmslos nur als eine ‚Sache‘, die man halt dem zuspricht, der einem grad sympathischer ist (oder der einem mehr Geld oder geldwerte Vorteile bietet). Bananenrepublik.“ (ID 347, männlich)

„Der Sohn redet nichts mehr, er behauptet alles für sich, er will keinen Streit rein, deshalb sagt er lieber nichts, er sagt nie was Schlimmes über die Mutter und auch nicht über den Vater, er frisst alles in sich selbst hinein.“ (ID 355, männlich)

„Mein Sohn konnte aufgrund der Entscheidung, aufgrund der Einschätzung der FGH leider nie mehr nach Hause kehren, das hätte der Vater nicht geduldet. Eigentlich hat er uns erzählt, wollte er nur eine Auszeit, Pubertät, Krach mit der Mama gehört mal dazu. Er ist selbstständig geworden, ein Stück weit leider auch emotional und gesundheitsmäßig vernachlässigt, seit er volljährig ist, kommt er nun sehr gerne und oft nach Hause zum Essen, mit seiner Freundin, zum Spielen mit seinen Geschwistern. Gott sei Dank, nach anfänglichem, sehr schwierigem Jahr ist die Verbindung noch stärker geworden und besser. Wir alle versuchen ihn zu unterstützen.“ (ID 512, weiblich)

Unterschiedliche Institutionen und Expert:innen:

„Gericht, Jugendamt.“ (ID 113, männlich)

„Gerichtsvorsteher, Richterin, ein mutterabwertender [...]Anwalt meines Ex, der vorher einen anderen Namen hatte und dann [...] heißt. Eltern-Kind-Café [Bezirk] Hr Richter + Frau, Erziehungs-hilfe [Bezirk], Kinderbeirätin [Name und Bezirk], Kinderpsychologin [Name und Bezirk], Jugendamt Betreuerinnen + Richterinnen ohne Kinder + Polizei beim Jugendamt [Bezirk]. Diese trugen zu unerträglichen Umständen bei, inkl. meines Ex.“ (ID 143, weiblich)

„Verschiedene Beratungsangebote (Sprechtag Richter), Kinderschutzzentrum, Anwalt ...) geben jeweils verschiedene Ratschläge und widersprechen sich, auch noch sich selbst. Der besser situierte Elternteil hat mehr Möglichkeiten, um ‚seinen Willen‘ auch vor Gericht und Co. durchzusetzen.“ (ID 365, weiblich)

„Gericht, FIB [Anmerkung: Familien-Intensiv-Betreuung], Besuchsbegleitung, Jugendamt, Mediatorin, Elternberatung.“ (ID 552, männlich)

„Experten, die nicht gut ausgebildet sind im Bereich Scheidung/Trennung, angefangen von Beratungsstellen über Sachverständige, Richter:innen stellen teils von Anbeginn Weichen in die falsche Richtung. Werden Kinder, die manipuliert werden, nicht gesehen, verstärkt sich der Druck für sie von Mal zu Mal. Die grundsätzlich skeptische Haltung Vätern gegenüber macht auch vor Experten nicht halt. Mit einer objektiven Beurteilung kann dann oft gar nicht mehr gerechnet werden. Die Ablehnung vieler Richter:innen von Sanktionen (immer nur als letztes Mittel) eröffnet einen gesetzfreien Raum, den Mütter immer wieder (wenn auch aus Angst vor Verlust) ausnützen. Anstatt klar zu zeigen, dass Entscheidungen vom Gericht nicht zu ignorieren sind, werden Kinder und Familien für eine lange Zeit der Unbestimmtheit und Unsicherheit Experten vorgeführt

– einfach nur in der Hoffnung, dass sich das Problem dann ‚von selbst‘ löst. Zeit ist in Trennungssituationen einer der wichtigsten Faktoren. Er bestimmt über die Dauer des Leidens und schafft Loyalitäten, die bei klaren und durchgesetzten Entscheidungen teils diametral entgegengesetzt ausgefallen wären.“ (ID 599, männlich)

Gewaltschutzzentrum [Name und Stadt] (wöchentlich – Psychotherapie sowie alle zwei Wochen Gruppentherapie für die Große), Frauenberatung [Stadt], Psychotherapie für mich als Mutter seit [Zeitraum] sowie Termine beim Psychiater seit [Zeitraum], psychologische Gutachten beider Kinder von [Name und Stadt] das Jugendamt [Stadt] ist eine Riesenstütze und Hilfe, SPFIB seit [Zeitraum und Frequenz], SPFIB seit [Zeitraum und Frequenz].“ (ID 218, weiblich)

„Meiner Tochter hat in der Zeit der Scheidung und auch jetzt noch danach die wöchentliche Sitzung mit einer Psychologin im Kinderschutzzentrum geholfen. Das Kinderschutzzentrum und auch Rainbow sind sehr gut organisiert und ich finde, helfen den Kindern mehr als das Familiengericht. Das Familiengericht sollte seine Aufgabe in den klaren Richtlinien für die Eltern sehen zum Wohle des Kindes, da es eine Behörde ist. Klare Vorgaben geben, die das Bezirksgericht dann ordentlich umsetzen kann. Beide Elternteile müssen sich dann daran halten und nach einer Zeit sollte die Entscheidung wieder evaluiert werden.“ (ID 625, weiblich)

„Erheblicher Druck, der auf alle ausgeübt wird – wie ein Wettbewerb um das Kind; Ärgernisse über mangelnde Überprüfungen der (Lebens-)Umstände und Nichtberücksichtigung der vorigen Gerichtsverfahren; Gutachten und Berichte der Kinder- und Jugendhilfe; die immense Dauer des bzw. der Gerichtsverfahren sind unzumutbar! Psychische Folgen wie Schlafstörungen, depressive Episoden, Antriebslosigkeit, Sinnlosigkeit und Verlust der Lebensfreude – ich musste einfach nur mehr funktionieren; dabei stand ich trotz der belastenden Umstände immer aktiv im Berufsleben (Stress) und zusätzlich in einer Ausbildung im zweiten Bildungsweg.“ (ID 432, weiblich)

„Jugendamt hat nicht mich als Mutter unterstützt.“ (ID 546, weiblich)

„MA11 [Anmerkung: Magistratsabteilung der Kinder- und Jugendhilfe] Einflussnahme und Versuch, die Richterin zu beeinflussen, schlechte Sachverständigenbestellung, die vom Anfang an sehr offensichtlich war und sich in ihrem Protokoll widerspiegelte und vom Gericht ignoriert. Auch die Pandemie und als Teil der Ursache des Problems wurde nicht erwähnt.“ (ID 595, männlich)

„Mein Anwalt, der immer deeskalierend agiert hat – Richter [Name] hat mit viel Übersicht sehr fair und objektiv agiert – Gutachterin [Name] hat schnell gemerkt, was da los ist.“ (ID 31, männlich)

„Das dreistündige Gespräch bei dem Gerichts-Sachverständigen hat sehr geholfen [Name].“ (ID 235, männlich)

„In unserem Fall hat ein gerichtlich beeidigtes Gutachten durch [Name] die Aspekte deeskalierend verbessert, die FamGH [Anmerkung: Familiengerichtshilfe] hat nur gegenteilig beurteilt und Konflikte geschürt.“ (ID 312, weiblich)

„Voreingenommenheit des Richters. Ignorieren von Beweisen des Richters, welche der Kindsvater eingereicht hat. Vom Richter absichtliches Setzen der Besuchsrechten auf Zeiten, in denen der Vater seiner geregelten Arbeit nachgeht, obwohl die Wochenenden immer zur freien Kindesbeaufsichtigung des Kindsvaters möglich gewesen wären. Vom Richter angeordnete Festlegung einer Aufsichtsperson bzw. Besuchscafés, obwohl keine strafrechtlichen Delikte des Kindsvaters vorhanden sind bzw. es niemals zu Gewaltkonflikten gegenüber dem Kind gekommen ist. Richter wollte absichtlich für den Kindsvater kostenpflichtigen Gutachter einsetzen, um über die Wohnsituation zu urteilen, obwohl die Familiengerichtshilfe die Wohnsituation schon beurteilt hatte und diese Informationen bereits vorgelegen haben; Verdacht des absichtlichen finanziellen Ausblutens des Kindsvaters. Geringschätzung des Richters gegenüber dem Kindsvater; Kindsmutter wurde über längeren Zeitraum eine Redezeit gewährt, dem Kindsvater wurde dies nicht zugestanden bzw. wurde ständig vom Richter unterbrochen. Der Richter trat gefühlt als ‚Anwalt der Kindsmutter‘ auf.“ (ID 268, männlich)

„Der Richter hat darüber entschieden, dass sich der Kindsvater mehr um die Kinder kümmern soll.“ (ID 407, weiblich)

„Die Kinder werden als Mittel eingesetzt. Die Mutter kommuniziert seit dem Verfahren mit mir nicht mehr. Toll hingekriegt. Und am Ende, nach ewig langen Befragungen der Kinder etc., ist man nicht mehr zuständig. Ein Richterwechsel hat zudem noch alles unnötig verschleppt. Der neue Richter wollte keine Arbeit damit haben und hat auf Unzuständig entschieden. Peinlich, was in Österreich abgeht.“ (ID 548, männlich)

„Mein Engagement, das Lebensverhältnis meines Sohnes zu ändern: die Schule, Therapien, neuer Freundeskreis ... auch das Jugendamt war eine große Hilfe und Unterstützung, um zu verstehen, was passierte und was nicht passieren sollte. In allgemein die Familiengerichtshilfe hat mich NUR dazu gebracht, akzeptieren zu müssen, ein Kind, mein Sohn, zu einer nicht ganz ausgeglichenen Person, seinem Vater, geben zu müssen, und vor allem, das Glauben an Gerechtigkeit und Gesetz ist wirklich wackelig geworden. Väter, egal was sie gemacht haben, stehen in Zentrum, NICHT die Kinder.“ (ID 203, weiblich)

„Beratungen im Exit sozial, viele Gespräche in einer Gruppe mit Frauen in derselben Situation, Anwaltsbesuche.“ (ID 279, weiblich)

„Gemeinsame Gespräche bei der Erziehungsberatung des [Bundesland] – Klarstellung von Falschaussagen und Konfrontation damit.“ (ID 345, männlich)

„Geholfen hat letztendlich gerichtlicher Beschluss bezüglich Kontaktrecht und gemeinsame Erziehungsberatung bei einem Psychotherapeuten.“ (ID 434, weiblich)

„Aussagen bei der letzten Verhandlung seitens der Psychologin haben bei der anderen Streitpartei zu Reflexion und Einlenken geführt, dass bewusst wurde, dass die Gegenpartei ihre Bedürfnisse befriedigt und nicht die des Kindes. Das wäre aber schon viel früher möglich gewesen und nicht nach über zwei Jahren.“ (ID 578, männlich)

„Die Sozialarbeiterin hat uns nach drei Terminen während einer emotionalen Diskussion vorzeitig weggeschickt und wir wurden gerichtlich zu einer Familienberatung verpflichtet. Hier hat sich die Lage bereits in der ersten Sitzung gravierend entspannt und eine Annäherung stattgefunden. In den Folgesitzungen haben wir sämtliche potenzielle ‚Gefahrenquellen‘ ausdiskutiert und prophylaktisch Lösungen und Strategien festgelegt. Das lief sehr gut.“ (ID 43, weiblich)

„Die Kinder waren mit mir bei der Gruppe Rainbows [Bundesland] und in kinderpsychologischer Betreuung bei SafePlace [Bundesland], meine Partnerin und Zusatzmutter zu den zwei Kindern hat Unglaubliches zum Positiven bewegt! Dazu kamen einige Bücher über Gefühle sowie Übungen und Spiele, welche wir in den Alltag einbauten.“ (ID 86, männlich)

„Nichteinhaltung der Vereinbarungen der Kindesmutter. Stetige weitere Beeinflussung von diversen Stellen ohne meine Einbeziehung ([Name einer Beratungsinstitution], AKS, BH, Sandspieltherapeutin).“ (ID 123, männlich)

Strukturelle Aspekte des Verfahrens – primär die lange Dauer des Verfahrens:

„Die Zeit. Während der Dauer des Verfahrens haben wir die angestrebte Obsorgelösung bereits 4 Monate gelebt. Es hat funktioniert und entsprechend waren wir uns dann einig.“ (ID 30 Elternteil, bereits Verfahren gehabt und entspricht den eigenen Vorstellungen)

„Langes Verfahren, langes Warten auf Gutachten.“ (ID 38 Elternteil, kein Verfahren davor und keines aktuell)

„Die unglaublich langen Zeiträume zwischen den Gerichtsterminen. Auch wenn meine Ex-Frau manche Termine verschieben ließ, aber nicht nur.“ (ID 425, männlich)

„Zeit. Die Emotionen, bedingt durch die Trennung, werden weniger.“ (ID 609, weiblich)

„Experten, die nicht gut ausgebildet sind im Bereich Scheidung/Trennung, angefangen von Beratungsstellen über Sachverständige, Richter:innen stellen teils von Anbeginn Weichen in die falsche Richtung. Werden Kinder, die manipuliert werden, nicht gesehen, verstärkt sich der Druck für sie von Mal zu Mal. Die grundsätzlich skeptische Haltung Vätern gegenüber macht auch vor

Experten nicht halt. Mit einer objektiven Beurteilung kann dann oft gar nicht mehr gerechnet werden. Die Ablehnung vieler Richter:innen von Sanktionen (immer nur als letztes Mittel) eröffnet einen gesetzfreien Raum, den Mütter immer wieder (wenn auch aus Angst vor Verlust) ausnützen. Anstatt klar zu zeigen, dass Entscheidungen vom Gericht nicht zu ignorieren sind, werden Kinder und Familien für eine lange Zeit der Unbestimmtheit und Unsicherheit Experten vorgeführt – einfach nur in der Hoffnung, dass sich das Problem dann ‚von selbst‘ löst. Zeit ist in Trennungssituationen einer der wichtigsten Faktoren. Er bestimmt über die Dauer des Leidens und schafft Loyalitäten, die bei klaren und durchgesetzten Entscheidungen teils diametral entgegengesetzt ausgefallen wären.“ (ID 599, männlich)

„Meiner Ex wurde alles geglaubt und meinem Bruder ist es auch nicht anders widerfahren. So etwas Unfares habe ich in meinem Leben noch nie erlebt. Es wird nur darauf geachtet, dass es der Frau gut geht, egal ob die schuld war an allem oder nicht, der Mann darf nur draufzahlen und hat nicht mal was davon.“ (ID 329, männlich)

„Ich habe als Vater aufgegeben, an diese Gesellschaft zu glauben. Ich habe akzeptiert, dass Väter anders als in Ländern wie Dänemark auf sämtlichen gesellschaftlichen Ebenen letztklassig behandelt werden. Daran haben natürlich die Männer mitunter selbst Schuld. Einerseits, weil es zur Genüge schlechte Beispiele gibt (Gewalt, Unzuverlässigkeit, Egoismus ...) und andererseits, weil der große GUTE-Teil der Männer sich nicht organisiert und ihre Interessen und Meinungen in der Gesellschaft nicht vertritt. Männer und Väter sind Einzelkämpfer, haben keinerlei Unterstützung, sind massiven Vorurteilen ausgesetzt und werden letztlich wie Melkkühe sowohl von den Müttern, vom Staat und, wenn sie dann alt genug sind, von den Kindern selbst ausgenützt. Und Väter haben keinerlei Chance, der Manipulation durch die Mutter und dem massiven Männer-Bashing in der Gesellschaft irgendetwas entgegenzusetzen. In dieser Zeit haben sich diese Erkenntnisse verfestigt und die Familiengerichtshilfe hat das Ganze nur noch verschlimmert.“ (ID 183, männlich)

„Es wurden ausschließlich die Bedürfnisse der Mutter berücksichtigt und das Wohl des Kindes komplett ignoriert.“ (ID 135, männlich)

7.2.2 Neue Belastungen für Kinder und Jugendliche nach dem Verfahren aus der Perspektive der Eltern

Einige beispielhafte Zitate bezüglich der Frage nach neuen Belastungen, die aus Perspektive der Eltern nach Beendigung des Verfahrens für ihre Kinder dazugekommen sind (siehe Kapitel 3.2.2.2):

„Nach wenigen Wochen äußerte das Kind den Wunsch nach telefonischem Kontakt. Dies wird von der Mutter aber strikt abgelehnt bzw. als nicht vom ‚Kind‘ erwünscht deklariert. Diese Situation kann, wenn das Kind zuvor massiv belastet wird, nicht korrekt überprüft werden, da das Kind eher die Meinung der Mutter vertritt, da es auch die meiste Zeit bei ihr verbringt und teils Angst vor Konflikten hat.“ (ID 82, männlich)

„Entzug des Kindesvaters. Manipulation durch die Kindesmutter.“ (ID 87, männlich)

„Entzug von der Mama, Oma und Halbbruder, dies ist NICHT KORREKT und FAIR, mein Kind darf oft mit mir nicht telefonieren oder abheben am Handy – spielen darf er aber nonstop am Handy, seitdem er beim Vater ist. [...] Er wurde vom Vater in eine Schule gesteckt, wo mein Sohn nicht mal die Schulkollegen zum Geburtstag einladen wollte, und ich durfte bei seinem 6. Geburtstag nicht mal dabei sein im xxx [Anmerkung: konkreter Ort wurde genannt], obwohl dies meine Idee war, den Geburtstag dort zu machen. Das heißt, das Kind wurde vom Vater in einen Schulblock gesteckt, nur weil die Adresse xxx [Anmerkung: konkrete Meldeadresse] lautet, eine riesige Schule mit gelben Sesseln, wo sich mein Sohn nicht mal wohlfühlt, er spielt zwar dort schon mit den Kids, aber er fühlt sich in dieser Umgebung und Bezirk einfach nicht wohl. Er hat auch gesagt, er wünschte, dass er wieder hier bei Mama und Oma schlafen könnte. [...] Mein Sohn traut sich oft am Telefon nichts sagen oder sprechen [...]. Druck beim Vater.“ (ID 143, weiblich)

„Das Treffen mit dem Kind wird nur einmal im Monat, früher konnte ich ihm 2-mal persönlich treffen.“ (ID 187, weiblich)

„Veränderung der Lebensumstände des Kindes: Schulwechsel, keine Freunde im neuen Umfeld (ausschließlich der Kindesvater als Bezugsperson), Aufgeben der Hobbys und der Haustiere, keine finanzielle Absicherung seitens bei dem neu zu lebenden Elternteil [...]; Kontaktabbruch zur Familie des anderen Elternteils und Kontaktabbruch zu mir als Kindesmutter – gerichtlich geregelte Besuchskontakte wurden nicht eingehalten! Im Gegenteil, der Kindesvater unterbindet sogar diese Mutter-Kind-Kontakte und zu mir als Kindesmutter gab es oft wochen- und sogar monatelang nicht einmal Telefonkontakt – ich konnte mein Kind einfach nicht erreichen und wusste auch nicht, wie es meinem Kind geht. Für den Kindesvater gibt es bis heute keine Konsequenzen dafür! Ich machte schon im Verfahren (auch bei der Familiengerichtshilfe auf dieses mögliche Verhalten des Kindesvaters aufmerksam – es wurde ignoriert und nicht ernst genommen!).“ (ID 432, weiblich)

„Kontaktabbruch vonseiten des Kindes seinem Vater gegenüber. Vermutlich wurde er in den Sommerferien 2022 massivst manipuliert.“ (ID 445, männlich)

„Nachdem die von den Eltern unterzeichneten Beschlüsse vom anderen Elternteil ignoriert wurden und dem Kind (damals 12) erklärt wurde, dass dies keine Gültigkeit habe und es selbst entscheiden könne, ob es lieber CPU spielt oder den Besuchstermin einhält, wurde das Kind direkt in den daraus entstehenden Streit hineingedrängt und aus der Sicht des anderen Elternteils geschickt positioniert. Ende der Geschichte ist, dass ich keinen Kontakt mehr zu meinem Sohn habe, weil ich somit erneut ein Verfahren einleiten müsste, und nachdem die Familiengerichtshilfe nur Symptombehandlung und keine Ursachenforschung betrieben hat, ich mich in einer aussichtslosen Situation sehe. Weiters habe ich noch die letzten 1,5 Jahre, wo ich noch darum gekämpft habe, einen massiven moralischen und auch schulischen Einbruch meines Sohnes mit ansehen müssen.“ (ID 675, männlich)

„+ Innere Zerrissenheit, da es einige Kontaktabbrüche gab. + Aggressivität, wenig Selbstwert. + ‚Ich möchte so gerne auch einen Papa haben‘.“ (ID 664, weiblich)

„Meine Tochter wird älter, Sie bekommt Kontaktverwehungen viel realer mit, Sie bekommt mit, dass Papa mit ihr weiterhin keinen vernünftigen Urlaub machen darf, sie bekommt mit, dass Mama nicht möchte, dass sie mehr Zeit mit mir verbringen kann etc. Diese Belastungen hatte meine Tochter 2021 mit Sicherheit noch nicht, weil sie kein wirkliches Zeitgefühl hatte, wenn sie mich 14 Tage am Stück wieder einmal nicht sehen oder hören konnte. Längere Trennungen sind mittlerweile aber definitiv eine massive Belastung für meine Tochter.“ (ID 637, männlich)

„* Umzug in ein anderes Bundesland * keine Mitsprache bei der Erziehung * weniger Kontakt zum Vater * häufigere Erkrankungen beider Kinder * Verlust von Freunden * Verschlechterung der schulischen Leistungen * immerwährende Nachmittagsbetreuung, obwohl die Mutter Notstandshilfe bezieht und zu Hause sitzt.“ (ID 670, männlich)

„Trotz Aussage eines 11,5 Jahre alten Kindes hat das Gericht gegen den Willen des Kindes geurteilt und es war nicht mal Gefahr in Verzug, nirgends, weder Jugendamt noch Familiengerichtshilfe noch Sprachrohr vom Kind sahen eine Gefahr bei der Mutter, der Richter urteilte ebenfalls subjektiv/1 Instanz.“ (ID 465, weiblich)

„Dass er mich (Mutter) und unser Umfeld hier nur noch selten sieht.“ (ID 463, weiblich)

„Mein Sohn und ich sehen sich einmal im Monat für 90 Minuten, die Bindung, die wir hatten, ist ziemlich verschwunden, und das ist sehr verletzend, auch, dass er nicht an Gewicht zunimmt und dass es anscheinend dort bei den Pflegeeltern in Ordnung und wird nichts gemacht.“ (ID 447, weiblich)

„Sie dürfen ihren Vater fast nicht mehr sehen und müssen alles machen, was die Mutter will.“ (ID 359, männlich)

„Das Verfahren ist erstens nicht letztinstanzlich abgeschlossen, sondern ist derzeit beim OGH. Dennoch ist der unmittelbare gerichtliche Druck für das andere, bindungsintolerante Elternteil einstweilen weggefallen. Dadurch habe ich weniger Kontakt mit meiner Tochter.“ (ID 347, männlich)

„Der Vater ist nach wie vor nur selten anwesend. Er schimpft unentwegt über mich vor unserer Tochter und diese fühlt sich unwohl.“ (ID 119, weiblich)

„Vater übt gezielt seelischen Terror nicht nur an mir aus, sondern auch jetzt bei den Kindern, da die Jugendgerichtshilfe ihn dabei ‚unterstützt‘ hat und er gut davongekommen ist! Freie BAHN für ihn!“ (ID 191, weiblich)

„Kindesvater macht Kindesmutter vor dem Kind schlecht, weil kein Verständnis für Beschluss.“ (ID 314, weiblich)

„Dass mein Ex-Mann nicht aufhört, schlecht über mich zu sprechen vorm Kind, und es keine Ferienregelung des Kontaktrechtes gibt bzw. diese absolut unzufriedenstellend für das Wohl des Kindes ist.“ (ID 328, weiblich)

„Wenn ein Kind von der Mutter beeinflusst wird und nur schlechtgemacht wird, ist es schwierig, wieder Vertrauen herzustellen, und ein langer, mühsamer Weg.“ (ID 483, männlich)

„Das Verfahren hat sich nicht zugunsten des Vaters entwickelt und es ist bedauerlich, dass weiterhin negative Äußerungen über die Mutter gegenüber dem Kind gemacht werden, welche das Kind sehr belasten.“ (ID 531, weiblich)

„Der Vater verwendet das Kind als Sprachrohr, um Termine auszumachen, Zeiten mitzuteilen, weil er nicht mehr mit der Mutter kommunizieren will. Das belastet das Kind.“ (ID 136, weiblich)

„Die Kinder werden als Mittel eingesetzt. Die Mutter kommuniziert seit dem Verfahren mit mir nicht mehr. Toll hingekriegt. Und am Ende, nach ewig langen Befragungen der Kinder etc., ist man nicht mehr zuständig. Ein Richterwechsel hat zudem noch alles unnötig verschleppt. Der neue Richter wollte keine Arbeit damit haben und hat auf Unzuständig entschieden. Peinlich, was in Österreich abgeht.“ (ID 548, männlich)

„Wie bereits vorher erwähnt, wird das Kind als Übermittler von ‚Nachrichten‘ an den Vater verwendet.“ (ID 610, männlich)

Die Idee, dass ein Richter über sein Leben bestimmen muss. Der Stress über den nächsten Termin mit seinem Vater ... aber sonst bis jetzt nicht wirklich.“ (ID 203, weiblich)

„Einkoten sowie Stuhlverweigerung, aber nur als Angst vor dem Treffen mit dem Kindsvater! Das einzig Negative, was ich von der längeren Zeit am Familiengericht [Anmerkung: konkreter Name] sagen kann, ist, dass meine Kinder sehr verwirrt bzw. es für beide sehr anstrengend war. Dies sollte aber bitte kein Angriff oder eine schlechte Kritik sein. Aber so wird es jedem Kind gehen und da sind sicher meine zwei keine Ausnahmen. Es wurde immer sehr nett mit ihnen gesprochen und es wurde auch Rücksicht genommen, wenn ein Kind zu mir (Mutter) in den Warteraum zurückwollte.“ (ID 218, weiblich)

„Kind muss mehr Zeit mit dem KV verbringen, obwohl es deutlich gemacht hatte, dass es alles so belassen möchte, wie es ist.“ (ID 279, weiblich)

„Dass es weiterhin nicht zum KV [Anmerkung: Kindsvater] wollte und das Familiengericht mir sagt, dass ICH das ändern muss!! ICH und nicht der KV, der sich jahrelang nicht um das Kind gekümmert hat und null Bezug zu seinem Sohn hat.“ (ID 339, weiblich)

„Es wurde erheblicher Druck ausgeübt, damit die Kinder den Vater trafen. Obwohl dieser mich und die Kinder beschimpft hat, unser Leben schlechtmacht hat, die Kinder malträtiert hat (ihnen gedroht hat, die zu enterben, in letzter Minute eine Einwilligung für ihren Urlaub vor ihren Augen zerrissen hat), all kümmert niemanden. Es wird nur Programm nach Vorschriften gemacht!“ (ID 662, weiblich)

„Kind hat Ängste, dass es vor Gericht muss und aussagen muss, obwohl er nicht will, da er von der Richterin unter Druck gesetzt wurde (bzw. ich als Mutter das Kind zur Aussage zu zwingen). Kind will seit dem Verfahren kaum mehr zu seinem Vater, obwohl die Beziehung davor unproblematisch war.“ (ID 514, weiblich)

„Mein Wunsch war eine Veränderung der Kontaktzeiten zu wöchentlich, da das Verfahren noch zu Volksschulzeiten eingebracht wurde und das Kind jetzt in einer anderen Schule in einem anderen Ort ist (ich habe das Kind angemeldet, damit beide Eltern gleich gut erreichbar sind, außerdem ist es sehr froh, in diese Schule zu gehen und nicht in die, die die Gegenseite vorgesehen hatte). Mein Kind wünscht sich nicht, mehrmals in der Woche alle notwendigen Schulsachen hin und her schleppen zu müssen und wir Eltern uns das Bringen/Holen aufteilen. Obwohl auch die andere Seite das Problem der schweren Tasche kennt und weiß, bleibt die Regelung, dass Freitag bis Mittwoch und Montag bis Mittwoch alternierend das Kind bei mir besser ist. Auch die Lernsituation hat sich verändert, spielt auch keine Rolle. Das Kind ist jeden Montagnachmittag bis Mittwoch Früh bei mir, Montag, Dienstag und Wochenende sind die aufgaben- und lernintensivsten Zeiten (2022/2023). Es ist unmöglich, eine Änderung der Kontaktzeiten auf die Schulsituation des Kindes zu bekommen, außer vielleicht durch eine Eingabe bei Gericht. Dass mein Kind noch immer so heißen mag wie ich (ihren Nachnamen hat sie von ihrem Stiefvater, mit dem das Verhältnis sicher nicht so gut ist, wie es die Mutter darstellt, ich denke, es wäre auch bzgl. der Identitätsentwicklung für mein Kind wichtig, dem Wunsch nachzukommen), es wird ihm auch immer bewusster und sich noch immer wünscht, den Hauptaufenthaltsort bei mir zu haben (es war immer ihr Zuhause, entgegen den Behauptungen der Mutter hat sie seit ihrem ersten Tag bei mir gewohnt, bis die Mutter nach [Anmerkung: konkreter Ortsname] gezogen ist und dann noch drei Mal umgezogen ist, in ihren Worten, das ist halt immer mein Zuhause gewesen und hier ist es einfach heimelig).“ (ID 532, männlich)

7.2.3 Belastungen für Kinder und Jugendliche aus der Perspektive der Expert:innen

Beispielzitate von Expert:innen, die mehrere gebildete Kategorien bzw. Bereiche umfassen (Symptome, elterliches Verhalten, Verfahren), der Belastungen für Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Verfahrens zur Obsorge bzw. der Regelung des Kontaktrechts in der Analyse zugeordnet wurden (inhaltliche Beschreibung siehe Kapitel 3.2.2.3):

„Druck, Beeinflussung, Manipulation beider Elternteile auf das Kind, Loyalitätskonflikte, Kind ist dauerhaft im Spannungsfeld der elterlichen Konflikte, Kind erhält zu viel nicht kindgerechte Informationen bzgl. Gerichtsverfahren, Konflikte der Eltern, Erlebnisse aus Vergangenheit etc., Kind bekommt zu viel Verantwortung übertragen, muss Entscheidung treffen, Gefahr der Parentifizierung, Kind zeigt psychosomatische Symptome, schulischer Leistungsabfall, Kontaktverweigerung zu anderem Elternteil, sozialer Rückzug etc. Kind ist vielen Wechseln, Unsicherheit, Instabilität ausgesetzt.“ (ID 291, Mitarbeiter:in FGH)

„Loyalitätskonflikt, Beeinflussungen, depressive Aspekte, Parentifizierungen.“ (ID 641, Sachverständige:r)

*„Hohe Belastung bei: * Hochstrittigen Verfahren * Loyalitätskonflikten, die von den KE nicht gemildert, sondern verstärkt werden * Sehr langen Verfahren und vielen Befragungen („habe schon so oft was gesagt, aber es ändert sich eh nichts“) * Psychisch erkrankten Elternteilen * Gefühl des Kindes, Entscheidungen treffen zu müssen * Konflikten, die noch in andere Institutionen ‚hineingetragen‘ werden (Schule, Kindergarten).“* (ID 780, Mitarbeiter:in, KJH)

„Loyalitätskonflikt; Angst vor Verlust eines Elternteiles, der Geschwister und/oder des sozialen Umfeldes; Existenzängste; psychische Probleme aufgrund der konflikthafter Situation; Einnahme von inadäquaten Rollen im Familiensystem; Überforderung aufgrund der Befassung durch familienfremde Personen; Vertrauensverlust zu einem oder beiden Elternteilen; Verlust von gewohnten Alltagsstrukturen etc.“ (ID 546, Mitarbeiter:in KJH)

„Druck und Beeinflussung auf das Kind; Unsicherheit für das Kind; Ausübung von Machtkämpfen, die das Kind in Loyalitätskonflikt bringen; psychosomatische Symptome/Störungen; Kind fühlt sich schuldig; Übernahme von Verantwortung für das Geschehen anstelle der KE [Anmerkung: Kindeseltern]; Übernahme Schutzfunktion für ein Elternteil; Verhaltensänderungen; Rückzug; Aggression.“ (ID 647, Mitarbeiter:in KJH)

„Loyalitätskonflikte, unsichere Lage/Zukunft, eigene Wünsche gehen nicht immer mit Einschätzung der Expert:innen einher, ambivalente Gefühle, Trennung von Geschwistern, Trennung aus gewohnter Umgebung, Veränderungen nicht beeinflussen zu können, sozial und emotional nicht akzeptierte Wut gegen einen Elternteil, verlorene Elternteile.“ (ID 511, Kinderbeistand)

„Loyalitätskonflikte, körperliche und psychische Beeinträchtigungen, Schulprobleme, Entfremdung von einem Elternteil, Manipulation durch einen Elternteil, psychosomatische Beschwerden, Angst, Wut, Unsicherheit, Verlust von Selbstwert, Suizidgedanken.“ (ID 708, Mitarbeiter:in FGH)

„Manipulation der Kinder, Loyalitätskonflikte der Kinder, psychosomatische Beschwerden der Kinder, Leistungsabfall in der Schule/Ausbildung, Bedürfnisse der Kinder werden nicht mehr wahrgenommen bzw. darauf adäquat reagiert, destruktives Verhalten der Kinder richtet sich gegen sich selbst.“ (ID 709, Mitarbeiter:in KJH)

„Kinder können durch Verfahren belastet sein, weil sie traurig sind, dass sich familiär so viel verändert, weil sie keinen ihrer Elternteile verletzen wollen, weil sie vielleicht in so einem Minenfeld leben, dass sie gar nicht sagen können, was sie wirklich wollen, weil sie vielleicht Manipulationen ausgesetzt sind, weil der Streit so im Fokus steht, dass sie sich gar nicht auf sich selbst und ihre Entwicklung konzentrieren können.“ (ID 858, Richter:in)

„Loyalitätskonflikt, Kinder als Ersatzpartner, Erleben von Ängsten, schwere Kränkungen und Verletzungen, Machtmissbrauch, Konzentrationsprobleme, Auffälligkeiten im Umgang mit Mitmenschen, Geschwisterrivalität, Wut und Hass, Introvertiertheit usw.“ (ID 535, Kinderbeistand)

„Leben in ständiger Übererregung, verbunden mit Ängsten, Zweifel, Unsicherheiten, auf der Hut sein und die Atmosphäre ständig checken müssen; die Bedürfnisse der Eltern vor die eigenen stellen; Loyalitätskonflikte; sich im Stich und allein gelassen fühlen; überfordernde gerichtliche Inhalte; kein kindgerechtes Aufwachsen möglich, weil zu früh mit Erwachsenenthemen konfrontiert; große Belastung, weil die Kinder und Jugendlichen selbst der Streitgegenstand sind – negative Bedeutung ihres Seins; zwischen Macht und Ohnmacht gefangen.“ (ID 103, Mitarbeiter:in FGH)

„Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung, da ein Elternteil nicht mehr akzeptiert und abgelehnt wird. Loyalitätskonflikte aufgrund der Hochstrittigkeit der Eltern, welche dazu führen, dass Kinder sich zurückziehen, nur mehr wenig sprechen, die Eltern auch in Gesprächen nicht mehr thematisieren. Eine Verantwortungsübernahme der Kinder für ihre Eltern (Parentifizierung) und auch Geschwister, welche zu einer maßlosen Überforderung und in weiterer Folge zu Auffälligkeiten oder auch Resignation führen können. Probleme beim Wechsel von einem zum anderen Elternteil, insbesondere wenn Kinder persönlich oder auch indirekt Konflikte der Eltern miterleben. Daraus entstehen häufig psychische Beschwerden, welche sich auch körperlich auswirken (schlechter Schlaf, Einnässen, Verlustängste etc.) Belastungen zeigen sich bis hin zum Kontaktabbruch, da ein Wechsel der Wohnorte aufgrund des Spannungsfeldes nicht mehr möglich ist.“ (ID 155, Mitarbeiter:in FGH)

„Trennungängste, Miteinbeziehung in elterliche (familiäre) Konflikte, Erleben von aktiver/passiver Gewalt, Kontaktabbrüche, Wohnortwechsel, Verlust des sozialen Umfeldes, das Gefühl, sich entscheiden zu müssen, Verlust von Stabilität & Kontinuität, die Gefahr, dass Kinder therapiert werden, es jedoch die Parteien sind, die an ihrem Verhalten arbeiten müssten, unzutreffende Vorwürfe hinsichtlich vermuteter sexueller Gewalt, vermuteter Gewalt (psychisch wie physisch) & die damit verbundenen Untersuchungen, Befassungen, Gutachten etc. Und vieles mehr.“ (ID 309, Mitarbeiter:in FGH)

„Loyalitätskonflikte (Kinder lieben beide Eltern), Parentifizierung (Verantwortungsübernahme auf Elternebene), Entstehung von psychischen oder psychiatrischen Problemen bei den Kindern, wenn es niemanden gibt, der auf ihr Wohl achtgibt, ev. zusätzlich entstehende Konflikte mit Geschwistern oder anderen Familienmitgliedern, Konzentrationsprobleme bzw. psychosomatische Beschwerden etc.“ (ID 286, Mitarbeiter:in KJH)

„Diverse Ängste und Sorgen; Loyalitätsanforderungen durch die Eltern; emotionale Belastungen aufgrund der Angst, einen Elternteil verlieren zu können; Eltern sind häufig mit der eigenen Befindlichkeit beschäftigt und kaum Ressourcen, um das Kind in dieser schweren Zeit zu unterstützen; Kinder erfahren oftmals keine Aufklärung und zu wenig/keine Unterstützung dabei mit schwierigen Gefühlen (Angst, Trauer, Unsicherheit, Zweifel ...) umgehen zu können; Kinder kommen in die Situation, sich um die Bedürfnisse der Eltern/eines Elternteils kümmern zu sollen; Kinder werden instrumentalisiert; Kinder müssen Informationen zwischen den Eltern weitertragen; zu wenig Unterstützungsangebote für Kinder vorhanden (wie z. B. Rainbows, nötigenfalls auch Psychotherapie).“ (ID 351, Mitarbeiter:in FGH)

„Verhaltensauffälligkeiten steigen – dies ist erkennbar an vermehrten Gefährdungsmeldungen der Schule, Betreuungsplätzen oder erhöhter Kriminalität, unsichere familiäre Verhältnisse sind in jungen Jahren nicht entwicklungsfördernd, – erkennbar an Gehirnmessungen (wissenschaftliche Studien), psychische Belastung über einen längeren Zeitraum führt erheblich zu vielen Nachteilen im Erwachsenenalter – dies gilt es zu vermeiden bzw. zu verkürzen.“ (ID 703, Mitarbeiter:in KJH)

„Loyalitätskonflikte, Druck, finanzielle Unsicherheiten, Verlustängste, Zukunftssorgen, Streit, Belastungen der Eltern, Sorge um Eltern(-teile), schulische Belastungen, Verlust von Familienangehörigen, Freunden, neues soz. Umfeld, neue Partnerschaften der Eltern, Schuldgefühle, Verantwortlichkeiten ...“ (ID 498, Kinderbeistand)

„Konfliktniveau und Belastung der Eltern erhöht sich meist zu Beginn der Verfahren, dies wirkt sich auf die Kinder aus (Eltern weniger feinfühlig, geduldig, belastbar, Spannungen bei Übergaben sind ggf. höher zwischen den Eltern). Eltern haben ggf. den Drang, die Kinder zu involvieren bzw. zu instrumentalisieren (die Kinder sollen Aussagen/Botschaften übermitteln, müssen dabei Lager einnehmen, dies verstärkt den Loyalitätskonflikt). Ggf. werden Kinder gehört in

Kindergesprächen, müssen sich auf unbekanntes Setting einlassen, Stress/Nervosität, Angst, etwas Falsches zu sagen, vielleicht Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, wenn die Empfehlung anders ausfällt als ihr geäußertes Wunsch.“ (ID 630, Mitarbeiter:in FGH)

„Loyalitätskonflikt; auf die Bedürfnisse der Kinder kann nicht mehr geachtet werden; da oft die eigenen Bedürfnisse im Vordergrund stehen; die emotionale Gesundheit der Kinder wird oft nicht mehr gesehen; Rückzug; Einsamkeit der Kinder; kein Zugehörigkeitsgefühl; Schuldgefühle der Kinder für die Trennung.“ (ID 507, Mitarbeiter:in KJH)

„Überfordernde äußere und innere Konfliktlagen, Verlusterleben und -ängste, Schuld- und Verantwortlichkeitsgefühle für Eltern(teile), incl. Sorge um die Eltern, Sorge um Gekränktheit/Unverständnis/Angst vorm ‚Bössein‘, Vorwürfe; Hin- und Hergerissenheit, widersprüchliche Affektlagen; Nicht-Gesehen/Verstanden-Werden (Können) durch die Eltern, aber auch im Umfeld (z. B. in Schule bei Leistungsabfall), Druck – auch in enger Verschränkung mit dem Druck-Empfinden der Eltern. Immer wieder doch auch starke Belastung bei gerichtlichen Terminen, Befragung, Hausbesuche ... (FGH, Anhörung, Sachverständige, KJH), oft auch verbunden mit hohem Leistungsdruck (richtig/falsch) und Verantwortlichkeit, in der Sorge um die Reaktion und Auswirkung seitens der Eltern (s. o.), Verstärkung von Loyalitätskonflikten (verstärkt, wenn solche Termine kumulieren oder wenig Raum für eine Orientierung davor möglich ist).“ (ID 849, Kinderbeistand)

„Trennungsängste, eingeschränkte Ambivalenz-Entwicklung, Loyalitätskonflikte, Kontaktabbrüche, Auswirkung auf eigene Beziehungsfähigkeit, psychische und physische Auswirkungen (Depressionen, Ängste, aber auch somatische Beschwerden), Schlafprobleme, geminderte Konzentrationsfähigkeit, Instrumentalisierung der Kinder.“ (ID 95, Mitarbeiter:in FGH)

„Loyalitätskonflikt; Druck auf Kind, das ‚Richtige‘ zu sagen; über lange/längere Zeit unklare Situation, verbunden mit Unsicherheiten und Ängsten; latent Kindeswohlgefährdende Situation (z. B. Vernachlässigung, mangelnde Förderung, Gewaltpotenzial in der Familie, Parentifizierung des Kindes usw.) bleibt während Dauer des Verfahrens bestehen.“ (ID 331, Mitarbeiter:in KJH)

*„Loyalitätskonflikte, Unsicherheit bzgl. weiterer Perspektive (Wohnort, Schule, Distanz zu Freund*innen ...) Ängste, da nicht ausreichend Informationen altersgemäß gegeben wurden, unterschiedliche Erklärungen der Eltern, Lösungen, die mit Belastungen für Kinder einhergehen (z. B. Doppelresidenzmodell bei Eltern, die sich nicht miteinander abstimmen könnten), Sorgen um Elternteile, wenn diese stark belastet sind.“ (ID 659, Mitarbeiter:in KJH)*

„Loyalitätskonflikt; Trauer der Kinder, da sie sich oft eine ‚heile Familie‘ wünschen, Angst, dass sie von einem Elternteil nicht mehr so geliebt werden, vor allem, wenn neue Partnerschaften eingegangen werden, Kinder können sich in der Schule nicht mehr konzentrieren, Leistungen gehen steil bergab, da sie aufgrund der Trennung der Eltern eine hohe Belastung haben.“ (ID 672, Mitarbeiter:in KJH)

„Traurigkeit, Unglücklichsein und Überlastetheit eines/beider Elternteile als Modell für ein heranwachsendes Kind. Fehlende freie Entfaltungsmöglichkeit für das Kind, weil ein/beide Elternteile konkrete und völlig unpassende Erwartungen an das Verhalten/die Äußerungen des Kindes haben. Destruktive, nur an eigenen Bedürfnissen orientierte Strategien der Erwachsenen hindern das heranwachsende Kind daran, konstruktives und selbstbewusstes Sozialverhalten zu erlernen.“ (ID 212, Richter:in)

„Kontaktabbrüche durch Kränkungen der Eltern, Loyalitätskonflikte, ausgelöst durch Hochkonflikthaftigkeit der Eltern, psychische Belastungen, insbesondere durch erschwerte Wechsel von einem zum anderen Elternteil, da Konflikte persönlich oder auch indirekt miterlebt werden (häufig: schlechter Schlaf, Einnässen, Verlustängste, Kontaktverweigerung etc.).“ (ID 146, Mitarbeiter:in FGH)

Zitate von Expert:innen zur gebildeten Kategorie der Symptome:

„Unsicherheit, Streitigkeiten, Zerrissenheit zwischen den Eltern (sei es durch Aufenthaltswechsel, Beeinflussung, blöde Kommentare etc.), Vermissung eines Elternteils, wenn beim anderen aufhältig, Einfinden in neuer Lebenssituation, oftmals Schuldgefühle.“ (ID 404, Rechtsanwält:in)

„Psychische Belastungen wie Depressionen, Zwänge, massive Loyalitätskonflikte, auffälliges Verhalten in Schulen und Kindergärten, Selbstverletzungen, Suizidgedanken, disziplinäre Schwierigkeiten im Haushalt, Lernstörungen, starke Entwicklungsverzögerungen etc.“ (ID 330, Mitarbeiter:in KJH)

„Loyalitätskonflikte, Druck, finanzielle Unsicherheiten, Verlustängste, Zukunftssorgen, Streit, Belastungen der Eltern, Sorge um Eltern(-teile), schulische Belastungen, Verlust von Familienangehörigen, Freunden, neues soz. Umfeld, neue Partnerschaften der Eltern, Schuldgefühle, Verantwortlichkeiten.“ (ID 489, Kinderbeistand)

„Loyalitätskonflikt, Angst des Kindes, den wahren Wunsch zu sagen, Enttäuschung, nicht beachtet zu werden, Enttäuschung darüber, nicht von der/vom Richter/in gehört zu werden.“ (ID 418, Rechtsanwält:in)

„Loyalitätskonflikte, Verlustängste, ausgeübter Druck auf die Kinder, ausgesetzte Lügen, verdeckte oder offene Drohungen, nicht einschätzbare Abläufe im Verfahren, Unkenntnis über das Agieren Erwachsener.“ (ID 490, Kinderbeistand)

Loyalitätskonflikte:

„Loyalitätskonflikte kommen bei dem Großteil der Verfahren vor, dies zumindest ab dem Volksschulalter.“ (ID 871, Richter:in)

„Loyalitätskonflikt der Kinder: sich zwischen Vater und Mutter entscheiden zu müssen; es jedem Elternteil ‚recht‘ zu machen; beobachte ich in JEDER Causa betreffend Kontaktrecht.“ (ID 564, Rechtsanwält:in)

„Loyalitätsdruck/Loyalitätskonflikte, meist ausgelöst durch eine UNBEWUSSTE & UNBEABSICHTIGTE Überfrachtung der Kinder mit den elterlichen Wünschen und Bedürfnissen. Selten agieren Eltern bewusst entfremdend. Meist schwimmt die Grenze dessen, was die Eltern als ideal und wünschenswert erachten und was sie denken, dass auch die Kinder wollen würden. Die betroffenen Minderjährigen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr fähig zu sagen, was sie selbst möchten, ohne einen oder beide Elternteile zu verletzen, und werden von Eltern begleitet, welche meinen, die kindliche Erlebniswelt genau durchschaut zu haben. Das ist die Wurzel allen Übels. Daraus resultieren Schulleistungsabfall, depressive Verstimmung, sozialer Rückzug, Aggressionen, gestörte Identitätsfindung etc.“ (ID 345, Mitarbeiter:in FGH)

„Loyalitätskonflikte, Kinder stehen im Dilemma, beide Eltern zu gleichen Teilen lieben zu dürfen und sich ihrer anzunehmen – stattdessen müssen sie zu ihrem eigenen Schutz Allianzen bilden bzw. Seiten ‚einschlagen‘ und sich verbiegen und anpassen -> dies kann zu psychischen und psychosomatischen Symptomen wie etwa Einnässen, Zurückgezogenheit, häufige Bauch- und Kopfschmerzen u. v. m. führen – Einbezug der Kinder in elterliche Konflikte – Belastungen machen sich beispielsweise auch durch Leistungsabfall in der Schule bemerkbar (Konzentrations-schwierigkeiten) – Verhaltensauffälligkeiten im Sozialverhalten (wie Impulsivität, Einschränkungen im Beziehungsaufbau und -aufrechterhaltung) – Störungen im Bindungsverhalten bei Trennung der Kinder zu einem Elternteil oder bei einer Abnahme zu beiden Elternteilen, welche schwerwiegende entwicklungspsychologische Einschränkungen nach sich ziehen kann.“ (ID 365, Mitarbeiter:in FGH)

„Es kommt zu einem Loyalitätskonflikt, die Aussagen der Kinder werden von den Eltern für den Konflikt benutzt, ‚ich will zum Papa, ich will nicht zum Papa‘ und oft aus dem Kontext gerissen (Besuchstag des Vaters – Einladung Geburtstagsfest, Abschied fällt schwer, weil es gerade schön ist und nicht, weil das Kind prinzipiell nicht zum anderen Elternteil möchte).“ (ID 844, Mitarbeiter:in KJH)

„Loyalitätskonflikte. Das Kind fühlt sich dem überwiegend betreuenden Elternteil verbundener und wird in den Konflikt mit hineingezogen. Die FGH kann dazu beitragen, dass die Eltern in erster Linie an der Streitbeilegung arbeiten und dem Gericht einen neutralen Überblick über die familiäre Situation und Lebensumstände der Elternteile verschaffen.“ (ID 426, Rechtsanwält:in)

„Loyalitätskonflikt durch Instrumentalisierung, Botschaften überbringen, problematische Übergaben, inadäquate Themen mit dem Kind/im Beisein des Kindes besprechen, Kontakteinschränkungen/Abbrüche, alltägliche Herausforderungen, verbunden mit dem Wechsel zwischen den Eltern (wie z. B. Kleidung umziehen), Orientierungslosigkeit aufgrund unterschiedlicher (vermeintlicher) Vorgaben der Eltern.“ (ID 675, Mitarbeiter:in FGH)

„Eltern tragen ihre Konflikte auf dem Rücken der Kinder aus, Kinder werden oft gezwungen, sich zu entscheiden; ein Elternteil schafft faktische Verhältnisse, die für die Kinder nachteilig sind, aber nicht sofort geändert werden können (sofortige Verhandlung vor Gericht ist wichtig) – lange Dauer der Befassung der FamGeHi [Anmerkung: Familiengerichtshilfe], da zuerst nette Gespräche geführt werden müssen, Loyalitätskonflikt durch emotionale Involvierung durch die Eltern.“ (ID 791, Rechtsanwält:in)

„Loyalitätskonflikt, Eltern verunglimpfen sich gegenseitig, Kind wird als Machtinstrument und/oder Komplize und/oder ‚Zeuge‘ missbraucht, Kind muss über den Kontakt Rede und Antwort stehen, wobei negative Erzählungen erwartet werden.“ (ID 353, Mitarbeiter:in FGH)

„Loyalitätskonflikt, Kinder und Jugendliche werden in den Streit hineingezogen und bekommen alles mit, jeder Elternteil versucht das Kind auf seine Seite zu ziehen.“ (ID 474, Mitarbeiter:in KJH)

„Klassische Loyalitätskonflikte. Eltern üben bewusst oder unbewusst Druck auf Kinder aus, um sie in ‚ihre‘ Richtung zu beeinflussen.“ (ID 609, Rechtsanwält:in)

Kontaktabbruch:

„Instrumentalisierung, Verlust der vertrauten sozialen und familiären Umgebung, Kontaktabbruch zu einem der beiden Elternteile, induzierte Entfremdung.“ (ID 83, Sachverständige:r)

„Die Manipulierung der Kinder durch einen Elternteil führt dazu, dass das Kind sich von einem Elternteil abwenden muss, obwohl es beide Elternteile gerne hat und auch braucht. Identitätskonflikt.“ (ID 151, Rechtsanwält:in)

„Parentifizierung, elterliche induzierte Entfremdung, fehlende Vorbildwirkung in Bezug auf Umgang mit schwierigen Lebenssituationen und positiven Konfliktlösungsstrategien, fehlende Identitätsentwicklung.“ (ID 637, Sachverständige:r)

„Für Kinder unlösbarer Loyalitätskonflikt, Gefühl, zwischen Eltern wählen zu müssen, massive Schuldgefühle, am Streit der Eltern Schuld zu tragen, ev. Beziehungsabbruch zu einem Elternteil und damit bisheriger Vertrauensperson.“ (ID 682, Rechtsanwält:in)

Zitate von Expert:innen zur gebildeten Kategorie Belastungen durch das elterliche Verhalten:

„Loyalitätskonflikt, Lagerbildung, psychische Misshandlung, Beeinflussung und Instrumentalisierung, vor Gericht aussagen, Elternteil schützen, Aufgaben übernehmen, die eigentlich die Eltern machen müssten (Kontakte ausmachen; etwas dem anderen Elternteil ausrichten; Termine koordinieren).“ (ID 607, Mitarbeiter:in FGH)

„Parentifizierung, Instrumentalisierung, Vernachlässigung auch der emotionalen Bedürfnisse, miterlebte psychische und physische Gewalt, nicht gehört werden.“ (ID 77, Mitarbeiter:in FGH)

„Interessenskonflikt, Instrumentalisierung, Erwachsenenrolle übernehmen müssen – nicht Kind sein dürfen – Sprachrohr der Eltern zu sein, weil diese nur über das Kind kommunizieren.“ (ID 898, Richter:in)

„Loyalitätskonflikte, Kinder werden in Konflikte der Eltern involviert und instrumentalisiert, erleben dauernd Auseinandersetzungen der Eltern mit, werden von einem Elternteil über den anderen ausgefragt, müssen vor Gericht aussagen (bei Anhörungen), müssen verschiedenste Termine wahrnehmen (z. B. bei Familiengerichtshilfe, Sachverständigen, Kinder- und Jugendhilfe, Kinderbeistand).“ (ID 816, Richter:in)

„Loyalitätskonflikte (Kinder haben das Gefühl, sich zwischen den Eltern entscheiden zu müssen), Beziehungsabbrüche, Rollenverschiebung (Kinder übernehmen Verantwortungen der Eltern), psychische Belastung durch das Miterleben der Konflikte zwischen den Eltern, da in diesen Verfahren oft die Frage ‚Was will Vater/Mutter?‘ im Mittelpunkt steht und nicht die Frage ‚Was braucht das Kind?‘“ (ID 747, Kinderbeistand)

Instrumentalisierung der Kinder:

„Erzwingen von Aussagen der Kinder, die den anderen Elternteil belasten, Aufnehmen dieser Aussagen von Kindern als Video- und Audiodateien, um ‚Beweise‘ gegen den anderen Elternteil zu haben, Verweigerung der Herausgabe des Kindes nach einem Besuchskontakt, Kinder müssen häufig Partei für einen Elternteil ergreifen und kommen so in Loyalitätskonflikte; Entfremdung vom anderen Elternteil.“ (ID 649, Mitarbeiter:in KJH)

„Einbindung der Kinder in die Streiddynamik, Instrumentalisierung der Kinder durch einen oder beide Elternteile, Loyalitätskonflikte.“ (ID 424, Rechtsanwält:in)

„Interessenkonflikte entstehen für die betroffenen Kinder, suggestives Verhalten der Eltern mit dem Ziel, das betroffene Kind gegen den anderen Elternteil und dessen Familienkreis zu beeinflussen.“ (ID 656, Rechtsanwält:in)

„Eltern tragen ihre Konflikte auf dem Rücken der Kinder aus, Kinder werden oft gezwungen, sich zu entscheiden; ein Elternteil schafft faktische Verhältnisse, die für die Kinder nachteilig sind, aber nicht sofort geändert werden können (sofortige Verhandlung vor Gericht ist wichtig) – lange Dauer der Befassung der FamGeHi [Anmerkung: Familiengerichtshilfe], da zuerst nette Gespräche geführt werden müssen, Loyalitätskonflikt durch emotionale Involvierung durch die Eltern.“ (ID 791, Rechtsanwält:in)

„Instrumentalisierung und Parentifizierung der Kinder mit all den psychischen Folgen bis hin zu Suizidalität und Selbstverletzung.“ (ID 834, Mitarbeiter:in KJH)

„Instrumentalisierung der Kinder durch die Eltern, Kinder werden in Konflikte hineingezogen, Meinungsbildung gegen die jeweils anderen Elternpaare, Kind als Waffe gegen Kindesvater oder Kindesmutter.“ (ID 833, Mitarbeiter:in KJH)

Beeinflussung bzw. Manipulation der Kinder durch die Eltern:

„Loyalitätskonflikte der Kinder – bewusste und unbewusste Manipulation der Eltern – Zuspitzung der Vorwürfe gegenüber dem anderen Elternteil – Thematisierung der Konflikte mit den Kindern und daraus resultierende Überforderung dieser – Das Übersehen der kindlichen Emotionen und Befindlichkeit, da der Konflikt der Eltern alles überschattet.“ (ID 482, Kinderbeistand)

„Loyalitätskonflikt, lange Unsicherheit, Versuch der wechselseitigen Beeinflussung durch die Eltern.“ (ID 163, Richter:in)

„Kinder können durch Verfahren belastet sein, weil sie traurig sind, dass sich familiär so viel verändert, weil sie keinen ihrer Elternteile verletzen wollen, weil sie vielleicht in so einem Minenfeld leben, dass sie gar nicht sagen können, was sie wirklich wollen, weil sie vielleicht Manipulationen ausgesetzt sind, weil der Streit so im Fokus steht, dass sie sich gar nicht auf sich selbst und ihre Entwicklung konzentrieren können.“ (ID 858, Richter:in)

„Druck und Beeinflussung auf das Kind, Unsicherheit für das Kind, Ausübung von Machtkämpfen, die das Kind in Loyalitätskonflikt bringen, psychosomatische Symptome/Störungen. Kind fühlt sich schuldig, Übernahme von Verantwortung für das Geschehen anstelle der Kindeseltern, Übernahme Schutzfunktion für ein Elternteil, Verhaltensänderungen – Rückzug – Aggression.“ (ID 647, Mitarbeiter:in KJH)

„Versuche der Eltern, das Kind jeweils auf deren Seite ‚zu ziehen‘.“ (ID 427, Rechtsanwält:in)

„Loyalitätskonflikt. Streitigkeiten der Eltern miterleben, das Schlechtmachen des andern Elternteiles.“ (ID 663, Richter:in)

„Es geht um die Belastung, dass generell die Kindesmutter den Kindesvater nicht mehr im Leben sehen will. Und dann werden alle Institutionen vom Gericht bis zum Kinderbeistand, inklusive Gerichthilfe insofern ausgenutzt, dass das Verfahren STEHT, dass sich nichts bewegt und dass es zu keinem Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil kommt. Die Kinder werden in der Zwischenzeit von der, in der Regel Mutter, vom anderen Elternteil, generell Vater, entfremdet und überzeugt, dass der eh nichts wert ist, gewalttätig ist und den brauchen wir eh nicht. Nach einer Zeit wird das von den Kindern akzeptiert, das Leben geht halt weiter und irgendwann geht diese Beziehung zum anderen Elternteil verloren. Und generell die Mütter wissen, dass man nur lange genug die Institutionen beschäftigen muss, damit es zu keinem Kontakt kommt, und dann am Ende will das Kind eh auch nicht. Somit ist die Arbeit für die Kindesmutter erledigt – die Prämissen, das Kind will nicht – ist gegeben. Und das kann nicht stimmen! Alle Kinder lieben und wollen beide Elternteile haben. Das ist in der Kinderpsychologie bewiesen.“ (ID 614, Rechtsanwält:in)

Gewalt:

„Loyalitätskonflikte, Übergehen der kindlichen Bedürfnisse, psychische Gewalt bzw. Manipulationen.“ (ID 181, Mitarbeiter:in FGH)

„Parentifizierung, Instrumentalisierung, Vernachlässigung auch der emotionalen Bedürfnisse, miterlebte psychische und physische Gewalt, nicht gehört werden.“ (ID 77, Mitarbeiter:in FGH)

„Partnerschaftsgewalt, die Kinder miterleben, massive Kontaktrechtsstreitigkeiten bis hin zu Kindesentführung bzw. Nichtmitgabe der Kinder an den anderen Elternteil, Alkohol-/Drogenkonsum von Eltern/teilen.“ (ID 105, Mitarbeiter:in KJH)

„Loyalitätskonflikte, da von Elternteilen instrumentalisiert; Verunsicherung, da jeder Elternteil unterschiedliche Nachrichten dem Kind übermittelt; Miterleben von verbaler und manchmal körperlicher Gewalt zwischen den Elternteilen.“ (ID 207, Richter:in)

„Loyalitätskonflikte, emotionale Belastung, Miterleben von physischer und körperlicher Gewalt, direkte Gewalterfahrungen.“ (ID 554, Kinderbeistand)

Vernachlässigung der kindlichen Bedürfnisse:

„Loyalitätskonflikt; Machtspiele der Eltern; hohe Erwartungen an die Anpassungsleistungen der Kinder; die Bedürfnisse der Kinder gehen gegenüber denen der Eltern unter; der unter der Trennung leidende Elternteil vergisst häufig, dass auch die Kinder etwas verloren haben und es dadurch auch für sie zur Veränderung kommt; die Eltern drängen die Kinder bewusst/unbewusst, Entscheidungen zu treffen; welche sie nicht treffen sollen müssen; den Kindern wird von keinem Erwachsenen mitgeteilt, dass der elterliche Konflikt nichts mit ihnen zu tun hat und sie keine Schuld daran tragen – sie sind auch nicht verantwortlich dafür, die Eltern ‚wieder‘ glücklich zu machen.“ (ID 507, Mitarbeiter:in KJH)

„Belastungen, die dadurch entstehen, dass die Bedürfnisse der Kinder bei den Eltern in den Hintergrund geraten.“ (ID 561, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden nicht mehr/nur eingeschränkt von den Eltern wahrgenommen; die Kinder befinden/geraten in einen Loyalitätskonflikt, sie sind wiederkehrenden Konflikten der Eltern ausgesetzt. Bei Gericht und der Familiengerichtshilfe müssen sie wiederholt ihre Sichtweise schildern, was belastend sein kann, teilweise werden sie durch die Eltern zu Aussagen im Gerichtsprozess bewegt und stehen unter einem enormen Druck, ‚das Richtige‘ zu tun/zu sagen.“ (ID 623, Mitarbeiter:in FGH)

„Loyalitätskonflikt, keine Fokussierung auf die Bedürfnisse des Kindes, vielmehr Fokussierung auf die Bedürfnisse der Eltern, Kontaktabbrüche.“ (ID 123, Richter:in)

„Fehlende freie Entfaltungsmöglichkeit für das Kind, weil ein/beide Elternteile konkrete und völlig unpassende Erwartungen an das Verhalten/die Äußerungen des Kindes haben. Destruktive, nur an eigenen Bedürfnissen orientierte Strategien der Erwachsenen hindern das heranwachsende Kind daran, konstruktives und selbstbewusstes Sozialverhalten zu erlernen.“ (ID 212, Richter:in)

„Loyalitätsdruck/Loyalitätskonflikte, meist ausgelöst durch eine UNBEWUSSTE & UNBEABSICHTIGTE Überfrachtung der Kinder mit den elterlichen Wünschen und Bedürfnissen. Selten agieren Eltern bewusst entfremdend. Meist verschwimmt die Grenze dessen, was die Eltern als ideal und wünschenswert erachten und was sie denken, dass auch die Kinder wollen würden. Die betroffenen Minderjährigen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr fähig zu sagen, was sie selbst möchten, ohne einen oder beide Elternteile zu verletzen, und werden von Eltern begleitet, welche meinen, die kindliche Erlebniswelt genau durchschaut zu haben. Das ist die Wurzel allen Übels. Daraus resultieren Schulleistungsabfall, depressive Verstimmung, sozialer Rückzug, Aggressionen, gestörte Identitätsfindung etc.“ (ID 345, Mitarbeiter:in FGH)

Parentifizierung:

„Druck, Beeinflussung, Manipulation beider Elternteile auf das Kind, Loyalitätskonflikte, Kind ist dauerhaft im Spannungsfeld der elterlichen Konflikte, Kind erhält zu viel nicht kindgerechte Informationen bzgl. Gerichtsverfahren, Konflikte der Eltern, Erlebnisse aus Vergangenheit etc. Kind bekommt zu viel Verantwortung übertragen, muss Entscheidung treffen, Gefahr der Parentifizierung. Kind zeigt psychosomatische Symptome, schulischer Leistungsabfall, Kontaktverweigerung zu anderem Elternteil, sozialer Rückzug etc. Kind ist vielen Wechsell, Unsicherheit, Instabilität ausgesetzt.“ (ID 291, Mitarbeiter:in FGH)

„Loyalitätskonflikt, Lagerbildung, psychische Misshandlung, Beeinflussung und Instrumentalisierung, vor Gericht aussagen, Elternteil schützen, Aufgaben übernehmen, die eigentlich die Eltern machen müssten (Kontakte ausmachen; etwas dem anderen Elternteil ausrichten; Termine koordinieren).“ (ID 607, Mitarbeiter:in FGH)

„1.) In einer Lebensphase, in welcher man als Jugendliche(-r) eigentlich die umfassende praktische, vor allem aber emotionale Unterstützung der Eltern bräuchte (Schule, Mädchen/Burschen, Sport), fehlt diese nicht nur, sondern zusätzlich werden die Jugendlichen oft selbst in die Rolle gedrängt, die Eltern stützen zu müssen. 2.) In den Haushalten der Elternteile herrscht mitunter eine (gegenüber dem anderen Elternteil) geradezu feindselige Atmosphäre, sodass die Jugendlichen von klein auf mit emotionaler und psychischer Gewalt konfrontiert sind. 3.) Manche Eltern gehen sogar so weit, dass sie ihren eigenen Kindern monetäre Zuwendungen vorenthalten, weil sie ‚ja eh Kindesunterhalt‘ zahlen. Dies ist allerdings nicht die Regel.“ (ID 314, Richter:in)

„Je länger das Verfahren dauert und je mehr die Kindeseltern die Kinder mit ihren eigenen (emotionalen) Bedürfnissen konfrontieren, desto schädigender sind diese Verfahren für die Kinder und Jugendlichen. Belastend ist auch, wenn die Kinder (auch jüngere Kinder) in den Verfahren nicht gehört werden und ihre Meinung nicht respektiert wird. Auf der anderen Seite ist es auch belastend, wenn die Entscheidung den Kindern überlassen wird bzw. am Verhalten und an den Symptombildern bei den Kindern und Jugendlichen aufgehängt wird.“ (ID 644, Sachverständige:r)

„Kind muss sich auf die Bedürfnisbefriedigung der Eltern konzentrieren und kann sich nicht auf eigene individuelle Entwicklung fokussieren – Kind bekommt keine ausreichende Förderung.“ (ID 323, Mitarbeiter:in FGH)

Zitate von Expert:innen zur gebildeten Kategorie Belastungen durch das Verfahren:

„Loyalitätskonflikte, oftmalige Befragung, unsachgemäße Exploration, Entscheidungen gegen den Willen des Kindes, mangelnde Berücksichtigung des Kindeswillens, lange Verfahrensdauer.“ (ID 662, Sachverständige:r)

Befragung sowie viele Termine und involvierte Personen:

„Instrumentalisierung der Kinder. Loyalitätskonflikte der Kinder, Parentifizierungen, Kontaktabbrüche, laufende Befragungen durch fremde Personen, Miterleben von Streit und Herabwürdigungen/Beschimpfungen des anderen Elternteils (Befragung).“ (ID 310, Mitarbeiter:in KJH)

„Massive psychische Belastungen durch Loyalitätskonflikte. Kinder geben sich häufig die Schuld an der Trennung und werden durch Elternteile instrumentalisiert. Auch wenn Elternteile häufig angeben, sie würden alles zum Wohle des Kindes tun, sind sie meistens in einer so schwierigen

Situation, dass sie alles tun, um zu ‚gewinnen‘. Kinder sollen oft Aussagen treffen oder Entscheidungen, da sie bereits älter sind. Bei Jugendlichen ist das häufig auch sehr positiv. Bei jüngeren Schulkindern müssen Erwachsene klare Entscheidungen treffen und den Rahmen vorgeben, da Kinder mit solchen Entscheidungen überfordert sind.“ (ID 763, Mitarbeiter:in KJH)

„Viele Befragungen der Kinder, Loyalitätskonflikt, Kinder sind den ständigen Streitereien ausgesetzt und ziehen sich zurück.“ (ID 724, Kinderbeistand)

„Kindeseltern leben Paarkonflikt infolge der Trennung über Kontaktverweigerung der Kinder zum anderen Elternteil aus. Eltern führen Kinder in einen Loyalitätskonflikt, indem sie schlecht über den anderen Elternteil reden neben dem Kind. Kind wird durch mehrfache Befragung unterschiedlicher Expert:innen unnötig zusätzlich belastet. Kind wird zu Kontakt mit einem Elternteil gezwungen, ohne es zu wollen, im Rahmen von Interaktionsbeobachtungen.“ (ID 257, Sachverständige:r)

„Wenn Kinder auch bei der FGH vorstellig werden müssen! Wenn es Mitarbeiterinnen der FGH nicht gelingt, ihre Objektivität zu wahren!“ (ID 600, Rechtsanwält:in)

„Loyalitätskonflikte, Termine bei Sachverständigen, FamGerHilfe usw., die für Kinder nicht erklärlich sind und sie überdies belasten.“ (ID 799, Rechtsanwält:in)

„Unsicherheit über weiteren Lebensverlauf, Druck durch die Eltern, im Verfahren den eigenen Standpunkt zu vertreten, verpflichtende Anhörungen vor Gericht, Konfrontation mit psychischen Erkrankungen oder daran nahe heranreichende Denkmuster der Eltern, die sich häufig im Pflegschaftsverfahren zeigen.“ (ID 129, Richter:in)

„Es sind zu viele Personen und Termine: Jugendamt, Familiengerichtshilfe, Gericht, Anwälte, Familienintensivbetreuung, Kinderbeistand, Besuchsmittlung, Besuchsbegleitung ... die betroffenen Eltern und Kinder müssen ihre Freizeit und Wochenenden auf die Vorgaben der Familiengerichtshilfe abstellen, man erfährt erst kurz vor dem Termin, wo er stattfindet, Kinder werden den Müttern entrissen und zwei Stunden in ein separates Zimmer mit dem anderen Elternteil gesteckt und von der Mitarbeiterin befragt, Rechtsvertreter werden unwirsch abgeblockt.“ (ID 229, Rechtsanwält:in)

„Kinder aus hochkonflikthaften Trennungen/Obsorgestreitigkeiten sind deutlichen Entwicklungsrisiken ausgesetzt und können zumeist nur mit Unterstützung für einen begrenzten Zeitraum hochstrittige elterliche Konflikte ohne Schaden überstehen. Bei längeren Zeiträumen besteht ein erhöhtes/hohes Risiko, dass die Konflikte nachhaltig sich auf die Entwicklung der Kinder auswirken. Oftmals besteht eine Vielzahl an Helfer/innen und die gerichtlichen Verfahren werden auf Kosten der Kinder immer weitergeführt.“ (ID 718, Mitarbeiter:in KJH)

„Termine mit Psychologen, Gericht, Kinderbeistand ... Loyalitätskonflikt, Befragung durch Richter, Drängen auf eine Entscheidung.“ (ID 580, Rechtsanwält:in)

„Belastung durch Konflikt der Eltern und den daraus entstehenden Loyalitätskonflikt, dass der Konflikt der Eltern durch das Verfahren oft verstärkt wird, viele verschiedene Personen, die involviert sind.“ (ID 936, Richter:in)

„Kinder fühlen sich oft durch die Befragung belastet (allein der Umstand, zu wissen, dass sie vom Sachverständigen, Mitarbeitern der FGH oder Richtern befragt werden). Loyalitätskonflikte (sie möchten es beiden Eltern recht machen). Kindern ab 14 sind alle Entscheidungen zuzustellen, in den meisten Fällen wollten dies die Kinder nicht. Belastungen auch dahingehend, dass es im Rahmen des Verfahrens viele Termine für die Kinder gibt, Rainbows-Kontakte, Kinderbeistandskontakte, Termine bei der FGH, Termin beim Psychologen (kann zur Überforderung der Kinder führen).“ (ID 927, Richter:in)

„Loyalitätskonflikte, Kinder werden in Konflikte der Eltern involviert und instrumentalisiert, erleben dauernd Auseinandersetzungen der Eltern mit, werden von einem Elternteil über den anderen ausgefragt, müssen vor Gericht aussagen (bei Anhörungen), müssen verschiedenste Termine wahrnehmen (z. B. bei Familiengerichtshilfe, Sachverständigen, Kinder- und Jugendhilfe, Kinderbeistand).“ (ID 816, Richter:in)

„Doppelte Anhörung, weil Richter noch mal persönlichen Eindruck braucht.“ (ID 40, Richter:in)

„Zu starke Einbindung der Kinder durch Befragungen, das bringt sie in einen Loyalitätskonflikt.“ (ID 99, Richter:in)

„Loyalitätskonflikte, oftmalige Befragungen durch diverse Institutionen und Sachverständige.“ (ID 176, Richter:in)

„Kindeselter leben Paarkonflikt infolge der Trennung über Kontaktverweigerung der Kinder zum anderen Elternteil aus. Eltern führen Kinder in einen Loyalitätskonflikt, indem sie schlecht über den anderen Elternteil reden neben dem Kind. Kind wird durch mehrfache Befragung unterschiedlicher Expert:innen unnötig zusätzlich belastet. Kind wird zu Kontakt mit einem Elternteil gezwungen, ohne es zu wollen, im Rahmen von Interaktionsbeobachtungen.“ (ID 257, Sachverständige:r)

„Belastung durch Kindergespräche, bei denen es oft nötig ist, Kinder zu Präferenzen (z. B.: über Wohnort) zu befragen; kann Loyalitätskonflikte verstärken, schlechtes Gewissen erzeugen etc., vermehrte Instrumentalisierung durch einen oder beide Elternteile, insbesondere bei Hochkonflikthaftigkeit.“ (ID 305, Mitarbeiter:in FGH)

„Kinder geraten in einen Loyalitätskonflikt, müssen sich vor Fremden deklarieren und können sich somit nicht mehr auf sich selbst konzentrieren; Mehrfachbefragungen; Kennenlernen verschiedenster Professionisten.“ (ID 343, Mitarbeiter:in FGH)

„Belastende Termine (direkt oder indirekt durch Termine der Eltern), Mehrfachbefragungen, Verhärtung der Fronten zwischen den Eltern und daraus resultierende verstärkte Involvierung der Kinder in den Konflikt, Instrumentalisierung der Kinder, Beeinflussungstendenzen.“ (ID 355, Mitarbeiter:in FGH)

„Wenn Kinder auch bei der FGH vorstellig werden müssen! Wenn es Mitarbeiterinnen der FGH nicht gelingt, ihre Objektivität zu wahren!“ (ID 600, Rechtsanwält:in)

„Eltern beeinflussen das Kind betreffend ihre Interessen, um im Gerichtsverfahren Vorteile zu erlangen. Konfliktpotenzial der Eltern beruhigt sich nicht, die Eltern führen den gerichtlichen Konflikt über lange Zeit fort. Es kann (muss aber nicht) mit Belastungen verbunden sein, bei Gericht oder bei der Familiengerichtshilfe einen Termin wahrnehmen zu müssen.“ (ID 539, Mitarbeiter:in FGH)

Lange Dauer des Verfahrens:

„Lange Verfahren – keine Entscheidungen, viele Anträge der Eltern, Verhärtungen der Fronten zwischen den Kindeseltern.“ (ID 660, Sachverständige:r)

„Loyalitätskonflikt, zeitliche Belastung durch die erforderlichen Termine.“ (ID 485, Kinderbeistand)

„Gründe für Belastungen: – lang andauernde Verfahren – hochstrittige Eltern – Involvierung der Kinder in Gerichtsverfahren (Vorlesen von Protokollen, Aufforderung zu Äußerungen, Erzählungen von Aussagen des anderen Elternteil im Rahmen deren Äußerungen/der Tagsatzung) – mehrmalige Befragungen der Kinder vor Gericht/Familiengerichtshilfe/Sachverständige – Kontaktabbrüche – erlebte Konflikte/erlebte Gewalt – Miterleben, dass ein Elternteil leidet, weil es Kontakt gibt/weil es keinen Kontakt gibt. Belastungen: körperliche Reaktionen (Zu-/Abnahme, Schlafstörungen, Einnässen ...), Kontaktablehnung, übermäßiges Klammern an einen Elternteil, Verschlechterung der schulischen Leistung, Verhaltensveränderungen (Aggression/Zurückgezogenheit).“ (ID 465, Mitarbeiter:in FGH)

Mangelnde Partizipation von Kindern und Jugendlichen:

„Je länger das Verfahren dauert und je mehr die Kindeseltern die Kinder mit ihren eigenen (emotionalen) Bedürfnissen konfrontieren, desto schädigender sind diese Verfahren für die Kinder und Jugendlichen. Belastend ist auch, wenn die Kinder (auch jüngere Kinder) in den Verfahren nicht gehört werden und ihre Meinung nicht respektiert wird. Auf der anderen Seite ist es auch belastend, wenn die Entscheidung den Kindern überlassen wird bzw. am Verhalten und an den Symptombildern bei den Kindern und Jugendlichen aufgehängt wird.“ (ID 644, Sachverständige:r)

„Biografiebrüche (oft in Herkunftsfamilie schon wenig Stabilität > z. T. Krisenzentrum > Krisenpflege > fixe Pflege); häufige Re-Traumatisierung durch unbegleitete Besuche oder durch gewaltsame Trennung von Pflegeeltern bei Besuchskontakten; wenig entscheidungsrelevante Meinungsäußerung und Partizipationsmöglichkeit für die Kinder („es wird d’rübergefahren“).“ (ID 72, Sachverständige:r)

„Verfahrensdauer und fehlende (objektive) Informationen – die Kinder wissen, dass sich etwas ändern kann, können aber weder einschätzen, was, noch wann oder was dies genau bedeutet, und ‚hängen insofern in der Luft‘; Beeinflussung durch die Eltern, was die Kinder im Verfahren angeben sollen/müssen, bzw. faktische Erschwerung/Verhinderung der Beziehung zum anderen Elternteil.“ (ID 393, Richter:in)

„Loyalitätskonflikte, Instrumentalisierung, Manipulation, psychische Befindlichkeit der Kinder, sie wollen niemanden verletzen, Kinder/Jugendliche wissen oft nicht, was ein Obsorgeverfahren ist, Meinung der Kinder wird zu wenig gehört.“ (ID 527, Mitarbeiter:in KJH)

„Loyalitätskonflikt, Abwertung von Elternteilen, Entfremdung durch unzureichende Kontakte, Kontaktverhinderung oder -behinderung, unterlassene Information, Kommunikation und Kooperation, unterlassene zeitgerechte und effektive Abhilfe durch Gericht, FGH, Jugendamt, Überlastung durch zu viele Helfer und Maßnahmen, Nichtanhörung, vorschnelles Übergehen des Kindeswillens, zu seltene Kinderbeistände und Kollisionskuratoren, Druck auf Kinder durch Helfer.“ (ID 444, Rechtsanwält:in)

„Dass sie regelmäßig befragt werden, nur dass ihre Wünsche ignoriert werden. Jugendliche leiden an den dauernden Befragungen, die am Ende ignoriert werden.“ (ID 578, Rechtsanwält:in)

„Loyalitätskonflikte, Verlustängste, ausgeübter Druck auf die Kinder, ausgesetzte Lügen, verdeckte oder offene Drohungen, nicht einschätzbare Abläufe im Verfahren, Unkenntnis über das Agieren Erwachsener.“ (ID 490, Kinderbeistand)

„Kinder fühlen sich oft durch die Befragung belastet (allein der Umstand, zu wissen, dass sie vom Sachverständigen, Mitarbeiter der FGH oder Richter befragt werden). Loyalitätskonflikte (sie möchten es beiden Eltern recht machen). Kindern ab 14 sind alle Entscheidungen zuzustellen, in den meisten Fällen wollten dies die Kinder nicht. Belastungen auch dahingehend, dass es im Rahmen des Verfahrens viele Termine für die Kinder gibt, Rainbows-Kontakte, Kinderbeistandskontakte, Termine bei der FGH, Termin beim Psychologen (kann zur Überforderung der Kinder führen).“ (ID 927, Richter:in)

„Loyalitätskonflikt; oft mehrfache Anhörungen bei verschiedenen Stellen/Behörden; Gefühl des Ausgeliefertseins; Gefühl, mit seiner Meinung nicht ernst genommen zu werden; Angst vor dauerhaftem Verlust eines (oder beider) Elternteile.“ (ID 115, Richter:in)

„Loyalitätskonflikt, Gefühl, einem nicht geglaubt, gehört zu werden, Ängste, das Zuhause zu verlieren.“ (ID 545, Kinderbeistand)

Zwang zu Kontakt zu einem Elternteil gegen den Willen des Kindes:

„Kindeseltern leben Paarkonflikt infolge der Trennung über Kontaktverweigerung der Kinder zum anderen Elternteil aus. Eltern führen Kinder in einen Loyalitätskonflikt, indem sie schlecht über den anderen Elternteil reden neben dem Kind. Kind wird durch mehrfache Befragung unterschiedlicher Expert:innen unnötig zusätzlich belastet. Kind wird zu Kontakt mit einem Elternteil gezwungen, ohne es zu wollen, im Rahmen von Interaktionsbeobachtungen.“ (ID 257, Sachverständige:r)

„Loyalitätskonflikt, wobei Kinder oft, wenn sie älter sind, klar artikulieren, was sie wollen, aber nicht gehört werden. Es wird dann massiver Druck seitens der FGH ausgeübt, dass sie Dinge machen müssen, die sie nicht wollen!!!“ (ID 239, Rechtsanwält:in)

„Angst vor Zwang ‚Ich muss den Papa/die Mama sehen oder dort übernachten, obwohl ich nicht möchte‘. Sorge, einen Elternteil zu verletzen, weil man über den anderen auch etwas Gutes aussagt.“ (ID 947, Mitarbeiter:in KJH)

„Loyalitätskonflikte, das Kindeswohl steht nicht mehr im Vordergrund – das Kind steht mitten im Rosenkrieg, das Kind möchte zu einem bestimmten Elternteil, keine Besuchskontakte und muss sie über sich ergehen lassen, da es vielleicht noch nicht das Alter hat, um angehört zu werden, parteiische Vertretung durch einen Kinderbeistand.“ (ID 815, Mitarbeiter:in KJH)

7.2.4 Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern (Expert:innenperspektive)

Beispielhaft weitere wörtliche Zitate zu Kapitel 3.2.3.2, indem Expert:innen ihre Einschätzung zum Einfluss der FGH auf das Problembewusstsein der Eltern in Bezug auf die Bedürfnisse ihrer Kinder und der Situation von Kindern im Rahmen von Pflegschaftsverfahren begründen.

„Durch die Gespräche mit den KE [Anmerkung: Kindeseltern] könne das Problembewusstsein angeregt werden, wenn die KE dazu bereit sind und auch in der Lage sind, die Probleme zu erkennen. Gerade oft bei KE, die durch Alkohol-Suchterkrankung, psychische Erkrankungen leiden und sehr mit sich beschäftigt sind, aber auch KE, die latente Gewalt über längere Zeit erlebt wird, Gewalt in der Familie ausgeübt wird und dies als ‚normalen Umstand‘ empfinden, wird es mehrere psychologische Gespräche, sofern der/die Gesprächspartner/in Compliance zeigt und Reflektier-Fähigkeit bestehen, benötigen, um durchzudringen.“ (ID 647, Mitarbeiter:in KJH)

„Die FGH kann psychoedukative Elemente einsetzen, um den Eltern ein Bewusstsein für die Sicht und das Wohlergehen des Kindes näherzubringen. Dies kann dann hilfreich sein, wenn die Eltern das Wohlergehen der Kinder in ihrem Streit außer Augen verloren haben.“ (ID 200, Mitarbeiter:in FGH)

„Raum außerhalb des Gerichts, bei dem sich die Eltern mit dem Konflikt sowie der Konfliktodynamik auseinandersetzen können auf neutralem Boden, Psychoedukation.“ (ID 554, Kinderbeistand:in)

„Jedes Gespräch, das die Bedürfnisse der Kinder bei den Eltern in den Fokus stellt, ist positiv und kann einen Beitrag leisten. Natürlich gibt es auch Fälle, wo man das Gefühl hat, auf Granit zu beißen. Der Versuch alleine ist es jedenfalls schon wert.“ (ID 286, Mitarbeiter:in KJH)

„Die FGH kann das Augenmerk des einen Elternteiles auf die Bedürfnisse des anderen lenken – sich die Schuhe des anderen anziehen. Sie können den Eltern die Auswirkungen des Streites auf die Kinder vor Augen führen. Ihre grundsätzlich neutrale Position stärkt ihre Glaubwürdigkeit.“ (ID 140, Richter:in)

„Wenn die Eltern nicht völlig verstockt und einen Tunnelblick haben und die Betreuer halbwegs objektiv und ohne Scheuklappen die Sache bearbeiten, kann das etwas bewirken. Im Idealfall.“ (ID 418, Rechtsanwält:in)

„Die Probleme werden öffentlicher und somit für viele Eltern die Bereitschaft zur Veränderung gegeben.“ (ID 256, Sachverständige:r)

„Eltern lernen die Sicht des Kindes kennen. Können sich besser in die Rolle des Kindes versetzen. Begreifen, dass sie beide Verantwortung für ihr Kind haben.“ (ID 275, Mitarbeiter:in KJH)

„Die Einschätzung der Familiengerichtshilfe wird zusammengefasst auf das Wesentliche, in gut verständlicher Sprache verfasst, und das ermöglicht den Eltern mitunter, die Begründung der Familiengerichtshilfe zu verstehen und eigene Probleme wahrzunehmen.“ (ID 260, Mitarbeiter:in KJH)

„Durch eine Aufklärung der Eltern, was ihr Konfliktverhalten mit dem Kind macht, kommt es oft zu einem Perspektivwechsel und es entwickelt sich bei vielen Eltern ein Problembewusstsein.“ (ID 89, Mitarbeiter:in FGH)

„Vielen Eltern ist nicht bewusst, wie sehr sie ihren Kindern mit ihrem Verhalten schaden (können). Durch die Arbeit der FGH wird die Sicht der Eltern auf die altersgerechten kindlichen Bedürfnisse geschärft.“ (ID 946, Richter:in)

„Mittels Psychoedukation kann über das Gefühl der Betroffenheit bei den Eltern eine Bewusstseins-schärfung, ein Gewahrwerden über die negativen Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Kinder stattfinden. Durch diese intensive Auseinandersetzung unter Anleitung von

MitarbeiterInnen der FGH wird für betroffene Eltern der Blick von der Metaebene möglich, aber auch ein Haltungswchsel von ‚wer bekommt recht – hin zu, was braucht unser Kind‘ gelenkt und damit ein Wandlungsgeschehen, ein Veränderungsprozess hin zur Elternkooperation eingeleitet werden.“ (ID 103, Mitarbeiter:in FGH)

„Grundsätzlich erhöht die Arbeit mit den Eltern das Problembewusstsein. In hochstrittigen Fällen gelingt dies jedoch oftmals nicht. Fehlinterventionen bzw. Fehlentscheidungen wirken mitunter sogar konfliktverschärfend bzw. erhöhen die Abwehr bei den Eltern.“ (ID 662, Sachverständige:r)

„Gespräche bei der Familiengerichtshilfe können den Eltern helfen, den Fokus z. B. im Scheidungsverfahren zu ändern – weg vom Konflikt, hin zum Kindeswohl.“ (ID 742, Mitarbeiter:in KJH)

„Da die FGH sehr intensiv abklärt und darüber hinaus offizielle Stellungnahmen verfasst über ihre Erhebungsergebnisse, sind Eltern mit einer fachlichen Auseinandersetzung ihrer Biografie, ihren Ressourcen und den Defiziten konfrontiert. Ich erlebe dann nicht selten, dass bei den meisten Eltern eine, zumindest partielle, Einsicht stattfindet.“ (ID 762, Mitarbeiter:in KJH)

„Da sie von Außenstehenden in mehreren Gesprächen mit den bestehenden Problemen und deren Auswirkungen auf das Kind konfrontiert werden.“ (ID 176, Richter:in)

„Auch wenn den Eltern schon vom Richter bestimmte Auswirkungen elterlichen Verhaltens auf die Kinder nähergebracht werden, so bewirken die Gespräche der Eltern mit der Familiengerichtshilfe doch eine Redundanz einerseits, andererseits auch das Bewusstmachen weiterer Aspekte für das Kindeswohl. Dazu tragen auch mehrfache Gesprächstermine der Familiengerichtshilfe mit den Eltern bei.“ (ID 182, Richter:in)

„Die Eltern werden durch verschiedene Fachpersonen mit ihrem Konflikt konfrontiert. Dadurch wird ihnen von verschiedenen Seiten vermittelt, dass sie auch Teil des Konfliktes sind und nicht nur der/die andere. Ab und zu kommt es dadurch zu einem Aufweichen der Fronten und zu einer größeren Kompromissbereitschaft.“ (ID 184, Richter:in)

„Die FGH versucht den Eltern anschaulich zu erklären, welche Auswirkungen das Verhalten der Eltern auf Kinder hat. Durch intensives Arbeiten mit den Eltern bleibt das ein oder andere bei diesen ‚hängen‘ bzw. kann die FGH, wenn notwendig, weitere Maßnahmen (Kinder- und Jugendhilfe, psychiatrische Abklärungen, Erziehungsberatung, Suchtmittelberatung etc.) empfehlen.“ (ID 195, Mitarbeiter:in FGH)

„Durch die Kindergespräche werden die Perspektiven der Kinder direkt miteinbezogen, im Rahmen von Rückmeldegesprächen werden diese Inhalte thematisiert mit den Eltern. Dadurch kann ein Fokus auf die Anliegen, Bedürfnisse und Wünsche des Kindes gelegt werden. Durch den Miteinbezug der Kinder in den unterschiedlichen Produkten der FGH kann das Kind leicht in den Mittelpunkt gerückt und Themen mit den Eltern besprochen werden.“ (ID 270, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Gespräche mit den Eltern, die psychoedukativen Hinweise, die Umfeldherhebungen und die fachliche Einschätzung können dazu beitragen, das Problembewusstsein der Eltern zu verbessern – wenn auch nicht im gewünschten Ausmaß.“ (ID 302, Mitarbeiter:in FGH)

„Wichtig ist hierfür, Verständnis für die Situation der Eltern zu haben, sie nicht abzuwerten, sondern offen für ihre Wahrnehmung zu sein, damit man sie erreicht für ein gemeinsames Nachdenken über die Bedürfnisse des Kindes und ihren eigenen Anteil. Insgesamt ist dies aber mehr die Tätigkeit von Elternberater:innen, weshalb die Mitarbeiter:innen der FJGH hier immer nur ein Anstoß sein können bzw. je nach Produkt, bei der fachlichen Stellungnahme ist wenig Platz für psychoedukative Gespräche, bei Clearings und Besuchsmittlungen jedoch sehr wohl. Diese ähneln manchmal den Inhalten einer Elternberatung etc., wodurch hier schon bei den Eltern ein Prozess angeregt und ein Stück weit begleitet werden kann.“ (ID 356, Mitarbeiter:in FGH)

„Insbesondere in den Tagsatzungen gelingt es der Familien- und Jugendgerichtshilfe gut, den Eltern aufzuzeigen, wie sich ihr Verhalten auf die Kinder auswirkt und was ihre Kinder benötigen. Das führte das eine oder andere Mal schon zu einem spürbaren Umdenken bei den Eltern.“ (ID 364, Richter:in)

„Eltern erhalten oftmals bei FJGH erstmalig die Rückmeldung, was für Probleme/Belastungen tatsächlich gesehen werden + fachliche Aufklärung darüber, wie sich dies auf das Kind auswirken kann und wird. Bearbeiten der jeweiligen Anteile von beiden Elternteilen, um alleinige Schuldzuweisungen zu vermeiden. Gemeinsame Lösung kann nur erreicht werden, wenn Problem gemeinsam erkannt wird.“ (ID 371, Mitarbeiter:in FGH)

„Viele Eltern sind so stark in ihrem Konflikt verstrickt, dass sie dabei den Blick auf das Kind vergessen. Die FGH kann dabei helfen, die Eltern immer wieder darauf hinzuweisen, dass sie ihre Konflikte auf Paarebene nicht über die Bedürfnisse ihrer Kinder stellen sollen.“ (ID 429, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Familiengerichtshilfe legt den Fokus auf das Kind und Kindeswohl in den Gesprächen mit den Eltern, insofern kann hier ein Problembewusstsein angestoßen werden.“ (ID 459, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Bedürfnisse der Kinder sowie ihre emotionale Verfassung werden in den Berichten der FJGH zentral beleuchtet. Sofern die Eltern den Bericht lesen oder zuvor schon Feedback von der FJGH bekommen haben, kann dies Einfluss auf das Problembewusstsein der Eltern nehmen.“ (ID 544, Mitarbeiter:in FGH)

„Fachliche Gespräche mit den Eltern einzeln und gemeinsam im Clearing mit Fokus auf die konkrete Problematik der Familie, Weitervermittlung zu Erziehungsberatung, Mediation, Elternberatung, Paarberatung etc., lösungsorientierte Vereinbarungen zur konkreten Verbesserung der Situation für die Kinder, Empfehlung an die Gerichte für Anordnungen wie beispielsweise Antiaggressionstraining eines Elternteils oder verpflichtende Erziehungsberatung. Eltern nehmen Beratung durch Fachpersonen häufig an.“ (ID 708, Mitarbeiter:in FGH)

„Vielen Eltern ist aufgrund der eigenen Bedürfnislage und Belastbarkeit die Situation der Kinder nicht bewusst; teilweise auch mangels eigenem Reflexionsvermögen. Im Rahmen eines Auftrages der Familiengerichtshilfe kann ein Problembewusstsein geschaffen werden.“ (ID 729, Mitarbeiter:in FGH)

„Die wesentlichen entwicklungspsychologischen Bedingungen und die Auswirkungen des Verhaltens der Eltern auf das Wohlergehen des Kindes werden den Eltern bei der FGH anschaulich und leicht verständlich erklärt. Durch die regelmäßigen Eltern- (auch Rückmelde-)gespräche wird das Verständnis der Elternteile für den Standpunkt des jeweils anderen erhöht, das Kind wird in den Mittelpunkt gestellt.“ (ID 869, Richter:in)

„Aufgrund der umfassenderen Betreuung und der gemeinsamen Gespräche, die insbesondere pädagogische und psychologische Aspekte im Zusammenhang mit der Kindererziehung behandeln, ist es den Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe eher möglich, den Eltern verständlich zu machen, wie sich ihr Verhalten auf das Wohl ihres Kindes auswirkt, als dies im Rahmen einer gerichtlichen Verhandlung möglich wäre.“ (ID 883, Richter:in)

7.2.5 Positive & negative Aspekte der FGH aus der Perspektive von Eltern

Eltern nutzten die offenen Fragen zu den positiven und negativen Erfahrungen, die sie mit der FGH gemacht haben, um sehr ausführlich zu beschreiben, was aus ihrer Sicht besonders gut gelungen war, aber auch, was aus ihrer Sicht noch verbesserungswürdige Aspekte darstellen (Siehe Kapitel 3.3.2).

Positive Aspekte bezüglich der professionellen Ebene

„Hohe Kompetenz, gute Kommunikation, respektvoller Umgang“

„Fachlich sehr kompetent, sehr neutral bzw. hört genau zu und entscheidet sehr fair nach den Einstellungen der Eltern und den Bedürfnissen des Kindes. War auch immer telefonisch erreichbar und sehr bemüht und freundlich.“ (ID 496, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Der gesamte Prozess war sehr einfühlsam und professionell von den Mitarbeiterinnen geführt. Man hatte das Gefühl, dass einem ehrlich geholfen wird.“ (ID 31, männlich, bereits Erfahrung mit FGH)

„Fachlich kompetente Unterstützung bei der Erarbeitung des Kontaktrechts. Ehrliche Kommunikation möglich. Ich fühlte mich als Mutter gut aufgehoben und verstanden.“ (ID 173, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Hohe Kompetenz, gute Kommunikation, respektvoller Umgang.“ (ID 199, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Teilung der Eltern- und Kinderarbeit sehr sinnvoll. Auch, dass die gleiche Psychologin beide Elternteile interviewt. Sehr kompetentes Auftreten, kein Interpretieren der Situation durch Psychologinnen.“ (ID 210, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Kompetente Mitarbeiter, die sehr um eine Lösung der Besuchskontakte von mir und meiner Tochter bemüht waren.“ (ID 235, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Es wurde sehr gut zwischen beiden Elternteilen versucht einen Konsens zu schaffen und auch einem Elternteil objektiv klare Grenzen gesetzt, die:der bisher das gemeinsame Kind nicht im normalen Ausmaß an den:die andere geben wollte.“ (ID 244, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Clearingstelle: ausführliche Gespräche, es wurde zugehört und auch schriftlich meine Aussagen an die Richterin korrekt weitergegeben. Psychologin: Hat sich für das Gespräch mit mir und mit [Name anonymisiert] großzügig Zeit genommen. Sehr kompetent. Ausführliche und v. a. korrekte Zusammenfassung an die Richterin. Es ist in der heutigen Zeit außerordentlich wichtig, dass Familiengerichte und Richter hinsichtlich Nachtrennungs-Gewalt geschult werden. Frauen und Kinder müssen nach der Trennung von toxischen Partnern geschützt werden und nicht durch unachtsame Gerichtsentscheidungen ausgeliefert werden. Gewalt hört nicht auf, sondern nimmt eine andere Form an, die es zu erkennen gilt (laufende Anträge bei Gericht, Manipulation, Lügen etc.), um Kinder zu schützen.“ (ID 368, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Anhörung aller beteiligter Parteien verlief in einer wertschätzenden und ruhigen Art und Weise.“ (ID 383, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich fühlte mich gut aufgehoben. Gab mir gute Tipps und Ratschläge. Ist auch immer sehr kompetent, wenn ich Fragen habe.“ (ID 393, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Kompetente Gesprächsführung. Versuch von Führung ‚normaler‘ Gespräche/Diskussionen. Genuß Zeit. Gute Einschätzung der Situation.“ (ID 503, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Freundlichkeit“ – „Netter und freundlicher Umgangston“

„Freundlich, neutral, verständnisvoll.“ (ID 174, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Freundlichkeit.“ (ID 217, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Ja, sehr nett, teilweise sehr lustig.“ (ID 397, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Das Personal von der Gerichtshilfe war super freundlich und stets hilfsbereit. Man hat sich gut aufgehoben gefühlt.“ (ID 257, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Freundliche Mitarbeiterinnen, professionell, genau zuhörend.“ (ID 193, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Sie waren freundlich und haben viele Aspekte, in Form von Fragen, berücksichtigt.“ (ID 203, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Freundlich, man hat sich verstanden gefühlt.“ (ID 208, weiblich, bereits Erfahrungen mit FGH)

„Sehr freundlicher Umgang mit Kind und Erwachsenen, man wurde ernst genommen, man bekam auf alle Fragen seine Antworten.“ (ID 218, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Grundsätzliche Freundlichkeit und konstruktive Grundhaltung des Personals der FGH.“ (ID 280, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Komplett neutral und ohne Vorbehalte“

„Obwohl ich am Anfang skeptisch war, inwieweit man als Vater korrekt und fair behandelt wird, war ich im Endeffekt positiv überrascht, dass hier komplett neutral und ohne Vorbehalte vorgegangen wurde. Ich habe mich stets gut aufgehoben und respektiert gefühlt und habe meine Vorurteile beiseitelegen können.“ (ID 33, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Unterstützung für vertretbare Vorschläge seitens der Eltern. Entschiedene Durchsetzung der Gesprächskultur. Sagen, was geht und was nicht. Hohes Maß an Engagement und Kompetenz.“ (ID 583, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Familiengericht sachlich und kompetent. Wurde aber von der Richterin nicht wirklich akzeptiert.“ (ID 241, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Absolut neutral, hat keinen Elternteil bevorzugt, sehr freundlich und kompetent, aber auch sehr direkt, war bemüht, eine schnelle Lösung zu finden.“ (ID 263, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Unabhängige, distanzierte, objektive Sichtweise.“ (ID 313, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Es wurden die Standpunkte von Vater, Mutter und Kind einzeln erfasst. Persönliche Einflüsse aus der vorangegangenen Ehe und Scheidung wurden konsequent ausgeschaltet und die Diskussion auf die sachliche Ebene zurückgeführt. Es wurde ein gangbarer Mittelweg gefunden. Eine Elternberatung wurde dringend empfohlen und auch die nötigen Infos zur Terminvereinbarung bereitgestellt.“ (ID 373, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Hilfe war neutral und sie haben uns korrekt behandelt. Die Situation wurde richtig eingeschätzt und ein richtiges Urteil wurde getroffen.“ (ID 375, männlich, bereits Erfahrung mit FGH)

„Erstmals Verständnis für die Anliegen des Vaters in Bezug auf den Kontakt zur eigenen Tochter. Erstmals neutrale Ansicht (im Vergleich zu Jugendamt, Kinderschutzzentrum).“ (ID 430, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Gute Kommunikation. Unparteilichkeit. Fachliche Qualifikation.“ (ID 474, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Positiv war, dass die Familiengerichtshilfe zugehört hat, die richtigen und nicht zu viele Fragen gestellt hat. Und unparteiisch geblieben ist bzw. für die Kinder Partei ergriffen hat.“ (ID 608, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Sachlich, verständnisvoll, verständnisvolle Stellungnahme in der Gerichtsverhandlung gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe, sachliche Kritik am Vorgehen und den Beschuldigungen der Kinderhilfe (BH), die letztendlich IHREN Antrag auf Wegnahme der OBSORGE zurückzog.“ (ID 482, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Dass die Familienhilfe sehr objektiv war, hat mich positiv beeindruckt.“ (ID 527, männlich, bereits Erfahrung mit FGH)

Negative Aspekte bezüglich der professionellen Ebene

„eine höhere Ausbildung als ein Soziologiestudium und ein Mindestalter. Dort müssen Familienprofis sitzen“

„Familiengericht hätte besser prüfen können.“ (ID 95, k. A., erster Kontakt mit FGH)

„Sie hätten alles genau kontrollieren müssen.“ (ID 281, k. A., erster Kontakt mit FGH)

„Die Wohnsituation des Vaters zu prüfen und sein Umfeld, z. B. Drogen.“ (ID 322, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Kindesmutter genauer unter die Lupe nehmen, ob sie psychisch stabil ist.“ (ID 508, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Dass man sich das genauer angeschaut hätte. Mehr Gespräche!“ (ID 515, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Falsche Anschuldigungen und Beschuldigungen gegenüber dem Vater (Frauenhaus, Gewalt) sollten auch wirklich überprüft und mit Beweisen belegt werden. Manipulationen von Angehörigen sollten von einem richtigen Fachpersonal (Familiengerichtshilfe, Kinderbeistand, Psychologischer Dienst) auch entdeckt werden. Die entsprechenden Personen müssten mit erheblichen Konsequenzen bestraft werden! Die Mutter stiftet die Kinder zum Lügen an, aber kein Amt (Familiengerichtshilfe, Gericht, Jugendamt, Sozialhaus oder Kinderbeistand, Psychologischer Dienst) will diese Manipulationen durch die Mutter und ihre Verwandten sehen. Es wird ausschließlich der Mutter geglaubt!“ (ID 670, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Sachlage korrekt beurteilen und erkennen, dass ich als Vater in diesem Fall alles zum Wohl der Kinder getan habe und immer noch tue. Meine Ex-Frau nur auf ihr Wohl und ihre Bedürfnisse geachtet hat.“ (ID 46, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich hätte mir gewünscht, dass die Situation beidseitiger Eltern mehr beobachtet gehört! Nicht nur die Fragen gestellt werden und mitgeschrieben, sondern vielmehr im Alltäglichen dabei sind, um bessere Beobachtungen zu machen! Und was mir wichtig ist, vor allem Leute, die Erfahrung mit sich bringen können, was Kinder betrifft, und nicht jemand, der selbst keine Kinder hat und nicht mal weiß, wie das ist, ein Kind zu haben.“ (ID 626, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Kompetente Mitarbeiter mit Erfahrung in Umgang mit Kindern [...] die beiden Damen waren meines Erachtens viel zu jung, um überhaupt eine Ahnung über die Gedankengänge von Kindern zu haben. Als ich fragte, ob sie selbst Kinder hätten, wurde ich angefahren, warum ich das wissen wollte. Als ich meinte, Kinder würden immer den einfachsten Weg gehen, wusste ich schon, dass das Verständnis dieser Damen für meine Bedenken gleich bei null lag. Außerdem wurde mir ein Termin bei einer Familienberatung regelrecht aufgedrängt. Erst als ich energisch sagte, dass es jetzt genug sei, haben sie aufgehört mich zu bedrängen. In Endeffekt habe ich dann einen Termin bei der Familienberatung mit meinem Ex-Mann gehabt, der auch sehr gut ablief, weil diese Dame selber Kinder hatte und wusste, von was sie sprach, und den Vater meiner Kinder in die Realität zurückholte.“ (ID 47 weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Sie hätte Bias-Schulungen besuchen müssen, eine höhere Ausbildung als ein Soziologiestudium und ein Mindestalter. Dort müssen Familienprofis sitzen, keine kinderlosen rauchenden Mitte-

Dreißiger-Frauen, welche nur das Interesse haben, den Fall bis zum Urlaub abzuschließen.“ (ID 86, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Das Recht, meine Kinder zu sehen, wurde von einer wildfremden Person entschieden, die nicht einmal ansatzweise eine qualifizierte Untersuchung der Tatsachen gemacht hat.“ (ID 359, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Aufklärung über die tatsächlichen Verfahrensschritte, Aufgaben, Zuständigkeit und Einhaltung der Kompetenzen der Familiengerichtshilfe. In unserem Fall hat sich die FamGeH als Richter präsentiert. – Gleichbleibende Ansprechpersonen, die die Familie im Laufe des Verfahrens kennenlernen und die beobachteten Situationen oder Stellungnahmen auch tatsächlich vergleichen können, um sie zu beurteilen. – Zurverfügungstellung eines unabhängigen Rechtsbeistandes, der Auskunft über die rechtlichen Konsequenzen des ‚Urteils der FamGeH‘ geben kann und ggf. regulierend eingreifen kann. – Einsicht in Protokolle und Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme VOR Übermittlung an gegnerische Partei oder an das Gericht. – Berücksichtigung von vorgelegten Dokumenten wie z. B. Stellungnahmen aus Schule oder Psychotherapie des Kindes. UNPAR-TEILICHKEIT!“ (ID 442, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Deutlichere Worte im Bericht. Es ist alles ein wenig schaumgebremst. Man hat scheinbar Angst, die Dinge beim Namen zu nennen.“ (ID 199, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Gespräche, die geführt wurden (jeweils zwei mit mir und dem anderen Elternteil), wurden protokolliert und flossen in das Gutachten mit ein. Uns wurden sie nicht noch mal zum Abgleich vorgelesen und es gab sehr viele Fehler und Verwechslungen bzw. Dinge, die nie so gesagt wurden und wo auch nicht nachvollziehbar war, wo sie herkommen. Der ganze Prozess um die Gespräche/Befragungen war sehr intransparent und auch die anderen Beteiligten (Kindergartenleitung/Betreuerinnen, die befragt wurden, wurden falsch zitiert. Da diese Gespräche eine der Grundlagen für die Begutachtung waren, ist diese Vorgehensweise sehr ungut gewesen. Das Kontinuitätsprinzip, nach dem es laut Gesetz für das Kind ja auch gehen soll, wurde komplett unberücksichtigt gelassen, auch dies wurde nicht nachvollziehbar dargelegt.“ (ID 402, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Sie könnte alles das schreiben, was sie mündlich gegenüber beiden Eltern gesprochen hat. Es waren wichtige Punkte formuliert, die das Kind sehr beeinflussen und gefährden. Dennoch schriftlich waren alle Probleme abgerundet, als wäre alles in Ordnung. (wenn aber es so wäre, stünden wir schon 12-mal nicht vor Gericht (früher in Deutschland, oder?). Positiv allerdings ist, dass die Hilfe kostenlos ist (im Unterscheid zu Deutschland). Nur soll die Hilfe die Problematik auf den Punkt bringen können.“ (ID 418, weiblich, Vorerfahrung mit FGH)

„Ich und meine Aussagen wurden absolut ignoriert und nicht beachtet!!! Kein Respekt.“

„Meine Sorgen auch ernst nehmen.“ (ID 64, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Dass sie besser auf mich und die Kinder eingehen und sich Zeit nehmen, uns zuzuhören, statt Tatsachen im Anschluss zu verdrehen. Dass sie mehr dafür getan hätten, dass meine Kinder wieder zu mir nach Hause können.“ (ID 138, weiblich, Vorerfahrung mit FGH)

„Psychische Gewalt mir gegenüber, vom Vater des Kindes verübt, wurde nicht ernst genug genommen und zu wenig darauf eingegangen. Psychische Probleme des Vaters wurden ignoriert, auch wenn keine offizielle Diagnose vorhanden, aber genug Hinweise, schriftliche Belege. Spürbar, dass es zu schnellen Lösungen kommen soll, etwas Druck, zu Lösungen zuzustimmen, damit wir abschließen können. Nach drei Sitzungen wurden wir entlassen, weil die Gerichtshilfe nicht mehr weiterwusste.“ (ID 319, k. A., erster Kontakt mit FGH)

„Mehr Verständnis, mehr einfühlsamer sein gegenüber vom Kind, nicht einfach die Situation zwischen Kind und Mutter wegwischen und das muss einfach das Kind ‚ausfressen‘, das Kind zuerst anhören wollen und dann auf einmal doch nicht ...,habe mir anders überlegt‘... für mich ist das leider nicht kompetent genug gewesen, daher möchte ich mit dieser Person nix mehr am Hut haben. Gott sei Dank dann mit Richterin klären können persönlich!“ (ID 326, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Sich meine Seite genauso anzuhören und nach einer Lösung beiderseits zu suchen!“ (ID 339, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Gemeinsam eine Lösung finden und nicht immer gleich der Mutter recht geben, auch mal auf die Bedenken des Vaters eingehen.“ (ID 343, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich, als Vater, bin weder zu Wort gekommen noch haben meine Einwände Gehör bekommen. Es war eine Frechheit von den Mitarbeitern, wie mit mir in [Name des Ortes] kommuniziert wurde. Der besprochene Vertrag wurde anders niedergeschrieben als besprochen. Somit wurde er auch nicht von mir unterzeichnet. Ich hatte noch nie mit einer Behörde oder staatlichen Einrichtung so schlechte Erfahrungen gemacht. Danke euch, dieses Clearing habe ich den Kontakt zu meinem Sohn verloren!!! Ich habe Angst, nochmals einen Antrag zu stellen, damit ich Kontakt zu meinem Sohn herstellen darf. Zu groß ist die Befürchtung, wieder bei der Familiengerichtshilfe Termine in Anspruch nehmen zu müssen.“ (ID 438, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Mehr Empathie allgemein zu Eltern.“ (ID 34, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Menschlichere Zusammenarbeit, während der Kontakte lief alles sehr nach Vorgaben ab! Als wäre man ein Schwerverbrecher!“ (ID 249, k. A., erster Kontakt mit FGH)

„Etwas persönlicher wäre passender, da man genauso vor einem Computer sitzen könnt.“ (ID 332, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Mehr Hilfe und mehr Verständnis.“ (ID 576, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„4-Augen-Prinzip. Aufgrund der Sichtweise der Beamtin hat mich diese persönlich schlecht als Mutter bewertet und war der Ansicht, ich bin eine Bedrohung für mein Kind! Ich habe den Glauben an die Behörde verloren.“ (ID 396, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Fühlte mich auf Grund mangelnden Deutschkenntnissen und als farbige Migrationsfrau bei der Familiengerichtshilfe wie auch beim Gericht benachteiligt und nicht ernst genommen!“ (ID 409, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Rein gar nichts, als Vater ist man sich ab dem ersten Kontakt wie ein Straffälliger vorgekommen.“ (ID 705, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich hätte mir einen respektvolleren Umgang gewünscht und eine Begegnung auf Augenhöhe. Ich kam mir in den Räumen bei der Familiengerichtshilfe unter Druck gesetzt vor.“ (ID 535, divers, erster Kontakt mit FGH)

„Mir hat der teilweise inquisitorische Ton nicht gefallen.“ (ID 180, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich habe die Familiengerichtshilfe oft übergriffig erlebt. Sogar Kleiderschrank und Kühlschranks wurden kontrolliert. Die Befragungen erlebte ich eher als Verhöre. Zweimal musste ich stundenlang (1,5 h, 2 h) musste ich Stellung beziehen zum Verlauf meiner Kindheit, zur Geburt meines Kindes und anderen sehr persönlichen Details. Auch das Setting ist meiner Ansicht nach fragwürdig: leerer Raum, 3 Tisch, 3 Stühle, maximaler Abstand dazwischen. Das Fazit der Familiengerichtshilfe war im Großen und Ganzen eine 30-seitige Zusammenfassung meiner Aussagen und den Gesprächen mit dem Vater. Die Interaktionsbeobachtungen mit dem Kind wurden ausgiebig geschildert. Insgesamt habe ich ‚gut abgeschnitten‘ und wurde als fürsorgliche, fördernde Mutter beschrieben. Auf der letzten Seite des Berichtes wurde auf einige Studien verwiesen, die die Wichtigkeit beider Elternteile (des Vaters) unterstreichen. Es wurde das gemeinsame Sorge-recht als Streit schlichtende Maßnahme empfohlen. Zusammenfassend habe ich die Familiengerichtshilfe als belastender und eingreifender erlebt als das Gericht selber – es war nie klar, wie lange es geht, was alles gemacht wird, wie viele Interviews notwendig sind. Man war immer angehalten, alles mitzumachen, um im Prozess durch eine Verweigerung keine Nachteile zu haben. Das Personal der Familiengerichtshilfe war zwar immer freundlich, allerdings fällt es mir schwer, den Mehrwert dieser Institution zu erkennen.“ (ID 493, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Sozialarbeiterin hat die Situation verschlimmert. Sie hat mit ihren Aussagen provoziert und den Vater und mich zusätzlich aufgestachelt.“ (ID 43, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Besser zuhören, nicht gegen mich argumentieren. Generell bessere Vermittlung zwischen beiden Parteien, da zu diesem Zeitpunkt überhaupt kein persönlicher Kontakt bestand.“ (ID 215, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Voreingenommen“ – „zu starke Parteinahme“ – „Gleichgültigkeit

„Dass die Damen, die bei uns waren, nicht so voreingenommen gewesen wären, wäre sehr wünschenswert gewesen.“ (ID 85, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Manchmal wirkte die Person auf mich ein wenig voreingenommen, da sie immer mit der Gegenpartei zuvor ein Gespräch eingeholt hat, obwohl von mir ein Antrag auf eine Abänderung bzw. Ergänzung gefordert wurde. Ich wurde aber nie als erste Partei geladen. Somit war nach meinem Gefühl die Person etwas voreingenommen. Man sollte die antragstellende Partei zur Anhörung als Erstes laden und nicht jene, die sicherlich was Gegenteiliges bewirken wird, somit ist eine Einflussnahme durch die Person nicht ausgeschlossen.“ (ID 82, männlich, Vorerfahrung mit FGH)

„Bessere Vorbereitung, zu starke Parteinahme, Vorurteile wurden von mir wahrgenommen.“ (ID 110, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Nichts. Es ist sehr einseitig und eher glauben sie der Frau als einem Mann. Mein Sohn wurde eindeutig instrumentalisiert und diesen Umstand hat die Familiengerichtshilfe gar nicht berücksichtigt, obwohl es eindeutig war. Kein Kontakt konnte mit meinem Sohn auch in Anwesenheit der Familiengerichtshilfe hergestellt werden. Sie machen nur ihren Job, um ihr Gehalt zu kriegen, und ja nichts in die Wege leiten, was ihnen vorgeworfen werden kann. Diese Institution gehört abgeschafft, weil es gar nichts bringt und somit dem Staat viel Steuergeld erspart bleiben kann.“ (ID 66, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Offener an Situation herangehen und nicht stereotype Erwartungen an Mütter und Väter stellen.“ (ID 181, weiblich, Vorerfahrung mit FGH)

„Sich nicht so beeinflussen lassen sollen.“ (ID 182, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Jede Geschichte hat 2 Seiten, neutrales Zuhören und Beurteilen wäre wünschenswert.“ (ID 189, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Sich um die Bedürfnisse des Kindes kümmern, sachlich und fachlich korrekt und neutral agieren, die Angaben beider Parteien gleichberechtigt anzunehmen oder gleichermaßen zu prüfen, den Auftrag im Sinne des Kindes wahrzunehmen, vorhandene Kompetenzen einbringen (Psychologin anwesend, aber unbeteiligt), Vorurteile gegenüber Vätern beiseite lassen, ehrliche und korrekte Kommunikation mit dem Gericht (Weitergabe falscher Informationen) ...“ (ID 410, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Keine Voreingenommenheit bzw. 1:1-Übernahme der Sichtweise des Jugendamtes. Ganz wichtig: Das Kind hätte herausgehalten werden sollen, keine Befragungen. Sondern Befragungen über Lehrer/Schule/Familie/Bekannte. Das Kind war verzweifelt und hat verweigert, wurde trotzdem zum Gespräch mitgenommen.“ (ID 427, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Neutralere Personen zur Betreuung der Klienten, vielleicht auch ein drittes Organ, welches die Gespräche bzw. den Akt überwacht, damit keine persönliche Voreingenommenheit und die daraus resultierende Willkür bei der Entscheidungsfindung und Abhandlung der Einheiten eintreten können.“ (ID 675, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Diese Dame war subjektiv in ihrem Verhalten und in ihrer Einstellung, und das passt meiner Meinung nach überhaupt nicht. Darum habe ich Rekurs gegen die Familiengerichtshilfe und den Beschluss gemacht.“ (ID 465, weiblich, Vorerfahrung mit FGH)

„Die Gespräche, die geführt wurden (jeweils zwei mit mir und dem anderen Elternteil), wurden protokolliert und flossen in das Gutachten mit ein. Uns wurden sie nicht noch mal zum Abgleich vorgelesen und es gab sehr viele Fehler und Verwechslungen bzw. Dinge, die nie so gesagt wurden und wo auch nicht nachvollziehbar war, wo sie herkommen. Der ganze Prozess um die Gespräche/Befragungen war sehr intransparent und auch die anderen Beteiligten

(Kindergartenleitung/Betreuerinnen, die befragt wurden, wurden falsch zitiert. Da diese Gespräche eine der Grundlagen für die Begutachtung waren, ist diese Vorgehensweise sehr ungut gewesen. Das Kontinuitätsprinzip, nach dem es laut Gesetz für das Kind ja auch gehen soll, wurde komplett unberücksichtigt gelassen, auch dies wurde nicht nachvollziehbar dargelegt.“ (ID 402, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Es wäre besser gewesen, wenn die Familiengerichtshilfe sich an Fakten und Unterlagen oder Dokumenten orientiert hätte. Subjektive Vorstellungen der Familiengerichtshilfe sind in jedes Gespräch eingeflossen. Es wurden keine Unterlagen gesichtet oder danach gefragt. Angebotene Unterlagen wurden abgelehnt, da man sich selbst ein Bild machen würde. Wie dieses Bild der Familiengerichtshilfe zustande kam, war nicht nachvollziehbar.“ (ID 08, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Betreuerin der Familiengerichtshilfe hat nach unserem Fall gekündigt, sie wollte den Fall nur vom Tisch haben und hat alles getan, damit der Vater seinen Sohn zu sich holen konnte. Obwohl mein Sohn nur manipuliert worden war.“ (ID 470, weiblich, Vorerfahrung mit FGH)

„Weniger Gleichgültigkeit ... die Familiengerichtshilfe scheint teilweise mit sehr schweren Fällen beschäftigt zu sein. Auf Fälle in normalen Familien, wo Väter einfach mehr Verantwortung übernehmen wollen, wird nicht eingegangen. Generell wird man als Mann bei der Familiengerichtshilfe diskriminiert ... aber das ist ohnehin im gesamten Familienrecht so. Es geht auch meistens nicht um das Kindeswohl, obwohl das überall gesagt wird. Keiner will sich die Finger verbrennen und deshalb sind die meisten Verhandlungen ohnehin eine Farce. Es wird einfach gesagt: So schlimm ist das nicht, andere Kinder leben auch so. Fertig. Dass es dabei um ein Kind geht, das das Beste verdient hat, das interessiert genau niemanden!“ (ID 511, männlich, erster Kontakt mit FGH)

Querschnittsthema: Geschlechterdiskriminierung

„Schon positiv, aber als Vater hat man bei Kindern häufig das Nachsehen.“ (ID 164, männlich, erster Kontakt mit FGH)

Väter im Rechtssystem:

„Wir sind Väter und kein Besuch!!!“

„Die Gespräche mit der Jugendgerichtshilfe waren konstruktiv. Der Richter hat allerdings die Jugendgerichtshilfe und deren Empfehlungen kein einziges Mal erwähnt. Aufgrund der starken Position der Mutter in unserem Rechtssystem gewinne ich als Vater den Eindruck, ein Ansuchen des Vaters um geteilte Obsorge kann nur scheitern – ganz egal, was die Mutter alles angestellt hat. Weder wurde das Kind vom Richter befragt noch die Vorwürfe erhoben – die Verfehlungen sind ganz eindeutig. [...] Geteilte Obsorge muss einstimmig von Mutter und Vater beschlossen werden => ein vollkommen absurder Sachverhalt, die Mutter verliert dadurch Einnahmen und Kontrolle, warum sollte sie zustimmen?“ (ID 62, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Gerichtshilfe war bemüht, gemeinsam eine Lösung zu finden. Speziell mir als Vater wurden sämtlich Nach-/sowie Vorteile aufgezeigt. Schlussendlich musste ich dann aber ‚nachgeben‘ und der Vereinbarung zustimmen, um weitere Diskussionen bzw. Streits zu vermeiden! Traurig ist, dass es aufgrund der Gesetzgebung überhaupt zu so weit gekommen ist ... Dass ich als Vater um ein Sorgerecht streiten muss, wenn man sich um sein Kind kümmert und auch sonst alles Geforderte erfüllt. (Unterhalt etc...), weil die Mutter es nicht will!“ (ID 694, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„ Gleichberechtigung – auch für Männer. Die Aussage ‚Als Mann haben Sie in Österreich keine Chance‘ ist keine Begründung. Es wird den Vätern keine Chance gegeben. Besonders bei psychischen Problemen halte ich es für notwendig, dass guter Kontakt zu beiden Elternteilen gegeben ist. * Es braucht ein 4-Augen-Prinzip. Das Verhalten der Sozialarbeiterin war nicht neutral. * Es wäre schön gewesen, wenn die FGH meine Bedenken geprüft hätte. Geglaubt hat man nur meiner Frau. Ihre Bedenken wurden geprüft. Als Vater wurde ich wie ein Lügner dargestellt. Hätte man meine Bedenken nur grob geprüft, wäre ein anderes Bild herausgekommen und das Kontaktrecht würde dann wohl auch anders aussehen. * Ein Vergleich soll nicht unter Androhung von Besuchsmittlung und Kontaktreduktion erzwungen werden.“ (ID 619, männlich, erster Kontakt mit FGH)*

„Ich bin vor dem österreichischen Gericht und Gesetz zu dem Schluss gekommen, dass ein Mann kein Recht hat, gegen eine Frau zu gewinnen und seine Gründe zu beweisen.“ (ID 122, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Familiengerichtshilfe hat versucht, einen objektiven und professionellen Zugang zu wählen. Das ist aber zum Scheitern verurteilt. Denn trotz aller Professionalität sind Väter im Konfliktfall IMMER systematischer Benachteiligung und unberechtigten Vorurteile ausgesetzt. Das war bei mir der Fall. Es herrscht eine systematische Übervorteilung von Müttern aufgrund von permanenter medialer und politischer Darstellung einer Opferrolle von Frauen. Die Annahme, dass Mütter nie toxisch wären und immer im Sinne der Kinder handeln würden, ist schlichtweg falsch. Mütter handeln mindestens mit gleich großer Motivation in Eigeninteresse zu Erreichung von materiellem und immateriellem Vorteil. So wie bei der Mutter ‚meiner‘ Kinder. Väter haben weder mit noch ohne Clearing eine reale Chance, ein gleichberechtigtes Elternteil zu sein, wenn die Mutter das nicht zulässt. Und das ist in einem überwiegend großen Teil der österreichischen Familien der Fall. Während dem Clearing hat die Mutter der gemeinsamen Obsorge zugestimmt und das in [Name des Ortes] unterzeichnet. Kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist hat sie dem Antrag widersprochen und ich habe kein Sorgerecht für die im gemeinsamen Haushalt lebenden, mittlerweile 3 und 6 Jahre alten Kinder. Sowohl das Gericht als auch die Familiengerichtshilfe zeigte sich bemüht. Aber sie würden dennoch keinerlei Anstrengung unternehmen, die Mutter infrage zu stellen oder anzugreifen. Dazu ist das bestehende System zu bequem. Und den Preis dafür zahlen Väter und ihre Kinder, die nie lernen, wie eine gleichberechtigte Elternschaft wirklich aussieht. Ich persönlich habe damals mit der Vorstellung, dass ich ein gleichberechtigter Vater für meine Kinder sein kann, abgeschlossen. Das ist letztlich mein Resümee mit der Familiengerichtshilfe. Und aufgrund der Machtgier der Mutter bereue ich zutiefst, Vater in Österreich geworden zu sein!!!! Hätte ich noch mal die Wahl, ich würde definitiv ein Leben ohne Kinder wählen. Nicht, weil ich meine Kinder nicht liebe oder weil ich kein Familienmensch bin. Es ist schlicht widerlich und demütigend, in Österreich Vater zu sein!!!“ (ID 183, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„[...] Fakt ist aber auch, Männer haben per Gesetz immer die Nachsicht.“ (ID 406, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich wünsche mir mehr Rechte für den Vater, die auch umgesetzt werden. Im Moment ist es nicht mal das Papier wert, auf das sie geschrieben sind. Viel, viel schneller agieren und der Mutter nicht jede Standardausrede einfach so durchgehen lassen, bei der jeder weiß, dass sie gelogen ist. Lügen der Eltern müssen Konsequenzen haben, egal ob Mutter oder Vater. Ein ‚Nein‘ zur begleiteten Besuchskontakterweiterung seitens der Mutter ohne triftigen Grund darf nicht einfach akzeptiert werden. Wir sind Väter und kein Besuch!!! Wir schreiben das Jahr 2023 und nicht 1905 – passt die Gesetze an!!! Wir wollen uns mehr um unsere Kinder kümmern – schafft die Voraussetzungen für gleichberechtigte Elternschaft!!! Auch wir Männer dürfen unsere Kinder vermissen und lieben!!!“ (ID 460, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Weniger Gleichgültigkeit ... die Familiengerichtshilfe scheint teilweise mit sehr schweren Fällen beschäftigt zu sein. Auf Fälle in normalen Familien, wo Väter einfach mehr Verantwortung übernehmen wollen, wird nicht eingegangen. Generell wird man als Mann bei der Familiengerichtshilfe diskriminiert ... aber das ist ohnehin im gesamten Familienrecht so. [...]“ (ID 511, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Leider muss ich hier schreiben, dass ich keine positiven Aspekte schildern kann. Es ist halt in Österreich alles auf die Mutter zugeschnitten. So nebenbei möchte ich auch erwähnen, dass ich von der Mutter fast in den Wahnsinn getrieben wurde, denn sie, die Mutter, ging zur Jugendfürsorge und wird sehr, sehr gut beraten, hingegen ich nur durch Zufall erfuhr, dass ich auch bei Bezirksgericht Unterstützung bekomme. [...] Bei so einer Gesetzesauslegung kein Wunder. Man könnte ohne Weiteres nachforschen, wie und warum die Beziehung scheiterte!! Bei der Alimentenzahlung genau das Gleiche. Es wird über den Vater drübergefahren, ohne zu schauen, ob und kann er sich das leisten. Als Papa ist man in Österreich wirklich angeschissen (Entschuldigung ob des Kraftausdruckes, aber es ist so!!). Noch möchte ich hier erwähnen, bis ich erfuhr, wo und wie ich Unterstützung bekomme, habe ich 563 € bezahlt Rechtsanwälte!!!“ (ID 719, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Sie haben sich gar nicht um den Inhalt meiner Angelegenheit gekümmert, sondern mehr darum, dass ich männlich bin und keine Rechte gegenüber meiner Ex-Frau hätte ...“ (ID 111, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Meiner Meinung nach geht man viel zu wenig auf die Bedürfnisse der Väter ein, welche ernsthaftes Interesse an ihren Kindern haben. Hätte mir gerne mehr Zustimmung Richtung dem männlichen Part gewünscht.“ (ID 171, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Dass die Frau nicht immer die Opfer, selbst bei tränenreichen Ausführungen ohne wahrheitsgetreue Darstellung. Eventuell sollte auch bei Wunsch einem der Klienten auch eine zusätzliche Person befragt werden können zur Wahrheitsfindung!? Auch Männer haben Rechte und vor allem Recht auf ein Leben nach einer Scheidung, Trennung oder Wohnortwechsel der Frau ins Ausland, ohne Sklave und Spielball der Ex-Frau und des Gesetzes zu sein!“ (ID 441, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Mehr Rechte für Väter. Ich habe die Kinder 13 Nächte im Monat und trotzdem wurde mir eine Doppelresidenz verweigert, weil die Kinder zu jung sind.“ (ID 165, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Dass man der Kindesmutter nicht alle Rechte zusagt, was sie in dem Fall nicht hat, da sie in dem Fall leider keine Mutter ist, wie sie es eigentlich sein sollte, und der Vater alle Rechte in dem Fall zugesprochen bekommt.“ (ID 527, männlich, Vorerfahrung mit FGH)

„Die Sachlage korrekt beurteilen und erkennen, dass ich als Vater in diesem Fall alles zum Wohl der Kinder getan habe und immer noch tue. Meine Ex-Frau nur auf ihr Wohl und ihre Bedürfnisse geachtet hat.“ (ID 46, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Leider blieb nichts Positives für mich als fürsorglicher, pflichtbewusster Vater in Erinnerung. Kam mir teilweise verarscht und wie ein Verurteilter vor.“ (ID 267, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Sie könnte unparteiisch agieren. Nicht immer die Männer sind gefährliche Kriminelle. Sie sind eindeutig männerfeindlich, um frauenfreundlich zu sein. Heutzutage ist alles auf den Kopf gestellt. Frauen, die das System ausnützen, werden belohnt, Dafür werden alle anderen missbrauchten Frauen und Kinder nicht geschützt. Dafür werden unschuldige Männer und Väter bestraft. Es ist zum Kotzen!“ (ID 66, erster Kontakt mit FGH)

„Leider wird nichts, was ausgemacht wird, kontrolliert und bei Nichteinhaltung gestraft. Der Schlimme ist unvoreingenommen der Vater!“ (ID 144, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich hatte schon den Eindruck, dass gegenüber Männern irgendwie eine unbewusst negative Grundstimmung herrscht, so als ob irgendwie alle Männer Machos wären ...“ (ID 310, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Gibt es nur Frauen, als Männer lassen sie dich fühlen, als wärst immer du schuld. Gibt kein Interesse auf den Wunsch des Kindes. Sind alle so oberwichtig. Zählt mehr die Form als die Tatsache. Viel zu viel wird gesehen das Gut der Mutter, auch wenn es dem Kind schadet. Ist sicher kein Platz, wo gibt es gleiche Rechte.“ (ID 316, männlich, Vorerfahrung mit FGH)

„Rein gar nichts, als Vater ist man sich ab dem ersten Kontakt wie ein Straffälliger vorgekommen.“ (ID 705, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Gleiches Recht für alle, warum muss nur der Vater erschwerte Bedingungen durchleben und die Kindesmutter kann einfach Behauptungen aufstellen und wenn diese auch eindeutig entkräftet werden, wird dies weder geahndet noch die gleichen Mittel wie beim Kindesvater angesetzt. [...] Grundsätzlich war die Erfahrung mit dem

Werten mit zweierlei Maß:

„Gleiches Recht für alle, warum muss nur der Vater erschwerte Bedingungen durchleben.“

Sachverständigen positiv. Das ganze Umfeld sowie die Auslegung empfinde ich aber mehr als männerfeindlich. Es wird vor Gericht nicht mit dem gleichen Maße zwischen Frau und Mann gewertet. Bspw. Hat die Kindesmutter nachweislich falsche Unterstellungen sowohl vor Gericht als auch bei der Familiengerichtshilfe gemacht, was aber nicht geahndet wurde, sondern darin geendet hat, dass ich die unzulässigen und nicht zutreffenden Beschuldigungen entkräften musste. Die Kindesmutter hat sich auch wiederholt und nachweislich nicht an Vereinbarungen (auch hinsichtlich des Kontaktrechts gehalten), was aber wiederum nicht geahndet wurde, sondern nur in einer neuerlich aufgeweichten Regelung geendet hat. Generell ist in Bezug auf das Kontaktrecht von keiner Gleichbehandlung in Österreich zu reden. Hätte ich mir nur einen Bruchteil davon erlaubt, hätte ich wahrscheinlich weder das Kontaktrecht noch die gemeinsame Obsorge bekommen. Als Vater wurde ich gezwungen, Interaktionsdiagnostiken etc. durchzuführen, bei der Kindesmutter wurde gar nichts gefordert.“ (ID 123, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Gleichbehandlung der Väter. Kein Ignorieren von Beweisen und Tatsachen, welche gegen die Kindesmutter vorgebracht wurden. Komplettes Fehlen von Fairness. Keine Erarbeitung fauler Kompromisse der Familiengerichtshilfe und kein Versuch, diese dem Kindesvater als ‚positives Ergebnis‘ zu verkaufen.“ (ID 268, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Eine Gleichstellung von Mutter und Vater. Die Mutter wurde in jeder Hinsicht bevorzugt und das Wohl der Kinder somit nur teilweise berücksichtigt.“ (ID 379, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Nichts war positiv. Ich bin einfach übergangen worden und Mutter bevorzugt worden. Ich bin als Vater nicht ernst genommen worden und hab kämpfen müssen gegen vier Frauen, was schon einig waren.“ (ID 219, männlich, erster Kontakt mit FGH)

Kampf der Geschlechter:

„Hab kämpfen müssen gegen vier Frauen.“

„Die Einbeziehung wirklicher Spezialisten, die tatsächlich das Kindeswohl verstehen. Die weibliche Übermacht von Beginn an: RichterIN, SozialarbeiterIN, PsychologIN. Die Vorverurteilung des Vaters von Beginn an. Der Vater wird von Anfang an in eine Verteidigungsposition gedrängt. Die positive Bewertung der Mutter, alleine wegen ihres Berufes (wurde wörtlich von Sozialarbeiterin festgestellt). Die wiederkehrende Forderung der Sozialarbeiterin, dass der damals dreizehnjährige Sohn seine Sichtweise vor der Familiengerichtshilfe darstellt und sich so für einen Elternteil ausspricht – und damit GEGEN einen Elternteil entscheiden MUSS. Das zerreißt eine Kinderseele. Der einzige Weg laut Familiengerichtshilfe, das Kind vor einer so schädlichen Situation zu schützen, war es, meinen Gegenantrag zurückzuziehen. Das Ende des Verfahrens war keine Lösung, sondern nur eine Zahl von Versprechungen, die nie eingelöst werden mussten, da kein Zwang dazu besteht.“ (ID 342, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Leider hatten sie keine Schulung, was narzisstische Klientinnen betrifft. Außerdem waren beide Sozialarbeiterinnen Frauen. Somit entstand sehr bald ein Ungleichgewicht zu meinem Nachteil als Vater und Mann.“ (ID 473, männlich, erster Kontakt mit FGH)

„Positiv: waren freundlich. Negativ: Da es sich nur um Frauen handelt, merkt man auch ganz deutlich die abweisende Haltung gegenüber Männern – das Ganze ist eine Riesenverarschung – schafft doch gleich ein Gesetz, dass nur die [Anm.: Frauen] Rechte auf die Kinder haben!!!!!!“ (ID 698, k. A., Vorerfahrung mit FGH)

„Ähmm, meiner Seite aus nichts. Es wurde zum Kindesvater gehalten und ich als Mutter wurde schlechtgemacht und im Gespräch zum Weinen gebracht, weil Anschuldigungen erstellt wurden und mir nicht zugehört worden ist. Alles, was früher war, ist vergangen, hieß es.“ (ID 202, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

Vaterorientiertes Vorgehen:

„Man sollte sie Vaterhilfe nennen..“

„Vater wurde mehr berücksichtigt. Weniger Kind und Mutter. [...] Mutter und Kind mehr ernst nehmen.“ (ID 307, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„1. Die zwei Damen dort hätten neutral sein sollen. Von Anfang bis Ende waren sie auf der Seite des Kindsvaters und haben mir immer wieder gesagt, ich hätte eh keine Chancen/Möglichkeiten

und solle ihm bei allem nachgeben. Auf meine Argumente wurde nicht eingegangen und was der Kindsvater gesagt hat, wurde geglaubt, auch wenn ich Beispiele genannt habe, die zeigen, dass es nicht stimmt, was er sagt. Ich hatte mir so viel von diesem Gespräch erhofft. Nicht dass alle meiner Meinung sind oder Ähnliches, sondern dass die Damen NEUTRAL sind und wirklich vermitteln und nicht von vornherein auf der Seite des Vaters stehen und mir nichts glauben. Die Familiengerichtshilfe sollte unvoreingenommen sein und wirklich versuchen zu vermitteln und Kompromisse zu finden. (Ich gehöre nicht zu den Frauen, die erwarten, dass dort alle auf ihrer Seite stehen und sie ‚gewinnen‘, sondern es soll ein Kompromiss gefunden werden, der für alle, vor allem auch das Kind, passt). 2. Man sollte ernst genommen werden. Für mich war es ein sehr emotionales Thema und ich war auch aufgeregt und habe das Gespräch ernst genommen. Die zwei Damen hingegen und mein Ex-Freund haben rumgealbert und gelacht und scheinbar einen großen Spaß dabei gehabt. Das ist bei so einem Gespräch inakzeptabel. Uns wurde gesagt, dass es ja viel schlimmere Fälle und Zustände gibt, aber auch, wenn unser Fall als ‚nicht schlimm‘ angesehen wurde, so muss man ihn trotzdem ernst nehmen. Immerhin ist er vor Gericht gelandet und es war ein Kind involviert. 3. Die Mitarbeiter/-innen der Familiengerichtshilfe sollten auf gleichem Niveau ausgebildet werden. Ich habe im Nachhinein mit jemandem gesprochen, der ganz andere Erfahrungen mit der Familiengerichtshilfe gemacht hatte und gar nicht glauben konnte, wie es bei mir ablief. Nur weil jemand eine psychologische oder pädagogische Ausbildung hatte, sollte er nicht gleich dort arbeiten sollen, sondern man sollte die Mitarbeiter/-innen darauf schulen, neutral und ernst zu bleiben.“ (ID 452, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Mehr auf meine Bedürfnisse und Wünsche als Kindesmutter eingehen und nicht nur auf die des Vaters und des Kindes.“ (ID 478, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Familiengerichtshilfe ist nicht auf persönliche Aspekte eingegangen, hat nach einem Standardschema gearbeitet ohne Rücksicht auf meinen ‚speziellen Fall‘ bzw. ohne Rücksicht auf Bedürfnisse der Geschwisterkinder. Die Familiengerichtshilfe ist sehr ‚vaterorientiert‘, und das auf Kosten der Kinder. Weicht vom Standardprozedere nicht ab, obwohl dieses in meinem Fall nicht angebracht war und meinem Sohn massiv geschadet hätte, hätte ich nicht dagegen angeknüpft?“. (ID 514, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Positiv war gar nichts. 2 junge Damen, die überhaupt 0 Verständnis hatten. Mein Ex ein extrem guter Lügner u. ich als Mutter wurde hingestellt, als ob ich die Sachen verdrehen würde. Beweise interessierten den Damen gar nicht. Mein Ex machte mich vor denen schlecht u. natürlich war ich verzweifelt, weinte u. sagte, wenn man mir nicht glaubt, sollen sie meinen 13-jährigen Sohn befragen. Ich wurde als hysterisch hingestellt, sollte Saal kurz verlassen. Daraufhin bekam ich im Clearingbericht zu lesen, dass ich nicht im Wohle der Kinder handle, da ich sogar meinen Sohn aussagen lassen würde, und dass ich labil sei. War extrem enttäuscht von diesen Terminen, war wirklich für nichts und wieder nichts bei der Gerichtshilfe. Mein Ex zog den Antrag dann zurück, aus Angst, dass mein Sohn die Wahrheit erzählt. Danach hielt mein Ex die Betreuungszeiten nicht ein u. ich beschwerte mich bei Familiengerichtshilfe, denen war das egal und sendeten nochmals die Termine meinem Ex.“ (ID 35, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

Als Frau nicht ernst genommen:

„Ich wurde als ‚hysterisch‘ abgetan.“

„Ich habe Kontakt mit der flexiblen Hilfe. Dachte anfangs, dass dies eine gute Idee ist. Da sie vielleicht mehr Einsicht in das Familienleben haben. Da mein Sohn bei seinem Vater lebt. Und ich weiß, dass dies überhaupt nicht gut für seine Entwicklung ist. Aber nach Monaten der Erfahrung, die ich gemacht habe, bringt es mir nur, dass es halt schriftlich festgehalten wird. Der Vorteil vielleicht bei Gericht. Aber ansonsten nichts. Ich muss mit meinem Sohn die Besuchstage ausmachen. Obwohl er erst 12 Jahre ist. Ansonsten passiert nix. Für die flexible Hilfe und das Gericht alles normal. Obwohl Gewalt gegenüber der Lebensgefährtin stattfand. Auch polizeilich festgehalten. So wie es bei mir auch war. Also im Ganzen gesehen, man wird alleine gelassen. Und eigentlich als schlechte Mutter behandelt. Aber die Hintergründe interessieren gar keinen.“ (ID 61, k. A. erster Kontakt mit FGH)

„Sie hätten mehr auf die Mutter (mich) eingehen müssen!!!! Ich war mit dieser Situation (Gerichtsverfahren etc.) überfordert und bin an diese Sache zu emotional und verängstigt rangegangen. Ich wurde als ‚hysterisch‘ abgetan.“ (ID 412, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Kontakte mit der Familiengerichtshilfe waren schrecklich und ich hoffe, nie wieder Erfahrung mit der Familiengerichtshilfe machen zu müssen. Der Kindsvater, der mir gegenüber gewalttätig war, hat sich sehr viel Raum genommen und dieser wurde ihm auch gegeben. Mir wurde weitaus weniger Redezeit eingeräumt. Man muss scheinbar laut schreien und Regeln der Kommunikation missachten, um dort gehört zu werden. Wenn dies nicht dem eigenen Charakter entspricht – Pech gehabt. Die Mitarbeiterinnen schienen nicht geschult gewesen auf Traumatisierung, was in diesem Bereich definitiv sinnvoll wäre. Ich wurde nach dem ersten Termin sogleich als überängstliche Mutter abgestempelt. Dass erhöhte Angstwerte womöglich mit einer Traumatisierung zu tun haben, schien nicht beachtenswert. Ich finde es unglaublich, wie unwichtig es der Familiengerichtshilfe scheint, dass es Mutter und Kind gut geht und Väter – egal wie sie sind und was sie getan haben – jeglichen Raum bekommen.“ (ID 661, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Leider gibt es für mich keine positiven Aspekte zu schildern. Es wurde mir weder korrekt zugehört noch für voll genommen, was ich für Sorgen hatte. Der junge Herr meinte immer nur, es spricht nichts gegen eine gemeinsame Obsorge, da die Kommunikation passt. Leider ist dies nicht der Fall. Der Vater macht, was er will, schaut nicht wirklich auf die Kinder und deren Hygiene. Warum hier eine gemeinsame Obsorge gestattet wurde, liegt wohl im Angesicht eines jungen Mannes, welcher meiner Meinung nach keine Ahnung hat und aus Prinzip einer Frau widerspricht. Ich war sehr enttäuscht.“ (ID 367, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

Keine Rücksicht auf Vorgeschichte:

„Gar nichts!!! Es ist nur der Kindsvater angehört worden und meine Aussagen, dass sich Kindsvater 2 Jahre gar nicht um das Kind gekümmert hat, hat leider niemanden interessiert! Ich war sehr enttäuscht von der Dame vom Familiengericht! Ihre Aussage war: Der Vater will JETZT die Obsorge, somit geben wir sie ihm! Was die Jahre davor passiert ist, hat niemanden interessiert!“ (ID 339, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Da sie nur den armen Vater sehen“

„Die Rede war ständig von einem 50:50-Modell, obwohl das weder Vater beantragt noch ich gewollt habe. Die eine Dame war sehr dominant und erklärte mir ständig nur die Rechte des Vaters, egal, was er vorher alles getan hat. Es ging die ganze Zeit nur darum, dass der Vater bekommt, was er will, am besten dasselbe Recht wie ich, trotz Vorgeschichte. Gott sei Dank sah es der Richter dann anders. Ich habe mich nicht wohl gefühlt und hatte nach der Familiengerichtshilfe Albträume. Für mich sollte man sie als Vaterhilfe benennen, als Mutter wird man dort nicht wertgeschätzt. Und dass ich nach der Trennung psychische Probleme hatte und mich der Kontakt zum Vater des Kindes sehr belastete, meinten die – sei mein Problem. Zur Familiengerichtshilfe gehören für mich professionelle Psychologen und nicht irgendwelche Wichtigtuer, die ihre Machtposition ausnützen! Und das war bei den Damen in [Name des Ortes] definitiv so. Ich möchte nicht wissen, wie viele Kinder durch die Damen das 50/50-Modell haben und somit eine gestörte Psyche entwickeln, da viele Väter einfach nur Macht wollen und als Erziehungsberechtigter total unfähig sind, das den Damen aber egal ist, da sie nur den armen Vater sehen, der das Kind genauso haben darf wie die Mutter. Dass in der Vergangenheit fahrlässige Situationen passiert sind, auch mit Morddrohungen usw., war nicht relevant. Ich möchte dort nie wieder hin und mir vor fremden Menschen mein Leben und das Leben meines Kindes zerstören lassen.“ (ID 371, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Einer Frau, die ihre Erklärung abgibt, weshalb der Kindsvater nicht das gemeinsame Sorgerecht bekommt aus bestimmten Gründen, der Frau mehr Chancen gibt und nicht dem Kindsvater.“ (ID 480, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Bessere Vermittlung, mehr Gefühleinbringung bei Kindern (nicht jetzt gehen wir zu deinem Vater – meine Tochter hatte 2 Jahre davor keinen Kontakt zu ihm, da er sich nicht für sie interessiert hat). Dem anderen Elternteil, der das Kind zum größten Teil beschützt und versorgt, mehr Gehör schenken und auch dieses Verständnis unparteiisch in Gutachten einfließen zu lassen. Kinder auch nach ihren Wünschen und Gefühlsständen zu begutachten und danach den Besuch, sofern dieser trotzdem stattfindet, in die richtige Richtung zu lenken. Bei uns kam es auch so, dass der Kindsvater vor den Augen der ‚ausgebildeten‘ Psychologinnen angeschrien hat, weil sie nicht mit ihm reden wollte, das wurde mir von meinem Kind erzählt, die Betreuerinnen haben mir diese

Auskunft, obwohl ich die alleinige Obsorge habe, verschwiegen, erst wie ich sie darauf angesprochen habe, haben sie mir zugestimmt und gemeint, sie hätten alles unter Kontrolle. Das darf doch alles nicht mehr wahr sein, ich musste jedes Mal meine Tochter ‚hinschleifen‘, sie wehrte sich mit Händen und Füßen, und dann passiert so etwas? Auch wurde mir meine Tochter förmlich entrissen, ich durfte nicht mit und sie schrie ‚Mama, wo muss ich hin, Mama, ich will nicht, Mama, ich habe Angst‘, wissen Sie, was das in einer Mutter auslöst? Es ist die schlimmste Hölle zu wissen, wo sie hingehet, und sie aber nichts weiß, sondern nur zum KV [Anm.: Kindsvater] und sie einem entrissen wird, das darf doch nicht wahr sein und so was sollen Psychologen sein???? Gleichzeitig nahmen sie mich ins Kreuzverhör und stellten nach 5 Minuten eine Angststörung fest, da ich gesagt habe, ich habe Angst, dass ihr etwas passiert bzw. der KV seine Drohungen in die Tat umsetzt. Dieser Psychologin gehört die Lizenz entzogen!!!! Ich selbst bin mit meiner Tochter, da sie wieder ins Bett machte und dies nicht von den Psychologinnen in Bezug auf die Kontakte zurückführten, selbst zu einer Psychologin gegangen, ohne dass ich zuvor die Geschichte erzählt habe, schilderte sie die Ängste meiner Tochter (ich erzähle prinzipiell nichts davor, um so zu sehen, ob die Fachleute ihr Fach beherrschen oder nicht). Längere begleitende Besuche, nicht nur einen nach über 2 Jahren, keinen Kontakt zwischen KV und Kind. etc. Da läuft so viel falsch, leider wird dies nicht gehört und evaluiert und würde auch dieses Textfeld sprengen.“ (ID 196, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Hintergründe einer Scheidung bzw. Trennung mehr zu hinterfragen. Als Mutter vom Mann alleine gelassen. Ohne Unterhalt gelebt u. nach der Trennung (weil psychisch krank) der Vater die Kinder zugesprochen“ (ID 545, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Ich hätte mir eine schnellere Vorgehensweise schon vonseiten des Bezirksgerichts gewünscht. Schon beim Einbringen einer EV [Anm.: Einstweilige Verfügung] sollte das Familiengericht zugeschaltet werden zum Wohle des Kindes. Beide Eltern gleich einvernommen und eine sachliche und korrekte Beurteilung zum Kontaktrecht für das Kind erarbeitet werden. Ich bin mir ziemlich allein gelassen vorgekommen, da mein Ex-Mann mich und meine Tochter immer im eigenen Haus bedrängt hat. Konnte ihn aufgrund des fehlenden Eingreifens vom Gericht nicht wegweisen und auch der Befund vom Familiengericht bescheinigte das Fehlverhalten meines Ex-Mannes nur sehr schwammig, sodass die EV ruhend gestellt wurde, da er vor Gericht einem Auszug aus dem gemeinsamen Haus zugestimmt hat. Leider wird dabei vergessen, dass die Männer aufgrund fehlender Entscheidung vom Gericht psychischen Druck ausüben können, indem sie immer wieder am Wohnort des Kindes auftauchen, Mutter und Kind bedrängen mit den Worten ‚du kannst nichts tun, weil ich bin ausgezogen, habe aber immer noch das Recht, mein Haus zu betreten, wann ich will‘. Was rechtlich völlig korrekt ist, aber für das Kind ein Desaster. [...] Denn auch wenn eine Scheidungsklage geschlossen wird, weil sich beide Teile für eine einvernehmliche Trennung entschieden haben, muss das nicht zwangsläufig bedeuten, dass ein Teil dies wirklich freiwillig geschlossen haben. Meistens ist es ein fauler Kompromiss und mit Sicherheit nicht zum Wohle des Kindes. Von der Familiengerichtshilfe würde ich mir wünschen wirklich konkrete Lösungsvorschläge. Wie soll ein Kontaktrecht ablaufen mit diesen Eltern. Es ist für das Kind und auch für die Eltern viel besser, wenn genaue, klare Linien vorgegeben sind. Vielen Dank.“ (ID 625, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

„Die Mitarbeiterinnen der Familiengerichtshilfe schienen voreingenommen. Die Fragen wirkten suggestiv und parteiisch. Die Einstiegsfrage war im ungefähren Wortlaut: ‚Der Vater will jetzt mehr Kontakt mit dem Kind. Was soll denn daran jetzt so schlecht sein?‘ Ich hatte nicht das Gefühl, dass sie mit unserer Situation vertraut waren. Mein Kind hatte mit 3 Jahren mindestens 1 x pro Woche Kontakt mit seinem Vater inkl. Übernachtung 1 mal alle 3 Wochen, weil es nach SEINEM Schichtplan nicht anders möglich war, um ein Minimum an Rhythmus zu erhalten. Mein Kind hatte immer viel Kontakt mit seinem Vater, weil es MIR wichtig war. Meine Bedenken über ein viel mehr davon und die Unregelmäßigkeiten, die meinem Sohn zu schaffen machten, wurden als unwichtig abgetan. Mein Kind wäre ohne absolute Ordnung und Ruhe von meiner Seite ein Schreibaby geworden und auch jetzt war es für seine Psyche (er war schnell ‚sozial überfordert‘) und Physis (Verdauung etc.) wichtig, dass er einen regelmäßigen Ablauf hat, den sein Vater damals nicht umsetzen wollte. Ich hatte bei der Familiengerichtshilfe das Gefühl, mich als MUTTER (da ging es nicht um meine Annehmlichkeiten!) immer verteidigen zu müssen (ich hatte am Ende des Gesprächs geweint). Ich hätte mir gewünscht, dass man sich unsere individuelle Situation ansieht und nicht nur die Wünsche des Vaters wiedergibt. Im Gespräch war es auch nicht erwünscht gewesen, die eigene Einstellung mit Erfahrungen aus der Vergangenheit zu erklären. Immer wieder wurde das mit Worten ähnlich zu ‚man muss nach vorne schauen‘ abgebrochen. Ich hatte

meinen Partner kurz vor dem 1. Geburtstag unseres Kindes verlassen, weil ich monatelang von ihm beschimpft und bedroht worden war und Angst hatte, dass die Gewalt auch physisch wird. [...].“ (ID 509, weiblich, erster Kontakt mit FGH)

7.2.6 Positive Aspekte der Expert:innen

Weitere Beispiele von wörtlichen Zitaten der Expert:innen zu Kapitel 3.3.3:

Richter:innen:

„Wenn Fallbearbeitung rasch übernommen werden kann, was aus Kapazitätsgründen leider oft lange Wartezeit bedingt. Clearing erfolgt professionell – sehr gute Sicht auf die Problemstellungen bei Kindesabnahmen, rasche und fundierte spezifische Erhebungen vor 1. Verhandlung, fachliche Stellungnahme bietet gute Grundlage für Entscheidung und für Eltern auch Hilfestellungen.“ (ID 85, Richter:in)

„Die Arbeit der Familiengerichtshilfe ist gelungen, wenn ein Clearing zu einer Einigung zwischen den Eltern führt. Gelingen ist sie auch dann, wenn Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe unmittelbar in eine Verhandlung kommen und dort mit ihrer fachlichen Expertise beratend zur Seite stehen.“ (ID 86, Richter:in)

„In allen Bereichen. Das Clearing führt oft zu Einigungen der Eltern. Die fachliche Stellungnahme kann oft die Einholung eines teuren Sachverständigengutachtens ersparen.“ (ID 109, Richter:in)

„Im Bereich des Clearings ist die FGH sehr erfolgreich, weil sie sich mit allen Parteien ausführlich auseinandersetzt. Die Besuchsmittlungen funktionieren ebenfalls sehr gut. Fachliche Stellungnahmen sind im Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken und bieten sich vor allem auch an, wenn die Parteien bereits bekannt sind.“ (ID 688, Richter:in)

„Ich ziehe generell einen äußerst hohen Nutzen aus der Einbeziehung der FGH in meine Verfahren. Erfolgreich durchgeführte Clearings führen augenscheinlich zu nachhaltigen Lösungen für die jeweiligen Familien und auch die Aufarbeitung der Konfliktpunkte erfolgt genauer, als es im Rahmen einer Verhandlung möglich wäre. Gerne lade ich auch Mitarbeiter*innen der FGH zu mir in die Verhandlung, was sich auch als großes Asset infolge ihres unmittelbaren fachlichen Inputs erwiesen hat. Fachliche Stellungnahmen empfand ich bis jetzt als ausgewogen. Im Vergleich zu anderen Erhebungsformen (z. B. SV-GA [Anmerkung: Sachverständigen-Gutachten]) sind fachliche Stellungnahmen zumeist deutlich rascher fertiggestellt, was Verfahren beschleunigt.“ (ID 851, Richter:in)

„Wenn Fallbearbeitung rasch übernommen werden kann, was aus Kapazitätsgründen leider oft lange Wartezeit bedingt. Clearing erfolgt professionell – sehr gute Sicht auf die Problemstellungen bei Kindesabnahmen, rasche und fundierte spezifische Erhebungen vor 1. Verhandlung, fachliche Stellungnahme bietet gute Grundlage für Entscheidung und für Eltern auch Hilfestellungen.“ (ID 85, Richter:in)

„Die Arbeit der Familiengerichtshilfe ist gelungen, wenn ein Clearing zu einer Einigung zwischen den Eltern führt. Gelingen ist sie auch dann, wenn Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe unmittelbar in eine Verhandlung kommen und dort mit ihrer fachlichen Expertise beratend zur Seite stehen.“ (ID 86, Richter:in)

„Im Clearing, weil Vergangenheitsbewältigung auf psychologischer Ebene betrieben werden kann, und fachlichen Stellungnahmen, weil dadurch die Einholung eines Sachverständigengutachtens vermieden werden kann. Dies trägt zur Beschleunigung der Verfahren (sofern die FGH nicht unterbesetzt ist) bei und es fallen keine Gebühren an.“ (ID 307, Richter:in)

„1) Heranführen der Eltern zu einvernehmlichen Lösungen für die Kinder. Grund: mehrfache Gespräche mit den Eltern in Verbindung mit dem Ausprobieren von Lösungen (z. B. im Rahmen der Besuchsmittlung) ermöglichen immer wieder eine Aufweichung der zunächst verhärteten Standpunkte der Eltern und letztlich nachhaltigere Lösungen als bei gerichtlicher Entscheidung. Durch die mehrfachen Termine wird auch das Tempo etwas herausgenommen, was oft Lösungen erleichtert (es braucht eben auch für die Eltern Zeit, um sich mit zunächst nicht favorisierten Lösungen ‚anzufreunden‘. 2) In den fachlichen Stellungnahmen ist die Breite der Befundaufnahmen (z. B. Befragung verschiedenster Personen, die mit den Kindern zu tun haben) im Regelfall viel größer als bei Gutachten von Sachverständigen.“ (ID 182, Richter:innen)

„Fachliche Stellungnahmen, durch die Erhebungen der Familiengerichtshilfe wird ein guter Blick auf die Situation der Kinder und der Familie ermöglicht und die Vorschläge der Familiengerichtshilfe bieten eine erste Einschätzung, wie es weitergehen soll, bzw. oft auch eine Diskussionsgrundlage, wo mit richterlicher Hilfe dann ein einvernehmlicher Weg gefunden werden kann.“ (ID 858, Richter:in)

„Clearings führen oft zu Ergebnissen in Form von Vereinbarungen und wenn nicht, werden die Defizite des jeweiligen Systems schon ein wenig herausgearbeitet und mitgeteilt. Fachliche Stellungnahmen sind wertvolle Beiträge zur Entscheidungsfindung; SVGA [Anmerkung: Sachverständigengutachten] sind oft nicht mehr nötig. Besuchsmittlung ermöglicht durch die Berichte über den Verlauf einen objektiveren Blick auf die Familiendynamik und bringt manchmal Kontakte wieder ins Laufen.“ (ID 950, Richter:in)

Andere Expert:innen

„Clearing-Berichte und Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe sind wichtige Pfeiler in strittigen Familien, da sie eine umfassendere Erhebung der Situation abbilden sowie auch ein wichtiger Bestandteil zur Einschätzung des Konfliktes sind. Vor allem zusätzlich zu einem Gutachten, welches nur einen Ausschnitt abbildet. Durch Hausbesuche, beobachtete Eltern-Kind-Interaktion, Konfliktvermittlung sowie Einzelgespräche kann ein umfassenderes Bild auf die Situation geworfen werden.“ (ID 554, Kinderbeistand)

„Als Sachverständige in gerichtlichen Obsorgeverfahren. Die Expertise der Familiengerichtshilfe ist fundiert und gut nachvollziehbar und im Verfahren besser geeignet als SV-Gutachten [Anmerkung: Sachverständigen-Gutachten].“ (ID260, Mitarbeiter:in KJH)

„Es kann ein sehr umfassendes und ausführliches Bild der Familie erhoben werden. Erhebungen über einen längeren Zeitraum sind möglich. Zielsicherer als so manches Gutachten.“ (ID 275, Mitarbeiter:in KJH)

7.2.7 Einfluss der FGH auf die Qualität in Pflegschaftsverfahren

Hier steht eine Auswahl weiterer wörtlicher Zitate von Expert:innen bezüglich der Frage nach dem Einfluss der FGH auf die grundsätzliche Qualität von Pflegschaftsverfahren (siehe Kapitel 3.4.1).

Positiver Einfluss: Richter:innen

„Die FGH ist zu einem unverzichtbaren qualitätssteigernden Bestandteil des familienrichterlichen Daseins geworden!!!!“ (ID 617, Richter:in)

„Die FGH war genau das, was die Gerichte brauchen, um effizient und umfassend die Entscheidungsgrundlagen zu bekommen.“ (ID 854, Richter:in)

„Die Familiengerichtshilfe trägt mit ihren Erhebungen in der Breite und in der Tiefe dazu bei, dass ich als Richterin einen qualitativ besseren Blick auf Kind und Familie bekomme und dadurch besser intervenieren kann und oft auf der Basis der Vorschläge der Familiengerichtshilfe mit streitenden Eltern eine einvernehmliche Lösung finden kann.“ (ID 858, Richter:in)

„Eine qualitätsvolle Entscheidung und Beschlussfassung wird durch die umfangreichen Erhebungsergebnisse und fachlichen Empfehlungen – auch zusätzlich zu einem Sachverständigen-gutachten – ermöglicht, ohne die Ressourcen der RichterInnen nicht zusätzlich zu belasten. Beschlüsse können nachvollziehbarer begründet werden. Ich kenne den Unterschied zu den Verfahren vor dem FamRäG, die Qualität der Verfahren und der Entscheidungen hat sich eklatant gesteigert, dies vor allem auch durch die Einbindung der FGH.“ (ID 871, Richter:in)

„Ich sehe die FGH einerseits als Alternative zu Gutachten (insb. fachliche Stellungnahmen), aber auch als gewisses Korrektiv/zweite Meinung zu den Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hier sehe ich schon immer wieder Abweichungen.“ (ID 878, Richter:in)

„Ich finde es sehr wichtig, dass im Pflegschaftsverfahren neben den juristischen Aspekten insbesondere auch pädagogische, psychologische und streitschlichtende Aspekte hervorgehoben werden, da Ziel eine für alle Parteien akzeptable und nachhaltige Lösung im Sinne des Kindeswohls sein soll (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung). Eine solche kann ausschließlich mithilfe des Gerichts in vielen Fälle nicht so gut erzielt werden und stellt für die Familiengerichtshilfe in diesen Fällen eine wichtige Unterstützung dar, die sich auch auf die Qualität des Pflegschaftsverfahrens positiv auswirkt.“ (ID 883, Richter:in)

„Vermittlung psychologischer Blickwinkel, was in Pflegschaftsverfahren in der Regel unbedingt erforderlich ist, wofür es Richtern jedoch an der entsprechenden Ausbildung fehlt.“ (ID 880, Richter:in)

„wenn Problemstellungen mit Empathie gut aufbereitet und transparent gemacht werden, ist dies für alle Beteiligten hilfreich.“ (ID 897, Richter:in)

„Seit 2013 ist mit der Einführung der Familiengerichtshilfe ein großer Sprung in der Qualität der Pflegschaftsverfahren gelungen. Die qualifizierten fachlichen Stellungnahmen, die erstattet werden, sind absolut positiv zu bewerten und führen vielfach zu guten einvernehmlichen Lösungen, die die Eltern mittragen können. Im Rahmen der FGH wird im Team gearbeitet und ist auch dies als fruchtbringend zu sehen. Besuchsmittlungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Pflegschaftsverfahren geworden, kein anderes Instrument (Mediation wird kaum in Anspruch genommen) hat zu so vielen Einigungen über das Kontaktrecht geführt. Die Qualität könnte noch erhöht werden, wenn die FGH personell besser ausgestattet wäre, dann könnten die Verfahren schneller geführt werden und es gäbe keine Wartezeiten für die Parteien.“ (ID 927, Richter:in)

Positiver Einfluss: Mitarbeiter:innen FGH

„Die psychosoziale Expertise und das Ausmaß an Zeit, das die FJGH aufwenden kann, erhöht die Qualität und Erfolgchance von Pflegschaftsverfahren ungemein.“ (ID 80, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Familiengerichtshilfe bietet einen fachlich kompetenten Außenblick auf die jeweilige Familie, zeigt Veränderungspotenzial auf, unterstützt die Eltern einerseits, wieder in Kooperation zu gehen, und das Gericht andererseits, Entscheidungen zu treffen.“ (ID 563, Mitarbeiter:in FGH)

„Die Parteien werden erst einmal dadurch entlastet, dass sie sich Gehör verschaffen können. Es gelingt zudem oft dadurch, jemanden anzuhören und durch richtig platzierte Fragestellungen Situationen zu deeskalieren und die Bedürfnisse der Kinder mehr ins Blickfeld zu holen. Gefahren für Kinder in Familien werden zudem aufgedeckt und an die betreffenden Stellen weitergemeldet, damit Hilfe geleistet werden kann.“ (ID 569, Mitarbeiter:in FGH)

„Wir können die emotionale Betroffenheit der Eltern verstehend aufnehmen und somit Platz und Raum schaffen für die Bedürfnisse der Kinder.“ (ID 604, Mitarbeiter:in FGH)

„FGH trägt viel Expertenwissen in Pflegschaftsverfahren bei – jeder Cent Steuergeld ist hier gut investiert.“ (ID 653, Mitarbeiter:in FGH)

„Zwischenmenschliche Probleme, die den juristischen zugrunde liegen, werden kompetent abgebildet und Möglichkeiten aufgezeigt, wie damit umgegangen werden kann.“ (ID 842, Mitarbeiter:in FGH)

Positiver Einfluss: Kinderbeistände

„Richter:innen sind für Entscheidungen in Pflegschaftsverfahren auf die außenstehende psychologische und auch sozialarbeiterische Expertise angewiesen, da sie nur eine juristische Ausbildung haben.“ (ID 646, Mitarbeiter:in KJH)

„Durch intensive Elterngespräche und Gespräche mit den Kindern können Beobachtungen auch rückgemeldet werden = Nachhaltigkeit durch Verständnis bei den KE [Anm.: Kindseltern] und Kindern.“ (ID 489, Kinderbeiständ:in)

„Qualifiziertes Fachwissen fließt ins Verfahren mit ein. Rein juristisches Wissen würde viele Kinder vergessen bzw. übersehen.“ (ID 702, Kinderbeiständ:in)

„Die Arbeit der Familiengerichtshilfe erhöht die Qualität von Pflegschaftsverfahren durch die differenzierte und fachlich kompetente Auseinandersetzung mit dem Fall.“ (ID 521, Kinderbeiständ:in)

„Die RichterInnen folgen der Einschätzung der Familiengerichtshilfe zumeist.“ (ID 529, Kinderbeiständ:in)

„Alle zusätzlichen Informationen der verschiedenen Professionen sind eine Bereicherung im Verfahren. Es sind (neutrale) Einwürfe, die das Gesamtbild des Falls ergänzen/erklären ...“ (ID 559, Kinderbeiständ:in)

Positiver Einfluss: Mitarbeiter:innen KJH

„Die Empfehlungen sind fachlich profunde; die multiprofessionelle Ausrichtung bedient die Vielschichtigkeit der Fragestellungen und Anforderungen – somit ist eine sehr gute Basis für eine objektive Entscheidungsfindung durch die Richterschaft gelegt.“ (ID 288, Mitarbeiter:in FGH)

„Meiner Erfahrung zufolge hebt die Familiengerichtshilfe diese Qualität maßgeblich an, da mehrere Blickwinkel ermöglicht werden. Somit wird ein klareres Bild geschaffen, was aus meiner Sicht

eine qualitätssichernde Maßnahme bei der Einschätzung von Familiensituationen darstellt.“ (ID 281, Mitarbeiter:in KJH)

„Direkte Erhebung, verpflichtende Mitwirkung für die Betroffenen, neutral besetzte Personen (im Gegensatz zur Kinder- und Jugendhilfe).“ (ID 248, Mitarbeiter:in KJH)

„Je mehr Perspektiven von Expert:innen zusammenkommen, desto eher kommt man der Wirklichkeit einer Situation nahe. Dass sich Expert:innen die Zeit nehmen können, sich mit einer Familie und ihrer Lebenswelt mit dieser gezielten Fragestellung widmen zu können, ist für die Kinder bei so großen Entscheidungen ein enormer Qualitätsgewinn.“ (ID 240, Mitarbeiter:in KJH)

„Oftmals sind Entscheidungen bez. Obsorge von der Einschätzung und Arbeit der Familiengerichtshilfe abhängig; ohne eine Einschätzung/Beurteilung befinden sich Kinder und Jugendliche oft in der Schwebel.“ (ID 735, Mitarbeiter:in KJH)

„Blick auf Bedürfnisse der Kinder, ausführliche Gespräche mit Obsorgeberechtigten, ausführliche Erhebungen, Zeit für mehrere Termine, multiprofessioneller Blick, Vereinbarungen können möglicherweise in strittigen Verfahren getroffen werden.“ (ID 721, Mitarbeiter:in KJH)

*„Die Familiengerichtshilfe wird von den Familien (meiner Erfahrung nach) als neutrale Einrichtung empfunden. Dies birgt einen enormen Vorteil. Die FGH wird dadurch nicht so schnell zum ‚Spielball‘ oder ‚Verbündeten‘ eines Elternteils – bzw. als solche wahrgenommen. Die Stellungnahmen sind eigentlich fast immer fachlich sehr gut untermauert und klar verständlich. Auch werden Methoden wie z. B. der Care-Index genutzt, um weitere Klarheit in den Fällen zu schaffen und weitere fachliche Argumente zu generieren. Dadurch kann oft die Einbindung eines/einer Gutachter*in verhindert werden, welche das Verfahren oft enorm herauszögern und Kinder weiterhin in schädigenden Situationen verbleiben müssen.“ (ID 763, Mitarbeiter:in KJH)*

„Familiengerichtshilfe hat Kapazitäten, die oft komplexen Familiensituationen gut zu erheben und ausführlich darzustellen.“ (ID 844, Mitarbeiter:in KJH)

„Die Familiengerichtshilfe schaut sich umfassend das Familiensystem an. Interaktionsbeobachtungen, Kindergarten-, Schulnachfragen, Hausbesuche, evtl. Kontakte zu anderen Familienmitgliedern werden erhoben. Die Stellungnahmen sind ausführlich, genau und fachlich gut nachvollziehbar. Die Familiengerichtshilfe tritt ebenfalls mit dem Helfer/innensystem in Kontakt und erhebt die Einschätzung der diversen Stellen.“ (ID 718, Mitarbeiter:in KJH)

„Die FGH führt ausführliche Gespräche mit allen Beteiligten und verlässt sich nicht nur auf das Aktenstudium, so wie (leider oft) ein Gutachter. In einem persönlichen Gespräch bzw. Telefonat kann man Sichtweisen noch klarer kundtun und auf offene Fragen detailliert antworten.“ (ID 672, Mitarbeiter:in KJH)

Positiver Einfluss: Sachverständige

„Vorteilhaft ist die Nähe zur Familie durch mehrere Vorstellungstermine und dadurch einen umfassenderen Blick.“ (ID 37, Sachverständige:r)

„Themenfokussierte Erhebungen mit den Parteien, kostenfrei für die Parteien.“ (ID 69, Sachverständige:r)

„FGH bezieht das gesamte Umfeld (auch Schule, Kindergarten etc.) ein, entwickelt praxisorientierte Lösungen und Vorschläge, kann sehr gut ein Arbeitsbündnis mit den Eltern aufbauen, dadurch größere Akzeptanz der Ergebnisse, negative Beeinflussung der Verfahren meist durch Rechtsanwälte.“ (ID 142, Sachverständige:r)

„FGH gibt oft die Richtung vor, in die sich ein Verfahren bewegt, ist eine wichtige psychosoziale Ressource, die seitens des Gerichts relativ einfach beauftragt werden kann. Weitere Einflussfaktoren: Qualität von Gutachten, Persönlichkeit von Richtern und Anwälten der Beteiligten.“ (ID 261, Sachverständige:r)

Positiver Einfluss: Rechtsanwält:innen

„Egal von welcher Stelle, die nicht in den Konflikt involviert ist, eine Stellungnahme kommt, trägt sie dazu bei, bei den beteiligten Erwachsenen ein besseres Bewusstsein zu schaffen, dass es nur auf die Kinder ankommt.“ (ID 158, Rechtsanwält:in)

„Durch den Einblick in die Familie und Gespräche mit den Eltern können oft bessere Lösungen gefunden werden als bei gutachtenbasierter Entscheidungsgrundlage, da in diesem Fall oft kein Einvernehmen zwischen den Eltern mehr möglich ist.“ (ID 431, Rechtsanwält:in)

„Die Mitarbeiter der FGH sind fachlich sehr qualifiziert. Die Stellungnahmen sind wesentlich umfangreicher als Stellungnahmen des Jugendamtes und führen zu einer wesentlich breiteren Entscheidungsgrundlage.“ (ID 426, Rechtsanwält:in)

„Erleichterung des Arbeits- und Entscheidungsfindungsprozesses ohne teure, zum Teil nur kurz Momentaufnahmen widerspiegelnde Sachverständigengutachten, weiterer Faktor wäre die Qualifikation des Richters/der Richterin in Familienrechtsangelegenheiten, insbesondere neben dem rechtlichen Fachwissen Wissen im psychologischen bzw. entwicklungsrelevanten Bereich von Kindern.“ (ID 228, Rechtsanwält:in)

Negativer bzw. geringer Einfluss: alle Expert:innen

„Die Akten liegen viel zu lange bei der Familiengerichtshilfe, die Stellungnahmen sind ‚mau‘ und wenig fachlich fundiert, viele Stehsätze etc., die Qualität der agierenden Mitarbeiter spiegelt sich in den fachlichen Stellungnahmen wider. Die Qualität von Pflegschaftsverfahren leidet, da Pflegschaftsakten oftmals von Gerichten zu anderen Behörden (z. B. Jugendamt BH) zwecks Einholung von Erhebungen geschickt werden und daraus ein ständiges Hin u. Her an Aktenübersendung wird, ohne dass produktiv etwas geschieht – daher oftmals lange Dauer in Pflegschaftsverfahren.“ (ID 412, Rechtsanwält:in)

„Der fachlichen Stellungnahme der FGH wird vom Gericht oft kein entsprechendes Gewicht beigebracht; der Elternteil, dem die Stellungnahme ‚nicht passt‘, wird immer ein Sachverständigengutachten beantragen, womit die Zeit, die für die Einholung der fachlichen Stellungnahme aufgewendet wird, eine unnötige Verfahrensverzögerung mit sich bringt.“ (ID 611, Rechtsanwält:in)

„Die von mir als wertende und teilweise nicht objektiv empfundenen Stellungnahmen verzerren das Bild für das Gericht und erschweren eine Entscheidung, die tatsächlich dem Kindeswohl und den Kindesinteressen entspricht. Daraus kann eine deutliche Verzögerung der Entscheidungen, allenfalls auch durch Rechtsmittelverfahren, resultieren.“ (ID 153, Rechtsanwält:in)

„Zur Familiengerichtshilfe kommen praktisch nur hochstrittige Fälle. In solchen wird die Stellungnahme von zumindest einer Seite – oft von beiden Seiten – nicht akzeptiert und kommt dann erst recht ein Sachverständigengutachten. Dadurch verkommt die Familiengerichtshilfe meist zum Durchlaufposten ohne merklichen Mehrwert. Zudem wird gerade bei Fällen, wo Mütter Kontakte des Vaters unterbinden wollen, die Familiengerichtshilfe als Verfahrensverschleppung genutzt, um einen Kontaktrechtsbeschluss zu verzögern. Zudem fehlt der Familiengerichtshilfe in der Regel der Mut, die Notwendigkeit gravierenderer Schritte – etwa Kindesabnahmen – zu empfehlen, auch wenn es notwendig ist.“ (ID 786, Rechtsanwält:in)

„Leider vertrauen viele Richter mehr oder minder ‚blind‘ und ohne zu hinterfragen der Beurteilung durch die Familiengerichtshilfe, jedenfalls ist ihre Beurteilung immer ein wesentlicher Bestandteil der richterlichen Entscheidungsgrundlage. Um sie noch relativieren zu können, muss man dann letztlich ein Sachverständigengutachten beantragen, das zeit- und v. a. kostenintensiv ist, sodass ich in der Praxis oft lieber gleich ein qualifiziertes Gutachten einhole; weiterer wesentlicher Faktor für die Qualität ist die Fähigkeit der Richter, nicht nur im rechtlichen Sinn, sondern auch im Hinblick auf Lösungskompetenz, die leider nicht immer gegeben ist.“ (ID 188, Rechtsanwält:in)

„Schlechte Vorarbeit der FGH wird gerne von den Gerichten zur Vermeidung von eigener Arbeit übernommen.“ (ID 433, Rechtsanwält:in)

„Stellungnahmen der FamGH werden teilweise 1:1 vom Gericht übernommen. Dies ist jedoch besonders dann problematisch, wenn man in der Verhandlung erfährt, dass die FamGH nicht einmal den Akt ordentlich durchgelesen hat, was jedoch auf die Stellungnahme massive Auswirkungen hat.“ (ID 620, Rechtsanwält:in)

„Zur Einschätzung: Es liegt keine Besserung der Qualität vor, diese hängt von der Qualität der Arbeit der betrauten Personen ab, die oft sehr zu wünschen übrig lässt. Oftmals Heranziehung veralteter und nicht passender Literatur (z. B. Studie Barth-Richtarz aus 2012 betreffend gemeinsame Obsorge; diese entstand zu einer Zeit, als die gemeinsame Obsorge nicht ‚verordnet‘ werden konnte; es ist naheliegend, dass eine vereinbarte gemeinsame Obsorge tragfähig und produktiv ist, was bei einer ‚verordneten‘ nicht der Fall ist); weitere Faktoren: Kenntnis des Gerichts von psychologischen Dynamiken, Familiendynamiken, Lebenserfahrung und Offenheit für einem selbst fremde Lebenswelten, tiefere Auseinandersetzung mit den Sachverhalten.“ (ID 419, Rechtsanwält:in)

„Gerichte wollen in Pflugschaftssachen keine Entscheidung ohne fachliche Unterstützung treffen. Ist einerseits verständlich, andererseits dauert das Verfahren dadurch aber sehr lange und wenn die Qualität der Stellungnahmen nicht passt, wird in weiterer Folge ein Sachverständiger beigezogen. Die Kinder leiden darunter, vor Fremden über Gefühle sprechen zu müssen, Tests zu machen etc. – um ein gutes Ergebnis zu erzielen, müsste die FamGerHilfe jedenfalls fachlich besser werden und eine professionellere Begutachtung zugrunde legen. Dann könnte man das Ergebnis (vor allem zur Frage, was will das Kind bzw. was wäre gut für das Kind) übernehmen und darauf aufbauen.“ (D 799, Rechtsanwält:in)

„Beeinflusst durch lange Wartezeiten v. a. negativ die Qualität, schaukelt dadurch Konflikte auf bzw. prolongiert die negative Dynamik, die ein Gerichtsverfahren ebenso mit sich bringt.“ (ID 47, Sachverständige:r)

„FGH verkürzt das Verfahren schon, jedoch hat dies wenig Sinn, wenn auf eine fachliche Stellungnahme ein Gutachten folgt und das Verfahren somit noch länger dauert. Hier könnte man von vorneherein abbrechen und gleich zu einem Gutachten übergehen. Im Alltag der KJH erlebt man oft, dass Vereinbarungen im Clearing keine nachhaltige Wirkung erzeugen und es erst recht zu einem erneuten Antrag kommt und ein neues Verfahren beginnt.“ (ID 466, Mitarbeiter:in KJH)

7.3 Fragebögen

7.3.1 Fragebogen für Eltern

000: Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) benötigen wir von Ihnen eine Einverständniserklärung:

Die Teilnahme an dieser Studie ist freiwillig. Der Fragebogen kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die von Ihnen angegebenen Daten werden anonym und vertraulich behandelt, d. h., niemand kann aus den Ergebnissen erkennen, von welcher Person die Angaben gemacht worden sind. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form gespeichert und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet.

1	Ja, ich stimme der Einverständniserklärung zu und möchte an der Studie teilnehmen.	<input type="checkbox"/>
2	Nein, ich stimme der Einverständniserklärung nicht zu und breche die Befragung ab.	<input type="checkbox"/>

Im Jahr 2021 bzw. 2022 wurde ein Gerichtsverfahren zur Regelung der Obsorge bzw. des Kontaktrechts für Ihr Kind bzw. für Ihre Kinder abgeschlossen. Wir bitten Sie nun, uns zuerst einige Fragen zum Verfahren zu beantworten.

P101: In welchem Jahr hat dieses Verfahren begonnen?

Bitte geben Sie das Jahr an _____ (offen)

P102: Wann hatten Sie bei diesem Verfahren das erste Mal Kontakt mit der Familiengerichtshilfe?

1	<input type="checkbox"/>	sofort nach Beginn des Verfahrens
2	<input type="checkbox"/>	ein paar Wochen danach
3	<input type="checkbox"/>	ein paar Monate danach
4	<input type="checkbox"/>	nach mehr als einem halben Jahr
5	<input type="checkbox"/>	nach mehr als einem Jahr
6	<input type="checkbox"/>	Ich kann mich nicht mehr erinnern.

P103: Hatten Sie vor diesem ersten Kontakt mit der Familiengerichtshilfe persönlichen Kontakt mit einem:einer Richter:in bei Gericht?

1	<input type="checkbox"/>	ja
2	<input type="checkbox"/>	nein
3	<input type="checkbox"/>	Ich kann mich nicht mehr erinnern.

>> Filter: Wenn P103 = 1 weiter mit Frage P103a

P103a: War der Kontakt mit dem:der Richter:in im Rahmen einer Verhandlung?

1	<input type="checkbox"/>	ja
2	<input type="checkbox"/>	nein
3	<input type="checkbox"/>	Ich kann mich nicht mehr erinnern.

P104: Wie lange hat das im Jahr 2021 bzw. 2022 abgeschlossene Verfahren vom ersten Kontakt mit dem Gericht bis zum Abschluss gedauert?

1	<input type="checkbox"/>	weniger als drei Monate
2	<input type="checkbox"/>	zwischen drei Monaten und einem halben Jahr
3	<input type="checkbox"/>	ca. ein Jahr
4	<input type="checkbox"/>	zwischen einem und zwei Jahren
5	<input type="checkbox"/>	mehr als zwei Jahre
6	<input type="checkbox"/>	weiß ich nicht

P105: Wie wurde dieses Verfahren beendet?

1	<input type="checkbox"/>	Wir Eltern haben eine Lösung gefunden (Vergleich oder Ruhen des Verfahrens oder Rückziehung des Antrages).
2	<input type="checkbox"/>	Das Gericht hat entschieden (Beschluss).
3	<input type="checkbox"/>	weiß ich nicht

P106: Entspricht die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung in Bezug auf die Obsorge bzw. das Kontaktrecht Ihren eigenen Vorstellungen oder eher nicht?

1	<input type="checkbox"/>	ja, entspricht meinen Vorstellungen und Wünschen
2	<input type="checkbox"/>	entspricht meinen Vorstellungen und Wünschen teilweise
3	<input type="checkbox"/>	nein, entspricht gar nicht meinen Vorstellungen und Wünschen

P107: Wie häufig hatten Sie bei diesem Verfahren Kontakt (persönlich, telefonisch, per E-Mail etc.) mit der Familiengerichtshilfe?

1	<input type="checkbox"/>	einmal
2	<input type="checkbox"/>	zwei- bis dreimal
3	<input type="checkbox"/>	vier- bis sechsmal
4	<input type="checkbox"/>	siebenmal oder öfter
5	<input type="checkbox"/>	Ich kann mich nicht mehr erinnern.

P108: Fand der Kontakt mit Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe überwiegend persönlich oder per Telefon bzw. online statt?

1	<input type="checkbox"/>	Gespräche fanden überwiegend im persönlichen Kontakt statt.
2	<input type="checkbox"/>	Gespräche fanden überwiegend per Telefon und/oder online statt.
3	<input type="checkbox"/>	sowohl persönlich als auch per Telefon oder online

P109: Nachdem Ihr Verfahren in die Zeit der Corona-Pandemie gefallen ist, schätzen Sie bitte kurz ein, wie stark die Pandemie auf folgende Aspekte gewirkt hat.

Um eine Bewertung abzugeben, müssen Sie den Schieberegler durch Klicken aktivieren und an die für Sie passende Stelle platzieren.

Die Corona-Pandemie hat ...											
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1	... die Dauer des Verfahrens (verkürzt – verlängert)										
2	... die inhaltliche Bearbeitung des Verfahrens (vereinfacht – schwieriger gemacht)										
3	... die Konflikte innerhalb der Familie (verringert – verstärkt)										

P110: Womit wurde die Familiengerichtshilfe vom Gericht in Ihrem Fall beauftragt?
(Mehrfachangaben)

1	Clearing	<input type="checkbox"/>
2	spezifische Erhebungen	<input type="checkbox"/>
3	fachliche Stellungnahme	<input type="checkbox"/>
4	Besuchsmittlung	<input type="checkbox"/>
5	Ich kann mich nicht mehr erinnern.	<input type="checkbox"/>

P111: Haben Sie vor diesem Verfahren schon einmal Verfahren wegen der Obsorge bzw. des Kontaktrechts geführt?

1	<input type="checkbox"/>	ja
2	<input type="checkbox"/>	nein
3	<input type="checkbox"/>	weiß ich nicht

>> Filter: Wenn P111= 1 weiter mit Frage P111a – sonst weiter mit Frage P113.

P111a: Wie viele weitere Gerichtsverfahren bezüglich der Obsorge bzw. des Kontaktrechts gab es schon?

1	<input type="checkbox"/>	1 weiteres Gerichtsverfahren
2	<input type="checkbox"/>	2 bis 3 weitere Gerichtsverfahren
3	<input type="checkbox"/>	4 bis 6 weitere Gerichtsverfahren
4	<input type="checkbox"/>	mehr als 7 weitere Gerichtsverfahren
5	<input type="checkbox"/>	weiß ich nicht

P112: Hatten Sie in den vorherigen Verfahren Kontakt mit der Familiengerichtshilfe?

1	<input type="checkbox"/>	ja, einmal
2	<input type="checkbox"/>	ja, mehrmals
3	<input type="checkbox"/>	nein
4	<input type="checkbox"/>	Ich kann mich nicht mehr erinnern.

P113: Gibt es aktuell ein neues Verfahren zur Regelung der Obsorge bzw. des Kontaktrechtes?

1	<input type="checkbox"/>	ja
2	<input type="checkbox"/>	nein

Hinweis: Auf den folgenden Seiten geht es um Ihre Erfahrungen mit der Familiengerichtshilfe und wie Sie diese erlebt haben. Sie werden einerseits gebeten, verschiedene Aspekte zu bewerten. Andererseits haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre persönliche Sichtweise in eigenen Worten zu schildern.

Z101: Was haben Sie im Kontakt mit der Familiengerichtshilfe positiv erlebt?

Bitte schildern Sie uns alle Aspekte, die Ihnen dazu einfallen.

_____ (offen)

Z102: Was hätten Sie sich zusätzlich gewünscht oder was hätte die Familiengerichtshilfe anders machen können?

_____ (offen)

Z103: Wie treffen die folgenden Aspekte in Bezug auf die Arbeit der Familiengerichtshilfe aus Ihrer Sicht zu?

	Aspekte werden in zufälliger Reihenfolge angeboten	Trifft sehr zu (1)	Trifft eher zu (2)	Trifft eher nicht zu (3)	Trifft gar nicht zu (4)	Kann ich nicht beurteilen (5)
1	Die Erreichbarkeit war gut.	<input type="checkbox"/>				
2	Das Vorgehen der Familiengerichtshilfe hat auf mich professionell gewirkt.	<input type="checkbox"/>				
3	Die Expert:innen haben deutlich gemacht, wie es weitergeht, und haben ein klares Bild darüber vermittelt.	<input type="checkbox"/>				
4	Es wurde klar und verständlich kommuniziert, um was es geht.	<input type="checkbox"/>				
5	Meiner Meinung und meinen Ansichten wurde Gehör geschenkt.	<input type="checkbox"/>				
6	Die Atmosphäre war offen und wohlwollend.	<input type="checkbox"/>				
7	Unsere individuelle Situation als Familie wurde berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>				
8	Die Expert:innen der Familiengerichtshilfe waren neutral und objektiv.	<input type="checkbox"/>				
9	Es stand genug Zeit in den Gesprächen zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>				
10	Die Bedürfnisse des Kindes standen im Mittelpunkt.	<input type="checkbox"/>				
11	Die Familiengerichtshilfe hat zügig gearbeitet.	<input type="checkbox"/>				

Z104: Hat die Familiengerichtshilfe in Ihrem Verfahren, das 2021 bzw. 2022 abgeschlossen wurde, dazu beigetragen, dass ...

Um eine Bewertung abzugeben, müssen Sie den Schieberegler durch Klicken aktivieren und an die für Sie passende Stelle platzieren. Wenn die Frage in Ihrem Fall nicht zutrifft, klicken Sie auf „0“.

	Anordnung wird nach Zufallsprinzip programmiert	Gar nicht Sehr stark										Trifft nicht zu (0)
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	...das Verfahren zügig erledigt wurde.											<input type="checkbox"/>
2	...wir als Eltern in Bezug auf die Obsorge bzw. das Kontaktrecht Entscheidungen treffen konnten, die länger halten.											<input type="checkbox"/>
3	... wir als Eltern die gerichtliche Entscheidung besser akzeptieren konnten.											<input type="checkbox"/>
4	...wir als Eltern eine friedliche Lösung finden konnten, mit der wir beide einverstanden sind.											<input type="checkbox"/>
5	...der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen aufrechterhalten wird.											<input type="checkbox"/>
6	... es seitdem unter uns Eltern zu weniger Konflikten kommt.											<input type="checkbox"/>
7	... sich die Situation für das Kind verbessert hat.											<input type="checkbox"/>
8	...ich meine Vorstellungen und Haltungen im Verlaufe des Gerichtsverfahrens überprüft und gegebenenfalls verändert habe.											<input type="checkbox"/>

KW101: Wenn Verfahren über Obsorge bzw. das Kontaktrecht geführt werden, kann es zu Belastungen für Kinder und Jugendliche kommen. An welche Belastungen denken Sie?

Nennen Sie bitte alle Aspekte, die Ihnen dazu einfallen.

_____ (offen)

In den folgenden Fragen geht es um verschiedene Aspekte und wie sich diese im Laufe des Verfahrens verändert haben.

Beurteilen Sie bitte jeden Aspekt und vergleichen Sie dazu die Situation, kurz bevor das Verfahren eingeleitet wurde und wie die Situation jetzt ist.

KW102: Zuerst geht es um das Thema der Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind.

		Beziehung zwischen Kind und Eltern	Hat sich verbessert (1)	Ist gleich geblieben (2)	Hat sich verschlechtert (3)	Trifft bei uns nicht zu (4)
1	A	wie viel Zeit Sie selbst mit dem Kind verbringen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	A	die Beziehung zwischen Ihnen und dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	A	Unterbrechungen des Kontaktes des Kindes zu Ihnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	A	Häufigkeit der Konflikte zwischen Ihnen und dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	C	Gewalt gegenüber dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	C	Einbeziehung des Kindes in den Konflikt der Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

KW103: Als Nächstes geht es um die Situation der Eltern untereinander.

Beurteilen Sie bitte jeden Aspekt und ob sich dieser Aspekt aus Ihrer heutigen Sicht im Vergleich zu vor dem Verfahren verbessert hat, gleich geblieben ist oder verschlechtert hat.

		Beziehung zwischen den Eltern	Hat sich verbessert (1)	Ist gleich geblieben (2)	Hat sich verschlechtert (3)	Trifft bei uns nicht zu (4)
1	B	dass wir Eltern über Probleme sprechen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	B	erfolgreiche Konfliktlösungen zwischen uns Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	B	Ein Elternteil redet schlecht über den anderen bzw. versucht den Kontakt zu verhindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	B	Konflikte bzw. Streitereien zwischen uns Eltern vor dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	B	Gewalt unter uns Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	B	Streit über Erziehungsfragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

KW104: Jetzt bewerten Sie bitte die Situation des Kindes, ob und wie diese sich im Verlauf des Verfahrens verändert hat.

		Wohlergehen des Kindes	Hat sich verbessert (1)	Ist gleich geblieben (2)	Hat sich verschlechtert (3)	Trifft bei uns nicht zu (4)
1	C	Möglichkeit, Gefühle und Emotionen in der Familie auszudrücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	C	Gesundheit des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	C	emotionale und seelische Verfassung des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	C	Wohnsituation des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	D	finanzielle Absicherung des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	D	Kontakthäufigkeit des Kindes zu Ihrer Familie (Großeltern, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	D	Kontakthäufigkeit des Kindes zur Familie des anderen Elternteils	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	D	Möglichkeit des Kindes, eigene Freund:innen zu treffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	D	Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern bzw. Partner:innen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

KW105: Die eben genannten Veränderungen können von unterschiedlichen Faktoren bzw. Umständen abhängen. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Familiengerichtshilfe an den eben beschriebenen Veränderungen ein?

Um eine Bewertung abzugeben, müssen Sie den Schieberegler durch Klicken aktivieren und an die für Sie passende Stelle platzieren, z. B. würde 0 % bedeuten, dass die Familiengerichtshilfe bei diesem Aspekt gar keinen Einfluss hatte.

Anteil der Familiengerichtshilfe an den Veränderungen bezüglich ...	0 %	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %
...der Eltern-Kind-Beziehung											
...der Situation der Eltern untereinander											
...des Wohlergehens des Kindes											

KW105a: Unabhängig vom Einfluss der Familiengerichtshilfe, welche anderen Faktoren oder Umstände haben diese Aspekte im Laufe des Verfahrens beeinflusst?

_____ (offen)

KW106: Haben sich nach Abschluss des Verfahrens neue Belastungen für Ihr Kind ergeben?

1	<input type="checkbox"/>	ja
2	<input type="checkbox"/>	nein

>> Filter: Wenn KW106= 1, weiter mit Frage KW106a – sonst weiter mit Frage KW107

KW106a: Um welche neuen Belastungen, die sich nach dem Verfahren ergeben haben, handelt es sich dabei?

_____ (offen)

KW107: Ist das Kind bzw. sind die Kinder im Laufe des Verfahrens durch die Kinder- und Jugendhilfe („Jugendamt“) fremduntergebracht worden?

1	<input type="checkbox"/>	ja
2	<input type="checkbox"/>	nein

KW108: Wenn Sie an den Ausgang des Verfahrens in 2021 bzw. 2022 denken, entspricht das Ergebnis den Bedürfnissen des Kindes?

1	<input type="checkbox"/>	ja, entspricht den Bedürfnissen des Kindes
2	<input type="checkbox"/>	entspricht den Bedürfnissen des Kindes teilweise
3	<input type="checkbox"/>	nein, entspricht gar nicht den Bedürfnissen des Kindes

R101: Hat sich im Laufe des Verfahrens Ihre Sicht auf die Bedürfnisse und die Situation Ihres Kindes verändert?

1	<input type="checkbox"/>	ja, hat sich verändert
2	<input type="checkbox"/>	hat sich vielleicht etwas verändert
3	<input type="checkbox"/>	nein, hat sich nicht verändert

>> Filter: Wenn R101 = 1 oder 2, weiter mit Frage R102, sonst weiter mit S1

R102: Bitte beschreiben Sie, wie sich Ihre Sicht auf die Bedürfnisse und die Situation Ihres Kindes im Verlauf des Verfahrens verändert hat.

Bitte bedenken Sie, ob es je nach Alter Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder unterschiedlich war oder ob z. B. unterschiedliche Expert:innen, Einrichtungen oder Personen dazu beigetragen haben.

_____ (offen)

Bitte beantworten Sie am Schluss der Befragung noch ein paar Fragen zu Ihrer Person.

S1: Bitte geben Sie Ihr Geburtsjahr an.

_____ JJJJ

S2: Geschlecht:

(1) weiblich

(2) männlich

(3) divers

S3: Leben Sie derzeit in einer Partnerschaft?

(1) ja, im selben Haushalt

(2) ja, in getrennten Haushalten

(3) nein

S4: Wie viele leibliche bzw. adoptierte Kinder haben Sie?

Bitte geben Sie die Anzahl Ihrer leiblichen und adoptierten Kinder an.

_____ Zahl zwischen 1 und 10.

>>je nach Anzahl der eigenen Kinder aus S4 wird die entsprechende Anzahl an Zeilen in der Matrix S4a, b, c usw. angezeigt

S4a, b, c etc.: Bitte geben Sie zu Ihrem minderjährigen Kind das Alter und den Lebensmittelpunkt an.

		Alter des Kindes				Lebensmittelpunkt des Kindes			
		Unter 6 Jahren	6 bis 10 Jahre	11 bis 18 Jahre	Über 18 Jahre	Lebt hauptsächlich bei mir	Ca. halb/halb bei mir und bei anderem Elternteil	Lebt hauptsächlich bei anderem Elternteil	Lebt woanders
1	Kind A	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
2	Kind B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
3	Kind C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
4	Kind D	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
5	Kind E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
6	Kind F	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
7	Kind G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
8	Kind H	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
9	Kind I	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
10	Kind J	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

S5: Wohnen außer Ihren leiblichen bzw. adoptierten Kindern noch andere minderjährige Kinder in Ihrem Haushalt?

1	ja	<input type="checkbox"/>
2	nein	<input type="checkbox"/>

>>wenn S5 = 1 weiter mit S5a

S5a: Um wie viele Kinder handelt es sich dabei?
 _____ Zahl zwischen 1 und 10.

S5b: In welchem Verhältnis stehen Sie zu diesen Kindern?
 _____ (offen).

S6: Welches ist Ihre höchste abgeschlossene Schulbildung?

1	Kein Abschluss	<input type="checkbox"/>
2	Pflichtschule ohne Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>
3	Lehre/Berufsbildende mittlere Schule/Fachschule (ohne Matura)	<input type="checkbox"/>
4	AHS, BHS (HAK, HTL) mit Matura	<input type="checkbox"/>
5	Universität/Fachhochschule	<input type="checkbox"/>

S7: Welche (berufliche) Tätigkeit üben Sie zurzeit aus? Wenn Sie mehrere Tätigkeiten ausüben, wählen Sie bitte alle zutreffenden Formen aus

1	unselbstständig erwerbstätig (angestellt, Arbeiter:in etc.)	<input type="checkbox"/>
2	selbstständig erwerbstätig/freie Berufe	<input type="checkbox"/>
3	Landwirt:in	<input type="checkbox"/>
4	Student:in, Schüler:in, Lehrling	<input type="checkbox"/>
5	in Karenz/in Mutterschutz	<input type="checkbox"/>
6	im Haushalt tätig	<input type="checkbox"/>
7	arbeitssuchend	<input type="checkbox"/>
8	in Weiterbildung	<input type="checkbox"/>
9	in Pension	<input type="checkbox"/>
10	andere	<input type="checkbox"/>

S8: In welchem Bundesland befindet sich Ihr Hauptwohnsitz?

1	<input type="checkbox"/>	Burgenland
2	<input type="checkbox"/>	Kärnten
3	<input type="checkbox"/>	Niederösterreich
4	<input type="checkbox"/>	Oberösterreich
5	<input type="checkbox"/>	Salzburg
6	<input type="checkbox"/>	Steiermark
7	<input type="checkbox"/>	Tirol
8	<input type="checkbox"/>	Vorarlberg
9	<input type="checkbox"/>	Wien

S9: Wie viele Einwohner:innen hat der Ort, in dem Sie wohnen?

1	<input type="checkbox"/>	Bis 5.000 Einwohner:innen
2	<input type="checkbox"/>	Bis 10.000 Einwohner:innen
3	<input type="checkbox"/>	Bis 20.000 Einwohner:innen
4	<input type="checkbox"/>	Bis 50.000 Einwohner:innen
5	<input type="checkbox"/>	Bis 100.000 Einwohner:innen
6	<input type="checkbox"/>	Mehr als 100.000 Einwohner:innen

7.3.2 Fragebogen für Expert:innen

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) benötigen wir von Ihnen eine Einverständniserklärung:

Die Teilnahme an dieser Studie ist freiwillig. Der Fragebogen kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die von Ihnen angegebenen Daten werden anonym und vertraulich behandelt, d. h., niemand kann aus den Ergebnissen erkennen, von welcher Person die Angaben gemacht worden sind. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form gespeichert und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet.

1	Ja, ich stimme der Einverständniserklärung zu und möchte an der Studie teilnehmen.	<input type="checkbox"/>
2	Nein, ich stimme der Einverständniserklärung nicht zu und breche die Befragung ab.	<input type="checkbox"/>

A101: Welcher Berufsgruppe gehören Sie an?

Bitte ordnen Sie sich einer Berufsgruppe zu, die Ihrer Haupttätigkeit entspricht.

1	<input type="checkbox"/>	Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe
2	<input type="checkbox"/>	Richter:innen
3	<input type="checkbox"/>	Kinderbeistände
4	<input type="checkbox"/>	Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe
5	<input type="checkbox"/>	Sachverständige
6	<input type="checkbox"/>	Rechtsanwält:innen
7	<input type="checkbox"/>	andere

>>Wenn Frage A101 = 7

A101a: Welcher anderen Berufsgruppe gehören Sie an?

_____ (offen)

A102: Seit wie vielen Jahren sind Sie in dieser Berufsgruppe tätig?

1	<input type="checkbox"/>	seit weniger als 1 Jahr
2	<input type="checkbox"/>	seit 1 bis 3 Jahren
3	<input type="checkbox"/>	seit 4 bis 10 Jahren
4	<input type="checkbox"/>	seit 11 bis 20 Jahren
5	<input type="checkbox"/>	seit über 20 Jahren

A103: In welchem Ausmaß sind Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts befasst?

Bitte schätzen Sie den Prozentanteil.

_____ (offen)

A104: Seit wie vielen Jahren sind Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit mit Angelegenheiten der Obsorge bzw. des Kontaktrechts betraut?

1	<input type="checkbox"/>	seit weniger als 1 Jahr
2	<input type="checkbox"/>	seit 1 bis 3 Jahren
3	<input type="checkbox"/>	seit 4 bis 10 Jahren
4	<input type="checkbox"/>	seit 11 bis 20 Jahren
5	<input type="checkbox"/>	seit über 20 Jahren
6	<input type="checkbox"/>	trifft nicht zu

>>Frage A105 nur für Frage A101_2 (Richter:innen) – alle anderen weiter mit F101

A105: Wie oft beauftragen Sie die Familiengerichtshilfe mit folgenden Aufgaben?

		Sehr häufig (1)	Häufig (2)	Selten (3)	Nie (4)
1	Clearing	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Spezifische Erhebungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Fachliche Stellungnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Besuchsmittlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

A106: Wie häufig berücksichtigen Sie Empfehlungen der Familiengerichtshilfe in Ihrer Arbeit?

		Nie Sehr häufig									
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1	Inhaltliche Empfehlungen										
2	Empfehlungen zur Einbeziehung weiterer Stellen bzw. Expert:innen										
3	Empfehlungen, Auflagen zu erteilen (z. B. Erziehungsberatung)										

A107: Wenn Sie Auflagen an Eltern erteilen, wie überprüfen Sie diese?

_____ (offen)

F101: Wo erleben Sie die Arbeit der Familiengerichtshilfe als besonders gelungen und aus welchen Gründen?

_____ (offen)

F102: Sehen Sie einen Veränderungsbedarf bei der Arbeit der Familiengerichtshilfe? Wenn ja, welchen?

_____ (offen)

F103: Die Familiengerichtshilfe hat unterschiedliche Aufgaben. Wie beurteilen Sie die Durchführung der einzelnen Aufgaben?

		Sehr gut (1)	Eher gut (2)	Eher nicht gut (3)	Gar nicht gut (4)	Kann ich nicht beurteilen (5)
1	Clearing	<input type="checkbox"/>				
2	Spezifische Erhebungen	<input type="checkbox"/>				
3	Fachliche Stellungnahmen	<input type="checkbox"/>				
4	Besuchsmittlung	<input type="checkbox"/>				

F104: Wie stark trägt die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe aus Ihrer Sicht zur Qualität in den Pflegschaftsverfahren bei?

Um eine Bewertung abzugeben, müssen Sie den Schieberegler durch Klicken aktivieren und an die für Sie passende Stelle platzieren.

Beitrag der Familiengerichtshilfe zu ...		Kein Einfluss					Großer Einfluss				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Einfluss auf die Qualität der Pflegschaftsverfahren										

>> nur wenn Frage F104 > 0, also nur, wenn Schieberegler-Eingabe gemacht wurde

F104a: Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung kurz bzw. sehen Sie auch noch andere Faktoren, die die Qualität von Pflegschaftsverfahren beeinflussen?

_____ (offen)

F105: Wie sehr trägt die Familiengerichtshilfe zu folgenden Qualitätskriterien von Pflegschaftsverfahren bei?

Um eine Bewertung abzugeben, müssen Sie den Schieberegler durch Klicken aktivieren und an die für Sie passende Stelle platzieren.

Beitrag der Familiengerichtshilfe zu ...		Kein Einfluss					Großer Einfluss				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Verbesserung der Qualität der Streitschlichtung										
2	Verbesserung der Nachhaltigkeit von Lösungen in Pflegschaftsverfahren										
3	Bessere Fokussierung auf meine Aufgaben im Verfahren										
4	Häufigere gütliche Einigung zwischen Eltern										
5	Höhere Akzeptanz der Eltern von Entscheidungen										
6	Entlastung der Kinder- und Jugendhilfe-Träger										
7	Verringerung der Befassung von Sachverständigen										
8	Deeskalation elterlicher Konflikte										
9	Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens										
10	Aufrechterhaltung des Kontakts von Kindern zu beiden Elternteilen sowie Vermeidung von Kontaktabbrüchen										

F106: Die Komplexität in der Arbeit der Familiengerichtshilfe kann durch unterschiedliche Umstände erhöht werden. Bitte wählen Sie aus den folgenden familiären Umständen fünf aus und bringen Sie diese in eine Rangreihung, wobei das oberste Element auf der rechten Seite für jenen Aspekt steht, der die Komplexität aus Ihrer Sicht am meisten erhöht.

Aspekte	Top-fünf-Umstände, die die Komplexität erhöhen (oberster erhöht die Komplexität am stärksten)
Wechsel des Wohnorts	1.
Neu hinzugekommene Partner:innen der Eltern	2.
Gewalt in der Familie bzw. Partnerschaft	3.
Hohes Konfliktpotenzial der Eltern (hochstrittige Trennungen)	4.
Lange Dauer des Gerichtsverfahrens	5.
Anzahl der Kinder in der Familie	
Drogen- bzw. Alkoholmissbrauch der Eltern	
Angespannte ökonomische Situation der Familie	
Hohe Anzahl unterschiedlicher Anträge	

F107: **Wie häufig sind Sie in Ihrer beruflichen Praxis mit hochstrittigen Fällen in Pflegschaftsverfahren konfrontiert?**

Hochstrittigkeit ist der gescheiterte Versuch der Eltern, kindbezogene Konflikte nach Trennung oder Scheidung mit außergerichtlichen und gerichtlichen Interventionen zu lösen. Eltern verlieren nicht nur die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blick, sondern agieren über diese hinweg. Merkmale sind u. a.: über Jahre andauernde juristische Streitigkeiten; die Konfliktdynamik und die emotionale Belastung nehmen mit der Dauer an Intensität zu; Kinder werden instrumentalisiert und deren Belastungssymptome als „Kampfmittel“ im gegenseitigen Streit eingesetzt; dritte, oft professionelle Personen, werden in den Konflikt mit einbezogen; es besteht ein symmetrisches Streitmuster, das eher durch gegenseitige Vorwürfe auf Augenhöhe als durch ein Machtgefälle gekennzeichnet ist.

(aus: Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht; BMJ, noch nicht veröffentlicht)

Bitte schätzen Sie, wie viel Prozent Ihrer Fälle das betrifft.

_____ (offen)

>> nur wenn Frage A101_2 (Richter:innen) – alle anderen weiter mit KW101

F108: **Wie oft beauftragen Sie in hochstrittigen Fällen die Familiengerichtshilfe?**

1	<input type="checkbox"/>	Ich beauftrage die Familiengerichtshilfe <u>immer</u> .
2	<input type="checkbox"/>	Ich beauftrage die Familiengerichtshilfe <u>meistens</u> .
3	<input type="checkbox"/>	Ich beauftrage die Familiengerichtshilfe <u>ab und zu</u> .
4	<input type="checkbox"/>	Ich beauftrage die Familiengerichtshilfe <u>nie</u> .

>> nur wenn Frage A101 = 2 (Richter:innen) und F108 ist ungleich 4

F109: Welche Produkte der Familiengerichtshilfe beauftragen Sie in hochstrittigen Fällen und wie häufig?

		Häufig (1)	Ab und zu (2)	Selten (3)	Nie (4)
1	Clearing	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Spezifische Erhebungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Fachliche Stellungnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Besuchsmittlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

>> nur wenn Frage A101 = 2 (Richter:innen)

F110: Denken Sie jetzt bitte an pflegschaftsgerichtliche Fälle, bei denen Kinder bzw. Jugendliche durch die Kinder- und Jugendhilfe fremduntergebracht sind oder werden sollen. Wie oft beauftragen Sie in diesen Fällen die Familiengerichtshilfe?

1	<input type="checkbox"/>	Ich beauftrage die Familiengerichtshilfe in solchen Fällen <u>immer</u> .
2	<input type="checkbox"/>	Ich beauftrage die Familiengerichtshilfe in solchen Fällen <u>meistens</u> .
3	<input type="checkbox"/>	Ich beauftrage die Familiengerichtshilfe in solchen Fällen <u>ab und zu</u> .
4	<input type="checkbox"/>	Ich beauftrage die Familiengerichtshilfe in solchen Fällen <u>nie</u> .

>> nur wenn Frage F110_4 (Nein)

F110a: Bitte erklären Sie kurz, warum Sie in diesen Fällen die Familiengerichtshilfe nicht beauftragen?
_____ (offen)

KW101: Wenn Verfahren über Obsorge bzw. das Kontaktrecht geführt werden, kann es zu Belastungen für Kinder und Jugendliche kommen. An welche Belastungen denken Sie?

Nennen Sie bitte die aus Ihrer Sicht relevantesten Aspekte.

_____ (offen)

KW102a, b, c: Wenn die Familiengerichtshilfe in Pflegschaftsverfahren beauftragt wird, wie sehr kann diese das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen auf unterschiedlichen Ebenen beeinflussen?

Klicken Sie auf den Schieberegler, um diesen zu aktivieren, und positionieren Sie ihn an eine für Sie passende Stelle, um eine Bewertung abzugeben.

Einfluss der Familiengerichtshilfe auf ...		Kein Einfluss Großer									
		Einfluss									
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
a) ... die Beziehung zwischen dem Kind und den Eltern.											
1	Wie viel Zeit jeder Elternteil mit dem Kind verbringen kann (Eltern 1 & 2)										
2	Emotionale Ausgestaltung der Beziehung zu dem Kind (Eltern 3 & 4)										
3	Kontaktabbruch zu einem Elternteil (Eltern 5 & 6)										
4	Häufigkeit der Konflikte zwischen den Eltern und dem Kind (Eltern 7 & 8)										
5	Gewalt gegenüber dem Kind (Eltern 9)										
6	Einbezug des Kindes in Konflikte der Eltern (Eltern 10)										
b) ... Beziehung zwischen den Eltern untereinander.											
7	Die Kommunikation der Eltern untereinander (Eltern 1)										
8	Erfolgreiche Konfliktlösungen zwischen den Eltern (Eltern 2)										
9	Einigkeit der Eltern in Bezug auf die Kindererziehung (Eltern 3)										
10	Gewalt unter den Eltern (Eltern 5)										
11	Konfliktverhalten der Eltern vor dem Kind (Eltern 4)										
c) ... Wohlergehen des Kindes.											
12	Gefühle und Emotionen in der Familie auszudrücken (Eltern 1)										
13	Physische Gesundheit des Kindes (Eltern 2)										
14	Emotionale und seelische Verfassung des Kindes (Eltern 3)										
15	Kontakthäufigkeit mit anderen Familienmitgliedern (Eltern 6 & 7)										
16	Finanzielle Absicherung des Kindes (Eltern 5)										
17	Wohnsituation des Kindes (Eltern 4)										
18	Möglichkeit des Kindes, eigene Freund:innen zu treffen (Eltern 8)										
19	Miterleben des Kindes von Gewalt unter den Eltern (Eltern 9)										
20	Sicherstellen der altersgerechten Partizipation des Kindes										

KW103: In Pflegschaftsverfahren gibt es unterschiedliche Instrumente, die das Gericht einsetzen kann, um das kindliche Wohlergehen sicherzustellen. Für wie geeignet erachten Sie die folgenden Instrumente zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens?

Bitte beurteilen Sie jeden Aspekt.

		Sehr geeignet (1)	Eher geeignet (2)	Eher nicht geeignet (3)	Gar nicht geeignet (4)	Kann ich nicht beurteilen (5)
1	Familiengerichtshilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Kinderbeistand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Sachverständige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Angeordnete Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Angeordnete Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Verbot der Ausreise mit dem Kind und Abnahme der Reisedokumente des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Obsorge beider Eltern (einvernehmlich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Obsorge beider Eltern (gerichtliche Anordnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	Vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

P101: Trägt die Familiengerichtshilfe dazu bei, das Problembewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse und die Situation des Kindes im Verlauf des Pflegschaftsverfahrens zu verändern?

Um eine Bewertung abzugeben, müssen Sie den Schieberegler durch Klicken aktivieren und an die für Sie passende Stelle platzieren.

Gar nicht									
Sehr									
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
									

P101a: Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung zum Einfluss der Familiengerichtshilfe auf das Problembewusstsein der Eltern.

_____ (offen)

P102: Wie sehr können folgende Personen bzw. Institutionen in Pflegschaftsverfahren auf das Problembewusstsein der Eltern bezüglich der Bedürfnisse und der Situation des Kindes einwirken?
 Um eine Bewertung abzugeben, müssen Sie den Schieberegler durch Klicken aktivieren und an die für Sie passende Stelle platzieren. Positionieren Sie ihn auf „0“, falls Sie die jeweilige Person bzw. Institution nicht beurteilen können.

		Gar nicht										Sehr stark	Kann ich nicht beurteilen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1	Gericht bzw. Richter:innen												<input type="checkbox"/>
2	Besuchsbegleitung												<input type="checkbox"/>
3	Gutachter:innen bzw. Sachverständige												<input type="checkbox"/>
4	Kinder- und Jugendhilfe												<input type="checkbox"/>
5	Kinderbeistand												<input type="checkbox"/>
6	Mediator:innen												<input type="checkbox"/>
7	Psychosoziale Unterstützungseinrichtung für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderschutzzentren)												<input type="checkbox"/>
8	Psychosoziale Unterstützungseinrichtung für Eltern (z. B. Beratungsstellen)												<input type="checkbox"/>
9	Parteienvertreter:innen (Anwält:innen)												<input type="checkbox"/>
10	Andere Familienmitglieder												<input type="checkbox"/>
11	Freund:innen und/oder Bekannte der Eltern												<input type="checkbox"/>

KO101: Wie schätzen Sie in Österreich die Verfügbarkeit (Quantität) dieser Institutionen bzw. Expert:innen ein?

		Sehr gut (1)	Eher gut (2)	Eher nicht gut (1)	Gar nicht gut (1)	Kann ich nicht beurteilen (1)
1	Gericht bzw. Richter:innen	<input type="checkbox"/>				
2	Familiengerichtshilfe	<input type="checkbox"/>				
3	Besuchsbegleitung	<input type="checkbox"/>				
4	Gutachter:innen bzw. Sachverständige	<input type="checkbox"/>				
5	Kinder- und Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>				
6	Kinderbeistände	<input type="checkbox"/>				
7	Mediator:innen	<input type="checkbox"/>				
8	Psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderschutzzentren)	<input type="checkbox"/>				
9	Psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Eltern (z. B. Beratungsstellen)	<input type="checkbox"/>				
10	Parteienvertreter:innen (Anwält:innen)	<input type="checkbox"/>				

KO102: Wie beurteilen Sie ganz grundsätzlich die Qualität der zur Verfügung stehenden Angebote, unabhängig von deren Verfügbarkeit?

		Sehr gut (1)	Eher gut (2)	Eher nicht gut (1)	Gar nicht gut (1)	Kann ich nicht beurteilen (1)
1	Gericht bzw. Richter:innen	<input type="checkbox"/>				
2	Familiengerichtshilfe	<input type="checkbox"/>				
3	Besuchsbegleitung	<input type="checkbox"/>				
4	Gutachter:innen bzw. Sachverständige	<input type="checkbox"/>				
5	Kinder- und Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>				
6	Kinderbeistände	<input type="checkbox"/>				
7	Mediator:innen	<input type="checkbox"/>				
8	Psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderschutzzentren)	<input type="checkbox"/>				
9	Psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Eltern (z. B. Beratungsstellen)	<input type="checkbox"/>				
10	Parteienvertreter:innen (Anwält:innen)	<input type="checkbox"/>				

KO103: Wie zufrieden sind Sie grundsätzlich mit der Zusammenarbeit zwischen Ihrer Institution und anderen beteiligten Einrichtungen im Rahmen von Pflegschaftsverfahren?

Bitte beurteilen Sie jeden Aspekt.

		Sehr zufrieden (1)	Eher zufrieden (2)	Eher unzufrieden (3)	Sehr unzufrieden (4)	Kann ich nicht beurteilen (5)
1	Gericht bzw. Richter:innen	<input type="checkbox"/>				
2	Familiengerichtshilfe	<input type="checkbox"/>				
3	Besuchsbegleitung	<input type="checkbox"/>				
4	Gutachter:innen bzw. Sachverständige	<input type="checkbox"/>				
5	Kinder- und Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>				
6	Kinderbeistände	<input type="checkbox"/>				
7	Mediator:innen	<input type="checkbox"/>				
8	Psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderschutzzentren)	<input type="checkbox"/>				
9	Psychosoziale Unterstützungseinrichtungen für Eltern (z. B. Beratungsstellen)	<input type="checkbox"/>				
10	Parteienvertreter:innen (Anwält:innen)	<input type="checkbox"/>				

KO104: Sind aus Ihrer Sicht die Rollen zwischen den Institutionen in Pflegschaftsverfahren ausreichend voneinander abgegrenzt?

1	<input type="checkbox"/>	Ja, sind klar abgegrenzt
2	<input type="checkbox"/>	Nein, sind nicht klar abgegrenzt

>> Filter: Wenn KO104 = 2

KO104a: Welche Aufgaben welcher Institutionen sind Ihrer Ansicht nach nicht klar voneinander abgegrenzt und was wäre erforderlich?

_____ (offen)

>> Filter: Wenn A101 = 2 bis 6 (alle Expert:innen, außer Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe)

KO105: Wie zufrieden sind Sie in der Kooperation mit der Familiengerichtshilfe in Bezug auf folgende Aspekte?

		Sehr zu- frieden (1)	Eher zufrieden (2)	Eher unzu- frieden (3)	Sehr unzu- frieden (4)	Kann ich nicht be- urteilen (5)
1	Fachlich, professionelles Agieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Transparenz und Offenheit in der Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Meiner eigenen fachlichen Meinung wird Gehör geschenkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Individuelle Gegebenheiten in Fällen werden berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Die zur Verfügung stehende Zeit für die Bearbeitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Reaktionszeit auf fachliche Anfragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

KO106: Nachdem die Verfahren in den letzten Jahren stark durch die COVID-19-Pandemie geprägt waren, wie beurteilen Sie die folgenden Aspekte bei Pflegschaftsverfahren?

Um eine Bewertung abzugeben, müssen Sie den Schieberegler durch Klicken aktivieren und an die für Sie passende Stelle platzieren.

Klicken Sie auf die Mitte auf „Kein Einfluss“, wenn aus Ihrer Sicht die COVID-19-Pandemie keinen Einfluss hatte.

Die Corona-Pandemie hat ...		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1	... die Dauer des Verfahrens (verkürzt – verlängert)										
2	... die inhaltliche Bearbeitung des Verfahrens (vereinfacht – schwieriger gemacht)										
3	... die Konflikte innerhalb der Familie (verringert – verstärkt)										

>> nur wenn Frage 101_2 (Richter:innen) – alle anderen weiter mit S101

KO107: Haben Sie die Familiengerichtshilfe in Zeiten der COVID-19-Pandemie anders eingesetzt?

1	<input type="checkbox"/>	Ja, ich habe die Familiengerichtshilfe <u>mehr</u> eingesetzt.
2	<input type="checkbox"/>	Ja, ich habe die Familiengerichtshilfe <u>weniger</u> eingesetzt.
3	<input type="checkbox"/>	Nein, ich habe die Familiengerichtshilfe <u>wie immer</u> eingesetzt.

Geben Sie uns zum Abschluss bitte noch einige Angaben zu Ihrer Person:

S101: Welcher Geschlechterkategorie ordnen Sie sich selbst zu?

- (1) weiblich
- (2) männlich
- (3) divers

S102: Wie alt sind Sie? Bitte geben Sie Ihr Geburtsjahr an.

_____ (offen)

S103: Über welche Berufsausbildung bzw. Berufsausbildungen verfügen Sie?

Mehrfachangaben möglich.

1	<input type="checkbox"/>	Jurist:in
2	<input type="checkbox"/>	Sozialarbeiter:in
3	<input type="checkbox"/>	Psycholog:in
4	<input type="checkbox"/>	Psychotherapeut:in
5	<input type="checkbox"/>	Berater:in
6	<input type="checkbox"/>	Ärzt:in
7	<input type="checkbox"/>	Pädagog:in
8	<input type="checkbox"/>	Anderes, _____ (offen)

S104: In welchem bzw. in welchen Bundesländern liegt Ihre Arbeitsstätte?

Mehrfachangaben möglich

1	<input type="checkbox"/>	Burgenland
2	<input type="checkbox"/>	Kärnten
3	<input type="checkbox"/>	Niederösterreich
4	<input type="checkbox"/>	Oberösterreich
5	<input type="checkbox"/>	Salzburg
6	<input type="checkbox"/>	Steiermark
7	<input type="checkbox"/>	Tirol
8	<input type="checkbox"/>	Vorarlberg
9	<input type="checkbox"/>	Wien

Kurzbiografien des Projektteams

(in alphabetischer Reihenfolge)

Dr. Andreas Baierl

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien mit den Schwerpunkten Planung und Analyse empirischer Studien, Kinderbetreuung und Beurteilung von familienpolitischen Maßnahmen. Lehrtätigkeit an der Universität Wien.

Kontakt: andreas.baierl@oif.ac.at

Helena Hornung, M.A.

Anthropologin

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien. Mitwirkung an Forschungsprojekten: Gefährdungsabklärung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe aus der Perspektive von Jugendlichen; Evaluierung der Kinder- und Jugendhilfe Vorarlberg.

Kontakt: helena.hornung@oif.ac.at

Dr. Olaf Kapella (Projektleiter)

Sozialpädagoge

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Forschungskordinator am Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien. Forschungsschwerpunkte: Gewaltforschung, Männer- und Väterforschung, Prävention und Sexualpädagogik, Evaluationsforschung, Familienpolitik im internationalen Vergleich, Familie und digitale Technologien.

Kontakt: olaf.kapella@oif.ac.at

Dr. Markus Kaindl

Soziologe

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien mit den Schwerpunkten quantitative Forschungsmethoden, Pflege, Generationenbeziehung, Kinderbetreuung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinderwunsch und Elternbildung.

Kontakt: markus.kaindl@oif.ac.at

Zuletzt erschienene Forschungsberichte des ÖIF

Erhältlich als PDF über die ÖIF-Homepage www.oif.ac.at/publikationen/forschungsberichte/

Baierl, Andreas; Wurm, Lorenz (2024): Senior Lecturer an österreichischen Hochschulen. Bestandsaufnahme, Beschäftigungsverhältnisse und -verläufe. ÖIF Forschungsbericht 55. DOI: [10.25365/phaidra.527](https://doi.org/10.25365/phaidra.527)

Geserick, Christine; Wernhart, Georg (2024): Familienleistungen in Österreich. Erfahrungen und Zufriedenheit mit ausgewählten Unterstützungen des Bundes. ÖIF Forschungsbericht 54. DOI: [10.25365/phaidra.523](https://doi.org/10.25365/phaidra.523)

Kapella, Olaf; Hornung, Helena (2024): Onlineberatung im psychosozialen Kontext. Praxis, Definition, Einstellung. ÖIF Forschungsbericht 53. DOI: [10.25365/phaidra.501](https://doi.org/10.25365/phaidra.501)

Baierl, Andreas; Schmidt, Eva-Maria (2024): Väter in Unternehmen. Perspektiven von Führungskräften und Potenziale für Geschlechtergleichstellung. Wien: ÖIF Forschungsbericht 52. DOI: [10.25365/phaidra.492](https://doi.org/10.25365/phaidra.492)

Buchebner-Ferstl, Sabine; Geserick, Christine (2024): Neue Wege in der Elternbildung. Erfahrungen mit digitalen Formaten und Vermittlungswegen. Wien: ÖIF Forschungsbericht 51. DOI: [10.25365/phaidra.482](https://doi.org/10.25365/phaidra.482)

Geserick, Christine; Hornung, Helena; Hübel, Teresa; Kaindl, Markus; Wernhart, Georg (2023): Arbeitsteilung in Partnerschaften. Wien: ÖIF Forschungsbericht 50. DOI: [10.25365/phaidra.457](https://doi.org/10.25365/phaidra.457)

Schmidt, Eva-Maria; Buchebner-Ferstl, Sabine (2023): Kinderwunsch und Lebenszufriedenheit. Zur Bedeutung eigener Kinder für ein erfülltes Leben Wien: ÖIF Forschungsbericht Nr. 49. DOI: [10.25365/phaidra.422](https://doi.org/10.25365/phaidra.422)

Baierl, Andreas; Buchebner-Ferstl, Sabine; Dörfler-Bolt, Sonja (2023): Vatersein in Österreich. Eine empirische Untersuchung im multi-methoden Design. Wien: ÖIF Forschungsbericht 48. DOI: [10.25365/phaidra.421](https://doi.org/10.25365/phaidra.421)

Kapella, Olaf; Wernhart, Georg; Hornung, Helena (2023): Evaluierung der Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg. Wien: ÖIF Forschungsbericht 47. DOI: [10.25365/phaidra.383](https://doi.org/10.25365/phaidra.383)

Hornung, Helena; Kapella, Olaf (2022): Gefährdungsabklärung aus der Perspektive von Jugendlichen. Wien: ÖIF Forschungsbericht 46. DOI: [10.25365/phaidra.347](https://doi.org/10.25365/phaidra.347)

Kapella, Olaf; Rille-Pfeifer, Christiane; Lorenz, Theresa; Geserick, Christine; Buchebner-Ferstl, Sabine (2022): Studie zur geförderten Familienberatung in Österreich. Klient*innen-Berater*innen-Beziehung und subjektiv wahrgenommene Wirkung aus der Perspektive von Klient*innen und Berater*innen. Wien: ÖIF Forschungsbericht 45. DOI: [10.25365/phaidra.324](https://doi.org/10.25365/phaidra.324)

Geserick, Christine; Kaindl, Markus (2022): Corona und die Entwicklung von Partnerschaften. Wien: ÖIF Forschungsbericht 44. DOI: [10.25365/phaidra.309](https://doi.org/10.25365/phaidra.309)